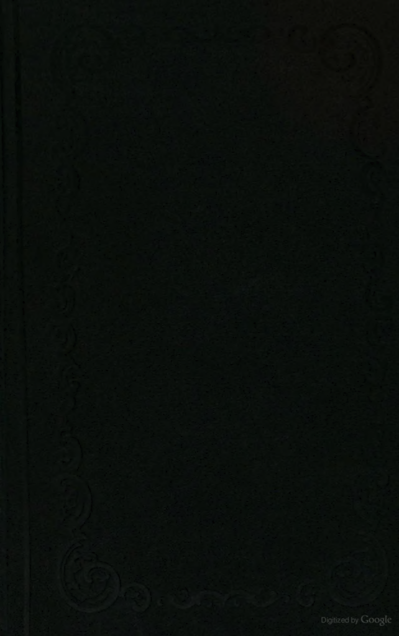

Digitized by Google

Slav 7212.45

Aus dem Nachlass Sr Excellenz
des Grafen Leo Thun-Hohenstein.

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

26106

Digitized by Google

Seiner Excellenz
dem hochgebornen Herrn Grafen
Leo Thun von Hohenstein
mit vollster Hochachtung
gewidmet
vom
Verfasser
Johann Ferd. Schmidt
von Bergenhold.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Friedrich v. Raumer

Digitized by Google

o

Geschichte

der

Privatrechts-Gesetzgebung

und

Gerichtsverfassung

im

Königreiche Böhmen

von den

ältesten Zeiten bis zum 21. September 1865.

Verfaßt und herausgegeben

von

Johann Ferdinand Schmidt von Bergenhold,

sämmtlicher Rechte Doktor,

jubilirtem kais. kön. Appellazionsrathe, Mitgliede mehrerer gelehrten und wohlthätigen Gesellschaften.

Prag 1866.

Im Selbstverlage und mit Vorbehalt des Rechtes der Uebersetzung.

Digitized by Google

Slav 7212.45
✓

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND
June 26, 1935

E

Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem

Hochgebornen Herrn

Leopold Ottomar Freiherrn von Hennet,

Kommandeur des k. k. österr. Leopold-Ordens,
Ritter des fürstl. Hohenzollern'schen Hausordens, Seiner kais. kön.
apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rathe, Mitgliede des
hohen Herrenhauses, Doktor der Rechte, Hofkommissär des adeligen
Damenstiftes, Oberdirektor des Taubstummeninstitutes, Ehrenbürger
von Prag und Jungbunzlau, Präsidenten des k. k. böhmischen
Oberlandes- und Gefällsobergerichtes ꝛc. ꝛc.,

aus

ehrfurchtsvoller Hochachtung gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Vorwort.

Während meiner fast zweiundvierzigjährigen Dienstleistung als Richter, vorzüglich aber während der mehr als siebenzehnjährigen Dauer meiner Anstellung als Rath bei dem k. k. böhmischen Appellationsgerichte, wo mir nebst dem Referate in Civil- und Strafsachen auch jenes über deutsche Lehensangelegenheiten, Bergbaustreite und Gefällsobergerichts-Gegenstände zugewiesen war, habe ich oft Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, wie sehr auch noch in der gegenwärtigen Zeit die Kenntniß der alten Gesetze und Gerichtsverfassungen unseres Vaterlandes nicht nur zum Verständniß des Inhaltes, sondern auch zur Beurtheilung der Giltigkeit und Beweiskraft von Urkunden und Entscheidungen aus älterer Zeit nothwendig sei.

Bei dem fast gänzlichen Abgange von juridisch-historischen Werken über die Geschichte der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung Böhmens, und bei dem Umstande, daß auf unserer berühmten Carolo-Ferdinandäischen Universität wohl ordentliche Lehrkanzeln für die Geschichte des römischen und deutschen Rechtes systemisirt sind, leider aber für jene der vaterländischen Legislatur nicht einmal eine

Digitized by Google

Docentur besteht, beschäftigte mich schon vor meinem Dienstaustritte der Plan, diese bedauerliche Lücke in unserer juridischen Literatur wenigstens einigermaßen auszufüllen.

Durch ein jahrelanges Nervenleiden, welches mich genöthigt hatte, in meinem zweiundsechzigsten Lebensjahre die active richterliche Laufbahn durch den Uebertritt in den Ruhestand zu verlassen, wurde ich zwar lange gehindert, mein Vorhaben zur Ausführung zu bringen; allein dasselbe wurde von mir selbst während meiner hartnäckigen Krankheitsperiode nicht aufgegeben.

Ich sammelte in den erträglicheren Zwischenräumen derselben nach und nach Materialien für die Realisirung meines Vorhabens zur Lieferung einer Geschichte der vaterländischen Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung von der ältesten bis zu der neuesten Zeit, und da ich das Glück hatte, die Bewilligung zur Benützung aller Archive, Registraturen und Bibliotheken unserer Hauptstadt von den Spitzen der Behörden und Vorständen der Büchersammlungen mit wohlwollender Bereitwilligkeit zu erlangen, so wurde es mir möglich, nach vor zwei Jahren bei mir eingetretener Wiedergenesung die Ausarbeitung des nun der Oeffentlichkeit übergebenen Werkes zu beginnen, und mit dem Abschlusse meines neunundsiebenzigsten Lebensjahres zu beendigen.

Ich bin weit entfernt, mich der Illusion hinzugeben, daß diese rechtshistorische Arbeit auf Tadellosigkeit und Vollständigkeit gerechten Anspruch machen könne, und werde erweisliche Berichtigungen und Ergänzungen, dieselben mögen mir wo immer her zukommen, mit vielem Danke entgegennehmen; allein soviel kann ich mit fester Ueberzeugung

versichern, daß meine Angaben, in so weit sich dieselben auf Gesetze, Urkunden und Schriftstellen beziehen, getreu und richtig aufgenommen worden sind.

Es wolle daher mein Werk mehr für eine Sammlung von Grundzügen zu einer böhmischen Rechtsgeschichte als für die Geschichte selbst gütig angesehen, und wohlwollend berücksichtigt werden, daß ich in meinem so hohen Greisenalter zwar Lust und Willen hätte, aber nicht mehr die Zeitfrist habe, um den von Horaz den Schriftstellern gegebenen pädagogischen Rath „nonum prematur in annum“ vor der Veröffentlichung desselben in Anwendung zu bringen.

Ohne Zweifel dürften sich bei dem gegenwärtigen Aufschwunge der Literatur in Böhmen jüngere Kräfte finden, welche mit Benützung des von mir ausgearbeiteten Grundrisses ein vollständigeres rechtshistorisches Gebäude dieser Gattung aufzuführen geneigt sein werden; auch wird vielleicht mein Werk juridische Geschichtsforscher aus anderen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates aneifern, die Rechtsgeschichte derselben zu schreiben, und es dadurch ermöglicht werden, einst eine Gesammtgeschichte der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung aller Kronländer des österreichischen Kaiserthums zusammenzustellen.

Der praktische Werth meines gegenwärtigen juridischen Geschichtswerkes dürfte vorzüglich darin bestehen, daß Adelsfamilien, geistliche und weltliche Corporationen, Stadt- und Ortsgemeinden, welche in ihren Archiven alte Urkunden und Rechtssprüche längst aufgehobener Gerichtsbehörden über ihre Besitzungen und Gerechtsame aufbewahren, aus denselben Aufschlüsse über deren

gehörige Würdigung erlangen, nicht minder Richter und Rechtsfreunde, welche noch oft in die Lage kommen, Gesetze und Urkunden aus früheren Jahrhunderten zur Wahrung der Parteirechte zu citiren und zu allegiren, hieraus Belehrung über die Auffindungsorte über die Anwendbarkeit der erstern, dann über Verständniß und Beweiskraft der letztern einholen können.

Uebrigens ist jede Rechtsgeschichte ein wesentlicher Factor für die Culturgeschichte des betreffenden Volkes.

Die dem Werke beigefügten Verzeichnisse Nr. 1 u. 2 der geprüften Vorstände und Beisitzer bei den vorzüglichern böhmischen Gerichtsbehörden des vorigen und gegenwärtigen Jahrhundertes wurden, soweit Materialien zu denselben aufzufinden waren, deshalb zusammengestellt und veröffentlicht, damit einestheils die vom Grafen Auersperg in seinem dreitheiligen Commentare zu Balbins „Liber curialis" über die Mitglieder der Gerichte höhern Ranges gelieferten Ausweise ergänzt und bis zur neuesten Zeit fortgesetzt, anderntheils aber damit auch die richterlichen Persönlichkeiten der ehemaligen regulirten Magistrate und Dominicalortsgerichte, welche vormalige Justizbehörden jetzt nur noch der Geschichte angehören, von so weit zurück, als es ämtliche Aufzeichnungen ermöglichten, für die Nachkommen derselben vor der gänzlichen Vergessenheit bewahret würden.

Jene Nr. 3 u. 4 weisen die Persönlichkeiten des böhm. Richterstandes für die während der constitutionellen fünften Periode bisher stattgefundenen zweierlei Regulirungen zu demselben Zwecke nach, welchen überhaupt Ausweise dieser Art haben.

Zum Schlusse erfülle ich die angenehme Pflicht, meinen eben so tiefgefühlten als aufrichtigen Dank denjenigen hohen Herren und bereitwilligen Gönnern auszudrücken, welche meine schwierige Arbeit entweder durch wohlwollende Verleihung der Bewilligungen zur Benützung der Archive, Registraturen und Bibliotheken unserer Hauptstadt oder durch ihre gefällige Unterstützung bei dieser Benützung wesentlich gefördert haben, und zwar

Sr. Excellenz dem hochgebornen Herrn Staatsminister Grafen Belcredi als gewesenen Statthalter in Böhmen;

Sr. Eminenz dem durchlauchtigen Fürsten Friedrich von Schwarzenberg, prager Erzbischof;

Sr. Excellenz dem hochgebornen Herrn Leopold Ottomar Freiherrn von Hennet, J. U. D. und Präsidenten des k. k. Oberlandes- und Gefällenobergerichts in Prag;

Sr. Excellenz dem hochgebornen Heern Karl Grafen Rothkirch-Panthen, Oberstlandmarschall in Böhmen.

Den **P. T. Herren**

Herrn Vincenz Ritter von Savenau, vormaligen k. k. Finanz-Landesdirektor, gegenwärtigen Sections-Chef im k. k. Ministerium der Finanzen;

" Ant. Grafen Lažanzky, k. k. Statthalterei-Vicepräsidenten;

" Ernest Waidele von Willingen, Präsidenten des prager Landesgerichtes;

" Joseph Doctor, J. U. Dr., Hofrath und Finanzprokurator;

" Wenzel Bielsky, J. U. Dr., prager Bürgermeister und Oberstlandmarschalls-Stellvertreter;

" Franz Schneider, J. U. Dr., juridischen Professor und emeritirten Rector der prager Universität;

Herrn Karl Johann Demuth, k. k. Director des prager vereinigten Landtafel- und Grundbuchsamtes;
" Joseph Czaky, Vicedirektor desselben;
" Franz Stolba, Archivsvorstand bei der k. k. böhm. Statthalterei;
" Heinrich Pechtl, Official der k. k. Staatsbuchhaltung.
" Mathias Wittmann, Official des k. k. prager Landesgerichtes.
" Karl Ihl, Registraturs-Vorstand bei der Finanzpokuratur;
" Ignatz Hanusch, Bibliothekar an der k. k. Universitätsbibliothek;
" Johann Dambeck, Custos } bei derselben.
" Rudolph Glaser, Scriptor }
" Anton Jaroslaw Wrťátko, 1. Bibliothekar bei dem böhm. Museum;
" Ruda, Dr., 2. Bibliothekar } daselbst;
" Joseph Dunder, Scriptor }
" Karl Jaromir Erben, Hilfsämter- und Archivsdirector bei dem prager Magistrate;
" Joseph Emler, Archivsadjunct allda.

Prag den 18. November 1865,

am achtzigsten Geburtstage

des

Verfassers.

Inhaltsübersicht.

	Seite.
Einleitung	1—20
I. **Periode.** Vom Anfange des VIII. Jahrhunderts bis 1310. Größtentheils traditionelle, noch in kein geordnetes Gesetzbuch zusammengestellte Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung.	
a) Gesetze	21—29
b) Gerichte und Verfahren bei denselben	30—35
II. **Periode.** Vom Jahre 1310 bis 1620. Mit unmittelbarer Einflußnahme der Stände gegebene, in gedruckte Gesetzbücher zusammengestellte Legislatur.	
a) Gesetze	36—75
b) Gerichte und Verfahren	76—167
III. **Periode.** Vom Jahre 1620 bis 1780. Habsburgs-Legislatur ohne Einflußnahme der Stände oder einer sonstigen Landesvertretung.	
a) Gesetze	168—246
b) Gerichte und Verfahren	247—360
IV. **Periode.** Vom Jahre 1780 bis 15. März 1848. Autokratische Gesetzgebung mit berathender Einflußnahme des Staatsrathes und der Gesetzgebungs-Hofcommission.	
a) Gesetze	361—417
b) Gerichte und Verfahren	418—462
V. **Periode.** Vom 16. März 1848 bis 21. September 1865. Constitutionelle Legislaturseepoche.	
a) Gesetze materielle und formelle	463—527
b) Gerichte erster und zweiter Organisirung	528—571
Erstes Verzeichniß der Vorstände und Beisitzer der vorzüglicheren königlichen, Landes- und geistlichen Gerichte in Böhmen, wie auch der Glieder der Magistrate in den vier prager Städten für den Zeitraum vom Jahre 1703 bis 1780	1— 27
Zweites Verzeichniß der geprüften Vorstände und Räthe bei den während dem Laufe der vierten Periode bestandenen Civil-Gerichten der ersten und zweiten Instanz im Königreiche Böhmen beginnend vom Jahre 1789 und der Justiziäre bei den bedeutenderen Patrimonialgerichten vom J. 1801—1848	28— 78

Drittes Verzeichniß der geprüften Gerichtsbeamten bei den Justizstellen vom Jahre 1850—1854 . . . . 79—105

Viertes Verzeichniß solcher Richter der neuen Organisirung vom Jahre 1855 — 1864 inclus. . . . . 106—135

Anmerkung. Die Ansätze des Dienstes-Antritts und der Abtretung dürften in vielen Fällen deshalb gegen die wahrheitsgemäßen Jahrzahlen um ein Jahr abweichen, weil in den Kalendern, Schematismen und Statusen die Angaben immer nach dem Stande der Sachen im verflossenen Jahrgange angesetzt vorkommen.

Der Ausweis der Druckfehler folgt auf den Schluß des vierten Verzeichnisses.

Einleitung.

In einem jeden Lande, welches aus einem menschenleeren in einen bevölkerten Zustand übertritt, entstehen sowohl in dem Falle, wenn diese Veränderung durch Einwanderung einzelner Familien, oder durch Eindringen eines, andere Wohnsitze aufsuchenden, Volksstammes bewirkt wird, Ansiedelungen mehr oder weniger patriarchalischen Charakters. Die mit der Zeit wachsende Ausbreitung und Bevölkerung bedarf dann zur Sicherung der Rechte des Schwächeren gegen den Stärkeren einer kräftigeren Stütze als der bloße **Familienverband** zu gewähren im Stande ist.

Dieses Bedürfniß führt zur Bildung von **Staaten**, und zur Entstehung von **gesetzlichen Normen**, durch welche der Willkür des Einzelnen zum Wohle des Ganzen gerechte Schranken gesetzt werden.

Der Zeitpunkt, in welchem unser, mit einem, den Flächenraum von mehr als 904 Quadratmeilen umfassenden, Kranze von Gebirgen abgeschlossenes, durch die Natur selbst zu einem der geschütztesten Länder Europas gebildetes Vaterland **Böhmen** bevölkert wurde, und dessen Einwohnerschaft aus der Eigenschaft bloßer Familiengruppen in jene von Staatsbürgern übertrat, kann von der Geschichte nicht nachgewiesen werden. Als die ersten erweißlichen Einwohner desselben werden die Bojer, ein celtisches Volk (um das Jahr 279 vor Christo) und unser Vaterland von ihm **Boihemum** genannt. Nachdem es dasselbe besetzt, bebaut und selbst Städte in demselben aufgeführt hatte, besiegten es die Markomannen, ein deutsches Volk suevischen Stammes, indem sie um das Jahr 12 vor Christo Böhmen eroberten.[1]) Der Führer der Markomannen **Marbud** suchte die

1) Palacky's Geschichte Böhmens deutsche Ausgabe I. Thl. 2. Capitel von S. 19 bis 29.

überwundenen Bojer mit seinem Volke zu verschmelzen, dies gelang ihm zwar eben so wie die Unterjochung der Hermunduren in Sachsen, der Sermionen in der Lausitz, der Narisker in der Oberpfalz und anderer deutschen Stämme, allein er zog sich durch die Ausbreitung seiner Eroberungen den Neid und die Eifersucht des, ihn als gefährlichen deutschen Nachbar ansehenden, **römischen Kaisers Augustus** in einem so hohen Grade zu, daß derselbe zwei Heere gegen ihn aussendete. Eine in Pannonien und Dalmatien gegen die Römer ausgebrochene Verschwörung und gütliche Unterhandlungen retteten Marbud zwar von der Unterjochung durch die römische Übermacht — letztere zogen ihm aber das Mißtrauen des deutschen Helden **Arminius**, Überwinders des römischen Feldherrn **Varus**, zu, was um das Jahr 17 nach Christo einen Krieg zwischen beiden zur Folge hatte. —

Dieser Streit wurde zwar durch den von Marbud um Hilfe angerufenen römischen Kaiser **Tiberius** bald im friedlichen Wege beigelegt, aber die früher überwundenen deutschen Volksstämme waren von Marbud abgefallen, und **Kattwald** der **Gothenfürst**, durch den römischen **Drusus** heimlich unterstützt, fiel im 19. Jahre nach Christo in Böhmen ein und eroberte **Marbudium**, die böhmische Hauptstadt der Markomannen. Marbud floh nach Rom, starb internirt zu Ravenna, **Kattwald** wurde wieder von dem Fürsten der Hermunduren **Vibellius** enttrohnt. Über die damaligen Zustände Böhmens schweigt die Geschichte, wahrscheinlich ist es, daß bis zum Ende des 1. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung Reste der Bojer, Markomannen, Quaden, Gothen und Hermunduren die Bevölkerung dieses arg verwüsteten Landes bildeten, Von dieser Zeit und von noch einem spätern halben Sæculo geben die historischen Quellen keinen andern Aufschluß über Böhmen, als daß bei der zur Zeit des römischen Kaisers **Marc Aurel** eingetretenen Wanderung der an der Oder und Weichsel wohnenden Völker nach Westen, dieselben sich auch in das Land Böhmen eingedrängt haben. Es erfolgte dann der **lange markomannische** Krieg, später der Einbruch der **Hunnen** nach Europa, bei welchen Hauptereignissen der ersten 4 Jahrhunderte nach Christo die Schicksale Böhmens in ein bisher undurchdringliches Dunkel gehüllt geblieben sind.

Um das Jahr 430 neuer Zeitrechnung mußte das in Böhmen

noch wohnende Gemisch mehrerer Völkerstämme einem Zweige der **Slaven**, des dritten europäischen Hauptvolkes, und zwar der **Czechen**, durch das Schwert errungene Wohnplätze in unserem Vaterlande einräumen.[1])

Das Jahr 451 scheint der Zeitpunkt gewesen zu sein, in welchem die **Czechen** nach ihrer kriegerischen Einwanderung in das Land Böhmen das politische Übergewicht über die darin verbliebenen Reste früherer **Bewohnerstämme deutschen Ursprungs** gewonnen haben.

Nach alten Sagen lebte um die Hälfte des 5. Jahrhunderts **Czech**, der Fürst der nach Böhmen eingedrungenen Slaven, aus Chrowatien stammend, und herrschte sowohl über seine mitgebrachten Slavenschaaren als auch über die Reste der frühern Einwohner unseres Vaterlandes.

Dieser zeitweilig friedliche Zustand erlitt durch das Eindringen der von den **Türken** aus Asien nach Europa und selbst bis nach Böhmen getriebenen **Awaren** um das Jahr 563 eine gewaltige Störung, die Czechen wollten sich nicht den Awaren unterwerfen, und suchten dieselben, als deren rascher Andrang vorüber war, nach und nach wieder aus ihrem Lande herauszutreiben, was ihnen nach langwierigen blutigen Kämpfen unter der kriegskundigen Leitung ihres Feldherrn **Samo** im Jahre 623 gelungen ist. Nun wurde Samo zum Könige von den Slaven gewählt, und residirte in Böhmen.[2])

Seit dieser Epoche tritt neuerdings ein mehr als hundertjähriges Stillschweigen über Böhmen in den Annalen der Weltgeschichte ein, bis wieder um das Ende des siebenten Jahrhundertes Böhmen als von dem czechischen Fürsten **Krok** regiert auf dem Schauplatze derselben erscheint. Dieser Sagenheros soll zwar keine Söhne, jedoch 3 Töchter gehabt haben, von denen er die jüngste, aber angeblich mit der Gabe der Weissagung ausgestattete **Libuscha**, zur Erbin seines Herzogshutes mit Zustimmung der Großen seines Staates bestimmt haben soll. Libuscha wählte aus Anlaß einer bei einem Gerichtstage zur Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen den Brüdern **Czudosch** und **Stiaglaw** (aus

1) Palacky's Geschichte Böhmens deutsch 1. Theil S. 30 bis 51.
2) Palacky's Geschichte 1. Theil S. 77.

dem Geschlechte der **Klenowere**) wegen des väterlichen Erbgutes, vom ersteren gegen ihr weibliches Regiment entstandenen Widersetzlichkeit [1]) den sehr verständigen und der Sage nach als Liebling der damals im heidnischen Böhmen verehrten Götter bekannten **Přemysl**, Herrn von Stadiz, zu Ende des 1. Viertels des 8. Jahrhunderts zum Gemal und Mitregenten. Böhmen war damals in mehrere **kleine Fürstenthümer** getheilt, deren Besitzer sich der richterlichen Gewalt des einsichtsvollen und mit den **althergebrachten** Gesetzen und Gebräuchen der czechischen Slaven wohlbekannten Herzogs **Krok** freiwillig unterordnet hatten, und später seiner Tochter als Regierungsnachfolgerin, dann der geistigen Überlegenheit des von ihr zum Gatten und Mitregenten gewähten **Přemysl** willig Gehorsam und Unterwürfigkeit zollten. [2])

Diese gedrängte historische Skizze wurde in das gegenwärtige, keineswegs eine Geschichte Böhmens überhaupt, sondern lediglich jene der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung dieses Königreiches zu liefern bestimmte Werk deßhalb aufgenommen, um einerseits die in den alten Chronisten angegebene Behauptung, daß Přemysl, der Ehegatte Libuschas, der erste Gesetzgeber des Volkes der Czechen gewesen sei, zu widerlegen, anderseits aber auch die doppelte Wahrheit ersichtlich zu machen, daß schon vor dessen Regierung sowohl die von den Czechen **mitgebrachten altslavischen** Gesetze und Rechtsgewohnheiten als auch die bei den, nebst den Czechen in den Grenzgebirgsgegenden des Böhmerwaldes seßhaft gebliebenen Resten der früheren Bewohner von altersher üblichen Rechtsverhältnisse und Gebräuche bestanden haben und beobachtet worden sind. Sowohl unter Přemysl als auch unter dessen Nachfolgern in der Herzogswürde aus dessen Stamme, **Nezamysl, Mnata, Wogen, Winislaw, Křesomysl, Neklan, Hostiwit, Bořiwoj** I. (welcher um das Jahr 874 der erste von den heidnischen Herzogen Böhmens zur christlichen Religion übertrat) — **Spitihnew, Wratislaw** I., **Wenzel** I., (dem Heiligen) bis auf

1) Siehe Libuschin Saud beigedruckt in Wenzel Hankas Polyglott, der Ausgabe der königinhofer Handschrift vom Jahre 1852 Seite 107 et sequ.
2) Palacky's Geschichte I. Theil S. 85 et sequ.

dessen Bruder und Mörder **Boleslaw** I., — (später einen reumüthigen Christen und trefflichen Herrscher während seiner dreißigjährigen Regierungsperiode,) — war die Macht und das Regentenansehen der böhmischen Herzoge gegen die kleineren Fürstenfamilien im Lande nicht vollständig begründet.

Boleslaw I., erkennend die Nothwendigkeit eines einheitlichen Regimentes in Böhmen, unterwarf mit Kriegsgewalt die widerspenstigen Fürsten (**Lechen**) von **Kauřim**, **Libic**, **Saaz**, **Bilin** rc. seiner Oberherrschaft und vertrieb mit Beihilfe des deutschen Kaisers **Otto** die in Böhmen eingefallenen **Ungarn**. Er starb am 15. Juli 967 [1])

Seit dieser Zeit verblieb Böhmen zwar noch bis zum Ende des 12. Jahrhunderts **ein Herzogthum**, jedoch nicht mehr mit selbstständigen Dynasten in einzelnen Bezirken desselben, sondern als ein compactes von constitutionellen Herrschern regiertes Reich, unter denen blos **Wratislaw** II. vom römischen Kaiser Heinrich ao 1086 und **Wladislaw** II. vom Kaiser Friedrich ao. 1158, beide nur **für ihre Person** als Belohnung ihrer Tapferkeit, die **königliche Würde** erlangt hatten.

Die übrigen waren aber lediglich Herzoge geblieben und wurden sämmtlich von den Ständen aus dem Stamme der Přemysliden gewählt. Von der Verbesserung der bisherigen blos **herkömmlichen nicht geschriebenen** Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung ist nur das Wenige bekannt, was später angeführt werden wird. Nach dem im Jahre 1197 eingetretenen Tode des Herzogs und Bischofs **Heinrich Břetislaw** gelangte **Přemysl Ottokar** I. durch die Wahl der Stände zum Herzogsthrone in Böhmen, und wurde schon im nächsten Jahre vom Kaiser **Philipp**, dem derselbe durch Zuführung ansehnlicher Hilfsvölker zur deutschen Kaiserkrone verholfen hatte, mit der Würde eines **Königs** von Böhmen belohnt. Diese blieb fortan für alle Zukunft den Beherrschern Böhmens erblich. Unter diesem Könige, welcher 32 Jahre rühmlich regiert hatte, wurden wichtige gesetzliche Veränderungen in Bezug auf Privatrechte und Gerichtsbarkeitsexemtionen verfügt, deutsche Colonien

---

[1]) Palacky's Geschichte I. Theil, S. 211 – 223.

ins Land gezogen, und mit denselben das **deutsche Recht** in deren erlangte Besitzungen so wie auch in die von ihnen erbauten Städte, Marktflecken und Dörfer eingeführt.[1]) Unter der ein Vierteljahrhundert andauernden Regierung seines Sohnes **Wenzel** I. sowohl, als auch unter jener anfangs durch Undankbarkeit gegen seinen Vater befleckten, später aber während einer 25jährigen Dauer durch glückliche Feldzüge, Eroberungen und Erwerbungen berühmt gewordenen Regierung König **Přemysl Ottokars** II., ergaben sich keine wichtigen legislativen Veränderungen in privatrechtlicher und gerichtsbarkeitlicher Beziehung.

Dieser stolze König, erhob Böhmen zu einer europäischen Großmacht.

Sein übermüthiges und endlich sogar wortbrüchiges Benehmen gegen den Kaiser **Rudolph** von **Habsburg** verwickelte ihn mit demselben in zwei blutige Kriege. In dem letzteren derselben wurde er den 26. August 1278 während der blutigen Schlacht auf dem Marchfelde bei Wien gefangen, und endete unter den mörderischen Streichen einiger, ihm persönlich feindlichen, österreichischen und steiermärkischen Edelleute sein thatenreiches Leben. Derselbe hinterließ nur einen noch in der Kindheit stehenden Sohn **Wenzel** II. Dieser wurde nach vielen durch seinen habsichtigen Vormund Otto von Brandenburg, einen Schwestersohn seines Vaters, erlittenen Drangsalen „demselben von den böhmischen Ständen im eigentlichen Sinne des Wortes durch Erlag von 25000 Mark Silber abgekauft,“ am 23. Juni 1283 nach Prag gebracht, und auf den väterlichen Thron gesetzt.

Kaiser Rudolph gab ihm seine Tochter Gutha zur Gemalin, belehnte ihn neuerdings mit dem egerischen Gebiete, und Böhmen kam unter seiner Regierung besonders nach der Vereitlung der Verschwörung des zuerst von ihm zum obersten Staatsrathe erhobenen, später aber wegen Hochverrath zum Tode verurtheilten Herrn Zawisch von Rosenberg, zweiten Gatten seiner Mutter Kunigunde, zur Wiederentfaltung seiner ehemaligen Blüthe. Hiezu lieferten die aus den ergiebigen königl. Bergwerken, insbesondere aus jenen zu **Kut-**

---

1) Palacky's Geschichte Böhmens II. Thl., 1. Abtheil. Seite 58—94.

tenberg, für welches Wenzel II. eine weitläufige sowohl in Materie als in Form für die damalige Zeit bewunderungswürdig genau und vollständig ausgearbeitete Bergordnung gegeben hat, seiner Kammer zugeflossenen Reichthümer die erforderlichen Mittel Dieser Monarch wurde auch König von Polen, starb jedoch im schönsten Mannesalter, nämlich im 34. Lebensjahre den 23. Juni 1305, und hinterließ den Thron seinem Sohne **Wenzel** III.

Schon im nächsten Jahre (den 4 August 1306) erreichte dieser jugendliche König zu Olmütz auf einem Zuge gegen Herzog Wladislaw Lokietek, der sich das Königreich Polen zuzueignen im Begriffe war, durch die Hand eines Meuchelmörders das gewaltsame Ende seines kurzen Lebens. Mit ihm **erlosch** der **Mannesstamm der Přemysliden.**

Nach **Wenzel** III. meuchlerischer Ermordung befanden sich nur drei Schwestern: **Anna, Margaretha** und **Elisabeth** als die letzten weiblichen Sprossen des in Böhmen durch fast 600 Jahre herrschend gewesenen Regentenstammes přemyslidischer Abkunft am Leben.

Von diesen kam zwar nach der kurzen kaum sechsmonatlichen Regierung des von den böhm. Ständen im Monat Oktober 1306 zum Könige von Böhmen gewählten **Rudolph**, Herzogs von Österreich, — welcher während einer Belagerung der dem Widersacher seiner Königswahl Herrn **Bawor** von **Strakonitz** gehörigen Stadt **Horažďowitz** am 4. Juli 1307 an der Ruhr verschied, die älteste Anna als Gemalin des **Heinrich** von **Kärnten**, den die böhmischen Stände am 15. August 1307 zum Könige von Böhmen gewählt hatten, zur Mitregierung in diesem Königreiche, aber nur für die kurze Dauer von 3 Jahren, denn ihr Gatte hatte sich durch Habsucht, Unthätigkeit und Mißachtung des böhmischen hohen Adels den Ständen so verhaßt gemacht, daß dieselben dessen Vertreibung vom böhmischen Throne beharrlich anstrebten, und sich von dem erwählten römischen Könige **Heinrich** VII. **von Luxenburg** dessen 14jährigen Sohn **Johann** zum Könige und Gatten der liebenswürdigen 18jährigen dritten Schwester **Elisabeth** des ermordeten Königs Wenzel III. erbaten.

Dieser junge Prinz wurde nach seiner mit Elisabeth am Hofe

seines Vaters, des römischen Königs Heinrich, zu Speyer am 1. September 1310 festlich und feierlich erfolgten Vermälung, von seinem Vater mit einer ansehnlichen Heeresmacht nach Böhmen geführt und der vom römischen Hofe und von den böhmischen Ständen des Thrones von Böhmen verlustig erklärte Heinrich von Kärnten am 9. December 1310 aus der prager Burg vertrieben

Johann von Luxenburg bestieg den königlichen Thron Böhmens und wurde der **Begründer** des **luxenburgischen**, den **Stamm** der **Přemysliden** in der **weiblichen** Linie fortsetzenden Regentengeschlechtes.

Der bis hieher in einer kurzen historischen Übersicht dem geneigten Leser vorgeführte Zeitraum bildet die I. **Periode der großentheils traditionellen**, wenigstens noch in kein geschriebenes Gesetzbuch zusammengestellten **Privatrechtsgesetzgebung** und **Gerichtsverfassung** Böhmens.

Mit Erhebung des Geschlechtes der **Habsburg-Luxenburger** auf den **böhmischen Königsthron** beginnt **die** II. **Periode** der Privatrechtslegislatur und Jurisdictionsnorm in demselben.

Während der 36jährigen Regierung des meist den Kriegs- und Turnierhelden im Auslande spielenden, und nur selten und auf kurze Zeit für das Wohl seiner böhmischen Unterthanen sorgenden Königs Johann von Luxenburg war für Gesetzgebung und Gerichtsverfassung fast gar nichts veranlaßt worden. Dagegen zeigte der nach seinem in der, zwischen König Philipp von Frankreich und König Eduard III. von England bei Crecy am 26. August 1346 stattgehabten mörderischen Schlacht, als ohngeachtet seines Zustandes der Erblindung doch noch tapferer Hilfsgenosse des Ersteren gefallenen Vater Johann zur Regierung des Königreichs Böhmen gelangte **Karl** I. beziehungsweise als römisch deutscher Kaiser **der** IV. bald nach Antritt des Regiments, den besten Willen, — durch Erlassung eines **vollständigen Gesetzbuches** für die Privatrechtsverhältnisse seiner Unterthanen feste, die Richter bei ihren Entscheidungen bindende Normen herzustellen.

Er ließ zwar, wie später ausführlicher berichtet werden wird, ein Gesetzbuch für Böhmen anfertigen, welches das öffentliche, das Privat-, das Strafrecht, nicht minder das Verfahren im Civil-, und

Criminal-Proceß endgültig regeln sollte, im Jahre 1348 verfassen, allein die böhmischen Stände genehmigten dasselbe nicht, und Karl selbst nahm solches auf dem Landtage vom 6. October 1355 zurück. Die von demselben begründete prager Universität zog die Entstehung eines **akademischen Richterstuhls** nach sich. [1])

Während der 32jährigen sehr rühmlichen, das Königreich auf die höchste Stufe seines Flors erhebenden Regierung Karls IV., ferner während jener mehr als 40jährigen, seines wohl die väterliche Krone, aber leider nicht die väterlichen Regententugenden, Einsichten und die Charakterfestigkeit desselben ererbt habenden Sohnes **Wenzel IV.** (des Faulen) — nicht minder durch die ganze Dauer der hussitischen Religionskriege, der Regierungen Königs **Sigmund** (von 1420 bis 1437), **Albrechts** (1438 und 1439), ebenso während der wegen Unmündigkeit des erst nach Albrechts Tode von seiner Gemalin Elisabeth, Tochter des Königs Sigismund, gebornen **Ladislaw**, eingetretenen Statthalterschaften Ulrichs von Rosenberg, Meinhardts von Neuhaus, Heinrichs Ptaczek von Lippa, dann Georgs von Podèbrad (ao. 1440 bis 1453) ferner zur Zeit der blos 4jährigen Regie ung **Ladislaws** (1453 — 1457) endlich innerhalb der 13jährigen Regierungsdauer König **Georgs von Podèbrad** (von ao. 1458—1471) blieb Böhmen **ohne wesentliche Veränderung** in Bezug auf Privatrechts- und Gerichtsverfassungs-Gesetzgebung Es wurden lediglich **einzelne** gesetzliche Bestimmungen in diesen Beziehungen mit Zustimmung der Stände auf den Landtagen beschlossen und in die Landtafel eingelegt. [2])

Der erste König, unter welchem sowohl der Herren- und Ritterstand als auch der Bürger-, oder dritte Stand, die zwar bestehenden aber noch in keine den Staatsbürgern zugängliche Sammlung zusammengestellten Gesetze über das materielle und formelle Privatrecht in Böhmen zur allgemeinen Kenntnißname veröffentlicht erhalten haben, ist **Wladislaw** II. gewesen. Derselbe war durch seine Mutter **Elisabeth**, Tochter des römischen Kaisers und böh-

---

1) Palacky's Geschichte II Theils 2. Abtheilung Seite 298 und 344.

2) Pelzels Geschichte Böhmens ab 1782 von Seite 291 bis 479, dann Adaukt Voigts Preisschrift über den Geist der böhm. Gesetze. Prag 1788, Seite 177 bis 180.

mischen Königs Albrecht, von Kaiser und König Karl IV. in weiblicher Linie abstammend, und ist als 15jähriger polnischer Prinz am 27. Mai 1471 zum Könige von Böhmen gewählt worden. Im Laufe seiner **vielbewegten** 45jährigen, bis zum 13. März 1516 dauernden Regierung wurden auf sein Geheiß die **altherkömmlichen** und die nach den Beschlüssen der Landtage in die Landtafel eingelegten **neuern** Gesetze in zwei Gesetzbücher zusammengestellt,— welche später unter den Titeln des **Landrechts** (Zřizeni země české), dann das **Stadtrechts** (Práwa městská) mit Genehmigung der Stände, und zwar das **Wladislawische Landrecht** zuerst ao. 1500, die **Stadtrechte** ao. 1536 in Druck gelegt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind. Dafür wurde demselben von Balbin der Ehrenname des böhmischen Justinians beigelegt.[1]) Unter der Regierung **Ludwigs**, Sohnes Wladislaws II., der im 10. Jahre derselben, nach der unglücklichen den Türken bei Mohacz gelieferten Schlacht, auf der Flucht den 29. August 1526 in dem Schlamme eines Baches seinen frühen Tod fand, trat keine erwähnungswerthe Veränderung bei der Civillegislatur in Materie und Form ein. Einflußreicher auf dieselbe war dagegen die 38jährige Regierungsperiode von ao. 1526 bis 1564 Kaiser und Königs **Ferdinand** I., Schwagers des verstorbenen Ludwig, welcher besonders in Berücksichtigung der zwischen den Dynastenfamilien **Luxenburg** und **Oesterreich** schon seit Karls IV. Zeiten geschlossenen, ao. 1515 erneuerten Erbverträge am 24. Oktober 1526 von den Ständen zum böhmischen Könige dieses Reiches gewählt worden war. Dieser Monarch schloß mit den Ständen ao. 1534 eine **Bergwerksvergleichung** ab, erließ im Jahre 1548 **Bergordnungen** für **Joachimsthal, Schlaggenwald, Hengst und Peringen**, erlebte die in Prag am 2. Juni 1541 ausgebrochene große Feuersbrunst, durch welche das Prager Schloß und die darin befindliche böhmische Landtafel eingeäschert und damit dem Lande und den Besitzthumsverhältnissen seiner Einwohner ein höchst empfindlicher Schaden zugefügt worden ist und machte mit Zustimmung der Stände zweckmäßige Verfügungen zur Wiederherstellung dieses wichtigen Landesinstituts.

---

1) Voigts Geist der böhm. Geschichte Seite 182 bis 186.

Er gerieth später mit den Ständen in arge Mißhelligkeiten, welche durch das von ihm ohne vorher eingeholte Bewilligung der Stände im Jahre 1547 verfügte allgemeine Aufgebot zum Kriege gegen Johann Friedrich Kurfürsten von Sachsen sich auf eine solche Höhe steigerten, daß die Heerfolge über die Landesgränzen verweigert, Verbindungen gegen die willkürliche Regierungsweise des Königs unter der Mehrzahl der Stände und der prager Städte eingegangen, eigenmächtige Zusammenkünfte gehalten, endlich sogar ein eigenes ständisches Heer gegen den König gesammelt wurde, und ein Empörungskrieg begonnen werden wollte. Die Darstellung, wie der Ausbruch desselben verhindert, das Schloß zu Prag von den Truppen des Königs ohne Schwertstreich besetzt, die prager Städte bezwungen, dann der sogenannte blutige Landtag durch öffentliche Hinrichtung von 4 Personen (2 aus dem Ritter- und zwei aus dem Bürgerstande) am 20. August 1547 begonnen, und mit Züchtigungen, großen Geldbußen, Veränderungen bei den Magistraturen der prager und mehrerer anderen Städte rc. rc. im Verlauf des Septembermonats jenes Jahrs geschlossen wurde, gehört in das Gebiet der Geschichte, aber nicht in jener seiner Privatrechtsgesetzgebung und der Gerichtspflege unseres Vaterlandes, für welche letztere nur hervorgehoben wird, daß Ferdinand I. von Augsburg aus, **eine Appellationskammer** für das **ganze Königreich** am 20. Jäner 1548 errichtete, die **Landesordnung** corrigiren, die Stadtrechte mit einem Privilegio in Druck legen und die eingreifendsten Maßregeln zur thunlichsten Wiederergänzung, dann zur fernern sichern, zweckmäßigen Einrichtung, der statt der abgebrannten, hergestellten neuen Landtafel treffen ließ.

Über die Einflußnahme seiner Nachfolger **Maximilian** II., **Rudolph** II., **Mathias** II. und des **Pfalzgrafen Friedrich** auf das Privatrechts- und Gerichtswesen kömmt blos zu erwähnen, daß unter dem ersten ein **zweiter Bergwerksvertrag** im Jahre 1575 zwischen der Krone und den Ständen Böhmens geschlossen, unter dem zweiten und dritten obgenannten Regenten aber außer neuen und **vermehrten Auflagen** der **Landesordnung** und des **Stadtrechts** nichts wesentliches, endlich während der kaum einjährigen usurpatorischen Regentschaft des sogenannten **Winterkönigs**, welche

mit der Schlacht am weißen Berge) am 8. November 1620) ihr Ende fand, gar nichts geschehen ist, was aufgezeichnet zu werden verdiente.

Mit diesem Zeitpunkte erreicht die II. Periode der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung Böhmens, welche die **Luxenburgische** in männlicher und **přemislydische** in weiblicher Linie, **mit, unter unmittelbarer Einflußnahme der Stände gegebener** und in **gedruckte Gesetzbücher** zusammengestellter Legislatur genannt werden dürfte, ihr Ende.

Die III. Periode unseres Geschichtsversuches beginnt mit dem Abschlusse der Untersuchung über die Theilnehmer an dem durch den Sieg am weißen Berge beendigte Empörung gegen den schon bei Mathias II. Lebzeiten am 29. Juni 1617 zum böhmischen Könige gekrönten **Ferdinand** II. und mit der an den Schuldigbefundenen den 21. Juni 1621 erfolgten Urtheilsexecution; — welche in Hinrichtungen, Einkerkerungen, Landesverweisungen und Vermögensconfiscationen bestanden hat.

Das unseren Gegenstand hauptsächlich berührende Resultat der Empörungsbesiegung war, daß von Ferdinand II. den Ständen des für erobert angesehenen Königreicheg Böhmen **die Theilnahme an der Gesetzgebung entzogen**, in der von ihm am 10. Mai 1627 autokratisch erlassenen **verneuerten Landesordnung** das Recht der Gesetzgebung als ausschließliches Regentenrecht sich und seinen Regierungsnachfolgern vorbehalten und mit Rescript vom 29. November 1628 die von Ferdinand I. errichtete **Appellations-Kammer** mit gleichzeitiger Umstaltung derselben in **ein gehörig organisirtes Appellations-Collegium** wesentlich **reformirt** worden ist.

Der schon vor Absterben des Kaisers Mathias, mit der von einigen Anführern der in Aufruhr gerathenen böhmischen Stände am 23. Mai 1618 gewagten Herabstürzung der königlichen Statthalter Slawata und Martinitz aus den Fenstern der Landesstube auf dem prager Schlosse, begonnene 30jährige Krieg war noch lange nicht zu Ende, als Ferdinand II. am 15. Feber 1637 verstarb, und dessen Sohn **Ferdinand** III. unangefochten als bereits früher gewählter böhmischer König demselben in der Regierung folgte.

Dieser vorzügliche König, unter dessen Regierung die heldenmüthige Vertheidigung der Alt- und Neustadt Prags gegen den durch einen verrätherischen Handstreich zur Besetzung der Kleinseite und des Hradschins gelangten schwedischen Feldherrn Königsmark die Annalen der böhmischen Geschichte schmückt, brachte mit dem Abschlusse des Westphälischen Friedens den 30jährigen Krieg zu Ende, und starb im 21. Regierungsjahre den 2. April 1657 zu Wien. Nebst den für das Privatrecht und dessen Handhabung erlassenen wesentlichen Abänderungen der früheren Bestimmungen und Verfassungen, hatte derselbe die von Ferdinand I. errichtete und Ferdinand II. wesentlich reformirte Appellationskammer mit einer gründlichen Instruction durch Rescript vom 27. November 1644 versehen und die Novellen zur Landesordnung unter dem 1. Feber 1640, auch eine **Cridaordnung** für Böhmen und Mähren am 2. Mai 1644 erlassen, und durch den Druck zur Veröffentlichung gebracht.

Die Regierungszeit (1657 bis 1705) seines Sohnes und Nachfolgers **Leopold** I., welche durch äußere Kriege mit Frankreich und der Türkei, dann innere Unruhen durch Ragozy in Ungarn und Siebenbürgen, ferner durch Aufstände der von ihren Obrigkeiten gedrückten böhmischen Bauern vielseitig bewegt war, gibt für Privatrechts-Legislatursgeschichte keine wesentliche Ausbeute; wohl aber einen Schatz von Materialien für deren Zusammenstellung, welche in den während deren Dauer verfaßten, Böhmen betreffenden Werken **Balbins** und Weingartens enthalten sind, und dem frühern Werke des **Paul Stransky**, betitelt Res publica Bojemiae, vom Jahre 1634 zur Ergänzung dienen.

Von der blos 6jährigen Regierung **Josephs** I., ältesten Sohnes Leopolds I., welche durch dessen den 17. April 1711 an der Blatternkrankheit eingetretenes Absterben beendet wurde, ist für unsere Zwecke die am 16. Juli 1707 erlassene, von Caspar Johann Cupecz von Bilenberg mit königl. Privilegio vom gleichen Dato ao. 1708 auf der Altstadt Prag in Druck gelegte neue peinliche **Halsgerichtsordnung** besonders bemerkenswerth.

Der gesetzliche Nachfolger des ohne männliche Erben verstorbenen Joseph I. war dessen jüngerer Bruder **Karl** als König von Böhmen der II., als römischer Kaiser der VI.

Bei dem unerwarteten Hinscheiden seines noch nicht volle 30 Jahre zählenden Vorgängers war Karl II. in Spanien abwesend. **Bis** zu seinem wenige Monate später erfolgten Regierungsantritte verwaltete dessen Mutter Eleonora das Königreich Böhmen und die übrigen Erblande. Von dieser Zeit an regierte Karl, welcher durch den Utrechter Frieden das Königreich Spanien dem Prätendenten Philipp von Anjou überlassen, sich jedoch Neapel, Mailand und die spanischen Niederlande vorbehalten hatte, durch 29 Jahre über Böhmen und die österreichischen Erblande. Nachdem ihm sein einziger Sohn **Leopold** aus der Ehe mit **Elisabeth von Braunschweig** bald nach dessen Geburt durch den Tod entrissen worden war, beschäftigte ihn schon seit 1710 die Verwirklichung des Planes, mittelst eines Staatsvertrags die **Nachfolge in Böhmen** und in den österreichischen Erblanden **der weiblichen Linie** seines Hauses, deren Repräsentantin seine am 30. Mai 1717 geborne Tochter **Maria Theresia** war, zu sichern.

Dieser Staatsvertrag als **pragmatische Sanction** genannt, und am 6. December 1724 zur Kundmachung gebracht, wurde von den böhmischen Ständen auf dem Landtage vom Jahre 1720 förmlich angenommen und in den nachfolgenden Jahren die Garantirung der Gültigkeit desselben von den größten Staaten Europas, nämlich **Spanien, England,** dem **deutschen Reiche, Preußen, Holland** und **Frankreich** durch eine fast 20jährige kostspielige und sorgenvolle Bemühung bewerkstelligt.

Die Erbprinzessin und designirte Regierungsnachfolgerin **Maria Theresia** wurde mit **Franz Stephan** von **Lothringen, Großherzog** von **Toscana** am 12. Feber 1736 vermält und dadurch die bis jetzt in Böhmen regierende **Habsburg-Lothringische, nach der Spindel immer noch** von Przemysl I. **abstammende** Dynastie für Böhmen und die österreichischen Erblande begründet.

Nach verschiedenen in Italien gegen Frankreich und Sardinien und in Ungarn gegen die Türken mit abwechselndem Glücke geführten Kriegen beschloß **Karl** II. am 20. October 1740 nach kurzer Krankheit im 55. Altersjahre sein Leben, ohne für Böhmen

besonders wichtige Abänderungen oder organische Gesetze in privatrechtlicher materieller oder formeller Beziehung gegeben zu haben.[1]).

Maria Theresia, deren ausgezeichnete Regententugenden, Thatkraft, Rechtlichkeit, Urtheilsschärfe, Gatten- und Mutterliebe in wenig Jahren ganz Europa zur Bewunderung und Hochachtung hinrissen, trat **auf Grund der pragmatischen Sanction** die Regierung Böhmens, Ungarns und der übrigen österreichischen Erblande gleich nach ihres Vaters Hinscheiden an.

Das ihre Nachfolge auf den väterlichen Thron bestimmende, mit so viel Aufopferungen zu Stande gebrachte väterliche **Successions-Grundgesetz** wurde jedoch bald von mehreren Seiten angefochten. Hiedurch ist dieselbe in langwierige Kriege verwickelt worden.

Der den Namen des **Siebenjährigen** führende Krieg mit **Friedrich** von **Preußen** war für Oesterreich, da derselbe den Verlust von **Schlesien** und der Grafschaft **Glatz** nach sich zog, der verhängnißvollste und erreichte erst durch den **Hubertsburger Frieden** am 15. Feber 1763 sein Ende.[2])

Nichts desto weniger führte die **energische** im Jahre 1745 durch die Erwählung ihres Gatten Franz I. zum römischen Kaiser, zur **Kaiserin-Königin** gewordene **Maria Theresia** mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung ihrer Staaten ganz selbstständig; es wurde zwar von derselben früher ihr Gemal Franz I. und nach dessen am 1. August 1765 zu Innsbruck eingetretenem fast plötzlichen Hinscheiden ihr erstgeborener Sohn und gesetzlicher Thronfolger **Joseph** II. zum Mitregenten erklärt; allein weder dem ersteren noch dem letztern wurde ein **anderer Einfluß** auf **die innere Reichsverwaltung** gestattet, als die Leitung des Militärwesens.

Während der 40jährigen Regierungsdauer dieser großen Kaiserin, welche mit deren am 20. November 1780 erfolgtem Absterben den Abschluß erreichte, wurden sowohl in materieller als formeller Hinsicht eine **bedeutende Anzahl von gesetzlichen Bestim-**

---

1) Pelzels Geschichte Böhmens ab 1782, II. Theil, Seite 844 – 856.
2) Pelzels Geschichte Böhmens II Theil Seite 929.

mungen über das **Privatrecht** und die **Gerichtspflege** erlassen, unter denselben behaupteten das **Wechselpatent** vom Jahre 1763, das **Robotpatent** von ao. 1775, die **Waldordnung** ab ao. 1754 die wichtigeren, — die allgemeine **peinliche Gerichtsordnung** vom 31. December 1768 aber die wichtigste Stelle; den **Glanzpunkt** von allem bildet jedoch die durch Rescript vom 3. Jäner 1776 über Andringen des menschenfreundlichen Hofsecretärs **Freiherrn von Sonnenfels** erfolgte **Aufhebung der Tortur** im peinlichen Untersuchungsverfahren.

Mit dem Regierungsende dieser Kaiserin erhält die III. Periode der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung Böhmens den Abschluß.

Wir bezeichnen solche als **die Periode der Habsburgischen Legislatur ohne Einflußnahme der Stände** oder einer **sonstigen Volksvertretung** auf dieselbe; während welcher auf Staatskosten veranlaßte Sammlungen der gegebenen Gesetze erschienen sind.

Die IV. **Periode** unserer juridisch-historischen Abhandlung beginnt mit dem Anfange der zehnjährigen Regierung des in allen Zweigen der Gesetzgebung, hauptsächlich jedoch in denjenigen des bürgerlichen Privat- und Strafrechts sowohl als in der gänzlichen Umstaltung der Gerichtsverfassung in Böhmen und den übrigen Erbstaaten alle früheren Gesetzgeber unseres Vaterlandes weit **überragenden** römischen Kaisers und **böhmischen Königs Joseph** II., welcher im schönsten Mannesalter von 50 Jahren sein thatenreiches Leben leider noch vor vollständiger Ausführung seiner nicht minder menschenfreundlichen als geistreichen Reorganisirungspläne am 20. Feber 1790 abgeschlossen hat. Diese Periode läuft während der kurzen blos vom 21. Feber 1790 bis 1. März 1792 bestandenen Regierungsdauer Kaiser und König **Leopolds** II., Bruders seines erlauchten Vorgängers, welcher eine zu beschränkte Zeit regierte, um in dem neu eingeführten legislatorischen Organismus den Zeitumständen entsprechende Abänderungen verfügen zu können — fort.

Weiters erstreckt sich dieselbe über die ganze am 1. März 1792 begonnene volle 41 Jahre umfassende Regierungsdauer des am 13. Feber 1768 zu Florenz geborenen Sohnes seines damals als

Großherzog von Toscana regierenden Vorgängers **Franz früher als römischer Kaiser** II., nach von ihm erfolgter Erhebung des österreichischen Staates zum **Kaiserthume des** I. Dieser erste österreichische Kaiser und böhmische König brachte erst nach Beendigung der durch die französische Revolution hervorgerufenen langjährigen und blutigen Kriege die Erlassung eines **neuen, musterhaften Strafgesetzbuches** vom 3. September 1803 und später nach Abschluß des Wiener Friedens vom 14. October 1809 die Kundmachung des **weltberühmt gewordenen** noch immer **fast unverändert** fortbestehenden **bürgerlichen Gesetzbuches** vom 1. Juni 1811 zu Stande, nebstdem erließ derselbe eine große Anzahl von **Justizgesetzen**, welche in mehreren Foliobänden der ämtlichen Gesetzsammlung im Justizfache nach chronologischer Ordnung abgedruckt sind.

Die Abfassung eines Strafgesetzes über Gefällsübertretungen ist zwar von ihm verlegt worden, er erlebte aber dessen Kundmachung nicht mehr, denn er verschied in Wien am 2. März 1835 im 68. Lebensjahre.

Die Herausgabe dieses Strafgesetzes, welches sammt der gleichzeitig erschienenen Zoll- und Staatsmonopolsordnung eine vollständige Umgestaltung im Fache der Gesetzgebung über indirecte Steuern und Bestrafung der gegen deren Bestimmungen handelnden Übertreter herbeigeführt hat, erfolgte bereits am 11. Juli 1835, daher im 5. Monate nach dem Regierungsantritte des am 19. April 1793 geborenen zweiten österreichischen Kaisers **Ferdinand** I., welchem der **ehrenvolle Beiname des Gütigen** durch die allgemeine Stimme schon bei dessen Lebzeiten beigelegt worden ist.

Während der absoluten Regierungsdauer Kaiser und König **Ferdinand** I., vom 2. März 1835 bis 25. März 1848 hat dieser Monarch viele das Privatrecht und das Gerichtswesen betreffende Gesetze ergehen lassen, welche in der vorberührten, seit der Zeit Josephs II. ununterbrochen fortgesetzten Herausgabe der Gesetzsammlung im Justizfache mehrere Foliobände füllen.

Mit dem 15. März 1848, als dem Tage, an welchem **Ferdinand der Gütige** seinen Völkern eine **Constitution mit Volksvertretung bei der Legislatur** ertheilt hat, schließt die IV. Periode unseres Werkes.

Dieselbe verdient den Namen der **autokratischen Gesetzgebungs- und Gerichtsverfassungsperiode mit berathender Einflußnahme des Staatsrathes** und der **Gesetzgebungshofcommission.**

Die V. und letzte Periode unseres juridischen Geschichtswerkes umfaßt den noch durch Kaiser Ferdinand I. vom 15. März bis zum 2. Dezember 1848, als dem Tage seiner und seines erlauchten Bruders — Sr. kaiserlichen Hoheit Franz Karl — Erzherzogs von Österreich zu Gunsten des erstgebornen Sohnes des letztern erfolgten Thronentsagung, fortgesetzten fast 9monatlichen, **dann den** noch fortdauernden bis zum Ende des Jahres 1864 als dem uns gesetzten Endziele dieses Geschichtswerkes schon mehr als 16jährigen **Regierungszeitraum unseres gegenwärtigen ritterlichen constitutionellen dritten österreichischen** Kaisers und böhmischen Königs Franz Joseph I., dessen Wahlspruch **„Viribus unitis"** klar anzeiget, daß allerhöchst derselbe, unter Theilnahme der seit 20. Oktober 1860 und 26. Feber 1861 **regulirten Volksvertretung** an der Gesetzgebung, auf Grundlage der an dem erstgenannten Tage ertheilten und am letztgenannten Dato ergänzten **Verfassung** seine durch selbe hochbeglückten Staatsbürger aller Reichsprovinzen regieren wolle und werde.

Diese **segensreiche**, dem herrschenden Zeitgeiste und erreichten Bildungsgrade sämmtlicher Volksstämme des Kaiserthums Österreich überhaupt, und der im Königreiche Böhmen wohnenden zwei Nationalitäten insbesondere, entsprechende Ära wollen wir mit dem Namen der **constitutionellen Legislatursperiode für die Privatrechtsgesetzgebung und das Gerichtswesen im Königreiche Böhmen** bezeichnen.

Die in dieser Periode erschienenen bis zur Verfassungskundmachung vom Jahre 1860 im **Verordnungswege** erlassenen unsern Zweck berührenden gesetzlichen Bestimmungen werden im weitern Verfolge dieser Abhandlung mit **Bezugnahme auf das betreffende Reichsgesetzblatt** bekannt gegeben werden.

Vorläufig wollen wir aber schon anführen, daß unserem gegenwärtigen constitutionellen und deshalb sehr hochgeschätzten Monarchen das Königreich Böhmen so wie die übrigen Erblande die Zustandebringung

des seit Jahrhunderten dringend nothwendig gewesenen und vielmal ohne Erfolg ventilirten **allgemeinen Berggesetzes**, welches mit Patent vom 23. Mai 1854 zur Kundmachung gelangt und vom 1. November jenes Jahres in Wirksamkeit getreten ist, verdanke.

In der ausführlichen Beleuchtung jeder dieser **fünf** zum Behufe einer systematischen Durchführung unserer schriftstellerischen Aufgabe angenommenen Geschichtsperioden soll mit Berufung auf die benützten Quellen nach Möglichkeit **historisch richtig** dargestellt werden:

A. der **Bestand** und **wesentliche Inhalt** der **Gesetze** für das **bürgerliche** und **peinliche Privatrecht in Böhmen;**

B. Die **Bezeichnung, Besetzung, Einrichtung** und **Competenz** der zur Rechtspflege in diesen beiden Beziehungen bestandenen **Gerichtsstellen,** und zwar: für **Civil-** und **Criminal-** dann für **geistliche, academische, Berg-Lehen** und andere **privilegirte Gerichtsbarkeits-Gegenstände** sammt einer übersichtlichen Andeutung **des gesetzlichen Verfahrens** bei jedem derselben, endlich werden

C. am Schlusse des Werkes als Beilagen zu den **letzten drei Perioden** die **Namensverzeichnisse** der Richter, bei jedem Gerichte beigefügt werden, soweit solche **geschichtlich sicherzustellen** gewesen, und nicht bereits in anderen Werken, welche anzuführen nicht unterlassen werden wird, durch den Druck bekannt gemacht worden sind.

Für die 3. und 4. Periode wird nur ein Verzeichniß zu jeder derselben, für die 5. aber ein doppeltes beigegeben werden, weil unter der Regierung unseres ritterlichen Kaisers und Königs bereits eine **zweimalige** von der alten abweichende **Landeseintheilung** und **Gerichts-Organisirung** eingeführt worden ist.

Obgleich nach dem vom hohen österreichischen Abgeordnetenhause in den Sitzungen 19 und 49 der Session von 1861 und 1862 gefaßten und sehr wahrscheinlich bald Sr. Majestät — unserem ritterlichen Kaiser und König zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werdenden Beschlusse[1]) die **neuerliche vollständige Trennung** der **Justiz** von der

[1]) Stenographische Berichte über die Reichsrathverhandlungen Seite 1129 der Session von 1861—62. Univers. Bibliothek. XIII. B. 178.

politischen Verwaltung bevorsteht, mithin eine **dritte Organisirung** wenigstens der **Gerichtsstellen erster Instanz** bald zu erwarten sein dürfte, so haben wir dennoch bei dem Umstande, daß die Ausführung dieser Reorganisirung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, nicht gezögert, unsere gegenwärtige Arbeit mit der **bisher jüngsten Verfassung** der Justizstellen abzuschließen und durch den Druck zur Kenntniß der geneigten Leser zu bringen, zumal in jedem **Geschichtswerke** die Bildung von **Abschnitten** bei Eintritt eines neuen wichtigen Ereignisses gewöhnlich und selbst wegen Erzielung bestimmter Ruhepunkte angezeigt ist.

Wir schreiten daher nach dieser zwar etwas weitläufig gewordenen, allein uns zur richtigen Verständniß des Zweckes unseres Werkes unerläßlich erschienenen Einleitung zur Sache selbst.

Erste Periode.

Vom Anfange des 8. bis zum Jahre 1310 des 14. Jahrhunderts nach Christi Geburt, benannt:

Die Periode der größtentheils traditionellen, wenigstens noch in kein geordnetes Gesetzbuch zusammengestellten Privatrechts-gesetzgebung und Gerichtsverfassung des Königreichs Böhmens.

Gesetze.

Über die **Civil-** und **Criminalgesetze** derjenigen Volksstämme, die vor dem Eindringen der **Čechen** unser Vaterland bewohnt, und als ehemalige Überbleibsel derselben wahrscheinlich nur in den Urwäldern der Gränzgebirge sich vor der gänzlichen Vertreibung oder Ausrottung geschützt erhalten haben, fehlen durchaus glaubwürdige geschichtliche Belege. — Wenn auch angenommen werden muß, daß die **älteste** abwechselnd aus Bojern, Markomanen, Quaden, Hermundurern, Gothen und Avaren-Stämmen bestandene **Bevölkerung Böhmens** bereits Rechtsbestimmungen und Gerichte gehabt haben dürfte, so ist dennoch von denselben, eben so wenig als von den materiellen und formellen Rechtsnormen, welche das **slavische** Volk der **Czechen** bei ihrem Einzuge in das Land **Bojerheim** (Böhmen) mitgebracht haben mag, eine historisch glaubwürdige Notiz bisher aufgefunden worden. Gesetze der ersten Einwohner Böhmens.

Daher übergehen wir die in dieser Beziehung hin und wieder in alten deutschen Schriftstellern vorkommenden meistens in das Reich der Mythe gehörigen Andeutungen, und beginnen unsere Geschichte mit Herzog **Přemysl**, Gatten von **Kroks Tochter Libuša**.

Die unter **Přemysl**, dem mit Libuša von ihrem Sitz auf der Burg **Wyšehrad** gebietenden Begründer der Stadt **Prag**, Přemysl

und unter dessen Nachfolgern erfolgte Erbauung vieler **Burgen** (hradi, gradi) und **Flecken** (dědini) in den schon durch den Eroberer **Čech** an seine miteingedrungenen Unterheerführer vertheilten Bezirken des Landes, brachte, verbunden mit den zwischen seinen und den Bewohnern der Nachbarländer eingeleiteten Handels- und Verkehrsverbindungen, complicirtere Rechtsverhältnisse hervor, zu deren Regelung und Entscheidung entstandener Streitigkeiten die alten, höchst einfachen slawischen Gesetze und Rechtsgebräuche keineswegs zureichten, somit die Thätigkeit der richterlichen Gewalt sehr häufig in Anspruch genommen wurde. Diese soll vom Herzoge gemeinschaftlich mit 12 demselben wahrscheinlich durch Wahl bei den von Zeit zu Zeit einberufenen Versammlungen der vornehmsten Grundbesitzer beigegebenen Mitgliedern (Kmeti), also von einem die höchste Landesbehörde bildenden Senate ausgeübt worden sein. [1]) Die Entscheidungen solcher streitigen Fälle wurden dann mit Genehmigung der Volksversammlungen als Gesetze für künftige ähnliche Rechtsstreitigkeiten angenommen, höchst wahrscheinlich in, zu diesem Behufe angelegte **Register**, eingetragen und auf diese Art die ersten Anfänge einer geschriebenen Privatrechtsgesetzgebung begründet welche zugleich als die ersten Spuren für die Entstehung der ersten **böhmischen Landtafel** anzunehmen sein dürften.

Cosmas, der älteste einigermaßen verläßliche, im Jahre 1125 verstorbene, böhmische Geschichtsschreiber berichtet, daß Přemysl als ein mit allen Herrschertugenden ausgestatteter Mann, dem durch freie Thatkraft einigermaßen bezähmten čechischen Volksstamme die ersten Gesetze gegeben haben soll. [2])

Eintheilung der Landesbewohner.

Welche Bestimmungen diese mit den Großen des Landes auf den Land- und Gerichtstagen vereinbarten Gesetze enthielten, ist leider aus Mangel gleichzeitiger Urkunden unbekannt. Der Sage nach soll Přemysl die bereits durch Krok geschehene Eintheilung des Landes mehr ausgebildet, und die Abstufungen des Volkes 1. in **Lechen**, auch (páni) die größten Gutsbesitzer, 2. in die **Vorsteher der Landesbezirke** (Župen) in militärischer, politischer und richterlicher Beziehung (Župani), 3. in **Familienhäupter** der Ansiedlun-

1) Palacky's Geschichte I. Theil Seite 165 & sequ.
2) Cosmas lib. I. pag. 19.

gen (Wladiken), 4. in **kleinere Grundeigenthümer**, welche von keinem Grundherrn, sondern vom Herzoge selbst ihre Besitzungen acquirirt haben mochten (Zemani), deren Nachkommen die noch bestehenden **Freisassen** zu sein scheinen, 5. in **Hörige** (druhové, chlapi), welche zwar persönlich freie, aber gegen Dienstleistungen zur zeitlichen oder später erbpachtweisen Nutznießung von Herrengrundstücken zugelassene Landesbewohner waren, eingeführt haben, endlich 6. kam später noch im 11. Jahrhunderte die Klasse der **Leibeigenen** (otroci) hinzu, welche entweder als **Kriegsgefangene** oder als **Verbrecher** die persönliche Freiheit verloren hatten, und in die Leibeigenschaft ihrer Eigenthümer gerathen sind. [1])

Bezüglich der Gesetze, welche in der ersten Periode bei den Civilstreitigkeiten und Criminalfällen zur Entscheidungsrichtschnur genommen worden sind, übergehen wir alle bloß sagenhaften Nachrichten, mit welchen **Hajek** ohne gründliche Belege durch seine böhmische Chronik seine Zeitgenossen, und auch spätere Leser in arge Täuschungen versetzt hat, und beginnen unsere geschichtlichen Notizen über die ältesten Gesetze Böhmens, für welche die historische Kritik, als wirklich einst bestanden, spricht, mit der Legislatur Herzogs **Břetislaw**.

Zur Regierungszeit dieses bereits 5ten, zur christlichen Religion übertretenen böhmischen Herzogs waren noch sehr viele aus dem Heidenthume herstammende, der reinen christlichen Lehre widerstrebende Gebräuche und Unsitten in unserem Vaterlande so bedeutend im Schwunge, daß Břetislaw im J. 1038, bei Gelegenheit der Erhebung des Leichnams des böhmischen Heiligen Bischofs **Adalbert** aus dessen Grabe zu Gnesen zum Behufe seiner Überführung nach Prag, an der ausländischen Begräbnißstätte dieses einheimischen Patriarchen sich bewogen fand, mehrere Gesetze: gegen die Vielweiberei und gemeinschaftliche Ehe, gegen die unzüchtige Lebensweise der Witwen und Mädchen, gegen Mörder überhaupt, und Vater-, Bruder- oder Priestermörder insbesondere, gegen Unmäßigkeit im Trinken, gegen Haltung von Schankgewerben, gegen die Entheiligung der Sonn- und Feiertage durch knechtische Arbeit und gegen die Beerdigung der Leichen auf Feldern, Břetislaw.

---

[1]) Palacky's Geschichte Böhmens I. Theil Seite 166 bis 171.

Wiesen und Waldungen statt auf geweihten Friedhöfen zu erlassen und die Übertreter derselben nicht nur mit, in die herzogliche Kasse einfließenden, Geldbußen, sondern auch nebstdem noch mit Brandmarkung, Landesverweisung und Kettenstrafen zu bedrohen.

Die pünktliche Befolgung dieser Gesetze hat gleichzeitig der bei oberwähnter feierlicher Erlassung derselben mitanwesende prager Bischof **Severus** unter Androhung des Fluches und Bannes für die Übertreter sämmtlichen Anwesenden eingeschärft. [1])

Von den Nachfolgern Břetislaw's I. bis auf **Přemysl Ottokar I.** haben sich keine gesetzlichen Bestimmungen über das Privatrecht für die Nachwelt erhalten, obgleich nicht zu zweifeln ist, daß dasselbe durch auf den Landtagen vereinbarte Normen und in die Landtafel einbezogene Einzelngesetze immer mehr und mehr ausgebildet worden sei.

Přemysl. Ottokar I.

Erst **Přemysl Ottokar I.**, König von Böhmen, soll als Markgraf von Mähren für diese Provinz ein Gesetzbuch am 1. April 1229 unter dem Titel: Jura Županorum, Baronum, Nobilium totiusque vulgi provinciae Brunnensis erlassen haben, welches in einem von Alexius Habrich, Prior des Benediktiner-Stiftes zu Raygern in Mähren zu Brünn im Jahre 1781 herausgegebenen Werkchen [2]) mit dem Titel: Jura primæva Moraviæ, collegerunt et notis illustraverunt Benedictini Rayhradenses, nach einer in der Stiftsbibliothek aufgefundenen Handschrift abgedruckt ist.

Da jedoch kein älterer böhmischer Geschichtsschreiber von diesen Rechten eine Erwähnung gethan hat, und durch die im Jahre 1541 erfolgte Verbrennung der böhmischen Landtafel die Möglichkeit behoben worden ist, aus derselben als der einzigen rechtlichen Erkenntnißquelle nachzuweisen, ob ein derlei, auch in Böhmen verbindliches Gesetz bestanden habe, wie auch dessen Existenz und Rechtskraft, oder das Gegentheil hievon legal zu constatiren, so übergehen wir

1) Pubitschkas chronologische Geschichte Böhmens, III. Theil S. 303 — 305. Palacky's Geschichte, Theil I. S. 280. Adaukt Voigts Preisschrift über den Geist der böhm. Gesetze ab ao. 1788, S. 49 und 50.

2) Vorfindig in der prager Universitätsbibliothek mit der Catalogsbezeichnung L. E. 43.

den Inhalt dieses angeblichen, ohne alles System ein Gemisch von theils judiciellen, theils criminellen Bestimmungen darstellenden Gesetzes als für unseren Zweck ohne kritisches Gewicht, und verweisen den hierüber nähere Kenntniß erlangen wollenden Juristen auf die Einsichtnahme des vollen Textes dieses Manuskripts in dem obcitirten Werkchen, wie auch auf jenen Auszug aus demselben, welchen Adaukt Voigt in seiner Preisschrift über den Geist der Gesetzgebung in Böhmen, herausgegeben von der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften ab ao. 1788 von Seite 70 bis 79, geliefert hat.

Wenn gleich während der ersten von uns angenommenen Periode kein für das ganze Königreich Böhmen und dessen Nebenländer verbindliches Gesetzbuch zur allgemeinen Kundmachung gediehen ist, so hat sich doch das von dem Magistrate der königl. Stadt **Iglau** wahrscheinlich zwischen den Jahren 1240 und 1248 für deren Bewohnerschaft zusammengestellte **Stadt- und Bergrecht**, welches nicht nur von dem während der Jahre 1248 und 1252 die Statthalterschaft der Provinz Mähren leitenden Erbprinzen und spätern König Ottokar II., Sohne Königs Wenzel I., sondern auch von diesem ao. 1252 verstorbenen Monarchen bestättigt worden ist, sowohl im lateinischen Original als auch in vielen deutschen und böhmischen Übersetzungen bis auf unsere Zeit erhalten, und bald nach dem Eintritt seiner Wirksamkeit ein solches Ansehen erlangt, daß dasselbe in den meisten Städten Böhmens, solange selbe nicht eigene Stadtrechte erlangt hatten, zur gerichtlichen Richtschnur genommen, ja sogar an das **Iglauer Schöppengericht** von den Urtheilen anderer Gerichtsstühle appellirt worden ist. Der vollständige Abdruck dieses Stadt- und Bergrechts ist in **Peithners von Lichtenfels** Versuch einer Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke (Wien ao. 1780 Seite 261 bis 291) vorfindig.

Iglauer Stadt- und Bergrecht.

Einen bündigen Inhaltsauszug von diesem Gesetzbuche hat Adaukt Voigt seiner vorerwähnten Preisschrift von Seite 85 bis 104 einbezogen. Dasselbe enthält in seinem ersten Theile civilrechtliche Bestimmungen über Intestaterbfolge, Verfügungsrechte über Eigenthum und Ersatzleistung für Beschädigungen an Feldern, Wiesen und Wäldern, dann Festsetzungen von Strafen, als: Strang,

Enthauptung, Pfählung, Lebendigbegrabung, Handverlust, Landesverweisung &c. für Verbrechen aller Art — nicht minder gerichtsordnungsmäßige Statuten für das Proceß- und Strafverfahren.

Merkwürdig ist die Entschädigungsbestimmung, daß wer mit Vieh fremde Feldfrüchte beschädigt, dem Grundeigenthümer soviel Denarien zu entrichten habe, als das Schadenvieh Füße hatte, dann daß jener, welcher aus fremdem Walde Holz entwendet, auf jeden Stock der gefällten Stämme 60 Denarien als Entschädigung zu legen habe. Von **Gottesurtheilen** kömmt in diesem Gesetze lediglich die Zulässigkeit des **Zweikampfs** bei Klagen wegen Mord, Todtschlag oder Verwundung vor, — aber nichts von Beweisen durch Feuer- oder Wasserprobe — ebensowenig von Anwendbarkeit der Folter gegen läugnende Beschuldigte.

Liber sententiarum.

Nebst diesem Iglauer Stadtrechte hatte die **Altstadt Prag** gewiß schon zu Ende des 13. Jahrhunderts ein **eigenes Stadtrecht**, welches nach und nach immer mehr ausgebildet wurde und unter dem Titel Liber sententiarum in einem schönen Manuscripte aus dem Anfange des 14. Säculums in dem reichhaltigen Archive unserer böhmischen Metropole sorgfältig aufbewahrt wird. Dieses Buch kann als Grundstein des **böhmischen Stadtrechtes**, von welchem später gehandelt werden wird, betrachtet werden. In diesem Codex kommen auch vor die Rechte der fremden **deutschen Kaufleute**, welche ihren **Bazar** im **Teynhofe** aufgerichtet und ihren **eigenen Richter** hatten.[1])

Mehrere Städte, Flecken und Dörfer meist **deutscher Ansiedlung** fanden es bequemer, statt eigene Stadtrechte abzufassen, sich **nach** dem **Magdeburger Rechte** zu richten, z. B. Schlan, Laun, Nimburg, Außig und besonders Leitmeritz.

Von den, **nach dem Rechte der Altstadt Prag erkennenden**, städtischen Gerichten wurde an den **Magistrat der Altstadt Prag** und von den nach **deutschem Rechte urtheilenden** an den **Schöppenstuhl zu Leitmeritz** appellirt.

Municipalstädterechte. Deutschbrod.

Auch Municipalstädten wurden von ihren adelichen Grundherren **eigene Stadtrechte** gegeben, wie dieß bei der

---

1) Einleitung zu Emil Rößlers deutschen Rechtsdenkmälern, Prag 1845 I. Band Seite XVI bis XXI, und Tomek's Aufsatz im Časopis Musej. ab ao. 1845 II. Thl. Seite 213.

Stadt **Deutschbrod** geschehen ist, welcher die Eigenthümer Henrikus, Zmilo Ullrikus und Raymarus, Gebrüder von **Lüchtenburg**, sich selbst als Deutsche bezeichnend, ein ausführliches, von uns als gewesenem dortigen Bürgermeister im alten Stadt-Archive aufgefundenes **Stadt- und Bergrecht** in lateinischer Sprache am 8. Juni 1278 verliehen haben.

Dieses Municipal- Stadt- und Bergrecht ist in dem schätzbaren Werke des Grafen Kaspar Sternberg, betitelt: Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke Prag 1837, in der 2. Abtheilung des ersten Bandes Seite 30 bis 39 des Urkundenbuches vollständig abgedruckt.

Während dieses Zeitraums hatte König Wenzel II. das Vorhaben, durch einen ihm aus Rom zugesendeten Rechtsgelehrten Namens Gozius Urbevetanus ein Landesgesetzbuch für Böhmen verfertigen zu lassen, aber der Entwurf desselben mißfiel den Landesbaronen so allgemein, daß dieselben ihre Zustimmung zu dessen Annahme verweigerten, daher unterblieb die Erlassung desselben, und dieser König gab bloß die wahrscheinlich von dem obgenannten Rechtsgelehrten nach römischem Zuschnitt in lateinischer Sprache abgefaßte, zwar für die sämmtlichen Landesbergwerke Gesetzkraft haben sollende, jedoch bloß für das **kuttenberger Revier** kundgemachte und zur Beobachtung vorgeschriebene **Bergordnung** unter dem Titel: Constitutiones juris metallici, in einem der ersten Jahre des 14. Jahrhunderts, jedenfalls aber vor dem Jahre 1305, in welchem derselbe den 21. Juni verstorben ist, heraus.[1]) Wenzel II. Bergordnung (Constitutiones juris metallici).

Dieses local gebliebene ausführliche, sehr genaue Kenntnisse im Montanwesen an Tag legende Statut hat **Peithner von Lichtenfels** in seinem vorcitirten Geschichtswerke über die böhmischen Bergwerke von Seite 291 bis 397 wortgetreu abgedruckt.

Obgleich, wie aus den Voranführungen hervorgeht, in der ersten von uns angenommenen Periode kein vollständiges und allgemein kundgemachtes Landesgesetz über das Privatrecht im Königreiche Böhmen erflossen ist, so sind dennoch bei den Landtagen zu den altslavischen herkömmlichen Rechten vereinzelte neue gesetzliche

---

1) Palacky's Geschichte Böhmens I. Thl. 2. Abtheilung Seite 306—308.

Bestimmungen in civil- und strafgerichtlicher Beziehung beschlossen und in die Landtafel eingetragen worden, die für alle Stände verbindlich waren; nebst dem gab es bereits städtische, von den **Herzogen und Königen bestättigte Statuten**, und endlich richteten sich **die deutschen Colonien**, welche besonders von den Königen Ottokar dem I. und dem II., wie auch von Johann von Luxenburg und Karl IV. zur Cultivirung unseres noch sehr spärlich bevölkerten und großentheils besonders an den Gränzen mit Urwäldern bedeckten Vaterlandes unter der Bedingung der Beibehaltung der deutschen Rechte und der Gerichtsverfassung ihrer früheren Heimath hereingezogen worden waren — nach dem **Sachsen- oder Schwabenspiegel** und besonders nach dem **Magdeburger Stadtrechte** als der Tochter dieser beiden, da diese bereits geordnete und allgemein bekannte Statute gewesen sind. Für das alte böhmische Land- und Stadtrecht kamen nur die **Aufzeichnungen eines Rechtsgelehrten**, welchen Palacký in der Einleitung zu dem im I. Thl. Seite 447 seines Archivs veranlaßten Abdrucke des juridischen Manuscripts desselben mit dem Namen **Radvanow** bezeichnet, dann die bereits in dem vorerwähnten Codex des prager Magistratsarchivs vorkommenden **Rechte der Altstadt Prag** (Práva starého Miesta Prahy), endlich das **Municipalstadt und Bergrecht Deutschbrods** auf unsere Zeit. Das **Radvanover Manuscript** welches die bei dem obersten Landesgerichte gesetzliche Proceßordnung enthält, ist unter dem Namen: **Kniha starého Pána z Rosenberku**, bekannt geworden, weil sich Zawiš von Rosenberg in dessen Besitz befunden hatte, und solches wahrscheinlich auch zu seiner Benützung während dessen zur Zeit der Minderjährigkeit des Kronprinzen, später Königs Wenzel II. geführten Statthalterschaft in Böhmen verfaßt worden sein mochte.

Deutsches Recht.

Der ganze Inhalt dieses Buches ist aus dem in Palacky's Archiv Thl. I. von Seite 451 bis 484 erfolgten Abdrucke desselben zu entnehmen.

Altslawisches Recht.

In neuester Zeit hat **Hermenegild Jireček** eine gründliche Abhandlung über das **altherkömmliche slavische Recht** in seinem Werke: Slovanské právo v Čechách a na Moravě, von welchem bisher zwei Theile in Prag ao. 1863 erschienen sind, herausgegeben.

Da es nicht im Plane unseres Werkes liegt, den Inhalt der

privatrechtlichen Gesetze der Materie und Form nach zu liefern, sondern dieselbe bloß auf die Geschichte dieser Gesetzgebung und die Art der Gerichtspflege abzielt, so dürfte folgender gedrängter Umriß über den Geist der aus den angedeuteten historischen Quellen erkennbaren altslavischen Privatrechte für unsere Zwecke genügen:

Der Hauptstützpunkt, und die Grundfeste des altslavischen Personen- und Sachenrechtes, war die ganz eigenthümliche Einrichtung des Familienverhältnisses, auf welches schon in dem uralten Gedichte **Libušin soud** hingedeutet wird, kraft dessen eine **Gleichberechtigung aller Familienglieder zu dem gemeinschaftlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen** (dědina genannt) und dessen Verwaltung von einem aus der Wahl hervorgegangenen Geschäftsführer, Vladika, herkömmlich gewesen, und eine theilweise Absonderung des Gesammteigenthums in den seltenen Fällen der Ausheiratung einer Wittwe oder Tochter in ein anderes Geschlecht, oder des Abzuges eines männlichen Familiengliedes auf einen erworbenen entfernten Wohnsitz eingetreten ist. Das abziehende Familienglied wurde mit dem auf ihn nach der Anzahl der participirenden Mitinteressenten entfallenden Antheile in Natura oder in Geldeäquivalent abgefertigt. Die Überlassung von zu cultivirenden oder bereits zum Feldbau vorgerichteten Grundstücken von größeren Gutsbesitzern an sogenannte Hintersassen, das ist an zinspflichtige Nutznießer, Bauern und Häusler, geschah nicht nach den Grundsätzen der Emphiteusis, sondern nach jenen des Zeit- oder Erbpachtes. Eine **zweite Eigenthümlichkeit** des Slavenrechtes war die bei ihren Stämmen übliche **Gesammtbürgschaft** für den auf dem Grund und Boden einer Ortsgemeinde verbrecherischerweise zugefügten Schaden auf solange, bis der Übelthäter durch die Bemühung der Gemeindeglieder erforscht und zu Gericht gestellt worden ist. Diese herkömmliche Gesammtbürgerschaft ist schon zu Ende des 13. Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen.[1])

1) Jirečeks Slovanské právo 1. Theil, Seite 156 bis 170.

Gerichte

und Verfahren bei demselben.

Župan. Čudar Landeseintheilung.

Wie wir bereits in der Einleitung erwähnt haben, wurde nach Festbegründung der herzoglichen Regentengewalt in Böhmen dieses Land in **größere Bezirke** (provincias) und diese wieder in **Župendistricte** abgetheilt. Zu jedem solchen Bezirke beziehungsweise Districte wurde eine **Burg** (hrad) angelegt, und zum Sitze der die militärische, finanzielle und richterliche Gewalt des Herzogs ausübenden Regierungsbeamten bestimmt.

Die Beamten waren 1. **der Župan** als Vorstand der militärischen und politischen Verwaltung zugleich auch als Vorsitzender des **Gerichtshofes** Čuda, 2. der **Sudí**, auch **Čudar** genannt, der Leiter der Gerichtsbarkeit, 3. der **Kämmerer** (villicus), welcher Einnehmer der herzoglichen, später königlichen Einkünfte gewesen ist, und 4. der **Schreiber** (pisař), dem die Besorgung der gerichtlichen Ausfertigungen und sonstigen Kanzleigeschäfte oblag.

Kreise.

Der größeren Gebiete oder Kreise (provinciae, kraje) gab es in dem 10. Jahrhundert, soviel historisch erforscht ist, 12, die nach den Hauptörtern a) **Prag**, b) **Pilsen**, c) **Sedletz** bei Karlsbad, d) **Saaz**, e) **Bilin**, f) **Leitmeritz**, g) **Bunzlau**, h) **Grätz**, i) **Chrudim**, k) **Czaslau**, l) **Bechin** und m) **Prachin** benannt waren. [1])

Župen.

In diesen 12 Kreisen waren folgende Župen befindlich:

1. Die **Prager**, 2. die **Wyschehrader**, 3. die **Tetiner**, 4. die **Rokitaner**, 5. die **Drzewitscher**, 6. die **Saazer**, 7. die **Biliner**, 8. die **Tetschner**, 9. die **Leitmeritzer**, 10. die **Kamenitzer**, 11. die **Melniker**, 12. die **Bunzlauer**, 13. die **Železnitzer**, 14. die **Liebiczer**, 15. die **Miletiner**, 16. die **Königgrätzer**, 17. die **Glatzer**, 18. die **Oppotschner**, 19. die **Leitomischler**, 20. die **Wratislaver** (Hohenmauther), 21. die **Chrudimer**, 22. die **Czaslauer**, 23. die **Uretewer**, 24. die **Kaurzimer**, 25. die **Chegnower**, 26. die **Bechiner**, 27. die **Kamagker**, 28. die **Bozensker** 29. die **Daudleber**, 30. die **Netolczer**, 31. die **Prachiner**, 32.

1) Palacky's Geschichte I. Theil, Seite 390.

die **Pilsner**, 33. die **Mießer**, 34. die **Sedleczer**, 35. die **Wratensker** und 36. noch eine zweite **Bunzlauer** (Boleslawská) Župa. [1])

Diese **Župenämter waren anfänglich die einzigen Gerichtsbehörden in ihren Districten**, und alle Einwohner derselben waren ohne Rücksicht auf Stand und Rang ihrer Jurisdiction zugewiesen; nur einige höchst wichtige Fälle der strittigen und strafgerichtlichen Gerichtsbarkeit waren der Entscheidung durch den Landtag unter dem Vorsitze des Regenten vorbehalten, z B. Hoch- und Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Streite wegen Familiengütern (dědini), wegen Zöllen und dergleichen. [2])

Dauer der Župen.

Allein diese allgemeine Gerichtsbarkeit der Župen dauerte nur kurze Zeit, die **Landesbarone** (páni) wollten nur von dem höchsten Gerichte die Rechtssprüche erlangen oder annehmen, die Regenten ertheilten den von ihnen gestifteten Klöstern die Gerichtsbarkeit über die Bevölkerung der ihnen geschenkten Besitzungen; die durch nothwendig gewordene Vermehrung stabiler Kriegsleute, für Landesvertheidigung — Bezwingung der Friedensstörer im Lande, Vertheidigung der Burgen und Bildung einer Art von Leibwache zur Begleitung des Landesfürsten auf Kriegszügen, Reisen und Fehden entstandenen mit Ländereibesitzthümern, welche später erblich wurden, betheilten Lehensleute (Milites), welche den niedern böhmischen Adel bildeten und den Ritterstand begründeten, wollten nach den Bestimmungen des deutschen Lehensrechtes nur von Ihresgleichen (paribus curiae) beurtheilt werden, und die in Städten und Dörfern nach deutschem Rechte angesiedelten Colonisten hatten sich Privilegien erwirkt, kraft welchen alle nur von eigenen Richtern nach ihren mitgebrachten Gesetzen gerichtet werden konnten.

Lehensleute Milites.

Das Ende der Župen. Das größere Landrecht. das königliche Kammergericht, das Hofgericht.

Durch alle diese Exemptionen gerieth die Župen-Gerichtsbarkeit nach und nach in Verfall, aus der **Prager Župa** wurde nach Errichtung der Landes- und Hofämter, als die Herzoge die erbliche Königswürde erlangt hatten, ein sogenanntes **größeres Landrecht und das königliche Kammergericht** geschaffen, dem ersteren

1) Dr. Hermenegild Jireczek's Werk betitelt Prava slovanska. Prag 1830. II. Theil, Seite 7.

2) Palacky's Geschichte Böhmens II. Band. 1. Abth. Seite 36 bis 39.

wurde bald darauf die **königliche Landtafel** mit ihren Officianten als **Tabularbehörde** für Landgüter und als Aufbewahrungsort der Landtagsbeschlüsse, Gesetze und der dem hohen Adel, den Städten, Klöstern, Stiften und nach deutschem Rechte gegründeten Ortschaften ertheilten Exemptionen und Privilegien zum Hilfsamte beigegeben und unterordnet.

Für die Lehensleute wurde aus der von Altersher bestandenen **Lehentafel** nach und nach eine eigene Gerichtsbehörde, **das** sogenannte **Hofgericht** herausgebildet. Diese drei hohen Gerichtsbehörden des Landes erhielten aber erst in der von uns angenommenen zweiten Gerichtsverfassungsperiode ihre vollständige Competenz und Personalstandes-Regulirung, von welchen auch dort ausführlich gehandelt werden wird.

Magistrate. Die königlichen, die Berg- und die Leibgedingstädte bekamen durch landesfürstliche Privilegien **von den Župenämtern unabhängige**, von der Bürgerschaft gewählte, gewöhnlich aus einem Richter, sechs bis zwölf **Geschwornen** (auch Schöppen oder Schöffen genannt) und einem **Stadtschreiber** (notar) bestehende Magistrate, — selbst den von den großen Herrschaftsbesitzern angelegten **Municipalstädten** wurden **selbstständige Magistrate**, nur mit theilweiser auf **wichtigere Criminalfälle beschränkter Abhängigkeit** von den Župengerichten durch Privilegien zugestanden.

Es **verblieben** sonach bei dem allmählichen Verfalle der Župengerichte (Czuden) **unter deren Gerichtsbarkeit lediglich der niedere Adel, die Freisassen,** die **nach slavischem Rechte als königliche Freibauern im Waldhwozd angesiedelten Erbpächter** sammt ihrem Gesinde, endlich die **auf den Dörfern** wohnenden **Handwerksleute**, in sofern dieselben nicht leibeigene Leute waren.

Unter den Regierungen Ottokar II. und der spätern Premysliden**könige wurden**, um die nöthigen Geldmittel zu Kriegsführungen zu erlangen, die meisten königlichen Burgen und Staatsherrschaften, selbst solche, wo Župenämter sich befanden, an die reichen Geldmänner aus dem hohen Adel gegen Darlehen verpfändet, theils auch veräußert, und dadurch die ursprüngliche Gerichtsverfassung des Landes so erschüttert, daß am Schlusse des 13. Jahrhundertes kaum noch einige Ruinen derselben mit ihrer zerklüfteten

auf die Beurtheilung wichtigerer Criminalfälle eingeschränkten Existenz in unsere zweite Periode hinüber gebracht worden sind. [0]) Ueber die Besetzung der Čudengerichte hat man historische Notizen aus den 13. Jahrhundert, welche dahin lauten, daß der Čudar oder Sudí eigentlich der instruirende Richter und ein **Senat**, bestehend aus einem Vorsitzenden **und 6 bis 12 Geschworenen** über den bei denselben von dem Instructionsbeamten gehaltenen Vortrag der Urtheilfinder gewesen sei.

Wesen und Bestandtheile einer Čuda.

Bei jeder **Čuda** bestand ein zweifaches, nemlich ein **größeres** und ein **kleineres Gericht**; deren jedes sich alljährlich viermal versammelte; und ersteres die wichtigern, letzteres aber die kleinern Streit- und Straffälle zu entscheiden hatte. Das **größere Čudagericht** hatte **den Landrichter** Čudar [1]) zum Vorsitzenden, zum Referenten wahrscheinlich einen Unterbeamten, und zu Beisitzern die höheren im Districte wohnenden Adelspersonen, dann die Vladiken und die bei dieser Gelegenheit erschienenen Adelichen geringern Grades; es mußten aber wenigstens 12 anwesend sein. Bei dem **kleinern Gerichte** führte das Präsidium der **Kämmerer** (Villicus) und Beisitzer waren die Unterbeamten des Richters, einige Kmeten und einige Ritterstandspersonen. [2])

Von der **geistlichen** Gerichtsbarkeit, welche die Bischöfe in **Religions-** und **Ehestreitigkeiten**, dann über **Personalklagen** gegen die **Geistlichen** in ihren Diöcesen ausübten, findet man in dieser Periode einige urkundliche Spuren. [3])

Geistliche Gerichtsbarkeit.

Das **Gerichtsverfahren** war in dieser Periode bei Privatrechtsstreitigkeiten das **mündliche**, welches über eine erhobene Klage und erwirkte Vorladung des Geklagten eingeleitet und vor dem Gerichtshofe abgeführt wurde, worauf nach erschöpfter Nothdurftsverhandlung das Urtheil gefällt worden ist.

Gerichtliches Verfahren.

Der **Criminalproceß** ist der **accusatorische** nach der **altslavischen Rechtsregel, wo kein Kläger, da ist auch kein Richter**

---

1) Palacky's Geschichte II. Theil, 2. Abtheil. Seite 24—34.
2) Palacky's Geschichte II. Theil, 1. Abtheil. Seite 36 und 37, wie auch Jirečeks slovanské právo II. Theil, Seite 202.
3) Siehe Citat in Rößlers Deutschen Denkmählern Seitte XX. letzter Satz.

gewesen. Eine **Untersuchungseinleitung von Amtswegen** war **weder gesetzlich noch gerichtsüblich.**

Nebst Zeugen waren **Eide** im bürgerlichen und neben diesen im Strafverfahren auch bei manchen Fällen Beweise durch **Wasser- und Feuerproben**; bei gewissen Verbrechen, welche **Adelspersonen** betrafen, war der **Gottesgerichtskampf** zulässig. Von Anwendung der **peinlichen Frage** oder **Folter** war damals noch **keine Rede**, dagegen hatten **Kirchen, Klöster, Friedhöfe bereits Asylrechte**, aus ihnen durfte ein dahin geflüchteter Verbrecher nicht durch die weltliche Gewalt herausgeholt werden. [1])

Landtafel – die Zeit der Einführung.

Das sehr zweckmäßige, ja für die Kenntniß der damaligen Rechtsbestimmungen bei Abgang gehörig geordneter und kundgemachter Gesetzbücher sehr nothwendige, zugleich auch die Sicherheit des Realbesitzstandes und seiner Belastung begründende Institut der **Landtafel**, welches mit dem Namen desky oder dsky bezeichnet wurde, muß sehr alten Ursprungs sein, und die von mehreren Schriftstellern aufgestellte Ansicht, daß dessen Einführung erst dem Könige Ottokar II zu verdanken sei, scheint auf einem historischen Irrthume zu beruhen, was wir mit folgender Deduction zu erproben hoffen.

Wenn wir auch der von andern Geschichtsforschern aufgeführten Ansicht, daß die ersten Landtagsschlüsse und Gesetze auf eichene Tafeln eingeschnitten und so aufbewahrt wurden, nicht beipflichten, sondern dafürhalten, daß bevor das Papier als Schreibmaterial in Anwendung kam, die zur bleibenden Erhaltung bestimmten auf **Pergamentblätter** geschriebenen Gesetzgebungs- und sonstigen Tabularacte zwischen **zwei** mit Bändern versehene **Brettchen** eingelegt und so chronologisch geordnet und zusammengebunden in wohlverschließbaren Kästen aufbewahrt worden seien, wofür auch schon das Bezeichnungswort „**Einlage**“ der Aufnahme einer Urkunde in die Landtafel spricht, so ist es dennoch durch Auffindung von Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, welche die Bezeichnung der Einlage in die Landtafel an sich trugen, dann aus dem Umstande, daß schon im 11. Jahrhundert notarii terrae in Böhmen bestan-

---

1) Časopis českého Museum ab ao. 1835, Seite 403 et seq. und Jireček slovanské Právo I. Theil, Seite 182 – 191.

den haben, welche das **Landesarchiv** beziehungsweise die **Landtafel** zu besorgen gehabt haben dürften [1]) außer Zweifel, daß das Institut der Landtafel aus einer weit früheren Zeit als jener König Ottokars II. herstamme, zumal in dem Majestätsbrief Kaiser Karls IV. ddto. 12. Februar 1359, durch welchen das Landtafelinstitut im Markgrafthume Mähren eingeführt worden ist, die böhmische Landtafel ein **altehrwürdiges Institut** genannt wird. [2])

Sicher bleibt es, daß bisher eine bestimmte Ursprungsepoche der böhmischen Landtafel **historisch kritisch** nicht nachweisbar sei. Ueber die verschiedenen **Aufbewahrungsorte** der **böhmischen Landtafel** von ihrer Einführung bis zu deren Einäscherung hat Graf Auersperg die mühsam aufgefundenen Notizen in seinem Commentar über Balbins Liber Curialis ausführlich zusammengestellt. [3]) **Aufbewahrungsorte d. Landtafel**

Da weder die älteste Einrichtung noch die Manipulation, noch die Organe der Leitung und Führung der alten Landtafel innerhalb unserer ersten Geschichtsperiode zuverlässig angegeben werden können, so wird die spätere Organisirung derselben in der Schilderung der zweiten Geschichtsperiode angeführt werden.

Die Namen der Präsidenten und theilweise auch der Beisitzer des obersten Landesgerichts, des Kammergerichts und des Hofgerichts aus unserer ersten Epoche hat Palacky, so weit solche zu erforschen gewesen sind, in der von ihm mit ungemeiner Mühe und Genauigkeit zusammengestellten, im Jahre 1832 herausgegebenen synchronistischen Uebersicht der höchsten Würdenträger, Landes- und Hofbeamten in Böhmen von den ältesten Zeiten bis auf die **Gegenwart mit Angabe der Zeitpunkte ihrer Anstellungen und ihres Absterbens aufgeführt.** [4])

1) Auersperg's Commentar über Balbin's Lib. Curialis C. VI. — Brünn 1816. III. Band. Seite 13.

2) Demuth's Geschichte der Landtafel im Markgrafenthum Mähren, Brünn 1857, Seite 18.

3) Auerspergs Commentar III. Band, Seite 16—19.

4) Palacky's Přehled současný neyvyšich důstojníků &c. Prag 1832. Tab. I. & II.

Zweite Periode.

Vom Jahre 1310 bis zum Jahre 1620.

und zwar:

Die Periode der mit unmittelbarer Einflußnahme der Stände gegebenen und in gedruckte Gesetzbücher zusammengestellten Legislatur über das Privatrecht und die Gerichtsverfassung im Königreiche Böhmen.

Gesetze.

Wir haben sowohl in der Einleitung als auch in der Schilderung der ersten Periode der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung Böhmens gezeigt und dargethan, daß während ihrer Dauer die bestandenen Gesetze über Privatrechte weder in ein geordnetes Gesetzbuch zusammengetragen, noch einzeln gehörig kundgemacht worden waren, mithin deren **Kenntniß** ein **Monopol** der wenigen **Gerichtsbeamten** gewesen sei, denen die Einsichtnahme der Landtafel als der einzigen Erkenntnißquelle der nach und nach entstandenen Legislatur über Privatrechte der Czechen zugänglich und hiedurch nur ihnen das Studium dieser Rechtsnormen ermöglicht war.

Auch wurde bereits angedeutet, daß die Städte, welche sich nach und nach um die ehemaligen Burgen, als die Sitze der militärischen, politischen und gerichtlichen Verwaltung in den Bezirken unseres unter der prager Landesregierung gestandenen Vaterlandes gebildet hatten, durch Privilegien der Landesfürsten ihre eigenen Magistrate und aus deren Beschlüssen entstandene Satzungen erhalten haben.

Stadtrecht der Altstadt Prag.

Von diesen erlangte das von einem bisher unbekannten Verfasser zusammengestellte **Stadtrecht der Altstadt Prag** das aus-

gebreitetste Ansehen, so zwar, daß in dem beim Archive dieser Hauptstadt unter der Signatur: Starý rukopis práv aufbewahrten sehr schön mit Minicular-Uebergangsschrift zur Fraktur geschriebenen und mit gemalten Initialien verzierten Manuscripte dieses Stadtrechts, nebst welchem darin auch andere böhmische Rechte und Commentarien derselben copirt vorkommen, folgende sich nach dem altböhmischen Stadtrechte richtende Städte und Ortschaften Böhmens namentlich aufgezeichnet sind, von deren Aussprüchen die Appellation an den Magistrat der Altstadt Prag genommen worden ist, und zwar nach böhmischer Benennung von

Städte mit dem Berufungsrecht auf den Ausspruch des Prager altstädter Magistrates.

Chrudím	Vysoké mejto	Jaroměř
Sušice	Dvůr Králové	Rokycany
Pribram	Dobřane	Stříbro
Plzeň	Petřimov	Horšův Týn
Č. Budějovice	Pardubice	Horažďovice
Kladruby	Kadaň	Prachatice
Žatec	Domažlice	Březí
Vodňany	Klatovy	Brandeis
Beraun	Tachov	Kralovice
Brod Český	Kouřim	Jesenice
Strakonice	Wolyně	Milín
Rakovník	Tejn vltavský	Kolín
Hradec	Písek	Benešov.

Das Verzeichniß dieser an den altstädter Magistrat als zweite Instanz angewiesen gewesenen Städte ist in Gestalt einer Anmerkung dem Absatze: De appellationibus in genere et quare admittantur, mit dem Beisatze beigefügt, daß diese Zuweisung laut Majestätsbrief Karls IV. ddo. Pürglitz Anfangs April 1347 (dessen Original auf Pergament ebenfalls im prager Archive aufbewahrt ist) auch die Neustadt Prag und andere namentlich nicht bezeichnete Städte betroffen habe.

Majestas Carolina.

Kaiser Karl IV. wollte als König von Böhmen dem Mangel eines für sein Königreich giltigen und sowohl der Materie als der Form nach geordneten Gesetzbuches über das bürgerliche und peinliche Recht abhelfen, und ließ daher einen ausführlichen, die böhmischen und deutschen Rechtsnormen verschmelzenden und

seiner Ansicht nach den Verhältnissen der höhern und niedern Volksklassen am meisten zusagenden, aus 127 zum Theile sehr ausführlichen Artikeln bestehenden Gesetzentwurf verfassen, wobei höchst wahrscheinlich seine eigene Mitwirkung nicht fehlte, und die von seinem Großvater König Wenzel II. veranlaßten Vorarbeiten zu einem Landesgesetzbuche benützt worden sein mochten. Diesen legte derselbe den böhmischen Ständen auf dem Landtage des Jahres 1350 unter dem Namen **Majestas Carolina** zur Annahme vor

Die Stände erbaten sich zuvörderst eine angemessene Zeitfrist zur Durchsicht, Prüfung und Beurtheilung dieser wichtigen legislatorischen Vorlage, und da sie aus dem Inhalte erkannt haben mochten, daß

Gründe der Nichtannahme der Maj. Carolina.

1. ihre bisherigen Rechte aus der nach altem Herkommen bestandenen Gleichberechtigung aller Glieder einer Familie zu den beweglichen und unbeweglichen, ein Gesammteigenthum Aller bildenden Familiengütern, — und deren als Regel mit seltenen Ausnahmen angenommene Untheilbarkeit durch die im art. 69 angetragene Befugniß eines Sohnes, welcher das 15. Jahr erreicht hatte, von seinen Eltern die Abfertigung mit dem ihm am gemeinschaftlichen Familiengute gehörigen Antheile zu begehren, sehr beeinträchtigt werden würde —

2. daß der in vielen Artikeln anbefohlene **Anfall** (úmrti) der Güter jener Personen, welche ohne Hinterlassung eigener Leibeserben verstorben sind, oder welche wegen Verbrechen bestraft wurden, an die Kammer, ihren Erbsansprüchen auf die Nachlassenschaft solcher Verwandten sehr nachtheilig wäre, endlich

3. daß die bisher nach eigenem Ermessen und willkürlicher Anschauung stattgefundene Rechtssprechung bei den hohen und niedern Gerichtsstellen des Landes entfallen, und den diesfälligen Würdenträgern der Zwang der Urtheilsschöpfung nach den bestimmten Vorschriften der Majestas Carolina aufgebürdet werden würde, so zögerten dieselben wahrscheinlich aus diesen wie auch aus den von Palacky im II. Band 1. Abtheilung, Seite 343 und 344 angeführten Gründen nicht nur mit der Annahme dieses Gesetzentwurfes, sondern sie dürften auch ihr Mißfallen an dessen Abweichungen von den altherkömmlichen Normen so deutlich erkennbar

gemacht haben, daß Kaiser Karl sich veranlaßt fand, auf dem Landtage vom 6. October 1355 zu erklären, daß er von der begehrten Annahme dieses Gesetzentwurfes von selbst abgehe, zumal das Original davon nach seiner Angabe zufällig durch Feuer vertilgt worden war. [1])

Wenn nun auch die Majestas Carolina niemals Gesetzeskraft erlangt hat, so bleibt deren Inhalt dennoch eine unschätzbare Fundgrube für die Rechtsgeschichte jener Zeit, denn man ersieht, um nur einige Beispiele dafür anzuführen, aus den einzelnen Artikeln derselben, In Bezug auf den Inhalt der Maj Carol.

a) daß die ehemals bestandene Čudengerichtsbarkeit für alle Personen eines Župenbezirkes durch die Unzahl der an Klöster, Städte und einzelne Barone von den Vorgängern Karls und von ihm selbst ertheilten Exemptionen und Privilegien fast gänzlich eingegangen sei, und verschiedenen aufgekommenen Gerichten, von denen später gehandelt werden wird, habe weichen müssen; art. XIX et LXXXIV,

b) daß bereits ein geistliches Gericht in Religionssachen, besonders für die Judicatur über Ketzer und deren Beschützer bestanden habe; art. III. bis V,

c) daß der Unfug der Beweisführungen durch Feuer- und Wasserprobe aufgehoben und die **Zulässigkeit des gottesgerichtlichen Zweikampfes** auf wenige Fälle **eingeschränkt**, und dem Ermessen des Gerichts vorbehalten werden wollte; art. XXXIX et LXXXVIII. bis XCII,

d) daß früher die **höchsten Aemter** des Oberstkämmerers, Oberstlandrichters und Oberstlandschreibers **für die Lebensdauer verliehen worden sein mochten**, was für die Zukunft nicht gestattet sein sollte; art. XVII,

e) daß die Barone (páni) schon damals die Herrschaft über die auf ihren Gütern seßhaften Leute und ihre Habe mit Ausschluß der Halsgerichtsbarkeit ausgeübt, folglich das **Unterthansverhältniß bereits bestanden** habe; art. LXXXIV, und

---

1) Palacky's Voreinleitung zur Herausgabe der Majestas Carolina im Archiv český III. Theil, Seite 64.

f) daß dir Juden, selbst wenn sie auf den Gütern der Adelichen wohnten, der königlichen Kammer zuständig waren; art. CXI.

Indeß sollen auf dem oberwähnten Landtage vom Jahre 1355 **einzelne Bestimmungen** der **Majestas Carolina** insbesondere die Aufhebung der Anwendung des Gottesurtheile von den Ständen **genehmigt**, und dadurch zum Landesgesetze erhoben worden sein. [1])

Ein Karolinisches Lehenrecht fraglich.

Der wirkliche Bestand anderer das Privatrecht in Böhmen betreffender, von Karl IV. herstammender Gesetze läßt sich historisch kritisch nicht nachweisen, insbesondere dürfte die Behauptung Dobners in seinen Monumentis ineditis Vol. IV, pag. 203, daß von diesem Monarchen ein Karolinisches Lehenrecht (Práva manská) herstamme, auf der wahrscheinlichen Voraussetzung beruhen, es befinde sich dasselbe bei dem prager Lehenhofe in einem Lehenbuche vom Jahre 1359 unter der Aufschrift Práva feudalni als fast unleserliches Document eingetragen, was ganz unrichtig ist, denn wir haben uns durch persönlichen Augenschein überzeugt, daß **das erste bei der böhm. Lehentafel vorhanden Lehenbuch**, welches mit rother Tinte den **Titel**: Právo země české, darunter aber von einer offenbar spätern Handschrift **jenen**: **Altes Lehenrecht Kaiser Karl IV. von ao**. 1344 **schwarz** geschrieben führt, **kein Lehenrecht** ist, sondern die Copien zweier Rechte enthalte, deren erste die des alten Manuscripts Ordo judicii terrae sein dürfte, das zweite jedoch unbezweifelbar die der bereits erwähnten Handschrift „Kniha starého pana z Rozumberka“ ist.

Es kömmt zwar in dem, ein Copiarium von Rechtsinstitutionen bildenden, Codex des prager Stadtarchivs, von welchem schon die Rede war, die Abschrift eines Aufsatzes unter der Bezeichnung právo manské von Fol. 73 bis 78 vor, allein da aus demselben weder dessen Urheber noch der Aufbewahrungsort seines Originals zu entnehmen ist, so scheint das letztere nichts anderes als eine Privatarbeit irgend eines Rechtsgelehrten gewesen zu sein, welcher die für böhmische Lehen anwendbaren Artikel des deutschen Lehenrechtes aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel zusammengestellt hat.

---

1) Palacky's Geschichte II. Theil, 1. Abtheilung. Seite 344 und 345.

Es ist allerdings möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß Karl IV. diese Lehenrechtszusammenstellung so wie jene der Majestas Carolina veranlaßte, da derselbe nicht nur viele Lehen im deutschen Reiche für das Königreich Böhmen erworben, sondern auch viele im Lande selbst namentlich die Karlsteiner Lehen begründet hatte, allein es ist durchaus nicht erweislich, daß diese Zusammenstellung, so wie jene, welche unter dem Namen des **Karlsteiner Lehenrechtes** in vielen Abschriften vorhanden und von Dr. Chmelensky in einer Brochure vom Jahre 1835 durch den Druck veröffentlicht worden ist, jemals ein wirkliches Landesgesetz geworden sei; bezüglich des letztern wurde dies durch das Hofrescript vom 13. Juni 1811 Nr. E. $\frac{1361}{1208}$ höchstbehördlich ausgesprochen. [2])

Das einzige unbestreitbar von Karl IV. herrührende und bis auf die neueste Zeit der Hauptsache nach in Wirksamkeit gebliebene Privatrechtsgesetz ist dessen **Weinbaustatut** für einen Umkreis von 3 Meilen um die Stadt Prag, kraft dessen auf allen innerhalb dieses Rayons gelegenen Bergen ein Weingarten in der Länge von 16 und Breite von 8 Ruthen, jede Ruthe zu 8 böhm. Ellen, von dem Grundeigenthume binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung angelegt, oder wenn dieß nicht geschehen sollte, jedem welcher zur Anlegung eines solchen Weinberges bereitwillig sein würde, vom **Weinberg-Meister** hiezu die Erlaubniß ertheilt werden sollte. Karl IV. Weinbau-statut.

Dieses Gesetz ddto. Prag ao. 1358 fer. VI. post Dominicam: Esto mihi ist sammt den Bestätigungen seiner königlichen Nachfolger in Weingartens Werke: Fasciculi diversorum jurium I. Buch Seite 12 bis 18 abgedruckt.

Während der, nach dem durch Karls IV. glorreiche Regierung für unser Vaterland hervorgerufenen mehr als 30jährigen goldenen Zeitalter, durch länger als ein halbes Säculum für dasselbe eingebrochene Calamitäten des ebenso nachlässigen als willkürlichen Regiments König Wenzel IV., dann während des, großentheils durch die Unthätigkeit und Nichtbeachtung der aufgetauchten neuen Nach Karl IV. Stillstand.

1) Dr. Chmelenský Manstvi neb lena česká, Prag 1832, Seite 29.

Religionssekten von Seite dieses Königs verschuldeten, durch volle 19 Jahre unser Vaterland und einen großen Theil von Mittel-Europa mit Verwirrung und Verwüstung erfüllt habenden Hussitenkrieges war ebenso wenig als a) unter der schwankenden Regierung Sigismunds, b) während der langen Epoche des Interregnums, c) der kurzen Lebensdauer Ladislaws, und d) der sehr bewegten Regierungszeit König Georgs von Poděbrad eine erwähnungswerthe Veränderung der seit Karl IV. bestandenen Privatrechtslegislatur und Gerichtsbarkeits-Verwaltung in Böhmen eingeführt worden. Die Stelle der sowohl für die höhern als niedern Stände des Volkes mangelnden Gesetzbücher mußten die aus der Landtafel und aus den Stadtregistern von Privatgelehrten gezogenen und in einige systematische Ordnung gebrachten handschriftlichen durch Copirung zur Kenntniß eines verhältnißmäßig kleinen Leserkreises gebrachten Gesetz-Compilationen und Commentare vertreten.

Aufschwung zur Zeit Wladisl. II. Landesordnung, Stadtrecht.

Von diesen juridischen Vorarbeiten zu den unter der Regierung König Wladislaw des II., des böhmischen Justinians, endlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu Stand gebrachten und in **Druck gelegten ersten in böhmischer Sprache** abgefaßten den Titel **Zřizeni zemské královstvi českého** (Landesordnung) und **Práva městská** (Stadtrechte) führenden **zwei** Gesetzbüchern Böhmens sind für dessen Privat-Rechtsgeschichte und Gerichtsverfassung folgende von entschiedener Wichtigkeit:

Alte Gerichtsordnung.

1. Die von einem unbekannten Verfasser aus den Jahren 1348 bis 1355 herstammende **alte Gerichtsordnung, lateinisch** unter dem Titel Ordo judicii terrae geschrieben, [1]) welche eine größtentheils criminelle, zum Theil aber auch judicielle Proceßordnung enthält und in Palacky's Archiv II. Band Seite 78 bis 135 sowohl im lateinischem Urtext als auch in einer böhmischen nicht bekannt von wem verfaßten Uebersetzung abgedruckt ist.

Aus diesem Aufsatze ersieht man verschiedene **altherkömmliche** sehr **sonderbare slavische** Rechte, z. B. daß derjenige, welcher Jemand als den Mörder seines Bruders oder Freundes angeklagt hat, wenn dieser behauptete, die Tödtung sei aus Nothwehr gesche-

1) Palacky's Archiv II. Band, Seite 76.

hen, denselben zum Zweikampfe herausfordern konnte, und daß derjenige, welcher in diesem, über Gestattung der Barone als Richter stattgefundenen Gottesgerichtskampfe seinen Gegner überwunden hatte, demselben den Kopf abschlagen, solchen zwischen dessen Füße werfen und zwei Denarien auf den entseelten Körper legen mußte, §. 26, daß ferner einem wegen Mord verfolgten Verbrecher die Arme seiner Gattin, in welche er sich warf, und von ihrem Kleide bedeckt wurde, wie auch die Umgebung des Grabes des heil. Wenzel in der prager Domkirche, oder die Nähe der Königin ein Asyl boten, aus welchem er von seinen Verfolgern nicht aufgegriffen werden durfte, §. 30, ferner, daß eine gewaltsam entführte und zur Eheeingehung gezwungene Jungfrau ihren überwiesenen Räuber mit eigener Hand enthaupten mußte, §. 84, und andere mehr.

Anderseits ist aber auch aus dem erwähnten Commentare Manches zu entnehmen, was auf die damalige Rechts- und Gerichtsverfassung einiges Licht wirft, z. B. daß der Erzbischof, die Aebte und Klöster über ihre Gutsunterthanen bereits durch eigene Beamte die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt waren, §. 93, daß zur Vermeidung der Uebergehung von Besitzthümern in die todte Hand der Kirche und den geistlichen Beneficien eine Art Amortisations-Gesetz bestanden habe, § 94, und daß Reinigungseide, die nicht nur vom Beschuldigten, sondern auch von dessen Gewährsmännern abgelegt wurden, gerichtsüblich, die Feuer- und Wasserproben aber schon abgeschafft gewesen sind, §. 53—97, und andere mehr.

2. Die von Herrn **Andreas von Dube**, gewesenem Oberstlandrichter, herstammende um die Jahre 1394 bis 1400 geschriebene, dem Könige Wenzel IV. zugesendete, in Palacky's Archiv II. Band von Seite 483 bis 517 abgedruckte juridische Abhandlung in böhmischer Sprache unter dem Titel: Výklad na právo zemské české. Dieselbe enthält in dem Zueignungsvorworte eine gedrängte Beschreibung der Verfassung, Besetzung und Competenz der vier königlichen Hauptämter in Böhmen, nämlich der des Oberstburggrafen, des Oberstkämmerers, des Oberstlandrichters und des Oberstlandschreibers; die eigentliche Abhandlung selbst aber umfaßt einen Commentar über das bestehende Gerichtsverfahren bei dem **Landrechte** (hohen Landesgerichte), so von ihm das **freie** (zemské právo svobodné) ge-

Andreas v. Dube Commentar zu dem Landrechte.

nannt wird, dann die Darlegung einiger Bestandtheile des Privatrechtes, endlich eine ohne Ordnung und System zusammengewürfelte Angabe rechtlicher Bestimmungen mit einer wegen der fremdartigen juridischen Terminologie und ungewöhnlichen Wortfügung oft unverständlichen Diction in 123 Artikeln; endlich

Viktorin Cornel v. Wšehrd. 3. die ohne Zweifel vorzüglichste sowohl durch Vollständigkeit als auch durch Gründlichkeit und Deutlichkeit der Sprache ausgezeichnete und durch ausführliche Commentirung erläuterte **Compilation** der aus der Landtafel gezogenen, in eine systematische Ordnung gebrachten böhmischen Gesetze über das Privatrecht, die Gerichtsverfassung, Gerichtsordnung, Jurisdictionsnorm und über die Landtafel des Königreichs Böhmen, welches von Victorin Cornelius von Wšehrd, in den Jahren 1493 bis 1497 gewesenen Vicelandschreiber, (gestorben 1520) wahrscheinlich um das Jahr 1495 vollendete juridische Werk zuerst den Brüdern Herr Kostka von Postupitz übergeben, später aber in einer verbesserten Umarbeitung im Jahre 1508 dem Könige Wladislaw II. zur **hochgeneigten** Aufnahme zugesendet worden ist.

Diese höchst verdienstliche, für die Rechtsgeschichte Böhmens sehr werthvolle, ebenso fleißige als kritische, wenn auch in manchen Kapiteln unnöthig weitläufige Arbeit führt den Titel: Viktorina Kornelia ze Wšehrd Knihy devatery o Praviech a Sudiech i o Dskach země czeské (neun Bücher von den Rechten, Gerichten und der Landtafel des Landes Böhmen) und wurde aus der in der prager Universitätsbibliothek befindlichen Copie des dem Könige Wladislav überreichten Originals mit einer vom Landeshistoriographen Franz Palacky verfaßten Vorrede von dem am 12. Jäner 1861 verstorbenen, als Mensch, Gelehrter und Schriftsteller allgemein hochgeschätzten **Wenzel Hanka**, Bibliothekar des böhm. Museums, ao. 1841 durch den Druck veröffentlicht.

Unserer vielleicht nicht allzukühnen persönlichen Meinung nach mochte durch dieses schätzbare juridische Elaborat der auf dem Landtage vom Jahre 1497 über Anregung des demselben präsidirenden Königs Wladislaw II. gefaßte Beschluß, daß die böhmischen Landesgesetze aus der Landtafel herausgezogen, geordnet und durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, veranlaßt,

worden sein, da es kaum zu bezweifeln ist, daß König Wladislaw von dessen um das Jahr 1495 bereits vollendeter ersten, den Brüdern Kostka von Postupitz übergebenen Abfassung Kenntniß gehabt hatte.

Die Abfassung des ersten in Jahre 1500 durch den Druck kundgemachten Gesetzbuches Böhmens, betitelt: Zřizeni zemské královstvi českého (Landesordnung des Königreichs Böhmen) wurde den zwei Herren von Sternberg Peter auf Leschin und Zdenko auf Zbirow, dann dem Wladiken Albrecht Rendl aus Ausche, damaligem königl. Procurator, anvertraut.[1]) Landesordnung.

Durch dieses Gesetzbuch, welches hauptsächlich die Rechte des höhern und niedern Adels berücksichtigt, jedoch jenen der Städte und des Bürgerstandes überhaupt, und den seit langer Zeit erworbenen königl. Privilegien der eigenen Gerichtsbarkeit über ihre Bürger, Insassen und Schutzgenossen insbesondere, nicht die gebührende Rechnung getragen hatte, wurden heftige Mißhelligkeiten, ja selbst blutige Conflicte zwischen dem Herren und Ritterstande einerseits, dann dem Bürgerstande andrerseits hervorgerufen. Es kam hierwegen zu erbitterten Streitigkeiten auf den Landtagen, und im ganzen Königreiche, deren gütliche Beilegung endlich auf dem Landtage vom Jahre 1517, also schon nach dem am 15. März 1516 eingetretenen Absterben Wladislaws II. unter der Regierung Ludwigs I. durch den sogenannten **Sct. Wenzels-Vertrag** erfolgt ist.

Dieser Sct. Wenzels-Vertrag wurde später wörtlich in die vollständig corrigirte Landesordnung eingeschaltet.[1])

Hiedurch und wegen mehrerer seit dem Jahre 1500 erflossenen auf den Landtagen vereinbarten Privatrechts- und Gerichtsverfassungsgesetze wurde die Redigirung einer vermehrten und durch Einbeziehung des Inhalts des Sct. Wenzels-Vertrags in dieselbe zu ergänzenden Landesordnung unerläßlich nöthig. Es wurde daher auf dem am 2. Mai 1522 gehaltenen Landtage eine aus 14 Personen von jedem der drei Stände, nemlich der Herren, Ritter, und Städte bestehende Commission zur Verbesserung (k napravování) der Wla- Vermehrte Landesordnung.

1) Palacky's Archiv Band V. Seite 11—265.

2) Ausgabe der corrigirten Landesordnung von Wolf von Střesowitz von XI. bis XXLI.

dislawischen Landesordnung zusammengesetzt,[1]) welche diese Corrigirung von dem Jahre 1534 zum Theil zu Stand gebracht haben mußte, weil in diesem Jahre die erste theilweise bis zu H VI. unter Einbeziehung des Sct. Wenzel-Vertrags von H VII. bis J VII. in dieselbe **corrigirte Landesordnung König Wladislaws** von **Wenzel Severin** durch den Druck veröffentlicht worden ist.[2])

Die verbesserte Landesordnung wurde zweimal in vollständig ergänztem und überdieß vermehrtem Zustande und zwar mit Privilegium Kaiser und Königs Ferdinand von Samstag nach Sct. Diwisch 1549 durch Ullrich (Woldřich) Humpolcz aus Prostoborz, Vice-Landschreiber zu Prag, ao. 1550 und durch die von Ritter Wolf aus Wřesowitz, obersten Landschreiber und Kammerpräsidenten im Königreiche Böhmen veranlaßte, dem Kaiser und König Maximilian gewidmete Ausgabe gleichfalls zu Prag im Jahre 1564 aufgelegt. Eine zweite Auflage dieser Landesordnung vom Jahre 1594 befindet sich im prager Magistratsarchive.

Nebst diesem allgemeinen Landesgesetze hatten, wie bereits erwähnt worden ist, die Hauptstadt Prag und andere größere Städte Böhmens ihre theils durch Beschlüsse ihrer Magistrate, theils durch Aufnahme von Bestimmungen aus deutschen Rechtsbüchern gebildeten mit königlichen Privilegien bestättigten **Satzungen** für ihre Bürger und sonstigen Einwohner; besonders für Rechtsfälle, Verhältnisse und Einrichtungen, über welche in den allgemeinen Landesgesetzen keine bestimmten Richtschnuren vorfindig gewesen sind.

Stadtrecht.

So entstand nach und nach das sogenannte **Stadtrecht** (jus municipale), nach welchem streitige Angelegenheiten obgedachter Art entschieden wurden.

Eine Ausnahme hievon bildeten diejenigen Städte und Ortschaaften, welche gleich bei ihrer Anlage sich ausbedungen, oder später durch Privilegien das Vorrecht erlangt hatten, nach **deutschem Magdeburger** oder **Nürnberger** Rechte beurtheilt zu werden, unter welchen **Leitmeritz** und **Laun** die vorzüglichsten waren. Die andern gleichfalls zum Gebrauche des deutschen Rechtes privi-

1) Palacky's Archiv V. Band, Seite 5—7.

2) Die zum Theil corrigirt von Wenzel Severin herausgegebene, Wladislawische landesordnung vorfindig im böhm. Museum.

legirten Städte und Ortschaften führt Emil Franz Rößler im I. Bande seines Werkes: Deutsche Rechtsdenkmäler, Prag 1845, Seite XXX und XXXI der Vorrede an. Nach den Andeutungen, welche in der von Pelzel seinem Werke über das Leben des Kaisers und Königs Karl IV. beigefügten Diplomatar sub V abgedruckten, in deutscher Sprache verfaßten Urkunde vom 5. October 1341[1]) vorkommen, sind die von Altersher bereits im Rufe der Vorzüglichkeit gestandenen, von Karl IV. später als Richtschnur für den Bürgerstand der meisten böhmischen Städte anerkannten Rechte der Altstadt Prag (práva starého města Prahy) im Jahre 1341 unter der Regierung König Johanns von Luxenburg durch **vier** von dem Bürgermeister und Räthen dieser Stadt ernannte **Rechtsgelehrte**, nämlich: Andreas Goldner, Johann Mathias von Eger, Heinrich von Kadan und Ulrich Pleyer, denen einige Prager Schöffen (Rathsmänner), namentlich: Wenzel Rokiczaner, Nikolaus Alber, Nikolaus Zwaymer nnd Seidel von Piesk — beigesellt worden sein mochten, in eine systematische Ordnung gebracht worden, und erscheinen in dem schon mehrmal erwähnten Pergamentcodex des prager Archivs mit der Bezeichnung: Rechte der alten Stadt Prag von Fol. 97 bis 148 eingeschrieben.[2])

Erst zur Regierungszeit Kaiser und Königs Ferdinand I wurden dieselben durch das von **Brixius** Liczska, königl. Kammergerichts-Schreiber kraft eines Privilegiums des soeben genannten Regenten im Jahre 1536 herausgegebene, dem Bürgermeister und Räthen der Altstadt Prag gewidmete, práva městská betitelte Druckwerk veröffentlicht. In der weitläufigen Vorrede zu diesem Rechtsbuche wird unter andern angeführt, daß sich alle **königl. Städte Böhmens mit Ausnahme der nach Magdeburger Recht urtheilenden Städte** Leitmeritz, Laun, Schlan, Melnik und Nimburg **bereits nach den Stadtrechten der Altstadt Prag richten.** Herausgabe des Prager Stadtrechtes.

Diese Auflage des böhmischen Stadtrechtes erhielt nicht die Genehmigung des Herren- und Ritterstandes, und ohngeachtet der vielen Bemühungen und Solizitirungen des dritten Standes (der

1) Pelzels Leben Karl IV. I. Band, Diplomatars Nr. V. Seite 7. Prag 1783.

2) Der Codex, in welchem obige Urkunde vorkömmt, ist im prager Archiv als Liber vetustissimus statutorum et documentorum urbis pragensis bezeichnet.

Städte) konnten die Satzungen des Stadtrechtes auf mehreren Landtagen nicht als Gesetz für den Bürgerstand durchgesetzt werden.

Endlich ist doch dieser Zweck mit der durch einige Abänderungen des Brixius'schen Textes den zwei höhern Ständen zusagender gewordenen von **Paul Kristian aus Koldin**, Kanzler der Altstadt Prag, erfolgten Redigirung dieses Rechtsbuches unter der Regierung Kaiser und Königs **Rudolph** II. erreicht worden.

Die gediegene Arbeit des obgenannten Rechtsgelehrten wurde durch den Magistrat der Altstadt Prag mit einer ausführlichen Zueignungsvorrede dem Kaiser und König Rudolph überreicht und auf dem Landtage von Montag nach Lichtmeß 1579 als **Landesgesetz für den Bürgerstand** angenommen.[1]) Später ist eine Ausnahme bei den Städten **Leitmeritz** und **Laun** gemacht worden, welche seit langeher zum Gebrauche des magdeburger Rechtes privilegirt waren und bei diesem Vorrechte erhalten worden sind.[2])

Durch den Druck wurden diese Stadtrechte mit Genehmigung der Stände noch im Jahre 1579 **böhmisch**, in **deutscher** Übersetzung aber ao. 1617 veröffentlicht.

Es wurden nach der Hand noch mehrere Ausgaben der böhm. Stadtrechte veranlaßt, von welchen jene des Adam Kramer, Advocaten zu Schlan, Leipzig ao. 1709 und die eines ungenannten Verfassers, Wien ao. 1720, welche wegen der werthvollen Randanmerkungen aus dem römischen Rechte aus der Landesordnung und aus den Novellen besonders zu empfehlen ist — als die vorzüglichsten erwähnt zu werden verdienen.

Die **prager**, und nach ihrer Erhebung zum Landesgesetz für den Bürgerstand, **die böhmischen** Stadtrechte, benannten Rechtsbestimmungen wurden vom Könige **Ferdinand** II. für ein so vorzügliches Rechtsbuch anerkannt, daß selbe in Fällen, für welche in der verneuerten Landesordnung die Entscheidungsvorschrift fehlte,

1) Gedruckter Landtagsschluß ab 1579 auf dem letzten Blatte im Magistrats-Archiv.

2) Gedruckter Landtagsschluß vom Jahre 1609 und 1610, Seite 47 et sequ., im prager Magistrats-Archiv.

3) Vermehrte Landesordnung von 1627 sub D: XLIX.

in den Stadtrechten jedoch vorhanden gewesen ist, als **Aushilfsrecht** vorgeschrieben worden sind.[1])

Außer diesen Stadtrechten hatten in Prag noch zwei Corporationen, nemlich: die in der prager Vorstadt **Porzitsch** angesiedelten **Deutschen und die Juden besondere Privilegien**, erstere von König Johann — letztere von Kaiser Karl IV. und dessen Vorgängern erlangt, welche Rechte als jura Teutonicorum & statuta Judeorum bezeichnet in dem schon mehrmal erwähnten Pergamentscodex des Prager Magistrats-Archivs eingeschrieben und in Emil Rößlers deutschen Rechtsdenkmälern abgedruckt worden sind.[2]) Privilegien der Deutschen und Juden.

Nebst diesen allgemeinen Landesgesetzen und Stadtrechten wurde zur Beilegung der unter der Regierung Ferdinand I zwischen der Krone Böhmens und dem Herren und Ritterstande, dann der Stadt Prag wegen der **Bergbauberechtigung**, des **Zehentbezugsrechts** und der **Verwerthung** des auf den einheimischen Bergwerken gewonnenen Goldes und Silbers bestandenen Irrungen und Zwistigkeiten eine Bergwerks-Vergleichung auf dem im Prager Schlosse Montags nach Reminiscere 1534 gehaltenen Landtage abgeschlossen und als Landesgesetz in die corrigirte Wladislaw'sche Landesordnung von W I. bis W XII. aufgenommen.[3]) Bergwerks-Vergleichung.

Dieser Monarch erließ auch sowohl für die im **Elbogner Kreise** aufgekommenen, von ihm für die Krone Böhmens erworbenen reichen Silberbergwerke zu **Joachimsthal**, als auch für die ergiebigen Zinnbergwerke zu **Hengst**, **Peringen**, **Lichtenstadt**, **Platten**, **Gottesgab** und **Mükenberg** zusammen, endlich für jene zu **Schlaggenwald**, **Schönfeld** und **Lauterbach** wieder zusammen, — **drei** Bergordnungen, alle unter dem Dato vom 1. Jäner 1548, welche von Regierungswegen in Druck gelegt worden sind.[4]) Bergordnungen.

Unter der Regierung Kaiser und Königs Maximilian wurde außer einigen Novellen zur Landesordnung für die bürgerliche und K. Maximilian.

---

1) Verneuerte Landesordnung von 1627 sub **D**. XLIX.

2) Rechtsdenkmäler I. Band, Seite 177—191.

3) Ausgabe der corrigirten Landesordnung des Wolf v. Wřesowitz S. 228 bis 232.

4) Sämmtliche 3 Bergordnungen sind abgedruckt in der vom J. U. Dr. Franz Anton Schmidt zu Wien ao. 1832 herausgegebenen chronologisch systematischen Sammlung der böhmischen Berggesetze 2. Band von Seite 1 — 153 — dann Seite 258—296, endlich Seite 222—257.

Strafgesetzgebung keine wesentliche Abänderung oder Vermehrung eingeführt, und es kömmt bloß bezüglich der Berggesetzgebung zu erwähnen, daß dieser König einen auf die Beförderung der Bergbaulust abzielenden **Vertrag** mit den böhmischen Ständen auf dem Landtage von Dienstag Sct. Mathey des Jahres 1575 abgeschlossen hat,[1]) welche sogenannte **Maximilian'sche Bergwerksvergleichung** in die spätern Ausgaben der verneuerten Landesordnung Kaiser und Königs Ferdinand II. von **Z** VIII bis **Z** XL eingeschaltet worden ist. Außer den so eben beschriebenen einheimischen in Gesetzbücher zusammengestellten Bestimmungen des Privatrechts und der Gerichtsbarkeitsverfassung hatten noch folgende **ausländische Legislaturen** in Böhmen theils vollständige theils partielle Anwendung, nämlich:

Bergbau-Vertrag.

Ausländische Legislaturen.

a) Das geistliche Recht.

a) **Das geistliche Recht** (jus canonicum) bei den Consistorien der 3 Diöcesen, in welche damals Böhmen getheilt war, nemlich der prager, königgrätzer und leitmeritzer, wie auch bei der prager Universität bezüglich der zur Competenz der geistlichen und der akademischen Gerichtsstellen gehörigen Rechtsgegenstände.[2])

b) Das deutsche Recht.

b) **Das deutsche Lehenrecht** (der 3. Theil des Sachsen- und der 2. Theil des Schwabenspiegels mit dem dazu gehörigen Richtscheit (Gerichtsordnung und Instruction) für die böhmischen und deutschen Lehen, insofern die wenigen einheimischen in der Landesordnung vorkommenden Lehensgesetze zur Entscheidung streitiger Fälle unzureichend waren.[3])

Der Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel.

Der **Sachsenspiegel** war ein angeblich von **Enke v. Repkow** zu Ende des 13. oder Anfangs des 14. Jahrhunderts verfaßtes Rechtsbuch für Nord-Deutschland,[4]) dagegen **der Schwabenspiegel** ein aus alten lateinischen Rechtsquellen von Conrad von Lüczelenhein um das Jahr 1287 zusammengestellter Gesetzcodex für Süd-

1) Abgedruckt in der vorerwähnten Berggesetzsammlung des Dr. Franz Anton Schmidt 3. Band, Seite 293 bis 317.

2) Statuta provincialia Ernesti Archiepiscopi primi pragensis. Univ. Bibliothek sub XLVII. F. 35.

3) Wladislaw'sche beziehungsweise Maximilian'sche Landesordnung 1564 **A.** XVII, XVIII, XXVIII, **C.** VI, XIX, **M.** XXXVII, XL, XL, XLI, XLIII, **N.** X.

4) Homeiers Werk der Sachsenspiegel (Berlin 1835) in der Vorrede Seite IV et sequ. zu finden in der Univ. Bibl. XXV. **J.** 582.

deutschland.[1]) Beide Rechtsbücher bestehen aus dem Land- und Lehenrechte, und für jedes ist ein sogenanntes Richtscheit vorhanden.

Mit den Angaben Homeiers und Laßberg's stimmt auch Ferdinand Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte mit dem Beifügen überein, daß in dem Schwabenspiegel das Lehenrecht des Sachsenspiegels nach dem süddeutschen Lehenrechte durchgreifend umgearbeitet worden sei.[2])

c) Das Magdeburger Stadtrecht.

c) **Das Magdeburger Stadtrecht** diente, wie schon erwähnt, mehreren durch Privilegien oder sonstige Ausbedingungen bei ihrer Anlage hiezu berechtigten Städten und Dorfschaften als Richtschnur zu den richterlichen Entscheidungen, dann bei der Bestellung ihrer Magistrate und Richter, und wenn wir auch der Behauptung,[3]) daß die den Namen vieler Dorfschaften beigefügten Ausgänge auf **reut, schlag, grün,** auf deren Anlage durch deutsche, nach deutschem Rechte angesiedelte Colonien klar hindeuten, nicht als vollkommen richtig anerkennen, da sonst auch angenommen werden müßte, daß dieß bei den auf **wald, au, wieß, bach** ꝛc. deutsch ausgehenden Dorfnamen ebenso der Fall sei, auch geschichtlich erweislich ist, daß die ursprünglich böhmischen Ortschaftsnamen später in deutsche umgestaltet worden sind; z. B. Most in Brüx, Střjbro in Mieß, Austj in Außig, so bleibt doch unbezweifelbar durch Urkunden erwiesen, daß nebst den vorwärts bereits bezeichneten Städten noch mehrere andere es bequemer fanden, anstatt sich eigene Municipalrechte zu entwerfen und bestätigen zu lassen, das **Magdeburger**, wie **Leitmeritz**, **Laun**, sogar die **prager Kleinseite** und der **Hradschin** nebst mehreren diesseits der Moldau gelegenen Ortschaften, oder das nach demselben und dem Schwabenspiegel ausgearbeitete **brünner Stadtrecht**, wie z. B. **Eger**, anzunehmen, und hiezu die erforderliche königl. Genehmigung sich zu erwirken.[4])

1) Dr. Freiherr von Laßberg's Schwabenspiegel, herausgegeben von Dr. Reyscher im Vorwort Seite XV bis XXVI. (Tübingen 1840. Univers. Bibl. XXV E 410.)

2) Walters deutsche Rechtsgeschichte I. Band, Seite 384 — 389 (Bonn 1854).

3) Aufsatz in den Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, II. Jahrgang Nr. IV., Seite 99.

4) Dr. Emil Franz Rößlers deutsche Rechtsdenkmäler I. Band, Seite XXX und XXXI. der Einleitung.

Dieses Magdeburger Recht war ein aus dem Sachsenspiegel und den eigenen Institutionen gebildetes Rechtsbuch der Stadt Magdeburg, — deren Richterstuhl durch die Gelehrsamkeit seiner Schöffen ein solches Ansehen erhalten hatte, daß derselbe von einem großen Theile der Städte Deutschlands, Böhmens, Mährens und Schlesiens um Weisungen, Belehrungen und Entscheidungen angegangen worden ist. [1])

Rechte des sächsischen Weichbildes

Aus den **Weisthümern**, Rechtsbelehrungen der Schöffen und aus dem Sachsenspiegel setzte um das Jahr 1304 ein Privatmann eine juridische Sammlung zusammen, welche unter dem Namen: **Rechte des sächsischen Weichbildes** bekannt — vielseitig benützt, und im Jahre 1386 glossirt worden ist, [2]) nach dessen Inhalte wurde sich bis zum Jahre 1610 meistens in Böhmen gerichtet.

d. Jus gladii.

d) Obzwar die **Militärpersonen** seit Errichtung stehender Heere nach besondern in bürgerlichen Angelegenheiten nur theilweise, in peinlichen Sachen aber ganz für das Kriegsvolk erlassenen Gesetzen behandelt wurden und den für dasselbe bestellten eigenen Gerichten unterstanden haben, so kann doch über die auf deren Privatrechte sich beziehenden von jenen für die übrige Bevölkerung Böhmens gegebenen Gesetzen abweichenden Normen aus der von uns angenommenen zweiten Legislatursperiode nichts nachgewiesen, und es muß mit aller Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß in derselben den Heerbannführern über die ihnen unterstehenden Kriegsleute die Strafgerichtsbarkeit (jus gladii genannt) zugekommen und Anfangs nach denen in der Heeresordnung Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1486 enthaltenen, in dem ältesten über Militärgesetze bekannten **Kriegsbuche** des Leonhard Fronsberger [3]) sammt Nachtragsverordnungen vorkommenden Normativen, später aber nach den **Kriegs**-

---

1) Dr. Ernst Gaupp's Magdeburgisches Recht (Breslau 1826) S. 46 und 47. Univ. Bibl. J. 583 XXV.

2) Zu finden in dem von Benno von Heinitz zu Leipzig ao. 1531 herausgegebenen Sachsenspiegel. Univ. Bibl. XXV. C. 83. Siehe auch Dr. Gaupp's Magdeburgisches Recht Seite 119—125.

3) Liber militaris des Leonhardt Fronsberger I. Theil. Frankfurt am Mayn ao. 1571, vorfindig in der Universitäts-Bibliothek sub. H. I. 50.

artikeln Kaiser Maximilians II. für die deutschen Knechte auch über die böhmischen Kriegsleute Recht gesprochen worden sei. [1])

Belangend den Geist, Umfang und Inhalt der in Bücher zusammengefaßten und zur öffentlichen Kundmachung durch dieselben gelangten Gesetze unserer zweiten Periode über das Privatrecht und die Gerichtsverfassung des Königreiches Böhmen bemerken wir, den Plan unseres Werkes festhaltend, in Kürze Folgendes:

Die **Landesordnung Wladislaw's** stellt sowohl in ihrer **ursprünglichen** als auch in der unter König Maximilian **corrigirten** Abfassung eine ohne gehörig durchdachtes System nach willkürlicher Reihenfolge aus den Landtafelquaternen und Urtheilsbüchern gezogene Mischung von Normativen staats- und privatrechtlicher Natur dar. Wesen und Form der Landesordnung.

Die einzelnen Gesetze sind nicht durch fortlaufende Paragraphe, sondern durch Buchstaben von **A** bis **Z**, deren jeder mehrere mit römischen Zahlen bezeichnete Absätze enthält, abgetheilt, z. B. **A.** III, **B.** XX, **Z.** IV.

Eine ordentliche Abtheilung der materiellen und formellen, der bürgerlichen und strafgerichtlichen Bestandtheile ist darin eben so wenig wie eine Sonderung des Personen- und Sachenrechts, zu finden, es fehlen bestimmte Definitionen über die darin vorkommenden juridischen Benennungen, die Diction ist manchmal ohne Noth weitläufig, manchmal wieder unverzeihlich kurz, und ein großer Theil dieses Gesetzbuches würde selbst für den Juristen ohne Zuhilfenahme der Erläuterungen und Aufklärungen unverständlich sein, welche über die Terminologie und die materiellen Bestimmungen der ersten Ausgabe dieser Landesordnung aus dem vorzüglichen Werke des Victorin Cornelius von Wschehrd über die Rechte, Gerichte und Landtafel Böhmens geschöpft werden können.

Da dieses Gesetzbuch weder in der ersten aus 562, noch in der letzten sammt Bergwerks- und Sct. Wenzels-Vertrag aus 928 Gesetzartikeln bestehenden Ausgabe ein Verzeichniß seiner Kapiteln, sondern lediglich ein alphabetisches Sachenregister am Schlusse enthält, so wollen wir, um die Richtigkeit unserer über die ordnungs-

1) Diese Kriegsartikel sind abgedruckt in Weingartens Werk Fasciculi divers. jurium; Nürnberg 1690, Seite 221 et sequ.

lose Abfassung der alten Landesordnung aufgestellten Behauptung zu beweisen, hier die darin vorkommenden Kapitel ihrer Reihenfolge nach anführen.

Übersicht des Inhaltes.

1. Von der Wahl des Königs. 2. Dessen Eid. 3. Artikel über dessen Erhabenheit, Macht und Gerichtsbarkeit. 4. Über Nichtentfremdung der Güter des Königreichs Böhmen. 5. Artikeln über die Gränzen der Macht des Königs. 6. Vom Glauben. 7. Von Besetzung des größern Landesgerichts. 8. Von den Landesämtern und den Eiden der höchsten Würdenträger. 9. Von Zeit und Art der Abhaltung des Landesgerichts. 10. Vom Nehmen und Zustellen der Klagscitationen (půhonuw). 11. Von Behebung der Citationen. 12. Von Behebung der Vorladungen. 13. Von ordnungswidrigen Citationen. 14. Von Befunden und Urtheilen. 15. Von Ordnung der Executionsführung. 16. Von Steckbriefen. 17. Von der Verjährung. Von der Landtafelordnung. 18. Von der Kammerordnung und den Gebühren derselben. 19. Von der Einlage in die Landtafel. 20. Von den Landtafelgebühren. 21. Von den Gebühren für den Oberstlandkämmerer, Oberstlandschreiber und Vicelandschreiber. 22. Von Eintragung in die größere Landtafel. 23. Von den gemeinschaftlichen und besondern Gebühren der kleineren Landtafel. 24. Von Testamenten und Erbverschreibungen. 25. Von der gesetzlichen Erbfolge. 26. Von Waisen, Vormündern und Vormundschaft. 27. Von Theilungen gemeinschaftlichen Gutes. 28. Von Widersprüchen (odporych). 29. Von Ehrenbeleidigung und Schmähung. 30. Von ordnungswidrigen Versprechungen und Verbindlichkeiten. 31. Von Morden. 32. Von Dienstleistungen gegen den König und das Land. 33. Von Gewaltthätigkeit, Verlust des Lebens, der Ehre und der Güter der Landesbeschädiger. 34. Von Verrathzetteln, Einfällen ins Land und Verfolgung. 35. Von Frevel (waytržnosty). Von Hochmuth (pýcha). 36. Von Pfändung des Viehes. 37. Vom Verbieten der Betretung fremden Grundes. 38. Von Wasserläufen. 39. Von den Beamten des kleinen Landrechts und dessen Competenz. 40. Von dem Hofgerichte (Lehengerichte), dessen Gerichtsordnung und Gebühren. 41. Von dem Kammergerichte und dessen Competenz. 42. Von dem Burggrafengerichte und dessen Competenz. 43. Von dem Einlager (le-

ziny). 44. Vom Wucher (sedlany). 45. Von Zeugnissen und Zeugen. 46. Von Zeugeneiden. 47. Von Verpfändung und Einlösung von Erb- und Verschreibnißgütern. 48. Von der Mitgift (wěnu). 49. Von Männern und Weibern. 50. Von Landeshauptleuten. 51. Von Gestellungen der Leute. 52. Von den Herren und ihren Dienern. 53. Vom Geleite. 54. Von Feuergewehren. 55. Von dem Jagdwesen. 56. Von den Rechtsvertretern (řečnícich). 57. Der Ferdinandäische Bergwerksvertrag. 58. Von der Münze. 59. Der Sct. Wenzelsvertrag. 60 Von den Juden. 61. Schluß der Landesordnung.

Hervorhebung einiger sonderbaren Normative dieser Landesordnung.

Obgleich diese Übersicht der Wladislaw'schen Landesordnung für den Plan und Zweck unserer geschichtlichen Abhandlung hinreichend wäre, so können wir es dennoch nicht unterlassen, den zum Theil ausländischen Ursprung derselben anzudeuten, nachstehende besonders auffallende, sonderbare, für die Geschichte der Gerichtshöfe Böhmens einflußreiche, über die Schichtung seiner Bevölkerung ein aufklärendes Licht verbreitende Bestimmungen der alten Landesordnung umsomehr hervorzuheben und zu erklären, als einige derselben in unserer III. Periode ganz verschwinden.

Unterthänigkeits-Verhältniß.

Nach **A.** XV. Wird ein von seinem Erbherrn aus der Unterthänigkeit nicht entlassener Mann selbst durch die ihm vom Könige zugestandene Führung eines Wappens als Wladik nicht frei; zufolge **A.** XIX und XXVIII darf der König von den eigenthümlichen und Lehengütern des Staates ohne Einwilligung der Stände weder etwas verkaufen noch verpfänden, wohl aber zu Lehen geben.

Staatsgüter.

Ausländer.

Gemäß **A.** XXVII soll der König auf Schlösser und Ämter keine Ausländer setzen.

Durch **B.** XXXII wurden Ausländer verpflichtet, ihre Rechtsstreite vor dem Landesgerichte in böhmischer Sprache zu verhandeln.

Nach **B.** XXXVIII war einem Jeden, welcher in einem Proceß vor dem Landesgerichte Tagsatzung hatte, erlaubt, sich einen aus den Gerichtsbeisitzern des Herren- oder Wladikenstandes, mit Ausnahme der höchsten Würdenträger, als Rathgeber auszubitten, und dieser war verpflichtet, ihm in der obschwebenden Rechtssache Rath zu ertheilen.

Stimmrecht beim Landesgericht. Zufolge B. XXXIX durfte beim Landesgerichte nur der Landrichter oder derjenige, dem derselbe das Wort ertheilte, sprechen, selbst nicht einer der Beisitzer des Herren- und Wladikenstandes.

Die Geistlichkeit in weltlichen Sachen. Gemäß C. XIII war jede Person geistlichen Standes verpflichtet, vor dem Landes- oder einem andern ordentlichen Gerichte in weltlichen Sachen Rede und Antwort zu geben, und konnte sich durch keinen wie immer gearteten Exemtionsbrief davon befreien.

Ersitzung heimgefallener Güter. Nach D. XXXVIII. Auch gegen den König tritt die Ersitzung heimgefallener Erbgüter nach 3 Jahren 18 Wochen ein.

Gemäß D. XLVII können Unterthanen die ohne Einkauf besitzenden Grundstücke gegen die Grundherren nicht ersitzen.

Testament-Bewilligung. Aus J. XLII und XLIII ist zu entnehmen, daß zur Errichtung von Testamenten bei dem Herren- und Ritterstande die Bewilligung des Königs erforderlich war.

Zufolge J. XLVII durfte ein Vater, welcher unabgeteihlte Söhne hatte, sein unbewegliches Gut (statek) einem Dritten nicht zuwenden.

Bezüglich unabgetheilter Söhne. Nach J. XLVIII konnte ein unabgetheilter Sohn ein ihm von wem immer zugefallenes Erbgut seinem Vater und unabgetheilten Brüdern durch Testament oder Verschreibung nicht entziehen.

Vormünder, Waisen, Jungfrauen. Gemäß J. LIIII gebührte einem vom Vater bestellten Vormunde die väterliche Gewalt.

Zufolge J. LV und LVI wurde ein männlicher Waise mit dem erreichten 20. Jahre großjährig.

Durch J. LIX wurde verordnet, daß eine Jungfrau des Herren- und Wladikenstandes sich ohne Einwilligung ihres Vaters oder bei dessen Abgang ihres Bruders oder sonstigen männlichen Verwandten nicht verloben dürfe, bei Verlust jeder Gerechtigkeit an dem Familiengute, was auch bei der Nichtbewahrung ihrer Jungfräulichkeit einzutreten hatte. Würde ihr aber die Einwilligung zur Ehe aus eigennützigen Gründen von ihren männlichen Verwandten versagt worden sein, so hatte sie das Recht, sich wegen der Ehebewilligung an den König oder an das höhere Landrecht zu wenden.

Nach den von **K** V bis XI aufgestellten, sehr verwickelten und schwer verständlichen Regulativen über die Theilung des gemeinschaftlichen Familiengutes hatte der älteste Bruder entweder aus eigenem Antriebe oder auf Andringen eines volljährig gewordenen Bruders, Vetters oder sonstigen Gemeinschaftsgenossen die Theilungszetteln zu entwerfen, die Wahl der Theile geschah vom jüngsten Theilnehmer hinauf. — Töchter, eben so auch Schwestern durften selbst nach erlangter Volljährigkeit die Theilung nur dann begehren, wenn selbe mit Genehmigung des Vaters, nach dessen Absterben aber des ältesten Bruders oder männlichen Familienrathes heirateten, beim Absterben der unverheirateten weiblichen Gemeinschaftsgenossen fielen ihre Antheilsrechte den männlichen Theilnehmern, beziehungsweise der Gemeinschaft zu, dagegen durfte auch das Familienhaupt die Schwester gegen ihren Willen nicht abfertigen. Die Verwaltung stand zu dieser Zeit nicht mehr einem von den Genossenschaftsgliedern gewählten Bevollmächtigten (Wladiken), sondern dem Familienhaupte zu, ꝛc. Theilung der Familiengüter.

In den vom **Morde** handelnden Absätzen **K**. XXXIII bis XXXVI kömmt folgende Strafverschiedenheit vor: Wurde von einem Adelichen oder Bürger ein Mord an Jemand gleichen Standes begangen, so verlor derselbe den Hals, und ein Drittheil seines Vermögens fiel den Verwandten des Ermordeten zu, war der Getödtete der Unterthan (czlowiek) eines Herrn gewesen, so bezahlte der Mörder 300 Schock böhm. Groschen, wovon dem Herrn ein Drittheil und zwei Drittheile den Erben des Ermordeten zufielen; wurde aber bei diesem Morde eine Ruchlosigkeit (nešlechetnost) sichergestellt, so konnte auch auf Todesstrafe erkannt werden. Den Mord betreffende Strafverschiedenheit.

Durch **K**. L wurde der Sicherheit wegen das Aushauen der Waldungen, durch welche eine Straße führte, auf eine Breite von 125 Schritten (gednech honůw) [1]) auf jeder Seite anbefohlen.

Von der **Folter** wird blos in den beiden Absätzen **K**. LVII und **L**. LVI und zwar aus nachstehenden Anlasse Erwähnung gemacht: „Wenn ein Verbrecher bei einem Halsgerichte (popravě) in der peinlichen Frage (trapeni) eine Herren- oder Ritterstandsperson, einen Bürger Prags oder einer andern königl. Stadt wegen eines Folter.

1) Jungmanns Lexicon I. Band, Seite 722. Ausmaß eines Hon. Wegeslänge.

Verbrechens überhaupt, oder als Urheber oder Theilnehmer des von ihm begangenen Verbrechens angezeigt hatte, so sollte dieser Verbrecher nicht gleich hingerichtet, sondern mit dieser beschuldigten Person höheren oder bürgerlichen Standes zur Confrontation gebracht und falls dieser Verbrecher bei seiner Anschuldigung verblieben war, mußte der Beschuldigte bei des Verbrechers neuerlicher Folterung gegenwärtig sein, sofort aber bei der nächsten Gerichtssitzung sich über diese Anschuldigung verantworten; — erschien er nicht, so wurde er als **Berüchtigter** und **Geächteter** (psanecz) behandelt. Über das Wie und Wann der Anwendung der Folter enthält die Landesordnung keine Bestimmungen.

Einfall in fremdes Eigenthum, gewaltsame Entführung.

Gemäß **L.** VI et VII wurde zur **Abtreibung** des Einfalls in fremdes Eigenthum **mit** oder **ohne Absagung**, oder zur Befreiung einer entführten Manns- oder Weibsperson über Anzeige, die Bevölkerung der Gegend von dem Kreishauptmann durch Sturmläuten aufgefordert.

Eintreibung von Forderungen.

Eine höchst eigenthümliche Eintreibungsart einer verbrieften Schuld war die **Einlagerung** (Leženy), von welcher in einem besondern Capitel von **O.** XXV bis **O.** XXIX gehandelt wird, nach altem (unbezweifelt dem Ursprunge nach deutschen) Recht darin bestehend, daß bei Nichtzahlung der verbrieften Schuld zur Verfallszeit der Schuldner und seine Bürgen jeder beritten mit einem gleichfalls berittenen Knechte in ein übereinkunftlich zu Prag oder in ein innerhalb 10 Meilen um die Hauptstadt gewähltes städtisches Wirthshaus sich einlagern und dort in Privathaft bis zur geleisteten Zahlung der Schuld sammt Zinsen und Schäden auf eigene Kosten verbleiben mußten. [1])

Aus dem Capitel vom Wucher (Sedlany) ergibt sich sub P. I., daß auf dem Landtage vom Jahre 1545 der gesetzlich zulässige Zinsfuß auf 6 pCt. bemessen, und jede solchen erhöhende oder höhere Zinsen bemäntelnde Nebenverabredung für Wucher erklärt worden sei, dessen Bestrafung mit Verlust des ganzen Capitals, von welchem ein Drittheil dem Könige, das zweite dem Lande und das dritte dem Angeber zuzufallen hatte, bemessen worden ist.

---

1) Jugmann's böhm. Lexicon II. Theil, Seite 310.

Die Benennung **Sattelung** (Sedlaný) rührte von dem ehemals bestandenen Unfuge her, sich nebst Rückzahlung der Darlehens-summe ein gesatteltes Pferd als Zugabe auszubedingen. [1])

Eidesförmlichkeiten.

Wie aus dem Capitel von Eiden sub **P**. XXXIII, XXXIV, **X**. XXVIII und XXXI des Sct. Wenzels-Vertrags zu entnehmen ist, waren bei den verschiedenen Ständen auch verschiedenartige Förmlichkeiten bei den Eidesablegungen vorgeschrieben.

Es hatten den Schwur zu leisten a) Personen des Herren- und Ritterstandes stehend unbedeckten Hauptes, mit gegen Sonnenaufgang gewendeten Gesichte und auf die Brust gelegten zwei Fingern;

b) Ansäßige Bürgersleute stehend mit aufgehobenen zwei Fingern, übrigens wie sub a.

c) Unangesessene bürgerliche und zum Bauern oder anderem niedern Stande gehörige Leute knieend in derselben Weise wie sub b.

Nach **Q**. IV verfiel ein Pfandgut, welches im Genuß des Gläubigers war, wenn dasselbe binnen 3 Jahren und 18 Wochen von Verstreichung des Zahlungstermins, oder nach gegebener ausbedungenen Aufkündigung nicht eingelöst wurde, zu Gunsten des Pfandinhabers.

Zufolge **R**. VI war eine Ehefrau, welche Jemanden auf Anlangen ihres Gatten etwas versprochen hatte, nicht verpflichtet, diese Zusage nach dem Tode ihres Gatten einzuhalten.

Gerichtsbarkeit über Unterthanen.

Mehrere Artikeln insbesondere **R**. XXI setzen außer Zweifel, daß die **Eigenthümer** von **Herrschaften** und **Gütern**, aus allen drei Ständen des Königreichs die **Gerichtsbarkeit** über ihre **Unterthanen** zugestanden habe, weil selbe angewiesen waren Ehebruch, Trunkenheit und Unsittlichkeiten an ihren Unterthanen zu bestrafen.

In dem Capitel von Stellung vor dem Gerichte (o Stawuncych) **S**. I bis IV kommen die eigenthümlichen Bestimmungen vor, daß ein Gläubiger, was immer für eines Standes, die Gestellung seines Schuldners, welcher eines Herrn Unterthan ist, und die Hilfeleistung gegen denselben von dessen Herrn fordern konnte, und wenn dieser ihm nicht Recht verschaffte, so war derselbe befugt, andere Leute dieses Herrn zu verarretiren und derlei Kummer,

1) Jungmann's Lexicon IV. Theil, Seite 48.

Verbots- und Arretirungsangelegenheiten sollten mit Vorbehalt der Berufungen ein höheres Gericht nur nach dem böhmischen und nicht nach dem Magdeburgischen oder sonstigen fremden Rechte entschieden werden. [1])

Eine auffallende Bevorzugung des Herren-, Ritter- und des in königl. Städten ansässigen Bürgerstandes gegen Personen der niedern Volksklassen zeigt sich aus den in dem Capitel von **Feuergewehren** S. XII bis XX enthaltenen Bestimmungen, kraft welchen die höhern Stände berechtigt waren, mit **kurzen Feuergewehren** (Pistolen) bewaffnet zu sein — unansässige Bürger der königlichen, und sämmtliche Bürgersleute in andern Städten aber, wie auch Unterthanen nur gegen auf bestimmte Zeit ausgefertigte Bewilligungen ihrer Magistrate oder Obrigkeiten — kurze Feuergewehre auf ihren Reisen führen durften, ferner daß höhere Standespersonen für das Abdrücken einer Pistole gegen einen dritten, wenn solche nicht losging, in eine Geldstrafe von 100 Schock. verfielen, dagegen Jemand aus dem Volke für eine gleichartige That gegen eine Standesperson das Leben (den Hals) verwirkte.

Feuergewehr.

Zufolge **T.** I verfiel derjenige, welcher ein auf seinem Jagdgebiete angeschossenes Wild (traud) auf die Wildbahn eines Nachbars verfolgte, nicht in die Strafe für Jagdfrevel.

Das Recht der Abänderung der Gesetze der L. O.

Endlich ist aus dem Inhalte des Schlußkapitels art. **Z.** IV zu entnehmen, daß nur der Herren- und Ritterstand berechtigt war, mit Zustimmung des Königs, die in der Landesordnung, welche vom Jahre 1565 in Wirksamkeit zu treten hatte, enthaltenen Gesetze zu vermehren oder abzuändern.

Es wurden zwar seit der Drucklegung der Maximilianischen L.-Ordg. von 1564 auf den spätern Landtagen mehrere Gesetze vereinbart, und zwar: a) auf jenem vom Jahre 1575 [2]) wegen Aufrechthaltung von Güterverpfändungen, Muthwillenstrafen in Processen, Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern bezüglich der Darlehnsgerechtsame, dann über die Burggrafengerichtsbarkeit,

---

1) Siehe Erklärung der Ausdrücke Stavunek und Obstawa, Jungmann's Lexicon IV. Band, Seite 208, dann II. Band, Seite 802.

2) Landtagsschlüsse des Magistr. Archivs und Landtafel Quatern Snĕmův červený ab 1541 Nr. 1, Seite N. 14 bis O. 20.

Berechtigung des Vaters über das Vermögen eines verschwenderischen Sohnes zu verfügen, und Nichtberechtigung von Unterthanen zu Schuldcontrahirungen über 3 Schock böhm. Groschen, b) auf jenem vom Jahre 1577 [1]) die Verzichtleistung des Königs auf den Heimfall der den Herren- und Ritterstandspersonen in den prager und andern königl. Städten zufallenden Liegenschaften, c) auf jenem vom Jahre 1600 [2]) wegen Abfassung und Herausgabe einer corrigirten Landesordnung mit Einbeziehung der Gesetze von 1575 und 1577 in die selbe, wozu eine Commission von 14 Personen ernannt worden ist. d) auf jenem vom Jahre 1610 [3]) über Vereinbarung der Landesordnung mit dem Stadtrechte, und wegen Aufhebung der Anwendbarkeit des magdeburger Rechtes in materieller Beziehung, endlich in jenem vom Jahre 1615 [4]), wo die Normen der Landesordnung **I**. XLVII, **K**. VI und **I**. LXIV auf die Zulässigkeit für einen Vater, über seine Güter auch bei Lebzeiten der Söhne frei zu verfügen, auf die Gestattung der Einkerkerung verschwendischer Söhne, ferner wegen Theilung gemeinschaftlicher Güter unter die Söhne, und Unzulässigkeit der Verehelignng der Kinder ohne väterliche Bewilligung — aber es kam wegen der bald nachgefolgten revolutionären Wirren zu der Herausgabe einer zweiten corrigirten Wladislaw'schen Landesordnung nicht mehr und die verneuerte Landesordnung trat an deren Stelle.

Das böhm. Stadtrecht.

Von weit größerem Werthe als die alte Landesordnung ist sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht überhaupt, als in juridischer und legislativer Beziehung insbesondere, unbezweifelbar **das böhmische Stadtrecht**. Dieser, aus 909 gehörig geordneten und vollkommen verständlich abgefaßten, eben so wie die Landesordnung nach Buchstaben von A. bis T. inclus. und Zahlen abgetheilten Gesetzen bestehende Rechtscodex enthält eine Gesammtheit privat-

1) Eben dieselben Landtagsschlüsse und Landtafelquatern Seite Q. 13 bis 16.
2) Eben dieselben Landtagsschlüsse Seite 52 — 56, Landtafelquatern Nr. 2, Seite N. 21.
3) Eben dieselben Landtagsschlüsse Seite 47 — 52 und 61 — 67 dann Landtafelquatern Zeleny Snémůw Nr. 3. L. 20.
4) Landtagsschlüsse im Mag.-Archive Seite 286 — 288, dann Landtafelquatern Czerny Snémůw Nr. 5, Fol. F. 6—10 incl.

rechtlicher Bestimmungen in einer der Materie und Form nach systematischen offenbar mit Benützung aller Theile des römischen Rechtes, nämlich der Institutionen, Pandecten und des Codex geschehenen Aneinanderreihung. Die Zuhilfnahme dieses Rechtes ergibt sich augenscheinlich nebst der ganzen Inhaltsanordnung aus der wörtlichen Einbeziehung einer großen Anzahl von Rechtsregeln aus den 3 Hauptbestandtheilen der Justinianischen Legislatur in lateinischer Sprache in den Context der einzelnen Paragraphe des Stadtrechts. Man erkennt schon aus dem darin in den Vordergrund gestellten Verzeichnisse der Titeln seines Inhaltes den theoretisch und praktisch ausgebildeten juridischen Takt der Verfasser dieses Gesetzwerkes; aus der deutschen Kernsprache seines Inhaltes ihre Gelehrsamkeit und Sachkundigkeit und aus dem beigefügten Sachenregister ihre beinahe ängstliche Sorgfalt, die Aufsuchung einer dem Falle entsprechenden Gesetzstelle zu erleichtern.

Inhalts-Angabe. Die ersten zwei der 58 Kapiteln oder Titeln von der Gerechtigkeit und den Rechten, dann von dem öffentlichen (publico) sonderbaren (privato) und gewöhnlichen Rechte (consuetudinario jure) sind beinahe ganz den gleichnamigen Titeln der Justinianischen Institutionen nachgebildet. Den 3. und 4. Titel, das Schöppenrecht, und von ausgesetzten ordentlichen Rechten, gibt die Gerichtsinstructionen.

Die weitern 13 Titel enthalten eine ziemlich vollständige Gerichtsordnung, selbe lauten:

Vom Kläger und Beklagten,
von Klagen und Antworten,
von Aufhebung der Klagen,
von Gerichtsferien,
von den Wortrednern (Procuratoren),
von den Beweisungen,
von Zeugen und Gezeugnissen,
von der Anfechtung der Zeugen,
von Urtheilen und Rechtssprüchen,
von Appellationen und Berufungen,
von Schäden und Gerichtsunkosten,
von der Execution ergangener Urtheile,
von Verträgen (Vergleichen) und Schiedsrichtern.

Hierauf folgt das Personalrecht in 3 Titeln:

Von Eheverlöbnissen, Morgengab, Gegenvermächtniß, Eheberedungen bei Lebzeiten und Verschenknissen auf den Todesfall,

von Vormundschaften, Waisen und Waisengütern,

von jungen Leuten unter 25 Jahren.

Nunmehr folgt die Abhandlung des Erbrechts in den Titeln von letztwilligen Anordnungen, von Widerspruch der Testamente, von fideicommissarischen Verfügungen, von der Intestaterbfolge, von der Erbschaft, und der richtigen Aussitzung der Jahre, von Erbtheilung der Güter.

Weiters wird in dem Titel:

von Einführung auf liegende Gründe und Güter, ein eigenthümlicher Executionsvorgang, und in dem Titel:

von Arrest und Zusprüchen auf anderer Leute Güter ein Concursverfahren mit Priorität nach der Zeit der Anmeldung abgehandelt.

Sofort wird in 16 Titeln das Sachenrecht,

beziehungsweise die Bestimmungen über Verträge verschiedener Art festgestellt, nämlich:

Von Kauf und Verkauf, Gewähr und Familienvorrecht,
von Pfand und Versicherung der Schulden,
von Entlehnung und Borgen,
von verwahrten, zu getreuer Hand anvertrauten Sachen,
von der Bürgschaft,
von allerhand Stipulationen,
von Eid und Versteckung und Gelübden,
von Verpflichtung bei Treu und Ehren,
von Geleit und Vergelaitung,
von Gemein- und Gemeinschaftsgütern,
von Bevollmächtigten und Befehlshabern,
von Miethen und Vermiethen,
von Bauen (Baurecht),
von Dienstbarkeiten,
vom zufälligen Regenwasser,
von Bergrechten (Emphiteusi) und geistlichen Zinsen.

Der darauf folgende Titel:

Von Zoll, Zöllnern und Mauthnern bespricht die Verpflichtungen der Zahlungsparteien, und Einnehmer.

Der weitere Titel:

Von Kümern und Aufhalten gibt die Normative über Sicherheits- und Executionsarrestirungen.

Endlich wird in 11 Titeln das Strafgesetz und die Strafprozeßordnung behandelt; und zwar:

Von Pönfall und allerlei Strafen,

von gewaltsamer Anlaufung eines Hauses oder Wohnung und von Frevel,

von Mordbrennern und Brennen,

von Diebstahl,

von allerlei menschlichen Übertretungen,

vom Hochmuth,

von Verläumdung und Strafe einer unordentlichen Citation,

von Antastung der Ehren,

von der Schmähung,

von Schmähbriefen oder Karten,

von boshaften Beschädigungen.

Den Schluß bildet ein eigenes Kapitel:

Von peinlichen Fragen und Halsgericht.

Auszugsweise Hervorhebung einzelner Sonderheiten des Inhaltes.

Aus denselben Gründen, welche uns veranlaßten, die in den spätern Gesetzen entweder gar nicht mehr oder wesentlich abgeändert vorkommenden Sonderbarkeiten der alten Landesordnung aufzuführen, finden wir uns bewogen, nunmehr auch die gegenwärtig veralteten, der Legislatur der Neuzeit fremden, aber den Grad der Volksbildung, den Zustand der Sitten und Gebräuche, und die aus den schweren auf Gefährdung des Lebens und Eigenthums gesetzten Strafen hervorgehende Sorgfalt für die bürgerliche Wohlfahrt der städtischen Bevölkerung Böhmens in ein helles Licht stellenden Bestimmungen des Mittelalters, in welcher das böhmische Stadtrecht Gesetzeskraft erhielt, durch nachstehende Auszüge aus den einzelnen Kapiteln desselben der Vergessenheit zu entreißen. Wir finden zwar in der neuern, unter Kaiser Joseph II. und dessen Nachfolgern bis zum Jahre 1848 und beziehungsweise 1860 auto-

nom ausgeübten Gesetzgebung für unser Vaterland Böhmen, insbesondere in dem bürgerlichen Gesetzbuche von 1811 einen großen Theil der Normative des Stadtrechtes, und zwar in weit beträchtlicherem Umfange als jener der alten und der corrigirten Landesordnung manchmal vollinhaltlich, manchmal nur theilweise wiederholt, aber Vieles ist doch ganz verändert und abgeschafft, dessen Kenntniß nicht ohne Interesse sein dürfte.

So begegnen wir in den Absätzen A. III., §. 2 und 3 der Anwendbarkeit des „durch langwierigen alten Brauch" gefundenen Rechts (juris consuetudinarii) und der Angabe, daß die Stadtrechte aus den geschriebenen Rechten der alten Stadt Prag und anderen löblichen Ordnungen und Gewohnheiten zusammengetragen worden seien;

Bürgermeisteramtsdauer.

A. XVIII. den Bestimmungen, daß das Amt des Bürgermeisters alle 4 Wochen an ein anderes Mitglied der Rathversammlung zu übergehen habe.

Erneuerung des Stadtrathes.

A. XXV., daß der Stadtrath alljährig verneuert wurde, in der Art, daß jeder Rathsfreund nebst sich noch 2 oder 3 an Ehren wohlverhaltene Bürger zur Verneuerung vorschlug, aus welchen vorgeschlagenen der König die neue Besetzung des Rathgremiums vorzunehmen geruhte.

Geistliche in geistlichen Sachen.

A. XLIV., daß Geistliche wegen geistlichen Sachen, vor die geistliche Obrigkeit citirt, auch dort beschuldigt, ebenso auch Studenten und Schüler, sofern es nicht weltliche Sachen betraf, bei dem Rector der Universität belangt werden mußten.

Verjährung des Klagerechts.

A. LII., daß ein Kläger, der seine Klage vollführt hatte, und dann durch Jahr und Tag, das ist durch 1 Jahr und 6 Wochen §. 3 schwieg, wegen derselben Sache den Geklagten oder dessen Erben nicht ferner beschuldigen durfte.

Auswärtige Bürgen.

A. LVI., daß, wenn die auswärtigen Bürgen eines Fremden, der in einem Processe mit einem Bürger sachfällig wurde, sich zum Ersatz der Schäden nicht einstellten, der Beschädigte sich mit Kumerrechten (das ist Arretirungen oder Verboten) an andere Personen aus den Gerichten des Fremden oder der Bürgen desselben erholen durfte. Es verordnet der Artikel

A. LVIII., daß in Sachen des Halses, der Ehre und der Erbgüter jeder Theil persönlich vor dem Richter zu erscheinen habe.

B. VIII., daß bei allen ordentlichen Gerichten im Königreiche Böhmen in böhmischer Sprache geklagt und verhandelt werden solle.

Betrügerische Procuratoren.

B. XXVII., daß Procuratoren, welche sich betrüglich mit den Gegnern ihrer Partei einverstehen, an Leib und Leben zu strafen seien; —

Zeugenschaft.

B. XLVIII. bis LI., daß Jedermann in Sachen, welche Ehre, Leib, Leben oder liegende Güter betreffen, eidliche Zeugenschaft ablegen müsse, in andern Angelegenheiten jedoch Personen, so Wappen führen und geschworene Schöppen, blos schriftliche Zeugnisse bei ihrer Treu, Glauben und Seele zu geben berechtig seien.

Ferner bestimmten die Artikeln

Stadtschreiber bei Aufnahme eidlicher Zeugnisse.

B. LIV. bis LV., daß ein Stadtschreiber, welcher ein eidliches Zeugniß aufgenommen hat, dessen Inhalt bei Verlust des Halses geheim zu halten habe.

Gebrauch beim Gränzsteinsetzen.

Sub B. LXIV. wird die Gewohnheit erwähnt, zum Gränzsteinsetzen mitgenommenen Kindern Ruthenstreiche zu geben, damit sie sich in spätern Jahren des Platzes wohl erinnern.

Zeugenaussagen von Priestern u. Studenten.

Zufolge B. LXXXIV., §. 3, sollten Priester und Studenten in Sachen, wo es die Ehre, den Hals, Grund und Boden oder eine Erbschaft betrifft, ihr Zeugniß mit Büchern und Registern des Gerichtes, wo die Action ist, geben, sonst aber wenn selbe „einen sonderlichen Eid vermög der Rechte thun", das Zeugniß den Leuten, welche solches gefordert, unter ihrer Obrigkeit Insiegel zustellen.

Erbantheil bei Ehegatten.

Nach C. XLII. et XLIV. bestand bei Ehegatten der Intestat-Erb- und Versorgungsantheil in einem Drittheil der Erbschaft.

Rechnungslegung der Vormünder.

D. XIII et XVI. Vom Vater oder Großvater testamentarisch als vollmächtig bestellte Vormünder brauchten ihren Pflegebefohlenen bei der Großjährigkeitserlangung keine Rechnung zu legen.

Erbrecht der Vormünder.

D. XVII. erbten vom Gericht bestellte Vormünder bei Absterben ihres Mündels in der Minderjährigkeit, falls keine Blutsverwandte in derselben Stadt sich befanden, ein Drittheil seines Nachlasses.

Großjährigkeit.

D. XXVI. Die Großjährigkeit trat bei Männern mit dem vollendeten 18., bei Weibern mit dem 15. Jahre ein.

Eine ganze eigenthümliche, jedenfalls aber sehr heilsame Festsetzung enthält der Artikel

D. XXIX. kraft dessen großjährig gewordene Waisen, bis zum 25. Jahre junge Leute genannt, und unter einer gewissen richterlichen Oberaufsicht gehalten worden sind, wenn solche ihr von dem Vormunde erhaltenes Vermögen auf liederliche Weise vergeudeten, für eine bestimmte Zeit, damit sie Noth und Elend versuchen, aus der Stadt relegirt (ausgewiesen) werden konnten.

Zufolge

D. L. war zur Giltigkeit eines mündlichen Testaments blos die Feierlichkeit der Angabe des letzten Willens vor zwei wohlverhalten Männern als Zeugen erforderlich. Testament.

D. LX. Mußte ein Testament binnen 6 Wochen nach der Publikation durch Widerspruch (Odpor) angefochten werden, sonst wurde es confirmirt, und darnach die Abhandlung gepflogen.

E. II, §. 4 et III. Unausgesteuerte Kinder, Minderjährige und Erbunterthanen, waren ohne älterliche, vormundschaftliche oder grundherrliche Bewilligung nicht berechtigt ein Testament zu errichten.

E. VIII. Durfte ein Priester weder Testamentszeuge noch Vormund sein.

E. XXXVIII. Fiel von dem Intestatnachlasse eines verstorbenen Fremden, wenn sich binnen Jahr und Tag Niemand meldete, **ein Drittheil** der **Kirche**, das **zweite** dem **Spital** des Sprengels seiner Wohnung, das **letzte** Drittheil aber seinen **Krankenwärtern** zu. Nach

E. XLVIII. Sollte zwar ein Vater seine gehorsamen Kinder im Testamente nicht übergehen, aber die Quote des Pflichttheils ist nicht bestimmt gewesen.

E. XLIX. Werden unter den **Enterbungsursachen** auch das Zufallkommen einer Tochter, nicht minder die Verlobung eines Kindes ohne Wissen oder wider Willen des Vaters aufgezählt Enterbung.

F. XV. Ging die **Intestaterbfolge** in der Seitenlinie bis zur **10. Staffel** und bei deren Abgang kam die Erbschaft an den **Fiscus**.

F. XL. Wurde eine Sache durch ordentlichen, körperlichen und anspruchlosen Besitz nach **Jahr und Tag** ersessen. Gemäß

Verkaufsrecht an Fremde.

F. LIII. durften Bürger und Stadtbewohner **Rechtsansprüche, Güter und Gerechtigkeiten** an Landesfremde bei Strafe des Verlustes der Sache, halbscheidlich zu Handen der königl. Kammer und halbscheidlich der Stadtgemeinde weder verkaufen noch wie immer abtreten.

Erbschaftstheilung.

F. LIV. Geschah die **Theilung der Erbschaft** durch den **ältesten Bruder** oder **Schwester** und die **Wahl** der Theile ging von dem **Jüngsten** hinauf.

F. LVII. Sollte das väterliche liegende Gut den **männlichen** Erben bleiben und die Witwe, so wie die Tochter nach der Schätzung für ihre Theile mit Geld oder fahrendem Gute abgefertigt werden, wenn selbe durch Verehelichung aus der Gemeinschaft austraten.

Schulden betreffend.

G. IV. War die **Selbsthilfe** zur Erlangung einer Schuld durch Vergreifung an den Gütern oder Sachen des Schuldners bei Verlust der Forderung verboten.

G. XVII. Wurde ein **Schuldner**, welcher vor Gericht die Contrahirung einer Schuld läugnete, jedoch überwiesen wurde, der auf solche etwa geleisteten Abschlagszahlungen zur Strafe seines Läugnens verlustig.

G. XXII. et XXIII. Wurden die von einem **Schuldner** zum Nachtheil seiner Gläubiger betrüglich errichteten Verkäufe, Versezzungen oder Abtretungen seiner Güter nicht nur für kraftlos erklärt, sondern es verfiel der Schuldner nebst dem in die Strafe des Verlustes seiner Ehre und der Hälfte seiner Güter zu Handen der Besserung der Stadt. Nach Anordnung der Artikeln

Ungiltigkeit geschlossener Verkäufe.

G. XL. waren **nach Sonnenuntergang** oder in der Nacht über Grundstücke **geschlossene Verkäufe,** wenn solche von den Parteien nicht freiwillig eingehalten werden wollten, ungiltig.

H. XI. Mußte der schuldlose **Käufer** einer gestohlenen Sache, welcher den Verkäufer (Gewährsmann) nicht namhaft machen konnte, solche dem Eigenthümer ohne Entgelt zurückgeben.

Rückkaufsrecht.

H. XX. et XXI. Wurde das **altherkömmliche Recht** der **Blutsverwandten** aufrecht erhalten, kraft dessen dieselben **jedoch nur für** sich in den Kauf der von ihren Groß- oder Ureltern hergekommenen und von dem dermaligen Besitzer einem Fremden (au-

ßer ihres Geschlechts) veräußerten freien Gründe (Familiengüter) um den Verkaufspreis eintreten konnten, jedoch waren diejenigen, welche im Lande waren, binnen 14 Tagen, jene aber, die sich außer Landes befanden, binnen 3 Monaten verpflichtet, das Rückkaufsbegehren (Einstandrecht) bei sonstigem Verluste dieser Gerechtigkeit anzumelden.

H. XXII. Wurde ein ähnliches Rückkauf- oder Einstandsrecht dem **Käufer einer städtischen** Realität, welcher den Kaufpreis auf Termine zu bezahlen hatte, vorbehalten, für den Fall, wenn der Verkäufer die noch nicht fällige Fristgelderforderung, ohne solche vorher dem Käufer anzubieten, an einen Dritten veräußert hatte, nur mußte er den vom Gläubiger mit dem Dritten vereinbarten Abtretungspreis beim Gerichte erlegen.

J. XXXIX. War auf die Ablegung eines **falschen Eides** die Strafe des **Ausschneidens der Zunge** gesetzt. Strafe nach falschem Eide.

J. XLI. Wurde derjenige, welcher ein auf Treu und Glauben verschriebenes oder mit Handschlag mündlich gemachtes Versprechen nicht erfüllte, für **ehrlos** (infamis) gehalten. Ehrlosigkeit.

L. XVIII. Durfte ein Gläubiger, wenn ihm über **Auffagbrief** (Requisition) seines Gerichts von dem Gerichte oder Herrn des Schuldners die richterliche Hilfe nicht geleistet wurde, die Einwohner aus dem den Rechtsbeistand verweigernden Gerichte **kümmern** und **arrestiren**.

Zufolge

M. VI. § 5 wurden nicht allein böse Thaten, sondern auch **schändliche Vorsätze**, obgleich deren Vollbringung nicht erfolgte, eben so wie das Verbrechen selbst bestraft.

M. XXIX. et XXXI. Wurde sowohl der **Ehebruch** als auch die **Nothzucht** mit dem Tode bestraft, ja es durfte sogar nach Ehebruch, Nothzucht.

M. XXXIX. ein **Ehemann** sein **Weib**, ein **Vater** seine **Tochter**, welche im Werke des Ehebruchs betreten wurden, nicht minder auch den Ehebrecher **straflos erschlagen**, nur mußte er die Geschworenen dazu berufen, und solches Laster mit ihnen beweisen.

M. XL. War die Strafe für **zweifache Ehe** bei dem Manne mit Enthauptung, bei dem Weibe mit Lebendigbegraben bemessen. Bigamie, Biandrie.

Beschuldigung von Frauen oder Jungfrauen.

M. XLI. Wurde die **fälschliche** Beschuldigung einer ehrbaren Frau oder Jungfrau wegen Unzüchtigkeit mit dem **Abschneiden der Zungenspitze** und Verweisung aus der Stadt bestraft.

Schwängerung.

M. XLIII. War der von einer **wohlverhaltenen** Jungfrau oder Witwe wegen **Schwängerung** geklagte ledige Mann verpflichtet, sich entweder durch einen **Ableinungseid** zu reinigen, oder die Klägerin zu eheligen.

Blutschande Kuppelei öffentliche Gewaltthätigkeit.

N. I., II. et III. Ist auf **Blutschande, Kuppelei** selbst mit der eigenen Gattin oder Tochter, nicht minder auf **öffentliche Gewaltthätigkeit** und **Menschenraub**, dann auf Verfolgung in mörderischer Absicht die Todesstrafe gesetzt gewesen, und in letzteren 2 Fällen wurde überdies des Verbrechers Gut dem Könige verfallen erklärt.

Selbsthilfe.

N. VII. War die **Selbsthilfe** bei Verlust des Anspruchs und arbiträrer Bestrafung untersagt.

Bewaffneter Einfall.

N. XI., XII. et XVII. War Todesstrafe auf bewaffneten **Einfall** in ein Haus oder Wohnung, auf **Verfolgung mit Waffen** in ein fremdes Haus und **auf Vergreifung** an dem **Richter** gesetzt.

In den Absätzen:

Mord, Todtschlag. Strafe.

N. XXVIII. bis XXXIII. wird der **Unterschied zwischen Mord** (Mord) und **Todtschlag** (Vražda) durch bündige Definitionen und Anführung von casuistischen Fällen festgestellt. Als Strafe wurde auf **Meuchelmord** Schleifung zur Gerichtsstätte und Räderung mit Knochenzerbrechung, auf **Todtschlag** und **versuchten Mord** Hinrichtung mit dem Schwert, auf Straßenraub und **Diebstahl** die Tödtung mit dem Strange gesetzt. Zufolge

N. XXXVII et XXXVIII. mußte sich bei **Todtschlägen**, wenn keine Zeugen vorhanden waren, der die Nothwehr vorschüzzende Thäter durch einen **ausführlich vorgeschriebenen** Eid von dem Verdachte der Schuld reinigen.

N. XXXIX. Wegen Mord oder Todtschlag durfte der Thäter nur bei seinem **persönlichen Richter** angeklagt und beurtheilt werden.

N. XLI. Wurde eines **flüchtigen Mörders** oder Todtschlägers Hab und Gut, wenn derselbe binnen Jahr und Tag nicht zu Stand gebracht werden konnte, eingezogen, zwei Drittheile seinen Leibeserben und der dritte den Erben des Getödteten überantwortet.

N. XLII. War der **bürgerliche** Todtschläger eines **unterthänigen Bauern** dessen Erbherrn 300 Schock, von welchen den Erben des Erschlagenen 2 Dritttheile, dem Erbherrn aber das dritte zufiel, zu bezahlen schuldig.

N. LIII. Mußten, wenn bei einem **Raufhandel** unter mehreren Personen Jemand todtgeschlagen wurde, und derjenige, welcher ihm die tödtliche Wunde beigebracht hatte, nicht zu ermitteln war, alle Theilnehmer des Raufhandels einen **Reinigungseid** bezüglich dieser Verwundung ablegen. Raufhändel.

O. II. Stand auf **Zauberei** die Todesstrafe, und zwar bei Männern durch Schwert oder Verbrennung, bei Weibern mit lebendig begraben oder Feuer. Zauberei.

O. III. bis V. Wurde **Beraubung** eines **Grabes** und **Menschenraub** mit dem Tode, Betrug und Fälschung aber nach Ermessen des Gerichts bestraft. Grabschändung

O. VII. Verlor der **Wucherer** nicht nur seine Forderung, sondern wurde auch als ungerechter Schelm erklärt, der keines Rechtes genießen, kein Amt begleiten, und kein Zeuge sein durfte. Wucher.

O. XI. Wurde **Veruntreuung** eines wie immer anvertrauten Gutes eines Verstorbenen oder Flüchtigen mit dem Strange, Veruntreuung.

O. XII. eben so **Kirchenraub** bestraft.

O. XIV bis XVI. War die **Brandlegung** (Mordbrennen) selbst bei mißglücktem Versuche, nicht minder jede gefährliche und beängstigende **Brandbedrohung** mit dem Feuertode verpönt. Brandlegung.

In dem Artikel

P. IV. wird angeführt, daß sonst die Strafe des **Diebstahls** in 2- bis 4facher Zahlung des Werthes der gestohlenen Sache, — oder bei Vermögenslosigkeit des Thäters mit Stock- oder Ruthenstreichen, dann Relegirung bestraft, durch die letzte Constitution Kaiser Friedrich des Rothbartes aber der Galgen als Diebstahlsstrafe festgesetzt worden sei, welche jedoch die Richter bei geringen Diebstählen in eine andere Pön abändern können, woraus die Benützung des deutschen Rechtes bei Abfassung der Stadtrechte klar hervorgeht. Nach Diebstahl.

P. V. et VI. traf dieselbe Strafe den **Mitschuldigen** und den **Hehler**.

P XVIII. Durfte jeder einen **außerhalb** der Stadtmauer ergriffenen **Beschädiger** oder **Nachtdieben** todtschlagen.

Schädigung von Obst, Wein u. Hopfengärten. P. XIX. et XX. Wurden einem **Beschädiger** an **Obst,= Wein= und Hopfengärten** ohne Gnade die Augen ausgebrochen; ward derselbe bei einer nächtlichen Beschädigung dieser Art ergriffen, so verlor er den **Hals**; wurde ein solcher bei der That erschlagen, so hatte der Tödtende nur 2 Heller auf den Leib desselben zu legen, blieb aber straflos.

Gewaltanwendung. P. XX. Verlor derjenige, dem **Ruhehaltung** bis zum Austrag eines Processes vom Richter anbefohlen worden war, bei gebrauchter Gewalt den **Hals**.

Denunciation. P. XXV. Durften **Richter, Hauptleute** und **geschworene Stadtdiener** als Ausnahme von der Regel, „wo kein Kläger dort kein Richter," in **polizeilicher Aufsichtsführung** denunciren und wurden menschliche Verschuldungen auf dreierlei Veranlassung untersucht über **Klage, richterliche Inquisition** und **Denunciation**.

Erlöschen einer Todesverschuldung. P. XXXI. Wurde die **Todesverschuldung**, wenn ein zur Hinrichtung Verurtheilter im Zuge der von ihm ergriffenen Appellation verstarb, oder wenn der Kläger während dieser Zeit mit Tode abging, — **durchstrichen**, es stand aber im letztern Falle einem Dritten frei, die Sache weiter zu verfolgen.

Ehrenbeleidigung. Q. XVII. et XVIII. Zog jede wörtliche unerwiesen gebliebene **Ehrenantastung** eine **öffentliche Abbitte** (Abtrag) und eine 14tägige Arreststrafe nach sich.

Schmähungen. Q. XXVI. Wurden **wechselseitige unwahre** Schmähungen an beiden Theilen mit Arrest bestraft.

Schimpf. R. V. **Ehrenbeleidigungen** durch **Schimpfworte** mit 10 Schk. Groschen und 8tägigem Gefängniß.

Mittelst der Absätze

Schadenersatz. R. XIII bis S. XVI. werden die Bestimmungen über **Schadenersatz** sehr ausführlich und casuistisch behandelt, aus welchen hervorgehoben wird, daß nach R. XXVI. bei Beschädigung nicht mehr vorhandener, oder so sehr beschädigter Gegenstände, daß ihr früherer Werth nicht mehr ermittelt werden konnte, zu dessen Feststellung der Schätzungseid zulässig war, daß

Diensleute S. X. ein **Dienstherr** einen **Dienstboten**, welcher in den angenommenen Dienst nicht eintreten wollte, mit Gefängniß durch die

ganze zugesagte Dienstzeit hiezu anhalten, und ihm, so lange derselbe den Dienst nicht antrat, zum Unterhalte nicht mehr als zwei kleine Pfennige für den Tag zu verabreichen brauchte.

Endlich wird in den Artikeln

S. XVII bis XXX., dann T. I. bis XII. von der **peinlichen Frage** (Folter) sehr gelehrt, weitläufig, und für das damalige harte, zu scharfen an Grausamkeit gränzenden Vorgängen und Strafen geneigte Zeitalter verhälnißmäßig gemäßigt gehandelt; namentlich wurde S. XIX. §. 2. untersagt, wegen geringen Verdachtsgründen mit peinlichem Rechte vorzugehen, in S. XX. anbefohlen, nur dann mit der scharfen Frage zu precediren, wenn so klare Inzichten und Verdächtigungen vorhanden sind, daß zur Ueberweisung des Verbrechers lediglich dessen Geständniß mangelt, da das **peinliche Recht ein sehr gefährliches Ding** sei, in dem hartnäckige Verbrecher alle Marter, ohne zu bekennen, ertragen, andere aber lieber auf sich und fremde Personen Unwahrheiten aussagen, um sich nur von Anwendung der Marter zu befreien, daher der Richter in so wichtigen Sachen sich den Grundsatz (des römischen Rechtes I. 16 Codi Libr I. titu XIV. et ff. L. V. de poenis) vor Augen zu halten habe, es sei **besser** einen **Schuldigen ungestraft** zu lassen als einen **Unschuldigen** zu verurtheilen; sofort nach S. XXIII. den von den Rechtssprechern zur Vornahme der peinlichen Frage bestimmten Personen verordnet wurde, bei derselben das gehörige Maß zu halten, damit der Gemarterte am Leben erhalten werde; ɛc. ɛc. Folter.

Durch den Schlußartikel des Stadtrechtes T. XIII wurde **den Pragern** und **dem Bürgerstande des Königreiches Böhmen** die Freiheit vorbehalten, **künftig** mit Bewilligung des Königs diese Stadtrechte, welche von Galli 1579 in gesetzliche Kraft zu treten hatten, zu **mindern** oder zu **mehren**. Das Recht der Aenderung des Stadtrechtes.

Da wir blos eine Geschichte der Privatrechtsgesetzgebung Böhmens, aber ebensowenig eine vollständige Darlegung des Inhalts der für dieses Königreich gegebenen Gesetze als eine wenn auch nur auszugsweise zusammengestellte Bekanntgebung der Bestimmungen fremder, in unserem Vaterlande durch Privilegien einigen Städten, Ortschaften, Corporationen und Güterbesitzern zu gebrauchen, gestatteter Ordnungen und Rechte zu liefern beabsichtigen, so

Entstehung d. deutschen Kolonien.

begnügen wir uns, aus dem Magdeburger Stadt- und Weichbilds-rechte lediglich hervorzuheben, daß, wie bereits vorwärts in Kürze bemerkt worden ist, die nach deutschem Rechte angesiedelten Dorfschaften dadurch entstanden sind, daß sowohl die Könige als auch die großen Güterbesitzer, besonders in den waldreichen Gränzbezirken unseres bergumkränzten Vaterlandes, letztere nach zur **Anlegung** eines **Dorfes** erlangter **königl. Bewilligung**, einen Antheil ihres Gebietes einem fremden Beurbarungsunternehmer gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses im Gelde (canon) zum **erbzinslichen** (emphiteutischen) **Nutzungseigenthume** vertragsmäßig überließen und ihn berechtigten, diesen Flächenraum unter von ihm herbeigezogene Ansiedler gegen ihm zur Berichtigung des vertragsmäßigen an die emphiteutische Grundobrigkeit abzuführenden Jahreszinses zu leistende Beiträge zu vertheilen. Dem **ursprünglichen Dorfansiedlungsunternehmer** wurde die **niedere Gerichtsbarkeit** und die **Polizeiaufsicht** in dem neuentstandenen Dorfe vertragsmäßig für sich und seine Erben überlassen, und da der Haupt-Emphiteut sich gewöhnlich einen beträchtlichen Antheil des ihm überlassenen Gebietes behielt, so entstanden dadurch in den nach deutschem Rechte angesiedelten Ortschaften die **Erbrichtereien** und **Erbschulzenhöfe**, welche sich mit ihren Rechten bis auf die neueste Zeit erhalten haben.

Weil meistens in den Emphiteutisirungs-Contracten von der Grundobrigkeit nach Maßgabe des römischen Rechtes der **Heimfall** solcher Grundstücke, wenn der Zins von denselben durch 3 Jahre nicht gezahlt worden war und bei Besitzveränderungen eine **Uebertragungsgebühr** (Laudemium) nach Procenten des Verkaufspreises ausbedungen worden ist, so wurden auch über diese neuen Ansiedelungen und deren erbzinsliche Besitzer bei den Obereigenthümern **Register** (Veränderungsbücher) geführt, welche die Grundlagen zu den spätern **emphiteutischen Grundbüchern** geworden sind.

Durch dergleichen erbzinsliche Ansiedlungen wurde weder der Haupt- noch die Subemphiteuten in ein solches Unterthänigkeitsverhältniß gegen die Obereigenthümer versetzt, wie die Bauern und Häusler, welche nach böhmischem Rechte durch Einkauf in erblichen, jedoch zu Dienstleistungen für die Obrigkeit verpflichteten oder ohne

Einkauf gegen Arbeitsleistung zu einem bloß zeitlichen nach Willkür der Herrschaft lösbaren Besitze von behausten Ansiedelungen auf obrigkeitlichen Gründen gelangt waren.

Erstere blieben persönlich freie, letztere waren hörige Leute, so lange sie nicht von ihren Grundherren aus der Unterthänigkeit entlassen worden waren.

Die Rechte bei Anlegung neuer Dorfschaften und Ueberlassung von Zinsgründen weisen die Artikel 51 des I., 59 und 79 des III. Buches vom Landrechte des Sachsenspiegels nach. [1])

Indem wir sofort die Erörterung und Angabe der vielfältigen sonstigen Abweichungen des Magdeburger von den böhmischen Land- und Stadtrechten der fleißigen Feder jüngerer juridischer Kräfte, welche für die Geschichte der materiellen Gesetzausbildung überhaupt und jene der slavischen Volksstämme insbesonders Interesse fühlen, überlassen und nur noch beifügen, daß während unserer zweiten Periode das **römische Recht** noch nicht zum Aushilfsrechte in unserem vaterländischen Königreiche angenommen gewesen sei, übergehen wir zur Beleuchtung der

Gerichte und Verfahren

dieses Zeitraums im Königreiche Böhmen.

Landes-, königliche Hof- und privilegirte Gerichte.

Die damaligen Gerichte erster Instanz waren von **dreierlei Gattung** und zwar **Landes-, Königliche Hof-** und **privilegirte Gerichte**, zu den ersten gehörten das **größere** und **kleinere Landrecht**, das **Oberstburggrafen-** und das **Königgrätzer Burggrafengericht**, zu den zweiten das **königliche Kammergericht** und die **königlichen Hoflehen** und **Berggerichte**, zu den dritten das **Weinbergamtsgericht**, die **Stadt- Herrschafts-** und die **privilegirten Gerichte** im engeren Sinne, nämlich die **geistlichen-, Universitäts-** und **Militärgerichte**; wie auch die **Gerichte** der **Deutschen** und **Juden** in Prag.

Nach einer deren Wirkungskreis bestimmter feststellenden Eintheilung waren selbe

---

1) Der Sachsenspiegel nach der berliner Handschrift herausgegeben von Dr. Homeyer, I. Theil, Seite 81, 164 und 255.

Eintheilung der Gerichte nach ihrem Wirkungskreis: 1. allgemeine, 2. besondere.

I. **allgemeine Gerichte**, deren Sprengel das ganze Königreich gewesen ist;

II. **besondere**, deren Wirkungskreis sich entweder A. nur auf **Besitzthümer gewisser Art** und deren **Besitzer**, B. nur auf **begränzte Bezirke**, C. nur auf eine **gewisse Gattung von Personen** erstreckte.

Dieselben sind zum Theil durch Gesetze, theils aber durch Privilegien in das Leben und die Wirksamkeit gerufen worden.

Ad **I**. Als **allgemeine Gerichte** bestanden nur:

1. das **größere Landrecht**,

2. das **Kammergericht**,

3. das **Gränzgericht**,

4. das **Ufergericht der beeideten Müller** in der Altstadt Prag (Soud mlynářův přísežných) und

5. das **Roßgericht** (Soud konírský) in der Neustadt Prag.

Ad II. Als **besondere Gerichte** dagegen:

ad **II**. A. 1. das **kleinere Landrecht** und das **Amt der Landtafel**,

2. das **Hof- und Lehengericht** und die **böhmischen Lehenhöfe**,

3. die **Lehenhöfe** für die deutschen Kron- und für die Lehen der Burgen in Eger und Elbogen,

4. die **Berggerichte**,

5. das **Weinbergamtsgericht**,

6. das **Freisassen-** und

7. die **Waldhwozder königl. Freibauerngerichte**.

Ad **II**. B. 1. das **Oberstburggrafengericht**, 2. das **Königgrätzer Burggrafengericht**, 3. die **Magistrate** der Städte und Märkte, welchen durch Privilegien die Gerichtsbarkeit für ihr Gebiet (Weichbild) verliehen worden war sammt ihren delegirten Gerichten, 4. die **Nebenrechte** (Gerichte) in den **prager Städten** 5. die **obrigkeitlichen Gerichte** der mit dem Jurisdictionsrechte entweder durch die Landesverfassung oder durch Verträge oder endlich durch Privilegien betheilten Herrschaften oder Güterbesitzer.

Ad **II**. C. 1. das **geistliche Gericht**, 2. das **akademische Gericht**, 3. die **Militärgerichte**, 4. die **Gerichte der Deutschen**, und 5 der **Juden** in Prag.

Berufungsgerichte.

Als **Berufungsgerichte** oder zweite Instanzen fungirten in der zweiten Periode anfangs,

a) das **größere Landrecht,**
b) der **Magistrat der Altstadt Prag,**
c) der **Schöppenstuhl zu Leitmeritz,**
d) später die **Appellationskammer.**

Letzte Instanz war der König und beziehungsweise der von ihm bestellte Statthalter oder die königl. Hofkanzlei durch die zur Entscheidung der Revisionssache angewiesene Gerichtscommission. Von den Aussprüchen der Appellationskammer wurde mittelst des Kammergerichts an den König revidirt.

Wir werden diese verschiedenartigen Gerichte einzeln und zwar jedes in vierfacher Beziehung, nämlich: **Eigenschaft, Besetzung, Competenz** und **Verfahren** in möglichster Kürze beleuchten.

I. Allgemeine Gerichte.

Ad **I.** 1. Das **größere Landrecht** (soud zemský) war seiner Eigenschaft nach das erste und vornehmste allgemeine Landesgericht. Das größere Landrecht.

Die Entstehungszeit desselben muß schon in dem Mythenzeitraume unserer Geschichte eingetreten sein, wie wir bereits in der ersten Periode gezeigt haben.

Die weitere Ausbildung dieses Gerichtshofes erfolgte unter den Herzogen und ersten Königen des Přemyslidenhauses. Aus dem 12. Jahrhunderte sind bereits oberste Landrichter geschichtlich wenigstens dem Namen nach bekannt [1]) und obgleich durch den Brand der Landtafel im Jahre 1541 die ältesten Belege für die stufenweise Vervollkommnung der Wirksamkeit dieser höchsten Landesgerichtsbehörde vertilgt worden sind, so wurden uns dennoch durch die ältesten auf uns gekommenen juridischen, bereits angezeigten Werke, besonders durch das Rechtsbuch des Victorin von Wšehrd schätzbare Notizen über die Verfassung und Competenz derselben bis zu deren vom König Wladislaw II. eingetretenen vollständigen Organisirung erhalten.

Aus diesen Quellen ergibt sich, daß der **König** selbst, wenn derselbe im Lande war, den **Vorsitz** auf dem Throne bei diesem höchsten durch die Würdenträger des Reiches, nämlich den **Oberstburggrafen,** den **Oberstkämmerer** und den **Oberstlandrichter,** dann den Beisitzern aus dem Herren- und Wladikenstande gebilde- Verfassung desselben.

1) Palacky's Přehled současný.

ten Landesgerichtshofe seit den ältesten Zeiten führte, in dessen Abwesenheit aber der allenfalls von dem Könige ernannte besondere Stellvertreter, sonst der **oberste Burggraf** präsidirte [1])

Diesem Gerichte durfte sich Niemand über erhaltene Vorladung entziehen, ja der König selbst mußte zu demselben stehen, [2]) und jeder freie Mann hatte zu demselben freien Zutritt.

Die Besetzung dieses höchsten Gerichts bestand zufolge der corrigirten Wladislaw-Maximilian'schen Landesordnung **A.** XXXV aus den vorbenannten hohen Würdenträgern, nebstdem aber noch aus 20 gemäß des Art. **A.** V. vom Könige mit Beirath dieser Würdenträger gewählten Personen, deren 12 dem Herren- und 8 dem Wladikenstande angehören mußten. Auch war nach **A.** X. dem Könige gestattet, zu den Sitzungen dieses höchsten, so wie zu jenen der andern Gerichte, den von ihm und seinen Räthen gewählten **Procurator** zu senden, welcher jedoch abtreten mußte, wenn es sich um einen Streit, bei dem der König wie immer betheiligt war, gehandelt hatte.

Auch nach Ableben des Königs sollte gemäß **B.** XXV. die Amtshandlung dieses Gerichtshofes ungehemmten Fortgang haben.

Die Zeit der jährlichen ordentlichen Sitzungen.

Derselbe hatte **dreimal jährlich** ordentliche Sitzungen zu halten, und zwar vom nächsten Tage nach Sct. Hieronymus, vom Freitage nach den Fastenquatembern und vom Freitage nach den Sonnenquatembern anfangend durch 14 Tage zur Verhandlung und Entscheidung von Streitsachen und dann noch 4 Tage zu Wittwen- und Waisenangelegenheiten, ausgenommen solchen, welche Grund und Boden, Erbgüter, Hauptbriefe und Antastung der Ehre betroffen haben.

Diese Sitzungen durften immer nur Vormittags gehalten werden. Zur Erlassung eines Urtheils oder sonstigen Erkenntnisses war die Anwesenheit von wenigstens 10 Landrechtsbeisitzern erforderlich. **B.** XXI., XXII. und XXIII.

Competenz.

Belangend die Competenz dieses Gerichtshofes, so war derselbe nicht blos der **persönliche Gerichtsstand** des Herren-, Ritter- und Wladikenstandes, dann der geistlichen Convente, Klöster und

1) Wšehrd II. Buch, 2. Capitel, Seite 12.
2) Ebendort I. Buch, 1. Capitel.

Städte, in allen Streitsachen, welche nicht einem andern königlichen Gerichtshofe zugewiesen waren, sondern auch das **Causalgericht** für alle Streite und Untersuchungen, die Grund und Boden, Erbgüter, Leib und Leben, Ehrenantastung und Schmähung betrafen, insofern sie nicht solche Personen oder Gegenstände berührten, die einem privilegirten Gerichte zugewiesen waren, z. B. Bürger in Städten, Lehensleute, Geistliche, Studenten der prager Universität, Deutsche als Gäste und Juden, Lehne, Schooßhäuser 2c.

Da die corrigirte Landesordnung keine bestimmte Competenzfestsetzung für das größere Landrecht enthält, so mußten wir die vorstehende Skizze des Wirksamkeitsumfanges dieses Gerichtshofes aus den hin und wieder in der Landesordnung über diesen Gegenstand vorkommenden Bestimmungen mühsam aus den Artikeln **C** II., **K**. XIX, **K**. XXII, **L**. XLV, **O**. XXXIII etc. zusammensuchen.

Das Verfahren bei diesem hohen Gerichtshofe soll durch nachstehenden gedrängten Umriß desselben dargestellt werden.

Zufolge **C**. II. bis XL. mußte derjenige, welcher Jemand bei dem größeren Landrechte belangen wollte, bei dem **Meister der Kämmerlinge** (Starosta), welcher im Amtslocale des obersten Landschreibers in der Landtafel seinen Arbeitsplatz hatte, eine Vorladung des Geklagten zur Anhörung der Klage erwirken. Der Starosta ordnete, wenn wegen freien Landgütern geladen wurde, zwei, in sonstigen Rechtsangelegenheiten nur einen Kämmerling zum Vollzuge der Einladung auf die nächste Gerichtssitzung ab; diese konnte dem Geklagten durch den Kämmerling, welchem vom Kläger Reisegelegenheit und Verköstung zu verschaffen, dann eine bedeutende Ladungsgebühr zu entrichten war, persönlich, oder in seiner Abwesenheit vom Hause, an seine Hausleute, oder wenn Niemand zu finden war, durch Uebergabe an den Ortsrichter, bei Einschichten durch Anschlagung eines Zeichens an das Hausthor, dann Meldung dessen bei dem Bürgermeister der nächsten Stadt zur Verständigung des Geladenen gemacht werden. Ueber den Ladungs- (Půhon) Vollzug hatte der Kämmerling zu relationiren.

Darstellung des Gerichtsverfahrens.

Bis zum Ladungsausrufungstermine (Tagsatzung) mußte die Klage schriftlich überreicht worden sein, sonst wurde die Ladung durchstrichen.

Während der Sitzungsdauer wurden die verzeichneten Ladungen durch den **Ausrufer** (Declamator) **dreimal** ausgerufen; meldeten sich beide Parteien als anwesend, so konnte der Geklagte, nachdem er die vorgelesene Klage angehört hatte, **zweimal** die Erstreckung der Verhandlung (hojemství) begehren, beim **dritten Termine** mußte er aber bei sonstiger Contumacirung, welche das **erstandene Recht** (Stané právo) genannt wurde, mündlich verhandeln. Das erstandene Recht ist auch dann eingetreten, wenn sich der Geklagte auf keine der drei in Zwischenräumen erfolgten Ladungsausrufungen als anwesend gemeldet, oder sich während der Verhandlung vor deren Abschluß vom Gerichte entfernt hatte.

Das erstandene Recht, das ist die Verurtheilung des Geklagten, wurde jedoch nicht während dieser, sondern erst während der Dauer der nächstfolgenden Sitzungszeit des Jahres, wenn bis dahin keine Ausbleibensrechtfertigung eingetreten, oder solche als unbegründet befunden worden war, ertheilt und ausgefertigt. Ueber Schaden und Kosten wurde beim größeren Landrechte nicht erkannt, sondern hierwegen mußte ad **B**. XXXVI. abgesondert bei dem kleinern Landrecht geklagt und entschieden werden.

Bei den Tagsatzungen mußte Ruhe gehalten und durften keine Störungen geduldet werden bei Geldstrafen oder Gefängniß nach fruchlos gebliebener Ermahnung. **B**. XXX.

Nach geschlossener Verhandlung machte der Landrichter wegen der Entscheidung die Umfrage und der **Spruch** (nález) wurde nach Mehrheit der Stimmen geschöpft, **B**. XL. und von drei dazu vom Landrichter beauftragten Beisitzern abgefaßt und unterzeichnet.

Die Urtheile wurden den Parteien im Gerichtssaale publicirt. Von den Erkenntnissen und Sprüchen dieses hohen Gerichtshofes konnte nicht **appellirt** oder **revidirt** werden.[1])

Die Execution aus Urtheilen des größern Landrechts.

Die Execution aus Urtheilen des größern Landrechts wurde auf dreierlei sehr kostspielige Art geführt.

D. XIX. War Jemandem ein im Besitze des Geklagten befindliches unbewegliches Erbgut zuerkannt und ist dasselbe binnen der urtheilsmäßigen Frist von zwei Wochen nicht abgetreten worden,

1) Wšehrd II. Buch, 21. Capitel, Seite 61—65.

so mußte sich der Kläger beziehungsweise Exequent bei dem Vorstande der Kämmerlinge (Starosta) einen derselben zur **Ermahnung** (**úmluva**) des Executen, ausbitten, welcher solche vorzunehmen hatte; erfolgte die Abtretung noch nicht, so mußte der Exequent sich in **Prag** bei den Beamten der Landtafel den Einführungserlaß (zvod) erwirken, mit diesem begab sich derselbe in Begleitung eines Kämmerlings zum Executen und machte ihm den Einführungserlaß bekannt, hatte auch dieser zweite Executionsschritt nicht die Gutsabtretung zur Folge, so lag dem Exequenten ob, nach zwei Wochen sich einen **Wehrlosbrief** (obranný list) von den Landtafelbeamten zu verschaffen. Mit diesem mußte sich der Exequent zum Amte des **obersten Burggrafen** verfügen, und von dort aus einen zweiten Wehrlosbrief erbitten. Mit diesem Erlasse ließ der **prager Burggraf** den Exequenten durch einen **wohlverhaltenen beeideten Gerichtsmann** in das betreffende Erbgut einführen; verweigerte dem ohngeachtet der Execut die Besitzabtretung, so beging derselbe eine **Widersetzlichkeit gegen das Gericht** (odboj) und konnte zeuge **D**. XLIX. durch die von dem Oberstburggrafen oder dessen Stellvertreter mittelst der vom Kreishauptmanne des Bezirks erfolgten Aufbietung der Waffengewalt, welcher Jedermann bei Verlust der Ehre Folge leisten mußte, zur Gutsabtretung gezwungen werden.

D. XXI. War der Executions-Gegenstand eine zuerkannte Summe Geldes, so waren die vorstehend beschriebenen Eintreibungsschritte der Einmahnung (úmluva) und der Einführung (zvod) zu erwirken; wurde dem ohngeachtet vom Schuldner der zugesprochene Geldbetrag und die aufgelaufenen Kosten nicht berichtigt, so hatte der Exequent die **Beherrschung** (panování) auf das in Execution gezogene Eigenthum des Schuldners bei dem Vorstand (Starosta) der Kämmerlinge anzusuchen; erlangte er durch die dem Executen angezeigte Beherrschungserwirkung binnen 14 Tagen die Befriedigung nicht, so hatte er bei den **Amtleuten der Landtafel** den **Abschätzungserlaß** (List odhadný) zu begehren, dieser wurde ihm dann von dem Vice-Kämmerer auf 4 Wochen ertheilt.

Wollte der Execut gegen die Abschätzungszulässigkeit einen **Widerspruch** (odpor) vorbringen, so mußte er denselben bei dem

Prager Burggrafenamt binnen 14 Tagen anstrengen, und eine **Beschickung** (obeslání) des Exequenten zur Verhandlung und Entscheidung seines Widerspruches begehren. Dieser Aufhaltungsschritt der Abschätzung hatte, wenn der Widerspruch für ungegründet erkannt wurde, zur Folge, daß der Opporant als Strafe ein **Drittheil über die Executions-Summe** dem Exequenten bezahlen mußte. Nach Verwerfung oder bei Nichteinlegung eines Widerspruchs verfügte sich dann der Vice-Kämmerer mit dem Exequenten zur Schätzungsvornahme, vollzog dieselbe bis zur Höhe des exequirten Betrags und des etwa zuzuschlagenden Strafdrittels sammt Kosten und Auslagen, und übergab die abgeschätzten Gegenstände dem Exequenten zum Besitz durch Einführung in dieselben, und Bekanntgebung dieser Amtshandlung an die Unterthanen (člověčenstvo) des Executen.

Wurde der Exequent auch nach dieser **symbolischen Einführung** (jalové panování) nicht befriedigt, so mußte derselbe nochmals einen Kämmerling nehmen, und durch diesen die **letzte Beherrschung** (poslední panování) vollziehen lassen, kraft deren die abgeschätzten beweglichen und unbeweglichen Executions-Gegenstände demselben erbeigenthümlich zufielen.

Wagte es der Execut sich dieser letzten Beherrschung durch Verweigerung der Uebergabe der geschätzten Güter zu widersetzen, so verblieb der Kämmerlig auf dem Executionsorte, und machte dem prager Burggrafenamte die Anzeige, worauf der Burggraf selbst oder durch einen Stellvertreter zum Executionsorte sich verfügte, und die Uebergabe der geschätzten Güter an den Exequenten kraft seines Amtes bewerkstelligte. Unterfing sich der Execut auch dann noch nicht einführen lassen zu wollen, so wurde er für diesen Widerstand (odboj), wie im vorigen Falle berichtet wurde, durch Waffengewalt bezwungen und überdies noch gestraft.

Um dem geneigten Leser einen oberflächlichen Begriff über die Wohlfeilheit der Verkehrsgegenstände in unserer 2. Periode zu geben, erlauben wir uns aus der vaterländischen Observanz bei Executionsführungen im Anfange des 16. Jahrhunderts anzuführen, daß bei Zinsungen ein Schock böhm. Groschen (nach Stadtrecht Q. II., §. 2., 140 Kreuzer, also 2 fl. 40 kr. geltend) mit 10

Schock Groschen, ein Strich Korn mit 4, ein Strich Haber mit 2, zwei Hennen für 1, ein Schock Eier gleichfalls für 1 und ein Robottag für 2 Groschen böhmisch geschätzt worden seien.[1])

D. XXX. bis XXXV. Wenn ein Gläubiger zur Erlangung der ihm durch Urtheil oder erstandenes Recht zugesprochenen Forderung gegen seinen Schuldner die Realexecution nicht führen konnte, oder wollte, so war derselbe berechtigt, den Weg der Personalexecution einzuschlagen und bei jenem Gerichte, welches ihm die Forderung zuerkannt hatte, einen **Steckbrief** (zatýkaci list) zu begehren. Personalexecution.

Mit diesem Haftbriefe konnte der Gläubiger den Schuldner überall, wo er ihn antraf, anhalten, oder von denjenigen, in dessen Behausung sich derselbe befand, anhalten lassen (**verstricken**), bis sich derselbe bei Ehre, Treue und Gewissen zur Stellung binnen 14 Tagen bei dem prager Burggrafen verpflichtete. Nach erfolgter Einstellung bei dem Burggrafen hatte ihn dieser auf den **schwarzen Thurm** zu schicken, wo er bis zur Erfüllung der urtheilsmäßigen Verpflichtung in Verhaft verbleiben mußte. Stellte sich der Execut ohngeachtet des bei Treue und Glauben gegebenen Versprechens nicht zum prager Burggrafen, so wurde gegen ihn ein **Ehrlosbrief** (List nepoctivý) erlassen, damit ihm Niemand mehr auf Ehre und Treuangelobung — Glauben schenke, derselbe wurde sofort mit Amtsgewalt verhaftet und in die **Daliborka** (ein härteres Gefängniß) auf so lange gesetzt, bis er den Gläubiger vollständig befriedigt hatte.

Die Widersetzlichkeit gegen die Annahme der Verstrickung oder gegen die Verhaftung selbst, wurde als öffentliche Gewalt (odboj) bestraft.

Belangend die **strafgerichtliche Behandlung der Verbrecher** müssen wir anführen, daß in der Landesordnung wohl viele Bestimmungen über Verbrecher und deren Zustandebringung und Bestrafung vorkommen, jedoch über die Art der Proceß- und Beweisführung in derselben keine eigenen Vorschriften für die Richter des größeren Landrechtes enthalten sind, und in dieser Beziehung das Strafgerichtliche Behandlung der Verbrecher.

1) Wěchrd IV. Buch, 16. Capitel, Seite 194.

Verfahren dem Ermessen des Gerichtes mit der einzigen Ausnahme anheimgestellt worden sei, von welcher bereits vorwärts bei der Hervorhebung mehrerer in der alten Wladislaw-Maximilian'schen Landesordnung vorkommenden Eigenthümlichkeiten sub **K**. LV bis LVII. Erwähnung gemacht worden ist.

Wenn auch im Gesetze **keine** eigentliche Strafgerichtsordnung **vorgeschrieben** war; so bestand solche doch **gewohnheitsmäßig**, wie aus dem Buche des unbekannten Verfassers (Rzád práwa zemského (Landesgerichtsordnung) klar und ausführlich zu entnehmen ist, welches die strafgerichtliche Procedurs-Uebung ausführlich beschreibt. [1])

Das Kammergericht des Königs, dessen Verfassung.

Ad **I**. 2. Das dem Range nach **zweite allgemeine Gericht** im Königreiche Böhmen war das **Kammergericht** des Königs, dessen sehr frühe Einführung schon daraus sich ergibt, daß bereits zur Zeit König Ottokar II. ein Obersthofmeister bestanden hat. [2])

Zeuge **O**. I bis VII. ist dasselbe ein **königliches** und **kein** Landesgericht gewesen, die Beisitzer mußten aus dem Herren- und Ritterstande sein, wurden vom Könige in beliebiger Zahl ernannt, waren verpflichtet dieses Amt anzunehmen und wenigstens ein Jahr lang zu bekleiden.

Dieselben hatten den **Obersthofmeister** zum Vorstande. Dieser Gerichtshof sollte aus mehr oder weniger Personen, zum wenigsten aber aus 12 bestehen, und zur Fassung eines Beschlusses war die Anwesenheit von wenigstens 10 Beisitzern erforderlich. [3])

Die **Sitzungen** wurden jährlich viermal, u. z. anfangend an dem Tage nach **Pauls Bekehrung**, am **Montage** nach dem **Heiligthumssonntag**, am nächsten **Tage** nach **Bartholomäi** und nach **Martini**, jedesmal durch 14 Tage gehalten.

Zu diesem Gerichte gehörte auch ut **O**. XII der **Kammerschreiber**, welcher vom Obersthofmeister ernannt wurde und im **Prager Schlosse** zur Annahme der von Parteien begehrten Beschickungen jederzeit anwesend sein mußte.

Competenz.

Betreffend den Umfang des Wirkungskreises dieses königlichen

1) Palacky's Archiv český II. Theil von S. 76 bis 135.
2) Palacky's přehled současný.
3) Siehe Maximilianische Landesordnung O. V.

Gerichts, welchem auch zeuge **O.** VIII die ehemalige richterliche Competenz der Landes- und Kreishauptleute durch die corrigirte Maximilian'sche Landesordnung zugewiesen worden ist, läßt sich derselbe bei dem Umstande, daß darüber in diesem Gesetzbuche nirgends eine bestimmte Feststellung vorkömmt, füglich nicht anders als blos im Allgemeinen dahin normiren, daß alle Streitgegenstände, welche nicht namentlich einem andern Gerichtsstande zugewiesen waren, bei dem königl. Kammergerichte anhängig gemacht werden durften.

Als **ausschließlich** vor die Schranken des Kammergerichts gehörig werden jedoch in der Landesordnung folgende Streitsachen bezeichnet: sub **O.** VIII jene, die aus **Majestätsbriefen** abgeleitet wurden, **O.** XVI jene, welche **Auslösungen** (vejplaty) oder **Frevel** (veytržnosti) betroffen haben.

Als Eigenthümlichkeit der Gerichtsverfassung in dieser und auch zum Theile in der dritten Periode unseres Werkes muß bemerkt werden, daß in vielen Fällen den Parteien die Wahl freigelassen worden ist, den Klagsgegenstand entweder bei dem größern Landrechte oder bei dem Kammergerichte geltend zu machen; z. B. zeuge **L.** XL wegen Frevel der Besitzstörung, **L.** XLI und XLII wegen Hochmuth, **L.** XVI wegen heimgefallener geistlicher Güter, **M.** XLVIII wegen unbefugter Pfändung fremden Viehes, **O.** XXXII wegen neuerlicher Forderung einer bereits berichtigten urkundlichen Verpflichtung, **R.** XIV wegen der Geldstrafen bei Tödtung oder Gefangenhaltung eines Unterthanes und anderer mehr.

Bei dem Kammergerichte wurde zeuge **O.** XX derselbe gerichtsordnungsmäßige Vorgang wie bei dem größeren Landrechte beobachtet, mit der einzigen Abweichung, daß ut **O.** XVIII den Geklagten die Erstreckung der Tagsatzung nur einmal gestattet war. Vorgang.

Die Execution aus Urtheilen des Kammergerichts wurde nur nach der bei der landesgerichtlichen Procedur beschriebenen dritten Art, nämlich durch Erwirkung eines Steckbriefes (zatýkač) geführt. Executionsführung.

Ad I. 3. Das **dritte allgemeine Gericht** war das Gränzgericht (soud mezni), welches kein **fortwährender** und zu regelmäßigen Sitzungen zusammentretender, sondern ein **außerordent-**

licher, blos bei vorfallenden und im gütlichen Wege nicht auszugleichen gewesenen Gränzstreitigkten zeuge Landesordnung **O.** XXXIIII und Stadtrechte A. XLIII §. 2 bis 6 vom prager Schloßburggrafen über Anlangen des Klägers von Fall zu Fall zusammengestellter Gerichtshof gewesen ist.

Ueber die Besetzung, Hegung, Amtshandlung und Urtheilsschöpfung dieses außerordentlichen, seit alten Zeiten in Uebung gewesenen Richterstuhles wurden die definitiven Bestimmungen, erst nach Erscheinung der corrigirten Wladislaw-Maximilian'schen Landesordnung, nach dem vom damaligen Vice-Landrichter des Königreichs Böhmen **Jakob Menschik** von **Menstein** im Jahre 1600 verfaßten, von einer im Landtage dieses Jahrs zusammengesetzten Commission geprüften [1]) und mit Privilegium Kaiser Rudolf II. am Vigilientage Johann des Täufers 1600 in Druck gelegten Büchlein mit Landtagschluß vom Jahre 1601 gesetzlich festgestellt und als ergänzender Bestandtheil der Landesordnung in die Landtafel eingelegt. [2])

Vorgang. Wer wegen streitigen Gutsgränzen die Zusammensetzung eines Gränzgerichtes erwirken wollte, mußte bei dem größeren Landrechte sein Ansuchen um Beauftragung des Burggrafen des prager Schlosses wegen Zusammensetzung des Gränzgerichtes anbringen.

Nach Gewährung dieser Bitte hatte der Kläger dem Burggrafen den Gegner anzuzeigen, die genaue Beschreibung des Streitgegenstandes und seine Beweismittel vorzulegen und die Bestimmung des Tages zur gerichtlichen Beaugenscheinigung sich zu erbitten.

Der **Burggraf** hatte sofort den Tag der Beaugenscheinigung zu bestimmen, **zwölf** ehrenwerthe Männer des Herren- und Ritterstandes als Richter, wie auch den Kläger und Geklagten zur Erscheinung an Ort und Stelle der streitigen Gränzen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Schock böhm. Groschen vorzuladen,

---

1) Landtagsschluß vom Jahre 1600. Seite 52 bis 58, vorfindig im prager Magistrats-Archiv.

2) Jakob Menschiks von Mensteins Büchlein, von Rainen, Gränzen und Gränzstreitgerichten, böhmisch gedruckt in Prag ao.1601, vorfindig in der Bibliothek des böhm. Museums 60 K. 24.

und den Kläger anzuweisen für ihn und zwei von ihm gewählte Beisitzer des Burggrafenamtes, dann für den Gerichtsschreiber 2 Fahrgelegenheiten zu gestellen, zugleich aber auch auf Zehrungsauslagen 10 Schock Meißnisch einzuschicken, nebstdem hatte der Kläger am Localcommissionsorte auf seinem Grunde ein Zelt als Gerichtsstandplatz aufzuschlagen, dasselbe mit der nöthigen Einrichtung zu versehen, die Geräthschaften und Marksteine zur Setzung von Gränzzeichen herbeizuschaffen und die angekommenen Glieder des Gerichtes wie auch ihre Diener mit anständiger Kost zu versorgen. Bei dieser Gelegenheit wird, um dem geehrten Leser über den damaligen Werth der Münzen und dadurch über die Kostspieligkeit der damaligen Gerichtspflege einen beiläufigen Aufschluß zu geben, berichtet, daß nach den in Adaukt Voigt's Beschreibung der böhmischen Münzen vorkommenden Tabellen im Jahre 1482 das Schock prager Groschen 6 fl., das Schock meißner Groschen aber nur 3 fl. 30 kr. rheinische Währung gegolten habe. [1])

Am Commissionsorte wurden die herbeigekommenen Richter des Herren- und Ritterstandes zu dieser Function speciell beeidet und den von beiden Parteien beigestellten Zeugen nach vorhergegangener feierlicher Meineidserinnerung der Zeugeneid in der Art abgenommen, daß Personen aus dem Volke solchen im bloßen Hemde in einem frischen offenen Grabe knieend mit auf ein Crucifix gelegten zwei Fingern, Herren- und Ritterstandsindividuen aber baarhäuptig vor dem Grabe gegen Sonnenaufgang stehend mit Emporhebung zweier Finger der rechten Hand ablegen mußten.

Das **Gränzgericht** konnte nur dann seine Amtshandlung vornehmen, wenn **10 beeidete richterliche Personen** versammelt waren; und es durfte keiner der Anwesenden eine Waffe oder Wehr bei, noch an sich tragen.

Nach feierlicher Einhegung des Gerichts durch einen vom Burggrafen zum Functionär (rychtář) bestimmten Mitgliede desselben wurde die Hauptbeschickung vorgelesen, vom Vorsitzenden eine Ermahnung zur gütlichen Ausgleichung des Gränzstreites ge-

---

1) Siehe Jungmann's böhm. Lexicon I. Band, Seite 641, dann Adaukt Voigts Beschreibung der böhm. Münzen IV. Theil, Seite 71 und 76, vorfindig in der Univ.-Bibliothek unter Signatur L. B. 13.

macht, wenn selbe aber erfolglos blieb, zur Verhandlung in der Art geschritten, daß der Beschickte mit seiner Gegenrede gehört, und dann die Zeugen des Klägers angewiesen wurden, die Gränze des klägerischen Gebietes nach ihrem besten Wissen abzuschreiten und die ihnen etwa bekannten Gränz-Zeichen auszuweisen. Alle Gerichtsbeisitzer folgten den voranschreitenden Zeugen, — unmittelbar darauf mußten die Zeugen des Beschickten die Gränze desselben begehen. Der Gerichtsschreiber mußte den ganzen Vorgang dieser Amtshandlung vollständig aufzeichnen. Hierauf wurde nach Entfernung der Parteien und Zeugen die gerichtliche Berathung gepflogen, die richterliche Feststellung der streitigen Gränzen beschlossen, den Parteien bekannt bemacht, und dann sogleich die Abmarkung nach Maßgabe der Entscheidung durch die Glieder des Gerichtshofes vollzogen, sofort auch die etwa nöthig gewordene Setzung neuer Gränzsteine oder Erneuerung der alten unkenntlich gewordenen Gränzzeichen vorgenommen, bei welcher Gelegenheit, wie schon früher flüchtig erwähnt wurde, den bei dieser Amtshandlung anwesenden **jungen Leuten Schillinge** (pardusy) gegeben wurden, um ihnen den Ort der Abmarkung ins Gedächtniß einzuprägen. [1])

Das über die ganze Verhandlung und Entscheidung verfaßte und allseitig gefertigte gerichtliche Operat wurde dann mittelst Relation dem größern Landrechte vorgelegt und zur Eintragung in die Landtafel decretirt.

Wer über diesen eigenthümlichen außerordentlichen Gerichtshof und seine Procedur noch ausführlichere Auskünfte wünscht, kann solche durch Lesung des vorcitirten Menschik'schen Büchleins oder der in des Grafen Joseph Auersperg Commentar: über Balbins lib. annales C. VI vorkommenden Abhandlung dieses Gegenstandes leicht erlangen. [2])

Von den Aussprüchen dieses Standgerichtes ging der Appellationszug an den König, ohne früher einer Mittelgerichtsinstanz

---

1) Menschik, Büchlein vom Gränzgerichte, Seite 116.

2) Joseph Grafen von Auersperg's Commentar über Balbins Werk von den böhmischen Gerichtshöfen, Prag 1810 — I. Theil, Seite 200 bis 223.

zur Beurtheilung vorgelegt werden zu müssen. Stadtrechte A. XLIII §. 4, 5 und 6.

Schöppenstuhl der beeideten Landesmüller, auch Ufergericht.

Ad I. 4. Ein dem Gränzgerichte ähnliches Gericht für das ganze Königreich Böhmen bildete in Wasserbau-, Wehren- und Mühlenstreitigkeiten der in der Altstadt Prag befindliche **Schöppenstuhl der beeideten Landesmüller** (soud přísežných mlynářův), auch **Ufergericht** genannt, von welchem zwar in der alten Wladislaw-Maximilianschen Landesordnung keine Erwähnung vorkömmt, welches jedoch zu denjenigen außerordentlichen Gerichten gehört hat, von denen die Stadtrechte sub A. XLIII §. 4 bis 6 sprechen, und die Werke **Stranskÿ's** wie auch **Balbins** oberflächliche Auskünfte gegeben haben. [1])

Obwohl der Zeitpunkt der Bestellung dieses **allgemeinen Causalgerichtes** nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann; so ist dennoch aus den bei dem jeweiligen Vorsteher der prager Müllerzunft, welche ehemals die Hauptlade der Müllermeister des ganzen Landes gewesen ist, aufzubewahrenden noch heutzutage aus 14 Foliobänden bestehenden Gewerkschaftsbüchern [2]) außer Zweifel, daß dieses Gericht bereits gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bestanden haben möge, denn das älteste dieser Müllerzunftsbücher tragt die Jahreszahl 1384, und weiset als erste in dasselbe eingetragene Urkunde einen vom Magistrate der Altstadt Prag am Mittwoch nach dem Sonntage Invocavit 1384 in authentischer Abschrift mitgetheilten Majestätsbrief des Königs Johann von Luxenburg ddto. 5. feriae vor Ostern 1384, enthaltend das Privilegium zur Errichtung von Schiffmühlen auf der Moldau, nach — sofort enthält dasselbe auf dem nächstfolgenden Blatte einen Auftrag König Wladislaw's ddto, feria 4. post Procopi 1497 an den altstädter Magistrat des Inhalts, daß derselbe durch die beeideten prager Landesmüller alle Wehren in und um Prag reguliren, deren Schwellen legen und die Höhenzeichen derselben setzen lassen solle.

---

1) Stransky's Respublica Bojemiae, Bataviae 1625, Seite 515 und Balbins lib. curialis nach Dr. Rieggers Ausgabe. Prag 1793, Seite 69.

2) Einzusehen beim Müllergenossenschaftsvorsteher Emanuel Holeček N. C. 1205. II. H. B.

Die weitern Eintragungen in das älteste und in die neuern Müllerbücher enthalten Relationen, Entscheidungen, schiedsrichterliche und rechtliche Urtheilssprüche über Wehr- Mühl- und Wasserschwellungsstreitigkeiten aus den verschiedensten Gegenden Böhmens.

Insbesondere kömmt in einem dieser Bücher der Ausspruch Kaiser Ferdinands I. vom Agapittage 1538 vor, daß die beeideten Landesmüller einen Streit zwischen den Alt- und Neustädtern entscheiden sollen, ferner, daß wenn wo immer im Lande Rechtsstreitigkeiten über Mühlen, Wehrschwellen und Normalhöhezeichen, dann Wasseraufschwellungen entstehen, dieselben durch die beeideten Landesmüller nach altem Brauche in Ordnung und zur Verbesserung zu bringen seien.

Endlich ist aus den oberwähnten Büchern ein Landtagsschluß vom Jahre 1600, welcher auch im ämtlichen Abdruck bei dem Archive des prager Magistrats vorhanden ist, [1]) ersichtlich, daß damals schon über die Erhebung des Schöppenstuhls der beeideten Landesmüller in der Altstadt Prag zu einem Causal-Landesgericht in dem Artikel von dem Gerichte der beeideten Landesmüller (o soudu přísežných mlynařův) gehandelt worden sei.

In diesem Landtagsschlußartikel wird gesagt: „Weil alle drei „Stände die beeideten Landesmüller zur Beaufsichtigung der Weh- „ren, Ständer, Schwellen und Wasserläufe oft benöthigen, in der „Landesordnung aber bisher von ihrer Amtsverrichtung und Ver- „pflichtung keine Erwähnung geschieht, so sollen die Alt- und Neu- „städter die althergebrachten Gebräuche, Gedenksachen und Ord- „nungen (weysady, paměti a spráwy) über das Müllergericht „der zur Vervollständigung der Landesordnung zusammengesetzten „Commission bald einreichen, indem es des Kaisers Majestät für „angezeigt anerkenne, damit das **Müllergericht** durch die Landes- „ordnung bestätigt werde."

Müllerältestenordnung.

Hierauf hat zwar der altstädter Magistrat eine Müllerältestenordnung vom Donnerstag nach Jakobi 1601 erlassen, [2]) in deren

1) Magistrats-Archiv unter Bezeichnung E. 1 — 5, Landtagsschluß von 1600. Seite 58 und 59.

2) Siehe das beim prager Magistrats-Archiv bestehende Zunftordnungenbuch Nr. 1100 Fol. 176 p. v. et sequ.

ersten drei Artikeln ausführlich von den beeideten Landesmüllern und deren Verfassung gehandelt wird; bei den nachfolgenden meist stürmischen Landtagen der 2. Periode unserer Geschichte kam jedoch keine weitere Bestimmung über die Ergänzung der alten Landesordnung mehr vor, daher kann über die Besetzung und Geschäftsordnung des Landesmüllergerichts blos dasjenige angegeben werden, was in dem vorerwähnten Statute des altstädter Magistrats vorkömmt.

In demselben wird verordnet, daß die beeideten Landesmüller, deren Normalzahl nicht angegeben wird (das alte Müllerbuch aber zeigt, daß deren bis 24 gewesen waren), aus allen Meistern der Müllerzünfte in Prag und in den königl. Städten, wo Filialzunftsladen bestanden, gewählt, vom altstädter Magistrate bestätigt und für den König dann alle 3 Stände Böhmens in Eidespflicht genommen werden sollen; daß unter denselben wenigstens 5 oder 6 Müller aus den prager Städten sein müssen, — daß die beeideten Müller über Aufträge des altstädter Magistrats oder der Landesbehörden Wasser- und Mühlbaustreitigkeiten durch, aus wenigstens 3 Personen bestehende, Localstandgerichte nach sorgfältiger Erhebung des Sachverhalts und Anhörung der Parteien entweder mittelst Ausgleichung im gütlichen Wege beizulegen oder durch Erkenntniß zu entscheiden und ihren Ausspruch durch Relation zur Kenntniß der, selbe abgesendet **habenden**, Behörde zu bringen haben. Die letzte von den beeideten Landesmüllern als Schöppenstuhl ergangene Relation ist vom Jahre 1610, später kamen nur Gutachten und Kunstverständigenbefunde der beeideten Landesmüller in Form von Relationen bücherlich eingetragen vor.

Ad J. 5. bestand ein **allgemeines Gericht** unter dem Namen das **ausgesetzte Roßgericht in der Neustadt Prag** für alle aus Roßhändeln und aus daher stammenden Forderungen entstandenen Rechtsstreitigkeiten. Das Roßgericht in der Neustadt Prag.

Obgleich über die Zeit der Einführung dieses für das Bereich des ganzen Königreiches Böhmen in allen aus Roßhändeln herrührenden Rechtssachen bestellt, somit **allgemein** gewesenen **Causalgerichtes**, keine legale Nachweisung aufzufinden sein dürfte, da unsere Bemühung, solche bestimmt sicherzustellen, bisher fruchtlos

geblieben ist; so erhellet doch aus zwei in den Jahren 1621 und 1622 an den Fürsten Karl von Liechtenstein erstatteten Berichten [1]), daß dieses ausgesetzte Roßgericht in der Neustadt Prag auf uralten von Kaisern und Königen ertheilten Privilegien beruhenden Ursprungs gewesen sei; dasselbe wurde auch durch Urtheilssprüche Sr. Majestät Kaiser Rudolph, über an dessen Thron gegen Erkenntnisse dieses Gerichtes in den Jahren 1580 und 1595 gelangte Appellationen als **legales Landescausalgericht** über Roßhandelsstreitigkeiten anerkannt. [2])

Ueber die Organisirung und Procedur dieses Gerichts in dessen Ursprungsepoche fehlen zwar urkundliche Nachweisungen, daß aber bei demselben wenigstens in späterer Zeit eine mit jenen der Magistrate der prager Städte gleichfaltige Verfahrungsart und Verfassung stattgefunden habe, ist aus den in die 3. Periode unseres Geschichtswerkes hinüberreichenden zwei Geschäftsbüchern dieses Gerichtes [3]) außer Zweifel gesetzt.

II. Besondere Gerichtsbehörden.

A. Ueber Besitzungen gewisser Art und deren Besitzer.

Das kleinere Landrecht und die Landtafel.

Ad II. A. 1. **Das kleinere Landrecht** (soud menší zemský) **und das mit demselben**, zeuge des Capitels der Wladislaw-Maximilian'schen Landesordnung (Von den Unteramtleuten und dem kleineren Landrechte L. LII. bis M. XXXV), **vereinigte Amt der Landtafel**, welches gemäß L. LIII auf dem Landtage vom Jahre 1545 neu regulirt worden ist, kann füglich zu den ältesten Gerichtsbehörden unseres Vaterlandes gezählt werden, und dürfte in nicht gar langer Zeit nach der Begründung der Landtafel entstanden sein.

Diese Behauptung kann damit geschichtlich begründet werden, weil es schon in der ersten von uns angenommenen Geschichtsperiode **Viceburggrafen**, **Vicelandkämmerer**, **Vicelandrichter** und **Vice**-

1) Siehe Weingartens Codex Carolo-Ferdinandeo-Leopoldinus. Ausgabe Prag 1720, Seite 80 und 81.

2) Siehe Rechtsbuch des Neustädter Roßgerichtes im Prager Magistrats-Archiv Nr. 811, Fol. 4 et sequ., dann Weingartens Codex Seite 80.

3) Prager Magistrats-Archiv, Bücher Nr. 810 und 811.

landschreiber gegeben hat, welche Amtspersonen, mit Beigabe des **Amtmanns des Königin,** des **Unterkämmerers** und des **Schreibers der kleineren Landtafel** als Schriftführer (zufolge **L** LX) die Beisitzer des kleineren Landrechtes gebildet haben. Dasselbe wurde von uns deshalb nicht den allgemeinen, das ganze Königreich in seinen Bereich einschließenden Gerichten beigezählt, weil für das **egerische** Gebiet **und einen Theil** des ehemaligen **elbogner Kreises** eine **eigene Landtafel,** nicht minder auch für die **egerer Burglehne,** und über jene **des Ascher Gebietes eine eigene Lehentafel** und **eigene Gerichtshöfe** bestanden hatten.

Die Glieder dieser Gerichts- und Tabularbehörde wurden nach dem Privilegium Königs Wenzel nicht bezeichnet des wievielten wahrscheinlich des IV. [1]), von den höchsten Landeswürdenträgern, und den Räthen des größeren Landrechts besetzt. Der Oberstlandkämmerer, der oberste Landrichter und der Oberstlandschreiber waren berechtigt, ihre Stellvertreter bei derselben zu ernennen und auch wieder abzusetzen. Den vorbenannten drei hohen Würdenträgern war es gestattet, nach Gefallen bei diesem Gerichte zu erscheinen und den Vorsitz einzunehmen; in der Regel aber hatte der **Vicelandesrichter** (zeuge **L.** LX) den Vorsitz und die Leitung dieses Gerichtes, welches sich jedesmal **drei Tage** vor Abhaltung der Sitzungen des größeren Landrechtes, nähmlich ut **M.** I am Dienstage vor den **dürren Tagen** (suché dny) **der Frühjahrsfaste,** am **Mittwoche** vor den **Sommerfasttagen** und am **Tage des Sct. Hieronymus** zur Abfertigung seiner Agenda versammelte. Im Verhinderung des Vicelandrichters hatte der Vicelandeskämmerer das Präsidium des kleineren Landrechts zu übernehmen. Vor der durch die corrigirte Landesordnung verfügten Regulirung des Gremialpersonals dieses Gerichtes war **auch der Amtmann des Wyschehrader Probstes ein systemisirter Beisitzer** desselben gewesen, weil dieser Prälat in den älteren Zeiten der Kanzler des Königreiches Böhmen gewesen war; später kömmt der Amtmann dieses geistlichen Würdenträgers nicht mehr in dem Personalstatus dieses Gerichtes vor.

Zeit der Sitzungen.

---

1) Maximilian'sche Landesordnung **L.** LIII. und Wšehrd I. Buch 6 Capitel, Seite 11.

Competenz. Vor die Schranken desselben gehörten ut M. I folgende Rechtssachen: a) Streitigkeiten über Forderungen aus was immer für einem Rechtstitel, welche den Betrag von 100 Schock böhm. Groschen nicht überstiegen, und auf keine schriftliche Urkunde gestützt waren; b) Klagen auf 20 Schock Groschen wegen Vorenthaltung eines entlaufenen Gesindes oder Unterthans, nebstdem aber auch c) (C. XXI) wegen Ersatz der Kosten bei Behebung einer zur städtischen Jurisdiction gehörigen, bei einem incompetenten Gerichte anhängig gemachten, und von diesem zurückgewiesenen Rechtssache; d) (L. XLI) auf Vergütung der Hochmuthsschäden, welche sich auf einen höhern Betrag als die Geldbuße pr. 10 Schock Groschen belaufen; e) (L. LI) wegen des Pönfalles von 25 Schock Groschen für unbefugte Erhöhung von Wasserwehren über das Normalzeichen durch aufgesetzte Bretter; ferner f) gehörte vor dieses Gericht (M. III) die Bemessung des Betrages der Schäden und Kosten für den Obsieger bei einem der Landes- oder königlichen Gerichte in der Art, daß nicht erst darauf geklagt, sondern bloß ein Verzeichniß dieser Schäden und Kosten eingebracht, der Gegner zu einer Tagfahrt beschickt und nach dessen Vernehmung die Bemessung; falls derselbe sich nicht gestellte, das erstandene Recht auf den angeforderten Betrag ausgesprochen wurde; endlich g) die Entscheidung über Zu- oder Unzulässigkeit der Eintragung von Anmeldungen der Besitzveränderungen, Belastungen und Löschungen in die Landtafel als Tabularinstitut.

Verfahren. Das Verfahren bei diesem Gerichte war in der Hauptsache mit jenem der höhern Landrechte gleichartig, jedoch mußte die Klage (půhon) persönlich vom Kläger angebracht, und durfte dem Geklagten nur eine **einmalige Verhandlungserstreckung** bewilligt werden.

Nebst diesen aufgezählten Streitsachen hatte dieses Gericht auch das Tabulargeschäft der Landtafel, theils als Cognitions- und theils als Manipulationsbehörde zu besorgen.

Ueber die **Landtafel** als das höchst wichtige Institut, welches die Herstellung der Sicherheit des unbeweglichen Besitzstandes, und die Evidenzhaltung der Rechte und der Belastungen desselben, nebstdem aber auch die Erhaltung aller über Majestätsacte, Gesetz-

bestimmungen, Landtagsbeschlüsse, Staatsverträge, Privilegien, Adels- und Incolatsverleihungen ꝛc. ausgefertigten Urkunden durch Eintragung derselben von beeideten Landesbeamten unter strenger Controlle in öffentliche Bücher zur Aufgabe hatte, folglich unter Einem auch das **Landesarchiv** bildete, wird die in unserer Darstellung der ersten Gerichtsperiode zugesicherte ausführlichere Beleuchtung nunmehr geliefert, wie folgt:

Die lange vor Beginn unserer zweiten Periode bestanden haben mögende Landtafel, beziehungsweise die Bücher, aus welchen dieselbe bestanden hatte, soll nach einer Angabe des Johann Heinrich Ramhofsky von Ramhofen, Declamators bei dem Amte der königlichen Landtafel zur Zeit Königs Johann von Luxenburg in einem Gerichtshause der Altstadt Prag, nahe an dem Sct. Clemenskloster, gegenüber von der Capelle unserer Lieben Frau in der Wiege, also in der Nähe der ehemaligen Schule der Jesuiten aufgestellt und verwahrt gewesen sein. [1]) **Aufbewahrungsort.**

Kaiser Karl IV. hatte zeuge des XXVII. Absatzes seiner Majestas Carolina die Absicht, die Landtafel auf das Prager Schloß schaffen und in der Sacristei der Kathedralkirche unter sicherem, nach altem Brauche nur im Beisein des Oberstkämmerers und der Landesbarone öffenbaren Verschluße aufbewahren zu lassen. [2]) Da jedoch dieser Landesgesetzentwurf von ihm selbst zurückgenommen worden war, so unterblieb damals die Uebertragung der Landtafel in das königliche Schloß am Hradschin.

Während der unter der Regierung Königs Wenzel IV. ausgebrochenen Unruhen wurde die Landtafel gesperrt, später nach zwischen dem Könige und den Ständen im Jahre 1396 erfolgter Ausgleichung wieder geöffnet, und blieb unter Sigismunds, Ladislaws und Georgs Herrscherzeiten, von den Würdenträgern des Königreichs und den Unteramtleuten derselben geleitet, in ihrer Wirksamkeit. Da dieselbe in den ältesten Zeiten auf dem Schlosse Wyschehrad unter der Verwahrung des dortigen Probstes sich befunden haben soll, so behielt dieser Prälat auch nach deren Ueber-

---

1) Balbins liber curialis, Ausgabe Prag ab ao. 1793 Seite 55, und Auerspergs Commentar zu diesem Werke, Brünn 1816 — 3. Band Seite 8 u. 9.

2) Palacky's Archiv 3. Theil, Seite 108.

tragung in die Altstadt Prag noch einigen Einfluß auf dieselbe und dessen Amtmann war bis zur Erscheinung der corrigirten Landesordnung von 1564 einer ihrer Unterbeamten.

Während der Hussitenkriege wurde die Landtafel auf das feste Schloß **Pürglitz** (Kriwoklát) geschafft, wo solche nach Anführung des Grafen Auersperg in seinem Commentar zu Balbins lib. curialis 3. Band Seite 18 und deren angegebenen Bezugsquelle [1]) in dem Jahre 1422 zum größern Theile verbrannt sein soll. Diese Angabe ist aber unrichtig, denn es geschieht nicht nur von diesem angeblichen Brandunglücke weder in des ausführlichen Pubitschka noch in des kritischen Palacky Geschichte Böhmens eine Erwähnung, sondern es wird in dem von Auersperg citirten Artikel des Pulkawschen Fortsetzers blos gesagt, daß das Schloß Pürglitz 1422 abgebrannt sei, wo sich die Landtafel in Verwahrung befand, welche hierauf nach **Pilsen** überführt worden sei. [2]) Erst nach Stillung der Religionsunruhen wurde dieselbe nach dem **Königshofe in der Altstadt Prag** zurückgebracht.

Daselbst verblieb solche bis zum 24. September 1483, an welchem Tage der von einer aufrührerischen Utraquisten-Rotte in dem Königshofe am Leben bedrohte König Wladislaw II. seinen Thronsitz in das **hradschiner königliche Schloß** verlegte, und die Landtafel dahin übertragen ließ.

Durch diese Residenzortsveränderung hat die Altstadt Prag das besessene Vorrecht, die **Land-** und **Hofgerichte**, dann die **Landtafel** in ihren Mauern zu beherbergen, 376 Jahre lang eingebüßt.

In dem neuen **Asylorte** am **Hradschin** hatte dieselbe bis zu der verhängnißvollen ersten Woche des Monats Juni 1541 ungefährdet fortbestanden. Am 2. dieses Monats brach in dem nahe an der Sct. Thomas-Kirche gelegenen Hause des **Ludwig von Guttenstein** eine Feuersbrunst aus, welche bald darauf eine so furchtbare Ausdehnung angenommen hat, daß nicht nur in der kurzen Zeit von einer Stunde 125 Häuser der Kleinseite von den

1541 ein Raub der Flammen.

---

1) Hajek's Chronik zum Jahr 1422, dann Continuator Pulkawæ in Gelasius Dobner Monumentis historiae, Tom. IV.

2) Dobners Monumenta Bohemiae ab 1779, Tom. IV. pag. 162. Vorfindig in der Universitäts-Bibliothek sub L. C. 2.

Flammen ergriffen und eingeäschert, sondern auch das königl. Schloß davon erfaßt, und sammt der in demselben verwahrten Landtafel, dann den Sct. Veit-, Sct. Georgs- und Allerheiligenkirchen ein Raub des entfesselten Elementes geworden ist. Dieses höchst beklagenswerthe Brandunglück vernichtete das **authentische Copiarium** der zur landtäflichen Eintragung gelangten Urkunden des **Landesarchivs** und **des Realbesitzstandes** durch die Einäscherung der darüber geführten Landtafelbücher, von denen nur ein einziger, zufällig in dem verschont gebliebenen Hause eines Landtafelbeamten befindlich gewesener, Quatern unversehrt blieb.

Wiederherstellungsmaßregeln.

Dieser harte Elementarunfall gab dem einsichtsvollen Kaiser und Könige Ferdinand I. den Impuls, sogleich die geeigneten Maßregeln zur Wiederherstellung der Landtafel, so weit hiezu die Möglichkeit vorhanden war, zu verfügen. Er schrieb unverweilt einen allgemeinen Landtag zur Berathung der Mittel aus, welche die Erreichung dieses Zweckes fördern sollten. Dieser Landtag hat am Montage nach Sct. Barbara 1541 begonnen, war sehr stark besucht, und brachte die Erlassung einer **weitläufigen Instruction** zur Wiederherstellung der Landtafel zu Stande. Diese Instruction ist in dem schwarzen Kauf-Quatern vom Jahre 1541 bis 1542, Nr. 1, B 18 bis 24 in böhmischer Sprache eingetragen und in Auerspergs Commentar über Balbins Liber cur. in deutscher freier Uebersetzung abgedruckt zu finden. [1])

Die Hauptbestimmungen dieser Instruction waren kurz skizzirt folgende:

Instruction zu Wiederherstellung der Landtafel.

1. Wer von einem noch Lebenden Etwas durch was immer für einen Vertrag oder aus was immer für einem Rechtstitel landtäflich erworben hatte, wurde verpflichtet, seinen Verkäufer oder sonstigen Vor- und Gewährsmann aufzufordern, ihm das verkaufte, abgetretene oder wie immer überlassene Gut oder Recht neuerlich in die Landtafel einlegen zu lassen.

2. Leistete der Vor- oder Gewährsmann binnen 4 Wochen dieser Aufforderung keine Folge, so sollte derselbe zum kleinern

1) Auerspergs Commentar über Balbins Lib. cur. Seite 303 bis 312 des III. Bandes.

Landrecht beschickt, und wenn er sich nicht stellte, dem Beschicker gegen denselben das erstandene Recht ertheilt werden.

3. War der Vormann gestorben, so wurden dessen Erben zur neuerlichen Einlage für den Besitzer belangt.

4. Besitzer gesiegelter Abschriften über landtäfliche Einlagen wurden verpflichtet, solche der Partei, welche dieselben benöthigte, binnen 3 Jahren 6 Wochen herauszugeben, oder einzulegen.

5. Eingelegte Abschriften landtäflicher Urkunden wurden durch 3 Jahre 18 Wochen jährlich zweimal vor dem Heiligthumstage und vor Martini durch Vorlesung ämtlich bekannt gemacht, damit jedem, der dagegen etwas einzuwenden hätte, die Möglichkeit gegeben würde, seinen Widerspruch (odpor) zu erheben.

6. War Niemand vorhanden, von dem die neuerliche Einlage hätte begehrt werden können, so stand dem Besitzer das Recht zu, persönlich bei der Landtafel seine Gerechtsame, deren Erwerbungszeit und Art anzuzeigen, seine Angaben wurden registrirt, zweimal jährlich durch 3 Jahre 18 Wochen öffentlich vorgelesen, und bei Nichteintritt einer Einwendung die Einlage derselben in die Landtafel verfügt.

7. Die Erwerber ehemaliger Lehen als Allodialgüter waren befugt, die darüber ausgestellten Majestätsbriefe in die Landtafel einzulegen ꝛc. ꝛc. Nach Erlassung dieser **Instruction als Landesgesetz** wurde auf dem Landtage am **Montage vor Philippi Jakobi 1543** die Verwahrung der neuen Landtafel im einem mit eisernen Thüren und Fensterläden geschützten Gewölbe des **prager Schlosses**, und zugleich die **Anfertigung von legalen Abschriften** aller landtäflichen Einlagen beschlossen, welche **Copial-Landtafel** auf dem Schlosse **Karlstein** in Gewahrsam gehalten werden sollte, um bei einer nochmaligen Vertilgung der eigentlichen Landtafel deren Inhalt wenigstens in beglaubigten Abschriften dem Lande zu erhalten.[1])

Es wurden eine Zeit lang solche Abschriftenquaterne auf Pergament angefertigt, welche theils in rothen, theils in schwarzen Sammt gebunden noch gegenwärtig mit den Bezeichnungen (Karlšteinsky knihy opisů) als Karlsteiner Abschriftenbücher der nach dem Brande geschehenen landtäflichen Einlagen von Nr. 1 bis 12 inclus. in der Landtafel aufbewahrt werden.

1) Ständisches Archiv der Landtafel Nr. 1. A. 30.

Dieselben reichen aber blos bis zum Jahre 1565. Aus welchem Grunde die Fortsetzung der Copirung der weitern Einlagen unterblieb, ist unbekannt. Wahrscheinlich mochte die Kostspieligkeit dieser Einrichtung die Ursache hievon gewesen sein.

Auf dem Landtage **Mittwoch nach h. drei Königen** des Jahres 1545[1]) wurde der Beschluß gefaßt, alle in der verbrannten Landtafel eingetragen gewesene Majestätsbriefe und Privilegien in die neue Landtafel wieder aufzunehmen, — zugleich auch bestimmt, daß in Hinkunft **jeder Landtagsschluß** in **dreifacher Abschrift** ausgefertigt werden solle, deren **erste** in die **königliche**, die **zweite** in die **landständische** und die **dritte** in die **landtäfliche** Verwahrung und Eintragung genommen werden sollte. Wegen in **Prag wüthender Pest** wurde die Landtafel zweimal, und zwar in den Jahren 1554 und 1584 geschlossen und deren Function in einem eigens angelegten sogenanten Pestquatern (czerni morovi) das erstemal in **Pilsen**, das zweitemal zu **Tabor** verrichtet, das drittemal aber ist dieselbe wegen Ausbruch von Zwistigkeiten zwischen dem Könige und den böhmischen Ständen und dadurch sowohl als wegen durch eine zu **Prag grassirende pestartige Seuche** veranlaßten Störungen auf Befehl der obersten Landesoffiziere am **4. September** des Jahres **1613 gesperrt**, deren Verrichtungen in **Tabor fortgesetzt**, und erst nach beinahe einem vollen Jahre **den 30. September 1614 wieder geöffnet** worden.[2]) Sämmtliche drei Unterbrechungen der landtäflichen Amtshandlung auf dem prager Schlosse sind aus dem Pestquatern Nr. 253 zu ersehen.[3])

1545 Landtagsbeschluß.

Im Laufe der kurzen von der Krönung bis zur Flucht blos zwölfmonatlichen und viertägigen usurpatorischen Regierung des von den, ao. 1618 in vollen Aufruhr gerathenen utraquistischen Ständen Böhmens, Mährens und Schlesiens, zum böhmischen Könige erwählten, gleich nach der für die Aufrührer sowohl als für den Usurpator vernichtend ausgefallenen Schlacht am weißen Berge den

1) Vorfindig in Nr. 1. B. 20. C. 19. D. 5. des ständischen Archivs.
2) Auerspergs Commentar zu Balbins Lib. cur. III. Band, S. 30 und Pelzels Geschichte Böhmens II. Theil, Seite 632 und 680.
3) Siehe Pestquatern Nr. 253 in A. 1 bis A. 23, neuerdings A. 1 bis B. 3 und B. 4 bis F. 9.

8. November 1620 aus Prag geflüchteten Friedrich Pfalzgrafen am Rhein, wurden keine besondern Landtafelbücher angefertigt; sondern die vorhandenen lediglich fortgeführt.

Löschungen aus der Landtafel.

Nach hergestellter Ruhe wurden auf Befehl Ferdinand II. ddo. 6. December 1620 alle während der Periode der **usurpirten Waltung** des sogenannten **Winterkönigs Friedrich** in die **Landtafel geschehenen Eintragungen** für **nichtig** erklärt und angeordnet, daß selbe aus der **Landtafel gelöscht** werden sollen [1]), mit der weitern Bestimmung, daß die gelöschten Urkunden, durch neuerliche Bekennungen zu den geschlossenen Verträgen vor der Landtafel, ersetzt werden sollen, wo dieß aber wegen Flucht oder Lebensverlust der Parteien nicht durch persönliches Erscheinen thunlich war, durch Einbekenntniß desjenigen Theiles, welcher nicht in der königlichen Strafe war, die landtäfliche Eintragung erwirkt werden könne.

In Folge des soeben erwähnten **Annullirungsrescriptes** sind aus dem weichselfarbigen Kaufquatern Nr. 140 vom Jahre 1620 die Eintragungen von A 1 bis Fol. G 18 **mit Kreuzstrichen** gelöscht worden.

Schwarze Quatern.

Zur Zeit der **Pest**, welche in den Jahren 1613 und 1614 in Prag wüthete, wurde bei der Landtafel der sogenannte schwarze Quatern angelegt, welcher die Bezeichnung Nr. 253 führt.

Die Anzahl der im Verlaufe des mehr als 300jährigen Zeitraums unserer zweiten Periode angefertigten Landtafelbücher läßt sich leider wegen der in dem Jahre 1541 eingetretenen Zerstörung derselben nicht mehr mit Bestimmtheit erörtern; es ist jedoch aus den vielen in dem schätzbaren Werke Victorin Cornelius von Wšehrd, aus der ältesten ao. 1500 gedruckten Wladislaw'schen Landesordnung, aus den in den bisher erschienenen 5 Bänden von Palacky's Archiv český [2]) vorkommenden Auszügen aus den alten Landtafelbüchern und aus den nach Verbrennung der Landtafel wieder in die **Quaternen** 2, 3, 6, 43, 45, 85, 249, dann auf die leeren Blätter mehrerer landtäflichen Quatern-Gattungen, einge-

---

1) Dieses Rescript ist eingetragen in dem 2. himmelblauen Relationsquatern Nr. 621 O. 4.

2) Siehe II. Theil von Seite 47 bis 74 — dann von Seite 330 bis 392. — III. Theil von Seite 307 bis 367. — IV. Theil von Seite 526 bis 560.

tragenen alten Urkunden zu entnehmen, daß dieselbe bereits sehr **ansehnlich** gewesen sein mußte, als sie das Brandunglück in Asche verwandelt hatte.

Seit 1541 bis 1620 sind an Landtafelbüchern nebst den 12 Copialquaternen angefertigt worden: Zahl der Bücher von 1541 bis 1620.

Kaufquaterne (trhowi) Nr. 1 bis 27, und 127—140 zus.	40
Gedenkquaterne (pamětno) Nr. 41—69 u. 166—193 „	57
Größere Schuldverschreibungsquaterne Nr. 83—95 . .	13
Kleinere Schuldverschreibungsquaterne Nr. 249 . . .	1
Communitätsquaterne Nr. 250—252	3
Schwarzer Pestquatern Nr. 253	1
zusammen Bände	115

Von den höchst schätzbaren, noch gegenwärtig bei der Landtafel aufbewahrten, mit **rothen Nummern** bezeichneten **63 Büchern** des sogenannten **ständischen Archivs**, welche die Benennung Quaterny Sněmův a relací jich Majestátův královských führen, und größtentheils Abschriften von den, den Staat betreffenden Urkunden, nämlich von Staatsverträgen — Privilegien — Landtagsschlüssen — Gesetzen-Pragmatiken — Stiftungs-, Majorats-, Seniorats- und Fideicommiß-Errichtungen, ferner der Einlagen aller freien Landgüter und Herrschaften sammt deren Rechten, dann von Adelsbriefen, Standeserhöhungen und von besondern Vorrechten und Freiheitsbriefen der königlichen-, Leibgeding- und Bergstädte — nebstdem aber auch von Testamenten und andern Civilbesitzstandsacten enthalten, entfallen auf unsern 2. Zeitraum . . . . 54 Das ständische Archiv.

folglich bestehen noch aus derselben . . . . 169 Bände bei der heutigen Landtafel.

In dem mit Nr. 54 bezeichneten Quatern vom Jahre 1619 des Landesarchivs sind die **Eintragungen** von Fol. L. 15 p. v. bis Nr. 22 mit **Kreuzstrichen** cancellirt und der übrige Theil des Quaterns unbeschrieben gelassen. Die erste Eintragung, welche die Aufschrift: **Friedrich König von Böhmen** ausweiset, erscheint Fol. L. 21 eingetragen.

Nach dieser gedrängten Geschichte und Beschreibung der Landtafel in unserem 2. Geschichtszeitraume übergehen wir zu der kurz-

gefaßten Angabe des bei Einlagen in die Landtafel gesetzlich vorgeschrieben gewesenen **Vorganges**.

Vorgang bei Einlagen.

Zuvörderst wird in Erinnerung gebracht, daß die Landtafel in zwei Haupt-Abtheilungen, nämlich in die **eigentliche Landtafel** und in das sogenannte **ständische** eigentlich **Staatsarchiv** geschieden war und **erstere** wieder in **zwei Theile**, nämlich in die **größere und kleinere** Landtafel zerfallen sei.

Was zur Eintragung in das ständische Archiv bestimmt war, wurde bereits erwähnt.

Zur Einlage in die **größere Landtafel** gehörten Verträge über Landgüter, Erbtheilungen, Verbürgungen mit unbeweglichen Gütern, die Executionsacte der Einführung, Schätzung, Beherrschung und Uebergabe ins Eigenthum, dann Schuldverschreibungen, Cessionen und überhaupt Verpflichtungen, welche den Betrag pr. 100 Schock böhm. Groschen überschritten, auch Vollmachten über Verwaltung von Landgütern, kurz alle wichtigeren Tabularangelegenheiten. [1])

Zur Ingrossirung in die **kleinere Landtafel** aber alle den Werth von 100 Schock nicht übersteigenden, auf Realitäten Bezug habenden Verbücherungsgegenstände. [2])

Die größere Landtafel wurde **vor der Einäscherung** im Jahre 1541 auf **Pergament** geführt; in dem spätern Zeitraume unserer zweiten Periode nur auf **Papier** mit Ausnahme der Karlsteiner Copialquaterne. [3])

Zur Einlage von **mündlicher** Botschaft oder einer Urkunde in die Quaterne des **ständischen Archivs** war erforderlich, daß der Beschluß der Einlage von dem Landtage gefaßt und durch hiezu eigens ernannte drei Personen, deren zwei dem Herren- und eine dem Ritterstande angehören mußte, den Unteramtleuten der Landtafel überbracht werde.

---

1) Wšehrd IV. Buch in den Capiteln 1 bis 10 Seite 146 bis 173, dann Maximilian. L.-Ordg. G. XL et XLI.

2) Wšehrd VIII. Buch 3. Capitel, Seite 358 et sequ. dann Maximil. Land.-Ordnung H. IX. et X.

3) Maximil. Landesordnung J. XIX.

Die **Ermächtigung** zur **Eintragung** eines Tabularactes in die **größere** Landtafel mußte von dem **größeren**, in jene der **kleineren** von dem **kleineren Landesgerichte** ausgehen, und den Unterbeamten der Landtafel durch Relatoren bekannt gegeben werden.

Zum Behufe der Erwirkung einer Einlage in die Landtafel mußten die Parteien vor den Unteramtleuten, Vicelandrichter, Vicelandschreiber, Minderschreiber, Amtmann der Königin und des Unterkämmerers, dann Ingrossatoren und Registratoren, denen es oblag, täglich Vor- und Nachmittag mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in den Kanzleilocalitäten der Landtafel sich zur Amtshandlung einzufinden, und zwar der ein **unbewegliches Gut übertragende** oder eine **einseitige** Verpflichtung **übernehmende Theil persönlich** erscheinen und mit Angabe des Vertragsgegenstandes die Einlage anmelden; hierüber wurde ihm eine **Bestättigung** (Recognition) und die **Anweisung** zur Erscheinung in der **nächsten** Sitzungszeit gegeben; dann instruirten sich die Unteramtleute darüber, ob der Uebergeber oder Verpflichtete sich in dem landtäflichen Besitze des Gegenstandes der Uebertragung oder Belastung befinde, **referirten** bei der **Wiederanmeldung** zur Sitzungszeit über das Tabularansuchen an die Beisitzer des größern oder kleinern Landrechts, je nachdem das Tabularobject diesem oder jenem zuständig war, und erhielten durch **Relation** den **Auftrag** zur **Vollziehung** der landtäflichen Einlage.

Die **Eintragung** von **Urtheilen — Erkenntnissen** und **Aufträgen** anderer Gerichtsbehörden in die Landtafel wurde durch **Requisitionen** an das größere oder kleinere Landrecht, und durch **Relationen** (Aufträge) von diesem an das Amt der Landtafel vermittelt. [1]) Ueber die Eintragungen in die verschiedenen Gattungen der Landtafelbücher wurden von den Unteramtleuten **Register** geführt, welche noch heute in der Landtafel vorhanden sind und die Aufsuchung der einzelnen Tabularacte, obgleich wegen der vielen Mängel derselben mit Schwierigkeit, möglich machen.

Bei dem Umstande, daß die Wladislaw-Maximilian'sche Landesordnung nur hie und da, zum Beispiel **D.** L, **E.** III zerstreute

1) Wšehrd IV. Buch 10 Capitel, Seite 171 und 172.

Bestimmungen über die vorstehend angedeutete Procedur bei der Landtafel enthält, mußten wir solche nach den, wenn auch vereinzelt aber dennoch ausführlicher, in den ersten vier Büchern des Wšehrd'schen Werkes vorkommenden Angaben und durch Einsichtnahme der Landtafelbücher, aus unserer zweiten Periode, mühsam zusammenstellen, ohne demohngeachtet für die vollkommene Richtigkeit unserer Darstellung mit apodiktischer Gewißheit einstehen zu können.

Zum Schlusse wird noch über die Landtafel bemerkt, daß (zufolge F. VII der alten Landesordnung) die Einlagen bei derselben nach einem Landtagsschlusse vom Jahre 1495 **blos in böhmischer Sprache** gemacht werden durften mit alleiniger Ausnahme der **Majestätsbriefe**, welche auch in **lateinischer** und **deutscher** Sprache in die Landtafel wörtlich eingetragen werden konnten; ferner, daß **nur** der **Herren- und Ritterstand** kraft der alten Landesordnung zur größern Landtafel fähig war, daß weiters in früherer Zeit, bevor noch die alte Landesordnung Gesetzkraft erhalten hatte, auch über die Besitzungen **unadelicher**, jedoch **freier** Personen, nämlich der sogenannten Zemané (**Gutsbesitzer vom niederen Adel**), der dedičniczj (**Freisassen**) und der sedlaczi (**Freibauern**) Einlagen in die kleinere auf Papier geschriebene Landtafel haben gemacht werden dürfen. [1])

Das k. Hof- und Lehengericht.

Ad II. A. 2. Das dem Range nach **erste besondere** Gericht war **das königliche Hof-** und **Lehengericht**, welches die Angelegenheiten der **böhmischen Lehne** und der **Fälligkeiten** in Felonie-Erbschafts- und Straffällen zu beurtheilen hatte. Der Bestand desselben war von einem wenigstens **eben so hohen** Alter als jener des größeren Landrechtes, was daraus sehr glaubwürdig, ja einleuchtend wird, weil bei den meisten **königlichen Burgen Lehne** (beneficia) errichtet worden waren, deren Besitzer zur Vertheidigung dieser Schlösser bestimmt gewesen sind; und weil nach altem Rechte der **Heimfall** von Vermögenschaften an die Krone in weit häufigeren Fällen gesetzlich war, als in den spätern Zeiträumen unserer geschichtlichen Darstellung.

---

1) Wšehrd VIII. Buch, 2. Capitel, Seite 356.

Nach Angaben Balbins, Auerspergs und Palackys existirten bereits in der erste Hälfte des **vierzehnten Jahrhunderts Hofrichter** (judices curiae), deren Reihenfolge bis 1794 in Auerspergs Commentar zu Balbins Lib. curialis und bis 1822 in Palackys Přehled současný aufgezeichnet vorkömmt. [1])

Die erste bestimmte Spur von dem Bestande eines Hofrichters oder königlichen Capitanus, welcher darüber zu wachen hatte, daß jeder Lehensmann bei Veränderungen in der Person des Lehensherrn oder Vasallen die Lehenspflicht binnen Jahresfrist bei Strafe des Verlustes seines Beneficiums leiste, findet sich in dem 41. Artikel der Majestas Carolina. [2])

Weiter und zwar gesetzlich wurde das Hofgericht durch die alte Wladislaw'sche Landesordnung ausgebildet, in welcher zeuge Artikel 305, 306 und 307 [3]) ein ganzes Capitel von dem Hofgerichte eben so handelte, wie dies auch in der spätern Maximilianschen [4]) von **M.** XXXVI bis **N.** VI geschehen ist.

Dieses königliche Gericht tagte (zeuge **M.** XXXVI) alljährlich **viermal**, und zwar so wie das Kammergericht in der sogenannten **grünen Stube** des prager Schlosses und immer am Vortage des Beginnes der Kammergerichts-Sessionen, dasselbe sollte nach der nämlichen Ordnung gehalten werden, wie solche sub **A.** XXXV vorgeschrieben wird, das ist unter dem Vorsitze des obersten Hofrichters im Beisein von jenen Personen des Herrenstandes und von vier Wladiken als Beisitzern, die der König ernannte. Zur Fällung eines Urtheils oder Erkenntnisses war die Anwesenheit von 10 Stimmführern erforderlich und der Spruch mußte durch, von dem Hofrichter bestimmte, 2 Herren und 1 Wladiken ausgetragen, sofort auch nach deren Relation in die **Hoflehentafel** einverleibt werden.

Jeder Beisitzer mußte wenigstens durch ein Jahr sein Amt beibehalten.

---

1) Balbins Lib. cur. C. III. §. 15. Auerspergs Commentar II. Theil, Seite 318 — 383 und Palacky's Přehled současný Fol. 2 et sequ.
2) Palacky's Archiv III. Theil, Seite 127.
3) Palacky's Archiv V. Theil, Seite 151—153.
4) Siehe corrigirte Maximil. Landesordnung von 1564 Seite 163—168.

Gemäß **M.** XXXVII sollte bei Klagen wegen Lehengütern dieselbe Ordnung, wie solche sub **C.** II bei Streiten über freie Erbgüter vorgeschrieben war, beobachtet werden.

Nach **M.** XXXVIII hatte der **Obersthofrichter** die **Lehentafel** unter seiner Macht, und war der Vorstand der, nach der Formel in **L.** XXXIV für die Amtsleute der kleineren Landtafel zu beeiden gewesenen Unterbeamten der Lehentafel.

Die wenigen in diesem Capitel von **M.** XXXIX bis **M.** XLIX, dann von **N.** I bis **N.** IV vorkommenden lehensrechtlichen Bestimmungen betreffen die Verpflichtung der Lehenspflichtleistung in Veränderungsfällen binnen 1 Jahr und 6 Wochen, die Nothwendigkeit des lehensherrlichen Consenses zum Verkaufe oder Belastung des Lehensobjectes, das Verbot der Lehensalienation und Deteriorirung, die Ausrufung einer verliehenen Fälligkeit in der nächsten Stadt, die Zulässigkeit des Widerspruchs (Odpor) gegen einen Fälligkeitsfall und der Verbindlichkeit des Odporanten sein besseres Recht gegen den Anspruch des Königs zu beweisen, das Erforderniß der Bewilligung des Königs zur Executionsführung gegen den Vasallen und die Gestattung derselben lediglich auf die Leheneinkünfte und dergleichen. Zur Competenz dieses Gerichtshofes gehörten Erbtheilungen der Lehensobjecte, und die daraus entstandenen Streitigkeiten, die Verhandlungen zur Erlangung von Verkauf-, Einschuldungs- und Executions-Consensen, die Processe der Widersprüche über verliehene Lehensfälligkeiten, und alle sonstigen die Lehen betreffenden Angelegenheiten.

Competenz.

Die **Form** der **Proceßführung** war die nämliche wie bei dem größeren Landrechte, nur durfte dem Odporanten zur Ausführung seiner Widerspruchsgerechtsame nicht mehr als **eine einzige** Fristerweiterung bewilligt werden.

Der Geschäftsumfang dieses Gerichtes mußte sehr bedeutend gewesen sein, denn derselbe erstreckte sich nicht blos auf die böhmischen Lehen, sondern auch auf die **mährischen** (darunter hauptsächlich das **Erzbisthum Olmütz**), dann die **schlesischen** (**Teschen, Troppau** und **Jägerndorf**).

Die **deutschen Kronlehen** im **egerschen** und **ascher Bezirke** waren nicht seiner Gerichtsbarkeit, sondern von jeher **besonderen**

Lehenshöfen unterworfen, von welchen weiter unten gehandelt werden wird.

Ueber die Anzahl, Größe und Beschaffenheit der böhmischen Kronlehen kann der geneigte Leser erschöpfende Auskünfte in den Werken Auerspergs, Chmelenskýs und Pstroß finden. [1])

In Graf **Auerspergs** Werke kommen dreierlei die böhmischen Lehen betreffende Ausweise alphabetisch geordnet vor:

1. Beschreibung der böhmischen Kronlehensherrschaften, Burgen, Schlösser, Rittersitze, Güter, Höfe, Dörfer und sonstige Realitäten, welche in den verflossenen Jahrhunderten bis ao. 1620 aus dem Lehensnexus entlassen und allodialisirt worden sind. Seite 116 bis 189 des II. Bandes.

2. Beschreibung jener böhmischen Kronlehenobjecte, welche seit 1620 allodialisirt und aus der Lehentafel gelöscht worden sind. Seite 190 bis 276.

3. Verzeichniß der sogenannten unrichtigen Lehenentien, welche ehemals sich in der Lehentafel eingelegt befunden haben, deren Besitzer aber nicht mehr die Lehenspflicht leisten, deren Entlassung aus der Lehenspflicht aber aus der Lehentafel nicht ersichtlich ist. Seite 312 bis 372.

Bei den letztern Objecten ist es höchst wahrscheinlich, daß nach bewirkter Allodialisirung die Löschung derselben in der Landtafel, aus Vergessenheit, Nachlässigkeit oder Abgang eines Löschungseinschreitens unterblieben sei.

Die Abhandlung des ehemaligen Vice-Hoflehenrichters **Dr. Chmelenský** betrifft das Lehenswesen von Böhmen (intra curtem) überhaupt, und jene des Statthalterei-Secretärs und Vice-Hoflehenrichters **Pstroß** wurde aus Anlaß der Regierungsvorlage an den weitern Reichsrath über Aufhebung des Lehensverhältnisses im ganzen Kaiserthume Oesterreich geschrieben.

Von den gegenwärtig bei der mit der Landtafel vereinigten böhmischen Lehentafel vorhandenen 156 Lehenbüchern gehören die

1) Auerspergs Commentar zu Balbins Libr. cur. II. Band, Prag 1812., Dr. Jos. Chmelenský's Manské Prawo, Prag 1835. — Eduard Pstroß, Statthaltereisecretärs und Vicehoflehenrichters, Werkchen „Die böhmischen Kronlehen.“ Prag 1861.

von Nr. 1 bis 43 fortgehenden ausschließig, einige der folgenden 44 und 45 nur theilweise unserem zweiten Geschichtszeitraume an, weil in den letztern auch Einlagen und Eintragungen aus einem spätern als dem 1620sten Jahre vorkommen Sehr merkwürdig für die Geschichte Böhmens überhaupt und seiner Adelsfamilien insbesondere sind die **zwei** schmalen, aber eine Elle langen, in Schweinsleder gebundenen mit ledernen Schließungsspangen versehen gewesenen, in **lateinischer** Sprache geschriebenen **Register** Nr. 1 und 2 aus den Jahren 1406 und 1416, welche das Verzeichniß und die Schätzungswerthe der zur Burg **Wyschehrad** gehörigen Lehensobjecte enthalten. Aus dem Ersteren derselben ersicht man noch die **damalige Landeseintheilung** in zwölf Kreise; aus dem letztern aber nur die Benennung und Ortslage der in dem erstern mit einer geringern Genauigkeit beschriebenen 138 lehnbaren unbeweglichen Güter dieser königlichen Burg. Beide Register haben auf dem obern halbsteifen schweinsledernen Deckel **lateinische ältere** und **neuere Aufschriften**, welche dieselben als Verzeichnisse der Wyschehrader Burglehen bezeichnen. Der Inhalt von beiden ist in Auerspergs Commentar über Balbins Lib. curialis II. Band von Seite 5 bis 97 abgedruckt.

Lehengerichte für die geringeren Streitigkeiten der Vasallen.

Nebst dem Hofgerichte in Prag als **Hauptlehenshofe** gab es noch bei den **königlichen** böhmischen Burgen von Karlstein, Pürglitz, Dobřisch, Melnik, Trautenau **Lehengerichte für die geringern Streitigkeiten** der **Vasallen** unter einander und mit ihren **Subvasallen**, dann derjenigen, welche zwischen den Subvasallen selbst sich ergaben, über deren Einrichtung, Besetzung und Competenz bis zur jüngsten Zeit beinahe so viel wie nichts bekannt gewesen ist.

Gerichtsordnung d. Lehenhofes der Burg Trautenau

Erst vor wenigen Wochen kamen wir zufällig bei Sammlung von Materialien für unser Werk in der böhmischen Lehentafel auf das **Lehenbuch** Nr. 24, welches den Titel **Desky Trutnovsky** de ao. 1445 führt, und nach verschiedenen Einlagen von Käufen, Verträgen und Entscheidungen zwischen mehreren leeren Blättern von Fol. 668 bis 372 unter der Aufschrift: Narizeni soudu leta 1487 eine für den Lehenhof der **Burg Trautenau** am Freitage nach Maria Himmelfahrt über Befehl des Königs

zwischen **Friedrich Schumberg** auf **Perstein**, **Pfandbesitzer** der Burg und Herrschaft **Trautenau**, dann dem **königlichen Procurator Bohuslaw**, dem **trautenauer Schloßhauptmann** und einigen beigezogenen Herren vereinbarte **Lehengerichtsordnung** eingetragen enthält.

Aus dieser in der böhmischen Lehentafel eingelegten Urkunde, dann aus drei andern, welche derselben nachfolgen und sämmtlich diesen Lehenhof betreffen, wovon die erste vom Apolloniatage 1487 einen Nachtrag zu der soeben erwähnten Lehenshoforduung, die zweite von Dominica oculi 1490 und die dritte vom Montage nach Aussendung der Apostel 1490 über königliche Entscheidungen in mehreren Stritten zwischen dem Pfandinhaber Friedrich Schumberg und den trautenauer Lehensleuten nachweiset, erhält man eine genügende Kenntniß von der Verfassung des trautenauer Lehenhofes, und es dürfte die Annahme nicht allzu gewagt sein, daß auch bei den übrigen böhmischen Burglehenhöfen gleichartige Einrichtungen bestanden haben mögen.

Auszug aus dieser Lehensordnung.

Wir halten dafür, daß es dem geneigten Leser nicht unwillkommen sein wird, einen bündigen Auszug aus dieser Lehensordnung, welche nach unserem Wissen bisher die einzige aus der Vorzeit gerettete, von uns beinahe zufällig aufgefundene legale Gerichts-Organisation dieser Gattung aus dem letzten Viertheile des fünfzehnten Jahrhunderts ist, zu überkommen.

Nach dieser **Gerichtsnorme** sollte:

1. Das Gericht durch den **Friedrich Schumberg** oder dessen Stellvertreter (Hauptmann) als Vorsitzenden, dann **fünf Lehensmannen** und **einem Gliede** des Magistrates der **Stadt Königinhof** (Dvůr) als Räthen besetzt werden.

2. Die Räthe sollten beeidet werden, wenigstens ein Jahr lang als Beisitzer verbleiben, bei jeder Erneuerung aber immer zwei Räthe von der frühern Besetzung beibehalten werden.

3. Das Gericht sollte jährlich Sitzungen durch 3 Tage und zwar immer nur **Vormittag** halten, und nach alter Gewohnheit eingesetzt werden.

4. Die Klage sollte beim Hauptmanne schriftlich eingebracht, sodann die Vorladung des Geklagten dreimal zu verschiedenen Ge-

richtssitzungen eingeleitet und wenn der Geklagte auch dann sich nicht gestellte, sollten zwei Lehensmannen sich auf das Lehengut verfügen und dem Kläger das erstandene Recht ertheilen.

5. Wenn der Hauptmann selbst geklagt wurde, so sollte nach altem Gebrauche derselbe durch zwei Glieder des Gerichtes mündlich oder schriftlich vorgeladen werden.

6. Die Beschimpfung des Gerichts sollte strenge bestraft werden, jedoch gegen eine solche Strafbemessung die Berufung an den König freistehen.

7. Wer auf die dritte Vorladung nicht erscheint, sollte für den Ungehorsam mit 10 Schock böhm. Groschen bestraft, weiters

8. wider den Ungehorsamen ein Kämmerling und zwei Lehensmannen ausgeschickt werden, welche sein Gut mit Beherrschung einzunehmen hatten.

9. Bei Widersetzung gegen diese Execution sollte der Hauptmann angerufen werden, welcher mittelst Aufgebot dem Gerichte Hilfe zu leisten hatte, endlich

10. hatte der **König**, wenn er etwas wegen trautenauer Lehen verfügen wollte, den **Hauptmann** und **drei Gerichtsbeisitzer** (kmeti) zu sich als **Beirath** kommen zu lassen.

In der Nachtragsbestimmung vom Apolloniatage 1487 wurde festgesetzt, daß zwar Friedrich Schumberg von Pernstein als Pfandinhaber dem Lehengerichtshofe vorsitzen, aber nichts ohne Vorwissen der Beisitzer verschreiben lassen, auch während das Lehengericht tagte, keine andern Geschäfte vornehmen lassen dürfe; endlich daß von den Erkenntnissen des Lehenshofes die Berufung an den König zu gehen habe.

Schlüßlich wurde in einem Streite zwischen Friedrich Schumberg und den trautenauer Lehensleuten erkannt, daß nur mit Bewilligung des Königs Schwestern erben, Lehensleute sich verbrüdern oder über ihr Gut testiren dürfen.

Ad II. A. 3.

Außer den eigentlichen böhmischen Kronlehen (feudis intra curtem) gab es in unserer zweiten Periode noch eine andere Gattung von Lehen, nämlich die sogenannten **deutschen Lehen** (feuda extra curtem), welche theils in dem erst zu Anfang des vier-

zehnten Jahrhunderts zu dem Königreiche Böhmen einbezogenen Elbogner, Egerer und Ascher Gebieten, theils in einigen benachbarten Kreisen des deutschen Reiches gelegen und meistens durch Erwerbungen des Königs Johann von Luxenburg und des Kaisers und König Karl IV. an die Krone Böhmens gelangt waren, die jedoch mit den Lehen der Burgen von Eger und Elbogen, welche bloße Burg- und keine eigentlichen königlichen Kronlehen gewesen sind, nicht verwechselt werden dürfen. Diese hatten ein bloßes **Burglehen-** oder **Mannsgericht**, so wie zum Beispiel Karlstein, Trautenau, erstere aber einen eigenen Lehenshof, dessen Vorstand und Präsident der sogenannte **deutsche Lehenshauptmann** gewesen war. Der deutsche Lehenshauptmann

Die Entstehungszeit dieser Amtswürde kann wenn auch nicht dem Namen, so doch gewiß der Sache nach mit voller Gewißheit auf die Zeiten Kaiser Karl IV. versetzt werden; denn dieser Monarch hat von Rom aus am Ostertage des Jahres 1355 im ersten Jahre seines Waltens als römisch-deutscher Kaiser eine Lehensgerichtsordnung erlassen, in welcher nach vorhergegangener Aufzählung der im deutschen Reiche gelegenen, zur Krone Böhmens gehörigen, Lehenherrschaften, Güter, Städte und Flecken verfügt worden ist, daß die Besitzer dieser Lehen nur vor den **Landrechten** und **Lehenschranen** des **Königreichs Böhmen** Recht suchen und nehmen, und daran von den Reichsständen bei schweren Geldbußen nicht gehindert werden sollen.

Ueberdies ergibt sich aus einem noch frühern vom **Könige Johann** am 4. November 1341 für **Elbogen** ertheilten Privilegio, daß schon damals auf der Burg **Stein** zu **Elbogen** ein Lehenhof existirte; [1]) hieraus fließt unläugbar, daß schon damals ein besonderes Lehengericht mit einem Vorstande (Lehenshauptmann) für die böhmischen Lehen extra curtem bestanden haben müsse.

Unter den Regierungen der Könige **Georg** und **Wladislaw** wurden, wie aus einem Rescripte dto. 14. November 1527 hervorgeht, dem damals als Lehenshauptmann fungirenden Hansen von Pflug **Instructionen** zur Verleihung der deutschen Lehen der Krone Böhmen, welche außer der Krone (daß ist außer den Gränzen

---

1) Diese Lehensgerichtsordnung ist abgedruckt in Dr. Franz Haimerl's unter dem Titel: die deutsche Lehenshauptmannschaft zu Prag ao. 1848 herausgegebenen Werke. S 57—59 u. das: Privilegium König Johanns S. 49—51.

des Königreichs Böhmen gelegen, ertheilt, was auch in einem spätern Berichte des deutschen Lehenssecretärs **Trost von Tiefenthal** vom Jahre 1616 an die böhmische Kammer mit dem Beisatze aufgeführt erscheint, daß ihm Lehenshauptmanne Hansen von Pflug **drei verordnete Räthe** und **zwei Kammerräthe** beigegeben worden seien.

Amtssitz. Bis zur Regierung Kaiser Ferdinand I. scheint die deutsche Lehenshauptmannschaft und Lehensschrane keinen bestimmten Amtssitz gehabt, sondern in dem Wohnorte des jeweiligen Lehenshauptmanns geamthandelt zu haben, weil der Lehenshauptmann Pflug von Rabenstein auf eine königliche Weisung zur Einsendung der Lehenbücher, von Tachau aus, am 31. Juli 1534 nach Hof berichtet hat, daß er keine solchen Bücher gefunden und seine Aufzeichnungen unter den Amtsführungsakten in Petschau erliegen habe.

Erst aus einem Lehensurtheile des deutschen Lehenshauptmannes **Sebastian Herrn von der Weitmühlen** dto. 9. Juli 1539, und aus einem **Abschiede** (Bescheide) seines Nachfolgers **Johann** des jüngern **Popel von Lobkowitz** dto. 18. März 1544, wie auch aus einem Decrete der böhmischen Hofkanzlei dto. 20. August 1609 ist zu entnehmen, daß die Sitzungen der deutschen Lehensschrane von dem Lehenshauptmanne und den ihm beigegebenen königlichen Lehens- und Appellationsräthen in der **grünen Stube** auf dem königlichen **Schlosse zu Prag** gehalten worden sind. [1])

Verfahren. Die **Form** des **Verfahrens** dürfte ohne Zweifel während der Dauer unserer zweiten Periode nach **sächsischem** oder nach **magdeburger Rechte** eingerichtet gewesen sein, weil dieselbe Uebung bis auf die neueste Zeit, wie aus den spätern Anführungen sich ergeben wird, aufrecht geblieben ist.

Lehenbücher. Von den im Laufe unserer 2. Periode verfaßten **Lehenbüchern** über die deutsch-böhmischen Lehen intra curtem sind gegenwärtig nur zwei vorhanden, und zwar das **erste Verleihungsbuch** der deutschen Lehensschrane, welches so wie alle ferneren bei dem vereinigten Landtafel-, Lehen- und Grundbuchsamte verwahrt wird, und die **Lehens-Inscriptionen** vom Jahre 1576 bis 1593, dann das Nr. 2, jene von 1599 bis 1615 umfaßt.

---

1) Dr. Heimerl's deutsche Lehenshauptmannschaft, Seite 9—12.

Von den beiden **Lehen-** oder **Mannsgerichten** der **königl. Burgen** zu **Eger** und **Elbogen** (Steinelbogen), bei denen eigene Burggrafen als königliche Beamte angestellt waren, kann blos berichtet werden, daß solche nur für die eigenen Mannen (Lehensleute) dieser Burgen bestanden haben, und nach Bedarf von den Burggrafen oder Hauptleuten durch Beiziehung und Verpflichtung einiger Lehensleute (pares curiae) dieser Burgen zusammengesetzt worden sein dürften. Mit Gewißheit kann wegen bisherigen Mangel an Urkunden in dieser Beziehung nichts angeführt werden. Lehen der k. Burgen Eger und Elbogen.

Ad II. A. 4. Unter den **besonderen Gerichten** erster Art nehmen in unserer 2. Periode die **Berggerichte** den 4. Platz ein. Berggerichte.

Bekanntlich wurde in unserem berggesegneten Vaterlande seit uralten Zeiten sowohl auf edle als auch auf unedle Metalle ein schwunghafter Bergbau betrieben und die mit demselben beschäftigte Klasse von Einwohnern bildete die gegen die übrige Bevölkerung vielfach bevorzugte Kaste der **Bergleute**, welche — meistens ihrer Abkunft nach **deutschen** Volksstämmen angehörend — von der bei dem Bergbaue unerläßlich nöthigen, daher auch in Böhmen von jeher üblichen Freiheit der Erwerbung von Bergentitäten angelockt, in den von Bergsegen strotzenden Gränzgebirgen, wie auch in den (wie der Bergmann spricht) **höflichen** Bergen innerhalb des Landes nach Metallen und Mineralien schürften, sich bei den aufgefundenen Erzlagerstätten ansiedelten, und solche zum allgemeinen und eigenen Nutzen ausbeuteten. Die Bergbauunternehmer entrichteten anfangs blos dem Landesherrn kraft des demselben zustehenden **Bergregals**, später aber in Folge der **Bergwerksvergleiche** aus den Jahren 1534 und 1575 auch den **ständischen Grundherren** den **Bergzehent**, und zwar von niederen Metallen und Mineralien zur Gänze, von Gold und Silber aber zur Halbscheid, da die zweite dem Könige vorbehalten blieb, und verblieben **freie** durch ihre Ansiedlung bei den zur Aufnahme gebrachten Bergwerken in keinen Unterthänigkeitsverband gerathende Leute.

Die Behauptung, daß die meisten böhmischen Bergbaue durch **deutsche** Bergleute entdeckt und emporgebracht worden sind, stellt sich durch die unläugbaren Umstände als wahrheitsgemäß dar, daß fast alle bergmännischen Kunstausdrücke, die sogenannte **Bergbau-**

sprache, deutschen Idioms sind, der größere Theil der Bergwerke und Zechen **deutsche** Namen führt, und daß in den böhmischen Berggesetzen für **böhmische** und für **deutsche** Bergwerke den eingewanderten Unternehmern derselben bedeutende Freiheiten zugesichert worden sind.

Die eigenthümliche Verfassung der Kaste der Bergleute hatte auch die Errichtung von eigenen Gerichtsbehörden und Erlassung besonderer Geschäftsordnungen für Bergbau und Bergstreitgegenstände zur unvermeidlichen Folge.

Weil in Böhmen **zwei Hauptbergbaubezirke** bestanden haben, nämlich in den Mittelgebirgen einer, umfassend die Bergbaue zu Kuttenberg, Przibram, Deutschbrod auf Silber, zu Eule und Knin **auf Gold**, — und ein zweiter in den Gränzgebirgen zu Joachimsthal **auf Silber**, zu Bergreichenstein **auf Gold** — zu Schlaggenwald, Schönfeld, Lauterbach, Hengst, Peringen, Lichtenstadt, Platten, Gottesgab, Mükenberg und Kraupen **auf Silber und Zinn**, dann in Bleistadt und Mies auf **Blei**, in welchen schwunghafter Bergbau betrieben worden ist; so wurden, wie bereits früher an mehreren Orten angeführt wurde, **zwei Hauptbergordnungen**, und zwar **eine für den böhmischen (kuttenberger)** von König **Wenzel** II. und **eine für den deutschen (joachimsthaler)** Bergbaubezirk von Ferdinand I. erlassen.

Die Bestimmungen der Bergordnungen.

In jeder dieser beiden Hauptbergordnungen, so wie auch in den Zinnbergordnungen Ferdinands I. kommen ausführliche gesetzliche Bestimmungen über Gerichtsinstruction und Gerichtsordnung für diese Districte vor, und zwar ist

a) in der Bergordnung Wenzels II. für Kuttenberg das III. bis VI. Capitel des 1. Buches und das ganze IV. Buch dieses Gesetzes und

b) in der joachimsthaler Bergordnung Ferdinand's I. der IV. Theil derselben diesen beiden Gegenständen gewidmet.

Ueber die Besetzung des Gerichtes wird in der Kuttenberger Bergordnung Capitel IV. des I. Buches verordnet, daß das Gericht aus dem **Urbirer** und wenigstens **zwei Geschworenen** zusammengesetzt, das Urtheil von den letztern ausgetragen und durch den Bergrichter

abgefaßt, sodann nach eingetretener Rechtskraft in Vollzug gesetzt werden solle.

Die Verhandlungen wurden von dem **Bergschreiber** in Register eingetragen, Cap. VI. 1. Buch, dann Cap. XVIII. des 4. Buchs. Streitige Angelegenheiten zwischen Gewerken eines Bergbaues wegen Bergtheilen, Ausbeuten und Gewerkschaftssachen wurden vom **Bergmeister** mit Beiziehung von wenigstens **zwei Berggeschworenen** im kurzen Wege entschieden.

Das **Proceßverfahren** war theils **mündlich** theils **schriftlich**, nämlich bis zur Litiscontestation, das ist bis zur Beantwortung der Klage bei der über Citation des Klägers einberaumten Tagfahrt wurde mündlich, dann aber mittelst 4 Sätzen Replik und Triplik für den Kläger, dann Duplik und Quadruplik für den Geklagten **schriftlich** verhandelt. Cap. II. IV. et VII. des 2. Buches. Gegen das bei Gericht vorgelesene Urtheil konnte und mußte in instanti appellirt werden. Außer der **Anmeldung zur Appellation** gab es kein Verfahren in 2. Instanz und wurden die Acten an den **königlichen Kammergrafen** als **Oberrichter** zur Entscheidung in 2. Instanz vorgelegt, Capitel XX. des 4. Buchs. Einen **Revisionszug** gab es damals nicht. Das Verfahren.

Zufolge des Inhaltes der Joachimsthaler Bergordnung wurde, wenn der vorläufige Versuch einer gütlichen Ausgleichung der Streitsache keinen günstigen Erfolg hatte, dieselbe auf den Rechtsweg gewiesen, jedoch mußte jene Partei, welche bei dem durch den Bergmeister nach erhobenem Sachverhalte ertheilten Bescheide nicht verbleiben wollte, und sich auf den Rechtsweg berief, eine **Caution auf 20 Mark Silber** für den Fall bestellen, wenn sie im Processe sachfällig werden sollte. Art. 4. des IV. Theils, welcher Betrag bei erfolgter Sachfälligkeit **unnachsichtlich** eingetrieben und zu **Bergwerks-Nothdurften** angewendet wurde. Art. 33. Zur Entscheidung von streitigen Bergwerkshändeln war ein **Berggericht** bestellt, Art. 35.; aus wieviel Beisitzern solches jedoch bestanden habe, ist im Gesetze nicht erwähnt.

Der Gang des Processes war von dem im Kuttenberger Bezirke üblichen wesentlich in Folgendem verschieden, es mußte nämlich schon die Klage **schriftlich** in 2 Parien eingebracht und eben so die **Ein-**

rede schriftlich erstattet werden, — weiters war bei Appellationen, welche an den **Berghauptmann** zu gehen hatten, Art. 25., ein eigener Proceß vorgezeichnet, es mußte die **Appellation** binnen 8 Tagen **schriftlich** angemeldet, und binnen **10 Wochen** auf einem erbetenen Termine vor dem Hauptmanne in einer **zweifach** eingereichten Schrift gerechtfertigt werden, diese wurde dem Appellaten zur gleichfalls in dupplo binnen 8 Tagen einzubringenden **Gegennothdurft** zugestellt, dann noch **4 Schriften**, für jede Partei zwei, wie in erster Instanz, gewechselt und dann erst das weiter nicht **appellable Erkenntniß** 2. Instanz gefällt, Art. 25 bis 30.

In beiden Bergbezirken wurden bei jedem Bergamte über **Muthungen, Belehnungen** und **Gewerkschaften besondere Bücher** und **Register** geführt.

Ad II. A. 5.

k. Weinbergamt. Ein weiteres **besonderes königliches** Gericht bestand in Prag unter dem Namen des **königl. Weinbergamtes** über alle in einer Umgebung von drei Meilen um diese Metropole auf Grundlage des Mandats wailand Kaiser und Königs Karl IV. ddto. Prag, feria VI. post Dominicam Esto mihi 1358 angelegten Weingärten, deren Besitzer und Inwohner.

Die Einführung desselben erfolgte durch das soeben bezeichnete bereits früher bei der Aufzählung der Gesetze unserer II. Periode angerufene Mandat, und wurde damals der **Magistrat** der **Altstadt Prag** ermächtigt, nicht nur alljährlich nach seinem Ermessen einen **Bergmeister** einzusetzen, sondern auch höchst wahrscheinlich die Gerichtsbarkeit über die auf dem Territorium dieser Weingärten wohnenden Personen durch denselben ausüben zu lassen, weil es am Schlusse des Patentes ausdrücklich heißt, daß alle Wein-Gebahrungs-Rechte, so wie alle Beschädigungen der Weingärten, Wunden und andere Sachen dem altstädter Magistrate zum Verurtheilen übergeben werden sollen.

Diese Realgerichsbarkeitsausübung des altstädter Magistrats über die Weingärten und deren Besitzer scheint jedoch **blos** auf die **Buchführung** über die in der nächsten Umgebung von Prag gelegenen, in dem Besitze von Prager Bürgern befindlichen Weingärten beschränkt gewesen zu sein, denn die **altstädter Stadtbücher**, nämlich

1. Liber cont. ab ao. 1404 bis 1413, dann 2. liber cont., ab ao. 1413 bis 1445 enthalten lateinische Inscriptionen über in und um der Stadt, auf deren Weichbild angelegte Weingärten, wahrscheinlich solche, welche innerhalb des Altstadt-prager Jurisdictions-Territoriums angepflanzt worden waren, dagegen ist aus den weinbergämtlichen Grundbüchern, welche gegenwärtig bei dem selbstständigen Bezirksgerichte zu Karolinenthal fortgesetzt werden, ersichtlich, daß schon von dem Jahre 1406 an auch bei dem königlichen Weinbergamte ein Grundbuch in lateinischer Sprache über Weingärten angelegt gewesen ist,[1]) in welches die über das prager Weichbild hinausreichenden, innerhalb der Gränzen anderer Jurisdictionen, namentlich in jenen des obristburggräflichen Gebietes angelegten Weingärten eingetragen worden sind.

Wahrscheinlich wurden also die Besitzurkunden über Weingärten in zweierlei Bücher, nämlich in die der **Gebietsjurisdictionen** und in jene des **Weinbergamtes** eingetragen, wie dies rücksichtlich der auf **obristburggräflichem Territorio** angelegten Weingärten aus dem, mit Vorwissen des Königs und der Stände in Folge eines Landtagsschlusses erlassenen **Handfeste** des prager Oberstburggrafen **Wilhelm von Rosenberg** klar hervorgeht.[2])

König Wladislaw behielt sich in dem über das königliche Weinbergamt am Freitag nach Maria Magdalena 1497 erlassenen Rescripte die Einsetzung eines **Bergmeisters**, welcher **bei den Weinbergen** um Prag alles richten, und in dessen Amt Niemand eingreifen solle, ausdrücklich bevor, wie aus den landtäflich eingetragenen **Privilegien** dieses und noch mehrerer nachfolgenden Könige Böhmens sich ergibt.[3]) Der Bergmeister bei den Weinbergen.

Von den bei dem gegenwärtigen k. k. Bezirksgerichte Karolinenthal befindlichen 39 weinbergamtlichen Contractenbüchern gehören jene von Nr. 1 bis 19 inclusive unserer II. Periode an.

---

1) Weinbergämtliches Kaufkontraktenbuch Nr. 1. A. 2, bei dem Grundbuchsamte des karolinenthaler Bezirksgerichts.

2) Siehe dieses Handfest abgedruckt in Weingartens Fasciculis div. jur. I. Buch, Seite 12—14.

3) Im andern landtäflichen pomeranzenfarben. Kaufquatern des Jahres 1650 Nr. 150 Fol. B. 14 eingetragen.

Bezüglich der **Besetzung** des **weinbergämtlichen Gerichts** findet man den ersten legalen Aufschluß in dem **ersten Urtheilsbuche** desselben vom Jahre 1522, welches im Eingange die Nachricht enthält, daß für dieses Jahr unter der Leitung des Bergmeisters **Veit Drudka** von **Augezdez** 5 namentlich angeführte Männer als Beisitzer gewählt worden seien.[1])

Hieraus dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, daß der **Bergmeister** der Vorsitzende des Weinberggerichts gewesen und daß alljährlich oder wenigstens in bestimmten Zeiträumen von den Weinbergsbesitzern fünf Personen aus ihrer Mitte zu Beisitzern erwählt worden seien. **Die Urtheile** sind sämmtlich als von dem Bergmeister und dessen Schreiber abgefaßt in den **Urtheilsbüchern** eingetragen.

Verfahren. In Betreff **des Proceßverfahrens** in Civil- und Criminal-Angelegenheiten kann bei dem Umstande, daß diese Gerichtsbarkeit anfänglich vom Magistrate der Altstadt Prag ausgeübt worden war, beinahe mit Bestimmtheit angenommen werden; es habe sich dieses Gericht nach der Proceßordnung der böhmischen Stadtrechte benommen.

Ad. II. **A.** 6.

Die in unserem Königreiche eine **eigene Gattung** von Staatsunterthanen bildenden, im ganzen Lande zerstreuten **Freisassen** und die lediglich an der Landesgränze gegen Baiern angesiedelten **königlichen Freibauern** des **Waldhwozd** besaßen gegen das Ende unseres II. rechtsgeschichtlichen Zeitraumes **eigene Gerichtshöfe**, und da bei jeder dieser zwei eigenthümlichen Arten von Staatsbürgern, welche von jeher nebst dem Adel und den städtischen Bürgern eine Befreiung von jedem Unterthänigkeits- und Hörigkeitsbande zu einer andern Privatobrigkeit als jener des Königs, dessen Kammer dieselben angehörten, sich zu bewahren gewußt hat, auch eigenthümliche Rechtsverhältnisse obgewaltet haben: so erlauben wir uns, bevor wir zu deren besondern Gerichtshöfen übergehen, diese durch eine kurze historische Darlegung zu beleuchten.

Gerichtshöfe der Freibauern

Die eigentlichen Freisassen, über deren Ursprungszeit bisher

---

1) Liber Sententiarum Nr. 1, bei dem Grundbuchsamte zu Karolinenthal.

keine urkundliche Nachweisung aufzufinden gewesen ist, dürften, wie wir schon (Seite 23) in dem von den Gesetzen unserer ersten Periode handelnden Absatze angedeutet haben, ihre Besitzungen theils aus der nach der Einwanderung der Čechen erfolgten Vertheilung der Ländereien, aus welchen deren frühere Inhaber verdrängt worden waren, ableiten können, theils wurden vielleicht einige Freisassenhöfe in späterer Zeit auf königlichen Landgütern oder auf den, dem Könige nach altem Rechte heimgefallenen, Besitzungen durch Schenkungen an Leibknappen, Beamte oder freigelassene Leibeigene zur Belohnung für geleistete besondere Dienste mit Befreiung von jedem obrigkeitlichen Hörigkeitsbande gegründet.

Richtig ist es auf jeden Fall, daß die Freisassen (früher Zemani später nápravnici, svobodnici, auch dedičnici genannt) unter keiner Privatobrigkeit, sondern nur unter dem Könige gestanden sind, und daß ihre Besitzungen sich mit der **kleineren Landtafel** regulirt haben, deshalb auch für die bücherlichen Einlagen derselben nur die geringeren Gebühren zu bezahlen gewesen sind.[1])

Kön. Freibauern in dem Gebiete Waldhwozd.

Ad II. A. 7. Ganz anders gestaltete sich der Sachverhalt bei den **königlichen Freibauern** in dem Gebiete **Waldhwozd.**

Diese sollen von den Ansiedlungen herstammen, welche Herzog **Břetislaw** I. im **elften Jahrhundert** in dem großen Böhmerwalde zur Bewachung und Vertheidigung der Landesgränzen gegen die Einfälle der deutschen Nachbarn aus Baiern durch Herbeiziehung eines slavischen Volksstammes aus Polen in der Gegend von Taus und Stachau gestiftet hat; von welchen nach und nach die Bewohner aller **acht Gränzgerichte** des **Waldhwozd** ihre Bevölkerung erlangt haben dürften.

Dieser angesiedelte Bruderstamm der Čechen erhielt den Namen der **Choden**, eine von dem Wurzelworte **chodit** (gehen) abgeleitete, auf die Gränzbegehungsverpflichtung derselben hindeutende Bezeichnung, und bildete einen keiner andern Obrigkeit als dem Beherrscher Böhmens untergegebenen mithin freien Bezirk des Landes, eigentlich die Bevölkerung einer königlichen Domaine.

---

1) Maximil. L.-O. K. XII. H. IX. bis XXIX. und Wöehrd VIII. Buch, 2. Cap. Seite 356.

An die Stelle der ursprünglichen Gränzbegehungsverpflichtung wurde in späterer Zeit die Zahlung bestimmter Zinsungen an die königliche Kammer eingeführt.

Diese Gerichte wurden mit Aufrechthaltung ihrer Freiheit von einem Unterthänigkeitsverbande mehrmal, und zwar zuerst vom Kaiser Ferdinand I. an Peter von Schwamberg, — nachdem sie sich losgekauft, vom Kaiser Rudolph II. zuerst an die **Stadt Tauß**, und später als sogenannte **Königsdörfer** an **Johann von Lobkowitz** den **älteren** um 5000 Schk. meißnischer Groschen mit Wiedereinlösungsvorbehalt in pfandweisen Besitz überlassen, welche Pfandbesitzgerechtsame dann an den **Wolf** von **Kolowrat** im Cessionswege übergegangen sind.

Aus diesem Verpfändungszustande hatten sich die Waldhwozden durch den zur Verwendung auf ihre Auslösung bestimmten Erlag einer Summe von 5000 Schk. meißn. an Kaiser Mathias im Jahre 1617 wieder befreit; da sich jedoch die Bewohner der 8 freien Waldhwozdgerichte an den bis zur Empörung gesteigerten Auflehnungen der böhmischen Stände gegen Kaiser Ferdinand II. betheiligt hatten, so wurden dieselben neuerdings um das Jahr 1623, folglich zu Ende unserer II. Geschichtsperiode an den kaiserlichen General Don **Martin Hoef Huerta Freiherrn** von **Wilharticz**, also zum **viertenmale** verpfändet.[1])

Die weitern Schicksale der Waldhwozder königl. Freibauern werden in der dritten Periade erzählt werden.

Die Gerichte.

Von dieser historischen Abschweifung zu den besondern Gerichten dieser beiden ein Mittelglied zwischen dem persönlich freien Adel und zwischen dem Bürgerstande bildenen Klassen freier, d. i. keinem Hörigkeitsbande unterliegenden Staatsbürger zurückkehrend, haben wir über deren besondere Gerichte zu berichten, daß

a) die **eigentlichen Freisassen** ehemals ohne Zweifel gleich dem niedern Adel, so lange die Zupen- und Cudengerichte bestanden haben, diesen, dann aber den Landes- und königl. Gerichten nach Maß der Competenz unterstanden haben, und zwar so lange, bis

---

1) Abhandlung, betitelt der königl. Waldhwozd von J. U. Dr. J. A. Gabriel, Landtagsabgeordneten (Prag 1864), Seite 11—15.

dieselben unter die Gerichtsbarkeit des **königl. Kammer-Procurators** gestellt worden sind. Ob diese Jurisdictions-Abänderung noch innerhalb unserer zweiten oder erst in der dritten Geschichtsperiode eingetreten sei, bleibt bisher deshalb zweifelhaft, weil zwar in dem III. Freisassenbuche fol. Z 37 ein Majestätsbrief Kaiser Rudophls II. vom Jahre 1585 eingetragen erscheint, durch welchen dem Herrn Wilhelm von Rosenberg einige zwischen dessen Gütern gelegene Freisassenhöfe geschenkt worden sind, und in dem 1. Freisassenbuche fol. 7 et sequ. eine ganze Reihe von Bekenntnissen zu Freisassenhöfen aus allen Kreisen eingetragen vorkömmt, in denen sich auf, in dem 15. und 16. Jahrhunderte erfolgte, Besitzerlangungen derselben berufen wird, weil endlich in dem von der königl. Kammer an den königl. Kammerprocurator am 16. November 1629 (einverleibt im Anfange des 1. Freisassenbuches) zur Einbringlichmachung der Steuerreste der Freisassen ertheilten Auftrage als Begründung angeführt wird, daß gedachte Freibauern unter seine Jurisdiction gehören, was alles für die schon vor dem Jahre 1620 eingetretene Zuweisung der Freisassen unter die fiscalische Gerichtsbarkeit spricht, dagegen aber wider die in der Landtafel vorkommenden Besitzveränderungseintragungen über Freisassengüter, und die Artikel A. XXXI. der Maxmil. und **I.** V. der verneuerten Landesordnung, welche die Eintragungen über Freisassenhöfe nach erwirkter königl. Relation der kleinern Landtafel zuweisen, für die gegentheilige Ansicht das Wort führen.

Da die richtige Entscheidung über diese von dem, früher Freisassenactuar, später Landrath, Gubernialrath und endlich Landesrechts-Vicepräsident gewesenen Franz Xav. Twrdy sehr ausführlich [1]) beleuchtete Streitfrage wegen Mangel authentischer Beweise für eine oder die andere Ansicht schwerlich mehr zu erlangen sein dürfte, und solche auch ohne wesentlichen Belang für unsere Gerichtsverfassungsgeschichte ist, so übergehen wir

b) zur Erörterung der besonderen **Jurisdictionsverhältnisse der Waldhwozder königl. Freibauern.** Dieselben hatten ehemals einen eigenen Zupan, als Vorstand, folglich auch einen Čudar, Richter, Villicus, Zins- und Steuereinnehmer, dann Schreiber (pisař), in

1) Twrdy's pragmatische Geschichte der Freisassen, Prag 1804, S. 55—66.

der nämlichen Art, wie die Organisirung eines Župenbezirksamtes damals eingerichtet war.

Daß ihre Besitzungen eben so wie jene der böhmischen Freisassen sich bis gegen das Ende des 16. Jahrhundertes mit der **kleinern** Landtafel regulirt haben, dürfte nach den vorwärts angeführten Absätzen der Maxm. Landesordnung und nach den von uns erörterten Einlagen in den Quaternen Comunitat. von 1542 Nr. 250 **D**. 19 — Wietčj Zapisech Weyp. ab 1542 Nr. 84 **B**. 25 — Comunitat. ab 1550 Nr. 231 **D**. 28 — Památky papauškowy ab 1591 Nr. 169 **A**. 28 einem Zweifel eben so wenig unterliegen, als die Annahme, daß die Waldhwozder Insassen aller 8 Gerichte nach Verfall ihrer frühern, der Lage nach wahrscheinlich zu Schüttenhofen bestandenen, Župa und Čuda einem königlichen Justiciarius (popravec) in Abhandlungs- und Streitsachen unterstanden haben.

Während der Dauer der viermaligen Verpfändung kamen die Waldhwozder Freibauern, unter Beibehaltung eines eigenen politischen Vorstandes, in Justizangelegenheiten unter die Gerichtsbarkeit der Justiziäre der Pfandbesitzer, und diese legten höchst wahrscheinlich, um die ihnen gebührenden Zinsungen zu sichern, über die einzelnen Höfe **Register** an, welche zu Ende unserer II. Periode als **Grundbücher** an die Stelle der kleinern Landtafel eingetreten sein mögen, da seit der Verpfändung des Waldhwozd an Hoef Huerta keine Eigenthumsübertragungen bezüglich der dortigen Besitzstände in der Landtafel vorkommen. Die Fortsetzung der Waldhwozder Jurisdictionszustände wird in unserer III. Periode vorkommen.

Ad II. **B**. 1.

Die Herrengerichte.

Unter den **besonderen Gerichten** zweiter Art war in unserer II. Periode das **prager Burggrafengericht**, nach dem Ausspruche des Victorin von Wšehrd, unter den sogenannten **Herrengerichten** (soudův pannich) das 5. dem Range nach. [1])

Dasselbe wurde von uns deshalb unter die besondern Gerichte eingereiht, weil im Königreiche Böhmen in älterer Zeit noch ein zweites Burggrafengericht mit einer gleichartigen, obgleich etwas erweiterten Causal-Competenz zu Königgrätz für den gegen seine

1) Wšehrd im I. Buche, 5. Capitel Seite 8.

nunmehrige eine weit größere Ausdehnung gehabt habenden königgrätzer Kreis bestanden hat, über welches im nächsten Absatze gesprochen werden wird.

Das Prager Burggrafenamt.

Obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß **das Gericht des prager Burggrafen** aus sehr alter Vorzeit herstamme, so läßt sich doch der Anfangspunkt seiner Einführung historisch nicht mit Bestimmtheit angeben, weil man zwar nachweisen kann, daß bereits in der ersten Hälfte des eilften Jahrhundertes Burggrafen (Castelani) des Prager Schlosses bestanden haben, es jedoch unbekannt ist, ob dieselben nebst der Beschützung der königlichen Burg zugleich auch die Leitung einer Gerichtsbehörde zu besorgen hatten. Es geschieht zwar in der Majestas Carolina, dem mißlungenen Versuche ein allgemeines geschriebenes Gesetzbuch für Böhmen einzuführen, an mehreren Stellen, nämlich art. XVIII et XXIII Erwähnung von Burggrafen als Vorständen von Gerichten ihres Schloßbezirkes, allein diese scheinen nur die Gerichtsbarkeit über die zu diesen königlichen Burgen gehörig gewesenen Vasallen ausgeübt zu haben; denn in dem art. XX des besagten Gesetzentwurfes wird von den ordentlichen Gerichten in den Kreisen (krajiny) gehandelt, welche aus drei Richtern (Popravcen, auch Justitiaren genannt), höheren Standes als dem größeren, und 3 Gerichtsmännern (Scabinis) niederen Adels als dem kleineren Gerichte nach der Form des größern und kleinern Landrechtes haben bestehen sollen[1]); von einem eigenen Rechte (das ist Gerichte) des prager Burggrafen mit einer gewissen Causal-Competenz kömmt jedoch darin nichts vor.

Die erste bestimmte Nachricht von einem eigenen Gerichtshofe unter dem Namen des prager Burggrafenrechts erscheint in dem Werke Victorins von Wšehrd, worin demselben ein eigenes Capitel, nämlich das 5. des ersten Buches gewidmet, und dessen Inhalt später mit geringen Abänderungen in die erste Ausgabe des ersten geschriebenen Gesetzbuches für Böhmen, d. i. der alten Wladislaw'schen Landesordnung vom Jahre 1500 und zwar in den Abschnitte vom prager Burggrafengerichte (o soudu purkrabie pražského) aufgenommen worden ist.[2])

---

1) Siehe Palacky's Archiv III. Theil, Seite 101—105.

2) Palacky's Archiv V. Theil, Seite 173—185.

Die in weiterer Zeitfolge erschienene corrigirte Landesordnung Kaiser Maximilians vom Jahre 1564 enthält über die Zusammensetzung und Competenz des prager Burggrafengerichts folgende Bestimmungen, welche jene der alten Wladislaw'schen Landesordnung theils wiederholen, theils ergänzen und berichtigen, nämlich in O XIX, daß bei diesem Gerichte **sechs adelige** angesessene und ehrenhafte **Beisitzer** nach der **Auswahl** des **obersten Burggrafen** bestehen sollen.

Competenz. **O.** XXI, daß dieses Gericht über alle Streitigkeiten aus **Schuldbriefen**, und aus **auf Pergament geschriebenen** mit angehängten Insiegeln des Cedenten und dreier Zeugen versehenen **Abtretungsurkunden** (dobré vule) wie auch **O.** XXXIX über **begehrte Bürgschaftsaufhebung** vor eingetretener Fälligkeit der Schuld, nicht minder **O.** XLVII über **Schuldsachen**, wenn die errichteten Schuldbriefe erwiesenermassen in Verlust gerathen oder durch eine Feuersbrunst vernichtet worden sind, zu entscheiden, weiters

O. XLI dem **Gläubiger** zu dem auf Nichtzahlung der Schuld am Verfallstage **ausbedungenen Bußen**, d. i. Geldstrafen zu verhelfen habe.

Verfahren. Bezüglich des **Verfahrens** galten bei diesem Gerichte die Normen, wie bei den andern Landes- und königlichen Gerichten mit den Abweichungen, daß

O. XXII. die Vorladung zur Tagfahrt durch briefliche mit dem burggräflichen Amtssiegel versehene, nach eingebrachter und in die Register des Gerichts eingetragener Klage (pûhon) erlassene Vorforderung gemacht wurde, welche dem Kläger zur Bestellung durch einen sichern Boten oder durch einen beeideten Gerichtsdiener übergeben wurde, und wenigstens 14 Tage vor dem Gerichtstage dem Geklagten zugestellt werden mußte, daß dem Geklagten nur **eine** Erstreckung der Verhandlung bewilligt werden durfte, und

O. XXIII. daß die Parteien **nicht persönlich** bei Gericht zu erscheinen brauchten, sondern sich durch **Bevollmächtigte** vertreten zu lassen berechtigt waren, endlich

O. XXXII. und XXXIII, daß in den Fällen, wenn gegen die Klage eingewendet wurde: es sei die Schuld, worüber der Schuldschein lautete, bereits berichtigt, oder das Siegel sei nicht

jenes des Geklagten, was so viel besagen wollte, als die Urkunde sei falsch, das Burggrafengericht nicht zu entscheiden berechtigt, sondern verpflichtet gewesen ist, die Streitsache dem Könige oder dem größeren Landesgerichte zur weitern Amtshandlung zu überreichen.

Uebrigens wurde sub ad I. 3 angeführt, daß die Abhaltung des **Gränzgerichtes** zu den **Obliegenheiten** des **prager Burggrafen** gehörte, und es bleibt nur noch zu bemerken übrig, daß das Burggrafengericht keine bestimmten Sessionszeiten hatte, sondern dessen Zusammentretung nach Bedarf angeordnet wurde, wobei noch die wichtige gesetzliche in diesem Capitel sub O. XXIV vorkommende Bestimmung hervorgehoben wird, daß bei den **verbrieften Schulden**, welche binnen drei Jahren und sechs Wochen nach der bedungenen Verfallzeit nicht eingeklagt worden sind, die Verjährung der Forderung eingetreten sei, endlich wird noch beigefügt, daß der **oberste Burggraf** ut L. LIII den **prager Burggrafen** zu ernennen, und demselben zeuge O. XXXVI jährlich 25 Schock böhmische Groschen nebst Verköstung für ihn und seine Bediensteten, dann Haber und Hufbeschlag für 3 Pferde zu verabreichen hatte.

Ad II. B. 2.

Burggrafenamt für den Königgrätzer Kreis.

So wie auf dem prager Schlosse hat auch auf jenem zu **Königgrätz** ein **Burggrafenamt**, jedoch nur für den **königgrätzer Kreis** bestanden.

Dieser Kreis ist damals dem Umfange nach weit größer als gegenwärtig gewesen, da nach Ausweis der alten Karten von Böhmen bis zum Jahre 1751 der ganze spätere bidschower Kreis zu demselben gehörig war, mithin die größere Zahl der **königlichen Leibgedingstädte** in dessen Bereiche gelegen war.

Ueber die **Einführung, Verfassung und Competenz** dieses Gerichtshofes sind nur jene Aufklärungen vorhanden, welche uns Stransky in seiner Respublica Bojema geliefert hat, [1]) und die derselbe aus den nach der Anmerkung Seite 524 damals noch bestandenen **Registern** des **königgrätzer Burggrafengerichts** geschöpft haben dürfte.

---

1) Paul Stransky Respublica bojema. Seite 523—524.

Diese Register sind gegenwärtig eben so wie jene des prager Burggrafengerichts nirgends mehr vorfindig. Paul Stransky behauptet, daß das königgrätzer Burggrafengericht in der Vorzeit der Gerichtshof der Witwen der Könige von Böhmen gewesen sei, welche nach dem Absterben ihrer königlichen Gatten in den vollen Genuß der Einkunfte aus den, zu ihrem Witthume bestimmt gewesenen Leibgedingstädten getreten sind. [1]) Diese Ansicht hat zwar einerseits den Umstand für sich, daß die bei weitem größere Zahl der Leibgedingstädte damals und noch bis jetzt in dem königgrätzer Kreise gelegen ist, es streitet aber andererseits gegen dieselbe der Bestand des königgrätzer Burggrafen als Landeswürdenträger, wie dies aus **A. XLVI** der Maximilian'schen Landesordnung hervorgeht und einen mächtigen das Gegentheil andeutenden Rechtsgrund zu bilden scheint.

Nach Stranskys Anführung sollten nebst den in den übrigen Kreisen des Königreichs zur Competenz des prager Burggrafengerichts gehörig gewesenen Streitsachen, auch Rechtshändel aus **mündlichen Stipulationen** überhaupt, und aus **Heirathsverträgen** insbesondere, dann über **Berichtigung von Proceßkosten** und **Schäden** der Verhandlung und Entscheidung desselben zugewiesen gewesen sein.

Ganz gewiß und urkundlich erwiesen ist, daß über diese Competenz bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts bei der Landesregierung keine klare und bestimmte Kenntniß bestanden habe, denn es wurde auf dem Landtage vom Jahre 1600 über das königgräzer Burggrafengericht ein eigener Artikel abgefaßt, welcher dahin lautete, daß, da die Landesordnung von diesem Gerichtshofe keine Erwähnung macht, der königgrätzer Burggraf aufgefordert werde, die über die Besetzung, Einrichtung und Competenz dieses Gerichtshofes etwa vorhandenen alten Gedenkurkunden der auf jenem Landtage zur Ergänzung der Landesordnung gewählten Commission zu dem Ende vorzulegen, damit dieser Gerichtshof durch die Landesordnung bestättigt werden könnte. [2])

1) Paul Stransky Respublica bojema, Seite 503.

2) Landtagsschluß vom Jahre 1600, Seite 57, vorfindig im Archive des prager Magistrats.

Es muß aber in dieser Richtung in den spätern Jahren nichts geschehen sein, weil weder bis zum Ende unserer zweiten Geschichtsperiode auf den Landtagen eine ähnliche Schlußfassung, wie dies bezüglich des Gränzgerichtes der Fall war, eingetreten, noch in den weitern Geschichtsperioden eine Erwähnung von dem königgrätzer Burggrafenamte als einem Gerichtshofe geschehen ist, daher scheint derselbe in dem ersten Viertheil des siebenzehnten Jahrhundertes ganz eingegangen und die **königgrätzer Burggrafenwürde** blos **als Landesamt** beibehalten worden zu sein.

Bevor wir von den besondern königlichen und Landesgerichten zu jenen der Städte und Obrigkeiten übergehen, können wir nicht unterlassen, über diejenigen Assistenz-Leistungsorgane einige bündige Notizen zu ertheilen, welche bestimmt waren, denen hohen und niedern Beamten der zu Prag ihren Sitz gehabt habenden Gerichtshöfe bei Ausführung der Executionsführungen auf Personen und unbewegliche Güter gegen Widersetzlichkeiten der Executen **hilfreiche Unterstützung** zu leisten und die **Polizei** in ihren Kreisen handzuhaben. Assistenz-Leistungs-Organe.

Nachdem die Župen- und Čudenämter durch Verwandlung derselben in Magistrate der königlichen, Leibgeding-, Berg- und Herrenstädte eingegangen waren, wurden die zu Anfang unserer zweiten Periode eingeführten **Poprawczen**, welchen die Functionen der vormaligen Župane in militärischer und polizeilicher Beziehung zugewiesen waren, zugleich mit der **Verpflichtung** der **Assistenzleistung** betraut, wenn solche von den zu Executionsvollführungen auf dem Lande oder in der Hauptstadt abgeschickten Gerichtspersonen in Anspruch genommen wurde.

Von den **Poprawczen** wird in der Majestas Carolina an mehreren Stellen namentlich in den Artikeln **XX. XCVIII. C. II.** 2c. gesprochen, und von der Competenz als Gerichtsbeamten daselbst, wie auch in Victorin Wšehrd's Werke, Seite 215, eine kurze Erwähnung gemacht. Poprawcen

Näheres sind wir über diese ehemaligen Gerichtsbeamten anzuführen bisher außer Stande, da wir trotz sorgfältiger Nachforschungen nicht so glücklich waren, **urkundliche** Aufschlüsse über den Umfang ihrer Amtswirksamkeit aufzufinden.

Diese **Beamten-Charge** änderte in der spätern Zeit den Namen, es wurden nämlich in den Kreisen **Kreishauptleute** und in der Hauptstadt **zwei Landeshauptleute** (Hejtmane královstvi českého) angestellt, von denen die Maximilian'sche Landesordnung in zwei Capiteln handelt.

Diese Namensänderung der in die Functionen der ehemaligen Poprawczen wenigstens theilweise, nämlich in Betreff der Sicherheitspolizei und Gerichtsassistenz eingetretenen Landes- und Kreishauptleute, dürfte erst kurz oder wenigstens während der Regierung Ferdinands I. stattgefunden haben, weil die ältern Ausgaben der Landesordnung vom Jahre 1500 und 1534 von dieser Beamtenkategorie nichts erwähnen, in der corrigirten Ferdinandäischen Landesordnung vom Jahre 1549 [1]) aber eigene mit jenen der Maximilian'schen Landesordnung beinahe ganz übereinstimmende Kapiteln von R. XVI bis XIX dem Amte der Landeshauptleute und von R. XX bis XXXI jenem der Kreishauptleute gewidmet sind.

Landeshauptleute. Auch geht aus der Bestimmung der Ferdinandäischen Landesordnung sub Q. III Fol. 129 hervor, daß früher die **Landeshauptleute** und deren **Räthe** einen **eigenen Gerichtshof** gebildet haben und daß dessen Functionen an das **königliche Kammergericht** übertragen worden sind.

Die diesen beiden Sicherheitsbehörden in der Maximilianschen Landesordnung gewidmeten von R. VIII bis XXII reichenden Capitel enthalten folgende Bestimmungen:

R. VIII. Zu dem Amte der **Landeshauptleute** wurden vom Könige stets **zwei** Personen deßhalb ernannt, damit in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des einen der andere zur Uebernahme der Amtsführung vorhanden wäre. Denselben waren zur **Beihilfe 6 Personen** aus dem **Herren-** und **6 aus dem Ritterstande** beigegeben.

R. IX. Die Landeshauptleute oder wenigstens einer von ihnen mußte stets auf dem **Prager Schlosse** anwesend und zur nöthigen Hilfeleistung bereit sein.

R. X bis XII. Die Verpflichtung der Landeshauptleute bestand hauptsächlich in der Unterstützung der Gerichte und in der **Wah-**

1) Mit königl. Privilegio herausgegeben von Waldrich Humpoletz von Prziboř ao. 1550 Fol. 141—147.

rung **sowohl** der **öffentlichen** als der **Privatsicherheit**, selbe hatten Absagungen, Fehden und Einschüchterungen durch gefährliche Drohung hintanzuhalten, deren Folgen möglichst zu verhindern, Räuber, Mörder und Brandleger zu entdecken, zu verhaften und dem Gerichte zu überliefern. von eingetretenen Absagungen, Fehden und Kriegsankündigungen feindlicher Nachbarn schnelle Nachricht in die bedrohten Kreise zum Aufgebote der Gegenwehr zu geben, mit einem Worte die **Oberpolizeiaufsicht** über die Hauptstadt und das ganze Land zu führen, auch Wirkungskreis.

R. XVI über **Berufungen** gegen Verfügungen und Entschädigungen der **Kreishauptleute** zu entscheiden. Kreishauptleute.

R. XIII. Die **Kreishauptleute** wurden alljährlich von dem Könige ernannt. Die hiezu ohne Beschränkung auf einen bestimmten hohen Stand ernannten Personen durften die Uebernahme dieses Amtes nicht ablehnen.

R. XIV. Denselben lag vorzüglich ob, willkürliche, eigenmächtige, somit unberechtigte Verhaftungen, Gefangenhaltungen, Peinigungen und Tödtungen von Unterthanen fremder Herren hintanzuhalten, oder wo solche eingetreten waren, zu beheben, beziehungsweise zu bestrafen, über Anzeige solcher Fälle die Auslieferung der Gefangenen an ihre Herren oder wenigstens deren Gestellung vor ihr Amt zu verfügen, die Eigenmächtigkeiten nach Maß ihrer Gefährlichkeit für Leben und Gesundheit der Verhafteten mit Geldbußen in der Höhe von 10 bis 300 Schock böhm. Groschen zu ahnden, und bei verweigertem Erlage durch Relation an den König oder Statthalter die Erlassung von **Steckbriefen** (zatýkači) gegen die Schuldigen zu begehren; ferner

R. XV in ihrem Bezirke stets Waffenbereitschaft zur Abwehrung von feindlichen Einfällen oder einheimischen Fehden zu halten.

R. XVII. XVIII et XX. Alle **zwei** Monate **Streifungen** und Hausvisitationen zur Aufgreifung verdächtigen Gesindels oder berüchtigter Uebelthäter abzuhalten, nicht minder Bettler und Landstreicher abzuschaffen, sofort die verhafteten mehr oder minder beinzichtigten Leute an das nächste Strafgericht abzuliefern; endlich zeuge **W.** IV. die **Gewerken** auf **Gold-** und **Silberbergwerken** zu schützen, und die Grundobrigkeiten zur Erfüllung ihrer den

erstern gemäß Ferdinandäischen Bergwerksvertrags schuldigen Leistungen allenfalls mit Herbeirufung des **obersten Münzmeisters** zu verhalten.

Durch Landtagsschluß vom Jahre 1610 Seite 45 wurde den Hauptleuten des Königreiches verboten, sich in Rechtssachen einzumischen.

Ad II. B. 3.

Im Verfolge unseres Berichtes über die besonderen Gerichtsbehörden in Böhmen gelangen wir nunmehr zu den den Städten und Märkten durch Privilegien des Landes, des Königs und der Herrschaftsbesitzer ertheilten Gerichtsbarkeitsgerechtsame, deren Organe die bei denselben eingeführten und bis zum Ende unserer **vierten** Periode als Gerichtshöfe in Wirksamkeit gebliebenen **Magistrate** gewesen sind. Ueber die Art und Zeit der Begründung der Städte und Marktflecken in unserem Vaterlande haben wir bereits in der Einleitung und in der Darstellung der ersten Periode so ausführliche Notizen geliefert, daß wir hier nur noch Folgendes beizufügen für nöthig erachten.

Die Magistrate

Die von den böhmischen Königen des przemyslidischen Mannsstammes, hauptsächlich von Ottokar I. und II. zur Erlangung eines kräftigen Gegengewichtes auf den Landtagen und Heerzügen wider die Macht des reich begüterten hohen Adels, bei den Burgen des Königreiches, welche die Sitze der politischen Behörden sowohl als der Gerichte in den einzelnen Landesbezirken gewesen sind und Župen genannt worden waren, angelegten und mit bedeutenden Freiheiten für ihre Einwohner ausgestatteten **königlichen Städte** erlangten zur Gerichtsbarkeitsverwaltung über die dort angesiedelten **freien Leute** durch königl. Privilegien **Magistrate** für ihre **Weichbilde** und diese traten an die Stelle der bei Uebergang des Regentenstammes der im Mannsgeschlechte erloschenen Przemysliden auf jenen des Hauses Luxenburg in Schutt und Trümmer zerfallenen Župen-Verfassung.

Die Majestas Carolina zählt schon in dem Absatze „Von den **Besitzungen** und **Städten**, welche zur **königlichen Kammer** als **unveräußerliche Güter gehören** [1]), 16 Städte dieser Eigenschaft auf, nämlich:

1) Palacky's Archiv III. Theil, Seite 85.

Prag, Königgrätz, Chrudim, Pilsen, Nimburg, Leitmeritz, Saaz, Brüx, Kaaden, Tachau, Taus, Pisek, Budweis, Časlau, Kuttenberg, Kaurzim und die Pfandschaftsstadt Eger.

Folgende königl. **Städte** wurden von Karl IV. als zur **Verpfändung** im Falle königl. Nothdurft wie auch zur **Verleihung** auf **Lebenszeit als Witthum** an die **Königinenwittwen**, und als **Ausstattung an königl. Schwestern und Töchter geeignet** erklärt:

Jaromierz, Trautenau, Königinhof, Melnik, Außig, Laun, Schlan, Rakonitz, Mieß, Klattau, Beraun, Schüttenhofen, Kollin [1]). In der Folgezeit unserer II. Periode haben einerseits sich mehrere ursprünglich als **Herrenstädte** angelegte, nach Confiscirung der Güter ihrer Grundherren, die an die königliche Kammer gefallen, durch Loskauf von der **Unterthänigkeit** des **königlichen Fiscus** zur Gattung **königlicher** Städte emporgeschwungen, z. B. **Deutschbrod**, anderseits verloren einige, z. B. **Tachau**, durch Verkauf oder Verpfändung diese Eigenschaft.

Die **königlichen Städte** waren schon in unserer II. Periode von viererlei Gattung: Unterscheidung der k. Städte.

1. **Privilegirte Städte**, welche unmittelbar der Statthalterei unterstanden, nämlich: a) die vier Prager Städte, Altstadt, Neustadt, kleinere Stadt und obere Stadt oder Hradschin, b) Budweis, c) Pilsen, d) Kuttenberg, e) Kommotau, f) Elbogen.

2. **Königliche** Städte, welche unter die unmittelbare **Oberaufsicht des königl. Landesunterkammeramtes** gestellt waren, nämlich: a) Außig, b) Beraun, c) Böhmisch-Brod, d) Brüx, e) Časlau, f) Deutschbrod, g) Jungbunzlau, h) Kaaden, i) Kaurzim, k) Klattau, l) Kolin, m) Laun, n) Leitmeritz, o) Mieß, p) Nimburg, q) Pilgram, r) Pisek, s) Rakonitz, t) Rokitzan, u) Saaz, v) Schüttenhofen, w) Tabor, x) Taus, y) Wodnian.

3. Die **königlichen Leibgedingstädte**, das ist diejenigen ursprünglich königlichen Städte, welche und zwar zuerst **Königgrätz, Jaromiř, Chrudim** und **Polička** im Jahre 1307 vom König **Rudolf** I. seiner Gemalin Elisabeth, dann später auch **Königinhof, Neubidschow, Hohenmaut, Melnjk** und **Trautenau** nebst

---

1) Palacky's Archiv III. Theil, Seite 87 und 88.

den vorbenannten 4 Städten zum Witthume der **verwittweten Königinen** von Böhmen ausgeschieden wurden, von denen dieselben die Einkünfte bezogen, Patronatsrechte sammt sonstigen Gerechtsamen, als Ernennung der Magistratsglieder, Erneuerung des Rathes, Aufsicht über die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen, nach Ableben ihrer Gatten bis zu ihrem Tode ausübten, jedoch zeuge L. XXV. Maximl. Landesordnung nicht berechtigt waren, diese Städte zu veräußern oder zu verpfänden.

Diese Leibgedingstädte hatten zuerst den **Amtmann der Königin** zum Oberaufseher, und wurden in der Folgezeit von einem eigenen, nämlich dem **Unterkammeramt**, bezüglich ihrer Gebahrung mit dem Gemeindevermögen überwacht.

Königliche Bergstädte.

4. Die **königlichen Bergstädte**, welche bei den auf den Staats- und königlichen Gütern emporgekommenen Bergwerken nach und nach entstanden waren.

Es waren dies nebst **Budweis, Kommotau, Kuttenberg, Mies, Deutschbrod** und **Tabor**, welche, obgleich auch Bergstädte, der noch bevorzugteren Klasse der königlichen Städte angehörig waren, **Abertham, Bergreichenstein, Bleistadt, Böhm.- Wiesenthal, Eule, Gang, Gottesgab, Joachimsthal, Lauterbach, Platten, Preßnitz, Przibram, Rudolphstadt, Schlaggenwald, Schönfeld, Sebastianberg, Sonnenberg, Unterreichenstein** und **Weipert.**

Diese waren der Beaufsichtigung des **Oberstmünzmeisters** untergeordnet.

Jurisdictionsrecht der Städte.

Allen diesen 4 Gattungen königlicher Städte war das **Recht der Gerichtsbarkeit** theils mit, theils ohne **Blutbann**, d. i. Criminaljudicatur durch Privilegien ertheilt worden, und wurde durch Magistrate nebst dem auch bei der Alt- und Neustadt Prag, dann bei einigen größern Städten, z. B. Pilsen, Budweis und gegen Ende unserer II. Periode auch zu Leitmeritz durch besondere für bestimmte Gattungen von Rechtssachen **ausgesetzte** (delegirte) **Gerichte**, welche Zehen-, Acht-, Sechsmänner- und **Floßämter** benannt wurden, ausgeübt.

Nebst diesen königlichen Städten gab es noch eine große Anzahl von sogenannten **Herrenstädten**, welche theils in einem bloßen

Schutz und theils in einem **vollständigen Unterthänigkeitsverhältnisse** gegen ihre **Schutz**- oder **Grundobrigkeit** gestanden sind und durch ihnen von dem Grundherrn ertheilte, von den Königen bestätigte Privilegien die Gerichtsbarkeit über ihre bürgerlichen Einwohner theils mit theils ohne Blutbann erlangt haben.

Auch in diesen Städten wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch ihre Magistrate besorgt. Die Magistratur, ihr Wesen.

Die Anzahl der **Rathsmänner**, auch **Rathsfreunde**, **Schöppen** oder **Rechtssprecher** genannt, war nach dem verschiedenen Wortlaute ihrer Privilegien verschieden, dieselbe schwankte zwischen 18 und 6 Personen.

Bei jeder der 4 **prager Städte** bestand das Magistratscollegium aus 18 Personen. Prager Magistrats-Collegium.

Das **Rathsgremium** wurde **alljährlich** auf die (S. 68) bei dem Auszuge aus den Stadtrechten A. XVIII. angedeutete Art erneuert.

Bis zum Jahre 1547 war bei den Rathssitzungen kein königlicher Beamter anwesend; nach dem in der Einleitung erwähnten blutigen Landtage jedoch wurde in diesem Jahre das Amt der **königlichen Richter** bei allen königlichen Städten 1., 2. und 3. Gattung, welche an der Empörung Theil genommen, eingeführt. Der kön. Richter.

Diese königlichen Beamten waren kraft der ihnen ertheilten Instruction beauftragt, den Rathsversammlungen der Magistrate beizuwohnen und darauf zu sehen, damit in denselben nichts der Regierung Nachtheiliges berathen und beschlossen werde. [1])

Eine Ausnahme von dieser Beaufsichtigung genoßen die damals dem Könige treu gebliebenen königlichen Städte Außig, Budweis und Pilsen, welche von dieser Regierungscontrole verschont geblieben sind.

Die Stadtrechte geben in dem 3. und 4. Capitel eine ausführliche **Gerichtsinstruction**, vom 5. bis 15. Capitel aber eine gut geregelte **Gerichtsordnung**, von welchen beiden Ordnungen sehr vieles bis auf unsere Zeit beibehalten worden ist. Ein kurzer, dasjenige, was früher schon extrahirt worden, ergänzender

1) Pelzels Geschichte Böhmens II. Theil, Seite 593 — 594. Pubiczkas Geschichte Böhmens VI. Theil, 2. Band, Seite 153.

Auszug aus jeder dieser beiden formellen Rechtsnormen des 16. Jahrhundertes dürfte für Rechtshistoriker und Juristen, welche an der Darlegung des Fortschreitens der Vervollkommnung in unserer Gerichtspflege ein Interesse haben, nicht unerwünscht sein, deshalb fügen wir solchen hier bei.

Das Bürgermeisteramt.

Wie bereits erwähnt worden, hatten die städtischen Gerichte zwar keine eigentlichen stabilen Präsidenten, da der Vorsitz (**das Bürgermeisteramt**) und die mit demselben verbundenen anstrengenden Functionen allmonatlich an eine andere Person des Stadtrathes überging; es genoß jedoch der **erstgewählte** und bei den Erneuerungen gewöhnlich beibehaltene Rathsmann seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts statt der früheren Bezeichnung Proconsul, den **Ehrentitel Primator** und hatte in der Wirklichkeit das Ansehen und den Einfluß eines **Präsidenten** neuerer Zeit; derselbe versah nach jeder Rathserneuerung der erste das Bürgermeisteramt, gab zuerst seine Stimme bei Berathungen ab, und wurde auch gewöhnlich am meisten für die Amtshandlungen des Magistrats verantwortlich gemacht. [1])

Nach A. IV. hatte der Bürgermeister darauf zu sehen, daß die **Geschäfte** unter die Räthe **gleichmäßig vertheilt** werden, aber nicht außer Acht zu lassen, — daß jedem derselben seiner besondern Geschicklichkeit anpassende Arbeiten zugewiesen werden.

Zeuge A. VI. hatte derselbe das **Stadtsiegel** zu verwahren.

A. VIII. Die Räthe (Rathsfreunde) hatten das **Amtsgeheimniß** strenge **zu wahren**, durften

A. XI. bei Strafe der Entsetzung **keine Geschenke** von Parteien **annehmen**;

A. XV. bei Verlust des Halses in Streitsachen, bei denen sie gesessen, während der Verhandlungsvertagung keinem Theile Unterweisungen oder Warnungen geben, auch bei keiner Sache mitstimmen, in welcher dieselben mitbefangen waren. Gemäß

A. XVI. war **allein** der Bürgermeister berechtigt, die Parteien vorfordern zu lassen; — und zwar nach der Reihe der Anmeldungen zur Citation; jedoch hatten Angelegenheiten der Wittwen, Waisen und Fremden immer den Vorzug; derselbe sollte

---

1) Karl Jaromir Erben's Werk: die altstädter Primatoren. Prag 1858. S. 1 u. 2.

A. XVII. nach dem Weggehen aus dem Rathe sich stets bei Hause für Parteien, die etwas vorzubringen hatten, finden lassen, und bei nothwendigen Geschäften außer der Stadt einen andern Rathsfreund zu seiner Vertretung befehlen.

A. XXII. ein ausgesprochenes Todesurtheil hatte der Bürgermeister selbst zu publiciren.

A. XXIV. Die Rathsfreunde sollten in der Regel, dringende Fälle ausgenommen, Verhandlungen und Urtheilsfällungen nur auf dem Rathhause vornehmen.

A. XXV. Niemand konnte in das Schöppenamt kommen, der nicht wenigstens durch drei Jahre mit der Gemeinde pflichtmäßig Gutes und Böses getragen hatte.

A. XXVI. Die Beschlüsse sollten nach **Stimmenmehrheit** mit **Dirimirungsbefugniß** für den Bürgermeister bei Gleichheit der Stimmen gefaßt werden.

A. XXVII. et A. XLI. Weder Bürgermeister noch Räthe durften in Angelegenheiten, welche ihre Person, ihre Gattinen, Kinder, Verwandte und Gesinde betrafen, mitstimmen, sie mußten ebenso aus der Bank aufstehen, als wenn sie in irgend einer Sache als Kläger auftraten.

A. XXIX. Wittwen und Waisen waren von dem Rathsgremio als den Obervormündern ihren eigenen Kindern gleich zu achten und wie diese zu beschützen.

A. XXX. Die Rathsfreunde sollten die Rechte, die löblichen Ordnungen und die Gebräuche kennen lernen, um nach selben rechtlich urtheilen zu können.

A. XXXI. Die Rechtssprecher sollten Niemanden ungehört verurtheilen, auch nicht dem Berichte eines Theils, wenn derselbe noch so hohen Berufs wäre, ohneweiters Beifall geben.

A. XXXVII. Zur **Beschlußfähigkeit** war eine, die **Hälfte** der systemisirten Rechtssprecher um wenigstens **eine** oder **zwei Personen übersteigende Anzahl** derselben erforderlich, übrigens enthalten die Absätze von A. XXXV. bis XL. eine sehr religiös, loyal und moralisirend gehaltene Abhandlung über die Pflichten eines Rechtsprechers, aus welcher selbst die gegenwärtigen Richter Belehrungen und Richtschnuren schöpfen könnten, wie z. B. daß

ein Amt Nichts anderes sei als ein gleichmäßiger Dienst gegen alle Leute, daß bei Abgabe der Stimmen keine, auch nicht die eines einfachen schlichten Mannes zu verachten sei, welcher manchmal annehmbarere Anträge mache, als sehr geschickte und feine Leute, endlich daß man bei Mangel eines, einen vorkommenden Fall in vorhinein entscheidenden, Gesetzes nach **gesunder Vernunft, klarer Gerechtigkeit** und **löbl. Landesgebräuchen** die Erkenntniß zu schöpfen habe, aber nicht nach **Präcedenzfällen**, da selten zwei ganz gleichartige Fälle Gegenstand der Entscheidung sind.

Stadtrechtliche Gerichtsordnung.

Die **stadtrechtliche Gerichtsordnung in Streitsachen** war mit jener, welche gelegenheitlich der Besprechung des formellen Verfahrens bei den Landes- und königl. Gerichten skizzirt wurde, in vielerlei Beziehungen mit den weiter unten bemerkten Abweichungen so ziemlich gleichartig, dagegen im Executions-Verfahren wesentlich verschieden.

Verfahren.

Die Verhandlungen waren in den Städten, bei denen nicht das Magdeburger Recht privilegiengemäß galt, **mündlich** ohne bestimmte Anzahl von Reden.

Competenz.

Die **Competenz des Gerichtes richtete** sich:

A. XLIV. in der Regel nach dem Wohnorte des Geklagten, ausnahmsweise nach dessen **privilegirtem** Gerichtsstande, z. B. bei geistlichen Leuten wegen geistlichen Sachen war das geistliche Gericht, bei Studenten und Schülern die Rectoren der Universität, bei den Herren und der Ritterschaft die Land- und Hofgerichte, bei Bürgersleuten die Stadtgerichte die zuständigen Gerichtsbehörden.

A. XLV. Die **Beschickung** (Citation) geschah mittelst Anmeldung bei dem jeweiligen Bürgermeister, der vorgeforderte Geklagte mußte mündlich antworten, konnte aber eine **Erstreckung** (Erholung) begehren, die auf 3 bis 14 Tage gewährt wurde; nach der **Streitbefestigung** (Litis contestatio) durfte der Kläger seine Klage nicht verbessern. Bei Nichtgestellung des Geklagten auf die erste Ladung hatte der Kläger die zweite zu erwirken und bei abermaligem Nichterscheinen konnte der Geklagte wegen Ungehorsam **gefänglich** eingezogen werden, — wurde man seiner nicht habhaft und erschien er auch nicht auf eine dritte Citation, so wurde dem Kläger das **erstandene Recht** ertheilt. Bei nicht angesessenen Leuten konnte der Kläger gleich die Vorführung ihrer Person begehren.

Nach A. XLVII und X 2 des Sct. Wenzels-Vertrags waren Herren- und Ritterstandspersonen, „welche wegen städtischen Häusern „und sonstigen Gegenständen, die unter die Stadtrechte (unter den „**städtischen Schoß**) gehörten, beansprucht wurden," gehalten, vor den Stadtrechten zu stehen und entweder selbst oder durch ihre Bevollmächtigten Rede und Antwort zu geben; bei zweimaliger fruchtloser Beschickung wurde auch gegen solche höhere Standespersonen das erstandene Recht ausgesprochen und auf ihr Schoßhaus rechtliche Hilfe ertheilt. Nach

A. XLVIII ist gegen einen **Fremden** oder **Ausländer**, wenn ihm in der Citation die Ursache der Beschickung bekannt gegeben worden, bei dessen Nichterscheinen sogleich das erstandene Recht zu geben gewesen.

A. XLIX Der ausgebliebene, d. i. beim Aufrufen am bestimmten Verhandlungstage sich nicht meldende Kläger wurde seiner Action verlustig erklärt, doch war eine Ausbleibensrechtfertigung zulässig, und sind im

A. L als grundhältige Ursachen einer solchen Rechtfertigung folgende bezeichnet: unbetrügliche große Krankheit, Gefängniß, Elementarzufälle, königliche oder Gemeindegeschäfte.

Nach A. LI hatte der sachfällig gewordene Theil dem Gegner die Proceßkosten zu bezahlen.

A. LII Wenn der obsiegende Kläger seine zugesprochenen Rechte binnen Jahr und Tag nicht exequirte, so erloschen dieselben. Jahr und Tag betrug ein ganzes Jahr und sechs Wochen.

Bezüglich der Beweis- und Gegenbeweisführung war die stadtrechtliche Gerichtsordnung von B. XXXVI bis B. LXXXV weit sorgfältiger und ausführlicher abgefaßt, als die Beweistheorie von Zeugnissen und Zeugen, dann jene über die Eide in den Capiteln von P. III bis XXXVII handelnde Maxmilianische Landesordnung, welche mehr über die Beischaffung und die Form der Zeugnisse und der Zeugenaussagen, dann der Eide als über die Glaubwürdigkeit der Urkunden, Zeugnisse, Zeugen und Eide Bestimmungen enthält, was schon daraus erklärlich wird, weil in die Stadtrechte die in den, über Zeugenführung und Zeugnißerwerbung weitläufig handelnden, Absätzen von X. XXVI bis XXXIV des Sct.

Wenzelsvertrages vereinbarten Abänderungen der alten Landesordnung an den geeigneten Stellen einbezogen worden sind, wo dagegen der ganze Context dieses Vertrags lediglich in die Landesordnung als Anhang aufgenommen worden ist, ohne daß bei der Corrigirung derselben dessen Bestimmungen gehörigenorts eingeschaltet worden wären.

Hiebei muß bemerkt werden, daß die Normative der Stadtrechte über Beweisführungen sowohl für Civilstreitigkeiten als auch für Straffälle gegeben waren, denn es wird in **B.** XXXIX bestimmt, daß in **peinlichen** Sachen, welche Leib und Leben betreffen, die Beweisungen ganz klar und genügsam sein sollen (meridiana luce clariores).

Nález — rozsudek.

Aus dem Inhalte des Titels von Urtheilen und Rechtssprüchen **B.** LXXXVI bis **C.** III. ersieht man, daß es schon damals **Bei- und Endurtheile** gegeben habe und in **C.** LXXXVI §. 5 wird eine Aufklärung über das **altböhmische Wort nález** im Gegensatze zu **rozsudek** dahin ertheilt, daß ersterer ein Spruch in einem Rechtsfalle sei, über welchen weder die geschriebenen Gesetze noch die althergebrachten Gewohnheiten eine Entscheidungsnorm darboten, durch welchen also ein **neuerfundenes und zur Richtschnur in künftigen Fällen dienen sollendes Recht** begründet wird.

B. LXXXVIII bis **C.** III. Das **Urtheil,** in welches blos die wesentlichen Entscheidungsgründe aufzunehmen und welches bei Todesstrafe bis zur Publication geheim zu halten war, wurde den Parteien in dem Sitzungssaale **vorgelesen,** bei **Einbekenntnissen** (Submissionen) wurde kein Urtheil, sondern nur ein 14tägiger **Zahlungs-Auftrag** erlassen, **Fremden** aber sollte in solchen Fällen binnen 3 Tagen zu ihrem Rechte verholfen werden.

C. IV bis XII. Es war binnen 14 Tagen nach der Publication des Urtheils die Appellation **schriftlich** mit kurzer Beifügung der Beschwerdegründe zu ergreifen, ohne hiebei die Rechtssprecher zu schmähen, denn wer sich solchen Unfug erlaubte, verfiel nicht nur in eine Strafe von 50 fl., halb Sr. Majestät und halb dem Gericht zu Stadtnothdurften zufallend, sondern es wurde auch bis zum erfolgten Erlage des Strafgeldsbetrags der Zug des Verfahrens 2. Instanz eingestellt.

Gleich bei der **Anmeldung** hatte der Appellant das bei dem betreffenden Gerichte übliche **Appellationsgeld** zu berichtigen, und binnen der nächsten 6 Wochen den Appellaten zur Ausführung seiner Berufung zu beschicken, hiebei aber die ausführliche Darlegung seiner Beschwerden **schriftlich** dem Gerichte zu überreichen, welche bei der angeordneten Tagsatzung dem Appellaten vorzulesen, die Verhandlungsacten 1. Instanz sammt den beiderseits angebrachten Verschreibungen, Zeugnissen und andern Instrumenten zu verzeichnen und in ein mit dem Stadtsiegel geschlossenes Packet zusammengethan, durch einen beeideten Boten an das Obergericht zu übersenden gewesen sind. Appellation—Verfahren.

Eine **Appellations-Einrede** hatte der Appellat **nicht** zu erstatten.

Zur Anhörung des herabgelangten obergerichtlichen Urtheils waren beide Theile vorzuladen, und das Nichterscheinen einer Partei über zweimalige Citation hatte die **doppelte** Folge, daß das höhere Urtheil geöffnet und publicirt, der ausgebliebene Theil aber dessen, was ihm durch selbes zu Guten gefallen war, verlustig wurde.

C. XIV. bis XX. Nach in Rechtskraft erwachsenem Urtheile mußte zur Erlangung des **Gerichtskostenzuspruches** bei dem **Erkenntnißgerichte** ein **abgesonderter Proceß** mit Darlegung der Beweise über die gehabten Reise-, Zehrungs- und rechtsfreundlichen Auslagen abgeführt werden.

Das **Executionsverfahren** war nach den Stadtrechten weit einfacher und schneller als nach der Landesordnung,

denn gemäß:

C. XXII. wurde über ein rechtskräftiges Urtheil oder erstandenes Recht der Schuldner nach verstrichener urtheilsmäßiger vierzehntägiger Zahlungsfrist über Anlangen des Gläubigers aufgefordert, binnen 3 Tagen und letztlich bis zum Niedergang der Sonne zu zahlen. Blieben diese gerichtlichen Aufträge ohne Erfolg, so wurde der Schuldner sogleich bis zur Zahlungsleistung ins **Gefängniß** (Personalarrest) genommen.

C. XXIII. Hatte der Schuldner ein Gut, so konnte der Gläubiger die **Einführung** in dasselbe durch den Richter (Executor) zu seiner **Genießung** begehren, und dasselbe bis zur Zahlungserlangung behalten.

C. XXIV. Berief sich ein gefangener Schuldner darauf, daß er wegen Mangel an Geld den Gläubiger mit seinem Gute befriedigen wolle, und beeidete diese Angabe, so mußte der Gläubiger auf das Gut greifen.

G. I. War die **Pön** (Rechtsfolge) der **sogleichen Einführung** bei Nichtzahlung in der **Verschreibniß** ausbedungen, so wurde über Anlangen des Gläubigers der Schuldner zu Gericht beschickt, und wenn keine wichtige Einwendung erhoben worden, die Einführung in das verhypothecirte Gut sogleich vollzogen, in die Stadtbücher eingetragen, und war der Gläubiger berechtigt, durch Jahr und Tag das Gut zu genießen oder zu vermiethen; erfolgte nach Jahr und Tag die volle Befriedigung des Gläubigers nicht, so war derselbe berechtigt, das Haus oder sonstige liegende Stadtgut **an wenn immer zu verkaufen**, sich aus dem Kaufschillinge **bezahlt** zu machen und den etwaigen Ueberrest dem Schuldner zu überlassen.

War aber in der Verschreibniß die **Pön der erblichen Einnehmung** des Gutes im Nichtbezahlungsfalle gesetzt, so gebührte dem Schuldner die einjährige Einlösungsfrist nicht, und die Hypothek fiel dem Gläubiger ohne Schätzung erbeigenthümlich zu.

G. II. Hatte der Gläubiger das Bürgerrecht nicht, und wollte oder konnte er dasselbe nicht erwerben, so wurde das eingenommene Gut durch **Bürgermeister** und **Rath** an einen stadtfähigen Mann verkauft, und der Gläubiger mußte sich mit dem Erlöse begnügen.

Bemühungen zur Vereinigung der Stadtrechte mit der Landesordnung.

Die in Böhmen schon unter den Přemysliden eingerissene, mit dem Begriffe der Einheit und Gleichberechtigung in einem Staate unverträgliche, Unzukömmlichkeit, daß zweierlei verschiedene Gesetze über Privatrechte und Gerichtsverfahren bestanden haben, veranlaßte die böhmischen Stände, nachdem den corrigirten Stadtrechten im Jahre 1579 die Gesetzkraft ertheilt worden war, dahin zu wirken, damit dieselben auch in denjenigen Städten und bei denjenigen Gerichten, wo nach Magdeburger Recht verfahren und geurtheilt wurde, zur Richtschnur der Entscheidungen gesetzlich vorgeschrieben werde.

Diese höchst wichtige legislatorische Festsetzung wurde auf dem Landtage vom Jahre 1610 erzielt, auf welchem auch eine Com-

mission zur Vergleichung der Stadtrechte mit der Landesordnung eingesetzt worden ist, ohne daß früher als in der 4. Periode unseres Werkes dieser Zweck erreicht worden wäre.

In dem Absatze dieses Landtagsschlusses, „daß man nur einerlei Stadtrecht in den königlichen Städten gebrauchen solle," wurde bestimmt, daß im ganzen Lande bei dem Bürgerstande das **Stadtrecht**, nach welchem sich die prager Städte richten, das allein gültige Gesetz sein, und das **Magdeburger** Recht überall, selbst zu **Leitmeritz** und **Laun**, welche zwei Städte insbesondere zum Gebrauche des **sächsischen Rechtes** privilegirt waren, für das **persönliche und dingliche Privatrecht** gänzlich aufgehoben, zugleich auch der in Leitmeritz bestandene, sehr berühmt gewordene und mit den Functionen eines Appellhofes für alle in Böhmen nach Magdeburger Recht urtheilende Gerichte betraut gewesene **Schöppenstuhl** in der Art abgeschafft, daß derselbe ferner nur als ein vom leitmeritzer Magistrate zur Behandlung und Beurtheilung verschiedener Geschäfte des adeligen und streitigen Richteramtes nach dem Muster der **prager Sechsmännerämter**, von welchen gleich gehandelt werden wird, delegirtes Gericht (Sechsrichteramt) fortbestehen, und nur die sächsische (magdeburger) **Gerichtsordnung** im Proceßverfahren beibehalten werden dürfe. [1])

Bevor wir zu dem **Stadtbücherwesen** übergehen, müssen wir noch der **verschiedenartigen Rechtsprocedur gedenken**, welche **bei den zum Gebrauche des Magdeburger Rechtes privilegirten königlichen** Städten Leitmeritz, Laun, Außig, Nimburg, Melnik, Saaz, Königgrätz, dann in den Herrenstädten Tetschen, Leipa, Kamenitz, Kraupen, nebst andern Städten des nördlichen und nordöstlichen Böhmens in Uebung gewesen und der Form nach bis zu dem Beginne der 4. Periode unseres Werkes aufrecht verblieben ist.

Verschiedenartige Rechtsprocedur bei den zum Gebrauch des Magdeburger Rechtes privileg. k. Städten.

Der **Civilproceß** wurde durch eine mittelst **schriftlich** eingebrachter Klage erwirkte Citation begonnen, hierauf geschah die **Vorladung** zur **Anhörung der Klage** und zur **Litis contestation**, es mußte dem Geklagten von Zustellung der Citation bis

1) Landtagsschluß vom Jahre 1610, gedruckt vorfindig in der Univ. Bibliothek sub XLVII. H. 40, Seite 41—46.

zur Tagsatzung eine volle **mindersächsische** Frist, das ist: **6 Wochen und 3 Tage** zu Gute kommen.

Beim **Termine** hatte der Geklagte seine **dilatorischen** und **peremptorischen Exceptionen schriftlich** vorzulegen. Diese wurden dem Kläger zur **Replik** auf eine nach der örtlichen Gerichtsübung zwischen 2 und 6 Wochen schwankende Frist zugestellt, über welche dann der Geklagte die **Duplik** binnen einer gleichartigen Frist zu erstatten hatte. Sofort wurden die **Acten zusammengelegt** (inrotulirt), das **Bei**- oder **Endurtheil** geschöpft und den Parteien bei **Gericht publicirt**. Wenn auf eine Beweisführung erkannt worden war, so mußte dieselbe binnen 6 Wochen und 5 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils durch Beibringung von Urkunden, Zeugnissen und Zeugengestellungen, wie auch Anbietungen zur Eidesleistung angetreten werden.

Nach vollführtem Beweise wurde dessen Ergebniß den Parteien bei Gericht vorgelesen, auch hievon Abschriften ertheilt, und waren selbe berechtigt, über das Resultat des Beweisverfahrens mittelst Schriften, welche in vier- bis sechswochentlichen Fristen einzubringen gewesen sind, zu verhandeln; dann erst erfolgte über den **Biweisrotulus** das **Endurtheil**.

Hatte ein Streittheil in dem Erkenntnisse etwas **zweifelhaft** oder **unklar** gefunden, so war derselbe befugt, bei dem Gericht eine Bitte um **Erläuterung** der **dunkeln Stelle** (Leuteration) binnen 14 Tagen einzubringen, welche Aufklärung binnen 6 Tagen zu ertheilen war.

Binnen einer **Fallfrist** von 30 Tagen mußte die Appellation eingelegt werden; ein **weiterer Proceß** war in **zweiter Instanz nicht üblich**, es wurde blos um die Uebersendung der Acten mit der begründeten Berufung an das Obergericht angesucht.[1])

So wie die Landtafel für die Erwerbungen und Belastungen der Landgüter das einzige beweiswirkende Institut war, ebenso sind die **Stadtbücher** für städtische unbewegliche Güter die einzigen rechtsgültigen Eigenthums- Erwerbungs- und Belastungs-Mittel

Die Stadtbücher.

---

1) Weingartens Sächsischer Proceß in den fasciculis jurium diversorum VIII. Buch, Nürnberg 1690, Seite 31, 42, 51, 57, 68, 69, 77, 87. 88.

gewesen; welche **vollen Beweis** über die dahin angenommenen, und über Erscheinung der Parteien vor den sogenannten vier Bänken veranlaßten Verbücherungen gewirkt haben.

Eine **Instruction** zur **Führung der Stadtbücher** kömmt zwar in den Stadtrechten nicht vor, es ist jedoch aus den in F. XXXV. et XXXVI. enthaltenen Bestimmungen zur **Verbesserung** eines in die Stadtbücher **eingeschlichenen Fehlers** zu entnehmen, daß dieselben durch **beeidete Stadtschreiber** geführt worden seien.

Ueber die Ursprungszeit der Stadtbücher läßt sich mit Bestimmtheit blos anführen, daß dieselben, wenn nicht früher, so doch gewiß kurz vor dem Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundertes eingetreten sein müsse, denn es besteht noch gegenwärtig bei dem vereinigten Grundbuchsamte ein sogenannter **Liber catenatus bonitorum** der Altstadt Prag von dem Jahre 1377, an den sich in ununterbrochener Folge die spätern **Contractenbücher** anreihen. Nebst diesen wurden noch **Obligations-**, **Quittungs-**, **Uebereinkunfts-**, **Vadimonien-** und **Testamentsbücher** geführt, wie dies die aus dem 14., 15. und 16. Jahrhunderte herstammenden, bei dem prager Grundbuchsamte aufbewahrten Stadtbücher dieser Gattungen bewähren.

Hiebei können wir aus eigener Erfahrung bestätigen, daß wir nach den auf unseren vieljährigen in ganz Böhmen gemachten dienstlichen und sonstigen Geschäftsreisen als Gerichtshalter, geprüfter Rath und Appellationsrath, wie auch in früherer Zeit als Parteivertreter eingeholten Notizen eine **gleichartige Stadtbücherführung** im ganzen Königreiche Böhmen gefunden haben.

Criminal-Gerichts-ausübung.

Daß die **sämmtlichen königlichen** und die **meisten Herren-** (Municipal) **Städte, Städtchen**, ja sogar **Märkte** und **Dörfer** zum **Blutbanne** berechtigt, d. i. zur **Crim.-Gerichtsausübung** privilegirt waren, ergibt sich aus der erst unter der Regierung der Kaiserin Königin Maria Theresia erfolgten massenhaften Reduction der Criminal-Justizcompetenz, von welcher in der III. Periode gehandelt werden wird. Eine abgesonderte **Strafproceßordnung** enthalten die Stadtrechte nicht, sondern es kommen blos von M. I. bis XXV **allgemeine Grundsätze** über das Verfahren in Strafsachen und **von S.** XVII. bis **T.** VI. **Vorschriften über Anwendung der**

peinlichen Frage (Tortur) vor, endlich sind von T. VII. bis XI. **Anordnungen** neben **Vollziehung der Strafe** enthalten.

Nun haben wir nur noch folgendes auf die städtischen **Gerichte Prags** Bezug habende anzuführen:

Hilfs- oder delegirte Gerichte der Prager Städte.

In den drei Prager Städten **Altstadt, Neustadt, Kleinseite** wurden, als bei den gesteigerten Bevölkerungs-, Geschäfts- und Verkehrsverhältnissen die Arbeitskräfte der Magistratssenate nicht mehr zur Bewältigung der richterlichen Amtsverrichtungen ausreichten, **Hilfs-** oder **ausgesetzte** (delegirte) **Gerichte** für **bestimmte** Geschäfte, dann in allen vier Städten **Auxiliarämter** zur **Vollziehung** von **Civil-** und **Criminal-Executionen** eingeführt, wovon die erstern theils selbstständig verhandeln und aburtheilen durften, theils aber blos die Rechtsstreite zu instruiren hatten.

Die **Ursprungszeiten** derselben sind zwar nicht mit Bestimmtheit anzugeben, jedoch ist es **geschichtsurkundlich gewiß**, daß einige derselben bereits **vor Erlangung** der Gesetzkraft der Stadtrechte bestanden haben, weil der 4. Titel derselben von A. XLI. bis XLIII. von **ausgesetzten** ordentlichen und außerordentlichen Rechten: das ist, Gerichten handelt.

Zehent-, Sechsmänner-, Achtherren-, Brücken-, Richteramt

Auf der **Altstadt** gab es ein ausgesetztes **Zehent-** und ein **Sechsmänner-**, ferner ein **Achtherren-**, ein **Brücken-** und ein **Richteramt**.

Auf der **Neustadt** ein **Zehent-**, ein **Acht-** und ein **Sechsmänner-**, dann ein **Floßgericht** und ein **Richteramt**.

Auf der **Kleinseite** bestand **blos ein Sechsmänner-** und ein **Richteramt**.

Auf dem **Hradschin** endlich existirte **lediglich nebst dem Magistrate** ein **Richteramt**.

Das Zehentmänneramt (soud desitipanský) war sowohl auf der Alt- als auf der Neustadt der eigentliche **Civilsenat** des Magistrats, welcher alle Rechtsstreitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden hatte, welche nicht einem der andern ausgesetzten Hilfsgerichte speciell zugewiesen waren.

Diese Bestimmung würde sich wohl aus den für diese Senate abgefaßten Instructionen am besten ergeben, aber diese sind aus unserer II. Periode nicht mehr vorhanden, sondern blos einige **Amts-**

bücher aus derselben sind erhalten worden und aus diesen ist oberwähnter Wirkungskreis zu entnehmen.

Das auf den **drei** prager Städten **Altstadt, Neustadt** und **Kleinseite** organisirt gewesene, wie durch alte Urkunden, Sigille und Berichte an höhere Behörden erweislich ist, [1]) seit dem Jahre 1537 bestandene **Sechsmänneramt** (soud šestipanský) war ein **förmliches delegirtes Causalgericht** für nachstehende, eine schleunige Erledigung erheischende Civilstreitsachen, nämlich:

Baustreite, Mieth-, Vermiethungs-, Lohn-, Dienstbarkeiten, Regenwasser-, Zins- und **Erbzinsangelegenheiten,** mit einem Worte für **alle** Rechtsgegenstände, über welche in den **Stadtrechten** von **K.** I. bis **L.** X. gehandelt wird.

Dasselbe wurde jährlich vom Magistrate nach dessen Erneuerung aus **zwei Rathsmitgliedern** und **4 Gemeindeältesten** zusammgesetzt, hatte einen **Notar,** dann **einige Schreiber** und **Amtsdiener,** hielt **wöchentlich** nach Bedarf **zwei** oder mehr Sitzungen und wurde von dessen Aussprüchen zeuge St. Rcht. **N.** XXI. bis zur Einführung der königl. Appellationskammer zu dem delegirenden Stadtmagistrate appellirt. [2])

Seitdem auf jeder der drei Städte, welche Sechsmännerämter hatten, **Emphiteutisirungen** von **Gemeindegrundparcellen,** und **Verpachtungen** von **Standplätzen** für Kramläden und Buden auf Plätzen entweder für fortdauernden, oder blos auf Jahr- und Wochenmarktszeit beschränkte Aufstellung derselben eingetreten sind, wurden diese **Aemter** mit der **Verbücherung der Contracte** über solche **Alienirungen** und **Benützungsrechte** betraut, jedoch hatten dieselben **keine Cognitionsrechte,** d. i. keine Verbücherungsbewilligungsbefugniß, sondern blos den **Vollzug** der **Eintragung** der von den Magistraten decretirten Verbücherungen, in die geführten sogenannten Libros locationum et conductionum, welche noch bis

---

1) Karl Jaromirs Erben Primatoren: Seite 233, dann Manual desitipanský vom Jahre 1578, Nr. 230 und liber transactionum vom Jahre 1620, Nr. 335 des Magistrats-Archivs.

2) Ebendort Seite 233 und Serviral-Urtheilsbücher, dann Bericht in lib. Missivarum von 1756, Fol. 215—220 im Stadtarchiv.

zum heutigen Tage bei dem prager vereinigten Landtafel- und Grundbuchsamte fortgesetzt werden, zu besorgen. [1])

Die **Achtmännerämter** auf der Alt- und Neustadt, auch **Bierverlegerämter** genannt, waren die delegirten Behörden für das Bräugewerbe, bestanden aus **acht** von den Genossenschaftsmitgliedern gewählten **Bierverlegern**, aus **einem** oder **zwei Notaren** und dem **Schreibpersonale**. Dieselben hatten nicht nur einen sanitätspolizeilichen, — die Güte der gebräuten Weiß-, Bitter-, Lager- und Pfennigbiere überwachenden, sondern auch einen gerichtlichen Wirkungskreis, der alle das Bräuwesen betreffenden oder von denselben herrührenden Streitigkeiten namentlich über Forderungen und Schulden aus der Bierabnahme umfaßte; sie hielten **wochentlich zweimal** Sitzungen, denen **zwei Commissäre** aus dem betreffenden **Magistratscollegio** beiwohnten.

Gegen die **Entscheidungen** dieses Causalgerichtes stand die **Berufung** bis zum Jahre 1548 an die **betreffenden Magistrate**, später an die **kgl. Appellationskammer** offen. [2])

Das **Floßgericht** (právo pořizné) der Neustadt Prag ist ein **altes ausgesetztes Gericht** aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhundertes, es hatte seinen **Amtsort** in Podskal in dem gegenwärtig das Nr. C. 383 führenden mit einem Thürmchen versehenen Hause, dasselbe war aus **einem Director, sieben Assessoren** und einem **Notar**, denen einige **Amtsdiener** beigegeben waren, zusammengesetzt. Zu seiner richterlichen Amtswirksamkeit gehörten alle den **Holzhandel** betreffenden oder aus demselben sich ergebenden Streitigkeiten, es hielt **wochentlich zweimal** Sitzungen und von den Aussprüchen desselben wurde an den **Neustädter Magistrat** appellirt. [3])

Das in jeder der vier Prager Städte von **Altersher** bestandene **Richteramt** (městké rychtářství) war **keine Gerichtsstelle**, sondern die **Executions-Vollziehungsbehörde in bürgerlichen** sowohl wie in **Strafsachen**; dasselbe besorgte die Vornahme

1) Siehe die sechsmännerämtlichen Stadtbücher daselst.
2) Karl Jaromirs Erben Primatoren Seite 234. Bierverlegerbuch vom Jahre 1576 und 1669 im prager Stadtarchive.
3) Ebendaselbst Seite 234.

der Arretirungen, die **Pfändungen** und sonstigen **Civil-Executionsgrade**, den **Vollzug der Strafurtheile** und hatte die **Gefängnisse** unter seiner unmittelbaren Obsorge. Der **Stadtrichter** hatte Amtsgehilfen, und es unterstanden ihm der **Scharfrichter**, die **Büttel** und die **Wirthe der Gefängnißhäuser**. [1])

Ad II. B. 4.

Nebst den ausgesetzten oder Hilfsgerichten gab es in allen vier Städten Prags und auch in mehreren andern Städten, wo Schlösser, Stifte und Klöster sich befanden, welche zur **Gerichtsbarkeit** jedoch blos **in Civilsachen privilegirt** waren, sogenannte **Nebenrechte**, d. i. Gerichte, welche über die auf ihrem Grund und Boden angesiedelten oder auch nur als Miethsleute wohnenden, keinem privilegirten Stande angehörigen, Personen die Civil-, und über die auf den, von ihrem Territorio an Baulustige entweder erbeigenthümlich oder erbzinslich abgetretenen, Grundantheilen erbauten Häuser die Realgerichtsbarkeit ausgeübt haben; und zwar unter dem Vorsitze des betreffenden **Schloßhauptmanns** oder bei Stiften und Klöstern unter jenem des von dem Prälaten, Abte, Aebtissin ꝛc. **ernannten Richters**, dem einige **Beisitzer**, ein **Notar** und ein **Gerichtsschreiber** beigegeben waren. Nebenrechte

In der Altstadt befanden sich: 1. die Jurisdiction der **Kreuzherren** mit dem rothen Stern an der Moldaubrücke, zu welcher auf der Neustadt mehrere Häuser im Sct. Petersviertel, namentlich der ganz eingefriedete die Benennung **Bischofshof** führende Häusercomplex gehörten; 2. die **Sct. Agnes**-Jurisdiction; 3. **jene**, welche das **Sct. Georgskloster** am Hradschin über das Territorium des ehemaligen in der Hussitenzeit zerstörten Klosters der Benediktinerinen zum h. Geist, welches zu Rudolphs Zeiten dem Hradschiner Stifte zufiel, ausgeübt hat.

Auf der Neustadt gab es folgende Nebenrechte (Jurisdictionen):

1. die **Wischehrader**, 2. **Karlshöfer**, 3. **Sct. Appollinari**, 4. **Sct. Katharina**, 5. **Zdaraser**, 6. **Sct. Maria Schnee**.

Auf der Kleinseite

---

1) Erbens Primatoren Seite 233.

1. Die des **Sct. Georgsklosters** — am Augezd und von der Kirche Sct. Johann Täufer unter Petrin, 2. **Maltheser**= und 3. **Sct. Thomas**=Jurisdiction.

Auf dem Hradschin

1. die **Schloßhauptmannschaftliche**, 2. **Oberstburggräfliche**, 3. des **Sct. Georgsklosters** mit den Filialen in der Altstadt und am Augezd, 4. die **Domkapitular**=, 5. die **Strahöfer**, auch **Pohořeletzer** Jurisdiction genannt.

Später erfolgten bei mehreren dieser Neben=Jurisdictionen wesentliche Veränderungen, auch kam noch eine neue, die **Fortifications**=Jurisdiction dazu, wie in der dritten Periode ausgeführt werden wird.

Noch muß von einer Realbehörde nämlich von dem **Brückenamte** Erwähnung gemacht werden, welches aber keine Personalgerichtsbarkeit ausübte und dessen Bücher noch immer bei dem prager vereinigten Landtafel= und Grundbuchsamte fortgeführt werden; hiebei wird noch bemerkt, daß Kaiser Karl IV. nach Erbauung der steinernen Brücke (dieses bleibenden Monuments seiner ausdauernden Thatkraft und Baulust) zu deren Erhaltung mehrere Häuser, Grundstücke und Gefälle gewidmet hatte, deren Zinsungen, Pachtgelder und Einkünfte von diesem Amte eingehoben und verwaltet worden sind.

Dieses Amt bestand aus dem **Primator der Altstadt** als Director, aus **zwei Rathsherren**, deren einer **Inspector** war, dann aus einem **Amtmann, Notar, Mühlschreiber, Brückenamtswirth** und einem **Diener.**

Ad H. B. 5.

Gerichte der Obrigkeiten

Wir gelangen nun zu der letzten Unterabtheilung der zweiten Gattung besonderer Gerichte des Königreiches Böhmen aus der Zeitdauer unserer zweiten Periode, nämlich zu den **Gerichten der Obrigkeiten** über die Einwohner und Unterthanen ihrer Landgüter.

Diese Obrigkeiten waren der **König**, bezüglich seiner eigenthümlichen Familiengüter, und der ihm zum Genusse gesetzlich zugewiesenen königl. Tafelgüter, die **Krone**, bezüglich der Landgüter des Königreichs, und die **ständischen Besitzer** der Herrschaften und Güter, welche sich mit der Landtafel regulirt haben.

Während dem nach und nach eingetretenen Verfalle der Zupenverfassung, zu welcher, wie bereits erwähnt worden, die schon in unserer ersten Periode an Städte, Stifter, Klöster, Corporationen und adeliche Gutsbesitzer ertheilten Privilegien zur Haltung eigener von den Zupen und Cuden unabhängigen Gerichtsbarkeiten über die Insassen ihrer Territorien, wie auch die von den Königen veranlaßten Verkäufe ihrer eigenthümlichen Landgüter, nicht minder mehrerer ursprünglich der Krone angehörig gewesenen, durch Bewilligung der Stände bleibend alienirten oder zeitweilig verpfändeten Besitzungen die Hauptveranlassungen gegeben haben, bildeten sich die obrigkeitlichen Jurisdictionen zu eigenen Gerichtsbehörden durch das **landesübliche Herkommen** aus und wurden durch **Gewohnheit** ein **Bestandtheil** der **Landesverfassung**.

Ein bestimmtes **Gesetz**, welches jedem Besitzer einer land- oder lehentäflichen Realität das Recht der Jurisdiction über die, keinem privilegirten Gerichte angehörigen, Insassen seines Gutes einräumt, ist uns zwar nicht bekannt, auch ist **unseres Wissens** weder von einem ältern noch von einem neuern Rechtsforscher oder Geschichtsschreiber über unser Vaterland von dem Bestande eines solchen eine Erwähnung geschehen, allein schon in einem der ältesten juridischen Momente, nämlich in der, bei den Gesetzen dieser Periode angeführten, „juridischen Abhandlung" betitelt **Ordnung des Landrechts** (Rzád práva zemského), wird §. 93 nicht minder in der Majestas Carolina in den Absätzen LXXVII und LXXVIII, dann LXXXIV bis einschließig LXXXVII von den obrigkeitlichen Gerichtsbarkeiten als von einem den Herrschaftsbesitzern nach altem Herkommen zugestandenem Rechte gehandelt.

Diese Gerichtsbarkeit war größtentheils nur auf die Schlichtung und Beurtheilung von **Civilstreitigkeiten**, wie auch auf das sogenannte **adeliche Richteramt** und auf **mindere Straffälle**, welche nicht zur Judicatur des **Blutbannes** gehörten, beschränkt; uns sind nur seltene Ausnahmen von dieser Regel, daß nämlich dem Gerichtsherrn auch das Recht der Selbstausübung des Blutbannes, d. i. der Criminalgerichtsbarkeit zugestanden habe, bekannt geworden, worüber wir in der dritten Periode nähere Auskünfte zu geben uns vorbehalten. Competenz

Unterscheidung der Jurisdicenten nach der Erwerbungsart ihres Besitzes.

Die Gerichtsuntergebenen (Jurisdicenten) waren nach den bei der Anlage der **bäuerlichen Ansiedlungen** beobachteten Erwerbungsmodalitäten und nach den bei den unbehausten oder nicht mit dem zu einer befelderten Haushaltung erforderlichen, fast in jedem Bezirke verschiedenen Grundcomplexe ausgestatteten, Häuslern obgewalteten Abhängigkeitsverhältnissen von mannigfaltiger Art: nämlich: a) **Erbzinsleute** (Emphiteuten), b) **Erbpächter,** d. i. eingekaufte Bauern und Häusler, c) **Zeitpächter** von Bauern- und Häuslerwirthschaften, welche obrigkeitliche Haushaltungen dieser Art bloß pachtweise inne hatten, **ohne persönlich** den Grundherren unterthänig zu sein, ferner d) **uneingekaufte Nutznießer** von **Bauer- und Häuslerstiften,** welche **auch persönlich** Unterthanen waren, weiters e) von **unterthänig** gewesenen **Eltern** abgestammte **Personen** und f) die **eigentlichen Leibeigenen.**

Die **Emphiteuten** waren gemäß ihrer Grunderwerbungsverträge verschiedenartig berechtigt, gewöhnlich aber standen dieselben zwar mit dem Obereigenthümer hinsichtlich ihrer Erbzinsgründe im Realunterthänigkeitsverbande, waren jedoch **persönlich frei,** hatten auch, wenn selbe zu einer nach deutschem Rechte angesiedelten Dorfschaft gehörten, meistens ihre eigenen Richter, genoßen das Recht der Freizügigkeit, waren also nicht an die Scholle gebunden, und konnten ihre Besitzungen sowohl verkaufen als auch vererben, nur mußten dieselben im erstern Falle dem Obereigenthümer einen ihm **anständigen Erbzinsmann** verschaffen; dagegen waren die **Erbpächter** oder die **robotpflichtigen Bauern** selbst wenn dieselben ihre Grundstücke erbpachtrechtlich eingekauft hatten, an die Erbpachtbesitzung gebunden, weil diese **heimfällig** gewesen ist, wenn die gestiftete Familie ausstarb oder keinen zu deren Bestellung tauglichen Grundwirth in ihrer Mitte hatte.

Bloße Pächter konnten sich nach Ausgang ihrer Pachtdauer anders wohin verfügen, wenn selbe nicht eingeborne Unterthanen des obrigkeitlichen Verpächters gewesen sind.

Diejenigen Unterthanen, welche entweder durch Geburt oder durch Erlangung eines uneingekauften Bauernstiftes oder einer solchen Häuslernahrung im **Hörigkeitsverbande** gegen ihre Obrigkeit standen, durften ohne deren Bewilligung das Gutsgebiet nicht

verlassen, endlich die **Leibeigenen**, deren Loos jenes der wahren Knechtschaft gewesen ist, konnten zu **ungemessenen Diensten** verwendet, verkauft, verschenkt, mit einem Worte als Sache behandelt werden.

Wenn auch in den frühern Zeiten der von uns angenommenen ersten Periode, wo das **Verhältniß der Leibeigenschaft** und der Unterthänigkeit noch nicht so wie später vollständig ausgebildet war, die Behandlung der Unterthanen **gemäßigt** gewesen sein mochte, so läßt sich dieses leider für die Zeitdauer unserer zweiten Periode nicht mehr behaupten, und es kann der von mehreren böhmischen Schriftstellern neuerer Zeit aufgestellten Ansicht, daß im Laufe des 14. und 15. Jahrhundertes der Zustand der niederen Volksklassen, namentlich jener der besitzlosen Unterthanen und der Leibeigenen in Böhmen günstiger und humaner gewesen sei als in irgend einem andern Lande Europas unmöglich beigepflichtet werden, denn da schon die Majestas Carolina art. LXXXIV blos die Verfügung über Leben und Tod eines Unterthans dem Könige vorbehielt, sonst aber die Behandlung desselben dem Ermessen seines Herrn überließ und lediglich in den Artikeln LXXV bis LXXXVII den höchsten Graden von unbarmherziger Behandlung gegen selbe nämlich dem Ausstechen der Augen, dem Einschneiden des Nasenbeines und dem Abschlagen der Hände und Füße durch Straffestsetzungen vorzubeugen für nothwendig fand, so läßt sich mit vollem Grunde annehmen, daß vorgefallene derartige barbarische Grausamkeiten die Veranlassung zu dem Vorschlage solcher Strafbestimmungen gegeben haben mußten. Daß die Behandlungsweise dieser fast rechtlosen Gebietseinwohner in den spätern Jahren unserer zweiten Periode während den Hussitenkriegen und während der durch selbe eingerissenen Verwilderung der Sitten nicht milder und menschlicher geworden sein mag als zur Zeit Karl IV. wird durch die Bestimmungen der Wladislawischen, Ferdinandäischen und Maximilianischen Landesordnung außer Zweifel gesetzt, welche von dem Verfahren und von den Strafen für die Gefangenhaltung und Marterung, für bis zur Tödtung gesteigerte Quälereien und für Ermordungen eigener und fremder Unterthanen handeln. [1])

Leibeigenschaft.

1) Max. Landesordnung K. XXXV., R. XIII. und X. X.

Die **Zusammensetzung der obrigkeitlichen Gerichte** dürfte ganz dem Ermessen der ständischen Gutsherren überlassen gewesen sein, denn man findet in der Landesordnung keine den Obrigkeiten in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften und es hat sich blos in der Majestas Carolina art. XX. die gewöhnliche Benennung der obrigkeitlichen Richter als Justiciarii (Poptaveen) aus jenen Zeiten erhalten, nur soviel ist aus einigen Artikeln der alten Landesordnung Maximilians zu entnehmen, [1]) daß, wenn ein Gutsherr Jemanden zu einem gegen seinen Unterthan gemachten Rechtsspruche nicht verhelfen wollte, dieser befugt war, den Grundherrn seines Schuldners oder Beschuldigten zu dessen Gestellung vor Gericht zu belangen, und daß der Grundherr statt seinem Unterthan, welcher als Kläger aufzutreten hatte, die Beschickung zu veranlassen verbunden war.

Besitzbücher.

Da bei erbzinslicher, erbpächtlicher und erbeigenthümlicher Erwerbung von obrigkeitlichen Grundstücken und bäuerlichen Stiften an die betreffenden Unterthanen, **Handfesten**, in welchen die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten festgestellt waren, übergeben zu werden pflegten, und da die Obrigkeiten auch die für sich stipulirten Gerechtsame sichergestellt haben wollten, so entstanden wahrscheinlich schon zu Anfang unserer zweiten Periode **emphiteutische** und **Rustical-Grundbücher**, welche bei den Obrigkeiten geführt wurden. Von diesen haben sich noch viele aus dem 15. und 16. Jahrhundert erhalten, und wurden ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Uiber die **uneingekauften Bauerngüter** und über **Zeitpachtungen** wurden aber keine Grundbücher, sondern blos **Register** verlegt. [2])

An die Reihe der Besprechung kommen nunmehr die **Arten der 3. Gattung** der besondern Gerichte, und zwar

Geistliche Gerichte.

Ad II C. 1. **Die geistlichen Gerichte.**

Die Annahme, daß die Einführung der **geistlichen Gerichte** in Böhmen mit der geschichtlich um das Jahr 973 eingetretenen

1) Maxim. Landesordnung D. III. K. XXXV und S. I.

2) Siehe Bergrechts- (emphiteutische) und Grundbücher bei den Grundbuchsämtern der böhm. Bezirksgerichte; insbesondere bei jenen zu Karolinenthal und Smichow.

Errichtung eines **Bisthums** in diesem Lande gleichzeitig gewesen sein, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, da mit der christlichen Lehre auch zuverlässig die Canones der Päpste und mit diesen die von der Kirche angestrebte Immunität von der weltlichen Macht auch hierlands Eingang gefunden haben dürften, es hat sich jedoch unseres Wissens bis zum Ausgange unserer ersten Periode weder über die Errichtung der ersten Anfänge der geistlichen Gerichtsbarkeit in Böhmen noch über den Umfang des Wirkungskreises derselben ein historisches Document bis auf unsere Zeit erhalten.

Erst von der Zeit der durch die Bestrebungen Karl IV. im Jahre 1343 erfolgten Erwirkung eines Erzbisthums für das Königreich Böhmen mit dem Sitze in Prag sind urkundliche Berichte über die durch den **ersten böhmischen Metropoliten Ernest von Pardubitz** hierlands sowohl in seiner als auch in der ihm unterstehenden Diöcese des damaligen Bischofs von Leitomischl vollständig begründete geistliche Gerichtsbarkeit: nämlich die, von demselben wahrscheinlich um die Mitte des 14. Jahrhundertes für den böhmischen Clerus erlassenen, **Provincial-Statute** bekannt geworden. Diese Statute bestimmen in dem Capitel **von den Gerichten** (de judiciis) und **vom zuständigen Gerichte** (de foro competenti), daß die geistlichen und weltlichen Gerichte getrennt sein sollen, daher den geistlichen Richtern verboten werde, weltliche Personen in weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten vor ihr Gericht zu fordern, oder sich überhaupt in solche Gegenstände einzumengen, wogegen die weltlichen Gerichte geistliche Personen weder über bürgerliche noch über Strafsachen, auch nicht über geistliche Besitzthümer vor ihren Richterstuhl zu fordern, vielweniger bei Ahndung mit der Excommunication über sie zu urtheilen befugt sein sollen.

Provincial-Statute für den b. Clerus.

Nicht minder sollten zeuge des Capitels von dem **Patronatsrechte** (de jure patronatus) die Gegenstände des Patronats und **nach jenem von dem Ausnahmszustande der Kirchen und geistlichen Personen** (de immunitate ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum) alle Kirchen und geistliche Personen lediglich der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, daher kein weltlicher Richter berechtigt sein, die den **Kirchen**, deren Umgebung und den **Gottesäckern** gebührenden Asylgerechtsame bei Excommunicationsstrafe zu

verletzen, auch dürfe sich Niemand bei gleichartiger Ahndung unterfangen, Kirchen in Festungen oder Schlösser zu verwandeln, einen Geistlichen zu verhaften oder wie immer gefangen zu halten, mit Ausnahme der Betretung auf frischer That eines Verbrechens, in welchem Falle eine solche geistliche Person zwar ergriffen, aber ohne Verzug an das geistliche Gericht eingeliefert werden solle.

Endlich wurden zufolge der Capitel von **Eheverlöbnissen und Verehelichungen** (de sponsalibus et matrimoniis) die über diese Acte und deren Wirkung, dann durch jene von der **geistlichen Verwandtschaft** (de cognatione spirituali), von der **Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft** (de consanguinitate et affinitate), die über **Ehen zwischen ehebrecherischen Personen** (de eo qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium), dann die Ehehindernisse durch das Pathenband und zwischen Tauf- und Firmpathen, dann Täuflingen, Firmlingen und den beiderseitigen Verwandten derselben in zwanzig Fällen, ferner diejenigen aus der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bis zum 4. canonischen Grade, endlich jene wegen Ehebruch und Gattenmord der geistlichen Judicatur unterstellt, und um die Anzahl der durch die geistlichen Verwandtschaft an Eingehung von Ehebündnissen verhinderten Personen nicht allzusehr zu vermehren, verordnet, daß nur **ein** Pathe bei Taufen und Firmungen angenommen werden solle. [1])

Ob und wie fern die Statute bei der Bevölkerung und bei den weltlichen Behörden Eingang und Rechtskraft gefunden haben, ist zwar nicht genau bekannt, jedoch erhellt aus den Artikeln III. und IV. der Majestas Carolina, daß Ketzer rücksichtlich ihrer Irrlehren von dem geistlichen Gerichte untersucht und die schuldig befundenen durch die weltliche Macht mit dem Flammentode bestraft werden sollen.[2])

Weiters ergibt sich aus den in neuester Zeit durch den fleißigen und des Lesens der alterthümlichen Schriftzüge des 14. Jahrhunderts vollständig kündigen Weltpriester Herrn Pater **Franz**

---

1) Statuta provincialia Ernesti archiepiscopi primi pragensis herausgegeben von Georg Berthold Montanus a Breitenberg Prag 1606, vorfindig in der Univers.-Bibliothek sub XLVII. F. 35.

2) Palackys Archiv 3. Theil, Seite 77 bis 79.

Tingel in dem Metropolitanarchive der prager Erzdiöcese entdeckten drei Geschäfts- und Urtheilsbüchern (Manualien) des erzbischöflichen Gerichtes in Prag aus den Jahren 1384, 1392 und 1396, von welchen derselbe jenes von 1392 und 1393, das unter dem Generalvicar Johann Pomuk verfaßt und vollgeschrieben wurde, durch den Druck veröffentlicht hat[1]), daß Patronatssachen, Schulden der Geistlichen, Verträge derselben über ihre Pfründen und dergleichen bei diesem Richterstuhle verhandelt, entschieden und mittelst Excommunications-Verhängung bis zur Erfüllung der vertrags- oder spruchsgemäßen Verpflichtungen exequirt worden sind.

Über Ehestandsgegenstände und Asylangelegenheiten kömmt weder in dem abgedruckten, noch in dem andern frühern Codex etwas vor, der dritte aber ist wegen fast erloschener Tinte unleserlich.

Daß die von dem geistlichen Gerichte sich octroyirte Judicatur in weltlichen Sachen der geistlichen Personen schon vor Ausbruch der hussitischen Religionsunruhen von den weltlichen Gerichtsbehörden nicht geduldet wurde, beweist die in der sogenannten Auslegung über das böhmische Recht des Andreas von Dube vorkommende Angabe, daß gemäß des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1411 untersagt worden sei, Jemanden wegen weltlicher Angelegenheiten bei dem geistlichen Gerichte zu belangen.[2])

Dagegen ergibt sich aus den Landesordnungen und Stadtrechten, daß Zeugnisse von Geistlichen außer den wichtigsten, Leben, Ehre und Landgüter betreffenden Streitsachen, in welchen selbe beim weltlichen Gerichte Red und Antwort zu geben verpflichtet waren, vor ihrer geistlichen Obrigkeit auszufertigen, daß Geistliche in geistlichen Sachen vor das geistliche Gericht zu beschicken, und daß aus Eheverlöbnissen und andern auf den Ehestand sich beziehenden Angelegenheiten entstehenden Streite vor die geistlichen Gerichte gehörig waren.[3])

In den Zerrüttungen durch die Religionskriege des 15. und den theils religiösen theils politischen Zerwürfnissen und mannigfal-

---

1) P. Franz Tingels Acta judicialia Archiepiscopatus pragensis Manuale IX. Prag 1865.

2) Palackys Archiv 2. Thl. Seite 508 und 509.

3) Maximil. Landesord. P. XVI. Stadtrechte A. XXXXIV. und C. XXXVI.

tigen Verwicklungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertes, während welchen der erzbischöfliche Stuhl zu Prag von ao. 1431 bis 1562, folglich durch 131 Jahre unbesetzt verblieb,[1]) kamen die geistlichen Gerichte so sehr in Verfall, daß der rechts- und geschichtskundige Victorin Cornelius von Wšehrd von denselben sagt, „dieselben seien mehr gewesen als noch bestehend, und sei aus dem „alten landtäflichen Buche IV des Waczlav zu ersehen, daß weltliche Streitgegenstände bei den weltlichen, geistliche und Klostersachen aber bei dem geistlichen Gerichte beurtheilt worden seien.“[2])

Nicht minder ist aus der alten Wladislawschen Landesordnung vom Jahre 1500 und aus der corrigirten Ferdinands I. von 1549, endlich aus der Maxmilianschen vom Jahre 1564, ebenso auch aus den Stadtrechten vom Jahre 1578 zu ersehen, daß jede geistliche Person oder Corporation vor dem Könige, vor dem Landrechte und vor allen ordentlichen Gerichten sich zu vertheidigen habe, und daß alle **wie immer geartete Exemptionsurkunden keine Kraft** haben sollen, da jeder Geistliche in weltlichen Sachen vor den weltlichen Gerichten sich zu verantworten schuldig sei.[3])

In wiefern nach der Wiederbesetzung des prager Erzbisthums im Jahre 1562 durch **Anton Bruß** von **Mohelnicz** das Ansehen der geistlichen Gerichte in Böhmen wieder hergestellt worden sei, läßt sich wegen Nichtvorhandensein von Justizacten aus jener Zeit in dem erzbischöflichen Archive nicht erweisen, da erst seit Schluß unserer zweiten Gesetzgeschichtsperiode, nämlich seit 1622 dasselbe gut geordnet besteht, und wir müssen uns daher erlauben, den geneigten Leser auf die III. Periode zur Mittheilung der aus dessen uns gestatteten Benützung erlangten Auskünfte über die geistliche Gerichtsbarkeit zu vertrösten.

Ad II. C. 2.

Das akademische Gericht.

Das akademische Gericht.

Diese ausnahmsweise Gerichtsbehörde wurde nicht zugleich mit

1) Pelzels Geschichte Böhmens II. Theil, Seite 603. Palacky's Přehled současný Tabula II. et III.

2) Victorin Corn. v. Wšehrd IV. Hauptstück des 1. Buches Seite 7 und 8.

3) Alte Wladislawsche Landesordnung Art. 70, Siehe Palacky's Archiv V. Th. S. 39, Ferdinandeische und Maximilianische Landesordnung Art. C. XIII. Stadtrecht B. LXXXIV. §. 3.

der Gründung der prager Universität durch Kaiser und König Karl IV. im Jahre 1348, sondern erst unter dessen Sohne und Regierungs-Nachfolger König Wenzel IV. eingeführt.

Es hatte zwar schon der erstgenannte hohe Begründer der **ersten Universität Deutschlands** zu Prag nicht nur in der, über Genehmigung des Papstes Clemens VI. vom 26. Jäner 1347, am 7. April 1348 ausgefertigten Errichtungsurkunde dieser Hochschule derselben alle **Freiheiten** und **Gerechtsame** der **Universitäten** von **Paris** und **Bologna** verliehen,[1]) ferner in den Majestätsbriefen vom 1. März 1358 und 23. Juli 1367 diese Prärogative dahin näher erklärt, daß der Rector die Doctoren, die Lectoren, und alle Studenten dieser Hochschule, wie auch alle Unterthanen auf den derselben gehörigen Besitzungen von der Gerichtsbarkeit der Landes- und sonstigen Gerichte ausgenommen, und sämmtliche diese Personen in persönlichen und sächlichen Rechtsangelegenheiten lediglich dem Gerichte des Königs und des Unterkämmerers untergeordnet sein sollen [2]), aber eine **eigene Gerichtsbarkeit hat erst König Wenzel** IV. mittelst Majestätsbrief vom 22. November 1392 dem jeweiligen Rector der prager Universität über die, von Mitgliedern der Universität begangenen, Verbrechen und sonstigen strafbaren Handlungen eingeräumt.[3])

Papst Bonifacius IX. aber hat die früher blos auf Strafsachen beschränkte Gerichtsbarkeit des besagten Rectors mit Gnadenbrief vom 21. December 1397 auf die allerbreiteste Grundlage gestellt.

Durch dieses päpstliche Privilegium wurde dem jeweiligen **prager Universitäts-Rector** gemeinschaftlich mit den ihm beigegebenen, nach der bei diesem Studio bestehenden Gewohnheit gewählten **4 Räthen** die vollständigste weder von geistlichen noch von weltlichen Behörden abhängige, nach den canonischen Rechten zu verwaltende, auch keine Appellation zulassende Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-

---

1) Codex diplomaticus Universitatis pragensis in dem Werke: Monumenta universitatis pragensis; Prag ao. 1834 Seite 219—225.

2) Siehe eben diesen Diplomatarcodex Seite 225—229 und 248—250.

3) Ebendaselbst Seite 325—327.

Angelegenheiten über alle Mitglieder dieser Universität und über alle beweglichen und unbeweglichen Güter derselben mit dem Beifügen eingeräumt, daß **Niemanden** bei Verfall in die göttliche Ungnade erlaubt sein solle, dieses Privilegiums-Statut zu verletzen. [1])

Außer diesen Privilegien, deren Originalien in dem prager Universitäts-Archive aufbewahrt werden, sind, wie wir uns persönlich überzeugt haben, weder Acten noch Geschäftsbücher, welche aus unserer zweiten Geschichtsperiode abstammen, in dem Archive der Universität vorhanden; es können daher hier nur die später erfolgten Einschränkungen des päpstlich Bonifacischen Privilegiums bezüglich der den Studenten auferlegten Verpflichtung, in weltlichen Sachen vor den weltlichen Gerichten zu stehen und Zeugnisse abzugeben, wiederholt werden, welche bereits in den vorgehenden Auszügen aus den Stadtrechten A. XLIV. und B. LXXIV. erwähnt worden sind, und es muß die Darstellung der Procedur bei diesem Gerichte den Blättern unserer dritten Periode überlassen werden.

Ad II. C. 3.

Militärgericht.

Wir gelangen nun zu den **Militärgerichten**, dem dritten Gliede der dritten Gattung besonderer Gerichtsbarkeiten in Böhmen.

Da es, wie wir in dem von den Gesetzen unserer zweiten Periode handelnden Absatze bemerkt haben, sehr wahrscheinlich ist, daß die bei dem Aufkommen stehender Armeen miteingeführte **besondere militärische** Gerichtsbarkeit nach der in dem Liber Militaris des berühmten Heerführers der deutschen Landsknechte **Leonhard Fronsberger** vorkommenden Gerichtsordnung geregelt worden sei, so dürfte es uns nicht übel gedeutet werden, daß wir Folgendes aus derselben hier aufzunehmen uns erlauben.

Der **Kriegsherr** hatte bei einem jeden Regiment einen **Schultheiß** (Auditor) zu ernennen, zu beeiden und dessen Stabe als Richter beizugeben.

Der Schultheiß hatte sich aus jedem Fähnlein nebst einem **Hauptmanne, Fähnriche** und **Feldwebel 12 Mann** als **Richter** zu erkiesen, und diese wurden sammt dem **Gerichtsschreiber** bei dem Regimentsobristen beeidet.

1) Ebendaselbst Seite 370—374.

Nach diesen Gerichtsbestellungsnormen folgen Aufzählungen der Rechte, Pflichten und Instructionen des Schultheißen, der Richter, des Schreibers, des Feldwebels und des Profoßen, ferner eine ausführliche Vorschrift über das Untersuchungsverfahren und endlich 49 Kriegsartikel für das deutsche Fußvolk, welche Abhandlung des Kriegsrechtes so ausführlich ist, daß dieselbe 30 Blätter vom ersten Buche des eingangs erwähnten Folianten einnimmt.

Das 3. Buch enthält das **Kriegsritter- und Reiterrecht, dann die peinliche Gerichtsordnung** in 220 Artikeln.

Nebst diesen wahrscheinlich auch in Böhmen bei den von dessen Königen öfters bei einheimischen und auswärtigen Kriegen in Dienst genommenen deutschen Landsknechten zur Anwendung gebrachten Fronsberg'schen militärgerichtlichen Normativen sind eben so wahrscheinlich auch jene Artikel für deutsche Kriegsknechte bei den gemietheten Truppen hierlands zur Geltung gebracht worden, welche Kaiser Maximilian II. erlassen und der gelehrte Jurist Johann Ritter von Weingarten ohne Angabe des Datums in seine Sammlung verschiedener Rechte aufgenommen hat;[1]) ob aber dieses auch bei den einheimischen Kriegsvölkern der Fall gewesen, läßt sich von uns mit Gewißheit weder behaupten noch in Abrede stellen, — weil wir ohngeachtet unserer Nachforschung weder für die eine noch für die andere Beantwortung dieser Frage urkundliche Beweise zu erlangen im Stande gewesen sind.

So viel ist aber unzweifelhaft, daß **über Krieger Recht und Gericht in den böhmischen Landesordnungen** unserer Periode gar **nichts in den Stadtrechten,** aber lediglich **im Artikel** J. XXII. §. 1. die Bestimmung vorkömmt, daß Kriegsleute nicht als Bürgen angenommen werden dürfen.

Dagegen werden in der dritten Periode bestimmte gesetzliche Weisungen über die Militärgerichtsbarkeit angeführt werden können.

Ad II. C. 4.

Die schon aus unserer ersten in die zweite Geschichtsperiode übergegangenen Gerichte der nach Böhmen eingewanderten und angesiedelten Deutschen waren zu Anfang der letztern von doppelter Gerichte der Deutschen.

---

2) Weingartens Fasciculi diversorum jurium I. Buch, Seite 221—227.

Gattung, nämlich: a) **die Richter der Deutschen in der prager Vorstadt** (in suburbio) **Porzitsch** und b) **jene in den** nach deutschem Rechte auf den Abhängen der **Gränzgebirge** unseres Vaterlandes, besonders auf den nördlichen, nord- und südöstlichen Abdachungen derselben, zum Theil aber auch in den Mittelgebirgen, wo Klöster errichtet worden waren, angelegten Dorfschaften.

Am Poříč. Ad a) Die während der Dauer unserer ersten Periode **in der prager Vorstadt Porzitsch** angesiedelten **Deutschen** hatten schon unter mehreren böhmischen Herrschern aus dem Mannsstamme der Přemysliden aus dem 12. und 13. und aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, nämlich unter dem Herzoge Sobieslaw, König Wenzel und König Ottokar I. das Privilegium erhalten, nach deutschem Rechte von einem eigenen Richter beurtheilt zu werden.

Diese Vorrechte hat bei Beginn unserer zweiten Periode König Johann der Luxenburger am 6. December 1324 bestättigt,[1]) und solche blieben bis zu der durch Kaiser und König Karl IV. erfolgten Anlegung der Neustadt Prag und Einbeziehung der Vorstadt Porzitsch in deren Stadtmauern aufrecht, — dann aber scheint die abgesonderte Gerichtsbarkeit der Deutschen deßhalb eingegangen zu sein, weil die prager Stadtrechte durch die schon auf König Johanns Anordnung von einer im Jahre 1341 aus größtentheils deutschen Mitgliedern des Rathes der Altstadt Prag niedergesetzten legislatorischen Commission zur Zusammenstellung eines geschriebenen prager Stadtrechtes dasselbe mit Benützung einiger herkömmlichen einheimischen Statute nach den deutschen Normen des Schwabenspiegels verfaßt, daher der Bestand eines eigenen Richters für die Deutschen entbehrlich geworden war; deßhalb geschieht auch in den spätern juridischen Werken und Gesetzbüchern unserer II. Periode von einem besondern Richter und Gerichte für die deutschen Bewohner Prags keine Erwähnung mehr. Dagegen behielten

Deutsche Ansiedlungen. ad b) **die nach deutschem Rechte auf** Grundlage **emphiteutischer Handfesten** entstandenen **deutschen Ansiedlungen** ihre besonderen von den Gerichten des Landes mit Ausnahme der wichtigsten Rechts- und Straffälle unabhängigen Gerichte bis zu den

---

1) Emil Franz Rößlers deutsche Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren, Prag 1845, Seite 187—191.

durch die hussitischen Religionskriege des 15. und die politischen Zerrüttungen des 16. Jahrhundertes eingetretenen Verwirrungen der socialen Verhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen im ungestörten Zuge ihrer Wirksamkeit.

Durch die mit Grausamkeit und Zerstörungswuth geführten Hussitenkriege und durch die zur Zeit Kaisers Ferdinand I. anfänglich zur Feststellung seines königlichen Throns gegen mehrere Mitbewerber, später aber durch Widersetzlichkeit der Stände gegen seine Befehle hervorgerufenen blutigen Ereignisse wurde der Stand der dem Könige treugebliebenen großen Grundbesitzer gegen ihre nach deutschem sowohl als nach böhmischem Rechte angesiedelten Unterthanen zum Nachtheil der letztern so gestaltet, daß nach und nach selbst die in ehemals freien deutschen Dorfschaften lebenden Einwohner in eine an Leibeigenschaft gränzende Unterthänigkeit gerathen sind, und bis auf wenige Ausnahmen, denen die eigene Gerichtsbarkeit und selbst das Recht des Blutbannes geblieben war, ihres freien Justizzustandes durch Unterordnung unter den schweren Druck der obrigkeitlichen Gerichtshalter verlustig geworden sind. Daher läßt sich über die ehemalige Verfassung und Verfahrungsart der schon zu Ende des 16. Jahrhunderts fast ganz verschwundenen **Freigerichte** derjenigen deutschen Ortschaften, welche nicht inzwischen zum Range von königlichen und Municipalstädten durch Privilegien erhoben worden waren, nichts anderes berichten, als daß bei mehreren derselben die alten **emphiteutischen** Grundbücher, dann die Handfesten welche den ursprünglichen Begründern deutscher Ansiedlungen ausgestellt worden waren, als Ruinen ihres einstmaligen persönlich freien und nur durch Zins und Laudemienzahlungen mit der Grundobrigkeit zusammenhängig gewesenen Zustandes in die dritte Periode unserer Rechtsgeschichte herübergebracht worden sind.

Ad II. C. 5.

Es erübrigt uns noch die letzten böhmischen besondern Gerichte dritter Gattung, nämlich die **Gerichte der Juden** zu besprechen. Aus dem Majestätsbriefe Kaisers und Königs Karl IV. vom 6. October 1356, durch welchen derselbe die von seinen Regierungsvorfahren Ottokar II. am 4. April 1253 und 10. November 1254, dann von Johann von Luxenburg (ohne Datumangabe) den in

Die Gerichte der Juden.

Böhmen befindlichen Juden ertheilten Privilegien bestätigt hat, ergibt sich, daß dieselben ihre **eigenen Richter** über alle zwischen ihnen (untereinander) entstandenen Civilstreitigkeiten und über die von denselben begangenen strafbaren Handlungen gehabt, die Könige aber sich vorbehalten hatten, von den Straffällen jene, welche dieselben für wichtig hielten, vor ihr eigenes königliches Gericht zu ziehen. [1])

Ueber die Einrichtung, Besetzung und Geschäftsordnung dieser Judengerichte blieb auf unsere Zeit für unsere zweite Periode keine nähere urkundliche Aufklärung, da die alten Landesordnungen blos die Bestimmung enthalten, daß Juden nicht berechtigt waren, für gegebene Darlehen eine Realität als Hypothek anzunehmen, und daß sich dieselben blos mit beweglichen Pfändern sicherzustellen hatten, [2]) aber nichts von ihren Gerichten erwähnen, und nach von uns eingeholten genauen Erkundigungen die **Geschäftsbücher** der prager Judenrichter bei den großen **Feuersbrünsten**, welche die prager Judenstadt im Jahre 1689, 1754 und 1773 fast ganz in Asche gelegt haben, ein Raub der Flammen geworden sind.

Nach möglichst vollständiger Aufzählung und Beleuchtung der **böhmischen Gerichtsbehörden erster Instanz** übergehen wir zur Besprechung der **Berufungsgerichte** in unserer zweiten Geschichtsperiode.

Berufungsbehörde.

Das der Natur des Menschen entsprechende Bestreben, sein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen erzeugte bei Bildung der Staaten und mit derselben eingetretenen Untersagung der Selbsthilfe in bürgerlichen und peinlichen Streitsachen bald nach Einführung von Gerichten, die Errichtung von **Berufungsbehörden**, und zwar zur Beruhigung der Parteien, welche sich mit dem Ausspruche blos eines Richters nicht zufrieden stellen, und ihre streitigen Rechtsangelegenheiten noch durch eine höhere als die gewöhnliche Autorität, wo möglich von dem Herrscher des Staates

---

1) Membrancodex des prager Magistrats-Archivs Fol. 258 — 263, abgedruckt in Dr. Emil Franz Rößlers deutschen Rechtsdenkmälern, Prag 1845, S. 177—187. Art. 8. 22 und 30.

2) Wladislawsche Landesordnung Art. 550. Palacky's Archiv V. Theil, Seite 259. Ferdinands Landesordnung X. 14, Fol. 203 p. v. und Maximil. Landesordnung Art. Z. I.

selbst, als dem eigentlichen Träger der richterlichen Gewalt im Staate, beurtheilt haben wollten.

In Böhmen gab es, bevor durch Kaiser und König Ferdinand den Ersten eine eigene sogenannte **Appellationskammer** für Bürger und Volk organisirt worden war, verschiedene **Appellhöfe**; es war nämlich

1. für jene Gerichte, bei denen nicht der König in eigener Person oder ein hoher Würdenträger als dessen Stellvertreter den Vorsitz führte, bezüglich der Personen, die zu den **Ständen** oder wenigstens zu den **Freien** des Königreiches gehörten, das **größere Landrecht** —

2. für die **übrigen Staatsbürger** aber und zwar für jene, welche zu Gerichtsorten, wo das böhmische Recht und der böhmische Proceß gesetzliche Geltung hatten, gehörten, der wegen seiner Gelehrsamkeit, Rechtlichkeit und Unbefangenheit berühmte **Magistrat der Altstadt Prag**, und

3. für **bürgerliche** und **bäuerliche Personen** der **Städte** und **Landesdistrikte**, in welchen durch Privilegien oder nach Herkommen, das sächsische, besonders das Magdeburger Recht das gesetzliche oder übliche gewesen ist, der **Schöppenstuhl zu Leitmeritz** das zuständige Berufungsgericht.

Es traten zwar auch Fälle ein, daß gewöhnlich nach vorgängiger Uebereinkunft **deutsche** Parteien unmittelbar an die **Schöppenstühle zu Magdeburg** oder **Leipzig** appellirt haben, oder daß von den nach deutschem Rechte urtheilenden Magistraten der Städte Leitmeritz, Laun, Schlan, Nimburg, Außig, der Kleinseite, dann des Hradschins zu Prag 2c. 2c. in schwierigen Fällen **Belehrungen**, ja selbst **Blindurtheile**, das heißt Erkenntnisse über Rechtsstreite mit Verschweigung der Namen der Streittheile und Darstellung des Rechtsfalles unter der in den römischen Digesten und Pandecten gebräuchlichen Bezeichnung des Klägers mit Cajus und des Geklagten mit Sempronius gegen Gebühren-Entrichtung erbeten wurden; alles dieses waren jedoch bloße Ausnahmen, und es läßt sich durchaus nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Rechtszug in zweiter Instanz nach Magdeburg oder Leipzig jemals eine gesetzliche Regel in irgend einem Bezirke von Böhmen gewe-

sen sei, zumal es eine bekannte geschichtliche Wahrheit ist, daß die Könige und Stände Böhmens ihre Unabhängigkeit von jedem wie immer gearteten fremdstaatlichen Einflusse mit eifersüchtiger Beharrlichkeit zu erhalten bestrebt waren;

4. für das **Bergericht** zu **Kuttenberg** war der **Kammergraf**, für jenes **zu Joachimsthal** aber der dortige **Berghauptmann** die Berufungsinstanz.

Ad 1. Begreiflich und durch Victorin Cornelius Wšehrds Werk bestättigt ist [1]) es, daß von den Aussprüchen des größeren Landrechts eine weitere Berufung nicht zulässig war, weil dasselbe den höchsten Gerichtshof des Landes gebildet hat, bei welchem der König selbst oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit den Rathsherren desselben die Rechtssprecher gewesen waren; eben so folgerecht war es, daß von den andern königlichen Gerichten, nämlich von dem Kammergerichte, von dem Hof- und Lehengerichte, von den böhmischen und deutschen Lehenhöfen, von dem Weinbergamtsgerichte, Gränzgerichte, wahrscheinlich auch von den Freisassen- und Freibauerngerichten, endlich von dem Gerichte der Altstadt Prag an den König, [2]) dagegen von den niedern Gerichten des Landes, nämlich von dem kleineren Landrechte, von dem prager und königgrätzer Burggrafengerichte, von dem Gerichte der beeideten Landesmüller und von dem Roßgerichte an das größere Landrecht, zuweilen aber auch an den König selbst appellirt worden ist; wobei zu bemerken kömmt, daß es auch freistand, gegen die Erkenntnisse des Hofgerichtes sich an das höhere Landesgericht zu berufen.[3])

Ad 2. Wir haben bereits gleich beim Anfange unserer Darstellung der zweiten Gerichtsverfassungsperiode die Städte Böhmens namentlich angeführt, von denen bezüglich der Rechtsentschei-

1) Wšehrd II. Buch 21. Capitel, Seite 63.

2) Siehe viele Eintragungen in den beim Museo befindlichen kammergerichtlichen und in der böhmischen sowohl als deutschen Lehentafel vorhandenen Urtheils- und Decretenbüchern, dann aus Dr. Franz Rößlers deutschen Rechtsdenkmälern Seite LXXV der Einleitung und §. 81 des Statutenrechtes Seite 52; wie auch Rescript vom 4. December 1558 in Weingartens Fasciculis diversorum jurium Seite 16 des I. Buches.

3) Wšehrd I. Buch 3. Capitel Seite 6.

dungen ihrer Magistrate der Appellationszug an das Magistrats-collegium der Altstadt Prag gegangen ist; auch später bei Besprechung der ausgesetzten Gerichte in den prager Städten bemerkt, daß der Berufungszug von deren Entscheidungen an die delegirenden Magistrate gegangen ist, daher wird sich blos auf diese geschehenen Anführungen bezogen.

Eben so haben wir bereits

ad 3. angedeutet, daß der **Schöppenstuhl zu Leitmeritz**, die Berufungsinstanz für alle Gerichte Böhmens, bei welchen das sächsische (magdeburger) Recht durch Privilegien oder Uebung gesetzliche Geltung erlangt hatte, gewesen sei, jedoch bisher nicht die Grundlage angegeben, auf welcher dieses besondere Vorrecht des genannten Schöppenstuhles beruhte. Der Schöppenstuhl zu Leitmeritz.

Diese findet sich in dem lateinisch abgefaßten **Privilegio** des Königs **Johann von Luxenburg**, welches derselbe der königlichen **Stadt Leitmeritz** am 4. März 1325 verliehen hat, in welchem nach Bestättigung der früheren dieser Stadt von Wenzel I. und Ottokar II. zum Gebrauche des magdeburger Rechtes für deren Weichbild ertheilten Privilegien bezüglich des dortigen Schöppenstuhles bestimmt wird, daß alle Städte in Böhmen, bei welchen das magdeburger Recht im Gebrauche ist, in zweifelhaften (das ist angefochtenen) Urtheilssprüchen den Recurs (die Berufung) an diesen Schöppenstuhl zu nehmen haben. [1])

Dieser aus 6 jährlich bei Erneuerung des leitmeritzer Magistrats neu bestellten oder wiedergewählten Schöppen und einem Richter als Vorsitzenden gebildete Gerichtshof erlangte ein großes Ansehen im Lande [2]) und war bis zum Jahre 1548 die obergerichtliche Behörde für alle nach deutschem Rechte urtheilenden Gerichte, in welchem Jahre derselbe durch die vom Kaiser und König Ferdinand I. eingesetzte Appellationskammer auf dem prager Schlosse seine Eigenschaft als Obergericht verloren und sich bloß bis zum Jahre 1610 als selbstständiger, vom leitmeritzer Magistrate unab-

---

1) Privilegien der Stadt Leitmeritz bestätigt von Rudolph II. Prager Landt.-Quatern Trhowi sîwi ab 1589. Fol. B. 18.

2) Siehe Professors K. Tieftrunk böhm. Aufsatz über diesen Schöppenstuhl in dem 4. Theile der Památky archeologické, Prag 1860, Seite 122—130.

hängiger Gerichtshof erhalten hat, dann aber mit dem ersteren zwar vereinigt, nichts destoweniger als ein **ausgesetztes Sechsmännergericht** nach dem Muster des Sechsmänneramtes der Altstadt Prag mit den bereits vorwärts aufgeführten Abänderungen rücksichtlich der Anwendung des magdeburger Rechtes bis zum Schlusse unserer dritten Periode fortbestehend geblieben ist.

Einführung der k. Appellationskammer auf dem prager Schlosse.

Da die Berufungsinstanzen weder in Böhmen noch in den zu diesem Königreiche incorporirt gewesenen Ländern Mähren, Ober- und Niederschlesien, dann Ober- und Niederlausitz für die nicht zu den Landesständen gehörigen Staatsbürger mehr nach Herkommen als nach Gesetz normirt waren, daher öfters besonders in den nach deutschem Rechte sich richtenden Bezirken der für die staatliche Selbstständigkeit sehr schädliche Mißbrauch eingeschlichen war, sich um Belehrungen, ja selbst um Urtheilsfällungen in zweiter Instanz an ausländische Gerichte, meistens an die berühmten Schöppenstühle Deutschlands zu Magdeburg und Leipzig zu verwenden, so fand sich Kaiser und König Ferdinand I. bewogen, zu dessen Abstellung durch Rescript vom 20. Jäner 1548 [1]) eine **königliche Appellationskammer** mit dem Sitze auf dem prager Schlosse einzuführen. In diesem Organisirungsdecrete wurde Ladislaus Popel von Lobkowitz zum ersten Präsidenten, ferner die königlichen Hauptleute der alten, neuen und kleinen Stadt Prag nebst zwei Rittern, vier Doctoren der Rechte und vier prager Bürgern zu Räthen dieses Obergerichtes ernannt, der Rechtszug über alle Appellationen von Urtheilen der Gerichte der königlichen Städte festgesetzt, die Berufungen an den Magistrat der Altstadt Prag von den nach böhmischem Rechte richtenden Gerichtsstellen, und nach Magdeburg, Leipzig oder andere Orte außer Landes von jenen, welche nach deutschem Rechte urtheilten, strenge verboten, und die Einholung von höhern Urtheilssprüchen, Belehrungen und Blindurtheilen bei der neubestellten Appellationskammer anbefohlen, zugleich auch in dasselbe eine Amtsinstruction für den Präsidenten und die Räthe aufgenommen, und das sogleiche Inslebentreten dieses Obergerichts verordnet,

---

1) Siehe Original-Rescript im Archive des k. k. Oberlandesgerichts und dessen Abdruck in Joh. Ferd. Schmidts Monographie des Appellationsgerichts. Prag 1850, Seite 41—46.

welchem Befehle so pünktliche Folge geleistet worden ist, daß schon am 8. Feber 1548 die erste Sitzung bei der Appellationskammer abgehalten wurde.

Die ursprüngliche Verfassung dieses Obergerichtes, deren ausführlichere Darstellung jeder geneigte Leser in J. C. Grafen von Auerspergs Geschichte und in unserer Monographie des böhmischen Appellationsgerichtes finden kann, [1]) dauerte volle 80 Jahre und wird über dessen Reformirung das Nähere in unserer dritten Geschichtsperiode angeführt werden.

Es dürfen jedoch einige Bestimmungen der ersten Organisirung der böhmischen Appellationskammer hier nicht unberührt gelassen werden, welche darin bestanden haben, daß zur **Fassung eines obergerichtlichen Beschlusses** die Anwesenheit von wenigstens 9 Stimmführern erforderlich war, daß die eingegangenen Appellationen nach Ordnung und Recht des betreffenden Gerichts, welches von demselben, es sei Böhmisch oder Magdeburgisch gebraucht worden, zu besprechen waren und daß „in schwierigen Rechtsfällen die Appellationskammer, falls es deren „Räthe für nöthig erachteten, bei dem Könige oder in dessen Abwesenheit „bei seinem Statthalter um Zutheilung von den dazu verordneten kö„niglichen Räthen, damit solche in diesen Sachen neben ihnen sitzen, „und ihnen urtheilen helfen sollen," das Ansuchen stellen solle. [2])

Nachdem bereits in den Darlegungen ad II. A. 3. der Geschäftsgang des Appellationszuges bei den städtischen Gerichten, nach böhmischem und nach deutschem Recht geschildert, auch ad 4. über die für die Berggerichte von Kuttenberg und Joachimsthal bestellt gewesenen Berufungsinstanzen bereits bei der Besprechung dieser besondern Gerichtsstellen der dritten Gattung die Auskunft ertheilt worden, und von einem drittinstanzlichen Revisionsverfahren hier nichts zu berichten ist, weil eigentlich ein solches gesetzlich noch nicht bestanden hatte, so machen wir den Abschluß der zweiten und übergehen zur dritten Periode unseres juridischen Geschichtswerkes.

---

1) J. C. Grafen von Auerspergs Gesch. des böhm. Appellationsgerichts, Prag 1805, S. 12—23, und Joh. Ferd. Schmidts Monographie desselben Gerichts, Seite 5—9.

2) J. C. Auerspergs obige Geschichte Seite 17 und Joh. Ferdinand Schmidts Monographie des Appellationsgerichts Seite 43–46.

Dritte Periode.

Vom Jahre 1620 bis zum Jahre 1780,

und zwar:

Die Periode der Habsburgischen Legislatur ohne Einfluß der Stände oder einer sonstigen Volksvertretung auf dieselbe, während welcher auf Staatskosten Herausgaben der Hauptnormalien veranlaßte und von Privaten zusammengestellte Sammlungen von Gesetzen erschienen sind.

Gesetze.

Nachdem Kaiser Ferdinand II. die in dem zweiten Jahrzehent des 17. Säculums durch aufrührerische Verbindungen mehrerer böhmischer Herren, Ritter und Städte begonnene und in dem Jahre 1618 bis zur vollen Empörung, ja sogar bis zur Wahl eines Gegenkönigs in der Person des sogenannten Winterkönigs Friedrich von der Pfalz gesteigerte Rebellion mit der, für das Kriegsheer des letztern unglücklich ausgefallenen, Schlacht am Weißen Berge vom 8. November 1620 vollständig besiegt, und unaufhaltsam das ganze Königreich dem gleich nach der oberwähnten Schlacht geflohenen Winterkönige Friedrich und den aufrührerischen Ständen wieder entrissen, sonach durch Eroberung neuerdings seiner königlichen Gewalt unterworfen hatte, fand es derselbe für zweckdienlich, den Einfluß der Stände auf die Gesetzgebung in Böhmen gänzlich aufzuheben und in Hinkunft dieses Königreich mit Zugestehung einer nur geringen blos consultatorischen Einflußnahme der Stände auf die Rechtsverwaltung autokratisch zu regieren.

Den besten und kräftigsten Beweis zu der ernstlichen Durchführung seines Entschlusses gab derselbe mit der am 20. Mai 1627

erfolgten Erlassung eines lediglich von ihm mit bloßem Beirathe seiner eigenen Beamten **ohne vorläufige Gutachtenseinholung der Stände** entworfenen und abgefaßten staats- und privatrechtlichen Reichsgrundgesetzes in deutscher Sprache, welchem derselbe den Namen der **verneuerten Landesordnung des Königreiches Böhmen** beigelegt hat. **Ferdin. II. verneuerte Landesordnung.**

In dem Einführungspatente zu derselben vom vorbezeichneten Dato führt Kaiser und König Ferdinand II. wörtlich an:

„Der Ursachen (nämlich zur thunlichsten Behebung der aus den vorhergegangenen Unordnungen entstandenen Gebrechen) „halber „haben wir unsere verneuerte Landesordnung publiciren wollen, „darinnen wir neben den Fundamenten und Grundfesten, so alle „christliche Potentaten in Verfassung eines Regiments billig ihnen „angelegen sein lassen, die **jura privatorum** zwar so viel als „möglich bei dem alten Herkommen **gelassen, jedoch** theils „nach jetzigem des Königreichs Zustand, als welches von unterschiedenen Völkern und Zungen bewohnt wird, gerichtet, — „auch etlichermaßen nach unserer kaiserlichen und andern im heiligen „römischen Reich und unseren Königreichen und Ländern gewöhnlichen Satzungen, **corrigirt.** In allen aber zuvörderst die Ehre „Gottes, die natürliche Billigkeit, und das gemeine Wesen in Acht „genommen; auch dabei Uns nicht allein die **königliche Macht,** „solche unsere Landesordnung zu **mehren,** zu **ändern,** zu **bessern** „und was sonst das **Jus legis ferendae** mit sich bringet, **vorbehalten,** sondern uns auch gnädigst erboten, diejenigen Fälle, so „in dieser Landesordnung nicht begriffen, und hierüber nicht durch „geschriebenes Recht, sondern vielmehr nach Befund der Rechts-„Setzern, und auf etwa vorhergegangene Praejudicia erörtert worden, „wann dieselben wie allbereits anbefohlen zusammengetragen und uns „vorgebracht sein werden durch Constitutiones regis zu **decidiren.**"

Weiters sicherte derselbe zu, darauf bedacht sein zu wollen, „damit das **Land-** und **Stadtrecht,** so viel sich thun lasset, in „eine **Conformität gebracht,** auch dasjenige, was sonst wegen „Kürze der Zeit und allerhand Verhinderniß bei dieser Unserer Landesordnung abgehen möchte, von Uns anderwärts supplirt und „ersetzt werde."

Diese verneuerte Landesordnung zeiget, daß bei deren Abfassung bereits weit mehr auf System und Ordnung in der Behandlung des öffentlichen und Privatrechtes Bedacht genommen worden sei, als dieß bei den früheren Landesordnungen der Fall gewesen ist.

Dieses Fundamental-Gesetz ist in **zwei Theile** gesondert:

Der I. Theil enthält:

Inhalt der verneuerten Land.-O.

1. in 30 Titeln das öffentliche Recht (jus publicum) von **A**. I. bis XLIX.;

2. in 50 Titeln die Gerichtsverfassung und die Civil-Proceßordnung vom **B**. I. bis **H**. VII. und

3. in 6 Titeln die Ordnung bei der Land- und Hoftafel nebst Vorschriften über deren Führung und die Obliegenheiten der bei diesen beiden Tabularinstituten angestellten Beamten von **I**. I. bis XXVII. inclus.

Der II. Theil umfaßt:

a) in 16 Titeln die Bestimmungen über Kaufs- und andere Verträge, dann deren Verbücherung, über Landesgewähr und Ungewähr, Verpfändung und Auslösung von Landgütern, Schuldscheinen und Bürgschaften; Cridafälle, Einschuldungen, verbotene Verträge, Borg- und Aufbewahrungscontracte, endlich über Handfesten von **K**. I. bis **M**. XXVI. inclus.;

b) in 9 Titeln jene über Leibgedinge, Vormundschaften, Erbfolge aus letzwilligen Anordnungen und aus dem Gesetze, gemeinschaftliche und ungetheilte Güter, dann Theilung der letztern, endlich über Verjährung und Ersitzung von **M**. XVII. bis **P**. XXIX. inclus.;

c) in 12 Titeln die Normative über das Herren- und Unterthans-Verhältniß, über Amtsleute, Eigenthumsrechte, Privat- und Landesgränzen, Holzflößung, Wasserrechte, Waidwerks-, Feuergewehrtragungs- und Krätschmes- (Wirthshaus) Errichtungsgerechtsame und über Judensachen von **Q**. I. bis **L**. XIX. inclus., schließlich

d) in 19 Titeln die Vorschriften über strafgerichtliche Angelegenheiten, peinliche Gerichte, Folter, Geleite, Verbrechen im Allgemeinen, insbesondere über öffentliche und privative Gewalt, Absagungen, Conspirationen, rebellirende Unterthanen, ferner über Ehrensachen, Schmähung durch Wort und Schrift, — Hochmuth,

Frevel, Eigenmächtigkeit, unordentlichen Lebenswandel, Bettelei und Landstörzerei, endlich über unbefugte Gefangenhaltung eigener Unterthanen von **R.** I. bis **Z.** VI.

Zufolge der Zusammenstellung der einzelnen Bestandtheile begreift die verneuerte Landesordnung nebst der Einleitung in sich 142 Titeln und 852 Gesetzartikeln, dann ein kurzgefaßtes **Register der Titeln**, aber **keinen Sach-Index**.

Mit Inbegriff der diesem Gesetzbuche beigefügten Maximilian'schen Bergwerksvergleichung, bestehend aus von **Z.** VII. bis **Z.** XL. laufenden 34 und des Sct. Wenzels-Vertrags aus den von **Z.** XLI. bis **Z.** LXXIX. gehenden 39 hat dasselbe also im Ganzen 925 Artikel; sonach um 363 mehr, als die älteste Wladislawische, dagegen um 3 weniger als die Maximilianische Landesordnung.

Obgleich der Zweck unseres juridischen Geschichtswerkes hauptsächlich auf die Darstellung der allmähligen Entwicklung des Privatrechtes und der Gerichtsverfassung in unserem Vaterlande gerichtet ist, so müssen wir dennoch diejenigen Bestimmungen des in den ersten Titeln der verneuerten Landesordnung octroirten öffentlichen Rechtes kurz berühren, welche auf das Privatrecht von wichtigem Einflusse gewesen sind, zugleich auch die aus den spätern privatrechtlichen Legislaturen dieser Periode sich ergebenden Abänderungen und Neuerungen an den passenden Stellen beifügen, um dadurch ein übersichtliches Bild des ganzen Einflusses der III. Gesetzgebungsperiode auf das Privatrecht Böhmens dem geneigten Leser zur möglichst vollständigen Anschauung zu bringen.

Die spätern Legislaturen derselben sind nebst der als

1. bezeichneten verneuerten Landesordnung kurz skizzirt folgende:

2. Die von Kaiser und König **Ferdinand** III. den 1. Feber 1640 als Gesetz durch den Druck publicirten **Declarationen** und **Novellen** zu der verneuerten Landesordnung seines Vaters Ferdinand II. enthaltend *(Ferdin. III. Declarationen und Novellen.)*

α) in 7. Titeln: öffentliches Recht über Erbhuldigung, über den geistlichen Stand, die Herzoge, den dritten Stand, ferner über Landesämter und confiscirte Güter von **A a.** I. bis **A a.** XXVII., *(Inhalt.)*

β) in 8 Titeln: Gerichtsordnungszusätze über Procuratoren, Beweisführungen, Urtheile und Rechtssprüche, Belehrungen und

Revisionen, über den Appellationsrath und das Juramentum calumniae von **Bb.** I. bis **Dd.** X.,

γ) einen Titel von der Ordnung der Landtafel von **E e.** I. bis XVIII.,

δ) einen Titel vom Cridaprocesse von **Ee.** XIX. bis XXXV.,

ε) einen Titel vom Executionsprocesse von **Ff.** I. bis XXII.,

ζ) in 7 Titeln Bestimmungen über Leibgedinge, Verlassenschaftsabhandlung, Vormundschaftswesen, Testat- und Intestaterbfolge, dann Verjährung von **Gg.** I. bis **Ll.** XI., endlich

η) einen Titel über Gefangene aus dem einzigen Artikel **Ll.** XII. bestehend.

Codices Ferdinando-Leopoldinus, dann Ferdin. Leopold. Joseph. Carolinus.

3. Die in dem, mit kaiserl. königl. Privilegio von Johann Jacob Ritter von **Weingarten** herausgegebenen **Codex Ferdinandeo Leopoldinus** bis zum Schlusse des 17. Jahrhunderts, dann in jenem **Ferdinandeo Leopoldino Josephino Carolinus** bis Ende December 1718 zusammengetragenen privatrechtlichen materiellen und formellen Gesetze und Gerichtsverfassungsnormalien.[1])

Fortsetzungen zu Weingartners Codex. Normalien

4. Die 3 **Fortsetzungen** (Continuationes) **zum Weingartner'schen Codex** bis zum Jahre 1734.[2])

5. Die aus den Archiven des ehemaligen Appellationsgerichts und der Statthalterei herausgezogenen **Normalien vom Jahre 1734 bis 1740**, und

Gesetze Maria Theresias.

6. die in 8 Bänden erfolgte Herausgabe der Gesetze der Wail. Kaiserin Maria Theresia sammt Hauptelenchus als 9. Band für den Zeitraum ihrer Regierung von 1740 bis 1780.[3]) Dann

7. die Rescriptenbücher der Statthalterei und der ehemaligen Appellationskammer aus jener Zeit.[4])

Nach dieser Voranslassung führen wir an, daß zeuge **A.** II. der verneuerten Landesordnung anbefohlen worden ist, sowohl in

---

1) Weingartens Codex Ferdinandeo Leopoldinus, Prag 1701 und desselben Codex Ferdinandeus Leopoldinus Josephinus Carolinus, Prag ao. 1720.

2) Erschienen zu Prag bei Johann Rüdiger und Bahner in 3 Sedezbändchen.

3) Zu Wien in der Buchhandlung des Johann Georg Mäßle ao. 1787.

4) Vollständig vorhanden in dem Archive des vormaligen Appellations- und gegenwärtigen Oberlandesgerichts vom Jahre 1548—1780.

dem von jedem als Staatsbürger aufgenommenen Einwohner zu leistenden Erbhuldigungseide als auch in allen andern Eiden, nebst Gott auch die gebenedeite Mutter Gottes und alle Heiligen zu Zeugen der Wahrheit angerufen; daß in A. III. die sub A. II. der frühern Landesordnung blos im Allgemeinen auf die Zusicherung der Aufrechthaltung der dem Herren-, Ritter- und Wladikenstande, dann den prager und andern Städten, ferner der ganzen Bevölkerung des Königreichs zustehenden Rechte, Privilegien, Festsetzungen, Freiheiten und Gerechtigten, wie auch alten guten und löblichen Gebräuche lautende Eidesformel des Königs dahin wesentlich abgeändert worden ist, „daß derselbe über die **katholische Re-„ligion** festiglich halten, männiglich die Justiz administriren, und „die Stände bei denen von (titulus N. N.) confirmirten und wohl-„hergebrachten Privilegien handhaben wolle," wodurch dem Könige vorbehalten blieb, diejenigen von den frühern Regenten zugestandenen Vorrechte und Satzungen zu bezeichnen, welche er zu bestättigen Willens war, in dem Eide oder später anzugeben, wobei zu bemerken kommt, daß Kaiser Ferdinand II. durch seinen kurz nach Erlassung der verneuerten Landesordnung nämlich am 29. März 1627 durch einen besondern Majestätsbrief (Generalconfirmation) die erblichen Privilegien des Königreichs Böhmen, soweit solche der verneuerten Landesordnung nicht zuwiderlaufen, bestättigt habe [1]), daß ferner ut Erbhuldigungseid.

A. V. der König zwar bei den von ihm allein einzuberufenden Landtägen die Contributiones gegen die gewöhnlichen Reverse von den Ständen begehren lassen wolle, jedoch nicht zweifle, daß sich die getreuen Stände die vorfallenden Nothwendigkeiten treuherzig zu Gemüthe führen und keine unbilligen Conditionen gegen die begehrten Contributionen, wie **etwan bishero** geschehen, machen werden, Steuerbewilligung.

A. VI. daß bei den Landtägen Niemand als der König oder seine Commissarien berechtigt sei, Propositionen in des Landes Nothdurften und Obliegen ohne vorläufig erlangte königliche Genehmigung zu stellen, und daß, wer sich dieß zu thun unterstehen Das Recht der Landtags-Propositionen.

---

1) Siehe Auszug aus diesem Majestätsbriefe in Weingartens Codex Seite 136 und 137.

würde, nach Gestalt der Sache mit allen Ungnaden und Ernst gestraft werden solle.

Milderung durch Ferdinand III.

Dieses Verbot wurde durch Novelle **Aa**. IX. dahin gemäßigt, daß sich nach Erledigung der königl. Propositionen die Stände über geringere Sachen, welche die königl. Hoheit, Autorität und Regalia nicht betreffen, nach hiezu von den Landtags-Commissären erlangter Genehmigung besprechen, und Anträge stellen dürfen, deren Beurtheilung dem Könige anheimgestellt bleiben solle, daß zufolge

Zusammentretungen bei Landtagen.

A. VII. auf den Landtagen jede geheime oder öffentliche **Notirung**, selbst eine Zusammentretung zur Verständigung über die Meinungsabgabe auf die vorgelegten königl. Propositionen strengstens und bei Androhung der Strafe der Majestätsbeleidigung an Leib, Ehren und Gut **untersagt** werde, endlich daß ut

Ausschließliches Gesetzgebungsrecht.

A. VIII. das **Recht der Gesetzgebung einzig** und allein **dem Könige zustehe** und **vorbehalten** bleibe.

Hervorhebung einiger privatrechtlichen Bestimmungen.

In **privatrechtlicher Beziehung** wird aus denselben Gründen, welche für die Aufnahme verschiedener bemerkenswerther Bestimmungen der Landesordnungen Wladislaws, Ferdinands I. und Maximilians II. in unser Werk angeführt worden sind, hier auch aus jener Ferdinands II. und aus den nachgefolgten Legislationen dieser Periode Folgendes hervorgehoben.

Märkte. Demolirungen.

Nach **A.** XIV. wurde zur **Bestellung** von **Jahr- und Wochenmärkten**, wie auch zur Erbauung oder Einreißung von Städten, Schlössern und Festungen die Bewilligung des Königs erfordert;

Adel.

ut **A.** XVI. konnte die **Erhebung in den Adelsstand** nur dann erlangt werden, wenn sich der Bewerber vorläufig die Entlassung aus dem Dienstbarkeitsverhältnisse zu seiner Obrigkeit erwirkt hatte;

Landfriedensbruch.

ut **A.** XVII. wurde der König berechtigt, über die den Personen, welche den Landfrieden durch Absagungen und Befehdungen stören sollten, zu confiscirenden Güter nach Gefallen zu verfügen.

Verkauf von Landgütern an Ausländer. Pflichten der Fremden.

Durch **A.** XX. wurde verordnet, daß einem **Ausländer** (zu welchen aber Mährer, Schlesier, dann Ober- und Niederlausitzer nicht zu rechnen waren) ein böhmisches Landgut ohne königl. Consens bei Strafe des Verfalls an den Fiscus weder verkauft noch verpfändet werden dürfe, ferner daß der **Fremde** nach erlangtem Ankaufsconsense nicht nur den Erbhuldigungseid abzulegen, sondern

auch den Revers zum Lande, „daß er nach den Verfassungen und „Rechten des Landes sich verhalten, und sich dawider keines andern „Rechts und Gerechtigkeit gebrauchen wolle," der Landtafel einlegen solle, welchen Bestimmungen noch später die Anordnung beigesetzt wurde, daß ein Ausländer, welcher sich an eine landtafelfähige Frau verheiraten würde, binnen einer Jahresfrist, bei sonstigem Verluste des Erbrechts nach seiner Gattin außer der Legitima, sich für seine Person und auch für seine Kinder zum Lande zu habilitiren habe; [1]) Bald darauf sind diese Bestimmungen in eine Habilitirungsordnung für Fremde zusammengesetzt [2]) und endlich den privilegirten Städten verboten worden Ausländern, welche die Incolatserwirkung vermeiden wollten, das Bürgerrecht zu verleihen. [3])

Aufhebung der Bestimmungen über freie Religions-Uebung der Stände s. ut.

Mittelst **A. XXIII.** wurden alle den **Ständen sub utraque** zum Abbruch der katholischen Religion durch Majestätsbriefe, Landtagsbeschlüsse, Reversalien und sonstige Privilegien verliehenen **Begünstigungen** unkräftig erklärt und **cassirt.**

Der geistliche Stand. Erläuterungen der Novelle.

Durch **A. XXIV.** wurde bestimmt, daß der **geistliche Stand zu dem 1.** der 4 Stände des Königreichs Böhmen angenommen werde, **jedoch** ist diese Anordnung **durch Novelle Aa.** I. et II dahin **erläutert** worden, daß nur der, landtäfliche Güter besitzende, Prälatenstand darunter begriffen sei und jeder einzelne Prälat erst nach abgelegtem Erbhuldigungseide im Landtage Sitz und Stimme erlangen könne.

Verbot des Verkaufs geistlicher Güter. Milderung unter M. Theresia.

Nach **A. XXV.** war einem **geistlichen Würdenträger** strenge **untersagt**, von **liegenden Pfründen** oder **Stiftungsgütern** ohne königlichen Consens etwas zu **veräußern** oder zu verpfänden bei Verlust des gezahlten Kaufschillings zu Handen des Fiscus, — und später jedem weltlichen Stande verboten, einem Geistlichen ohne königl. Consens ein unbewegliches Gut quocunque titulo zu überlassen, [4]) welche Bestimmungen aber unter **Maria Theresia** dahin **ermäßigt** wurden, daß landtafelfähige Geistliche, welche

1) Patent vom 1. August 1637. — 12. Jäner 1650, Hofrescript v. 28. Sept. 1651. — Weingartens Codex ab 1720 Seite 265 und 305.
2) Pragmatik ddto. 18. September 1654. Ebendort Seite 305—307.
3) Patent vom 19. Septb. 1678. Ebendaselbst Seite 418.
4) Königl. Rescript vom 5. October 1669. Weingartens Codex S. 369.

ohne königl. Consens Landgüter erwarben, solchen sich nachträglich erwirken durften und mußten, im Nichterlangungsfalle aber das erkaufte Immobile binnen Jahr und Tag wieder verkaufen konnten, was auch zu gelten haben sollte, wenn nicht landtafelfähige Geistliche derlei Güter erworben hatten. [1])

Hier dürfte der schicklichste Platz zur Erwähnung des Amortisationsgesetzes ddto. 26. August 1771 sein, gemäß welchem den Stiften und Klöstern untersagt worden ist, von den aufzunehmenden Novizen eine größere Mitgift (dos) als 1500 fl. und für dieselben eine höhere Beigabe als jährlich 200 fl. als Vitalitium, beides jedoch nur in beweglichen Gütern anzunehmen. [2])

Die königl. Städte.

Durch A. XXXIV. wurden zwar die **königlichen Städte** nach der Rebellion wieder zum 4. Stande des Königreichs aufgenommen, denselben, jedoch mit Ausnahme der treu gebliebenen königlichen Städte **Budweis** und **Pilsen**, der Pönaltax von 1 fl. per Faß daselbst erzeugten oder dahin eingeführten Bieres auferlegt. Nach der glorreichen Vertheidigung der Alt- und Neustadt Prag gegen die Belagerung der Schweden im letzten Jahre des dreißigjährigen Krieges wurde zwar die Ehrenmakel aus der früheren Rebellion zur Regierungszeit Ferdinand des II. für alle drei prager Städte als erloschen erklärt, jedoch verblieb noch bis auf Weiteres die Entrichtung des Pönaltaxes aufrecht. [2])

Sct. Wenzels-Vertrag.

Sub A. XXXV. wurde der **Sct. Wenzelsvertrag**, soferne derselbe nicht durch die verneuerte Landesordnung corrigirt ist, aufrecht erhalten, demnach abgesondert als Fortsetzung der Landesordnung zu derselben von **Z.** XLI. bis **Z.** LXXIX mit geringen Abänderungen gegen den ursprünglichen Text beigedruckt.

Besetzung der Landesämter.

In A. XXXVI. wurde zwar die **Anordnung König Wladislaws** von ao. 1497 aufrecht belassen, daß die königl. Landesämter, und zwar das Oberstburggrafen-, Landhofmeister-, Landkäm-

1) Patent vom 11. October 1753 und Rescript vom 8. April 1758. — Maria Theresia Ges. Sammlung II. Theil, Seite 244 und Magistr. Archiv.

2) Patent vom 26. August 1771 in Maria Theresias Gesetzsammlung, Band VI. Seite 369—373.

3) Gemäß der Privilegien Ferdinand III. für die Alt- und Neustadt, Prag vom 12. April und 3. Mai 1619. Eingetragen in der Landtafel 2ten pomeranzenen Quatern ab ao. 1650 Fol. D. 28. et sequ. dann J. 14 et sequ.

merer-, Landrichter-, Oberstkanzler-, Oberstlehenrichter- und Apellations-Präsidentenamt dem Herrenstande verbleiben solle, jedoch behielt sich der König vor, den Posten des **Kammer-Präsidenten** nach Belieben **einer Herren-** oder **Ritterstandsperson** zu verleihen.

Durch **A.** XLIX. wurde dem Könige die Wahl der Person des **königl. Procurators** aus was immer für einem Stande ganz freigelassen. Dieser durfte den Sitzungen jedes Gerichtes beliebig beiwohnen, nur mußte derselbe abtreten, wenn eine Fiscalsache zur Verhandlung oder Entscheidung an die Reihe kam. Der kön. Procurator

Bald nach Erfließung der verneuerten Landesordnung wurde **für den Fiscus** eine ausführliche **Instruction** erlassen, [1]) welche in der Folgezeit öfters erneuert und vermehrt worden ist. Instruction für den Fiscus.

Zu der ordentlichen Besoldung wurde später dem Fiscus oder königlichen Procurator der Bezug eines halben Procent oder 50 per Mille von allen durch seine Vertretung dem Aerar zugesprochenen Strafgeldern und Fälligkeiten als sogenannte **Fiscalquote** mit dem Beifügen bewilligt, daß hievon ihm zwei Drittheile und den Amtsbediensteten das dritte Drittheil zufallen sollte.[2]) Fiscalquote.

Unter Vorbehalt der Aufführung mehrerer Mittheilungen bezüglich der Gerichtsstellen und der bei denselben eingetretenen Einrichtungs- und Verfahrensabänderungen in der III. Periode, an dem nach unserem angenommenen Systeme gehörigen Platze, übergehen wir sogleich auf die bezüglich des materiellen Rechtes in der verneuerten Landesordnung vorkommenden **Abweichungen von der alten Wladislawischen** beziehungsweise **Maximilian'schen Landesordnung.**

Gleich im Eingange des zweiten Theils des soeben genannten Gesetzes verordnete Ferdinand II., daß, weil in derselben nicht alle **Contractsarten** behandelt werden, die über die abgängigen Contracte nöthigen Bestimmungen aus dem Stadtrechte, soweit dasselbe der Landesordnung nicht zuwider, supplirt werden sollen, welche Maßregel Ferdinand III. mittelst Novelle **C. e.** V. dahin [3]) vervollständigt hat, daß in Fällen, wo auch in den Stadtrechten keine Abweichungen von der Wladislawisch-Maximilianischen L.-O. Bestimmungen über ge-

1) Rescript vom 18. März 1630. Weingartens Codex Seite 144.
2) Rescript vom 17. Jäner 1651. Weingartens Codex Seite 480.
3) Verneuerte Landesordnung Seite 40 der Novellen.

wisse Contracte. Bestimmung vorfindig wäre, — nicht nach Präjudicaten zu urtheilen, sondern ein solcher zweifelhafter Fall dem **Könige**, welchem allein das Jus legis ferendae gebührt, **zur Festsetzung** einer bleibenden Norm **vorgelegt** werden solle.

Durch dieses Nomale wurde eine wesentliche Abweichung von den Stadtrechten begründet, welche zeuge

A. XXXVII sub 5. in dieser Beziehung vorschreiben, daß ein Fall, zu dessen Entscheidung ein geschriebenes Recht mangelt, nach verständigem und gerechtem Ermessen, dann nach alten diesem Factor nicht entgegenlaufenden Gebräuchen beurtheilt werden solle.

Verschreibungen minderjähriger Gutsbesitzer. In **K**. VI wird bestimmt, daß die von einem **minderjährigen** (das ist noch nicht 20 Jahre alten) **Gutsbesitzer** mit der Landtafel geschehene Verschreibung seines Gutes oder einer Haftung auf dasselbe zwar unkräftig sein solle, daß jedoch, falls der volljährig gewordene Verkäufer oder Verpfänder binnen 3 Jahren 6 Wochen eine solche Einverleibung nicht bestreiten (odporiren) würde, dieselbe wirkliche Kraft erlangen solle.

Verschriebene Landesgewähr bei Verkäufen. Aus **K**. VIII in Verbindung mit **K**. XXII. ergibt sich, daß die in einem Vertrage **verschriebene Landesgewähr** (das ist die Verpflichtung eines Verkäufers, den Käufer bezüglich der von einem Dritten auf die verkaufte Sache gestellten Eigenthums- oder Pfandansprüche mit seinem Vermögen zu vertreten) nicht bloß in dem Betrag des Kaufschillings, sondern über denselben noch in einem Dritttheil mehr bestanden habe, sonach zum Beispiel vom Käufer bei Sachfälligwerdung des Verkäufers bezüglich des fremden Anspruchs pr. 3000 fl. als Landesgewähr 4000 fl. gefordert werden konnten; es mußte jedoch

Bei Klagen gegen Käufer. zeuge **K**. XXI der von einem Dritten **geklagte Käufer** seinem **Verkäufer** (Gewährsmanne) die empfangene Klage binnen 8 Tagen mit dem Ansuchen um die Vertretungsleistung bei sonstiger Erlöschung jedes Regreßrechtes gegen denselben zusenden.

Berechtigung des Eigenthümers eines verpfändeten Gutes. Wehrlosbrief. Nach **K**. XXIX war der **Eigenthümer** eines wegen einer Schuld in Pfandbesitz gegebenen Gutes, wenn der Pfandinhaber das zur Einlösung durch Anbietung der Zahlung begehrte Gut nicht zurückstellen wollte, **berechtigt**, den Schuldbetrag bei der Landtafel einzulegen, und wenn der zur Erhebung desselben citirte Schuldner

solchen nicht abholte, durch Ertheilung eines **Wehrlosbriefes** die Einführung in das Gut, dessen Einlösung verweigert worden, zu begehren.

Verjährung des Einlösungsrechtes.

Zufolge K. XXXIII **verjährte** das gegen halbjährige Aufkündigung verschriebene **Einlösungsrecht**, wenn nach verstrichener Frist der gegebenen Pfandaufkündigung binnen 3 Jahren und 6 Wochen die Einlösung durch Zahlung der Schuld nicht erfolgte; war jedoch die Einlösung auf eine gewisse Zeit bedungen, und erfolgte bis zu deren Verstreichung nicht, so ging gemäß K. XXXV das Ablösungsrecht für immer verloren, ohne daß die Verstreichung der landesüblichen Verjährungsfrist zu dessen Erlöschung erforderlich war. Hatte Jemand sein Gut mit dem Ablösungsrechte über seine Lebzeit hinaus zu Pfand verschrieben und übergeben, so waren

zeuge K. XXXVI seine Erben oder sonstigen Anwärter zur Ablösung befugt.

Zuständigkeitsrecht des Gerichtes in Streitigkeiten über Münzwerth

Nach K. XLI war bei demjenigen Rechte (Gerichte), wo die Hauptsache verhandelt wurde, der etwa wegen der **Münze**, in welcher die **Ablösungssumme** gezahlt werden sollte, entstandene **Streit** zu entscheiden.

Accrescirung und Interrumpirung von Schuldbeträgen. Bestimmungen der Novelle

Zufolge L. VII. **accrescirte**, wenn mehreren Gläubigern ein Kammerzins oder sonstige Schuldsumme auf gewisse Zeit mit der Landtafel verschrieben war, der Theil derjenigen, welche die Verjährungszeit ohne Einklagung ihres Antheils verstreichen ließen, dem, welcher innerhalb derselben seine Forderung geltend machte, anderseits **interrumpirte nach Novelle** L I. VI bis VIII [1]), wenn zwei oder mehrere ein verhypothecirtes Gut besaßen, die Anspruchnahme gegen bloß einen derselben, oder auch nur gegen den miteingetretenen Bürgen die Verjährung.

Bei Fälschung von Schuldscheinen.

Zeuge L. VIII et X sollte jener, der wegen **falsch gemachten Schuldscheins** oder wegen Cession (dobrá vule) eines wissentlich solchen angeklagt und des Betrugs schuldig erkannt wurde, nebst Confiscation der Güter nach Erwägung aller Umstände an Leib und Leben gestraft werden.

1) Novelle Ferdinand III. Seite 129.

Ausbedingung von Geldstrafen für Nichteinhaltung der Zahlungsfrist.

Durch L. X wurde **untersagt**, in einem zur Registrirung beim **Burggrafenamte** bestimmten Schuldscheine sich eine **Geldstrafe** für die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist **auszubedingen**.

Münzsorten bei Zahlungen.

Nach L. XIII sollte, wenn bei der **Zahlung** wegen des **Werthes** der goldenen oder andern **Münzsorten** ein Streit entstünde, dieser nach jenem zur Zeit der Darleihung und nicht nach jenem zur Zeit der Zahlung angenommen werden.

Berechtigung der Bürgen.

Zufolge L. XIX war **jeder Bürger berechtigt**, den Schuldner zur Enthebung von seiner Bürgschaft zu belangen.

Einen wesentlichen Fortschritt gewann die Justizpflege durch die Auffassung der Nothwendigkeit, für die möglichst schleunige und gerechte, wenigstens theilweise Befriedigung der Gläubiger eines über die Kräfte seines Vermögens Verschuldeten gesetzliche Vorsehung zu treffen, welches Bedürfniß sich besonders in Fällen der Flüchtigwerdung oder des Absterbens einer überschuldeten Person herausgestellt hatte.

In früherer Zeit wurden, da weder die alten Landesordnungen noch die Stadtrechte **für Cridafälle** bestimmte gesetzliche Verfügungen enthielten, von Fall zu Fall Commissionen zur Begleichung solcher Angelegenheiten angeordnet, jedoch standen den ernannten Commissären keine gesetzlichen Grundlagen für die Behandlung solcher Cridafälle zu Gebote, wodurch eine verschiedenartige und größtentheils so willkürliche Abthuung solcher Concursfälle herbeigeführt worden sein mochte, daß es für unerläßlich gefunden worden ist, diesem Uebelstande durch die verneuerte Landesordnung mittelst der in dem Titel „**Von Bezahlung derjenigen Schulden, die sich höher als der Schuldner Vermögen erstrecken,**“ enthaltenen Bestimmungen abzuhelfen.

Ergänzungsvorschriften bei Cridafällen Ferdinand des III.

Die von L. XXII bis XXVI aufgestellten **Cridabehandlungsmaßregeln** erwiesen sich aber bei der praktischen Behandlung derselben bald so unzureichend, daß mehrere **Ergänzungsvorschriften** erlassen werden mußten, welche Ferdinand III. bei Herausgabe der Novellen und Declarationen zur verneuerten Landesordnung in dem Capitel vom **Cridaprocesse** von E. e. XIX bis E. e. XXXV zu einer vollständigen Concursordnung, die offenbar der **späteren Kaiser Josephs** II. zur Grundlage gedient hat, zusammenfassen ließ, und dieselbe annoch später mittelst

Rescripts vom 2. Mai 1644 [1]) so bedeutend vervollständigte, daß dieselbe mit, größtentheils minder wesentlichen Zusätzen, Abänderungen und Berichtigungen von meist formeller Natur **noch gegenwärtig** der Sache nach durch Aufnahme der dießfälligen Bestimmungen in die Concursordnung vom 1. Mai 1781 Gesetzkraft behalten hat. **Unter der Regierung** der Kaiserin **Maria Theresia** wurde eine Erläuterung über die Novella declar. **E. e.** XXXI bezüglich der Classificirung der Gläubiger [2]), dann eine weitläufige **Instruction zur Abschätzung der in Crida verfallenen Güter** erlassen [3]).

Unter Maria Theresia.

Durch **L.** XXVII wurde, um minderjährigen Personen das Schuldenmachen zu erschweren, und deren Verderbniß durch Erlangung von Darlehen unter wucherischen Bedingungen vorzubeugen, verordnet, daß einem Gläubiger zu einer Forderung aus einer von einem Minderjährigen ohne Genehmigung des Vaters oder Vormundes geschehenen Gelderborgung ein **Klagrecht** weder gegen den Schuldner noch gegen dessen Vater oder Vormund, noch auch gegen seinen **Bürgen**, wenn er sich auch als **Selbstschuldner** verschrieben hatte, gebühren solle, dagegen aber in **L.** XXXIII anbefohlen, daß eine Waise, Sohn oder Tochter, welche mit Verschweigung ihres Minderjährigkeitsstandes arglistigerweise Geld entlehnen, und dadurch ihren Gläubiger in Schaden bringen würde, dafür nach Befund der Umstände gebührlich bestraft werden solle.

Obgleich bereits Karl IV. gegen Würfel- und sonstiges **Spiel auf Borg** geeifert, dasselbe sogar unter Versagung der richterlichen Hilfe zur Einbringung von Spielschulden als Unsittlichkeit und verderbliche Belustigung durch die Bestimmungen in der Majestas Carolina art. XXX und XXXI verbieten wollte [4]), so blieb doch dessen landesväterliche Absicht, wegen Nichtgenehmigung des vorgenannten Gesetzentwurfes von Seite der Stände, unerreicht, und **keine der** spätern zur Gesetzkraft gelangten **Landes-**

Spielschulden.

---

1) Abdruck in Weingartens Codex Seite 226—229 Nr 106.

2) Hofrescript vom 26. Juni 1751, abgedruckt in der Sammlung der Gesetze Maria Theresias. Wien 1786 im I. Bande. Seite 298.

3) Patent vom 29. Jäner 1754, abgedruckt in derselben Sammlung II Band von Seite 266—320.

4) Siehe Palacky's Archiv III. Theil, Seite 113 und 114.

ordnungen Wladislaws II., Ferdinands und Maximilians II. enthält ein **Spielverbot** für die höhern Stände; **nur in den Stadtrechten** wurde sub **C.** XXIX auf Spielschulden das **Klagerecht** versagt.

Erst durch **L.** XXXIV der vern. **Landesordnung** wurde die obige für den Bürgerstand erlassene Klagerechtsversagung auf Spielschulden, selbst wenn hierüber Verschreibungen ausgefertigt worden sind, auch für die **höhern Stände** bezüglich der Schulden aus Kartenspielverlusten verfügt, noch später wurden sogar **Hazardspiele** unter Strafverhängungen von den meisten der nachfolgenden Regenten dieser Periode verboten. [1])

Wuchergesetze.

Die Artikel **M.** I bis XVI enthalten ein **vollständiges Wucherpatent**, und werden in denselben alle noch gegenwärtig als **Wucher** geltende Bevortheilungen und Bedrückungen der Darlehensnehmer über den Belauf des damals üblichen 6percentigen Zinsfußes mit sehr harten Strafen, nämlich nebst dem Verluste des Capitals mit Verfall des dritten Theils des sämmtlichen Hab und Gutes des Wucherers belegt, von welchen beiden Strafbestandtheilen zwei Trittheile dem Fiscus und ein Drittheil dem Denuncianten zuzufallen hatte. — Die **Unterhändler** aber wurden mit dem Verfalle des vierten Theils ihres Vermögens geahndet, wobei noch besonders bemerkenswerth ist, daß nicht blos der bedrückte Schuldner, sondern **Jedermann berechtigt** war, **Wucherübertretungen anzuzeigen**, daß selbst derjenige, welcher an Juden zum Betriebe von Wuchergeschäften Geld dargeliehen hatte und dafür nur die Hälfte oder einen noch kleineren Theil des Wuchergewinnes beziehen sollte, des ganzen zu Wucherzwecken dargeliehenen Capitals verlustig wurde; endlich daß unvermögliche Unterhändler bei Wuchergeschäften männlichen Geschlechts mit Haft von sechs Monaten in der **Daliborka** (dem harten Gefängnißthurme), jene weiblichen Geschlechts hingegen in einem besondern Arreste beim Burggrafenamte bestraft, Juden aber nebstdem mit dem Verluste ihres ganzen Hab und Gutes geahndet werden sollten.

---

1) Z. B. Rescript vom 21. Febr. 1701, im Codex Seite 635. Verordnung vom 15. Febr. 1758. Sammlung der Gesetze Maria Theresias III. Band, Seite 397, dann Hofentsch. v. 1. Septb. 1769. Ebendaselbst V. Theil, Seite 445.

Diese Festsetzungen der verneuerten Landesordnung wurden, mit Abweisung der von der böhmischen Judenschaft aus frühern, jedoch von den nachfolgenden Landesfürsten nicht bestätigten Privilegien angesprochenen Bezugsrechte zu höheren als den landesüblichen Zinsen durch Rescript vom 12. Mai 1642 [1]) nicht nur vollständig aufrecht erhalten, sondern insbesondere verfügt, daß **Verpfändungsverträge über von Juden an Christen gegebene Darlehen nur** bei deren Abschluß vor der christlichen Obrigkeit Giltigkeit haben; — daß **Pfandverfall** bei Nichtzahlung der Schuld zur Fälligkeitszeit gänzlich verboten und daß **Juden von Christen** wegen Schulden, Darlehen und Verpfändungen bei den christlichen und nicht bei den jüdischen Gerichten belangt werden sollen.

Diese **Wuchergesetze** wurden nicht nur vom Kaiser **Leopold I.** durch Rescript vom 9. November 1678 [2]) vollständig aufrecht erhalten, sondern sind auch von der Kaiserin **Maria Theresia** in das von hochderselben für alle Erbländer erlassene Wucherpatent vom 26. April 1751[3]), jedoch mit der doppelten wesentlichen Abänderung aufgenommen worden, daß der Wucherer und dessen Mitschuldige zwar des geliehenen Capitals zu Handen des Fiscus, welcher davon dem Denuncianten bei dem Verfalle bis zu 400 fl. die Hälfte, von höheren Quantis commissi aber nur ein Drittheil zu entrichten hatte, verlustig, nebstdem auch arbiträr gestraft, aber nicht auch mit dem Verfalle eines Antheils seines anderweitigen Vermögens belegt, dagegen der Entlehner, welcher Darlehen unter wucherischen Bedingungen aufnehmen würde, für diese Handlung nach Befund der Umstände mit Arrest oder auf andere Art geahndet werden solle. M. Theresias Wucherpatent.

Zu thunlichster Bewahrung bedrängter Darlehenswerber vor Wucherhänden wurde mit Patent vom 30. October 1755 [4]) das **Versatzamt in Prag errichtet**, wo gegen 8percentige Verzinsung auf Faustpfänder Gelderborgungen erlangt werden konnten. Daß Errichtung des Versatzamtes in Prag.

1) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 222 und 223.
2) Abgedruckt ebenda Seite 419 und 420.
3) Sammlung der Gesetze von 1740—1780. I. Band, Seite 287—291.
4) Dieselbe Gesetzsammlung III. Band, Seite 257.

die verneuerte Landesordnung das Vertrauen auf Treue und Glauben sehr in Schutz nahm, beweist die Bestimmung des Art. M. XXII, nach welchem derjenige, der ein ihm **während einer Feuersbrunst, Hauseseinsturz, Schneebruches, Tumult, zur Verwahrung anvertrautes Gut** verläugnen würde, nebst Erstattung der Schäden und Kosten zur Leistung des **Doppelten**, nämlich der anvertrauten Sache und überdies ihres Werthes zu verurtheilen war.

Deposita. Durch **M.** XXIV wurde verordnet, daß kein Bürger oder Stadtbewohner von einem Unterthane eines fremden Herrn, Gold, Silber oder andere Sachen in Verwahrung übernehmen solle; — weiters daß wenn ein Unterthan auf dem Todtenbette die Uebergabe eines derlei Depositums an einen Stadtbewohner aussagen, dieser aber dessen Erhalt läugnen sollte, letzterer schuldig sein werde, sich hierwegen mit einem **Reinigungseide** zu purgiren. Würde dem Läugner eines derlei Depositums dessen Empfangnahme bewiesen, so solle derselbe zur **Rückstellung** desselben im **doppelten Betrage** verurtheilt werden.

Emphitheutische Grundstücke. Die Art. **M.** XXV und XXVI enthalten die gesetzlichen Bestimmungen über **Zins** (emphiteutische) **Grundstücke.**

Von diesen bezeichnet der erstere Absatz diejenigen schriftlichen Urkunden, mittelst welchen ein Grundherr einem Andern von seinem Grund und Boden ein Dorf, einen Hof oder eine sonstige Realität gegen einen Zins oder andere Dienstpflicht zum Genusse überläßt, mit dem Namen einer **Handfest**, weiter verordnend, daß dieselbe mit Unterschrift und Siegel des Oberherrn versehen sein, und dasjenige, worüber derselbe und der Zinsmann in dieser Urkunde sich gegenseitig vereinigt haben, von ihnen befolgt werden solle, der letztere jedoch räumt dem Grundherrn gegen Jenen, welcher einen Grund auf seinem Gebiete gegen Zins oder Dienstleistung ohne Besitz einer Handfeste inne hat, seiner Verpflichtung aber ohngeachtet der Einmahnung durch 3 Jahre und 6 Wochen nicht Genüge leistet, das Recht ein, den Zinsgrund ohne weiters aus eigener Macht und Gewalt zum eigenen Genusse einzuziehen.

Leibgeding und Heiratsvertrag. Aus dem Capitel von **Leibgedingen und Heiratsverträgen** kömmt hervorzuheben, daß in **M.** XXXIII die Errichtung von schriftlichen Heiratsverträgen vor der Hochzeit als der Vorsicht entsprechend

anempfohlen, sub **M.** XXXIV der bestandene Gebrauch, daß jener, welcher die Einführung einer Braut in seine Behausung aus Freundschaft gestattet hatte, für stillschweigend verpflichtet geachtet wurde, derselben ein Heiratsgut zu geben, abgestellt, und Jemand nur dann zur Berichtigung eines Heiratsgutes oder Leibgedinges für verbunden gehalten werden solle, welcher sich hiezu ausdrücklich verbunden hatte.

Nach **M.** XXXV. durfte ein **Ehegatte** weder durch den Heiratsvertrag noch durch spätere Schuld- oder Schenkungsbriefe den **gesetzlichen Pflichttheil** seiner **Kinder** zu Gunsten der Gattin **beeinträchtigen** und wurde später durch Novelle **G. g.** IV bestimmt, daß ein Bräutigam seiner Braut in dem Heiratscontracte auf den Todesfall nicht mehr als den 4. **Theil** seines Vermögens als **Widerlage, Geschenk** oder **Leibgeding** verschreiben, dann durch Novelle **G. g.** V, daß die Braut **nicht** mehr als die **Hälfte** ihres Vermögens ihrem Ehegatten im Ehepakte **auf den Todesfall** zuwenden dürfe. Beeinträchtigung des Pflichttheiles der Kinder zu Gunsten der Gattin.

Zufolge **M.** XLI sollte die **Verpflichtung** oder **Verbürgung eines Eheweibes** für ihren **Ehegatten** nicht Kraft haben, solange selbe nicht ohne Beisein ihres Gatten vor den Unteramtsleuten der Landtafel, welche derselben die Wohlthat des weiblichen Rechtes (Senatus Consulti Velegiani) in Erinnerung zu bringen hatten, mit Handschlag an Eidesstatt die Einhaltung ihrer übernommenen Verpflichtung versprochen hatte. Diese Bestimmung wurde durch Novelle decl. **G. g.** XI et XII nicht nur wiederholt, sondern auch der nicht Jedermann bekannte Inhalt der dem weiblichen Geschlechte zuständigen Rechtswohlthat des Velegianischen Gesetzes öffentlich verlautbart; — übrigens aber den Ehegattinen gestattet, ohne Zuthat ihres Ehemannes nach ihrem Willen allerlei ehrbare Verträge giltig zu schließen. Verbürgung der Gattin für den Gatten.

Schließlich setzte der Art. **M.** XLVI fest, daß dasjenige, was eine Gattin ihrem Ehemanne verschrieben hatte, derselben zurückfallen solle, wenn der Ehemann ihr vorsterben würde. Ueber diesen wichtigen Gegenstand wurden noch folgende bemerkenswerthe Normative durch die Novellen erlassen, nämlich zeuge Verschreibungen der Gattin im Vorsterbungsfall ihres Gatten.

G. g. II. daß die **Pacta dotalia**, d. i. die **Verträge vor der Hochzeit** in Beisein von 3 oder 4 Personen des Herren oder Pacta dotalia.

Ritterstandes mit Beifügung ihrer Unterzeichnung und Insiegel aufgerichtet werden sollen.

Letztwilliges Verfügungsrecht zwischen Gatten.

Mittelst Novelle **G. g.** VI wurde den Ehegatten erlaubt, während der Ehe über ihre die Legitima ihrer Kinder nicht verletzenden Vermögenstheile, oder falls die Ehe kinderlos wäre, über ihre sämmtliche Habe durch **Testament** oder **gegenseitige Schenkung** zu Gunsten des überlebenden Ehetheils zu verfügen, jedoch sollten durch die **Nachgeburt** von Kindern derlei Vererbungsverfügungen oder Geschenksgaben ihre Giltigkeit verlieren.

Geschenke zwischen Gatten.

Gemäß Novelle **G. g.** VIII wurde anbefohlen, daß lebzeitige Geschenke zwischen Eheleuten **nur auf bewegliche Habe und ohne Verletzung des den Kindern schuldigen Pflichttheils zuläßig,** auch wenn selbe über 300 Schk. meißn. betragen, der Landtafel angezeigt und in dieselbe eingetragen werden sollen.

Das Pupillarwesen hat durch die verneuerte Landesordnung und die nachgefolgten Declarationen **wesentliche Verbesserungen** gegen die sehr kurzen höchst oberflächigen und zur Erhaltung des Waisenvermögens unzureichenden Normative der früheren Zeiten in unserer III. Periode erlangt. Statt der in der Maximilianschen Landesordnung blos 14 Artikeln, nämlich von **L.** IV bis **L.** XVII umfassenden Bestimmungen über Vormundschaften widmete diesem Privatrechtsbestandtheile schon die **verneuerte Landesordnung deren 20** von Nr. I bis XX, **die Novellen** in zwei Capiteln 12 nämlich von **H. h.** I bis XII; nebstdem wurden noch von Ferdinand III. mehrere ausführliche Rescripte über Pupillarangelegenheiten erlassen, endlich von Kaiser **Karl** VI. eine ausführliche **Vormundschaftsordnung für den Herren- und Ritterstand** im Königreiche Böhmen am 7. Feber 1736 herausgegeben, welche nebst der Einleitung in zwölf sogenannten Artikeln 67 Paragraphe enthälte.[1]) Unter der Regierung Maria Theresias erfuhr das Pupillarwesen die doppelte bemerkenswerthe Vervollständigung, daß die Zeit der **Großjährigkeitserreichung** sowohl für den höheren als für den Bürgerstand auf die Vollendung des 24. Lebensjahres fest-

Bestimmungen in Waisensachen. Die verneuerte L.-O. Die Novellen. Karl VI. Vormundschaftsordnung. Vervollständigung unter Maria Theresia.

---

1) Vorfindig in den Archiven der Statthalterei, des Oberlandesgerichts, Landesgerichts, und Magistrats in Prag; auch abgedruckt in der Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 257—277.

gesetzt,[1]) und für den letzteren Stand eine eigene sehr ausführliche Vormundschaftsordnung erlassen worden ist.[2])

Die wesentlichsten Fortschritte der Verbesserung des Vormundschaftswesens in unserer III. Periode lassen sich in folgende Bestimmungen zusammenfassen: Durch Nr. II wurde **bei jedem Pupillarfalle**, selbst wenn auch (Nr. IV) ein testamentarischer Vormund bestellt worden, die **Errichtung eines Inventars** in zwei Parien über den Nachlaß, welcher den Pupillen zufiel und die **Verbürgung** desselben, zu welcher bloß der vom Gericht bestellte Vormann nicht gezwungen werden konnte, nichts desto weniger aber mit seinem Vermögen für die Erhaltung des Waisengutes haftend war (Nr. VI) verordnet.

Bei Abgang einer **testamentarischen Vormundschaftsbestellung** wurden zeuge Nr. VI zu derselben der nächste Verwandte, worunter jener zu verstehen war, welchem der nächste Anspruch auf die Intestat-Verlassenschaft der Waisen gesetzlich gebührte, berufen; dieser mußte solche bei Verlust des Erbfolgrechtes annehmen. Die **Mutter** konnte solche, wenn selbe auf Eingehung einer zweiten Ehe verzichtete, übernehmen, bei der Wiederverehelichung verlor dieselbe aber die Vormundschaft. Vormundschaft.

Gemäß Nr. XX mußte der Vormund die Erfüllung seiner Pflichten durch einen nach der vorgeschriebenen Formel, worin unter andern auch die Verbindlichkeit des Vormundes, die Waisen in der katholischen Religion zu erziehen, vorkam, abzuschwörenden Eid angeloben.

Mit Novelle **II. h.** I. II. und III. wurde den Kreishauptleuten, prager Stadthauptleuten und den Vorständen der Landmagistrate zur Verhinderung der Verschleppung von Verlassenschaftsgegenständen verordnet, sobald der Todesfall einer Standesperson auf dem Lande oder in einer Stadt eintritt, sogleich durch eine von Amtswegen mit Beiziehung einer adelichen Person, bei den Magistraten der Städte aber dreier Rathspersonen und im Beisein Sicherstellung der Verlassenschaft.

1) Patent vom 1. Febr. 1751, abgedruckt in eben dieser Gesetzsammlung I. Band, Seite 253—257, dann Verordnung vom 12. April 1753, II Bd., Seite 136 144.

2) Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand vom 3. Febr. 1755, abgedruckt ebendort III. Band, Seite 58—166.

der Hausleute einzuleitende **enge Sperre** die Verlassenschaft des Erblassers sicherzustellen.

Vormundschaftliche Verbürgung.

Durch Novelle **II. h.** IX wurde die Höhe der vormundschaftlichen Verbürgung auf den Werthbetrag des inventirten Waisenvermögens festgestellt.

Entgelt für Vormundschaftsführung.

Durch **II. h.** X wurde der **Entgeltbetrag für die Vormundschaftsführung** mit dem **sechsten Theile** des reinen Pupillareinkommens, solange dasselbe nicht 20.000 Schk. überstieg, bemessen; und ob dann welche weitere Remuneration von einem diese Summe übersteigenden Ertrage dem Vormunde zugestanden werden solle, dem **königlichen** Erkenntnisse vorbehalten.

Streit über Erziehung von Waisen

Die Novelle **II. h.** XI verordnete, daß wenn ein Streit darüber, wo und wie ein Waise erzogen werden solle, entstünde, die Erkenntniß über die hierwegen vorzunehmende summarische Verhandlung dem **Könige** oder dem **Landrechte** zustehen, jedoch auf keinen Fall einer Pupillin die **Verheiratung** an einen **Akatholiken** zugelassen werden solle.

Weiters untersagte

Verbot der Erlassung von Eiden bei Vormündern.

die Novelle **II. h.** XII die Erlassung des von einem jeden Vormunde abzuschwörenden Eides selbst in dem Falle, wenn der Erblasser ihn von Leistung desselben enthoben hätte.

Hervorhebung von neuen Bestimmungen aus der Vormundschaftsordnung Karl VI.

Aus der **Vormundschaftsordnung** Karl VI. werden nachstehende neue wichtige Anordnungen im Pupillarwesen hervorgehoben, daß nämlich zu dessen Handhabung und Beaufsichtigung eine abgesonderte, aus eigens hiezu ernannten Gerichts-Personen zusammengesetzte **Pupillar-Commission** errichtet, derselben ut Art. I. §. 1. von jedem durch einen Kämmerling oder auch ohne denselben aufgenommenen Pupillarvermögens-Inventario eine Abschrift eingeschickt; daß

Zeuge Art. II. §. 4 und 5 vom Vormunde auf Pupillargütern **ein Neubau bloß bei besonderer Nothdurft** und falls solcher über 600 bis 1.000 fl. Rheinisch kosten sollte, nur nach erlangter Bewilligung der Pupillar-Commission, bei noch höherem Kostenbetrags-Präliminare aber nur mit von dem höheren Landrechte oder wenn solches nicht gehegt wird, von der königl. Statthalterei eingeholter Genehmigung geführt werden solle und daß ut §. 8 **kein**

Vormund, bei sonstiger Entlassung von der Tutel, einen Pupillen **auf Reisen** in oder außer Landes ohne Genehmigung der Pupillar-Commission und beziehungsweise **des größeren Landrechts** oder der **Statthalterei** schicken dürfe, daß zeuge Art. III. §. 1, 2 und 5 die zur Vormundschaft gesetzlich berufene eigene Mutter oder Großmutter sich zur Führung dieses Geschäftes einen oder mehr **Assistenz-Räthe** zu wählen und ohne deren Beirath keine wichtigere Vormundschaftsangelegenheit unternehmen; einer Schwester oder einer andern weiblichen Verwandtin aber, welcher die Vormundschaft gesetzlich zufiele, ein Mitvormund, welcher ein Drittheil von dem vormundschaftlichen Einkommensechstel-Entgelte zu beziehen hätte, vom Gerichte beigegeben werden solle; daß gemäß Art. IV. §. 1 in den Vormundschaftseid die Verpflichtung zur Beobachtung dieser Vormundschaftsordnung einbezogen, ut Art. V. alljährlich **Pupillartabellen** nach einem beigefügten Formular der Pupillar-Commission vorgelegt, ferner zeuge Art. VI. §. 1 und 3 binnen 3 Monaten nach jedem Jahresschlusse die gehörig belegte **Pupillarrechnung** (Raitung) bei sonstiger geeigneter Betreibung der Pupillar-Commission eingesendet, diese ut Art. VII. §. 1 bis 8 durch einen geschworenen Landesbuchhalter sorgfältig revidirt und nach gehöriger Erledigung der etwa gestellten Mängel von der Pupillar-Commission dem Vormunde der **Raitschein** herausgegeben, und daß §. 12 bei Nichtberuhigung des Vormundes mit den ihm etwa gestellten Mängeln und Super-Mängeln diese sammt den erstatteten Erläuterungen und Schlußableinungen dem größeren Landrechte zur Fällung der Entscheidung von der Pupillar-Commission vorgelegt werden sollten.

Pupillar-Commission.

Pupillartabellen.

Pupillarrechnung.

Bezüglich der **Versprech- und Verehelichung der Waisen wurde durch**

Versprechen und Verehelichung von Waisen

Art. VIII. §. 1 das, in M. XXIX. bloß hinsichtlich der Pupillinen bei Strafe der Ungiltigkeit quoad effectus civiles ausgesprochene Verehelichungsverbot ohne vormundschaftliche Bewilligung auch auf die Pupillen männlichen Geschlechts mit dem Beifügen ausgedehnt, daß einem Pupillen, der ohne die vorgeschriebene Bewilligung in ein Eheversprechniß sich eingelassen hatte, auch bei erreichter Vogtbarkeit die Vermögensverwaltung bis auf weitere

königliche Entschließung nicht eingeräumt werden dürfe, und wurden durch §. 5 bei wirklich eingegangener unberechtigter Verehelichung nicht nur beide Ehetheile für straffällig, sondern auch für unfähig erklärt, einer etwas von dem andern durch Ehepakte oder sonstige lebzeitige Verträge oder letztwillige Anordnungen zu erwerben.

Moment des Beginnes der freien Vermögensverwaltung eines großjährig gewordenen Pupillen.

Durch Art. IX. §. 1 wurde anbefohlen, daß einem **großjährig gewordenen Pupillen** die Vermögensverwaltung erst nach abgelegtem Eide der Treue (Juramento fidelitatis) überlassen — dann aber demselben gemäß §. 3 und 4 zur Erstattung der Danksagung (Absolutorium) an den Vormund eine 4monatliche Frist einberaumt sei, um seine gegen die von ihm zu prüfenden Vormundschaftsrechnungen aus bisher bei den buchhalterischen Revisionen nicht zur Sprache gekommenen neuen Emergentien, z. B. unterlassene Empfangnahme erhaltener Gelder, oder unterlaufener nicht gerügter Rechnungsfehler, hervorgehenden Ansprüche gegen den Vormund bei der Pupillar-Commission anbringen zu können, über welche nach durch diese eingeleiteter Vernehmung des Vormundes und Einsendung der inrotulirten Akten das größere Landrecht oder die königliche Statthalterei das richterliche Erkenntniß zu fällen hatte.

Sequester.

Nachdem Carl VI. durch Rescript vom 5/15. April 1718 [1]) die Zulässigkeit der Setzung von verschwenderischen jungen vogtbaren Standespersonen, welche ihre Güter über ein Drittheil ihres Werthes muthwillig belasteten, unter Administration anerkannt und anbefohlen hatte, denselben Sequester zu bestellen, so wurden durch Art. XI. §. 1 und 2 diese Sequester auch der Pupillar-Commission unterordnet, und hatte ut §. 3 die Pupillar-Commission wie bei den Pupillen alljährige Tabellen über solche Curanden zu Handen der böhmischen Hofkanzlei einzusenden.

Endlich wurde durch Art. XII. §. 2 der Pupillar-Commission verordnet, eine besondere Tabelle nach vorgezeichnetem Formular über den jeweiligen Zustand der Fideicommisse der böhmischen Hofkanzlei vorzulegen.

Die von der Kaiserin Maria Theresia erlassene sehr ausführliche **Vormundschaftsordnung** für den **Bürgerstand** enthält im

---

1) Abgedruckt in der Continuatio codicis Ferd. Leop. de ao. 1710 usque 1720, Seite 203—208.

Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die vorstehend skizzirte Pupillar-Ordnung für den Herren- und Ritterstand, nur mit einigen aus der Verschiedenheit der Standesverhältnisse entsprungenen Abweichungen; z. B. daß statt der für die höheren zwei Stände gemeinschaftlichen Pupillar-Commission bei jedem Magistrate eine **Waisencommission**, und zwar bei königlichen Städten aus 4, bei anderen Städten aus 3 Rathsgliedern bestehend, vom Gremio bestellt werden sollte, welche die Vormünder, deren Rechnungslegung und das ganze Pupillarwesen der Stadt zu überwachen hatte, und der **Appellationskammer** unterstehend gewesen ist, daß dem Vormunde, wenn demselben im Testamente keine bestimmte Entlohnung ausgesetzt war, vom Magistrate nach Maß seiner Arbeit und Verwaltungserfolge, eine Remuneration zu bemessen, jedoch vor der Flüssigwerdung der Beurtheilung der Appellationskammer zu unterziehen war, endlich, daß auch großjährig gewordene Pupillen wegen Verschwendung unter Curatel und Sequestration gestellt werden können und die Sequester dieselben Verpflichtungen bezüglich der Vermögensverwaltung und Rechnungslegung haben sollen, wie die Vormünder. [1])

Zur Ertheilung von **Altersnachsicht** zur Großjährigkeitserlangung wurden bei dem Bürgerstande und den einfach Nobilitirten die Länderstellen ermächtigt, [2]) dagegen blieb die Verleihung der Vima aetatis für Personen höheren Standes dem **königlichen Ermessen** vorbehalten.

In dem von der Erbfolge aus letztwilligen Anordnungen oder aus dem Gesetze handelnden Capiteln der verneuerten Landesordnung wurde — Simulirte Verträge.

sub **O.** II. der sonst übliche, zu Unterschleifen führende und wahrscheinlich zur Umgehung beträchtlicher Nachlassenschaftsgebühren eingeschlichene Mißbrauch, Jemanden eine Erbschaft statt mit der Landtafel durch **simulirte** Darlehens- oder andere **Verträge** zuzuwenden, untersagt und verordnet: Erbschaften durch ordentliche Te-

1) Vormundschaftsordnung vom 3. Febr. 1755 Art. 14, §. 1, Art. 16, §. 6, und Art. 17. §. 1—3. Gesetzsammlung M. Theresias III. Band von Seite 58—166.

2) Hofentschließung vom 12. Jänner 1769. Gesetzsammlung Maria Theresias V. Band, Seite 398.

stamente anderen Personen zu verschaffen; sofort auch um dieser Verfügung leichteren Eingang bei der adeligen Bevölkerung zu bahnen, ut **O.** III das bestandene Gesetz, kraft welchem jede Standesperson, die eine letztwillige Anordnung anders als mit der Landtafel errichten wollte, hiezu einen königlichen Machtbrief erwirken mußte aufgehoben, und jedem adeligen Erblasser freigestellt, **auch außerhalb der Landtafel** entweder ein eigenhändig geschriebenes oder von einem andern nach seinem Willen ausgefertigtes Testament zu verfassen, und von 3 bis 4 Herren- oder Ritterstands-, falls aber eine solche Anzahl derselben nicht vorhanden wäre, laut **O** IV durch 5 andere unverdächtige gleichzeitig anwesende Mannspersonen, vor welchen er den Aufsatz als seinen letzten Willen erklärte, unterfertigen und besiegeln zu lassen. Ein so ausgefertigtes Testament konnte entweder bei der Landtafel oder bei einer Vertrauensperson hinterlegt werden.

Testaments-förmlichkeiten.

Wollte jedoch eine Standesperson vor der Landtafel oder im Erkrankungsfalle vor zwei in sein Haus erbetenen Unteramtleuten der Landtafel testiren, — so war derselbe zeuge **O.** V von Beobachtung der vorerwähnten Feierlichkeiten enthoben.

Förmlichkeiten der Schenkungen auf den Todesfall.

Zufolge **O**. VI mußten **Schenkungen auf den Todesfall** von Fahrnissen nicht mehr wie sonst durch einfache Briefe, sondern durch ein mündliches oder schriftliches, vor zwei Zeugen errichtetes und, falls der Geschenkswerth 500 Schk. meiß. überstieg, der Landtafel einzutragendes Testament geschehen.

Durch die Novelle **J. i.** I bis III wurde zur Giltigkeit der Beischaffung der nöthigen Zeugenfertigung eines Testaments von wenigstens 3 Adelspersonen durch schriftliche Ersuchen die Erwirkung einer königlichen Erlaubniß vorgeschrieben, ferner zeuge Novelle **J. i.** VIII bei Testirungen mit der Landtafel gestattet, die letztwillige Anordnung bei Hause zu Papier zu bringen, und solche nach deren Vorlesung und Bekräftigung vor den Unteramtleuten in die Landtafel eintragen zu lassen.

Durch Art. **O.** IX der Landesordnung wurde Jedermann gestattet, ein späteres, das frühere ipso facto auch ohne dessen ausdrückliche Cassirung entkräftendes, Testament zu entrichten, und anbefohlen, alle blos vor Zeugen gemachte Testamente binnen sechs

Wochen vom Sterbetage des Erblassers der Landtafel einverleiben zu lassen.

Mittelst Art. **O**. XVIII wurden **Pestkranke, Militärs** während des Feldzuges, und in feindliche Gefangenschaft oder in **fremde Gewalt gerathene Personen** ermächtigt, selbst nur vor zwei glaubwürdigen Manns- oder Weibspersonen mündlich, — und auf was immer für einen Gegenstand, dann auf was immer für Art und Weise schriftlich zu testiren; jedoch hatte zufolge **O**. XX ein solches privilegirtes Testament nur durch ein Jahr nach Aufhören der Pest, — Abdankung des Regiments — oder Heimkehr des Gefangenen die Rechtsgiltigkeit.

Belangend den **Pflichttheil für Kinder** wurde zwar durch die Landesordnung **O**. XXI die althergebrachte gesetzliche Bestimmung, daß ein Vater seine **Landgüter** blos den **Söhnen zu hinterlassen** verpflichtet sei, beibehalten, jedoch mit der Abänderung, daß nur die eine **Hälfte** derselben allen Söhnen zu gleichen Theilen als Legitima zufallen, die Vertheilung der andern Hälfte unter selbe aber dem väterlichen Ermessen freigestellt sein solle.

Pflichttheil für Kinder.

Diese Anordnung erhielt durch Novelle **I**. i. XI die Einschränkung, daß ein Vater zu Gunsten seiner Witwe, Tochter und Freunde nicht nur seine Mobilien verwenden, sondern auch den **6. Theil** der zur freien Vertheilung unter die männlichen Descendenten geeigneten Hälfte der Immobilien mit Legaten belasten dürfe.

Beschränkung durch die Novelle.

Mit **O**. XXIV wurde bestimmt, daß wenn ein Vater geringe liegende Güter, dagegen ein bedeutendes Vermögen in Fahrnissen besitzen sollte, sein Nachlaß testamentarisch in **zwei Theile** zu theilen, die eine Hälfte (darunter die Immobilien) den Söhnen, die andere Hälfte aber wem immer beliebig zu verschaffen berechtigt sei.

Testamentarische Eintheilung der Fahrnisse.

Zufolge **O**. XXV mußten, wenn der Vater bloß unbewegliche den Söhnen zufallende Güter hinterließ, diese seinen Töchtern, beziehungsweise ihren Schwestern ein geziemendes Heiratsgut geben.

Unbewegliches Vermögen.

Gemäß **O**. XXVI wurde die frühere gesetzliche Befugniß der Mutter, ihr Vermögen beliebig zu vertestiren, dahin abgeändert, daß sie die Hälfte desselben ihren Kindern als Legitima hinterlassen mußte, mit der andern Hälfte aber beliebig disponiren durfte. Hiezu verordnete die Nov. **I**. i. XXV, daß wenn Sohn und

Dispositionsrecht der Mütter.

Tochter vorhanden, dem Sohne oder dessen männlichen Repräsentanten an dieser mütterlichen Vermögenshälfte zwei, der Tochter aber oder deren Söhnen und Töchtern ohne Unterschied des Geschlechtes das dritte Drittel gebühren solle.

Mittelst **O.** XXVII wurde ausgesprochen, daß ein Vater zwar aus erheblichen in den böhm. Stadtrechten sub **R.** XLIX aufgezählten 14 Ursachen sein Kind, Sohn oder Tochter **enterben** dürfe, jedoch mußte derselbe den Enterbungsgrund im Testamente ausdrücklich bezeichnen, und solcher mußte im Widerspruchsfalle von den Erben dem Enterbten **rechtsbeständig erwiesen** werden.

Determinirung der Begriffe von Fahrnissen.

Zeuge **O.** XXVIII waren **verbriefte Schulden** nicht zum fahrenden (beweglichen) **Vermögen gehörig**, später wurde durch Novelle decl. K. k. XXVIII ausführlich und mit Beziehung auf die **gemeinen kais. Rechte** (worunter der Justinianische Codex nebst Novellen verstanden wurde) aufgezählt, was als Beilaß eines unbeweglichen Gutes zu dem Immobiliarvermögen zu rechnen, und was unter der Bezeichnung **Fahrnisse** zu verstehen sei, zugleich auch erklärt, daß nur Schuldbriefforderungen, welche auf landtäflichen Realitäten bücherlich versichert sind, den Immobilien beizuzählen seien.

Bestimmungen über Intestaterbfolge

Bezüglich der **Intestat-Erbfolge** wurden durch **O.** XXXI fünf Ordnungen aufgestellt, nämlich:

1. Descendenten, 2. Ascendenten, 3. Collateralen, 4. Eheleute und 5. der königliche Fiscus.

Mit **O.** XXXII wurde das alte Herkommen, gemäß welchem, wenn der Vater blos Töchter, aber nebst ihnen unabgetheilte Brüder und Vettern hinterlassen hatte, das Communitätslandgut an die männlichen Collateralen fiel und die Töchter sich lediglich mit Ausstattungen hatten begnügen müssen, dahin abgeändert, daß die Töchter in die Gemeinschaftsrechte des Vaters zu den liegenden Communitätsgütern einzutreten berechtigt wurden.

Nach Nov. K. k. IV fiel das unbewegliche und bewegliche Gut eines ohne Testament verstorbenen Vaters an seine Söhne zu gleichen Theilen; die Töchter mußten sich mit einer angemessenen Ausstattung zufriedenstellen.

Gemäß Nov. K. k. V und VI fand bei Concurrenz von

Söhnen mit männlichen Enkeln vorgestorbener Söhne die Repräsentirung derselben durch letztere statt; hinterblieben aber bloß Enkel vorgestorbener Söhne, so erbten dieselben nicht jure repraesentationis, sondern nach Köpfen (in capita) und die weiblichen Kinder vorgestorbener Söhne sollten ut Nov. K. k. VII von den Töchtern nicht ausgeschlossen werden, sondern mit denselben jure repraesentationis in stirpes miterben; wenn dagegen lediglich Töchter ohne Enkeln von vorgestorbenen Söhnen hinterblieben waren, so fiel gemäß Nov. K. k. VIII die ganze Erbschaft des Vaters an die Töchter.

Mittelst **O.** XXXIII wurde bestimmt, daß das Repräsentationsrecht in absteigender Linie für Enkel und Enkelinen Platz zu greifen habe. Den mütterlichen Nachlaß sammt dem Leibgedinge sollten nach Anordnung von **O.** XXXIV alle ehelichen Kinder ohne Unterschied zu gleichen Theilen erben. Diese Bestimmung wurde aber durch Nov. K. k. X dahin abgeändert, daß die unbeweglichen Güter der Mutter auf die Söhne, oder deren männliche Repräsentanten, — in deren Ermanglung aber auf die Töchter und deren Kinder jure repraesentationis fallen; die beweglichen Nachlaßgegenstände jedoch nach K. k. XI alle ehelichen Kinder oder deren Repräsentanten ohne Unterschied des Geschlechtes erben sollten.

Rücksichtlich der **unehelichen Kinder** von väterlicher oder mütterlicher Seite wurde durch Nov. K. k. XII bestimmt, daß dieselben, selbst wenn sie durch **nachgefolgte Ehe** oder **k. Rescript legitimirt** worden wären, des Erbrechtes ab intestato nach ihren Eltern unfähig sein, selbst durch testamentarische Verfügung nicht zum Besitz von Immobilien gelangen sollen, und sich mit den ihnen von den Eltern zugedachten Mobilien, falls jedoch weder letztwillig noch lebzeitig denselben zu ihrem Lebensbedarfe von elterlicher Seite ein Fond zugekommen wäre, mit der durch des Königs oder des Landrechts Bestimmung bemessenen **Alimentation** begnügen müssen. Erbrecht unehelicher Kinder.

Der Artikel **O.** XXXV führte die nach der frühern Landesordnung nicht bestandene Intestaterbfolge nach kinderlos verstorbenen Standespersonen in der Art ein, daß der **Vater** vom Immobiliarvermögen des Sohnes gleichen Antheil mit dessen Brüdern und Brudersöhnen; die **Mutter** jedoch zwar nichts von den Erbgütern, Intestaterbfolge nach kinderlos verstorbenen Standespersonen.

wohl aber zwei Drittheile des Mobiliarvermögens als Erbtheil zu erhalten hatte.

Collateralerben.

Durch die Art. O. XXXVII bis XLI wurde die Intestaterbfolge der Collateralen dergestalt geordnet, daß solche zwar nach der Nähe des Grades, jedoch immer mit **Vorzug der männlichen (Schwert)** vor der **weiblichen (Spindel) Linie** zur Erbschaft gelangen; — diese Succession aber

Caducität.

zeuge O. XLII sich nicht über den **10. Grad**, also nicht wie früher in infinitum **erstrecken**, sofort wenn kein Verwandter dieses Grades mehr vorhanden war, der Nachlaß als **caduc** angesehen werden und dem königl. Fisco zufallen solle.

Mittelst O. XLIII wurde ferner die alte Landesordnung dahin reformirt, daß der Geburt nach ausländische, jedoch im Königreich Böhmen oder in den zu demselben incorporirten Ländern Mähren, Ober- und Niederschlesien, dann Ober- und Niederlausitz gehörig, als Unterthanen habilitirte Collateralen ab intestato erbsfähig sein sollen.

Bezüglich des **Erbrechtes** der **Ehegatten ab intestato** enthalten die Art. O. XLVIII bis O. L folgende Bestimmungen:

Bestimmungen über das Erbrecht der Ehegatten — ab intestato.

Wenn Ehepacte zwischen den Eheleuten vor drei oder vier ehrlichen Standespersonen als Zeugen oder mit der Landtafel errichtet worden, welche auch Anordnungen auf den Todesfall beinhalten, so hat es dabei im Absterbungsfalle eines Ehetheils ohne Testamentserrichtung zu verbleiben; waren jedoch keine Ehepacte errichtet, und der überlebende Ehetheil vermögenslos, so gebührte demselben mögen Kinder hinterblieben sein oder nicht, der **4. Theil** des Nachlasses, niemals aber mehr, denn wenn kein Verwandter bis zum 10. Grade vorhanden war, hatten die erblosen drei Viertheile dem Fisco zuzufallen.

Zu weitläufig und über den Zweck unseres Vorhabens hinausreichend wäre es das Detail der vielen casuistischen Bestimmungen der Novellen K. k. I bis XLVI über die Intestaterbfolge auszuführen, daher müssen wir den genauer über diesen Rechtsgegenstand sich belehren wollenden Gesetzforscher auf das Selbststudium dieser Novellen verweisen, können indeß nicht umhin, hier die wichtigen zwei Bemerkungen anzufügen, daß durch Nov.

K k. XIII die Verpflichtung der **Conferirung** der von einem Vater zur Verschaffung einer Nahrung für seinen Sohn oder Tochter **aufgewendeten Kosten zur Anrechnung** auf den **Intestat-Erbtheil** eingeführt, und daß der Grundsatz der **Bevorzugung** des männlichen Geschlechtes und der männlichen **Linie** vor der **weiblichen** überall aufrecht erhalten worden ist; ferner die eigenthümliche Anordnung der Nov. K. k. XLI hervorzuheben, daß der gesetzliche **Viertheil** von der Intestatverlassenschaft des Ehemanns nur ehrbar und rechtlich angetrauten Ehegattinen, aber nicht einer geheirateten **Concubine** oder **öffentlichen feilen Dirne** gebühren solle.

Anrechnung auf den Intestat-Erbtheil. Vorzug der männlichen vor der weiblichen Linie. Ausschließung vom gesetzlichen Viertheil bei Intestatverlassenschaften.

In dem Capitel von ungetheilten Gütern und deren Gemeinschaftsgliedern wurde mit Art. **P.** II die nach alten böhm. Rechten herkömmliche **Gemeinschaft unabgetheilter** Söhne, Enkel, Brüder und Vetter gänzlich **aufgehoben**, kraft welcher, solange keine Theilung mit der Landtafel erfolgt war, die Societät in den Nachlaß eines unabgetheilten Mitgliedes succedirte, der Erwerb jedes derselben (mit Ausschluß des erhaltenen Heiratsgutes) vor der Gemeinschaftstrennung der Communität zufiel und dasselbe so lange es in ungetheilten Gütern gesessen auch nicht berechtigt war, ein Testament zu errichten; — sofort weiters verordnet, daß die eingeführte neue Successions-Ordnung zu beobachten, alle, die unabgetheilten Güter nicht betreffenden, Acquisitionen dem Erwerber und nicht der Gemeinschaft zur freien Disposition, welche auch auf den Communitätsantheil ausgedehnt wurde, zufallen solle, nicht minder wurde durch **P.** III die Errichtung von Gemeinschaftscontracten (Spolek genannt) über den Zuwachs alles Erwerbes der einzelnen Mitglieder zur Gemeinschaft als unerlaubt eingestellt und die Aufrichtung von **Erbeinigungen** von der königl. Bewilligung hiezu abhängig gemacht.

Aufhebung der rechtsherkömmlichen Gemeinschaft Unabgetheilter.

In dem Capitel von **Theilung gemeinschaftlicher Güter**, wurde durch **P.** V vorgeschrieben, daß die mit allseitiger Gutheißung außergerichtlich zu Stande gebrachten Theilungszettel mit der Clausel der Verzichtleistung auf ein Mehreres, als der für empfangen bestätigte Antheil beträgt, versehen und in die Landtafel eingelegt werden sollen.

Landtäfliche Einlage der außergerichtlichen Theilungszettel.

Inventar. Gemäß P. X hatte der älteste, **mündige**, noch unmündige Geschwister habende Sohn eines ab intestato verstorbenen Vaters, dessen Nachlaß durch einen erbetenen landtäflichen Kämmerling inventiren zu lassen, und um Bestellung von Commissarien bei dem Könige oder dessen Statthalter anzusuchen, welche statt der unmündigen Miterben die Theilungszettel zu nehmen hatten.

Präscriptionen und Verjährungen. Ueber **Präscriptionen** und **Verjährungen** wurde im Art. P. XXI bestimmt, daß derjenige, welcher ein, weder dem Könige, noch der Geistlichkeit, noch einem Lehensherrn gehöriges Gut mit gutem Glauben ohne fremden Anspruch durch 3 Jahre und 18 Wochen ruhig besessen, dessen Eigenthum durch Ersitzung erworben habe, doch sollte nach P. XXIV gegen einen Waisen die Ersitzungszeit erst von Erreichung seiner Mündigkeit zu laufen beginnen, gegen die Geistlichkeit, für Gülten, Zinsgüter und Dorfschaften, welche wie immer durch Jemand erlangt wurden, nach Vorschrift des Artikels P. XXV und des canonischen Rechtes erst der Verlauf einer 40jährigen Zeit zur Ersitzung zureichend sein, gegen den königl. Fiscus endlich es nach dem Gebrauche im böhm. Königreiche gehalten werden, welche Gesetzstelle sich auf die Anordnung des Art. E. XXXII der Maximilianischen Landesordnung bezieht, daß dem **Könige** gehörige **Sachen** und Geldbußen **niemals verjähren**.

In der Novellen-Rubrik über diesen Gegenstand werden sub Art. L. l. I als **Präscriptionserfordernisse** 1. eine ersitzbare Sache, 2. ein fortgesetzter ruhiger Besitz, 3. der gute Glaube, 4. ein rechtlicher Titel und 5. der Verlauf der gesetzlichen Verjährungszeit vorgezeichnet und in

Art. L. l. IX nebst den in der Landesordnung angeführten als nicht ersitz- oder verjährbar bezeichneten Gegenständen noch folgende angeführt: a) die Unterthänigkeit, b) Pfänder und Depositen, c) das Ablösungsrecht (jus reluendi) eines Pfandgutes, d) das Einstandsrecht (jus retractus), e) Rechte gegen eine nicht angetretene Erbschaft oder unausgetragene Crida, f) Landgüter, welche nicht auf den Namen des Präscribenten landtäflich eingetragen sind, g) Bestandgüter, h) gestohlene oder geraubte Sachen, i) in allen Fällen, wo nicht agirt werden kann, und k) Gegenstände, die nicht

besessen werden können. Endlich sollten zufolge L. l. X **Verbrechensverjährungen** nach den **kais. Rechten** beurtheilt werden und ut L. l. XI Urtheils- und Executionsrechte erst nach **10 Jahren** durch Verjährung **erlöschen**.

Das Capitel: Von Nichtaufenthaltgebung fremder Herren Unterthanen zeigt sehr anschaulich die bereits vollständig ausgebildete Leibeigenschaft der Unterthanen, denn

Aufenthalt fremder Unterthanen.

sub **Q**. I wird es Jedermann, und zwar einem **Freien** was immer für eines Standes bei Strafe von 25 Schock und jedem **Unterthan** bei einer Geldbuße von 10 Schock böhm. Groschen untersagt, den Unterthan eines fremden Herrn ohne dessen schriftliche Bewilligung (**Weglosbrief**) in Dienst zu nehmen oder demselben einen Aufenthalt bei sich zu gewähren, von welcher Geldstrafe der Herr des entlaufenen Unterthans die eine und der Denunciant die andere Hälfte zu erhalten hatte, — welche Strafe durch Rescript vom 27. März 1650 [1]) nicht nur auf 100 Schock Meißnisch für die Freien, und 40 derlei Schock für die Unterthänigen erhöht, sondern auch anbefohlen wurde, daß derjenige, welcher diese Geldbuße zu erlegen nicht vermöchte, mit einer arbiträren Leibesstrafe zu belegen sei. Diese Geldstrafe hatte jedoch zeuge **Q**. V wegen solcher Unterthanen nicht statt, welche auf Bergwerke entliefen und daselbst einfuhren; bezüglich derselben konnte blos einfach die Auslieferung gefordert werden.

Durch **Q**. III wurde jedem **Standesherrn** die **Ermächtigung** ertheilt, **Ausländer**, welche sich freiwillig in seine Oberherrschaft begaben, als Unterthanen anzunehmen.

Aufnahme von Fremden als Unterthanen.

Gemäß **Q**. VII durfte sich eine verwittwete Unterthanin **ohne obrigkeitliche** Bewilligung auf eines fremden Herrn Grund und Boden **nicht verheiraten**.

Verheiratung einer verwittweten Unterthanin.

Nach **Q**. XIX kam das von einer fremden Unterthanin auf dem Grunde eines andern Herrn geborene Kind in die Unterthänigkeit desselben; später wurde aber durch Rescript vom 12. Juli 1652 [2]) erklärt, daß ein von freien Eltern auf eines Herrn Erb-

Erblichkeit der Unterthänigkeit bei fremden Kindern.

1) Vorfindig im Weingartens Codex Seite 273.

2) Vorfindig in rothen carmoisinfarbenen Quatern der Novellen Fol. B. 13 und in Weingartens Codex Seite 285.

grunde geborenes Kind frei zu bleiben habe, und nicht der Unterthan des Herrn seines Geburtsortes werden solle.

Mittelst der Absätze **Q.** XX und XXI wurde die höchst sonderbare und eigenthümliche Verfügung erlassen, daß ein **Grundherr,** welcher **seinen Unterthan** bei dem Unterthane eines andern Herrn ausfindig machte, berechtigt war, diesen seinen Unterthan durch den Unterthan, bei welchem er ihn gefunden, zu **vergewissern** und den fremden Grundherrn anzugehen, ihm seinen Unterthan **ausfolgen** zu lassen. Wäre der Grundherr nicht zur Stelle, so war der die Ausfolgung Auffordernde berechtigt, die Verwahrung seines Unterthans von dem fremden Unterthane oder von dem Richter und Geschwornen des Auffindungsortes zu begehren; verweigerten diese solches zu thun, so verfielen sie in eine Geldbuße von 10 Schock böhm. Groschen.

Ausfolgung von Unterthanen an ihre Grundherren.

Wollte der Grundherr weder zu der Geldstrafenzahlung von Seite des den Aufenthalt gewährt habenden Unterthans oder der die Vergewisserung des Entlaufenen verweigernden Richter und Geschworenen verhelfen, noch den Strafbetrag selbst erlegen, so sollte derselbe verpflichtet sein, diejenigen, welche die Vergewisserung des entlaufenen Unterthans verweigert hatten, dem Herrn des letztern herauszugeben. Dieser durfte dieselben durch acht Wochen ohne Gefährdung an Leben und Gesundheit in seinem Gefängnisse verwahren, und brauchte selbe auch später insolange nicht aus solchem zu entlassen, bis sie mit 50 Schk. böhm. Groschen oder mit einer Verschreibniß auf Verlust von Leib und Leben verbürgt hatten, sich an dem Herrn, bei dem sie gefangen waren, — weder wörtlich noch thätig zu vergreifen, sofort sich gegen ihn und seine Unterthanen friedlich zu verhalten.

Derjenige Grundherr, welcher in dem gegebenen Falle den eigenen Unterthan oder die eigenen Richter und Geschwornen nicht ausfolgen wollte, konnte auf einen Strafgelderlag von 20 Schk. böhm. Groschen belangt werden.

Die Nothwendigkeit einer solchen Gesetzbestimmung gibt ein wahrhaft trauriges Bild von den damaligen gesellschaftlichen Zuständen.

Durch Q. XXII. wurde verordnet, daß ein Unterthan ohne Bewilligung seines Grundherrn oder dessen Verwalters **mehr als 3 Schk. böhm. Groschen weder entlehnen** noch **verbürgen** dürfe und daß der Grundherr einen Gläubiger desselben zu einem höhern Schuldbetrage zu verhelfen nicht schuldig sei. Bezüglich dieses Normativs erfloß später die Erläuterung, daß solches auf die mit positiver oder präsumptiver Bewilligung der Obrigkeit eine Handlung oder Manufactur betreibenden Unterthanen keine Anwendung zu finden habe. [1]) Betrags-Ausmaß bei Darlehen und Bürgschaften der Unterthanen.

In dem Capitel **von Amtsleuten und Dienern** wird vorgeschrieben:

sub Q. XXIII., daß ein Herr zu einem in seinem Dienste als Amtmann tretenden freien Manne sich so wie es von Altersher gebräuchlich, zu benehmen habe, ein solcher aber zeuge Q. XXV. auch nach abgelaufener vertragsmäßiger Dienstzeit seinen **Abschied** (Urlaub) nicht früher begehren dürfe, bevor derselbe nicht gehörige **Rechnung** (Raitung) gelegt, über alles ihm Anvertraute Red und Antwort gegeben und Richtigkeit gepflogen hatte, daher konnte auch der Herr laut Q. XXIX. nicht verhalten werden, den Erben oder sonstigen Interessenten seines verstorbenen freien Amtmannes früher dessen Besoldungsrückstand und dessen im Schlosse befindlichen Nachlaß auszufolgen, bis statt des Verstorbenen Rechnung gelegt und Richtigkeit hergestellt worden war.

Durch Q. XXX. wurde jedem Grundherrn freigestellt, einem Andern die **Betretung** seines Grund und Bodens **außerhalb dem öffentlichen Wege** und Stege bei Strafe des **Hochmuthes** zu verbieten, jedoch konnte dieß zeuge Q. XXXI. bezüglich der Hutweide nicht gegen die, in einem mehreren Obrigkeiten zuständigen, Dorfe seßhaften Unterthanen geschehen. Betretung grundherrlichen Bodens außerhalb öffentlicher Wege.

Das Capitel von Eintreibung und Pfändung des in Anrichtung von **Beschädigungen auf fremdem Grunde** betretenen **Viehes** kommen von Q. XXXII bis XXXVI die eigenthümlichen Bestimmungen vor: daß der Beschädigte seinen durch glaubwürdige geschworne Leute geschätzten Schaden an dem eingetriebenen gleich- Schädigungen auf fremdem Grund.

1) Verordnung vom 27. Mai 1768, vorfindig im Band V. der Sammlung der Gesetze Maria Theresias, Seite 297 und 298.

falls zu schätzenden Viehe sich erholen durfte, und nur den Ueberrest des eingetriebenen Viehes herauszugeben verpflichtet war, wollte aber der Beschädigte seinen Schaden nicht erst schätzen lassen, so hatte ihm der Vieheigenthümer von jedem Stück einen böhm. Groschen nebst Fütterungskostenersatz zu entrichten; wenn aber Jemand ein auf eines andern Herrn Grunde betretenes Vieh zu sich eingetrieben hätte, so verfiel ein solcher unbefugter **Pfänderer** in eine Geldbuße von 50 Schk. böhm. Groschen.

Verrücken von Gränzmarken.

Gemäß Q. XXXVIII. traf denjenigen **Nachbar**, welcher sich **Rainsteine** oder **Gränzzeichen** zu entfernen oder zu verücken unterstünde, eine Geldstrafe pr. 20 Schk. böhm. Groschen für jedes veränderte Markzeichen; — beging diese Uebelthat der Unterthan eines Herrn ohne dessen Vorwissen, so verfiel derselbe in eine Pön von 10 Schk. Groschen, konnte er solche nicht aus Eigenem entrichten, so war sein für ihn nicht zahlen wollender Grundherr verpflichtet, ihn dem Beschädigten zur Abarbeitung oder Abdienung einer solchen Strafe auszufolgen; auch war den **Besitzern** von **Wäldern** an den **Landesgränzen** durch Q. XXXIX. verboten, ohne königl. Bewilligung eine Waldstrecke zur **gänzlichen Abholzung** (auf Stockraum), wodurch die Entblößung der Landesgränze herbeigeführt würde, zu verkaufen.

Verbot des Verkaufs einer Waldstrecke zur Abholzung an der Landesgränze.

Flößung.

In dem Capitel **von Flößung** des Holzes wurde mittelst Q. XL zwar Jedermann die Flößung seiner Hölzer auf der Elbe oder auf andern Flüssen freigestellt, und den Pragern die Offenhaltung der Wehrendurchlässe zur Floßzeit anbefohlen, auch der Mißbrauch, sich nur der prager Flößer bedienen zu sollen, abgestellt, es mußte aber die Beschädigung der Wehren sorgfältig vermieden, und es durften gemäß Q. XLI. an denselben zur Verhinderung des **Aufwärtsstreichens** des **Lachses** und anderer Fische keine über eine **halbe Elle** hohen Zäune bei Strafe von 25 Schk. böhm. Groschen aufgerichtet werden.

Vorkaufsrecht des k. Bauschreibers auf das nach Prag geflößte Holz.

Durch Q. XLII. ist dem **königlichen Bauschreiber** das **Vorkaufsrecht auf das** nach **Prag geflößte Holz durch** 8 **Tage** eingeräumt worden, doch mußte der Ankaufspreis binnen 8 Tagen nach geschlossenem Kaufe bei sonstiger Freigebung des Weiterverkaufs berichtigt werden, und war dem Bauschreiber bei Strafe

von zehn Schock böhm. Groschen verboten, mit dem erkauften Holze Handel zu treiben, oder auch etwas davon aus Freundschaft einem Andern zu überlassen.

Zollverbot für die prager Städte in Bezug auf das zum Verkauf gebrachte Holz.

Mit Q. XLIV. wurde den **prager Städten** untersagt, für das zu Wasser und zu Land zum Verkaufe ankommende Holz einen Zoll zu verlangen, endlich durch Q. XLV. der **Grundherr**, auf dessen Besitzung **fremdes Holz** angeschwemmt worden, verpflichtet, dasselbe durch dessen Eigenthümer wieder **unentgeltlich** wegnehmen zu lassen.

Wasserleitung.

Das Capitel von **Wasserflößen** enthält in Q. XLVI. die Anordnung, daß Jeder das durch seine Grundstücke fließende Wasser zwar **beliebig führen** dürfe, jedoch dasselbe vor dessen Austritt aus seinem Besitzthume wieder bei Vermeidung einer Strafe von 100 Schock böhm. Groschen zur Gänze in das **alte Beet** (Rinnsaal) zu leiten verpflichtet sein solle.

Jagdrecht.

In dem Capitel von der **Jagdgerechtigkeit** wird sub Q. XLVIII. Jedermann die Waidwerksausübung auf königlichen oder Standesherren-Gründen bei einer Strafe von 100 Schock böhm. Groschen untersagt, ferner Jedem durch Q. LIII. unter 25 Schock böhm. Groschen dem Fisco gebührender Geldbuße verboten, an den Gränzen des Königreichs gegen die deutschen Wälder **Gruben** auf **Schwarz-** und **Roth-Klein-** und **Großwild** anzulegen; **Wolfs-** und **Fuchsgruben** durfte man jedoch auf seinem Jagdrevier überall herstellen lassen.

Waidwerksnetze.

Zufolge Q. LIV. **durfte kein Bauer Hasengarne** oder **Waidwerksnetze** ohne ordentliche Befreiung und Handfest besitzen. Der eines solchen unerlaubten Besitzes Ueberwiesene mußte von seinem Grundherrn verhalten werden, derlei Waidwerksvorrichtungen dem Kläger herauszugeben; wurde eine solche Verhaltung verweigert, so konnte des Bauers Herr zum Erlage einer 100 Schock böhm. Groschen betragenden Strafe zu Handen des Klägers belangt werden.

Wer auf einer **Nachtjagd** auf **fremdem Grund** und Boden betreten oder dessen überwiesen wurde, war ut Q. LV dem Eigenthümer 100 Schock böhm. Groschen zu zahlen schuldig, auch durfte ihm das Netz abgenommen, und es konnten die bei derlei

Jagdfrevel betheiligten unadeligen Leute nicht nur handfest gemacht, sondern auch solange in Verhaft gehalten werden, bis ihr Grundherr für jeden 10 Schock böhm. Groschen erlegte.

Jagdrecht der Stände und Städte auf ihren Gründen.

Nach Weisung des Art. **Q**. LVI durften **Standespersonen** und **Städte** auf ihren **Gründen** das **Waidwerk** frei ausüben, aber nicht die Bauersleute bei Vermeidung der Strafe eines 14tägigen Gefängnisses; dagegen war den letztern erlaubt **Vogelherde** mit Bewilligung des Grundeigenthümers zu errichten; und waren die **Verleiter zu Jagdfreveln** zeuge **Q**. LVI mit gleicher Strafe wie die Excedenten selbst zu ahnden.

Jagdfrevel.

Unter der Regierung **Kaisers Leopold** I. und besonders unter jener **Kaisers Karl** VI wurden sehr strenge **Patente** [1]) gegen **Jagdfrevler** und **Raubschützen**, mit Festsetzung harter Bestrafungen derselben durch Stockschläge oder Kerker und der **Ausländer** mit Landesverweisung nach vorläufiger **Brandmarkung**, um solche bei Wiederbetretung zu erkennen, erlassen, im Landtagsschlusse von 1681 [2]) die **Jagdzeit** für **Hoch-** und **Schwarzwild**, und zwar für das kahle (weibliche) Hochwild die Monate October, November und December, für die Hirsche die Zeit Johann des Täufers bis 16. Oct., endlich für das Schwarzwild vom 15. October bis 15. Jäner, deren Einhaltung bei Vermeidung von Geldstrafen per 40, resp. 20 Schock Meißnisch, ferner die Beseitigung aller Wolfsgruben und anderer derlei Fangvorrichtungen verordnet, dann den **Schäfern, Schindern, Schergen** und dergleichen Gesindel bei Verwirkung einer Geldbuße von Zwanzig Schock Groschen untersagt, **grüne Kleidung** zu tragen, weiters in der ausführlichen Jägereiordnung vom 31. August 1713 [3]) die Geldstrafen für ein außer der Jagdzeit erlegtes Stück Hochwild auf 400 — Schwarzwild auf 200 Schock Meißnisch erhöht, auch im Zahlungsunvermögenheitsfalle die Substituirung durch 6- bis 12wochentlichen Arrest verfügt, endlich der Jägerpartei gestattet, auf sich zur Wehre setzende Raubschützen zu schießen, über welchen Nothwehrfall der

Die gesetzliche Jagdzeit.

---

1) Patente vom 16. August 1722 und 15. Febr. 1726, vorfindig im Appell. Norm. Buch Nr. 1, pag. 19 und 43.

2) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 462 und 463.

3) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 709—712.

Jäger, welcher einen Wilddieb erschossen hatte, einen **Reinigungs-Eid** nach vorgeschriebener Formel abschwören mußte.

Die Kaiserin Maria Theresia erließ ein scharfes Raubschützen-Patent vom 23. December 1752 [1]) verordnete, daß vacirende mit Gewehr außerhalb der Landstraße betretene Jäger als Raubschützen anzusehen [2]), und daß den einzelnen Bürgern in den Städten die Ausübung der Jagdbarkeit bei 14tägiger bis 3monatlicher Arreststrafe untersagt sei. [3]) endlich, daß auf, mit Feuergewehren versehene Raubschützen, welche sich nach Anrufen der Jäger nicht ergegeben, sondern zur Wehre setzen, ohne Abwartung des ersten Schußes sogleich gefeuert, und mit vermummten oder angestrichenen Gesichtern betretene, wie auch bereits zweimal gestrafte und der Widersetzung gegen die Jäger überwiesene Wildschützen sammt Familie auf die ungarischen Kameralherrschaften nach vorläufiger Abstiftung vom einheimischen Haus und Hof übersetzt werden sollen [4]).

In der spätern Regierungszeit dieser Kaiserin wurde jedoch ein weit milderes Bestrafungsnormale für Wildschützen und deren Gehilfen, worin ein Unterschied auf Wild der hohen und niedern Jagd gemacht, und mäßige Kerkerstrafen den ersteren, dann Arrest- und arbiträre Geldstrafen den letzteren angedroht werden, erlassen. [5])

Über Handgeschosse, Befugnisse des Gebrauches derselben.

Das Capitel, welches von **Büchsen und Röhren** handelt, enthält von **Q.** LVIII bis LXIII die bemerkenswerthen Bestimmungen, daß Personen der höheren Stände und ihre Diener auf Reisen der kurzen Röhre (Pistolen), der langen Büchsen (Pürschröhre) aber nur zum Waidwerk auf ihren Grundstücken sich bedienen, die Amtspersonen aus zu dem 4. Stande gehörigen Städten eben dieselbe Befugniß genießen, dagegen die gewöhnlichen Bürger und nicht beamteten Inwohner sowohl dieser Orte als auch alle Glieder der Municipal-Städte nur mit Bewilligung des Bürgermeisters und Rathes, dann Genehmigung des königl. Hauptmanns auf beschränkte Zeit zu Reisen, Pistolen bei sich haben durften, andere

1) Abgedruckt in der Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 432.
2) Hofrescript vom 23. Septb. 1753, Ebendaselbst II. Band, Seite 238.
3) Patent vom 26. Juni 1753. Ebendaselbst Seite 160—162.
4) Hofrescript vom 22. November 1754. Ebendaselbst Seite 407.
5) Patent vom 1. September 1770. Ebendort VI. Band, Seite 276—280.

Bevölkerungsglieder sollten sich jedoch nie mit kurzen oder langen Büchsen bei Strafe von 10 Schock böhm. Groschen betreten lassen, und war Jeder, der einen Unberechtigten mit einem Rohre antraf, berechtigt, ihn bei dem nächsten Gerichte gefänglich einziehen zu lassen und dort bis zur Zahlung der Geldbuße arrestirt zu halten. War diese wegen Unvermögenheit nicht zu erlangen, so konnte der Contravenient zur Ausstehung einer halbjährigen Gefängnißstrafe auf das Prager Schloß eingeliefert werden.

Außer sogleichen Arretirungsfällen sollte nach Q. LXV ein des unbefugten Büchsengebrauches Ueberwiesener dem Anzeiger zur Zahlung einer Pön von 100 Schock böhm. Groschen verpflichtet sein.

Wirthshäusererrichtung.

Zufolge Q. LXVI sollten alle seit 30 Jahren bestandenen **Wirthshäuser** (Krätscham) in den Dörfern fortwährend verbleiben oder die etwa eingegangenen wieder hergestellt werden dürfen, neue jedoch zum Nachtheile nachbarlicher Grundherren anzulegen war bei einer dem Kläger zufallenden Strafe von 20 Schock böhm. Groschen untersagt.

Aus dem von **den Juden** handelnden Capitel werden folgende Sonderbarkeiten hervorgehoben:

In Bezug auf Juden.

Durch Q. LXVIII wurden die bereits in der Maximilianischen Landesordnung sub **Z.** I vorkommenden Bestimmungen, daß **ein Jude das** bei ihm gefundene **gestohlene** oder **geraubte Gut dem Eigenthümer unentgeltlich zu überlassen** verpflichtet sei, aufrecht erhalten, jedoch in dem später am 8. April 1648 erlassenen, die sämmtlichen Privilegien der Juden zusammengefaßt enthaltenden Rescripte §. 6 [1]) diese Anordnung dahin erläutert, daß der Beweis über den Diebstahl oder Raub einer von einem Juden zur Ausfolgung angesprochenen Sache geliefert werden müsse. Nicht minder verblieb es zeuge Q. LXIX bei der alten Verordnung, daß ein Jude wohl auf Pfänder, aber nicht auf versicherte Schuldbriefe Geld, und zwar **nicht** gegen **höhere als 6 Procent Zinsen** darleihen und sich in dem ihm gegebenen Schuldscheine **keine Hypothek auf landtäfliche** oder **bürgerliche Realitäten** ausbedingen dürfe, sohin deren etwa doch erfolgte Einsetzung wirkungslos sein solle.

---

1) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 253—257.

Nachträglich wurde noch durch Rescript vom 16. April 1644 [1]) festgesetzt, daß jeder einem Juden über eine höhere Summe als 1000 Schock gegebene Schuldschein von zwei christlichen Zeugen bei sonstiger Wirkungslosigkeit mitgefertigt sein müsse. Von den besondern Privilegien der Juden wird weiter rückwärts die ausführliche Mittheilung gemacht werden.

Strafgesetze.

Der übrige Theil der verneuerten Landesordnung war der **Strafgesetzgebung** gewidmet, von welcher das Untersuchungsverfahren, dessen Eigenthümlichkeiten in dem Abschnitte von den Gerichten und deren Functionen vorkommen werden, zuerst behandelt, der materielle, d. i. die Verbrechen selbst, die Gattungen derselben und deren Bestrafung betreffende Antheil aber in dem weitern Verfolge bis zu dem Abschlusse dieses Gesetzbuches dargestellt worden ist.

Da in unsere Periode die Erlassung dreier durch den Druck veröffentlichter **Criminallegislaturen** fällt, nämlich:

K. Josefs I. peinliche Halsgerichtsordn. Constitutio criminalis Theresiana

1. der neuen peinlichen **Halsgerichtsordnung Kaiser Josefs** I. ddo. 16. Juli 1707 für Böhmen, Mähren und Schlesien [2]),

2. der **Constitutio criminalis Theresiana** oder Ihrer Majestät Kaiserin Maria Theresias allgemeinen peinlichen Gerichtsordnung vom 31. December 1758 [3]) für alle böhmische und österreichische Erbländer, nebstdem auch

Maria Theresias Halsgerichtsordn.

3. **einer Halsgerichts-Organisirung Maria Theresias** vom 22. Juni 1765 [4]) für das Königreich Böhmen allein, so wird auch das Wesentliche aus allen diesen Gesetzen an den geeigneten Orten angeführt werden.

Aus der materiellen Abtheilung wird als unsere dritte Periode der autokratischen Legislatur deutlich charakterisirend hervorgehoben, daß laut **R.** XXXI, weil nicht alle Arten strafbarer Handlungen in der Landesordnung beurtheilt werden, wohl aber größtentheils in den Stadtrechten vorkommen, das Mangelnde der

1) Zu finden ebendaselbst Seite 226.

2) Zu finden in den Archiven der Statthalterei, des Oberlandgerichts, des Stadtrathes zu Prag.

3) Ebendaselbst.

4) Gleichfalls, auch in der Sammlung der Gesetze Maria Theresias, IV. Bd. Seite 446—505.

ersteren nach den Vorschriften der letzteren ergänzt, die Strafen jedoch nach Gelegenheit (d. i. Berücksichtigung) der Personen und deren Umstände bemessen werden sollen.

Als Beispiele der **Uebergehung von Verbrechensarten in der Landtsordnung**, über welche in den Stadtrechten gehandelt wird, führen wir an: das in den Stadtrechten O. 8 mit Verlust der Ehre verpönte **Einkaufen in ein Amt** durch Bestechung, — **Mißbrauch** der **Amtsgewalt** durch **Racheausübung** oder **Geschenksannahmen** in Amtssachen, auf welches Verbrechen im St. Rcht. O. 26 Amtsentsetzung nebst arbiträrer Strafe bemessen war — Gotteslästerung verpönt im St. R M. 28 mit Herausreißung der Zunge — **Blutschande** ut St. R. N. 1 strafbarer als der zeuge St. R. M. 29 mit dem Schwerte zu ahnden gewesene **Ehebruch** u. a. mehr. Die zur Bestrafung nach dem Stadtrechte verwiesenen Verbrechensfälle sind zusammengestellt zu finden in Weingartens vollständigem Auszuge der Landesordnung und der Novellen (Nürnberg 1686). [1])

Crimen laesae majestatis.

Die Reihe der durch die Landesordnung besprochenen **Verbrechen** wird ut **R.** XXXII mit der **Majestätsverletzung** (crimen laesae majestatis) eröffnet, unter welche alle Fälle der Machinationen gegen den König, dessen Nachfolger und den königlichen Stand überhaupt subsummirt wurden, und durch **R.** XXXIII bestimmt, daß dieselbe nach Ausmaß der **kaiserl. Rechte** (worunter jene des römisch-deutschen Kaiserthums verstanden wurden) folglich nebst Leibes- und auch Lebensstrafen mit Vermögensverfall zu Handen des königl. Fiscus geahndet werden solle; hiezu wurde später durch Rescript vom 7. April 1631 [2]) die Verschärfung beigefügt, daß nicht bloß die **Allodial-**, sondern auch die **Fideicommissgüter**, in deren Besitze sich ein Verletzer der kaiserl. Majestät zur Zeit der Verbrechensverübung befunden hatte, der Confiscation zu Handen des Fiscus unterliegen sollten, und von Kaiser Ferdinand III. durch Novelle A a. XXIV erklärt, daß auch die **Lehengüter** desselben der Confiscation zu unterziehen seien, zugleich aber die Ermäßigung beigefügt, daß die Eigenthumsverlustigung bezüglich der Allodial-,

---

1) Weingartens Land. Ordgs. Auszug Seite 335—342.

2) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 155.

Fideicommiß- und Lehengüter nur in dem Falle, wenn sich der Delinquent einer solchen Rebellion theilhaftig gemacht hat, welche durch Kriegsmacht gedämpft werden mußte, einzutreten, sonst aber bloß der Verfall des Nutzgenusses der Fideicommiß- und Lehengüter für den Majestätsverletzer auf Lebenszeit Platz zu greifen habe.

Im Strafgesetzbuche Josephs I. wurde zeuge Art. XIX sub 6. auf dieses Verbrechen nebst Beobachtung des fiscalischen Interesse die **Todesstrafe** jedoch bezüglich ihrer Exequirungsart nach königlichem Ermessen gesetzt, und in der **Theresiana** Art. 61 auf den §. 1 angeführten ersten und höchsten Grad dieses Verbrechens, nämlich auf den, eines unmittelbar gegen die Person des Landesfürsten oder den gemeinen Staat gewagten, hochverrätherischen Unternehmens zeuge §. 8 nebst Vermögensconfiscation die **Todesstrafe**, gegen **Mannspersonen** durch Viertheilung bei lebendigem Leibe, gegen **Weibsbilder** aber durch **Enthauptung** nach vorläufiger **Zwickung** mit **glühenden Zangen** an den Brüsten bestimmt.

Auf **mindere Grade** dieses Verbrechens und auf jenes des **Landesverraths**, deren Fälle in dem §. 3 des 61. Artikels ausführlich specificirt sind, und worunter auch die **thätige Vergreifung** an den **Ministern**, die vorsetzliche **Lästerung** der **Hof-** und **Länderstellen**, die **schwere Beleidigung** von **landesfürstlichen Räthen** und **Commissären** in oder wegen Amtshandlungen, wie auch schwere **Ueberschreitungen** der Amtsinstructionen von Beamten in Landesangelegenheiten, **Landesfriedenbruch**, **eigenmächtige Gefangenhaltung** und **Torquirung** von Personen aufgeführt werden, war die Strafe des **Schwertschlags** gesetzt. [1]) Mindere Grade der Majestätsbeleidigung

Nach Weisung der Art. S. I bis IV waren Uebelthäter, welche **öffentliche Gewalt**, durch Einfall mit bewaffneter Hand auf fremdes unbewegliches Gut, wenn auch nur als Selbsthilfe, sich erlaubten, oder **Absageacte** ausübten, durch die Kreishauptleute einzuziehen, auf das Prager Schloß einzuliefern und mit **Confiscation ihres Vermögens**, dann mit den in der alten Landesordnung auf Landesbeschädigung festgesetzten Leib- und Lebensstrafen zu ahnden; insbesondere sollte nach S. V ein flüchtig gewordener Verbrecher Öffentliche Gewalt.

1) Siehe Constitutio Theresiana Seite 177—180.

dieser Art nebst Einziehung seines Gutes für einen ehrenrührigen Unterthan erklärt werden und keines Rechtes genießen.

In **Josephs I. Strafcodex** Art. 19 §. 7 wurde auf öffentliche Gewalt nach Verschiedenheit der Umstände als Strafe das **Schwert**, die **Confiscirung** der **Güter**, **Landesverweisung**, **Gefängniß** etc. gesetzt, und in der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, welche 12 Fälle der öffentlichen Gewalt aufzählt, worunter auch **rottenweise** besonders zur Nachtzeit verübte **öffentliche Frevelthaten** durch Fenstereinwerfen, Laternenzerschlagen und Beraubungen von Gräbern vorkommen, fast sämmtlich mit der **Todesstrafe** durch das **Schwert** bedroht.[1])

Eintritt in ausländische Dienste.

Durch **S.** X wurde den Staatsbürgern der **Eintritt in ausländische** bürgerliche und Kriegs-**Dienste** wider König und Staat bei Verlust von Leib, Ehre und Gut verboten, ferner derjenige, welcher sich außer Landes ohne erwirkte Auswanderungsbewilligung niedergelassen hatte, durch **S.** XII verpflichtet, wenn der Landesherr seines neuen Wohnortes mit dem Könige von Böhmen in Streit gerathen sollte, der Aufforderung des Letztern zur Heimkehr bei Verwirkung seines hierländischen Gutes sowohl als auch aller Anfälle und Anwartschaften unverweilt Folge zu leisten.

Privatgewalt.

In dem von der **Privatgewalt** handelnden Capitel werden sub **S.** XV mehrere Fälle derselben, als Abgrabung von Teichen, Gefangennehmung von fremden Personen wegen Lösegeldserpressung, Auflauern hiezu, Bedrohung damit etc. aufgezählt, durch **S.** XVII die persönliche Erscheinung des Beschuldigten bei Vermeidung der auf Widersetzlichkeit gegen das Gericht gesetzten strengen Strafe verordnet, dagegen auch die scharfe Ahndung desjenigen, welcher die gegen Jemand vorgebrachte Beschuldigung der Privatgewalt nicht erweisen würde, durch **S.** XIX anbefohlen. Die **Strafproceßordnung Maria Theresias** subsummirt alle derlei Privatgewaltthätigkeiten unter die Verbrechens-Gattung der öffentlichen Gewalt.

Mord und Todtschlag.

Die Bestimmungen **T.** I bis XXX in dem, vom **Morde** und von **Todtschlägen** handelnden, Capitel stimmen fast ganz mit

---

1) Siehe Constitutio Theresiana Seite 201—205.

jenen der Maximilian'schen Landesordnung und der Stadtrechte überein und kommen blos als wesentliche Abweichungen die Vorschriften vor:

daß zeuge T. I bis IV, wenn sich kein Privatkläger zur Klage gegen einen flüchtig gewordenen Mörder binnen 30 Tagen vorfinden sollte, der königl. Fiscus von Amtswegen die Klage und Citation gegen den **flüchtigen Verbrecher** einzuleiten hatte, und falls derselbe sich über die veröffentlichte Vorladung nicht zur Verantwortung stellte, sein **Vermögen** in **Beschlag** zu nehmen war und hievon ein Drittheil dem Kläger, die andern 2 Drittheile aber seinen Erben nach der Successionsordnung ab intestato zugewiesen werden sollte;

daß ferner laut T. X jedes allenfalls irgendwo bestehende, auf einen muthwilligen Todtschlag bloß eine Geldstrafe festsetzende Statut aufgehoben wurde,

daß durch T. XXI auf jeden **vorsätzlichen Todtschlag** (also Mord) die **Todesstrafe** gesetzt wurde, endlich

daß nach T. XXVIII ein **Grundherr**, der seinen Unterthan, welcher eines fremden Herrn Unterthan getödtet hatte, über an ihn ergangene Aufforderung an das nächste Halsgericht einzuliefern unterließ, in eine dem Kläger zu erlegende Geldstrafe von 100 Schk. böhm. Groschen verfällt werden solle.

Straßenräuber und Diebe.

In dem mit der Aufschrift von **Straßenräubern** und **Dieben** versehenen, aus den Artikeln T. XXXI bis XXXV inclusive bestehenden Capitel wird keineswegs von diesen zwei Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums, sondern von der Art und Nothwendigkeit der Aufhebung der Verbrecher beiderlei Gattung, Nichtduldung derselben auf seinem Gebiete und deren Stellung vor Gericht gehandelt, deren Duldung und Beschützung unter Androhung strenger Strafen untersagt, und später nach Beendigung des 30jährigen Krieges, wo sich sehr viele Räuber (Potrovsky genannt) und Diebsgesindel, namentlich auch viel **Zigeunervolk** im Lande herumtrieb und die Sicherheit der Straßen gefährdete, durch Landtagsschlüsse und königliche Verordnungen die Vertreibung dieser Strolche aus dem Lande mit Androhung der

Todesstrafe und Vogelfreierklärung für dieselben bei Wiederkehr nach vorläufiger Landesverweisung anbefohlen [1]).

Als Strafe auf **Raub** und qualificirte Diebstähle war schon durch die Stadtrechte der **Tod** durch **Strang** oder **Schwert** ausgemessen, und nur bei größeren Milderungsumständen die Ahndung mit Leibesstrafen für zulässig erklärt [2]), und hatte auch bei den Personen höheren Standes, für welche die Landesordnung Gesetzkraft hatte, Platz zu greifen, weil in peinlichen Sachen nach **R.** XXI die Stadtrechte, wenn die Landesordnung nicht besondere Bestimmungen enthielt, zum Aushilfsgesetze angenommen waren.

Bei dieser Strafbemessung als Regel blieb es auch unter den spätern Regierungen Josephs I. und Maria Theresias, wie deren Halsgerichtsordnungen nachweisen [3]).

Ehrenbeleidigung durch Schmähschriften. Injurien überhaupt.

Aus den Capiteln über **Ehrenbeleidigungen durch Schmähschriften** (famos. Libellen) und **Schmähworte** kömmt hervorzuheben, daß zeuge **T.** XXXVI derjenige, welcher zur Verkleinerung der königlichen Majestät, wie auch der Nachfolger und Erben derselben oder zur Schmach und Unehr der obersten Landesofficiere und Landrechtsbeisitzer oder Jemands aus den Ständen des Königreichs schand- und ehrenrührige Briefe (famos. Libellen) geschrieben, angeklebt oder verbreitet zu haben überwiesen wurde, **gerichtet** (d. i. hingerichtet) werden solle, daß ut **V.** I und II der wegen Injurirung Geklagte so wie der Kläger persönlich zur Ausführung (Tagsatzung) über die in der Klagschrift wörtlich anzuführen gewesenen Schmähungen, für welche die Bezeichnungen als **Verräther, Schelm, Ehrenverletzer, Bankhart, Fälscher, Hure** (Schanddirne) zu gelten hatten, zu erscheinen gehalten waren, und der Schmäher, wenn er seine beleidigenden Vorwürfe zu beweisen nicht vermochte, zur Leistung einer **öffentlichen Abbitte**, dann Ausstehung eines 14tägigen **Gefängnisses** im Thurme und Ersatz der Proceßkosten verhalten werden solle.

1) Landtagsschlüsse vom Jahre 1650 und 1654 in Weingartens Auszug der Landesordnung und Novellen Seite 374 — 381, dann Verordnungen und Rescripte in dessen Codex Seite 266—268, 275, 409, 538, 564.

2) Stadtrechte P. IV. und P. XXI.

3) Halsgerichtsordnung Josephs I. Art. 19 §. 31 und 28, und Maria Theresias, Seite 204 und 258.

Bezüglich anderer Schmähungen war durch **V.** III bis X verordnet, daß der **Geschmähte** dem **Injurianten** einen **ausgeschnittenen Zettel** mit der Anfrage, ob er die darin anzuführenden Schmähreden sich erlaubt habe, zuzusenden, und der Gegner darüber binnen 20 Tagen klare Antwort schriftlich zu ertheilen habe, worauf ersterem freistand, entweder zu klagen oder sich mit der Antwort zufrieden zu stellen; der Beschickte, der den Beweis der Wahrheit seiner Schmähung zu liefern vermochte, wurde straflos, widrigenfalls wurde der Geschmähte vom Gerichte an seiner **Ehre verwahrt**, und der Injuriant hatte ihm nebst Ersatz der Schäden und Kosten 50 Schk. böhm. Groschen als Strafe zu bezahlen.

Wechselseitige Beschimpfungen wurden nach Weisung des Art. V. XII gegen einander aufgehoben, beide Theile vom Gerichte an ihren Ehren verwahrt, arbiträr bestraft, und hatte keiner dem andern weder Abbitte noch Strafgeld noch Kostenersatz zu leisten.

Josephs I. Halsgerichtsordnung u. die Theresiana in Bezug auf Injurien.

In der **Halsgerichtsordnung Josephs** I. wurden durch Art. XIX zwar die bisherigen Bestimmungen wegen Bestrafung der Injurien aufrecht erhalten, jedoch zugleich die **öffentliche Verbrennung** der **Schmähkarten** oder **Schandbriefe** am Pranger anbefohlen, dagegen die, in den Stadtrechten sub M. XLI. auf die fälschliche Berühmung des fleischlichen Gebrauches einer wohlverhaltenen Weibsperson gesetzte Strafe der Abschneidung der Zungenspitze, für zu hart anerkannt und auf Ahndung als schwere Verläumdung gemildert. [1])

Auf fast gleiche Art wurden **in der Theresiana** zeuge Artikel 101 die Strafen auf **Schmähkarten** und **Schandbriefe schreiben, veröffentlichen** oder weiter verbreiten ausgemessen, nur sollte noch bei **Ausländern** die **Verweisung auf Ewig** aus den Erbstaaten verfügt, bei allen Verbrechern dieser Gattung aber die **Ehrloserklärung** ausgesprochen, und konnte auch bei erschwerenden Umständen auf **Ausstellung am Pranger, öffentliche Auspeitschung** und andere Verschärfungen erkannt werden. [2])

---

1) Halsgerichtsordnung Josephs I. Seite 86 und 88.
2) Peinliche Gerichtsordnung Maria Theresias Seite 273 und 274.

Hochmuth. Durch Art. **W.** I wird als **Verbrechen des Hochmuthes** bezeichnet: **Abhauung fremder Wälder, Wiesenabmähung, Dämmedurchgrabung, Fischbehälterleerung, Betretung fremden Bodens** außer den öffentlichen Wegen und Stegen, nach hierwegen vom Eigenthümer des Grundes erhaltenem Verbote, und mit Art. **W.** II und III als jenes des **Frevels** erklärt: die **Schadenzufügung** auf fremdem Grunde zu Fuß oder zu Roß, **Angriff** einer Person mit oder ohne Waffen, um dieselbe zu beschädigen oder Muthwillen an ihr auszuüben, **eigenmächtige Besitzergreifung** von fremdem Grund und Boden, oder **Hinderung** des Grundherrn an Ausübung der Eigenthumsrechte; sofort verfügt, daß wenn der Verüber einer solchen Hochmuths- oder Frevelthat, über an ihn abgeschickten ausgeschnittenen Zettel, dem außergerichtlichen Genugthuungs- und Ersatzanspruche binnen 14 Tagen nicht Genüge leisten würde, derselbe auf Zahlung von Geldbußen pr. 20 und beziehungsweise 10 Schock böhm. Groschen beim Landes- oder auch beim Kammergerichte, mit Vorbehalt der Geltendmachung des etwaigen Schadenersatzes bei der competenten Gerichtsbehörde geklagt werden könne, nicht minder war durch Art. **W.** V und VII die Anmassung einer **eigenmächtigen Besitzergreifung** und **Eindrängung** in das einem Andern durch letztwillige Anordnung oder nach der Intestaterbfolge zugefallene unbewegliche Gut eines Verstorbenen über Anzeige an den König, wenn derselbe im Lande war, wo nicht, an die Statthalterei im summarischen Wege durch Deposessionirung des Eindringlings zu beseitigen, das Gut zu sequestriren und der Eigenmächtigkeitsthäter zum Ersatz der Sequestrationskosten, dann aller eingetretenen Schäden durch das competente Gericht zu verhalten.

Frevel.

Eigenmächtige Besitzergreifung.

In dem vom **unordentlichen Wandel** und **Leben** von **X.** I bis III handelnden Capitel wurde alles **Unruhestiften** und Zank, Hader oder Raufhändelbeginnen aus Böswilligkeit oder Muthwillen bei **Hochzeiten, Kindstaufen** und **Begräbnissen** mit Androhung scharfer Ahndung durch den König oder den Statthalter verboten, und **die Republicirung** des schon früher, nämlich am 5. Juli 1625 erlassenen **Duellverbots**-Mandats anbefohlen.

Duellverbot.

Durch dieses Mandat und durch das später von Leopold I. am 23. September 1682 erlassene, dasselbe ergänzende und ver-

mehrende **Duell-Patent** [1]) wurde auf die **Ausforderung** zu einem **Zweikampfe** und auf deren Annahme, bei wirklich stattgefundenem Duelle, sowohl für die Duellanten als auch für die Secundanten, Vorschubsleister und Rathgeber, **die Todesstrafe** mit dem Schwerte festgesetzt, und falls sich die Schuldigen oder wer immer aus denselben durch die Flucht der Untersuchung und persönlichen Bestrafung entzogen hätten, die **Einziehung** seines oder ihres beweglichen und unbeweglichen Hab und Gutes auf dessen oder deren Lebzeit zum Genusse des königlichen Fiscus, welcher den Familiengliedern des Flüchtlings die nöthigen Alimente zu verabreichen hatte, eintreten solle. Wenn jedoch das angenommene Duell nicht zur Ausführung gekommen war, so sollten die obbezeichneten Personen mit **Landesverweisung, Abschaffung vom Hofe, Amts- und Ehrenentsetzung, empfindlichen Geldbußen** oder **Gefängniß** bestraft werden.

Zur Verhinderung eines Duells und zur Gefangennahme der Schuldigen war jedes Gericht berechtigt, ja sogar verpflichtet, dasselbe mußte aber die zur Haft gebrachten Personen der competenten Personalbehörde einliefern, welche angewiesen war, die Untersuchung möglichst schleunig und summarisch zu pflegen und das Urtheil ohne eine Mäßigung strenge nach dem Wortlaute des Gesetzes zu fällen, jedoch dasselbe jedesmal der königlichen Schlußfassung zu unterziehen.

Um ein wirksames Mittel zur Hintanhaltung von Zweikämpfen zu begründen, wurde die zu denselben als gewöhnliche Veranlassung dienende Zufügung von wörtlichen und thätigen Unbilden (Verbal- und Realinjurien) mit denselben Strafen, wie selbe für die Schuldigen bei nicht stattgefundenem Duelle ausgemessen waren, bedroht.

Duell-patent der K. Maria Theresia.

Das **Duellpatent der Kaiserin Maria Theresia** vom 12. Juni 1752 ist mit dem vorstehenden fast zur Gänze gleichstimmig, nur wurde im §. 5 verordnet, daß wenn der im Duell Gefallene in geweihter Erde beerdigt worden wäre, dessen Leichnam ausgegraben und auf der Richtstätte eingescharrt werden solle.[2])

1) Weingartens Codex Seite 466—468.
2) Sammlung der Gesetze Maria Theresias, I. Band Seite 362—364.

Ahndung von Unsittlichkeiten des Gesindes oder der Unterthanen durch ihren Herrn oder Wirth.

Durch Art. X. IV wurde **jeder Herr oder Wirth**, geistlichen oder weltlichen Standes, verpflichtet, die **öffentlichen Sünden** seines Gesindes und der Unterthanen, nämlich: **Ehebruch, Trunkenheit Fluchen, Gottlästern**, wider **Ehrbarkeit** und gute Sitten **laufende Reden** und Leichtfertigkeiten nach Billigkeit zu strafen.

Die Ahndung solcher Unsittlichkeiten an den Herren selbst als Thätern oder Nachsehenden behielt der König seinem Ermessen vor; hier muß jedoch bemerkt werden, daß die **eigentliche Gotteslästerung**, solche mochte von wem immer begangen worden sein, zufolge der landesordnungsmäßigen Bestimmung in R. XXXI nach Maßgabe der Stadtrechte (M. XXVIII) mit dem **Ausschneiden der Zunge** zu bestrafen war, welche Strafbemessung nicht nur in der Halsgerichtsordnung vom Jahre 1707[1]), sondern auch in der peinlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1768[2]) beibehalten, überdies aber noch der **Gotteslästerung schwersten Grades** die **Verbrennung bei lebendigem Leibe**, bei einer geringern hingegen die **Enthauptung** des Verbrechers beigefügt, und wenn besonders erschwerende Umstände vorwalteten, die Zulässigkeit von Verschärfungen des **Abhauens der Hand**, des **Riemenschneidens** und der **Schleifung** auf die Richtstätte zu verhängen, anbefohlen worden ist.

Bettler und Landstreicher.

Aus den letzten zwei Capiteln der verneuerten Landesordnung, handelnd von **Bettlern** und **Landesstörzern**, dann von der Bestrafung derjenigen, welche **fremde Unterthanen** ohne Ursache in **Gefangenschaft** halten, läßt sich einerseits unzweifelbar, die zur Zeit ihrer Erlassung als Folge des vorausgegangenen mehrjährigen Bürgerkrieges durch herumvagirendes Gesindel bewirkte, große Unsicherheit der Person und des beweglichen Eigenthums, und anderseits die eingerissene Gewohnheit, sich durch Gefangenhaltung der Unterthanen fremder Herren, Selbsthilfe zur Erlangung wirklicher oder vermeintlicher Rechte ohne Anrufung des richterlichen Beistandes zu erzwingen — entnehmen. —

Schon diese Normative, mehr aber noch die späteren gegen das Betteln und dessen Ausrottung ergangenen Verordnungen[3]) geben

1) Siehe Artikel XIX. Seite 63.
2) Siehe Artikel 26 Seite 164.
3) Statthalterei-Verordnungen vom 23. September 1664, in Weingartens

die Ueberzeugung, daß der Bettelunfug in unserer III. Periode noch in einem weit größeren Umfange als gegenwärtig zur Belästigung der Bevölkerung im Schwunge gewesen sein mußte; ferner daß damals der Zustand der Unterthanen ein sehr gedrückter und beklagenswerther gewesen sei, da es nöthig wurde, durch Gesetze den Obrigkeiten die zu harte Züchtigung (Fustigirung) der Unterthanen und die Belegung derselben mit Geldstrafen zu untersagen;[1]) ferner die wegen Ueberbürdung derselben mit allzuhäufigen und harten Roboten, Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften und Geldauflagen zu willkürlichen Zwecken, mehrmal **Bauernaufstände**, sogenannte Revolten, entstanden waren, durch Erlassung von Robotpatenten und Stellung der Unterthanen unter den Schutz der Kreishauptleute, später der Kreisämter, den Uebergriffen der Obrigkeiten Schranken zu setzen.[2])

Der den Schluß der verneuerten Landesordnung bildende Artikel **Z.** VI ändert als wahrer **Fortschritt zur gleichartigen Ahndung der Verbrechen** ohne Berücksichtigung des Standes die facultative Strafbestimmung des Art. **K.** XXXV der Maximilian'schen Landesordnung hinsichtlich der an dem Unterthan eines fremden Herrn begangenen oder zugelassenen Ermordung dahin ab, daß den Thäter die auf Mord und Todtschlag, als Regel festgesetzte Strafe, nämlich der Verlust des Halses, ohne Rücksicht auf höheren oder niederen Stand zu treffen habe. Ermordung fremder Unterthanen.

Die **materielle Criminal-Legislatur** verblieb übrigens in unserer dritten Periode durch volle 80 Jahre für die höhern ebenso wie für die niedern Volksklassen jene der böhm. Stadtrechte in

---

Codex S. 340—346 und vom 29. November 1696 — ebenda S. 589 bis 591, ferner 10 Rescripte unter der Regierung Maria Theresias in der Sammlung ihrer Gesetze.

1) Kaiser Leopolds I. Rescript vom 28. August 1688, in Weingartens Codex Seite 525.

2) Kaiser Leopolds I. Rescript vom 28. Juni 1860. Weingartens Codex Seite 449—451. Karls VI. Patent vom 23. Febr. 1717, ebendaselbst S. 725 — 729. Robotpatent desselben vom 27. Jäner 1738, in Sammlung der Gesetze Maria Theresias Band VII. von S. 305 — 348. Robotpatent Maria Theresias vom 13. August 1775, Sammlung Band VII. Seite 265—305, dann 536—540.

so ferne durch die Landesordnung von **Z.** I bis **R.** VI keine verschiedenartige Bestimmung gegeben worden war.

Erst am 16. Juni 1707 wurde vom Kaiser Joseph I. für Böhmen, Mähren und Schlesien eine neue **allen Volksklassen gemeinsame** peinliche Halsgerichtsordnung erlassen. Dieselbe bestand aus 23 sogenannten Artikeln (eigentlich Capiteln), deren jeder mehrere Paragraphe in sich faßte. Dieselbe bildete ohne das 9 Blätter enthaltende alphabetische Sachregister ein Foliobändchen von 102 Seiten.

Kaiser Josephs I. peinl. Halsgerichtsordnung. Abweichungen derselben von der verneuerten L.-O. und den Stadtrechten.

Dieses Gesetz stellt in materieller Beziehung hinsichtlich der Gattungen und Arten der Verbrechen nur folgende wesentliche **Abweichungen von der verneuerten Landesordnung** und **den Stadtrechten** dar; daß nämlich die **Ketzerei**, die **Unzucht gegen die Natur** (Sodomitische Sünde), der **Versuch** der **Selbstentleibung**, die **Unterschiebung** eines **fremden Kindes** und der **Getreidewucher** (Monopolium) unter die Anzahl der Verbrechen, und zwar mit Androhung der **Todesstrafe** für die zwei erstern und mit **leiblicher Ahndung** für die andern zwei Missethaten neu aufgenommen, endlich bei jeder Verbrechensart die **besonderen**, jedenfalls zu stellenden **Fragstücke** angeführt, wie auch die **eigenthümlichen erschwerenden** und **mildernden** Umstände aufgezählt worden sind.

Da die im Jahre 1732 vom Kaiser Karl VI. für das römisch-deutsche Kaiserthum erlassene **peinliche Gerichtsordnung** eben so wenig wie die schon weit früher durch Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1656 für Oesterreich unter der Enns herausgegebene **österreichische peinliche Landesgerichtsordnung**, dann die verschiedenen Normative Kaiser Leopolds I. im Crim. Justizwesen für Böhmen niemals gesetzliche Kraft erhalten haben und die **Halsgerichtsordnung** der Kaiserin Maria Theresia vom 22. Juni 1765 kein eigentliches Strafgesetz, sondern nur **eine neue Regulirung der Strafgerichte Böhmens** gewesen ist, deren Inhalt in der Abhandlung der Gerichte und des Gerichtsverfahrens unserer dritten Periode ausführlich vorkommen wird; so übergehen wir zur Besprechung der Principien **des materiellen Theiles der allgemeinen peinlichen Gerichtsordnung** für die deutschen Erblande des österreichischen Staates vom letzten Monatstag Decembers 1768.

In diesem aus **zwei**, in 204 Capiteln zerfallenden, **Theilen** bestehenden Strafcodex wurde zwar die in allen bisherigen **für Böhmen** erschienenen Gesetzbüchern vorkommende Gepflogenheit beibehalten, durch Vorauslassung der Grundbestimmungen über die formelle Legislatur, nämlich über das Verfahren, diese vor den materiellen d. i. jenen des eigentlichen Rechtsgegenstandes zu behandeln, jedoch **unterscheidet sich** diese Gesetzgebung **von allen frühern** durch die systematische, logisch geordnete und vollständige Darstellung des betreffenden Legislaturszweiges. Principien des materiellen Theiles der allg. peinl. Gerichtsordnung für die deutsch. Erblande des österr. Staates.

In dem Einleitungspatente führt die hohe Gesetzgeberin an, daß die Unzukömmlichkeit einer sehr verschiedenartigen Verfahrungsart und Bestrafung bei Criminalsachen in den deutschen Erblanden theils nach den Carolinischen, theils nach den Ferdinandäischen, theils nach den Leopoldinischen und theils endlich nach den Josephinischen Halsgerichtsordnungen hochdieselbe bewogen habe, dieses allgemeine Strafgesetz zu erlassen und alle frühern in Malefizsachen ergangenen Ordnungen, Gebräuche, Herkommen und Gewohnheiten vom Anbeginn ihrer Wirksamkeit, nämlich mit 1. Jänner 1770 als aufgehoben und abgethan zu erklären, „zumal in allen vorbenannten „Strafcodexen die erforderliche Vollständigkeit in der Aufführung der „rechtlichen Anzeigungen und der bei jeder Verbrechensgattung vor„kommenden eigenthümlichen beschwerenden und mildernden Umstände „mangele, hauptsächlich aber in denselben der nöthige Unterricht über „das Criminalverfahren vermißt werde.“

Weiters gibt hochdieselbe bekannt: daß dieses neue Strafgesetz ein von ihr nach reifer Erwägung sanctionirtes Werk einer eigens zu diesem Legislaturszwecke zusammengesetzten **Hofcommission** sei, und dessen Wirksamkeit nach einem Jahre vom Zeitpunkte der öffentlichen Kundmachung desselben zu beginnen habe. Dieser Strafcodex ist ohnstreitig das umfangreichste von allen bisher für das Königreich Böhmen erlassenen Gesetzen gewesen.

Der 1. Theil desselben, welcher das Verfahren behandelt, enthält nicht weniger als 54 auf 155 Großfolio-Seiten gedrängt gedruckte **Capiteln** (Artikeln genannt), von denen jedes wieder in mehrere, meist 10 bis 17 Paragraphe mit häufigen Unterabtheilungen zerfällt. Umfang des 1ten und 2ten Theiles.

Der zweite (anderte) Theil, betitelt „von den halsgerichtlichen „Verbrechen insonderheit und deren Strafen" hat 50 sogenannte Artikeln und füllt 136 Foliodruckseiten aus. Als **Beilagen** sind dem ersten Theile beigefügt I. Formular zum vierteljährigen Ausweise über den Stand der Inquisiten, II. Instruction zur Erhebung des Corporis delicti, III. Abschilderung und Beschreibung der in Böhmen, IV. dergleichen der in Oesterreich üblichen Peinigungsarten und V. Formularien zur Abfassung von Urtheilen.

Charakter.

Dieses Strafgesetz **trägt** zwar **das Gepräge der** durch die Verwilderung der Sitten nothwendig gewordenen **Härte** der Strafen und deren Verschärfungen ebenso wie die Stadtrechte und Josephs I. Halsgerichtsordnung zur Schau, allein der klägliche Zustand der Moralität fast bei allen Völkern Europas, welcher eine natürliche Folge der über 3 Jahrhunderte lang — aus Fanatismus, Ländererwerbungssucht und Habgier mit empörender Grausamkeit geführten Religions-, Eroberungs- und Bürgerkriege gewesen ist, schien nach den damaligen Begriffen nur durch abschreckende Bestrafungen verbessert werden zu können.

Unläugbar tritt jedoch aus jedem Artikel der beiden Theile dieser Theresianischen Strafconstitution **der allmälige Uebergang von unnöthiger** an Grausamkeit gränzender **Strenge zu gemäßigteren** Grundlagen in der Untersuchung und **Strafbemessung** hervor, und stellt den Vorzug der Erlassung eines Systemalgesetzes nach einem durch anerkannt taugliche, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ausgebildete Fachmänner zusammengestellten Entwurfe vor jeder andern Art von Legislaturgebung in ein klares Licht.

Der zweite Artikel theilt die Verbrechen in drei Gattungen, nämlich **überschwere**, welche mit verschiedenartig verschärften, **schwere**, die mit gewöhnlicher Todes-, und **geringe**, die mit Leibes-, Freiheits- und Geldstrafen belegt worden sind.

Die Arten der Todesstrafen.

Die harten Todesstrafen waren das **Feuer**, das **Rad** und die **Viertheilung**, zuweilen noch mit Verschärfung durch Schleifung zum Gerichtsplatze u. d. g.; die **gelinderen** das **Schwert** und der **Galgen**; der Todesstrafe wurde gleichgestellt **ewiges Gefängniß** und **Vogelfreierklärung**.[1])

1) Const. Theres. Seite 8 und 9.

Als Leibesstrafen waren gesetzlich 1. **Stäupung** mit Ruthen (der Staupenschlag) nach **Schillingen** bemessen, ein **ganzer Schilling** betrug 30, ein **halber** 15 Streiche, dieselbe war in der Regel nur bei Ausländern anwendbar und wurde immer mit **ewiger Verweisung** aus den deutschen Erbstaaten unter Abnehmung des **Halsreverses der Urpfede** (so hieß die Angelobung der Nichtwiederkehr), deren **dritte** Verletzung mit dem **Schwertschlage** verpönt war, verbunden, doch durfte der **Freimann** (Scharfrichter) die Ruthen weder vergiften, noch sich eine im Urtheile nicht enthaltene Verschärfung des Stäupens erlauben.[1]) Leibesstrafen.

2. **Die Brandmarkung** oder Einschröpfung des Strafzeichens, wurde an, aus den deutschen Erbstaaten wegen großer Missethaten und Gemeinschädlichkeit verwiesenen, Verbrechern vorgenommen, um dieselben bei der Rückkehr leichter zu erkennen, jedoch durfte dessen Einbrennung nicht mehr auf der Stirn oder auf einem andern Punkte des Gesichtes, sondern lediglich auf dem Rücken ausgeführt werden. Brandmarken.

3. **Die Verstümmlung** am Leibe. Diese aus **Hand-** oder **Fingerabhauen** bestehend, durfte nur als Verschärfung der **Todesstrafe** verhängt werden. Verstümmlung.

4. **Die Züchtigung** mit **Karabatsch-** oder **Stockstreichen**, welche theils selbstständig als Strafe bei geringeren Uebelthaten, theils als Verschärfung von Freiheitsstrafen und theils als Disciplinarahndung an excessiv sich benehmenden oder die Antwort verweigernden Inquisiten anwendbar gewesen ist. Züchtigung

Die **Freiheitsstrafen** bestanden in der **Gefangenhaltung** des Sträflings an einem gewöhnlichen Straforte oder auf einer Festung zur Schanzarbeit, oder in einem ungarischen Gränzhause oder endlich in einem Zuchthause; deren gewöhnliche Verschärfung war **öffentliche Arbeit** in **Band** und **Eisen**, oder **Fasten** bei **Wasser** und **Brod**. Die Strafen zur **Ruderbank** und **Bergwerksarbeit** wurden eingestellt. Freiheitsstrafen.

Die **Schandstrafen** bestanden in **Ausstellung**, am **Pranger**, vor der **Kirchenthür** in die **Prechel**, auf einer **Bühne** oder Schrägen oder auf einer **Schandsäule** mit oder ohne Zettelanhän- Schandstrafen.

---

1) Const. Theres. Seite 10, 155 und 176.

gung und Einsperrung in das **Narrenhäusel. Geldstrafen** konnten selbstständig nur in den Fällen der Anordnung durch das Gesetz und nie gegen im Unterthänigkeitsverbande stehende Personen, manchmal auch als Verschärfung, von dem Obergerichte auch in willkürlichen Straffällen, das ist, wo nicht Lebens- oder schmerzliche Leibesstrafe gesetzlich war, als Umwandlung zuerkannt werden, und waren zu Bestreitung der Atzungskosten und andern Halsgerichtsnothdurften zu verwenden.

Die Stellung zum Militär durfte nie als Strafe für Uebelthaten verhängt werden. [1])

Da die genauere Besprechung jeder einzelnen Verbrechensgattung die von uns für gegenwärtiges Werk gesetzten Gränzen weit überschreiten, und dem genauern Strafjustizforscher doch nicht genügen würde, so werden aus dem materiellen Theile der Theresiana nur noch die Namen der einzeln behandelten Verbrechen hier beigefügt und die Skizzirung des formellen Theils bleibt den von den verschiedenen Gattungen des Verfahrens in der III. Periode zu liefernden Notizen vorbehalten.

Die einzelnen Artikel (Capitel) dieses II. Theils lauten:

55. Voranmerk oder Einleitung zum andern Theil Seite 161,
56. von der Gotteslästerung . . . . „ 162,
57. „ Abfalle vom christlichen Glauben . . . „ 166,
58. „ Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei . . „ 167,
59. „ Meineid und falschen Schwüren . . . „ 174,
60. „ Urphedbruch . . . . „ 175,
61. „ Majestätsbeleidigung und Landesverrath „ 177,
62. „ Aufruhr und Tumult . . . . „ 182,
63. „ Münzverfälschung . . . . „ 183,
64. „ unehrbare Dienstwerbung . . . . . . „ 187,
65. „ Bestechung der Richter und Amtspersonen „ 188,
66. „ Verrathung der Amtsgeheimnisse . . „ 189,
67. „ Amtsmißbräuchen . . . . „ 190,
68. „ Erpressungen unter falschem Charakter . „ 191,
69. „ Untreuen der Rechtsfreunde u. Sachwalter „ 192,

1) Ebendort Seite 10—16.

70. von eigenmächtiger Haltung von Gefängnissen Seite 193,
71. „ Ausbrechern aus Gefängnissen . . . . „ 194,
72. „ Betrug . . . . „ 196,
73. „ öffentlicher Gewalt . . . . „ 201,
74. „ Unkeuschheit gegen die Natur . . . . „ 207.
75. „ Blutschande . . . . „ 209.
76. „ Nothzucht . . . . „ 211.
77. „ Ehebruch . . . . „ 213,
78. „ zweifacher Ehe . . . . „ 216,
79. „ Entführung einer Weibsperson . . . . „ 218,
80. „ Kuppelei . . . . „ 220,
81. „ gemeiner Hurerei . . . . „ 222,
82. „ Vermischung mit Ungläubigen . . . . „ 223,
83. „ Todtschlag, Verwundungen ꝛc. . . . . „ 225,
84. „ Nothwehr-Ueberschreitung . . . . . . „ 229,
85. „ Todtschlag in Raufhändeln . . . . . „ 233,
86. „ Vater-, Kinder- und Gattenmord . . . „ 234,
87. „ Wegthun oder Ermordung neugeborner Kinder . . . . „ 236,
88. „ Leibesfruchtabtreibung und Unfruchtbarmachung . . . . „ 241,
89. „ Kindesweglegung . . . . „ 243,
90. „ Straßen- und Meuchelmord . . . . . „ 245,
91. „ bestelltem Mord . . . . „ 247,
92. „ Giftmischerei und Vergiftung . . . . „ 249,
93. „ Selbstmord . . . . „ 253,
94. „ Diebstahl . . . . „ 256,
95. „ Kirchendiebstahl . . . . „ 261,
96. „ Straßenraub . . . . „ 263,
97. „ Beamtenuntreue . . . . „ 265,
98. „ Menschenraub . . . . „ 268,
99. „ Mordbrennerei . . . . „ 269,
100. „ Verleumdungen und Ehrenantastungen . „ 271,
101. „ Schmähkarten und Schandbriefen . . „ 273,
102. „ Verhehlern und Vorschubsleistern . . „ 275.
Nebst der Aufzählung der in diesem Verzeichnisse aufgeführten

Gattungen von Verbrechen finden wir noch folgende Bemerkungen beizufügen nöthig, daß

Ehrlosigkeitserklärung.

1. **die Ehrlosigkeit nicht die gesetzliche Folge einer jeden Missethat,** sondern nur derjenigen verbrecherischen Handlungen gewesen sei, für welche dieselbe im Gesetze nach der im Art. 103 enthaltenen Aufzählung, wie z. B. bei allen sowohl mit einer verschärften Todesstrafe zu ahnden gewesenen sogenannten **überschweren,** als auch die mit einer gelindern Todesart zu strafenden schweren Missethaten ausdrücklich bestimmt war, oder von dem Richter auf Grund der in eben jenem Artikel vorkommenden zweiten Enumeration, wegen besonders erschwerenden Umständen nebst den verhängten zeitlichen Freiheitsstrafen ausgesprochen werden durfte.

Die rechtliche Wirkung der bleibenden Ehrlosigkeitserklärung war bei einem mit der Todesstrafe belegten Verbrecher die Löschung desselben aus allen Matrikeln oder Einverleibungsbüchern derjenigen **Mittel,** zu welchen derselbe als Mitglied gehört hatte; — bei zu zeitlichen Strafen verurtheilten Missethätern aber die Absetzung von allen Ehrenstellen, Würden, Diensten, Landmannschafts- oder Bürgerrechten, und die künftige Unfähigkeit zur Erlangung solcher Vorzüglichkeiten.

Die Folgen der **zeitweiligen** waren bloß eine auf die **Dauer der Strafzeit** beschränkte **Ehrenmakel,** dieselben erloschen nach deren Verlauf und es wurde dem gewesenen Sträflinge ein gerichtlicher **Ehrlichmachungsschein** ausgefertigt. Die Behebung der bleibenden Ehrlosigkeit konnte bloß durch die aus königlicher Gnade erlangte Ertheilung eines **Ehrenbriefes** erfolgen.[1])

Vermögens-Confiscation als Strafverschärfung.

2. Daß die **Strafverschärfung der Vermögensconfiscation** nach den in der verneuerten Landesordnung, in den Novellen zu derselben, und in der Halsgerichtsordnung Joseph I. vorkommenden, bereits angeführten Grundsätzen neuerdings in dem 9. Artikel der Theresiana aufgenommen worden sei.[2])

Erschwerende Umstände.

3. Daß die **Bestimmungen über** im Allgemeinen als **erschwerend** und **mildernd zu gelten habende Umstände** im Artikel 12,

1) Ebendaselbst Artikel 10 Seite 18 und 19, dann Artikel 103 S. 277—281.
2) Ebendort Artikel 9 Seite 17.

und die bei einzelnen Verbrechen eintretenden besonderen Umstände beiderlei Art bei den betreffenden Capiteln aufgeführt sind.[1])

4. Daß die allgemeinen Maßregeln, in wie fern, wann und wie der Versuch eines Verbrechens strafbar sei, im Artikel 13, die besonderen aber bei jeder einzelnen Verbrechensgattung mit ziemlich geläuterten rechtsphilosophischen Grundsätzen motivirt vorkommen[2]); daß endlich

Strafmaßregeln bei versuchten Verbrechen

5. für den Fall, wenn eine **böse That** vorfiele, welche in **dieser** Gerichtsordnung entweder **nicht oder nicht klar genug ausgedrückt** wäre, und dennoch nach ihrer Bosheit als Verbrechen bestraft zu werden verdienen würde, solche nach der größten Aehnlichkeit mit einer darin vorkommenden Missethat zu beurtheilen, **jedoch das Urtheil** vor der Kundmachung an **das Obergericht** zur höhern Erkenntniß abzugeben sei.

Analoge Fälle als Grundlage bei Urtheilsschöpfungen.

Zurückkehrend zu der in den Novellen Ferdinand III. vorkommenden, bisher nur theilweise an den passenden Orten berührten, materiellen Privatrechtslegislatur haben wir nur zu erwähnen, daß, weil die bereits an mehreren Stellen der verneuerten Landesordnung angegebenen **Scheinverträge** (Contractus simulati) zwar verboten, aber auf die Uebertretung dieser Untersagung keine bestimmten Strafen gesetzt worden waren, durch Novelle Ff. XIV dieselben dahin normirt worden seien, daß solche Scheinverträge oder **blinde Handlungen** nicht nur **unkräftig** sein, sondern auch der dritte Theil der betreffenden Geldsumme dem in solchen hervorkommenden Fällen ex officio zu procediren angewiesenen königlichen Fisco verfallen solle, daß ferner

Scheinverträge.

zeuge Ff. XV **zur Verhütung der Eingehung solcher Scheinverträge** angeordnet worden, es solle künftig in allen Schuldverschreibungen und Contracten die causa debendi, d. i. die wahre Ursache der Schuld bei sonst dem Gläubiger obliegendem Beweise des Ursprungs der Verpflichtung ausdrücklich angesetzt werden, welche Bestimmung durch Ff. XVI auch auf Verschreibungen **bürgerlicher Personen** ausgedehnt worden ist; und sollte nach

Ff. XVII bei **Ansetzung einer falschen Schuldursache** die

1) Ebendort Artikel 12 Seite 24.
2) Ebendaselbst Artikel 13 Seite 26.

in Ff. XV angedrohte Strafe für diese Widerrechtlichkeit Platz greifen.

Verpflichtung der Väter rücksichtlich des Heiratsgutes ihrer Töchter.

Mit Nov. Gg. IX. wurde angeordnet, daß einem Vater eben so wie derselbe verpflichtet ist, einen Sohn, welcher sich mit seiner Zustimmung verehelichet, mit einer billigen Nahrung zu versehen, demselben auch obliege, **seiner Tochter ein gebührliches Heiratsgut** zu geben, es wäre denn, daß sich selbe wider seinen Willen verheiraten oder sich in Unzucht betreten lassen sollte, im letztern Falle hatte dieselbe

ut Gg. X nur den **dritten Theil** desjenigen, **was** den andern Schwestern **als** Heiratsgut gegeben worden, zu bekommen.

Verpflichtung bei Erbschaftsantretung ohne Inventar.

Durch Nov. I i. XIII wurde die schon in dem allgemeinen (römischen) Rechte gegründete Maßregel eingeführt, daß ein testamentarischer oder gesetzlicher **Erbe**, welcher ohne Inventars-Errichtung die Verlassenschaft eines Erblassers antreten würde, sowohl die sämmtlichen Schulden desselben als auch die von ihm gemachten Legate, obgleich das Nachlaßvermögen nicht zureichen würde, zu berichtigen verpflichtet sei.

Zur Behebung des entstandenen Zweifels, ob **Substitutions-Bestimmungen durch Testament zulässig** seien, da die verneuerte Landesordnung hierüber nichts enthalte, wurde mit

Substitutionsbestimmungen durch Testament.

Nov. I i. XV erklärt, daß ein Vater seinem unmündigen Sohne die andern Brüder oder auch nur einen derselben auf den Fall des Absterbens vor dem erreichten zwanzigsten Lebensjahre pupillariter allerdings substituiren dürfe, daß jedoch diese Substitution sogleich bei Vollendung dieses Lebensjahres für den großjährig Gewordenen zu erlöschen habe.

Wenn jedoch ein Minderjähriger außer der väterlichen Legitima ein anderweitiges, durch was immer für eine Erwerbungsart erlangtes Vermögen besitzen sollte, so konnte nach Nov. I i. XVII ihm der Vater auch über dieses pupillariter substituiren, war aber hiebei nicht auf dessen Bruder beschränkt, sondern berechtigt, wenn er wollte, auch einen nichtverwandten desselben in diese Bona aventicia als Erben zu berufen.

Hatte der Vater nur **einen** minderjährigen Sohn, nebst ihm jedoch eine eheleibliche Tochter, so war zeuge

Nov. I i XVIII derselbe nicht verbunden, ihm die Schwester pupillariter zu substituiren; sondern **wen immer** seines Geschlechtes; wollte er aber einen **Fremden** substituiren, so durfte er dies nur auf die **Hälfte** seines unbeweglichen Vermögens, in die andere Hälfte mußte er die Tochter, jedoch nach beliebiger Austheilung substituiren. Durch

Nov I i. XXI wurde bestimmt, daß die **Mutter** die im vorigen Artikel berührte Pupillarsubstitution wegen einer ihr nach dem Sohne vermeintlich zustehenden Legitima nicht anfechten könne, sondern sich mit dem ihr entweder durch den Heiratsvertrag oder durch richterliche Fürsorge zukommenden Witthume aus ihres Ehegatten Vermögen zu begnügen habe.

Mittelst Disposition der

Nov. I i. XX wurde verfügt, daß ein kinderloser Erblasser dem in seine Güter und liegenden Gründe eingesetzten Erben, wen er will, vulgariter oder fideicommissarisch substituiren dürfe, daß aber derselbe, wenn er ein **Familienfideicommiß** oder **Majorat** zu errichten beabsichtigen sollte, hiezu die königl. Confirmation zu erwirken schuldig sei. Auf den ersten Grad durfte jedoch ohne Consens substituirt werden. [1]) Fideicommißerrichtungs- und Onerirungs-Normative.

Rücksichtlich der mit Consens des Königs errichteten Majorate, Seniorate und Fideicommisse wurde durch spätere Normative bestimmt:

1. Daß zeuge Rescript vom 27. Jäner 1753 ein nach dem betreffenden Instrumente als **letzter Besitzer** eines Fideicommisses sich darstellender Agnat, wenn für diesen Fall vom Fideicommiß-Errichter keine andere Verordnung gemacht worden ist, über die Fideicommiß-Entien allodialiter **testiren** könne [2]).

2. Daß wenn kein Bedenken obwaltet, die Fideicommißcuratel dem **nächsten Anwärter**, oder dessen Vormunde anzuvertrauen sei[3]).

3. Daß dem Fideicommiß - Curator die **Ueberwachung** der Depurirungen, der Alienirungen und Deteriorirungen, so wie auch die Anzeige der Wahrnehmung solcher Uebergriffe

1) Declaration vom 21. Febr. 1697, Weingartens Codex Seite 593, und 22. August 1704 ebendort Seite 649.

2) Rescript vom 27. Jäner 1753. M. Theresias Gesetzsammlung II Bd. S. 25.

3) Rescript vom 30. Mai 1761, ebendaselbst IV. Band, Seite 66.

des Nutzgenusses obliege, worüber für die Fideicommiß=Curatoren eine eigene Instruction erlassen worden ist [1]).

4. Daß die Bewilligung zur Errichtung **neuer** Fideicommisse nur aus **wichtigen Beweggründen**, und auf einen **Gütercomplex** von höchstens 400.000 fl. **im Werthe** zu ertheilen sei [2]).

5. Daß wegen den, in den letzten Kriegsjahren eingetretenen **bedeutenden** Onerirungen der Fideicommisse deren Depurirung **binnen 5 Jahren** zu bewerkstelligen sei [3]).

6. Daß Fideicommiß-Herrschaften nicht **über die Hälfte** der sichern Erträgniß zu oneriren seien [4]), endlich

7. daß die Fideicommiß=Depurationstabellen nicht nur vom Fideicommißbesitzer, sondern auch vom Fideicommiß=Curator unterfertigt werden sollen.

Bestimmungen über den Pflichttheil.

Zur Ergänzung der Bestimmungen der vern. Landesordnung über den Pflichttheil wurde durch

Nov. I. i. XXII angeordnet, daß wenn blos **Enkel** von vorgestorbenen Söhnen vorhanden wären, oder mit noch lebenden Söhnen concurriren würden, **erstere** an der Väter Stelle jure repraesentationis zu treten haben, daß ferner zeuge

Nov. I. i. XXIII bezüglich des **Pflichttheils** der **Töchter**, wenn Söhne vorhanden sind, die Töchter keine besondere Legitima zu begehren haben, sondern blos wenn ihr Vater kein Heiratsgut ausgesetzt hatte, mit einer nach ihrem **Stande** und dem **Landesgebrauche** zu bemessenden **Ausstattung** abzufertigen seien; falls aber keine Söhne sondern blos Töchter vorhanden wären, so soll nach Wortlaut der

Nov. I. i. XXIV der Vater schuldig sein, wenn nur **eine** oder **zwei** Töchter am Leben, ihr oder ihnen den **vierten Theil** seines Vermögens zuzuwenden; waren aber drei oder mehr vorhan=

1) Patent vom 12. November 1762. Roths Gesetzsammlung III. Theil, Seite 76 und 77.

2) Patent vom 22. Jäner 1763, vorfindig im Gub. Archiv und abgeschrieben im dortigen Copialbuche der Verordnungen jenes Jahres, Seite 63.

3) Patent vom 22. Mai 1764, gedruckt vorfindig im Gubernialarchiv sub Nr. 1389.

4) Hofentschließung vom 16. October 1767, Gesetzsammlung Maria Theresias V. Band, Seite 223.

den, das **Drittel**, es soll ihm aber die beliebige Vertheilung dieses Drittheiles zustehen; die Kinder von Töchtern oder **weibliche** Abstämmlinge von Söhnen sollen die vorgestorbenen Eltern repräsentiren, wären jedoch blos Kinder von Töchtern oder Töchter von Söhnen vorhanden, so hatten solche an dem Drittheile nach **Köpfen** Antheil zu nehmen.

Legitima der Ascendenten.

Hinsichtlich der **Legitima** der **Ascendenten**, über welche in der vern. Landesordnung keine Ausmessung geschehen war, wurde durch

Nov. I. i. XXVI verordnet, daß ein Sohn, wenn er keine Kinder hat, seinem **Vater** oder **Großvater** den **dritten**, seiner **Mutter** oder **Großmutter** aber nur den **vierten** Theil seines Vermögens zu hinterlassen schuldig sein solle, wären aber noch **Vater und Mutter** am Leben, so gebührte ihnen die **Hälfte** des Nachlaßvermögens als Pflichttheil. Gemäß

Nov. I. i. XXVII waren **Töchter** ihrem **Vater** oder **Großvater keinen** Pflichttheil zu hinterlassen schuldig, wohl aber wenn derselbe **arm** und **ohne Söhne** oder **Enkel** war, eine **seinem Stande** und ihrem **Vermögen** angemessene Alimentation zu vermachen. Endlich besagte die

Nov. I. i. XXVIII, daß die **Gesetze** über die **Pflichttheilsgebühr** bezüglich der confirmirten Majorats-, Primogenitur- und Fideicommißinstitute **keine Anwendung** haben, und sich hierwegen nach dem Inhalte und Aussatze der Errections-Instrumente zu benehmen sei.

Hervorhebung wichtiger Bestimmungen über das materielle Privatrecht.

Nebst diesen Cardinalgesetzen werden außer den bei den einzelnen Artikeln derselben bereits aufgeführten nachträglichen Normativen aus unserer dritten Periode noch folgende **bedeutendere** Bestimmungen über das materielle Privatrecht hervorgehoben, und zwar mit der Bemerkung, daß außer den bereits bei den bürgerlichen und peinlichen Ordnungen angeführten und bei dem Gerichtswesen noch anzuführenden formellen Verfügungen keine wesentlichen oder besondern Abänderungen der materiellen Bestimmungen der Stadtrechte zu registriren seien:

a) Die im Patente vom 19. Feber 1756 [1]) vorkommende

1) Gesetzsammlung Maria Theresias Band III, Seite 314 und 315.

Festsetzung, daß weil nach der vern. Landesordnung **O.** XV und den Stadtrechten **E.** XXXVI dem Vater minderjähriger Kinder die **Nutznießung** von den, denselben durch Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse u. dgl. fremden Personen **zugefallenen, Vermögenschaften** (von dem peculio adventitio) bis zu deren mit Erreichung des 15. und 20., beziehungsweise 15. und 18. Lebensjahres eingetretenen **Volljährigkeit** gebührt hatte, diese Bestimmung ohngeachtet der bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres erweiterten Minorennität aufrecht erhalten wurde, mithin den Kindern eines lebenden Vaters der Nutzgenuß ihres peculii adventitii schon von dieser Zeit an, also lange vor dem Eintritte der weiter hinausgeschobenen Großjährigkeit einzuräumen sei.

b) Die aus Anlaß der, über mehrere wegen Bedrückungen der Obrigkeiten zu Ende des 17. Jahrhunderts ausgebrochenen Bauernaufstände gepflogenen Untersuchungen, erflossenen **Regulative** vom 25. September 1716 und 22. Feber 1717 [1]), daß Unterthanen ihre Grundstücke gegen Erlag des **Schätzungswerthes** einkaufen sollen, und daß die **Obrigkeiten** die **Erbschaften** der Unterthanen, besonders wenn Kinder vorhanden sind (die Fälle der ausbedungenen Heimfälligkeit ausgenommen) nicht an sich ziehen dürfen.

c) Die verschiedenen unter Beibehaltung der in der alten Landesordnung Maximilians für die höheren Stände in landtäflichen und streitigen Angelegenheiten ausgemessenen Taxen, für den Bürgerstand und die Unterthanen, dann für die Executirung strafgerichtlicher Urtheile eingeführten Gebührensatzungen: nämlich

die **Eleonorische Gerichts-** und **Taxordnung** ddto. 16. November 1711 [2]) für **Prag**, die **königl. Städte** und den **akadem. Magistrat**;

das **Akzidenzpatent** dtdo. 15. Mai 1779 für die **obrigkeitlichen Wirthschaftsämter** [3])

die **Torquirungs-** und **Executions-Vollziehungstaxnorm** ddto. 5. Febr. 1683 für alle Criminal (Blutbann) Gerichte Böhmens [4]).

---

1) Weingartens Codex Seite 724 sub 8tens und 728 sub 7tens.
2) Cont. codicis I. Bändchen von Seite 151 bis 238.
3) Gesetzsammlung Maria Theresias VIII. Band von Seite 339—249.
4) Weingartens Codex Seite 469—472.

d) Die für die **königlichen** und **Leibgedingstädte Böhmens**, dann für die bei denselben angestellten **königlichen Richter** erlassenen Instructionen vom 2. März 1651 [1]), über deren Inhalt das Nähere bei den Gerichten der III. Periode vorkommen wird.

e) Die **Feststellung** der **Wirksamkeit** der **landtäflichen Einverleibung** von mit General- und Specialhypotheks-Einsetzung versehenen Schuldscheinen ddto. 10. Feber 1707 [2]) und die hierwegen erflossene ausführliche Erläuterung ddto. 14. September 1749. [3])

f) Die 54 Artikel enthaltende und mit wenigen Zusätzen bis auf die neueste Zeit in Wirksamkeit verbliebene **Wechselordnung** ddto. 10. October 1764 [4]) nebst der gleichzeitig erfolgten Einführung **von besonderen Causalgerichten** in Wechselsachen. [5])

g) Die **Erbfolgeordnung** ab intestato nach **Unterthanen** ddto. 20. December 1770 [6]) bezüglich der **eingekauften Bauerngüter**, mittelst welcher festgesetzt worden ist, daß die Erbfolge zwar nach Bestimmung der Stadtrechte bis auf den **10. Verwandtschaftsgrad** Platz zu greifen habe, jedoch keine Theilung des Bauerngrundes zulässig, und die Grundobrigkeit berechtigt sei, aus den concurrirenden Verwandten gleichen Grades sich denjenigen, welchen selbe für den tüchtigsten anerkennt, zum künftigen Wirthe zu wählen, welcher dann die auf die übrigen Prätendenten nach dem Werthe des Gutes entfallenden Erbantheile denselben in leidlichen Fristen hinauszuzahlen verpflichtet wurde.

h) Die **Confirmirung der Privilegien** der **Judenschaft in Prag und im** ganzen **Königreiche Böhmen** ddto. 8. April 1648 [7]), gemäß welchen — Bestätigung der Privilegien der Judenschaft.

1) Abgedruckt in der deutschen Ausgabe der böhm. Stadtrechte, Wien 1720, von Seite 610—678.

2) Weingartens Codex Seite 659 und 660.

3) Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band von Seite 123—127.

4) Wechselpatent vom 10. October beziehungsweise für Böhmen vom 22. December 1763, abgedruckt in der Gesetzsammlung Maria Theresias IV. Band von Seite 184—225; dann Roths Gesetzsammlung X. Thl. S. 32—59.

5) Wechselgerichtsordnung, Einführung vom selben Dato, bestehend aus 3 Titeln. Gesetzsammlung Maria Theresias IV. Band von Seite 226—251.

6) Gesetzsammlung Maria Theresias VI. Band, Seite 310—312.

7) Abgedruckt in Weingartens Fasciculus diversorum jurium I. Buch von Seite 332—336.

1. denselben der **kgl. Schutz** in den prager und andern königl. Städten und auf den Kammerherrschaften vor Vertreibung aus ihren Häusern und Possessionen, die sie unter Kaiser Ferdinand II. mit Bewilligung des damaligen Statthalters Karl Fürsten von Liechtenstein erkauft hatten, zugesichert,

2. der **Betrieb des Handels** mit allen Kaufmanns- und Krämerwaaren, insbesondere mit Leder, Häuten, Vieh, Wein, Getreide, Holz, frischen, gesalzenen und getrockneten Fischen, Wolle, Tüchern und anderem Ellengut ꝛc., bei Hause wie auch auf Jahr- und Wochenmärkten ohne eine höhere als den Christen obliegende Zahlung von Thor- und Brückenzöllen gestattet,

3. das **Geldverborgen** auf **Pfänder**, jedoch gegen keine höhere als 6pCtige Verzinsung unter den bei **Q.** LXIX der verneuerten Landes-Ordnung angeführten Vorsichten erlaubt,

4. statt des als **unerlaubt** erklärten Uebereinkommens des **Pfandverfalls** bei Nichtzahlung der Schuld zur Verfallszeit, die **Veräußerung** des Pfandes durch den **Richter** nach vorläufig geschehener Abschätzung im Versteigerungswerthe anbefohlen,

5. die **Auslösung der Pfänder** am Orte der Versetzung **ohne Verpflichtung des Gläubigers**, das Pfand dem Schuldner ins Haus zu bringen, verordnet,

6. die in der Landesordnung sub **Q.** XLVIII vorkommende **Verpflichtung** eines Christen zum Beweise des Diebstahls jenes bei einem Juden vorgefundenen Gegenstandes, welcher als gestohlenes Gut vindicirt werden wollte, aufrecht erhalten,

7. die **Rückstellungs-Anforderung eines Gegenstandes**, welcher von einem christlichen Eigenthümer einer zweiten christlichen Person zur Verpfändung oder zum Verkaufe anvertraut, und von dieser einem Juden als Pfand für ein entnommenes, aber dem Eigenthümer nicht abgeführtes Darlehen gegeben worden war, nur dann für Platz greifend erklärt, wenn dem Juden die darauf bona fide geborgte Geldsumme berichtigt werden wollte, ebenso

8. bestimmt, daß ein Jude, welcher eine ihm gebrachte, hernach aber als verloren gegangen ausgerufene Sache als Pfand für ein Darlehen bona fide angenommen hatte, dieselbe nicht anders denn

gegen Bezahlung des von ihm als auf selbe geborgt beschworenen Betrages auszufolgen verpflichtet sei.

9. Solle **den Juden so wie den Christen gestattet** sein, **Handwerke zu lernen** und zu betreiben, mit Ausnahme des Büchsenmacher-, Plattner- und Schwertfegergewerbes.

17. Belangend **die Gerichtsbarkeit**, sollen die Juden ihre **eigenen Richter und Aeltesten** haben, den **Christen** freigestellt sein, einen Juden wegen eines **Rechtsanspruches** entweder bei dem **christlichen Gerichte** oder bei dem **Judenrichter** zu belangen und den Streit salva appellatione entscheiden zu lassen; in **Criminalsachen** mußte der Jude jedoch **immer** vor dem **christlichen Gerichte**, wo er seßhaft, Rede stehen.

11. **Anforderungen eines Juden gegen einen Juden** mußten bei dem **Judenältesten**-Gerichte in erster Instanz salva appellatione verhandelt und entschieden werden.

12. **Seßhafte** der **Flucht nicht verdächtige** Juden durften wegen Rechtsansprüchen nicht gleich arretirt,

13. **insbesondere die Juden wegen fremder Christen- oder Judenschulden mit keinem Arrest belegt** werden, sondern jeder Gläubiger war sich an seine Selbstschuldner zu halten bemüssigt, vielweniger sollten noch die Aeltesten oder die Gemeinde wegen der Schulden eines ihrer jüdischen Mitglieder angefochten, sofort auch ohne ausdrücklicher Verbürgung für dasselbe mit Sperrung der Schule oder des Tandelmarktes nicht belästigt werden.

14. Hatten die bei niederen und hohen christlichen Behörden Recht suchenden Juden **keine größeren Gebühren und Taxen** als die Christen zu entrichten.

15. War bezüglich **der Bürgschaften der Juden verordnet**, daß die Ausbringung eines wegen Schulden verhafteten Juden durch einen für denselben Bürgschaft leisten wollenden Juden dann statt haben solle, wenn die Seßhaftigkeit des Letztern von den Judenältesten legal attestirt worden, folglich eine solche Bürgschaft zuzulassen und anzunehmen sei, ferner wurde

16. die **Glaubwürdigkeit** der Juden als Zeugen, nach gehörig geleistetem Eide ausgesprochen.

17. Sollten **Judenältesten** zwar schuldig sein **einen verstockten** vor Gericht zu stellenden **Juden**, von dessen Anwesenheit sie Kenntniß hatten, unweigerlich **gestellig zu machen**, konnten jedoch nicht verhalten werden, wenn man denselben die Kenntniß von seinem Aufenthaltsorte nicht erweisen konnte, ihn aufzusuchen; endlich wurde

18. der bestandene Gebrauch, einen Inquisiten, welcher vor oder nach der Tortur auf einen Juden ausgesagt hatte, ohne denselben namentlich oder mit erkenntlichen Umständen zu beschreiben, **alle Juden** der Gegend zur Recognoscirung im Gefängnisse vorzuführen, oder denselben bei den Juden herumzuführen, gänzlich abgestellt.

Die Aufrechthaltung dieser Privilegien der Juden wurde zwar durch nachgefolgte königl. Rescripte mehrmal den Behörden eingeschärft, namentlich auch dem königlichen Richter der Altstadt Prag die Anmaßung der Gerichtsbarkeit über die Juden ernstlich untersagt[1]); dagegen aber andererseits mittelst Landtagsschluß vom Jahre 1650 pag. 63 verfügt, daß Juden **nur dort**, wo dieselben im Jahre 1618 seßhaft gewesen, oder wo sich aufzuhalten, selben später der königliche Consens ertheilt worden war, geduldet, **jedoch nicht zum Besitz von Immobilien zugelassen** und bei Strafe von 30 Schock Meißn. oder 2monatlichem Gefängniß im ersten, sofort bei Landesverweisung mit Aufbrennung eines Zeichens im zweiten Falle, **sich nicht** unterstehen sollen, **christliche Dienstboten zu halten**.[2])

Ferner wurde Jedermann bei Strafe mehrwochentlichen Arrestes untersagt, ohne Consens in den Städten des Landes **herumvagirenden** und sich sogar in christliche Kleidung versteckenden **Juden**, deren sogleiche Verhaftung und Abstrafung angeordnet wurde, **Unterstand** zu geben, oder den Befehl, ihre Anwesenheit sogleich anzuzeigen, unbefolgt zu lassen.[3])

Unter der **Regierung** der **Kaiserin Maria Theresia wurde den Juden** der Besitz des Tandelmarktes und das Recht des freien

1) Rescript vom 23. März 1649 in Weingartens Codex Seite 263.

2) Weingartens Codex Seite 278, dann Landtagsschluß von 1650. Abdruck im Magistrats-Archiv.

3) Rescripte vom 18. Juli 1688, 29. December 1691 und 20. Novemb. 1696 abgedruckt in Weingartens Codex Seite 523, 550 und 590.

Handels gelassen, auch der Betrieb von Professionen und der Verkauf der von ihnen verfertigten Waaren bewilligt,[1]) dagegen die Verehelichung derselben dahin eingeschränkt, daß aus Judenfamilien, welche jährlich wenigstens 700 fl. steuerten, nebst dem Erstgebornen noch zwei Söhnen, aus jenen, welche 500 fl. jährlich Steuer zahlten, noch einem zweiten Sohne, aus weniger steuernden Familien aber nur dem Erstgebornen zu heiraten erlaubt sei [2]).

Gegen die **ohne** politischen Consens sich **verheiratenden Juden** wurde der Appellation die Untersuchung und criminelle Abstrafung aufgetragen[3]), und die schon mit Rescript vom 16. Octob. 1726 auf derlei nicht consentirte Verheiratungen der Juden gesetzte Strafe des **Staupenschlages** auf die **Rabbiner**, welche die Juden ohne Consensnachweis zusammengeben, ausgedehnt [4]); endlich wurde den **Juden** die **Betretung** der **Bergwerke** und **Bergstädte** zum Betriebe des Handels **untersagt.** [5])

Bezüglich der für die **Säcular-** und **Regular-Geistlichkeit** in unserer III. Periode gegebenen Gesetze werden zu denen bereits erwähnten, die Erwerbung von liegenden und fahrenden Gütern betreffenden, noch nachstehende wichtige Normative hier aufgenommen:

Bestimmungen in Bezug auf die Säcular und Regular-Geistlichkeit.

a) Daß alle ins Eigenthum der **Geistlichkeit** durch Kauf, Tausch, oder andere Erwerbungsarten gelangten unbeweglichen **Güter** nebst der hiezu erlangten königl. Bewilligung der **böhm. Landtafel** einverleibt werden sollten.

b) Daß der königliche **Procurator** jene **Klöster**, bei denen kein Abt und vollkommener Convent bestand, nach Gebühr zu **schützen**, und ihre Rechte handzuhaben (zu vertreten) verbunden sei; und

c) daß den **Geistlichen** eben so wie jeder Standesperson von Jedermann über ihr Begehren allerhand **Zeugnisse** (über sie betreffende Thatsachen) **auszufolgen** seien [6]).

---

1) Hofrescript vom 18. Jäner 1749, in der Gesetzsammlung Maria Theresias I. Bd. Seite 106.
2) Hofrescript vom 22. März 1749, ebendort I. Band, Seite 108.
3) Hofrescript vom 15. März 1762, ebendort IV. Band, Seite 103.
4) Verordnung vom 3. September 1778, ebendort VIII. Band, Seite 210.
5) Verordnung vom 10. Juni 1779, ebendort VIII. Band, Seite 308.
6) Rescript vom 22. August 1628, in Weingartens Codex Seite 141 und 142.

d) daß **Klostergeistliche** vor Vollendung des 24. Lebensjahres **zur Ablegung** der feierlichen Ordensgelübde (Profeß) **nicht zugelassen** werden dürfen, bei Strafe für die zum Vermögensbesitze berechtigten Klöster und Stifte von 3000 fl. für Mendikanten bei Verbot der nächsten Sammlung für den ersten, und Verweisung des Vorstehers aus sämmtlichen Erbländern für den zweiten Fall [1]),

e) daß, zur Wahrung der möglichsten **Freiheit** bei **Testamentserrichtungen**, der Welt- und Klostergeistlichkeit unter der Folge der Ungiltigkeit verboten wurde, fremden Personen letztwillige Anordnungen auszufertigen und den Ordensgeistlichen insbesondere untersagt wurde, dabei als Zeugen zu fungiren [2]),

f) daß den **Klosterobern** und **Oberinnen** strenge verboten wurde, **abgesonderte Klosterkerker** zu halten, obgleich denselben das Recht der Einsperrung der eines Klostervergehens schuldigen Ordensmitglieder in saubern Zellen und deren Züchtigung mit Fasten, jedoch nur in abwechselnden Tagen belassen worden ist [3]). Endlich

g) daß alle **Crida**- (Gant-) Fälle **geistlicher Personen** von dem **weltlichen** Richter abgehandelt werden sollen, es wäre denn, daß das geistliche Forum eine **besondere landesfürstliche** Vergünstigung ausweisen könnte [4]).

In Hinsicht auf das **Verhältniß** zwischen den **Unterthanen** und den **Obrigkeiten** werden noch folgende aus Anlaß der Bedrückungen von Seite der letztern und ihrer Beamten, wodurch häufige Beschwerdführungen und Aufstände der Ersteren hervorgerufen worden sind, bisher nicht erwähnte und doch der Vergessenheit nicht preiszugebende, von der milden Kaiserin Maria Theresia aus gerechter Sorgfalt für das Wohl ihrer, durch die Fesseln der Leibeigenschaft schweren Geduldproben ausgesetzt gewesenen, Unterthanen erlassenen Verordnungen hier beigefügt:

---

1) Hofdecret vom 17. Octob. 1770, Gesetzsammlung Maria Theresias VI. Bd. Seite 294—297.
2) Patent vom 1. September 1771. Ebendort im näml. Bd. S. 377—379.
3) Patent vom 31. August 1771, ebendaselbst im näml. Band S. 374—376.
4) Verordnung vom 17. April 1777, ebendort VIII. Band, Seite 40.

a) Um die Abschwächung der Steuer-Zahlungsfähigkeit der Bauerngüterbesitzer bei Käufen und Antretungen von Wirthschaften durch große lästige Ausgedings- (Auszugs-) Leistungen zu verhindern, wurde durch Rescript vom 31. August 1753 anbefohlen, daß Ausgedings-Stipulationen nur dann für giltig und rechtswirksam anzusehen seien, wenn dieselben die Genehmigung der Grundobrigkeiten erlangt haben [1]).

Bestimmungen über Unterthansverhältnisse.

b) Durch Verordnung vom 24. Mai 1771 wurde bestimmt, daß die **Ausgedinge** bei Abtretung von Wirthschaften bloß in freier Wohnung und Benützung einigen Viehes, aber nicht im Genusse von Feldern, Wiesen und Gärten bestehen dürfen [2]).

c) Mit Hofdecret vom 31. Juli 1773 ist Obrigkeiten und ihren Beamten bei Strafe des Beschwerdkostenersatzes und des Zweifachen die gegen Unterthanen sich erlaubte gesetzwidrige **Abforderung** an **Salz**, **Geld** und **Accidentien** für **Heirats-Consense** untersagt, und nebstdem den Beamten die Verhängung einer angemessenen Leibesstrafe angedroht worden [3]).

d) Durch Hofrescript vom 10. Juni 1774 wurde ausgesprochen, daß die Obrigkeiten nicht befugt seien, den Unterthanen zur Einforderung von Rentschulden einige **Execution einzulegen**, oder kostspielige **Strafboten** zu **senden**, jedoch ihnen unbenommen bleibe, andere landesgebräuchliche und keine Kosten verursachende Compellirungsmittel anzuwenden [4]).

e) Zur **Sicherstellung** der **Größe** der **Robot** und sonstiger Schuldigkeiten der Unterthanen wurde mit Hofdecret vom 28. März 1774 den Obrigkeiten die einverständlich mit den Unterthanen zu veranlassende Errichtung von **Urbarien** binnen einer 6monatlichen Frist anbefohlen, und eine ausführliche Instruction zur Realisirung dieser Arbeit gegeben [5]).

Endlich ist

---

1) Abgedruckt in der Gesetzsammlung Maria Theresias II. Band, Seite 225 und 227 Art. 6.
2) Siehe Rechtsgesetz-Sammlung I. Theil, Seite 281.
3) Gesetzsammlung Maria Theresias VI. Band, Seite 611.
4) Ebendort VII. Band, Seite 65 und 66.
5) Ebendort VII. Band, Seite 28—54.

f) durch Verordnung vom 16. September 1776 der **Mißbrauch** der **Gemeindecollecten** zur Kostenbestreitung für Beschwerden untersagt, und der Geschäftsgang bei Beschwerden den Unterthanen dahin vorgeschrieben worden, daß solche zuerst bei der Obrigkeit anzubringen, hierüber schriftliche Bescheide den Beschwerdführern hinauszugeben seien, sofort der weitere Zug der Berufung an das Kreisamt, an das Landesgubernium und endlich an die Hofstelle zu gehen habe [1]).

Obgleich schon vorwärts die über die **Rechte** und **Verpflichtungen** von **Ausländern** bei **Erwerbung** von **unbeweglichen Gütern** durch was immer für Rechtstitel, erlassenen Normalien kurz erwähnt wurden, so kann doch nicht unterlassen werden, die Bestimmungen kurz anzudeuten, welche die Berechtigungen der nach Böhmen zum **Betriebe** des **Handels** ankommenden **Fremden** betroffen haben.

Bestimmungen der Berechtigung von Fremden zum Handelsbetriebe — zur Eigenthums-Erwerbung durch Erbschaften u. Vermächtnisse.

In dieser Beziehung bestand ein wesentlicher **Unterschied zwischen Ausländern christlicher Länder** und **Unterthanen der türkischen Pforte**, erstere durften gegen gehörige Zollentrichtung in der Regel nur zu **Marktzeiten** mit allerlei Waaren, letztere aber zwar das **ganze Jahr** hindurch, jedoch bloß mit **türkischen Erzeugnissen** in Böhmen Handel treiben, erstere besonders aus dem deutschen Kaiserreiche und namentlich die Kaufleute aus **Nürnberg** waren durch Privilegien deutscher Kaiser, die zugleich Könige von Böhmen gewesen sind, zum Handel in Böhmen seit den ältesten Zeiten eben so berechtigt, wie böhmische Kaufleute gegenseitig im deutschen Reiche Handel treiben durften, letzteren wurde aber der Freihandel lediglich mit türkischen Waaren gegen Entrichtung der übereingekommenen Einfuhrszölle erst **nach dem Passarowitzer Frieden** gestattet, und legale Ausweise über ihre Eigenschaft als türkische Unterthanen zu dessen Ausübung gefordert, die **ersteren konnten durch Erbschaften und Vermächtnisse Eigenthum** in Böhmen erwerben, und gegen Einbringung von Reciprocitäts-Zusicherungen, dann Erlag eines meist 10procentigen Abfahrtsgeldes die ererbten Sachen ausführen; letztere waren dagegen von allen Erbschaften und Vermächtnissen, wie auch

1) Ebendort VII. Band, Seite 536–540.

von Erwerbung liegender Güter auf was immer für eine Art, in solange dieselben türkische Unterthanen verblieben, und nicht die Staatsbürgerschaft im Königreiche Böhmen annahmen, jure reciproci gänzlich ausgeschlossen.

Die ersteren mußten in der Regel vor dem zuständigen Gerichte des Schuldners ihre Ansprüche geltend machen, die letzteren unterstanden aber active und passive in Rechtssachen lediglich dem Consessus in causis summi principis et Commissorum, von welchem Gerichtshofe weiter unten gehandelt werden wird.

Die Bestimmungen über die soeben angeführten Rechtsverhältnisse der türkischen Unterthanen sind enthalten in der Hofentschließung vom 16. Juni 1768 mit Berücksichtigung des Ferman's der ottomanischen Pforte von Anfang Jäner 1768[1]), dann in dem Hofrescripte vom 23. December 1775.[2])

Die **Normative bezüglich der sonstigen Ausländer** sind theilweise in den vorwärts aufgenommenen Auszügen aus den Landesordnungen und Stadtrechten vorgekommen, und theilweise geschieht von denselben in den Privilegien älterer und neuerer Regenten, deren Bestätigung bezüglich jener der Stadt Nürnberg mit Majestätsbrief Kaiser Leopold I. ddto. 18. Septb. 1674 erfolgt ist[3]), dann in dem Hofdekrete vom 2. Juni 1753[4]) die geeignete Erwähnung.

Obzwar die so eben erwähnte Bestätigungsurkunde der Stadt Nürnberger Privilegien Kaiser Leopold I. ganz allgemein gehalten, und aus derselben der Umfang der Begünstigungen ihrer Bürger hinsichtlich ihres Handelsbetriebs nach Böhmen nicht zu ersehen ist; so erfährt man dieselben doch aus dem im prager Stadtarchive aufbewahrten **Vertrage der Magistrate beider** genannter Städte ddo. Donnerstag nach dem Sonntage Reminiscere 1599[5]), gemäß welchem wechselseitiger freier Handel, die Beanspruchung einer For-

Stadt Nürnberger Privilegien.

1) Gesetzsammlung Maria Theresias V. Band, Seite 228–242.
2) Ebendort VII. Band, Seite 469.
3) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 406 und 407.
4) Ebendort II. Band, Seite 155.
5) Vorfindig im I. Bande des Chaos betitelten Memorabilienbuches, Seite 904—906.

derung nur bei dem persönlichen Richter des Schuldners, ohne den Fremden auswärts kümmern oder arretiren zu dürfen (mit Ausnahme von Fuhrleuten, welche den Zoll beeinträchtigen wollen), — endlich die Entrichtung nur der Hälfte des gewöhnlichen Zollsatzes von eingeführten Waaren gegenseitig ausbedungen worden ist.

Zur möglichst übersichtlichen Legislatursdarlegung der III. Periode im Personen- und Sachenrechte dürfen noch folgende vereinzelte gesetzliche Bestimmungen nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß nämlich

Einzelne Bestimmungen des Personen- und Sachenrechtes.

1. die ehemalige Berechtigung der einzelnen Länder des österreichischen Gesammtstaates, bei Uebergang von Vermögenschaften im Erbschaftswege aus einem Lande der Krone Böhmens in ein anderes Land der übrigen deutschen Lande Oesterreichs das **Abzugsrecht eines gewissen Antheils der außer Land gesendeten Erbschaft** auszuüben, durch Rescripte vom 26. April 1696 und 5. März 1700 gänzlich aufgehoben worden sei, [1]) daß

2. mit Rescript vom 2. Juni 1753 als Generalnormale verordnet wurde, **keine Erbschaft in ein fremdes Land** ohne vorläufige legale Zusicherung der Reciprocität (Wiedervergeltung) auszufolgen, [2]) daß

3. durch das weitläufige 14 Artikel umfassende **Erbsteuerpatent** vom 6. Juni 1759 die Entrichtung eines **10perc. Antheils von allen an Collateral-Verwandte oder Fremde fallenden Verlassenschaften**, unter Freilassung der Fahrnisse außer des Goldes, Schmuckes und baaren Geldes, dann eines Drittels für den erbenden Ehegattentheil, — einer nicht 500 fl. betragenden Erbschaft oder eines nicht 100 fl. ein für allemal oder nicht 50 fl. jährlich ausmachenden Legates, daß ferner von jeder **geistlichen Person**, welche eine Pfründe, deren Einkommen den Betrag der gesetzlichen Congrua übersteigt, auf Lebenszeit erhielt, beim Eintritt in den Genuß die Entrichtung einer Gebühr von 3pCt. des Pfründe-Capitals ein für allemal unter der Bezeichnung **Erbsteuer - Aequi-**

---

1) Weingartens Codex Seite 582 und 630.
2) Gesetzsammlung Maria Theresias II. Band, Seite 155.

valent zu Gunsten des Domesticalfondes der Stände jedes Erblandes eingeführt worden ist, [1]) daß

4. dieses Erbsteuernormale durch mehre ausführliche **Nachtrags-patente,** und zwar vom 20. März 1760, 5. April 1760 und 18. März 1765, wesentlich vervollständigt und in vielen Beziehungen aufgeklärt worden sei, deren erstes 11, das letzte aber 49 Druckseiten ausfüllt, daher eine [2]) auch nur auszugsweise Aufnahme des Inhaltes dieser Erläuterungen die Gränzen unseres Werkes überschreiten würde; daß ferner

5. die **Begünstigung der Steuerbefreiung** auf 3 Jahre für diejenigen, welche nach Beendigung des 30jährigen Krieges die durch denselben verwüsteten und in Schutt gelegten Häuser in den königlichen und andern Städten, Marktflecken und Ortschaften wieder aufzubauen sich herbeiließen, durch Landtagsschluß vom Jahre 1650 zugesichert, und hiedurch der Grundstein für Einführung steuerfreier Jahre zur Aufmunterung der Erbauung neuer und Wiederherstellung eingegangener Häuser gelegt worden sei; [3]) weiters daß

6. zufolge Declaration vom 13. Jäner 1657, [4]) mit Beziehung auf die den prager Städten nach der rühmlichen Vertheidigung der Alt- und Neustadt während der schwedischen Belagerung am 15. Mai 1649 verliehenen neuen Begnadigungen erklärt wurde, daß **alle Häuser,** welche zur Zeit dieser Privilegienertheilung nicht als Schoßhäuser im eigenthümlichen Besitz von Personen des Herren- und Ritterstandes gewesen sind, für alle künftige Zeiten in der Eigenschaft, als lediglich von den prager Bürgern besitzbar, folglich als Bürgerhäuser zu verbleiben haben, und daß die **adelichen Besitzer** von, vor dem 14. Mai 1649 acquirirten, Schoßhäusern verpflichtet seien, wenn sie solche veräußern wollen, hiezu den Consens der Magistrate zu begehren, welcher ihnen nur dann zu ertheilen sein werde, wenn sich binnen 6 Monaten vom Consensansuchungstage weder die Stadtgemeinde, noch Jemand aus der Bürgerschaft zum Ankaufe im billigen Werthe anmelden sollte; daß endlich

---

1) Gesetzsammlung Maria Theresias II. Band, Seite 534—541 und Original-Patentabdrücke in allen behördlichen Archiven.

2) Ebendort IV. Band, Seite 5—16, Seite 16—27 und Seite 323—372.

3) Weingartens Codex Seite 269.

4) Ebendort Seite 322—323.

Maßregel zur Hebung der böhm. Sprache.

7. der besonders in der neuern und neuesten Zeit erhobene Vorwurf, als ob seit der Schlacht am **weißen Berge** von der Regierung auf die **Germanisirung Böhmens** und auf die Unterdrückung seiner Landessprache hingearbeitet worden wäre, wenigstens für die Regierungszeit der Kaiserin **Maria Theresia** ganz ungegründet sei, denn diese ebenso gerechte als gütige und unparteiische Regentin hat mittelst einer an das böhmische Landes-Gubernium am 9. Juli 1763 erlassenen und von diesem am 28. jenes Monats und Jahrs der königl. Appellationskammer mitgetheilten Insinuation den Befehl erlassen, daß „weil der **Verfall** der böhmischen „**Sprache so weit gediehen** sei, daß Vorsteher und Beamte sowohl „bei den untern als bei den höheren Stellen wie auch bei den „Magistraten der **böhmischen** Sprache **ganz unkundig** seien, zur „Beförderung des allerhöchsten Dienstes und zur Aufrechthaltung der „Ordnung und Justiz unerläßlich nöthig sei, diese Sprache aus dem „Verfalle wieder emporzubringen, solchem nach es Ihro Majestät „allerhöchster Wille sei, daß die Eltern ihre Söhne fleißiger in der „böhmischen Sprache unterrichten lassen, die Studien-Commission „aber durch die Gymnasial-Directoren darauf invigiliren solle, damit „die Jugend in den kleineren Schulen zur Erlernung der böhmischen „Sprache angehalten, dadurch also beider Landessprachen kündige „Subjecte zur Besetzung der Rathsstühle, Aemter, Kanzleien und „höheren Stellen herangezügelt werden möchten, daher auch künftig „zu erledigten Dienststellen ohne besondere Ursache und caeteris paribus keine andern Subjecte, als solche, die böhmisch reden und „schreiben, in Vorschlag gebracht werden sollen.“ [1])

Zum Schluße unserer Legislaturs-Collection über das Privatrecht der III. Periode sei es noch vergönnt, einige zwar nicht zu dieser Gattung gehörige, aber anderweitig interessante Gesetze, Maßregeln und Einrichtungen kurz zu erwähnen.

Diverse Gesetze und Verfügungen von einigem Interesse.

Es wurde durch einen Majestätsbrief vom 27. November 1704 die **Ehrlichkeitserklärung der Schäfer** und ihrer **Knechte**, deren Anzahl sich damals in Böhmen auf mehr als 22000 Köpfe be-

1) Gubern. - Missiv an die königl Appell. - Kammer vorfindig im appell. Rescriptenbuche vom Jahre 1759—1764, Seite 450—452.

laufen hat, ausgesprochen; [1]) durch Patent vom 15. Juni 1762 ist das **erste Papiergeld** (12 Millionen Bankozettel) in den österreichischen Erbstaaten, somit auch in Böhmen ausgegeben; [2])

durch **Hofentschließung vom 6. September 1754 verordnet** worden, daß von den, **an Arme** überhaupt **gemachten**, die Summe von 25 fl. C. M. übersteigenden **Legaten** die **Hälfte** jedesmal dem **Militär-Invalideninstitute** zu verabfolgen sei. [3])

Zu den schon in der zweiten Periode durch die Bergwerksverträge der Könige mit den Ständen bezüglich der Gewinnung von, und des Handels mit **Salz**, dann des Kaufs und Verkaufs des im Lande gewonnenen **Goldes** und **Silbers** als Staatseinnahmsquelle begründeten **Monopolen**[4]) hat Kaiser **Leopold** I durch Patent vom 10. October 1701 als solches den Ankauf des im Lande erbauten rohen **Tabaks**, und sowohl die **Bereitung** desselben zu **Schnupf- und Rauchtabak**, als auch den **Verschleiß** aller in- und ausländischen Tabaksorten, nicht minder die Anfertigung und den **Verkauf von Tabakpfeifen** oder Pippen angefügt; [5]) auch hat derselbe Monarch die **indirecte Steuer des Stempelpapiers** durch Patent vom 23. Juli 1686 eingeführt; [6])

die Kaiserin **Maria Theresia** aber hat eine **Finanzspeculation** zur Gewinnung einer Anleihe von 4 Millionen Gulden durch Leibrenten mittelst Patents vom 1. Feber 1760 in der Art gemacht, daß jeder Einleger eines Capitals in der ihm ausgefertigten Leibrentenobligation die Zusicherung einer jährlichen Prämie von 10 Procent auf Lebenszeit erhielt, dagegen das erlegte Capital sogleich in das Eigenthum des Staates übergangen ist. [7])

Ferner werden noch nachstehende statistische Notizen zur Kenntniß der geneigten Leser gebracht:

Statistische Data.

In den ersten zwei von uns angenommenen Privatrechts-Legislaturs-Perioden und auch in der dritten wurden die **Steuern**

1) Siehe gedrucktes Manifest im Gub. Archiv sub Nr. 607.
2) Siehe Gesetzsammlung Maria Theresias IV. Band, Seite 109.
3) Abgedruckt ebendaselbst II. Band, Seite 398.
4) Siehe Bergverträge in die vern. Landesordnung aufgenommen Z X u. Z XIII.
5) Siehe gedrucktes Patent im Gub.-Archiv sub Nr. 636.
6) Siehe dieses Patent im Gub.-Archiv sub Nr. 588.
7) Patent im Gub.-Archiv sub Nr. 1311.

zu Staatsnothdurften **nicht in bestimmten Summen**, sondern nur **mittelst Auflegung** von jährlichen oder terminweisen Zahlungen, welche, da der **Herren-** und **Ritterstand ganz steuerfrei** war; die übrigen Landesbewohner in den Städten und Dorfschaften, als: die **Bürger** der Städte, die **Pfarrer** und **Localisten, Freisassen, Freibauern, Freirichter, Frohnlehensbesitzer**, obrigkeitliche **Unterthanen, Müller, Schafmeister, Schafknechte** und **Juden**, nachher auch die **Beamten** zu entrichten hatten, auf den Landtagen über Postulationen des Königs ausgeschrieben, und durch die bestellten Steuereinnehmer eingehoben. Erst nachdem durch Aufzeichnung aller, den steuerpflichtigen Parteien eigenthümlich oder zum Nutzgenusse gehörigen, Grundstücke die Zustandebringung der ersten Steuerrolla vom Jahre 1654 und deren Recalculirung von ao. 1674 erfolgt war, welche die Bezeichnung sämmtlicher der Ordinari-Contribution unterliegenden Rustical-Besitzstände enthielt, dann die zweite Steuer-Rolla vom Jahre 1683 beendigt worden war, wurde es möglich, die Grundsteuer nach Ansässigkeiten einzuheben.

Durch das Systemalpatent vom 6. September 1748 [1]) als der 3. Steuerrolla wurde die Anzahl der von den Steuerregulirungs-Commissionen ermittelten, ein jährliches Erträgniß von 180 fl. gebenden ganzen Ansässigkeiten auf 42000 sichergestellt, durch die 4. Steuerrolla vom Jahre 1757 basirt auf ein jährliches Einkommen von 142 fl. die Ansässigkeitenanzahl auf 53440 erhöht, — und da bei der Zahlung von 60 fl. von jeder Ansässigkeit auf Bestreitung des Militärordinariums von 4,200.000 fl. zu den Leistungen pr. 3,206.400 fl. der ordinaristeuerpflichtigen Ansässigkeiten noch beinahe 1 Million fehlte, eine Anzahl pr. 11.000 **Fictitial-Ansässigkeiten** aus den im Lande wohnenden Gewerbtreibenden gebildet, und durch deren jährlichen Steuerzahlung pr. 66.000 fl. der durch die Ordinaristeuer noch unbedeckte Rest bis auf einen geringen Abgang herbeigeschafft. Diese und die auf die anderweitigen Staatsbedürfnisse projectirte Erforderniß pr. 1,070.488 fl. 44 kr. übernahmen die **steuerfreien Stände** durch den Decennal-

1) Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band von Seite 71—91.

receß vom 30. Juli 1748 unter dem Namen des Extraordinariums zur Berichtigung. [1])

Durch Rescript vom 3. August 1714 [2]) **wurde Böhmen nach dem Beschlusse des Landtages vom Jahre 1713** [3]) **in 12 Kreise,** nämlich: a) königgrätzer, b) bunzlauer, c) pilsner, d) prachiner, e) bechiner, f) czaslauer, g) chrudimer, h) leitmeritzer, i) saazer unter Aufhebung des ehemaligen elbogner Kreises mit dem Bezirke Eger, k) rakonitzer statt des früheren schlaner Kreises, l) berauner, in welchen die früheren wltawer und podbrder zusammengezogen worden sind, endlich m) in den kaurzimer Kreis eingetheilt.

Eintheilung Böhmens in 12 Kreise.

In jedem derselben wurden zwei Kreishauptleute, einer aus dem Herren-, der andere aus dem Ritterstande angestellt, und durch Trennung der zu groß befundenen Kreise Budweis, Pilsen, Saaz und Königgrätz in je zwei Hälften, im Jahre 1751 [4]) die neuen 4 Kreise, nämlich der taborer, klattauer, elbogner und bidschower Kreis; — also 16 Kreise in Böhmen gebildet, deren jedem nunmehr ein Kreishauptmann als Vorstand vorgesetzt war.

Weiters darf nicht das, aus Anlaß eines von dem Magistrate zu Karlsbad ohne königl. Confirmations-Erwirkung zur Zahlung einer Taxe pr. 25 fl. für die Herstellung eines neuen Kamins eigenmächtig erlassenen Statutes — am 18. Mai 1692 herabgelangte **Delaratorial-Rescript** mit Stillschweigen übergangen werden, zufolge dessen dieser Eingriff in das dem Könige ausschließlich zustehende Recht der Gesetzgebung scharf gerügt, und die **Erlassung eines Gemeindestatuts** ohne vorläufig hiezu erwirkte königl. Confirmation **strenge untersagt** worden ist. [5])

Declaratorial-Rescript aus Anlaß des Karlsbader Statutes.

Endlich muß noch erwähnt werden, daß zum Behufe der auf vielen Landtagen angeordneten und durch eingesetzte Commission zu erzielen gesuchten **Vergleichung der Landesordnung mit den**

Vereinbarung der L.-O. mit den Stadtrechten.

---

1) Siehe Franz Xav. Twrdys pragmatische Geschichte der Freisassen, Prag 1804, sammt den angefügten Abdrücken der Systemalpatente von S. 17—38.

2) Weingartens Codex Seite 716.

3) Siehe Landtagsschlüsse Sammlung im prager Magistrats-Archiv E II. 1, Seite 55.

4) Siehe kreisämtl. Wissenschaften des Johann Edl. von Mayern, Prag 1776. Seite 1 und 2.

5) Weingartens Codex Seite 552.

Stadtrechten von der Regierung der böhmischen Appellationskammer die Erstattung eines gründlichen Gutachtens und Vorschlags abgefordert, solches auch auf eine sehr eingehende und ausführliche Weise mit **Bericht** vom 14. December 1641 abgegeben [1]), demohngeachtet aber diese angebahnte Uebereinstimmungsherstellung in unserer III. Legislaturs-periode nicht erreicht, wie auch, daß bei den materiellen Bestimmungen der Stadtrechte während derselben keine wesentliche Abänderung gesetzlich festgestellt worden sei.

In Bezug auf die Anwendung fremder Rechte.

Belangend die **Anwendung** fremdländischer Rechte im Königreiche **Böhmen**, blieb in unserer dritten Gesetzgebungsperiode der Sachverhalt bezüglich des **kanonischen Rechtes** und des **deutschen Lehenrechtes** in derselben Verfassung, wie solche bei der Behandlung der II. Periode angezeigt worden ist; — **das Magdeburger Recht** aber war rücksichtlich des materiellen, das ist des Personen- und Sachenrechtes schon seit **ao.** 1610 außer aller **Wirksamkeit** getreten; das **römische** Recht wurde auch in der III. Legislaturs-Periode weder überhaupt noch theilweise als Subsidiarrecht angenommen.

Militärgesetze.

Die **Militärgesetze**, welche Kaiser Ferdinand III. seinen deutschen Kriegsvölkern, Fußknechten und Reitern bezüglich der Anwerbung, Verpflegung, Disciplin und Gerichtszuständigkeit gegeben hat, — und die in Weingartens Fasciculis diversorum jurium unter den Titeln **Kriegs-Artikuls-Brief** Kaiser **Ferdinand** III. in 81 Absätzen, und **Erneuerter Reiterbestallung** in 111, **Bestellung des Reiterrechtes** in 11, und Art der **Abhaltung des Gerichts** in 18 Artikeln abgedruckt sind.[2]), dürften wohl auch den in Böhmen aufgestellt gewesenen Militär-Abtheilungen zur Richtschnur gedient haben, obgleich wir bisher nicht so glücklich waren, hierüber legale Vorschriften aufzufinden, indessen sprechen dafür die vom Kaiser **Leopold** am 30. Juli 1677 über die **Kriegsdisciplin** und am 2. Mai 1684 über die Militärverpflegung erlassenen Patente, welche im Wesentlichen mit den vorbezeichneten Ferdinandäischen Kriegsartikeln übereinstimmen.[3])

Seit der Regierung der Kaiserin **Maria Theresia** hat jedoch

1) Ebendaselbst Seite 217—221.
2) Weingartens Fasc. jur. I. Buch von Seite 201—220.
3) Weingartens Codex Seite 423—425 und dessen Anhang zum vollständigen

aller Einfluß fremdländischer Gesetze beim Militärstande zuverlässig zur Gänze aufgehört.

Da das Wesen, der Geist und die Tendenz der verneuerten Landesordnung als des Haupt-Privatrechtsgesetzes, dann der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, als des Hauptstrafgesetzes unserer III. Periode, bereits bei der Darlegung ihrer Inhalte besprochen worden sind, so übergehen wir nunmehr zu der Bekanntgebung der während derselben bei den Gerichten eingetretenen Veränderungen und Vermehrungen mit Darstellung der Competenz und des Verfahrens bei denselben.

Gerichte und Verfahren der III. Periode.

Indem die bei der zweiten Periode festgestellte Eintheilung der Gerichte nach deren Wirkungskreisen auch in den folgenden drei Perioden aufrecht erhalten werden soll, wird zu deren Beschreibung geschritten.

I. Allgemeine Gerichte.

Das erste derselben nämlich

ad I. 1. das **größere Landrecht** blieb auch in unserer III. Geschichtsperiode der **vornehmste** allgemeine Gerichtshof des Königreiches Böhmen. Von dessen Zusammensetzung, Wirksamkeitsumfange und Verfahren handelt die verneuerte Landesordnung in den von **B.** I bis **F.** VII fortlaufenden, zusammen 205 Absätze enthaltenden Artikeln; nur darf die Anordnung des Art. **A.** XXXIX nicht unerwähnt bleiben, daß die **früher auf Lebenszeit angestellten oberen Landesoffiziere** nunmehr verpflichtet wurden, **nach Verlauf von 5 Jahren ihre Aemter niederzulegen** (zu resigniren) und es dem Ermessen des Königs anheimgestellt bleiben sollte, ob er ihnen die heimgesagten Aemter noch weiter belassen oder anderen Personen verleihen wolle, welche Resignirungsverpflichtung später durch Rescript vom 3. Februar 1685 [1]) auch auf die königl. Hauptleute in den drei prager Städten und auf sämmtliche Kreishauptleute ausgedehnt worden ist.

Das größere Landrecht.

Aenderung in Bezug auf die früher auf Lebenszeit verliehenen Landesämter.

. Auszuge aus der verneuerten Landesordnung nebst Novellen, Prag 1686 von Seite K 13 bis K 22.

1) Weingartens Codex Seite 490.

Besetzung. Gerichtstage.

An der **Zusammensetzung richterlicher Personen** wurde eben so wenig wie an der Zahl und Dauer der Sessionen etwas geändert, blos die **Zeiten** des Beginnes der **Hegung** wurden in **B.** I. auf bestimmtere Tage angeordnet, nemlich: die erste auf den nächsten Tag nach Sct. Hieronymus, die 2. auf den Freitag des Quatembers vor Reminiscere und die 3. auf den Freitag vor dem Sonntage Sct. Trinitatis; der Anfang der 3. Session wurde später durch Rescript vom 14. Jäner 1662 auf den Tag der Beendigung der Frohnleichnams- (corporis Christi) Prozessionen festgesetzt. [1])

Erforderliche Anzahl der Beisitzer zum Urtheilsprechen. Verpflichtung derselben.

Durch **B.** III wurde der Absatz **B.** XXIII der alten Landesordnung dahin abgeändert, daß zur **Fällung eines Urtheils** oder Erkenntnisses die Anzahl von neun Besitzern des größeren Landrechtes hinreichend sei. Zufolge

B. VI war den **Beisitzern** was immer für eines Gerichtes bei Verlust von Leib und Leben untersagt, in einer zur weiteren Erörterung oder aus einer anderen Ursache auf eine weitere Session verschobenen Rechtsangelegenheit, einem Streittheile zum Schaden und Nachtheil des andern Rath — Anleitung oder Belehrung zu ertheilen, oder bei einem Processe zu stimmen, in welchem derselbe Mitinteressent gewesen ist. Zeuge

Recht der Umfrage.

B. VIII stand das **Recht**, die Umfrage zu halten, oder andere Nothdurften vorzubringen, **nur dem obersten Landrichter** oder dessen Stellvertreter zu, und war der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen, ut **B.** IX war die Landstube zur Verkündigung der Urtheile oder Erkenntnisse zu öffnen, bei welcher Gelegenheit sich Niemand unterfangen durfte, die Catheder (wo die Richter saßen) zu betreten oder ein Geschrei zu erheben bei Strafe eines 24stündigen Arrestes im Thurme, wie auch unberufen in die Schranken einzutreten, bei einer Geldbuße von zwei Schock Groschen. In

Competenz des größ. Landrechtes

B. X wurde die **Competenz** des **größeren Landrechtes** im Allgemeinen in der Art festgestellt, daß dahin ausschließlich Klagen, welche Landgüter und Erbschaften oder Strafen wegen Verrückung,

---

1) Ebendort Seite 248.

Unkenntlichmachung oder Veränderung der Gränzzeichen betreffen, gehörig seien, Ehrensachen größeren Belangens entweder vor den König oder vor das größere Landrecht gebracht werden sollten, dagegen geringere, nämlich Fälle der Schmähungen (haněni), wie auch des Hochmuthes (pejchy), der Zielung auf Jemand mit einem Feuergewehre, nicht minder Nichteinhaltungen von Contracten, Heiratsgutes- oder Leibgedings-Zusicherungen, welche weder durch die Landtafel versichert waren, noch eine Wittwe angingen, nach des Klägers Wahl entweder bei dem Landes- oder bei dem Kammergerichte anhängig gemacht werden konnten. Nebstdem wurden manche Streitsachen der Gerichtsbarkeit des größeren Landrechts im Gesetze ausdrücklich zugewiesen, z. B. zeuge **Q.** XLVI wegen **Abänderung** des **Laufes** eines **Wasserflusses.** Weiters wurde durch

In Bezug auf Klagerecht bei Todtschlag, Gewalt, Frevel, Schmähung, Begünstigung von Landesschädigern.

B. XI. Jedermann **freigestellt,** wegen Todtschlags oder Gewalt, wie auch gegen denjenigen, welcher von dem Vorhaben oder der Ausübung einer öffentlichen Gewaltthat gewußt, und solches den Kreishauptleuten nicht bekannt gegeben, oder sich eines Todtschlägers, wenn es ihm thunlich war, nicht vergewissert hatte, **entweder** bei dem Könige **oder** bei dem Landrechte zu klagen, **dagegen mußte** wegen **Frevels** (Weytržnost) und wegen **ausgesprengten Schmähkarten** (famos. Libellen) dann wegen **Aufenthaltsgestattung** oder Beförderung öffentlicher **Landesbeschädiger,** oder wegen **Nichtverfolgung** derselben, wie auch wegen **Abhaltung** anderer von einer solchen Verfolgung bei dem größeren Landrechte geklagt werden.

Verpflichtung der Geistlichkeit

Ebenso waren **Geistliche verpflichtet,** wegen Realactionen und wegen, liegende Gründe betreffenden, Streitsachen vor dem Landrecht Recht zu geben und zu nehmen.

Das **Verfahren** bei dem **Landrechte** wurde von der verneuerten Landesordnung gegen das in der alten vorgeschriebene wesentlich und zwar wie folgt abgeändert:

Aenderungen in Bezug auf das Verfahren beim Landrechte.

Aus **B.** XII ist zu entnehmen, daß es in der zweiten Periode gebräuchlich gewesen sei, vor der Einleitung eines Processes einen Vergleichsversuch in nachstehender Weise einzuleiten.

Der Forderungssteller eines Rechtes pflegte seinem Gegner

Ausgeschnittene Zettel. ein Schreiben (**ausgeschnittenen Zettel**) durch zwei Personen zuzusenden, in welchem derselbe seinen Anspruch klar formulirte und eine **unverdunkelte** Antwort auf seine Prätension sich erbat, worauf der letztere seine deutliche Erwiderung binnen 14 Tagen zu geben zwar nicht gesetzlich, aber doch nach der gewohnheitlichen Uebung verpflichtet gewesen ist. Bei diesem zur Vermeidung vieler Rechtsstritte durch Schlichtung derselben im Vergleichswege führenden Gebrauche ließ es die verneuerte Landesordnung mit dem Beifügen bewenden, daß die ausgeschnittenen Zettel künftig nicht allein in böhmischer, sondern auch, wenn der Gegner dieser nicht, sondern bloß der deutschen Sprache kundig war, in der letztern, und denjenigen, welche weder geborne Böhmen noch Deutsche waren (z. B. Spanier, Welsche, Franzosen ꝛc.) in welcher immer der beiden vorbezeichneten Sprachen zugemittelt (insinuirt) werden sollten.

In folgenden Angelegenheiten waren jedoch zeuge

Fälle, in welchen die Zusendung eines ausgeschnittenen Zettels nicht gebräuchlich war. B. XIII. die **Zusendung** ausgeschnittener Zettel **nicht gebräuchlich**.

1. wegen Todtschlags, 2. wegen Gewaltthat, 3. wegen Frevel an der Person, 4. bei Theilungsanforderungen gegen Brüder oder Väter, 5. bei Widersprüchen letztwilliger Anordnungen, 6. bei Ansprüchen aus sogenannten Hauptbriefen (hlawni listy) und 7. bei Bestreitungen der Rechtlichkeit von erwirkten Steck-, Abschätzungs- oder Gewährslosbriefen.

Beantwortungsfrist des ausgeschnittenen Zettels. Durch B. XIV wurde die **Beantwortungsfrist eines ausgeschnittenen Zettels** von 14 auf 20 Tage verlängert.

Zufolge

Verweisung zum außergerichtlichen Ausgleich. B. XVI hat in der Regel **bloß dem Könige das Recht** zugestanden, eine im Zuge befindliche Streitsache zur außergerichtlichen Ausgleichung zu verweisen, und das königl. Landrecht durfte dieses **ausnahmsweise** nur dann thun, wenn zu besorgen stand, daß der sachfällige Theil an seiner Ehre angegriffen werden sollte, aber selbst in einem solchen Falle nur dann, wenn nicht ein fiscalischer Anspruch auf Confiscation oder Geldbuße mit im Spiele war.

Aenderungen in der Procedur beim Rechtsstritt Aus den die Proceßeinleitung mittelst der Klage von B. XVIII bis B. L ausführlich behandelnden Vorschriften ergeben sich die wesentlichen Unterschiede der neuern gegen die ältere Procedur vorzüglich dahin, daß die ehemals übliche doppelartige Einleitung

des Rechtsstreites durch Ladung (Půhon) oder Beschickung (Obeslání) als eine weit mehr in der Form als auf der Sache beruhende Verschiedenheit aufgehoben, die Einbringung von schriftlichen, mit Urkunden, Zeugnissen oder Zeugennamhaftmachungen versehenen und bestimmte Schlußbitten nicht nur über die Hauptsache, sondern auch über Schäden und Kosten enthaltenen in zwei Parien einzureichenden Klagen bei den Amtleuten der Landtafel als den, zur Instruirung der nicht mehr mündlich, sondern schriftlich durchzuführen verordneten Processe bis zur Acten-Inrotulirung bestimmten, Gerichtsbeamten angeordnet, dann die **Bestellung einer Caution** für Schaden und Kosten jedem nicht ansässigen Kläger zur Pflicht gemacht, bei unvermögenden Klägern die Leistung eines **Eides der Armuth** statt der Klagscaution für zulässig erklärt worden ist.

Bei Ansprüchen wegen Beschädigung an Leib und Gut, wegen des Leibgedings einer Wittwe, und wegen beim kleinern Landrechte anzustrengenden Forderungen von nicht mehr als 20 Schock Groschen wurde die Stellung einer Caution in der Klage für nicht nothwendig erklärt, überhaupt die Bestellung eines **Sachwalters** (Procurators) gleich in der Klage für zulässig erkannt, mithin die frühere Verpflichtung des Klägers zur Anhörung des Půhon persönlich bei Gericht zu erscheinen aufgehoben, und eine gleiche Begünstigung dem Geklagten, wenn die Klage keine peinliche Sache betraf, zugestanden.

Hiebei muß bemerkt werden, daß seit Einführung des schriftlichen Verfahrens bei Processen, als Regel, die Bestellung von geschworenen **Advocaten** und **Procuratoren** eine nothwendige Folge gewesen und auch dafür in **B**. LX anerkannt worden sei; **seit welcher Zeit** sonach die Anstellung von zur Parteivertretung befugten Advocaten im Königreiche Böhmen datirt. Obgleich es bereits früher Procuratoren und Fürsprecher gegeben hat, welche vor den Gerichten fremde Rechtssachen gegen Bezahlung führten, von deren Eigenschaften und Verpflichtungen in einem eigenen Capitel der **Stadtrechte** von **B**. XXIV bis XXXV gehandelt wird, so wurde doch erst nach Einführung des schriftlichen Proceßverfahrens die Advocatur und Procuratur zu einem wissenschaftlichen, zur Ausübung die behördlichen Anstellung erfordernden Erwerbszweige er-

Procuratores.

hoben, zu dessen Reglung nicht nur in der **verneuerten Landesordnung** ein eigenes Capitel mit der Ueberschrift von den Procuratoren von **B**. XLVIII bis LX gewidmet, sondern auch später ausführliche Normalien erlassen worden sind, nämlich:

1. Die **Novelle Bb.** I bis IV, gemäß welcher verordnet wurde, daß nach Vorschrift der Landesordnung **B**. LX bei den Ober- und Untergerichten **geschworene** Procuratoren und Advocaten, von welchen erstere zur Annahme von Generalvollmachten und Anwaltschaften, letztere aber bloß zur Rechtshilfeleistung in einzelnen Fällen befugt gewesen zu sein scheinen, zu bestellen und selbe nach den vorgeschriebenen Formeln zu beeiden seien, welchen obliegen wird, die bei Gericht einzubringenden Schriften und Supplicen mit zu unterschreiben.

2. Die **Declaratoria** über Novella **Bb.** IV **ddto. 7. Mai 1650**, durch welche die Annahme einer von einem beeideten Procurator oder Advocaten nicht mitgefertigten Schrift zu Gericht verboten, und diesen die Unterschrift einer Eingabe, die sie nicht verfaßt haben, bei arbiträrer Strafe untersagt worden ist. [1])

3. Die **Declaratoria** vom **14. Dec. 1652**, daß bei der kön. Hofkanzlei 12 Advokaten und 6 Procuratoren, dann bei den kön. pragerischen Instanzen 42 Advocaten und 18 Procuratoren angestellt und beeidet werden, und dann daß alle diese Advocaten graduirt sein sollen. [2]).

4. Das **Rescript** dto. **10. Juni 1676**, daß den **Armen** ex officio **Vertreter** aus den neu angehenden (neuangestellten) Advocaten zuzutheilen seien [3]).

5. Das **Rescript** vom **10. Sept. 1714**, durch welches die Vornahme einer rigorosen Prüfung mit den um erledigte Procuratoren- oder Advocaten-Stellen einschreitenden Competenten durch eine von der Statthalterei unter Beiziehung von Räthen der kön. Appellationskammer und Landtafelbeamten zusammenzusetzenden Commission angeordnet, und dann erst die Erstattung des Besetzungsvorschlages mit Angabe der bei diesen Prüfungen wahrgenommenen

1) Weingartens Codex Seite 274.
2) Ebendort Seite 299.
3) Ebendort Seite 420.

theoretischen und praktischen Qualificationen der Candidaten zulässig erkannt worden ist [1]).

6. Das Hofrescript vom 24. October 1767 [2]), dem zufolge die Zahl der Advocaten in der Stadt Eger auf vier festgesetzt worden ist.

7. Für die von jeher bestandenen kön. Procuratoren wurden im Laufe unserer III. Periode mehrmal ausführliche **Instructionen**, dann besondere Weisungen erlassen, und zwar:

a) vom 18. März 1630 [3]),
b) vom 8. März 1639 [4]),
c) vom 15. November 1644 [5]),
d) vom 13. August 1658 [6]),
e) vom 15. Jäner 1681 [7]),
f) vom 2. April 1681 [8]),
g) vom 16. December 1698 [9]),
h) vom 28. Feber 1720 [10]),

i) im Normalpatent der Jurisdictions-Regulirung zwischen den Militär- und Civilstellen ddto. 14. Sept. 1745, §. 26 [11]).

k) Verordnung vom 6. August 1766 [12]), durch welche zur Publication gelangten Normative die **kön. Procuratoren** angewiesen worden sind, das **kön. Interesse** in **Fiscal**-, Straf-, Fälligkeits-, Lehens-, Crida-, Wucher-, Freisassen- und Freibauernsachen zu wahren, Adels- und Standesanmassungen zu ahnden, bei öffentlichen Verbrechen, wo kein Kläger auftreten konnte oder wollte, von Amtswegen als Kläger aufzutreten, die Appellationskammer in

1) Weingartens Codex Seite 717 und 718.
2) Im Appellations-Rescriptenbuch Nr. XI. Fol. 285.
3) Weingartens Codex Seite 144, 145 und 152.
4) Ebendaselbst Seite 183.
5) Ebendort Seite 235 und 236.
6) Gleichfalls dort Seite 327.
7) " " " 455.
8) " " " 458.
9) " " " 620.
10) " " " 680.
11) Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 24.
12) Ebendort V. Band, Seite 77.

den zu deren Competenz als zweite Instanz gehörigen Streit-, Straf- und Belehrungsfällen als Obergericht anzuerkennen und die verwirkte Septima litis unnachsichtlich einzutreiben; durch die letzten zwei Bestimmungen wurde der Kammerprocurator ermächtigt, in Fiscalangelegenheiten auch gegen Militärpersonen bei denjenigen Gerichten, wohin dieselben gehörten, einzuschreiten, und letztere verpflichtet, dort Red und Antwort zu geben, auch wurde derselbe in Appellations- und Revisionsfällen von der Leistung des Juramenti calumniae befreit.

Nebstdem wurden beinahe einem jeden neu ernannten **Kammerprocurator** nicht zur Veröffentlichung gelangte im fiscalämtlichen Archive unter der Signatur A/1 $\frac{n}{13}$ aufbewahrte Instructionen aus den Jahren 1704, 1715, 1720, 1731 und anderen mehr, bis 1780 inclus. ertheilt.

Einführung des schriftlichen Verfahrens beim Proceß. Weitere Vorschriften über das Proceßverfahren.

Nach dieser nothwendigen Abschweifung zur Darstellung des durch die verneuerte Landesordnung vorgeschriebenen Proceßverfahrens zurückkehrend, wird berichtet, daß zeuge C. I bis XXII statt des bisher üblichen mündlichen das **schriftliche Verfahren eingeführt** wurde, und wie schon bei den ausgeschnittenen Zetteln angedeutet worden, in den beiden Landessprachen regelmäßig mit 4, ausnahmsweise oder bei nach publicirten Zeugnissen gegen die Zeugen und deren Aussagen erhobenen Bedenken, und bei später aufgefundenen Beweisen in 6 binnen 4wochentlichen, jedoch erstreckbaren Fristen zweifach bei der Landtafel als Instruirungsbehörde einzubringen gewesenen Schriften, durchzuführen gewesen sei, daß bei Nichteinhaltung des Satzschrifttermins ohne Erweiterungserwirkung die Contumacirung als Strafe des Ungehorsams einzutreten hatte, und daß die bei den Landtafelbeamten zu inrotuliren gewesenen Proceßacten zum Landrechte einzuschicken waren, daß ferner zufolge C. XXIII bis C. XLII, dann E. X bis XXIII die namhaft gemachten Zeugen zur Abgabe ihrer Zeugnisse zu beschicken und die Originalien der abschriftlich eingebrachten Urkunden zur Recognoscirung vorzulegen waren, daß der Gegner des Zeugenführers berechtigt gewesen ist, zu dem Zeugenverhörstermine Fragstücke (Interrogationes) den Instructionsbeamten zu überreichen,

daß der Zeuge zuerst über **Generalfragen**, des Alters, der persönlichen Beziehungen mit dem Zeugenführer oder seines etwaigen eigenen Interesse bei der Streitsache zu vernehmen, — und bei jeder Angabe um den **Grund seines Wissens** zu befragen war, daß dem Geklagten excipiendo freistand, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu bestreiten, und seinerseits zum Gegenbeweise Zeugen zu führen, daß nach eingebrachter Duplik die inzwischen zum Gerichte verschlossen eingelangten Zeugnisse und Zeugenaussagen zu publiciren und die Parteien berechtigt gewesen sind, eine **Beweis- und Gegenbeweisschrift** einzureichen, welche letztere Befugniß durch Novellen declar. Bb. XIII auf Gestattung von **zwei Probationsschriften** für jeden Streittheil erweitert, und überhaupt in den Novellen Bb. VI bis XIV die Vorschriften über Zeugenführung, Aussagen-Publicirung und Beweisschriftenerstattung ergänzt und vervollständigt wurden, daß die **Anbringung von Neuerungen** durch Instrumente und Zeugen gegen Eidesablegung über nicht geflissentliche Verschweigung und spätere Kenntnißerlangung von denselben zuläßig gewesen, daß zeuge D. XVII und Novell. declar. Bb. XV bis XXIV über Zeugenbeweisführung zum ewigen Gedächtnisse, ferner ut Nov. declar. Bb. XXV bis XXIX über den Aufforderungsproceß mit den gegenwärtigen ziemlich homogene Vorschriften bestanden haben, und daß die weitläufigen Bestimmungen über die schriftliche Proceßdurchführung, über Contumacirung (erstandenes Recht) und über Restitutions-Verhandlungen gegen dieselbe mit den Normativen der noch gegenwärtig giltigen Gerichtsordnung im Wesentlichen gleichartig gewesen sind.

In Bezug auf die Urtheilsschöpfung.

Belangend die **Urtheilsschöpfung** über die, an das Landrecht gelangten, inrotulirten Proceßacten wurde in den Artikeln von D. XLIII bis LII Folgendes vorgeschrieben: Die sämmtlichen Satzschriften und Documente waren von den Declamatoren des Gerichtshofes wörtlich vorzulesen, die durch die Parteien darin als Hauptpunkte mit Notabene oder einem sonstigen Zeichen bemerkten Stellen besonders zu betonen, und alle Gerichtsbeisitzer auf diese Art in die volle Kenntniß der schriftlichen Streitverhandlung zu setzen, hierauf war sofort das Urtheil, und zwar im Namen des Königs zu fällen, und den Parteien, welche sich nach der Acteneinsendung zu jeder

Session einzufinden und auf die Publicirung des Urtheils zu warten hatten, öffentlich kundzumachen, welches auch bei ihrer Nichtanwesenheit, in Civilsachen zu publiciren war.

In Criminalangelegenheiten mußte aber die geklagte Partei persönlich zur Anhörung des Urtheils erscheinen. Der Regel nach waren die Processe in der Reihenfolge, wie selbe an das Landrecht gelangten, zu besprechen, nur bei der Nothwendigkeit von Erlassung eines Interlocut-Erkenntnisses oder auf Begehren des königl. Procurators um Vornahme der Besprechung eines Fiscalprocesses konnten Abweichungen von dieser Ordnung gemacht werden.

Da es nach der Sprachkundigkeit der Parteien zulässig war, die schriftlichen Processe entweder böhmisch oder deutsch abzuführen, so sollten auch bei dem Landrechte **zwei Senate**, ein böhmischer und ein deutscher, gebildet werden, und jeder derselben aus einem Vorsitzenden, nämlich dem Landrichter in dem einen, und dem Landeskämmerer in dem andern Senate, dann 8 Stimmführern bestehen.

Die Urtheile wurden nach der Stimmenmehrheit geschöpft, dann aber bei dem gesammten Landrechte publicirt, nur einfache Bescheide durften, von jedem Senate aus, sogleich den Parteien bekannt gegeben werden.

Ferner wurde anbefohlen, daß **zweifelhafte Fälle**, über welche in der alten Landesordnung keine gesetzliche Bestimmungen vorlagen, und die früher nach vorhandenen, aber oft unpassenden und ungleichartigen Präjudicaten (nálezy) entschieden wurden, nicht mehr nach diesen, sondern bis über die anbefohlene Sammlung solcher nálezy die königl. Feststellung der in der Landesordnung mangelnden Normen durch königlichen Ausspruch erfolgt sein wird, nach **den Stadtrechten judicirt** und nicht bloß auf den **Wortlaut**, sondern auch auf den **Grund** des **Gesetzes** (die rationes legis) eingegangen werden solle.

Weiters wurde verordnet, daß künftig auch über die **Gebühr des Nutzensentgangs**, wie auch des **Schaden-** und **Kostenersatzes** in den über die Hauptsache zu erlassenden Urtheilen der **Ausspruch erfolgen**, und von dem **Schadenrechtshofe** über nichts anderes als über die dort zu liquidirende Höhe der Schäden, Nutzungsentgänge und Unkosten verhandelt und das Erkenntniß geschöpft werden solle.

Endlich sollten Parteien und deren Vertreter (Procuratoren), welche ohne alle rechtmäßige Ursache **muthwilligerweise** ihre Gegner zum Processe nöthigen, **nicht nur** in den Ersatz der **Schäden** und **Kosten** verfällt, **sondern auch** mit der **Muthwillensstrafe** (poena temere litigantium), die bei Civilsachen in, dem Fisco zur Erhaltung des Justizwesens zufließenden, Geldbußen, bei armen Klägern und in Criminalfällen aber in Gefängniß oder sonstigen extraordinären Strafen zu bestehen hatten, geahndet werden. Die ordinäre **Muthwillensstrafe** wurde durch Nov. decl. B. b. XXX auf 6 Procent des Streitobjectsbetrages bemessen und solche konnte durch Pragmatik vom 17. August 1751 bis auf 12 Cpt. der Streitsumme, wovon die Partei die eine, der Advocat oder Procurator aber die andere Hälfte zu entrichten hatte, gesteigert werden.[1]

Strafen für Streitsüchtige.

Die vorstehenden ausführlichen Verfahrensvorschriften wurden sofort von der Landesordnung in ein bündiges mit den Formularien (Notuln) für ausgeschnittene Zettel, deren Beantwortung, Klagen, und deren Vorbescheidung ausgestattetes Gesammtbild von **E.** I bis **E.** XX zusammengestellt und nach Vollendung der hieher, mittelst der Absätze **F.** VIII bis LXXXIII eingeschobenen Abhandlung über die anderen Landes- und königl. Gerichte niedern und höhern Ranges und den weiteren Instanzenzug, von welchen wir später das Nöthige berichten werden, der **Executionsproceß** von **G.** I bis **H.** VII incl. behandelt.

Der Gang desselben war im Wesentlichen mit der in der II. Periode beschriebenen Procedur gleichartig, jedoch müssen nichtsdestoweniger nachstehende bedeutende Abweichungen registrirt werden.

1. Wurde durch **G.** I die früher in der Regel verboten gewesene Abtretung zugesprochener oder erstandener Rechte ganz frei gestellt.

Abänderungen beim Executionsproceß

2. Ist in **G** IX die **Hilfeleistung** des **kgl. Militärs**, wenn das Aufgebot in einem oder in zwei Kreisen zur Ueberwindung der Widersetzlichkeit eines Executen unzureichend sein sollte, zugesichert, und ist bei Nichtfolgeleistung dem Aufgebote zur Executions-Durchsetzung Jedem, nebst Verlust der Ehre, die Bestrafung nach

---

1) Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 303–307.

der Norm, als ob er sich nicht zum Kriegsaufgebote stellen würde, angedroht worden.

3. War bei erwirkter Pfändungs- und Abschätzungsbewilligung der Execut ut G. XXI schuldig, seine Mobilien vermittelst eines körperlichen Eides anzuzeigen und vorzuweisen.

4. War es **dem Executen** bei erwirkter Realexecution zeuge G. XXIII freigestellt, das executiv abgeschätzte Gut binnen 8 Wochen, und nach Nov. decl. F. f. V., ebenso die Mobilien binnen 6 Wochen, aus **freier Hand** oder mittelst öffentlicher Feilbietung zum Behufe der Bezahlung seines Gläubigers zu verkaufen; erfolgte dieses nicht, so mußte nach weiteren 14 Tagen dem Exequenten die Einführung in das Eigenthum (posledné panovánj) ertheilt und durch einen Kämmerling in Vollzug gebracht werden; bei Mobilien durfte der Exequent die Mobilien im Schätzungswerthe nach seiner Wahl bis zur Forderungsdeckung oder auf Abschlag übernehmen.

5. Wurde bezüglich der, auf Einführung durch den Kämmerling im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist errichteten, Verschreibnisse auf ein Gut des Schuldners, die eingerissene zu strenge, ja meist wucherische Auffassung und Uebung, **daß der Gläubiger** bis zu seiner Befriedigung zu dem **vollen Genusse** der **Gutseinkünfte** ohne Rücksicht auf ihre Größe **berechtigt sei**, schon durch G. LI. der L. Ordg., **deutlicher** aber noch durch Nov. decl. F. f. X et XI **abgestellt**, und verfügt, daß der die Höhe der gesetzlichen Zinsen des exequirten Capitals übersteigende reine Gutsertrag auf Abschlag der exequirten Geldsumme nebst Zinsen und Kosten zu berechnen sei, welche Verfügung so ziemlich den gegenwärtigen Bestimmungen über Execution durch Sequestration gleichgekommen ist.

6. War durch G. XXXVIII zum Arrestorte für eine gesteckte und zum Antritte der Schuldhaft bei dem Obristen Burggrafen sich anmeldende **Weibsperson** ein abgesondertes Gemach im prager **St. Georgskloster** bestimmt worden.

7. Wurde die **Strafe für denjenigen**, welcher gegen eine Executionsführung oder Steckung einen **Protest** (odpor) **erhoben** hatte, und damit sachfällig wurde, zufolge G. XX und G. XLI auf den **fünften** Theil der Executionssumme, welcher nebst derselben dem Exequenten zu entrichten war, festgesetzt.

8. Wurde die ehemalige **Unehrlichkeitserklärung** auf **Lebenszeit** gegen denjenigen, welcher seine Verpflichtung bei Ehren und Glauben, sich zur **Haft** zu **stellen**, nicht erfüllte, und deshalb bei der ämtlichen Verhaftung in die Daliborka einzukerkern war, durch G XLIV dahin **ermäßigt**, daß der **Unehrlichkeitsbrief** nur bis zu der geleisteten vollen Befriedigung des Gläubigers die Giltigkeit zu behalten habe.

9. Wurde die sonderbare Begünstigung in G. XLVI et XVLII für denjenigen, welcher wegen der Forderung eines **Juden** gesteckt worden, begründet, daß derselbe, obgleich ein wegen Forderung eines Christen Verhafteter zeuge G. XLV nur über Bewilligung des Burggrafen den Thurm, um zur Landtafel oder zum Gerichte zu gehen, verlassen durfte, — ohne besondere Ausgangsbewilligung ermächtigt gewesen ist, wenn **mehrere** Häftlinge im Gefängnisse saßen, **jeden zweiten Tag**, wenn er aber **allein** innesaß, täglich bis in des obristen Burggrafen Haus oder bis zum Thor, wie auch zum Essen und Trinken in ein Haus des Schloßbezirkes zu gehen. Endlich

10. wurde durch H. VII die auf der subsidiarischen Anordnung des A. LVI der Stadtrechte gegründete Ermächtigung eines Gläubigers, welcher sich fruchtlos an den Herrn eines Unterthans oder an den Stadtrath eines Bürgers um rechtliche Hilfe und Execution verwendet hatte, **andere Unterthanen** dieses Herrn, oder **Mitbürger** jener Stadt zu arrestiren, gänzlich **abgeschafft**, und verordnet, daß der die Justiz verweigernde oder die rechtliche Hilfe nicht gewährende Herr oder Stadtrath hierwegen zu Recht, Red und Antwort zu geben schuldig, und bei hergestelltem Beweise der Justizdenegirung nebst Erstattung der Schäden und Kosten zur Zahlung des **Zweifachen** des Betrages, welchen der belangte Hauptschuldner zu entrichten gehabt hatte, verurtheilt werden solle.

Eine ganz eigenthümliche Erscheinung am civilgerichtlichen Horizonte der 2. Hälfte unserer III. Periode war die Einführung von **gerichtlichen Stillständen**, (Moratorien, böhm. Přiroči genannt), das ist der Gestattung einer allgemeinen Zahlungsfrist-Erweiterung bezüglich fälliger Capitalsforderungen auf eine bestimmte Zeit, während welcher zwar die Liquidität und allenfalls auch die Sicher- Moratorien.

stellung eines Geldanspruches bei Gericht ausgetragen, aber **keine Execution** bei Nichtzahlung ertheilt werden durfte. Diese gesetzliche Begünstigung der Schuldner war durch die während der Dauer des 30jährigen Krieges eingerissene schuldlose Verarmung des größten Theiles der adelichen, bürgerlichen und unterthänigen Bevölkerung hervorgerufen, deßhalb auch auf dem Landtage vom Jahre 1636 [1]) zuerst auf 2 Jahre beschlossen, und dann auf den späteren Landtagen bis zum Jahre 1651 inclus. erweitert worden [2])

Fälle der Nichttheilnahme an dem allg. Moratorio.

Von der Wohlthat des **allgemeinen Moratoriums** wurden jedoch gleich bei dessen erster Gestattung, wie auch bei den Erstreckungsbeschlüssen ausgenommen: abgeläugnete und Steuerschulden, Leistungen an den Staat, an Kirchen, Fundationen, Spitäler, Zahlungen von Zinsen, Geldstrafen, Alimenten, Wittwen- und Waisenversorgungsgeldern, Depositen, Leihsachenausfolgung, Berichtigung von Gesellschaftsgewinnstantheilen, Bestandgeldern, Wechsel und Erbschaftsforderungen, endlich die nach der Moratoriumskundmachung contrahirten Schulden.

Diese Abweichung von dem Wege der strengen Gerechtigkeit gab in der Folgezeit die Veranlassung zu Ansuchung und Erwirkung von **Specialmoratorien** für einzelne physische und moralische Personen durch Gnadenacte der Monarchen.

Regulirung der Special-Moratorien.

Da sich die Ansuchungen um **Gnadenmoratorien** später allzusehr häuften und viele Mißbräuche bei derlei Begünstigungserwirkungen eingetreten waren, so wurde durch Pragmatik vom 28. Juli 1704 der **Vorgang** für **Moratoriumsansuchungen** [3]) dahin regulirt, daß solche bei der Personalinstanz des Bewilligungswerbers eingebracht, mit dem Activ und Passivstandsausweise belegt, hierüber die Gläubiger einvernommen, die Inventur und Besorgung des Mobiliarvermögens durch einen Curator eingeleitet, und dann erst der Verhandlungsact an die böhm. Hofkanzlei zur Einholung der höchsten Entscheidung geleitet werden sollte.

---

1) Landtagsschluß eingetragen im Quatern Sněmův červený Nr. 6, Fol. D. 23 et sequ.

2) Landtagsschlüsse in demselben Quatern Fol. K. 9, dann in dem folgenden Quatern Sněmův Nr. 7, Fol. A. 31 bis B. 7.

3) Weingartens Codex Seite 648.

Der vorwärts beschriebene **Verhandlungs-Proceß** erster Instanz in Streitsachen war durch Verfügung der §. §. F. XVIII, XLII, XLIV bis XLVII, L et LXXI der Landesordnung für **alle landes- und königl. Gerichte** mit geringen Abweichungen, von welchen bei der Besprechung der einzelnen Arten derselben, wie auch der bürgerlichen, dann der Dominicalgerichtshöfe eine kurze Erwähnung geschehen wird, vorgeschrieben. Verhandlungsproceß bei niederen Gerichten.

Um einen möglichst anschaulichen Begriff von dem so eben beschriebenen Verfahren zu erlangen, wird dem geneigten Leser angerathen, den vom Grafen Johann Auersperg in seinem Commentar zu Balbins Liber curialis C. VI gelieferten Abdruck eines inrotulirten Processes jener Zeit durchzulesen [1]).

Der **Gang der Berufung** an höhere Gerichte ist von F. LXXIII bis LXXXIII, dann durch spätere Rescripte[2]) in nachstehender Art geregelt und hiedurch deshalb ein großer Fortschritt im Gerichtswesen gemacht worden, weil in früherer Zeit gegen die **Urtheile des größeren Landrechtes kein Rechtsmittel** bestanden hatte. Berufungsweg an höhere Gerichte.

In den von der **Revision** und beziehungsweise von der **Appellation** nicht ausgenommenen Fällen, welche letztere sub F. XLVI specificirt werden, nämlich daß keine Berufung

a) gegen peinliche **Urtheile**, außer der Nullitätsbeschwerde, b) gegen Beiurtheile, c) Executionsertheilungen, d) erstandenes Recht, e) verbriefte Schulden, f) bei verstrichenem Revisionstermin, g) bei bereits erklärter Urtheilsanerkennung, und h) bei, den Betrag von 300 Schock böhmischer Groschen nicht übersteigenden Streitobjecten statt finde, mußte die **Revisions-Gestattung** binnen zwei Monaten bei der **böhm. Hofkanzlei** schriftlich mit Angabe der Beschwerdgründe angesucht, und hierüber die kön. Resolution eingeholt worden; fiel diese auf Zulassung der Revision aus, so hatte der Revidirende nicht nur den 7. **Theil** des Streitbetrages, welcher im Falle der Urtheilsbestätigung dem Fisco zur Erhaltung des Justizwesens als **Sucumbenzstrafe** verfiel, bei

1) Siehe Band I. von Seite 44 bis 70.

2) Patente vom 9. August 1688 und 7. Jäner 1712, Weingartens Codex Seite 524 und 697.

Gericht zu erlegen, oder zu verbürgen, sondern auch das Juramentum calumniae, daß er nämlich nur zur Steuer der Gerechtigkeit und nicht zur Hinausziehung des Streites revidire nach in Nov. decl. D. d. XIII vorgeschriebener Formel zu schwören.

Die durch die Landes-Ordnung **F. LXXXII** vorgesehene Gestattung einer **Revisionsschrift-Beantwortung** wurde durch das Revisionspatent vom 9. August 1688 abgestellt [1]).

Commissionenbestellung zur Erledigung von Revisionen.

Zur **Erledigung** der zugelassenen **Revisionen bestand** bis gegen das Ende unserer III. Periode **kein** eigenes organisirter und bleibender **Gerichtshof**, sondern es wurde zeuge **F. LXXXII** von Fall zu Fall durch den König eine **Commission** von wenigstens neun Personen aus den vornehmsten Justiz- und anderen Räthen zur binnen sechs Wochen zu fällenden Entscheidung der Revisionssache in den **Amtslokalitäten** der **böhm. Hofkanzlei** zusammengesetzt.

In gleicher Art durften nach dem Schlußsatze dieses Artikels auch Revisionen gegen Urtheile des Kammer- und Hofrechtes zugelassen werden.

Erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde für Entscheidung von Revisionen ein **eigener Gerichtshof** in Wien errichtet, von welchem bei der Besprechung der Berufungs-Instanzen ein bündiger Abriß gegeben werden wird.

Obgleich zur **Vereinfachung** und Verbesserung des **Civilgerichtsverfahrens** sowohl bei den Landes- und königlichen, als auch bei den städtischen und obrigkeitlichen Gerichten, theils durch die Novellen Ferdinands III. von B. b. VI bis C. c. V inclus., theils durch einzelne in Weingartens Codex und den Fortsetzungen desselben vorkommende einzelne Rescripte der nachgefolgten römischen Kaiser und böhmischen Könige manches Gute und Zweckmäßige eingeführt worden war, so hat doch das **größte Verdienst** um die Vereinfachung und Abkürzung des **Civilprocesses** die Kaiserin **Maria Theresia**, welche mit Rescript vom 6. April 1752 die längste Dauer eines Schuldenarrestes auf 3 Jahre restringirt hatte [2]), durch die am 23. Jäner 1753 erlassene, den Titel kais.

1) Weingartens Codex Seite 524 und 525.
2) Siehe Appell. Rescriptenbuch Nr. VII. ab 1749 Seite 586.

kön. neue Proceßordnung führende Pragmatik sich erworben [1]), welche aus 23 weitläufigen 16 Folioblätter füllenden Artikeln besteht, nämlich: für die Landes- und kön. Gerichte: Maria Theresias neue Proceßordnung

Art. I von den Pflichten der Advocaten und Procuratoren:

§. 1. von Ahndung derselben bei Proceß-Verzögerungen und Unredlichkeiten,

§. 2. von den Honorarien und Palmarien derselben,

§. 3. von der Entrichtung und Eintreibung der gerichtlichen Taxen bei denselben;

Art. II. §. 1. von der Caution für Schäden und Kosten;

Art. III. von den Sühnhandlungen;

Art. IV. von den Hauptsätzen;

§. 1. was bei der Stellung der Hauptsätze zu beobachten,

§. 2. von Instruirung derselbelben bezüglich des Beweises;

Art. V. von den Dilationen,

§. 1. wie solche den im Lande befindlichen Parteien zu ertheilen,

§. 2. von den, den außer Land befindlichen Personen zu gönnenden Delationen,

§. 3. von den außer dem Ordinariproceß zuläßigen Delationen,

§. 4. von übereinkünftlichen oder solchen Fristen, welche Parteien oder ihre Rechtsfreunde einander ertheilen;

Art. VI. von Exceptionen, Delationen und Incidentalprocessen,

Art. VII. von Recognoscirung der Briefe und Siegel,

Art. VIII. von dem Beweis durch Zeugen und dem Weisungsproceß;

Art. IX. von der Acteninrotulation und Sentenzpublication;

Art. X. von den Remediis suspensivis et devolutivis;

Art. XI. von Liquidirung der Gerichtsschäden und Unkosten;

Art. XII. von der Execution,

§. 1. von der Personalexecution,

§. 2. von der Realexecution

für die bürgerlichen Gerichtsbehörden;

---

1) Vorfindig in beiden Landessprachen abgesondert gedruckt in den Archiven des Guberniums, Appell. Gerichts und prager Magistrats.

Art. XIII. von den bürgerlichen Instanzen und den dasigen Rechtsfreunden,

Art. XIV. von den Pupillar-Angelegenheiten,

Art. XV. von den Quaerelen protractae aut denegatae justitiae,

Art. XVI. von den Citationen,

Art. XVII. von den mündlichen Processen,

Art. XVIII. von den schriftlichen Processen,

Art. XIX. von den Odporsprocessen,

Art. XX. von den Condictionen und Kummern,

Art. XXI. von der Acteninrotulation und Sentenz-Publication,

Art. XXII von Liquidirung der Schäden und Kosten,

Art. XXIII. von der Execution.

Durch dieses ausführliche Gesetz wurde der in dessen Eingange zugesicherten Regelung und Beschleunigung der Justiz, dann der Abstellung der eingeschlichenen höchst nachtheiligen Umtriebe und Verzögerungen so zweckmäßig entsprochen, daß die meisten von den wesentlichen darin vorkommenden Bestimmungen in die spätere, noch jetzt giltige Gerichtsordnung wieder aufgenommen worden sind; daher ist es unnöthig dieselben auszugsweise zu liefern; und wird die Erforschung der unbedeutenden Differirungen gegen die Förmlichkeiten des Proceßverfahrens der Gegenwart dem Fleiße eines genaueren Rechtsforschers anheimgestellt.

Die k. böhm. Hofkanzlei. Competenz, Zusammensetzung derselben.

Um den von der vern. Land.-Ordnung behandelten Gerichtsverfassungsnachweis der Reihe nach thunlichst beizuhalten, muß, bevor zu der Besprechung der anderen landes- und königlichen, sowohl adelichen als bürgerlichen Gerichte vorgeschritten wird, von der ganz neuen durch Ferdinand II. der **böhm. Hofkanzlei** nebst ihrer Hochstellung in der politischen Geschäftsagenda für schwere Criminalfälle von **F.** I bis **F.** VII eingeräumten Judicaturs-Competenz eine bündige Erwähnung gemacht werden.

Wenn Jemand wegen unrechtmäßiger Einführung in eines Andern Güter, oder wegen Gewaltthaten, Todtschlägen, Ehrenhändeln oder wegen Straf- und Pönfällen, so von schweren halsbrüchigen oder andern Criminalsachen herrührten, Klagen durch Supplicirung bei der

königl. Hofkanzlei anhängig machte, so wurde es mit der Einbringung der Schriften und den Zeugenführungen in der Art wie bei dem Landrechte gehalten, bezüglich der Urtheilsfällung aber war verordnet, daß ein nebst dem obersten Kanzler und dem Vicekanzler noch aus sieben über Vorschlag des ersteren vom Könige zu bestimmen gewesenen Personen aus den Kategorien der obersten Landesofficiere, Land- und Kammerrechtsbeisitzer und anderer, geschworenen Justizräthe zusammengesetzter Senat den Ausspruch bei der Hofkanzlei zu fällen habe, und daß dabei auf die Landessprachen, deren die Parteien kündig sind, sowohl bei der Verhandlung als auch bei der Urtheilserlassung sorgfältige Rücksicht zu nehmen sei.

Auch in den Fällen, wo es den Parteien frei gestanden ist, sich entweder an den König oder an das Landrecht zu wenden, sollte, wenn das Erstere geschah, bei notorischen nicht längbaren Sachen oder bei Gefahr an Verzug, oder bei von den Parteien angesuchtem summarischem Verfahren von der Hofkanzlei im Commissionswege ohne alle Solemnität die Wahrheit summarisch erörtert, und der Gegenstand entweder gütlich beigelegt oder durch eine Extraordinaricognition entschieden werden. Nicht minder hatte die Hofkanzlei bei kundbar gewordenen Missethaten, wenn kein Kläger auftrat, die Strafbehörden des Bezirkes, wo sich der Criminalfall ereignet hatte, wegen amtswegiger Gerichtsbarkeits-Ausübung zu erinnern und darüber zu wachen, damit das Böse nicht ungestraft bleibe.

Statthalterei. Die Instruction für dieselbe.

Nachdem unter Ferdinand II. der Sitz der Regierung für die deutschen und böhmischen Erblande in Wien gewählt, die böhmische Hofkanzlei **dahin verlegt**, und für Böhmen als oberste politische Landesbehörde **die Statthalterei errichtet** worden war, wurde derselben für die dahin verwiesenen Justizsachen den 18. November 1652 eine Instruction [1]) ertheilt. Der Senat dieser außergewöhnlichen Instanz war aus mehreren hiezu ernannten höheren Standespersonen [2]), von denen wenigstens sechs zu Prag ihren bleibenden Wohnsitz haben mußten,[3]) zusammengesetzt; von demselben wurden die Functionen der Hofkanzlei in Justizsachen bei der Statthalterei bis zur

1) Extract hieraus Weingartens Codex Seite 298.
2) Siehe deren Verzeichniß vom Jahre 1671 in Weingartens Codex S. 387.
3) Rescript vom 12. Jäner 1629, ebendort Seite 146.

Spruchfällung verrichtet, und zwar bis zum Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia, welche durch Rescripte vom Jahre 1749 [1]) sowohl die **königl. Statthalterei** als auch die **böhmische Kanzlei aufgehoben** und dafür die **Repräsentation** und **Kammer in politico eingeführt** hatte. Für die bei den soeben genannten aufgehobenen Behörden behandelt gewordenen, und auch für andere **wichtige Judicialsachen** wurde ein eigener, aus einem Präsidenten und mehreren Beisitzern bestehender Gerichtshof unter der Benennung **Consessus in causis summi principis et commissorum** errichtet, dessen cum derogatione omnium instantiarum bestimmte, später aber dennoch theilweise der königlichen Repräsentanz untergeordnete Gerichtsbarkeit mit Rescript vom 20. April 1751 [2]) festgestellt, später aber noch verschiedenartig erweitert worden ist. Vor diesen höheren Gerichtshof sollten gehören:

Consessus in causis summi principis et commissorum. Competenz dieses Gerichtshofes.

1. Die Rechtsstreite in Cameral- und andern Geschäftssachen.

2. Die Wucher-, Partiten- und Sattlungs-Angelegenheiten, welche sonst nach F. XXIV der Landesordnung zu dem größeren Landrechte gehörig waren.

3. Die minderen Jagdverbrechen auf der königl. Reservat-Jagdbarkeit um Prag und auf den Cameral-Herrschaften.

4. Contrebandsachen in Berufungsfällen gegen die von den königl. Gefällen-Administrationen gefällten Notionen.

5. Alle das königl. Interesse active und passive betreffenden Fiscalklagen [3]).

6. Die Bedrückungsfälle der Unterthanen und Schutzunterthanen [4]).

7. Lottostreitigkeiten wegen Einsätzen in und Collectirung für ausländische Lotterien [5]).

8. Die Fälligkeiten und Privationsfälle bei böhmischen Lehen [6]).

---

1) Siehe Appell. Rescriptenbuch vom Jahre 1749 Nr. VII. Seite 276, 282, 329 und 412.

2) Im Gub. Archiv sub Nr. 1150 der Normalien.

3) Rescript vom 17. Mai 1752, Westenberg II. Band, Seite 1214 und Appell. Rescriptenbuch Nr. XII. S. 651—59 im Gub. Archiv u. Norm. Copienbuch.

4) Rescript vom 24. März und 18. December 1753.

5) Patent vom 13. November 1753, §. 5. Siehe Gesetzsammlung Maria Theresias Band I., Seite 317.

6) Patent v. 17. März 1753. Siehe Gub. Archiv und Copialbücher der Norm.

9. Die Selbstverstümmlungen, um der Rekrutenstellung zu entgehen [1]).

10. Die Abfahrtsgeldstreite [2]).

11. Die Stempelangelegenheiten [3]).

12. Die Rechtshändel der türkischen Unterthanen als Kläger oder Geklagte [4]).

13. Die Verhörung der Geistlichen, Adelichen und anderer Honoratioren in Contrabandsachen [5].)

Dieser **größtentheils für Fiscalsachen bestimmt gewesene** Causalgerichtshof wurde nach Umwandlung der Repräsentation und Kammer in das mit Rescript vom 22. Juni 1763[6]) organisirte **Landesgubernium** mit dieser Landesbehörde vereinigt und verblieb in dieser Verfassung bis zum Schlusse unserer III. Periode. Landesguberniums Errichtung

Zurückkehrend zur weitern Besprechung des Inhaltes der vern. Landesordnung bezüglich des **Verfahrens in peinlichen Angelegenheiten**, und daran knüpfend die durch die spätern in dieser Beziehung während der III. Periode erfolgten Abänderungen, muß vor Allem hervorgehoben werden, daß nach den in dem Capitel von Criminalsachen von **R.** I bis V vorkommenden Vorschriften der Grundsatz des **amtswegigen Verfahrens** bei, auf was immer für eine Art, ja selbst blos durch den Ruf, zur behördlichen Kenntniß gelangten verbrecherischen Handlungen als **Regel** angenommen, daher der früher mit wenigen Ausnahmen gesetzlich und üblich gewesene **accusatorische** in den **inquisitorischen** Proceß in peinlichen Sachen abgeändert worden sei. Das Verfahren in peinlichen Angelegenheiten betreffende Abänderungen.

Es wurden nämlich die vorzugsweise zur Leitung der Polizeiangelegenheiten nach dem Inhalte ihres sub **A. XLVIII** formulirten Eides berufenen **Kreishauptleute** verpflichtet, auf alles, was in ihren Kreisen, gegen des Königs, des Reiches und der Privaten

1) Patent vom 26. Juni 1753. Ebendort.
2) Patent vom 20. April 1755 und 16. Jäner 1756. Ebendort.
3) Circular vom 23. December 1765. — Gleichfalls.
4) Hofdecret vom 16. Juni 1768 resp., Regelament für türkische Unterthanen §. 9, Gesetzsammlung Maria Theresias V. Band, Seite 328—336.
5) Hofentschließung v. 8. April 1778, Gesetzsamm. M. Theresias VIII. Bd., S. 191.
6) Siehe Appell. Norm. Buch von 1759, Nr. X. pag. 429, und Gubernialarchivs Copialbuch der Hofrescripte pro 1753, pag. 62 bis 70.

Sicherheit gereichen könnte, fleißige Aufsicht zu führen, auf Gotteslästerer, Landesbeschädiger, Absager, Todtschläger, Falschmünzer und andere Uebelthäter ein wachsames Auge zu haben, Missethaten möglichst zu verhindern, hiedurch bewirkte Gefährlichkeiten möglichst abzuwenden und die Thäter zur Haft zu bringen, falls jedoch deren Ergreifung auf **frischer** (handfester) **That** nicht bewirkt werden könnte, nach Erhebung des Thatbestandes die Verfolgung derselben einzuleiten und den Informationsproceß an den König oder dessen Statthalter zur Verfügung der Nothdurft durch den königl. Procurator zu senden; falls sich jedoch ein Kläger angebe, demselben zur Einziehung von Kundschaften und Erhebungen alle Beförderung angedeihen zu lassen.

Gleichartige Obliegenheiten wurden auch den **Grundherren**, auf deren Gebiet Verbrechen begangen wurden, auferlegt.

Tortur. In dem Capitel von dem peinlichen Gericht und von der **scharfen Frage** (Tortur) wurde sub **R.** VI Jedermann, welcher einen Uebelthäter gefangen genommen, angewiesen, denselben entweder an den Kreishauptmann oder an das nächstgelegene Halsgericht oder in eine königl. Stadt mit einer gehörig motivirten Species facti (gründlicher Information) einzuliefern, allwo er denselben binnen 14 Tagen anzuklagen hatte; that er dieß nicht und waren aus dem mitgetheilten Thatbestande zureichende Inzichten hervorgehend, so hatte der Gerichtsherr bei dem Appellationsrathe die **Belehrung** (Belernung) einzuholen, ob er den Verhafteten entlassen oder ex officio gegen ihn verfahren solle.

Gemäß **R.** VII sollte Niemand, der sich auf eine Verantwortung berief, ohneweiters zur Tortur verurtheilt werden, und wenn dieß dennoch von einem Halsgerichte geschehen wäre, stand ihm die Berufung zur königl. Appellation offen, auch war durch **R.** VIII vorgeschrieben, daß in allen nur einigermaßen **zweifelhaften Fällen** die Anwendung der Tortur **nur nach** vorläufig von der königl. Appellation **eingeholter Belehrung** zuläßig sein solle.

Durch **R.** X wurde der, in Folge der Bestimmung der alten Landesordnung, wegen **Confrontirung** einer von einem Inquisiten in der peinlichen Frage als Urheber oder Theilnehmer beschuldigten Herren- oder Ritterstandsperson mit jenem, eingeschlichene Ge-

brauch, daß dieselbe bei der neuerlichen Torquirung des sie beschuldigenden Inquisiten anwesend sein, unter der Leiter stehen, auch der Hinrichtung derselben beiwohnen mußte, und wenn sie ihre Unschuld bei der nächsten Landrechts-Session nicht ausführte, für einen **Urgichter** erklärt wurde, als zu hart dahin abgeändert, daß die inculpirte Standesperson mit dem Inquisiten vor dessen neuerlicher Torquirung confrontirt werden, und wenn der Inquisit bei der Beschuldigung bliebe, auch darauf bei der Hinrichtung verstürbe, — in vorsichtsweisen Verhaft genommen, und das Verfahren mittelst Klage des königl Procurators gegen selbe eingeleitet werden solle, damit kein Bösewicht umgestraft verbleibe. Wenn aber innerhalb sechs Wochen nach der Hinrichtung des die Standesperson beschuldigenden Verbrechers weder der königl. Procurator noch sonst Jemand den bezüchtigten Inculpaten anklagen würde, so sollte nach **R.** XIII derselbe des Verdachtes los und ledig sein.

Zufolge **R.** XIV war überhaupt die **Anklage** gegen eine **Standesperson** wegen Verbrechen **schriftlich** anzubringen, dem Beschuldigten zur Gegennothdurft auf 6 Wochen zuzustellen, und wenn Kläger nicht sogleiche Entscheidung verlangte, durch weiteren Schriftenwechsel wie bei Civilprocessen fort- und zu Ende zu führen. Schriftliche Anklage gegen Standespersonen.

Durch **R.** XVIII war verordnet, daß wenn ein **Uebelthäter** in der **peinlichen Frage** auf einen **Bürger** Prags oder einen der königl. Städte ausgesagt hatte, hievon der Bürgermeister der Stadt, wo der Inculpat wohnte, zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt werde, damit sich derselbe seiner vergewissern und seine Gestellung zur Confrontation veranlassen könnte. Verblieb der Inquisit bei der Confrontation und Hinrichtung beharrlich auf der Beschuldigung, so solle dann entweder von der **interessirten Partei** oder von dem **kaiserlichen Richter** bei dem Stadtrechte des Inculpaten die Klage gegen denselben eingeleitet, nach dem Herkommen in dieser Stadt schriftlich oder mündlich wider ihn verfahren und das Erkenntniß geschöpft werden. Beschuldigung eines Bürgers durch einen Uebelthäter

Nach **R.** XX war ein **gütlicher Ausgleich** über eine Uebelthat zwischen den Parteien unzulässig. Unzuläßigkeit eines gütlichen Ausgleiches

Gemäß **R.** XXII sollte bei einer peinlichen Frage (das ist Criminal-Untersuchung) auf dem prager Schlosse anwesend sein:

der Schloßburggraf mit seinen Räthen, und wen sonst noch der König oder das Landrecht hiezu abordnete.

Zusammensetzung des Halsgerichtes.

Zufolge R. XXIV bis XXVII sollte jedes befugte **Halsgericht** aus geschworenen Personen oder aus hiezu beeideten Beamten, dann einem Schreiber des Blutbanngerichtsherrn **bestehen**, der Beschädigte auf sein Begehren zum Verhör und zur Torquirung des Inquisiten zugelassen, und dem letzteren vor der Hinrichtung nicht nur auf sein Ansuchen die Beichte und Communion gestattet, sondern auch derselbe, wenn er dieß nicht begehrte, hiezu durch geistliche und weltliche Ermahnung aufgefordert werden.

Geleite, Angriff u. Wirkung.

Die letzten drei Absätze der Vorschriften der Landesordnung über das peinliche Verfahren nämlich R. XXVIII bis XXX handeln von dem **Geleite**, jener eigenthümlichen Institution des Mittelaters, kraft welcher Jemandem von dem Landesherrn, in späterer Zeit auch von höheren und niederen Blutbanngerichten entweder im Allgemeinen oder wegen einer bestimmten Missethat ein freies Geleite, d. i. die Befreiung von der Verhaftung, mit andern Worten die **Untersuchung auf freiem Fuße** und die Rückkehr an den Ort, wo er den Geleitsbrief zugestellt erhalten hatte, zugesichert worden ist; worüber bereits in der alten Wladislaw'schen, Ferdinandeischen und Maximilianschen Landesordnung, und zwar in letzterer sub A. XXII, L. XXIII und S. IX bis XI, nicht minder in den Stadtrechten von J. XLIII bis XLV ausführliche Bestimmungen vorkommen, welche auch größtentheils in die angedeuteten drei Absätze der vern. Landesordnung wieder aufgenommen worden sind.

Verfahren nach der Halsgerichtsordnung Josephs I.

Da weder die Novellen Ferdinands III. noch die Legislaturen Leopolds I. wesentliche Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen enthalten, so übergehen wir zur Besprechung der neuen peinlichen Halsgerichtsordnung Josefs I. vom Jahre 1708 [1]).

Durch Art. I. derselben wird sowohl der **accusatorische** als auch der **inquisitorische** Strafproceß für **zuläßig** erklärt, und dem letztern, bei welchem der Richter — die Stelle des Klägers — Vertheidigers und Richters vereinigte, alle Missethaten, über die

1) Böhmisch und deutsch gedruckt in Prag bei Gerabek'schen Erben 1708 durch den privilegirten Verleger Kaspar Johann Kopetz von Billenberg, in vielen Archiven, dann in der Univers.-Bibliothek vorfindig.

in den Rechten eine festgesetzte oder dem Richter heimgestellte willkürliche Strafverhandlung vorkömmt, zur Verhandlung zugewiesen.

Nach Art. II durften nur die durch Verleihungen, Privilegien oder wohl hergebrachte Gewohnheit zum Blutbann berechtigten Gerichte als **Zeichen** ihres **hohen Gerichts** auf passenden Orten ihres Grundes **Galgen, Rabenstein, Pranger** &c. aufrichten, — die peinliche Gerichtsbarkeit hatten in den hiezu privilegirten Städten die Magistrate, auf dem Lande aber ein aus dem Landgerichts-Verwalter oder Gerichtsamtmann und neun beeideten, in peinlichen Rechten bewanderten gottesfürchtigen und unparteiischen Personen, dann aus einem wohlerfahrenen beeideten Actuar, Syndicus oder Notar zusammengesetzter Gerichtshof auszuüben.

Durch Art. III wurde bestimmt, daß wenn ein Kläger durch ordentliche in zwei Exemplaren schriftlich eingebrachte Klage gegen eine bestimmte Person als Thäter einer Missethat auftritt, die Einleitung des Inquisitions-Processes nicht nöthig sei, und letztere nur dann einzutreten habe, wenn entweder in der gesetzlichen Zeit von 6 Wochen keine Klage eingereicht, oder von derselben zwar abgelassen, jedoch dem Fisco oder einer andern ex officio bestellten Person die Fortsetzung des peinlichen Verfahrens aufgetragen worden war.

Ueber bloße Denunciationen konnte ut §. 6 dieses Artikels zwar die Erhebung der angegebenen Inzichten eingeleitet, jedoch mußte in der Regel dem Beschuldigten über sein Anlangen der Name des Denuncianten veroffenbart werden, und waren gemäß §. 12 die Zeugen vor Abgabe ihrer Aussage zu beeiden.

Die weiteren Artikel IV bis XVI inclus. enthalten eine ziemlich vollständige Strafproceßordnung, welche ausführlich zu extrahiren die unserem Werke gesetzten Gränzen überschreiten würde, es wird sonach bloß übersichtlich bemerkt, daß nach Art. IV. §. 3 ein auf **frischer That** betretener Verbrecher von Jedermann angehalten und handfest gemacht werden durfte, jedoch binnen drei Tagen dem ordentlichen Halsgerichte überliefert werden mußte; daß ut Art. V §. 1 der **Thatbestand** bei, von der Uebelthat zurückgelassenen, **Merkmalen** durch eine aus zwei Abgeordneten bestehende Criminal-Commission zu erheben war, daß zeuge §. 12 der

Feierlichkeiten bei Eidesleistungen der Juden.

Zeugeneid eines **Juden** unter folgenden Feierlichkeiten abzulegen war: der Schwörende mußte nämlich mit Rock, Gürtel und Mantel bekleidet, bedeckten Hauptes mit an Stirn und linke Hand gebundenen Gesetzriemen, die aus der Synagoge geholte **Gesetz = Rolle** im Arme haltend, die für den Fall des Meineides höchst schauerliche, nicht weniger als 28 Folio-Druckzeilen betragende, Flüche und Verwünschungen enthaltende Eidesformel deutlich nachsagen, und sowohl vor als nach der Eidesablegung die Gesetzrolle küssen; daß gemäß Art. VI bei dem ordentlichen Verhöre des Inquisiten ut §. 3 für den Fall des Geständnisses eben so wenig die Erlangung der Gnade versprochen, als für jenen des Läugnens die Anwendung der Folter (außer über Befehl des Obergerichtes) angedroht werden durfte, daß schon damals der Unterricht von **Taubstummen** bis zur Unterweisung in Lesen und Schreiben vorgeschritten gewesen sein mußte, weil §. 6 angeordnet ist, einen Stummen, welcher schreiben kann, schriftlich zu verhören, daß gemäß Art. IX §. 3 in peinlichen Fällen **Jedermann**, weß Standes, Würde und Wesens er sein mochte, den **Zeugeneid** selbst dann ablegen mußte, wenn der Inquisit ihn hievon loszählen wollte;

daß nach Art. XI §. 1 das freie (sichere) Geleite, nämlich die Untersuchung auf freiem Fuße bei der Untersuchungs-Behörde anzusuchen, von derselben diese Bitte an die kön. Appellationskammer und von dieser gutächtlich an den König durch die böhmische Hofkanzlei einzusenden war;

daß nach Art. XII §. 1 und 3 im Inquisitions-Processe erst nach dem Verhöre des Inquisiten und der Zeugen dem Erstern auf sein Verlangen ein erfahrener Rechtsfreund beigegeben werden durfte, mit welchem er sich im Beisein von Gerichtsabgeordneten besprechen, zum Behufe der Verfassung einer Defensionsschrift die Acten einsehen, und die Beweise seiner behaupteten Unschuld ausführen lassen konnte;

daß nach Art XIII §. 4 als besondere Anzeigungen (Indicia) der Zauberei angeführt wurden, „der **Besitz** von abergläubischen „Gesundheitsmitteln, verbotenen Büchern, Spiegeln, auf eine Ver„bündniß mit dem bösen Feinde hindeutenden, mit ungewöhnlichen „Ziffern oder Zeichen geschriebenen Zetteln, Todtenbeinen — der

„Eintritt eines angedrohten nicht allerdings natürlichen Schadens, „die Aeußerung einer übernatürlichen Wissenschaft zukünftiger oder „unbegreiflicher Dinge, Wahrsagerei, besondere Begünstigung z. B. „daß die Felder des Inculpaten grünen, Anderer dorren, sein Vieh „nutzbar, Anderer verdorben war, 2c., Anerbietung zu Lehrenerthei„lung in der Zauberei, endlich Bewirkung von menschlich unbe„greiflichen Thaten, als z. B. in der Luft herumzufahren 2c.," daß zufolge §. 20 bis 25 desselben Artikels die Aussage eines Lasterngehilfen nur dann für eine beweiswirkende (**vollkommene**) Zeugenaussage geachtet werden dürfe, wenn

a) auf eine Person ausgesagt wurde, von der man sich einer derlei Unthat versichern könne,

b) die Beschuldigung auf eine bloße Generalfrage erfolgt ist;

c) die Aussagen des Bekennenden über Umstände, Zeit und Ort der That durch Erhebungen als wahr befunden wurden;

d) gegen dieselben nichts, was solche verwerflich machen könnte, hervorgekommen, und

e) der Aussager auf seiner Angabe bis zum Tode beharrlich verblieben ist, endlich

daß ut §. 29 und 30 die sogeartete Aussage zweier Complicen gegen den Dritten eben so wie die Angaben zweier untadelhaften Zeugen vollen Beweis wirken sollen mit alleiniger Ausnahme bei dem Laster der Zauberei, wo die Aussagen der Complicen allein wegen soviel unterlaufenen Betrugs und durch List des Satans angesponnene Unwahrheit, weder zur Anwendung der Tortur noch zur Verurtheilung hinreichend sein sollen.

Belangend den von der Tortur oder **scharfen Frage** handelnden Art. XVI kann nicht unterlassen werden zu bemerken, daß die Anwendbarkeit des Reinigungseides (juramenti purgatorii) bei wohlverhaltenen Personen, und nicht die Höhe eines halben Beweises erreichenden Verdachtsgründen beibehalten, die Verhängung der Folter bei übel berüchtigten Personen nicht sogleich, sondern erst nach, bei dem Obergerichte angesuchter, Belehrung zulässig erklärt, und rücksichtlich des Wann und Wie ihrer Anwendung sehr kluge und gemäßigte Maßregeln angeordnet worden sind, worunter die Eximirung schwangerer Weiber, Kindbetterinen, Blödsinniger, Taub-

stummer, Rasender und gefährlich Kranker, — dann in Amt und Würden stehender Personen, als der kais. kön Räthe, der Doctoren und Nobilitirten, außer den Fällen der Gotteslästerung und beleidigten Majestät, dann die Bestimmungen zu rechnen sind, daß unmündige, alte, schwache Leute mit der Torquirung nur geschreckt, aber solche bei ihnen nicht angewendet, und überhaupt nur bei solchen Personen in Ausführung gebracht werden sollte, welche nach ärztlicher Besichtigung zur Aushaltung derselben körperlich geeignet befunden worden sind.

Die weitläufigen Vorschriften und Vorsichten bei Vornahme der Folterung werden wir übergehen, weil gottlob dieses gräuliche Mittel zur Wahrheitserforschung noch vor dem Ende unserer III. Periode abgeschafft worden ist.

Da, wie bereits erwähnt worden, in dem Zwischenraume von der kurzen Regierung Kaiser Joseph I. bis zu der vierzigjährigen seiner Nichte, Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens, in der Criminaljustiz keine wesentliche Veränderung gesetzlich vorgenommen worden ist; so schreiten wir zur Kundgebung des Inhaltes der von dieser einsichtsvollen Regentin im Criminal-Justizsache erlassenen **Bestimmungen** und **Cardinalgesetze**. Die ersteren beziehen sich auf die **Untersuchung** der **sogenannten öffentlichen** in statum publicum eingreifenden Verbrechen, namentlich der **Majestätsbeleidigung**, der **Tumulte**, der **Aufstände in Religionssachen** und **Verleitung zur Irrlehre**, der **massenhaften Auswanderung**, der **Falschwerbung**, **Münzfälschung**, dann der von **Banden** verübten **Mordbrände** und **Straßenräubereien**, — deren summarische Untersuchung der **königl. Repräsentation** mit der Weisung anvertraut worden ist, die Acten nach deren Vollendung dem competenten Criminal-Gerichte zur Spruchfällung zu übersenden [1]). Von den letzteren kömmt zuerst zu besprechen die sogenannte **verneuerte** eine gänzliche Umstaltung der bisherigen Blutbanngerichte herbeigeführt habende **Halsgerichtsordnung** dieser wahrhaft großen Regentin vom 19. August 1765 [2]). Durch die-

Untersuchung der öffentlichen Verbrechen durch die königl. Repräsentation.

Verneuerte Halsgerichtsordnung M. Theresias.

---

1) Resolutionen vom 23. September und 19. December 1752. Appell. Normal. Buch Nr. 8. Fol. 12 bis 15.

2) Abdrücke in deutscher und böhmischer Sprache sind vorfindig in allen Landesarchiven und insbesondere in jenem des prager Magistrats.

selbe wurde, um die böhmischen Halsgerichte in eine vollkomenere Verfassung zu versetzen, verordnet, daß nebst den **Magistraten** der **prager vier Städte**, der **prager Universität** und der **Stadt Eger** vom 1. Jäner 1766 anfangend von allen in Böhmen bestandenen 384 Halsgerichten nur nachstehende meistens in den Kreisstädten gelegene 24 Gerichtsorte zur Verwaltung des Jus gladii beibehalten werden sollen, nämlich: Beibehaltene Criminalgerichte.

I. **Im königgrätzer Kreise**

a) königgrätzer Antheils von 30 Halsgerichten nur jene zu . . . . **Königgrätz**
und . . . . **Trautenau**,

b) bidschower Antheils von 25 nur jene zu . . . . **Neubidschow**,
und . . . . **Gitschin**,

II. im **chrudimer** Kreise von 14 nur jenes zu . . . . **Chrudim**,

III. im **czaslauer** Kr. von 18 nur jenes zu **Kuttenberg**,

IV. im **kaurzimer** Kr. von 17 nur jenes zu **Kaurzim**,

V. im **rakonitzer** Kr. von 17 nur jenes zu **Rakonitz**,

VI. im **berauner** Kr. von 18 nur jenes zu **Beraun**,

VII. im **saazer** Kreise

a) saazer Antheils von 29 nur jenes zu **Saaz**, **Brüx**,

b) elbogner dtto. von 34 nur jenes zu **Elbogen**
und . . **Luditz**,

VIII. im **leitmeritzer** von 39 nur jenes zu **Leitmeritz**
und . . **Aussig**,

IX. im **bechiner** Kreise

a) taborer Antheils von 28 nur jenes zu **Tabor**
und . . **Pilgram**,

b) budweiser „ „ 13 nur jenes zu **Budweis**,

X. im **prachiner** Kr. von 19 nur „ „ **Pisek**,

XI. im **pilsner** Kreise

a) pilsner Antheils von 27 nur jenes zu **Pilsen**
und . . **Mieß**,

b) klatauer dtto. von 14 nur jenes zu **Klattau**,

XII. im **bunzlauer** Kr. v. 36 nur jenes zu **Jungbunzlau**
und . . **Nimburg.**

Aufgehobene Blutbanngerichte.

Den übrigen 354 auch als Criminalgerichte fungirenden Magistraten, Markt- und Ortsgerichten wurde die Blutbann-Jurisdiction abgenommen, dagegen die Leistung eines jährlichen Beitrags für den zur Deckung der Strafgerichtspflege geschaffenen Criminalfond **nach 4 Klassen** mit 30 fl., 22 fl. 30 kr., 15 fl. und 7 fl. 30 kr. auferlegt, und zwar

I. im **königgrätzer** Kreise

a) gleichen Antheils nach der

1. Classe . . **Joroměřz, Königinhof,**
2. dtto. . . **Nachod, Braunau, Neustadt, Kostelez** (an der Adler), **Dobruschka, Reichenau,**
3. dtto. . . **Senftenberg, Geiersberg, Roketnitz, Sollnitz, Starkstadt, Tinischt, Politz, Hohenbruck, Skalitz, Eipel, Wamberg, Grulich,**
4. dtto. . . **Smiřzitz, Schatzlar, Altenbuch, Borohradek, Brandeis** (an der Adler), **Graslitz, Adersbach, Čzastolowitz,**

b) bidschower Antheils nach der

2. Classe . . **Podèbrad, Arnau,**
3. dtto. . . **Chlumetz, Žiželitz, Königstadtl, Hohenelbe, Hochwesseln, Hořzitz, Kopidlno, Lomnitz, Miletin, Neupaka, Sadska, Smidar, Starkenbach,**
4. dtto. . . **Eisenstadtl, Pilnikau, Freiheit, Podhrady, Bielohrad, Nechanitz, Peczka, Liban.**

II. im chrudimer Kreise nach der
1. Classe . . Hohenmauth, Policzka,
2. dtto. . . Leithomischl, Pardubitz,
3. dtto. . . Herzmanmiestetz, Chotzen, Hrachowteinitz, Skutsch,
4. dtto. . . Choltitz, Bistry, Setsch, Lusche,

III. im czaslauer Kreise nach der
1. Classe . . Czaslau, Deutschbrod, Ledetsch,
2. dtto. . . Pollna,
3. dtto. . . Chotěborz, Humpoletz, Zbraslowitz.
4. dtto. . . Habern, Ronow, Schleb, Goltsch-Jenikau, Kaczow, Czechtitz, Willimow, Krzesoudow, Zrutsch,

IV. im kaurzimer Kreis nach der
1. Classe . . Neukolin, Böhm.-Brod, Eula,
2. dtto. . . Brandeis, Kosteletz (a. d. Elbe), Czelakowitz,
3. dtto. . . Wlaschim, Janowitz, Ricžan, Kosteletz (Schwarz-),
4. dtto. . . Jasmuk, Domaschin, Diwischau, Michowitz, Ondrzejow, Pischely,

V. im rakonitzer Kreise nach der
1. Classe . . Wellwarn,
2. dtto. . . Neustraschitz, Unhoscht,
3. dtto. . . Schlan, Koslau, Raudnitz, Kralowitz,
4. dtto. . . Munzifay, Czistay, Kladno, Teinitz,

4. Classe . . **Bukzkow, Kornhaus, Wrana, Slowietin,**

VI. im **berauner** Kreise nach der

1. Classe . . **Přzibram, Knin,**
2. dtto. . . **Beneschau, Hostomitz, Selkzan, Žebrák,**
3. dtto. . . **Dobřisch, Wottitz,**
4. dtto. . . **Netwořzitz, Mischek, Pertschitz, Neweklau, Czerhowitz, Mauth, Lochowitz, Hořzowitz, Königsaal,**

VII. im **saazer** Kreise

a) gleichen Antheils nach der

1. Classe . . **Kaaden, Komotau, Laun,**
2. dtto. . . **Görkau, Podersam, Preßnitz, Sebastiansberg, Sonnenberg, Postelberg,**
3. dtto. . . **Pomeysl, Klösterle, Katharinaberg, Eidlitz, Puschwitz, Rudig, Jechnitz, Kriegern,**
4. dtto. . . **Krolupp, Flöhau, Glatz, Priesen, Schöllers, Rademitz, Willanitz, Seestadtl, Maschau, Litschkau,**

b) elbogner Antheils nach der

1. Classe . . **Karlsbad,**
2. dtto. . . **Joachimsthal, Schlaggenwald, Falkenau,**
3. dtto. . . **Buchau, Schlaggenwerth, Graslitz,**
4. dtto. . . **Platten, Gottesgab, Weypert, Pleystadt, Lauterbach, Schönfeld,**

nach der 4. Classe . Königsberg, Duppau,
Kupferberg, Chiesch,
Lichtenstadt, Neudek,
Engelhaus, Perglas und Schaben,
Schönbach, Wiesenthal,
Rabenstein, Heinrichsgrün,
Gossengrün, Wollhof,
Katzengrün, Neuhof,
Mostau, Rackendorf,
Miltigau,

VIII. im leitmeritzer Kreise nach der
1. Classe . . Bilin, Libochowitz,
Böhm.-Leippa,
2. dtto. . . Tetschen, Graupen,
Lobositz, Teplitz,
Böhm.-Kamnitz, Grabern,
3. dtto. . . Tröbnitz, Auscha,
Klostergrab, Bensen,
Rumburg, Drum,
Bleiswedel, Dux,
4. dtto. . . Garbitz, Kreibitz,
Großdorf, Wernstadtl,
Hohenmarktfleck,
Schiergiswalde, Meistersdorf,
Oberliebich, Neustadtl,
Algersdorf, Eyla,
Großbokowen, Haynspach,
Markersdorf, Politz,
Saudau, Türmitz,
Blankenstein.

IX. im bechiner Kreise
a) taborer Antheils nach der
2. Classe . . Neuhaus,
3. dtto. . . Počzatek, Roth-Rzetschitz,
Chegnow, Trmebles,
4. dtto. . . Neubistritz, Patzau,

nach der 4. Classe . . Kamnitz, Mühlhausen,
Hořzepnik, Bechin,
Gistebnitz, Miltschin,
Königseck, Oberczerekwe,
Neustopow, Jungwoschitz,
Komburg, Neuczerekwe,
Kardaschřzetschitz,
Deschna, Tschernowitz,
Serowitz, Boschegow,
Reichenau, Unterczerekwe,

b) budweiser Antheils nach der
1. Classe . . Krumau,
2. dtto. . . Sobieslau, Wittingau,
Moldauthein,
3. dtto. . . Gratzen, Rosenberg,
4. dtto. . . Lischau, Poděbrad,
Kaplitz, Hohenfurth,
Lomnitz, Wesely,

X. im prachiner Kreise nach der
2. Classe . . Schüttenhofen, Prachatitz,
Netolitz, Bergreichenstein,
3. dtto. . . Wodnian, Horaždiowitz,
Strakonitz,
4. dtto. . . Kassegowitz, Břzeznitz,
Wollin, Blatna,
Winterberg, Mirowitz,
Rosenthal, Bowow,
Unterreichenstein, Silberberg,

XI. im pilsner Kreise
a) gleichen Antheils nach der
1. Classe . . Rokitzan,
2. dtto. . . Theysing, Manetin,
Hayd, Radnitz,
Plan, Neschetin,
Neustadtl,

3. Classe . . Dobrzan, Poritschen,
Tachau.
4. dtto. . . Töpel, Staab,
Einsiedl, Neumark,
Pfrauenberg, Kladrau,
Tuschkau, Wscheruby,
Tscherloschin, Weseritz,
Königswart, Altzetlischt,
Kuttenplan, Leskau,
b) klattauer Antheils nach der
1. Classe . . Tauß,
2. dtto. . . Teinitz, Klattau,
3. dtto. . . Przestitz, Schwihau,
Planitz, Neugedein,
Merklin, Neumarkt,
Drossau, Neuern,
Hostau, Nepomuk,
Ronsperg,
XII. im jungbunzlauer Kreise nach der
1. Classe . . Daubrawitz, (Doxa oder Hirschberg),
Reichenberg, Reichstadt,
2. dtto. . . Kratzau, Liebenau,
Tauba, Niemes,
3. dtto. . . Aycha, Friedstein,
Grottau,
4. dtto. . . Benatek, Bischitz,
Gabel, Hünerwasser,
Lissa, Mscheno,
Rowenska, Wegstadtl,
Weißwasser, Sobotka,
Wartenberg, Melnik,
Bakofen, Eisenbrod,
Friedland, Münchengrätz,
Neustadtl, Oschwitz,
Rozdialowitz, Semil,
Turnau, Wyska,
Zwikau.

Die sämmtlichen aufgelösten 354 Halsgerichte, bei deren Namen die Schreibart des Patents beibehalten wurde, zahlten jährlich an den Criminalfond an Beiträgen die Summe von 4710 fl.

Criminalfonds-Bedarf.

Da der jährliche Aufwand zur Bestreitung der ordentlichen Kosten der Criminaljustiz nebst außerordentlichen Auslagen aus dem errichteten Criminalfonde

1. an Unkosten für die den 24 Halsgerichten zugeschobenen, nicht zu ihrem alten Gerichtsbezirk gehörigen Delinquenten mit 6000 fl.

2. an Besoldungsbeiträgen für die 24 Syndiker à 150 fl. mit . . . . 3600 fl.

3. desgleichen für die 24 Kriminalmitgehilfen à 50 fl. mit . . . . 1200 fl.

zusammen daher mit einer Summe pr. . . . . 10800 fl.

präliminirt wurde, zu welcher noch der außerordentliche Bedarf zugeschlagen war, so wurden zur Deckung dieser Gesammtauslagen nebst den Crim. Beiträgen der aufgehobenen Halsgerichte dem Criminalfonde noch zugewiesen:

Criminalfondsbedarfs-Ergänzung.

1. die ex Commodo jurisdictionis herfließenden **Strafgelder,**

2. die **Muthwillensstrafen** (poenae temere litigantium) und andere von der Appellation und den Länderstellen verhängte **Geldstrafen,**

3. die aus der **Sammlung** für die **Gefangenen** erzielten **Almosenbeträge,**

4. die **Straffiebentel** (Septimae litis),

5. aus den **Fonden** des **Camerali** und **Bankali** pr. 1000 fl., zusammen also 2000 fl., endlich

6. aus dem **Armen Leut Aufschlag** von Cacao, Caffee und Zucker 6000 fl., wodurch für den Crim. Fond ein jährliches Einkommen von beiläufig 13710 fl. erzielt werden sollte.

Organismus der beibehaltenen Criminalgerichte.

Betreffend die **Organisirung** der **aufrecht erhaltenen Crim. Gerichtshöfe** wurde verordnet, daß dieselben nicht nur mit geschickten und der Halsgerichtsordnung kundigen Rathsmännern, sondern auch mit einem tauglichen in jure et praxi wohlerfahrenen und obergerichtlich geprüften Syndico, und mit einem aus dem Magistratsgremio zu wählenden gleichfalls obergerichtlich examinir-

ten Mitgehilfen „als Stellvertreter des Syndici in Verhinderungsfällen" zu besetzen seien, und den in der Josefinischen Halsgerichtsordnung Art. II, §. 3 vorgeschriebenen Eid zu leisten haben.

Belangend weiters das Verfahren bei denselben ist anbefohlen worden, daß sich nach der Josefinischen Halsgerichtsordnung streng zu halten, somit nicht nur in ausgenommenen Verbrechen gleich nach gefänglicher Einziehung des Missethäters und nach dessen summarischer Einvernehmung die Crim. Begebenheit sogleich der königl. Appellation zur weitern Amtshandlung anzuzeigen, sondern auch in allen schweren und zweifelhaften Fällen eigener Judicatur die Belehrung dort anzusuchen, die dießfalls beschlossenen Bei- oder Endurtheile vor deren Publication sammt Acten dahin zu überreichen und der obergerichtliche Bescheid abzuwarten sein solle.

Wirkungskreis der aufgehobenen Blutbanngerichte.

Rücksichtlich der in **Ruhestand** versetzten 354 zum Blutbann entweder titulo oneroso oder Remunerationis oder ex privilegio befugt gewesenen Orte wurde ausgesprochen, daß deren Berechtigung zur Crim. Justizpflege nur so lange quiesciren solle, bis sie sich erbieten, einen appell. geprüften Syndicus und ein diesem beihilfliches Magistratsglied auf eigene Kosten zu unterhalten, auch wurde allen diesen als Blutbanngerichte aufgelösten Behörden das Recht ertheilt, eines Verbrechens verdächtige Personen gefänglich einzuziehen, in dringenden Fällen den materiellen und formellen Thatbestand aufzunehmen, die Inculpaten summarisch zu verhören, die corpora delicti in Verwahrung zu nehmen, und alles ungesäumt dem nächsten der neu organisirten Halsgerichte zu übersenden.

Diese und alle weiteren die Einlieferungs- und Verpflegungsmodalitäten der in Verhaft genommenen Inculpaten bestimmenden Vorschriften dieser speciell für Böhmen erlassenen Halsgerichtsordnung haben schon nach drei Jahren durch die am 31. December 1768 herausgegebene und mit 1. Jäner 1770 in Wirksamkeit getretene allgemeine peinliche Gerichtsordnung ihre Bestätigung oder ihre Abänderung erfahren.

Wir haben bereits früher über dieses ausführliche Strafgesetzbuch im Allgemeinen und über einzelne Artikel des formellen 1.,

dann über den ganzen materiellen 2. Theil desselben die dem Zwecke unseres Werkes entsprechenden Mittheilungen gemacht, daher erübrigt uns noch das Verzeichniß der Artikeln des 1. das peinliche Verfahren (den Crim. Proceß) behandelnden Theiles anzuführen und einige kurze Bemerkungen über die Verschiedenheit der neu eingeführten gegen die ehemalige Procedur beizufügen.

Artikeln des 1. Theiles der Theresiana.

Die 54 Artikeln des 1. Theiles der Theresiana handeln:

1. Von den Verbrechen überhaupt . . . . . Seite 1.
2. „ den halsgerichtlichen Fällen insgemein und deren Unterschied . . . . „ 2.
3. Auf was Weiß, von wem oder wider wen eine Uebelthat begangen wurde . . . „ 2.
4. Von den Strafen überhaupt . . . . . . „ 5.
5. „ Lebensstrafen . . . . „ 8.
6. „ Leibesstrafen . . . . „ 9.
7. „ außerordentlichen u. willkührlichen Strafen „ 14.
8. „ Geldstrafen . . . . „ 15.
9. Von Einziehung des Vermögens . . . . . „ 17.
10. „ der Ehrlosigkeit . . . . „ 18.
11. „ den Umständen, welche die That selbst verringern, somit die Strafe mildern . . . „ 20.
12. „ den Umständen, welche die That schwerer machen . . . . „ 24.
13. Ob und wie der Versuch zu bestrafen sei . . „ 25.
14. Wie es zu halten, wenn verschiedene Verbrecher zusammentreffen . . . . „ 27.
15. Welcher gestalten die Strafen erlöschen und aufhören . . . . „ 28.
16. Von Verjährung der Strafen . . . . . „ 29.
17. Von landesfürstlicher Nachsicht und Aufhebung des peinlichen Verfahrens . . . . . „ 30.
18. „ dem Blut- und Halsgericht überhaupt . „ 31.
19. „ der Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen nebst deren Wirkungen . . . . „ 34.
20. Wie die Halsgerichte sowohl bei der Nachforschung als bei der Urtheilsfällung besetzt und

beschaffen sein und welcher Gestalt es mit Führung des Protokolls gehalten werden solle. . Seite 42.
21. Von ausgenommenen Malefizfällen, in welchen die nachgesetzten Halsgerichte mit freier Aburtheilung nicht vorgehen können . . . „ 47.
22. „ dem Obergericht in peinlichen Sachen . „ 49.
23. „ den Gattungen der peinlichen Verfahrung „ 52.
24. „ der Anklage . . . . „ 53.
25. „ dem Nachforschungs- oder Inquisitionsproceß . . . . „ 54.
26. „ der Erkundigung, ob die That wirklich geschehen, oder dem Corpore delicti . . „ 57.
27. „ den Anzeigungen überhaupt und insbesondere von gemeinen Anzeigungen zur Special-Inquisition . . . . „ 65.
28. „ Angebung eines Thäters oder Denunciation „ 68.
29. „ der gefänglichen Einziehung und denen hiezu erforderlichen Anzeigungen . . . . „ 72.
30. Was nach der Verhaftung zu thun . . . . „ 75.
31. Von dem ordentlichen Verhör und den Fragstücken . . . . „ 78.
32. „ des Thäters Bekenntniß und derselben Widerrufung . . . . „ 85.
33. „ Beweis der Missethaten durch Zeugen . „ 89.
34. Ob und welcher gestalten ein Thäter noch in anderweg der Missethat überwiesen werden kann „ 94.
35. Von der Gegenstellung . . . . „ 98.
36. Wann und was für Vertheidigung denen Inquisiten zuzulassen sei . . . . „ 102.
37. Was nach volbrachter Inquisition zu thun sei. „ 104.
38. Von genugsamen Ursach und Anzeigungen zur peinlichen Frage, auch wann, wider wen und wie selbe vorzunehmen sei . . . . „ 105.
39. „ dem peinlichen Urtheil . . . . . . „ 116.
40. „ Verfassung der Urtheile . . . . . . „ 120.
41. „ Ankündigung des Urtheils . . . . . „ 120.

42. Von dem Recurs in peinlichen Sachen . . . Seite 123.
43. „ Vollstreckung des Urtheils . . . . . . „ 127.
44. „ Begräbniß deren, in dem Gefängniß verstorbenen oder hingerichteten Missethäter „ 129.
45. „ dem Gut der Uebelthäter . . . . . . „ 132.
46. „ den Urpheden . . . . „ 135.
47. „ einigen besonderen Gattungen der Malefizverfahrung . . . . „ 137.
48. „ der peinlichen Verfahrung wider abwesende und flüchtige Missethäter . . . . . . „ 139.
49. „ dem Standrecht . . . . „ 143.
50. „ dem sicheren Geleit . . . . „ 146.
51. „ dem Reinigungsproceß . . . . „ 149.
52. „ den Kerkern und Frohnvesten . . . . . „ 151.
53. „ dem Scharfrichter und Hochgericht . . . „ 154.
54. „ den Malefizenkosten . . . . „ 155.

Als vorbehaltene Bemerkungen fügen wir hier bei:

Bemerkungen über den formellen Theil.

1. daß bei Zusammentreffen mehrerer Missethaten die Strafe nach derjenigen des größten Ausmaßes zu bestimmen, und bei Concurrenz schwerer mit schwersten sämmtlich die **Todesstrafe** verdienenden Verbrechen dieselbe noch mit Zangenzwicken, zur Richtstattschleifen, Handabhacken, Zungenausreißen, Riemenschneiden, Aufsteckung des Kopfs, oder Aufhängung der Glieder nach der Viertheilung auf den Straßen nach reifer Erwägung aller Umstände zu vermehren (verschärfen) gewesen sei.[1])

2. Daß in diesem Gesetze zum ersten Male die Zulässigkeit der **Verjährung** bezüglich der meisten Verbrechen unter gewissen Bedingungen ausgesprochen, und von derselben nur die schwersten Missethaten, — nämlich: grausame bedächtige Gotteslästerung, Beleidigung der Majestät, Landesverrätherei, bestellter Mordbrand, Fälschungen gegen Land-Obrigkeit mit großer Beschädigung, bestellter Mord, vorsätzliche Mordthat, Verwandtenmord und Mord an Kindern fremder Eltern aus Rache oder Feindschaft gegen letztere, falscher Geburt Unterlegung, Nothzwang in auf- und absteigender

---

1) Theresiana Art. 14, §. 3 und 4 Seite 27.

Linie, die sodomitische Sünde wider die Natur, Falschmünzerei und Verkauf von Christen an Türken oder Juden [1]) ausgenommen wurden.

3. Daß gewisse Personen auch in Crim.-Fällen eben so wie in Civilsachen nicht den gewöhnlichen, sondern ihrem privilegirten Gerichte unterstanden, nämlich a) die Minister, Personen des kais. Hofstaates und der Hofstellen, von fremden Gesandtschaften, auch hofbefreite Künstler und Gewerbführer; b) die wirklichen Landleute des Herren- und Ritterstandes; c) kais. Räthe und Beamte, ausländische Standespersonen, dann jene, welche unter den adeligen Gerichtsstand gehören; d) Geistliche; e) Kriegsleute nach Inhalt der Milit. Jurisdictionsnorm vom 31. December 1762; f) Studenten, akademische Mitglieder, Kunstverwandte und Freiheitsgenossen [2]).

4. Daß der besondere Gerichtsstand der **geistlichen Gerichte** sich gegen weltliche Uebertreter nur auf die Entscheidung und Erklärung der geistlichen Fragen, z. B. ob eine gewisse Lehre ketzerisch, oder ob bei zweifacher Ehe die erste Verehelignng giltig oder ungiltig sei[3]), zu erstrecken hatte.

5. Daß eine zweifache Gattung von Ausnahmen von der freien Inquisition und Aburtheilung der ordentlichen Criminal-Gerichte angeordnet war, nämlich:

a) Hinsichtlich der Verbrechen, welche den Staat selbst bedroht haben, deren Untersuchung und Beurtheilung einer von dem Obergerichte aus dessen Mitte zu bestellen gewesenen Commission zu übertragen und das geschlossene Verfahren sammt Urtheilsentwurf und gutächtlichem Bericht unter Vorlegung der Acten dem Monarchen zur höchsten Entschließung zu unterbreiten war; nämlich Majestätsbeleidigung und was dahin einschlägt, als Rebellion, öffentlicher Aufruhr, Zusammenschwörung, Landesverrätherei, Landesfriedenbruch, — ferner Zusammenrottung böser Leute oder gefährliche Winkelversammlungen, durch welche der Landesfürst, das Land, oder ein Theil desselben Gefahr laufen konnte, und massenhafte Auswanderungen.

b) Bezüglich der Malefizfälle, die zwar von den ordentlichen

1) Ebendort Art. 16, §. 1 bis 9, Seite 29 und 30.
2) Ebendort Art. 19, §. 12 und 13, Seite 36 und 37.
3) Ebendaselbst Art. 19, §. 14, Seite 37.

Crim.-Gerichten zu untersuchen und zu beurtheilen gewesen sind, das Urtheil jedoch vor der Kundmachung dem Obergerichte zur weitern Erkenntniß hat vorgelegt werden müssen, als bei Gotteslästerung, Ketzerei, Zauber, Hexerei und Schatzgräbereifällen, angeblicher Besitzung vom Teufel, Falschmünzerei, Ausführung guter und Einführung verrufener Münzen, Menschenraub, rottenweiser Straßenräuberei und Mordbrennerei, Gift und bestelltem Morde, Unkeuschheit wider die Natur, Zweikampf, ferner bei Erkenntnissen zur Anwendung der scharfen Frage (Tortur) auf Landesverweisung — ferner bei getheilten Meinungen der Rechtssprecher (in Dirimirungsfällen), endlich bei Verurtheilungen aus untrüglichen und sonnenklaren Anzeigungen wegen Abgang von Geständniß oder Zeugenaussagen[1]).

6. Daß den in den Provinzen bestellten Obergerichten (in Böhmen dem Appellationsgerichte) die Aufsichtsführung über die Amtshandlungen aller Crim.-Gerichte, die Ertheilung der von diesen ausschließlich bei denselben in schweren Fällen anzusuchenden Belehrungen, die Entscheidung aller Recurse und Beschwerden in halsgerichtlichen Sachen, und die Inquisition über diejenigen privilegirten Personen und eximirten Verbrechen, welche nicht speciell der Judicatur der Hof- und Länderstellen, dann jener der Militärgerichte zugewiesen waren, anvertraut worden ist, und daß die soeben erwähnten Hof-, Länder- und Militärbehörden bei ihren Amtshandlungen in Malefizfällen an die in dieser Gerichtsordnung vorgeschriebene Verhandlungsart und Strafverhängung gebunden waren.[2])

7. Daß als eigenthümliche Gattungen des peinlichen Verfahrens der Accusations-, Inquisitions-, Edictal-, Purgations- und Standrechtsproceß aufgeführt und für jeden derselben abgesonderte Normen festgestellt worden sind, deren Verschiedenartigkeiten darzulegen für unser Werk zu weitläufig wäre, daher dem Studium der geneigten Leser überlassen werden muß [3]), aus welchen jedoch hier anzuführen für zweckmäßig anerkannt wird, daß der von den genugsamen Ursachen und Anzeigungen zur Vornahme, dann von der

---

1) Ebendort Art. 21, §. 3 bis 5 inclus. Seite 47 und 48.
2) Ebendaselbst Art. 22, §. 1 bis 14, Seite 49—51.
3) Ebendort von Art. 23 bis 38 incl. Seite 52 bis 115.

Zeit, Art und Weise der Durchführung der peinlichen Frage (Folter) handelnden 37te aus 32 §§. bestehende Artikel nicht weniger als 10 enggedruckte Folioseiten eingenommen hat und Gottlob vollständig nur 3 Jahre 9 Monate, theilweise aber noch weitere 2 Jahre 2 Monate in Wirksamkeit geblieben ist, weil die Anwendung der sogenannten Intercallar- oder absatzweise in Zwischenräumen von 1 bis 3 Tagen nach verschiedenen Peinigungsstufen auszuführenden Folterung bereits über allerhöchste Entschließung mit Hofdecret vom 27. November 1773 eingestellt [1]) und die Aufhebung der Folter überhaupt mittelst Justiz-Hofdecret vom 3. Jäner 1776 erfolgt ist.[2])

8. Daß zum Behufe der Urtheilsfällung bei den unteren Crim.-Gerichten die Acten vollständig zu lesen und nicht bloß auszugsweise vorzutragen waren, und zur Schlußfassung die in jedem Lande herkömmliche Anzahl von Rechtssprechern, in Böhmen nach Josefs I. Halsgerichtsordnung Art. II. §. 3 wenigstens 9 anwesend sein mußten. [3])

9. Daß gegen Crim.-Urtheile zwar eine Appellation unzulässig, jedoch in allen Fällen, außer dem Standrechte, die Recursergreifung im Rechts- und Gnadenwege gestattet war, welche, wenn das Erkenntniß auf Tod, Auspeitschung oder Brandmarkung geschöpft worden, durch Anmeldung, binnen 48 Stunden von der Urtheilspublication gerechnet, und Einbringung der entweder vom Verurtheilten selbst oder dessen Eltern, Geschwistern, Gatten und Obrigkeit durch einen gewählten oder gerichtlich beigegebenen Vertreter verfaßten und gefertigten Recursschrift binnen 14 Tagen durchzuführen gewesen ist — bei andern Sprüchen jedoch in beliebiger Zeit betreten werden durfte, weil bei den erstbezeichneten Erkenntnissen die Berufung eine den Strafvollzug aufhaltende Wirkung gehabt hat, in andern aber nicht, — ferner, daß den Obergerichten, an welche die Berufung im Rechts- und Gnadenwege sammt Acten und Anträgen des Crim.-Gerichtshofes mit Beschleunigung einzusenden war, die Beurtheilung der Eignung derselben zur weiteren Vorlegung oder Zurückweisung mit gewissen Beschränkungen und Modalitäten überlassen gewesen ist,

1) Siehe Appell. Rescriptenbuch A. XIII. Seite 311.
2) Siehe dasselbe Rescriptenbuch Seite 567.
3) Theresiana Art. 39, §. 3 und 4, Seite 116 und 117.

und daß eine solche Beschlußfassung des Obergerichtes bei Erkenntnissen auf den Tod in einem aus wenigstens 7, bei jenen auf andere Strafen aus 5 Räthen **zusammengestellten Senate** erfolgen sollte, endlich, daß die beschlossene Vorlegung der Berufung im Rechts- oder Gnadenwege oder zu beiden Zwecken zugleich durch einen an die k. k. Majestät stylisirten mit einem verfaßten **Actenauszuge** versehenen, und das **Gutachten** über Art und Weise der Urtheils- oder Strafabänderung enthaltenden **Bericht** zu geschehen hatte [1]).

10. Daß die Aussetzung der zum Tode verurtheilten sogenannten **armen Sünder** nur über **Begehren** derselben und bloß **am ersten** Tage nach der Urtheilspublication erfolgen durfte [2]).

11. Daß der Regel nach im Criminalfällen, welche die Verwirkung des Vermögens nicht nach sich ziehen, einem Inquisiten die **freie Gewalt** und Macht seine Habe bei Lebzeiten oder durch letzten Willen zu ordnen, bis zur Verurtheilung in eine die Ehrlosigkeit zur Folge habende Strafe zu verbleiben habe [3]).

12. Daß der bei der **Angelobung** der **Urpfede** früher vorgeschrieben gewesene **Eid** nicht mehr zu leisten, sondern nur ein **Urpfedrevers** einzulegen, nichtsdestoweniger aber dennoch die für Urpfedebruch im Art. 60 ausgemessenen Strafen beizubehalten seien [4]).

13. Daß in dem, die Amtshandlung gegen **flüchtige** Verbrecher ausführlich vorschreibenden, Artikel bei wichtigen Verbrechen vorgesehen sei, wie über vorläufig eingeholte höchste Genehmigung die öffentliche Kundmachung des Urtheils vorgenommen werden solle, ob nämlich bloß durch **Annagelung** des Urtheils auf den **Rabenstein**, oder durch Vollstreckung der Strafe an dem **Bildnisse** des **Inquisiten** durch dessen **Verbrennung** oder **Hängung** auf den **Galgen** zu erfolgen habe [5]).

14. Daß im **standrechtlichen Verfahren**, welches bloß drei Tage lang bei einem Inquisiten zu dauern hatte, und bei Ueber-

---

1) Ebendaselbst Art. 42, §. 10 bis 20, Seite 123—126.
2) Ebendort Art. 43, §. 2, Seite 127.
3) Ebendaselbst Art. 45, §. 1 und 11, Seite 132 und 133.
4) Ebendort Art. 46, §. 1—4, Seite 135 und 136.
5) Ebendort Art. 48, §. 12, Seite 142.

weisung die Todesstrafe binnen den nächsten 24 Stunden an Männern durch den Strang, an Weibern durch das Schwert zu vollziehen war, wenn die Inquisition binnen drei Tagen nicht beendigt werden konnte, nicht mehr die standrechtliche, sondern die im Gesetze vorgeschriebene ordentliche Strafe zu verhängen gewesen ist [1]).

15. Daß die dem Landesfürsten zuständige Befugniß, ein **sicheres Geleite** (Untersuchung auf freiem Fuße) zu ertheilen, den Obergerichten oder jenen unmittelbaren Länderstellen, welche mit dem Blutbanne für bestimmte Verbrechensfälle betraut waren, bezüglich des gemeinen sichern Geleites delegando überlassen, und nur die Verleihung des besonderen sicheren Geleites, nämlich die Befugniß, während der Geleitszeit das **Degentragen** oder sonst eine **ungewöhnliche** Begünstigung zu erlauben, der Gnade des Landesfürsten vorbehalten wurde [2]).

16. Daß in gewissen Fällen der **Reinigungs-** (Purgations-) **proceß**, als **außerordentliche** peinliche Verfahrungsart bei Vorhandensein der Bedingungen zur Bewilligung eines sicheren Geleites, über motivirtes Ansuchen des Inculpaten zulässig war, und vom **Obergerichte** oder der **blutbanncompetenten Landesstelle** gestattet werden durfte, welcher darin bestand, daß dem Inculpaten die gegen ihn bestandenen Verdachtsgründe und Beschuldigungen abschriftlich zuzustellen waren, wogegen derselbe die **Reinigungsschrift** binnen einer gesetzten Frist einzureichen hatte. Diese wurde einem amtswegig bestellten Curator oder Impugnanten zur **Einrede** zugefertigt und der Purgationsproceß in vier Schriften verhandelt, und sofort vom Criminalrichter das Urtheil geschöpft. War weder die Unschuld noch die Schuld vollkommen erwiesen, so wurde der Inculpat zur Ablegung des Reinigungseides zugelassen. Gegen das Urtheil durfte der Inculpat seinen **Recurs** an die höhere Behörde einbringen, und selbst im Bestätigungsfalle des untergerichtlichen Erkenntnisses die **Revision** an den Landesfürsten ergreifen [3]), endlich

17. daß in den letzten drei Artikeln des 1. Theils die Be-

1) Ebendort Art. 49, §. 5, Seite 144.
2) Ebendaselbst Art. 50, §. 6, 11 und 13, Seite 147 und 148.
3) Ebendort Art. 51, §. 1—10, Seite 149—151.

stimmungen über **Frohnfesten, Scharfrichter** und **Hochgericht,** dann **Malefizunkosten** mit vieler casuistischen Genauigkeit dargelegt vorkommen [1]).

Zur thunlichsten Erschöpfung unserer Berichte über die Pflege der Strafgerichtsbarkeit in der III. Periode kann nicht unterlassen werden, die gesetzlichen Normative anzuführen, welche über die **Asyle,** von welchen bereits auf Seite 34 eine kurze Erwähnung geschehen ist, bis zu deren gänzlicher Abstellung in der IV. Periode erlassen worden waren.

Schon seit der Einführung des Christenthums und mit demselben der Satzungen des canonischen Rechtes war durch die **Immunitätsrechte** der geistlichen Orte, Kirchen, Kapellen, Begräbnißorte, Friedhöfe, Beinhäuser und anderer auf geweihtem Boden aufgeführter und zu Freistätten privilegirter Gebäude, als: Klöster, Hospitale ꝛc., **das Asylvorrecht** für dieselben begründet worden, kraft dessen der **weltlichen** Obrigkeit nicht erlaubt war, einen an eine solche geheiligte Stätte geflüchteten Uebelthäter herauszunehmen, und in sichere Verwahrung zu bringen.

Dieser **Hemmschuh** der Criminaljustiz konnte sich bei der fortschreitenden Klärung der Rechtszustände nicht länger als bis zum Beginn unserer IV. Periode erhalten, und war schon früher für staatsgefährliche und in höherem Grade gemeinschädliche Verbrecher nicht berücksichtigt worden. Es wurden nach und nach

Einschränkung des Asylrechtes. Normative hierüber.

Einschränkungen des **Asylrechtes** bei **schweren** Verbrechen [2]), jedoch ohne Erlassung bestimmter Gesetze vorgenommen, das **erste** in dieser Beziehung für **Böhmen** verbindliche öffentlich kundgemachte Normale war unseres Wissens das Hofrescript vom 10. Mai 1752 [3]), durch welches den Ordinarien erklärt wurde, den **Falliten, Mautschwärzern** oder **Defraudanten** der **Gefälle,** dann den **Deserteurs** die Kirchenfreiung nicht angedeihen zu lassen.

Weit erschöpfender wurde jedoch zur Erzielung einer gleichförmigen Beobachtung in Bezug der **Kirchenfreiungen** (Asyle) in

---

1) Ebendort Art. 42, 43 und 44, Seite 151 – 158.
2) Siehe Weingartens Vindemiae. Prag 1692, Seite 69 und 70.
3) Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 357.

den Erbländern durch Patent vom 15. September 1775 [1]) verordnet:

1. Von dem Asyle seien ausgeschlossen: **Beleidiger** der **göttlichen Majestät, Gotteslästerer, Urheber** eines in **Kirchen** oder **Freihöfen** verübten **Todtschlags, gottesräuberische Diebe, vorsätzliche Mörder, Straßenräuber, nächtliche Felddiebe** oder **Früchteverwüster, Majestätsbeleidiger, Verschwörer** gegen den Staat, **Hochverräther**, Nachahmer (**Nachmacher**) fremder Insiegel oder des Papierstempels, **Vergifter** der Menschen, Brunnen, Wasserbehälter und Hutweiden, **Mordbrenner, Diebe** in **Nothzeiten** einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Schiffbruches oder anderer Drangsale, **Kassenberauber, Kindsmörderinnen, Entführer** einer Jungfrau, **Bankerotteurs, Maut-** und **Zollbetrüger, Deserteure**; endlich **jene**, welche **Diener** der **Obrigkeit** in ihren Amtsverrichtungen **tödten** oder **verwunden**.

2. Es habe sich die Localimmunität oder das Recht der Freistätte nur auf **diejenigen Gott geweihten Orte** zu erstrecken, wo die **heiligen Sacramente** ausgespendet werden, oder das **hochwürdigste Gut** verwahrt ist, aber **keineswegs** auf Klöster, Collegien, Ordenshäuser, Spitäler und Schulen.

3. Es solle, wenn sich ein Verbrecher in einen Gott geweihten Ort geflüchtet, derselbe über Begehren des weltlichen Richters von dem **Kirchenvorsteher** um so gewisser **ausgeliefert** werden, als ersterer sonst berechtigt wäre, den Flüchtling aus dem Asyle mit thunlichster Vermeidung alles Aufsehens heraus zu nehmen.

4. Stehe es lediglich dem **weltlichen Richter** zu, anzuerkennen, ob das Verbrechen des Flüchtlings zu einer jener Missethaten gehöre, welche von dem Rechte der Freistätte ausschließen oder nicht; und bloß im letztern Falle sei der Inculpat wieder in den nämlichen Asylort, aus welchem derselbe genommen worden, zurückzustellen; endlich

5. habe sich **Niemand** zu unterstehen, einen das Asyl suchenden Menschen zu **verhehlen** oder ihm **fortzuhelfen** bei sonstiger

---

1) Ebendaselbst VII. Band, Seite 357—362.

Ersatzleistung des Jemand hiedurch erwachsenden Schadens und Belegung mit einer angemessenen Geldstrafe.

Daß mit diesen Beschränkungen das Asylinstitut noch bis zu Ende unserer III. Periode aufrecht verblieben sei, ist aus dem §. 8 sub 3. des 50. Capitels der Theresiana zu entnehmen [1]), wo es heißt, daß aus der alleinigen Ursache des Befindens des Thäters in einer Freiung kein sicheres Geleit zu ertheilen sei.

Ad I. 2.

Das kön. Kammergericht.

Das zweite allgemeine Gericht, nämlich das **kön. Kammergericht**, im Gesetze **Kammerrecht** benannt, verblieb beinahe zur Gänze in der Verfassung, welche dasselbe in der II. Periode durch die alten Landesordnungen erhalten hatte, mit den geringen Unterschieden, daß zeuge des über diesen Gerichtshof handelnden Capitels F. XXXIX bis XLIX incl. der vern. Landesordnung

a) die **geringste** Anzahl der Beisitzer desselben aus den beiden höhern Ständen in **14 Personen** bestehen,

b) der **vorsitzende Oberst-Landhofmeister** das Recht haben solle, bei **schwierigen** Rechtsfällen sich die Mitstimmung (Beirath) derjenigen **obersten Landesofficiere** und **Rechtsbeisitzer** des größeren Landrechts, welche zur Zeit der jährlichen vier Sessionen zu Prag anwesend sein würden, zu erbitten,

c) daß derselbe befugt war, im Falle seiner nothwendigen Absentirung einem andern Gremiums-Mitgliede nach seinem Belieben den Vorsitz zu übertragen,

d) daß das Gremium in **2 Senate** je mindestens 7 Stimmführern, einen **böhmischen** und einen **deutschen, abgetheilt** werden durfte, doch mußte der Landhofmeister stets dem böhmischen Senate präsidiren,

e) daß die Klagen dem **Oberschreiber** dieses Gerichtshofes, welchen der Landhofmeister zu ernennen hatte, und der das **ganze** Jahr hindurch auf dem **prager Schlosse** amtiren mußte, zu überreichen, die Vorladungen an die Parteien im Namen des Landhofmeisters zu erlassen, die Urtheilssprüche aber im Namen des Königs auszufertigen und kundzumachen waren, und daß

1) Siehe Theresiana Seite 147.

f) dieser Gerichtshof über seine Urtheile zwar die Real- und Personal-Execution bewilligen, aber nicht durch seine Organe in Vollzug setzen durfte, sondern nur befugt war, bei gewählter **Real-Execution** an die **Landtafel** oder bei beliebter **Exequirung** der **Person** des **Schuldners** an das **Burggrafen-Gericht** eine, **Relation** genannte, Requisition zu erlassen.

Das **Proceßverfahren** war ganz **identisch** mit dem bei dem größeren Landrechte vorgeschriebenen, jedoch wurde die **vormalige unbestimmte Competenz** dieses Gerichtshofes nach Ausweis der in vielen Capiteln zerstreut vorkommenden Bestimmungen **näher** normirt, und zwar **bedeutend erweitert**, denn es wurden demselben nebst den ehemaligen noch **folgende** Streitsachen theils **ausschließlich**, theils nach beliebiger **Wahl** des **Klägers** zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesen. Erweiterung der Competenz des k. Kammergerichtes.

1. **K.** XXXVII **Klagen** wegen **Ablösung** eines mit königlicher Bewilligung in Pfand gegebenen landtäflichen Gutes.

2. **L.** XIX wegen **Enthebung** eines **Bürgen** von einer **nicht** in **brieflichen Schuld-**, sondern in **andern Rechtssachen** gegründeten Bürgschaft.

3. **M.** XIX wegen **Ersatz des Werthes** einer zu Grunde gegangenen **geliehenen** Sache, wenn der Ausleiher selbe zu einem andern Zwecke, als zu welchem solche geliehen worden, verwendet oder gebraucht hatte.

4. sub **M.** XXI et XXIII wegen **abgeläugneter** oder **bestrittener Depositen.**

5. ut **M.** XXVI wegen **ohne Rechtsgrund** abgenommenen **Zinsgutes.**

6. **Q.** XXXV wegen **unzuständigem** Eintriebe **fremden Viehes** von **fremden Gründen** in sein Gewahrsam.

7. **Q.** XLII gegen den **königl. Bauschreiber** auf 10 Schock böhm. Groschen wegen **unbefugten Handels** mit nach Prag geschwemmtem Holz.

8. **Q.** XLV wegen **verweigerter Rückstellung** des auf fremden Grund durch Wasserfluthen **geschwemmten Holzes.**

9. **Q.** LIV wegen von einem **Grundherrn** zu erlegender Strafe pr. 100 Schock böhm. Groschen, welcher seinen Unterthan

zur **Herausgabe** eines ohne Erlaubniß in Besitz habenden **Waidwerksnetzes nicht** verhalten wollte.

10. **Q.** LXII wegen von einem **Grundherrn verweigerter** Verhaltung eines mit einem **Schießgewehr** betretenen Unterthans zum Erlage eines Strafbetrages pr. 10 Schock böhm. Groschen, — auf eine Geldbuße von 50 Schock böhm. Groschen.

11. **Q.** LXV gegen Jedermann auf 100 Schock böhm. Groschen, welcher **unbefugt** mit einem **Schießgewehr** betreten wurde.

Endlich

12. war das königl. Kammergericht ut **T.** XXVIII verpflichtet, auf Befehl des Königs, des Statthalters, oder des obersten Burggrafen wider **denjenigen** Grundherrn, welcher einen wegen verübten **Mordes** angeklagten **Unterthan nicht** angehalten und zum peinlichen Gerichte **nicht** gestellt hatte, — einen Steckbrief auf 100 Schock böhm. Groschen Geldstrafe auszufertigen und diese Geldbuße einbringlich zu machen.

Während des Zeitraumes von Erlassung der vern. Landesordnung bis zum Ausgange unserer III. Periode sind außer einigen unbedeutenden in Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen dem Kammergericht, der Appellationskammer und den prager Magistraten erlassenen Rescripten vom 8. October 1670, 26. März 1690, 27. März 1691 und 16. August 1692, [1]) weder über die Zusammensetzung noch über die Competenz des Kammergerichts abändernde Normative gegeben worden.

Das Gränzgericht.

ad I. 3.

Das dritte allgemeine, nämlich das **Gränzgericht** hat innerhalb unserer III. Periode in **keinerlei** Beziehung eine **Abänderung** erfahren, ist sonach in der Gänze bei der von uns in der II. Periode beschriebenen Verfassung und Wirksamkeit verblieben.

Das Ufergericht.

Da das, in der II. Periode als **viertes allgemeines Gericht** aufgeführte, **Ufergericht** oder der Schöppenstuhl der beeideten Landesmüller schon zu Ende derselben als Gericht zu fungiren aufgehört hat, und die **beeideten Landesmüller** in der III. Periode nur als **geschworene Kunstverständige** zur Abgabe von Gutachten und

1) Weingartens Codex Seite [illegible], [illegible], 545 und 556

Befunden in Streitsachen berufen gewesen sind; so wird hier nur erwähnt, daß eine große Anzahl solcher unter der Bezeichnung Relationen an verschiedene Gerichte erstatteten Kunstverständigenbefunde in den 9 aus unserer III. Periode aus den Jahren 1631 bis 1768 herstammenden, bei dem jeweiligen Vorstande der prager Müllerzunft aufbewahrt werdenden Zunftsbüchern vorkommen.

Das Roßgericht.

ad I. 4.

Das **allgemeine Roßgericht** in der Neustadt Prag behielt seine volle Causal-Competenz bezüglich aller im Königreiche Böhmen aus dem Pferdehandel vorgefallenen Rechtsstreite während der ganzen Dauer unserer III. Periode ungeschmälert fort, was durch die Statthaltereiaufträge vom 5. August 1683 und 8. April 1688 [1]), dann durch das in dem prager Magistratsarchive [2]) aufbewahrte, Verhandlungen, Urtheile und Berichte, dann Appellationskammerentscheidungen über Roßstreitigkeiten **aus allen Gegenden Böhmens** enthaltende, vom Jahre 1701 bis 1777 reichende **Roßgerichtsbuch**, welches den Titel führt **„deren ehrsamen und wohl weisen Geschworenen und Beisitzern des ausgesetzten Roßgerichts in der Neustadt Prag,“** wie auch durch das die privilegirten Gerichtsbarkeiten über Roßhandelstreite aufhebende Patent vom 31. August 1782 [3]) unzweifelbar gemacht wird.

Ad I. 5.

Zu den vorstehend behandelten schon aus der II. Periode herrührenden allgemeinen Gerichten ist in dem vorletzten Decennio unserer III. Gerichsverfassungsepoche ein n e u e s allgemeines Causalgericht, nämlich **das k. k. Wechsel- und Mercantilgericht** von Wailand Kaiserin Maria Theresia als Folge der von derselben erlassenen Wechselordnung mit Patent vom 22. December 1763 eingeführt worden, und zwar für alle aus förmlichen und unterworfenen Wechseln, dann auch aus zwischen beiderseits Handelsleuten und Fabrikanten geführten Mercantil- und Handelsgeschäften herrührenden Streitigkeiten [4]).

Das k. k. Wechsel- u. Mercantil-Gericht.

1) Weingartens Codex Seite 82.

2) Prager Magistratsarchiv Roßgerichtsbuch Nr. 810.

3) Justizgesetzsammlung Josephs II., I. Band Seite 167, Nr. 74.

4) Wechselpatent 2. Abtheilung, vorfindig in allen Gerichtsarchiven, namentlich in jenen des prager Magistrats. Norm. Fol. 20.

Dieses Patent behandelt das Wechsel- und Mercantilgericht **erster, zweiter** und **dritter Instanz** in 3 Titeln, deren jeder in mehrere Paragraphe zerfällt.

Das erste war aus 5 Personen, und zwar aus einem Richter und vier von den Mitteln der **firmirten Wechsler** und **Handelsleute** gewählten und beeideten Beisitzern nebst dem Secretär, den Kanzleibeamten und einem Ansager zusammengesetzt; dasselbe hielt jeden **Montag** und **Donnerstag** Sitzungen, behandelte die dahin gehörigen Streitigkeiten **summarisch** und in der Regel mündlich, nur in schwierigen Processen wurde die **schriftliche** Erstattung einer Replik und Duplik in peremtorischen 3tägigen Fristen zugelassen. Nach geschlossenem Verfahren wurde im Beisein aller Rathspersonen der Spruch gefällt, den Parteien sogleich publicirt, und mußte **in instanti** die Appellation angemeldet, die Acten recollationirt und deren Einsendung an das Wechsel- und Mercantil-Appellationsgericht, von welchen bei den Berufungsgerichten die näheren Notizen werden gegeben werden, veranlaßt.

Die Execution wurde vom Gerichte unmittelbar auf **Mobilien** des Schuldners, und bei deren Unzulänglichkeit mittelst **Arretirung** desselben vollzogen, falls aber der Gläubiger auf unbewegliche Güter gegriffen hatte, durch Requisitionen an den Realrichter in's Werk gesetzt.

Die detaillirte Kenntniß über das Proceß- und Executionsverfahren bei diesem Gerichte kann aus dem Patente selbst leicht geschöpft werden.

II. Besondere Gerichtsbehörden.

A. Ueber Besitzungen gewisser Art und deren Besitzer.

Das kleinere Landrecht. Abänderungen durch die vern. L.-O.

Ad II. A. 1. Das **kleinere Landrecht** der II. Periode erhielt in der III. mancherlei Abänderungen bei seiner **Besetzung** und bei seinem **Wirkungskreise**; denn, nach dem Eingange des Capitels der verneuerten Landesordnung „**Von dem kleineren Landrechte**" bestand

1. dieser Gerichtshof bloß aus folgenden Beisitzern: a) dem **Unterburggrafen**, b) dem **Unterkämmerer**, c) dem **Unterlandrichter**, d) dem **Unterlandschreiber**, e) dem **Unteramtmann** der **Königin**, und f) dem **Amtmanne** des **Unterkämmerers**.

2. Behielt derselbe zwar durch die Artikel **F. XVI** bis **XX** jenen Wirkungskreis, den er in der Eigenschaft als Gericht über Schulden im Betrage bis 100 Schock böhm. Groschen, über Strafen wegen Aufhaltung fremder Unterthanen oder Dienstboten und wegen Erhöhung der Schutzwerke bei den Wasserwehren besaß, bekam aber nebst dem noch zur Verhandlung und Besprechung die Streitigkeiten über unbefugte Ausübung des Waidwerkes auf fremdem Revier, so weit es sich bloß um einen Jagdexceß, aber nicht um ein streitiges Jagdbarkeitsrecht handelte, überdieß noch gemäß **Q. XLI** bezüglich der Bestrafung Desjenigen mit 25 Schock böhm. Groschen, welcher einen mehr als eine halbe Elle betragenden Aufsatz an den Wehren der Elbe oder anderer in dieselbe fließenden Wässer zur Verhinderung des **wasseraufwärts Streichen** des **Lachses** und anderer Fische vorzurichten sich erlaubte, zugewiesen, dagegen büßte

3. das kleinere Landrecht die ehemals gehabte Führung der kleineren Landtafel und der Lustrirung und Ingrossirung der zur größeren Landtafel gehörigen Tabularsachen und Inscriptionsgegenstände deßhalb zur Gänze ein, weil die ehemaligen Unteramtleute der Landtafel eine selbstständige Stellung als Gericht und Tabularamt in unserer III. Periode erlangt haben, worüber weiter unten die nöthigen Aufklärungen werden gegeben werden.

Belangend das Verfahren bei diesem besondern Gerichte wird berichtet, daß nach **F. XVIII** zwar die Beschickungen so wie bei dem größeren Landrechte geschehen sollten, jedoch, wo es sich um eine Geldstrafe handelte, hievon in der Beschickung die Meldung gethan und solche dahin gerichtet werden sollte, daß die libellirte Schuld oder Strafe vor oder bei der nächsten Session des kleineren Landrechts berichtigt oder die Weigerung ausgeführt werden solle. Erschien der Beschickte nicht, so wurde wider ihn das erstandene Recht ertheilt; gestellte sich derselbe und wollte excipiren, so wurde die Sache zur nächsten Session vertagt, beide Parteien hatten sich mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehen, und der Gegenstand mußte bei der nächsten Session ohne Schriftenwechsel verhandelt und erledigt werden. Die Sitzungszeiten des kleineren Landrechts blieben dieselben wie in der II. Periode; denn weder

in der vern. Landesordnung noch in den Novellen ist eine Abänderung in dieser Hinsicht vorfindig.

Die kön. Landtafel.

ad II. A. 2.

Als das **zweite besondere Gericht** führen wir das, durch die verneuerte Landesordnung als Justizforum neugeschaffene, **Amt der königl. Landtafel** an, von dessen Competenz und Proceß die Absätze **F.** VIII bis XV inclus., dann XXIX bis XXXVIII inclus., von dessen Ordnung, Zusammensetzung und Verfahren aber die Absätze **L.** I bis XIX, dann die Novellen C. c. VI und VII, und mehrere Verfügungen der Folgezeit bis zum Schlusse unserer III. Periode handeln.

Treubleibend dem Vorgange, welchen wir bei Besprechung der Landtafel in der II. Periode beobachtet haben, verfolgen wir die **Geschichte derselben während der Dauer unserer** III. **Periode**, und haben in dieser Beziehung Folgendes zu berichten:

Bald nach Besiegung des Aufstandes von 1618—1620 bekam das Amt der Landtafel, welches bisher keine selbstständige Behörde, sondern nur das **Grundbuchsamt** des größeren und kleineren Landrechts und die **Ingrossatur** des Landesarchives gewesen war, durch die vern. Landesordnung

a) unter Beibehaltung seiner früheren Bestimmung

Erweiterung des Wirkungskreises der k. Landtafel.

b) nicht nur in dieser Function einen **ausgedehnteren** und autonomeren **Wirkungskreis**, sondern auch eine **doppelte richterliche** Befugniß, nämlich

c) nach den von **F.** VIII bis XIV angeführten Festsetzungen einen Antheil von den Verlaßabhandlungs- und Pupillarangelegenheiten der höheren Stände des Landes und

d) durch die Absätze **F.** XIX bis XXXVIII inclus. als **Schadenrecht** die Eignung als Gerichtshof zur Zuerkennung der Schäden- und Kostenbeträge bei Behauptung eines Processes vor den Schranken anderer königlichen oder Landesgerichte, wenn in den dießfälligen Erkenntnissen die Aufhebung der Kosten nicht erfolgt war.

Bevor in dieser vierfachen Beziehung eine den Zweck unseres Werkes entsprechende bündige Beleuchtung geliefert wird, erachten wir es für sachgemäß, eine kurze Geschichte der bei der Landtafel in unserer III. Periode eingetretenen Ereignisse vorauszuschicken.

Obgleich mit der Unterdrückung des einheimischen Aufstandes durch den Sieg am Weißen Berge die innere Ruhe gewaltsam wieder hergestellt worden war, und Ferdinand II. dem Revolutionskönige Friedrich von der Pfalz den usurpirten Thron des Königreichs Böhmen wieder entrissen hatte, so nahm doch der, durch die Verletzungen des rudolphinischen Religionsfreiheits-Manifestes zu Braunau und Klostergrab, entzündete 30jährige Religionskrieg seinen ungehinderten Fortgang.

Geschichte der k. Landtafel zur Zeit der III. Periode.

Es wurde bei der auf dem prager Schlosse befindlichen Landtafel zwar wieder vom 25. November 1620, an welchem Tage die erste Ingrossirung nach der oberwähnten Schlacht am Katharinentage 1620 im weichselfarbenen Kauf-Quatern Nr. 140 auf Fol. G. 18 geschehen ist, ruhig, aber nur bis zum Monate September 1631 ohne Störung, fortmanipulirt, denn nach der, dem kaiserl. Feldherrn Tilly bei Leipzig durch den schwedischen König Gustav Adolph am 16. August 1631 beigebrachten, Niederlage wurde das von allen Vertheidigungstruppen entblößte Böhmen durch den Kurfürsten von Sachsen, als Bundesgenossen des Königs von Schweden, über Auftrag desselben von der Elbe aus bis zur Hauptstadt Prag besetzt.

Sich zur Widerstandsleistung zu schwach fühlend, kam dieselbe durch Capitulation vom 21. November 1631 in die Gewalt der Sachsen unter deren Oberfeldherrn Arnheim und ist 7 Monate lang, bis zur Wiedereroberung durch den kaiserl. Generalissimus Grafen Albrecht Waldstein, Herzog von Friedland, zu Ende Juni 1632, unter der drückenden sächsischen Botmäßigkeit verblieben [1]).

Noch vor dem Vordringen der Sachsen bis in die Nähe von Prag war die böhm. Landtafel **nach Budweis geflüchtet**, und das hiesige Amtslocale bis zum 7. November 1631 geschlossen worden. Dort setzte dieselbe ihre Thätigkeit bis zu ihrer Zurücktransportirung auf das Prager Schloß fort, wo am 1. Feber 1633 ihre Amtsführung wieder begonnen hat.

Der Erfolg dieses Ereignisses war die Anlegung des weißen

1) Siehe Pelzels Geschichte Böhmens II. Theil Seite 763, 764 und 770.

budweiser Quaterns Nr. 255, in welchem sich Eintragungen vom 1. März bis Ende Mai 1632 auf den Blättern A. 1. bis C. 4. befinden [1]).

Eine **zweite Unterbrechung** ihrer Wirksamkeit auf dem prager Schlosse erfuhr die Landtafel durch die am 16. Juli 1648 verrätherisch eingetretene feindliche Ueberrumpelung der Kleinseite und der Burg, dann durch die hierauf gefolgte Belagerung der Alt- und Neustadt von dem schwedischen Generale Königsmark; während welcher dieser Feldherr die auf dem Schlosse befindliche Landtafel auf Wägen packen ließ und dieselbe nach Schweden transportiren lassen wollte, von diesem Vorhaben jedoch über eindringliche Vorstellungen des prager Domherrn Christoph Reinhold abgegangen ist [2]).

Nicht nur während dieser denkwürdigen 14wöchentlichen Belagerung, sondern auch noch mehrere Monate nach der am 2. November durch den Abschluß der Präliminarien zu dem westphälischen Frieden stattgefundenen Aufhebung derselben, verblieb die auf dem prager Schlosse befindliche Landtafel in der Gewalt der Schweden. Während dieser Epoche und bis zu dem im Frühjahr 1649 eingetretenen Abmarsche der Feinde, mußte **jede Amtshandlung** bei derselben **unterlassen** werden; da sich aber oft die dringende Nothwendigkeit von landtäflichen Eintragungen veroffenbarte, so wurde nach in Prag zurückgekehrter Waffenruhe bei dem altstädter Magistrate auf Befehl Ferdinand III. den 5. Feber 1649 der goldschwarze Landtafelquatern Nr. 257 angelegt, in welchem sich von Fol. A. 1. bis E. 7. Ingrossirungen bis zum 20. März 1649 befinden [3]).

Noch in demselben Jahre führte eine andere Calamität, nämlich die zu Prag im Sommer ausgebrochene Pest für die Landtafel eine **3. Unterbrechung** der Amtshandlungen auf dem prager Schlosse herbei.

Durch Rescript vom 27. August 1649 wurde der Sitz der Statthalterei für die Dauer der Pest nach **Budweis** verlegt, und zugleich anbefohlen, dort für eintretende keinen Aufschub vertragende

1) Siehe Landtafel-Quatern Nr. 255.
2) Siehe Stranskys Respublica Bojem. C. XVI. pag. 409.
3) Siehe die erste Eintragung in dem Quatern Nr. 257.

Tabulargegenstände einen landtäflichen Quatern anzulegen. Diesem Befehle verdankt der den 3. September begonnene, **zweite, weiße budweiser** Quatern Nr. 256 seine Entstehung, in welchem sich auf den Blättern A. 1 bis B. 29 mehrere Eintragungen befinden, deren letzte ein Majestätsbrief vom 16. Sept. 1649 gewesen ist [1]).

Seit dieser Zeit verblieb die Landtafel bis zum Ausgange unserer III. Periode auf dem **prager Schlosse**, und wurde deren Amtshandlung daselbst nicht einmal während der Dauer der zwei zu Prag wüthenden Pesten von 1680 und 1713, aus denen der olivenfarbige Kaufquatern der Testamente Nr. 258, dann der todtenfarbige mit derselben Devise Nr. 260 herstammen, unterbrochen.

Aufzählung der Landtafel-Quaternen dieser Periode.

Während der mehr als 160jährigen Dauer unserer III. Periode wurde bei der Landtafel folgende Anzahl von Quaternen zusammengeschrieben:

Kauf- und Testamentsquatern (trhovi)				
" "	Nr.	28 bis	40	= 13,
" "	"	127 —	165	= 39,
" "	"	258 —	279	= 22,
" "	"	290 —	291	= 2,
" "	"	455 —	460	= 5,
" "	"	466 —	477	= 12.
Quatern der Majestätsbriefe	"	551 —	568	= 18,
Gedenkquaterne (památni)	"	70 —	82	= 13,
" "	"	193 —	204	= 12,
" "	"	192 —	328	= 37,
" "	"	389 —	420	= 32.
Größere Schuldverschreibungsquaterne (zápisni) . . .	"	95 —	111	= 16,
" "	"	205 —	234	= 30,
" "	"	329 —	355	= 27,
" "	"	428 —	454	= 27,
" "	"	522 —	540	= 19.
" "	"	615 —	—	= 1,
Starostenquaterne (registra)	"	112 —	126	= 15,
" "	"	235 —	241	= 7,

1) Siehe Rescript auf dem ersten Blatte des Quaterns Nr. 256.

Beschickungsquaterne [1]) . .	Nr.	242	— 248	=	7.
" "	"	738	— 746	=	9.
Kleiner Schuldbriefequatern zápisní malé)	"	249	— —	=	1.
Manuale fundationum . .	"	570	— —	=	1.
Manuale decretorum . .	"	571	— 575	=	5.
Verbesserungsquatern (1622)	"	254	. . . .		1.
Budweiser-Quaterne . . .	"	255	— 256	=	2.
Altstadt Prag-Quatern . .	"	257	. . . .		1.
Abschätzungsquaterne(odhadůw)	"	280	— 289	=	10.
Heiratssprüchequatern . . .	"	381	— 387	=	8.
Vollmachten und Burggrafenrechtsrelationen	"	421	— 426	=	6.
Additionsquaterne	"	478	— 489	=	12.
Relationsquaterne	"	576	— 581	=	11.
"	"	620	— 647	=	28.
"	"	680	— 682	=	3.
"	"	720	— 732	=	13.
Ausmessungen und Classificationen-Quaterne.	"	607	— 614	=	8.
"	"	694	— 709	=	14.
Condictionsquaterne . . .	"	648	— 665	=	18.
Revisionsurtheilequaterne . .	"	691	— 693	=	3.
Widersprüche- (odpors.) Quaterne wegen Mordthaten . . .	"	710	— 718	=	9.
Septima litis-Quaterne . .	"	582	— 583	=	2.
Judenquaterne	"	618	— 619	=	2.

also zusammen in der III. Periode Bände 541.

Von diesen Quaternen sind insbesonders gedenkenswerth die Judenquaterne Nr. 618 und 619 (quaterní žlutý pro Židi bezeichnet), welche Maria Theresia in den von ihr am 19. März und 5. Juli 1755 erlassenen Generaldispensations-Patenten anzulegen anbefohlen hatte. Mit diesen Gesetzen hat dieselbe in größter Sorgfalt für die mögliche Sicherstellung von Schuldforderungen durch die Landtafel für alle Schichten ihrer Unterthanen, den früher von Inscriptionen in die Landtafel ausgeschlossen gewesenen Lutheranen, Kalvinisten, Altgläu-

Digitized by Google

digen, und Juden gestattet, ihre Forderungen, welche eine Hypotheks-bestellung auf Landgüter hatten, bei der Landtafel gegen Entrichtung einer 4perc. Dispensationstaxe intabuliren zu lassen[1]). Von den 63 ständischen Archivsquaternen gehören die mit Nr. 55 bis 60 inclus. bezeichneten 6 Foliobände unserer III. Periode an; dieselben enthalten Inscriptionen gleicher Gattungen, wie jene der II.; die letzte Eintragung in Nr. 60 datirt vom Jahre 1719.

Nach dieser geschichtlichen Skizze übergehen wir wieder zu der materiellen Wirksamkeit der Landtafel, bringen jedoch vorerst noch zur Kenntniß, daß das Personale der Unterofficiere und anderen Diener bei der Landtafel nach Anordnung des Landes-Ordnungs-Absatzes I. III. aus folgenden beeideten Beamten bestanden habe:

Beamten-Personal der k. Landtafel.

1. Aus dem **Vice-Landkämmerer,**
2. „ „ **Vice-Landrichter,**
3. „ „ **Vice-Landschreiber,**
4. „ „ **Amtmann der Königin,**
5. „ „ **Unterkammerling,**
6. „ „ **Schreiber der kleineren Landtafel,**
7. „ „ **Starosten der Kämmerlinge,**
8. „ „ **Ingrossator bei der größeren Landtafel,**
9. „ „ **Ingrossator bei der kleineren Landtafel,**
10. „ den **Declamatoren,**
11. „ „ **Registratoren,**
12. „ „ **Landtafelkämmerlingen,**
13. „ „ **Landesmessern.**

Durch Novelle B. e. I et II wurde bestimmt, daß von den vorgenannten Beamten die 5 ersten — dann auch der zum kleineren Landrecht gehörige **Unterburggraf** den **Rang der königl. Räthe** genießen, und die erledigten Stellen **unmittelbar von dem Könige** ersetzt werden sollen.

Aenderungen der Instruction.

Ad a. **Als Ingrossaturs- und Manipulations-Institut** des größeren und kleineren Landrechts und des Landesarchivs wurde das **Landtafelamt** zwar bei seiner alten Instruction belassen, jedoch

1) Siehe Gesetzsammlung Maria Theresias III. Band, Seite 214 und 215, dann Appell. Rescriptenbuch Nr. VIII, Seite 630 bis 637.

den Unterbeamten derselben mittelst l. IV et V eingeschärft, keine anderen schriftlichen Relationen anzunehmen, als solche, welche von dem Landrechte oder auf königl. Befehl unter königl. Insiegel von der böhmischen Hofkanzlei und Kammer erlassen und durch einen königlichen Rath überbracht worden sind, dessen Name und Amtscharakter jedesmal zur Nachrichtung aufgezeichnet werden sollte.

Alle solche **Relationen** waren in abgesonderte Quaternen (von denen die vorbezeichneten 18 Folianten vorhanden sind) einzutragen; und es wird noch weiter im Gesetze bemerkt, daß auch diejenigen Begnadigungen und Schenkungen auf keine andere Art in die Landtafel eingelegt werden sollen, welche vom Könige einer Kirche, Kapelle, einem Altare, der Geistlichkeit, oder einer Communität, Gemeinde, wie auch denen Freisassen (Svobodnikům, Dědičnikům und Naprawnikům), d. i. „solchen Landesinwohnern, welche unter keinem Stande „begriffen sind, doch eigene und ohne Mittel unter Uns (dem Kö„nige) liegende Höfe, Gründe und Feldgebäu haben," ertheilt werden würden.

Uiber die Art, wie die Einverleibungen in die Landtafel **geschehen sollen**, verblieb es zwar in den Hauptfunctionen bei dem Vorgange der II. Periode, jedoch mit einigen Abweichungen.

Es ordneten nämlich die Artikel l. VI bis XV an, daß künftig Contracte und Testamente auch in deutscher und nicht, wie bisher gesetzlich gewesen, bloß in böhmischer Sprache einverleibt, die Bekenntnisse desjenigen, welcher einem Zweiten etwas in die Landtafel eintragen lassen wollte, bei seiner Anwesenheit im Lande **persönlich** vor den Unteramtleuten abgegeben, in Abwesenheit außerhalb des Königreiches aber die Einlage durch einen hiezu bevollmächtigten Landmann oder geschworenen Procurator geschehen, nichts destoweniger jedoch solche bei der Heimkehr des Inscribenten dennoch in eigener Person bei den Landtafelbeamten wiederholt werden, ferner daß in Krankheitsfällen auf Ansuchen des Kranken zwei Unteramtleute der Landtafel sich zu demselben begeben, und sein Bekenntniß und Einverleibungsbegehren zum Behufe der Relationserstattung schriftlich aufnehmen sollen.

Gemäß l. XV konnte einem **stummen Menschen** auf dessen bloßes, aber verständliches Deuten in die Landtafel eingetragen, da-

gegen durfte zufolge I. XVII. **öffentlichen Bankarten, Huren, Urgichtern** und **unehrlichen Personen** nichts in die Landtafel einverleibt werden.

Aus diesen Bestimmungen geht **unbezweifelbar** ein **weit selbstständigerer** Wirkungskreis für die Unteramtleute der Landtafel in der III. Periode gegen denjenigen hervor, welchen dieselben im Laufe unserer II. Periode gehabt hatten. In den Novellen sind von E e. I bis XVIII für die **Landtafelmanipulation** mehrere Anordnungen enthalten, von welchen wir besonders hervorheben, daß die **sogleiche Collationirung** der in die Landtafel eingetragenen Urkunde, mit dem Originale vorgenommen, und jeder wahrgenommene **Schreibfehler** sogleich corrigirt werden sollte, daß **nur Katholiken** zur Landtafel habilitirt worden, daß **Landgüter** nur mit der Landtafel **erworben, veräußert** und **belastet**, auch anders nicht alienirt und depurirt werden konnten, daß in einer zur landtäflichen Einverleibung bestandenen Urkunde die **Specialhypothek** bestellt und die **Clausula intabulandi** beigefügt sein mußte, daß die Vornahme von **Auszeichnungen** anbefohlen, und das **Prioritätsrecht** nach dem Zeitpunkte des Intabulationsvollzugs eingeführt worden sei.

Ad b. **Als Gericht** hatte das Amt der **Unteramtleute** der Landtafel folgende Competenz zugetheilt erhalten, und zwar: Gerichtliche Competenz der Unteramtleute 1.

1. Durch die mittelst der Artikel **F.** VIII bis XV erfolgte Zuweisung eines **beträchtlichen Theiles** des sogenannten **adeligen Richteramtes** in der Art, daß zuerst durch **Beschickungen** und **Aufträge** die Satisfaction des Klägers bis zu einer gewissen Frist angestrebt, wenn aber Streitigkeiten eintraten, durch Entscheidungen bei alljährlich zweimal abzuhaltenden vierzehntägigen Sessionen (Rechten) das Amt in folgenden Angelegenheiten gehandelt werden sollte; nämlich

α) bei von einem mündig gewordenen Waisen begehrten Beschickungen zur Verhaltung seines Vormundes ihm die verbürgten Güter binnen 14 Tagen zu **übergeben**, und die **Pupillar-Schlußrechnung** binnen 4 Wochen zu legen.

β) Bei Begehren zur **Ausfolgung** eines väterlichen, mütterlichen, oder sonstigen **Antheils** binnen 12 Wochen.

20*

γ) Bei Ansuchen des **Theilungsvollzuges gemeinschaftlicher Güter** innerhalb 4 Wochen.

δ) Bei **Ansprüchen** einer **Wittwe** auf Ausfolgung des ihr gemäß Heiratsverschreibniß nach ihrem verstorbenen Gatten gehörigen Ehegutes binnen 4 Wochen.

ε) Bei **Aufforderungen** zum **Vollzuge** einer Schuldverschreibung, Bürgschaft, Vormundschaft, Gewähr rc. binnen 4 Wochen.

ζ) Bei **Widersetzlichkeit** gegen einen Gewährlosbrief, dessen Vollzug nicht gestattet werden wollte.

η) Bei **Ansprüchen** zur Annahme oder Erhebung einer Schuldpost, und Quittirung der Schuldverschreibung.

ϑ) Bei **Bestreitungen** des Rechtes zur Einführung eines Kämmerlings auf ein Gut; ferner war

ι) durch **O.** X zur Verhaltung desjenigen, welcher ein bei ihm verwahrtes Testament binnen der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zur landtäflichen Einlegung nicht einbrachte, diese Pflicht binnen 14 Tagen zu erfüllen.

ϰ) ut **P.** VI. Bei Verweigerung eines ältesten Bruders oder Vetters, der das Familiengut oder Vermögen nach Absterben des Vaters oder unbekinderten Onkels übernommen, und noch nicht abgetheilt hatte, über Anlangen eines Erbschafts-Theilnehmers die Theilung des unabgetheilten Nachlasses vorzunehmen, zur Vorlegung der Theilzettel binnen 12 Wochen und im Nichtbefolgungsfalle die Erlassung eines Wehrlosbriefes oder Steckzettels.

λ) Zufolge **P.** VII die Beschickung eines jüngern Bruders oder Vetters zur **Wahlvornahme** eines Antheils aus dem, vom ältesten Erbsinteressenten eines unabgetheilten Familiengutes überreichten **Theilungsentwurfe** binnen 4 Wochen.

μ) Bei **Streitigkeiten** zwischen abzutheilenden Erben wegen Unordnungen und Ungleichheit in den Theilzetteln ut VIII die Voranstellung eines **Vergleichsversuches** und die Fällung eines **vorläufigen Ausspruches** bis zur nächsten Session des Landrechts, nicht minder

ν) gemäß **P.** IX die Beschickung desjenigen, welcher die **Theilung** eines **gemeinschaftlichen Gutes** durch die Landtafel

bekräftigen zu lassen, verpflichtet war, zur Einleitung dieser Bekräftigung binnen 4 Wochen bei sonstiger Erlassung eines Wehrlosbriefes, dem Amte der landtäflichen Unteramtleute zugewiesen; weiters hatten dieselben

ξ) zeuge **Q.** VIII die Entscheidung über die **Berechtigung** zur **Entlassung** eines **Unterthans**, wenn solche von einem anderen, sich als Herren desselben angebenden Gutsbesitzer bestritten wurde, nicht minder

ο) zufolge **Q.** XXI wenn es sich um die Einbringung der Strafe von 20 Schock böhm. Groschen wegen **Nichtauslieferung** eines fremdem **Unterthans** handelte, ferner waren

π) durch Novelle E. e. XIX mit Berufung auf **L.** XXV der Landesordnung die **Abhandlung** der **Criden** nach den in den weitern Novellen E. e. XX bis XXXV ertheilten Liquidations- und Classificirungsnormativen;

2. In Streitfällen

α) durch Landesordnung **L.** V die **Widerspruchsklagen** gegen die executive Einführung (Zvod) gegen erlassene Wehrlosbriefe (Obraní listy),

β) die **Berühmungsprocesse** ex lege diffamari zeuge Nov. decl. B. b. XXV bis XXIX,

γ) nach ut **G.** XI bis XXVII die **ganze Executionsführung** auf Landgüter;

δ) durch Nov. F. f. XII die **Beschwerden** gegen **exekutive Taxirungen**; endlich war

ε) die **Instruirung** der **schriftlichen Durchführung** bei dem zum großen Landrecht gehörigen Processen bis zum Acteninrotulirungs-Vollzuge gemäß L.-Ordnung **C.** I bis XLIV der Agenda des Gerichtshofes der königl. Landtafel zugetheilt.

Die Function der Unteramtleute als besonderer Causalgerichtshof.

3. **Nebst** aller **vorbezeichneten** richterlichen **Amtshandlung** fungirten die Unteramtleute der Landtafel noch als ein **besonderer Causalgerichtshof**, nämlich als das **Schadenrecht** (Gericht), über welchen das Capitel **F.** XXIX bis XXXVIII die Information nachweiset. Diese läßt sich kurz skizzirt in folgende Normative zusammenfassen: Wenn Jemandem von einem Gerichte im Urtheile der Ersatz der Schäden und Kosten zugesprochen worden war, so

hatte derselbe, nach Erwirkung einer Relation von dem, den Ersatz der Kosten überhaupt zuerkannt habenden, Gerichte an die Landtafel, dort unverweilt deren Betrag, zu dessen Berichtigung er den sachfälligen Gegner beschicken wollte, zu liquidiren, und zwar in dem Zeitraume von der Urtheilspublication bis zur nächsten Sitzung des Schadenrechtes bei sonstigem Verluste des Ersatzanspruches, wenn er nicht beweisen konnte, daß inzwischen eine Vergleichsunterhandlung wegen dieser Kosten im Zuge gewesen ist.

Die **Sessionszeiten** des **Schadengerichtes** waren bestimmt auf

a) den Tag nach dem Quatember Reminiscere,
b) den Mitwoch nach dem Sonntage Quasimodo geniti,
c) nach dem Frühjahrsquatember Trinitatis,
d) nach Sct. Margareth,
e) nach Sct. Hieronymus,
f) nach Sct. Leonhard und
g) nach Sct. Fabian und Sebastian.

Erschien der **Beschickte nicht** an dem ihm bekannt gegebenen Sitzungstage, so wurde dem Beschicker das **erstandene Recht** auf den liquidirten Kostenersatz ertheilt, dagegen **verlor** letzterer bei Nichterscheinung den Schadenersatzanspruch.

Die Liquidirung der Kosten mußte nicht persönlich, sondern konnte auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen; und selbst geistliche Personen, wenn dieselben als Kläger sachfällig und zum Kostenersatze verurtheilt wurden, konnten eben so wegen dieser Kosten bei dem Schadenrechte beschickt werden, als sie verpflichtet waren, dort den ihnen zuerkannten Schaden- und Kostenersatz dem Betrage nach zu liquidiren.

Die Fungirung der Unteramtleute der Landtafel als Schadenrecht hat durch die mit Verordnung Maria Theresia's vom 29. Juni 1763 [1]) anbefohlene Bemessung des Kostenersatz-Betrags in dem Urtheile des Zuerkennungsgerichtes noch vor Ausgang unseres III. Zeitraumes unter gleichzeitiger Aufhebung des sogenannten Schadenrechtes aufgehört.

Die vereinzelt und zerstreut für die Beisitzer und Beamten der königlichen Landtafel bestandenen gesetzlichen Weisungen ließ Ferdi-

1) Gesetzsammlung Maria Theresias IV. Band, Seite 173.

nand III. in eine ausführliche und geordnete Instruction den 21. November 1652 zusammfassen, welche im Codex von Weingarten nicht weniger als 12 enggedruckte Foliospalten einnimmt, und den Wirkungskreis der Unteramtleute als Tabulargericht und Ingrossatur vollständig geregelt hat.[1])

ad II. A. 3.

Das königl. Hof- oder Lehenrecht behielt in unserer III. Periode die Einrichtung der vorhergegangenen, und kann in den Absätzen F. L. bis F. L XXII mit geringen Abänderungen die nämlichen Bestimmungen vor, welche in der Maximilian'schen Landesordnung von M. XXXVI bis N. VI aufgeführt und von Seite 105 und 106 auszugsweise zur Kenntniß gebracht worden sind. Das k. Hof- oder Lehenrecht.

Diese Abweichungen beschränken sich darauf, daß Die Abweichungen der neueren Bestimmungen.

1. zeuge F. L. das Hofrecht nicht am Vortage, sondern vier Tage vor jeder der vier jährlichen Kammerrechtssitzungen seine Sessionen beginnen und 14 Tage lang fortführen solle.

2. Daß zufolge F. LIV die Einführung in ein Lehen **nicht durch einen land-, sondern durch einen lehentäflichen Kämmerling** zu geschehen hätte;

3. Daß ut F. LV et LVI **der Lehensmann des Lehens verlustig** werde, wenn derselbe sich nicht binnen Jahr und Tag nach Eintritt des Anfalls zum Empfang des Lehens und zur Leistung der Lehenspflichten, welche in dem von ihm nach der durch Art. F. LIX vorgeschriebenen Formel zu schwörenden Eide aufgeführt erscheinen, angemeldet hatte.

4. Daß ut F. LXII **zur Executionsführung auf ein Lehengut** die Bewilligung des Königes zu erwirken, sofort auf Grund derselben von dem die Zahlung zuerkennenden Gerichte eine Relation an die Lehentafel (Hoftafel) aufzubringen, und dann erst von derselben durch einen Hoftafelkämmerling die executive Einführung zu vollziehen gewesen sei.

5. Daß zeuge F. LXVII **der Executionszug binnen einem Jahr und Tag** mit der Hoftafel bei sonstigem Verluste der Executionsrechte zu vollenden war, endlich

1) Siehe Weingartens Codex von Seite 292—298. incl.

6. daß nach **F. LXXI** zur Förderung der Justizgeschäfte die **Abtheilung der Hofrechtsbeisitzer in zwei Senate**, einen **böhmischen** und einen **deutschen** mit dem Beifügen gestattet wurde: es solle in dem böhmischen **immer** der **Hofrichter** persönlich den Vorsitz führen. Uebrigens waren die Urtheile, zu deren Beschließung wenigstens **sieben** Stimmführer nöthig gewesen sind, im Namen des Königs zu erlassen.

Durch **F. LXXII** wurde ausgesprochen, daß die, aus Anlaß der besiegten Revolution **confiscirten, Güter** nicht anders als unter der **Lehensverpflichtung** stehend geachtet werden sollen.

Unter Ferdinand III.

Mittelst Rescript vom 16. August 1653 [1]) hat **Ferdinand** III. bezüglich der in Böhmen bestandenen **dreierlei** Gattungen von Lehen, nämlich 1. welche dies schon im Jahre 1618 gewesen, 2. welche durch die Executions-Commission nach besiegtem Aufruhre aus der erblichen in die Lehenseigenschaft übergangen, und 3. welche vom Herzoge Albrecht von Waldstein als sogenannte **Friedländer Lehen** vergeben, und nach dessen Ermordung vom Fiscus eingezogen worden sind, eine ausführliche Verfügung erlassen, welche deren Verhältnisse regulirt, und für die Zukunft festgestellt hat.

Unter Leopold I.

Ein Gleiches hat sein Nachfolger Kaiser **Leopold** I. bezüglich der, zur königl. jedoch verpfändet gewesenen Herrschaft Pürglitz gehörigen Lehengüter, besonders in Hinsicht auf deren Sicherstellung durch die Lehentafel, mittelst des Rescripts vom 20. Mai 1670 [2]) veranlaßt.

Gnadenbrief Ferdinands II. zu Gunsten Alb. Waldsteins, in Bezug auf landtäfliche Löschung der von ihm gekauften confiscirten Güter.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß durch einen in den Relationsquatern Nr. 620 fol. C. 26 eingetragenen Majestätsbrief Kaiser Ferdinands II. ddo. 21. October 1624 dem **Albrecht Waldstein**, Herzog von Friedland, **die Ermächtigung** ertheilt worden ist, nach seinem Gutbefund die von ihm erkauften, nach der Rebellion von 1618 bis 1620 confiscirten Güter aus der Landtafel löschen zu lassen, und als von ihm gestiftete Lehen zu vergeben, was dieser auch zeuge des als Denkwürdigkeit bei der böhm. Lehentafel sub Nr. 71 aufbewahrten Quaterns der Friedländer Lehenbriefe vom Jahre 1624 gethan hat. In diesem von Albrecht Gra-

1) Weingartens Codex Seite 302.
2) Weingartens Codex Seite 374.

fen Waldstein als Herzog von Friedland über die von ihm **infeudirten** Güter und Grundstücke angelegten, vom 28. Feber 1624 bis 16. Mai 1633 auf 161 Folioblättern fortgeführten Lehensquatern sind 70 Lehenbriefe und Muthungen eingetragen. Im Eingange desselben ist die Formel des Eides aufgeschrieben, welchen ihm seine Vasallen bei Empfang der Lehne leisten mußten. Dieser Quatern hat ein genaues namentliches Register der Lehensverleihungen.

Ad II. A. 4.

Die deutsche Lehenshauptmannschaft. Umgestaltung derselben.

Die in der II. Periode bestandene, damals **keinen bestimmten Sitz** und keine **gehörig normirte Verfassung** habende **Gerichtsbehörde über die deutschen Lehen** der Krone Böhmens, welche unter dem Namen einer **deutschen Lehenshauptmannschaft** nach den verschiedenen Wohnsitzen der deutschen Lehenshauptleute bald dort bald da fungirte, erhielt durch Rescript ddo. 18. Juli 1651 [1]) vom Kaiser Ferdinand III eine **vollständige Umstaltung**, denn durch dieses Gesetz wurde die königl. Appellationskammer auf dem prager Schlosse zum Gerichtshofe erster Instanz über die **deutsch-böhm. Lehen** (feuda bohemica extra curtem) eingesetzt.

Durch dieses Rescript wurde das gesammte Appell-Collegium qua pares curiae **zum deutschen Lehenhofe** mit dem Beifügen erhoben, daß dort die Lehensprocesse ordentlich instruirt, und dabei nach Lehensart und Nothdurft verfahren werde; auch wurde anbefohlen, daß in Fällen, wo sich zwischen dem Lehensherrn und dem Vasallen eine Streitigkeit erheben sollte, der Gegenstand jedesmal dem Könige vorgelegt und die gnädigste Resolution darüber erwartet, wie nicht minder die Provocation in den Lehensfälligkeiten, desgleichen die Belehnung, endlich die Ertheilung der Lehenbriefe, Concessionen, Confirmationen und Indulten, wie bisher dem Könige als Lehensherrn vorbehalten bleiben, — und von der böhm. Hofkanzlei vollzogen werden sollen. Diese Lehenshauptmannschaftserrichtung wurde durch gedrucktes Patent vom 1. Decemb. 1651 [2]) zur allgemeinen Kenntnißnahme kundgemacht.

1) Weingartens Codex S. 281 und 282, auch Dr. Franz Haimerls „deutsche Lehenshauptmannschaft", Prag 1848, S. 16 u. Beilage VIII S. 65 et sequ.

2) Weingartens Codex Seite 283 und Dr. Haimerls Werk über die Lehenshauptmannschaft Seite 67 und 68.

Von der **organischen Einrichtung** dieses Lehenhofes geben wir folgende gedrängte Skizze.

Organische Einrichtung des deutschen Lehenhofes.

Dies Appell.-Collegium war zwar der Gerichtshof, jedoch waren zwei Glieder desselben von der Doctorenbank zu deutschen Lehensreferenten bestellt, und es wurde ein eigenes Geschäfts- und Rathsprotokoll, dann eine **eigene Registratur** über die **deutschen Lehenssachen** geführt.

In späterer Zeit waren nach einem Rescripte vom 21. März 1750 **drei** Appell.-Räthe, und zwar einer von der Herren-, einer von der Ritter- und einer von der Doctorenbank für die deutschen Lehenssachen als Referenten bestimmt gewesen. [1])

Mit Rescript vom 12. Juli 1763 wurde in dem Instructions-Nachtrage für die Appell.-Kammer die sanst dem Könige vorbehaltene **Wahl der** deutschen **Lehensreferenten dem** jeweiligen **Appell.-Präsidenten überlassen.** [2])

Endlich wird hervorgehoben, daß nach einem Rescripte vom 20. Juli 1675 [3]) von Urtheilen der Appell.-Kammer in **deutschen Lehenssachen nicht zu revidiren,** sondern zu **appelliren** gewesen sei, durch welche Bestimmung die früher in dieser Beziehung ungleichartige Gerichtsübung eine feste Norm erlangt hat.

Da die Appell.-Kammer in Prag als deutsche Lehenshauptmannschaft und Lehensschrane nicht in der Lage war, in localen Angelegenheiten, besonders bei Todesfällen der Besitzer von den im egerschen und ascher Bezirke befindlichen deutschen Lehen unmittelbar das Amt zu handeln, so wurde dieselbe angewiesen, **den Burggrafen von Eger als Hilfsorgan** zu betrachten, welcher durch Instructionen aus verschiedenen Zeiträumen angewiesen war, in Fällen, die ein schleuniges gerichtliches Einschreiten erheischten, als **delegirter** Commissär der Lehenshauptmannschaft die nöthigen Einleitungen, z. B. der Sperranlegung, der Testamenteaufsuchung, der Annahme und Einsendung derselben zur lehenshauptmannschaftlichen Verlaßabhandlung, der Vormundschaftsbestellung u. dgl. m. zu

---

1) Haimerls deutsche Lehenshauptmannschaft Seite 18.

2) Appell. Rescriptenbuch Nr. X. Seite 440 und 441.

3) Weingartens Codex Seite 414.

treffen und über seine getroffenen Maßnahmen an die Lehensschrane zu berichten.

Die letzte Instruction vom 20. März 1770 hat die Verpflichtungen des egerer Burggrafen als Hilfsorgans in deutschen Lehenssachen von §. 15 bis 24 incl. ausführlich behandelt. [1])

Die Competenz der kgl. Appell.-Kammer bezüglich der deutschen Lehen war **nicht bloß eine judicielle**, sondern auch namentlich für die im **Ascher Gebiete** gelegenen Zettwitz'schen Lehen **eine politische und administrative**, denn dieselbe untersuchte und entschied in Unterthans-Bedrückungsfällen, in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Sachen, sie war sonach kurz gesagt nicht nur der Gerichtshof, sondern auch das politische Amt erster Instanz über die Ascher Vasallen. Die Competenz der k. Appellat. Kammer bezüglich der deutschen Lehen.

Diese Jurisdictions- und Administrations-Gerechtsame blieben besonders nach der, durch die sogenannten Temperamentspunkte [2]) erfolgten, gütlichen Beilegung der zwischen der Krone Böhmens und den Vasallen des Ascher Gebietes eingetretenen argen Mißhelligkeiten bis gegen das Ende unserer IV. Periode unverändert fortbestehend.

Die Rechtsprocedur in formali blieb während der III. Periode ganz gleichartig mit derjenigen, welche in der II. Periode Seite 112 angedeutet worden ist.

Diejenigen Gesetzforscher und Juristen, welche sich eine ganz genaue Kenntniß über die Verhältnisse der deutschen Lehensschrane verschaffen wollen, werden die vollständigsten Auskünfte aus der von uns schon mehrmal citirten Abhandlung Dr. Haimerls über die deutsche Lehenshauptmannschaft schöpfen können.

Die deutsche Lehentafel wurde eben so wie in der II. Periode bei der königlichen Appell.-Kammer als der deutschen Lehenshauptmannschaft fortgeführt. Die deutsche Lehentafel.

Aus der III. Periode sind in der böhmischen Lehentafel 71, und in der deutschen 20 Lehenbücher verschiedener Gattung bei dem vereinigten k. k. Land-, Lehen- und Grundbuchsamte des prager Landesgerichts vorhanden.

---

1) Abgedruckt in Haimerls Werk über die deutsche Lehenshauptmannschaft, S. 89—101.

2) Abgedruckt ebendaselbst Seite 107 bis 112.

Besonders **bemerkenswerth** und einer **genauen** Durchforschung würdig sind die Quaterne der **böhm. Lehentafel** Nr. 64 Liber terrae dictus de ao. 1414 und Nr. 121 Rothes Buch der Rescripte de ao. 1732, worin das später für nicht gesetzkräftig erklärte Karlsteiner Lehenrecht vorkömmt. Dann Nr. 156 Repertorium über die Lehen, deren Werth und Besitzer; ferner aus der **deutschen Lehentafel** „Popens Abhandlung über die deutschen Lehen," (drei Bände von 1636, 1639 und 1645 Manuscript.)

Die Lehenshöfe der böhm. Burgen.

Die Lehenshöfe der böhmischen Burgen Friedland, Pürglitz, Trautenau, des **prager Schlosses** und des **Karlsteins** übergingen vollständig an das Obersthoflehengericht, dagegen verblieb jener bei der Burg **Eger** bei seiner Gerichtsbarkeit über die Vasallen derselben, welche von dem **egerer Burggrafen** bis zu der Regulirung der Jurisdictionen zu Anfang unserer 4. Periode ausgeübt worden ist.

Ad II. A. 4.

Legislatur und Jurisdiction für das Berg- und Hüttenwesen.

Für das Berg- und Hüttenwesen ist die Ausbeute an Montanlegislatur- und Jurisdictions-Bestimmungen in unserer III. Periode sehr unbedeutend und erstreckt sich bloß auf **vereinzelte** zur Emporhebung des durch den 30jährigen, den Successions- und den siebenjährigen Krieg sehr herabgekommenen Bergbaues erlassene Verordnungen, von denen die älteren nicht einmal von dem fleißigen Gesetzsammler Ritter von Weingarten in seinem ziemlich reichhaltigen Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinischen Codex aufgenommen erscheinen, und nur durch mühsame Nachforschung in dem hiesigen Gubernial-Archive der völligen Vergessenheit entrissen werden konnten; — die jüngeren, der Regierungsepoche Maria Theresias angehörigen dagegen, sind nicht nur aus dieser Quelle, sondern auch aus der erst in dem ersten Decennio nach deren Hinscheiden ao. 1786 und 1787 zu Wien herausgegebenen Sammlung der Gesetze von ao. 1740 bis 1780 herausgezogen worden.

Unter Ferdinand II.

Kaiser Ferdinand II., welcher in der verneuerten Landesordnung für den obersten Münzmeister eine **eigene** Eidesformel sub **A.** XLVII vorgeschrieben hat, suchte den gesunkenen Bergbau durch den Befehl zu heben [1]), daß er bei der Veräußerung der nach des Herzogs

1) Befehl an die königl. Kammer ddto. 18. April 1635, dann Resolution vom 19. Juli und 15. October 1635, vorfindig im Gubern. Archiv.

von Friedland Tode confiscirten Güter desselben und jener seines Schwagers des Grafen Trčzka die **Bergwerke** sammt **Bergzehent** der königlichen Kammer vorzubehalten hat.

Unter seinen Nachfolgern hat **Ferdinand** III. die Bergstädte neuerdings von **Militäreinquartirungen** und Rekrutenstellungen befreit, [1]) **Leopold** I. bald nach seinem Regierungsantritte eine Verordnung über die **gewissenhafte** Vornahme der **Silberprobe** beim **Erzkaufe** und bei der **Silbereinlösung** erlassen,[2]) wie auch ein scharfes Rescript, durch welches die **Schonung** der **Bergstädte** bei Militärmärschen und Steuerausschreibungen dringend anbefohlen worden ist, [3]) herausgegeben, nicht minder die alten Normen, daß **Bergbeamte** keine Bergtheile selbst bauen, und **Juden** sich nicht in der Nähe der Bergwerke aufhalten sollen, erneuert, weiters die **Ablohnung** der **Arbeiter** nicht bloß nach der Anzahl der angefahrenen **Schichten**, sondern auch nach dem **Gedinge**, das heißt, mittelst Zahlung eines übereingekommenen Preises für bestimmte Arbeitsleistungen, eingeführt, und **Verträge** wegen **Wälderreservaten** zum Bergbaubetriebe mit den Besitzern der Herrschaften Königswarth, [4]) Töpel [5]) und Frauenberg [6]) abgeschlossen.

Unter Ferdinand III.

Unter Leopold I.

Joseph I. hat aus Rücksicht der **eingeführten Accise** die Lage der kgl. Bergbeamten und Arbeiter durch **Gehaltszulagen** und **Lohnserhöhungen** verbessert [7]) und den **Bergzehent** von Arsenik- und Kobaltfabricaten auf den 20. Theil des Werthes ermäßigt. [8])

Unter Joseph I.

Karl VI. hingegen hat anbefohlen, daß das **Einlösungsrecht** des von Privatgewerken aus den schlaggenwalder Zechen gewonnenen **Zinnes bloß** der königlichen Kammer zustehen solle, [9]) daß

Unter Karl VI.

---

1) Verordnung vom 19. September 1640 ebendaselbst.
2) Verordnung vom 31. März 1650 ebendort.
3) Rescript vom 5. September 1666 gleichfalls daselbst.
4) Vergleichsurkunde vom 11 Febr. 1668, zu finden in dem bei dem Statthaltereiarchive verwahrten Manuscripte der Peithner von Lichtenfelsischen Bergrechtsgeschichte, Beilage 82.
5) Vertrag vom 24. April 1656, intab. im Landtafelquatern Nr. 400, Fol. K. 15.
6) Kaufcontract vom 1. October 1660 im Landtafelquatern Nr. 314, Fol. N. 14.
7) Kammerrescript vom 27. Jäner 1710 im Gub. Archiv.
8) Verordnung vom 1. Jäner 1708 ebendort.
9) Hofkammerverfügung vom 1. Juni 1718 im Gub. Archiv.

den mit schweren **Verbauzubußen** bauenden joachimsthaler und preßnitzer Gewerken die Entrichtung des Zehents nachgesehen [1]) und den Bergstädten gestattet werden solle, die auf sie entfallende Ordinaristeuer durch mehrere Jahre zum Bergbaue anzuwenden. [2])

Unter M. Theresia.

Maria Theresia endlich bestätigte nicht nur die von ihren Regierungsvorgängern den Bergbaugewerken und Bergstädten zugestandenen Begünstigungen und Erleichterungen, sondern befreite sogar die **einregistrirten Bergleute** von der **Rekrutenstellung**, [3]) **bestimmte** den Ertrag der bergordnungsmäßig bei Gold- und Silberbergwerken frei zu verbauenden **zwei Armenkure** für die Spitäler und Bruderladen bei diesen Bergwerken [4]) und versetzte die schon von ihrem Vater im Jahre 1733 zu **Joachimsthal** begründete mineralogische und metallurgische **Lehranstalt** für kurze Zeit an die **prager** Hochschule, welche später nach Schemnitz in Ungarn übertragen worden ist. [5])

Auch befahl diese einsichtsvolle Regentin **nicht nur die Compilirung aller böhmischen Berggesetze und Verordnungen**, [6]) sondern auch die **Abfassung einer Universalbergordnung** für alle österr. Erbstaaten. [7])

Entwurf eines allg. Berggesetzes.

Der Entwurf derselben wurde zwar von dem Hofrathe Peithner von Lichtenfels ausgearbeitet und vorgelegt, jedoch ein derlei allgemeines Berggesetz weder in unserer III. noch in der IV., sondern erst in der V. Periode unseres juridischen Geschichtswerkes zu Stande gebracht.

Ad II. A. 5.

In Bezug auf das Weinbergamt.

Mit dem besonderen Gerichte des **Weinbergamtes** hat sich innerhalb unserer dritten Periode blos bezüglich dessen Besetzung **eine wichtige Veränderung** ergeben.

1) Verordnungen vom 11. September 1719, 24. Juli 1725 und 21. März 1727 — ebendort.
2) Resolutionen vom 1. April 1726 und 28. September 1735, ebendaselbst.
3) Rescript vom 1. Feber 1757, auch im Gub. Archiv.
4) Gubernialintimat vom 5. Jäner 1764. Des Hofrescripts vom 19. Dec. 1763 abgedruckt in Dr. Frz. Anton Schmidt Bergp. Z. Sammlung VII. Band, Seite 91.
5) Hofdecret vom 30. März 1765, im Gub. Archiv.
6) Auftrag an das Oberstmünzmeisteramt vom 30. Juni 1766, im Gub. Archiv.
7) Hofkammerverordnung vom 6. October 1766, ebendaselbst.

Nach Ausweis mehrerer in dem prager Magistratsarchive aufbewahrten Bürgermeisteramtsacten und Instructionen für die Vorstände dieser auch als Steuereinhebungsamt der königl. Kammer für die von dem Weinbau, Handel und Ausschank gesetzlichen Gebühren (**Perkrechte** genannt) fungirenden Gerichtsbehörde, insbesondere aber zufolge einer sehr ausführlichen Abhandlung über die Jurisdictionsgerechtsame derselben, (welche am 5. October 1665 von dem damaligen Weinbergamtsvorsteher Felix Had von Proseč und dessen Räthen zur Einbringung bei der königl. Kammer verfaßt worden ist[1]) erfolgte die Verneuerung der Schöppen oder Beisitzer des weinbergämtlichen Gerichtsgremiums **alljährlich** von dem Könige mittelst der königl. Kammer, und zwar in nachstehender Art:

Der jeweilige aus der altstädter Bürgerschaft von dem Könige auf beliebige Zeit ernannte Weinbergmeister hatte nach Maßgabe einer Instruction Kaiser und König Ferdinands II. vom Sct. Ludmillatage 1633 — 16 Personen zu seinen Räthen dem Könige vorzuschlagen; aus diesen erwählte der König **achte zu Weinbergamtsbeisitzern** auf ein Jahr, welche sofort beeidet wurden, und **wochentlich dreimal**, nämlich Montags, Mittwochs und Freitags in den Morgenstunden die gerichtlichen Sitzungen abzuhalten hatten.

Dieser Besetzungsvorgang ist auch aus den späteren, fast jedem neuernannten Weinbergmeister bei seiner Anstellung zugesendeten Instructionen, von denen jene, welche dem Johann Franz Piseczky von Graulichfeld vom Kaiser und König Joseph I. ddto. 11. März 1710 ertheilt worden ist, aus nicht weniger als 38 Punkten besteht und 7 per extensum geschriebene Bögen füllt[2]), zu entnehmen, und ergibt sich auch aus den bei dem gegenwärtigen k. k. Bezirksgerichte **Karolinenthal** aufbewahrten **alten** weinbergämtlichen 14 **Urtheilsbüchern**, von welchen jene Nr. 1 bis 9 incl. auf unsere III. Periode fallen.

Nebstdem befinden sich auch bei dem Grundbuchsamte des k. k.

---

1) Siehe Magistrats-Archiv im Weinbergamtsfascikel unter der Zahl $\frac{427.}{2.}$

2) Siehe ebendort unter den Registraturszahlen 234 und $\frac{252.}{2.}$

Smichower Bezirksgerichtes **Perkbücher** über die zinsbaren Weinberggrundstücke der Domänen Tuchomierzitz, Degwitz und Jinonitz[1]) aus dieser Epoche.

Finanzielle Wichtigkeit des Weinberg-Gefälles.

Nicht uninteressant dürfte es für den verehrten Leser sein, über die materielle, d. i. pecuniäre Wichtigkeit des weinbergämtlichen Gefälles für die königliche Kammer einige Aufschlüsse zu erlangen, welche von uns aus den alten Acten und Geschäftsbüchern dieser Justiz- und Finanzbehörde geschöpft worden sind.

Schon durch das **ursprüngliche** Weinbaustatut Kaiser Karls IV. vom Jahre 1358 wurde verordnet, daß von jedem in und um Prag in einem Umkreise von 3 Meilen angelegten Weingarten von 16 Ruthen Länge und 8 Ruthen Breite, daher im Flächenmaße fast 900 prager Quadratklaftern enthaltend, durch die ersten 12 Jahre **nichts**, für alle folgenden Zeiten aber **jährlich** nebst dem Zehent an die Grundobrigkeit, welcher für jeden auf oberstburggräflichen Gründen gepflanzten Weingarten 6 böhm. Groschen zu 6 Weißpfennigen betrug, als **königl. Perkrecht** ein halber Zuber oder 8 **Pinten Wein**, später reluirt mit jährlichen 32 kr., zu entrichten gewesen sei, weiters ist zufolge des Wladislaw'schen Patents vom Jahre 1497 [2]) über alle gemäß des Statutes Karls IV. angelegten und ferner anzulegenden Weingärten nach deren in die weinbergämtlichen Bücher bei Verlust des Eigenthumsrechtes zu veranlassen gewesenen Einlagen ein **Urbariumbuch** angefertigt worden, in welchem auch dann die als Weingärten angelegt gewesenen und dadurch gegen bloße Zehnt- und Perkrechtszahlung **frei** gewordenen Grundstücke ingrossirt zu verbleiben hatten, wenn selbe in Obst-, Hopfen- und Gemüsegärten umgewandelt worden wären, nicht minder wurde durch eben dieses Mandat bestimmt, daß **nur solche Weine** zum Ausschanke nach Prag aus dem dreimeiligen Umkreise ohne Steuer- (**Ungelt-**) Entrichtung eingeführt werden durften, welche auf, in den weinbergämtlichen Büchern eingetrage-

1) Siehe das Degwitzer weinbergämtliche Perkrechtenbuch (1696), Tuchomierzitzer (1616) und Ginonitzer (1732).

2) Eingetragen nebst mehrerer Privilegien, Confirmation Ferdinand III. im landtäfl. pomeranzfarbenen Kaufquatern vom Jahre 1650 Nr. 150 sub B. 14 — auch abgedruckt in Weingartens Fasc. div. jur. I. Buch, Seite 15.

nen, Weingärten gefechsnet worden sind, und endlich war durch mehrere den prager Städten ertheilte Privilegien eine Art Ausschanksmonopol für die in Prag und dessen Umgebung gekelterten Weine dadurch begründet worden, daß innerhalb des Zeitraumes von der Weinlese bis zu dem jährlich auf den zweiten Freitag nach Ostern [1]) fallenden Feste der Heiligthümer (Svátosti) **lediglich böhm. Weine** aus diesem Bezirke geschänkt, und nur durch die übrige Dauer des Jahres fremde (hostinsky), entweder ausländische oder aus anderen Weingegenden Böhmens herstammende Weine gegen Entrichtung von **Ungelt** für die Stadt und **Perkrecht** für die königl. Kammer nach Prag, mit Inbegriff von Augezd, Wyschehrad und Hradschin nach öfters abgeänderten Zollsätzen eingeführt und daselbst ausgeschänkt werden durften. Daß hiedurch eine **bedeutende** Einkommensrente für die 4 prager Städte einer- und für die königl. Kammer andererseits erzielt wurde, welche letztere von dem königl. Weinbergmeister überwacht worden ist, ergibt sich aus dem Umstande, daß in den älteren Zeiten der Weinverbrauch in Prag bei weitem größer als gegenwärtig gewesen ist.

Ausübung der Gerichtsbarkeit des Weinbergamtes.

Schlüßlich wird noch in Bezug auf die Gerichtsbarkeitsausübung des Weinbergamtes erwähnt, daß gemäß der Bestimmung Ferdinand I. und seiner Nachfolger die Berufung von den Urtheilen und Erkenntnissen desselben an die königl. Appellationskammer zu gehen hatte, und zwar mit Ermäßigung der Gebühr des Appellationszuges, welche bei Streitigkeiten über Weinberggrundstücke mit drei Schock, über mehr als fünf Schock betragende Weinschulden mit anderthalb Schock und bei jenen unter diesem Betrage blos mit dreißig böhm. Groschen bei der Berufungsanmeldung dem Weinberggerichte zu entrichten, im Falle der Urtheilsreformirung aber zurückzustellen war.

Ad II A 7.

Ausübung der Jurisdiction des k. Procurators über die Freisassen.

Wenn gleich, wie schon bei der Erörterung der Gerichte des II. Zeitraumes unserer Geschichtseintheilung auf Seite 120 und 121 angeführt worden ist, der eigentliche Zeitpunkt des Beginnens

1) Siehe jeden beliebigen alten Titularkalender, wie auch den von Palacky in der deutschen Museumszeitschrift vom Jahre 1827 veröffentlichten alten böhmischen Kalender.

der Jurisdictionsausübung **des königlichen Procurators** über die im ganzen Lande zerstreuten **eigentlichen Freisassen** sich mit historischer Sicherheit nicht feststellen läßt — so deuten doch mehrere noch vorhandene Documente, namentlich der von dem königlichen Procurator Christoph Norbert Knauth von Fahnenschwung an sämmtliche in Böhmen zerstreute Freisassen während der Jahre 1660 bis 1681, wo derselbe kgl. Kammerprocurator gewesen ist[1]), erlassene Circularauftrag[2]) klar darauf hin, daß im Anfange der 2. Hälfte des siebzehnten Jahrhundertes **die Freisassen unter die Real= und Personalgerichtsbarkeit des königl. Kammerprocurators** gekommen, und dadurch der noch aus dem, im I. Freisassengrundbuche Nr. I Fol. X. 41. p. v. eingetragenen, Kaufcontracte als bestanden ersichtlichen Freistellung, die Tabularurkunden über freisäßliche Besitzstände entweder mit Bewilligung der königl. Kammer zur landtäflichen oder aber zur fiskalämtlichen Ingrossirung zu bringen, ein Ende gemacht worden sei.

Zufolge dieser kammerprocuratorischen Weisung hatten **sämmtliche** Freisassen alle in ihren Händen befindlichen, ihre freisäßlichen Besitzungen betreffenden, Verschreibnisse, Magistratsbriefe, Handfesten, ämtliche Abschriften und Auszüge aus der Landtafel bei der Kammerprocuratur vorzulegen und die weitern Bestimmungen abzuwarten.

Seit dieser Zeit sind keine Einlagen oder Eintragungen über Freisassengüter in der Landtafel vorfindig und es gehen die freisäßlichen Grundbücher Nr. I bis XVII incl. in bester Ordnung bis zum Schlusse unserer dritten Periode fort.

Zur genaueren Kenntnißerlangung über die Lage und Anzahl der in den meisten Kreisen Böhmens zerstreuten, in einigen auch ganze Dorfsgemeinden bildenden freisäßlichen Bauernhöfe und Chaluppenwirthschaften (Nahrungen genannt) wird der geneigte Leser auf das Verzeichniß derselben verwiesen, welches in Twrdy's pragmatischer Geschichte der böhm. Freisassen abgedruckt ist[3]), und wird hier nur oberflächlich berührt, daß in unserer III. Periode in 218 Ort=

---

1) Verzeichniß der Kammerprocuratoren in libr. libert. VII. Blatt 2.

2) Abgedruckt in Twrdys Freisassen, Seite 172—174.

3) Siehe Twrdys Freisassen von Seite 205—246.

schaften Böhmens etwas über 900 freisäßliche Besitzungen bestanden haben.

Noch lange nach der, höchst wahrscheinlich eingetretenen, Hinausgabe der vorangerufenen, übrigens nur in einem nicht datirten Concepte vorhandenen [1]) Verordnung des königl. Kammerprocurators Fahnenschwung, wurde die von dem Fiscus ausgeübte Real- und Personaljurisdiction, von dem Lande, beziehungsweise von dem königl. Landrechte angefochten, es wurden von dieser Gerichtsbehörde, wie auch von der Appell.-Kammer, deren Zuständigkeit als Obergericht über die Freisassen der königliche Kammerprocurator nicht anerkennen wollte, Beschwerden erhoben und Berichte hierüber durch die Statthalterei abgefordert, von denen derjenige, welchen der königl. Kammerprocurator beiläufig im Jahre 1696 erstattete, die Entscheidung vom 16. Decemb. 1698 zur Folge hatte, „daß wenn der „Fiscus qua actor vel reus in causis fiscalibus litigirt und er„scheint, er zwar die königl. Appell.-Kammer als ein Obergericht „zu ehren und zu achten, in den übrigen Sachen aber, so dahin „nicht gehörig, bei der üblichen Independenz zu verbleiben habe [2])."

Durch die auf diese Art herbeigeführte factische **Ausübung der Personal- und Realjurisdiction über die kön. Freisassen** trat der königl. Procurator mit seinen Adjuncten als Räthen in die Reihe der Gerichtsbarkeiten im Lande Böhmen ein, und verwaltete dieselbe bis zum Schlusse unserer III. Periode.

Während dieser beinahe ein Jahrhundert ausfüllenden Epoche wurden bei der königl. Kammerprocuratur **die Freisassenbücher** (Libri libertinorum Nr. 2 bis 17 incl.) angefertigt, das **adeliche** und **streitige** Richteramt wie auch die **Grundbuchsführung** über die Freisassen ausgeübt, und diese Amtshandlungen nach den Vorschriften der Landesordnung in materieller und formeller Beziehung vorgenommen, welcher letztere Umstand daraus erhellet, daß von den Urtheilen und Entscheidungen des kön. Procurators die **Berufung nicht an die kön. Appell.-Kammer, sondern** unmittelbar **an den König** gegangen ist. Freisassenbücher.

1) Siehe fiscalamtlichen Actenfascikel mit der Bezeichnung 31/359.
2) Siehe Weingartens Codex Fol. 620.

Strafjustizpflege in Bezug auf die Freisassen.

Bezüglich **der Strafjustizpflege** wird bemerkt, daß **die Freisassen** den zu dem Blutbanne berechtigten Civiljustizbehörden des Bezirkes unterstanden haben, in welchem deren Besitzungen situirt waren, oder demjenigen, welches nach der Gattung der strafbaren Handlung, oder endlich nach dem Orte, in welchem der Verbrecher betreten worden, die competente Strafbehörde gewesen ist.

ad II. A. 8.

Ueber die Besitz- und Gerichtsbarkeits-Zustände der **königl. Freibauern in den waldhwozder 8 Gerichten** geben wir die (Seite 122) zugesicherten weitern Notizen mit folgender Darstellung der Schicksale derselben während unserer III. Periode.

Besitz und Gerichtsbarkeits-Zustände der waldhwozder k. Freibauern.

Während des dem General Don Martin Huef **Huerta**, Freiherrn von Wilhartitz übergebenen Pfandbesitzes der 8 **Gerichte** der königl. waldhwozder Freibauern wollten die althergebrachten Gerechtsame derselben, außer ihren jährlichen Zinsungen nichts mehr an die Schutzobrigkeit zu leisten oder zu entrichten, durch Anforderung größerer Leistungen und Giebigkeiten beeinträchtigt werden, welcher Ueberbürdungsversuch Beschwerden von Seite der königlichen Freibauern veranlaßte, und die Bestätigung ihrer alten Gerechtsame durch Receß und Hofentscheidung vom 22. Feber 1631 zur Folge hatte [1]).

Nachdem die Anna Maria von Dohna als Tochter und Erbin ihres Vaters Huef Huerta mittelst Vergleich vom 11. Feber 1639 [2]) die verpfändeten acht waldhwozder Gerichte dem Kaiser Ferdinand III. abgetreten hatte, verkaufte dieser Monarch hievon sechs, nämlich: die **Sct. Katharina, Seewiesener, Kocheter, Haidler, Hammerer** und **Eisenstraßer** Gerichte dem Ulrich Adam Popel von Lobkowitz im Jahre 1640 zum erblichen Eigenthume [3]).

Im Jahre 1674 gelangten diese Gerichte käuflich an Wilhelm Albrecht Grafen von Kolowrat Krakowsky, unter dessen Besitzzeit neuerliche Zwistigkeiten mit den sechs Freigerichtsinsassen als seinen Schutzunterthanen ausgebrochen sind, welche viele Beschwerden und

1) Eingetragen im Landtafelquatern Nr. 147, Fol. J. 12 et sequ.
2) Intabulirt im Landtafelquatern Nr. 301, Fol. M. 2.
3) Zeuge Landtafelquatern Nr. 147 Fol. C. 4.

weitläufige Verhandlungen nach sich zogen, deren Entscheidung durch Reskript Kaiser Leopold I. ddto. 28. August 1677 [1]) zu Gunsten der letztern ausgefallen ist.

Unter dem Nachfolger Prokop **Grafen Kolowrat** wurde zwischen ihm und den sechs waldhwozder Freigerichten am 26. Juli 1753 bezüglich der Schuldigkeiten der letzteren ein Vergleich dahin geschlossen [2]), daß dieselben einen nicht zu erhöhenden Zins zusammen 538 fl. 52 kr. an die Schutzobrigkeit zu entrichten, dann von jedem erlegten **Hirschen** den **Ziemer**, und von jedem getödteten **Bären** die **Läufe** an dieselbe abzuführen hatten, welche Uebereinkunft von der Kaiserin Maria Theresia am 29. April 1754 bestätigt worden ist.

Prokop Graf Kolowrat Krakowsky veräußerte dann die Herrschaft **Deschenitz**, zu welcher, gegenwärtig mit der Herrschaft Bistritz ut Hauptbuch Tom. B. 4 Fol. 193 vereinigten, landtäflichen Rubrik die sechs Freigerichte beigezogen worden sind, an den Karl Joseph **Grafen Palm**, in dessen Familie dieselben bis zum käuflichen Uebergange dieser Domäne an Anton **Fürsten** von **Hohenzollern Sigmaringen** als Schutzunterthanen verblieben sind.

Die übrigen zwei von den acht waldhwozder Gerichten, das **Stadler** und **Stachauer** wurden von den Grafen Wilhelm, Albrecht, Johann, Norbert und Franz Leopold Grafen Kolowrat (deren Besitztitel zu denselben in der Landtafel nicht aufzufinden ist [3]), mittelst des Contracts vom Jahre 1709 [4]) an den Maximilian Norbert Grafen Krakowsky Kolowrat, und nachdem dieselben noch mehrere Besitznachfolger gehabt, in dem Jahre 1763 an Joseph Johann Maximilian Grafen Kinsky unter der Benennung **Stubenbach** oder die zwei waldhwozder Gerichte Stadl und Stachau gerichtlich verkauft [5]).

Diese Rubrik befindet sich gegenwärtig unter der Bezeichnung **Stubenbach** sammt zwei waldhwozder Gerichten zeuge Hauptbuch

---

1) Intabulirt im Landtafelquatern Nr. 558 sub F. 5.

2) Eingetragen im landtäflichen Inst. Buche Nr. 590 Fol. K. 9 et sequ.

3) Zeuge Bericht des verstorbenen Landtafeldirectors Hafner an das k. k. Landrecht ddto. 10. August 1838.

4) Intabulirt im Landtafelquatern Nr. 412, Fol. E. 5.

5) Landtafel Inst. Buch Nr. 595, Fol. G. 15.

Tom. S. XXII Fol. 153 im landtäflichen Besitze des Fürsten Johann Adolf von **Schwarzenberg**.

Bezüglich der **Jurisdictionsverhältnisse** wird berichtet, daß die Bewohner der acht waldhwozder Gerichte in politischen Angelegenheiten unter einem gemeinschaftlichen, von den sämmtlichen Grundbesitzern im Waldhwozd gewählten **Hauptmanne**, der später den Titel **Oberrichter** geführt und die politischen Geschäfte wie ein ehemaliges dem Kreisamte untergeordnetes Wirthschaftsamt geleitet hat, gestanden sind; ferner daß das adeliche und streitige Richteramt in den, dem mit der Herrschaft Bistritz vereinigten Gute Deschenitz zugewiesenen sechs Gerichten das Justizamt der Herrschaft Bistritz, dann in den, die Landtafel-Rubrik Stubenbach bildenden zwei Gerichten das Gerichtsamt daselbst als delegirte Gerichte gegen Bezug der Gebühren nach der Eleonorischen Taxordnung und nicht nach dem Accidenzpatente besorgt haben [1]).

ad II. B. 1.

Das prager Burggrafenamt.

Das **prager Burggrafenamt** blieb, als das dem Range nach fünfte besondere Gericht für die höheren Stände des Königreiches Böhmen, in unserer III. Periode fast bei der nämlichen Verfassung, in welcher dasselbe während der II. Epoche bestanden hatte **mit dem einzigen** wesentlichen **Unterschiede**, daß der Vorstand und die Beisitzer desselben nicht mehr wie früher von dem Obersten-Burggrafen bestellt, sondern von dem Könige ernannt worden sind, was aus der Bestimmung des Artikels **F.** XXII hervorgeht, in welchem verordnet wird, daß der Vorstand und die sechs adelichen Beisitzer den Amtseid nach derselben Notul (Formel), wie solche sub **A.** XLV für die Räthe und Beisitzer des königlichen Kammer-, Hof- und Lehenrechtes vorgeschrieben ist, abzulegen haben, in dieser Formel aber die Berufung des Schwörenden auf seine Ernennung durch den König vorkömmt.

Die **Causalcompetenz** dieses Gerichtes erfuhr gleichfalls keine wesentliche **Abänderung**, das Verfahren jedoch, welches wie in der II. Epoche mündlich verblieben ist, erhielt einige seine Amtshand-

1) Siehe Dr. Haberls Abhandlung über den königl. Waldhwozd, Prag 1864, Seite 24.

lung in fünffacher Hinsicht genauer bestimmende Vorschriften, welche darin bestanden haben, daß

a) zufolge F. XXIII die Verhandlungen, mochten dieselben die Angelegenheiten der Ablösung (Berichtigung) der Hauptschuldbriefe, die Aufhebung der Bürgschaften und Wiedererstattung der aus Bürgschaften ausgelegten Gelder, bei welchen früher eine Vorforderung (půhon) vorgeschrieben war, oder aber die Aufhebung unordentlicher Steckbriefe oder die Hintertreibung von Abschätzungen, die Vollziehung einer Verschreibung, wie auch die Aufhebung oder Quittirung derselben betreffen, wo sonst die Beschickung (obeslání) gerichtsordnungsmäßig gewesen ist, immer nur nach der letztern Gattung der Citation einzuleiten sei;

Aenderungen in dem Verfahren des prager Burggrafenamtes.

b) daß der Klage aus Schuldverschreibungen jedesmal eine Abschrift derselben beizulegen, und der Geklagte anzuweisen war, hierüber bei dem nächsten Gerichtstage des Burggrafenamtes Red und Antwort zu geben;

c) daß gemäß F. XXIV bei von dem Schuldner anerkannter Richtigkeit des recognoscirten Schuldbriefes und Siegels keine anderen Einwendungen als die, der geleisteten und bei der Tagsatzung zu erweisen gewesenen Zahlung, dann jene des nicht zugezählten Geldes, oder des eingetretenen Wuchers, zulässig sein sollten und die Verfügung der Execution, bei nicht binnen 14 Tagen (F. XXVII) erfolgender Schuldberichtigung, aufzuhalten geeignet waren,

d) daß die Einwendung der nicht geflossenen Valuta nur durch ein Jahr und jene der nicht geschehenen Zahlung auf eine vorhinein gegebene Quittung (F. XXV) nur durch 30 Tage privilegirt, das ist, die Last des Beweises der Zuzählung oder Zahlung dem Kläger auferlegend sein sollte, später jedoch die Beweislast dem Excipienten obliegen und durch einen ordentlichen Proceß vor dem competenten Gerichte auszuführen sein sollte; endlich

e) daß die privilegirte Einwendung des nicht zugezählten Geldes, wenn solche nicht aus Anlaß einer Klage des Gläubigers vor Verstreichung der gesetzlichen Fristen von einem Jahre oder von 30 Tagen geltend gemacht werden konnte, zufolge F. XXXI durch Zusendung eines ausgeschnittenen Zettels oder durch Beschickung vorzubringen war, und daß falls wegen Abwesenheit des Gegners die-

selbe nicht auf eine dieser zwei Arten als Exception ausgeführt werden konnte, hiezu durch Einregistrirung derselben bei dem Burggrafenamte oder bei der Landtafel der gesetzliche Termin zu salviren, und solche dann nach dessen Verstreichung binnen 4 Wochen rechtlich mittelst Klage anhängig zu machen gewesen ist.

Uebrigens ist bereits Seite 296 erwähnt worden, daß die Amtsthätigkeit des **Burggrafenamtes als Gränzgericht** keine Abänderung in materieller und formeller Beziehung erfahren habe.

Ad II. B. 2.

Königgrätzer Burggrafenamt.

Ueber das **königgrätzer Burggrafenamt** kann nichts mehr berichtet werden, weil solches als Gericht zu functioniren aufgehört haben muß, da von demselben in der verneuerten Landesordnung keine Erwähnung geschieht.

In Bezug auf Landes- und Kreishauptleute.

So wie während unserer II. Periode den **Landes- und Kreishauptleuten** die Ausübung der Polizeioberaufsicht zur Verhütung von Verbrechen, Ergreifung der Uebelthäter und Verhinderung des Umsichgreifens von, die öffentliche und Privat-Sicherheit bedrohenden Handlungen, wie nicht minder die Assistenzleistung und Unterstützung der Gerichtsbeamten bei dem Vollzuge von Executionsacten, als Amtspflicht obgelegen war, so verblieb auch in dieser III. Periode die Verpflichtung der Kreishauptleute in allen diesen Beziehungen aufrecht, jedoch geschieht in der verneuerten Landesordnung, welche in den Absätzen **R.** I bis V von den Obliegenheiten der Kreishauptleute handelt, keine Erwähnung mehr von Landeshauptleuten, und ebenso auch nicht von Assistenzleistungen bei Executions-Vollziehungen, was wohl darin gegründet sein mag, weil in den **prager Städten** statt der früheren auf dem prager Schlosse amtirt habenden Landeshauptleuten — **Stadthauptleute** angestellt worden sind, wie dieß aus der Declarat. Novelle L. I. XII hervorgeht, und weil durch die Einführung stehenden, als Besatzungen in den Städten einquartierten Militärs, die Aufrufung der Kreisbewohner zur Assistenzleistung bei Widersetzlichkeit gegen amthandelnde Gerichtspersonen (Seite 81) nicht mehr so häufig nothwendig gewesen ist wie in früheren Zeiten, da zu diesem Behufe die Militärmacht requirirt werden konnte.

Stadthauptleute.

Hiebei kann nicht unberührt gelassen werden, daß zur Verhinderung von ungebührenden oder ohne Grund verlängerten Gefangenhaltungen von Inquisiten bei den zur Criminal-Justizausübung berufenen Gerichten die **Stadt-** und **Kreishauptleute** angewiesen waren [1]), **jedes Quartal** die **Gefängnisse** in den prager und königlichen Städten zu **visitiren**, um den Gefangenen Gelegenheit zu geben, sich über schuldbare Verzögerung ihrer Untersuchung und unnöthige Verlängerung ihrer Verhaftung zu beschweren; die visitirenden Stadt- und Kreishauptleute hatten diesen Beschwerden auf den Grund zu sehen — und nach Befund der Sachen, die Anzeige an den König oder dessen Statthalter zu erstatten. Weitere gesetzliche Bestimmungen über Mitwirkung der vorbenannten als Polizeiorgane höheren Ranges in Böhmen fungirenden politischen Beamten kommen bis zum Schlusse unserer III. Periode nicht vor.

Ad. II B. 3.

Wir gelangen nunmehr zur Darstellung der **Gerichtsverfassung, des Proceßverfahrens und des Tabularwesens der Magistrate der königl. und Herrenstädte, dann der Märkte** dieser beiden Gattungen innerhalb der von uns angenommenen III. Periode.

In den Vordergrund der Normative in diesen Beziehungen kömmt die vom Kaiser **Ferdinand** III. als König von Böhmen für die königlichen und Leibgedingstädte am 2. März 1651 erlassene **Instruction** [2]) zu stellen, welche aus 37, auf 42 groß aber dicht gesetzten, von 610 bis 652 fortlaufenden Quartseiten gedruckten, Absätzen besteht, in der Hand jedes Rathsverwandten sich befinden und vierteljährig im vollen Rathe abgelesen werden sollte. Instruction K. Ferdinand III. für die k. u. Leibgedingstädte.

Von diesen 37 Absätzen werden hier nur diejenigen in einem bündigen Auszuge angeführt, welche auf dies Gerichtswesen Bezug haben.

§. 1. Jeder neuerwählte **Rathsmann** hatte auf dem Rathhause ein Bekenntniß der **römisch-katholischen** Religion abzulegen und darauf zu sehen, daß deren Lehren überall beobachtet werden;

1) Siehe Novelle L. l. XVI, dann Rescript vom 28. December 1669 in Weingartens Codex Seite 369 und 370.

2) Vorfindig in allen größeren Archiven Prags und abgedruckt in der Ausgabe der Stadtrechte vom Jahre 1720.

§. 2. durfte **Niemand**, welcher sich nicht zu dieser Religion bekannte, in der **Stadt geduldet** werden;

§. 9. an den Rathstagen sollte jeder Rathsmann in der 8. Stunde nach der deutschen Uhr auf dem Rathhause erscheinen;

§. 11. die Gerechtigkeit nach Eid und Pflicht befördern, Jedermann ohne Ansehung der Person zur Erlangung des Rechtes behilflich sein, seine Stimme ohne Scheu nach gutem Gewissen abgeben, und das tiefste Stillschweigen in Amtssachen bei Vermeidung der in den Stadtrechten auf dessen Verletzung gesetzten Strafen beobachten.

§. 12. Die Rathsverwandten sollten ferner die Rechtssachen weder selbst aufschieben noch von den Procuratoren in die Länge ziehen lassen, daher darüber wachen, damit den Streittheilen bei dem nunmehr wie bei den Landes-, Kammer- und Hofgerichten durch die mittelst der Instructionen für die Appellationskammer kundgemachten königl. Verordnungen, von welchen später gesprochen werden wird, theilweise auch **bei den Stadtmagistraten** eingeführten **schriftlichen Verfahren** kurze Fristen zur Einbringung der Schriften ertheilt.

§. 13 nur rechtliche und wohlverhaltene Männer zu Procuratoren angenommen, keine Supplikeu, Beschwerden, Satzschriften und sonstige Eingaben in Rechtssachen ohne der Parteien und der Rechtsfreunde eigenhändige Unterschrift der Berathschlagung unterzogen, und die Juden von dem Procuratoren-Geschäfte entfernt werden;

§. 14. weiter sollen armen Leuten zur Ausführung ihrer Processe Procuratoren ex officio beigegeben;

§. 15. die Parteien nicht mit Zahlung zu hoher **Taxen** für die Richter und Gebühren für die Rathsdiener belästigt, sondern bis zur Bekanntgebung der in der Abfassung begriffenen Taxordnung für den Bürgerstand in dieser Beziehung nach Billigkeit und altem Herkommen behandelt werden. Weiters hatte der Bürgermeister

§. 16. alle Freitage **die Kerker** von zwei Rathsmännern **visitiren** zu lassen, um Unfüge bei der Behandlung der Gefangenen und Verzögerungen ihrer Untersuchung zu steuern; nicht minder sollten

§. 17. die **Angelegenheiten der Wittwen und Waisen** möglichst gewissenhaft besorgt, bei Todesfällen ungesäumt die Sperre angelegt, die Inventur vorgenommen und rechtliche zur Verbürgung des Pupillarvermögens geeignete Männer als Vormünder bestellt, und hiezu beeidet werden;

§. 18. sowohl den Bürgersöhnen als auch Jedem, welchem das Bürgerrecht ertheilt wird, sollte der **Erbhuldigungseid** abgenommen, und ohne dessen Ablegung Niemanden der Antritt einer bürgerlichen Nahrung gestattet werden;

§. 27. wurden die Magistrate verpflichtet, die **Sicherheit auf den Landstraßen** durch thunlichste Ausrottung der solche gefährdenden Räuber zu befördern; endlich

§. 28. **die Fremdenpolizei** dadurch handzuhaben, daß an den Thoren von den ankommenden Reisenden der Name, die Beschäftigung und der Aufenthaltszweck erforscht und zur Kenntniß des Bürgermeisters gebracht werde.

Die andern hier nicht extrahirten, die **Sanitäts-, Markt- und Sittlichkeitspolizei**, dann die **ökonomische Verwaltung** betreffenden Absätze dieser Instruction dem wißbegierigen Forscher im Fache für Geschichte der Polizei und Gemeindeökonomie zum Selbststudio überlassend, bemerken wir nur noch, daß dieser Instruction die Formeln des Eides und Glaubensbekenntnisses der Rathsverwandten als Appendix beigefügt seien, und beeilen uns aus der gleichzeitig den **königl. Richtern** in den königl. und Leibgedingstädten ertheilten Instruction [1]) das den **Zweck** unseres Werkes Angehende hervorzuheben, wie folgt:

Instruction für die k. Richter in den k. und Leibgedingstädten.

§. 1. **Zu königlichen Richtern** sollten von den Präsidenten und Räthen der königl. Kammer gottesfürchtige, wohlerhaltene und keinen Mackel an ihrer Ehre habende Männer bestellt und mit Eidespflicht gegen den König von Böhmen, dessen Erben und Nachkommen verbunden werden; diese hatten

§. 2. jeder Rathssitzung beizuwohnen, den ersten Sitz am Rathstische einzunehmen, jede Wahrnehmung im Rathe oder in der Gemeinde, welche zur Verringerung der königl. Hoheit, oder

---

1) Abgedruckt im Nachhang zur Instruction für die königl. Städte, S. 660 bis 674.

zu was immer für einem Nachtheile und Schaden des Königs gereichen, oder als Bündniß gegen denselben betrachtet werden konnte, ungesäumt an die königl. Kammer zu berichten, und soweit er vermag im vorhinein zu verhindern;

§. 3. auf die Abhaltung der Rathssitzungen, Beförderung der Geschäfte, unparteiische Administrirung der Gerechtigkeit und Beseitigung jeder Versäumniß zu sehen;

§. 4. die **Wahrung des Amtsgeheimnisses** zu überwachen;

§. 5. **abseitige Versammlungen** der Gemeinde außerhalb des Rathshauses zu verhindern und nur dann die Gemeinde zusammenberufen zu lassen, wenn er dieses für nothwendig erachtet;

§. 6. seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, damit die dem Könige aus verbrecherischen Handlungen oder Proceßsachen zufallenden **Geldstrafen nicht vertuscht** werden, wozu sich derselbe einen renommirten, dem Könige zu vereidenden Procurator als Adjuncten zu erwählen befugt war, wobei für beide jede Vernachlässigung des königl. Interesse mit Absetzung und Ersatzleistung verpönt war;

§. 7. bei dem Könige **anfällig gewordenen Verlassenschaften**, deren Inventirung durch 2 Rathsmänner und den Stadtschreiber zu veranlassen und darüber die Anzeige an die königl. Kammer zu erstatten, was nach

§. 8. in Fällen, wo bei Widerspruch von Testamenten solche cassirt werden und der Nachlaß dem Könige zufallen würde, zu dessen Verhinderung aber ein Vergleich zum kön. Nachtheile von den Parteien geschlossen werden wollte, zu veranlassen war, da ferner

§. 9. den des 4. Standes sich gebrauchenden (denselben bildenden) Städten die Hälfte der dem Könige zugefallenen Sterbfälligkeiten durch Resolution vom 30. September 1638 wieder überlassen worden ist, so sollte über derlei Fälle wie auch über die ganz der königl. Kammer zufließenden Straffälligkeiten alle halbe Jahre eine gehörige Raitung (Abrechnung) gepflogen werden, und es hatte der königl. Richter den Eingang für die königl. Kammer an dieselbe mit einer Raths-Attestation über die Richtigkeit dieser Berechnung einzusenden. Dieser Instruction sind die 9 Artikeln der königl. böhm. **Kammerverordnung** vom 11. Mai 1628 angehängt, welche die Gebahrung mit dem Vermögen der Städte

Die Normative in

betreffen und deren Befolgung die königl. Richter zu überwachen hatten; aus diesen geht hervor, daß die Sechsherrenämter das städtische Einkommen unter der Controle des Primators, dann eines der Gemeindeältesten zu verwalten, nichts ohne eine aus dem vollen Rathe herabgelangte Anweisung in Empfang zu nehmen oder in Ausgabe zu stellen hatten, alljährlich ordentliche Rechnung zu legen verpflichtet waren, die von einigen dazu verordneten Personen des Rathsgremiums zu revidiren gewesen ist, — daß ferner die Entlohnung der Führer des Bürgermeisteramtes im vollen Rathe zu beschließen war, und daß dem königl. Richter oblag, jede Verletzung dieser Artikel an die königl. Kammer zur Abstellung solcher Unordnung einzuberichten. Bezug auf Vermögensgebahrung der Städte.

Bezüglich der **städtischen Gerichtsverfassungen** sind sonst im Allgemeinen zwar keine weiteren gesetzlichen Normative in unserer III. Periode ergangen, wohl aber einige bemerkenswerthe Bestimmungen über deren Gerechtsame und Gerichtszuständigkeit erflossen; in ersterer Hinsicht, daß

städtische Magistrate **ohne höhere Bewilligung** weder Schulden contrahiren noch Realitäten kaufen oder verkaufen dürfen. Die Einschuldungsgenehmigung hatte bis zum Betrage von 2000 Gulden die Landesstelle, über höhere Summen die Hofbehörde zu ertheilen [1]); daß Einige Bestimmungen über städtische Gerechtsame und Gerichtszuständigkeit.

die **Jagdbarkeitsberechtigung** der Leibgedingstädte zwar aufrecht zu verbleiben habe, jedoch weder von dem Magistrate noch von den Bürgern auszuüben, sondern durch Verpachtung nutzbar zu machen sei [2]); daß endlich

die hie und da bestehenden **Stadtmauern nicht einzureißen** sondern im guten Stande zu erhalten seien [3]); in letzterer Beziehung, daß Magistrate in corpore von Bürgern bei dem Appellationstribunale, von Adelichen aber bei dem Kammergerichte belangt werden sollten [4]).

1) Hofrescript vom 24. April 1756 in Maria Theresias Gesetzsammlung III. Band, Seite 324 und 325.
2) Hofdecret vom 4. Juni 1765, ebendort V. Band, Seite 309.
3) Verordnung vom 11. März 1773, ebendort VI. Band, Seite 565.
4) Resolut. vom 16. August 1692, vorfindig in Weingartens Codex S. 556.

Anbelangend das gerichtliche Verfahren bei den Stadtmagistraten müssen nachstehende Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen, welche gegen jene der II. in unserer III. Periode eingeführt worden sind, zur Kenntniß des geneigten Lesers gebracht werden.

Abänderungen in Bezug auf das gerichtliche Verfahren bei den Stadt-Magistraten.

Daß so wie bei den Landes- und königlichen Gerichten auch bei den Magistraten die **deutsche Sprache** bei Verhandlungen unter den in der verneuerten Landesordnung enthaltenen auf Seite 256 angeführten Modalitäten zuläßig geworden sei. [1])

b) Daß die **allgemeinen Unterschriften** (subscriptiones generales), so bisher bei Städten und Communitäten üblich gewesen, aufgehoben und verordnet worden, es seie jeder Rathschluß von dem Primator, Bürgermeister und Syndicus, dann allen denjenigen, die demselben beigewohnt haben und schreiben können, bei dessen sonstiger Ungiltigkeit zu unterfertigen[2]).

Diese Vorschrift wurde auch auf die Ausfertigung der landes- und königlichen Gerichte ausgedehnt. [3])

c) Daß zur Erlangung der **Stelle eines Syndicus** bei einem königl. oder sonstigen die Criminalgerichtsbarkeit ausübenden Stadtmagistrate der Nachweis [4]) des vollendeten juridischen Studiums, der bei einer Justizbehörde genommenen Praxis und der bei dem Appellationsgerichte mit genügendem Erfolge bestandenen strengen Prüfung erforderlich war. [5])

Endlich

d) daß auch für die **bürgerlichen Gerichtsbehörden** durch die bereits bei den Landes- und königl. Justizbehörden (Seite 263) erwähnte Proceßordnung der Kaiserin Maria Theresia ddo. 23. Jäner 1753 in den Artikeln XIII bis XXIII zweckmäßige Anordnungen zur **Regelung** und **Beschleunigung** des Proceß- und Executionsverfahren erlassen worden seien, deren allenfalls wünschenswerthe nähere Kenntnißnahme dem Studio des dafür sich interessirenden Rechtsforschers anheimgestellt wird.

1) Auszug aus der Appell. Instruction vom Jahre 1644 Art. 22 — Codex Seite 241.
2) Hofrescript vom 9. August 1709, Weingartens Codex, Seite 670.
3) Rescript vom 24. October 1709, ebendaselbst Seite 674.
4) Hofrescript vom 30. October 1752; Appell. Rescript. Buch Nr. VIII, S. 7 et sequ.

Die Führung der **Stadtbücher** wurde in unserer III. Periode nach der vorhergegangenen, auf Seite 143 beschriebenen Art fortgesetzt, nur sind zu den dort bezeichneten Gattungen der Stadtbücher noch hinzu gekommen jene der Erbserklärungen, Einantwortungen, Cessionen, Vergleiche, Condictionen, Ablassungen ꝛc. In Bezug auf Führung der Stadtbücher.

Nicht nur die städtischen Realitäten, sondern auch mehrere **Arten von Gewerben** waren in Prag während unserer III. Periode **Objecte der öffentlichen Bücher**, und zwar:

1. als radicirte, in der Hausgewähr mitbegriffene, z. B. Einkehrhaus-, Bierverlegers-, Apotheker-, Fleischkram- und Feuergerechtigkeiten.

2. als verkäufliche, einige Apotheken in der Hauptstadt und auf dem Lande, dann chirurgische Offizinen und Barbierstuben, Perrückenmacher-, Schuhbank- und Lebzeltler-Gewerbsbefugnisse. Die radicirten Gewerbe waren Gegenstände der Stadtbücher, und bestehen über die altstädter und neustädter Fleischkramstellen vom Anfange des 18. Jahrhunderts eigene Bücher, und zwar mit dem Titel: Libri laniorum Vetero- et Neopragensium. Für die verkäuflichen Gewerbsgerechtigkeiten sind bei ihren Innungen bis zum Ende der III. Periode eigene Gewerbs-Register geführt worden.[1])

Die in den 3 prager Städten Altstadt, Neustadt und Kleinseite, so wie auch in mehreren andern kgl. Städten schon während unserer II. Periode geschaffenen und vorwärts Seite 144—146 beschriebenen ausgesetzten Gerichte unter dem Namen **Zehen-, Acht-** und **Sechsmännerämter** verbleiben eben so, wie das **Floß-Gericht** in Podskal auf der Neustadt während der ganzen III. Periode bei ihrer ursprünglichen Verfassung und Gerichtscompetenz, was die bedeutende im prager Magistratsarchive verwahrte Anzahl der Geschäftsbücher dieser Gerichte, nicht minder auch die einen Bestandtheil der Stadtbücher gebildet habenden in der V. Periode an das vereinigte Landtafel- und Grundbuchsamt des kgl. Landesgerichtes in beträchtlicher Anzahl übergebenen Sechsmänner- brücken- Fortbestand der ausgesetzten Gerichte.

1) Siehe Stadtbücher bezüglich der radicirten und die gegenwärtig bei dem Stadtarchiv befindlichen Gewerbsbücher bezüglich der verkäuflichen Gewerbe.

ämtlicher und academischer Quaterne außer Zweifel setzen, und obgleich von uns bisher außer einem Auszuge aus der Ordnung für das Floßgericht keine unmittelbar für diese ausgesetzten Gerichte gegebene Instruction aufgefunden werden konnte; so geben doch die Geschäftsbücher derselben einen hinreichenden Aufschluß über den **Fortbestand** ihrer Competenz und Agenda in der Art und Weise, wie dieselbe bereits Seite 144 bis 147 ausgewiesen worden ist.[2])

Bezug höherer Tabulartaxen bei denselben.

Hiebei kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß die **Gebühren** für die **Grundbuchsacte** über die sechsmänner- und brückenämtlichen Besitzveränderungen nicht nach der Eleonorischen Taxordnung, sondern nach der altgewöhnlichen (**observanzmäßigen**) höheren, 4 kr. vom Gulden betragenden **Laudemialsatzung** bis zur ersten Regulirung der V. Periode bezogen worden sind[2]).

Tandelmarktshäuser und deren Realjurisdikzion

Da der **Tandelmarkt** vor der Sct. Gallikirche von altersher der **privilegirte** Sitz des **jüdischen Kleinhandels** in Prag gewesen ist, so waren die Juden bestrebt, sich in den Umfangs- und Nachbarhäusern dieses Platzes Orte zur Aufbewahrung ihrer Verkaufsgegenstände, dann gedeckte Localitäten zum Handelsbetriebe mit denselben zu verschaffen und für sich bleibend zu sichern; der Erfolg dieser Bestrebungen war die Erwerbung des emphiteutischen Besitzes von einzelnen Bestandtheilen dieser um den Tandelmarkt und in dessen Nähe gelegenen Bürgerhäuser, deren 10 unter dem Namen der **Tandelmarktshäuser** mit den Conscriptions-Nummern 474, 495, 496, 498 bis 504 noch immer bestehen.

Seit der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts haben deren Eigenthümer emphiteutische Bücher über die an Juden erbzinslich überlassenen Parzellen dieser Häuser zu führen begonnen, ohne die Befugniß der Cognition zu Verbücherungen zu besitzen, welche dem Magistrate der Altstadt zugestanden hat, dagegen besorgten dieselben die bewilligten Ingrossirungen und bezogen dafür die Grundbuchstaxen wie auch die contractlich bedungenen Laudemien.

---

1) Siehe die Geschäftsbücher von den Zehent-, Acht- und Sechsmännerämtern, dann den Archivsfascikel 150 über das Floßgericht bei dem prager Magistrate; ferner die Servirats-, akademischen und brückenämtlichen Stadtbücher-Quaterne bei dem vereinigten Landtafel- und Grundbuchsamte.

2) Allerhöchste Entschließung vom 17. März 1775 im Appell. Rescriptenbuche Nr. XIII. Seite 519 und 520.

ad II. B. 5.

Die in der vorigen Periode bestandenen **Nebenrechte** blieben auch in der III. Periode aufrecht, jedoch wurden die Bezirke derselben in **politischen** und **Criminal-Gegenständen** unter die Oberleitung der betreffenden Magistrate gesetzt [1]). Fortbestand der Nebenrechte

Obgleich von den Magistraten der prager Städte wegen öfterer Streitigkeiten über den Umfang der Gerichtsbarkeit der Nebengerichte in Privatjurisdictionssachen, deren **Vereinigung** mit der Stadtjurisdiction angestrebt worden war [2]); so hatten die vielfältigen in letzterer Beziehung abgehaltenen Verhandlungen und Commissionen erst gegen das Ende unserer III. Periode die Folge, daß durch Rescript vom 22. December 1773 [3]) die Nothwendigkeit zwar anerkannt worden ist, die Prager Nebenrechte aufzuheben, und deren Personaljurisdictionscompetenz an die betreffenden Magistrate der prager Städte, in welchen dieselben gelegen waren, zu übertragen, jedoch zugleich verordnet wurde, durch eine eigene Commission die Feststellung der Modalitäten dieser Jurisdictions-Reform und der Entschädigungsart der bisherigen Gerichtsbarkeits-Inhaber vorzubereiten, und die höchste Entschließung über die berichtlich zu stellenden Anträge abzuwarten.

In der III. Periode ist auch ein **neues Nebengericht** und zwar jenes der Fortification für diejenigen Grundstücke entstanden, die bei der durch Kaiser Karl VI. ausgeführten Befestigung Prags und Herstellung eines Zeughauses auf der Kleinseite nach den Vauban'schen Fortifications-Principien zu dem Befestigungsrayon eingelöst und einbezogen worden sind.

Die Grundbücher dieser Realjurisdiction fangen erst von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an.

ad II. B. 6.

Da sich in unserer III. Periode die **Verhältnisse** der verschiedenen Gattungen der **gutsherrlichen Unterthanen** gegen jene der II. (Seite 148—152 inclus.) gesetzlich **nicht** geändert haben Gutsherrliche Gerichte.

1) Rescript vom 22. Mai 1648 in Weingartens Codex Seite 260.

2) Rescript vom 30. Decemb. 1652, 24. November 1666 und 20. April 1668, in Weingartens Codex Seite 299, 353 und 355.

3) Rescriptenbuch der Appellations-Kammer ab 1771 Nr. XIII, Seite 417.

und nur durch **Anmaßungen** der Obrigkeiten und deren Beamten bedeutend **drückender** geworden, sonach **keine neuen** Normative in Bezug auf die Verfassung und das Verfahren der Gerichte der land- und lehentäflichen Obrigkeiten erlassen worden sind, so können hier lediglich diejenigen **wichtigeren** Verordnungen angeführt werden, welche aus Veranlassung der obrigkeitlichen Ausschreitungen in ihren Jurisdictionsgerechtsamen zu deren Abstellung erflossen sind.

Verordnungen gegen obrigkeitliche Bedrückungen.

Es wurde nämlich

1. durch Rescript vom 21. Feber 1717 [1]) den Obrigkeiten unter Wiederholung der Untersagung sämmtlicher bereits mit mehreren Patenten (Seite 217) gerügten Bedrückungen anbefohlen, „ihre „Unterthanen christlich und mildiglich zu tractiren, und mit denselben „ben so umzugehen, damit sie sammt Weib und Kindern leben und „dem gemeinen Wesen zum Besten erhalten werden könnten" — denselben auch eingeschärft, die Züchtigung, Gefängniß und Bestrafung ihrer Unterthanen so einzurichten, daß dieselben weder an Leib und Leben noch an ihrer Nahrung geschädigt werden; hiebei wurde auch dem königl. Procurator verordnet, jedes schwere Vergehen der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen der königl. Statthalterei zur Remedirung oder zur Beantragung der von höchsten Orten auszumessenden Bestrafung anzuzeigen;

2. wurde den Obrigkeiten durch Rescript vom 4. Feber 1700 verboten, zur Wahrung ihrer eigenen Gerechtsame bei den unterthänigen und Schutzstädten und Märkten Fiscuse zu unterhalten, und anbefohlen, ihre Rechte bloß durch Bevollmächtigte (Actuarien) in Acht nehmen zu lassen[2]);

3. sind die **Unfüge**, die **Contributionslast** von, zum obrigkeitlichen Genusse **eingezogenen**, uneingekauften Rustikalgründen auf die **Unterthanen** zu **wälzen** und Unterthanen von ihren **eingekauften** Wirthschaften auf andere zu **versetzen**, durch Hofdecrete vom 31. Juli 1750 [3]) und 15. Mai 1770 [4]) mit Strafandrohungen abgestellt, auch

---

1) Weingartens Codex Seite 725—729.
2) Ebendaselbst Seite 630.
3) Maria Theresias Gesetzsammlung, Band I, Seite 192.
4) Ebendort Band VI., Seite 207.

4 die früheren **Bedrückungsverbote** unter der Regierung Maria Theresias mehrmal **republicirt** worden; weiters

5. hat sich eben diese hohe Regentin zur Hintanhaltung von Forderung unbilliger Gebühren für politische, gerichtliche und Tabularamtshandlungen der Obrigkeiten und ihrer Beamten bewogen gefunden, eine eigene den Namen **Accidenzpatent** führende **Taxordnung** den 15. Mai 1779 zu erlassen [1]), welche theilweise bis zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten ihre Geltung behalten hat. Accidenzpatent.

Schließlich ist den Obrigkeiten die gebührende **Sorgfalt** für das unterthänige Waisenvermögen unter sonstiger **Verantwortlichkeit** für alle aus ihrer Fahrlässigkeit erweislich entstandenen Schäden aufgetragen worden [2]).

Ueber die Form der Gerichtsbarkeitsverwaltung und über die Zusammensetzung der obrigkeitlichen Gerichte sind in der III. Periode keine näheren Normative erschienen, daher verblieb es rücksichtlich derselben bei der früheren (Seite 152) bekannt gegebenen Verfassung.

Die **Anlegung** von **Grundbüchern** über die unterthänigen Besitzstände dürfte bei den obrigkeitlichen Aemtern schwerlich früher als in dem dem 1ten Viertel des **siebzehnten** Jahrhundertes eingetreten sein, da uns außer den weinbergämtlichen keine aus einer älteren Zeit herrührenden Grundbücher vorgekommen sind. Grundbücheranlegung.

Das höchste uns bekannt gewordene Alter weisen die bei dem Smichower Bezirksgerichte vorhandenen Grundbücher der Herrschaften Tuchoměřitz ab ao. 1616 und Chrastian vom Begründungsjahre 1620 nach.

Von der dritten **Gattung** der besondern Gerichte haben sich sämmtliche Arten bis auf eine einzige, nämlich diejenige, welche Seite 159 bis 161 als Gerichte der Deutschen besprochen worden ist, während unserer III. Periode im aufrechten Stande erhalten. Von den **ehemaligen** Gerichten der **Deutschen** sind jene zu Prag auf das Nebenrecht der Kreuzherren mit dem rothen Stern am Poříč und die im Lande bestandenen auf die obrigkeitlichen Ge- Dritte Gattung der besonderen Gerichte.

1) Abgedruckt in eben dieser Sammlung Band VIII., Seite 239—249.

2) Hofdecret vom 28. Oct. 1770, abgedruckt ebendort Band VI., Seite 303.

richte der Dominien, innerhalb deren Bereiche die ursprünglichen Freirichter und Erbschulzereien gelegen waren, übergangen.

Ad II. C. 1.

Geistliche Gerichte.

Nach Unterdrückung der Revolution vom Jahre 1618 bis 1620 durch die Besiegung der, aus verschiedenartigen Ursachen, hauptsächlich wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit in Aufruhr gerathenen, utraquistischen Stände Böhmens kam die **Geistlichkeit** durch deren Erhebung zum 1ten Stande des Königreiches [1]) wieder zu ihrer ehemaligen bevorzugten Stellung, mithin auch die **geistlichen Gerichte** zu der durch die Statuta provincialia des **ersten prager Erzbischofs Ernest** denselben zugewiesenen, von uns bereits Seite 152 bis 156 besprochenen Thätigkeit und Competenz, welche gleich ursprüglich darin bestanden hatte, daß die **geistlichen** bei den Consistorien bestandenen **Gerichte**

Deren Competenz.

1. die **Personal- und Strafbehörde** [2]) für die **geistlichen** Personen ihres Sprengels;

2. die Causalinstanz in **Ehetrennungs-, Scheidungs-** und **Verlöbnißsachen** [3]);

3. die einzig competente Erkenntnißinstanz in **jenen geistlichen** Angelegenheiten, welche die **Kirchenzucht**, den **öffentlichen Gottesdienst**, das **Predigeramt**, die **Austheilung** der h. Sacramente, die **Beurtheilung** der Glaubenslehren betreffen, endlich

4. die in Sachen **gemischter Natur** (in rebus fori mixti), wozu die Gegenstände der **Asyle**, des **Patronats**, der **Begräbnisse** in geweihter Erde ꝛc. gehören, mit den politischen Stellen und weltlichen Gerichten gemeinschaftlich wirkende Behörden gewesen sind.

Spätere Einschränkung der Competenz.

Die Consistorien durften aber ihre Urtheile und Erkenntnisse nicht **selbstständig** exequiren, sondern mußten hiezu jedesmal die Mithilfe der weltlichen Gerichte durch Ansuchung derselben bei der politischen Landesbehörde in Anspuch nehmen.

Der **Grund** zu dieser Einschränkung der geistlichen Gerichts-

---

1) Zeuge verneuerter Landesordnung **A**. XXIV.

2) Siehe Stadtrecht A. XLIV., §. 5 und A. LXI; dann Maria Theresias peinl. Gerichtsordnung Art. XIX. §. 20.

3) Ebendort **C**. XXXVI.

barkeit war die Verhütung allenfallsiger Eingriffe der geistlichen in die weltliche Regierungsgewalt.[1])

Diese Competenz erfuhr während unserer III. Geschichtsepoche noch mehrere Beschränkungen, von welchen wir die **wichtigeren** wie folgt anführen:

Es wurde nämlich

1. in Betreff der **Verhängung von Excommunicationen** durch mehrere Rescripte [2]) anbefohlen, daß solche ohne eine vorläufige Zustimmung der politischen Behörden nicht auszusprechen, um so weniger also zur öffentlichen Bekanntmachung zu bringen seien; weiters

2. verordnet, daß **Streitigkeiten** über **Patronatszuständigkeit und Zehentbezug** vor die Schranken des königl. Landrechtes gehören sollen;[3])

3. ferner bestimmt, daß in Ehescheidungssachen die **Bemessung** des **Alimentenbetrages** und der **Höhe** der etwa rückzustellenden **Mitgift** für den **schuldlosen** Ehetheil dem weltlichen Richter zustehe;[4])

4. ist durch ein weitläufiges Normale einerseits die Einflußnahme der **weltlichen** Behörde auf die **Verlassenschaftsabhandlung** eines in einem weltlichen Hause verstorbenen Geistlichen und andererseits jene der **geistlichen** Behörde bei in einem geistlichen Hause eingetretenen Todesfalle einer weltlichen Person regulirt worden [5]);

5. wurde durch das sogenannte **Gespensterpatent** [6]) verfügt,

1) Siehe Rescript vom 16. Juli 1691. Weingartens Codex Seite 548.

2) Rescript vom 26. März 1679 in Kittlitz manuscriptl. Gesetz-Index II. Bd. Seite 105; und vom 22. Juli 1706 in Weingartens Codex 650, 651, dann Hofdecrete vom 16. Juli und 1. October 1765, Gesetzsammlung Maria Theresias Band V., Seite 352 und 377.

3) Declarat. vom 29. Juli 1651, Weingartens Codex Seite 253 und ddto. 9. Juli 1659, ebendort Seite 368.

4) Statthalt. Intimat vom 10. Mai 1689 im Gub. Archiv und in Kittlitz manuscriptl. Gesetz-Index II. Theil Appendix pag. 125, vorfindig in der Univ. Bibliothek, dann Hofdecret vom 20. October 1753, Gesetzsammlung Maria Theresias Band II., Seite 248.

5) Pragmatik im anderen rothcarmoisinfarbenen Quatern der Novellen Lit. A. 3 vom 14. Febr. 1729, auch in Contin. Codicis ab 1728 pag. 8 et sequ.

6) Verordnung vom 1. März 1755, Gesetzsammlung Maria Theresias III. Bd. Seite 172 und 173.

daß wenn Anzeigen über Gespenster, Hexerei, Schatzgräberei und angebliche Besessenheit vom Teufel vorkommen, die Sache nicht von der Geistlichkeit selbstständig, sondern gemeinschaftlich mit der politischen Behörde unter Beiziehung eines vernünftigen Physicus zur Entdeckung des verborgenen Betruges untersucht werden solle, wie auch, daß der **Geistlichkeit** ohne vorläufiges Einverständniß mit der politischen Behörde das **Exorcisiren nicht erlaubt** sei [1]).

Endlich

6. wurde zur Regulirung der Gebühren für geistliche Functionen eine **Stolataxordnung** für das Königreich Böhmen erlassen [2]).

Erlassung der Stolataxordnung

Bei der gegenwärtigen Besprechung der geistlichen Gerichtsangelegenheiten kann die vom Kaiser Ferdinand II. mit dem Papste Urban VIII. dto. 22. März 1630 geschlossene **Uebereinkunft (contractus salis)** [3]) nicht unerwähnt gelassen werden, kraft welcher dieser Monarch für sich und seine Nachfolger auf **ewige Zeiten** der **böhm. Kirche** und **Geistlichkeit** zum Ersatze der derselben durch die mehrjährige Rebellion im Lande verursachten Schäden an unbeweglichen und beweglichen Gütern, wie auch an Rechten und Gerechtsamen, gegen Abtretung aller hieraus entspringenden Ersatzansprüche zu Handen der Krone Böhmens, vom 1. März 1630 anfangend den Bezug eines Betrags pr. 15 kr. für jede **Großkufe** erzeugten oder eingeführten **Salzes** zugestanden und zu deren beliebiger Verwendung abführen zu lassen, sich verpflichtet hat, welche Abgabe die sogenannte Cassa salis gebildet hat.

Vorbehaltene Sündenabsolutionsfälle.

Nicht minder sei auch bemerkt, daß viele im **Beichtstuhle** einbekannte Sündenfälle von den gewöhnlichen Seelsorgern nicht absolvirt werden durften, sondern die Beurtheilung, ob und unter welchen Bedingungen die Absolution zu ertheilen sei, einer höheren geistlichen Behörde überlassen werden mußte.

---

1) Verordnung vom 27. Juni 1758; ebendaselbst Seite 416.

2) Stolataxordnung vom 30. Mai 1750. Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 167—186, auch abgedruckt in Roths Gesetzsammlung Bd. VIII., Seite 215 bis 237.

3) Verbüchert im landtäfl. dritten Verkaufsquatern vom Jahre 1630 sub B. 20 et sequ. und abgedruckt in Weingartens Fascicul. div. jur. III. Theil, Seite 34—45.

Das Verzeichniß dieser von der prager Synode reservirten Confessionsfälle kommt vor in Weingartens Vindemien Seite 146 bis 148.[1])

Durch die uns bereitwillig gestattete Durchsicht der Archivsacten des prager erzbischöflichen Consistoriums haben wir die vollkommene Ueberzeugung von der praktischen Richtigkeit der vorstehenden Angaben über die Jurisdictionscompetenz der in Böhmen sowohl bei den **prager erzbischöflichen** als auch bei den **königgrätzer** und **leitmeritzer** Diöcesansitzen bestandenen, mit deren Consistorien vereinigt gewesenen **geistlichen Gerichtshöfe** und nebenbei auch die Kenntniß erlangt, daß bei denselben der **jeweilige Generalvicar** jedes **Kirchenfürsten** der **Präsident**, die vom **letzteren gewählten geistlichen** und **weltlichen Consistorial-Räthe** aber die **Beisitzer** und **Stimmführer** gewesen sind.

Nach Ausweis der im prager Consistorialarchive seit dem Jahre 1622 in musterhafter Ordnung in großen Almern und Registratursgestellen aufbewahrten Acten, über welche ein in zwei Abtheilungen, nämlich in die Judicialia und Matrimonialia zerfallender, alphabetisch nach dem Namen der Parteien geführter Index besteht, war das **Verfahren** bei den **Civil-** und **Matrimonialprocessen accusatorisch** und **schriftlich**, bei den Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen der Geistlichen aber **inquisitorisch** theils schriftlich theils mündlich — und zwar der Form nach bei den ersteren den Bestimmungen der **Landesordnung** entsprechend, in letzteren aber zugleich nach dieser dann nach jener der als Subsidiarrecht gesetzlich geltenden Stadtrechte eingerichtet, und bei beiden Proceduren die Intervenirung von Advocaten in vollem Umfange zuläßig. Verfahren bei den geistlichen Gerichten.

Wenn zur Entscheidung eines Rechtsfalles weder die böhm. Synodolstatute, noch die vorgenannten beiden böhm. Cardinalgesetze ausreichten, wurde zu dem **canonischen Rechte** und den **päpstlichen Decretalen** die Zuflucht genommen.

Ueber den Zug der Berufung gegen die Urtheile der geistlichen Gerichtshöfe, welche nicht conceptive in den Acten erliegen, sondern gleich nach der Schlußfassung in die Rathsprotocolle und Sentenzien-

---

1) Vorfindig in der Museumsbibliothek unter Bezeichnung 11. F. 35.

bücher eingetragen worden sind, werden die Notizen bei der Abhandlung über die höheren Instanzen der III. Periode vorkommen.

Ad. II. C. 2.

Das akademische Gericht.

Das **akademische Gericht** gewann in unserer III. Periode 1. einerseits eine **geregeltere** Verfassung, erlitt aber 2. andererseits bedeutende **Einschränkungen** bezüglich der ursprünglichen **Autonomie.**

Ad 1.

Nachdem die durch längere Zeit in zwei Theile, die theologische und philosophische, dann die juridische und medicinische Facultät getrennt gewesene prager Universität durch das Unions-Decret vom 23. Februar 1654 [1]) wieder unter der Benennung Carolino-Ferdinandeische Universität vereinigt worden war, wurde durch die Rescripte vom 8. Juli und 16. September 1654 [2]) der akademische Magistrat dergestalt neu constituirt, daß derselbe aus dem **jeweiligen Rector magnificus**, aus **einem** vom Könige zu ernennenden **Superintendenten**, aus den **4 Decanen**, und dann aus den **4 Senioren** der Facultäten bestehen, und seiner Jurisdiction alle **immatriculirten Studenten, Officialen** und **Akademiker** sowohl in **Civil-** als auch in **Criminalsachen**, in soweit die letzteren nicht das öffentliche Recht und die Sicherheit im Staate (jus et statum publicum) betreffen, zugewiesen sein sollen; auch wurde durch spätere Erläuterungen und Entscheidungen bestimmt, daß die matriculirten Doctoren und Licentiaten, **so lange selbe leben,** — diesem Gerichte unterstehen, auch deren **Wittwen** und **minderjährige Kinder**, so lange erstere im Wittwenstande sich befinden und letztere nicht großjährig werden, unter dieser Jurisdiction zu verbleiben haben, und daß die Verlassenschaften dieser Personen bei demselben abgehandelt werden sollen. [3])

Competenz desselben.

Einschränkungen desselben.

Ad 2. ist gleich bei der Organisirung des akademischen Magistrats vom Jahre 1654 angeordnet worden, daß die **Aussprüche**

---

1) Siehe Wenzel Tomeks Geschichte der prager Universität (Prag 1849) S. 276.

2) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 304 und 305.

3) Declar. und Rescripte ddto. 2. März 1657, 20. August 1670, 6. October 1674, 29. November 1684, 9. Feber, 14. März und 28. Septemb. 1686, dann 19. April 1688, 27. Juni 1689 in Weingartens Codex Seite 303, 375 409, 488, 535.

desselben nicht mehr **inappellabel** sein sollen, sondern über Berufung der oberen Judicatur der **königl. Appellationskammer** auf dem prager Schlosse zu unterliegen haben; welche Bestimmung durch die spätere Declaration vom 21. November 1659 [1]) wiederholt worden ist; weiters wurde durch die Rescripte vom 14. März 1686 und 19. April 1688 [2]) verordnet, daß in den Criminalgegenständen die **geistlichen Glieder** des akademischen Magistrats, weder bei den vorbereitenden, noch bei den Schlußberathungen mitstimmen, sondern durch zwei zur Completirung der erforderlichen Anzahl von 9 Stimmführern aus dem Universitätsgremio beizuziehende, und nach der Halsgerichtsordnung Karls V. Art. 3 bis 5 zu beeidigende Doctoren ersetzt werden sollen; endlich wurde mittelst Declaration vom 6. Mai 1694 [3]) festgesetzt, daß die in den Häusern der Universität (über welche sowie über einige zur akademischen Jurisdiction gehörige Gerechtigkeiten der akademische Magistrat ein eigenes, gegenwärtig im vereinigten Landtafel- und Grundbuchsamte erliegendes Grundbuch geführt hat) [4]) wohnenden Leute nur **insofern** der Gerichtsbarkeit des akademischen Magistrats unterstehen sollen, als dieselben keinen Bürgereid der Stadt abgelegt haben.

Verfahren bei denselben.

Durch die uns bereitwillig gestattete Einsichtnahme der in dem Universitatsarchive vorhandenen Acten und Sentenzbücher haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß das **Verfahren in Civilstreitsachen** schriftlich und 4 Satzschriften umfassend, die **Crim.-Untersuchungen** aber inquisitorisch gewesen seien, und daß sich in den Entscheidungen auf die Stadtrechte und Crim-Gesetze bezogen wurde.

Unterschrift der Erlässe desselben.

Durch Rescript vom 29. Feber 1712 [5]) wurde anbefohlen, daß der akademische Magistrat seine **Erlässe** und Berichte mit der namentlichen **Unterschrift** der anwesenden Stimmführer auszufertigen habe.

Das älteste noch vorhandene Urtheilsbuch datirt vom Jahre 1653, es ist aber noch ein älteres Buch, nämlich ein liber testam. ab 1651 im Univ.-Archive vorfindig.

---

1) Siehe Weingartens Codex Seite 337.
2) Ebendort Seite 496 bis 499.
3) Ebendort Seite 570.
4) Liber viridis Nr. 6. Universitatis pragensis, beginnend von dem J. 1730.
5) Siehe Weingartens Codex Seite 699.

Aus Anlaß der Besprechung des akademischen Gerichtes, welches in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes den Namen eines **akademischen Consistoriums** angenommen hat, wird hier noch angefügt

Vorrecht der weltlichen Professoren.

a) daß durch Rescript vom 4. Jäner 1654 [1]) dem jeweiligen **prager Erzbischofe** statt des früheren Protectorats das **Cancelarat** der prager Universität übertragen wurde;

b) daß den **weltlichen Professoren** derselben durch Resolution vom 26. April 1651 [2]) als Belohnung und Erkenntlichkeit für die Verdienste der Studentencompagnie während der Belagerung der Alt- und Neustadt Prag durch die Schweden gegen Reversirung zur Tragung der bürgerlichen Lasten (ad onera civica) das **Bürgerrecht** (jus tabularum et municipii) **unentgeltlich** und **ohne weitere Habilitirung** ertheilt wurde, wodurch dieselben **landtafelfähig** geworden sind, endlich

c) daß die **Theilnahme** an der akademischen Jurisdiction und an der Landtafelfähigkeit auf die **Wittwen** und **Waisen** der weltlichen Professoren bis zur vorangedeuteten Aenderung ihres Standes durch Rescripte vom 20. August 1670 und 27. December 1699 [3]) ausgedehnt worden sei.

Ad II. C. 3.

Militärgerichte Competenz und Verfahren.

Uiber die **Verfassung** der **Militärgerichte** in Böhmen und über deren **Verfahren** sowohl in Civil- als Criminal-Justizangelegenheiten können wir bis zum letzten Drittel des Zeitraumes unserer III. Periode etwas Gesetzliches oder geschichtlich Verläßliches nicht berichten, weil es uns trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, in den hierländigen Archiven, Registraturen und Bibliotheken außer den 81 Kriegsartikeln Ferdinand III. [4]) und dem Kriegsdisciplinpatente Leopold I. vom 30. Juli 1677, dann dessen sogenannten Artikelsbriefen von 1665, 1668, 1672 und 1682, [5]) welche sämmtliche Gesetze von Militärgerichten und von dem bei denselben

---

1) Siehe Kittlitz Appendix zu seinem Index der Gesetze pag. 55.

2) Weingartens Codex Seite 278 und 149.

3) Ebendort Seite 375 und 629.

4) Abgedruckt in Weingartens Fasc. div. jur. Seite 201 bis 207.

5) Detto in dessen Codex Seite 423 bis 425.

beobachteten Verfahren nicht die geringste Erwähnung enthalten, andere diese Gegenstände betreffenden Normative aufzufinden.

Erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia ist einige Klarheit in diese Legislaturs-Kategorie dadurch gekommen, daß dieselbe durch die **Jurisdictionsnorma** zwischen den Civil- und Militärgerichten vom 14. September 1745 [1]) über die Competenz dieser beiden Gattungen von Gerichten in 31 Artikeln ausführliche Bestimmungen festgestellt hat, von welchen hervorgehoben wird, „daß nur die in **wirklichem Militärdienste** stehenden oder „ihre **Portion** vom **Militärärar** beziehenden Personen" der Militärjurisdiction unterstehen sollen, daß also die mit **Beibehaltung** des Militärcharakters **quittirten Officiere** wie auch die bei ihren Ehemännern im **Felde** oder in der **Garnison** nicht befindlichen **Officiers-Gattinnen**, auch deren **Wittwen**, ferner die zu den **Landständen gehörigen Officiere** (außer in **Militär-Verbrechen** und **Schuldklagen** auf **Gage**) den Civilgerichten zuständig waren.

Diese Norma erfuhr durch die Pragmatik vom 31. December 1762 [2]) eine bedeutende Umstaltung, denn nach den 30 Artikeln derselben wurden die **mit Militärcharakter verabschiedeten Officiere**, die **Feldmediker** und **Chirurgen**, insolange dieselben beim Militär engagirt sind, die **Officiersehefrauen**, **Wittwen** und **minorennen Kinder** der Militärjurisdiction zugewiesen, und nebstdem über die **Causalagenda** und das Benehmen mit den Civilgerichten, Vorschriften ertheilt, welche nachzulesen dem Privatfleiße der **genaueren** Rechtsforscher überlassen bleibt.

Um auch für diejenigen Militärpersonen, die im **Dienste**, auf **Commanden** oder mit **Urlaub** außer dem Standorte ihrer Regimentsgerichte sich befanden, oder zufolge ihres hohen Militärcharakters deren Judicatur nicht unterliegen konnten, wie auch für jene, welche einer zu **keinem bestimmten** Regimente eingetheilten **Militärbranche** angehörig, oder in den **Pensionsstand** getreten waren, oder endlich den Kriegsdienst mit Beibehaltung des **Militärcharakters quittirt** hatten, einen **angemessenen militärischen Gerichtshof** zu gründen, hat dieselbe Kaiserin bei jedem

1) Abgedruckt in Maria Theresias Gesetzsammlung Band I., Seite 19—25.
2) Ebendort Band II., Seite 105 bis 113.

Landesgeneral-Commando, somit auch in Böhmen durch das, 17 Artikeln umfassende, Patent vom 24. März 1753 ein Judicium delegatum militare mixtum aufgestellt,[1]) und dessen Besetzung dergestalt regulirt, daß dasselbe aus dem **Landescommandirenden** Generalen als Präsidenten, dann aus **einem Obersten, zwei Civil-Justizräthen**, von dem für Adelspersonen bestellten Gerichtshofe, und aus dem **Stabsauditor** des betreffenden Landes als **Beisitzern** bestehen und demselben ein geschickter Officiant von der Landesjustizstelle als Actuar beigegeben werden solle.

Dieses Collegium hatte **wöchentlich** wenigstens **einmal** Vormittags in der Wohnung des Präsidenten eine Sitzung zu halten, bei welcher der Präsident nach der Majorität das Conclusum zu ziehen hatte.

Bei Gleichheit der von je einem militärischen und einem Civilbeisitzer abgegebenen Stimmen war er zu dirimiren berechtigt, falls aber die Gleichheit der Meinungen von den Beisitzern einer Kategorie sich gebildet hatte, wurde derselbe verpflichtet, den Gegenstand dem Erkenntnisse des Hofkriegsrathes zu unterziehen.

Der Gerichtsbarkeit desselben unterstanden nebst den vorwärts bezeichneten Personen die **im Lande liegenden Regimenter**, wenn selbe in corpore belangt wurden, die **im Lande befindlichen Generäle**, wenn sie nicht **ständische Landleute** waren, die Regiments-Obristen, die **Generalstabsparteien**, dann das zur **Hausartillerie**, zum **Commissariate** und zum **Schiffsamte** gehörige Personale.

Dieses Gericht hatte auch Sorge zu tragen, damit gleich nach **Kundmachung** der **Testamente** der seiner Jurisdiction unterstehend gewesenen Erblasser den **Pupillen** derselben von den Civilbehörden **taugliche Vormünder** bestellt würden.

Berufung an die hofkriegsräthliche Justizabtheilung.

Von den **Entscheidungen** dieses Gerichtshofes konnte binnen 30 Tagen an die **hofkriegsräthliche Justizabtheilung** revidirt werden.

Welche Gerichtsordnung dieser Justizhof zu beobachten haben werde, sollte erst später bestimmt werden. Diese Feststellung ist durch die Justiznorma v. 25. Juni 1754 [2]) erfolgt.

---

1) Ebendort Band IV., Seite 133 bis 142.

2) Abgedruckt in Dr. Joseph Wessely „Handbuch des gerichtlichen Verfahrens" (Prag 1839) Seite 693 bis 719.

Belangend die **Strafjustizpflege** beim Militärgerichte wird zur Kenntniß des geneigten Lesers gebracht, daß die zwischen Militär- und Civilpersonen vorfallenden **Schimpf- und Injurienhändel** gemäß Resolution vom 21. December 1754 zur Verschaffung schleuniger Genugthuung von den **Judiciis deleg. mil. mixtis** untersucht und zur **allerhöchsten Entscheidung** vorgelegt werden sollten [1]) und daß in Betreff anderer strafbarer Handlungen zufolge der Kriegsartikel und der Hofkriegs-Verordnung v. 9. April 1769 [2]) nach den Vorschriften der **Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung** mit Berücksichtigung der in den ersteren genau bezeichneten **Abweichungen** zu pflegen gewesen ist, welche sich hauptsächlich auf **militärische Verbrechen** und auf die **Zusammensetzung** der **Kriegsgerichte** bei den Regimentern, Corps und Militärstationen, wo eigene Garnisonsauditore angestellt sind, bezogen haben. Strafjustizpflege.

Das Verfahren in **Civilstreitsachen** und in den **Geschäften** des **adelichen Richteramtes** ist durch die §§. 53 bis 99 der vorerwähnten Justiznorma für alle Militärgerichte regulirt worden. Verfahren in Civil- streit- und adelichen Richter- amts- Sachen.

Uns war wegen Abgang von Streitacten aus der älteren Zeit nicht möglich gewesen, eine factische Kenntniß über die damalige Rechtsprocedur der Militärgerichte zu erlangen.

Einige speciell für den Militärstand gegebene Gesetze können wir nicht unerwähnt lassen, nämlich a) das **Verbot** der **Schuldencontrahirung** der **Officiere** über die Betragshöhe einer Monatsgage, b) die **Zulässigkeit** der **Exequirung** des **Gagebezuges**, jedoch nur auf ein **Drittheil**, dann c) die **Unanwendbarkeit** der **Personalexecution** durch Arrestirung [3]) und d) die **Beschränkung** der **Ehen** der Officiere in der Art, [4]) daß solche nur gegen Bestellung einer **Caution** bewilligt werden durften, deren Zinsenertrag zur Versorgung der in den Wittwenstand gerathenden Officiersgattin bis zu deren Absterben, oder Austritt von der Militärjuris- Specialgesetze für das Militär.

---

1) Ebendort Band II., Fol. 430.

2) Angeführt in Bergmayers Vorerinnerung zum militär-peinl. Verfahren. (Wien 1812.)

3) Patent vom 2. Juni 1753, abgedruckt in Maria Theresias Gesetzsammlung Band II., Seite 152 bis 155 und vorfindig im Rescriptenbuch des Appell. Gerichts Nr. VIII pag. 276 bis 289.

4) Hofrescript vom 28. Febr. 1750. Ebendort Band I, Seite 142.

diction durch Wiederverehelichung an eine Civilperson zu dienen hatte, endlich e) daß von den aus dem Militär in die Civiljurisdiction abziehenden Verlassenschaften die Entrichtung eines **Abfahrtsgeldes** von 5 und beziehungsweise 10 pCt. zu Handen des **Invalidenfondes** eingeführt worden ist.[1]) Das geringe Abfahrtsgeld wurde entrichtet, wenn das in die Civilgerichtsbarkeit übergehende Vermögen einer ehemaligen Militärperson in den Erblanden verblieb, das höhere dagegen, wenn dasselbe in das Ausland gelangte.

Da das Aufhören der in der II. Periode bestandenen Gerichte der Deutschen bereits vorwärts in Kürze erwähnt worden ist, so **erübriget noch**

Justizgerichte.

ad II. C. 4.

von den besonderen Gerichten der **Juden** diejenigen Notizen über deren Verfassung mitzutheilen, welche aus den Gesetzen unserer III. Periode hervorgehen.

Wie schon aus dem Seite 231 bis 235 gelieferten Auszuge von den Privilegien der Juden in Böhmen ersichtlich ist, hatten dieselben ihre **Aeltesten** und **Richter**.

Die Competenz der letzteren umfaßte die **Personalgerichtsbarkeit** über **sämmtliche**, im Lande eine einzige Gemeinde bildenden Israeliten insofern, daß ein **Jude** von einem **Juden** bei seinem Gerichtstuhle geklagt werden mußte, die **Christen** waren aber befugt, einen **Juden** vor dem **christlichen** Gerichte seines Wohnortes zu klagen.

Berufungs-Instanz.

Gegen den Ausspruch des jüdischen Gerichtes ging die **Berufung** an die **Appellationskammer.**

Nichtzuständigkeit der Crim. Gerichtsbarkeit.

Eine **Criminal-Gerichtsbarkeit** stand dem **Judenrichter** über **jüdische Verbrecher** nicht zu, sondern dem competenten christlichen Halsgerichte.[2])

Vereinigung mit dem Amte der Judenältesten.

Weil das Judenrichteramt nur aus dem Richter, einem Beisitzer nebst einem unbeeideten Schreiber bestanden hatte, so fand Kaiser Leopold I. sich veranlaßt, durch Reskript vom 26. September

---

1) Patent vom 28. März 1750, §. 14. Ebendort Band I, Seite 160 u. 161.

2) Ferdinand III. Confirmationspatent der Judenprivilegien vom 8. April 1648. Weingartens Codex Seite 253 bis 257.

1684 [1]) dasselbe mit dem aus 22 Individuen bestehenden Amte der **Judenältesten** zu vereinigen, und noch durch 5 aus der Judengemeinde beizugebende taugliche Personen zu **verstärken**, wodurch ein Collegium von 27 stimmfähigen Mitgliedern constituirt wurde, welches wochentlich 4mal durch einen Senat von wenigstens 9 Personen das Richteramt auszuüben hatte.

Bei dieser Verfassung verblieb das **Gericht** der **Juden** bis zu dessen im Anfange unserer IV. Periode erfolgten Auflösung.

Ueber das bei demselben beobachtete **Proceßverfahren** kann, wie schon erwähnt worden, bei gänzlichem Abgange von Acten und Büchern aus dem Zeitraume unserer III. Periode etwas Zuverlässiges nicht berichtet, es dürfte jedoch mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die bei den bürgerlichen Gerichten gesetzliche und übliche Procedur, sowohl in Streitsachen, wie auch in den Geschäften des adelichen Richteramtes bei dem jüdischen Gerichte in Anwendung gebracht worden sei, und zwar um so mehr, weil durch einige aus der Zeit, wo auch schon bei den bürgerlichen Gerichten das schriftliche Verfahren als Regel aufgestellt worden, einige Entscheidungen von der königl Appellationskammer erflossen und durch den fleißigen juridischen Schriftsteller von Weingarten aufbewahrt worden sind,[2]) durch welche mehrere bei dem Gerichte der Judenältesten mündlich geführte Proceßverhandlungen deshalb als gesetzwidrig aufgehoben worden sind. Proceßverfahren.

Nach beendigter Besprechung der erstinstanzlichen Gerichte Böhmens gelangen wir zur geschichtlichen Darstellung der **Berufungsbehörden** während der Dauer unserer III. Periode. Berufungsbehörden zweierlei Gattung.

Diese Obergerichte waren von zweifacher Gattung, nämlich A. **zweite** und B. **dritte** Instanzen.

ad A. Als erstere bestanden: Erste Gattung.

1. Die **Appellationskammer** auf dem prager Schlosse über bürgerliche Rechts- und Strafsachen der Stadtmagistrate, des akademischen Magistrates, des Roß-, der Neben- und Herrengerichte;

2. das **Wechsel- und Mercantil-Appellationsgericht** in Prag in Angelegenheiten dieser Commerzgegenstände;

---

1) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 487.

2) Siehe Weingartens Vindemien Seite M. 6 bis M. 11.

3. die **Revisionscommission** bei der königl. böhmischen Hofkanzlei für Rechtsstreite und Strafjustizgegenstände, welche zur Competenz des größeren Landrechtes, des Kammergerichtes und des Hoflehengerichtes gehörten;

4. die mit der königl. Hofkanzlei vereinigte **oberste Justizstelle** für Justizsachen der bei der Appellationskammer mitverwalteten deutschen Lehenshauptmannschaft;

5. die **Justizabtheilung** bei dem k. k. Hofkriegsrathe über Berufungen gegen die Urtheile und sonstigen Entscheidungen der Regimentsgerichte und des Jud. del. mil. mixti;

6. der **königl. Kammergraf** für Montanstreite des kuttenberger, und der **königl. Berghauptmann** für jene des joachimsthaler Bergbaubezirkes; ferner

7. das **prager erzbischöfliche Consistorium** bezüglich der Entscheidungen der bischöflichen Consistorien zu Leitmeritz und Königgrätz, und endlich

8. der **prager Erzbischof** in Betreff der Urtheile des prager erzbischöflichen Consistoriums.

ad B. Als letztere fungirten

Zweite Gattung.

1. in den ad A. 1. aufgezählten Rechtsstreiten und wenn in Malefizsachen das unterrichterliche Urtheil von der Appellation abgeändert worden, die **Revisions-Commission** (oberste Justizstelle) bei der böhm. Hofkanzlei, weiters zu Ende der III. Periode nach Erlassung der Wechsel- und Mercantilgerichts-Constituirung vom 23. December 1763 (Seite 297) auch in Wechsel- und Mercantilsachen bei Abänderung der erstrichterlichen Erkenntnisse durch das Wechsel- und Mercantilobergericht.

2. Der **prager Erzbischof** als Metropolit über abändernde Urtheile des erzbischöflichen Consistoriums qua geistlichem Appellationsgerichte rücksichtlich der Diöcesangerichte zu Leitmeritz und Königgrätz.

Wo nur zwei Instanzen waren.

Hieraus geht hervor, daß es gegen Aussprüche des größeren Landrechtes, des Kammergerichtes, des Hoflehenrechtes, der deutschen Lehenshauptmannschaft, der Berggerichte, des prager Consistoriums

und der Militärgerichte als ersten Instanzen keinen Appellations-, sondern nur einen, nämlich den betreffenden Revisionsgerichtshof gegeben habe.

Zu den über die Erfordernisse und Förmlichkeiten des Appellations- und Revisionszuges bei jeder Gattung der Gerichte, besonders aber zu den Seite 158 und 159, dann 261 und 262 bekannt gegebenen Notizen, haben wir beizufügen, daß zufolge Land.-Ordg. F. LXXVII bis LXXXII und der Rescripte vom 9. August 1688, dann 7. Jäner 1712 [1]) die Vorfrage über die Zulässigkeit einer Revision gegen Urtheile der Landes- und königl. Gerichtshöfe bei der königlichen Hofkanzlei nach Erwägung der mit der Anmeldung der Revision von der Partei anzugebenden Motive zu entscheiden, und nur bei günstiger Erledigung derselben der Revision mit Erlegung der Septima litis, mit Leistung des Juramenti calumniae und mit Erstattung der Revisionsbeschwerde der Fortgang zu gestatten gewesen ist.

Zu dessen Regelung hat Kaiser Karl VI. eine ausführliche **Revisions-Proceßordnung** am 25. Feber 1734 [2]) erlassen.

Revisionsproceßordnung.

Bei Entscheidungen jener Gerichte, welche der Appellationskammer unterstanden, entfiel eine Ventilirung der Zulässigkeitsvorfrage zur Gänze; es mußte zufolge Rescriptes vom 17. October 1692 [3]) jede in gehöriger Frist erfolgte Appellationsanmeldung durchgeführt, und zur oberrichterlichen Entscheidung gebracht, ebenso, wenn eine Reformirung des unterrichterlichen Erkenntnisses eingetreten war, die Revision insofern ohneweiters gestattet werden, als es nicht einem Streitgegenstand gegolten hat, bei welchem nach Land.-Ordg. F. LXXVI und Revisionspatent vom 29. Feber 1734 die Revisionsergreifung überhaupt unzulässig war.

Abänderungen bei der Besetzung und Amtshandlung der Obergerichte.

Nach dieser materiellen Ergänzung übergehen wir zu der Angabe der formellen Einrichtungen und Abänderungen bei der Besetzung und Amtshandlung jeder einzelnen dieser Berufungsbehörden im Laufe unserer III. Periode.

---

1) Siehe Weingartens Codex Seite 524 und 697.
2) Siehe Continuatio codicis ab 1731 bis 1735, Seite 41 bis 54.
3) Weingartens Codex Seite 560.

Bei der Appellationskammer. Umgestaltung.

I. Die Appellationskammer auf dem prager Schlosse erfuhr eine **zweimalige Umgestaltung** gegen deren ursprüngliche Verfassung, welche wir Seite 166 und 167 skizzirt haben.

Zuerst wurde durch das Rescript vom 29. November 1628 [1]) die Zahl der Appellationsräthe auf 16, und zwar 8 **aus dem Herren- und Ritterstande**, dann 8 **Doctoren** der Rechte mit Gehalten von 600 Schk. meißnisch **systemisirt**, mit dem Beifügen, daß hievon immer 2 aus den **prager Städten** genommen, und jeder Competent vorher von dem Präsidenten und einigen der vornehmsten Räthe durch ihm auferlegte Ausarbeitung zweier wichtigen Rechtsfälle, eines ex civili und eines ex criminali, nebstdem auch mündlich **geprüft** werden solle, ehe auf seine dem Könige vorbehaltene Ernennung angetragen werden könne.

Reorganisirung.

Später aber ist die Appellationskammer vom Kaiser Ferdinand III. durch die ausführliche aus 34 Artikeln bestehende **Instruction** und **Ordnung** ddto. 26. November 1644 [2]) reorganisirt worden; aus welcher wir hervorheben, daß (art. 1) der frühere aus einem Präsidenten aus dem Herrenstande mit dem Gehalte von 1200 Schk. meiß. und aus 16 geprüften und beider Landessprachen kundigen, mit 600 Schk. meiß. besoldeten Räthen katholischer Religion bestandene Gremialstatus zwar beibehalten (art. 6), jedoch die Sitzungen wochentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 11 Uhr Vormittags abgehalten, — (art. 27) die Votirung nicht mehr wie früher vom **jüngsten** Mitgliede der **Doctorenbank hinauf**, sondern vom **ältesten Rathe** der **Herrenbank hinab** vorgenommen und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden solle.

Zufolge art. 29 waren zur Abfassung eines Endurtheils in Civilstreiten sowohl wie in Criminalsachen 9 Stimmende erforderlich, zu jener von Beiurtheilen wenigstens fünf, und war (art. 31)

---

1) Vorfindig in Originali bei dem Archive des k. k. prager Oberlandesgerichtes und abgedruckt in des Verfassers Monographie des böhm. Appellationsgerichtes, Prag 1850, Seite 50 bis 53.

2) Ebendaselbst und dem vollen Inhalte nach abgedruckt in unserer Monographie Seite 55 bis 82, wie auch ein publicirter Auszug aus derselben in Weingartens Codex Seite 240 bis 242.

die Abtheilung des Collegiums in mehrere Senate zuläſſig. Zur **Wahrung der Gleichberechtigung beider Landesſprachen** waren (art. 14, 22, 25, 26, 30), obgleich die **ſchriftlich** abzufaſſen anbefohlenen Vorträge in **deutſcher** Sprache zu halten geweſen ſind, die Expeditionen an die Parteien in jener Sprache hinauszugeben, in welcher der Proceß oder die Unterſuchung geführt worden war, und ſind deßhalb auch ein **deutſcher** und ein **böhmiſcher** Secretär, wie auch ein **deutſcher** und ein **böhmiſcher** Regiſtrator angeſtellt geweſen.

Zur Verbeſſerung der Gehalte der Gremialglieder und des Kanzleiperſonals wurden (art. 33) die für jede obergerichtliche Erledigung nach einer **eigenen Taxordnung** bemeſſenen Gebühren dem Gremio zugewieſen und nach einer **eigenthümlichen Scala** unter die Glieder des Rathstiſches und der Kanzlei vertheilt.

Mittelſt dieſer Inſtruction wurde auch zufolge der, dem Publico durch eine eigene Kundmachung vom 26. November 1644 [1]) zur Kenntniß und Beobachtung mitgetheilten, Artikeln 19 bis 24 der Vorgang im Appellationszuge, gegen die in den Stadtrechten vorgeſchriebene, auf Seite 139 angedeutete Procedur, dahin modificirt, daß wenn die Appellationskammer über die von dem Appellanten eingelegten Apostolos die Berufung für zuläſſig erkannt hatte, die Beſchwerde (Appellations-Anmeldung) desſelben dem Unterrichter zur Verſtändigung der Parteien und zur Verführung des Proceßzuges in 2. Inſtanz mittelſt 4 innerhalb vierwochentlichen Friſten beim Richter erſter Inſtanz einzubringenden Schriften zurückzuſenden, und nach gehörig gewechſelten Appellationsſchriften dieſelben ſammt den Acten 1. Inſtanz gehörig inrotulirt dem Obergerichte zu übermitteln geweſen ſind.

Von den **Secretären** als damaligen **Rathsprotocolliſten** wurden die **Votirungen** am Rathstiſche ebenſo wie die beſchloſſenen, von ihnen entworfenen und von dem Präſidenten approbirten **Urtheile** in eigene **Rathsprotocolls-** und **Sentenzbücher**, in letztere theils in deutſcher, theils in böhmiſcher Sprache eingetragen. (Art. 30.)

---

1) Weingartens Codex Seite 240 bis 242.

Von diesen beiden Büchergattungen wird eine beinahe vollständige Reihenfolge bis zum Schlusse der III. Periode in dem Archive des gegenwärtigen Oberlandesgerichtes aufbewahrt.

Auch wurde durch Art. 24 die Ergreifung der Revision in Fällen der Reformirung des unterrichterlichen Urtheils für zulässig erklärt.

Agendavermehrung durch Zuweisung der Lehenshauptmannschaftsgeschäfte.

Die Geschäftsagenda der Appellationskammer wurde **sieben** Jahre später durch die Bestellung derselben als **deutsche Lehenshauptmannschaft** bedeutend vermehrt, wie bereits Seite 313 bis 316 berichtet worden ist.

Vermehrung der Räthe.

Um die Formirung von 2 Senaten zu 9 Stimmführern bei jeder Session zu ermöglichen, wurde durch Rescript Kaiser Leopold's I. vom 17. April 1676 [1]) der Appellationskammer eine **Vermehrung** von **zwei** Räthen auf der **Doctorbank** zugestanden, und vom Kaiser Joseph I. der Wirkungskreis derselben durch die im Art. III. § 14 und XXI seiner Halsgerichtsordnung vorkommenden Bestimmungen dahin bedeutend erweitert, daß bei jeder obergerichtlich wahrgenommenen **Gesetzwidrigkeit** im Accusations- oder Inquisitionsverfahren eines Halsgerichtes die **mangelhafte Amtshandlung** aufzuheben, und das Gericht zu bestrafen war; dann daß die **Provocation** und das **Gnadengesuch** gegen jedes halsgerichtliche Bei- oder Endurtheil erster Instanz gestattet worden ist.

Weiterer Geschäftszuwachs.

Ueberdieß bekam die Appellationskammer noch weitere Geschäftszuwächse durch die mit Rescripten vom 11. April 1709 und 11. Feber 1769 [2]) erfolgte Zuweisung der Verhandlung und Entscheidung der **Syndicatsklagen** in Fällen, wo ein Untergericht wegen übel verwalteter Justiz zur Entschädigung verurtheilt worden war, über den Betrag derselben; endlich durch die in der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung zugewiesenen, Seite 288 angeführten **Untersuchungen**, wofür auch die Besoldungen des Präsidenten auf 2200 fl. und jene der Räthe auf 1500 fl. erhöht worden sind. [3])

Gehalts-Erhöhung.

---

1) Weingartens Codex Seite 419.

2) Vorhanden im Archive des vormaligen Appellationsgerichtes und angerufen in Auerspergs Geschichte des Appellationsgerichtes (Prag 1805) Seite 97.

3) Siehe des Verfassers Anführung in seiner Monographie des Appellationsgerichts (Prag 1850 Seite 25), und Auerspergs Geschichte desselben S. 159.

II. Das Appellationsgericht über Wechsel- und Mercantilsachen wurde in dem Anhange zur Wechselordnung der Kaiserin Maria Theresia (Seite 298) dergestalt constituirt, daß zeuge §. 1 des IIten Titels dieses Obergericht aus dem **jeweiligen Präsidenten des Consessus commercialis** als Vorsitzenden, dann aus einem **Commerzialrathe, zwei** wohlerfahrenen **Handelsleuten** und **zwei Appellationsräthen**, zusammen also aus 6 Personen bestehen und §. 3 die Schlußfassung über die eingelangten Appellationen in einem aus wenigstens 4 Räthen nebst dem Vorsitzenden gebildeten Senate nach Stimmenmehrheit entschieden werden solle. Appellationsgericht in Wechselsachen.

III. Die **Revisionscommissionen** wurden, wie bereits Seite 262 erwähnt wurde, bei der böhm. Hofkanzlei bis zur Creirung der **obersten Justizstelle** von Fall zu Fall zusammengesetzt. Revisionscommissionenzusammensetzung und oberste Justizstelle.

Diese Creirung erfolgte durch allerh. Entschließung vom 2. Jäner 1762,[1]) mittelst welcher „die Absonderung der Publica und „Politica von der Oberstjustizbesorgung" anbefohlen worden ist.

Die genaue Bestimmung über die Geschäftsagenda der böhm. Hofkanzlei und der obersten Justizstelle wurde der böhm. Appellationskammer erst am 21. März 1769 zur Kenntnißnahme von höchsten Orten mitgetheilt.[2]) Hiebei haben wir noch anzufügen, daß durch Rescript von 15. November 1753 den Resolutionen der Revisionscommissionen die Kraft königlicher Rescripte zuerkannt, und daß noch vor Schluß unserer III. Periode sowohl die Leistung des Juramenti calumniae, als auch der Erlag der Septima litis aufgehoben, dagegen die Verhängung der Strafe des Muthwillens (poena temere litigantium) aufrecht erhalten worden sei.[3])

IV. Zu den über die **königl. Hofkanzlei als Berufungsbehörde** gegen die von der Appellationskammer in deutschen Lehensstreiten gefällten Urtheile (Seite 314) geschehenen Anführungen haben wir noch zu bemerken, daß da nach Rescript vom 20. Juli 1675[4]) **das Rechtsmittel** der **Appellation** und nicht jenes der Revision Rechtsmittel gegen lehenhauptmannschaftliche Urtheile.

---

1) Abgedruckt in Mar. Theres. Ges. Sammlung Band IV. Seite 98.

2) Vorfindig im Appell. Reskrip. Buch von 1768. Seite 139.

3) Siehe appell. Rescripten-Bücher ab ao. 1753 Seite 461 und vom Jahre 1771 Seite 236, dann 679.

4) Weingart. Codex Seite 414 und 415.

Platz zu greifen hatte, die für Revisionsfälle vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Zulässigkeitsvorfrage, des Erlags der Septima litis und der Ablegung des Juramenti calumniae entfallen seien.

Justizcollegium beim Hofkriegsrathe.

V. Gemäß des der Appellationskammer mitgetheilten Rescriptes vom 3. April 1753 [1]) wurde bei dem **Hofkriegsrathe** für **Militärjustizsachen** eine eigene **Collegiumsabtheilung** bestellt, und deren Agenda ausgemittelt, unter welcher auch die Entscheidung der Berufungen über Urtheile der Regiments- und Corpsgerichte, dann des Jud. del. mil. mixti in Rechtssachen und die Schlußfassung über ämtliche Vorlegungen in Strafangelegenheiten einbegriffen ist.

In der **Jurisdictionspragmatik** vom 31. December 1762, deren Hauptinhalt bereits (Seite 347) aufgeführt worden ist, kömmt §. 30 auch die bemerkenswerthe Bestimmung vor, daß in Jurisdictionsstreiten zwischen dem Hofkriegsrathe und den Civilstellen die Differenz bei einer Zusammentretung zwischen den Hofstellen in Güte beigelegt, und falls eine Uebereinkunft nicht zu Stande käme, der Gegenstand zur höchsten Entschließung vorgelegt werden solle.

Da in Bergstreiten zeuge Wenzels Bergordnung für den kuttenberger Distrikt, Buch IV. Cap. XX und Joachimsthaler Bergordnung für den dortigen Bezirk Theil IV. Art. XXX gegen die Aussprüche der auf Seite 115, 116 und 316 angezeigten, als Obergerichte fungirenden Personen keine weitere Berufung zulässig war, so erübrigt nur noch

Erzbischof von Prag als zweite und letzte Justizinstanz.

VI. zu erwähnen: Es habe der **jeweilige Erzbischof** von Prag über Beschwerden gegen die **Erkenntnisse** des eigenen Consistoriums als Legatus natus die **Appellation in zweiter** und **letzter** Instanz in folgender Art ausgeübt, daß derselbe ein Collegium von Räthen aus den bei der angefochtenen Schlußfassung des Consistoriums nicht mitgestimmt habenden Gliedern des Metropolitancapitels unter seinem Vorsitze zusammenstellte, vor welchem die appellirte Streitsache **endgültig** entschieden worden ist.

Eine weitere Berufung an den päpstlichen Stuhl fand, nach dem während unserer III. Periode sehr ängstlich von der Regierung

---

1) Vorfindig in dem Appell. Resc. Buch Nr. VIII ab 1753 Seite 159—162.

gewahrten, vom Könige Karl IV. als römischem Kaiser im 2. Capitel der goldenen Bulle dem Königreiche Böhmen ertheilten **Privilegio** de non evocando, nicht statt.

Privilegium de non evocando.

Dieses Privilegium lautet dahin: daß kein Staatsbürger desselben in Rechtsangelegenheiten außer Landes berufen werden dürfe, und falls dies geschehen würde, zu einem Gerichte außerhalb der Gränzen Böhmens sich zu stellen, nicht verpflichtet sei.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Anführungen spricht nicht nur die von dem berühmten Schriftsteller des vorigen Jahrhundertes Karl Emanuel von Rieger (dessen Sammlung der über Kirchensachen in Böhmen kundgemachten Gesetze (Wien 1778) zeuge Verordnung Maria Theresias ddo. vom 5. October 1776 [1]) jeder Geistliche sich beizuschaffen hatte) im VII. Hefte seiner Materialien (Leipzig und Prag 1788) von Seite 120 bis 129 über die geistlichen Gerichtsstellen gelieferte Abhandlung, sondern auch die, auf mehrere Citate aus dem canonischen Rechte sich stützende, Angabe des Joseph Helfert, J. U. Dr. und gewesenen Professors des canonischen Rechtes an der prager Universität in seinem Werke „Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe" (Prag 1832, Seite 19 und 20), endlich auch die bezüglich des Privilegiums de non evocando erschienenen Rescripte ddo. 12. November 1637, 22. November 1657, 3. Juli 1704 und 27. Juli 1728. [2])

Verfahren dritter Instanz in Wechselsachen.

VII. berichten wir noch ad B. 1, daß zufolge III. Titels des Anhanges zur Wechselordnung Maria Theresia's (§ 1) die Beobachtung der verneuerten Revisionsordnung vom Jahre 1734 (Seite 353) in Wechselsachen besonders eingeschärft, und die Revision, wenn die Streitsache nicht 300 fl. betrug, für durchaus unzuläßig erklärt wurde (§. 2), in den Gestattungsfällen die Revision binnen 3 Tagen anzumelden, die Gravamina binnen 8 Tagen bei dem Appellations-Gerichte in Wechselsachen einzureichen, jedoch (§. 3) die Execution des obergerichtlichen Urtheils nicht einzustellen war und daß (§. 4) die Erledigung der III. Instanz binnen einem Monate bei der obersten Justizstelle zu berathschlagen, sofort auch die Entscheidung dem allerhöchsten Beschlusse zu unterbreiten gewesen ist. Schlüßlich haben wir

1) Maria Theres. Ges. Sammlung Band VII. Seite 596.
2) Weingartens Codex Seite 173, 324, 647 Cont. codicis ab 1728 S. 1—7.

Urtheilsfällung dritter Instanz in geistlichen Sachen

VIII ad B. 2. anzufügen, daß der prager Erzbischof die Revisionsurtheile in Fällen der Abänderungen der Erkenntnisse der Suffragan-Consistorien durch das Metropolitan-Consistorium in derselben Art, wie vorwärts sub VI angedeutet worden, von einem eigens zusammengesetzten neuen Senate hat schöpfen lassen.

Quellen zum genaueren Studio des Gerichtsverfahrens in der III. Periode.

Zu der von uns gelieferten Beschreibung der Gerichte unserer III. Periode und des bei denselben gesetzlichen Verfahrens können wir nicht unterlassen beizufügen, daß für das **genauere** Studium dieser Gegenstände die bei der königl. Landtafel befindlichen, auf Seite 303 und 304 verzeichneten Gedenk-, Relations-, Abschätzungs-, Ausmessungs-, Widersprüche, Revisionsurtheile und Septima litis quaterne, wie auch die Starostenregister und Beschickungsbücher bezüglich der Amtshandlungen des größeren und kleineren Landrechtes, dann der Landtafel, ferner jene der böhm. Lehentafel rücksichtlich der hoflehengerichtlichen, die der deutschen Lehentafel hinsichtlich der lehenshauptmannschaftlichen Thätigkeit und die Amtsbücher des Kammergerichtes, welche in 596 Foliobänden zufolge oberlandesgerichtlicher Präsidialbewilligung vom 19. Mai 1859, Z. 801, von dem k. k. prager Landesgerichte dem böhm. Museo zur Aufbewahrung am 9. Juni 1859 übergeben worden sind, über die kammergerichtliche Justizverwaltung, endlich die in dem Archive des gegenwärtigen Oberlandesgerichtes in bedeutender Anzahl vorhandenen Rathsprotocolle und Sentenzbücher der vormaligen Appellationskammer, wie auch die Stadtbücher der Magistrate des Landes für die Jurisdictions-Ausübung der bürgerlichen Gerichte erster Instanz in rechtshistorischer Beziehung eine beinahe unerschöpfliche Fundgrube darbieten.

Waldordnung. Ausgabe des ersten Papiergeldes, nämlich der Bankozettel

Mit dem Nachtrage zu den (Seite 243 bis 247) gelieferten statistischen Notizen, daß unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia am 5. April 1754 auch eine ausführliche **Waldordnung** [1]) erlassen und zufolge Patents vom 15. Juni 1762 [2]) das **erste Papiergeld** in den Erblanden, nämlich 12 Millionen **Bankozettel** in Umlauf gebracht worden sind, schließen wir die III. und übergehen zur Schilderung unserer IV. rechtshistorischen Periode.

1) Ges. Sammlung Mar. Theresias Band II. Seite 238 bis 241 und Roths Ges. Sammlung 9. Theil Seite 323 et sequ.

2) Ebendort Band IV. Seite 109; dann Gub. Archiv.-Patentregister N. 1316.

Vierte Periode.

Vom Jahre 1781 bis zum Jahre 1848.

Autokratische Gesetzgebung der habsburg-lothringischen Regenten theils ohne theils mit berathendem Einfluße des Staatsrathes und der Gesetzgebungs-Hofcommission mit Kundmachung der Gesetze durch den Druck auf Staatskosten.

Bevor wir die Abhandlung der IV. Periode der Gesetzgebung über das Privatrecht und die Gerichtsverfassung im Königreiche Böhmen beginnen, erachten wir es für nothwendig, dem geneigten Leser in Erinnerung zu bringen, daß wir nicht eine **Geschichte der Gesetze selbst**, also nicht eine Darstellung des vollen Inhaltes derselben, sondern lediglich jene der **Legislatur** in den so eben erwähnten **beiden Beziehungen** zum Gegenstande und Zwecke unseres Werkes gemacht haben, daher müssen wir bei dem Umstande, daß innerhalb des 84jährigen Zeitraumes unserer IV. Geschichtsperiode der volle Inhalt der Gesetze über das Privatrecht und die Gerichtsverfassung unseres, eine der Haupt-Provinzen des österreichischen Gesammtstaates bildenden Vaterlandes, nicht weniger als fünfzehn meist starke Foliobände ohne die 2 Hauptregister anfüllt, uns darauf beschränken:

1. die über das Object unseres rechtshistorischen Werkes erschienenen Hauptgesetze mit Angabe des Erlassungstages, — des Zeitpunktes ihrer Rechtswirksamkeit, — deren Fortdauer oder Aufhebung, des Auffindungsortes und einer Inhaltsskizze chronologisch anzuführen,

2. den Inhalt derselben durch Angabe der Theile und Kapiteln anzudeuten,

3. die wesentlichsten Abweichungen gegen die bis dahin bestandenen Normative und Principien anzugeben, und

4. die ämtlichen Sammlungen, dann die besten und neuesten juridischen Werke namhaft zu machen, in welchen jedes einzelne Hauptgesetz sammt den Nachträgen und Erläuterungen bis zu der jüngsten Zeit, abgedruckt vorkömmt.

Als **Hauptgesetze** sehen wir diejenigen an, welche

I. der **Materie** nach

a) das allgemeine bürgerliche Recht und

b) das allgemeine Strafrecht, beide mit Berücksichtigung der für den Militärstand, ersteres überdieß mit Beachtung der für Lehen-, Berg- und Wechselsachen bestandenen oder nachgefolgten besonderen Vorschriften betreffen,

II. der **Form** nach aber

α) das Verfahren in Civilstreitsachen und nicht streitigen Angelegenheiten des sogenannten adelichen Richteramtes,

β) die Procedur in Straffällen,

γ) die Verfassung der Gerichtsbehörden in beiden so eben erwähnten Justizsachen, deren Competenz und Behandlung der Amtsgeschäfte feststellen.

Nach dieser Eintheilung werden wir uns bestreben, die uns vorgenommene Aufgabe, und zwar nach der **Reihenfolge** der unsere IV. Periode **bildenden Regierungen Josephs** II., **Leopolds** II., **Franz** als römischen Kaiser II. als österreichischen I. und **Ferdinands** I. zu lösen und unseren geneigten Lesern zur übersichtlichen Kenntniß zu bringen.

Josephs II. materielle Legislatur.

Unser unvergeßliche römische Kaiser und böhmische König **Joseph** II. hat, geleitet von den menschenfreundlichsten Regentengesinnungen und richtigsten staatsrechtlichen Grundsätzen, seine Ueberzeugung, daß die wahre Wohlfahrt des Staates und der denselben bildenden Völkerstämme, dessen Regierung **Er** nach dem Hinscheiden seiner ebenso geliebten als berühmten Mutter Maria Theresia übernommen hatte, nur durch die **thunlichste Beseitigung** der nach den früheren ängstlichen Begriffen nothwendig erschienenen **Beschränkungen** der geistigen und bürgerlichen Freiheit herbeigeführt werden könne, gleich im ersten Regierungsjahre

mit Erlassung des **Toleranzpatentes** vom 13. Oktober 1781 [1]) und durch die **Aufhebung der Leibeigenschaft** mittelst der Hinausgabe des Unterthanspatentes vom 1. November 1781 [2]) thatsächlich bewiesen. Toleranzpatent. Leibeigenschaftsaufhebung.

Durch das **erstere** Patent wurde den **augsburgischen** und **helvetischen Glaubensverwandten**, wie auch den **nicht unirten Griechen** das Privatexercitium ihrer Religionen, die Erbauung von Bethäusern, jedoch ohne Glocken, Thürme und öffentliche Eingänge von der Gasse, wie auch die Anstellung und Dotirung eigener Pastoren und Schullehrer gestattet, die Ausstellung von Reversen bei der Verehelichung wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion aufgehoben, und den Akatholischen die Fähigkeit zum Häuser- und Güterverkaufe, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civildienstleistungen gegen nur aus wichtigen Gründen versagt werden dürfende **Dispenserwirkung** ertheilt.

Bezüglich der Rechte der **Juden** in Böhmen sind unter Joseph II. bis auf wenige Abänderungen, von welchen später in Kürze gesprochen werden wird, die früheren Bestimmungen aufrecht verblieben. Judenrechteabänderungen.

Erst Kaiser Franz II. hat ein **weitläufiges Patent** von 63 Artikeln am 3. August 1797 [3]) über deren Religionsausübung, Unterricht, Gemeindeverfassung, Bevölkerungsstand, Nahrungswege, politische und Rechtsbehörden, und Pflichten gegen den Staat erscheinen lassen, aus welchen besonders hervorgehoben wird, daß eine **eigentliche Judengemeinde** nur in Prag bestand (§. 18), die Anzahl der Judenfamilien nach der Bestimmung vom Jahre 1789 auf nicht zu vermehrende 8600 und für die Aufenthaltsberechtigung das Normaljahr 1725 in der Art festgestellt wurde, daß in Orten, wo selbe derzeit geduldet waren, ihnen noch ferner der Aufenthalt gestattet werden sollte. (§. 26 und 27.) Judenpatent Franz II.

---

1) Siehe vollständige Sammlung der Gesetze und Verordnungen Josephs II. Wien 1788, I. Theil, Seite 395 bis 397.

2) Ebendort Seite 423—424.

3) Siehe Joseph Kropaček's Sammlung der Gesetze Franz II. Band X., Seite 234 bis 261; auch Roths Gesetzsammlung V. Theil, Seite 67 bis 109.

Die Unfähigkeit der Juden zur Erwerbung von christlichen Realitäten verblieb damals so, wie selbe auf Seite 234 nachgewiesen worden ist, aufrecht.

Das Unterthans-Patent hat nicht nur die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben, sondern auch den Unterthanen die Befugniß ertheilt, sich gegen bei der Obrigkeit unentgeltlich zu erhebenden Meldzettel zu verehelichen, sich wo beliebig im Lande niederzulassen oder in Dienste zu treten, nach Willkür Handwerke und Künste zu erlernen, und ohne Losbrief ihrem Nahrungsverdienste nachzugehen; weiters wurden die Unterthanen von der ehemaligen Schuldigkeit, Hofdienste zu verrichten, (ausgenommen beider Eltern verwaiste Kinder) befreit, und für nicht pflichtig erklärt, der Obrigkeit außer den auf den unterthänigen Gründen lastenden Roboten etwas Mehreres zu leisten.

Unterthans Patent.

Schon zwei Monate früher, den 1. September 1781, ist das, 40 §§. umfassende, **Patent** über Behandlung der **Unterthansbeschwerden** gegen, und der **Rechtsstreitigkeiten** mit den **Obrigkeiten** erschienen, wodurch in ersterer Beziehung die Intervenirung des Kreisamtes zur Untersuchung und Entscheidung des von der Obrigkeit über Anmeldung des Unterthans nicht behoben werden wollenden Bedrückungsfalles salvo recursu an die Landesstelle und im weiteren Zuge an die politische Hofstelle angeordnet, in **letzterer** Hinsicht aber, wo das Streitobject den Unterthansverband (nexum subditelae) nicht betrifft, **dem Kreisamte** die Vornahme eines **Vergleichsversuches**, und bei Nichterzielung desselben die **Einsendung** der Erhebungen und Acten an den bei dem Fiscalamte angestellten **Unterthans-Advokaten** zur weiteren Amtshandlung und Vertretung des Unterthans bei dem Gerichte anbefohlen worden ist. [1])

Unter Einem wurde eine **ausführliche Instruction** für die Unterthansadvokaten bezüglich der Vertretung der Unterthanen in Streitsachen mit ihren Obrigkeiten erlassen. [2])

Unter dem gleichen Dato 1. September 1781 [3]) ist die

---

1) Joseph. Just. Gesetzsammlung bis 1784 incl. Nr. 23, Seite 92—101.
2) Siehe vollständige Sammlung wie oben I. Theil, Seite 250—252.
3) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 24, Seite 101—104.

Strafbefugniß der **Obrigkeiten** gegen ungehorsame Unterthanen in 12 Paragraphen dahin geregelt worden, daß den **obrigkeitlichen Befehlen** bei sonstiger Strafe Folge zu leisten sei, zumal über grundhältige Beschwerden wegen ungebührender Bedrückung hinreichende Entschädigung und Genugthuung erwartet werden könne, hiebei wurden **anständiger Arrest, Strafarbeit, Verschärfungen** des ersteren mit Fasten oder Fußeisenanlegung, endlich **Abstiftung**, diese aber erst nach eingeholter kreisämtlicher Genehmhaltung als **zuläßige** Strafarten festgestellt. Unterthanenbestrafung.

Als Abstiftungsgrund ist nebst Ungehorsam auch die Verschuldung eines Unterthans über zwei Drittheile des Werthes seiner Grundwirthschaft, durch §. 2 des Leibeigenschaftsaufhebungs-Patents vom 1. November 1781 anerkannt, und die Modalitäten der Vornahme derselben durch Hofdecret vom 18. April 1785 [1]) normirt worden.

Nebst der Durchführung der Regelung der im Eingange erwähnten Religionsduldungs- und Unterthänigkeits-Verhältnisse beschäftigte diesen einsichtsvollen Regenten das lebhafte Bestreben, die materiellen Rechtsverhältnisse der Staatsbürger durch Erlassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zeitgemäß zu ordnen. Da die Abfassung des Gesetzes über das Personenrecht von Höchstdemselben für den unaufschieblicheren Antheil dieser Legislatur anerkannt worden war, so wurde dessen Bearbeitung und Kundmachung zuerst in Angriff genommen, nebstbei aber auch die dringendste Abänderung einiger der bisherigen Bestimmungen über wichtigere Bestandtheile des Sachenrechtes getroffen, namentlich durch die allgemeine Erbfolgeordnung vom 11. Mai 1786 [2]) über die **Intestaterbfolge** in adeliche und bürgerliche freivererbliche Vermögenschaften, durch das Patent vom 3. April 1787 [3]) über die **Succession** in die **Bauerngüter**, endlich durch Hofdecrete vom 21. April 1786, 1. December 1788 und 7. Mai 1789 [4]) über jene in die **Nach-** Abänderungen über Intestaterbfolge. Succession in Bauerngüter und geistliche Verlassenschaften.

1) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung, Fortsetzung Nr. 408, Seite 22.
2) Josephs Justiz-Gesetzsammlung, zweite Fortsetzung Seite 44 – 50, Nr. 548.
3) Ebendaselbst, dritte Fortsetzung Seite 112, Nr 658.
4) Ebendort Seite 42 Nr. 542; weiter fünfte Fortsetzung Seite 2, Nr. 927 und Seite 54, Nr. 1008.

Pflichttheilsbemessung. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch I. Theil.

lassenschaften der Geistlichen, nicht minder durch Patent vom 27. December 1786 [1]) über die **Pflichttheilsbemessung** für die Töchter gleich jener für die Söhne.

Mittelst des Patentes vom 1. November 1786 [2]) wurde für die sämmtlichen deutschen Erblande, also auch für Böhmen, der zu Stande gebrachte erste Theil des **allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches** mit der Anordnung kundgemacht, daß dessen Wirksamkeit mit 1. Jäner 1787 einzutreten habe.

Diesem Codexantheile wäre zuverlässig die zweite Hälfte in möglichst kurzer Frist nachgefolgt, wenn nicht innere Unruhen in den Niederlanden sowohl wie in Ungarn und Siebenbürgen nicht minder das, durch die persönliche Theilnahme am Türkenkriege im Jahre 1788 bei schon früher erschütterter Gesundheit, beschleunigte Hinscheiden unseres großen unermüdet, für das Wohl seiner Völker thätig gewesenen Kaisers Joseph II. hindernd entgegengetreten sein würden.

Derselbe enthält fünf in nicht fortlaufende, sondern jedesmal wieder mit 1 beginnende Paragraphe getheilte, Hauptstücke, nämlich:

I.	von den Gesetzen, bestehend aus	27
II.	von den Rechten der Unterthanen überhaupt, bestehend aus	9
III.	von den Rechten zwischen Eheleuten, bestehend aus .	125
IV.	von den Rechten zwischen Eltern und Kindern, bestehend aus	33
V.	von den Rechten der Waisen und anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können, bestehend aus	98
	sonach zusammen aus	292

Paragraphen.

Aus dem **Publicationspatente** heben wir hervor, daß die Richter auf den wahren und allgemeinen Verstand der Worte des Gesetzes angewiesen und verpflichtet worden waren, unter keinem Vorwande von der Vorschrift desselben abzuweichen.

Nur wenn dem Richter ein Fall, der im Gesetze nicht bestimmt wäre, vorkäme, oder ein gegründeter Zweifel über den Verstand eines Gesetzartikels auffiele, sollte die höchste Entschließung durch

1) Ebendort dritte Fortsetzung Seite 6, Nr. 606.
2) Ebendort zweite Fortsetzung Seite 71—129, und 591.

die vorgesetzte Behörde eingeholt werden; wodurch die ehemals zulässig gewesene Beurtheilung von im Gesetze nicht entschiedenen Fällen nach altem Brauch und Gewohnheit fast zur Gänze entfallen ist.

Das **erste Hauptstück** enthält eine umfassende Zusammenstellung der allgemeinen Bestimmungen über den Anfang der Wirksamkeit der Gesetze, über die Nothwendigkeit der gehörigen Kundmachung derselben, über Nichteinflußnahme früherer Vorrechte, Gebräuche und Gewohnheiten auf deren verbindliche Kraft und über die Auslegung der Gesetze, wobei bemerkt werden muß, es sei durch Hofdecret vom 29. December 1785 [1]) den Gerichten bedeutet worden, daß die in die Justizgesetzsammlung aufgenommenen, an einzelne Stellen ergangenen Belehrungen und Aufklärungen auch allen andern zur Richtschnur zu dienen haben. Inhaltsskizze.

Das **zweite Hauptstück** bestätigt die durch Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte Einführung der vollkommenen Freiheit, Erb- und Erwerbfähigkeit aller Unterthanen unter dem Schutze und nach der Leitung der Landesgesetze, weiters zählt dasselbe die Rechte und Pflichten der Fremden auf, welche hierlands bewegliches und unbewegliches Eigenthum erwerben oder Geschäfte unternehmen wollen.

Hiedurch wurde auch den Staatsbürgern eine in den bisherigen Gesetzen nirgends vorkommende erschöpfende Belehrung über die Hauptgrundsätze des Privatrechtes ertheilt.

Die übrigen **drei**, die Ehestandsfamilien, Waisen-, dann Curandengerechtsame behandelnden Hauptstücke enthalten nicht nur die meisten früheren Gesetze über diese wichtigen Bestandtheile des Personenrechtes in bündiger und geläuterter Form zusammengefaßt, sondern auch wichtige Abänderungen derselben.

Von den letzteren dürften folgende als die bemerkenswerthesten anzusehen sein; und zwar: Abänderungen im Eherechte.

Bezüglich des Eherechtes, im **dritten** Hauptstücke §. 1, die Aufhebung der rechtlichen Verbindlichkeit aller Eheversprechen §. 17 bis 19, die Einschränkung des Ehehindernisses, der Verwandtschaft

1) Josephs Justiz-Gesetzsammlung zweite Fortsetzung Seite 30 Nr. 509.

und Schwägerschaft auf bestimmte, nicht so weit wie das kanonische Recht reichende Grade, §. 20, das dem Landesfürsten vorbehaltene Dispensirungsrecht von diesen Ehehindernissen, §. 37, die Zuweisung der Nachsichtsertheitung vom dreimaligem Aufgebote an die weltlichen Behörden, die in den §§. 51 bis 97 über Heiratsgut, Wiederlage, Vermögensverwaltung, Gütergemeinschaft, dann §§. 117 bis 126 über Leibgeding, Witthumsrecht und wittiblichen Unterhalt vorkommenden Abweichungen von den alten Rechten, der in dem §. 100 enthaltene Ausspruch, daß in keinem Falle die Sonderung von Tisch und Bette anders geschehen könne, als wenn beide Theile übereingekommen sind, getrennt zu wohnen, und sich über den Antheil (des beiderseitigen Vermögens), den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, vorläufig einverstanden haben.

Nebstdem wurden den Gerichten über die Art und die Folgen der Ungiltigkeitserklärung von Ehen, bei welchen trennende Ehehindernisse eingetreten sind, mit den Absätzen 114 — 116 entsprechende Normative ertheilt, und zwar deshalb, weil schon früher die geistlichen Gerichte überhaupt, und in Ehesachen insbesondere aufgehoben worden waren, worüber das Nähere in der Abhandlung über die Gerichte der IV. Periode vorkommen wird.

Erbfolgordnung aus dem Gesetze.

Auch muß hier angefügt werden, daß nach der bereits einige Monate vor Kundmachnng des 1. Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches erschienenen Erbfolgeordnung aus dem Gesetze (ab intestato) vom 11. Mai 1786 der in einer kinderlosen Ehe hinterbliebene Ehegatte bei Concurrirung mit Seitenverwandten und Abgang von Ehepakten durch § 24 weit kärglicher als durch die älteren, Seite 66 und 196 angerufenen Gesetze bedacht worden sei; da demselben als Intestaterbtheil nichts als Eigenthum, sondern nur der Nutzgenuß von dem vierten Theile des Nachlasses, und nur so lange, als derselbe nicht zn einer zweiten Ehe schritt, zugewiesen worden ist.

In dem Familienrechte.

Das die Rechte zwischen Eltern und Kindern feststellende vierte Hauptstück muß für eine sehr nothwendige und wahrhaft wohlthätige Legislation betrachtet werden, denn die früheren Bestimmungen über das Familienverhältniß waren theils mangelhaft, theils, bei den inzwischen geänderten Zeit- und Sittlichkeitszuständen, weit geläutertern Begriffen von Gerechtigkeit überhaupt und

Großjährigkeit insbesondere oft gar nicht, meistens schwer und nur in wenigen Fällen einigermaßen vereinbar.

Die Richtigkeit dieser Behauptung dürfte nach den Belegen, welche unsere Auszüge Seite 66 und 67, und 193 bis 195 geliefert haben, wohl Jedermann einleuchten.

Für Unterhalt und Versorgung unehelicher Kinder wurde durch die §§. 10 bis 17 sehr menschenfreundlich fürgedacht, insbesondere dadurch, daß derjenige für den unehelichen Vater zu halten war, welcher während der Schwangerschaft, bei der Geburt oder sonst durch die kleinste Handlung zu erkennen gab, daß er das Kind für das seinige ansehe, ferner

daß die von zwei unverehelichten Personen erzeugten, oder aus einer später für ungültig erklärten Ehe, deren Hinderniß hätte gehoben werden können, gebornen Kinder solange den ehelichen gleich zu halten waren, als dieselben nicht durch die von einem Eltern-theile mit einer andern Person eingegangenen Ehe wirklich unehelich gemacht worden sind, in welchem Falle jedoch eine solche spätere Ehe nicht anders gestattet werden sollte, als wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes zwischen den Eltern vor der Gerichtsstelle ein gütliches Uebereinkommen getroffen worden war. Wo aber dieses nicht geschehen ist, verblieben dem Kinde seine (Ehelichkeits-) Gerechtsame vorbehalten.

In Waisensachen.

In dem **fünften** Hauptstücke wurden die durch die älteren auf Seite 186 bis 191 skizirten Gesetze, vorzüglich aber durch die mittelst der Vormundschaftsordnungen, Karls VI. für die höheren und Maria Theresias für die niederen Stände, gegebenen Bestimmungen zwar größtentheils beibehalten, jedoch in eine bündigere und logisch geordnetere Zusammstellung gebracht, in einigen Punkten aber wesentlich abgeändert; so wurde z. B. die Eignung des weiblichen Geschlechtes zur Uibernahme einer Vormundschaft auf die Mutter, Großmutter und Urgroßmutter beschränkt (§. 10), den Gerichtsstellen und den Obrigkeiten die Errichtung eines eigenen Waisenbuches, in welches jede Vormundschaft und alles, was sich während deren Dauer ereignet hat, kurz einzutragen war, anbefohlen (§. 48); die früher den 6. Theil des reinen Pupillareinkommens betragende Entlohnung eines Vormundes auf den 20. Theil,

nämlich fünf Procente festgesetzt, (§. 84) und den Vormundschaftsbehörden die Befugniß der Ertheilung der Altersnachsicht ertheilt (§. 89) u. a. m.

Altersnachsichtstaxen.

Für die vorher den politischen Stellen zugestandenen, und nun den Pupillarinstanzen zugewiesenen Altersnachsichts-Bewilligungen waren sehr bedeutende Taxen durch Hofdecret vom 4. Jäner 1790 [1]) und zwar nach einem doppelten Schlüssel, nach dem Stande und für jedes abgängige Jahr bemessen; so hatte ein Fürst für den Stand 4000 fl. und für jedes abgängige Jahr 1000 fl. zu entrichten, sofort stufenweise herab bis zum Bürger, welcher für den Stand 50 fl. und für jedes nachgesehene Jahr 20 fl. zu bezahlen verpflichtet wurde.

Ueber die sächlichen Gegenstände des Privatrechtes wurden nur einzelne Abänderungen der früheren Bestimmungen erlassen, deren specifische Aufzählung den Zweck und Gegenstand unseres Werkes weit überschreiten würde, wir begnügen uns also blos zu bemerken, daß Joseph II. unter andern ein das materielle Recht der Occupation durch Thierfang betreffendes **Jagdpatent** vom 27. Feber 1786 [2]) erlassen, das verfassungsmäßige und **gewohnheitliche Abfahrtsgeld** zwischen den einzelnen Provinzen und Gerichtsbarkeiten mittelst Patentes vom 14. März 1785 [3]) aufgehoben, die Erbsfähigkeit und Gläubigergerechtsame der **Ausländer** auf die Beibringung der **Reversalien**, d. i. der Zusicherung der gleichen Behandlung der fremden Erbs- und Crida-Prätendenten mit den einheimischen abhängig gemacht, mit vielen Nachbarstaaten, vorzüglich mit den meisten Cantonen der Schweiz **Freizügigkeitsverträge** abgeschlossen, und werkthätig die Abfassung des das Sachenrecht und die gemeinsamen Bestimmungen behandeln sollenden 2. Theiles der Bürgerrechte vorbereitet habe.

Leopolds I. Veränderungen im Privatrechte.

So wie Joseph II. wurde auch dessen Nachfolger **Leopold** II. durch seinen frühen Tod gehindert, die Vollendung des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches zu Stande zu bringen, indeß hat derselbe einige Veränderungen in den von seinem brüderlichen Vorgänger

1) Just. Gesetzsammlung 5te Fortsetzung, Seite 93, Nr. 1090.
2) Vollständige Sammlung der Gesetze Josephs, Theil VI, Seite 83—91.
3) Just. Gesetzsammlung 1te Fortsetzung, Seite 25, Nr. 396.

erlassenen Gesetzen verfügt, welche ihrer Wichtigkeit wegen nicht unberührt gelassen werden dürfen, und zwar

a) wurde das Intestat-**Erbfolgepatent** in die **Bauerngüter** vom 3. April 1787 sammt dessen 6 Ergänzungen durch das Patent vom 29. October 1790 [1]) **aufgehoben** und diese nach der **allgemeinen** Intestat-Erbfolgeordnung vom 11. Mai 1786 mit dem Beifügen **normirt**, daß das Bauerngut dem ältesten Sohne, und in Abgang von Söhnen der ältesten Tochter gegen **Auszahlung** der übrigen Kinder nach der **Schätzung** zuzufallen habe; ferner, daß dem schon zur Lebzeit des Erblassers im Miteigenthume stehenden **Gattentheile** das Recht gebühre den andern Theil an sich zu lösen;

b) sind durch Patent vom 26. Feber 1791 [2]) mehrere Absätze des 1. Theiles vom Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuche entweder ganz **aufgehoben**, oder aber abweichende Richtschnuren vorgezeichnet worden, wie §. 26 I. Hauptstückes wegen dem **richterlichen Benehmen** in Fällen, welche durch das Gesetz **nicht entschieden** sind; §. 105 bis 108 III. Hauptstückes sammt Nachtragsverordnungen wegen **Behandlung** der Fälle der **Ungültigkeit** oder **Trennung** einer zwischen **Akatholiken** geschlossenen **Ehe**; §. 10 bis 18 IV. Hauptstückes und deren Erläuterungen wegen **Unterhalt** und **Erbrecht unehelicher** Kinder; §. 49 des V. Hauptstückes wegen **eidlicher Angelobung** der Vormundschaftspflichten; — weiters wurde §. 77 desselben in Betreff der **Rechnungslegung** der Väter und Vormünder ermäßigt, und §. 88 bezüglich der Belassung von Waisen, welche das Großjährigkeitsalter erreicht haben, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen unter der Vormundschaft dahin erweitert, daß auch die **Prodigalitäts-Erklärung großjähriger** muthwilliger Schuldenmacher zulässig sei, — endlich hat dasselbe Patent die durch die Verordnungen vom Jahre 1787 und 1788 anbefohlene **Anlegung** städtischer Waisengelder in **öffentliche Staatskreditskassen behoben**, und die Elocirung von derlei Waisenkapitalien auf **Realitäten** gegen **Puppillarsicherheit** freigestellt.

---

1) Leopolds Just. Gesetzsammlung, Seite 50, Nr. 72.

2) Leopolds Gesetzsammlung. Nachtrag Seite 12 bis 18, Nr. 115.

Franz I. allg. bürgerliches Gesetzbuch.

Erst dem unermüdeten Bestreben des ersten Kaisers von Oesterreich Franz I. ist die Zustandebringung eines alle Theile des Privatrechtes umfassenden **bürgerlichen Gesetzbuches** zu verdanken, welches wegen seiner **meisterhaften Vollendung** in Wort und Gegenstand während seinem fast 63jährigen Bestande nur wenige Erläuterungen und Abänderungen nöthig gemacht hat, daher auch zum Musterbilde für die Legislaturen mehrerer auswärtigen Staaten geworden ist. Da dieser Codex eine denkwürdige **Entstehungsgeschichte** hat, so dürfte deren kurzgefaßte Darstellung dem geneigten Leser nicht unwillkommen sein.

Entstehungsgeschichte desselben.

Schon Maria Theresia hatte, geleitet von der Ueberzeugung, daß die Zusammenstellung der verschiedenartigen, bezüglich des Sachenrechtes auf den Grundsätzen des römischen Rechtes und auf einheimischen Gebräuchen beruhenden Institutionen der verschiedenen Provinzen ihres Reiches in ein, den Zeitverhältnissen und Völkerinteressen angemesseneres, gehörig geordnetes und möglichst vollständiges allgemeines bürgerliches Gesetzbuch ein dringendes Bedürfniß sei, im Jahre 1753 dem obersten Gerichtshofe eröffnet, daß für alle Provinzen ihrer Monarchie ein gleiches Recht und Verfahren eingeführt werden solle.

Dieselbe setzte sofort eine Commission aus den gelehrtesten einheimischen Juristen und Justizräthen zusammen, welcher aufgetragen wurde, einen sich einzig auf das Privatrecht beschränkenden, das bereits übliche Recht möglichst beibehaltenden, die verschiedenen Provinzialrechte thunlichst in Uebereinstimmung bringenden Codex abzufassen, — und dabei unter Benützung des römischen Rechtes, dann der Gesetze anderer Staaten auf das allgemeine Recht der Vernunft Bedacht zu nehmen. Mit der Entwerfung des Planes zu demselben wurde der damalige Professor des Rechtes **Azoni** betraut.

Der Entwurf zu diesem Codex wurde erst im Jahre 1767 vollendet, und bestand aus nicht weniger als 8 Foliobänden, derselbe wurde von der einsichtsvollen Regentin wegen seiner mehr für ein Lehrbuch als für ein Gesetz passenden Weitläufigkeit zur Vereinfachung und geeigneten Stylisirung rückgestellt; aber es kam bis zum Hinscheiden Maria Theresias nichts weiter und während

der Regierung Joseph II. nur der durch den berühmten Hofrath **von Keeß** bearbeitete I. Theil des bürgerlichen Gesetzbuches zur Kundmachung.

Leopold II. trug der **inzwischen eingeführten Hofcommission in Justizgesetzsachen** die Vollendung der noch mangelnden Theile des Civil= wie auch die Verbesserung des bereits seit 1787 bestandenen Josephinischen Criminalgesetzes auf, das Referat erhielt in erster Beziehung **Freiherr von Martini**, in letzterer Mathias **Edler von Haan.**

Der von dem, später zum Präsidenten der Gesetzgebungshofcommission ernannten, Freiherrn von Martini vollendete Entwurf aller 3 Theile des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches wurde nach vorläufiger Drucklegung mit Patent vom 13. Feber 1797 [1]) in Westgalizien, welche Provinz einer festen bürgerlichen Gesetzgebung am meisten bedürftig war, als der vom 1. Jäner 1798 in Wirksamkeit tretende Civilcodex kundgemacht.

Zur Beurtheilung desselben sind nicht nur in jedem der übrigen deutschen Kronländer eine Commission aus Räthen der politischen Behörde, des Appellationsgerichtes, Landrechtes, Magistrats und Mitgliedern der Landesstände zusammengesetzt, sondern auch die juridischen Lehrerversammlungen an den inländischen Universitäten und Sachverständige des In= und Auslandes mit der Weisung aufgefordert worden, ihre Erinnerungen und Einwendungen an die Hofcommission in Gesetzsachen einzubringen.

Bei dieser sollte alles erwogen, die beschlossenen Abänderungen vorgenommen und die Berathschlagungsprotokolle sammt den Resultaten zur höchsten Schlußfassung vorgelegt werden. Nach Einlangung der Gutachten sämmtlicher befragten Landescommissionen und juridischen Facultäten wurde über dieselben bei der Hofcommission referirt, abgestimmt und der adjustirte Entwurf höchstenorts überreicht.

Nun trat vorerst noch dessen neuerliche Prüfung durch den Staatsrath ein, und endlich wurden bei einer Zusammentretung des Staats= und Conferenzraths P f l e g e r v o n W e r t h e n a u mit einigen

1) Franz Just. Gesetzsammlung VI. Theil, Seite 258 bis 472, Nr. 337.

hiezu beorderten Gliedern der Gesetzgebungshofcommission sämmtliche Vorlagen schließlich berathen, und der vielfach **ventilirte** Entwurf der allerhöchsten Sanction unterbreitet, — welche endlich am 7. Juli 1810 erfolgt ist. [1])

Inhaltsangabe.

Das durch Patent vom 1. Juni 1811 mit Festsetzung des 1. Jäner 1812 als Wirksamkeitseintritt zur Kundmachung gelangte **allgemeine bürgerliche Gesetzbuch** besteht aus **drei** Theilen mit von 1 bis 1502 fortlaufenden Paragraphen, und jeder Theil enthält mehrere Hauptstücke. [2])

Nämlich zuerst wird vorausgesendet eine

Einleitung von bürgerlichen Gesetzen §§. 14

dann folgt

der I. Theil

von dem Personenrechte mit

1.	Hauptst.	von den auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse sich beziehenden Rechten von §. 15—43 dto.	29
2.	„	von dem Eherechte §. 44—136 dto. . . .	93
3.	„	von dem Rechte zwischen Eltern und Kindern §. 137—186 dto.	50
4.	„	von den Vormundschaften und Curatelen §. 187—284 dto.	98

hierauf

der II. Theil in zwei Abtheilungen.

Von dem Sachenrechte.

Von Sachen und ihrer Eintheilung §. 285—308 dto. . 24

Erste Abtheilung.

Von den dinglichen Rechten.

1.	Hauptst.	Von dem Besitze §. 309—352 dto. . . .	44
2.	„	Von dem Eigenthumsrechte §. 353—379 dto.	127
3.	„	Von Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung §. 380—403 dto.	24

---

1) Siehe über diesen Hergang die Absätze VI bis XII des Capitels „**Vorkenntnisse**" in Franz Edlen von Zeiller's Commentar über das bürgerliche Gesetzbuch (Wien 1811) I. Theil, Seite 6—12.

2) Franz Gesetzsammlung 3te Fortsetzung Seite 275—465, Nr. 946.

4. Hauptst. Von derselben durch Zuwachs §. 404—422 §§. 19
5. „ Von derselben durch Uebergabe §. 423—446 dto. 24
6. „ Von dem Pfandrechte §. 447—471 dto. . . 25
7. „ Von Dienstbarkeiten §. 472—530 dto. . . 59
8. „ Von dem Erbrechte §. 531—551 dto. . . . 21
9. „ Von Erklärung des letzten Willens und den Testamenten §. 552—603 dto. 52
10. „ Von Nacherben und Fideicommission §. 604—646 dto. 43
11. „ Von Vermächtnissen §. 647—697 dto. . . 84
12. „ Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens §. 695—726 dto. 32
13. „ Von der gesetzlichen Erbfolge §. 727—761 dto. 35
14. „ Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in denselben §. 762—796 dto. 35
15. „ Von Besitznehmung der Erbschaft §. 797—824 dto. 28
16. „ Von Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte §. 825—858 dto.. 34

Zweite Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

17. Hauptst. Von Verträgen überhaupt §. 859—937 dto. 79
18. „ Von Schenkungen §. 938—956 dto. . . . 19
19. „ Von dem Verwahrungsvertrage §. 957—970 dto. 14
20. „ Von dem Leihvertrage §. 971—982 dto. . . .2
21. „ Von dem Darlehensvertrage §. 973—1001 dto. 19
22. „ Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung §. 1002—1044 dto. . 43
23. „ Von dem Tauschvertrage §. 1045—1052 dto. 8
24. „ Von dem Kaufvertrage §. 1053—1089 dto. . 37
25. „ Vom Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsvertrage §. 1090—1150 dto. 61
26. „ Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen §. 1151—1174 dto. 24
27. „ Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter §. 1175—1216 dto. 42

28.	Hauptst.	Von den Ehepakten §. 1217—1266 §§. . .	50
29.	„	Von den Glücksverträgen §. 1267—1292 dto.	26
39.	„	Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung §. 1293—1341 dto.	49

endlich der III. Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen und Sachenrechte.

1.	Hauptst.	Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten §. 1342—1374 dto.	33
2.	„	Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten §. 1375—1410 dto.	36
3.	„	Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten §. 1411—1450 dto.	40
4.	„	Von der Verjährung und Ersitzung §. 1451—1502 dto.	52
		zusammen §§. . .	1502

Obgleich durch das **Kundmachungspatent** zu diesem allgem. bürgerlichen Gesetzbuche alle auf dessen Gegenstände sich beziehenden früheren Gesetze und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, so wurden doch schon in ebendemselben Patente mehrere Ausnahmen von dieser Bestimmung bezüglich der für den Militärstand und die zu solchem gehörigen Personen, für Handels- und Wechselgeschäfte, für die über politische, Cameral- und Finanzgegenstände bestehenden Beschränkungen, insbesondere aber für die auf **Geldzahlungen** sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten dahin statuirt, daß die für derlei Angelegenheiten bereits erlassenen, von diesem Gesetzbuche abweichenden Vorschriften und namentlich jene des (etwa 10 Wochen früher) hinausgegebenen, die Valuta der alten mit der massenhaften Summe von 1060 Millionen Gulden im Umlaufe befindlich gewesenen **Wiener Bankozettel** auf den **fünften** Theil, folglich auf 212 Millionen Gulden der neucreirten aus **Einlösungsscheinen** bestehenden **Wiener Währung** herabsetzenden **Finanzpatentes** vom 20. Feber 1811 [1]) in ihrer Kraft verbleiben sollen.

---

1) Ebenfalls im 3ten Fortsetzungsbande Seite 254—264, Nr. 929.

Die Abweichungen dieses Civilcodex von den früheren civilrechtlichen Normativen der deutschen Kronländer des österr. Kaiserstaates und namentlich von jenen des Königreiches Böhmen, wie auch die vielfältigen militärischen, politischen, Communal- und montanistischen, von denselben unerschüttert gebliebenen Verordnungen sind so groß und verschiedenartig, daß hierüber seit 1811 eine sehr zahlreiche Literatur durch den Druck veröffentlicht worden ist, deren Angabe in dem schätzbaren Werke Bibliotheca juridica austriaca von Dr. **Moritz von Stubenrauch**, Professor der Rechte, Wien 1847 [1]) unter den Schlagwörtern **Böhmen** und **bürgerliches Gesetzbuch** auf drei enggedruckten Blattseiten 385, 408 und 409 vorkömmt.

Hieraus wird begreiflich, daß wir in unserem Geschichtswerke uns damit begnügen müssen, den geneigten Leser zur Kenntnißerlangung von den Verschiedenheiten der gegenwärtigen gegen die frühern civilrechtlichen Bestimmungen, insofern dieselben ihm als Juristen nicht bereits zureichend bekannt sein sollten, auf die Benützung dieser Literatur und namentlich auf die **Commentarien über das** und **Handbücher zu dem** bürgerlichen Gesetzbuches des Dr. Joseph **Edlen von Winiwarter**, Seite 358 und 359 dann des Dr. Franz Edlen von Zeiller, Seite 364 bis 367 jener Bibliotheca austriaca, endlich auf Dr. Adalbert Theodor **Michels** Handbuch des allgemeinen Privatrechtes für das Kaiserthum Oesterreich (Olmütz 1853) und Supplementheft hiezu (Wien und Olmütz 1856) aufmerksam zu machen.

Zu diesem in jeder Beziehung meisterhaften, noch in beinahe vollständiger Wirksamkeit stehenden Civilgesetzcodexe sind seit dessen 52jähriger Anwendungsdauer verhältmäßig zu dem Umfange und der Wichtigkeit seines Objectes sehr wenige Erläuterungen und Ergänzungen, dann nur einige Abänderungen und Aufhebungen einzelner Paragraphe desselben nöthig geworden, welche Supplemente und Alterirungen für unsere IV. Periode bis zum Ende des Jahres 1820 aus dem ämtlichen 1. Repertorium der Gesetzsammlung im Justizfache bei den betreffenden Schlagwörtern, und von da, aus

1) Vorfindig in der Univ. Bibliothek unter Signatur IV. B. 124.

dem 2. Repertorium derselben, wo solche vom Jahre 1821 an bis zum 2. Decemb. 1848 unter dem Schlagworte Gesetzbuch Seite 391 bis 396 chronologisch aufgeführt sind, aufgefunden werden können.

Die beste und bis zum Jahre 1844 vollständigste Zusammenstellung der Nachträge, Erläuterungen und Abänderungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche liefert Joseph **Edlen von Winiwarters Handbuch** der auf dasselbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, 3. Auflage (Wien 1844), drei Bände.

Diese Sammlung ergänzte **Martin Damianitsch** durch die Herausgabe der weiteren Bezugsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche bis zum Jahre 1858 (Wien 1859), wie auch Dr. **Adalbert Michel** in seinem vorangerufenen Handbuche des allg. öster. Privatrechtes.

Das bürgerliche Recht der k. k. österr. Armee von **Ignaz Franz Bergmayer** (Wien von 1827—1838) sammt Anhang neuerer Verordnungen (Wien 1839) kann bezüglich der Bekanntwerdung der Anwendbarkeit des allgem. bürgerl. Gesetzbuches auf die persönlichen und sachlichen Rechtsverhältnisse des Militärstandes nicht warm genug empfohlen werden.

Nicht blos auf die Verbesserung der Civil-, sondern auch auf jene der **Criminaljustizpflege** richtete Kaiser Joseph II. seine umsichtige Regierungsthätigkeit und zwar durch die **Hinausgabe** des die neunzehn Jahre früher erschienene peinliche Gerichtsordnung seiner hochseligen Mutter Maria Theresia **wesentlich mildernden Strafgesetzes** vom 13. Jäner 1787 [1]) und durch die dazu gehörige **Criminalgerichtsordnung** vom 17. Juni 1788.[2])

Da wir die Besprechung der letztern bei dem Verfahren der Gerichte vornehmen werden, berichten wir blos bezüglich des erstern, daß dasselbe aus **zwei Theilen** bestanden hat, von denen der **erste** in 7 Capiteln von den **Criminalverbrechen** und deren Strafen; der **zweite** aber in 5 Capiteln von den **politischen Verbrechen** und der Bestrafung derselben gehandelt hatte.

Die Ueberschriften der Kapiteln des ersten Theiles lauten:

Capitel 1. Von Criminalverbrechen überhaupt §. 1 bis 9 §§. 9

---

1) Josephs Gesetzsammlung 3te Fortsetzung, Seite 7—44, Nr. 611.
2) Ebendort Seite 79 bis 161.

Capitel 2.	Von Crim. Strafen überhaupt §. 10—39	§§.	30
„ 3.	Von Crim. Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben §. 40—88	„	49
„ 4.	Von Crim. Verbrechen, die auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit sich beziehen §. 89—125	„	37
„ 5.	Von Crim. Verbrechen gegen die Ehre und die Freiheit §. 126—147	„	22
„ 6.	Von Crim. Verbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Bezug haben §. 148 bis 177	„	30
„ 7.	Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen §. 178—184	„	7

Die Capiteln des zweiten Theiles sind betitelt:

Capitel 1.	Von den politischen Verbrechen überhaupt §. 1—5 also	„	5
„ 2.	Von den politischen Strafen überhaupt §. 6—18	„	13
„ 3.	Von den politischen, dem Leben oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr oder Schaden bringenden Verbrechen §. 19—28	„	10
„ 4.	Von den politischen, das Vermögen oder die Rechte der Mitbürger kränkenden Verbrechen §. 29—60	„	32
„ 5.	Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen §. 61—84	„	24
	beträgt zusammen	§§.	268

Diese Uebersicht zeigt, daß das Josephinische Strafgesetz weit bündiger als jenes der Maria Theresia abgefaßt sei, indem solches sammt Kundmachungspatent blos 52, das letztere hingegen 121 Foliodruckseiten einnimmt.

Die **Hauptverschiedenheiten** dieser beiden Strafgesetzbücher bestehen darin, daß

1. die Theresiana alle die Wohlfahrt und den Ruhestand des gemeinen Wesens bedrohenden (Seite 222 und 223 aufgezählten) Malefizhandlungen zum peinlichen, von den Halsgerichten zu unter-

suchenden und zu bestrafenden Verbrechen erklärt, wogegen der josephinische Strafcodex dieselben nicht nur in zwei Hauptgattungen, nämlich in die **Criminal**- und in die **politischen** Verbrechen abtheilt, sondern auch die ersteren den **Criminalgerichten**, letztere aber den **politischen Obrigkeiten** zur Beamtshandlung zuweiset;

2. daß das **Imputationsalter** des Uebelthäters bei dieser (artic. 11 §. 6 sub 2) auf den, dem vierzehnten näher als dem siebenten Jahre stehenden, Zeitpunkt folglich auf mehr denn **10 Jahre 6 Monate** festgesetzt, wogegen jenes zur Zurechnungsfähigkeit laut Cap. 1. §. 5. I. Thls. die Erfüllung des **zwölften** Lebensjahres erfordert;

3. daß von den (Seite 220 bis 222 der ersteren) beschriebenen Strafen das letztere nebst der standrechtlichen Strafe lediglich Gefängniß, mit oder ohne Anschmiedung, dann mit oder ohne öffentlicher Arbeit, ferner Stock- Karabatsch- und Ruthenstreiche, endlich Ausstellung auf die Schandbühne beibehalten, die **Todesstrafe** aber nur ausnahmsweise in den Fällen des Standrechtes und nur mit dem Strange anwendbar erklärt hat. Die **Gefängnißstrafen** waren nach drei Abstufungen langwierig bis auf 100, anhaltend bis auf 15 und zeitlich nie über 8 Jahre; aber auch nie unter einem Monate, — dann mit zweierlei Graden bei jeder derselben (§. 20 bis 23 inclus.) zu bemessen, weiters sind als **Verschärfungen** nur a) die **öffentliche** oder **geheime Brandmarkung**, erstere mit öffentlicher Einschröpfung eines Galgens auf der Wange, letztere mit Einätzung eines solchen Zeichens auf der linken Seite des hohlen Leibes (§. 24 und 39) b) die **öffentliche Kundmachung** des Verbrechens, c) die **Einziehung** des **Vermögens**; d) der **Verlust** des **Adels**, und e) die **Züchtigung** mit Streichen, deren nie über 100 gegeben werden durften (§§. 32, 34), zuläßig gewesen.

4. Daß aus der Reihe der Criminal-Verbrechen der **Abfall vom christlichen Glauben**, die **Zauberei**, **Hexerei** und **Wahrsagerei**, die **Urpfedebruch** und sowohl die **Blutschande** als auch der **Ehebruch** gänzlich **hinweggelassen**, dagegen die **Gotteslästerung**, die **Unzucht gegen die Natur**, die **Kuppelei**, die **gemeine Hurerei** und die **Beleidigung der Ehre** durch **Schmähschriften** und **Schandbriefe** zeuge II Theils §§. 61, 71, 73, 75

und 55 lediglich als **politische Verbrechen** strafbar erklärt worden sind, wobei die für die Gotteslästerung in öffentlichen Orten und in Gegenwart anderer Menschen eben so passend als originell verfügte **Einsperrung** des seine Vernunft verläugnenden Uebelthäters als **Wahnsinnigen** in ein **Tollhaus**, bis zu seiner Besserung, vorzugsweise erwähnt zu werden verdient;

5. daß **einige Arten** von Uebelthaten als **Verbrechen neu aufgenommen** worden sind, z. B. **Verfälschung der Staatspapiere Vorschub zur Entweichung** aus dem **Kriegsdienste** (§. 40), endlich

6. daß die, nach der Theresiana art 16 bei den meisten Verbrechen gestattliche, **Verjährung** nach §. 183 des josephinischen Strafgesetzes nicht mehr Platz zu greifen hatte.

Nebstdem dürfen die ganz **neuen Bestimmungen** des §. 36 und 37 nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß der Criminalverbrecher vom **Tage des Schulderkenntnisses** des **Fruchtgenusses** von seinem Vermögen **verlustigt** und die Erträgnisse desselben während der Strafzeit, nach Abschlag des zum anständigen Unterhalte der Gattin und Kinder desselben nöthigen Betrages, dem **Criminalfonde** zugewiesen wurden, dann daß im **Falle** des **Absterbens während der Strafzeit** das Vermögen des Verbrechers **ohne** Rücksicht auf eine wann immer errichtete letztwillige Anordnung nach der **gesetzlichen Erbfolge** zu vertheilen war.

So wie bei den Criminalverbrechen (§. 1. I. Theils) durften als politische Verbrechen zeuge §. 1. II. Theils, nur **diejenigen strafbaren Handlungen** oder **Unterlassungen** angesehen werden, die als **solche ausdrücklich** im Gesetze benannt worden sind.

Als **Strafgattungen** waren (§ 6.) bestimmt: **Züchtigung** mit Schlägen, **Ausstellung** auf die **Schandbühne, Arrest, öffentliche Arbeit** in Eisen, und **Abschaffung** aus einem bestimmten Orte. **Geldstrafen** durften nur im Falle **verbotener Spiele** verhängt werden.

Der **Arrest** hatte **zwei Grade**: **strenger** in, oder **gelinder** ohne Eisen; die **längste Dauer** war **ein Jahr**, die **kürzeste ein Tag**, statt des gelinden konnte auch **Hausarrest** bei Adelichen, öffentlichen Beamten und sonst wohlverhaltenen Gewerbsleuten verfügt werden. (§. 14 und 15.)

Politische Verbrechen.

Als **politische Verbrechen** wurden folgende Handlungen erklärt:

a) Beschädigungen durch Giftverkauf ohne böse Absicht, § 19.

b) Von einem Apotheker geschehener Verkauf verbotener Arzneien oder falsche Zubereitung von Medikamenten, §. 20.

c) Fahrlässige Beschädigungen, §. 22 und 24.

d) Pestvorschriften-Verletzung, §. 25.

e) Einige Handlungen und Unterlassungen zum Nachtheile der Gesundheit, §. 27.

f) Diebstähle unter 25 fl. Werth, §. 29, Entfremdungen von größerem Werthe an Holz in freien Waldungen — an Wild, dann an Feld- und Baumfrüchten waren nur als politische Verbrechen zu behandeln, §. 30.

g) Betrug bei erlaubten Spielen mit falschen Würfeln oder bezeichneten Karten, §. 33.

h) Spielen verbotener Spiele, §. 37.

i) Zulassung verbotener Spiele, §. 38.

k) Taxüberschreitung bei Waaren oder deren Verkauf nach falschem Maaße und Gewichte, §. 40.

l) Betrügliche Einmischung in fremde Geschäfte, §. 42.

m) Ehebruch über Klage des beleidigten Ehetheiles, §. 48.

n) Eheschließung mit Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses, §. 47.

o) Einige Uebertretungsfälle der Dienstbotenordnung, §. 49 und 51.

p) Böswillige Schilderung einer Person in Schmähschriften und Schandbildern, §. 53.

q) Verbreitung solcher Schmähung, §. 55.

r) Feuergefährliche Handlungen aus Unvorsichtigkeit, §. 57.

s) Muthwillensausübung auf öffentlicher Straße, §. 59.

t) Gotteslästerung an öffentlichen Orten vor andern Menschen, §. 61.

u) Religionsstörung, §. 62.

v) Verleitung zum Abfall vom christlichen Glauben, §. 64.

w) Verbreitung von Irrlehren und Unglauben, §. 65.

x) Unzucht an öffentlicher Straße und Verleitung zur Unzucht auf öffentlichen Orten, §. 67 und 69.

y) Unzucht gegen die Natur, §. 72.

z) Kuppelei, §. 73.

aa) Gewerbtreibung der Unzucht mit seinem Körper, § 75.

bb) Handel mit unzüchtigen Büchern und Gemälden, Verkleidung in Masken außer an Belustigungsorten. Theilnahme an geheimen Gesellschaften, und Unterstandgeben an Personen unbekannten Nahrungsstandes, §. 77.

cc) Rückkehr eines Verwiesenen, §. 79 und 81.

Die vorstehende Skizzirung des materiellen Inhaltes des Strafgesetzes Josephs II. dürfte hinreichen, um den von der Theresiana wesentlich abweichenden Geist desselben dem geneigten Leser einleuchtend zu machen; daher übergehen wir zu den weitern Fortschritten in den strafrechtlichen Normativen unserer IV. Periode mit dem Beifügen, daß bis zum Februar 1790 noch einige Erläuterungen, Zusätze und Aenderungen desselben erflossen seien, welche in der 4. und 5. Fortsetzung der Jos. J. G. Sammlung vorkommen und aus den Registern derselben leicht aufzufinden sind.

Leopold II. mildernde Vorschriften bei Strafen.

Kaiser Leopold II. hat während seiner kurzen Regierung gleich im dritten Monate derselben durch Hofdecret vom 7. Mai 1790[1]) **die Anschmiedung** der Missethäter auch bei den schwersten Verbrechern, ebenso die **Brandmarkung** für alle möglichen Fälle, wie auch die **öffentliche** Züchtigung mit Streichen abgestellt, und mit Hofdecret vom 8. November 1790[2]) anbefohlen, daß auch den wegen schwerer Verbrechen zu einer strengen Strafe verurtheilten Sträflingen täglich eine warme Suppe und nebstdem wöchentlich dreimal eine warme Speise von Hülsenfrüchten verabreicht, ihnen auch bei Verschärfungen mit Fasten zu Wasser und Brod immer eine warme Suppe gegeben werden solle.

Franz II. Hochverrathsstrafe.

Kaiser Franz hob mit Patent vom 2. Jäner 1795[3]) die das Verbrechen der **beleidigten Majestät** und des **Landesverraths** behandelnden §§. 41 bis 48 des Josephinischen Strafgesetzes auf und führte wegen diesen beiden unter der Bezeichnung **Hochverrath**

---

1) Leopold. Gesetzsammlung Seite 9 und 10, Nr. 21.

2) Ebendort Seite 54, Nr. 78.

3) Franz Just. Gesetzsammlung I. Theil, Seite 177, Nr. 209.

zusammengefaßten Verbrechen als regelmäßige Ahndung für die Thäter die **Todesstrafe** mit dem Strange wieder ein, also 8 Jahre früher, bevor das von Hochselbem mit Patent vom 3. September 1803 [1]) mit 1. Jäner 1804 in Wirksamkeit getretene **Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen** erlassen worden ist.

Franz II. Strafgesetzbuch.

Zu diesem Legislatursacte fand sich Se. Majestät nach dem Wortlaute des diesfälligen Kundmachungspatentes durch die Nothwendigkeit der Verbesserung vieler Bestimmungen des Josephinischen Strafgesetzes bewogen. Der auf seine Anordnung verfaßte **Entwurf** zu demselben wurde den, in den verschiedenen Provinzen des Reiches zu dessen Prüfung eigens aufgestellten Commissionen mitgetheilt, und mit Benützung der eingesendeten Bemerkungen dieser Sachverständigen, dann der in Westgalizien, wo der Entwurf des 1. Theiles gleich nach seiner Vollendung durch Patent vom 17. Juni 1796 [2]) provisorisch in verbindliche Kraft gesetzt worden war, gesammelten siebenjährigen Erfahrungen der vom In- und Auslande als vorzüglich anerkannte, aus einer, von den Gegenständen des Strafgesetzes handelnden, Einleitung, und aus zwei Theilen, jeder mit zwei in mehrere Hauptstücke zerfallenden Abschnitten bestehende, allgem. Strafcodex endlich durch die allerhöchste Sanction am 3. September 1803 für alle deutsche Erbländer des Kaiserthums Oesterreich zu Stande gebracht, dessen Wirksamkeit 48 Jahre gedauert, folglich das Ende unserer IV. Periode um 4 Jahre überlebt hat.

Die **Haupt- und Unterabtheilungen** über die **materiellen Bestimmungen** desselben führen folgende **Titel**:

In dem ersten Theile:

Von Verbrechen kömmt vor:

Erster Abschnitt. Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

I. **Hauptstück.** Von Verbrechen überhaupt, §. 1 bis 8 §§. 8

II. **Hauptst.** Von Bestrafung des Verbrechens überhaupt §. 9—35 . . . . „ 27

1) Franz Just. Gesetzsammlung 2te Fortsetzung, Seite 313 bis 494. Nr. 626.
2) Franz Just. Gesetzsammlung II. Theil, Seite 12 bis 137, Nr. 301.

III. Hauptst. Von beschwerenden Umständen §. 36—38 §§. 3.
IV. Hauptst. Von mildernden Umständen §. 39—40 „ 2.
V. Hauptst. Von Anwendung der ersteren wie der letzteren bei Bestimmung der Strafe §. 41 bis 49 . . . . „ 9.
VI. Hauptst. Von den verschiedenen 21 Gattungen von Verbrechen §. 50 und 51 . . . „ 2.
VII. Hauptst. Vom Hochverrathe und andern die öffentliche Sicherheit störenden Handlungen §. 52 bis 60 . . . . „ 9.
VIII. Hauptst. Von dem Aufstande und Aufruhre §. 61 bis 69 . . . . „ 9.
IX. Hauptst. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit §. 70 bis 82 . . . . „ 13.
X. Hauptst. Von der Rückkehr eines Verwiesenen § 83 und 84 . . . . „ 2.
XI. Hauptst. Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt §. 85 bis 91 . . . . „ 7.
XII. Hauptst. Von der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere §. 92 bis 102 . . . . „ 12.
XIII. Hauptst. Von der Münzverfälschung §. 103 bis 106 . . . . „ 4.
XIV. Hauptst. Von der Religionsstörung §. 107 bis 109 „ 3.
XV. Hauptst. Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen §. 110 bis 116 . . . „ 7.
XVI. Hauptst. Vom Morde und Todtschlage §. 117 bis 127 . . . . „ 11.
XVII. Hauptst. Abtreibung der Leibesfrucht §. 128 bis 132 „ 5.
XVIII. Hauptst. Weglegung eines Kindes §. 133 bis 135 „ 3.
XIX. Hauptst. Verwundung und andere körperliche Verletzungen §. 136 bis 139 . . . „ 4.
XX. Hauptst. Von dem Zweikampfe §. 140 bis 146 „ 7.
XXI. Hauptst. Von der Brandlegung §. 147 bis 150 „ 4.
XXII. Hauptst. Von dem Diebstahle und Veruntreuungen §. 151 bis 168 . . . . „ 10.
XXIII. Hauptst. Von dem Raube §. 169 bis 175 . . „ 7.

XXIV. Hauptst. Von dem Betruge §. 176 bis 184 . §§. 9.
XXV. Hauptst. Von der zweifachen Ehe §. 185 bis 187 „ 3.
XXVI. Hauptst. Von der Verleumdung §. 188 bis 189 „ 2.
XXVII. Hptst. Von dem Verbrechen geleistetem Vorschube §. 190 bis 200 . . . . . . „ 11.
XXVIII. Hptst. Von der Erlöschung der Verbrechen und Strafen §. 201 bis 210 . . . . „ 10.
macht . . . 210.

Der zweite Theil:

Von den schweren Polizeiübertretungen und dem Verfahren bei denselben enthält im ersten Abschnitte

Von den schweren Polizeiübertretungen und Bestrafung derselben:

I. Hauptst. Von den schweren Polizeiübertretungen überhaupt §. 1 bis 7 . . . . §§. 7.
II. Hauptst. Von den Strafen der schweren Polizeiübertretungen überhaupt §. 8 bis 27 „ 20.
III. Hauptst. Bestrafung der Unmündigen §. 28 bis 32 „ 5.
IV. Hauptst. Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizeiübertretungen §. 33 bis 36 „ 4.
V. Hauptst. Von den schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand §. 37 bis 71 . . . . „ 35.
VI. Hauptst. dtto. gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur allgemeinen Sicherheit gehören §. 72 bis 85 . . „ 14.
VII. Hauptst. dtto. gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes §. 86 bis 88 . . . „ 3.
VIII. Hauptst. dtto. gegen die Sicherheit des Lebens §. 89 bis 146 . . . . „ 58.
IX. Hauptst. dtto. gegen die Gesundheit §. 147 bis 160 „ 14.
X. Hauptst. Von andern die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden schweren Polizeiübertretungen §. 161 bis 183 „ 23.

XI.	**Hauptst.**	dtto. gegen die Sicherheit des Eigenthums §. 184 bis 233	§§. 50.
XII.	**Hauptst.**	dtto. gegen die Sicherheit der Ehre §. 234 bis 244	„ 11.
XIII.	**Hauptst.**	dtto. gegen die öffentliche Sittlichkeit §. 245 bis 269	„ 25.
XIV.	**Hauptst.**	Von Erlöschung der schweren Polizeiübertretungen und deren Strafen §. 270 bis 275	„ 6.
		macht . . .	275.

Als **Hauptunterschiede** des **zweiten** von dem **ersten** Strafgesetzbuche unserer IV. Periode werden folgende Bestimmungen hervorgehoben:

1. Ist das **Imputabilitäts-Alter** des **Thäters** einer objectiv verbrecherischen Handlung als subjectives Verbrechen durch §. 2. d. auf die Vollendung des **vierzehnten** Lebensjahres angesetzt;

2. die bloß auf die Fälle des Standrechtes beschränkt gewesene **Todesstrafe** für die **gemeinschädlichsten** Verbrechen des **Hochverraths**, der **Verfälschung öffentlicher Creditpapiere**, des **Mordes, räuberischen Todtschlags** und einiger **schweren Fälle** der **Brandlegung** nebst jenen des Standrechtes wieder in den §§. 53, 94, 95, 119, 124 und 148 a) aufgenommen worden.

3. Wurde die **schwerste** mit der von Leopold II. behobenen Anschmiedung so ziemlich übereinkommende Kerkerstrafe neuerdings eingeführt (§. 11 und 14), während welcher **Einzelnhaft**, außer der Arbeitszeit, der mit schweren Eisen an Händen und Füßen und mit einem eisernen Ringe um den Leib an eine Kette angeschlossene Sträfling nur jeden zweiten Tag mit einer warmen Speise nebst Wasser und Brod genährt, seine Lagerstätte auf bloße Bretter eingeschränkt und ihm mit Niemanden eine Besprechung gestattet worden ist.

4. Dasselbe Bewandtniß ist mit der gleichfalls aufgehoben gewesenen **Brandmarkung** eingetreten, indem deren Anwendung durch §. 22 jedoch bloß bei **Ausländern** als Zugabe zur Landesverweisung bei **besonderer Gefährlichkeit** derselben abermals gestattet wurde.

5. Ist der, von Joseph II. für unzulässig erklärten, **Verjährung** von Verbrechen zeuge §§. 206, 207, 208 und 210 unter gewissen Voraussetzungen mit Ausnahme der mit der Todesstrafe verpönten Verbrechen wieder stattgegeben worden.

6. Hat das neue Strafgesetz mehreren verbrecherischen Handlungen **neue Namen** gegeben, z. B. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, Religionsstörung, Vorschubsleistung, endlich

7. den ehemaligen **politischen Verbrechen** die Benennung **schwere Polizeiübertretungen** beigelegt, dann zwischen denselben und den eigentlichen Verbrechen genaue Gränzlinien gezogen.

Die Anführung der sonstigen zum Theile wichtigen, zum Theile geringern Abweichungen des neuen von dem ältern Strafgesetze, wie auch der vielen bis zum Schlusse unserer IV. Periode erschienenen, in der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Fortsetzung der Justizgesetze Franz I. bis zum Jahre 1835, ferner in den 2. Foliobänden der Just. Ges. Sammlung Ferdinand I. bis zum 17. November 1848 aufgenommenen Nachträge, Erläuterungen und Abänderungen zu denselben kann von unserem Werke aus dem Seite 361 angegebenen Grunde nicht erwartet werden; der geneigte Leser wolle daher zu seiner Belehrung hierüber folgande Handbücher zu Rathe ziehen, die wir demselben als die, unserer Ansicht nach, besten und erschöpfendsten anzugeben uns erlauben.

a) Ueber den I. Theil:

Jenulls Sebast. österr. Kriminalrecht 3. vermehrte Auflage (Wien 1837).

Mauchers J. K. Handbuch des österr. Gesetzes über Verbrechen (Wien 1844).

b) Ueber den II. Theil

Nippel Franz, Handbuch zur Erleichterung bei Anwendung des II. Theils des Strafgesetzes (Linz 1824).

Borziczky Joh., Handbuch des österr. Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen (Prag 1844).

Im Laufe unserer IV. Periode wurde noch ein **drittes** Strafgesetzbuch, nämlich jenes für **Gefällsübertretungen** durch Kaiser

Ferdinand I. (den **Gütigen**) mit Patent vom 11. Juli 1835 [1]) nebst der gleichzeitig erschienenen **Zoll- und Monopolsordnung** [2]) zur Kundmachung gebracht, und der Anfang der Wirksamkeit desselben auf den 1. April 1836 festgesetzt.

Die Verschiedenheit der in den von Karl VI., Maria Theresia, Joseph II. und Franz I. über die Bestrafung der Verkürzungen der indirekten Steuern und Staatsmonopole erlassenen Gesetzen vorkommenden Vorschriften, nemlich

a) in den Seite 243 angerufenen, Monopolsvorschriften,

b) in den alten über Salz, Pulver und Salniter-Erzeugung, Handel und Einführungsverbot erlassenen Bestimmungen,

c) in dem Trank- und Consumo-Steuerpatente vom 16. August 1775 [3]),

d) in dem Mautpatente vom 17. Juni 1765 [4]), ferner

e) in der sechsten und achten Abtheilung der aus 159 Paragraphen bestehenden Zollordnung vom 2. Januar 1788 [5]),

f) in dem Stempelpatente vom 30. Jäner 1788 [6]) und dem gleichnamigen Patent vom 5. Oktober 1802 [7]),

g) in dem Tabakpatente vom 22. April 1784 [8]),

h) in dem Lottopatente vom 21. Oktob. 1787 und Hofdekrete vom 11. Novemb. 1790, dann 21. Mai 1799 [9]), endlich

i) in dem Postpatente vom 8. Februar 1772 und Verordnung vom 24. Juli 1788 [10]) wie auch in den vielen Nachträgen zu allen vorstehenden Patenten hatte bereits Kaiser Franz I. veranlaßt, die erforderlichen Vorarbeiten zur Zustandebringung eines **einheitlichen Strafgesetzes** gegen die **Beeinträchtigungen** der **indirekten Steuern** und der **Staatsmonopole** einzuleiten.

1) Strafgesetz für Gefällsübertretungen, herausgegeben von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. (Wien 1835.)
2) Zoll- und Monopolsordnung. Desgleichen.
3) Gesetzsammlung Maria Theresias Theil VIII. Seite 412.
4) Ebendort Theil IV. Seite 25.
5) Joseph II. Sammlung der Gesetze Theil VIII. Seite 1—62.
6) Ebendort Theil VIII. Seite 260—301.
7) Franz I. Gesetzsammlung 2te Fortsetzung, Nr. 577.
8) Roths Gesetzsammlung Theil VIII. Seite 410—434.
9) Ebendort Theil VI. Seite 132, 134 und 140.
10) Ebendort Theil VII. Seite 91 und 99.

Diese waren bei seinem Hinscheiden bereits so weit gediehen, daß es seinem Durchlauchtigsten Sohne und Nachfolger Ferdinand I. möglich wurde, schon wenige Monate nach Antritt seiner Regierung das so eben erwähnte, nach dem Wortlaute des Kundmachungspatentes „auf „die Grundsätze der Gerechtigkeit gestützte, mit den allgemeinen „Strafgesetzen übereinstimmende Strafgesetz für alle Gattungen und „Arten von Gefällsübertretungen hinauszugeben, und hiedurch alle „in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Zweige der „Besteuerung, von denen dasselbe handelt, enthaltenen Strafbe- „stimmungen, wie auch das über die Anwendung dieser Strafen „eingeführte Verfahren außer Wirksamkeit zu setzen."

Dieses **neue Gefällsstrafgesetz** zerfällt in **zwei** Theile, den **materiellen** und **formellen.**

Ueberblick des materiellen Theiles des Gefällsstrafgesetzes.

Wir geben hier von dem ersteren nachstehenden kurzen Ueberblick und behalten uns vor, solchen von dem zweiten Theile in der Abtheilung von Gerichten und Verfahren der IV. Periode zu liefern.

Der erste Theil umfaßt folgende Hauptstücke:

I. **Hauptstück.**	Von den Gefällsübertretungen und deren Zurechnung überhaupt §. 1 bis 35	§§.	35.
II. **Hauptstück.**	Von den Strafen der Gefällsübertretungen überhaupt §. 36 bis 85 . .	„	50.
III. **Hauptstück.**	Von der Strafbemessung §. 86 bis 123	„	38.
IV. **Hauptstück.**	Von der Haftung für die Strafen (persönliche Haftung) §. 124 bis 172	„	49.
V. **Hauptstück.**	Von der Zurechnung einiger Arten der Schuld und Theilnehmung §. 173 bis 184	„	12.
VI. **Hauptstück.**	Von dem Schleichhandel und dessen Bestrafung §. 185 bis 219 . . .	„	35.
VII. **Hauptstück.**	Von dem frevelhaften Schleichhandel und dessen Bestrafung §. 220 bis 250	„	31.
VIII. **Hauptstück.**	Von den Schleichhandelsgesellschaften §. 251 bis 264	„	14.
IX. **Hauptstück.**	Von der Bestrafung der schweren Gefällsübertretungen überhaupt §. 265 bis 276	„	12.

X. Hauptstück. Von der Bestrafung der Unrichtigkeiten in der Waarenerklärung §. 277 bis 308 . . . . §§. 32.

XI. Hauptstück. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Erzeugung, Bereitung, Verwendung und den Umsatz der Staatsmonopolsgegenstände §. 309 bis 322 . . . . „ 14.

XII. Hauptstück. Von den Uebertretungen der Vorschriften über das für die Verbrauchsabgabe steuerbare Verfahren §. 323 bis 349 „ 27.

XIII. Hauptstück. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Anweisungsgüter und bedingt ausgefolgten Waaren §. 350 bis 366 „ 17.

XIV. Hauptstück. Von den Uebertretungen gegen die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und Gewerbsbetriebes §. 267 bis 395 . . . . „ 29.

XV. Hauptstück. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgaben bei Gelegenheit einer amtlichen Bezeichnung (Stämplung) §. 396 bis 407. . . „ 12.

XVI. Hauptstück. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die durch den Papierstämpel einzuhebenden Abgaben §. 408 bis 422 . . . . „ 15.

XVII. Hauptstück. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Abgaben bei dem Personen- und Sachentransport §. 423 bis 437 . . . . „ 15.

XVIII. Hauptstück. Von den Uebertretungen der Vorschriften des Lottogefälls §. 438 bis 451 „ 14.

XIX. Hauptstück. Von den Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen §. 452 bis 465 „ 14.

XX. **Hauptstück** Von Erlöschung der Strafe und der Haftung für dieselbe §. 466 bis 498 §§. 33.

Dieses mit wenigen Abänderungen noch in voller Kraft bestehende Gefällsstrafgesetz ist das **Werk** einer **bewunderungswürdigen Sachkenntniß, Erfahrung** und **Umsicht**, welche aus der beinahe in jedem Hauptstücke vorkommenden Casuistik klar hervorleuchtet, wobei nur bedauert werden muß, daß auch der **größte Scharfsinn** und die **umfassendste Geschäftskunde** nicht ausreicht, gegen die **List** und **Gewandtheit** gewinnsüchtiger **Bevortheiler** der Staatsgefälle einen nicht zu umgehenden oder zu überspringenden Damm zu errichten, und daß der **redliche Geschäftsmann** durch die zur thunlichsten Hintanhaltung von Verkürzungen der indirekten Steuern und der Staatsmonopole **nöthigen Vorsichtsmaßregeln** und **Förmlichkeiten** viel **Arbeit, Zeitversäumniß** und oft auch **Plackerei** sich gefallen zu lassen gezwungen wird, um nicht in Gefällsstrafen zu fallen.

Außer den bisher in Grundzügen geschilderten Hauptgesetzen sind nebst vielen vereinzelten Bestimmungen, von denen die wichtigsten weiter unten kurz werden angeführt werden, bis zum Ausbruche der **französischen Februar-Revolution** des Jahres 1848 keine sonstigen für das Königreich Böhmen verbindlichen Cardinalnormative erflossen.

Skizze der Revolution des Jahres 1848.

Erst nachdem von Frankreich aus der **Freiheitsschwindel** fast ganz Europa ergriffen und mit unglaublicher Schnelligkeit sich auch in den meisten Kronländern des österreichischen Kaiserthums verbreitet hatte, trat für dasselbe, daher mittelbar auch für unser Vaterland Böhmen, der im neunzehnten Jahrhunderte bisher **wichtigste staatsrechtliche Wendepunkt** dadurch ein, daß derselbe aus einem, in allen **cisleithanischen** Provinzen **rein-monarchisch** gewesenen, in einen **constitutionellen Staat** durch das a. h. Patent vom 15. März 1848 [1]) umgestaltet worden ist.

Constitutionspatent.

Mittelst dieses Patentes hat die Huld und Gnade unseres vorletzten Kaisers und Königs **Ferdinand** I. (**des Gütigen**) zur „Erfüllung der Wünsche seiner treuen Völker unter Aufhebung der „Censur die **Preßfreiheit** in der Weise, wie in allen Staaten, wo „solche bereits bestand, auch seinem Staate gewährt, und die **Ein-**

1) Abgedruckt in der Prov. Gesetzsammlung XXX. Band, Seite 73 und 74.

„**berufung** von **Abgeordneten** aller **Provinzial-Stände** und der „**Centralcongregationen** des lombardisch-venezianischen Königrei- „ches mit **verstärkter Vertretung** des **Bürgerstandes** zum Be- „hufe der beschlossenen Constitution des Vaterlandes" verfügt.

Schon zwei Wochen später wurde mittelst Patentes vom 28. März 1848 [1]) die **Leistung** der **Naturalrobot** im Königreiche Böhmen vom 31. März 1849 an, gegen für die **Berechtigten** im gesetzlichen Wege zu ermittelnde **angemessene Entschädigung**, aufgehoben, und ein Monat darnach mit Patent vom 25. April 1848 [2]) die erste in die Abschnitte:

I.	Allgemeine Bestimmungen §. 1 bis 7	§§. 7
II.	Der Kaiser §. 8 bis 16.	„ 9
III.	Die staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Staatseinwohner §. 17 bis 31	„ 15
IV.	Die Minister §. 32 bis 33.	„ 2
V.	Der Reichstag §. 34 bis 44	„ 11
VI.	Wirksamkeit des Reichstages §. 45 bis 53 . . .	„ 9
VII.	Provinzialstände §. 54 bis 59	„ 6
	zerfallende, zusammen §§.	„ 59

enthaltende **Verfassungsurkunde** für die **deutschen Erbländer** des österreichischen Kaiserstaates, nämlich: die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien, Illyrien, Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Schlesien, das Markgrafenthum Mähren und gefürstete Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg erlassen, von welcher die wichtigsten Punkte im bündigen Auszuge hier folgen, weil dieses Gesetz in die Justizgesetzsammlung Kaiser Ferdinands nicht aufgenommen worden ist.

Durch dieselbe wurde — Inhaltsauszug.

a) **allen Volksstämmen** die **Unverletzbarkeit** ihrer **Nationalität und Sprache** gewährleistet (§. 4);

b) die **Erblichkeit** der **Krone** nach dem Grundsatze der **pragmatischen Sanction** vom 19. April 1713 in dem Hause **Habsburg-Lothringen** ausgesprochen (§. 5);

1) Ebendaselbst Seite 94—96.
2) Ebendort Seite 125—136.

c) die **Volljährigkeit** des **Thronfolgers** auf die Zurücklegung des **achtzehnten** Lebensjahres gesetzt (§. 6);

d) die **Person** des **Kaisers** als **geheiligt**, und derselbe für die unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers erfolgende **Ausübung** der **Regierungsgewalt unverantwortlich** erklärt. (§. 8.)

e) Solle der Kaiser bei Eröffnung des ersten Reichstages, und jeder Nachfolger beim Regierungsantritte den **Eid** auf die **Verfassungsurkunde** leisten. (§. 9.)

f) Demselben gebührt die **vollziehende Gewalt allein**, und die **Ausübung** der **gesetzgebenden** im **Vereine** mit dem **Reichstage**. (§. 10.)

g) Derselbe **besetzt** alle **Staatsämter**, **verleiht Orden** und **Adelsgrade**, hat den **Oberbefehl** über die **Land**- und **Seemacht**, **erklärt Krieg**, **schließt Frieden** und **Verträge** mit **fremden** Regierungen. **Verträge** mit **fremden Regierungen bedurften** jedoch der **nachträglichen Genehmigung** des **Reichstages**. (§. 11 und 12.)

h) Die **Rechtspflege geht** vom **Kaiser aus**, und wird in seinem Namen ausgeübt. (§. 14.)

i) **Alljährlich** wird ein **Reichstag**, dessen Vertagung oder Auflösung gegen Einberufung eines neuen binnen neunzig Tagen dem Kaiser freisteht, **einberufen**, der Kaiser hat auf demselben das Recht zum **Vorschlage** von **Gesetzen**, und **steht** ihm die **Sanction aller Gesetze zu**. (§. 15 und 16.)

k) Den **Staatsbürgern** ist die **volle Glaubens**-, **Gewissens**- und **persönliche Freiheit** gewährleistet. (§. 17.)

l) Die **Freiheit** der **Rede** und **Presse** ist nach Auflassung der **Censur** gesichert, und soll die **Bestrafung** der **Mißbräuche** durch ein im ersten Reichstage zu erlassendes **Gesetz geregelt** werden. (§. 19.)

m) Das **Briefgeheimniß** ist **geheiligt**. (§. 20.)

n) **Fremde genießen** diese **Freiheiten** (§. 17 — 20) auch ohne Staatsbürgerschaftserwerbung. (§. 21.)

o) Das **Petitions**-, **Vereinsbildungs**-, **Auswanderungs**- und **Besitzerwerbungsrecht**, dann die Gleichheit **vor dem Gesetze**

steht allen Staatsbürgern zu, jedoch bleibt der **Gerichtsstand** für das **Militär** bis zum Erscheinen eines besonderen Gesetzes **unverändert**. (§. 22 — 27.)

p) Der **Richter** kann nur durch ein **Erkenntniß** der **Gerichtsbehörden entlassen, degradirt,** auch gegen seinen Wunsch weder **transferirt** noch **pensionirt** werden.

q) Die **Minister** sollten für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung **verantwortlich** sein, und diese Verantwortlichkeit, so wie die **Bestimmung** der **anklagenden** und **richtenden** Behörden durch ein **besonderes Gesetz** geregelt werden. (§. 32 und 33)

r) Der im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübende **Reichstag** hatte aus **zwei Kammern,** nämlich in dem, aus den über 24 Jahre alten **Prinzen** des kaiserlichen Hauses, aus von dem Kaiser zu ernennenden **lebenslänglichen** und aus **einhundert fünfzig** von den bedeutendsten Grundbesitzern aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode **gewählten** Mitgliedern **gebildeten Senate,** dann aus der von **dreihundert drei und achtzig,** mit Bedachtnahme auf die Volkszahl der Bezirke und auf die Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen **gewählten, Mitgliedern** gebildeten **Kammer der Abgeordneten** zu bestehen. (§. 34 – 36.)

s) Die Wahl der Mitglieder beider Kammern sollte für den **ersten Reichstag** nach einer **provisorischen Wahlordnung,** später nach dem im **ersten** Reichstage zu beschließenden definitiven **Wahlgesetze** erfolgen. (§. 37—38.)

t) **Jede Kammer** hatte sich den **Präsidenten** und die **Functionäre zu wählen,** die Mitglieder ihr Stimmrecht **persönlich** und ohne Annahme einer Instruction von ihren Committenten in **öffentlichen Sitzungen** auszuüben, und durfte kein **Kammermitglied während** des Reichstages **ohne Zustimmung** seiner Kammer (den Fall der Ergreifung auf der That ausgenommen) **gerichtlich verfolgt** oder **verhaftet** werden. (§. 39 – 42.)

u) Betreffend die **Wirksamkeit** des **Reichstages** war festgestellt, daß **alle Gesetze** die **Zustimmung beider Kammern** und der

Sanction des Kaisers bedürfen, daß bei dem **ersten Reichstage** und nach jedem **neuen Regierungsantritte** die **Civilliste des Kaisers** für seine ganze Regierungsdauer festzusetzen sei, und daß die **Bewilligungen** zur **Heeresergänzung, Steuererhebung, Staatsschulden-Contrahirung, Staatsgüter-Veräußerung,** ferner die **Präliminarien** und die **jährlichen Gebahrungsabschlüsse** nur durch ein **Gesetz,** dessen Vorschlag zuerst bei der Kammer der Abgeordneten anzubringen sein wird, zu erfolgen haben. (§. 43—47.)

v) Zur **Gültigkeit** eines **Kammerbeschlusses** war die Anwesenheit im **Senate** von **dreißig** und in dem **Abgeordnetenhause** von **sechzig** Mitgliedern, zur **Schlußfassung** über **Vorschläge** zur **Ergänzung, Erläuterung** oder **Abänderung** der Verfassungsurkunde hingegen in jeder Kammer die Zustimmung von **zwei Drittheilen** der anwesenden Mitglieder, bei **andern** Gesetzanträgen jedoch bloß die **absolute Stimmenmehrheit** erforderlich, und wurde in beiden Kammern die Regierung durch die verantwortlichen Minister oder Regierungs-Commissäre vertreten. (§. 49—52.)

w) In den **einzelnen Ländern** sollten zwar die **Provinzial-Stände,** insoweit die Verfassungsurkunde keine Aenderung enthält, **fortbestehen,** allein es waren **Vorschläge** zu **zeitgemäßer Aenderung** der **ständischen Verfassungen** auf dem ersten Reichstage in Verhandlung zu nehmen, nicht minder zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke jeder Provinz durch die Gesetzgebung eigene **Municipal-Einrichtungen** in der Art, daß in den Gemeinde-Verfassungen alle Interessen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden, festzustellen. (§. 54—57.)

x) In dem ganzen Umfange der Monarchie sollte die unter der Civilautorität stehende **Nationalgarde** nach durch ein **Gesetz** zu regelnden Normen **errichtet,** und selbe wie auch die **Beamten** auf die Verfassung **beeidet,** der **Eid** der **Armee** auf die Verfassung aber in den **Fahneneid** aufgenommen werden. (§. 58 und 59.)

Wenige Wochen nach Kundmachung dieser überall mit **größter**

Freude begrüßten **provisorischen** Verfassung wurde zur Regelung der fast in jedem bedeutenderen Orte Böhmens aufgetauchten Nationalgarde mit Präsidialdecret vom 11. Mai 1848 [1]) ein **provisorisches**, aus 47 Paragraphen bestehendes **Statut** über die Organisation derselben erlassen, und auf Grundlage der über die Petition einer **prager Deputation** erfolgten allerh. Entschließung vom 8. April l. J. zur Ermittlung der Abgeordneten für den nächsten auf den 7. **Juni** 1848 **einberufenen böhm. Landtag** der **Elemente** desselben, des **Verzeichnisses** der **Städte** und **Vikariatsbezirke**, welche Abgeordnete, und in welcher Anzahl zu demselben abzusenden hatten, wie auch über die Art der **Wahlvornahme** in den letztern durch Präsidialdecrete vom 18. und 26. Mai [2]) die erforderlichen Anordnungen kundgemacht; auch sowohl zur Hintanhaltung des häufig eingetretenen **Mißbrauches** der **Preßfreiheit**, als auch zur Beurtheilung und Bestrafung der dießfälligen Vergehen in Folge Minist. Schreibens vom 19. Mai eine **provisorische Verordnung**, bestehend aus 27 Artikeln, gegen den Mißbrauch der Presse, dann eine **ähnliche** 51 §§. umfassende über das **Verfahren in Preßsachen** durch Präsidialdecret vom 24. Mai 1848 [3]) verlautbart.

Provisorisches Nationalgardestatut.

Zur Vornahme der Wahlen der Deputirten für den **ersten constitutionellen böhm. Landtag** wurde eine ausführliche **Instruction** in 30 §§. den **ernannten** und **beeideten Wahlcommissären** mit Präsidialdekret vom 3. Juni 1848 [4]) übergeben.

Instruction zur Wahl der Abgeordneten.

Bereits mit allerh. Manifeste vom 3. Juni 1848 hatte Se. Majestät seinen Willen dahin ausgesprochen, daß der **Reichstag**, welcher durch Manifest vom 6. Juni [5]) für einen **constituirenden** erklärt worden ist, und bloß aus einer Kammer von 383 Mitgliedern bestehen sollte, sobald als möglich in Wien zusammentreten solle.

---

1) Prov. Gesetzsammlung XXX. Band, Seite 152—166.
2) Ebendort Seite 175—183, dann 233—246.
3) Ebendort Seite 204—227.
4) Ebendort Seite 267—279.
5) Ebendort Seite 309—311.

Auf Böhmen entfielen 90 Abgeordnete, zu deren Wahl eigene Ordnungen vorgeschrieben wurden, und zwar jene für Böhmen mit Präsidial-Kundmachung vom 9. Juni 1848 [1]).

Diese Wahl ging nach **Unterdrückung** der zu Prag am **zweiten Pfingstfeiertage** 1848 ausgebrochenen bedauerlichen, jedoch in wenigen Tagen durch das energische Einschreiten der Militärmacht **bewältigten Unruhen** vor sich, und die gewählten böhmischen Abgeordneten traten in den constituirenden Reichstag ein.

Erster Reichstag.

Derselbe tagte zuerst in der Residenzstadt **Wien**, nachdem aber dort am 6. October aus Anlaß der gegen ein, den Auszug von Wien nach Ungarn verweigerndes, Bataillon ergriffenen militärischen Zwangsmaßregeln ein mit Blutvergießen besudelter Aufruhr ausgebrochen war, wurde derselbe von Kaiser Ferdinand I., welcher schon lange vorher wegen fortwährenden Sturmpetitionen um neue Concessionen, bewogen worden war am 18. März 1848 Wien zu verlassen, und Anfangs October d. J. seine Residenz indeß zu Ollmütz genommen hatte, **aufgelöst**, und hiedurch am 31. October zum **zeitweiligen Auseinandergehen** genöthigt. Als nun auch die **Wiener Revolte**, leider erst nach vielem Blutvergießen, unterdrückt, und die von einer Fraction der Linken des Reichstages, dann von einer großen Anzahl republicanischer, aus allen Theilen Europas herbeigeeilter sich als Volksbeglücker gebärdender Persönlichkeiten, endlich von einer Menge durch idealen Freiheitsschwindel enthusiasmirter Studierenden der Wiener Universität hervorgerufene gewaltsame Auflehnung gegen die Regierungsgewalt durch die, am letzten Octobertage erfolgte Einnahme Wiens besiegt worden war, wurde der in seiner Wirksamkeit ohnehin durch den Aufruhr beeinträchtigte Reichstag mittelst Patentes vom 10. November 1848 [2]) auf den 22. November neuerdings, und zwar nach **Kremsier** einberufen, weil der in der Residenzstadt bestandene Belagerungszustand das weitere Tagen des constituirenden, in der Berathung des neuen Staatsverfassungsgesetzes gestörten Reichstages daselbst unzulässig machte.

---

1) Ebendort Seite 291—304.

2) Siehe Prager officielle Zeitung Nr. 116.

Einem **Böhmen**, nämlich dem Anton Strohbach, Präsidenten des ersten Reichstages sämmtl. Rechte Doctor und gewesenen Bürgermeister in Prag, war die schwierige Stellung eines **Präsidenten des Reichstages** durch die Wahl der Mitglieder desselben anvertraut, und dieser Posten von ihm bis zum Ausbruche der Wiener Revolte mit allgemein anerkannter Parteilosigkeit, Umsicht und Festigkeit begleitet worden.

Gleichzeitig mit der Wiedereröffnung des Reichstagssitzungen trat ein Wechsel in den Ministerien ein; es wurde nämlich **Baron Wessenberg** auf sein Ansuchen von dem Posten des Ministerial-Präsidenten enthoben, und **Fürst Felix Schwarzenberg** nicht nur zum Ministerial-Präsidenten, sondern auch zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, **Graf Franz Stadion** zum Minister des Innern, **Freiherr von Krauß** zum Finanz-, **J. U. D. Bach** zum Justiz-, **Freiherr Cordon** zum Kriegs-, **Ritter von Bruck** zum Handels- und **Ritter von Thienfeld** zum Landescultur- und Bergwesens-Minister am 22. November 1848 ernannt.

Die erste Amtshandlung des Reichsrathes war die Wahl seines Präsidenten, dieselbe fiel auf den bisherigen Vicepräsidenten J. U. Dr. und Lemberger Advocaten Franz **Smolka** im zweiten Scrutinio mit einem Uebergewichte von 7 Stimmen gegen Dr. Strohbach's Anhänger.

Die weiteren Sitzungen des constituirenden Reichstages waren größtentheils der Verificirung der Mandate der Abgeordneten und der Berathung der Geschäftsordnung gewidmet.

Diese Verhandlungen dauerten, ohne daß dieselben noch bis zum vollen **Abschlusse der Geschäftsordnung** gekommen waren, noch fort als am 2. December 1848 dadurch der **Wechsel** in der **Person** des **Monarchen** eintrat, daß Se. Majestät **Kaiser Ferdinand** I., „geleitet von der Ueberzeugung, es bedürfe **jüngerer** „**Kräfte**, um das große Werk der Umstaltung des **österr. Kaiser**„**thums** in eine **constitutionelle Monarchie** einer gedeihlichen Voll„endung zuzuführen," mit dem Manifeste von eben diesem Dato [1]) zu Gunsten seines **durchlauchtigsten Neffen**, unseres **gegenwär-**

---

1) Prov. Ges. Sammlung 30. Band, Seite 673 — 675.

tigen ritterlichen Kaisers dem **Throne von Oesterreich entsagt**, und dessen hoher **Herr Bruder Erzherzog Franz Karl kaiserl. Hoheit** gleichfalls zu **Gunsten** seines so eben genannten **Sohnes** auf die **Nachfolge** in die Regierung **verzichtet** hat; mit welchem **Staatsacte** unsere vierte Legislatursperiode ihr Ende erreicht hat.

Nach dieser **möglichst bündig** zusammengedrängten rechtshistorischen Darlegung der staatsrechtlichen Gestaltung des mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Königreiches Böhmen bis zum 2. December 1848, welche in **privatrechtsgeschichtlicher** Beziehung unerläßlich gewesen ist, bemerken wir rücksichtlich der **Anwendbarkeit fremder Gesetze**, daß der Zustand, welcher Seite 246 angedeutet wurde, mit der geringen Ausnahme, daß in den Hofdecreten vom 28. April 1791 sub m und 16. Febr. 1792 sub e [1]) bezüglich der **Pflichttheilsbemessung** das **röm. Recht** zur **Richtschnur** zu nehmen befohlen worden ist, **aufrecht** verblieben sei, und kehren zur **Registrirung** der **wichtigsten**, das Privatrecht in Böhmen betreffenden **Einzeln-Gesetze** in eben der Weise und Ordnung zurück, wie dieß bei den früheren Perioden geschehen ist.

Anwendbarkeit fremder Gesetze.

Wichtige Einzeln-Gesetze.

Bezüglich der Geistlichkeit.

Betreffend die **Geistlichkeit** hat Kaiser Joseph II.

a) das **Placetum regium**, d. i. das Erforderniß der **Bewilligung** der **politischen höhern und höchsten Behörden zur Veröffentlichung** von **Bullen** der **Päpste** durch Patent vom 26. März 1781 [2]), wie auch der von **Ordinariaten** ausgehenden **Hirtenbriefe, Belehrungen, Anweisungen** und **Anordnungen** durch Hofdecrete vom 1. Febr. 1782 [3]) und 3. April 1784 [4]) mit **alleiniger Ausnahme** jener Urkunden, welche von der **päpstlichen Poenitentiaria** einlaufen, oder wo **periculum in mora** oder **diffamatio personarum** zu befürchten ist (Hofdecret vom 23. Juli 1782 [5]) eingeführt, nicht minder

b) die **Erzbischöfe** und **Bischöfe** mit Hofdekret vom 4. Sep-

1) Justiz-Ges. Sammlung Leopold II. Nr. 141 und 253.
2) Sammlung der Gesetze Joseph II. I. Theil Seite 65—66.
3) Ebendo.t II. Theil, Seite 72.
4) Ebendort IV. Theil, Seite 202.
5) Ebendort II. Theil, Seite 237.

tember 1781[1]) **„ermächtigt**, in **Ehesachen**, solange nicht nach **„göttlichem** oder **Naturrechte** ein **Hinderniß** obwaltet, in allen **„übrigen kanonischen Hindernissen** gegen eine mäßige Kanzleitax, „ohne eine **päpstliche** Dispensation zu erwarten, aus **eigenem „Rechte** zu dispensiren."

c) die **Einflußnahme** des **römischen Stuhles** auf die Vertheilung der Seite 342 besprochenen **Cassa salis** mit Hofdekrete vom 28. Feber und 28. Juni 1782 aufgehoben, und diese Gelder dem aus dem Vermögen der durch Hofrescript vom 12. Jänner 1782[2]) **aufgehobenen Klöster**, deren Mitglieder ein **bloß beschauliches** Leben geführt haben, **gebildeten Religionsfonde** zugewendet.

d) Wurde durch Hofdekret vom 24. Jänner 1785[3]) den **bestehend gebliebenen Klöstern** mit Behebung des im Amortisationsgesetze enthaltenen Verbotes **gestattet**, ihre **Baarschaften** in **Realitäten**, ohne dafür von ihren alten Besitzungen einen gleichen Werthantheil wieder veräußern zu müssen, **umwandeln** zu dürfen.

e) Unter der Regierung Kaisers Franz I. und Ferdinand I. sind **nach und nach alle Klöster** und **Orden männlichen** und **weiblichen Geschlechts**, welche sich mit **Unterricht**, **Kindererziehung**, **Krankenpflege** beschäftigen, von den Vermögenserwerbungseinschränkungen des Amortisationspatentes (Seite 176) entweder gänzlich oder **größtentheils** befreit worden.[4])

f) Mittelst Hofdekrets vom 27. Feber 1784[5]) wurde das **Königreich Böhmen**, welches früher nur **drei** Diöcesen hatte, in **vier**, nämlich den **prager erzbischöflichen**, den **leitmeritzer**, **königgrätzer** und **budweiser Ordinariats-Kirchsprengel** eingetheilt, und später die ao. 1784 noch zum **Erzbisthume** Re-

---

1) Sammlung der Gesetze Joseph II., I. Theil, Seite 259.
2) Ebendort II. Theil, Seite 89 und Roths Gesetzsammlung III. Th. S. 158.
3) Ebendort V. Theil, Seite 20 und 21.
4) Siehe deren Aufzählung bei dem Schlagworte Amortisationsgesetz in dem Repertorium der Justizgesetzsammlung I. Theil, Seite 28 und 29 und II. Theil, Seite 36 und 37.
5) Josephs Gesetzsammlung IV. Theil, Seite 82 und 83.

gensburg im **Fraißgebiete** des egerischen Bezirkes gehörig gewesenen 43 Curatien, dann die preußische **Grafschaft Glatz** zu dem prager Erzbisthume durch **Gränzberichtigungen** und **diplomatische Uebereinkünfte** zwischen Oesterreich, Baiern und Preußen einbezogen.

Das Bisthum von Budweis wurde durch Trennung des budweiser, prachiner, klattauer und taborer Kreises von dem Sprengel des prager Erzbisthums gebildet, und die kaiserl. Errectionsurkunde ist mit Bezug auf die päpstliche Bulle vom 12. October 1785 am 18. Jäner 1789 ausgefertigt worden;

g) wurde durch Hofdecret vom 6. September 1816 [1]) anbefohlen, daß kein **katholisch getauftes** Kind vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zur **akatholischen Religion übertreten dürfe.**

h) Endlich ist durch Hofdekret vom 1. December 1788 [2]) verordnet worden, die **Intestatverlassenschaften** der **Geistlichkeit** nach dem Normale vom Jahre 1772 noch ferner zu behandeln, wie auch sowohl von **Testat-** als **Intestatverlassenschaften** der Geistlichkeit dem **Seminarienfonde** einen **Betrag** nach dem Range von 1 bis 12 fl. zu verabfolgen. (Hofdekret vom 15. Mai 1797 [3]), bei welchen Verfügungen es zeuge §. 763 B. G. B. bisher verblieben ist.

Die vollständigsten Handbücher über Gesetze in geistlichen Angelegenheiten lieferten: **Jaksch** in seinem geistlichen Gesetzlexicon, Prag 1816 und Nachtrag, Prag 1817;

Kostezky Dominik in seinem System der politischen Gesetze, Prag 1816 bis 1825, VI. Band; dann

Roth und **Blaseks** Gesetzsammlung Prag 1801 und 1819, und Dr **Kaukas chronologisches** Register über Blaseks Gesetzsammlung, Prag 1819.

Juden betreffende Normalien

Rücksichtlich der **Juden** wurde durch Patent vom 3. August 1797 [4]) ein vollständiges, von dem josephinischen Judenpatente

---

1) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1284.
2) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 927.
3) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 811
4) Abgedruckt in der Prov. Gesetzsammlung vom Jahre 1839, S. 577—594.

(Seite 234) nur in wenigen Punkten abweichendes Judensystem für Böhmen kundgemacht, und als Folge der durch die früheren Gesetze **ausgesprochenen Unfähigkeit** derselben zum Besitze christlicher Realitäten mit Hofdekret vom 20. Juli 1827 [1]) erklärt, daß **Israeliten als Executionsführer** einer christlichen Realität bei deren executiver Feilbietung nicht als **Mitbieter** zugelassen werden dürfen, weiters auch durch Hofdekret vom 7. December 1835 [2]) angeordnet, daß wenn sich ein Jude auf was immer für eine Art, ohne vorläufig erlangte **ausnahmsweise Befähigung** zum Besitze einer christlichen Realität in den bücherlichen Besitz derselben **eingeschlichen** hätte, dessen **Depossessionirung** durch den **Fiscus** mit Aufrechthaltung der mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen eingeleitet werden solle.

Eine derartige Ausnahmsbefähigung ergibt sich aus der über allerh. Entschließung mit Hofkanzleidekrete vom 15. Juni 1841 [3]) bekannt gegebenen Modifikation des §. 6 des Judensystems von 1797.

Hiedurch wurde den Israeliten gestattet, **einzelne obrigkeitliche Grundstücke** zum Häuserbaue, zum Oekonomiebetriebe, wie auch zu Errichtung von Fabriken eigenthümlich zu erwerben; auch ist durch das zufolge allh. Entschließung vom 30. Juni 1840 erlassene Hofdekret ddto. 2. Septemb. 1841 [4]) erlaubt worden, einzelne Israeliten zum **Betriebe des Bergbaues auf Steinkohlen** und damit verwandte Produkte zuzulassen.

Zu den Normativen über die zu obrigkeitlichen Besitzungen gehörigen Unterthanen kommt den, Seite 364 und 365 angeführten, Hauptbestimmungen noch Folgendes beizufügen:

Es wurde

a) zwar die **Octava**, d. i. die **pfandrechtliche Haftung** der Obrigkeiten mit dem achten Theile des Werthes ihrer landtäflichen Realitäten für, aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehende, Forderungen auch in Böhmen durch Patent vom 10. Juli 1789 [5]) Octava-Einführung und Aufhebung.

1) Franz I. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 2294.
2) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 100.
3) Prov. Gesetzsammlung von 1841, Seite 325 bis
4) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 561.
5) Joseph. Gesetzsammlung Nr. 1030.

eingeführt, jedoch ist dieselbe schon im dritten Jahre darnach mit Hofdekret ddto. 16. Feber 1792 [1]) **behoben** worden.

Waisenkassenerrichtung.

b) Wurden beinahe überall in Böhmen auf Grund der durch Hofdekret vom 11. Feber 1790 [2]) erfolgten Anempfehlung auf gleiche Art, wie es auf einer mährischen Herrschaft geschehen war, zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillargeldern der Unterthanen, **Waisenkassen** unter **obrigkeitlicher Verwaltung** und **Haftung** eingeführt, welche höchst wohlthätig gewesene Anstalt sich bis zum Schlusse unserer IV. Periode aufrecht erhalten hat.

Nach Erscheinung des Finanzpatents vom 20. Feber 1811 wurde zur Ermittlung der Antheile der Pupillen an dem als Communität behandelten Concretal-Vermögen der Waisenkassen, und der scalamäßigen Sicherstellung des Gesammtbetrags desselben ein **ausführlicher** Unterricht durch Justizhofdekret vom 7. November 1812 [3]) erlassen, und die auszuarbeiten gewesenen Liquidationen des Activ- und Passivstandes jeder Waisenkassa der staatsbuchhalterischen Revision unterzogen, nicht minder, da hervorgekommen war, daß die Anlegung der zu den Waisenkassen eingeflossenen Gelder der Pupillen auf den Namen der Concretalwaisenkassa viele Unzukömmlichkeiten veranlaßt hatte, durch Hofdekret vom 14. März 1812 [4]) anbefohlen, in Hinkunft dieselben auf die **Namen der Pupillen** und nicht auf jenen der Waisenkassa zu elociren.

c) In Ansehung der **Abstiftungszuläßigkeit** von Unterthanen ist durch Hofdekret vom 18. April 1785 [5]) bestimmt worden, daß die **Verhandlungen** über Abstiftungen aus Strafe oder wegen Ueberschuldung zum **Politico** gehören, und wurde ein eigener Vorgang dabei vorgeschrieben.

d) Wurden die **vor Wirthschaftsämtern** errichteten Rechtsurkunden für **öffentliche** erklärt. (Hofdekret vom 6. April 1797 [6])

Schließlich

---

1) Leopold Justiz-Gesetzsammlung Nr. 253 sub d.
2) Roths Gesetzsammlung II. Band, Seite 310 Nr. 11.
3) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1011.
4) Ebendort Nr. 979.
5) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 408.
6) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 348.

e) sind mittelst des über Antrag des Ministerrathes in Uebereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage vom Kaiser Ferdinand I sanctionirten Patentes vom 7. September 1848 [1]) nachstehende wichtige Bestimmungen erlassen worden: Unterthänigkeits- u. Schutzverhältniß.

α. Die **Aufhebung** der **Unterthänigkeit** und des **schutzobrigkeitlichen Verhältnisses**,

β) die **Entlastung** des Grund und Bodens gegen **billige** und an den ehemaligen Grundherrn zu leistende **Entschädigung** für Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, Holzungs-, Weide- und andere Servitutsgerechtsame, Grundentlastung.

γ) dagegen die **Behebung** aller aus dem persönlichen Unterthansverbande, Schutzverhältnisse oder obrigkeitl. Jurisdictionsrechte und der Dorfherrschaft **entspringenden Rechte** und **Bezüge**, wie auch des **Blumensuche-** und **Weiderechtes**, nicht minder die **Brach-** und **Stoppelweide ohne Entgelt** — weiters wurde auch verordnet

δ) es sei durch eine aus **Abgeordneten** aller Provinzen zu bildende Commission, ein **Gesetzentwurf** über die unentgeltliche Aufhebung der durch Verträge über Theilung des Eigenthums begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen, über den Maßstab der billigen Entschädigung, und über mehrere andere Fragen, auszuarbeiten, und der Reichsversammlung vorzulegen, ferner

ε) hätten die **Patrimonialbehörden** die **Gerichtsbarkeit** und politische **Amtsverwaltung provisorisch** bis zur Einführung **landesfürstlicher Behörden** auf Kosten des Staates fortzuführen und

ζ) habe der **Bier-** und **Branntweinzwang** mit den denselben anhaftenden Verbindlichkeiten ganz **wegzufallen**.

Die besten Zusammenstellungen der Gesetze im Unterthansfache sind zu finden in **Kostelezky** Dominik System der politischen Gesetze Böhmens III. Band, 2. verbesserte Auflage, Prag 1818, in **Roths**, **Blaseks** und **Kankas** vorcitirten Gesetzsammlungen, und in dem von Dr. **Brauner** unter dem Titel „**Böhmische Bauernzustände**" in Wien 1847 herausgegebenen Werke.

In der Montangesetzgebung wurden vorzüglich dadurch **wesentliche Verbesserungen** eingeführt, daß Montangesetzgebungsverbesserungen

1) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1180.

a) die Verleihungszulässigkeit **weit größerer Gruben-Maßen** als die früheren kuttenberger sowohl als joachimsthaler Fundgruben und Anhangsmaßen gewesen waren, nämlich durch Patent vom 23. März 1805[1]) mit einem **Abbauraum** pr. 12544 □Klafter auf **Gänge, Klüfte** und **Lager**, dann pr. 25088 □Klftr. auf **schwebende** und **donlegige Flötze** in die **ewige Teufe**, endlich pr. 100000 □Klft. auf **Seifenwerke** ausgesprochen, später aber

b) diese zu **umfangreich** befundene Grubenmaßverleihung aufgegeben, und mit Hofdekret vom 24. Juli 1819[2]) auf **alle Erzlagerstätten gleichartig** der Umfang einer Maß mit 12544 □Klft. mit einer Seigerteufe von 100 Klft., daher mit einem Raume von 1,254.400 Kubikklaftern festgesetzt, nicht minder durch beide Gesetze die Rechte und Verpflichtungen der Berglehensträger genauer und gleichartiger als vorher regulirt worden sind, — ferner wurden

c) mehrere Erläuterungen und Ergänzungen des Grubenmaßpatentes vom Jahre 1819 durch Dekrete der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 2. März und 25. October desselben Jahres[3]) erlassen;

d) mittelst Hofkammerdekrets im Münz- und Bergwesen ddto. 17. October 1838[4]) sind das **Bergöl**, der **Bergtheer** und das **Bergpech** für zum **Bergregal** gehörige bergfrohnpflichtige Gegenstände erklärt worden;

e) wurde die **Muthungsverleihung** auf ein aus einem **Schurf-Bohrloche** herausgebrachtes **Bohrmehl** mit Dekret eben derselben Hofkammer vom 14. April 1840[5]) **untersagt**.

f) Mittelst Dekrets eben dieser Hofkammer dtdo. 7. August 1847[6]) ist zur Erzielung eines größeren Aufschwunges des Steinkohlenbergbaues der allh. Befehl veröffentlicht worden, **denselben** von **Staatswegen** in größerer Ausdehnung zu betreiben, und hiezu **ausschließende Schurfkreise** mit einem Radius vom Aufschlagspunkte pr. 1000 Klft. auf 5 Jahre zu ertheilen, auch wurden

1) Franz I. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 721.
2) Ebendort Nr. 1580.
3) Ferdinand I. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 179 und Nr. 237.
4) Ebendort Nr. 299.
5) Ebendort Nr. 424.
6) Ebendort Nr. 627.

g) zur **Sicherstellung** und **Begränzung** solcher Aerar-Schurfkreise die **Normative** durch Münz- und Bergwesen-Hofkammerdekret vom 6. März 1843 [1]) bekannt gegeben.

Eine vollständige Kenntniß der Berggesetze überhaupt und der IV. Periode insbesondere dürfte aus des **Verfassers** eigenem Werke **„Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechts** im Königreiche **Böhmen"** II Bände, Prag 1833 und 1834, nebst Fortsetzung 1844 und Abschluß bis zur Erscheinung des neuen allgemeinen Berggesetzes im Jahre 1855, nicht minder aus

Franz Schneiders J. U. Dr. und Professors **Lehrbuch** des **Bergrechts**, Prag 1848, zu erlangen sein.

Militärstandes Sonderrechte und Pflichten.

Ueber die **Sonderrechte** und **Pflichten** des **Militärstandes** sind die **Gesetze** unserer IV. Periode, bestehend aus der **Strafnorma** vom 3. Juli 1790, aus den **Kriegsartikeln**, deren jüngste Hinausgabe im 2. Theile des **Dienst-Reglements** für die k. k. österr. Armee vorkömmt, welches mit Armeebefehl vom 1. September 1807 [2]) kundgemacht wurde, endlich aus einer großen Anzahl von Instructionen und vereinzelten Verordnungen, so **häufig** und **umfangreich**, daß wir uns bloß auf die Anführung der **wichtigsten Grundzüge** derselben beschränken müssen.

Demgemäß führen wir folgende Skizze derselben hier an.

Das ehemals zur Aufstellung und Ergänzung der stehenden Heere übliche **System** der **Werbung** und der Unterbringung von abgestraften Personen unter das Militär wurde mit der schon ao. 1770 begonnenen und durch Patent vom 18. September 1777 [3]) vollständig regulirten **Conscription aufgegeben**, und die Stellung des jährlich nöthigen Ersatzes der in Abgang gebrachten Mannschaft nach Repartition auf die Länder und auf die in jedem derselben befindliche, männliche, diensttaugliche Bevölkerung angeordnet.

Die **Dienstpflicht** war bis zum zweiten Jahre des 19. Jahrhundertes eine **lebenslängliche**.

Mit Patent vom 4. Mai 1802 [4]) wurde der lebensläng-

---

1) Ferdinand I. Nr. 687.

2) Gedruckt in der k. k. Staatsdruckerei, Wien 1807 und 1808, II Theile.

3) Maria Theresias Gesetzsammlung, Band Seite

4) Kropaczeks Sammlung der Gesetze Franz I. XVI. Band, S. 338 et sequ.

liche Militärdienst aufgehoben, und jener auf **Kapitulationszeit**, bei der Infanterie auf 10, bei der Cavallerie auf 12, und bei der Artillerie auf 14 Jahre eingeführt; —

durch Hofkanzleidekret vom 7. August 1827[1]) wurden **neue Rekrutirungsvorschriften** erlassen, in welchen auch die **Befreiung** vom Militärdienste mittelst **Stellung** eines tauglichen **Vertreters** und Erlag eines Depositums für denselben pr. 120 fl. (art. VII) **zuläßig** erklärt wird.

Mit Hofkanzleidekret vom 15. Feber 1845[2]) wurde nach allh. Bestimmung eine **weit kürzere**, nämlich **achtjährige Kapitulation** für alle Truppengattungen festgesetzt.

Schon durch Patentalverordnung vom Jahre 1761 war auf das Verbrechen der **Desertion** nebst Disciplinar- auch die Vermögens-Confiscationsstrafe gesetzt worden; die letztere blieb bis zum 21. Feber 1842 aufrecht, wo selbe durch Justizhofdekret vom näml. Dato[3]) **aufgehoben** worden ist. Dagegen verblieb die mit Hofdekret 1788[4]) erlassene Verfügung, daß ein **Rekrutirungsflüchtling** des Rechtes, ein Haus oder eine Wirthschaft zu **besitzen, verlustig** werde, bis zum Schlusse unserer IV. Periode ebenso wie die zur Verhinderung von Desertionen am 15. März 1784[5]) erlassene Verordnung, daß einem Militär-Individuo vom Feldwebel abwärts **ohne Bewilligung** seines Regiments-Commando sein **Vermögen nicht erfolgt**, eben so auch die ihm eigenthümlich gehörigen **Wirthschaft** und **Grundstücke nicht veräußert** werden sollen, bisher aufrecht erhalten.

Uebrigens wird bezüglich der Anwendung der materiellen Strafgesetze auf die Mitglieder des Militärstandes bemerkt, daß es bei der **Wirksamkeit** der Theresiana (Seite 349), insoweit nicht in den späteren Kriegsartikeln und Dienst-Reglements abweichende Bestimmungen vorkommen, bis über den Abschluß unserer IV. Periode hinaus verblieben sei, da die Strafgesetze Joseph II. und Franz I. bei dem Militär nicht kundgemacht worden sind.

---

1) Prov. Gesetzsammlung IX. Band, Seite 398 bis 410.
2) Ebendort XXVII. Band, Seite 89.
3) Ebendort XXIV. Band, S. 181 bis 187 und Justiz-Gesetzsammlung Nr. 599.
4) Joseph vollst. Gesetzsammlung VIII. Band, Seite 475.
5) Ebendort IV. Band, Seite 149.

Bezüglich der **Ausländer** und **fremden Unterthanen** wurde a) durch Hofdekret vom 15 Feber 1784 [1]) angeordnet, „daß „dieselben durch einen **zehnjährigen** Aufenthalt in den österr. „Staaten **Inländer** werden, und bei Ansuchen um das Bürgerrecht „des **Entlasses** auswärtiger Geburt nicht bedürfen,“

Normativ über Ausländer.

b) mit Hofdekrete vom 24. September 1785 [2]) ist **fremden Manufakturisten** und **Künstlern** bei Ansiedlung in ein österr. Erbland die **lebenslängliche Freizügigkeit** zugestanden worden,

c) die **türkischen Unterthanen** mußten gemäß Hofdekrets vom 16. Jänner 1786 [3]) die Aufnahme in die österr. Staatsbürgerschaft bei dem betreffenden Landrechte ansuchen, welches darüber einverständlich mit der Landesstelle die Erledigung zu erlassen hatte;

d) **eingewanderten Ausländern**, welche als Heiratswerber oft nicht in der Lage sind, sich zum Behufe der Eigenberechtigung den **Taufschein** zu verschaffen, wurde mit Hofdekret vom 15. März 1796 [4]) gestattet, auf anderem Wege ihr Alter zu erweisen, oder bei noch obwaltender Minderjährigkeit bei einer hierländigen Gerichtsbehörde wegen Bestellung eines Vormundes und durch diesen einzuleitender Erwirkung der gerichtlichen Bewilligung zur Verehelichung das Ansuchen zu stellen;

e) sollten **Verträge**, durch welche **Ausländer landtäfliche** Realitäten ohne vorläufige Erwerbung des Incolats an sich gebracht haben, weder quoad possessionem zur landtäflichen Intabulation bewilligt werden, Hofdekret vom 18. März 1808. [5])

f) Mit Hofdekret vom 5. Juli 1811 [6]) ist für **Aus-** und **Inländer** ein ausführliches Habilitirungs-Normale zur Erwerbung der **Besitzfähigkeit** von landtäflichen und bürgerlichen Realitäten erlassen worden,

g) durch Hofdekret vom 1. December 1823 wurde den Unterbehörden untersagt, **Ausländer** ohne Bewilligung der Hofstelle **anzustellen**, und erhielten

---

1) Joseph vollständige Gesetzsammlung, IV. Theil, Seite 78.
2) Ebendort V. Theil, Seite 289.
3) Ebendort VI. Theil, Seite 21.
4) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 283.
5) Ebendort Nr. 837.
6) Gleichfalls Nr. 950.

h) dieselben zeuge Hofdekrets vom 15. April 1828 [1]) nur durch **wirkliche** und nicht durch **blos provisorische Staatsdienste** die Staatsbürgerschaft;

i) **Ausländerinen** erwarben nach Hofdekret vom 23. Feber 1833 [2]) durch **Verehelichung** mit einem **Inländer** die österr. **Staatsbürgerschaft**, dagegen verloren gemäß Hofdekrets vom 10. Juni 1835 [3]) **Inländerinen** dieselbe durch Verheirathung an einen Ausländer.

k) Im **verbotenen** Spielen betretene **Ausländer** sollen nach Weisung des Hofdekrets vom 14. October 1840 [4]) aus den k. k. Staaten abgeschafft werden, endlich ist

l) den zur **Sekte** der **Deutschkatholiken** gehörigen Ausländern der **Eintritt** in die kaiserl. Staaten durch Hofdekret vom 26. Jäner 1846 [5]) **verboten** worden.

Beamten-normative.

Rücksichtlich der Normative, welche die **Beamten** betreffen, wird bemerkt, daß über deren Anstellung und Entlassung die vielfältigen Verordnungen nach dem Leitfaden der Repertorien zu den Justizgesetzsammlungen unter dem Schlagworte **Beamte** auf 26 Seiten auszugsweise vorkommen.

Besonders bemerkenswerthe Einzelngesetze.

Von den verschiedenartigen auf die Privatrechte einen materiellen Einfluß ausübenden **Einzelngesetzen** der IV. Periode verdienen folgende als die bemerkenswerthesten in chronologischer Ordnung in bündigen Auszügen angeführt zu werden:

1. Durch Patent vom 24. October 1782 [6]) wurde der Weg der Beschwerdeführung gegen gefällsämtliche **Nozionen** mittelst, gegen den **Fiscus** einzubringender, **Aufforderungsklagen** vorgezeichnet;

2. Mittelst Hofdekrets vom 10. März 1783 [7]) wurde die **Verfassung** der **Fiskalämter** festgestellt und eine **ausführliche**,

---

1) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 2338.
2) Ebenso Nr. 2595.
3) Ferdinand Justiz-Gesetzsammlung Nr. 31.
4) Ebendort Nr. 469.
5) Ebenfalls dtto. Nr. 923.
6) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 96.
7) Ebendort Seite 205–223.

aus 58 §§. bestehende und am Schlusse einen **Separatartikel** für **Böhmen** enthaltende **Instruction** für dieselben erlassen.

Dieser **Separatartikel** wies dem böhmischen Fiscalamte, nebst den übrigen Obliegenheiten, die **Obsorge** über die **Güter** der **Freisassen**, die **Grund-** und **Jurisdictionsbücherführung** über dieselben, und die **Personal-Gerichtsbarkeit** sowohl in Streit- als adelichen Richteramtssachen über diese Unterthanengattung zu; welche später auf das Landrecht übertragen worden ist.

3. Hat das Hofdekret vom 2. Juni 1784 [1]) den **Obrigkeiten** zwar **freigelassen**, die Rechnungen ihrer Beamten zu bemängeln, und nach der sogenannten **Formankischen Pragmatik** die **Rechnungserledigungen** (Restzetteln) hinauszugeben; jedoch sollten diese nur dann die **Wirkung** eines **rechtskräftigen** Urtheils erlangen, wenn die Obrigkeiten nicht binnen **sechs** Monaten von den Beamten zur Erweisung der Ersatz- oder Mängelsposten **aufgefordert** worden sind. (Resolution vom 11. September 1784 sub 20.) [2])

4. Sind mit Patent vom 29. Jäner 1787 [3]) alle bisher bestandenen **Wuchergesetze** zwar **aufgehoben** worden, jedoch nur dergestalt, daß der Richter auch bei höher bedungenen Zinsen blos die gesetzlichen zuzusprechen habe. Diese Verfügung blieb jedoch nur bis zur Erscheinung des neuen noch immer aufrecht bestehenden **Wucherpatentes** von 2. Dezbr. 1803 [4]) in Wirksamkeit.

5. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse aus Wohnungsmieth-Verträgen ist für **Prag** ein eigenes **Ausziehpatent** am 9. März 1803 [5]) erlassen worden.

6. Zur Aufmunterung des Gewerbsgeistes, zu Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie wurde durch Patente vom 10. Feber 1810 und vom 8. December 1820 [6]) die Verleihung **ausschließender Privilegien** eingeführt.

7. Wurden durch Hofdecret vom 15. März 1833 [7]) die Ver-

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 140.
2) Ebendort Nr. 335.
3) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 625.
4) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr 640.
5) Ebendort Nr. 640.
6) Ebendort Nr. 902 und 1722.
7) Ebendort Nr. 2603.

träge auf Ueberlassung des Nutzgenusses von Realitätenantheilen bis zum Absterben gewisser Personen (auf eine **gewisse Anzahl von Leibern**) für wirkungslos erklärt.

8. Mittelst Patentes vom 5. November 1837 [1]) ist zur Regelung des **Postwesens** ein **Postgesetz** in 36 §§. und bald darauf ausführliche Ordnungen für die **Fahrpost** am 12. Juni und für die **Briefpost** am 6. November 1838 [2]) erlassen worden.

9. In Folge allh. Entschließung vom 29. December 1837 sind mit Hofkanzleidekret vom 30. Juni 1838 [3]) die **Bestimmungen** über das **Concessions-System** zur Herstellung von **Eisenbahnen**, worin auch das Normale für die **Expropriation** der benöthigenden Grundstücke vorkömmt, dann durch Hofkanzleidekret vom 8. November 1842 [4]) für **Staatsbahnen** und vom 18. Feber 1847 [5]) für **Privatbahnen**, die **Grundsätze** über die **Entschädigung** der Eigenthümer expropriirter Grundstücke hinausgegeben worden.

10. Der bereits durch den Artikel 18 der **Akte des deutschen Bundes** beschlossene **wechselseitige Schutz** der **Rechte** der **Schriftsteller, Herausgeber** und **Verleger** gegen den **Nachdruck** von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels wurde durch den mit Hofkanzleidekrete vom 16. November 1832 [6]) und den weiteren ddto. 26. November 1840 [7]) kundgemachten Bundesversammlungs-Beschluß auf 10 bis 20 Jahre, später durch Verlautbarung vom 25. Juli 1845 [8]) nicht nur auf Lebenszeit des Schriftstellers, sondern auch auf 30 Jahre nach dessen Tode decretirt, ferner für **alle Provinzen** des österreichischen Kaiserstaates **dieser Schutz** auf gleiche Art und Dauer nebstdem noch mit dem **Vorbehalte** des **Uebersetzungsrechtes** auf Ein Jahr durch Patent vom 19. October 1846 [9]) normirt.

---

1) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 240.
2) Ebendort Nr. 280 und 302.
3) Daselbst Nr. 282.
4) Ebendaselbst Nr. 654.
5) Ebendort Nr. 1036.
6) Ebendort Nr. 2580.
7) Ebendort Nr. 483.
8) Gleichfalls Nr. 897.
9) Ebendaselbst Nr. 992.

11. Gemäß Hofkanzleidekrets vom 4. Jäner 1842 [1]) wurde erklärt, daß die **verkäuflichen** Gewerbe **nicht** Gegenstand des **Grundbuches** sind, sondern darüber bloß **Vormerkungsprotokolle** bei den **politischen** Behörden geführt werden, daher auf dieselben weder Intabulation noch Pränotation stattfinden könne. Endlich

12. wurde mit Hofkanzleidekret vom 30. Jäner 1843 [2]) zur **Verhinderung** von **Beeinträchtigungen** der **oberstlehensherrlichen** Rechte verordnet, daß über die **böhm.** Lehen vom **Oberst-hoflehenrichteramte** und hinsichtlich der **deutschen** von dem **egerer Burggrafenamte** unter Intervenirung der Lehensinteressenten **verläßliche Inventarien** zu Stande zu bringen und aus diesen Lehensbeschreibungen ein **vollständiger Lehen-Kataster** zu verfassen sei, nebstdem wurde den Beamten ernstlich untersagt, ohne lehensherrlichen Consens keine Lehens-Alienation den Grundbüchern einzuverbleiben.

13. Durch Hofdekrete vom 9. September 1839 und 28. April 1842 [3]) wurden die vorläufig auf 3 Jahre geschlossenen **internationalen Uebereinkünfte** zwischen **Oesterreich**, **Baiern** und **Preußen** wegen Hintanhaltung und Bestrafung der **Forst-**, **Jagd-**, **Fisch-** und **Feldfrevel** an den gegenseitigen Landesgränzen zur Veröffentlichung gebracht.

Als Fortsetzung der auf Seite 243 bis 245 angeführten **statistischen Notizen** erlauben wir uns folgende im Laufe der IV. Periode eingetretene wichtige **Emergentien** der Legislatur überhaupt aufzuführen. Wichtige Legislatur-Emergentien.

Obgleich schon Maria Theresia die, sowohl für den Unterthan drückenden, als auch für die Landescultur sehr wenig förderlichen **Robotsleistungen** durch das Robotpatent vom 13. August 1775 [4]) nicht nur zu reguliren bemüht war, sondern auch auf die Erzielung der Ablösung der Naturalleistungen durch Einverständniß zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen hinge-

---

1) Ferdinand I. Nr. 542.
2) Ebendort Nr. 679.
3) Ebendort Nr. 376 und 611.
4) Gesetzsammlung Maria Theresias VII. Band, Seite 265, auch Roths Gesetzsammlung VII. Theil, Seite 175—202.

arbeitet hatte; so hat doch erst unter der Regierung Joseph II. die sogenannte **Robotabolition**, d. i. die Umwandlung der Natural-, Hand- und Zugarbeit in eine Aequivalentleistung in Geld und Körnern dadurch einen bessern Eingang und Aufschwung genommen, daß dieselbe auf den meisten Staats- und Fondsgütern, wie auch auf den Besitzungen von 13 königlichen Städten Böhmens durch die Kameral-Administratoren **Schmiedt** und **Erben** ins Werk gesetzt, und bei den übrigen Städten durch den Hofrath von **Raab** einverständlich mit den Vorgesetzten dieser Städte gleichfalls in Gang gebracht worden ist. (Hofdekrete vom 19. Juni 1782 und 10. Feber 1783. [1])

Robotabolition.

Steuer-regulirung.

Bald nach thunlichster Ausbreitung des Robot-Abolitions-Systems schritt Wail. Kaiser Joseph II. zur **vollständigen Reorganisirung** der **Grundsteuerverfassung** durch Einleitung der Steuer-Regulirung auf Grundlage einer gleichartigen Besteuerung aller ertragsfähigen sowohl Dominical- als Rustical-Grundstücke nach Flächenmaß und Ertrag.

Mit Patent vom 20. April 1785 [2]) wurde die **Ausmessung** und **Ertragsschätzung** aller Grundstücke angeordnet, und zu deren Erzielung eine aus 43 §§. bestehende Instruction erlassen.

Steuer- u. Urbarial-patent.

Nachdem diese Vorarbeiten beendigt worden waren, ist das **Steuer-** und **Urbarial-Patent** vom 10. Feber 1789 [3]), bestehend aus 2 Abtheilungen, in deren erster von den Grundsteuern, in der zweiten von den herrschaftlichen Urbarial-Forderungen gehandelt wird, erschienen.

Nach Inhalt desselben sollten von dem erhobenen Grundertrage pr. 100 fl. zur Steuer 12 fl. 13 $^1/_3$ kr. und zur Berichtigung der Urbarialleistungen, statt in natura im Gelde 17 fl. 46 $^2/_3$ kr. bestimmt sein, und dem Contribuenten 70 fl. als reines Erträgniß seiner Grundstücke verbleiben.

Auch zur Regulirung der neuen **Häusersteuer** wurden Voreinleitungen getroffen, und hiezu die Grundsätze durch Patent vom

---

1) Joseph II. vollständige Gesetzsammlung II. Theil, Seite 200 und III. Th., Seite 58.

2) Ebendort V. Theil, Seite 111—113.

3) Ebendort IX. Theil, Seite 97—109.

1. September 1788 [1]) mit dem Beifügen aufgestellt, daß die auf die Erträgnisse von Häusern zu entrichtende Steuerquote erst nach Durchführung der Erträgnißermittlung werde bemessen werden können.

Die beiden so eben besprochenen Steuer-**Systemalpatente** kamen jedoch **nicht** zur praktischen Geltung; denn gleich nach Eintritte des Kaisers Leopold II. auf den Thron seines durchlauchtigsten am 20. Feber 1790 entschlafenen Bruders Joseph II. wurden durch Patent vom 9. Mai 1790 [2]) **alle** die neue Steuer- und Urbarial-Regulirung betreffenden Anordnungen **aufgehoben**, und bestimmt, daß vom 1. Mai 1790 in Ansehung der landesfürstlichen Steuern und deren Erhebungsart, dann der Prästirung der Urbarial-Schuldigkeiten alles auf den vorigen Fuß wieder herzustellen sei. Steuerpatentaufhebung durch Leopold II.

Durch Patent vom 30. Juni 1792 [3]) wurde von Sr. Majestät Kaiser Franz, aus Rücksicht der schweren Bebürdung der Ordinar-Contribuenten durch die nach, — zum Theil fingirten, — Ansässigkeiten eingehobenen Steuern, bei dem Umstande, daß die böhmischen Stände selbst die Unbilligkeit der Steuerfreiheit ihrer Grundstücke anerkannt hatten, und daß durch die Steuer-Regulirungs-Vermessung eine bisher unversteuerte Anzahl von mehr als zwei Millionen Jochen ermittelt worden war, verfügt: es solle **Grund und Boden**, ohne zwischen obrigkeitlichen und unterthänigen Grundstücken einen Unterschied zu machen, besteuert werden, und sofort vom 1. November 1792 mit Hinweglassung der unbestimmten Benennung von Ansässigkeiten die Grundsteuererhebung nach **Ausmaß** der **erhobenen** Erträgniß und **nach dem Schlüssel des Jahres** 1789 eintreten. Steuereinrichtungen Franz II.

Später wurde jedoch durch Verordnung vom 6. Octob. 1794 [4]), weil die böhmischen Stände schon früher ihre Zins- und Robotnutzungen mit 29 Percent dem Extraordinario unterzogen haben, bestimmt, daß auf jeden von ihren Gründen in den Individual-

1) Joseph II. vollst. Gesetzsammlung VIII. Theil, Seite 659 — 671.
2) Leopold II. Gesetzsammlung, I Band, Seite 209.
3) Franz Gesetzsammlung von Kropaczek, I. Band, Seite 297—303.
4) Ebendort IV. Band, Seite 553.

Fassions-Auszugsbögen ausgewiesenen Steuergulden nur 40 3/4 kr. zu entrichten sein werden.

Die derartige Besteuerung von Grund und Boden nach der Josephinischen Aufnahme, Beschreibung und Schätzung der Grundparzellen verblieb den Grundsätzen nach während dem übrigen Theile unserer IV. Periode aufrecht. Es wurden nach den Anforderungen des Staatsbedarfes die Erhöhungen der Grundsteuer nach dem Maßstabe des Josephinischen Steuerguldens ausgeschrieben; und bei Abänderung der Geldwährung durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 und dessen Nachträgen die Einzahlung zuerst in W. Währung, und dann in Conv. Münze verordnet.

Mit Patent vom 25. September 1815 [1]) ist die Einführung eines neuen Grundsteuersystems in Erwägung der Mißverhältnisse, welche bei der Umlegung der Grundsteuer nach dem bisherigen Maßstabe bestanden haben, in der Art erfolgt, daß

1. der **Grundsteuer** die **Nutzungen von Grund** und **Boden**, wie auch jene von **Gebäuden** unterliegen;

2. solche nach dem **reinen Ertrage** bemessen und

3. die Ausmittlung des Reinertrages im Wege der **ökonomischen Vermessung, Mappirung** und **Schätzung**, erstere beide durch praktische Feldmesser, letztere durch praktische Oekonomen als Commissäre vorgenommen werden solle.

Diese Katastral-Vermessungs- und Schätzungsoperationen waren in Böhmen bei Ausgang unserer IV. Periode noch nicht so weit beendigt, daß die Ausschreibung der Grund- und Hauszinssteuer nach denselben hätte veranlaßt werden könnte:

Neue Steuergattungen nebst der Grundsteuer.

Durch die Kriege, welche nach der ersten französischen Revolution über Oesterreich hereinbrachen und mit kurzen Unterbrechungen fast 25 Jahre dauerten, wurde sowohl die Erhöhung der Grundsteuer als die Ausschreibung mannigfacher anderer eine unabweisliche Nothwendigkeit.

Diese waren die **Klassen-, Personal-, Einkommens-, Erwerbs-, Vermögens-** und **Verzehrungssteuer**, die Gold- und Silber-Punzirung; Repunzirung später die Einlieferung der Ge-

1) Abgedruckt in der durch Wilhelm Goutta herausgegebenen Fortsetzung der Kropatschekischen Gesetzsammlung XIV. Band, Seite 188 bis 195.

räthschaften aus diesen edlen Metallen gegen Entschädigung in Papiergeld nach dem Gewichte ohne Berücksichtigung der Façon, endlich der Stempelerhöhung auf Urkunden, Eingaben, Handelsbücher, Spielkarten, Kalender, dann auf auswärtige Zeitungen und Intelligenzblätter.

Eine ausführlichere Aufzählung und Beleuchtung dieser Auflagen würde den Zweck und die Gränzen unseres Werkes weit überschreiten, daher beschränken wir uns, dem geneigten Leser anzudeuten, daß die **erschöpfendste Kenntniß** von den in unserer IV. Periode ausgeschriebenen, theilweise auch wieder abgekommenen vielfältigen **direkten Steuern** aus dem, von Dr. und Professor Johann Moritz Chlupp herausgegebenen, systematischen Handbuche der direkten Steuern im Kaiserthum Oesterreich, III. Auflage, Prag 1862, erlangt werden könne.

Einstellung der Banknoten, Verwechslung bei der Nationalbank.

Schließlich darf nicht unerwähnt gelassen werden, es habe laut der Erlässe des Finanzministeriums vom 21. und 22. Mai 1848 [1]) der durch die Revolutions-Ereignisse hervorgerufene **Andrang** bei den **Verwechslungskassen** der **österreichischen Nationalbank** die Nothwendigkeit herbeigeführt, diese Anstalt zu **ermächtigen**, eine **zeitweilige** Beschränkung in der Umwechslung der Banknoten eintreten zu lassen und dabei über die Zahlungsverpflichtung im Allgemeinen festzustellen, daß **Jedermann gehalten** sein solle, die **Noten** der priv. österr. **Nationalbank** in allen Zahlungen nach ihrem **vollen** Nennwerthe **anzunehmen**, mit der **einzigen** Ausnahme, wenn die Zahlung in **Gold** oder in einer **bestimmten ausländischen Silbermünze** gebührte, in welchem Falle es der Wahl des Schuldners überlassen worden ist, entweder in dieser Münzsorte oder nach deren Werthe zur Verfallszeit die Zahlung zu leisten.

Wirkungskreis des Justizministeriums

Dem vorstehend gelieferten Ueberblicke der materiellen Privatgesetzgebung Böhmens in unserer IV. Periode haben wir noch beizufügen, daß durch Justiz. Minist. Erlaß vom 21. August 1848 [2]) der **Wirkungskreis** des **Justiz-Ministeriums provisorisch** dahin

1) Ferdinand Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1152 und 1153.
2) Ferdinand Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1176.

festgestellt wurde, dasselbe habe die **administrative Leitung** des ganzen **Justizwesens** zugewiesen, dagegen die bisherige oberste Justizstelle künftig nur als **oberste Gerichtsbehörde** das Amt zu handeln und die Benennung „**Oberster Gerichtshof**" zu führen. Mit demselben Dekrete wurde auch die bisher bestandene **Hofcommission in Justizgesetzsachen aufgelöst.**

Gerichte und Verfahren der IV. Periode.

Gerichtsverfassung unter Kaiser Josef II.

Die **Gerichtsverfassung** Böhmens erhielt schon im 4. Jahre nach dem Beginn unserer IV. Periode durch die energische Thatkraft Kaiser Joseph II. die **wesentliche Umstaltung**, daß mit der von Hochselbem für dieses Kronland theilweise bereits durch Hofdekret vom 14. April 1781 [1]), vollständig aber erst am 11. Feber 1784 [2]) erlassenen **Jurisdictionsnorm** von den in der III. Periode besprochenen Gattungen und Arten der Gerichte erster Instanz nur

I. **zwei allgemeine**, nämlich:

a) das **königliche Landrecht** und

b) das **Wechsel- und Merkantilgericht**, dann

II. **fünferlei besondere** Gerichte:

a) die **regulirten Magistrate**,

b) die **Ortsgerichte**,

c) die **deutsche Lehensschrane**,

d) die **Berggerichte** und

e) die **Militärgerichte** aufrecht verblieben sind.

III. Ueberdies behielten verschiedene **vormalige** vollständige Gerichte nach Einbüßung der Personal- die bisher ausgeübte **Realgerichtsbarkeit** über die auf ihrem Territorio befindlichen unbeweglichen Objecte, eben so auch die durch selbe begründeten **Bezüge, Taxen** und **Laudemien** rc.

Nach dieser Einleitung schreiten wir zur Darstellung der Verfassung, Competenz und Verfahren bei jedem dieser dreierlei Gattungen von Gerichten vor, wie folgt:

ad I. a.

Das kaiserl. **königliche böhmische Landrecht** wurde durch

---

1) Joseph vollständige Gesetzsammlung III. Theil, Seite 122—126.

2) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 237.

das einleitende Justizhofdekret §. 5 und durch die Jurisdictions-norm (§. 24) als **Personalgerichtsbehörde** a) für den Prälaten-, Herren- und Ritterstand, b) für die böhmischen Stände, c) für die landesfürstlichen Ortschaften, d) für die unter keiner Grundobrigkeit stehenden Orte, e) für Adelspersonen, f) für in corpore belangte Stifte, Klöster, Kapitel und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, g) für die Vasallen der böhm. und durch Hofdekret von 10. August 1835 [1]) der deutschen Lehen, h) für unadeliche, auf ihrem ständischen Gute, wo ihnen die Gerichtsbarkeit zusteht, wohnende Besitzer, i) für die Unterthanen der ottomanischen Pforte, erklärt.

Das kais. kön. Landrecht und dessen Competenz.

Demselben wurde auch die Gerichtsbarkeit zugewiesen: k) bezüglich eines zum Militärkörper gehörigen Landmanns, welcher eine ständische Realität oder ein Fideicommiß in Böhmen besitzt, in Betreff aller Civilstreitigkeiten, worin nicht auf die Gage desselben Anspruch gestellt wird durch Hofdekret v. 19. Mai 1785; [2]) l) rücksichtlich der Besitzer von Freisassenhöfen durch Hofdekret vom 28. Jäner 1793 [3]), später auch über sämmtliche k. böhmische Freisassen in Real- und Personalangelegenheiten, jedoch mit Führung abgesonderter Grundbücher (Hofdekret 25. Juli 1800) [4]); m) rücksichtlich des gesammten, hiemit auch des unadelichen, katholischen Clerus, Hofdekret v. 21. April 1802 [5]); n) rücksichtlich der ordinirten Prediger der augsburgischen und helvetischen Confession (Hofdkt. v. 17. Juni 1808); [6]) ferner o) die sämmtlichen Tabulargeschäfte der böhmischen Landtafel und deren ganze ehemalige Amtshandlung, sowohl in Instruirung der Processe, als auch im adelichen Richteramte unter bloßer Belassung der Buchführung bei den ehemaligen Beamten der Landtafel, später noch p) als privilegirtem Causalgerichte die sämmtlichen Angelegenheiten, wo der k. Fiscus active oder passive als Partei aufgetreten ist — mit Ausnahme der Wechsel- und Bergstreitsachen desselben — (§. 2 der Jurisdiktionsnorm); somit auch q) die

1) Ferdinand Just.-Gesetzsammlung, Nr. 69.
2) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 432.
3) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 86.
4) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 504.
5) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 556.
6) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 845.

Processe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen (§. 3 des Jurisdictionsnorm), in der Folge aber noch r) gemäß Patentes vom 22. Feber 1791, §. 3 [1]), die Untersuchung und das Erkenntniß in Streitigkeiten bezüglich der Ungiltigkeit, Auflösung und Trennung der Ehen; endlich s) durch das Wucherpatent vom 2. Dec. 1803 [2]) §. 22 die volle Judicatur über alle klagbar angebrachten Wucherfälle.

Personal-Status des Landrechts-gremiums.

Der **Personal-Status** des böhmischen Landrechts-Gremiums wurde durch Hofdekret vom 1. Juli 1783 [3]) dergestalt regulirt, daß solcher aus 1 Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, 16 Räthen, 8 Sekretären und 2 Rathsprotokollisten zu bestehen hatte.

Dieser Status ist bis zum Schlusse der IV. Periode aufrecht geblieben.

Aufhebung einiger Gerichtsbehörden.

Vom Beginnen der Amtshandlung des neuorganisirten k. k. Landrechtes **hörte** nach Anordnung des Hofdekrets v. 14. April 1783 [4]) einerseits „die Activität a) des **größeren Landrechts**, b) der **klei-„neren Landrechte**, c) des **Kammerrechtes**, d) des **Hoflehen-„rechtes**, e) des **obersten Burggrafenamtes**, f) der **Landtafel**, „soweit sie ein richterliches Amt verwaltet hat, g) des **Starosten-„amts** und h) des **Concessus** in causis summi principis et „commissionum **gänzlich auf**,“ andererseits **trat** die **königliche Landtafel** aus ihrer (Seite 305 bis 313) dargestellten richterlichen und Tabular-Amtswirksamkeit in die vor dem Erscheinen der verneuerten Landesordnung bestandene beschränkte Agenda eines Grundbuchsamtes des Landrechtes, wie wir solche Seite 94—101 beschrieben haben, **zurück**.

Fortsetzung der Geschichte der Landtafel.

Die **Geschichte** der **Landtafel** während der IV. Periode läßt sich in die wenigen Sätze zusammenfassen, daß dieselbe ebenso wie das Appellationsgericht und das Landrecht von dem **prager königlichen Schlosse** in das für alle diese Aemter aus dem kleinseitner Jesuitenkloster vorgerichtete **Landhaus** übersiedelt worden ist, und in dem gewölbten ehemaligen Refectorio seinen Amtssitz angewiesen

1) Leopold Justiz-Gesetzsammlung Nr. 115.
2) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 640.
3) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 148.
4) Vollständige Sammlung der Gesetze Josephs II. Theil, Seite 121—126.

erhielt, wie dasselbe ungestört bis über den Abschluß unserer IV. Periode hinaus verblieben ist.

Ueber die Art und Weise der **Führung** der **Landtafel** sind zu den (Seite 305 bis 307) angegebenen Bestimmungen der verneuerten Landesordnung der Novellen und der Maria Theresia nebst den, in das weiter unten zu besprechende Landtafelpatent aufgenommenen, noch folgende wichtige Normative in unserer IV. Periode erlassen worden. Führung der Landtafel.

a) Durch das Hofdekret vom 15. März 1784 [1]) wurden die Bedingungen und das Verfahren zur Löschungserwirkung von, **über 50 Jahre** ohne Anmeldung des Gläubigers zum Capitale oder zu den Zinsen landtäflich, stadtbücherlich oder grundbücherlich haftenden, Forderungen vorgeschrieben, ferner mit Hofdekret vom 20. November 1818 [2]) erklärt, daß dasselbe durch den §. 1479 A. B. G. B. nicht aufgehoben worden sei.

b) Hat das Hofdekret vom 12. April 1785 [3]) verordnet, daß bis zum 1. Jäner 1787 „der **landesherrliche Lehensnexus** bei „jedem **lehenbaren**, in der Landtafel erscheinenden, **ständischen** „**Gute** so gewiß vorgemerkt werden solle, als widrigens jedem land„täflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein frei„eigenes wäre, würde anerkannt werden."

c) Wurde das **Landtafelpatent** für Böhmen und Mähren ddto. 22. April 1794 [4]), bestehend aus 42 §§. sammt einer 64 §§. umfassenden Instruction für die Landtafel hinausgegeben; wovon das erstere (§. 10) die Errichtung eines **Hauptbuches** anbefiehlt, die letztere aber die Art der Durchführung dieser höchst wichtigen Institution vorschreibt. Landtafelpatent und Instruction

In das Hauptbuch war für jede ständische Realität aus den bisherigen Landtafelquaternen sowohl der gegenwärtige **Besitzer** als auch **jede** auf der Realität noch immer **haftende Last** mit gänzlicher Uebergehung der bereits abgethanen Haftungen, endlich auch

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 262.
2) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1519.
3) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 407.
4) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 174.

jede auf Grund einer landtäflichen Schuldverschreibung erfolgte **weitere Belastung** übertragen worden.

Das **Hauptbuch** hatte künftig die **Grundfeste der Landtafel** auszumachen, weil jedes **sächliche Recht** auf ein landtäfliches Object **nur** durch die Vorschreibung in dasselbe erwirkt werden konnte.

Die beste Kenntniß des weitläufigen Inhalts dieses wichtigen Patentes und der zu dessen Durchführung beigefügten Instruction nebst vielen andern, die Habilitirungs-Grundsätze und Vorschriften enthaltenden Bestimmungen, ist aus dem schätzbaren Werke des landtäflichen Registrators **Joseph Hasner**: „Handbuch des landtäflichen Verfahrens im Königreiche Böhmen ꝛc. Prag 1824" zu schöpfen; nebst diesem kann auch Belehrung über die besonders zur übersichtlichen vielen in den Justiz-Gesetzsammlungs-Repertorien I. von Seite 413 bis 455, dann II. von 498 bis 500 registrirten Nachtragsgesetze, das Werk die: „Geschichte der Landtafel im Markgrafenthum Mähren von **Karl Joseph Demuth**, Brünn 1857," Seite 243 bis 264 benützt werden. An der Anfertigung des Hauptbuches für die katastermäßig in Böhmen vorhandenen, in dem so eben anempfohlenen Handbuche von Seite 445 bis 489 nach alphabetischer Ordnung angeführten, mehr als 1700 selbstständigen landtäflichen Entien (Rubriken genannt) wurde gleich nach Erscheinung des Landtafelpatentes zu arbeiten begonnen; und dieses Riesenoperat unter der Leitung zweier Landräthe durch die Landtafel-Registratoren Johann Zeeh und Joseph Hasner, dann deren Hilfsarbeiter binnen 20 Jahren glücklich vollendet.

Sobald der Extract über eine landtäfliche Rubrik zu Stande gebracht worden war, wurde derselbe einer zu Folge Anordnung des Hofdekretes vom 12. Mai 1811 und 12. März 1814 [1]) vorzunehmenden sorgfältigen Ueberprüfung durch zwei Landräthe — unterzogen, sofort von Zeit zu Zeit die Zustandebringung der Extracte über die namentlich bezeichneten landtäflichen Rubriken durch die öffentlichen Zeitungsblätter mit der Weisung promulgirt, daß derjenige, welcher gegen den Inhalt dieser Extracte, deren Ein-

---

1) Vorhanden im Archiv des vormaligen Appell. Gerichts und abgedruckt in Hasners Handbuch Seite 41—50.

sichtnahme Jedermann freigestellt worden war, Einwendungen erheben zu können erachtete, solche binnen 1 Jahr und 6 Wochen bei dem k. k. Landrechte um so sicherer einzubringen haben werde, als derselbe nach Verstreichung dieser peremtorischen Frist damit nicht mehr gehört werden würde.

Das Ergebniß dieser schwierigen Amtshandlung waren bis Ende des Jahres 1848 302 Hauptbücher in Olifantformat, deren Führung nach der im Wesentlichen bis zum Abschlusse der IV. Periode beinahe unveränderten Instruction vom Jahre 1794 anstandslos, und zum größten Vortheile für das Realcreditswesen des Landes im ungestörten Fortgange verblieben ist. Dieselben sind auf starkem Schreibpapier mit vorgedruckten Rubriken geschriebenen, nach den Namen der Entien alphabetisch fortlaufend, und haben bis 43 Bände für einen Buchstaben.

Nebst den so eben erwähnten 202 Hauptbuchs-Tomusen wurden während der 68jährigen Dauer unserer vierten Periode an Quaternen verschiedener Gattung angefertigt 738 Foliobände, ohne daß eine Absonderung derselben nach der Gattung in fortlaufender Zahlenreihe eingetreten ist, daher werden mit Hinweglassung der Nummerbezeichnungen lediglich die Namen der einzelnen Quaterngattungen hier aufgeführt, nämlich:

Gedenkquaterne, Kaufquaterne, Urtheile, Erbserklärungen und Einantwortungen, Vergleiche, Obligationen, Vormerkungen und Condictionen, Cessionen, Quittungen, Noten, Testamente, Erklärungen, Abschätzungen, Stiftsbriefe, Vollmachten, Cautionen, Cridaausweise, Großjährigkeitserklärungen, Privilegien, Widersprüche, Heirathssprüche, Majestätsbriefe, Relazionen, Manualien decretorum, Miscellanea.

Die **Bändeanzahl** jeder einzelnen Büchergattung läßt sich aus dem doppelten Grunde nicht angeben, weil die Büchergattungen promiscue fortlaufen, folglich nicht jede für sich eigene Nummern hat, und weil auch die Gegenstände nicht strenge nach der Gattung in den Quaternen geschieden sind.

Außer den Quaternen ist noch eine **bedeutende Anzahl** in Quart gebundener **Repertorien** über den Inhalt der einzelnen Quaterne vorhanden.

Freisassen-Grundbücher.

Außer diesen **eigentlichen Landtafelbüchern** sind noch in dem Landtafellokale die, früher bei dem **Fiscalamte**, später aber in Folge der, Seite 419 sub L. angeführten Gesetze, der landrechtlichen Agenda zugewiesenen Gerichtsbarkeit über die königlichen Freisassen bei der Landtafel abgesondert geführten **Freisassenbücher** (libri libertinorum) in abgesonderten Regalfächern befindlich.

Die Anzahl derselben beträgt bis Ende 1848 nebst zwei nicht numerirten nicht weniger als **131 Foliobände**.

Bücher des ständischen Archivs.

Zu den in der III. Periode bis auf 60 Folianten angewachsenen **Büchern des ständischen Archivs** sind im Laufe der IV. Periode bloß 3 Stück zugekommen, daher sind deren gegenwärtig vorhanden 63 Nummern.

Die letzte Inscription in dem überhaupt auch letzten Band dieser Quaterngattung Nr. 63 ist der **Majestätsbrief** der **Ernennung** des **Leopold Ottomar Freiherrn von Hennet** zum **Präsidenten** des **k. Landrechts** und zum **Oberstlandrichter** in Böhmen ddto. 11. September 1847 auf Fol. C. s. p. v.

Rathsprotokolle und Gutachten wie auch Berichte des Landtafelamtes.

Ueberdieß werden ebendaselbst aufbewahrt: **Rathsprotokolle** des **Amtes** der **Landtafel** vom Jahre 1656 bis 1783 fortlaufend 118 Stück, weiters **Gutachten und Berichte** eben dieses Amtes von Nr. I. bis LXIV. aus den Jahren 1638 bis März 1773.

Unerhobene Urkunden.

Endlich befindet sich daselbst noch eine **große Anzahl** von **Urkunden aller Art** und zwar theils in Orginali theils in Abschriften, welche von Parteien wegen nicht geleisteter Taxenzahlung oder aus andern Ursachen **unerhoben** geblieben sind, nicht minder eine beträchtliche Menge zu dem sogenannten **kleinen ständischen Archive** gehöriger **Privilegien**, **Diplome**, **Stammbäume**, **Adelsproben**, **Majestätsbriefe**, **Incolatsdiplome**, **Reverse zum Lande** 2c. in Verwahrung, worüber zweierlei Verzeichnisse in dem landtäflichen Inventar II. vom Jahre 1862 — auf Seite 141 bis 313, dann 325 bis 338 eingetragen sind.

Urkunden des kleinen ständischen Archives.

Ad I. b.

Das in Prag errichtete k. k. Wechsel- und Merkantilgericht (siehe Seite 297 und 298) verblieb zwar bei seiner Competenz, **verlor** jedoch seine Qualität als **selbstständiges** königl. Gericht; denn dasselbe wurde gemäß der Anführung in der Justiz-Gesetz-

sammlung ddto 1. Juli 1785 [1]) mit dem prager Magistrate vereinigt und zeuge Hofdekrets vom 21. April 1786 [2]) ermächtigt, in allen durch das Wechselpatent vom 22. December 1763 dem k. k. Wechselgerichte zugewiesenen Streitsachen und Geschäften einzuschreiten; auch wurde mit Hofdekret vom 12. Oktober 1790 [3]) gestattet, die **Zahl** der **Beisitzer** aus dem **Handelsstande** um noch 4 Personen als Substituten in der Art zu **vermehren**, daß niemals mehr als zwei Handlungsverständige der Sitzung des Wechselgerichtes mit Sitz und Stimme beiwohnen dürfen, dagegen mußten wegen Anhäufung von Wechselprocessen dem ursprünglich systemisirten wechselgerichtlichen Alleinrichter mehrere Räthe als Mitreferenten adjungirt werden. Von den übrigen allgemeinen und besonderen Gerichten der III. Periode sind aufgehoben worden:

Aufhebung mehrerer Gerichte der III. Periode

a) durch das Patent v. 14. April 1783 [4]) §. 4 nebst dem **größeren Landrechte**, dem **kleineren Landrechte**, dem **Kammergerichte**, dem **Hoflehenrechte**, dem **Landtafelamte**, soweit dasselbe Gericht war, dem **obersten Burggrafenamte**, dem **Starostenamte**, der **Consessus** in causis summi principis et commissorum, ferner §. 9 in **Prag** noch bei dem **altstädter Magistrate** das abgesonderte **Stadtrichteramt**, das **Zehenmänneramt**, das **Sechsmänneramt**, das **Bierverlegeramt**, das **Brückenamt**, bei dem **Neustädter Magistrate** das **Stadtrichteramt**, das **Zehenmänneramt**, das **Sechsmänneramt**, das **Roßgericht**, und das **Floßgericht**, — bei dem **Magistrate** der **kleineren Stadt** (Kleinseite) das **Stadtrichteramt**, das **Sechsmänneramt**, endlich bei dem **Magistrate** der **oberen Stadt** (Hradschin) das **abgesonderte Richteramt**, und es übergingen die von diesen Aemtern besorgten Justizgeschäfte anfänglich zu der Agenda der betreffenden Magistrate selbst.

Später wurden jedoch

b) aus Anlaß der mit 9. August 1784 begonnenen Activirung des **neuen** aus der **Vereinigung** der **vier** prager Städte in eine **einzige Stadt** entstandenen **prager Magistrats** durch Hofdekret

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 449.
2) Ebendort Nr. 541.
3) Leopold Justiz-Gesetzsammlung Nr. 64.
4) Vollständige Sammlung der Gesetze Joseph II. — III. Theil S. 121—126.

vom 27. Feber 1784 [1]), dann durch die Hofverordnung für Prag ddto. 29. Juli 1784 [2]) außer Wirksamkeit gesetzt: die **Gerichtsbarkeit** der **bischöflichen Consistorien**, des **akademischen Magistrates** der **vier Prager Magistrate**, der **sämmtlichen Nebenrechte** und des **Judenältestengerichts**, endlich

c) ist die **geistliche Gerichtsbarkeit** durch nachstehende gesetzliche Verfügungen so **wesentlich eingeschränkt** worden, daß die **Consistorien** der **vier böhmischen Diöcesen** als aus der Reihe der Gerichte der IV. Periode **ausgeschieden** betrachtet werden könnten.

Ehepatent von 1783.

1. Durch das **Ehepatent** vom 16. Jäner 1783 [3]), welches im §. 1 alle aus einer ehelichen Verbindung entspringenden Streitigkeiten über deren Gerechtsame und Verbindlichkeiten den weltlichen Gerichtsstellen zugewiesen hat, auch §. 33 die **Dispensation** von dem **dreimaligen Aufgebote**, dann §. 41 die **Erkenntniß** über die **Giltigkeit** oder **Ungiltigkeit**, endlich §. 45 jenes über die **Zulässigkeit** der **Trennung** einer Ehe von dem **weltlichen Personalrichter** abhängig macht;

2. durch mehrere spätere dieselbe Ansicht verfolgende Dekrete, namentlich durch Hofdekret vom 19. Mai 1786 [4]), 5. Mai 1787 [5]) und 5. August 1788 [6]), nicht minder

3. durch das Hofdekret vom 14. Feber 1789 [7]), welches in **Eheungiltigkeitsstreiten** die Competenz der **politischen Behörden** und des zum **Causalgerichtshofe** bestimmten **Landrechtes** des Wohnungsbezirkes der Eheleute festgestellt hat.

ad II. a.

Regulirte Magistrate.

Von den durch die Josephinische Jurisdiktionsnorm in Wirksamkeit erhaltenen Gerichten treten die bereits während der früheren Perioden bei den verschiedenartigen Städten Böhmens bestandenen **Magistrate** in die erste Reihe. Dieselben sind nach der Gat-

---

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung, Nr. 250.
2) Ebendort IV. Theil, Seite 398.
3) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 117.
4) Joseph vollst. Gesetzsammlung VI. Theil, Seite 95.
5) Ebendort VII. Thil, Seite 283.
6) Ebendort VIII. Theil, Seite 626.
7) Ebendort IX. Theil, Seite 234 — 236.

tungen der Städte und nach dem Umfange ihrer Geschäfte auch **verschiedenartig** reorganisirt worden; und zwar

1. Die **königlichen** und die **Leibgedingstädte**, bei welchen es von der Bestellung der auf Seite 331 und 332 beschriebenen **königl. Richter abgekommen** ist, ferner die **Berg**- und **Municipalstädte** mit **Civil**-, **politischer** und **Criminalgerichtsbarkeit**;

2. die **Städte dieser Art**, dann die für **Freistädte** erklärten Festungen **Josephstadt** und **Theresienstadt** ohne Criminaljurisdiction;

3. die **Municipalstädte**, zu denen auch die **Cameralstädte** gehörten, welche von zweierlei Art waren: nämlich **Schutz**- und **unterthänige Herrenstädte**.

Leitende Grundsätze bei Reorganisirung der Magistrate.

Die **leitenden Grundsätze** bei der josephinischen Reorganisirung und Regulirung der Magistrate der verschiedenartigen Städte waren gesetzlich folgende:

a) Daß bei Criminalgerichten wenigstens **drei**, bei Collegialgerichten mindestens **zwei**, bei den übrigen regulirten Magistraten aber wenigstens **ein** politisch und appellatorisch geprüfter Justizmann systemisirt werden mußte. Hofdekret vom 4. August 1783, 10. December 1785, Strafgerichtsordnung §. 159 [1]).

b) Daß nur in **jenen**, früher mit Magistraten versehenen Städten ein **organisirter Magistrat** errichtet werden durfte, welche sich über ein, die sonstigen Gemeindebedürfnisse übersteigendes Einkommen von mindestens 450 fl. zur Besoldung eines geprüften Rathes mit 300 fl., eines Kanzelisten mit 100 fl., und eines Gerichtsdieners mit 50 fl. auszuweisen vermochten. Hofdekret v. 19. Dec. 1785. [2])

c) Daß die **Wahl** der **Bürgermeister** und **Räthe** der **Bürgerschaft**, jene der Kanzleibeamten aber dem Magistratsgremio gehören sollte. [3])

d) Daß zur Giltigkeit von **Urtheilen** die Stimmführung von wenigstens **drei** Rathsgliedern erforderlich sei; Hofdekret vom 14. November 1786 [4]); endlich

---

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 172, 504—848.

2) Ebendort Nr. 504.

3) Ebendort Nr. 172.

4) Ebendort Nr. 594.

e) Daß **Vorsteher** und **Räthe** der Magistrate der in ihrem Gerichtsbezirke **üblichen Sprache** kundig sein müssen. Hofdekret vom 30. November 1787 [1]). Die Art der Systemisirung der Magistrate bei jeder Stadt in Böhmen ist aus dem Verzeichnisse Nr 2, die geprüften Vorsteher und Räthe in der Epoche von 1789 bis 1848 zu ersehen.

Wahlsystems Abänderung.

Das Wahlsystem zu den **geprüften Vorständen** und **Räthen** bei den regulirten Magistraten durch die Bürgerschaft, wurde mit Hofdekreten v. 1. April und 20. October 1808 [2]) dahin abgeändert, daß künftig diese Besetzung über **Vorschlag** des betreffenden Magistrats und Kreisamtes durch die **Landesstelle** im Einverständnisse mit dem **Appellationsgerichte** zu erfolgen habe; bei welcher Maßregel es bis über die Gränze unserer IV. Periode hinaus verblieben ist Die Zahl derselben in Böhmen betrug, den Magistrat der königl. Hauptstadt Prag nicht eingerechnet, bei dem Schlusse derselben 195. [3])

Regulirung der Ortsgerichte in Böhmen.

Ad II. b.

In der Jurisdictionsnorm für Böhmen wurde § 18 das **Princip** ausgesprochen: das **rechtmäßige Ortsgericht** sei jene Obrigkeit oder jenes Grundgericht, welches zur **Zeit** der **Kundmachung** derselben die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat; jedoch mußte dieselbe zeuge Patent vom 13. Juli 1786 [4]) einen **geprüften Justizmann** als **Justiziär** zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit bestellen, wenn der Gutsbesitzer selbst nicht die Eignung zur Verwaltung einer Gerichtsbarkeit besaß. Hofdekret vom 22. Feber 1787 [5]).

Befugniß der Justiziäre zur Parteivertretung.

Zur bessern Existenzerlangung wurde den Justiziären die **Parteivertretung** außer ihrem Gerichtsorte in den mit keinem eigens bestellten Advocaten versehenen Gerichtsbezirken durch Hofdekret v. 21. Jäner 1788 [6]) gestattet.

Die Justiziäre durften kein Schiedsrichteramt übernehmen, Hofdekret v. 27. März 1800 [7]), und dieselben hatten in eigenen Rechts-

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 750.
2) Franz I. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 838 und 856.
3) Officielles Handbuch des Königreiches Böhmen 1848, Seite 134 bis 145.
4) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 563.
5) Ebendort Nr. 632.
6) Ebendort Nr. 777.
7) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 498.

angelegenheiten zeuge Jurisdictionsnorm §. 25 zum **Gerichtsstande** den **Magistrat** der **Hauptstadt Prag**, jedoch war die Abhandlung ihrer Verlassenschaft nicht dahin, sondern zu dem Ortsgerichte, wo sie wohnhaft gewesen, gehörig. Hofdekret vom 7. Juni 1793. [1]) Gerichtsstand der Justiziäre.

Nach Ausweis des Handbuches (Schematismus) für Böhmen vom Jahre 1848 bestanden in unserem Vaterlande nicht weniger als 916 mit voller Gerichtsbarkeit versehene Ortsgerichte.

In die Reihe der Ortsgerichte gelangte zu Folge der Jurisdictionsnorm für Böhmen auch das von uns (Seite 116—118, dann 318—321) besprochene **Weinbergamt**.

Dieses **verlor** durch die Josephinische Gerichtsreform die Personalgerichtsbarkeit über alle **innerhalb** der Mauern der Stadt Prag gelegenen auf **weinbergämtlichen Grundstücken wohnenden Leute**, weil die Personal-Jurisdiction über **alle** Bewohner der prager Städte, welche einem andern Gerichtsstande nicht ausdrücklich zugewiesen worden waren, an den neucreirten **Gesammtmagistrat für** die in einen Körper vereinigten 4 Städte Prags übergegangen ist; dagegen **behielt** dasselbe nach Anordnung des Rescriptes vom 27. October 1783[2]) die **volle Gerichtsbarkeit über alle** in seinen Grundbüchern **eingelegten** Objecte und über **alle** darauf **wohnenden** weder der prager noch einer andern privilegirten Jurisdiction unterstehenden Personen. Weinbergamt als Ortsgericht

Durch dasselbe mit Hofdekret v. 10. Novemb. 1783 Nr. App. 2992 dem Appellationsgerichte intimirte Rescript wurde die Stelle des Weinbergmeisters mit jener des **jeweiligen Kammerprocurators** vereinigt, welche Einrichtung bis zur Jurisdictions-Reform der V. Periode fortbestanden hat. Vereinigung des Weinbergamtes mit dem Fiscalamte.

Der erste vom Fiscalamte zur Eintragung in die weinbergämtlichen Bücher bewilligte Vertrag war der in Libr. Contr. Nr. 31 fol. 181 ingrossirte Kaufkontrakt de praes. 17. October 1783 des Grafen Malabaile von Canal über den bis dahin dem Minoritenkloster zu Sct. Jakob gehörigen Garten vor dem Roßthore. Da das Weinbergamt nebst dem gerichtlichen auch die

---

1) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 109.

2) Vorfindig im Normalienfascikel des ehemaligen Appell.-Gerichts F. i. 3.

Dasselbe als Wirthschaftsamt.

politischen Geschäfte auf den Weinbergen seiner Jurisdiction von jeher zu besorgen hatte, so war es nicht nur das Ortsgericht, sondern auch das **Wirthschaftsamt** für dieselben; unter denen nebst vielen unbehaußten Weinbergen, außer den in Prags Ringmauern gelegenen 24 Häusern, im kaurimer Kreise 114 und im rakonitzer Kreise 65 conscribirte Wohngebäude sich befunden haben.

Bis zum Schlusse unserer IV. Periode waren bei der Ingrossatur desselben angesammelt

Contractenbücher	39	Quaterne
Obligationsbücher	31	"
Quittungsbücher	7	"
Condictionsbücher	13	"
Sentenzbücher	14	"
zusammen . .	104	Quaterne.

Das älteste derselben Nr. 1 datirt vom Jahre 1398 und ist in lateinischer Sprache geführt.

Fiscalamt als Gerichtsbarkeit der böhmischen Freisassen.

Seit dem Wirksamkeitseintritte der Josephinischen Jurisdictionsnorm war das **Fiscalamt** auch bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhundertes die **competente Gerichts- und Grundbuchsbehörde** über die sämmtlichen im ganzen Lande zerstreuten **böhmischen Freisassen** verblieben, über welche Seite 318 bis 324 das Nähere berichtet worden ist.

Es wurde zwar die fiscalämtliche Jurisdiction als Ortsgericht für diese Gattung der Landesbewohner vielfach angefochten, und es wollten zuerst gemäß a. h. Entschließung vom 6. Juli 1787 die Freisassen nach vollzogener Steuer-Regulirung anderen Gerichtsbarkeiten zugewiesen werden, es wurde jedoch diese Verfügung über vielfaches Remonstriren der Freisassen durch Hofdekret vom 28. Juni 1791 dahin abgeändert, daß sie den zur allgemeinen Delegation bestimmten Magistraten nach Art der Geistlichkeit zugetheilt werden sollten; allein auch diese Maßregel kam wegen aufgetauchten Schwierigkeiten nicht zur Ausführung. [1])

Endlich ist durch das Seite 419 angerufene Hofdekret vom 23. Juli 1800 die **Gerichtsbarkeit** über die **Freisassen** dem k. k.

---

1) Siehe Twrdy's pragmatische Geschichte der böhm. Freisassen S. 82—89.

Landrechte übergeben worden, unter dessen Jurisdiction sie bis 1850 verblieben sind.

Nach Aufhebung des **Klosters von Sct. Georg** auf dem prager Schlosse wurden die Jurisdictionen desselben, später auch die **Kammeral**-, die **schloßhauptmannschaftliche**, die **oberstlandkammeramtliche**, die **Sct. Michael Oppatowitzer**, und die **Sct. Pauli Bekehrungsspital**-Gerichtsbarkeit, soweit es Personen außerhalb der Stadtmauern, und die sämmtlichen Realitäten dieser Anstalten betraf, durch mehrere Hofdekrete dem **kgl. Fiscalamte** anvertraut, und von demselben als **cumulativem Ortsgerichte**, jedoch mit **gesonderter Grundbuchsführung** für jede Jurisdiction seit dem Jahre 1783 bis zur ersten Gerichtsbarkeits-Regulirung der V. Periode besorgt. Fiskalämtliche Jurisdictionen.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit über die **Waldhwozder königl. Freibauern** verblieb es während der ganzen IV. Periode bei der auf Seite 326 dargestellten Einrichtung, daß solche von den **Ortsgerichten** zu **Bistritz** und **Stubenbach** im Delegationswege geführt worden ist. Gerichtsbarkeit über die Waldhwozder Freibauern.

ad II. c.

Der **dritte** durch die Josephinische Umstaltung der Gerichtsverfassung in Böhmen **unverändert** gebliebene **Gerichtshof** war die **deutsche Lehenshauptmannschaft** (**Lehensschrane**) mit der geringfügigen Aenderung, daß die sämmtlichen Geschäfte der ehemaligen **Appellationskammer** als deutscher Lehenshauptmannschaft an das neuerrichtete k. k. **Appellationsgericht** übergingen. Deutsche Lehens-Hauptmannschaft.

Dieser Lehenhof hatte bis zum Jahre 1805 einen Wirkungskreis von **sehr beträchtlichem** Umfange. Es gehörten zu seiner Lehensjurisdiction nicht nur **innerhalb** der **Gränzen Böhmens** 1. die Herrschaft **Asch**, welche dem Könige Johann von Luxenburg im Jahre 1331 als Bestandtheil des damals noch zu dem **fränkischen** Kreise des **deutschen Kaiserreiches** gehörigen **egerischen Bezirkes** von **Albert von Neuberg** gegen Zusicherung einer **immerwährenden Befreiung** von **allen Collecten** (**Berne** genannt), so wie auch von **Contributionen**, **Schatzungen** und **sonstigen Leistungen** als **Mannslehen** aufgetragen worden war, und schon vor Beginn unserer IV. Periode in sechs **Linien** der Lehensbesitzer theils **Grafen**, theils **Herren** von **Zettwitz**, nämlich: Jurisdiktionsumfang und spätere Einschränkung.

Asch, Ober-Neuberg, Unter-Neuberg, Sorg, Schönbach und **Niklasberg** zertheilt gewesen ist.

2. Das bereits in **drei Antheile** zerfallene Lehengut **Fleißen.**

3. Das Lehengut **Vorder-Liebenstein.**

4. Das Lehengut **Hinter-Liebenstein.**

5. Das Lehengut **Walhof.**

6. Die Lehendörfer **Waizenrenth** und **Dürrengrün.**

7. Der Lehenhof **Gängelhof** mit der **Schneidemühle** bei Petschau.

8. Das **Wildenauer Geldlehen** [1]), sondern auch

9. nach Ausweis der auf Seite 316 berufenen Abhandlung Popens über die deutschen Lehen und nach der Ausführung des Dr. Franz Haimerl [2]) mit Berufung auf einen Vortrag der k. k. Hofkanzlei ddto. 4. Feber 1762 die **außerhalb** der **Gränzen Böhmens** gelegenen, größtentheils durch **Ankauf** des Kaisers Karl IV. und **dessen Incorporirungsbulle** vom Jahre 1355 [3]) dem **Königreiche Böhmen zugewiesenen** 57 Lehensherrschaften, Güter, Schlösser und Burgen.

Unbedingtes Länder-Purifications-System.

Durch die **allgemeine Säcularisation** im deutschen Reiche, durch den XXV. Artikel des **preßburger Friedens** vom 25. December 1805 und durch den **Rheinbundvertrag** vom 2. Juli 1808 ist ein **unbedingtes Länder-Purifications-System** festgesetzt, und **aller Lehensverband** zwischen **auswärtigen Lehensherren** und **inländischen Vasallen** dergestalt **aufgehoben** worden, daß die Lehensherrlichkeit aller in einem Staate bestandenen, früher anderen Staatsoberhäuptern lehnbaren Objecte an den eigenen Landesherrn übergangen ist.

Diesem Purifications-Systeme gemäß hat die **Krone Böhmens** die **Lehensherglichkeit** über **alle** seine **außerhalb** der Gränzen dieses Königreiches gelegenen Lehensobjecte **eingebüßt,** dagegen dieselbe bezüglich aller **innerhalb Böhmen** gelegenen **Lehen fremder Staaten genommen;** was freilich für Böhmen

---

1) Lehenshauptbuch der deutschen Lehenshauptmannschaft.

2) Siehe dessen Werk: Die deutsche Lehenshauptmannschaft, Seite 76 und 77.

3) Ebendort Seite 51 — 57.

ein wenig vortheilhafter Tausch gewesen ist, da dasselbe für die Einbuße der Lehensherrlichkeit über alle 57 ausländische sehr bedeutende Lehens-Objecte nur jene über die innerhalb der böhmischen Gränzen situirten **unbeträchtlichen Waldsassner, Nothhafter, Leuchtenberger** und **Redtwitzer** Lehensentien erhalten hat; wie dieß aus dem Vorbesagten und aus dem Patente vom 26. Jäner 1807 und Hofdekrete vom 6. April 1809 [1]) sich ergibt.

Durch diese Purification der Lehensherrlichkeiten wurde zwar die **Geschäftsführung** der k. Lehenshauptmannschaft der **Sache** und **Form** nach **nicht geändert**, wie bereits Seite 315 angedeutet worden ist, deren **Umfang** aber **bedeutend verringert** und auf die Agenda über die von 1 bis 8 aufgezählten Lehensobjecte beschränkt.

Jurisdictions-Übertragung an das k. k. Landrecht.

Die Umstände, daß die Vasallen der deutschen Lehen, sowohl in Judicialstreiten und Geschäften des adelichen Richteramtes, als auch in politischen Angelegenheiten nur zwei Instanzen hatten, folglich einer dritten entbehrten, verbunden mit den häufigen, durch die Vereinigung der gerichtlichen und politischen Agenda erster Instanz bei einer übrigens reinen Justizoberbehörde, hervorgetretenen Unzukömmlichkeiten, endlich die Inconvenienz, daß bei denselben eine andere Gerichtsordnung (nämlich die des magdeburger Rechtscheides), als bei allen andern Gerichtshöfen galt; gaben die Veranlassung zu dem mit Justizhofdekrete vom 14. October 1818 Z. 7914 [2]) dem Appellationsgerichte als deutscher Lehensschrane gegebenen Auftrage „zu berichten, ob und wie diesen Uebelständen abzuhelfen wäre." Die Frage wurde lange und eingehend ventilirt. Nach beinahe 17 Jahren wurde durch allerh. Entschließung vom 3. Juni 1835 [3]) und deren Kundmachung vom 10. August 1835 das böhmische **Appellationsgericht** von der demselben bisher **ausnahmsweise anvertrauten Gerichtsbarkeits-Verwaltung** 1. Instanz über die **deutschen Lehen** und **deren Besitzer enthoben**, zugleich aber auch über dieselben das **böhmische Landrecht** als forum privilegiatum des Adels in Streitsachen wie auch in den Geschäften des adelichen Richteramtes zum Personal- und Real-

1) Rescriptenbuch der Lehenshauptmannschaft Nr. 9, Fol. 372 und 373.
2) Siehe Haimerls Abhandlung: Die deutsche Lehenshauptmannschaft Seite 35.
3) Ferdinands Justiz-Gesetzsammlung Nr. 69.

richter in **erster**, das k. k. **Appellationsgericht** in **zweiter** und der **oberste Gerichtshof** in **dritter Instanz** bestimmt, und in dessen Folge auch die **deutsche Lehentafel** zur **landrechtlichen** Führung und Aufbewahrung **überantwortet**. Alle übrigen, diese Lehen betreffenden **politischen** und **feudalen Geschäfte** wurden dem **böhmischen Landesgubernium** mit Vorbehalt der weiteren Berufung an die **k. k. Hofkanzlei zugewiesen**; endlich auch **ausgesprochen**, daß im **Criminalfällen** die **böhm. Crim.-Gerichte** die **Gerichtsbarkeit** über diese Lehensvasallen nach dem am 1. Jäner 1804 in Wirksamkeit getretenen **Strafgesetze auszuüben**, übrigens aber bezüglich des gerichtlichen Verfahrens **alle** für **Böhmen bestehenden Gesetze** auch für die **deutschen Lehen** und **deren Besitzer** mit Widerrufung aller **bisher** in dieser Beziehung Statt gehabten Ausnahmen zu **gelten** haben.

Anwendbarkeit fremder Rechte auf deutsche Lehen.

Die letztere Bestimmung erhielt durch Justizhofdekret vom 22. August 1836 [1]) die Erläuterung, daß bei Entscheidung der die deutschen Lehen betreffenden Rechtsangelegenheiten bis auf weiters das **longobardische Lehenrecht**, und zwar die zwei Bücher de feudis bis zum 58. Capitel mit Rücksicht auf die im **canonischen Rechte enthaltenen Lehensbestimmungen**, **insofern** zur **Richtschnur zu nehmen** sei, als nicht Lehensverträge, Familienübereinkünfte, Privilegien, spätere die longobardischen Lehensvorschriften derogirende Bestimmungen oder erweisliche Gewohnheiten, andere Rechtserkenntnißquellen darbieten.

Durchführung der Gerichtsbarkeitsübertragung.

Zur **Durchführung** dieser Gerichtsbarkeitsabänderung, welche nach dem Schlußsatze von Nr. 69 vom 1. Jäner 1836 — in Ausübung zu treten hatte, wurde mittelst einer, aus 1 Appellations-, 1 Gubernial- und 1 Landrathe **zusammengesetzten, Commission** die **Absonderung** der die deutschen Lehen betreffenden judiziellen und politischen **Registratursacten** vorgenommen, und die Uebergabe der in 2 Verzeichnisse zu 3 Parien gebrachten Akten, Lehenbücher und Mappen an das k. k. Gubernium einerseits und das k. k. Landrecht andererseits am 4. Jäner 1836 vollzogen.

Die Gerichtsbarkeits-Führung verblieb bis über den Schluß

1) Ferdinands I. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 152.

unserer IV. Periode hinaus in ungestörter Ausübung. Es sind bei der **deutschen Lehentafel** während der Dauer der II., III. und IV. Periode an Belehnungsbüchern 7

Deutscher Lehentafel Umfang.

an Contracten-, Obligationen- und Condictionsbüchern	6
an Heirathscontractenbüchern	3
an Quittungsbüchern	2
an Sentenzbüchern	2
an Testamentsbüchern	2
an Consensbüchern	2
an Juramentenbuch	1
an Rescriptenquaternen	10

angelegt worden, also zusammen . . . . 35 Stücke am **Schlusse** der IV. Periode **vorhanden** gewesen.

Archiv der Appellationskammer und des Appellationsgerichtes.

Die weder auf die **Buchführung** der **deutschen Lehentafel** noch auf die politische **Amtsverwaltung** Bezug habenden alten Normalien- und Manipulationsbücher, wie auch die alten Bücher der ehemaligen Appellationskammer, dann die Rathsprotokolle derselben und der ehemaligen Lehensschranne sind bei dem **Appellationsgerichte** verblieben, und werden in dem **Archive** des nunmehrigen Oberlandesgerichtes aufbewahrt.

Dieselben sind **gegenwärtig** in einer **Seitengruft** der **kleinseitner Sct. Niklaskirche untergebracht**, und enthalten sehr **schätzbare** sowohl juridische als historische **Materialien**; besonders beachtenswerth ist die fast vollständig seit dem Jahre 1548 vorhandene Patenten- und Rescripten-Sammlung, deren **Inventirung**, **Registrirung** und **bessere Verwahrung** sehr zu wünschen wäre.

ad II. d.

Berggerichte u. Substitutionen.

Die in der III. Periode zeuge Seite 316 — 318 fast gänzlich beibehaltenen, Seite 114 bis 116 dargestellten **Gerichtsbarkeitszustände** der II. Epoche über **Bergbauentien** und **Unternehmer** erfuhren schon im ersten Regierungsjahre Kaiser Josephs II. die **wesentliche Umgestaltung**, daß durch Patent vom 1. November 1781 [1]) in Böhmen eigene **königl. Berggerichte** errichtet

---

1) Josephs Justiz-Gesetzsammlung Nr. 27.

wurden, damit die Montangerichtsbarkeit auf eine der reinen Justizpflege angemessene Art besorgt werde.

Berggerichtliche Competenz und Verfahren.

In den §§. 2 bis 6 dieses Gesetzes wurden die **Streitigkeiten**, welche künftig zur **Competenz** der **Berggerichte** gehören sollten, aufgezählt, die dahin gehörigen Gegenstände und Amtshandlungen angeführt, mit einem Worte die judizielle Competenz und Agenda derselben genau **normirt**; ferner §. 9 und 10 angeordnet, daß der **Appellationszug** an das **Appellationsgericht**, jener der **Revision** aber an die k. k. **Hofkammer im Münz-** und **Bergwesen** zu gehen habe, endlich §. 11 bis 32, daß der **Prozeß** nach den Vorschriften der a. Ger.-Ordg. mit einigen, die Geschäfts-Beschleunigung betreffenden, **Abänderungen** und beziehungsweisen **Abweichungen** zu führen sei.

Manipulations-Instruction.

Mit Verordnung vom 5. April 1783 ist eine ausführliche **Manipulations-Instruction** für die Berggerichte in 146 §§. abgefaßt und denselben zur Richtschnur bekannt gemacht worden.[1])

Aufzählung der Berggerichte.

Durch Patent vom 10. Juli 1783[2]) wurden in **Böhmen** unter Bestimmung der obersten Justizstelle als Revisionsinstanz für Bergprocesse folgende **Berggerichte** bestellt.

a) zu **Joachimsthal** für den Bezirk des **Saazer, Elbogner, Leitmeritzer** und **Pilsner** Kreises, dann des **egerischen Gebietes**,

b) zu **Přibram** für die Districte des **berauner, prachiner, rakonitzer** und **kauřimer** Kreises,

c) zu **Kuttenberg** für jene des **časlauer, bechiner, chrudimer, königgrätzer** und **bunzlauer** Kreises; auch war dem Jurisdictionssprengel desselben Mähren und Schlesien zugetheilt.

Mit Hofdecret vom 7. August 1804[3]) ist

d) die frühere k. k. Berggerichts-Substitution in **Mies** zu einem 4. böhm. Districtual-Berggerichte erhoben, und demselben der **pilsner** und **klattauer** Kreis als Gerichtssprengel zugewiesen worden.

In dem so eben erwähnten Organisirungs-Patente der Berggerichte sind auch bei jedem derselben mehrere **landesfürstliche**

---

1) Vorfindig in den Archiven des Guberniums und Appellationsgerichts im Abdrucke vom Jahre 1790.

2) Ebendaselbst № 156.

3) Gouttas II. Fortsetzungsband der Rothischen Gesetzsammlung S. 81, Nr. 135.

Berggerichts-Substitutionen bestellt worden, welche durch die §§. 52 bis 54 der Manipulations-Instruction bestimmt wurden zu **Vergleichsversuchen**, zur **Proceß-Instruirung**, zur **Abhaltung** von **Tagsatzungen**, **Beaugenscheinigungen**, **Zeugenverhören** und **Inrotulirungen**, und welche die Verpflichtung hatten, die geschlossenen **Verhandlungsacten** mit einem Voto informativo dem betreffenden **Bezirksberggerichte** zur **Entscheidung** vorzulegen. Landesfürstliche Berggerichts-Substitutionen.

Mittelst Patentes vom 18. October 1785 wurde **die**, dem zu Bergwerkslehen und Gerichtsbarkeit nach den auf Seite 49 und 50 angeführten Bergwerksverträgen aus den Jahren 1534 und 1575, und zwar art. 6 des erstern und Z XIX der vern. Landesordnung befähigten **Herren-** und **Ritterstande** dann der **Altstadt Prag zuständige** [1]), **Montanjurisdiction** dahin **beschränkt**, daß dieselbe zwar noch fernerhin, jedoch bloß in der Eigenschaft von **Berggerichts-Substitutionen** innerhalb der durch das Patent vom 10. Juli 1783 §. 3 vorgezeichneten Gränzen ausgeübt werden solle. Obrigkeitliche Berggerichts-Substitutionen.

Dergleichen obrigkeitliche Berggerichts-Substitutionen gab es im Verlaufe der IV. Periode eine bedeutende Anzahl. Dieselbe betrug in **Böhmen allein**, ohne jene von Mähren und Schlesien mitzurechnen, 67 solcher **berggerichtlichen Hilfsbehörden**. [2])

ad II. e.

Die **Josephinische Justizreform** ließ die **Verfassung** der **Militärgerichte**, wie dieselbe von Seite 346 bis 350 beschrieben worden ist, **unberührt**. Militärischer Gerichte Verfassung.

Erst Kaiser Franz **beseitigte** die **Unzukömmlichkeit**, daß für die Justizangelegenheiten des Militärstandes blos **zwei Instanzen** bestanden hatten, durch die mit Hofdekret vom 12. November 1802 [3]) erfolgte Errichtung eines **allgemeinen**, zu **Wien** seinen Amtssitz habenden, **Militär-Appellationsgerichtes** in Rechtsstreiten, Verlassenschafts-Depositen und Puppillar-Angelegenheiten, wie auch in Criminalsachen desselben, welches zugleich die **Weisung** enthält, daß nur jene **Processe** und **Recurse** an den **Hofkriegsrath** zur Militär-Apellationsgericht

1) Abgedruckt in Decerus — Corp. jur. metall. Seite 66.

2) Siehe die Ausweise in des Verfassers Werke über das böhm. Bergrecht II. Band, Seite 336 – 345 und Fortsetzung Seite 231—237.

3) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 582.

Revision gelangen sollen, bei welchen das **Urtheil** der I. Instanz **abgeändert**, und von der **sachfälligen Partei** der **weitere Zug** dahin genommen wird.

In **Criminalfällen**, wo die **Kriegsgerichte** in der **freien Ausübung** des **Straf-** und **Begnadigungsrechtes beschränkt** waren, sollten **künftig** die Acten dem **Militär-Appellationsgerichte** zur Bestätigung oder Abänderung übersendet, von diesem aber nur dann dem **Hofkriegsrathe** vorgelegt werden, wenn

a) die **Strafsache** ein Individuum vom **Obersten aufwärts**, einen **Militär-Appellationsrath** oder einen **Departementschef** von Militärbranchen betrifft;

b) wenn das Urtheil auf die **Todesstrafe** zu **verschärfen** befunden wurde;

c) wenn das **Kriegsgericht** auf **Lossprechung**, das **Appellationsgericht** aber auf eine **Strafe erkannt** hat;

d) wenn die **Dauer** der **Schanzarbeit** oder der **Festungsarrest über** die **gesetzlich bestimmte** Dauer erhöht werden soll; und

e) wenn es sich um Verbrechen des **Hochverraths**, des **Zweikampfes**, der **Fälschung** oder der **Verfälschung öffentlicher Creditspapiere** handelt.

Gerichtszuständigkeit der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft

Vermögens Confiscationsaufhebung.

Aufhebung des militärischen Abfahrtsgeldes.

Unter der Regierung Kaiser Ferdinands I. wurde mit Hofdekret vom 13. Juli 1835 [1]) die **bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft** für die Zeit der Urlaubsdauer unter die **Civiljurisdiction** gestellt, ferner durch Hofdekret vom 21. Febr. 1842 [2]) die **Vermögens-Confiscations-Strafe** in Desertions-Fällen und mittelst Justiz-Hofdekrets vom 4. August 1843 [3]) das **Abfahrtsgeld** von den aus der Militär- in die Civiljurisdiction übergehenden Verlassenschaften **aufgehoben**.

Zu den in der III. Periode bestandenen sind in der IV. **dreierlei besondere neue Gerichte zugewachsen**, nämlich die **politischen Behörden**, das ist die obrigkeitlichen und Kreisämter auf dem Lande, die politischen Magistrate, und die Polizeidirection in der Haupt-

---

1) Ferdinands Justiz-Gesetzsammlung Nr. 58.

2) Ebendort Nr. 599.

3) Ebendort Nr. 731.

stadt bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der **politischen Verbrechen** (Seite 378) und der später schwere **Polizeiübertretungen** (Seite 384) benannten strafbaren Handlungen, deren Grundlage in der Einleitung zu dem josephinischen allgemeinen Gesetzbuche über Verbrechen, und in den §§. 276 — 286 des II. Theiles des Strafgesetzes Franz I. zu finden ist. [1])

f) Durch Hofkammer-Präsidialdekret vom 2. December 1845 [2]) sind in Vollziehung der Additionalacte zur Elbeschiffahrtsacte vom Jahre 1821 **Elbezollgerichte** in **Tetschen, Außig, Leitmeritz, Raudnitz** und **Melnik errichtet**, und denselben

Elbzollgerichte und Competenz derselben.

I. folgende **Gegenstände** zur Behandlung und Entscheidung **zugewiesen** worden:

a) Ueber alle **Zoll-Contraventionen**,

b) über **Streitigkeiten** wegen **Zahlung** der **elbzollvertragsmäßigen Gebühren**;

c) über **Hemmungen** des **Leinpfades**;

d) über die beim **Schiffziehen** verursachten **Beschädigungen**;

e) über den **Betrag** der **Berglöhne** und anderer **Hilfsvergütungen**;

II. die **Untersuchung** und **Bestrafung**

a) von **Uebertretungen** von **Schifffahrts-** und **strompolizeilichen Vorschriften**;

b) von **Excessen** der **Bemannung** der Stromfahrtzüge gegen Elbzoll- und Schiffahrts-**Polizeibeamte**;

III. die **Untersuchung** und **Entscheidung** der **Streitigkeiten**

a) über **Betrag** und **Zahlung** der **Lootsengebühren**,

b) über den **Preis** des **Transportes** und

c) über **Dienst-** und **Lohnverhältnisse** der **Dienstleute** und **Zugknechte**.

Die Bestimmungen über das Verfahren bei den Zollgerichten werden später der Haupteintheilung Seite 418 angedeutet werden.

Gefällengerichte.

g) Die dritte neue Gattung sind die **Gefällengerichte**, welche durch das IX. Hauptstück II. Abschnittes des Strafgesetzes über

---

1) Josephs und Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 640 — 626 und 787.

2) Ferdinands Justiz-Gesetzsammlung Nr. 912.

Gefällsübertretungen (Seite 388 — 392) mittelst der §§. 794 und 798 eingeführt worden sind, welche dergestalt organisirt waren,

1) daß in dem Standorte einer jeden k. k. Finanzbezirks-Verwaltung eines derselben als 1. Instanz, zu Prag ein mit dem Appellationsgerichte vereinigtes Gefällen-Obergericht als 2. Instanz für alle böhmischen Gefällsgerichte, endlich zu Wien für alle Provinzen des österreichischen Kaiserstaates ein oberstes Gefällengericht bei der obersten Justizstelle als dritte Instanz bestellt wurde; dann

2. daß jedes dieser Gerichte aus einem Collegio besteht, bei welchem unter dem Vorsitze eines rechtskundigen höheren Staatsbeamten zum Richteramte befähigte Justiz- und geprüfte Finanzbeamte in gleicher Zahl, und zwar in erster und zweiter Instanz je zwei, in der dritten aber drei Räthe jeder Branche als Stimmführer fungiren.

ad III.

Gerichte, welche die Personaljurisdiction verloren haben.

Die **Gerichte**, welche zwar die **Personal-Jurisdiction verloren**, jedoch die **Real-Gerichtsbarkeit** sammt deren Einkünften **beibehalten** hatten, waren folgende:

Böhmische Lehens-entien.

a) Das **königl. Hof-** und **Lehenrecht**, bei welchem die **Grundbücher der böhmischen Lehen** fortgeführt und die **administrative Agenda** der kön. **Lehensherrlichkeit** unter der Benennung **böhmisches Hoflehenrichteramt** in erster Instanz besorgt wurde.

Die Realgerichtsbarkeit dieses Lehenhofes erstreckte sich bei dem Schluße der IV. Periode sowohl über die **unmittelbaren Lehen** der Krone Böhmens, nämlich [1])

1.	**jene des Schlosses Karlstein**, und zwar 8 **ritterliche** oder **Adels-**, und 22 **dienstbare** oder **robotmäßige Lehens-Entien** . . zusammen	30
2.	über die des **prager Schlosses**	7
3.	„ „ der **trautenauer Burg**	3
4.	„ „ „ **Friedländer** „	2
5.	„ „ „ **melniker** „	2
6.	„ „ „ **pürglitzer** „	6
7.	„ „ „ **confiscirten**	2
	Fürtrag	52

1) Siehe die Seite 107 angerufene Abhandlung des Eduard Pštroß, S. 2—4.

	Uebertrag . .	52
8. über die . . . **Speziallehen**		2
dann über die **mittelbaren Lehen** unserer Krone, das ist:		
9. über das **Lehenherzogthum Teschen**		1
10. " " " " **Troppau** und **Jägerndorf**		1
11. über die **Kronlehengüter Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Goldenkron, Schildberg** und die **Stadt Schönberg**		5
12. über das **Lehenfürstenthum Ollmütz**		1
13. über die **Afterlehen desselben** und des **ollmützer Domkapitels**		68
14. über das **Afterlehen** des **ollmützer Domdechantes**,		1
	zusammen Lehensobjecte	130

Die **Eintragungen** von Lehenurkunden und Verhandlungen aus unserer III. und IV. Periode erforderten bei der böhmischen Lehentafel die Anlegung von **nicht weniger** als 108 Quaternen verschiedener Gattung.

Bei einigen derselben, z. B. 52 und 53, 61 bis 64, 111, 153 und 154 kommen noch Auszeichnungen und Ingrossirungen aus der II. Periode vor.

ad III. b.

Nebenrechte in Prag.

Die **innerhalb der Stadtmauern Prags** bestandenen **Nebenrechte** (Seite 145 — 148, dann 336 und 337), als

1. das **Fiscalamt** bezüglich der Jurisdictionen von aufgehobenen Körperschaften.

α) des Frauenklosters **Sct. Georg** im **prager Schloßbezirke**, auf dem **Augezd**, in der **waldsteinschen Gasse**, und beim **heil. Geiste** auf der **Altstadt**,

β) des **Augustiner-Klosters** zu Sct. **Katharina**,

γ) der ehemaligen **Canonie** am **Zdaras**,

δ) der ehemaligen **Canonie** am **Karlshof**,

ε) des **Cameralbesitzes** auf der **Altstadt** in der **Nähe** des ehemaligen **Spinnhauses**,

ζ) der **ehemaligen Schloßhauptmannschaft**,

η) des ehemaligen **Oberstlandkammeramtes,**

θ) des dto. Klosters **Sct. Michael Oppatowitz** am **Augezd,**

ι) der **Sct. Pauli-Bekehrungsspitals;**

2) das k. k **Fortificatiorum,**

3) der **Maltheserorden,**

4) das **Wyschehrader Domcapitel,**

5) das **Stift Strahof,**

6) die **Kirche** zu **Maria Schnee,**

7. die **Kirche Sct. Apollinar,**

8 das **Kloster Sct. Thomas,**

9 das **oberstburggräfliche Amt,**

10. das **prager Domcapitel,**

11. die **Sechsmännerämter=Jurisdictionen** der prager Städte. Endlich

ad III c.

Das königliche **Burggrafenamt** zu **Eger,** welches der demselben ehedem gemäß Hofrescriptes vom 20. Juli 1767 [1]) **zuständig gewesenen** Personal-Jurisdiction über die **adelichen** und **unadelichen Besitzer** der im egerischen Bezirke gelegenen **Allodial-Rittergüter** und **Dominicalhöfe, Haßlau, Altenteuch, Oberwildstein, Unterwildstein, Ottengrün, Kinsberg, Sct. Klara, Vogtei-Stein, Kammerhof** und **Schlippenhof** verloren hat, weil selbe zufolge §. 14 der Jurisdictionsnorma von ao. 1784 an das **königl. Landrecht** gelangt ist; dagegen die Führung der aus den Zeiten, wo der **Bezirk Eger** noch nicht zu **Böhmen** incorporirt gewesen ist, herstammenden **egerischen Landtafel** beibehielt, von welcher bereits Seite 93 die Erwähnung geschehen ist.

Verzeichniß der dem Museo übergebenen alten Amtsbücher.

Zu den auf Seite 360 über die **alten Amtsbücher** der **aufgehobenen** prager **königl.** und **Landes-Gerichtsbehörden** erster und zweiter Instanz **gegebenen Notizen** tragen wir noch nach, daß das **Verzeichniß** der dem Museo übergebenen Kammergerichts-Amtsbücher bei der, dem Landesgerichts-Präsidio übergebenen, **Relation** vom 3. Juli 1859 Nr. 955 erliegt, und auch bei dem Herrn Museums-Bibliothekar **Wrkatko** eingesehen werden kann.

---

1) Rescriptenbuch der deutschen Lehensschrane Nr. V. VI. Fol. 152 et sequ.

Die einzelnen Registraturs-Actenstücke dieser aufgehobenen Gerichte sind theils der **Stampfe** verfallen, theils abhanden gekommen.

Da es bei der bereits durch Maria Theresia ausgeführten von Seite 275 bis 283 beschriebenen Reorganisirung der Criminalgerichte unter Joseph II. und den nachgefolgten Regenten der IV. Periode mit den **geringen Abänderungen** verblieben ist, daß das Abänderung einiger Standorte von Criminalgerichten.

Criminalgericht **Trautenau** nach **Königgrätz**,
die Criminal-Gerichte **Kaurim** und **Beraun** nach **Prag**,
das Criminal-Gericht **Mies** nach **Pilsen**,
" " " **Nimburg** nach **Jungbunzlau**,
" " " **Ludit** nach **Saaz**,
" " " **Aussig** nach **Leitmeritz**, und
" " " **Pilgram** nach **Tabor übertragen** wurde; Neue Criminal-Gerichte.

dann daß **neue Crim.-Gerichte** zu **Eger** und zu **Komotau** errichtet worden sind, so haben wir blos noch zu berichten, daß die aus Anlaß der Einführung von **Eisenbahnen** und **Telegraphen-Linien** aufgezählten **strafbaren Handlungen** durch die **Eisenbahnbetrieb-** und **Telegraphendienst-Polizeigesetze** vom 7. März 1847 [1]) und 23. Decemb. 1847 [2]) theils als Verbrechen und theils als schwere Polizeiübertretungen strafbar erklärt und den competenten Strafbehörden zur Amtshandlungs-Ahndung zugewiesen worden sind.

Nun erübrigt nichts mehr, als die **neuen Einrichtungen** bei den **Gerichtsoberbehörden** zu behandeln.

Bei der josephinischen Reform der Justizbehörden in Böhmen erhielten auch die **Gerichtshöfe** der **höheren Instanzen** eine **zweckmäßigere Umgestaltung**. Gerichtsoberbehörden-Umgestaltung.

Durch Justizhofdekrete ddo. 12. April 1782 [3]) und 7. April 1783 [4]) wurde die **bisherige Appellationskammer** auf dem **prager Schlosse** in ein **allgemeines Appellationsgericht** umgewandelt, welchem auch die **höheren** Stände des Königreiches in **zweiter Instanz** unterworfen wurden, dessen Wirksamkeit am 1. Das allgemeine Appellationsgericht.

1) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1044.
2) Provinzial-Gesetzsammlung XXX. Band, Seite 72 und 73.
3) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 44.
4) In der Registratur des Oberlandesgerichts in original. und abgedruckt in des Verfassers Monographie des Appellationsgerichts vom 1850 S. 109—112.

Juni 1783 begonnen hat, und welches folgende Gerichtsbarkeits-gränzen vorgezeichnet erhielt.

Es wurde nämlich dasselbe zum Obergerichte über alle Gerichte erster Instanz, daher auch über das **Wechselgericht** unter **Aufhebung** des auf Seite 357 beschriebenen eigenen Wechsel- und **Mercantil-Appellations-Gerichtes** aufgestellt und sowohl **alle Rechtsstreitigkeiten** als auch die **sonstigen Gerichtsangelegenheiten** mit Ausnahme jener der deutschen Lehenshauptmannschaft, deren Agenda bei dem Appellationsgerichte als 1. Instanz aufrecht verblieben ist, und jener der Militärgerichte, in zweiter Instanz zugewiesen, demselben auch nicht nur die **Führung** der **Oberaufsicht** über alle nicht ausgenommenen Gerichte und die **Prüfungen** der **Richteramts- und Advokaturscandidaten selbstständig**, dann jene der Competenten für Fiscaladjunctenstellen **gemeinschaftlich** mit der Landesstelle und dem Kammerprocurator, sondern auch die **criminelle Obergerichtsbarkeit**, endlich mit Resolution vom 11. September 1784 [1]) die **Untersuchung** und **Entscheidung** der **Syndikatsbeschwerden** aufgetragen.

Personal- und Besoldungsstatus des Appellationsgerichtes.

Der **Status** des **Appellations-Gremiums** wurde mit Hofdekret vom 1. Juli 1783 [2]) auf einen Präsidenten mit 6000 fl., einen Vice-Präsidenten mit 4000 fl. und 17 Räthe à 1800 fl., 4 Secretäre, zwei à 1000 fl. und zwei à 900 fl., endlich 3 Rathsprotokollisten mit 800 fl. Gehalt normirt; später aber mit Hofdekret vom 20. August 1790 Nr. App. 6468 [3]) der Gehalt der Räthe auf 2000 fl. erhöht, endlich ist mit Hofdekret vom 4. April 1807 einem Fünftheile der Räthe die Erhöhung des Gehaltes auf 2500 fl. und den **Appellationsräthen** mit Hofdekret vom 5. September 1783 [4]) ein **gleicher Rang** mit den **Gubernialräthen** zugestanden worden.

Wegen fortwährender Zunahme der Agenda des Appellationsgerichts, welche seit ao. 1784 von damaligen 6702 Exhibiten im Jahre 1819 auf 15597, im Jahre 1830 auf 19777 und ao. 1849

---

1) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 335.

2) Ebendort Nr. 147.

3) Vorfindig in dem Regulirungs-Fascikel des Appellationsgerichts.

4) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 183.

auf 20113 gestiegen war, wurde die **Zahl der Räthe provisorisch** für die Dauer des Bedarfes im Jahre 1820 auf 18, im Jahre 1821 auf 20 und im Jahre 1844 auf 22 **vermehrt**.

Beim Schlusse unserer IV. Periode, eigentlich mit Ende December 1848 betrug die **Zahl** der **eingelaufenen** Geschäftsstücke 22187.[1])

Einen **bedeutenden Arbeitszuwachs** erhielt das Appellationsgericht durch dessen im Jahre 1835[2]) erfolgte **Bestellung** zum **Gefällen-Obergerichte**, dagegen wurde demselben im Jahre 1835 die **Gerichtsbarkeit erster Instanz** als **deutsche Lehenshauptschaft abgenommen** und an das k. k. Landrecht übertragen, wie bereits auf Seite 419 angeführt worden ist. In **strafgerichtlicher** Beziehung kömmt in unserer IV. Periode auch bei **Verbrechen**, über welche das Appellationsgericht in **erster Instanz** zu sprechen hatte, die **oberste Justizstelle** (Crim.-Gerichts-Ordnung von 1788 §. 199) als **zweite Instanz**;[2]) ferner das **k. k. Landes-Gubernium**, und wenn dasselbe als erster Spruchrichter zu erkennen hatte, die **politische Hofstelle** als zweite Instanz in Betracht.

Vermehrung der Agenda.

Theilweise Verringerung.

Oberste Justizstelle als zweite Instanz. Gubernium. Politische Hofstelle.

Von den Urtheilen der **Gerichte** und **politischen Behörden** über schwere **Polizeiübertretungen** hatte der Zug der **Beschwerdeführungen** und die **Gnadenwerbung** an diese **politischen Oberbehörden** zu gehen. (Strafgesetz vom Jahre 1803 II. Theil §. 411 und 480.)[3])

Als **Revisionsgerichtshof** fungirte während der ganzen Dauer unserer IV. Periode die in Wien bestandene **oberste Justizstelle**, welche mit Handbillet vom 2. März 1782[4]) anstatt des **obersthofgerichtlichen Revisoriums** einzutreten, und die bei dem Obersthofmeisteramte vorhanden gewesenen Revisionsprocesse zu erledigen angewiesen worden war. Diese Einrichtung wurde bei der, durch Hofdekret vom 26. August 1802[5]) erfolgten, Bestellung der dreierlei Hofbehörden, nämlich: der **vereinigten Hofkanzlei**, der **Hof-**

Oberste Justizstelle als Revisionsgerichtshof.

---

1) Siehe die Status-Ausweise in der Registratur des näml. Appellationsgerichts.
2) Patent der Justiz-Gesetzsammlung Nr. 548.
3) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 626.
4) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 35.
5) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 573.

kammer und **Banco-Deputation** und der **obersten Justizstelle** bestätigt. Durch Erlaß des Justizministers ddto. 21. August 1848 §. 3 [1]) ist der obersten Justizstelle die Benennung „**Oberster Gerichtshof**" gegeben und dabei bestimmt worden, daß die an die oberste Justizstelle zufolge Hofdekret vom 18. Juli 1807 [2]) mit der Aufschrift „Euer Majestät" zu richten gewesenen Eingaben künftig mit jener „Oberster Gerichtshof" zu versehen seien.

Die mannigfachen vereinzelten, das Appellationsgericht und die oberste Justizstelle betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen sind in den Repertorien der Justizgesetze unserer IV. Periode unter diesen Schlagwörtern und zwar in jenem Nr. I. Seite 43 — 47, 513 und 514; dann in jenem Nr. II. Seite 57 — 66 und 552 — 526 verzeichnet. Nach dieser Darstellung des Organismus der Gerichtsstellen in unserer IV. Periode übergehen wir zur übersichtlichen Bekanntgebung des Verfahrens bei jeder Gattung derselben.

Verfahren.

Das **Verfahren** ist entweder

I. ein accusatorisches (civilgerichtliches oder

II. inquisitorisches (strafgerichtliches gewesen, und es wurden

III. zur Regelung des Benehmens der Gerichtsstellen in beiden Beziehungen eigene Instructionen erlassen.

Das **civilgerichtliche** Verfahren theilte sich wieder

a) in jenes des **streitigen** und

b) in dasjenige des **nicht streitigen** sogenannten **adelichen Richteramtes**.

ad I. a.

Allgemeine Gerichtsordnung.

Das Verfahren in Streitsachen wurde durch die **allgemeine Gerichtsordnung** vom 1. November 1781 [3]) geregelt, welche unter Aufhebung aller frühern, ihr Object betreffenden, Gesetze mit **1. Jäner 1782** in **Wirksamkeit** getreten und noch bis **heute** in derselben verblieben ist.

Dieselbe hat nachstehende Capitel:

I. Capitel. Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt . . . §. 1 bis §. 16

---

1) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1176.

2) Franz. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 815.

3) Joseph. Justiz Gesetzsammlung Nr. 13.

II. Capitel.	Von dem mündlichen Verfahren . .	§. 17 — 33	
III. „	Von dem schriftlichen Verfahren .	§. 34 — 57	
IV. „	Von Vertretungen	§. 38 — 61	
V. „	Von der Widerklage	§. . 62	
VI. „	Von der Befugniß und Schuldigkeit zu klagen und sich zu vertheidigen .	§. 63 — 65	
VII. „	Von dem eigentlichen Aufforderungs-processe	§. 66 — 71	
VIII. „	Von der Aufforderung bei einem vorzunehmenden Baue	§. 72	
IX. „	Von dem Concurs-Processe . . .	§. 73 — 99	
X. „	Von dem Rechnungsprocesse . . .	§. 100 — 103	
XI. „	Von dem Beweise	§. 104 — 106	
XII. „	Von dem Beweise durch Eingeständniß	§. 107 — 110	
XIII. „	Von dem Beweise durch briefliche Urkunden	§. 111 — 135	
XIV. „	Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen	§. 136 — 176	
XV. „	Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse	§. 177 — 181	
XVI. „	Von dem summarischen Beweise durch Zeugen	§. 182 — 186	
XVII. „	Von dem Beweise durch Kunstverständige	§. 187 — 202	
XVIII. Cap.	Von dem Beweise durch den Haupteid	§. 203 — 211	
XIX. „	Von dem Erfüllungs- und Abläugnungseide	§. 212 — 213	
XX. „	Von dem Schätzungseide . . .	§. 214 — 218	
XXI „	Von der eidlichen Angabe . . .	§. 219 — 220	
XXII. „	Von den Eiden insgemein . . .	§. 221 — 237	
XXIII. „	Von Inrotulirung der Akten. . .	§. 328 — 246	
XXIV. „	Von den Urtheilen	§. 247 — 251	
XXV. „	Von der Appellation und Revision, dann der Nullitätsklage	§. 252 — 267	
XXVI. „	Von der Versuchung der Güte . .	§. 268 — 269	
XXVII. „	Von Schiedsrichtern	§. 270 — 274	

XXVIII. Cap.	Von dem Arreste	. . . . .	§. 275 — 282
XXIX. „	Von dem Verbote auf fahrende Güter	. . . .	§. 283 — 291
XXX. „	Von der Sequestration und andern mittlerweiligen Vorkehrungen	. .	§. 292 — 297
XXXI. „	Von der Execution	. . . . .	§. 298 — 352
XXXII. „	Von Stillständen und von Behandlung der Gläubiger	. . . .	§. 353 — 361
XXXIII. „	Von Abtretung der Güter	. . .	§. 362 — 370
XXXIV. „	Von der Einsetzung in den vorigen Stand	. . . .	§. 371 — 375
XXXV. „	Von den Ferien	. . . . . .	§. 376 — 383
XXXVI. „	Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen	. . . .	§. 384 — 397
XXXVII. „	Von Gerichtsunkosten	. . . .	§. 398 — 409
XXXVIII. „	Von den Advokaten	. . . .	§. 410 — 429
XXXIX. „	Von dem Richter	. . . . .	§. 430 — 437

Weil das IX. Capitel der all. Ger.-Ordnung das Verfahren in Concursfällen nur übersichtlich und keineswegs so vollständig als es zur gehörigen Durchführung einer Crida-Verhandlung nothwendig war, enthalten hatte, so wurde schon nach sechs Monaten, nämlich durch Patent vom 1. Mai 1781 [1]) eine sorgfältig ausgearbeitete **Concurs-Ordnung** mit dem **Wirksamkeitseintritte am 1. Jäner 1782** in 45 §§. kundgemacht.

Concurs-ordnung.

Diese beiden in Böhmen seither in Anwendung gebliebenen Gesetze haben eine so große Menge **Erläuterungen** und **Ergänzungen** nach sich gezogen, daß die kurzen Inhaltsangaben derselben in den beiden, zu der großen Justiz-Gesetzsammlung erschienenen, Repertorien unter den Schlagwörtern „Gerichts- und Concurs-Ordnung, Advokaten, Appellation, Revision, Verfahren (mündliches und schriftliches), Execution, Richter" rc. mehr als das Drittheil dieser beiden Folianten von 893 und 943 Seiten anfüllen.

Eine **neuerliche**, dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und den Zeitverhältnissen entsprechende und den in vielen

1) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 14.

Nachbarländern über diesen Legislaturszweig bereits eingeführten zweckmäßigen Einrichtungen die geeignete Rechnung tragende **Redigirung** derselben ist für Böhmen, besonders seit Herausgabe der in unserem Vaterlande nicht anwendbaren Gerichtsordnung für Galizien vom Jahre 1796, und der italienischen zu Venedig im Jahre 1803 (für die dalmatisch-illyrischen und lombardisch-venetianischen Provinzen des österreichischen Kaiserthums) erschienenen Uebersetzung derselben, ein **tief gefühltes** zu beseitigen **schon mehrmal**, obwohl bisher **fruchtlos, angestrebtes Bedürfniß** geworden.

Da es in unserem Geschichtswerke unthunlich ist, die in den angedeuteten Capiteln der Gerichts- und Paragraphen der Concurs-Ordnung sowohl, als in den über diese beiden (im Urtexte nur 81 Folioseiten von 7 bis 88 des 1. Bandes der Josephinischen Justiz-Gesetzsammlung einnehmenden) Gesetze erschienenen, mehr als das Fünffache ausmachenden Nachträgen vorkommenden Bestimmungen auch nur in bündigsten Umrissen anzuführen: so wollen wir, besonders weil bei jedem Juristen eine mehr oder weniger genaue Kenntniß dieser Gesetze vorausgesetzt werden kann, uns damit begnügen, im Allgemeinen zu berichten, daß so wie während unserer II. Periode das mündliche, in der III. dagegen das schriftliche Verfahren als Regel der Proceßführung gesetzlich festgestellt war, in der IV. beide Verfahren und zwar das **schriftliche** in der **Hauptstadt** und beim Rechnungsprocesse, das **mündliche** hingegen auf dem **Lande** und in **einigen** eine **schnellere** Behandlung und Entscheidung erheischenden **Streitgattungen** und **Objecten** als **Regel** angenommen worden sei.

Als bestes, den Wortlaut des Grundgesetzes und der gefolgten Nachträge gehörig geordnet enthaltendes Werk über die Gerichts- und Concurs-Ordnung kann sowohl dem Richter als dem Rechtsbeflissenen und dem Parteivertreter mit voller Zuversicht empfohlen werden: „Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen für Böhmen, Mähren rc.“ von J. U. Dr. und jetzt bereits jubilirtem Ministerialrathe Joseph Wessely, III. Auflage, Prag 1846 im Selbstverlage.

Die allgemeine Gerichtsordnung wurde auch mit sach- und fachgemäßen Abänderungen zur Nachachtung vorgeschrieben:

a) Den **Militärgerichten** durch das 12 §§ enthaltende Adaptirungspatent vom 20. April 1782. [1])

b) Den **Berggerichten** durch Patent vom 1. November 1781 [2]), worin von §. 11 bis 31 die **Abweichungen** des berggerichtlichen von dem civilgerichtlichen Verfahren aufgeführt und in dem Schlußparagraphe 32 die bisherigen über den **Bergproceß** bestandenen **Gesetze** und **Gewohnheiten aufgehoben** worden sind.

c) Dem **Wechsel-** und **Merkantilgerichte** mit dem Patente vom 9. April 1782 [3]), dessen §§. 1 bis 13 die **Abweichungen** von der allgemeinen Gerichtsordnung, und der §. 14 die **Aufhebung** aller **früheren Gesetze** über das **Wechselverfahren** enthält; endlich

d) dem **kön. böhm. Landrechte** durch das, demselben die **Gerichtsbarkeit** über die **sogenannten deutschen** Lehen zuweisende, Hofdekret vom 10. August 1835 sub 5tens. [4]).

Spezielle Verfahrensarten.

Im weiteren Laufe unserer IV. Periode wurden **spezielle Verfahrensarten** angeordnet:

1. In **Auszichstreitsachen** zu **Prag** durch Hofdekret vom 9. März 1805 [5]) dessen Paragraphen 2 bis 8, wobei bemerkt wird, daß der **prager Magistrat** ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers oder Miethers und ohne Rücksicht auf die Realgerichtsbarkeit, welcher das Haus untersteht, als competenter Richter in erster Behörde bestellt worden ist.

In Ehestreitsachen.

2. In **Ehestreitsachen** christlicher Personen durch den Anhang des Hofdekrets vom 26. August 1819 [6]), in dessen drei Abschnitten:

I. **Verfahren** über die **Scheidung von Tisch und Bett**:

Allgemeiner Grundsatz §. 1. Nähere Bestimmungen desselben

---

1) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 46.
2) Ebendort Nr. 27.
3) Ebendort Nr. 41.
4) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 69.
5) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 719.
6) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1595.

§. 2 — 7. Unzulässiger Vorbehalt bei der freiwilligen Scheidung §. 8. Beweisführung §. 9 — 11. Urtheil und Beschwerden dagegen §. 12.

II. **Verfahren** über **Ungiltigkeit** und **Trennung** der Ehe. Allgemeiner Grundsatz §. 13. Nähere Bestimmungen desselben §. 14. Versuch einer Wiedervereinigung §. 15 und 16. Pflichten des Ehevertheidigers §. 17. Urtheil und Beschwerdmittel dagegen §. 18 und 19,

die geeigneten Vorschriften ertheilt wurden

3. Bei **Fondsausweisen der Großhändler**, Hofdekret vom 22. November 1817.[1]) Fondsausweise der Großhändler.

4. In **Fällen**, wo bei **Ermanglung** eines **Todtenscheines** oder einer andern **öffentlichen Urkunde** über den wirklich erfolgten **Tod** eines **vermißten Ehegatten** der Beweis durch Zeugen angeboten wird, mittelst des, 7 §§. in sich fassenden, Hofdekrets vom 17. Feber 1827.[2]) Mangel eines Todtenscheins.

5. In Betreff der **Liquidirung** der **Advocatengebühren** mit Hofdekret vom 4. Oktober 1833.[3]) Advocatengebühren-Liquidation

6. Ueber **Klagen** wegen **Besitzstörung** durch das in 19 §§. abgefaßte Hofdekret ddto. 13. Feber 1835.[4]) Besitzstörungsklagen.

7. Wegen **Klagen aus vollen Glauben wirkenden Urkunden** mit Hofdekret vom 7. Mai 1839[5]) Klagen aus glaubwirkenden Urkunden.

8. Bei **Angabe** von **Gütern** zur Beseitigung des Personalarrestes durch Hofdekret vom 15. Jäner 1845[6]) Güternamhaftmachung.

9. Ueber die bei Executionen beweglicher Sachen von **dritten** Personen erhobenen **Eigenthums**- oder andere **Rechtsansprüche** durch Hofdekret vom 29. Mai 1845.[7]) Fremden Ansprüchen in Executionsfällen.

10. Für **Elbzollrichter** in den der Competenz derselben durch das Seite 439 angerufene Hofkammer-Präsidialdekret vom 2. De- Elbezollrichter.

1) Ebendort Nr. 1389.
2) Ebendort Nr. 2259.
3) Ebendort Nr. 2633.
4) Ferdinand Justiz-Gesetzsammlung Nr. 174.
5) Ebendort Nr. 358.
6) Ebendort Nr. 859.
7) Ebendort Nr. 889.

cember 1845 [1]) zugewiesenen **Proceß- und Untersuchungsgegenständen** unter Beziehung auf die Artikeln 49 und 50 der Elbschifffahrts-Additionalakte mittelst der, in den §§. 4 und 5 vorkommenden, ausführlichen Bestimmungen.

Geringfügige Streitsachen.

11. In dem für **geringfügige**, d. i. den Betrag von 200 fl. C. Mze. nicht übersteigende **Streitgegenstände** ein **summarisches Verfahren** in 56 §§. **vorschreibenden** Justizhofdekrete vom 25. December 1854.[2])

Eidesablegungen der Israeliten.

12. Bei **Eidesablegungen** der **Israeliten** durch Hofdekret vom 1. October 1846, [3]) welches mit Hinweglassung der früheren Verwünschungen und Flüche eine andere weit mildere Eidesformel vorzeichnet.

Bei mehreren Mitgeklagten.

13. Für Klägen gegen **mehrere Mitgeklagte** durch Hofdekret vom 5. März 1847.[4])

Zur Cridatars-Untersuchung.

14. In Beziehung auf die Verpflichtung in **Concurs verfallener Schuldner** zur **Angabe** ihres **Vermögens** und über die gegen dieselben einzuleitende Untersuchung und Bestrafung mit dem 13 §§. enthaltenden Hofdekrete vom 18. März 1847. [5])

Ad I. b. der Haupteintheilung.

Amtshandlungen der außerstreitigen Gerichtsbarkeit.

Das **außerstrittige** oder sogenannte **adeliche Richteramt** theilt sich in drei **Hauptamtshandlungen**, nämlich:

1. in die **Verlassenschaftsabhandlungen**;
2. in die **Vormundschafts-** und **Waisensachen**;
3. in das **Tabularwesen**.

Materielle Bestimmungen.

Die **materiellen Bestimmungen** über alle **drei** Amtshandlungsgattungen der außerstreitigen gerichtlichen Agenda enthalten das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die demselben nachgefolgten Normalien über Verlaßabhandlungs-, Vormundschafts-, Waisen- und Grundbuchssachen, deren sehr beträchtliche Anzahl unter den

---

1) Ebendort Nr. 912.
2) Ebendort Nr. 906.
3) Ebendort Nr. 987.
4) Ebendort Nr. 1042.
5) Ebendaselbst Nr. 1049.

betreffenden **Schlagwörtern** in den beiden Repertorien der großen Justizgesetzsammlungen unserer IV. Periode angeführt erscheinen.

Aus denselben heben wir besonders hervor, daß die **bedeutende**, auf Seite 370 angeführte **Altersnachsichts-Bewilligungstaxe** nach dem **Stande** durch Hofdekret vom 1. September 1818[1]) **aufgehoben** worden ist.

Die **formellen Behandlungsvorschriften** der sub 1. und 2. benannten Angelegenheiten sind in der mit Patent vom 9. September 1785[2]) kundgemachten **allgemeinen Instruction** für die Justizstellen, und in den zu derselben erschienenen vielfältigen Nachträgen enthalten. Formelle Bestimmungen.

Nach dem Wortlaute der Einleitung hatte diese noch am Schlusse unserer IV. Periode rechtsgiltig gewesene Instruction die **Bestimmung**, das **eigentliche** Benehmen der Verhandlung der den Justizstellen anvertrauten Geschäfte zu **regeln**, und war nicht nur für die **gehörig organisirten Gerichtshöfe**, sondern auch für die nach den allgemeinen Grundsätzen noch **nicht hergestellten Magistrate** und **Gerichtsbehörden** (Ortsgerichte) die Richtschnur und von den beiden letzteren in so weit, als es ihnen vermöge ihrer dermaligen Verfassung möglich gewesen ist, zu beobachten. Dieselbe zerfiel in **zwei Abtheilungen**, und jede derselben in mehrere Abschnitte, nämlich: Gerichtsinstruction.

I. Abtheilung:

1. Abschnitt.	Von Einrichtung der Schriften und dem **Einreichungsprotokolle**	§.	1 — 20
2. „	Von **Zutheilung** der Schrift an den Referenten	§.	21 — 24
3. „	Von **Beförderung** der Schrift an den Referenten	§.	25 — 29
4. „	Von der **Ausarbeitung** zum künftigen Referate	§.	30 — 41
5. „	Vom **Vortrage**, der **Berathung** und **Erledigung**	§.	42 — 63

---

1) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1490.
2) Joseph Justiz-Gesetzsammlung N. 464.

6. Abschnitt. Von Führung des **Rathsprotokolls** . . . . §. 64 — 72
7. „ Von **Expedirung** des Conclusums §. 73 — 88
8. „ Von **Ausfertigung** und **Zustellung** der Erledigung . . §. 89 — 99
9. „ Von **Aufbewahrung** der **Akten** und worin die **Registratur** besteht §. 100 — 113
10. „ Von der **Aufsicht** und **Controlle** über die Stelle . . . . . . §. 114 — 117
II. Abtheilung:
1. Abschnitt. Von dem Benehmen der 1. Behörde bei **Aufnahme mündlicher Klagen** . . . . §. 1 — 3
2. „ Von dem Benehmen derselben bei **Tagsatzungen** . . . . §. 4 — 9
3. „ Von **Tagsatzungen** beim **Zeugenverhör** . . . . §. 10 — 13
4. „ Von **Tagsatzungen** bei Eiden . . §. 14 — 24
5. „ Von **Tagsatzungen** in **Abhandlungssachen** . . . . §. 25 — 44
6. „ Von **Tagsatzungen** in **Waisensachen** und **Kuratelen** . . . . . . §. 45 — 52
7. „ Von **Tagsatzungen** in **Rechnungssachen** . . . . §. 53 — 65
8. „ Von **Tagsatzungen** bei **Akteninrotulirungen** . . . . §. 66 — 70
9. „ Von **Tagsatzungen** bei **gerichtlichen Depositen** . . . . §. 71 — 84
10. „ Vom Benehmen der **Appellationsgerichte** bei **Prüfung** von **Advokaten** . . . . §. 85 — 97

Es umfassen daher beide Abtheilungen zusammen 214 §§. und sind in dem Context **Formularien** zu Urtheilen, Convocations- und Vorrufungsedikten, Justiztabellen, Verlassenschaftsabhandlungs-, Waisensachen-, und Rechnungsgeschäfts-Protokollen einbezogen. Ueber diesen wichtigen Legislaturs-Zweig besteht eine zahlreiche

Literatur; das gesuchteste Werk darüber, welches bereits 7 Auflagen erreicht hat, ist **Joachim Fügers** Werk: „**das adeliche Richteramt oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen.** Letzte Auflage Wien 1816 — 3 Bände.

Tabularamtshandlung.

Zur Behandlung der **Tabulargeschäfte** ist bloß für die Landtafel die (Seite 421 — 424) besprochene **Landtafel-Instruction**; für die **Grundbuchsführung** bei **Magistraten**, **Ortsgerichten** und **reinen Realjurisdictionen** aber **keine** in ein **Ganzes** zusammengefaßte **Information** als Gesetz erschienen. Dieser **wichtige Zweig** der außerstreitigen richterlichen Agenda ist lediglich theils nach den ältern und neuern Normativen über Intabulation, Pränotation, Extabulirung, und Grundbuchsextrakte, **theils** aber nach den Bestimmungen des allgmeinen bürgerlichen Gesetzbuches besorgt worden. Am **belehrendsten** behandelt diesen Gegenstand **Franz Joseph Schopf** in seinem Werke: „**Grundbuchsverfassung**, das **gesetzliche Verfahren** in **Grundbuchssachen**, und die **Grundbuchsführung**," Wien 1836 und 1837 — 2 Theile im Selbstverlage.

Taxordnungen.

Zur Vollendung der geschichtlichen Notizen über das gerichtliche Verfahren in Civilsachen kommen noch die **Taxordnungen** anzuführen, und zwar;

a) Die **allgemeine Taxordnung** in Streitsachen; Patent vom 1. November 1781 [1]) mit **viererlei Betragsbemessungen** nach viererlei Gattungen von Gerichtsbehörden; α) der Hauptstadt, β) der größeren, γ) der minderen, dann δ) der kleinen Landstädte und der Ortsgerichte.

b) Die **Taxordnung** in den **Geschäften** des **adeligen Richteramtes**; Patent vom 13. September 1787 [2]) nach **vier Höheklassen** des Werthbetrages, der Verlassenschaft oder des Geschäftes, **eingetheilt** in **9 Rubriken**, deren letzte die **Depositengebühren** bemißt, welche nach Hofdekret vom 4. Jäner 1788 [3]) den für die Verwahrung haftungspflichtigen **Gerichtsstellen überlassen** waren.

1) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 28.
2) Ebendort Nr 717.
3) Ebendort Nr. 762.

c) Die **Taxordnung** für **Militärgerichte**, Hofdekret vom 12. September 1782.[1])

d) Die **allgemeine Landtafeltaxordnung**, Patent vom 1. April 1812.[2])

Da im Laufe der V. Periode die Normative über das außerstreitige Richteramt eine vollständige Umänderung erfahren haben, so würde es überflüssig sein, die verschiedenartigen früheren Proceduren in dieser Amtsführung näher zu beleuchten.

Strafproceßordnungen. Kaiser Joseph II.

Nunmehr übergehen wir noch zu den in der IV. Periode bestandenen **Strafproceßordnungen**.

I. Die **Crim.-Gerichtsordnung** Kaiser Josephs II., kundgemacht durch Patent vom 17. Juni 1788,[3]) welche in folgende **Hauptstücke** abgetheilt war, und bis zum letzten December 1803 in Wirksamkeit verblieben ist.

1.	Hauptstück.	Von der Aufmerksamkeit auf Criminal-Verbrechen, Entdeckung und Anhaltung der Criminal-Verbrecher	§.	1— 19
2.	„	Wie die eigentliche Beschaffenheit der That vorläufig von der Obrigkeit zu erheben ist	§.	20— 37
3.	„	Von dem summarischen Verhöre	§.	38— 50
4.	„	Von der Ablieferung an das Criminal-Gericht	§.	51— 57
5.	„	Von den Gefängnissen	§.	58— 76
6.	„	Von dem Crim.-Verfahren überhaupt	§.	77— 93
7.	„	Von Verhörung des Gestellten	§.	94—115
8.	„	Von dem Beweise durch Geständniß	§.	116—121
9.	„	Von dem Beweise durch Zeugen	§.	122—142
10.	„	Von dem Beweise aus dem Zusammentreffen der Umstände	§.	143—148
11.	„	Von dem Beweise der Unschuld	§.	149—157
12.	„	Von dem Criminal-Urtheile	§.	158—179

1) Ebendort Nr. 79.

2) Franzs Justiz-Gesetzsammlung Nr. 968.

3) Josephs Justiz-Gesetzsammlung Nr. 848.

13. Hauptstück. Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheils . . . . §. 180—192
14. „ Von dem Recurse . . . . §. 193—200
15. „ Von der Begnadigung . . . . . . §. 201—206
16. „ Von dem Verfahren gegen Flüchtige und Abwesende . . . . §. 207—222
17. „ Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen vorkommender neuer Umstände . . . . §. 223—237
18. „ Von dem standrechtlichen Verfahren §. 238—249
19. „ Von der Entschädigung und Genugthuung . . . . §. 250—261
20. „ Von den Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten und Verurtheilten . . §. 262—268
21. „ Von den Criminalkosten . . . . §. 269—283
22. „ Von dem Zusammenhange der Criminalgerichte unter sich, und mit den Criminal-Obergerichten . . . . §. 284—304

II. Die **Instruction** vom 26. Feber 1787 [1]), welche die **Richtschnur** für die **politischen Obrigkeiten** zur **Ausübung** der **Inquisition, Aburtheilung** und **Strafvollziehung** wider **einen** eines **politischen** auf Seite 379 angeführten **Verbrechens Beschuldigten** im 15 §§. auf fünf Druckseiten enthält und sehr **allgemein** gehalten gewesen ist. Instruction für die politischen Obrigkeiten.

III. **Der zweite Abschnitt** des I. **Theiles** von dem, Seite 384 bis 388 besprochenen, Strafgesetze Franz I. ddto. 3. September 1803 enthält unter der Aufschrift: **Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen** nachstehende Capiteln: Verfahren über Verbrechen nach dem Strafgesetze von 1803.

I. Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen §. 211—225 15
II. „ Von der Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That §. 226—257 32
III. „ Von der Erforschung und rechtlichen Beschuldigung eines begangenen Verbrechens §. 258—280 . 23

[1]) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 640.

IV.	Hauptstück.	Von der Verhaftung und summarischen Behandlung des Beschuldigten §. 281—306	26
V.	„	Von den Untersuchungsgefängnissen §. 307—333	27
VI.	„	Von dem ordentlichen Untersuchungsprocesse §. 334—347	14
VII.	„	Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten §. 348—373	26
VIII.	„	Von Abhörung der Zeugen §. 374—386	13
IX.	„	Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen §. 387—395	9
X.	„	Von der rechtlichen Kraft der Beweise §. 396—414	19
XI.	„	Von dem Urtheile §. 415—444 . . .	30
XII.	„	Von der Kundmachung und Vollziehung des Urtheils §. 445—461	17
XIII.	„	Von dem Recurse §. 462—470 . . .	9
XIV.	„	Von der Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände §. 471—481 . .	11
XV.	„	Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige §. 482—499	18
XVI.	„	Von dem Standrechte §. 500—513 . .	14
XVII.	„	Von der Entschädigung und Genugthuung §. 514—525	12
XVIII.	„	Von Criminalkosten §. 526—539 . . .	14
XIX.	„	Von dem Zusammenhange der Criminalgerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen §. 540—557	18
		zusammen .	347
Mit Zuschlag der Seite 386 aufgezählten			210
hat der I. Theil im Ganzen §§.			557

Verschiedenheiten von dem Josephinischen Strafverfahren.

Als **Hauptverschiedenheiten** dieses von dem **Josephinischen Strafverfahren** dürften nachstehende **Bestimmungen** anzusehen sein:

a) daß bei der **Ueberweisung** und **läugnenden** Inquisition aus **Zusammentreffen der Umstände** und nach der spätern Textirung **„rechtlicher Anzeigungen"** das **vorzügliche Erforderniß**

des **erwiesenen nahen Zusammenhangs** des **Thäters** mit der That in der josephinischen **Beweistheorie ganz anders** stylisirt ist. [1])

b) Daß der **Aburtheilungssenat** früher blos aus **einem geprüften Richter** und **zwei geschworenen Beisitzern** zu bestehen brauchte, dagegen nach der spätern Strafproceßordnung aus **drei geprüften Richtern** und **zwei beeideten Beisitzern** bestehen mußte; [2])

c) daß die **öffentliche Verkündigung** jedes Criminalurtheils, welches auf eine **strengere** Strafe als **einfaches** Gefängniß **aus**gefallen war, angeordnet gewesen ist, wo dagegen später eine solche nur bei Strafverhängungen eines mehr als 5jährigen **schweren Kerkers** einzutreten hatte, und in der Folge **gänzlich abgeschafft** worden ist, [3]) 2c. 2c.

IV. Der **zweite Abschnitt** des II. Theiles von dem soeben citirten Strafgesetze vom 3. September 1803 handelt: **Verfahren über schwere Polizeiübertretungen.**

Von dem Verfahren bei schweren Polizeiübertretungen, und enthält:

I.	Hauptstück.	Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizei-Uebertretungen §. 276—292	17
II.	„	Von Erforschung der schw. Pol.-Uebertretung und Erhebung des Thatbestandes §. 293—314	22
III.	„	Von Untersuchung des Beschuldigten und dem Verhör §. 315—349	35
IV.	„	Von rechtlichen Beweisen §. 350—377 .	26
V.	„	Von der Aburtheilung §. 378—408 . .	31
VI.	„	Von dem Recurse und Nachsuchung um Begnadigung §. 409—432	24
VII.	„	Von der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheils §. 433—443	11
VIII.	„	Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schw. Pol. Uebertretungen §. 444—451 .	8

---

1) Joseph Criminal-Gerichtsordnung §. 144 und §. 412 des Strafgesetzes von 1803 I. Theil, dann Hofdekrets vom 6. Juli 1833 Nr. 2622.

2) Joseph Crim.-Gerichtsordnung §. 159 und Franz St. Ges. I. Th. §. 418.

3) Joseph Criminal-Gerichtsordnung §. 185 und Franz St. Ges. §. 451. dann Hofdekret vom 6. Feber 1845, Nr. 866.

IX. Hauptstück. Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über die schw. Pol. Uebertretungen und der allgemeinen Aufsicht darüber §. 452—459 . . . 8

macht . . . 184

Mit Zurechnung der Seite 387 vorkommenden §§. . . 275

hat der II. Theil zusammen §§. 459

Die **Vergleichung** des **Umfangs** dieser ausführlichen Verfahrensvorschrift mit der ganz **einfachen** aus blos 15 §§. bestehenden josephinischen Instruction Nr. 640 für die politischen Behörden über die Amtshandlung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten zeigt **augenscheinlich**, daß letztere nur **Grundzüge**, erstere aber eine **vollständige Vorschrift** zur Durchführung einer Strafuntersuchung und Beurtheilung von politischen Straffällen in sich begreift.

Verfahren in Gefällsübertretungsfällen

V. Der II. und zwar **formelle** Theil des Seite 390 in **materieller** Beziehung behandelten **Gefällenstrafgesetzes**, welcher aus **nachfolgenden** zwölf Hauptstücken besteht:

1. Hauptstück. Von dem Verfahren bei Gefällsübertretungen und dessen Ausübung überhaupt §. 490—534 45

2. " Von der Entdeckung der Gefällsübertretungen und dem Beginnen des Verfahrens §. 535—551 17

3. " Von Maßregeln der Sicherstellung §. 552—568 17

4. " Von der Erhebung des Thatbestandes und der Untersuchung §. 569—593 25

5. " Von der ordentlichen Untersuchung §. 594—655 62

6. " Von den äußerlichen Erfordernissen der Erhebungen und Untersuchungen §. 656—674 19

7. " Von den Beweisen der Thatumstände §. 675-754 60

8. " Von der Ueberweisung des Beschuldigten und der Haftenden §. 755—783 34

9. " Von dem Schlusse der Untersuchung und von der Entscheidung §. 789—833 45

10. " Von den Rechtsmitteln und Gnadengesuchen, von der Einsetzung in den vorigen Stand und von der Wiederaufnahme des Verfahrens §. 834—885 52

11. Hauptstück. Von der Vollstreckung der Entscheidungen §. 886—889 14
12. „ Von den Kosten des Verfahrens §. 900 - 934 35
folglich hat der formelle Theil §§. 444

Eben so wie wir von dem **materiellen** Theile des Gefällsstrafgesetzes Seite 392 die **vorzügliche** und **vollständige** Umfassung dieses schwierigen Legislaturs-Objectes zu **rühmen** uns bewogen fanden, müssen wir auch die **umsichtige** und **erschöpfende** Verfahrensvorschrift, besonders über die Beweisführung und Urtheilsschöpfung als **musterhaft anerkennen.**

Zur Kenntniß dieses Gesetzcodex und der zu demselben erlassenen Nachträge dürfte vorzugsweise zu benützen sein:

a) Dr. **Franz Edlauer Erklärung des Strafgesetzes** über **Gefällsübertretungen,** Wien 1843 und 1845, zwei Bände.

b) Dr. **J. Konečný, Anleitung** zur **Anwendung der Vorschriften** über das **Strafverfahren bei Gefällsübertretungen,** Prag 1837.

c) **Vinzenz Kappel** (**Ritter** von **Savenau**), **die zur Leitung** der **Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden,** Prag 1839.

Schließlich wird zur bessern Verständniß der auf Seite 417 angeführten **Einstellung** der **Baarzahlungen** in Conv. Münze bei den **Verwechslungskassen** der österreichischen **Nationalbank** über die **Veranlassung** und den bisherigen **Fortbestand** derselben **nachträglich** in Kürze berichtet, daß die durch das Seite 376 citirte **Finanzpatent** vom Jahre 1811 mittelst Hinausgabe von Einlösungsscheinen geschaffene **Wiener Währung** nach und nach auf eine sehr **besorgliche Tiefe** gegen die Conventions-Münze im Curse **herabgegangen** war, und deshalb die kaiserliche Regierung sich genöthigt gesehen hatte, durch die mit Patent vom 1. Juli 1816 [1]) erfolgte **Errichtung** einer **privilegirten Nationalbank** ein **Institut** ins Leben zu rufen, durch dessen **Statuten** und **Privilegien** vom 15. Juli 1817 [2]) der Cours der Wiener Währung gegen Silbermünze

Baarzahlungen-Einstellung bei der Nationalbank.

1) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1250.
2) Ebendort Nr. 1347.

mit Erfolg auf 250 fixirt wurde, da diese Bank verpflichtet worden ist, für 250 fl. in Einlösungsscheinen 100 fl. Conv. Mze. **auszuzahlen** und ihre herauszugebenden **Banknoten** auf **jedesmaliges Verlangen** im vollen Nennwerthe mit **baarer** Conv. Silbermünze zu realisiren.

Das Privilegium der Nationalbank wurde auf 25 Jahre ertheilt, und mit Patent vom 1. Juli 1841 [1]) unter Ertheilung theilweise neuer Statuten bis zum letzten December 1866 erstreckt.

Mit der **Beruhigung**, bestrebt gewesen zu sein, dem Zwecke unseres **Werkes** innerhalb der uns gesteckten Gränzen möglichst auch in der IV. Periode Rechnung zu tragen, übergehen wir zur rechtsgeschäftlichen Darstellung der letzten bis in die Jetztzeit reichenden Epoche desselben.

---

[1]) Ferdinand Justiz-Gesetzsammlung Nr. 547.

Fünfte Periode.

Vom 2. December 1848 bis 20. September 1865.

Constitutionelle Gesetzgebung theils mit berathender, theils mit einverständlicher Einflußnahme der Volksvertretung und theils im Verordnungswege während der Regierung Franz Joseph I. und deren Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt.

Geschichtlicher Ueberblick.

Unsere fünfte Periode, welche wohl **nicht unberechtigt** die **Epoche der Versuche auf dem Felde der Umgestaltung einer absoluten in eine constitutionelle Monarchie** genannt werden kann, hat sowohl in **staatsrechtlicher** als in **gesetzgebender** Beziehung in unserem, zu den Großmächten Europas zählenden, aus **fünf verschiedenen Haupt-Nationen**, die zwar unter **einem Scepter**, aber **nicht unter einer Krone** vereinigt sind, bestehenden Kaiserthume, während der bisher 18 jährigen Dauer derselben **drei Facen** oder **Abschnitte** durchgemacht, und zwar:

I. Vom **2. December 1848**, als dem Tage der Thronbesteigung unseres ritterlichen Kaisers Franz Joseph I. bis zum **4. März 1849**, an welchem Tage der **constituirende Reichstag** zu Kremsier **aufgelöst** und eine **octroirte** Reichsverfassung für **alle Kronländer** des österreichischen Kaiserthums, folglich auch für **Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien**, das **kroatische Küstenland**, eben so auch für das Großherzogthum **Krakau**, für die **Militärgrenzgebiete**, und für das **lombardisch-venetianische Königreich** in XVI Abschnitten, welche 123 §§. enthalten, durch Manifest vom 4. März 1849 [1]) kundgemacht worden ist.

In einem abgesonderten a. h. Erlasse von den nemlichen Dato[2]) sind die durch die **neue constitutionelle Staatsform** gewähr-

---

1) Reichs-Gesetzblatt Nr. 150.
2) Ebendort Nr. 151.

leisteten **politischen Rechte** für die Kronländer **Oesterreich ob** und **unter der Enns, Salzburg, Steyermark, Illyrien, Tyrol** und **Vorallberg, Böhmen, Mähren, Ober**= und **Niederschlesien, Galizien** und **Lodomerien** mit der **Bukowina**, endlich **Dalmazien** und **für die Bewohner derselben** zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die XVI. Abtheilungen der octroirten Verfassung haben folgende Aufschriften: I. Von dem Reiche. II. Von dem Kaiser. III. Von dem Reichsbürgerrechte. IV. Von der Gemeinde. V. Von den Landesangelegenheiten. VI. Von den Reichsangelegenheiten. VII. Von der gesetzgebenden Gewalt. VIII. Von dem Reichstage. IX. Von den Landesverfassungen und den Landtagen. X. Von der vollziehenden Gewalt. XI. Von dem Reichsrathe. XII. Von der richterlichen Gewalt. XIII. Von dem Reichsgerichte. XIV. Von dem Reichshaushalte. XV. Von der bewaffneten Macht und XVI. Allgemeine Bestimmungen.

Diese **octroirte** Verfassung war noch **freisinniger** als die von Seite 393 bis 396 besprochene Kaiser **Ferdinands** des **Gütigen**; weil jedoch deren Verwirklichung von der vorläufigen Erlassung mehrerer **organischen** Gesetze nemlich: eines **Wahlgesetzes** für die Abgeordneten zu dem Ober= und Unterhause, der **Feststellung** der **Anzahl** der Mitglieder jedes der beiden Häuser, der **Landesverfassungen** der einzelnen Kronländer (und anderer mehr) **abhängig** gemacht worden war, und diese **Vorbedingung** durch Eintritt **mehrfacher Hindernisse**, nicht erfüllt werden konnte, überdieß auch die **Ergebnisse** der über die Ausführbarkeit dieser Verfassung in dem Minister= und Reichsrathe vorgenommenen eindringlichen Untersuchungen dahin ausfielen, „daß dieselbe **weder** in ihren Grund„lagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates **ange„messen** sei noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen sich „**ausführbar** darstelle," so wurde dieselbe durch das kaiserliche Patent von 2. December 1851 [1]) **außer Kraft** und **gesetzlicher Wirksamkeit** erklärt.

II. **Abschnitt.** Derselbe ist dadurch eingetreten, daß mit dem so eben angerufenen kaiserlichen Patente die Verfassungsurkunde

---

1) Reichs=Gesetzblatt II. Stück, Nr. 2.

vom 4. **März 1849 außer Gesetzkraft erklärt**, jedoch die **Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze**, so wie die **Unzulässigkeit** und die Abstellung jedes bürgerlichen **Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verbandes** und der damit verbundenen Leistungen **ausdrücklich bestätigt**; ferner für die zunächst **wichtigsten** und **dringendsten** Richtungen der **organischen Gesetzgebung** eine **Reihe** von **Grundsätzen festgestellt** und zugleich **angeordnet** worden ist, bis zur Kundmachung der hiernach auszuarbeitenden Gesetze, die dermalen in Wirksamkeit **bestehenden Gesetze** zu **beobachten**.

Dieser **Uebergangszustand** dauerte bis zum **20. October 1860**, an welchem Tage.

III. der dritte **Abschnitt** der letzten Legislaturs-Periode unseres Werkes mit Erlassung des **a. h. Diplomes** von diesem Dato [1]) den Anfang genommen hat, durch welches „zur **Ausgleichung** der „früher zwischen den Königreichen und (Ländern des österreich. Kai„serstaates) **bestandenen Verschiedenheiten** und Behufs einer **gere„gelten Theilnahme** der **Unterthanen** an der **Gesetzgebung** und „**Verwaltung** auf **Grundlage** der **pragmatischen Sanction** „(Seite 14) und kraft der **kaiserlichen Machtvollkommenheit** „als ein **beständiges** uns **unwiderrufliches Staatsgrundgesetz** „beschlossen und **verordnet** wurde:

Verfassungs-Diplom vom 20. Octob. 1860.

1. Das **Recht**, die **Gesetze zu geben, abzuändern** und **aufzuheben**, werde künftig vom **Oberhaupte des Staates nur** unter **Mitwirkung** der gesetzlich versammelten **Landtage**, beziehungsweise des **Reichsrathes ausgeübt** werden, zu welch **letzterem** die **Landtage** die festgesetzte **Zahl** von Mitgliedern zu **entsenden** haben werden.

2. Sollen **alle Gegenstände** der Gesetzgebung, welche sich auf **Rechte, Pflichten** und **Interessen** beziehen, die **allen Königreichen** und **Ländern gemeinschaftlich** sind, namentlich: die **Gesetzgebung** über das **Münz-, Geld-** und **Creditwesen**, über die **Zölle** und **Handelssachen**, ferner über die Grundsätze des **Zettelbankwesens**, die Gesetzgebung in Betreff der **Grundsätze** des **Post-, Telegraphen-** und **Eisenbahnwesens**, über die Art und Weise und die **Ordnung** der **Militärpflichtigkeit**, künftig in und **mit**

1) Reichs-Gesetzblatt LIV. Stück, Nr. 226.

dem Reichsrathe verhandelt und **unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt** werden, so wie die **Einführung neuer Steuern und Auflagen**, dann die **Erhöhung** der **bestehenden** Steuern und Gebührensätze, insbesondere die **Erhöhung des Salzpreises** und die Aufnahme **neuer Darlehen** gemäß a. h. Entschließung vom 17. Juli 1860,[1]) desgleichen die **Convertirung** bestehender **Staatsschulden**, und die **Veräußerung, Umwandlung** oder **Belastung** des **unbeweglichen Staatseigenthumes** nur mit **Zustimmung** des **Reichsrathes** angeordnet werden solle, endlich habe die **Prüfung** und **Feststellung** der **Voranschläge** der **Staatsauslagen** für das zukünftige Jahr, so **wie** die **Prüfung** der **Staatsrechnungsabschlüsse** und der **Resultate** der jährlichen **Finanzgebahrung** unter **Mitwirkung** des **Reichsrathes** zu erfolgen.

3. Alle andere **Gegenstände** der Gesetzgebung, welche in **den vorhergehenden Punkten nicht** enthalten sind, werden in und **mit** den betreffenden **Landtagen**, und zwar in den zur **ungarischen** Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer **früheren Verfassungen**, in den **übrigen** Königreichen und Ländern aber im **Sinne** und in Gemäßheit ihrer **Landesordnungen** verfassungsmäßig **erledigt** werden.

Nachdem jedoch mit **Ausnahme** der Länder der **ungarischen Krone** auch in Betreff **solcher** Gegenstände der Gesetzgebung, welche **nicht** der **ausschließlichen** Competenz des gesammten **Reichsrathes zukommen**, seit einer langen Reihe von Jahren für die **übrigen** Länder eine **gemeinsame** Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, **behielten** sich Se. Majestät **vor, solche Gegenstände** mit **verfassungsmäßiger Mitwirkung** des **Reichsrathes** unter **Zuziehung** der **Reichsräthe dieser Länder behandeln** zu lassen, und **kann** eine **gemeinsame** Behandlung **auch dann** stattfinden, wenn solche in Betreff der, der reichsräthlichen Competenz nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem **betreffenden Landtage gewünscht** und **beantragt** werden sollte.

Besondere Landesordnungen.

Von den **versprochenen besonderen Landesordnungen** für

---

1) Reichs-Gesetz-Blatt XLIII. Nr. 181.

die nicht ungarischen Kronländer sind unter dem Ministerium Goluchowski nur **vier**, nämlich für Steiermark, Tirol, Salzburg und Kärnthen erlassen worden, ohne wegen des darin hervorgetretenen geringen Grades von Freisinnigkeit Anklang zu finden. Die ungünstige Stimmung für Länder-Institutionen der Art, wie die vorerwähnten Landesordnungen gewesen waren, führte einen Ministerwechsel herbei, und hatte unter dem, zum Staatsminister ernannten, Anton Ritter v. Schmerling die Erlassung des Patentes vom 26. Febr. 1861[1]) zur Folge. Durch dieses Patent wurde in **Erwägung**, daß die Inswerksetzung des Octoberdiplomes einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedürfe, in **Kraft** eines **Staatsgrundgesetzes** verordnet, es sollen, da in Absicht auf Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen zur Wiederherstellung der früheren Verfassungen im Einklange mit dem Octoberdiplome bereits die geeigneten Verfügungen getroffen worden sind, in den übrigen Kronländern, unter denen das **Königreich Böhmen zuerst** genannt ist, um die **Rechte** und **Freiheiten** der **Stände** nach den Verhältnissen und Bedürnissen der Gegenwart zu **entwickeln, umzubilden** und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in **Einklang** zu bringen, **separate** Landes- und Wahlordnungen herausgegeben, sofort auch das **Grundgesetz** über die Reichsvertretung folgendermaßen **festgestellt werden**:

Februarpatent von 1861.

1. solle der Reichsrath aus einem **Herrenhause** und aus dem **Hause** der **Abgeordneten** bestehen;

Bildung und Wirksamkeit des Reichsrathes.

2. durch die **Geburt** sind die **großjährigen kaiserlichen Prinzen Mitglieder** des **Herrenhauses**;

3. **erbliche** Mitglieder desselben sollen die **großjährigen Häupter** jener **inländischen**, durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden **Adelsgeschlechter** sein, denen der **Kaiser** die **erbliche Reichsrathswürde verleiht**;

4. Mitglieder des Herrenhauses sind **alle Erzbischöfe und Bischöfe**, welchen **fürstlicher** Rang zukömmt;

5. bleibt dem **Kaiser vorbehalten, ausgezeichnete** Männer, welche sich um **Staat** oder **Kirche, Wissenschaft** oder **Kunst** ver-

1) Reichs-Gesetzblatt Stück 9., Nro. 20.

dient gemacht haben, als Mitglieder auf **Lebensdauer** in das Herrenhaus zu **berufen**;

6. in das **Haus** der **Abgeordneten** kommen durch **Wahl 343 Mitglieder**, darunter aus **Böhmen 54**;

7. die für jedes **Land** festgesetzte Zahl der Mitglieder wird **von seinem Landtage** durch **unmittelbare** Wahl entsendet. Die Wahl hat durch **absolute Stimmenmehrheit** in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte **Gebiete**, **Städte** und **Körperschaften** entfallende Anzahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den **Landtagsmitgliedern derselben** Gebiete, Städte und Körperschaften hervorgehen.

Der Kaiser **behält sich vor** den **Vollzug** der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften **anzuordnen**, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

8. Der **Kaiser ernennt** den **Präsidenten** und **Vicepräsidenten** aus den Mitgliedern jedes Hauses, die **übrigen Functionäre** hat jedes Haus selbst zu **wählen**.

9. Der Reichsrath wird vom **Kaiser jährlich einberufen**.

10. Der **Wirkungskreis** des gesammten Reichsrathes **umfaßt** nach dem Artikel II. des Diploms von 20. October 1860 **alle Gegenstände** der **Gesetzgebung**, welche sich auf **Rechte**, **Pflichten** und **Interessen** beziehen, die **allen** Königreichen und Ländern **gemeinschaftlich** sind (siehe Seite 465), so lange diese Gegenstände nicht **verfassungsmäßig** geändert werden; auch ist die **Staatsschuld** unter die **Controle** des Reichsrathes gestellt.

11. **Gegenstände** der **Gesetzgebung**, welche **allen** Königreichen und Ländern, mit **Ausnahme** der ungarischen Krone, **gemeinsam** sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes **ohne Zuziehung** der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Der engere Reichsrath. Zu diesem **engeren** Reichsrathe gehören demnach mit Ausnahme der im vorstehenden §. 10 aufgezählten Angelegenheiten **alle Gegenstände** der **Gesetzgebung**, welche nicht **ausdrücklich** durch

die Landesordnungen den **einzelnen** im engeren Reichsrathe **vertretenen Landtagen vorbehalten** sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich **solcher** den Landtagen vorbehaltenen **Gegenstände** in dem Falle, wenn die **gemeinsame** Behandlung von dem betreffenden Landtage **beantragt** wird.

Bei vorkommenden **Zweifeln** rücksichtlich der **Competenz des engeren Reichsrathes** in gemeinschaftlichen Gesetzgebungsangelegenheiten **gegenüber** der Competenz eines einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landes **entscheidet** auf Antrag des engeren Reichsrathes der **Kaiser.**

12. **Gesetzvorschläge** gelangen als **Regierungsanträge** an den Reichsrath. Auch **diesem stehet** das **Recht zu** in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze **vorzuschlagen.** Zu **allen** solchen **Gesetzen** ist die **Uebereinstimmung beider Häuser und** die **Sanction** des **Kaisers erforderlich.**

13. Wenn zur **Zeit,** als der Reichsrath **nicht versammelt ist,** in einem Gegenstande seines Wirkungskreises **dringende** Maßregeln getroffen werden müssen, ist das **Ministerium verpflichtet,** dem **nächsten** Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung **vorzulegen.**

14. Zu einem **gültigen** Beschlusse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in **jedem Hause** die **absolute Stimmenmehrheit** der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf **Aenderungen** in diesem **Grundgesetze erfordern** in **beiden** Häusern **eine Mehrzahl** von wenigstens **zwei Dritteln** der **Stimmen.**

15. Die **Mitglieder** des Hauses der Abgeordneten haben von ihren **Wählern keine Instructionen** anzunehmen.

16. Die **Mitglieder** des Reichsrathes haben ihr **Stimmrecht persönlich** auszuüben.

17. Die **Function** der von einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder **erlischt** mit dem Tage des Zusammentrittes eines **neuen** Landtages. Sie können **wieder** in das Abgeordnetenhaus **gewählt** werden.

Wenn ein **Mitglied** mit Tode **abgeht,** die **persönliche** Fä-

higkeit **verliert**, oder **dauernd verhindert** ist, Mitglied des Reichsrathes zu bleiben, so ist eine **neue** Wahl vorzunehmen.

18. Die **Vertagung** des Reichsrathes so wie die **Auflösung** des Hauses der Abgeordneten erfolgt über **Verfügung** des **Kaisers**. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 **neu gewählt**.

19. Die **Minister, Hofkanzler** und **Chefs** der **Centralstellen** sind **berechtigt**, an **allen** Berathschlagungen **Theil zu nehmen** und **ihre Vorlagen persönlich** oder durch einen **Abgeordneten zu vertreten**. Sie **müssen** auf Verlangen **jedesmal** gehört werden. Das **Recht** an der Abstimmung **Theil zu nehmen** haben sie, insofern sie **Mitglieder** des Hauses **sind**.

20. Die **Sitzungen beider** Häuser des Reichsrathes sind **öffentlich**. **Jedem Hause** steht das Recht zu, **ausnahmsweise** die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom **Präsidenten oder** wenigstens **von 10 Mitgliedern verlangt** und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer **beschlossen** wird.

21. Die **näheren** Bestimmungen über den **Geschäftsgang**, den **wechselseitigen** und den Außenverkehr beider Häuser sollen durch die **Geschäftsordnung geregelt** werden.

Gleichzeitig mit dem Februar-Patente sind für **alle** zur Krone Ungarns **nicht gehörigen** Königreiche und Länder **Landes**- und **Landtagswahlordnungen** erschienen, von denen **jene** für das **Königreich Böhmen** [1]) dem Zwecke unseres Werkes gemäß hier in einem **bündigen Auszuge** aufgenommen werden, und zwar:

Landesordnung für Böhmen.

Landes-Ordnung.

I. Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt §. 1 bis 15. — §§. 15.

§. 1 und 2. Die zu dem Wirkungskreise des die **Landesangelegenheiten** des Königreiches Böhmen **vertretenden** Landtages gehörigen **Befugnisse** werden durch den **Landtag selbst** oder durch den **Landesausschuß** ausgeübt.

1) Beilage II. 1. zu dem Februarpatente Seite 230 — 246 des R.-G.-B. für das Jahr 1860.

§. 3. Der Landtag besteht aus **zweihundert ein und vierzig Mitgliedern**, nämlich:

Dem **Fürst Erzbischofe** von **Prag**, den **Bischöfen** von **Leitmeritz, Königgrätz** und **Budweis**, dann dem **Rector Magnificus** der **prager Universität** als ständigen 5, ferner aus **gewählten** 236 Abveordneten, von welchen letztern 70 auf den **Großgrundbesitz**, 87 auf **Städte, Industrieorte** und **Handelskammern**, endlich 79 auf die **übrigen Gemeinden** des Königgreiches entfallen.

§. 4. Der Kaiser **ernennt** aus der **Mitte** des **Landtages** den **Oberstlandmarschall** und dessen **Stellvertreter**.

§. 5—9. Die **Functionsdauer** dieser **beiden** und der **übrigen** gewählten Landtagsmitglieder wird auf 6 Jahre festgesetzt, die Wahlen der Abgeordneten können nicht **widerrufen** werden. Nach **Ablauf** der **Landtagsperiode**, so wie nach **Auflösung** des Landtages oder bei wie immer eingetretenen **Abgehen** von Abgeordneten sollen **neue Wahlen** ausgeschrieben werden, jedoch **können** in den ersten zwei Fällen die **früheren** Abgeordneten **wieder** gewählt werden. Die Abgeordneten **dürfen keine** Instructionen annehmen, und **müssen** ihr Stimmrecht **persönlich** ausüben.

Der **Landtag** wird über a. h. **Einberufung** in der **Regel jährlich einmal** zu **Prag** abgehalten, und haben die Abgeordneten bei ihrem **Eintritte** in den Landtag dem Kaiser **Treue, Gehorsam, Beobachtung** der **Gesetze** und **gewissenhafte Erfüllung** ihrer **Pflichten** in die Hände drs Oberstlandmarschalls an **Eidesstatt** zu **geloben**.

§. 10. Der **Oberstlandmarschall eröffnet** den vom **Kaiser** einberufenen **Landtag, führt** den **Vorsitz, leitet** die **Verhandlungen** und **schließt** denselben bei **Beendigung** der Geschäfte oder über **besondere jederzeit** unter **Anordnung neuer Wahlen freistehende** kaiserliche Anordnung.

§. 11 und 12. Der **Landesausschuß** als **verwaltendes** und **ausübendes Organ** der **Landesvertretung** besteht unter dem Vorsitze des Oberstlandmarschalls aus **acht**, aus der Mitte der Versammlung zu **je zwei** aus **jeder Curie** und zwei von dem **ganzen Landtage** durch **abgesonderte Abstimmung** mit **abso-** Landesausschuß.

luter Stimmenmehrheit gewählten Beisitzern; und **entschei-det** bei **Stimmengleichheit** das **Loos.**

§. 13. Für **jeden** Ausschußbeisitzer wird auf **gleiche Art** ein **Stellvertreter** gewählt.

§. 14. Die **Functionsdauer** der **Ausschußbeisitzer** und **Ersatzmänner** ist jene des, dieselben wählenden, Landtages, währt jedoch nach dem **Ablaufe** der Landtagsperiode oder bei **Auflösung des** Landtages noch bis zur **Bestellung** eines **neuen** Ausschusses **fort;** auch hat der **Austritt** aus dem Landtage **das Austreten** aus dem **Landesausschusse** zur **Folge.**

§. 15. Die **Ausschußbeisitzer müssen** ihren Aufenthalt in **Prag** nehmen und erhalten eine **jährliche Entschädigung** aus **Landesmitteln,** deren **Höhe** der **Landtag** bestimmt.

II. Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung §. 16—32.

Wirkungskreis des Landtages.

Wirksamkeit der Landesvertretung.

§. 16. Der Landtag hat zur **Reichsvertretung** die auf Böhmen entfallenden 54 **Personen** aus seiner Mitte zu entsenden.

§. 17. **Gesetzvorschläge** in **Landesangelegenheiten** werden **entweder** von der **Regierung oder** vom **Landtage** selbst gemacht, es ist zu einem **Landesgesetze** die **Zustimmung** des **Landtages** und die **Sanction** des **Kaisers** erforderlich. **Abgelehnte Vorschläge** dürfen in **derselben** Session **nicht** wieder vorgebracht werden.

§. 18. Als **Landesangelegenheiten** werden erklärt:

I. **Alle Anordnungen** in Betreff der **Landescultur,** der **öffentlichen** aus Landesmitteln zu bestreitenden **Bauten** und **Wohlthätigkeitsanstalten,** des **Voranschlags** und der **Rechnungslegung** des Landes.

II. Die **näheren Anordnungen innerhalb** der Gränzen der Gesetze über **Gemeindeangelegenheiten, Kirchen-** und **Schulsachen, Vorspannsleistung** und **Militär-Verpflegung** sowohl **als Einquartirung.**

III. Die **Anordnungen** über sonstige die **Wohlfahrt** und

Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch **besondere** Verfügungen dem Landtage zugewiesen sind.

Weiters ist

§. 19. der Landtag **berufen, zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze** und **Einrichtungen, — auf Erlassung allgemeiner Normen** dieser Art, welche die Wohlfahrt des Landes erheischen und **Vorschläge** über **alle** Gegenstände **abzugeben,** worüber derselbe von der **Regierung** zu **Rathe** gezogen wird; — auch hat

§. 20. der Landtag für die **Erhaltung** des **landständischen** und des **eigenthümlichen Landesvermögens** von **Böhmen,** wie auch für **jenes** der aus **ständischen** oder **Landesmitteln** errichteten **Fonde** und **Anstalten** Sorge zu tragen, und **bedürfen Landesbeschlüsse,** über **Veräußerung, bleibende Belastung** oder **Verpfändung** des **Stammvermögens** der **kaiserlichen** Bestätigung.

§. 21. Der Landtag **verwaltet** auch das **Domestikalvermögen** und das **Credits-** und **Schuldenwesen** des **Landes,** ferner den **Landesfond** und den **Grundentlastungsfond.**

§. 22. Derselbe **berathet** und **beschließt** über die **Aufbringung** der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit **erforderlichen,** durch die Einkünfte des Landes-Stammvermögens nicht gedeckten **Geldmittel,** und ist **berechtigt** zu diesem Zwecke **Zuschläge** zu den **landesfürstlichen direkten Steuern** bis auf **Zehn Procent** einzuheben. **Höhere Zuschläge bedürfen** der **kaiserlichen Genehmigung.**

§. 22 und 23. Die **Wirksamkeit** des **Landtags** in **Gemeindeangelegenheiten,** und die **Einflußnahme** desselben auf **Steuersachen** soll durch **besondere Vorschriften** geregelt werden.

§. 23. **Beschließt** der Landtag endlich über die **Systemisirung** des **Personal-** und **Besoldungsstandes** der dem Landesausschusse beizugebenden **Beamten** und **Diener,** bestimmt die **Art** ihrer **Ernennung** und **Disciplinarbehandlung,** dann die **Grundzüge** der denselben zu ertheilenden **Instructionen.**

Wirkungskreis des Landesausschusses.

Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26—32. Der **Landesausschuß besorgt** die **gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte** des **Landesvermögens**, der **Fonde** und **Anstalten, überwacht** die **Dienstleistung** der **Landesbeamten, führt** die **Landtagsbeschlüsse aus, gibt** dem Landtage **Rechenschaft, vorberathet Anträge** für den Landtag, **übt** das den vormaligen Ständen zugestandenen **Patronats-** und **Präsentations-**, dann das **Ernennungs-** oder **Vorschlagsrecht** für Stiftsplätze und Stipendien — wie auch die **Aufnahme** in ständische **Anstalten aus, repräsentirt** die Landesvertretung in **allen Rechtsangelegenheiten, stellt** in deren Namen die, vom Oberstlandmarschall und zwei Ausschußbeisitzern **zu fertigenden** und mit dem **Landessiegel** zu **versehenden, Urkunden** aus, **trifft** die **Vorbereitungen** zur Abhaltung der Landtagssitzungen, **hält** die Landtags- und Geschäftsführungs**localitäten** in gehörigem **Stande, prüft** die **Wahlausweise** neueintretender Abgeordneten, und **richtet** sich endlich **genau** nach den ihm vom Landtage zu ertheilenden **näheren Instructionen.**

III. Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung im Landtage §. 33—43.

Geschäftsbehandlung im Landtage.

§. 33 und 34. In dem **ordnungsmäßig** versammelten Landtage **ordnet** der Oberstlandmarschall die **Sitzungen an, eröffnet** und **schließet** dieselben, welche **öffentlich** sind, **ausnahmsweise** jedoch über **Verlangen** des Vorsitzenden oder wenigstens fünf Mitglieder nach **Entfernung** der **Zuhörer** in eine **vertrauliche umgewandelt** werden können.

§. 35—37. An den Landtag **gelangen** die **Verhandlungsgegenstände** entweder als **Regierungsvorlagen** oder als **Vorlagen** des **Landesausschusses**, oder als **jene** eines **speciellen** aus dem Landtage gebildeten **Ausschusses** oder endlich durch **Anträge einzelner** Mitglieder. Die **letzteren** müssen **vorher** dem Oberstlandmarschalle **schriftlich** übergeben, und einer **Vorberathung** in dem **Ausschusse** unterzogen werden; und sind **Anträge** über **außer-**

halb des Geschäftskreises des Landtages **liegende** Gegenstände, durch den Oberstlandmarschall von der Berathung **auszuschließen.**

Der Oberstlandmarschall **bestimmt** die **Tagesordnung**, der **Statthalter** oder dessen abgeordnete **Commissäre** dürfen **jederzeit** das Wort **nehmen**, haben jedoch nur dann an der **Abstimmung** Theil, wenn sie **Mitglieder** des Landtages sind.

§. 38—40. Zur **Beschlußfassung** ist die Anwesenheit von **mehr** als der **Hälfte** der **Gesammtzahl** aller Mitglieder und zur **Beschlußgiltigkeit** die **absolute Stimmenmehrheit** der Anwesenden erforderlich (mithin 62 Stimmen). Bei **Stimmengleichheit** ist der **Antrag** als **verworfen** anzusehen. Zum Beschlusse über eine **beantragte Aenderung** der **Landesordnung** wird die Gegenwart von **wenigstens drei Viertheilen** aller Mitglieder und die **Zustimmung** von wenigstens **zwei Drittheilen** der Anwesenden (also 122 Stimmen) erfordert. Die **Stimmenabgebung** ist in der Regel **mündlich**, kann aber auch nach dem Ermessen des Vorsitzenden durch **Aufstehen** und **Sitzenbleiben** statt finden. **Wahlen** oder **Besetzungen** werden durch **Stimmzettel** vorgenommen. Die **Verhandlungen** werden **im Wege** der Statthalterei zur **a. h. Kenntniß** gebracht.

§. 41. Der **Landtag** darf mit **keiner** Landesvertretung eines andern Kronlandes in **Verkehr** treten, **auch nicht Kundmachungen** erlassen. **Deputationen** dürfen in die Landtagsversammlung **nicht** zugelassen und **Bittschriften** nur bei deren **Ueberreichung** von einem **Mitgliede** angenommen werden. Die Absendung von **Landesdeputationen** an das a. h. **Hoflager** kann nur über ertheilte **kaiserliche** Genehmigung statt finden.

§. 42 und 43. Der **Landesausschuß** erledigt seine Geschäfte in **Collegialberathungen**; zur **Gültigkeit** eines Beschlusses ist die Anwesenheit von **fünf** Ausschußmitgliedern nöthig. Der **Oberstlandmarschall** ist **berechtigt** und **verpflichtet**, die **Ausführung** eines von ihm als dem **öffentlichen Wohle** oder den bestehenden **Gesetzen zuwiderlaufend** angesehenen **Beschlusses** zu **sistiren**, und durch den **Statthalter** der allerh. **Schlußfassung** zu unterziehen.

Der **Landesausschuß** aber hat **nur** mit **seinem** Landtage in **Verkehr** zu treten, und nur in den ihm übertragenen Verwal-

tungsangelegenheiten **Kundmachungen** zu erlassen; auch derselbe **darf keine Deputationen** annehmen.

Landtagswahlordnung. **Die Landtagswahlordnung** handelt in **vier** Abschnitten und einer **Schlußbestimmung**:

I. Abschnitt.

I. **Von den Wahlbezirken und Wahlorten** §. 1 bis 9 und bestimmt:

a) Für die **Klasse des großen Grundbesitzes** ganz **Böhmen als Wahlbezirk** und dessen Hauptstadt **Prag** als **Wahlort**.

Die Wähler theilen sich in zwei Wahlkörper: den der Fideicommißbesitzer mit 16 und jenen der übrigen großen Grundbesitzer mit 54 Abgeordneten.

b) Für die Abgeordneten der Stadt- und Industrieorte bilden: Prag fünf, Reichenberg, Pilsen, Budweis, Eger, Kuttenberg, Böhmischleipa, Rumburg, Pisek, Karolinenthal, Smichow jeder einen Wahlbezirk und einen Wahlort.

Die übrigen Städte und Industrieorte des Landes bilden in Gruppen, welche der §. 3 nachweiset, zusammengezogene Wahlbezirke und haben zu Wahlorten: Eule, Melnik, Přibram, Schlan, Hořowitz, Kruman, Wittingau, Neuhaus, Jungbunzlau, Münchengrätz, Friedland, Gablonz, Kolin, Časlau, Deutschbrod, Chrudim, Pardubitz, Hohenmauth, Leitomischl, Landskron, Asch, Graßlitz, Wildstein, Karlsbad, Plan, Elbogen, Jičin, Lomnitz, Hohenelbe, Rochlitz, Trautenau, Königrätz, Königinhof, Reichenau, Leitmeritz, Teplitz, Tetschen, Zwickau, Haida, Schluckenau, Warnsdorf, Nixdorf, Altgeorgswalde, Klattau, Strakonitz, Winterberg, Brüx, Saaz, Komotau, Tabor.

c) Die Landeshauptstadt Prag wählt in jedem ihrer 5 Wahlbezirke zwei, folglich im Ganzen 10
Reichenberg mit Christianstadt 3
und jeder der übrigen Wahlbezirke einen, also zusammen . . 59

und nicht wie es in Folge eines Druckfehlers im §. 5 der Landeswahlordnung für Böhmen R.-G.-B. pro 1861 Seite 237 lautet 58.

Fürtrag 72

Uebertrag	72
die Handels- und Gewerbekammern zu Prag und Reichenberg je vier macht	8
dieselbe zu Eger	3
endlich jene von Pilsen und Budweis je zu zwei	4
also diese Klasse zusammen . . .	87

Abgeordnete.

d) Für die **Wahl** der **Abgeordneten** aus der Klasse der **Landgemeinden** werden mehrere **politische Bezirke** zu **einem Wahlbezirke** vereinigt und sind zu **Wahlorten** für die einem jeden derselben zugewiesenen Bezirke im §. 7 **bezeichnet:**

Smichow, Karolinenthal, Eule, Rakonitz, Schlan, Melnik, Přibram, Hořowitz, Schwarzkostelelz, Budweis, Krumau, Kaplitz, Neuhaus, Jungbunzlau, Nimburg, Reichenberg, Friedland, Gabel, Turnau, Dauba, Kuttenberg, Ledeč, Deutschbrod, Chotěboř, Kolin, Poděbrad, Chrudim, Hohenmauth, Leitomischl, Landskron, Pardubitz, Eger, Falkenau, Plan, Tachau, Karlsbad, Luditz, Graßlitz, Joachimsthal, Jičin, Trautenau, Hořitz, Hohenelbe, Neubydschow, Semil, Königgrätz, Königinhof, Braunau, Reichenau, Senftenberg, Neustadt an der Mettau, Leitmeritz, Böhm.-Leipa, Tetschen, Außig, Schluckenau, Rumburg, Teplitz, Pilsen, Rokitzan, Kralowitz, Klattau, Přestitz, Bischofteinitz, Taus, Pisek, Strakonitz, Březnitz, Prachatitz, Schüttenhofen, Winterberg, Saaz, Kaaden, Brüx, Tabor, Mühlhausen, Pilgram, Beneschau, Wotitz, zusammen 79 Wahlorte.

e) In jedem derselben haben die **Wahlmänner aller** in einem Wahlbezirke gelegenen **Gemeinden,** mit Ausnahme der sub b zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Industrieorte, **einen Abgeordneten** zu wählen.

II. Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit §. 10—18.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§. 10—12. Die Wahlen für die Klasse des **Großgrundbesitzes,** welche wenigstens 250 fl. **Realsteuern** ohne Kriegszuschlag zahlen, sind **direkte, Mitbesitzer bestimmen** durch Uebereinkunft den **Wähler** aus ihrer Mitte, für **Corporationen** ist derjenige

der **Wähler**, welcher dieselbe nach Außen **vertritt**; **Gemeinden** mit Großgrundbesitz **üben** jedoch dasselbe **nicht aus**.

§. 13. **Städte** und **Industrieorte** wählen die Abgeordneten gleichfalls durch **direkte** Wahlen, welche von den, nach besondern Statuten oder nach dem Gemeindegesetze vom 14. März 1849 [1]) zur **Wahl** der **Gemeinderepräsentanz** berechtigten, Personen vorgenommen wird, in **Prag** aber von denen, die zum **ersten** und **zweiten**, in **andern Orten** mit drei Wahlkörpern zu **einem** derselben gehören und im dritten wenigstens 10 fl. directe Steuer zahlen — in **Gemeinden** endlich, welche nur **zwei Wahlkörper** haben, von den ersten zwei Drittheilen, der nach der Höhe der Steuerzahlung gereihten Gemeindewähler in jedem derselben.

§. 14 und 15. Die Wahl der **Landgemeinden-Abgeordneten** hat durch **Wahlmänner** zu geschehen, welche **jede** Gemeinde des **Wahlbezirkes**, und zwar auf je 500 Einwohner **einen** aus den zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindegliedern erwählet.

§. 16 und 17. Jeder Wähler hat sein Wahlrecht in der **Regel persönlich**, nur bei **Großgrundbesitzern ausnahmsweise** durch einen **Bevollmächtigten**, und zwar nur an **einem** Orte, wenn er auch an mehreren wahlberechtigt wäre, und **nur dann** auszuüben, wenn er österreichischer Staatsbürger, 30 Jahre alt, vollberechtigt, und in einer Wählerklasse nach den vorstehenden §§. 10—15 wahlberechtigt ist.

§. 18. Von der Wählbarkeit zum Landtage sind **ausgeschlossen**: Personen welche wegen Verbrechen oder Vergehen, oder wegen einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sicherheit verurtheilt oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, wie auch jene, welche wegen strafbaren Handlungen dieser Art von Untersuchung stehen,— endlich jene über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet worden ist.

---

1) Reichsgesetzblatt Nr. 170.

Die Abschnitte III. und IV.

Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen §. 19—35,

ferner

Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten §. 36—53,

sind größtentheils formeller Natur und zu weitläufig, um auch nur auszugsweise in dieses Geschichtswerk aufgenommen zu werden, jedoch darf die **Schlußbestimmung** V des §. 54 nicht unberührt gelassen werden, daß während der **ersten**, gegenwärtig noch andauernden, Landtagsperiode **Anträge** auf Aenderung der Landes- und Wahlordnung von einem aus **mehr** als der **Hälfte** der Gesammtmitglieder bestehenden Landtage **beschlossen** werden können, in der Folge aber zu einem solchen Antragsbeschlusse die Anwesenheit von **drei Viertheilen** derselben und die Zustimmung von wenigstens **zwei Dritttheilen** der Stimmführer erforderlich sein werde.

Nachdem von dieser Zeit an, in versuchter Durchführung der Februar-Verfassung drei **Reichsrathssessionen** in **Wien** und drei **Landtage** in **Prag** getagt hatten, erstere aber wegen beharrlicher **Weigerung** der **Ungarn** zur Beschickung des in Folge eines im Verordnungswege ohne vorläufige Vereinbarung mit verfassungsmäßiger Vertretung dieses Königreichs erlassenen Statutes zusammengesetzten Reichsrathes niemals **vollzählig** geworden waren, überdies auch eine **beträchtliche** Anzahl von Abgeordneten aus **Böhmen** und **Mähren**, geleitet von der Ansicht, daß der Reichsrath wegen Ausbleibens der Vertreter aus den meisten Ländern der ungarischen Krone nicht als Gesammtheit der Reichsvertreter angesehen werden könne, sich von den Reichsrathssitzungen entfernt hielten, erfolgte nach vorhergegangenem Wechsel in den Persönlichkeiten mehrerer Minister unter der Regierungsleitung durch Se. Excellenz den früheren Statthalter in Böhmen Richard Freiherrn von Belcredi die Hinausgabe des **kaiserlichen Manifestes** vom 20. September 1865 [1]). Durch dasselbe wurde unter Bekannt- Kaiserliches Manifest.

1) Reichs-Gesetzblatt Nr. 88.

Inhalt desselben. gebung des kaiserlichen Beschlusses, „das **Recht** der **Völker**, „durch ihre legalen Vertretungen bei der **Gesetzgebung** und „**Finanzverwaltung beschließend** mitzuwirken, **unwiderruflich** „festzustellen", und um der **Form** nicht das **Wesen** zu opfern, zunächst der Weg der **Verständigung** mit den Vertretern der Völker in den **östlichen** Theilen des Reiches betreten, sonach bei der **erkannten Unmöglichkeit**, eine und dieselbe Bestimmung in einem Theile des Reiches zum Gegenstande der **Verhandlung** zu machen, während sie gleichzeitig in den andern Theilen als allgemein **bindendes Reichsgesetz** behandelt würde, die **Wirksamkeit** des Gesetzes über die Reichsvertretung mit der **ausdrücklichen** Erklärung **sistirt**, daß der Kaiser sich **vorbehalte**, „die **Verhandlungsresultate** der Vertretungen jener **östlichen** Königreiche, falls „sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung „des Reiches vereinbare Modifikation der erwähnten Gesetze (vom „30. Oktober 1860 und 26. Feber 1861) in sich schließen würden, „**vor Seiner Entschließung** den legalen Vertretern der **übrigen** „Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren **gleichgewichtigen** „Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen."

Bei **gleichzeitigem Stillstande** des Wirkens des **engeren** Reichsrathes solle es die Aufgabe der Regierung sein, alle **unaufschieblichen** Maßregeln und insbesondere jene zu treffen, welche für das **finanzielle** und **volkswirthschaftliche** Interesse des Reiches geboten sind.

„**Frei** ist die Bahn, sagt schließlich das Manifest, welche mit „**Beachtung** des **legitimen** Rechtes zur Verständigung führt, wenn, „wie zuversichtlich erwartet wird, ein **opferfähiger**, **versöhnlicher** „**Sinn** und **gereifte Einsicht** die Völker des Kaiserthums Oesterreich leitet, an welche dieses **kaiserliche Wort vertrauensvoll** „gerichtet ist."

Nach dieser **weitläufigen** Ausführung der auf Seite 18 und 19 blos **skizzirten Geschichte** unserer V. während dem Drucke von dem anfänglich mit dem Ende des Jahres 1864 beabsichtigten Abschlusse bis zu dem durch das Manifest vom 20. Septemb. 1865 gegebenen **staatsrechtlichen** Abschnitte der österreichischen Legislatur erweiterten Periode übergehen wir zur Bekanntgebung der im

Laufe derselben stattgefundenen **privatrechtlichen Gesetzgebungen** und **Gerichtsverfassungsabänderungen**; auch werden nebstdem, so **wie es** bei den früheren Perioden geschehen ist, die wichtigern auf **das** gegenwärtig im Königreiche Böhmen gültige Privatrecht einen **unmittelbaren** oder auch blos einen **mittelbaren** Einfluß habenden **neuen** Normative zur Kenntniß der geneigten Leser gebracht werden.

Zur besseren Uebersicht theilen wir diese Darstellung folgendermassen ab: Uebersicht der Darstellung der V. Periode.

I. **Privatgesetze materieller Natur.**
   a) im **Civiljustizsache;**
   b) in **Straffällen.**
II. **Verfahrensnormative.:**
   a) in **Streitsachen**
   b) in **nicht streitigen gerichtlichen Gegenständen.**
   c) in **strafgerichtlichen Amtshandlungen.**
III. **Gerichtsverfassungsabänderungen** in beiden Beziehungen:
   a) in der Epoche 1849 und 1850;
   b) in jener 1852 bis zu dem Schluße unserer V. Periode.
IV. **Wichtige Legislaturen aus anderen** Fächern der Gesetzgebung, welche auf **Privatrechte mittel-** oder **unmittelbar** einwirken.

Für **jede** gesetzliche Bestimmung ist aus der **Erlassungszeit,** in Berücksichtigung der (Seite 463 und 464) angegebenen **drei** Abschnitte unserer V. Periode leicht zu entnehmen, **welcher** aus derselben das betreffende Gesetz angehört.

Vor allen andern finden wir es angezeigt, zum Verständnisse **der** Citate und zur Aufsuchung der angerufenen Gesetze die aufklärenden Notizen über die Kundmachung der Gesetze während der V. Periode mitzutheilen.

Unser ritterliche Kaiser und König Franz Joseph I. hat schon im dritten Monate nach seinem Regierungsantritte ein Patent vom 4. März 1849 [1]) zur **Beseitigung** der **Unbestimmtheit** der bisherigen Vorschriften über die **Kundmachung** der Gesetze die Ausgabe eines **allgemeinen Reichsgesetz-** und **Regierungsblattes** in **allen landesüblichen Sprachen** mit dem Beifügen angeordnet, Reichsgesetz und Regierungsblatt.

---

1) Reichsgesetzblatt Jahrgang 1849 I. Theil, Seite III der Einleitung zu demselben.

daß dasselbe die **Reichs- und Landesgesetze**, die **kaiserlichen Patente und Verordnungen**, dann die **Erlässe der Ministerien** zum Vollzuge der Gesetze enthalten werde, und die **verbindliche Kraft** der in dasselbe aufgenommenen Normative mit dem **dreißigsten** Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Reichsgesetz- und Regierungsblatt ausgegeben wird, beginnen solle.

Landesgesetz- u. Regierungsblatt.

Ferner wurde bestimmt, daß in **jedem** Kronlande ein **Landesgesetz- und Regierungsblatt** in den **Landessprachen** mit beigefügter **deutscher Uebersetzung** erscheinen solle, in welchem der Tag und die Inhaltsaufschrift eines jeden in das Reichsgesetzblatt aufgenommenen Gesetzes aufgeführt sein wird, die **Landesgesetze** und die von den **Landesbehörden** erlassenen **Verordnungen** aber ihrem vollen Inhalte nach enthalten sein, und die Verbindlichkeit derselben mit dem Anfange des **fünfzehnten** Tages nach dem Datum des betreffenden Blattes einzutreten haben werde.

Diese beiden Blätter sollen in der **Regel** die **einzige gesetzliche** Kundmachungsart sein, und den **Behörden unentgeltlich** zugesendet, die **Gemeinden** aber zu deren Anschaffung verpflichtet werden, deren **Vorsteher** die Obliegenheit haben, das Erscheinen **jedes** Blattes zur **Kenntniß** der Gemeinden zu bringen, und die Einleitung zu treffen. daß sich **Jedermann** die Einsicht dieser Blätter verschaffen könne, zu welchem Ende jedes Stück der **portofrei** eingelangten **Gesetzblätter** durch **vierzehn** Tage im **Gemeindhause** zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein, — und dann **sicher** aufbewahrt werden solle.

Abänderungen in der Einrichtung dieser Blätter.

Diese Einrichtung des Reichsgesetz- und Regierungsblattes erfuhr nach und nach mehrfache **Abänderungen**, nämlich

1. durch die kaiserliche Verordnung von 30. Decbr. 1850 [1]) wurde die den sämmtlichen Gemeinden anbefohlene Anschaffung des Reichs- und Regierungsblattes **aufgehoben**, und die Verpflichtung auf den Ankauf des Landesgesetz- und Regierungsblattes **beschränkt**, auch die **Zeit** des Wirksamkeitsanfangs vom dreißigsten auf den **fünf und vierzigsten** Tag erweitert.

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1850 Nr. 473.

2. Mit dem kaiserlichen Patente von 27. Decbr. 1852[1]) wurde eine **Reorganisation** sowohl des Reichs- als des Landes-gesetz- und Regierungsblattes vorgenommen, und bestimmt, daß der **deutsche** Text als der allein **authentische** anzusehen, und jener in den **anderen** Landessprachen als **Uebersetzung** zu betrachten sei, daß **dasselbe** künftig nur in der **authentischen Gesetzsprache** erscheinen werde, daß in dasselbe **alle Patente** und **kaiserliche Verordnungen, die Staatsverträge** mit anderen Staaten, die **Systemisirungen** und **Organisationen** der **öffentlichen Behörden** und die **Anordnungen** der **Ministerien** zur Auslegung oder Vollziehung der Gesetze, so wie zur Feststellung von Rechtsbeziehungen oder Obliegenheiten aufzunehmen seien.

Reorganisation des Reichs- u. Landes-legislatur-blattes.

Das **Landesregierungsblatt** soll in Hinkunft aus **zwei** Theilen bestehen.

Der **erste Theil** soll von den in dem Reichsgesetzblatte **erscheinenden** Gesetzen

a) **diejenigen** enthalten, welche bestimmt sind, wenn auch nur theilweise in dem **betreffenden Staatsgebiete Wirksamkeit** zu haben;

b) von den **übrigen** aber blos eine kurze **Anzeige** des **Gegenstandes** mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabstag des Reichsgesetzblattes.

Der **zweite** Theil hingegen

a) die **Anordnungen** der **Landesbehörden** in ihrem Wirkungskreise,

b) **Verfügungen** und **Belehrungen** in öffentlichen Angelegenheiten, dann

c) **jene Erlässe** der **Ministerien** und **obersten Verwaltungsbehörden**, die von denselben dazu **besonders** bezeichnet werden.

4. Zur **Vereinfachung** der **Kundmachung** der **Gesetze** wurde durch kais. Patent vom 1. Jäner 1860[2]) angeordnet, daß zu derselben **das nur** in **deutscher** Sprache auf Staatskosten erscheinende Reichsgesetzblatt bestimmt sei, und die bisherigen Landesregierungsblätter zwar aufzuhören haben, dafür jedoch in jene Kron-

Reichsgesetz blos in deutscher Sprache.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1852. II. Theil, Nr. 260.
2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 2.

länder, für welche ein **Gesetz** oder eine **Verordnung** bestimmt ist, die nöthigen Uebersetzungen in die daselbst bestehenden **Landessprachen** zur Drucklegung und Vertheilung an die Gemeinden **auf** Landeskosten zu übersenden seien, wobei zugleich angefügt **worden** ist, daß die bisherige **Verpflichtung** der Gemeinden zur Beischaffung des Reichsgesetzblattes **aufgehoben** werde.

Landesverordnungs-Blatt.

5. Im Nachhange zu diesem Patente wurde mit Minister.-Verordnung von 14. März 1860 [1]) festgesetzt, daß für die Kronländer derjenige Tag, an welchem ein Gesetz oder eine Verordnung in das Landesverordnungsblatt eingerückt wird, als der Kundmachungstag zu gelten habe, endlich

6. wurde durch die kais. Verordnung vom 17. Feber 1863 [2]) anbefohlen, daß rücksichtlich des Beginnens der verbindenden Kraft eines Normativs die Bestimmungen des sub 4 angerufenen Patentes, also (nach dessen §. 5) jene des dort bezogenen Patentes vom 27. December 1852 zur Richtschnur zu dienen haben.

Nach dieser Beleuchtung der Verfügungen über die Kundmachung der Gesetze schreiten wir zur Darstellung derselben, soweit es dem Zwecke und Beweise unseres Werkes angemessen ist, in der von uns vorwärts angedeuteten Ordnung mit der doppelten Bemerkung, daß während der 17jährigen Dauer unserer V. Periode eben so viele, in den ersten 3 Jahren sogar in mehreren Abtheilungen erschienene **Quartbände** des Reichsgesetz- und Regierungsblattes **herausgegeben**, und daß von den in dieselben aufgenommenen Gesetzen **mehr** als die **Hälfte** bereits wieder **außer Wirksamkeit** gesetzt worden sind.

Eine **weitere** Sonderung derselben nach den drei Stadien dieser Periode haben wir deshalb **nicht** für **nothwendig** erachtet, weil die citirten Datirungen der einzelnen Gesetze ohnedies andeuten, aus **welchem Stadio** dieselben herstammen, und weil dieselbe die **Uebersicht** bei jeder der von uns angenommenen **vier** Legislaturgattungen bedeutend **beeinträchtigen** würde.

---

1) Reichsgesetz-Blatt dieses Jahrganges, Nr. 65.
2) Reichsgesetz-Blatt vom J. 1863, Nr. 19.

ad I. a.

Von **Privatrechtsgesetzen** im **Civiljustizsache** kommen als die **wichtigsten** zu registriren:

Wichtige Civiljustiz-Gesetze.

1. Das kais. Patent vom 4. März 1849 [1]), mit welchem die **Durchführung** der Aufhebung des Unterthans-Verbandes, und der Entlastung des Grund und Bodens angeordnet worden ist.

Durchführung der Unterthänigkeits-aufhebung u. Grund-entlastung.

In diesem aus 37 Absätzen bestehenden Patente wurden die **Grundregeln** darüber, welche **Leistungen ohne Entgelt** zu entfallen haben, und welche **gegen billige Entschädigung** abzulösen seien, dann wie diese zu **ermitteln** komme, mit der Bestimmung festgestellt, daß **ein Dritttheil** der Entschädigungssumme als Pauschalabfindung für die vom Berichtigten rücksichtlich dieser Leistungen zu entrichtende Steuer und für die Kosten der Einhebung in Abzug zu bringen, das **zweite Dritttheil** aus Landesmitteln, und das **dritte Drittel** von dem Verpflichteten in **zwanzigjährigen** Raten an die Steuerkassen und von diesen an den **Grundentlastungs**-, beziehungsweise **Entschädigungsfond** entrichtet werden solle. Zur Bildung und Verwaltung derselben ist ein ausführliches Regulativ mittelst des kais. Patentes vom 25. September 1850 [2]) gegeben worden.

Grundentlastungs-fond.

2. Die **Vertretung** des **Grundentlastungsfondes** wurde nach bereits beendeter Durchführung der Grundentlastung bezüglich der in dem Hauptpatente über dieselbe als ablösbar erklärten Leistungen durch oberlandesgerichtlichen Erlaß vom 14. November 1864 [3]) dem **Landesausschusse** überlassen.

3. Bezüglich der **Grundentlastungscapitalien**, welche auf dem entlasteten Gute grundbücherlich sichergestellt wurden, ist mit Erlaß des Justizministeriums vom 29. September 1852 [4]) verordnet worden, daß dieselben das Vorrecht vor allen Hypothekarlasten auch dann haben sollen, wenn die abgelöste Last gar nicht verbüchert gewesen ist.

Grundentlastungs-capitalien.

4. Ferner wurden in Bezug auf Grundentlastungskapitalien

---

1) Reichsgesetz-Blatt des Jahrgangs 1850, Nr. 152.
2) Reichsgesetz-Blatt dieses Jahres IV. Theil, Nr. 374.
3) Oberlandesgerichts-Normalfascikel, Nr. Exh. 25949.
4) Reichsgesetz-Blatt von 1852, II. Theil, Nr. 198.

die **Grundsätze**, nach welchen bei der **Berichtigung** der Capitals-**Entschädigung** für die abgelösten Leistungen vorzugehen sei, mit kais. Patente vom 25. September 1850 [1]), dann

5. jene über die **Zuweisung** der Grundentlastungscapitalien, wie auch das **Verfahren** zur Durchführung derselben für die Gerichtsstellen mit kais. Patente vom 11. April 1851 [2]) festgestellt.

Erläuterungen zum allgemein bürgerl. Gesetzbuche.

Belangend die über das **bürgerliche Gesetzbuch** erflossenen **Erläuterungen** haben wir nach der chronologischen Ordnung folgende hervorzuheben.

Neues Ehegesetz in Durchführung des Concordats

6. In die **erste** Reihe der **Abänderungen** über Bestimmungen des A. B. G. B. kömmt das kais. Patent vom 8. October 1856 [3]) zu setzen, womit in Ausführung des Artikels X. des **Concordates**, welches zwischen Sr. Heiligkeit **Papst Pius IX**. und unserem **ritterlichen** Kaiser **Franz Joseph I**. am 18. August 1855 geschlossen, sofort auch durch kaiserl. Patent vom 5. November desselben Jahres [4]) kundgemacht worden ist, über die **Eheangelegenheiten** der **Katholiken** im Kaiserthume Oesterreich, in so weit sie dem Bereiche der burgerl. Gesetzgebung angehören, ein **neues Gesetz** erlassen und angeordnet wurde, daß dasselbe vom 1. Jäner 1857 seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit zu treten habe.

Dieses Patent besteht aus XIV Artikeln und **zwei Anhangsnormalien**, nämlich

a) aus dem 77 §§. enthaltenden **Gesetze** über die **Ehen** der österr. **Katholiken**, dann

b) aus der **Anweisung** für die **geistlichen Gerichte** im Kaiserthume Oesterreich in **Ehesachen**, welche aus **zwei** Abschnitten „von der **Ehe** §. 1 bis 94 und von dem **Verfahren** in **Ehesachen** §. 95 bis 251“ zusammengesetzt ist.

Die casuistische, sehr ausführliche Behandlung eines jeden der drei Bestandtheile dieses auf nicht weniger als 53 Quartseiten abgedruckten **Patentes** erlaubt uns nicht dessen Inhalt auch nur

---

1) Reichsgesetz-Blatt von 1850, IV. Theil, Nr. 374.
2) Reichsgesetz-Blatt von 1851, Nr. 84.
3) Reichsgesetz-Blatt von 1856, Nr. 185.
4) Reichsgesetz-Blatt von 1855, Nr. 195.

auszugsweise zu liefern, daher beschränken wir uns blos auf die Angabe, daß es ein sehr fleißiges comparatives Studium der Normative des 2. Hauptstückes vom I., dann des 28. Hauptstückes vom II. Theile des bürgerl. Gesetzbuches mit denen dieses **neuen Gesetzes** und mit jenen des **canonischen Rechtes** über die **Ehestandes-Verhältnisse** bedürfe, um die **Abweichungen** des **gegenwärtigen** von dem **Eherechte** des allg. B. G. B. zu erforschen und sich klar zu machen.

Von den Ehegerichten wird später das Nöthige kurz angeführt werden.

7. Die Erläuterung der Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juli 1858 [1]), daß die eine **kürzere Verjährungsfrist** als jene der §§. 1478 – 1485 und 1486 A. B. G. B. habenden **Verpflichtungen** dieses Vorrecht **nicht mehr** genießen, und erst nach den angerufenen Paragraphen verjähren, wenn selbe durch **Urtheil** oder **Vergleich** anerkannt worden sind. Verjährungsfristen

8. Die kaiserl. Verordnung vom 18. November 1859 [2]), kraft welcher der, die **kreisämtliche Bewilligung** zur Giltigkeit einer **Judenehe** vorschreibende §. 124 b. G. B. **aufgehoben** und verordnet wurde, daß **künftig** in denjenigen Kronländern, in welchen besondere Vorschriften hinsichtlich des politischen Eheconsenses bestehen, dieselben bei den **Juden wie bei Christen** in Anwendung zu bringen seien. Bei Judenehen.

9. Die durch kais. Verordnung vom 6. Jäner 1860 [3]) erfolgte **Aufhebung** der im §. 593 b. G.-B. und §. 142 lit. d der A. G.-O. in Beziehung auf die **Zeugenschaft** derjenigen Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, bestehenden gesetzlichen Beschränkungen, das ist der bisherigen **Ungültigkeit** ihrer **Zeugenschaft** bei **Testamenten**, — und der **Bedenklichkeit** der Zeugenschaft eines **Juden** für einen Juden gegen einen Christen. Judenzeugenschaft.

10. Die mittelst kais. Verordnung vom 27. April 1860 [4]) Staatsbürgerschafts-Erlangung für Ausländer.

1) Reichsgesetz-Blatt von 1858, Nr. 105.
2) Reichsgesetz-Blatt von 1859, Nr. 217.
3) Reichsgesetz-Blatt von 1860, Nr. 9.
4) Reichsgesetz-Blatt von 1860, Nr. 103.

geschehene **Aufhebung** des §. 29 des A. B. G. B., wornach **Ausländer** durch die **Antretung** eines **Gewerbes**, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, die **österreichische Staatsbürgerschaft** erworben hatten. Endlich

Hypothekargläubiger-Rechte.

11. die mit Justizministerial-Verordnung vom 19. September 1860 [1]) gegebene Erläuterung der §§. 461 und 466 zur Wahrung der Rechte der Hypothekargläubiger und der Eigenthümer verpfändeter Güter, welche in dem Abschnitte vom Verfahren in Civilstreitsachen näher beleuchtet werden wird.

Allgemeines österr. Berggesetz.

12. Eines der **wichtigsten** und auf das Privatrecht **einflußreichsten** Gesetze unserer V. Periode ist unstreitig das 286 Paragraphe umfassende **allgemeine österreichische Berggesetz**, welches sammt einem vorangehenden **Einleitungspatente** mit VIII Artikeln am 23. Mai 1854 [2]) erlassen worden, und in Böhmen so wie in den meisten anderen Kronländern mit 1. November 1854 in Wirksamkeit getreten ist.

Geschichte des neuen Berg-Gesetzes.

Dasselbe hat eine **langjährige interessante Geschichte**, die wir deshalb nicht unerwähnt lassen können, weil aus derselben die **große Sorgfalt**, welche auf dessen in der gegenwärtigen **Vollendung** herbeizuführende Abfassung verwendet wurde, klar hervorgeht, und Jedermann zur verdienten Anerkennung derselben bestimmen muß.

Wie schon Seite 318 kurz erwähnt worden ist, hatte bereits die Kaiserin Maria Theresia die Abfassung einer neuen allgemeinen Bergordnung für die deutschen Erbländer anbefohlen.

Dies geschah durch das an das Oberst-Münz- und Bergmeisteramt erlassene Hofdecret vom 6. October 1766 [3]), mit welchem dem böhmischen Bergrathe und Professor der Metallurgie Hrn. Peithner der Auftrag nicht nur zur Compilirung aller Berggesetze, sondern auch zur Anfertigung des Entwurfes zu einer Universalbergordnung ertheilt worden ist. Dieser theoretisch und praktisch durchgebildete Montanistiker brachte, als gewiegter Bergmann **vom Leder wie von der Feder**, zwar einen solchen Entwurf zu Stande, von welchem eine **Abschrift** noch gegenwärtig in dem Bücherkasten

1) Reichsgesetz-Blatt Nr. 212.

2) Ebendort von 1854, Nr. 146, Seite 551—602.

3) Sammlung der Berggesetze des Dr. Franz Anton Schmidt, VII. Bd., S. 227

des montanistischen Bureaus der böhmischen Statthalterei in **einem** der daselbst befindlichen **manuscriptlichen Foliobände** aufbewahrt wird, allein die weitere Benützung desselben blieb aus nicht hinreichend bekannten Ursachen auf sich beruhend, bis unter der Regierung Kaiser Joseph II. mit Hofdecret vom 7. Juni 1786 [1]) dem böhmischen Gubernium anbefohlen worden ist, ein Gutachten darüber, welche Artikeln der alten Bergordnungen einer Abänderung bedürfen, zu erstatten, da Se. Majestät gesinnt sei, für sämmtliche Kronländer, Ungarn und Siebenbürgen mitinbegriffen, eine allgemeine Bergordnung verkündigen zu lassen.

Das Gutachten wurde zwar erstattet, allein die Sache kam nicht weiter; ebenso wenige Resultate lieferte das, die Berathung eines neuen zeitgemäßen Berggesetzes verordnende Hofdecret vom 21. Septbr. 1791 [2]), und obzwar in einem an das böhmische Gubernium über a. h. Anordnung gelangten Erlasse neuerdings gesagt wurde, daß man bei der Gesetz-Compilations-Hofcommission mit einer concertando abzufassenden allgemeinen neuen Bergordnung beschäftigt sei, so kam die **Berglegislatur** während unserer IV. Periode doch **nicht weiter**, als zur Erlassung der auf Seite 406 und 407 angeführten montanistischen **Einzelngesetze**. Erst durch allerh. Handschreiben vom 25. März 1831 wurde das Vorhaben der Hinausgabe einer allg. Bergordnung wieder aufgenommen und dem Hofsecretär J. U. Dr. Franz Anton Schmidt die Anfertigung eines **Planes** zur Abfassung aufgetragen, und dessen Arbeit im J. 1806 einer aus Gliedern aller Hofstellen **zusammengesetzten** Commission zur Beurtheilung zugewiesen. Diese Commission hatte zwar **keinen** Entwurf zu einem **allgemeinen** Berggesetze, wohl aber **einen** für ein Steinkohlenbergbaugesetz im Jahre 1847 vollendet, welcher jedoch nicht zum Gesetze erhoben worden ist.

Im Jahre 1849 wurde von dem damaligen Ministerium für Landescultur und Bergwesen der Reform der Montanlegislatur dadurch die gebührende Rechnung getragen, daß durch eine **innerlich**

---

1) Eben diese Sammlung IX. Band, Seite 215.
2) Angerufen in Otto von Hingenau's Handbuch der Bergrechtskunde. Wien 1855. Seite 363.

zusammengesetzte Specialcommission, mit Anhandnahme der bisherigen Vorarbeiten, ein **Entwurf** zu dem beabsichtigten allgemeinen Berggesetze ausgearbeitet worden ist. Dieser in Druck gelegte Entwurf wurde nicht nur den höheren politischen Justiz- und Montanbehörden, sondern auch den Handels- und Gewerbekammern nebstdem aber noch renommirten Justizmännern, Bergwerksbesitzern und Fachgenossen zur Beurtheilung und Gutachtungserstattung überwiesen.

Von den eingelangten mehr als 250 Elaboraten, unter denen auch ein von uns geliefertes sich befand, wurde der geeignete Gebrauch gemacht, es kam ein **zweiter Entwurf** zu Stande, wurde revidirt, und brachte einen **dritten Entwurf** zu Tage, welcher einem, aus Mitgliedern aller Ministerien und Vertrauensmännern aus dem Stande der Bergwerksbesitzer aller Kronländer, **zusammengesetzten Comité** zur Prüfung und Berathung übergeben worden ist.

Durch dieses wurde ein **vierter Entwurf** abgefaßt, von den Ministern und dem Reichsrathe schließlich **beurtheilt**, sachgemäß **redigirt** und der allerh. Sanction anempfohlen, dieselbe auch am 20. Mai 1854 ertheilt.

Inhaltsauszug des öster. Berggesetzes.

Dieses wichtige mit **allgemeinen** Beifall begrüßte und zur Befriedigung der **überwiegenden** Anzahl der Bergbauinteressenten aller Kronländer ausgefallene Berggesetz enthält **siebenzehn** Hauptstücke, nämlich:

I.	Hauptstück.	Allgemeine Bestimmungen . .	§. 1—12
II.	„	Vom Schürfen	§ 13—39
III	„	Vom Verleihen	§. 40—97
IV.	„	Von der Grund- und Wasserüberlassung und von dem Ersatze der Bergschäden	§. 98—107
V.	„	Von dem Bergwerkseigenthume und von den mit der Bergwerksverleihung verbundenen Rechten .	§. 108—133
VI.	„	Von dem gemeinschaftlichen Bergbaubetriebe und den Gewerkschaften insbesondere	§. 134—169
VII.	„	Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und den Bergfreistangen .	§. 170—189

VIII.	Hauptst.	Von dem Verhältnisse der Bergbauunternehmer unter sich . .	§. 190—199
IX.	„	Von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern	§. 200 209
X.	„	Von den Bruderladen . . .	§. 210—214
XI.	„	Von den Bergwerksabgaben .	§. 215—219
XII.	„	Von der Oberaufsicht der Bergbehörden und dem Verfahren bei denselben	§. 220—234
XIII.	„	Von den Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes	§. 235—250
XIV.	„	Von der Erlöschung, Einziehung und Zurücklegung der Bergbauberechtigungen	§. 251—267
XV.	„	Von den Pfand- und Vorrechten der Bergwerke und dem Zugehör in Executions- und Concursfällen	§. 268—269
XIV.	„	Uebergangsbestimmungen . . .	§. 270—286

Die **Haupttendenz** dieses Gesetzes geht auf die Begründung einer **vollständigen**, von den bisherigen Bergordnungen nicht zureichend gebotenen **Sicherheit** des **Bergeigenthums**, und auf die **Gewinnung** eines von der Willkür des Berglehnsträgers unabhängigen **Bodencredites** für **großartigere**, meistens sehr bedeutende Vorauslagen erheischende **Bergbauunternehmungen**, nicht minder auf **Beseitigung** von **Schwindel**, **Vorspiegelung** und **Eigenmächtigkeit** bei den Bergesellschaftungen zum Betriebe derselben **hinaus**.

Diese Zwecke sollen vorzüglich dadurch erreicht, und die **Bergbaulust**, dann die Zuwendung von namhaften Capitalien auf die rationelle Gewinnung der im Schooße der Erde bisher **unbenützt** ruhenden **Metall-** und **Mineralienschätze** hauptsächlich dadurch geweckt werden, daß

a) **Bergbauberechtigungen** nur **dann** ertheilt werden können, wenn **bergbehördlich** erhoben vorliegt, daß eine **abbauwür-**

dige Erz- oder Minerallagerstätte unzweifelbar vorhanden sei, (§. 44) daß sodann

b) dem **Verleihungswerber** ein zureichend großer **Flächenraum (Grubenfeld)** von wenigstens 12544 Quadratklaftern zur Gewinnung der innerhalb desselben anstehenden oder abgelagerten, dem Bergregale vorbehaltenen Mineralien **zugewendet** werden wird (§. 34, 47 und 77), daß ferner

c) der **Bergbaubetrieb** dem **Ermessen** des **Bergwerkseigenthümers**, jedoch gegen Beobachtung der bergpolizeilichen **Vorsichtsmaßregeln**, und unter der **Oberaufsicht** der **Bergbehörde** auf die Erfüllung der Verpflichtungen überlassen wird (§. 131 u. 220), und daß endlich

d) die **Gerechtsame** der **Mitgewerken** durch die im VI. Hauptstücke vorkommenden Normalien gegen Beeinträchtigungen ausreichend **gesichert werden**, wenn sie dieselben gehörig geltend machen.

Daß die obangeführten Zwecke des neuen allg. Berggesetzes nicht fruchtlos angestrebt worden sind, zeigt der während dessen erst in das 12. Jahr gehenden Wirksamkeit erzielte **großartige Aufschwung** des Bergbaues besonders auf **Eisen** und **Mineralkohle** im Kaiserthume Oesterreich überhaupt, und in **Böhmen** insbesondere.

Vollzugsvorschrift zu der allg. Berggesetze

Gleichzeitig mit dem neuen Berggesetze erschien für die Bergbaubehörden die vom Herrn Minister Baumgarten unterzeichnete, unseres Wissens aus der Feder des damaligen **höchst verdienstvollen** Ministerialsectionschef **Karl** von **Scheuchenstuel** geflossene, aus 153 Paragraphen bestehende **Vollzugsvorschrift** zu demselben, ddto. 23. September 1854 [1]), durch welche **ausführliche**, den Sinn und die Tendenz des Berggesetzes beleuchtende und den, von Bergbehörden zur Durchführung desselben zu beobachtenden, Vorgang vorschreibende **Belehrungen** ertheilt worden sind.

Literatur des allgem. Berggesetzes

Von den über dieses neue Berggesetz und die zu demselben erlassenen Nachtragsverordnungen durch den Druck veröffentlichten literärischen Arbeiten können mit Vortheil benützt werden:

1) Im Separatabdrucke vorfindig sowohl bei der k. k. Statthalterei als auch bei den k. k. Oberlandesgerichte.

Karl von Scheuchenstuels Motive zu dem allg. öster. Berggesetze, Wien 1856,

Handbuch für Bergrechtskunde von Otto Freiherrn von Hingenau, Wien 1855,

Handbuch des allg. öster. Bergrechtes von Dr. Gustav Wenzl, Wien, 1855 und

Das öster. Bergrecht nach dem allg. Berggesetze von Rudolph Manger, Prag 1857 und Supplementband von 1861.

Aufhebung des grundherrlichen Berg-Gesetzes.

13. Bereits **vier** Jahre vor Erfließung des neuen allg. B. Gesetzes war durch kais. Patent vom 12. Juli 1850 [1]) die mit 1. August 1850 eintretende **Aufhebung** des den Grundherren des Herren- und Ritterstandes, dann der alten und neuen Stadt Prag auf Grund der Bergwerksverträge aus den Jahren 1534 und 1575 (Seite 49) zugestandenen **Bergzehntbezugs gegen Entschädigungszusicherung** und die künftige Einhebung desselben durch die k. k. Bergbehörden zu Handen des Aerars verfügt, dabei waren zugleich die **Grundsätze** zu deren **Ermittlung** durch eine aus Staatsbeamten und aus einem Ausschusse der betheiligten Grundherren unter Beiziehung des Fiscalamtes zu bildende **Commission** festgestellt, nebstdem auch Bestimmungen über das Aufhören der Holzkuxe, dann die Aufrechthaltung des Freibaues der Wohlthätigkeitskuxe ausgesprochen worden.

Provisorische und definitive Entscheidungsvorschriften.

Bis zur Durchführung der definitiven Entschädigungsermittlung von der aufgestellten Commission wurde mit Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1856 [2]) für die bergzehntbefugten ehemaligen Grundherren die Leistung einer **provisorischen Entschädigung** durch Bezug der eingeführten gesetzlichen Bergfrohne in Geld mit Abzug von 10 pCt. als Einhebungskostenersatz angeordnet, und endlich mittelst kais. Verordnung vom 10. October 1859 [3]) die **definitive Bergzehnt-Entschädigung** (§. 345) daher bestimmt, daß dieselbe in dem, nach dem 10jährigen **Durchschnitte** von 1850 bis 1860, in die Aerarialkassen eingeflossenen **Reinertrage** an Bergzehnt nach Abzug von 10 pCt. Einhebungskosten

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1850 II. Hälfte, Nr. 267.
2) Ebendort Jahrgang 1856, Nr 85.
3) Ebendort Jahrgang 1859, Nr. 178.

zu ermittelnden und **zehnfach** zu capitalisirenden Betrage zu bestehen habe, und daß derselbe in **fünf einjährigen gleichen Raten** zu berichtigen sei

Neue österr. Wechselordnung.

14. Schon im Anfange des zweiten Jahrgangs unserer V. Periode, nämlich am 26. Jäner 1850 [1]) wurde, um im Interesse des **Handelsverkehrs**, dem dringenden Bedürfnisse eines einheitlichen Wechselrechtes für den ganzen Umfang der Monarchie zu genügen, und um in diesem Zweige der Gesetzgebung die möglichste Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen, eine **allgem. österreichische Wechselordnung** durch das kaiserliche Patent von obigem Datum mit dem **Wirksamkeitsantritte** 1. Mai 1850 erlassen, durch deren Einleitungspatent (§. 5) alle früheren Wechselordnungen, für Böhmen, namentlich jene vom 1. October 1763 (Seite 297), und alle dieselbe betreffenden Nachträge aufgehoben worden sind.

Inhalt der allg. Wechselordnung.

Diese allgemeine österreichische Wechselordnung handelt in dem

I. **Abschnitte**. Von der Wechselfähigkeit Art. 1 bis 3.

II. detto. Von gezogenen Wechseln: a) Erfordernisse derselben Art. 4 bis 7; b) Verpflichtung des Ausstellers, Art. 8; c) Indorsement, Art. 9—17; d) Präsentation und Annahme, Art. 18—20; e) Acceptirung, Art. 21—24; e) Regreß und Sicherstellung, Art. 25—29; f) Erfüllung der Wechselverbindlichkeit, Art. 30 — 40; g) Regreß Mangels Zahlung, Art. 41 - 56; h) Intervention, Art. 56—65; i) Vervielfältigung des Wechsels, Art 66—72; k) Abhanden gekommene Wechsel, Art. 73—74; l) falsche Wechsel, Art. 75—76; m) Wechselverjährung, Art. 77—80; n) Klagrecht des Wechselgläubigers, Art. 81—83; o) Ausländische Gesetzgebung, Art. 84—86; p) Protest, Art. 87—90; q) Ort und Zeit der Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, Art. 91 -93; r) mangelhafte Unterschriften, Art. 94 - 95.

III. **Abschnitt**. Von **eigenen Wechseln**. Art. 96—100.

Die **Verschiedenheiten** der **neuen** und **alten** Wechselordnung sind sehr mannigfaltig und liegt deren **nähere** Erörterung **außer**-

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 51.

halb der Gränzen unseres Werkes, daher wird hier blos erwähnt: Der ungemein großartige und günstige **Einfluß** dieses Gesetzes auf den **Handelsverkehr** im **Großen** so wie im **Kleinen** sei am deutlichsten daraus erkennbar, daß der **gemeine** Schuldschein mit Ausnahme des hypothekarischen im Handel und Wandel beinahe ganz aus der **Anwendung** gekommen, und daß die **Prozeßagenda** über Geldforderungen selbst aus dem gewöhnlichsten Verkehre bei den **Handelssenaten** der Kreisgerichte, und noch mehr bei dem **Handelsgerichte** in Prag gegen jene der **übrigen** Streitsachen auf das **Drei**- und **Mehrfache** gestiegen ist.

Theoretische und praktische Beleuchtung dieses Gesetzes sowohl dem Objecte als dem Subjecte nach, kann gefunden werden in Joseph Alois **Ditscheiner's** Werke „**das allgemeine deutsche** und **neue österr. Wechselrecht** nebst dem commerziellen Wechselgeschäfte, dem Wechselproteste und Wechselstempel." Wien 1851.

Literatur über die neue Wechselordnung.

15. In einem noch höheren Grade als die vorstehend besprochene neue Wechselordnung hat das mittelst kais. Patentes vom 17. December 1862 [1]) mit dem auf den 1. Juli 1863 festgesetzten **Wirksamkeitseintritte** in sämmtlichen deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Kronländern eingeführte **Handelsgesetzbuch** auf die Handelsverhältnisse des Kaiserthums wohlthätig eingewirkt. Das **Einleitungspatent** hiezu besagt wörtlich, „dasselbe „werde mit Beistimmung beider Häuser des Reichsrathes in An„erkennung der **Vorzüge** eingeführt, welche das im Auftrage der „deutschen Bundesversammlung durch eine Commission unter Mit„wirkung von Abgeordneten der österr. Regierung entworfene Han„delsgesetzbuch **auszeichnen**."

Allgemeines österr. Handelsgesetzbuch.

Dieses Patent verkündigt die ersten **vier Bücher** des vereinbarten **deutschen Handelsgesetzbuches** mit **Ausschluß** des **fünften**, vom Seerechte handelnden, Buches sammt einer vorangeschickten **ausführlichen** Belehrung.

Einleitungspatent zu demselben.

Dasselbe umfaßt:

I. **allgemeine** Bestimmungen . . . . . §. 1 bis 5

II. **besondere** Bestimmungen . . . . . §. 6 — 48

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1863, Nr. 1.

in Abschnitten, welche **betitelt** sind: a) von Kaufleuten; b) von dem Handelsregister und von den Ehepakten mit Beziehung auf Kaufleute und Handelsgesellschaften; c) von den Handelsbüchern; d) von den Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen; e) von den Handlungsmäklern und dem Börsengesetze; f) von den Handlungsgesellschaften; g) von den Handelsgeschäften.

III. **Uebergangsbestimmungen** . . . . . §. 49—60.

Dann folgt der **Inhalt** des allgemeinen Handelsgesetzbuches, welcher nach **Vorausschickung** der **allgemeinen** Bestimmungen §. 1—3 besagend, daß in **Handelssachen**, so weit das Gesetz darüber nichts bestimmt, die **Handelsgebräuche** und in deren **Ermanglung** das **allgemeine bürgerl. Recht** in Anwendung komme, daß die allgemeine **deutsche Wechselordnung** dadurch nicht geändert, und daß, wo dieses Handelsgesetz von **Handelsgerichten** spricht, in Ermangelung von besonderen Handelsgerichten das **gewöhnliche** Gericht an deren Stelle zu treten habe, in **vier Bücher** abgetheilt dargestellt, wird, und zwar

I. Buch. **Vom Handelsstande.**

1.	Titel.	Von Kaufleuten	§. 4—11
2.	„	Von dem Handelsregister . . .	§. 12—11
3.	„	Von den Handelsfirmen	§. 15—27
4.	„	Von den Handelsbüchern	§. 28—40
5.	„	Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten	§. 41—56
6.	„	Von den Handlungsgehilfen . . .	§. 57—66
7.	„	Von den Handlungsmäklern oder Sensalen	§. 66—84

II. Buch. **Von den Handelsgesellschaften.**

1.	Titel.	Von den Handelsgesellschaften, in 5 Abschnitten	§. 85—149
2.	„	Von der Commanditgesellschaft, in 2 Abschnitten	§. 140—206
3.	„	Von der Aktiengesellschaft, mit fünf Abschnitten	§. 207—249

III. Buch. **Von der stillen Gesellschaft** und der **Vereinigung** zu einzelnen Handelsgeschäften für **gemeinschaftliche** Rechnung.

1. Titel. Von der stillen Gesellschaft . . . §. 259—265
2. „ Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung . . . . §. 266—270

IV. Buch. **Von den Handelsgeschäften.**

1. Titel. Von Handelsgeschäften im Allgemeinen in 4 Abschnitten . . . . §. 271—336
2. „ Vom Kauf . . . . §. 337—359
3. „ Von dem Commissionsgeschäfte . . §. 360—378
4. „ Von dem Speditionsgeschäfte . . §. 379—389
5. „ Von dem Frachtgeschäfte in 2 Abschnitten . . . . §. 390—431

Obgleich das neue Handelsgesetz erst im **dritten** Jahre wirksam ist, so offenbart sich dessen Vortrefflichkeit bereits in sehr günstiger Weise auf den sämmtlichen Handelsplätzen des österreichischen Kaiserstaates so auffallend, daß **Handelsgesellschaften, Unternehmungen auf Actien, Credits-** und **Assecuranzbanken**, wie auch **große Fabriksetablissements** überall wie **Pilze** empor wachsen, wobei blos zu wünschen ist, daß dieselben eine längere Dauer und gesündere Existenz erreichen mögen als die **Cryptogamen**, mit welchen wir dieselben zu vergleichen uns erlaubt haben. Bisherige Erfolge.

Zur detaillirten Kenntnißerlangung über alle Gegenstände des Handelsgesetzbuches kann mit Vortheil benützt werden: „**Handbuch des österreichischen Handelsrechtes** mit besonderer Rücksicht auf das praktische Bedürfniß. Von Dr. Moritz von **Stubenrauch**. Wien 1863“ in 4 Lieferungen. Literatur des Handelsgesetzbuches.

Außer diesen Cardinalgesetzen des österreichischen und beziehungsweise des böhmischen Privatrechtes im Civiljustizfache müssen wir noch erwähnen:

16. Die kaiserl. Verordnung vom 18. Februar 1860 [1]), durch welche die **Israeliten** zum Besitze **unbeweglicher Güter** mit dem Güterbesitzfähigkeit der Juden.

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 45.

Beifügen **berechtigt** werden, daß, mit dem Besitze eines Gutes verbundene, **Kirchen-** und **Schulpatronatsrechte** während der **Zeit**, wo sich dasselbe in den **Händen** eines Israeliten befindet, **zu ruhen haben**, und **bäuerliche Besitzungen** von **Juden** nur dann erworben werden können, wenn sich dieselben darauf **häuslich** niederlassen, und dieselben **persönlich** oder mit ihren **Dienstleuten** bearbeiten.

Geistlicher Pfründen Grundentlastungs-Capitalien-Sicherung.

17. Bezüglich der, die **katholische** und **akatholische Geistlichkeit** betreffenden, gesetzlichen **Neuerungen** wird nebst der in dem Abschnitte über die Gerichtsverfassung vorkommenden **Behebung** des derselben früher zugestandenen **privilegirten Gerichtsstandes** angeführt, daß durch Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. September 1858 [1]) zur **Sicherstellung** der Integrität des **Vermögens** der **geistlichen Pfründen**, die auf den, denselben gehörigen, Landgütern ermittelten **Grundentlastungscapitalien** als **Stammvermögen** der Pfründe zu betrachten, daher die auf deren Namen auszufertigenden **Grundentlastungsobligationen** in das **Pfründe-Inventar** einzubeziehen und die bei deren Verlosung **auszuzahlenden Geldbeträge** wieder fruchtbringend **anzulegen** seien.

Die durch das Concordat vom 18. August 1855 begründeten, die Geistlichkeit betreffenden Veränderungen des bisherigen Zustandes derselben werden später besprochen werden.

Lehensverbandes-Normative.

18. In Betreff des **Lehensverhältnisses** im österr. Staate überhaupt, folglich auch in Böhmen kann

Werthbestimmung des Nutz- u. Obereigenthumes bei Lehen.

a) das durch Erlaß des Finanzministeriums vom 10 April 1852 [2]) aufgestellte **Regulativ**, über die **Werthbestimmung des Nutz-** und **Obereigenthumes** bei einem **Lehen**, nicht unerwähnt gelassen werden, welches dahin lautet, daß bei Anwendung des §. 50 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 gestattet sei, statt des **hundertfachen** Betrages der ordentlichen Gebühr an Grund- und Hauszinssteuern nur den **achtzigfachen** Betrag als Grundlage zur Gebührenbemessung von dem **Werthe** des **Lehen-Nutzeigen-**

---

1) Reichs-Gesetzblatt des Jahrgangs 1858, Nro. 163.

2) Reichs-Gesetz-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 92.

thumes und den übrigen **zwanzigfachen** Betrag als den **Werth** des **Lehens-Obereigenthumes** anzunehmen, ferner

b) daß durch das **vereinbarte** Gesetz vom 17. Dec. 1862 [1]) die **theilweise Aufhebung** des **Lehenbandes**, und zwar vorerst blos bei **Rustikal-**, **Beutel-** und sonstigen ihrer Natur nach **freivererblichen** und **verkäuflichen** Lehen gegen **Entschädigungsleistung** für das **Obereigenthum** einzutreten habe, die **Nachfolgerechte** und Pflichten der vasallischen Familie unter einander aber nach den Lehensgesetzen solange **aufrecht verbleiben**, als zur Nachfolge berufene, zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes breits erzeugte Personen vorhanden sind, — dann daß die Aufrichtung neuer Lehen untersagt worden ist. Lehensband des Aufhebung bei freivererblichen und verkäuflichen Lehen.

Zur Kenntnißerlangung der weitläufigen Normative über die Entschädigungsermittlung und der Uebergangsbestimmungen, deren Mittheilung für unser Werk zu weitläufig wäre, wird der geneigte Leser auf die §§. 5 bis 28 des angerufenen Gesetzes verwiesen, und hier blos im Allgemeinen beigefügt, daß der **Maaßstab** der **Entschädigung** der **Entgang** der **Lehensreichnisse** zu bilden (§. 5) und daß die **Durchführung** dieses Gesetzes durch eine bei der Landesstelle aufzustellende **Allodialisirungs-Commission** (§. 20) zu **erfolgen** habe; endlich

c) ist durch **einverständlichen** Beschluß des **Herren-** und **Abgeordneten-Hauses** der Reichsrathsantrag auf die **Aufhebung** der bisherigen **Steuerfreiheit** in dem **Lehengebiet Asch** des Königreiches Böhmen vom 1. Jäner 1870 anzufangen bezüglich der **directen** Steuern der **Lehensinteressenten** gegen **angemessene Entschädigung**, bezüglich anderer Steuern und Gaben jedoch vom 1. Jäner 1866, und hinsichtlich der **ehemaligen Unterthanen** im Ascher Gebiete mit **Nachsicht** die **Hälfte** der **directen** Steuern bis Ende 1873 der a. h. Sanction unterbreitet, und dieselbe durch das Gesetz vom 12. October 1865 [2]) ertheilt worden. Aufhebung der Steuerfreiheit im Lehengebiete Asch.

19. Uiber **gegenseitige Freizügigkeit** von Vermögens-Exportationen sind mit mehreren Staaten Verträge und namentlich

1) Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1862, Nr. 103.
2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1865, Nr. 111.

Freizügigkeits-Verträge mit anderen Staaten.

a) mit **Sardinien** zeuge Erlaß des Ministeriums der **ausw.** Angelegenheiten vom 9. Juli 1852; [1]) ohne aller Abgabe

b) mit **Sachsen** auch in Betreff von Pensionen und ähnlichen Bezügen, mit Erlaß derselben Stelle vom 21. November 1852,[2]) ohne jeden andern als dem Steuerabzuge eingegangen worden.

Schlüßlich kömmt zu bemerken.

Übereinkünfte in Betreff des beweglichen Nachlasses fremder Unterthanen.

20. daß in den während unserer V. Periode zwischen **Oesterreich** und den Staaten **Preußen, Toscana, Hannover, Würtemberg,** dem **Kirchenstaate, Kurhessen, Baden, Anhalt-Dessau** und **Anhalt-Köthen** geschlossenen **Uibereinkünften,** bezüglich des **beweglichen Nachlasses** von **Unterthanen** des einen Staates, welche in den Ländern des anderen Staates **verstorben** sind, der in dem österr. Patente v. 9. August 1854 §. 23 [3]) angenommene **Grundsatz** der **strengen Aufrechthaltung** der **Gegenseitigkeit** zur Geltung gebracht worden ist.

Materielle Strafgesetze.

Unter dem Vorbehalte, die blos mittelbar auf die Civilgegenstände des Privatrechtes Einfluß nehmenden wichtigen gesetzlichen Einrichtungen in dem 4. Abschnitte übersichtlich anzuführen, übergehen wir zu der Angabe der **materiellen Strafgesetze** unserer V. Periode mit der Bemerkung, daß wir diejenigen Normative, welche später wieder aufgehoben oder wesentlich abgeändert worden sind, nur ganz kurz berühren werden, um dadurch einen Uiberblick der Fortbildung der Straflegislatur zur Ansicht des geneigten Lesers zu bringen.

Ad I. b.

Zur Hintanhaltung des Mißbrauches der Preßfreiheit.

A. Da sich die auf Seite 397 angedeuteten Bestimmungen zur **Hintanhaltung** des **Mißbrauches** der **Preßfreiheit** bei den bis zur **Zügellosigkeit** gesteigerten **Uibergriffen** eines **Theiles** der **Tagespresse** als **ungenügend** herausgestellt, wurde schon durch Erlaß des Ministerium des Innern vom 20. December 1848 [4]) eine **provisorische** Verfügung bezüglich des **Anschlagens, Austheilens, Ausrufens, Versendens** und **Hausirens** mit **Plakaten** und **Flugschriften** in 5 Paragraphen kundgemacht.

---

1) Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1852, Nr. 144.

2) Ebendort Nr. 236.

3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 208.

4) Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Jahr 1849, Nr. 42.

B. Durch kais. Patent vom 17. Jäner 1850 [1]) wurden 17 Artikel **Abänderungen, Ermäßigungen** und **Aufhebungen** einzelner Paragraphe des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 kundgemacht, namentlich wurde die **Zuerkennung** der **öffentlichen Strafarbeit** als Strafverschärfung (Art. I.) die Behandlung der **Verleitung der Unterthanen** zur **Ansiedlung** in **fremde Länder** als Straffall **aufgehoben** (Art. (XV.), endlich die **Beerdigung** des Leichnams eines **Selbstmörders außerhalb** des **Friedhofes** abgeschafft (Art. XVI.). Ermäßigungen des Strafgesetzes von 1803.

C. Mit kaiserl. Patente vom 27. Mai 1852 [2]) ist nicht nur für diejenigen Kronländer, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. Septbr. 1803 (Seite 386) in Wirksamkeit gestanden war, sondern auch für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, für das Großfürstenthum Siebenbürgen, die Woiwodschaft Serbien, das Temeser Banat und das Großherzogthum Krakau ein **neues Strafgesetz** über **Verbrechen, Vergehen** und **Uebertretungen** unter **Aufhebung aller** früheren **Gesetze, Verordnungen** und **Gewohnheiten**, welche Gegenstände desselben betroffen haben, mit **alleiniger Ausnahme** der für das k. k. **Militär** und für die **Militärgränzgebiete** bestehenden besonderen Strafgesetze erlassen, und vom 1. September 1852 in Ausübung gesetzt worden. Neues Strafgesetzbuch.

Nach dem **Einleitungspatente** desselben (Art. IV) soll nur **dasjenige** als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt werden, was **dafür ausdrücklich** erklärt wird, **andere** Gesetzesübertretungen blieben der Behandlung und Bestrafung der dazu bestimmten Behörden überlassen (Art. V), weiters sei der **Wucher** als **Vergehen** von den zum Verfahren über **solche** berufenen Behörden nach den bestehenden Vorschriften zu ahnden (Art. VI), die **Geldstrafen** in **Conventionsmünze** zu berichtigen (Art. VII), die **Zeitbestimmungen** nach dem **Kalenderjahre** zu berechnen (Art. VIII), und auf die **vor** dessen Wirksamkeitseintritte zur Untersuchung gelangten strafbaren Handlungen habe **nur dann** die Anwendbarkeit Inhalt des Kundmachungspatentes.

1) Reichsgesetz- und Regierungsblatt Jahrgang 1850, Nr. 24.
2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 117.

dieses Gesetzes einzutreten, wenn dieselben **keiner strengern** Behandlung, als das frühere Strafgesetz vorschreibt, unterliegen (Art. IX).

Inhalt des Strafgesetzes.

Dasselbe besteht aus II **Theilen**.

I. Theil. Von den Verbrechen.

1.	Hptstück.	Von Verbrechen überhaupt . . .	§.	1—11
2.	dto.	Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt	§.	12—42
3.	dto.	Von erschwerenden Umständen . . .	§.	43—45
4.	dto.	Von Milderungs-Umständen . . .	§.	46—47
5.	dto	Von Anwendung der erschwerenden und mildernden Umstände bei der Strafebestimmung	§.	48—55
6.	dto.	Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen	§.	56—57
7.	dto.	Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Glieder des kaiserl. Hauses, dann wie der Störung der öffentlichen Ruhe .	§.	58—67
8.	dto.	Von dem Aufstande und Aufruhre .	§.	68—75
9.	dto.	Von öffentlicher Gewaltthätigkeit . .	§.	76—100
10.	dto.	Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt	§.	101—105
11.	dto.	Von der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere	§.	106—117
12.	dto.	Von der Münzverfälschung	§.	118—121
13	dto.	Von der Religionsstörung	§.	122—124
14.	dto.	Von der Nothzucht, Schändung und andern schweren Unzuchtsfällen . .	§.	125—133
15.	dto.	Von dem Morde und Todtschlage .	§.	134—143
16.	dto.	Von Abtreibung der Leibesfrucht . .	§.	144—148
17.	dto.	Von Weglegung eines Kindes . .	§.	149—151
18.	dto.	Von schwerer körperlicher Verletzung	§	152—157
19.	dto.	Von dem Zweikampfe	§.	158—165
20.	dto.	Von der Brandlegung	§.	166—170
21.	dto.	Vom Diebstahle und der Veruntreuung	§.	171—189
22.	dto.	Von dem Raube	§.	190—196
23.	dto.	Vom Betruge	§.	197—205

24. Hptstück. Von der zweifachen Ehe . . . . §. 206—208
25. dto. Von der Verläumdung . . . . . §. 209—210
26. dto. Von den Verbrechern geleistetem Vorschube §. 221—222
27. dto. Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen . . . . §. 223—232

II. Theil. Von den Vergehen und Uebertretungen.

1. Hptstück. Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt und deren Bestrafung . . . §. 233—239
2. dto. Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt . . . . §. 240—268
3. dto. Von Bestrafung der Unmündigen . . §. 269—273
4. dto. Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen . . . §. 274—277
5. dto. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe u. Ordnung §. 278—310
6. dto. Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören . §. 311—330
7. dto. Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes . . . §. 331—334
8. dto. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens . . §. 335—392
9. dto. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit . . . . . §. 393—408
10. dto. Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen . . . . §. 409—433
11 dto. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums §. 434—486
12. dto. Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre . . . . §. 487—499
13. dto. Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit . . . . § 500—525
14. dto. Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihren Strafen . . . §. 526—532.

Unterschiede vom Strafgesetze ab 1803.

Dieses **neue Strafgesetz** hat zwar die **Eintheilung** und das **System** seines Vorgängers vom 3. September 1803 beibehalten, wie sich aus der Vergleichung der vorstehenden Inhaltsanzeige mit jener des letztern (Seite 354—387) ergibt, und stellt daher eigentlich der Hauptsache nach blos eine **zweite**, durch **Einbeziehung**, der während eines halben Säculums hinzu gekommenen **Erläuterungen**, **Abänderungen** und **Zusätze** in seinen Context **vermehrte Auflage** des vorigen Strafgesetzes, bezüglich derjenigen Kronländer dar, wo solches in Ausübung gestanden ist, jedoch enthält dasselbe überdies auch noch **mehrere** durch den Fortschritt des Zeitgeistes, durch die Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und durch die Läuterung der Strafrechtswissenschaft gebotene **Neuerungen**, von denen wir **diejenigen**, welche uns als die **wichtigsten** erscheinen, hier hervorzuheben uns erlauben:

a) Das **frühere Strafgesetz theilt** die **strafbaren Handlungen**, für welche dasselbe erlassen worden ist, nur in **zwei** Hauptgattungen, nehmlich in **Verbrechen** und schwere **Polizeiübertretungen**, und unterstellt die **letztern** nicht der gerichtlichen, sondern der **politischen Amtshandlung**, wogegen das **neue Strafgesetz dreierlei** Hauptgattungen, nämlich **Verbrechen**, **Vergehen** und **Uebertretungen** unterscheidet, und sämmtliche der Untersuchung und Bestrafung der **Gerichte** zuweiset.

b. Das **erstere** hatte **drei Abstufungen** der **Kerkerstrafe** (§. 11) und die **öffentliche Arbeit** theils als **Strafe**, theils als eine **Hauptart** der **Strafverschärfungen** (§. 17) aufgestellt, wogegen das **letztere** nur **zwei Kerkergrade** anerkennt, (§. 14) und die **öffentliche Arbeit** als Strafe oder Verschärfung **ganz beseitigt** hat (§. 19).

c) Die **besonderen** gesetzlichen **Wirkungen** der **Verurtheilung** wegen eines Verbrechens sind im **letztern ausgebreiteter** und schon bei Verhängung des **einfachen Kerkers** eintretend (§. 26), wogegen solche im **Ersteren** (§. 23) nur im **beschränkteren** Maße, und nur mit der Strafe des **schweren Kerkers** verbunden gewesen sind; auch sind

c) im **letztern** als **neue** Verbrechen zugewachsen: der **Versuch**

der **Verleitung** zur **Begehung** eines **Verbrechens** (§. 9), **Majestätsbeleidigung** (§. 63), **Beleidigungen** der **Mitglieder** des **kaiserlichen Hauses** (§. 64), von denen das **Erstere** die Verbrechen der §§. 9 und 64 **gar nicht**, jenes §. 63 aber **nur** in beschränkterem Umfange und unter der Bezeichnung als **Störung** der **inneren Ruhe des Staates** (§. 58) gekannt hat. Nebstdem kommen

d. gewichtige **Abänderungen** und **Zusätze** im Letztern gegen das Erstere bei **mehreren** Verbrechensgattungen, namentlich bei der **öffentlichen Gewaltthätigkeit**, bei dem **Mißbrauche** der **Amtsgewalt, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere**, beim **Zweikampfe** und andern vor, deren detaillirte Ausführung weit über die Gränzen unserer nur **historischen** und nicht **kritischen** Legislatursdarstellung hinausreichen würde.

Hierüber können die **ergiebigsten** Auskünfte aus dem schätzbaren Werke: Handbuch des österreichischen Strafrechtes von Dr. Eduard Herbst. Wien 1859 eingeholt werden. Literatur über das neue Strafgesetz.

D. Dieses neue Strafgesetz hatte die Erlassung eines demselben größtentheils **homogenen** Strafnormales für den **Militärstand** nach sich gezogen, welches durch kaiserl. Patent vom 15. Jäner 1855 [1]) mit dem **Wirksamkeitseintritte** am **1. Juli** desselben Jahres unter **Aufhebung** aller, die Gegenstände desselben betreffenden **älteren** Gesetze und Verordnungen zur Kundmachung gelangt ist. Zufolge des **Einleitungspatentes**, bestehend aus XII Artikeln, bilden den Gegenstand dieses Strafgesetzbuches **Militär-Verbrechen** und **Vergehen**, welche I. gegen die **Militärstandes- und Dienstpflicht**, II. wider die **Kriegsmacht** des Staates und III. in **anderen gemeinen Beziehungen** verübt werden. Militär-Strafgesetzbuch.

Die **beiden ersteren** können nur **diejenigen** begehen, welche den **Militäreid** abgelegt haben, die Bestimmungen über die letzteren aber betreffen **alle Personen**, welche der **Militärgerichtsbarkeit** unterstehen. Das Gesetz selbst zerfällt in 5 Theile.

1. **Theil**: **Allgemeine Bestimmungen** über Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung . . . §. 1—141

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 19.

2. Theil. Von **Militär-Verbrechen** und **Militär-Vergehen** und deren Bestrafung . . §. 142—303
3. dto. Von andern **Verbrechen** gegen die **Kriegsmacht des Staates** und deren Bestrafung . . . . §. 304—331
4. dto. Von **andern Verbrechen** und deren Bestrafung . . . . §. 332—526
5. dto. Von den **gemeinen Vergehen** und deren Bestrafung . . . . §. 526—799.

Spätere Ergänzung der Strafgesetzbücher.

E. Die beiden vorstehenden Strafgesetzbücher erhielten in der **dritten Phase** unserer V. Periode durch das Gesetz vom 17. December 1862 [1]), mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes, wesentliche **Ergänzungen** in Betreff der **Verbrechen**: a) des **Hochverrathes**, b) der **Störung** der **öffentlichen Ruhe**, c) der **Aufreizung** zum Hasse oder Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider eine Landtagsversammlung, gegen die Armee oder eine selbstständige Abtheilung derselben, wie auch bezüglich der **Vergehen** d) gegen die **Sicherheit der Ehre** durch **Angriffe** gegen einen öffentlichen **Beamten, Diener, Militär** oder **Seelsorger** in Betreff ihrer Amtshandlungen, e) des **Ankaufes** und **Verkaufes** von **Wahlstimmen** bei Wahlen zur Ausübung **politischer** Rechte, f) der **vorzeitigen Veröffentlichung** von **Anklagebeschlüssen, Untersuchungsvorgängen, Zeugenaussagen, Gutachten** von **Sachverständigen** vor Beendigung der Untersuchung, g) der **gleichartigen** Bekanntmachung von **Erörterungen** über die Kraft der Beweismittel, der **Vermuthungen-Aufstellung** über den Ausgang der Verhandlung oder der **Entstellung** des Proceßganges bei noch im Zuge stehenden Untersuchungen, endlich h) der **Veröffentlichung** mittelst Druckschriften über den **Plan** und die **Richtung militärischer Operationen** der kais. Armee oder Flotte, des **Zustandes** von **Befestigungswerken**, der **Stärke, Aufstellung** und **Marschrichtung** der Truppen und dergleichen, die Interessen des Staates zu gefährden geeigneten Ereignisse.

Preßgesetze und Ordnungen.

F. Zur **Regelung** der **Preßfreiheit** gegen deren **Mißbrauch**

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1863, Nr. 8.

wurde durch kais. Patent vom 13. März 1849[1]) an die Stelle der unzulänglichen Normative der **provisorischen** Verordnung vom 18. Mai 1848 (Seite 397) ein aus 44 Paragraphen bestehendes **Preßgesetz** erlassen, dessen Geltungsdauer sich nur auf 3 Jahre 2 Monate erstreckte, denn mit kaiserl. Patente vom 27. Mai 1852[2]) wurde eine mit den Festsetzungen des neuen, an eben diesem Tage publicirten Strafgesetzes in Einklang gebrachte **Preßordnung** kund gemacht.

Diese bestand aus XI Abschnitten mit 45 Paragraphen; allein auch diese 2. Preßordnung unserer Periode wurde wieder aufgehoben, und zwar durch das gegenwärtig in Ausübung stehende **Preßgesetz** vom 17. Decbr. 1862[3]), welches mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes erfloß, und mit dem am 23. Jäner 1863 ausgegebenen Reichsgesetzblatte kundgemacht worden ist.

Dasselbe besteht aus 41 in III Abschnitte eingetheilten Paragraphen. Inhaltsangabe des neuesten Preßgesetzes.

Es behandelt der

I.	**Abschnitt**	**allgemeine Bestimmungen**	§. 1—8
II.	dto.	**Bestimmungen** zur Aufrechthaltung der **Ordnung** in Preßsachen	§. 9—27
III.	dto.	**Bestimmungen** über die **strafbaren Handlungen**, welche durch den **Inhalt** von **Druckschriften** begangen wurden	§. 28—41.

Die **Haupttendenz** dieses Preßgesetzes ist die Einführung solcher **Repressivmaßregeln**, durch welche am sichersten die **Beseitigung** des **Mißbrauches** der **Presse** zum Nachtheile des Staates, der Ehre und des Rufes von Personen und der Sittlichkeit bewirkt werden kann.

Als eine **Hauptmaßregel** dieser Art stellt sich die Abforderung von **Cautionen** von jedem **Herausgeber** einer **periodischen** Druckschrift dar, welche **mehr** als **zweimal** im **Monate** erscheint, die **politische Tagesgeschichte** behandelt, oder **politische, religiöse** oder **sociale Tagesfragen** bespricht (§. 13), deren Höhe sich nach der **Anzahl** der **Einwohner** des **Verlagsortes** und seiner Umgebung

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 161.
2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 122.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1863, Nr. 6.

bis zur Entfernung von zwei Meilen richtet, und 2000 fl. bis 6000 fl. mit der **Einschränkung** beträgt, daß Zeitschriften, welche **nicht öfter als dreimal wöchentlich** erscheinen, nur die **Hälfte** einer solchen Caution zu erlegen brauchen (§. 14).

Die **Verantwortlichkeit** für den Inhalt einer periodischen Druckschrift trifft nicht nur den **Verfasser**, sondern auch den **Redacteur**, den **Herausgeber** (Verleger) und den **Drucker** nach Maßgabe ihrer Schuld bei deren Veröffentlichung, und darf der Betrag des **Cautionsverlustes nicht weniger** als 60 fl. für jeden Straffall ausmachen.

Die weiteren eine sehr **große Casuistik** darstellenden **Anordnungen** und **Bestimmungen** dieses Preßgesetzes könnten selbst extractiv lediglich durch Anführung des **Textes** bekannt gegeben werden, was sich mit dem Zwecke unseres Werkes nicht vereinbart, daher muß eine **genauere** Bekanntwerdung mit dessen complicirtem Inhalte durch das **aufmerksame Studium** desselben erlangt werden.

Weil keine weitern Cardinalgesetze materieller Gattung im Civil- und strafgerichtlichen Fache zu registriren sind, so übergehen wir zu den formellen Normativen, welche während dem Laufe derselben erflossen sind.

II. Verfahrensnormative.

Wir haben für dieselben (Seite 481) eine **dreifache Abtheilung** angenommen, und zwar:

Verfahren in Streitsachen.

Ad II. a. In Streitsachen.

Wie bereits mehrmal erwähnt worden ist, bestehen zwar noch immer der Hauptsache nach die **Josephinische Gerichts-** und **Concursordnung**, also schon durch 84 Jahre in **Kraft**, allein die Erläuterungen, Nachträge und Abänderungen, welche zu diesen beiden Gesetzen erschienen sind, betragen reichlich das **Zehnfache** ihres **ursprünglichen Textes**. Auch in unserer V. Periode wurde nicht wenig zur Vermehrung der Nachtragsnormalien zu diesen beiden Ordnungen durch folgende Gesetze beigesteuert:

Abänderungen der A.-G. Ordnung.

1. Durch Erlaß des Justizministeriums vom 16. Decbr. 1851 [1]) womit das **Verfahren** bei **Hinausgabe** von **Zeugenaussagen** und **Kunstbefunden**, so wie bei Verständigung der Parteien von

1) Reichsgesetz- und Regierungsblatt Jahrgang 1851, Nr. 258.

der vollendeten Aufnahme dieser Beweise geregelt, wie auch die **Bestimmung** des §. 324 der A. G. O. wegen der **Frist** von 30 Tagen zum **Ansuchen** der executiven **Feilbietung** aufgehoben worden ist.

2. Durch die (Seite 487) angerufene kaiserl. Verordnung vom 6. Jäner 1860,[1]) mit welcher die im §. 142 lit. d der A. G. O. vorkommende **Bedenklichkeitserklärung** der **Zeugenschaft** eines **Juden für** einen **Juden** gegen einen **Christen** aufgehoben wird.

3. Durch die Verordnung der sämmtlichen Ministerien vom 6. Mai 1860[2]), womit das **Verfahren** im Falle einer **Verbots-** oder **Executionsführung** auf eine **Jemanden** wider das **Aerar** oder einen **öffentlichen Fond** gebührende Forderung geregelt wird.

4. Durch das mit Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jäner 1850[3]) kundgemachte **provisorische Verfahren** in **Wechselsachen**, bestehend aus 27 Paragraphen. Provisorisches Verfahren in Wechselsachen.

5. Durch die in 13 Paragraphen zusammengefaßte Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. Septbr. 1850[4]) verlautbarte **Vorschrift** über die **Liquidirung** und **Eintreibung** der **Rückstände** aus den mit Patent vom 4. März 1849 (Seite 485), aufgehobenen oder **ablösbar erklärten Leistungen**. Vorschrift zur Liquidirung von Forderungen ablösbarer Leistungen.

6. Mittelst des kaiserl. Patentes vom 11. April 1851[5]), durch welches das **Verfahren** der Gerichtsbehörden rücksichtlich der **Zuweisung** der aus der **Grundentlastung entstandenen** Capitalien in 72 Paragraphen vorgezeichnet worden ist. Grundentlastungs-Capitalien-Zuweisung

7. Durch die mit kaiserl. Verordnung vom 27. October 1849[6]), erflossene, aus 19 Paragraphen bestehende provisorische Vorschrift über das **Verfahren** in **Besitzstörungsstreitigkeiten**, mit Ausnahme jener von Wasserwerken, worüber das Verfahren der **poli-** Besitzstörungsstreitverfahren.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 9.
2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 125.
3) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 52.
4) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 369.
5) Ebendort Jahrgang 1851, Nr. 84.
6) Ebendaselbst Jahrgang 1849, Nr. 12.

tischen Behörden nach dem Erlasse der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Juli 1860 [1]), zugewiesen verbleibt.

Zur Forderungen-Einbringung aus öffentlichen Urkunden.

8. Mit den durch Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1859 [2]) kundgemachten, in 12 Paragraphe zusammengefaßten Bestimmungen des **Verfahrens** zur **beschleunigten** Einbringung der durch **öffentliche** oder **legalisirte Urkunden bewiesenen**, dann der **landtäflich, stadt-** oder **grundbücherlich** einverleibten **Forderungen**, und über die Execution zur Sicherstellung während eines in der Hauptsache anhängigen Processes.

Wechselordnungsmäßige Sicherstellung

9. Durch die mit Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1859 [3]) in 8 Paragraphen erlassene **Vorschrift** über das **Verfahren** zur Durchführung der in den Artikeln 25 und 29 der Wechselordnung gegründeten **Rechte** auf **Sicherstellung**; ferner

Verfahren bei aus Bestandverhältnissen entstandenem Streite

10. durch die kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858 [4]) über das gerichtliche **Verfahren** bei Streitigkeiten aus dem **Bestandvertrage** überhaupt, dann bei Aufkündigung und **Zurückstellung** von gepachteten oder gemietheten, unbeweglichen oder gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen, dann von **Schiffmühlen** und anderen auf **Schiffen errichteten Bauwerken**, endlich kömmt

Vergleichsverfahrens-Einführung

11. die leidige Ausgeburt der nach dem unglücklichen italienischen Feldzuge vom Jahre 1858 in Oesterreich eingetretenen **Panique-Handelskrise** zu erwähnen; nämlich die über a. h. Handschreiben vom 18. Mai 1859 mittelst Justiz- und Handels-Ministerial-Verordnung von nämlichen Tage [5]) für alle alt-österreich. Erbländer, daher auch für **Böhmen**, bei **zahlungsunfähig** gewordenen protokollirten Handels- und Gewerbsleuten wie auch Fabrikanten zulässig erklärte Einleitung des **Vergleichsverfahrens**, einer **Abart** von der bereits durch das XXXII. Capitel A. G. O. begründeten **Behandlung** der **Gläubiger**, — wie auch der durch

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 172.
2) Ebendort Jahrgang 1859, Nr. 130.
3) Ebendort Nr 132.
4) Ebendort Jahrgang 1858, Nr. 213.
5) Ebendort Jahrgang 1859, Nr. 90.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels vom 15. Juni 1859[1]) erfolgte **Ausdehnung** und **Erweiterung** desselben.

Das erstere Gesetz umfaßt 28, das letztere 14 Paragraphe.

Die **Hauptbestimmung** bei diesen beiden Gesetzen **besteht darin**, daß, wenn eine **solche** Anzahl von Gläubigern deren Forderung zur Liquidanerkennung geeignet befunden worden ist, für die **Annahme** des angetragenen Ausgleiches **stimmt**, daß der Gesammtbetrag ihrer Forderungen **zwei Dritttheile** aller angemeldeten Ansprüche erreicht, die **Uiberstimmten** sich der Ausgleichung zu **fügen verpflichtet** sind (§. 22 des ersteren Patentes), dann daß nach Rechtskraft der Erledigung der Vergleichsverhandlung deren Inhalt einen **gerichtlichen Vergleich** bildet.

Der häufige **Mißbrauch**, welcher mit der Gestattung der Vergleichsverfahrens-Einleitung gemacht wurde, und **viele** andere **Gebrechen** des ersteren Patentes veranlaßten das mit Zustimmung des Reichsrathes erlassene **Gesetz** vom 17. December 1862[2]), welches in 41 ausführlichen Absätzen **wichtige Abänderungen** der **Vorschriften** über das Vergleichsverfahren enthält, von denen wir als die **vorzüglichsten** ansehen, daß nur solchen Geschäftsleuten, deren Firma wenigstens seit **2 Jahren protokollirt** ist, das angesuchte Vergleichsverfahren gestattet werden dürfe, und daß selbe den vorgelegten **Activ-** und **Passivstandsausweis** auf Begehren auch nur eines Gläubigers **beeiden** müssen. Abänderungen derselben.

In nächster Beziehung zu dem gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stehen

12. die mit kaiserl. Verordnung vom 16. August 1849[3]) herausgegebene **provisorische Advokatenordnung** in 21 Paragraphen, welche die Bildung einer **Advokatenkammer** im Gefolge hatte, und die für das Kronland Böhmen mit Justizministerialerlaß vom 18. October 1850, Z. 889 et 7556, dann oberlandesgerichtlichem Erlasse vom 5. Novbr. 1850, Nr. Exh. 8215[4]), erflossenen Advokatenordnung u. Kammern.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 180.
2) Ebendort Jahrgang 1862, Nr. 97.
3) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 364.
4) Vorfindig in der Registratur des böhmischen Oberlandesgerichts.

Bestimmungen über die **Zahl** und **Dislocirung** der Advokaten im Lande, ferner die über deren **praktische Prüfung** und die zur Prüfungszulassung **erforderliche Geschäftspraxis**, mit Verordnung des Justizministeriums vom 11. October 1854 [1]), in 7 Paragraphen bekannt gemachten Vorschriften, endlich die mit Justiz-Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1856 erfolgte Feststellung der Art der Einbringung, der mit der Amtswirksamkeit der **Advokatenkammer** und ihrer Ausschüsse verbundenen **Kosten.**

Notariatsordnung u. Notariatskammern.

13. Gleiche Verbindungsbeziehung hat es, mit der, durch kais. Patent vom 21. Mai 1855 [2]), veröffentlichten **Notariatsordnung,** bestehend aus dem **Kundmachungspatente** und der **Ordnung** selbst, welche in folgende Hauptstücke zerfällt:

1.	**Hptstück.**	Zweck des Notariatsinstitutes und Wirkung der Notariatsurkunden	§. 1—6
2.	detto	Verleihung und Erlöschung der Notariatsbefugnisse	§. 7—22
3.	detto	Cautionserlegung	§. 23—33
4.	detto	Allgemeine Bestimmungen über die Ausübung des Amtes der Notare .	§. 34—40
5.	detto	Aufnahme und Ausfertigung der Notariatsakte	§. 41—75
6.	detto	Notariatsbeurkundungen	§. 76—89
7.	detto	Uibernahme fremder Urkunden in Verwahrung	§. 90—94
8.	detto	Behandlung der aufzubewahrenden Akten; Führung der Verzeichnisse und Siegel	§. 95—108
9.	detto	Notariatsgebühren	§. 109—119
10.	detto	Notariatsarchive	§. 120—129
11.	detto	Notariatskammer	§. 130—158
12.	detto	Oberleitung des Notariates und Ausführung der Disciplinargewalt . .	§. 159—182
13.	detto	Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre	§. 183—193.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 264.
2) Ebendort Jahrgang 1855, Nr. 94.

Diesem Gesetze ist als Beilage angefügt der **Gebührentarif** in 26 **Absätzen** für **Notariatsakte**, und in 4 **Absätzen** für **Amtshandlungen** als **Gerichtscommissäre**; endlich

Die **Formel** des von der Notaren nach Maßgabe des §. 35, IV. Hauptstückes abzulegenden **Amtseides**.

Die Vorschriften zur **Prüfung** der Notariatscandidaten wurden durch die Verordnung des Just.-Ministeriums von 11. October 1854 [1]) in 6 Paragraphen erlassen.

Unterschiede des gegenwärtigen von dem früheren Notariats-Institute.

Die **wesentlichen** Unterschiede des **vormärzlichen** und des im Jahre 1850 **eingeführten Notariatsinstitutes** bestehen darin, daß die **früheren** Notare lediglich zur Erhebung der Wechselproteste als Hauptamtshandlung berechtigt waren, wogegen die **nunmehrigen** befugt sind, über alle Rechtsgeschäfte Notariatsakte aufzunehmen, durch welche ein voller Beweis für die dadurch begründeten Rechte eben so wie über alle sonstigen Notariatsausfertigungen über errichtete letztwillige Anordnungen, Lebens- und Unterschriftsbestätigungen, Vidimirungen von Urkundenabschriften u. dgl. m. erzielt wird.

Die **Nothwendigkeit** einer **Notariatsaktes-Aufnahme** über die in den §§. 3 und 4 der Notariatsordnung aufgeführten **Geschäfte** findet in Böhmen bisher **nicht** statt, weil das im Art. II. des Einleitungspatentes ausgedrückte **Erforderniß** der Bestimmung des Tages, von welchem an der für die Ausfertigung der in diesen Paragraphen aufgezählten Rechtsgeschäfte vorgesehene Notariatszwang zu beginnen hat, noch **nicht eingetreten** ist.

Gebührengesetz.

14. An die Stelle der früheren Gerichtstaxen (Seite 455 und 456) und Stempelpatente ist das am 9. Feber 1850 [2]) erlassene **provisorische Gesetz** über die **Gebühren** von **Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften** und **Amtshandlungen** in 97 Paragraphen, und mit Beifügung einer Stufenleiter (Skala) der Stempelbemessung von Rechtsurkunden nach dem Werthe, dann eines ausführlichen alphabetisch nach Schlagworten geordneten Stempelgebührentarifes erflossen, **später** durch das mit den beiden Häusern des Reichsrathes **vereinbarte** Gesetz von 13. Decbr. 1862 [3])

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 266.
2) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 50.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1862, Nr. 89.

33

mittelst 31 Paragraphen theilweise abgeändert und der Stempelsatz um 25 pCt. erhöht worden.

Stempelmarkeneinführung.

Statt des früher durch Aerarialverschleiß gelieferten Stempelpapiers wurde der **Gebrauch** von **Stempelmarken** mit Finanzministerial-Verordnung von 28. März 1854 [1]) eingeführt.

Zu diesem Gebührengesetze von 1850 ist eine große Anzahl von Erläuterungen, neuer Satzbestimmungen und sonstigen Nachträgen erschienen, über welche nähere Kenntniß aus dem von Karl **Fontaine** von **Felsenbrunn**, Prag 1853 herausgegebenen Werke: **Praktische Anleitung** zur **Vollziehung der Gebührengesetze**, und der im Jahre 1856 nachgefolgten **Fortsetzung** eingeholt werden kann.

Normative über Amtshandlungen außer Streitsachen.

Ad II. b.

Die Normative über Amtshandlungen des **nicht streitigen**, sogenannten **adelichen** Richteramtes sind von **zweierlei** Gattung:

α) über Verlassenschaftsabhandlungen und über Waisen- und Curanden-Angelegenheiten, dann

β) über das Tabularwesen.

Über die erste Gattung derselben.

Ad α) Bezüglich des Amtsverfahrens über die **Geschäfte außer Streitsachen erster Gattung** erschien zuerst das **kaiserl. Patent** vom 28. Juni 1850 [2]) für die deutschen Erblande, folglich auch für Böhmen, bestehend aus 149 in die Abschnitte: Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen §. 1 bis 119, Verfahren in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten §. 120—143, Verfahren bei Berufungen an den höhern Instanzenzug §. 144 bis 149 eingetheilte Paragraphe, und **dann** das, das vorstehende **aufhebende kaiserliche Patent** vom 9. August 1854 [3]) welches mit der Activirung der reorganisirten Gerichtsbehörden in Wirksamkeit getreten ist, und folgende Abtheilungen umfaßt:

1.	Hauptstück.	Allgemeine Anordnungen . . .	§. 1—19
2.	„	Von der Abhandlung der Verlassenschaften	§. 20—180
3.	„	Von dem Verfahren in Waisen- und Curatels-Angelegenheiten . . .	§. 181—219

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 70.
2) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 255.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 208.

4. Hauptstück.	Von der Obsorge über die Fidei-commisse	§. 220—256
5. „	Von der Adoption, Legitimation und Entlassung aus der väterlichen Gewalt	§. 257—266
6. „	Von der freiwilligen Schätzung und Feilbietung	§. 267—280
7. „	Von gerichtlichen Zeugnissen überhaupt, von der Vidimirung von Abschriften und Beglaubigung der Urkunden	§. 281—293

Diesem Gesetze sind beigefügt 9 **Formularien** über Todesfallsaufnahme, Inventar, Erben und Erbschaftsgläubiger-Einberufungs-, Theilungsurkunden. Vertheilungen, Verlassenschaftsausweis, Einantwortungsurkunde und das Waisenbuch.

Dieses Patent kann mit voller Berechtigung als eine **musterhaft vervollständigte neue Auflage** der II. Abtheilung der vormaligen **Gerichtsinstruction** vom Jahre 1785 (Seite 453) erklärt werden, gegen deren Zweckmäßigkeit und allgemeine Anwendbarkeit sich bisher weder im In- noch im Auslande irgend eine Stimme erhoben hat.

Ad β) In Betreff der **Behandlung** des **Tabularwesens** wurden durch die **kaiserliche Verordnung** vom 16. März 1851 [1]) mehrere, unserer Ansicht nach, eine **wesentliche** Verbesserung der bisher in Böhmen überhaupt, und bei den Land- und Lehentafeln insbesondere gesetzlichen und üblichen Tabularmanipulation **nicht** herbeiführende Bestimmungen in Ansehung der Landtafel- und Grundbuchsgeschäfte in 20 Paragraphen vorgeschrieben, und durch beigefügte Formularien für Tabularbescheide, dann für Empfangscheine anschaulich gemacht. Tabularwesensbehandlung.

Durch dieselben hat es von der Eintragung der Tabularurkunden und Ingrossirungsbescheide in eigene nach den Gattungen der Geschäfte geschiedene, in steife Deckeln gebundene, gehörig paginirte und mit alphabetischen Inhaltsverzeichnissen versehene Quaterne das Abkommen erhalten; dafür wurde, wie das Patent besagt:

---

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1851, Nr. 67.

„um die den Realcredit lähmenden Verzögerungen in dem Landtafel-
„und Grundbuchsgeschäfte zu beseitigen" angeordnet, daß die Par-
theien ihren **Tabelargesuchen ungestempelte Abschriften von** den zur bücherlichen **Einlage** bestimmten **Urkunden** für die **Urkundensammlung** beizulegen haben. (§. 3.)

Die **Urkunden** oder **Instrumentenbücher** sollen **abgeschlossen,** und nicht mehr zur Ingrossirung verwendet, die **Tabularbescheide** aber in die, deren Stelle vertretenden **Manualien eingetragen** werden (§. 6); wenn jedoch solche Hauptbücher nicht bestehen, so sind die **Bescheide** über die bewilligten Einverleibungen **auf die bisher übliche** Weise **auszuzeichnen** (§. 7.)

Wo so **mangelhaft** geführte oder **schlecht erhaltene** Grundbücher vorkommen, daß dieselben keine **verläßliche** Uebersicht **und** keine **genügende** Sicherheit für die darin vorzunehmenden bücherlichen Acte gewähren; so soll von **Fall** zu **Fall** ein **vollständiger** als **Amtsurkunde** auszufertigender Grundbuchsauszug (Extract), verfaßt werden und die Stelle des **Hauptbuches** vertreten.

Solche Grundbuchsauszüge waren auch in **jenen Fällen** zu verfassen, und dem betreffenden Bezirksgerichte oder Amte zuzusenden, wenn das **Grundbuch** selbst deshalb dahin **nicht** übergeben werden konnte, weil **dasselbe** über Realitäten **mehrerer** Ortsgemeinden eines ehemaligen Dominiums angefertigt war, von denen eine oder die **andere**, einem **andern Gerichte** als **jenem** dem der **übrige** Theil des Gemeindecomplexes zufiel, zugewiesen worden ist.

In Gemäßheit dieses Normals wurde das **Tabularwesen** bei den neugeschaffenen kais. Gerichten, — deren Wirksamkeit schon am 1. Juli 1850 eingetreten war, **nach** und **nach geordnet**; namentlich wurde bereits mit Decret des prager Landesgerichtspräsidiums vom 5. Juli 1850, Nr. 665[1]), der Vorsteher des **städtisch delegirten Bezirksgerichtes** Section II. der prager Kleinseite, welchem das **neugeschaffene selbstständige vereinigte Grundbuchsamt** für alle in Prag bestandenen Tabularbehörden des **Landrechtes**, des **Obersthoflehenrichteramtes**, der **deutschen Lehnshauptmannschaft**, des **Magistrats** und sämmtlicher **Neben-**

Section Nr. II. der Kleinseite Prags, als vereinigtes Grundbuchsamt.

1) Vorfindig in der Registratur des prager Landesgerichtes.

jurisdictionen als **richterliche Agenda** zugewiesen worden war, **beauftragt**, die **sämmtlichen** Haupt-, Grund- und Instrumenten-bücher dieser vormaligen Real-Gerichte zu **übernehmen**.

Von diesem Zeitpunkte bis zur Activirung der Gerichts-Reorganisirung im Jahre 1854 **fungirte** die II. **Section der Kleinseite** bezüglich der **ungetheilt** verbliebenen böhmischen Landtafel sowohl als Cognitions-, als auch als Ingrossationsbehörde; in letzterer Eigenschaft bis zum Beginne der Geltung des so eben besprochenen **neuen** Landtafel und Grundbuchsnormals vom 16 Mai. 1851 nach dem Landtafelpatente vom Jahre 1794 (Seite 421) und dann bis zur **Uibergabe** an das reorganisirte **prager Landesgericht**, welches die Tabularagenda der II. Section der Kleinseite übernommen hat, und solche bis zum heutigen Tage fortsetzt.

Bei dem Abschlusse der Ingrossirung der Urkunden in die Instrumentenbücher betrug die von uns durch Abzählung erörterte Anzahl der bei dem vereinigten prager Grundbuchsamte vorhandenen **Quaterne** aller Arten von Instrumentenbüchern: Angabe des Umfanges d. vereinigten Grundbuchsamtes.

a) **landtäfliche** mit **Inbegriff** der hinzugekommenen neuen Büchergattung, unter der Bezeichnung **Grundentlastungen** (5 Quaterne) 1397

b) **stadtbücherliche**	altstädter	352	
detto	neustädter . . . . . . ,	371	
detto	kleinseitner	166	
detto	hradschiner	25	
detto	jüdische	98	
detto	Miscellaneen	117	
	zusammen		1229

c) **Sechsmänner-** und **brückenämtliche** 96

d) **Kameraljurisdiction** 6

e) **Karlshofer-Jurisdiction** 11

f) **Sct. Georg-Jurisdiction** ober dem prager Schlosse . 8

g) **Schloßhauptmannschaftliche-Jurisdiction** 2

h) **Sct. Georg-Jurisdiction** beim heil. Geist 11

i) **Sct. Katharina-Jurisdiction** 12

k) **Zdaraser-Jurisdiction** 10

l) **Fortifakations-Jurisdiction** 6

m) **Sct. Georgsjurisdiction** am Augezd 9
n) **Malteser-Jurisdiction** 19
o) **Wyschehrader-Jurisdiction** 27
p) **Sct. Apollinar-Jurisdiction** . . . . , . . . 7
q) **Sct. Agnes-Jurisdiction** . . . . , . . . 16
r) **Sct. Maria Schnee-Jurisdiction** 11
s) **Strahöfer-Jurisdiction** 20
t) **Oberstburggräfliche-Jurisdiction** 7
u) **Sct. Thomas-Jurisdiction** 5
v) **Domkapitular-Jurisdiction** 7
w) **Tandelmarktshäuser-Jurisdiction**
Nro. 474—2, 495—2, 496—2, 498—2, 499 5, 500—13, 501—6, 502—7, 503—10, 504—1 zusammen Bücher 52
x) **Fleischkramstellen**: altstädter 5, neustädter 6, also . . 11
y) **böhmisch lehentäfliche** 156
z) **deutscher Lehensschrane** 38
darunter Popen's Abhandlung über die deutsche Lehen, 3 Theile.
aa) **der prager Universitäts-Jurisdiction** 6
bb) **Freisäßliche-Jurisdiction** 133

Zusammen daher nebst den 63 Quaternen des ständischen Archives (Seite 424) 3212

Uiberdies sind vorhanden **landtäfliche Hauptbücher** für die bisher bestehenden landtäflichen Rubriken . . . . 328 und die dazu gehörigen **dreierlei Indices**, welche alphabetisch geordnet, und mit passenden Rubriken über die **Besitzer** landtäflicher Entien, über die hierauf versicherten **Gläubiger** und über die **Güter** (Rubriken) versehen sind.

Einrichtung der Urkundensammlung.

Seit der Umstaltung der Tabular Manipulation durch Einführung von **Urkundensammlungen** statt der ehemaligen Instrumentenbücher, werden die ämtlich beglaubigten **Abschriften** der zu **intabulirenden** oder **pränotirenden Urkunden** sammt den **Tabularbescheiden** in, nach den **fortlaufenden** Exhibitenzahlen zusammengesetzte, und nach **Jahrgängen** gesonderte, mit **unten** und **oben** gelegten **Pappendeckeln** befestigte, mit Rebschnüren gebundene Fascikel eingelegt,

— dann mittelst **Eintragung** der **Bescheide** in das Hauptbuch oder in den ämtlich für die Grundbuchsbehörde ausgefertigten Extract als **Auszeichnung** eingetragen.

Hieraus geht hervor, daß gegenwärtig zur **Auffindung** einer einzusehenden bücherlichen Einlage die Kenntniß der **Exhibitenzahl** und des **Jahres** der **Einlagebewilligung** nothwendig ist, welche unschwer aus einem der drei vorerwähnten Indices erlangt werden kann.

Hiebei darf nicht unerwähnt bleiben, daß bereits über **alle** Rubriken der an das vereinigte prager Landtafel- und Grundbuchsamt übergegangenen Realjurisdictionen, bei denen keine Hauptbücher geführt worden waren, — die dieselben ersetzenden amtlichen Extracte verfaßt sind, mithin bei denselben bereits das **Institut** des **Hauptbuches vollständig ausgeführt** bestehe. Vollendung der amtlichen Tabularextracte.

Ad II. c.

Als die **wesentlichsten** Verfahrensnormative für **strafgerichtliche** Amtshandlungen, welche in unserer V. Periode erlassen worden und theils bereits wieder aufgehoben, theils aber noch in Anwendung sind, können füglich **folgende** Gesetze angesehen werden. Strafverfahrens-Normative.

A. Das durch den Art. II. des Kundmachungspatentes zum neuen Strafgesetze vom Jahre 1852 außer Wirksamkeit gesetzte kaiserl. Patent vom 14. März 1849 [1]), womit eine aus 80 Paragraphen bestehende Vorschrift über das **Verfahren** in **Preß-Uibertretungsfällen** ertheilt worden ist, die auf die **Grundsätze des Anklageprocesses**, der **Oeffentlichkeit** und **Mündlichkeit** des Verfahrens, dann der Beurtheilung durch **Geschworene** basirt ist.

B. Der Erlaß des Kriegsministeriums vom 26. März 1849 [2]), womit für die **Zukunft** die **Anwendung** einiger Bestimmungen des **Civilstrafgesetzes** von 1803, statt mehreren §§. der Theresiana in dem Strafverfahren der **Militärgerichte** bezüglich der Aufnahmen von **Verhören** und **Zeugenaussagen** verordnet wurde. Abänderung der Theresiana bei Militärgerichten.

C. Die **provisorische Strafproceßordnung** vom 17. Jäner 1850 [3]), **aufgehoben** durch Art. X. des Kundmachungspatentes der

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 164 sammt Beilage.
2) Ebendort Nr. 195.
3) Ebendort Jahrgang 1850, Nr. 25.

Provisorische Strafprozeßordnung von 1850.

Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, welche aus einem Kundmachungspatente von XII Art. und folgenden 24, nicht weniger als 514 Paragraphen umfassenden Hauptstücken zusammengesetzt gewesen ist, und auf den **Grundlagen** der **Oeffentlichkeit, Mündlichkeit** und des **Geschworenenausspruches** über Schuld oder Nichtschuld beruhet hat.

Inhaltsangabe.

1.	Hauptst.	Allgemeine Bestimmungen	§. 1—7
2.	detto.	Von den Gerichtsbehörden	§. 8—50
3.	detto.	Von der Staatsanwaltschaft . . .	§. 51—60
4.	detto.	Von der Zuständigkeit des Strafgerichts	§. 61—78
5.	detto.	Von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	§. 79—86
6.	detto.	Von der Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen	§. 87—115
7.	detto.	Von dem Augenscheine und den Sachverständigen	§. 116—143
8.	detto.	Von der Haussuchung und von der Beschlagnahme von Briefen und Urkunden	§. 144—157
9.	detto.	Von der Vernehmung von Zeugen .	§. 158—181
10.	detto.	Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten . .	§. 182—209
11.	detto.	Von der Vernehmung des Angeschuldigten.	§. 210—269
12.	detto.	Von dem Schlusse der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand	§. 220—246
13.	detto.	Von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung	§. 247—259
14.	detto	Von der Hauptverhandlung vor den Bezirkscollegialgerichten und der Urtheilsfällung durch dieselben	§. 260—306
15.	detto.	Von der Hauptverhandlung vor den Geschworenengerichten	§. 307—351
16.	detto.	Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile der Bezirks - Collegial- und der Geschworenen-Gerichte	§. 352—390

17. Hauptst. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . §. 391—400
18. detto. Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren und von der Privatklage . . . . §. 401—415
19. detto. Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige . . . . §. 416—436
20. detto. Von dem Verfahren vor den Bezirksgerichten, und in den der Gemeindepolizei vorbehaltenen Uibertretungen . §. 437—454
21. detto. Von den Kosten des Strafverfahrens §. 455—467
22. detto. Von der Vollstreckung des Urtheils . §. 468—476
23. detto. Von dem standrechtlichen Verfahren . §. 477—498
24. detto. Von dem Verfahren in Preßübertretungen . . . . §. 499—514

D. Die durch Justiz-Minist.-Verordnung vom 3 August 1850 [1]) kundgemachten **Bestimmungen** über **Bildung** der **Geschworenenlisten**, und die damit in Verbindung stehende gleichartige Verordnung vom 6. September 1850 [2]), durch welche die für jeden Landesgerichts-Sprengel erforderlichen in **Böhmen** zwischen 250 und 600, für die einzelnen Sprengel im ganzen Königreiche aber 4180 Personen betragende **Anzahl** der **Geschworenen** festgestellt wurde.

E. Die **neueste** noch **gegenwärtig** in **Wirksamkeit** bestehende **Strafproceßordnung** für das Kaiserthum Oesterreich vom 29. Juli 1853 [3]), welche durch kaiserl. Patent von demselben Datum, in **Ausführung** der, in den **frühern** Beschlüssen vom 31. December 1851 (Seite 464) **festgestellten**, **Grundsätze** und in **Uibereinstimmung** mit den, durch a. h. Entschließungen vom 11. Septbr. 1852 [4]), für Dalmatien und das lombardisch-venetianische Königreich, dann vom 19. Jäner 1853 [5]) für das Königreich Un- Gegenwärtig geltende Strafproceßordnung

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 324.
2) Ebendort Nr. 343.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1853, Nr 151.
4) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 210 und 215.
5) Ebendort Jahrgang 1853, Nr. 9.

garn **angeordneten neuen Organisirung** der **Justiz- und politischen Behörden,** aus einem **Kundmachungspatente** von XI Artikeln und aus **folgenden** 20 Hauptstücken, welche 436 Paragraphe in sich begreifen, **zusammengestellt** ist.

1.	Hauptst.	Allgemeine Bestimmungen	§. 1–6
2.	detto.	Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen	§. 7—28
3.	detto	Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft, und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen . .	§. 29—36
4.	detto.	Von dem Privatankläger	§. 37
5.	detto.	Von der Zuständigkeit der Strafgerichte	§. 38—51
6.	detto.	Von der Ausschließung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten . . .	§. 52—59
7.	detto.	Von dem Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen	§. 60—91
		in 4 Unterabtheilungen „Allgemeine Bestimmungen, von der Voruntersuchung, von der Specialuntersuchung und von der Beendigung des Untersuchungsverfahrens.“	
8.	detto.	Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren .	§ 192—201
9.	detto	Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren	§. 202—212
10	detto.	Von der mündlichen Schlußverhandlung	§. 213—257
11.	detto.	Von den rechtlichen Beweisen . . .	§. 258—282
12.	detto.	Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung	§. 283—294
13.	detto.	Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtsstellen, und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte .	§. 295—315

14. Hauptst. Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse . . . . §. 316—330
15. detto. Von den Kosten des Strafverfahrens . § 331—351
16. detto. Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche . . . . §. 352—364
17. detto. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens §. 365—376
18. detto. Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige . . . . §. 377—395
19. detto. Von dem standrechtlichen Verfahren . §. 396—405
20. detto. Von dem Verfahren in Beziehung auf Uibertretungen . . . . §. 416—436.

Abweichungen des neuen vom früheren Strafproceß.

Als **Hauptabweichungen** der beiden, soeben inhaltlich skizzirten Strafproceßordnungen dürften folgende **Momente** anzunehmen sein; daß

a) das **Verfahren** bei Verbrechen und Vergehen nach dem ersteren von Anfang bis zu Ende im **Principe accusatorisch** gewesen, dagegen nach dem **letztern** bis zur Fassung des Anklagebeschlusses **inquisitorisch** ist, und erst nach dessen eingetretener Rechtskraft **accusatorisch** wird;

b) daß **früher** das **Specialverhör** mit dem Beschuldigten erst **bei der Schlußverhandlung** vorgenommen wurde, **gegenwärtig** aber dieses dem Anklagebeschlusse **vorauszugehen** hat, und solcher erst über eine, der Hauptsache nach bereits abgeführte, Specialuntersuchustg und durch dieselbe sichergestellte rechtliche Beschuldigung des Inquisiten gefaßt werden kann;

c) daß bei den, durch den Art. VII. des Einführungspatentes **vor** das **Schwur-Gericht** gehörigen, Straffällen der **Verweisungsbeschluß** von dem als **Anklagekammer** bestellten **Oberlandesgerichte** auszugehen hatte, **gegenwärtig** aber, wo es von den Schwurgerichten ganz **abgekommen** ist, — der **Anklagebeschluß** über Antrag der Staatsanwaltschaft **immer nur** von dem **Landes**- oder **Kreisgerichte**, bei welchem die Specialvoruntersuchung abgeführt worden ist, **gefaßt** und dem Beschuldigten **bekannt gegeben** wird, — gegen welchen demselben die Berufung an das Oberlandesgericht freisteht;

d) daß bei der **ersteren keine Beweisvorschriften** für die Aburtheilung bestanden haben, und daß sowohl die **Geschworenen** in den schwurgerichtlichen als auch die **geprüften** Richter in den sonstigen Straffällen nach **eigener Ansicht** und **Ueberzeugung** über die **Schuldfrage** zu urtheilen hatten, wogegen in der **letztern** die geprüften **Richter**, als gegenwärtige alleinige Rechtssprecher, an eine von §. 262 bis 282 durchgeführte **Beweistheorie** gebunden sind; nichts destoweniger ist, gemäß des Schlußsatzes vom § 260, ein Stimmführer **nicht** verpflichtet auch bei dem Dasein der im Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Erfordernisse, den Angeklagten als **schuldig** zu verurtheilen, wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die **Ueberzeugung** von der Schuld desselben nicht erlangt hat und

e) daß **ursprünglich** bei keinem Verbrechen die Untersuchung einem **andern** als dem regelrecht **competenten** Strafgerichte zugestanden ist, wogegen durch die neue Strafproceßordnung einige Verbrechen namentlich **Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe** des Staates, **Majestätsbeleidigung** und **Beleidigung** der **Glieder** des **Kaiserhauses** — gemäß §. 10 derselben dem **Landesgerichte** der **Hauptstadt**, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, **zugewiesen** worden sind.

Die sonstigen Unterschiede der beiden besprochenen Strafproceßordnungen ergeben sich von selbst bei der sorgfältigen Vergleichung des Inhaltes derselben, auch sind solche größtentheils in dem Werke: **„Einleitung in das österreichische Strafproceßrecht“** des J.U.Dr. und Professor **Eduard Herbst** 1860 aufgeführt.

Institut der Staatsanwaltschaften.

Eine **natürliche** und **nothwendige** Folge der neuen Organisirung des Strafverfahrens nach dem **Anklageprincipe** war die **Einführung** des **Institutes** der **Staatsanwaltschaften.**

Schon in den durch a. h. Entschließung vom 14. Juni 1849[1]) kundgegebenen **Grundzügen** für die **neue** Gerichtsverfassung wurde §. 29 die Anstellung eines **Staats-Procurators** bei einem **jedem Landesgerichte** und eines **General-Procurators** bei dem **Oberlandesgerichte** jeder Provinz (deren **Einrichtung** und **Wirkungskreis** durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollte), in **Aus-**

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 278.

sicht gestellt. Diese Reglung erfolgte durch das mit kaiserl. Patente vom 16. Juli 1850 [1]) publicirte **Organische Gesetz** für die **Staatsanwaltschaften,** bestehend aus **drei Abschnitten:**

Organisches Gesetz über die Staatsanwaltschaft.

1. **Abschnitt.**		Organisirung der Staatsanwaltschaft, Besetzung der Dienstplätze, Leitung und Disciplin	§. 1—66
2.	detto.	Wirkungskreis derselben	§. 67—83
3.	detto.	Geschäftsordnung derselben	§. 84—162

Aus Anlaß der Reorganisirung der Gerichtsbehörden im Jahre 1854 erfloß die Verordnung des Justizministeriums vom 3 August 1854 [2]), mittelst welcher die **Einrichtung** und **Geschäftsordnung** der Staatsanwaltschaften durch, in 36 Paragraphen dargestellte, **Vorschriften** über diese beiden Gegenstände **neu** regulirt worden ist.

Einschränkung des Wirkungskreises derselben.

In dieser noch gültigen **Geschäftsordnung** kömmt von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft in **bürgerlichen Rechtsangelegenheiten,** welche im §. 68 des frühern organischen Gesetzes aufgezählt waren, **eben so wenig** etwas mehr vor, wie über die **ehemalige** durch die §§. 70 bis 83 des **vorigen** Statutes begründete **Einflußnahme** derselben auf die administrative Leitung der Justiz, und auf die Verbesserung wie auch richtige Auslegung der Gesetze, daher ist **gegenwärtig** dieselbe auf die in den §§. 29 bis 36 der neuen Strafproceßordnung **aufgezählten Geschäfte,** dann **Einwirkungen** und **Antheilnehmungen** in dem Strafverfahren eingeschränkt.

Diese beziehen sich **vorzugsweise:**

Anwaltschafts-Obliegenheiten

a) auf die **Anzeige** eines jeden zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechens an das Untersuchungsgericht;

b) auf die **Einflußnahme** bei dem Untersuchungsverfahren;

c) auf **Erstattung** von **Anträgen** wegen Versetzung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder Ablassung vom weiteren Verfahren;

d) auf die **Verrichtungen** des öffentlichen **Anklägers** bei den mündlichen Schlußverhandlungen;

e) auf **Berufungen** und **Beschwerden** gegen gerichtliche Entscheidungen;

---

1) Reichsgesetz- und Regierungs Blatt Jahrgang 1850, Nr. 266.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 201.

f) auf **Hintanhaltung** von **Verzögerungen** jeder Art im Strafverfahren.

Oberstaats-anwalts-Functionen

Dem **Oberstaatsanwalte** kommen die Befugnisse zu:

1. Den ihm unterstehenden Staatsanwaltschaften des Oberlandesgerichtssprengels **Weisungen** in Betreff ihrer soeben aufgezählten Obliegenheiten zu ertheilen, sich selbst bei diesen **Verrichtungen zu betheiligen**, oder aus wichtigen Gründen zu einzelnen Acten einen **anderen**, als den der Regel nach hiezu **berufenen** Staatsanwaltschaftsbeamten **abzuordnen**.

2. Die Disciplinargewalt über alle **staatsanwaltschaftlichen** Beamten seines Sprengels **auszuüben**.

3. Von allen in **Strafsachen** bei dem **Oberlandesgerichte** einkommenden **Acten Einsicht** zu nehmen.

4. In den im Gesetze vorgesehenen Fällen **Anträge zu stellen**, und

5. aus den ihm von der Staatsanwaltschaft vorzulegenden **statistischen Ausweisen** eine **Haupt-Uebersicht** der **Strafrechtspflege** in dem Sprengel seines Oberlandesgerichtes zu verfassen und an den Justizminister einzusenden.

Uebergang der Verwaltungsleitung der Gefängnißwesens an die Staatsanwaltsch.

Endlich ist durch das neueste, bereits nach Sistirung der Reichsverfassung, vom Staats- und Justizministerium vom 25. October 1865 [1]) auf Grund der a. h. Entschließung vom 16. October l. J. erflossene Verordnung, betreffend die Uebernahme der **Leitung** und **Verwaltung** des **Gefängnißwesens** in das **Ressort** des **Justizministeriums**, sofort der **Uebergang** der früher den politischen Behörden zugestandenen Verwaltung und Beaufsichtigung der **Strafanstalten** in den **ausschließlichen** Wirkungskreis des **Oberstaatsanwaltes** im Lande, und der **Localaufsicht** über die einzelnen **Strafanstalten** bei den **Strafgerichten** in jenen der **Staatsanwälte** des betreffenden Bezirkes durch das Reichsgesetzblatt vom 1. Nov. l. J. kundgemacht worden.

Literatur über die Strafproceßordnung.

Ueber die neue **Strafproceßordnung** haben **schätzbare** Werke herausgegeben:

Dr. **Anton Hye** Ritter v. **Glunek**: „**Die leitenden Grundsätze der österr. Strafproceßordnung**“ Wien 1853, dann

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1865, Nr. 109.

W. Th. Frühwald: „Handbuch des österreichischen Strafprocesses", Wien 1856.

Ueber das **Strafverfahren** in **Preßsachen** wurde mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes eine eigenes Gesetz vom 17. December 1862 [1]), bestehend aus 20 Paragraphen, erlassen; aus dessen §. 4 hervorgeht, daß die **Verfolgung** der durch die Presse verübten **strafbaren** Handlungen **nie** von **Amtswegen**, sondern blos über **Anklage** der **Staatsanwaltschaft** oder eines **Privatklägers** einzutreten habe. Strafverfahren in Preßsachen.

Bei den **Militär-Strafgerichten** wird der **Proceß noch** immer nach der derselben (Seite 349) zur Richtschnur **vorgeschriebenen Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung** mit der, durch die auf derselben Seite angerufene hofkriegsräthliche Verordnung vorgezeichneten Abänderung aufrecht erhalten, und ist **weder** aus der später zu berührenden **neuen Militärjurisdictions-Norme** vom Jahre 1851, **noch** in dem neuen Militärstrafgesetze (Seite 505), **noch endlich** durch das einige **Ergänzungen** zu demselben enthaltende, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes erlassene Gesetz vom 17. December 1862 [2]) eine weitere **Erwähnung** bezüglich der Militärstrafproceßordnung **geschehen**. Strafproceß bei Militärgerichten.

Ueber die bisher zu beobachtetende Proceßordnung im Militär-Strafverfahren hat der k. k. **Stabsauditor** M. Domianitsch ein eben so **vorzügliches „Handbuch** des **Strafverfahrens** bei den **k. k. Militärgerichten"** (Wien 1855) — als sein im selben Jahre herausgegebenes Werk „das **Militär-Strafgesetzbuch** über **Verbrechen** und **Vergehen"** ist, erscheinen lassen.

Da wir die **hauptsächlichsten formellen Normative** der Rechtsprocedur bei den Gerichten unserer V. Periode **genügend angedeutet** zu haben erachten, kömmt die **Darstellung** der Reorganisirungen derselben bis zur Gegenwart an die Reihe.

ad III.

Während unserer V. Periode haben wir auf Grundlage der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1863, Nr 7.

2) Ebendort Nr. 8.

Gerichts-Organisirungs-Grundzüge.

a) eine **vollständige Umgestaltung** der **vormaligen Gerichtsverfassung**, und später

b) eine **Reorganisirung** dieser **Umgestaltung** erlebt und zwar

ad III. a.

Allgemeine Bestimmungen.

In Folge der, mit allh. Entschliessung von 14. Juni 1849 1) genehmigten **Grundzüge** der **neuen Gerichtsverfassung**, sollten

I. **allgemeinen Bestimmungen**

§. 1. in Hinkunft zur Verwaltung der, ganz in die Hände der Staatsverwaltung übernommenen, Gerichtsbarkeitsausübung bestellt werden: α) **Bezirksgerichte**, β) **Bezirks-Collegialgerichte**, γ) **Landesgerichte**, δ) **Causalgerichte**, ε) **Oberlandesgerichte** und ζ) der **oberste Gerichts-** auch **Cassationshof**.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit in **bürgerlichen Rechtsangelegenheiten** sollte in der **Regel** von den **Bezirksgerichten** als **Einzelngerichten** in **erster**, von den **Landesgerichten** in **zweiter** und von den **Oberlandesgerichten** in **dritter** Instanz ausgeübt werden.

In den den **Landes-** und **Causalgerichten** zugewiesenen Rechtsgegenständen sollten **diese** die **erste**, die **Oberlandesgerichte** die **zweite**, und der **oberste Gerichtshof** die **dritte** Instanz bilden.

In **strittigen Rechtssachen** wurde die Gliederung in **drei** Instanzen, in **nicht strittigen** dagegen nur die **einmalige** Berufung an eine **zweite** Instanz festgestellt.

§. 3. Die **Strafgerichtsbarkeit** sollte nach den Bestimmungen eines besonders zu erlassenden Gesetzes von den **Bezirks-** und **Collegialgerichten** in allen nicht den Schwurgerichten zur Entscheidung vorbehaltenen Fällen, in den **letzteren** aber von den **Landesgerichten**, sohin im weiteren Zuge von den **Oberlandesgerichten** und dem **Cassationshofe** besorgt werden; endlich sollte

§. 4. der durch die Reichsverfassung gewährleistete **Gerichtsstand** der Glieder des **kaiserlichen Hauses** (das Obersthofmarschallamt) unberührt bleiben.

Bildung u. Competenz der Bezirksgerichte.

II. **Bezirksgerichte**

§. 5—7 sollten nach einer das Gebiet **jedes** Kronlandes mit Rücksicht auf die Orts- und Bevölkerungsbedürfnisse absondern-

---

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 278.

den **Eintheilung** in **Bezirke**, und zwar in jedem derselben **ein Bezirksgericht** mit **einem Einzelnrichter** und dem erforderlichen Hilfsbeamten eingeführt werden.

§. 8. Von **Straffachen** sollten die Bezirksgerichte über die nicht der Gemeindepolizei zugewiesenen **Uebertretungen** erkennen, und bezüglich der Amtshandlungen über **Verbrechen** und **Vergehen** nach dem ihnen durch die Strafproceßordnung zuzuweisenden Maaße **einwirken**.

§. 9. In **bürgerlichen Rechtsangelegenheiten** sollte sich deren **Competenz** erstrecken:

a) auf alle nicht vor ein Causalgericht gehörigen, und nicht über 500 fl. Conv. Mze. Capitalwerthes betragenden Schuldsachen,

b) auf Stritte aus Mieth- und Pachtverträgen,

c) auf alle Besitzstörungsstritte,

d) nicht minder auf alle aus Dienst-, Lohn-, Verwahrungsverträgen und Entschädigungsrechten entstehenden Processe,

e) auf die Anordnung mittlerweiliger Vorkehrungen und Sicherstellungen,

f) auf die Führung der Grundbücher und die Cognition in Tabularsachen,

g) auf Concursverhandlungen und

h) auf die Verwaltung aller Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht den Landesgerichten speciell zugewiesen wurden.

III. Bezirks-Collegialgerichte.

§. 10 und 11. **Bestimmte Bezirksgerichte** sollten in **jedem Kronlande** durch Zutheilung von geprüften Richtern als Assessoren zur **collegialen Ausübung** der **Gerichtsbarkeit** über **Vergehen** in aus einem Vorsitzenden zwei Richtern und einem Beisitzer bestehenden Senate **aufgestellt** werden. Collegialgerichte Bestellung u. Competenz.

IV. Landesgerichte.

§. 12 und 13. Jedes Kronland sollte in **Landesgerichtssprengel** eingetheilt, **jedem** derselben eine angemessene Zahl von Bezirksgerichten **zugewiesen**, und **dasselbe** durch Anstellung eines Präsidenten, einer entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Hilfsbeamten **zusammengesetzt** werden. Landesgerichtebestellung und Competenz.

§. 14. Das **Landesgericht** hatte das Richteramt theils in **erster** und theils in **zweiter** Instanz auszuüben, und zwar im ersteren Falle durch einen aus einem Vorsitzenden und zwei Richtern, im letztern aber durch aus einem Präsidirenden und 4 Räthen bestehenden Senate.

§. 15—18. In **erster Instanz** gebührte demselben

a) von **bürgerlichen Angelegenheiten** die **Judicatur** im ganzen Umfange ihres Sprengels, über α) **Todeserklärungsfälle** zum Behufe der Wiederverehelignng, β) **Ehestreite** auf Scheidung, Trennung oder Ungültigkeitserklärung, γ) **Curatelsverhängungsfälle** wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit, wie auch über **Legitimations-, Adoptions-** und **Auswanderungssachen**, δ) **Amortisationen** von Staatsobligationen und andern denselben gleichgeachteten Creditspapieren, ε) **Fideicommißangelegenheiten**, ζ) und über alle die Competenz der Bezirksgerichte oder der Causalgerichte **überschreitenden** Rechtssachen.

b) In **Strafgegenständen**:

α) die Amtshandlung über **Vergehen** in ihrem **engeren** Sprengel; β) die **Schwurgerichtsverhandlungen** für den Umfang des Schwurgerichtssprengels.

In **zweiter Instanz** sollten die Landesgerichte urtheilen:

a) in **bürgerlichen Rechtsangelegenheiten** über alle **Berufungen** gegen die Entscheidungen der ihnen zugewiesenen Bezirksgerichte;

b) in **Strafsachen** über **Berufungen** gegen die bezirksgerichtlichen Entscheidungen in **Uebertretungsfällen**, so wie auch über **Beschwerden** gegen die Erkenntnisse der Collegialgerichte und des Straffenates ihres engeren Sprengels über **Vergehen**.

V. Causalgerichte.

Bestimmungen über Causalgerichte.

§. 19—21. Die **Handels-, Wechsel-** und **Seegerichte** sollten da wo selbe bestanden, fortbestehend verbleiben, an jenen Sitzen von Landesgerichten aber, wo der Verkehr ein Handelsgericht nöthig macht und keines dort existirt, sollen **Handelssenate** mit Beiziehung von stimmführenden Handelsstandes-Mitgliedern gebildet werden.

§. 22. Zur Ausübung der **Berggerichtsbarkeit**, welche von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens ganz zu trennen war, sollten bei den **Landesgerichten**, welche sich nach der Lage und nach dem Bedürfnisse am besten hiezu eignen, **Berg-Senate** mit Beiziehung von technisch gebildeten Stimmführern aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute gebildet werden. Berg-Gerichtsbarkeitsbestimmungen.

VI. Oberlandes-Gerichte.

§. 23. **Mehrerer** Landesgerichte **Sprengel** sollen in angmessener Zahl den **Gerichtssprengel** eines **Oberlandesgerichtes** bilden, bestehend aus einem Präsidenten, den erforderlichen Senatspräsidenten, und der entsprechender Anzahl von Räthen und dem nöthigen Hilfspersonale. Oberlandesgerichts-Regulirung

Die **Berathungen** sollten in **Versammlungen** von 4 Räthen und einem Vorsitzenden gepflogen werden.

§. 24 und 25. In **bürgerlichen Rechtsangelegenheiten** sollten die **Oberlandesgerichte** entscheiden:

a) **außer Streitsachen** *α*) über die an die Landesgerichte und die Causalgerichte gewiesenen Gegenstände, bei Berufungen gegen Beschlüsse dieser ersten Instanzen,

β) in **Streitsachen** dann wenn die Landesgerichte oder die Causalgerichte in erster Instanz gesprochen hatten, endlich

γ) als **dritte Instanz** über Sachen, wo die Bezirksgerichte in erster und die Landesgerichte in zweiter Instanz die Entscheidungen gefällt hatten.

b) In **Strafsachen** hingegen

α) hatten dieselben als **Anklagekammern** auf Versetzung in den Anklagestand und Stellung des Beschuldigten vor das Geschwornengericht zu entscheiden und hatte *β*) der Präsident die **Leiter** der bei den Landesgerichten abzuhaltenden **Schwurgerichte-Sessionen** zu ernennen.

VI. Oberster Gerichts- und Cassationshof.

§. 26—28. Dieser sollte in **Wien** seinen Sitz haben und in Senaten, aus einem Präsidenten, dann sechs Räthen zusammengesetzt, urtheilen; Oberster Gerichtshof und dessen Agenda.

a) in **bürgerlichen Angelegenheiten** als **dritte** und **letzte** Instanz in Fällen, wo die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz gesprochen hatten;

b) in **Strafsachen** hingegen über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die von den Schwurgerichten über Verbrechen, oder gegen die von Strafgerichten über Vergehen geschöpften Entscheidungen.

VIII. Staatsanwaltschaft.

Staatsanwaltschaft und Function derselben.

§. 29 und 30. Dieses Institut, welches durch Einführung des **Anklageprocesses** bei Verbrechen und Vergehen nothwendig geworden war, sollte in der Art in Gang gebracht und durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, daß bei jedem Landesgerichte ein **Staatsanwalt** (Staatsprocurator) sowie bei jedem Oberlandesgerichte, und auch bei dem Cassationshofe ein **Generalstaatsanwalt** (General-Procurator) — bei jedem Bezirks-Collegialgerichte aber ein **Staatsanwalts-Stellvertreter** zu fungiren habe. Nebstdem sind

IX. Uebergangs-Bestimmungen

von §. 31 bis 40 angedeutet worden, welche bei der Durchführung dieser neuen Gerichtsverfassung in Anwendung zu bringen waren.

Die Gerichtsverfassungs-Umgestaltung nach diesen Grundzügen ist im Königreiche Böhmen mit der kaiserlichen Verordnung von 26. Juni 1849 [1]) ins Werk gesetzt worden, und zwar in folgender Art:

Es wurden systemisirt:

210 **Bezirksgerichte** hievon 36 **erster** Klasse, welche zugleich **Bezirks-Collegialstrafgerichte** waren, 178 **zweiter** und 2 **dritter** Klasse,

3 **Landesgerichte** und ein **Oberlandesgericht**, nicht minder die **Staatsanwaltschaften** nach den Bestimmungen der Grundzüge.

Das unserem Werke beigefügte **Verzeichniß** Nr. 3 weiset die Amtssitze dieser systemisirten Gerichtsstellen und die erste Besetzung der bei denselben bestellten Richter nach.

Die **Besoldungen** waren nachstehendermaßen normirt:

1	Oberlandesgerichtspräsident, Gehalt	5000 fl.
	Functionszulage 1000 fl.	
1	Senatspräsident	4000 fl.
40	Oberlandesgerichtsräthe 20 zu	2500 fl.
	und 20 zu	2000 fl.

darunter sind die 2 Senatspräsidenten des prager

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt, Jahrgang 1849, Nr. 290.

Landesgerichts und die 12 Präsidenten der übrigen Landesgerichte mitbegriffen gewesen.

1	Landesgerichtspräsident in Prag, Gehalt . . .	4000 fl.
	Functionszulage 1000 fl.	
2	Senatspräsidenten im Range und Status des Oberlandesgerichts als Räthe zu	2500 fl.
	oder 2000 fl. — und Functionszulage 500 fl.	
22	Landesgerichtsräthe, 11 zu	1800 fl.
	11 zu	1600 fl.
	die 4 ältesten hatten Funktionszulagen à 200 fl.	
27	Assessoren, 9 zu	1200 fl.
	9 zu	1000 fl.
	9 zu	800 fl.
12	Präsidenten der übrigen Landesgerichte nach ihrem Range im Status des Oberlandesgerichtes entweder	2500 fl.
	oder 2000 fl.	
114	Landesgerichtsräthe 57 zu	1600 fl.
	57 zu	1400 fl.
	die 12 ältesten hatten Functionszulagen zu 200 fl.	
48	Landesgerichtsassessoren 16 zu	1200 fl.
	16 zu	1000 fl.
	16 zu	800 fl.
120	Bezirks- und Strafgerichtsassessoren zu	800 fl.
175	Bezirksrichter II. Klasse 87 zu	1200 fl.
	88 zu	1000 fl.
2	Bezirksrichter III. Klasse zu	800 fl.
240	Adjunkten, 120 zu	700 fl.
	120 zu	600 fl.
1	Generalprocurator zu	4000 fl.
	und Functionszulage 1000 fl.	
1	Stellvertreter desselben	2500 fl.
13	Staatsanwälte, 6 zu	2500 fl.
	7 zu	2000 fl.
66	Substituten, 22 zu	1200 fl.
	22 zu	1000 fl.
	22 zu	800 fl.

Zufolge Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 6. April 1850 [1]) hat die **Amtsthätigkeit** des **böhmischen Oberlandesgerichts** in Prag am 1. Mai und gemäß Erlaß des Justizministeriums vom 18. Juni 1850 [2]) **jene** der **übrigen** neuregulirten **Gerichtsstellen** mit 1. Juli d. J. begonnen.

Jurisdictionsnorme.

Für die dergestalt organisirten Gerichte wurde, um den durch die Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatz der Zuständigkeit aller österreichischen Reichsbürger zu einem gleichen persönlichen Gerichtsstande in Erfüllung zu bringen, eine mit der neuen Gerichtsverfassung in Einklang stehende Vorschrift (**Jurisdictionsnorme**) über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit derselben in bürgerlichen Rechtssachen durch das kaiserliche Patent vom 18. Juni 1850 [3]) erlassen, welches aus einer Einleitung von XII Artikeln und dem Gesetze selbst bestand, das 120 §§. enthalten hat, jedoch schon mit Eintritt der Reorganisirung vom Jahre 1854 außer Kraft und Geltung gekommen ist.

Ad III b.

Gerichte Reorganisirung.

Diese **Gerichtsorganisation** war eben so wie die durch a. h. Entschließung vom 4. August 1849 [4]) erfolgte **politische Eintheilung** des Landes **Böhmen** in 7, der Statthalterei untergeordnete Regierungen der Kreise Prag, Budweis, Pardubitz, Böhmisch-Leipa, Eger und Pilsen mit 79 Bezirkshauptmannschaften nur von **kurzer** Dauer.

Grundsätze für die Reorganisirung.

Schon durch a. h. Kabinetsschreiben vom 31. Decemb. 1851 [5]) hatte der Kaiser 36 **neue Grundsatze** für die organische Gesetzgebung des Reiches dem Staats-Minister Fürsten Schwarzenberg zur Ausführung durch die übrigen Minister zugesendet.

Nach dem Inhalte dieses Erlasses sollte eine **vollständige Umgestaltung** der Organisirung der politischen und Justizbehörden vom Jahr 1849 und 1850 erfolgen.

Die **Trennung** der **Justizpflege** von den **Verwaltungsbe-**

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 138.
2) Ebendaselbst Nr. 234.
3) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 237.
4) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 352.
5) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 4.

hörden sollte blos bei den **Collegialgerichten,** dann den **zweiten** und **dritten** Instanzen aufrecht erhalten, bei den **Einzelngerichten** als ersten Instanzen aber die **Vereinigung** derselben mit der **Verwaltung** in den einzuführenden **Bezirksämtern** bewerkstelligt (Absatz 19); das **inquisitorische Verfahren** bei **Uebertretungen** und **Vergehen,** soweit die Judicatur über dieselben den Bezirksämtern zugewiesen werden würde, wieder angenommen (Absatz 25), bei den, den Collegialgerichten zuzuweisenden **Strafsachen,** die **Anklage** durch die **Staatsanwaltschaft** vermittelt (Absatz 28), die **Schwurgerichte** jedoch **beseitigt,** (Absatz 29) und die **Urtheile** durch **geprüfte Richter geschöpft** werden (Absatz 30).

Die **Folge** dieser Bestimmungen war für Böhmen die mit Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 9. October 1854 [1]) kundgemachte **neue politische** und **gerichtliche** Organisirung dieses Königreiches. Politische und gerichtliche Reorganisirung.

Durch dieses Reorganisirungsnormale wurden hierlands: Oberlandesgericht, Landesgericht, Kreisgerichte.

1 Oberlandesgericht, 1 Landesgericht zu Prag, 14 Kreisgerichte, und zwar in zwei von den statt den vormaligen 7 Kreisregierungssprengeln geschaffenen 13 Kreisen, nämlich in dem bunzlauer **zwei** zu **Jungbunzlau** und **Reichenberg** — dann im leitmeritzer **zwei** zu **Leitmeritz** und **Böhmisch-Leipa,** in den übrigen 10, nämlich in dem **budweiser, chrudimer, egerer, jičiner, königgrätzer, časlauer, pilsner, piseker** und **taborer** Kreise — je eines, ferner 6 **reine Bezirksgerichte** zu **Hohenmauth, Karolinenthal, Klattau, Leitomischl, Neuhaus** und **Reichenau,** endlich 187 mit den **Bezirksämtern vereinigte Bezirksgerichte** regulirt. (Art. IV. V. VIII. IX.) Reine Bezirksgerichte

Die **Handelsgerichtsbarkeit** sollte von jedem Gerichtshofe erster Instanz mit Beziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande (Art. VI.) ausgeübt, Handelssenate.

die **Berggerichtsbarkeit** aber nur bei **drei** Kreisgerichten, nämlich: Bergsenate.

a) bei dem zu **Brüx** für die Sprengel der Kreisgerichte Brüx, Eger, Leitmeritz und Böhmisch-Leipa,

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 274.

b) bei jenem zu **Pilsen** für die Sprengel der Kreisgerichte Pilsen und Pisek und des prager Landesgerichtes, endlich

c) bei demjenigen in **Kuttenberg** für die Sprengel der Kreisgerichte Budweis, Chrudim, Jičin, Jungbunzlau, Königgrätz, Kuttenberg, Reichenberg und Tabor, verwaltet werden. (Art. VII.)

Städtisch delegirte Bezirksgerichte.

Bei **jedem** der vorbezeichneten 15 **Gerichtshöfe** wurden für die Uebertretungen und für einen Antheil der Civilgerichtsbarkeit **städtisch delegirte Bezirksgerichte**, und zwar in **Prag drei**, nämlich **eines** lediglich zu Untersuchungen von **Uebertretungen**, das **zweite** für die **kleineren Civilsachen**, welche später bei den Normativen über Gerichts-Competenz und Verfahren näher angedeutet werden, der **Altstadt**, **Neustadt**, **Josephstadt** und des **Wyschehrad**, das **dritte** für derlei Angelegenheiten der **Kleinseite** und des **Hradschins** bestellet. In den Sitzorten der Gerichtshöfe und der 6 reinen Bezirksgerichte wurde die politische Amtsverwaltung eigens errichteten (reinen) politischen Aemtern anvertraut; in Prag und Reichenberg jedoch war dieselbe den eigenen Magistraten dieser Städte überlassen worden. (Art. IX und X.)

Reine politische Bezirksbehörden.

Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen.

Zu **Untersuchungsgerichten** über **Verbrechen** und **Vergehen** wurden bestimmt:

a) für **Prag** und den **prager Kreis**:

1. Das **prager Landesgericht** für Prag, Wyschehrad und die Bezirke Beraun, Böhmischbrod, Eule, Karolinenthal, Königsaal, Ržičan, Schwarzkostelez und Smichow.

2. Das Bezirksamt **Melnik** für die Bezirke Brandeis, Melnik und Welwarn.

3. Das Bezirksamt **Přibram** für die Bezirke Dobřisch, Horowitz, Přibram und Zbirow.

4. Das Bezirksamt **Rakonitz** für die Bezirke Neustraschitz, Pürglitz, Rakonitz und Unhoscht.

b) Im **budweiser** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Budweis** für die Bezirke Budweis, Frauenberg, Lischau, Moldauthein und Schweinitz;

2. Das Bezirksamt **Krumau** für die Bezirke Gratzen, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz, Krumau und Oberplan.

3. Das Bezirksgericht zu **Neuhaus** für die Bezirke Lomnitz, Neubistritz, Neuhaus und Wittingau.

c) Im **bunzlauer** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Jungbunzlau** für die Bezirke Benatek, Dauba, Jungbunzlau, Münchengrätz, Niemes, Rumburg, Sobotka und Weißwasser.

2. Das Bezirksamt in **Turnau** für die Bezirke Böhmisch-Aicha, Eisenbrod und Turnau.

3. Das Kreisgericht **Reichenberg** für seinen ganzen Sprengel.

d) Im **chrudimer** Kreise:

1. Das Kreisgericht in **Chrudim** für die Bezirke Chrudim, Hlinsko, Nassaberg, Pardubitz, Přelauč und Skutč.

2. Das Bezirksgericht in **Hohenmaut** für die Bezirke Hohenmaut, Holic, Landskron und Wildenschwert.

3. Das Bezirksgericht **Leitomischl** für die Bezirke Leitomischl und Polička.

e) Im **časlauer** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Kuttenberg** für die Bezirke Časlau, Kohljanowitz, Kuttenberg und Unterkralowitz.

2. Das Bezirksamt **Kolin** für die Bezirke Kauřim, Kolin und Poděbrad.

3. Das Bezirksamt **Deutschbrod** für die Bezirke Chotiebor, Deutschbrod, Habern, Humpoletz, Polna und Přibislau.

f) Im **Egerer** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Eger** für die Bezirke Asch, Eger, Falkenau, Graßlitz, Königswart und Wildstein.

2. Das Bezirksamt zu **Elbogen** für die Bezirke Buchau, Elbogen, Joachimsthal, Karlsbad, Luditz, Neudek, Petschau und Platten.

3. Das Bezirksamt zu **Tachau** für die Bezirke Pfrauenberg, Plan, Tachau, Tepl und Weseritz.

g) im **Jičjner** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Jičjn** für die Bezirke Jičjn, Liban, Lomnitz, Neupaka und Semil.

2. Das Bezirksamt in **Hohenelbe** für die Bezirke Hohenelbe, Rochlitz und Starkenbach.

3. Das Bezirksamt in **Neubidschow** für die Bezirke Chlumetz, Horzitz, Königstadtl und Neubidschow;

4. Das Bezirksamt zu **Trautenau** für die Bezirke Arnau, Marschendorf, Schatzlar und Trautenau.

h) im **königgrätzer** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Königgrätz** für die Bezirke Jaromer, Königgrätz, Königinhof und Nechanitz.

2. Das Bezirksamt zu **Braunau** für die Bezirke Braunau und Politz.

3. Das Bezirksart **Neustadt** an der Mettau für die Bezirke Dobruschka, Nachod und Neustadt.

4. Das Bezirksgericht zu **Reichenau** für die Bezirke Adlerkostelctz, Grulich, Reichenau und Senftenberg.

i) Im **leitmeritzer** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Leitmeritz** für die Bezirke Auscha, Leitmeritz, Libochowitz, Lobositz, Raudnitz, Teplitz und Wegstädtl.

2. Das Bezirksamt **Tetschen** für die Bezirke Aussig, Bensen, Karbitz und Tetschen.

3. Das Kreisgericht **Böhmisch-Leipa** für die Bezirke Böhmisch-Leipa, Haida, Böhmisch-Kamnitz und Zwickau.

4. Das Bezirksamt zu **Rumburg** für die Bezirke Hainspach, Rumburg, Schluckenau und Warnsdorf.

k) Im **pilsner** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Pilsen** für die Bezirke Blowitz, Kralowitz, Manetin, Mies, Pilsen, Rokitzan, Staab und Tuschkau.

2. Das Bezirksgericht in **Klattau** für die Bezirke Nepomuk, Neuern, Planitz und Přestitz.

3. Das Bezirksamt zu **Taus** für die Bezirke Bischofteinitz, Hostau, Neugedein, Ronsperg und Taus.

l) Im **piseker** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Pisek** für die Bezirke Blatna, Brzeznitz, Pisek, Strakonitz und Wodnian.

2. Das Bezirksamt zu **Prachatitz** für die Bezirke Netolitz, Prachatitz, Winterberg und Wolin.

3. Das Bezirksamt zu **Schüttenhofen** für die Bezirke Bergreichenstein, Horazdiowitz und Schüttenhofen.

m) Im **Saazer** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Brüx** für die Bezirke Brüx, Bilin, Dux, Osseg, Görkau und Kathurinenberg.

2. Das Bezirksamt zu **Kaaden** für die Bezirke Duppau, Kaaden, Komotau, Preßnitz und Sebastianberg.

3. Das Bezirksamt zu **Saaz** für die Bezirke Jechnitz, Laun, Podersam, Postelberg und Saaz.

n) Im **taborer** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Tabor** für die Bezirke Bechin, Jungwozitz, Mühlhausen, Sedletz, Sobieslau, Tabor und Wessely.

2. Das Bezirksamt zu **Beneschau** für die Bezirke Beneschau, Neweklau, Selczan, Wlaschim und Wotitz.

3. Das Bezirksamt zu **Pilgram** für die Bezirke Kamenitz (an der Linde), Patzau, Pilgram und Poczatek.

Für diese **sämmtlichen** Gerichte wurde mit kaiserlichem Patente vom 20. November 1852 [1]), welches aus XIII Artikeln besteht, das Gesetz über den **Wirkungskreis** und die **Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen** erlassen. Der **übersichtliche Inhalt** desselben ist aus dessen **4 Hauptstücken** zu entnehmen. Jurisdictionsnorme für die Civilgerichte.

1. **Hptst.**	Von der Gerichtsbarkeit im **Allgemeinen**	.	§. 1—12
2. „	Von der Gerichtsbarkeit in **Streitsachen**		
	A) Im Erkenntniß-Verfahren	. . . .	§. 13—68
	B) im Vollstreckungs-Verfahren	. . .	§. 69—72
	C) im Concurs-Verfahren	. . . . .	§. 73—76
3. „	Von der Gerichtsbarkeit **außer Streitsachen**		§. 77—92
4. „	Von der **Zuständigkeit** der **Gerichtsbarkeit in zweiter und dritter** Instanz	. .	§. —93

Die **Darstellung** dieser **complicirten** Jurisdictionsnorme liegt außer den Gränzen unseres rechtshistorischen Werkes; kann jedoch auf eine sehr faßliche Weise aus dem empfehlungswerthen Werke des Dr. und Professors **Franz Haimerl, Darstellung der neuesten Competenzvorschriften** für die Civilgerichte in Oesterreich entnommen werden.

Durch Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 2. December 1857 [2])

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 251.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1857, Nr. 241.

Selbstständiges Handelsgericht in Prag.

wurde die Einführung eines **selbstständigen Handelsgerichtes** in **Prag** für den Umfang des prager Kreises, welches mit 28. December d. J. in Wirksamkeit getreten ist, und aus in den **Status** des **Prager Landesgerichtes** gehörigen **Räthen**, dann aus **einigen** nach der Vorschrift des Erlasses der Ministerien der Justiz und des Handels vom 2. December 1864 [1]) zu bestellenden **Beisitzern** aus dem **Handelsstande** zusammengesetzt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personalverzeichniß Nr. 4.

Die **weitere Abgliederung** und die **Persönlichkeiten** der Präsidenten, Präsesse, Bezirksrichter, Bezirksämter-Vorsteher und Adjuncten sammt den von 1854 bis zu Ende 1864 eingetretenen Personaländerungen sowohl bei den **reorganisirten Gerichten**, als auch bei den in ihrer Verfassung unverändert gebliebenen **Gefällsgerichten**, und bei den Seite 487 erwähnten neuerrichteten **Ehegerichten** weiset das Verzeichniß Nr. 4 nach.

Verfahren bei den Ehegerichten.

Der **zweite Abschnitt** des **Concordatspublicationspatentes** vom 8. October 1856, betitelt „Von dem Verfahren in Ehesachen", enthält von §. 95 bis 251 eine vollständige **Jurisdictionsnorme** und **Proceßordnung** in **Ehestreitsachen**, aus deren weitläufigen Normativen hervorgehoben wird, daß

a) die **Ehegatten** in **Ehesachen** dem Bischofe des Kirchensprengels, in welchem der Ehegatte seinen Wohnsitz hat, unterliegen (§ 96),

b) daß über **Ungültigkeit** des **Ehebandes** von **Amtswegen** (§. 122), über **Zuläßigkeit** der **Scheidung** von **Tisch und Bett** aber nur auf **vorläufige Klage** eines der Ehegatten (§. 211) das Verfahren einzuleiten,

c) in **beiden Fällen** aber inquisitorisch durchzuführen ist; daß

d) das von dem Bischofe zu besetzende Ehegericht aus einem Präses und 4 bis 6 Räthen zu bestehen habe, daß

e) gegen ehegerichtliche Entscheidungen die Berufung von dem Bischofe an den Metropoliten der Kirchenprovinz, von diesem aber an den heiligen Stuhl zu gehen habe; in den Rechtsfällen jedoch,

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1864, Nr. 89.

über welche der Metropolit in erster Instanz gesprochen **hat**, der apostolische Stuhl die zweite Instanz sei (§. 101), endlich

f) daß auch die **Berufung** an eine **vierte** Instanz Platz greifen könne, und zwar **in dem Falle**, wenn eine der **ersten** Instanzen für die **Giltigkeit**, die **zweite** für die **Ungiltigkeit** der Ehe, und die **dritte** so wie die **zweite gesprochen** hat; wo dann der **Vertheidiger des Ehebandes** um die **Aufstellung** einer **vierten** Instanz anzusuchen hat, deren **Ausspruch** sodann **endgiltig entscheidend ist** (§. 150).

Durch **päpstliches Breve** vom 26. November 1856 [1]) wurde für die **nächstfolgenden 10 Jahre** der **Instanzenzug** bezüglich der Kirchenprovinz **Böhmen** in via delegationis apostolicae dahin regulirt, daß von den **Ehegerichten** der Bischöfe von **Leitmeritz**, **Königgrätz** und **Budweis** an das **erzbischöfliche** Ehegericht der **Appellations**= und an das **Wiener Metropolitan**-**Ehegericht** der **Revisionszug** zu gehen habe, ferner, daß von den **ehegerichtlichen** Entscheidungen des **Prager** Erzbisthums an das **Metropolitanehegericht** von **Olmütz** zu **appelliren**, und an **jenes** von **Wien** zu **revidiren** sei.

Judicatur der Sicherheitsbehörde über einige Übertretungen.

Eine theilweise Ausnahme von dem **Grundsatze** der Strafproceßordnung vom Jahre 1853, daß die **Judicatur** für **Uibertretungen** den **Bezirksgerichten** zustehe, wurde durch den §. 9 derselben dahin aufgestellt, daß in den **Hauptstädten** einige durch besondere Verordnung zu bestimmende Uibertretungen der **Sicherheitsbehörde** zur Amtshandlung werden überlassen werden.

Durch kais. Verordnung vom 11. Mai 1854 [2]) wurden der **k. k. Polizeidirection** in **Prag** die im §. 2 derselben aufgezählten 18 Uibertretungsfälle zur Untersuchung und Judicatur, die meisten derselben aber nur dann zugewiesen, wenn Niemand beschädigt worden ist.

Mittelst kais. Verordnung vom 20. Juni 1858 [3]) wurden 57 **Uibertretungsarten** der Amtshandlung der **politischen** Behörden überlassen.

---

1) Vorfindig, im Archive des prager erzbischöflichen Consistoriums.
2) Reichsgesetz=Blatt des Jahrgangs 1854, Nro. 120.
3) Reichsgesetz=Blatt Jahrgang 1858, Nr. 88.

Mit Verwendung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 23. August 1858 [1]) wurden **nur diejenigen** Individuen der politischen Behörden und der Polizeidirection zur Ausübung des vorerwähnten Richteramtes befähigt erklärt, welche sich mit Ablegung bestimmter Prüfungen auszuweisen vermochten; jedoch wurden durch das mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes erlassene Gesetz vom 22. October 1862 [2]), wodurch die Zuständigkeit der Gerichte und der k. k. Polizeibehörden über die Uibertretungen neuerdings geregelt worden ist, die beiden Verordnungen Nr. 120 ab ao. 1854 und Nr. 88 vom Jahre 1858 **aufgehoben**, und die Judicatur der Uibertretungen den Bezirksgerichten, bis auf einige den k. k. Polizeibehörden in dem Polizeirayon der Hauptstädte überlassene Fälle neuerdings anvertraut.

Militär-Judicia-mixta Normesveränderungen.

Mit den **Militärgerichten** ging blos die Aenderung vor sich, daß auf Grund der allerh. Entschließung vom 17. Jäner 1853 mittelst Circular-Verordnung des Armee-Oberkommando vom 9. September 1854 [3]) angeordnet worden ist, daß nachdem die bisher bei den Judiciis delegatis militaribus mixtis von den zugetheilten Landesgerichtsräthen besorgten Geschäfte nunmehr an Militärgerichts-Referenten übergegangen sind, diese Judicia mixta nunmehr die Bezeichnung k. k. Landes-Militärgerichte anzunehmen und zu führen haben werden. Durch kaiserl. Patent vom 22. December 1851 [4]) wurde eine neue Militärjurisdictionsnorm zur Feststellung und genauen Begränzung der Militärgerichtsbarkeit, bestehend aus zwei Abschnitten:

1. **Abschnitt**.	Von der Gerichtsbarkeit in Strafsachen	§. 1— 5
2. dtto.	Von derselben in bürgerlichen Rechtssachen	§. 6—18

kund gemacht.

Besondere Elbezollrichter eingegangen.

Das Institut der besondern k. k. **Elbzollrichter** (Seite 439) ist **eingegangen**, und die Besorgung der Geschäfte dieser Richter

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 129.
2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1862, Nr. 72.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 231.
4) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1851, Nr. 255.

an die, in den Sitzorten derselben neuerrichteten, k. k. Gerichte übertragen worden.

Grundentlastungs-Landes-commission als Behörde bei Ablösung und Regulirung der Wald-servituten.

Eine **neue**, jedoch blos **temporäre**, bis zur vollständigen Abwicklung der Grundentlastung anzudauernde **Entscheidungsbehörde** erwuchs in der, zur Durchführung jenes wichtigen Operates aufgestellten, „**Grundentlastungs-Landescommission**," welche anfänglich **selbstständig** war, **gegenwärtig** aber, und zwar seit 1. Decbr. 1859 mit der k. k. **Statthalterei** verschmolzen ist, und eine auffallende Aehnlichkeit mit dem ehemaligen Consessus in causis summi principis et commissorum (Seite 266) hat.

Dieser Commission wurde mittelst des aus 43 Paragraphen bestehehenden kaiserl. Patentes von 5. Juli 1853 [1]) wodurch die Bestimmungen über die **Regulirung** und **Ablösung** der **Holz-**, **Weide-** und **Forstprodukten-Bezugsrechte**, dann einiger **Servituts-** und **gemeinschaftlichen Besitz-** und **Benützungsrechte** festgesetzt worden sind, die **Entscheidung** über die in dem §. 7 desselben Patentes von a bis f aufgezählten, zwischen den Parteien **streitig** gebliebenen Rechte mit **Ausschluß** des **Rechtsweges** in §. 34 zugewiesen.

Dieselbe hatte sich durch **landesfürstliche Richter** und **Fachinteressenten** zu **verstärken**, und bildet gegenwärtig ein **gemischtes**, aus **drei Statthalterei-**, **drei landesfürstlichen Räthen** und **vier Vertretern** aus der Classe der **verpflichteten** und **berechtigten** Parteien bestehendes **Spruchgericht**. Von den **zunächst** auf **Urkunden, behördliche Erkenntnisse** und **Erhebungen** des rechtmäßigen **Besitzstandes** zu gründenden, dann aber nach den Bestimmungen des in der Besprechung stehenden **Patentes**, ferner nach den **älteren Provinzial-** und **politischen Gesetzen**, endlich nach dem **A.-B.-G.-Buche** zu **fällenden Entscheidungen** kann der **Recurs** binnen einer **nicht überschreitbaren** Frist von 6 Wochen an das **Ministerium** des **Innern** ergriffen werden, welches darüber mit **Zuziehung** von **Räthen** des **obersten Gerichtshofes endgültig** zu entscheiden hat.

Hiezu wird bemerkt, daß zur Durchführung des vorstehend an-

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1853, Nr. 130.

gedeuteten Patentes mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz von 31. October 1857 [1]) eine **ausführliche Instruction in zwei Theilen**:

I. Theil.	Von den Durchführungsorganen . . .	§.	1— 18
II. „	Von dem Verfahren	§.	19—133

herausgegeben worden ist; ferner daß vorher schon durch eben diese beiden Ministerien eine **Belehrung** hinsichtlich der **Competenz** der **Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission** und der **Gerichte** zur Behandlung und Entscheidung von Rathsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Bestimmungen des obigen Patentes vom Jahre 1853 unterliegt, mit Verordnung vom 3. Septbr. 1855 [2]) ertheilt worden sei.

Allgemeine Geschäftsordnung.

Für die sämmtlichen reorganisirten Gerichte wurden auch **neue Geschäftsordnungen** erlassen, und war durch kaiserl. Patent vom 3. Mai 1853 [3]), welches aus einer Einleitung von VIII Artikeln, deren **fünfter** die Nichtanwendbarkeit derselben bei den Militärgerichten ausspricht, dann aus 255, in 2 Theilen mit folgenden Hauptstücken vorkommenden, Paragraphen besteht:

Erster Theil.

Von der Besetzung, Leitung und Uiberwachung der Gerichtsbehörden.

1.	Hptst.	Von den Erfordernissen zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden	§.	1— 6
2.	dtto.	Von der Besetzung der Dienstplätze . .	§.	7—44
3.	dtto.	Von den Amtspflichten der Gerichtspersonen	§.	45 - 59
4.	dtto.	Von den Verrichtungen derselben . . .	§.	60—68
5.	dtto.	Von der Ertheilung eines Urlaubes . .	§.	69—72
6.	dtto.	Von der Supplirung erledigter Dienstplätze und abwesender Beamten	§.	73—74
7.	dtto.	Von der Ausübung der Disciplinargewalt	§.	75—89
8.	dtto.	Von der Unterordnung der Gerichtsbehörden und der Aufsicht über den Gang der Justizpflege	§.	90—107

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1857, Nr. 218.
2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 161.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1853, Nr. 81.

Zweiter Theil.

Von der Geschäftsordnung der Gerichte.

1. Hptst. Von der Geschäftsordnung der Gerichtshöfe:

1. Abschnitt. Von dem Einreichungsprotokolle . . § 108—132
2. dtto. Von der Benennung des Referenten . §. 133—137
3. dtto. Von der Bearbeitung und Erledigung der Geschäftsstücke . . . . §. 138—183
4. dtto. Von den Tagsatzungen und Tagsatzungsprotokollen . . . . §. 184—196
5. dtto Von der Ausfertigung und Zustellung der gerichtlichen Verfügungen . . . §. 197—219
6. dtto. Von der Aufbewahrung der Akten . . §. 220—243

2. Hptst. Von der Behandlung der Geschäfte bei den Bezirksgerichten . . . . §. 244—255

Dieser Geschäftsordnung sind **Formularien** für die vorgeschriebenen **Geschäftsbücher, Tabellen** und **Ausweise** beigefügt.

Diesem **allgemeinen** Manipulations-Normative folgten kurz darauf, nämlich mit Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854 [1]):

Die **Instruction** über die **innere Amtswirksamkeit** und die **Geschäftsordnung** der **Gerichtsbehörden** in **strafgerichtlichen Angelegenheiten** nach, umfassend: Instruction für Gerichte in Preßsachen.

1. Hptst. Allgemeine Anordnungen über die Behandlung der strafgerichtlichen Angelegenheiten und die Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen bei denselben . . . . . §. 1 33
2. dtto. Von der Aufsicht der Obergerichte über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit . . §. 34—42
3. dtto. Bestimmungen über die Einrichtung der Gefangenhäuser und die Behandlung der Gefangenen . . . . §. 43—101
4. dtto. Bestimmungen über die Verwahrung der an das Gericht in Strafsachen gelangenden Gelder und anderer Gegenstände . §. 102—128

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 165.

5. Hptst. Bestimmungen über die Berichtigung, Verrechnung und Einbringung der Kassen des Strafverfahrens . . . . §. 129—148
6. dtto. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsordnung der Gerichte im Strafverfahren . . . . §. 149—172

Dieser **Instruction** sind **Formularien zu Tagbüchern, Geschäftstabellen, Kostenregistern, Ausweisen, Journalen und Registraturs-Repertorien beigedruckt.**

Cumulative Waisenkassen.

Der Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat zog unter andern auch die Folge nach sich, daß die bei den meisten Domänen Böhmens bestandenen **cumulativen Waisenkassen** an die **Staatskassen** übergeben werden mußten.

Übergabe an die Staatskassen.

Zur **Ausführung** dieser **Uebergabe** wurde durch Erlaß des Finanzministeriums vom 5. Dezember 1850 [1]) eine ausführliche **Instruction,** die Bestimmungen über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens von Seite der Finanzbehörden in 28 Absätzen erlassen.

Anlegung der Waisen- und Depositengelder bei dem Tilgungsfond. Wird aufgehoben.

Weiters ist die, mittelst Ministerialdekretes vom 29. Mai 1848 [2]) angeordnete, **Anlegung** der **Depositengelder** in den **Staatsschulden-Tilgungsfond,** zu deren Ausführung mit Erlaß des Justizministeriums vom 18. Juli 1849 [3]) eine ausführliche Verordnung erlassen worden war, durch die kaiserliche Verfügung vom 8. Nov. 1858 [4]) wieder **aufgehoben** worden, mit dem Bedeuten, daß die **cumulative Anlegung** des an die Steuerämter zur Verwaltung gelangenden Waisenvermögens **auch dort,** wo selbe noch **nicht besteht, einzuführen** sei.

Depositengebührvorschriften.

Durch das kaiserliche Patent vom 26. Jäner 1853 [5]) wurden an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die **Verwahrungsgebühr** (Zählgeld, auch Depositentaxe) bei den **k. k. Civil- und Militärdepositenkassen neue** gesetzliche Bestimmungen mit 19

---

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 461.
2) Provinzial-Gesetzsammlung vom Jahre 1848, Seite 284.
3) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 329.
4) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1858, Nr. 205.
5) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1853, Nr. 18.

Paragraphen **angeordnet**, weiters mit Erlaß der Ministerien der Justiz und der Finanzen v. 4. October 1860 [1]) bestimmt, daß von den, in die **cumulativen Waisenkassen** eingelegten, **Pupillargeldern das Zählgeld** erst bei der **Abfertigung** der Prätendenten zu entrichten sei.

Bezüglich der mit den Gerichten vielfach in Berührung kommenden, vorzugsweise als Vertreter der Aerarial- und Fondsgerechtsame fungirenden, folglich als Advokaten des Staates bestellten, gegenwärtig nicht mehr einen privilegirten Gerichtsstand genießenden k. k **Finanzprokuratoren**, welche früher den Titel Fiscus, auch **Kammerprokurator** geführt, und das Amt, welchem dieselben vorstanden, das k. k Fiscalamt geheißen hat (Seite 253 und 254) kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß für dieselben mit Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Feber 1855 [2]) eine **provisorische Dienstes-Instruction** in 18 Paragraphen kundgemacht worden sei, in welcher die **Dienstesbestimmung** des Finanzprocurators **dahin festgestellt** wird, daß solche:

Dienstinstruction des Finanzprocurators

a) in der gerichtlichen Vertretung des Staatsvermögens, und der demselben gleichgehaltenen Fonde in Processen,

b) in der Erstattung von Rechtsgutachten in allen Angelegenheiten, welche dieses Vermögen betreffen, und

c) in der Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsurkunden und Rechtsgeschäften über Staats- und bezüglich Fondsvermögen bestehe.

Um dem Unfuge der **Winkelschreiber**, thunlichst zu steuern wurde bei der Unzulänglichkeit der bestandenen Normative zur Erreichung dieses Zweckes von dem Justizministerium am 8. Juni 1857 [3]) eine aus 5 Paragraphen bestehende Verordnung zu deren **Behandlung** herausgegeben, welche den bisherigen **Mangel** einer bestimmten Vorschrift, wer als **Winkelschreiber** zu betrachten sei, behebt, und **anbefiehlt**, daß derjenige als **Winkelschreiber** anzusehen sei, der

Winkelschreiberei Bestrafung.

a) ohne Berechtigung in jenen Streitsachen, wo sich Parteien

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 247.
2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 34.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1857, Nr. 114

gesetzlich eines Rechtsfreundes bedienen müssen, im Namen einer Partei einschreitet, oder Eingaben für sie verfaßt, und

b) der ohne Befugniß es zu seinem Geschäftsbetriebe macht, gegen Entgelt Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen für Parteien zu verfassen, oder als Bevollmächtigter bei Gericht einzuschreiten.

Als Strafe wurde, wenn sonst keine andere nach dem Strafgesetze strafbare Handlung vorliegt, ein Geldbuße von 5 fl. bis 200 fl. oder Arrest von 24 Stunden bis zu 6 Wochen bestimmt.

Beamtenhaftung u. Syndikatsbeschwerden Behandlung.

Schlüßlich kömmt die wichtige kaiserliche Verordnung vom 12. März 1859 [1]) anzuführen, durch welche die Vorschriften über die **Haftung der Gerichtsbeamten** für ihr **Verschulden,** und über die **Behandlung der Syndikatsbeschwerden** in 22 Paragraphen ertheilt werden, aus denen hervorgehoben wird,

a) daß wenn eine richterliche Person bei der Justizverwaltung schuldbarer Weise durch Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflicht einer Partei Schaden zufügt, dieselbe der letzteren, soferne auf andere Weise der Ersatz nicht erlangt werden kann, zur vollen Schadloshaltung verpflichtet und hiezu im Syndikatswege zu verhalten sei. (§ 1.)

b) Daß sich diese Verpflichtung auf Civil- und Militär-Gerichtsbehörden und Aemter erstrecke. (§. 2.)

c) Daß die Verbindlichkeit zum Schadenersatze und die Erlöschung derselben nach dem A.-B.-G.-B. zu beurtheilen sei. (§. 4.)

d) Daß für den in einer Rathsversammlung gefaßten Beschluß alle Berathschlagungsmitglieder mit entscheidender Stimme, welche nicht eine andere Meinung geäußert haben, zur ungetheilten Hand, wenn jedoch der begangene Fehler nur in einer unrichtigen oder unzureichenden Darstellung der Thatsachen im Referate seinen Grund hat, der Referent allein zu haften habe, und der Vorsitzende nur in so ferne verantwortlich sei, als er durch seine Stimme den Ausschlag gegeben, oder eigene Amtsobliegenheiten verletzt, oder solche vernachlässigt hat. (§. 4.)

e) Daß der von einem untergeordneten Beamten schuldbar

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 46.

verursachte Schaden nur von ihm selbst zu ersetzen, der Vorgesetzte aber, wenn der Beamte den Ersatz zu leisten nicht vermag, nur insoferne verantwortlich sei, als ihm eine Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufsicht oder ein anderes eigenes Verschulden zur Last fällt. (§. 6.)

f) Daß für die Ersatzansprüche, welche aus der Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten hinsichtlich der Verwahrung der den Gerichten, den landesfürstlichen Steuer- oder gerichtlichen Depositenämtern gesetzmäßig übergebenen Vermögenschaften abgeleitet werden, unmittelbar der **Staatsschatz** oder das **Gemeindevermögen** zu haften habe. (§. 7.) Ferner

g) daß der Staat (oder die Gemeinde), **insoferne** deren Haftung Platz greift, berechtigt sei, den **Rückersatz** von den schuldtragenden Beamten zu **fordern**, und durch **Gehalts-** oder **Ruhegenußabzüge**, wie auch durch **Executionsführung** auf deren **Privatvermögen** einbringlich zu machen (§. 8 und 19), endlich

h) daß in **besonders rücksichtswürdigen** Fällen die **Frage**, ob der **beschädigten** Partei auch dann der Ersatz aus dem Staatsschatze zu leisten sei, wenn demselben hiezu die Verpflichtung zur Haftung nach §. 7 nicht obliegt, mit Rücksicht auf das **Syndikatsuntersuchungs-Ergebniß**, und die **Vermögensverhältnisse** des **Schuldtragenden** von den Ministerien der **Justiz** und **Finanzen** im administrativen Wege zu verhandeln und zu **entscheiden**, und bei **entgegengesetzten** Meinungen die **allerhöchste** Entschließung **einzuholen** sei. (§. 22.)

Zu den über die Verfahrensnormative sub II a & b besprochenen weitläufigeren Gesetzen haben wir noch einige wichtige **vereinzelnte Verfügungen** nachzutragen, und zwar Einzelngesetze zum Verfahren.

1. daß zufolge der, über eingelangtes Justiz- Ministerialdekret vom 14. Mai 1854, herausgegebenen oberlandesgerichtlichen Präsidial-Verordnung vom 25. Mai 1854 [1]) bei den **Mitgliedern der kaiserlichen Familie in Straffällen** eine an **Eidesstatt** abgegebene **schriftliche Versicherung** als ein **wirklich abgelegter Eid** anzusehen sei. Mitglieder der kaiserlichen Familie Nichtbeeidigung.

2. Daß gemäß Verordnung des Justizministeriums vom 28.

---

1) Vorfindig in der Präsidialregistratur des Oberlandesgerichts Nr. 3186.

Recurse-Einbrinbringung in erster Instanz.

August 1860 [1]), vom 1. October 1860 an, **Recurse** gegen die Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz blos allein bei der **ersten Instanz** und zwar vor **Ablauf** der **gesetzlichen Frist,** bei deren Berechnung weder auf Ferialtage noch auf die Zeit des Postenlaufes Rücksicht zu nehmen ist, eingebracht werden müssen, und daß jeder **anderswo,** oder **verspätet** eingereichte Recurs ohneweiters **schriftlich abzuweisen** ist.

Landtäflichen Körpers-Zerstückungsbewilligung.

3. Daß nach der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Juni 1858 [2]), da zu **jeder Zerstückung** eines **Landtafelkörpers** gemäß der früheren Gesetze der **Consens** der **politischen Landesstelle** erforderlich ist, **ohne** dessen Beibringung eine Ab- und Zuschreibung von Bestandtheilen landtäflicher Güter oder die Eröffnung neuer Einlagen für dieselben **weder** in der **Landtafel noch** in einen **Grundbuche** vorgenommen werden dürfe: Endlich

Gleichberechtigung beider Landessprachen.

4. daß zur Wahrung der **Gleichberechtigung beider Landessprachen** in Böhmen durch Verordnungen des Justizministeriums vom 27. Mai, kundgemacht mit Appell.-Verordnung vom 30. Mai 1848, weiters vom 23. Mai 1852, H. Z. 11815, verlautbart mit oberlandesgerichtlichem Erlasse vom 7. Juni 1852 Nr. 9508, ferner v. 4. März 1856, H. Z. 4749, herausgegeben mit oberl. Erlasse vom 10. März 1856, N. E. 4568, endlich vom 10. Jäner 1864, H. Z. 617, den Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht durch oberl.-gerichtl. Verordnung N. E. 1060, [3]) **sämmtliche Gerichtsbehörden** des Landes **beauftragt** worden seien, mit **böhmischen Parteien** die **Verhörs-** und **Einvernehmungsprotokolle,** dann **Zeugenaussagen** und **Sachverständigen-Befunde,** endlich auch **Schlußverhandlungen böhmisch vorzunehmen,** und überhaupt den **Grundsatz festzuhalten,** daß die Bescheide und Entscheidungen den Parteien in **jener** Sprache zukommen, in **welcher** die Eingabe geschehen ist, hinausgegeben, daß jedoch in dem **Verkehre** der **Gerichte** erster oder höherer Behörde **untereinander** die **deutsche**

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 205.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1858, Nr. 100.

3) Diese sämmtlichen Erlasse und Kundmachungen sind vorfindig in der oberlandesgerichtl. Präsidial-Registratur unter Nr. 9508.

als die **Correspondenzsprache anzuwenden** sei. Der letzerwähnten justizministeriellen Verordnung entsprechend werden **gegenwärtig** die **obergerichtlichen Entscheidungen** in Fällen, wo die Verhandlung in **böhmischer** Sprache aufgenommen war, in **beiden Landessprachen** den Gerichten zur Mittheilung an die Parteien **übersendet.**

Ad IV.

Anderweitige einflußreiche Legislaturen.

Nunmehr erübrigt uns nur noch von **denjenigen wichtigeren Legislaturen** unserer V. Periode kurzgefaßte Erwähnungen zu machen, welche einen **unmittelbaren** oder wenigstens **mittelbaren** Einfluß auf die **Privatrechte** der Staatsbürger ausüben.

Concordatsbestimmungen.

A. Unter denselben behauptet unstreitig in dieser Richtung der **Wichtigkeit** nach den **ersten** Rang das bereits Seite 486 und 541 gelegenheitlich der Besprechung der **Abänderungen** zum A.-B.-G. und der **geistlichen Ehegerichte** angerufene **Concordat** vom 8 August 1855, welches mit kaiserl. Patente vom 5. November 1855 [1]) zur öffentlichen Kundmachung gelangt ist und zwar deshalb, weil durch dasselbe

a) der **freie Verkehr** des **Papstes** mit den **Bischöfen** der **Geistlichkeit** und dem **Volke** ohne vorläufige Einhohlung des Placeti regii, eben so

b) **jener** der **Metropoliten** und **Bischöfe festgestellt** (Art. VI und VII),

c) den **Bischöfen** in ihren Sprengeln das **Recht** zugestanden wird, alles zu üben, was zu deren **Regierung** nach den **Kirchengesetzen** und der **gegenwärtigen** päpstlich **gut geheißenen** Disciplin der **Kirche** gebührt, z. B. Stellvertreterbestellung, Priesterweihe-Ertheilung — Errichtung kleinerer Pfründen, nach sichergestellter Anweisung der Einkünfte, Anordnung von öffentlichen Gebeten, Provinzialconcilen und Diöcesansynoden (Art. IV),

d) denselben auch das **Befugniß eingeräumt** wurde, die **katholische Religionslehre** in **allen Schulen** zu **überwachen**, die **Ermächtigung** zu **Professuren** der **Katechetik** in sämmtlichen Lehranstalten zu **ertheilen** und für **Doctoranden** der **Theologie** die **Hälfte** der **Prüfenden** zu bestellen (Art. VI),

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr 195.

e) denselben die **Fürsorge übertragen** wurde, damit an den **katholischen Gymnasien, Mittel-** und **Volksschulen** nur **Katholiken** zu **Professoren** oder **Lehrern** ernannt, und nur **genehmigte Schulbücher** bei den Religions-**Vorträgen** gebraucht werden (Art. VII); auch

f) die **Volksschullehrer** an **katholischen** Schulen der **kirchlichen Beaufsichtigung unterstellt**, und die **Bischöfe ermächtigt** worden sind, den **Geistlichen**, welcher den **Religionsunterricht** bei denselben zu ertheilen hat, zu **bestellen** (Art. VIII), ferner

g) **Erzbischöfe, Bischöfe** und **Ordinarien** die **vollkommene Freiheit** haben, **Bücher**, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als **verwerflich** zu bezeichnen, und die **Gläubigen** von deren **Lesen** abzuhalten (Art. IX), nicht minder

h) über **alle kirchlichen Rechtsfälle**, insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und Amtspflichten, wie auch die Ehesachen betreffen, nach Vorschrift der **Kirchengesetze** und namentlich nach den **Verordnungen von Trient** zu **urtheilen** und nur die **bürgerlichen** Wirkungen der **Ehe** an die **weltlichen Gerichte** zu verweisen (Art. X), endlich weil

i) die **übrigen** von der **Einflußnahme** der Bischöfe und Geistlichkeit auf die **Patronatsgerechtsame, Pfründenbesetzung, Disciplin** über die **Säcular-** und **Regular-Geistlichkeit** ꝛc. handelnden 16 Artikel **manche Abänderungen** der früheren **kirchlichen Verfassung** und **weltlichen Gerichtsvorschriften** enthalten, von welcher beispielsweise die Bestimmung hervorgehoben wird, daß nach Art. XIV wegen Verbrechen zur **Kerkerstrafe** verurtheilte **geistliche Personen** solche stets an **Orten** auszustehen haben werden, wo **dieselben** von den **weltlichen Verbrechern** abgesondert sind, daß durch Art. XX **der Eid**, welchen **Metropoliten** und **Bischöfe** dem Kaiser vor der Leitungsübernahme ihrer Diöcese zu **schwören** haben, **wörtlich** vorgeschrieben, daß den Metropoliten, Bischöfen und der sämmtlichen Geistlichkeit **freistehen** solle, über ihren **Nachlaß** nach den **Kirchengesetzen** zu verfügen, und daß selbst **Intestaterben** die **Bestimmungen** der **Kirchengesetze** bezüglich des ihnen zufallenden geistlichen Nachlasses zu beobachten haben werden (Art. XXI), endlich daß alle **bisherigen** Gesetze,

Anordnungen und Verfügungen, in so weit dieselben dem gegenwärtigen Uibereinkomen wiederstreiten, für **aufgehoben** anzusehen seien (Art. XXXV).

B. Sind die aufgetauchten vom Staate nicht anerkannten **Religionssecten**: Unzulässliche Religionssecten

a) der sogenannten **Lichtfreunde, Deutschkatholiken** und **freien Christen**;

b) der **Neujerusalemer, Neusalemiten, Johannesbrüder** und **Bekenner der reinen christlichen Lehre** durch Ministerial-Verordnungen vom 16. Nov. 1851[1]) und vom 26. März 1858[2]), dann

c) jene der **Nazaräer** oder **Nachfolger Christi** durch Bestimmung vom 20. Juli 1860[3]) für **unzulässig**, sofort deren Bekenner und Verbreiter nach §. 304 St. G. B. **strafbar** erklärt worden.

C. Wurden durch kaiserl. Patent vom 8. April 1861[4]) die **Angelegenheiten der evangelischen Kirche, augsburger** und **helvetischen** Bekenntnisses, insbesondere die **staatsrechtlichen** Beziehungen derselben in 25 Paragraphen geregelt. Regelung der evangelischen und helvetischen Kirche.

D. Hat zufolge Verordnung des Armee-Obercommando vom 27. Juli 1853[5]) Se. Majestät gemäß allerh. Entschließung vom 23. Juni g. J. bestimmt, daß dem **deutschen Ritterorden** das **Abhandlungsrecht** über das freie **eigene Vermögen** des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester auch künftig gewahrt bleibe. Deutscher Ordens Glieder Verlaßabhandlung.

E. Mit Justiz-Ministerial-Verordnung v. 16. Juni 1853[6]) ist erklärt worden, daß auf die von den k. k. **Polizeibehörden** zu Stande gekommene **Vergleiche** wie auf **gerichtliche** Vergleiche die gerichtliche Execution zu ertheilen sei. Polizeibehördliche Vergleiche.

F. So wie schon mit kaiserl. Patent vom 4 März 1849[7]) §. 11 und 12, dann durch §. 111 der Strafproceßordnung vom Briefgeheimniß.

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt von 1851, Nr. 246.
2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1858, Nr. 47.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 183.
4) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1861, Nr. 41.
5) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1853, Nr. 123.
6) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 114.
7) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 151.

Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes Jahre 1853 das **Briefgeheimniß** gewährleistet worden war, hat auch später über Antrag des Reichsrathes mit dem, aus 10 Paragraphen bestehenden Gesetze v. 27. October 1862 [1]) die **persönliche Freiheit**, und mit jenem vom selben Tage [2]), jedoch der nachfolgenden Reichsgesetzblattes-Nummer, bestehend aus 6 Paragraphen, das **Hausrecht** einen legalen Schutz erlangt.

Beamten-Degradirung aufgehoben. G. Die wesentlichsten den **Beamtenstand** betreffenden Normative unserer V. Periode beschränken sich

a) auf die von sämmtlichen Ministerien und Centralbehörden am 5. September 1859 [3]) kundgemachte allerh. Entschließung, daß die **Degradirung** eines k. k. Beamten als **Strafe aufgehoben** werde;

Diätenbezugs-Regelung. b) auf die durch Verordnung der Minister der Justiz und Finanzen vom 3. December 1859 [4]) erfolgte Regelung der **Gebühren** der Beamten bei Commissionen in den nahe bei den Amtsorten gelegenen Ortschaften;

Diensttaxbefreiung. c) den Erlaß des Finanzministeriums v. 16. August 1825,[5]) daß **Gehalte** bis 300 fl. von Entrichtung der **Diensttaxe befreit** sind, und

Dienstranges-Ausmittlung. d) die mit Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. Feber 1855 [6]) erflossenen Bestimmungen über die Ausmittlung des **Dienstranges** der, aus Anlaß der neuen Organisirung ernannten Beamten.

Gewerbe-Ordnung. H. Zur **Erleichterung** und **Beförderung** der **Gewerbsthätigkeit** wurde durch das kaiserl. Patent vom 20. Dec. 1859 [7]), bestehend aus X Artikeln eine neue, auf dem **Grundsatze** der thunlichsten Erweckung der Gewerbsthätigkeit durch Befreiung der Gewerbe von den Fesseln des Zunftzwanges beruhende **Gewerbe-Ordnung** eingeführt, welche folgende Hauptstücke umfaßt:

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1862, Nr. 87.
2) Ebendort Nr. 88.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 171.
4) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 221.
5) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 167.
6) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 47.
7) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr 227.

1. Hauptstück.	Eintheilung der Gewerbe . . .	§	1— 3
2. detto.	Bedingungen des selbstständigen Gewerbbetriebes bei freien und bei concessionirten Gewerben . . .	§.	4— 30
3. detto.	Erforderniß einer besondern Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben	§.	31— 41
4. detto.	Umfang und Ausübung der Gewerbsrechte	§.	42— 61
5. detto.	Marktverkehr	§.	62— 71
6. detto.	Gewerbliches Hilfspersonale . .	§.	72—105
7. detto.	Genossenschaften	§.	106—130
8. detto.	Uibertretungen und Strafen . .	§.	131—140
9. detto	Behorden und Verfahren . . .	§.	141—152

und einen von den Arbeitsbüchern handelnden Anhang mit 8 Paragraphen hat.

J. Um den vorzüglichsten **Hebel** zur **Ausbreitung** und **Rentabilität** der Erwerbthätigkeit, **den Handel**, im Lande selbst und mit dem Auslande thunlichst zu befördern, und dadurch zugleich die **Landwirthschaft** mittelst vortheilhafter Verwerthung der Erzeugnisse von Grund und Boden auf eine höhere Vervollkommnungsstufe zu bringen, wurde

a) nach erzielter **Vereinbarung** zwischen den sämmtlichen **Staaten** des **deutschen Bundes** ein **gleicher Münzfuß** in dem klingenden Gelde nach der Decimalscala, d. i. 100 Kreuzer auf einen Gulden, eingeführt und statt der vormaligen Conventionsmünze als **Vereinsgeld** die sogenannte **österreichische Währung** angenommen. Auf Grund des **Münzvertrages** vom 24. Jäner 1857 [1]) sind mit dem kaiserl. Patente vom 19. September 1857 [2]) die **Bestimmungen** zur Regelung des **Münzwesens** nach der als **Landesmünzfuß** der **Wiener Währung** angenommenen **Ausprägung** von 45 fl. **Vereinssilbergeld** aus einem **Pfunde feinen Silbers** (Art. V) kundgemacht worden. Einführung der österreichischen Währung.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1857, Nr. 101.

2) Ebendort Nr. 169.

Österreichisches Maß u. Gewicht Einführung in Böhmen.

b) Wurde auf **Erzielung** eines **gleichen Maßes** und **Gewichtes** in allen Ländern der österreichischen Krone thunlichst eingewirkt, insbesondere durch kaiserl. Verordnung v. 18. Juni 1855 [1]), vom 1. Juni 1856 angefangen in Böhmen die **österreichischen Hohl-, Längen-** und **Gewichtmaße**, namentlich die **niederösterreichische Maß** und der **niederösterreichische Eimer**, der **niederösterreichische Metzen**, die **Wiener Klafter** und **Wiener Elle**, das **Wiener Pfund** und der **Wiener Centner** als die **allein gesetzlichen** Maße und Gewichte erklärt.

Vereinsgesetz Erfolge.

c) Sind auf Grundlage des durch das die zugestandenen Associationsrechte einleitende kaiserliche Patent vom 26. November 1852 [2]) verlautbarten, in 28 Paragraphen abgefaßten **Vereinsgesetzes** eine große Anzahl von **Handelsgesellschaften, Aktienvereine, Eisenbahn-** und **Kettenbrücken-Bauunternehmungen**, dann **Creditanstalten** und **Banken** in das Leben gerufen worden.

Von denen nehmen auf Handel und Wandel, dann Landwirthschaft in unserem Vaterlande sehr wichtigen Einfluß: die im Laufe unserer V. Periode zur Ausführung gelangten, auf Actien erbauten **Pardubitz-Reichenberger, Josephstadt-Schwadowitzer, Aussig-Teplitzer, Kralup-Buschtiehrader**, **Turnau-Kraluper,** dann **Prag Pilsen-** und **Further**, endlich die **Egerer** (bis zur Landesgrenze) **Eisenbahnen**, die **Kladno'er Eisenindustrie-** und **Buschtiehrader Kohlenvertrieb-Gesellschaft**, endlich die zur Hebung des vaterländischen **Bodencredits** durch a. h. Entschließung vom 9. August mit namhaften **Ausnahmen** von den allgemeinen Gesetzen bewilligte, durch die einen Auszug aus dem Statute als Beilage bringende Kundmachung des Staats-, Finanz- und Justizministeriums vom 26. Decbr. 1864 [2]) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, unter der **Haftung** des **Domestikal-** und **Landesfondes** gegründete **Hypothekenbank** des Königreiches **Böhmen**.

Forstgesetz.

K. Um die Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden **Holzbedürfnisse** durch **Erhaltung** der **Wälder** und **Pflege** der **Holzpflanzungen** zu erzielen, wurde zu diesem Zwecke,

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 127.
2) Reichsgesetz- und Regierungsblatt Jahrgang 1852, Nr. 253.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1864, Nr. 99.

und zum Schutze der Waldeigenthümer vor Beschädigung an ihren Holzbeständen mit kaiserl. Patente von 3. December 1852 [1]) ein ausführliches **Forstgesetz** mit folgenden Abschnitten erlassen:

1.	**Abschnitt.**	Von der Bewirthschaftung der Forste	§. 1—23
2.	„	Von der Bringung der Waldproducte	§. 24—43
3.	„	Von den Waldbränden und Insektenschäden	§. 44—51
4.	„	Von dem Forstschutzdienste	§. 52—58
5.	„	Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes, von den zur Untersuchung und Bestrafung derselben, so wie aller übrigen in diesem Patente festgestellten Uebertretungen, bestimmten Behörden, und von dem hiebei zu beobachtenden Verfahren	§. 59—71
6.	„	Von den Waldschadenersatz-Bestimmungen	§. 72—76
7.	„	Von dem Instanzenzuge	§. 77

Die Hauptmomente dieses Gesetzes bestehen darin: Hauptinhalt des Forstgesetzes.

a) daß ohne Bewilligung des Ministeriums kein Waldgrund der Holzzucht entzogen, und zu anderen Zwecken verwendet werden dürfe (§. 2);

b) daß über Einforstungsberechtigungs-Anstände, Zweifel und Streitigkeiten die politischen Behörden mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden haben (§. 18);

c) daß denselben auch die Beaufsichtigung der Waldwirthschaft in ihren Bezirken im Allgemeinen zusteht, und daß Besitzer bedeutender Waldcomplexe von der Regierung als befähigt anerkannte Forstbeamte als Wirthschaftsführer (Forstwirthe) anzustellen verpflichtet sind (§. 22 und 23);

d) daß die zum Forstschutzdienste beeideten Personen als öffentliche Wache anzusehen sind, und die Berechtigungen derselben genießen (§. 53); endlich

e) daß die den allgemeinen Strafvorschriften nicht unterliegen-

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 250.

den Uebertretungen des Forstgesetzes sowohl bezüglich der Forstfrevler von den **politischen** Behörden zu untersuchen und zu bestrafen sind (§. 68), dann daß die Berufung an die höheren politischen Instanzen zu gehen habe; (Art. 77.)

Belangend die Verjährungszeit für Forstgesetzübertretungen wurde durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1855 [1]) festgesetzt, daß dieselbe eintrete, wenn der Uebertreter binnen 6 Monaten von Verübung der strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Waffenpatent.

L. Um dem **Mißbrauche** mit **Waffen** und **Munitionsgegenständen** zu steuern, wurde durch kaiserl. Patent vom 24. October 1852 [2]) ein **Waffenpatent**, welches nachstehende Abschnitte enthält, erlassen:

1. Abschnitt.		Von der Erzeugung von Waffen und Munitionsgegenständen und von dem Verkehre mit denselben	§. 1—7
2.	„	Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen	§. 8—13
3.	„	Vom Waffentragen	§. 14—27
4.	„	Strafbestimmungen	§. 28—40
5.	„	Allgemeine Bestimmungen	§. 41—49

Mit diesem Gesetze werden

Hauptinhalt des Waffenpatentes.

a) diejenigen Waffen und Munitionsgegenstände aufgezählt, deren Besitz und Gebrauch verboten ist, sofort als solche erklärt, Stilette, dreischneidige Degen, Trambons, Terzerole unter dem Maaße von sieben Zoll Länge, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, z. B. Stockflinten, Degenstöcke (§. 2), auch Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe. (§. 3.)

b) Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist blos gegen Erwirkung einer besonderen Bewilligung gestattet, welche bei der Landesstelle anzusuchen ist. (§. 8.)

c) Der Besitz nicht verbotener Waffen ist ohne höhere Be-

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 84.
2) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 223.

willigung nur in einer den persönlichen Bedarf nicht übersteigenden Menge erlaubt. (§. 12.)

d) Die Befugniß des Waffenbesitzes schließt jene des Gebrauches derselben nicht in sich, andere Personen als Militärs müssen hiezu eine besondere Bewilligung erwirken, ausgenommen hievon sind diejenigen, welche hiezu verpflichtet sind, oder zu deren Amtskleidung, Landestracht, Uniform oder Geschäftsbestimmung solche gehören, oder endlich jene, welche hiezu die Bewilligung der competenten Sicherheitsbehörde eine besondere Bewilligung (**Waffenpaß**) erhalten haben. Waffenpässe haben nur Gültigkeit auf 3 Jahre. (§§. 15 bis 19.)

e) Die Uebertretungen des Waffenpatentes werden mit Geldstrafen oder mit Arrest, nach Umständen auch mit Verlust der Waffe oder Munition, zuweilen auch mit Gewerbsverlust, und zwar wenn damit keine durch die allgemeinen Strafgesetze verpönte Handlung in Verbindung stehet, von den politischen Bezirksbehörden mit Freilassung der Berufung an die höheren politischen Instanzen geahndet (§§. 28 bis 40); endlich

f) enthalten die §§. 46—48 allgemeine Bestimmungen über den Verfall von Waffen und Munitionsgegenständen.

M. In Betreff der **Ausübung des Jagdrechtes** wurde über allerh. Entschließung vom 23. September 1852 mit Verordnung des Ministeriums des Innern am 15. Dezember jenes Jahres [1]) zur **Beseitigung** der **Uebelstände**, denen durch das **frühere Jagdpatent** vom 7. März 1849 [2]) bezüglich der den Gemeinden zugewiesenen Jagd nicht zureichend vorgebeugt worden ist, das aus 18 Paragraphen bestehende Jagdgesetz erlassen. wodurch der in dem früheren Jagdpatente (§. 5) aufgestellte **Grundsatz**, daß auf einem, wenigstens **200 Joch zusammenhängenden Grundcomplex** betragenden, **Flächenraume** dem **Eigenthümer** die Jagdrechtsausübung gestattet werde, auf kleinen Flächen aber dieselbe **der Gemeinde**, innerhalb deren Gränzen solche gelegen sind, zustehe, zwar **beibehalten**, jedoch die Alternative des §. 8, Neuestes Jagdpatent

1) Reichsgesetz= und Regierungs=Blatt Jahrgang 1852 Nr. 257.
2) Ergänzungsband des Reichsgesetz= und Regierungsblattes Nr. 154.

daß die Gemeinde die Jagdberechtigung entweder verpachten oder durch bestellte Jäger ausüben dürfe, dahin **abgeändert** worden ist. daß die Benützung der Jagdgerechtsame eine Gemeinde bloß mittelst einer **öffentlichen** bei der **politischen** Bezirksbehörde vorzunehmender **Verpachtung** auszuüben (§. 1) und der **Pachtschilling** unter die **Gemeindeinsassen** nach dem **Maßstabe** ihres Grundeigenthumes zu vertheilen sei (§ 11), dann daß der **Jagdpächter** die Jagd durch **gelernte** mit einem **Waffenpaß** versehene **Jäger**, oder doch in **eigener** Person, wenn er einen Waffenpaß besitzt, auszuüben habe (§. 13, 14 und 17).

Uibertretungen der Jagdvorschrift sind von der **politischen** Behörde mit Geldstrafen von 25 fl. bis 200 fl. C. M. zum Ortsarmenfonde zu ahnden. (§. 18.)

Wildschäden-Ersatz-Ansprüche.

Zu diesen Jagdbestimmungen kommt noch beizufügen, daß **Wildschäden-Ersatzansprüche** im **politischen** Wege geltend zu machen und auszutragen sind, zeuge Minist.-Verordnung vom 14. Juni 1859. [1])

Gensdarmerie-Einführung.

N. Da nach der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und politischen Amtsführung die Aufhebung der bisherigen von den obrigkeitlichen Aemtern gehandhabten **Sicherheitspolizei** im Lande mit eingetreten war, so wurde dieselbe durch die mit kaiserl. Verordnung vom 6. Juni 1849 [2]) erfolgte **Einführung** der **Gensdarmerie** ersetzt.

Das **organische Gesetz** über dieses **neue Landespolizeiinstitut** wurde in Folge a. h. Entschließung vom 8. Juni 1849 durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Jäner 1850 [3]) mit nachstehenden Capiteln erlassen.

1. **Capitel**.	Stand und Vertheilung der Gensdarmerie	§.	1— 3
2. „	Aufnahme in dieselbe und Beförderung zu höheren Dienstposten	§.	4—10
3. „	Dienstobliegenheiten, Wirksamkeitsumfang und Verhältniß derselben zu den Behörden	§.	11—41

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 128.
2) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Ergänzungsband 1849, Nr. 272.
3) Reichsgesetz- und Regierungs Blatt Jahrgang 1850, Nr. 19.

4. Capitel. Vollziehung erhaltener Aufträge, Benehmen im Dienste, Waffengebrauch, Unverletzbarkeit und Glaubwürdigkeit des Gensdarmen . . . . §. 42—46
5. „ Wirkungskreis der Inspecteurs, Officiere und Unterofficiere der Gensdarmerie, Verhältniß zu den Civilbehörden, Regimentsstab und Depotflügel . . . . . . §. 47—56
6. „ Verhältniß der Gensdarmerie zum Militär §. 57—64
7. „ Geld- und Naturalgebühren, Unterkunft, Pensions- und Invaliden-Versorgung für Officiers, Mannschaft, Wittwen u. Waisen §. 65—79
8. „ Oekonomische Verwaltung . . . . §. 80—87
9. „ Strafen und Belohnungen . . . . §. 88—92
10. „ Adjustirung und Remontirung . . . §. 93—94
11. „ Bestimmung der Gensdarmen im Kriege §. 95

Seit diesem organischen Gesetze sind aus Anlaß verschiedenartiger Ursachen und Beweggründe durch Minist.-Dekret vom 16. Juli 1860 Z. 21508 über a. h. Entschließung vom 27. Juni 1860 die **Grundzüge zur Reorganisirung** des Gensdarmerie-Institutes herabgelangt, und durch Statthalterei-Erlaß vom 31. Juli 1860 Nr. 38374 [1]) in XVIII Artikeln den Kreisämtern bekannt gemacht worden, in deren Folge nach Forderung der Ortsverhältnisse verschiedene Abänderungen in der Stationirung der Gensdarmerie und eine Reducirung der Mannschaft in den Postenabtheilungen verfügt worden ist.

Nationalgarde Entstehung und Aufhebung

Das mit der Ertheilung der Constitution aufgetauchte Institut der **Nationalgarde** wurde durch kaiserl. Patent vom 22. August 1851 [2]) in der Ueberzeugung, daß die unter dieser Benennung bestandenen **bewaffneten Bürgercorps** dem Zwecke der Aufrechthaltung der constitutionellen Gerechtsame zu entsprechen **nicht geeignet** waren, gänzlich **aufgehoben**.

O. Zur Beförderung der Sicherheitspolizei und Verfolgung von Verbrechern sind während unserer V. Periode mit folgenden

1) Vorfindig im Statthalterei-Normalienbuche vom Jahre 1866.
2) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1851, Nr. 191.

Staaten Verträge wegen **Auslieferung gemeiner** flüchtig gewordener **Verbrecher**, und theilweise auch wegen **Verfolgung** derselben auf **ausländischem** Gebiete abgeschlossen worden:

a) mit **Sachsen**, zeuge Minist.-Erlaß vom 30. Juli 1852 [1]) nebst Ergänzung vom 22. September 1856;[2])

b) mit den **Niederlanden** vom 28. August 1852; [3])

c) mit **Bayern** vom 29. September 1852 [4]) und Erweiterung vom 3. October 1855; [5])

d) mit **Belgien** vom 16. Juli 1853 [6]) und Additional-Convention vom 18. März 1857; [7])

e) mit dem **deutschen Bunde**, zeuge Beschluß der Bundes-Versammlung vom 26. Jäner 1854, kundgemacht durch Minist.-Erlaß vom 3. April 1854 [8]), dann Erweiterungen desselben zeuge der Minist.-Erlässe vom 9. Juli 1855; [9])

f) mit der **Schweiz** vom 17. Juli 1855; [10])

g) mit **Frankreich** vom 13. November 1856; [11])

h) mit **Modena** vom 23. Juni 1856; [12])

i) mit **Nordamerika** vom 3. Juli 1856; [13])

k) mit dem **Kirchenstaate** vom 5. December 1856; [14])

l) mit **Rußland**, zeuge Minist.-Erlaß vom 10. Octob. 1860; [15])

m) mit **Spanien** vom 17. April 1861; [16])

n) mit **Baden** wegen Handhabung des Sicherheitsdienstes

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1852, Nr 141.
2) Ebendort Jahrgang 1856, Nr. 187.
3) Ebendort Jahrgang 1852, Nr. 207.
4) Ebendort Jahrgang 1852, Nr. 204.
5) Ebendort Jahrgang 1855, Nr. 174.
6) Ebendort Jahrgang 1853, Nr. 195.
7) Ebendort Jahrgang 1857, Nr. 87.
8) Ebendort Jahrgang 1854, Nr. 76.
9) Ebendort Jahrgang 1855, Nr. 124 und 125.
10) Ebendort Jahrgang 1855, Nr. 210.
11) Ebendort Jahrgang 1856, Nr. 112.
12) Ebendort Jahrgang 1856, Nr. 153.
13) Ebendort Jahrgang 1857, Nr. 14.
14) Ebendort Jahrgang 1857, Nr. 68.
15) Ebendort Jahrgang 1860, Nr. 233.
16) Ebendort Jahrgang 1861, Nr. 69.

durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden laut Minist.-Erklärung vom 15. October 1863;[1])

o) mit **Würtemberg** gleichartig vom 29. October 1863;[2])

p) mit **Preußen** wegen Beförderung des Sicherheitsdienstes in den Grenzgebieten und wegen wechselseitiger Hülfeleistung bei Elementarereignissen laut Minist.-Erklärung vom 15. Jänner 1864. [3])

P. Nach dem Uebergange des früheren monarchischen Kaiserthums Oesterreich in einen constitutionellen Staat erfolgte die erste **Organisirung** der **politischen** (**Verwaltungs-**) **Behörden** des Königreiches **Böhmen** in Folge a. h. Entschließung vom 4. August 1849 mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. August 1849 [4]) in nachstehender Weise. Landeseintheilung u. politische Verwaltungsbehörden.

Die bisherige Eintheilung unseres Vaterlandes in 16 Kreise wurde dahin abgeändert, daß in Zukunft nur **sieben** Kreise mit eigenen **Kreisregierungen** bestehen und in jedem derselben **Unter-Abtheilungen** nach **Bezirken** mit zusammen **neun und siebenzig Bezirkshauptleuten** als Vorständen eintreten solle, und zwar:

I. Der **Prager Kreis** mit **acht Bezirkshauptmannschaften** zu Smichow, Eule, Karolinenthal, Rakonitz, Schlan, Melnik, Přibram, Hořowitz.

Die **Stadt Prag** wurde **unmittelbar** der **Kreisregierung** untergeordnet.

II. Der **Budweiser Kreis** mit **neun Bezirkshauptmannschaften** zu Budweis, Krumau, Kaplitz, Neuhaus, Tabor, Mühlhausen, Pilgram, Beneschau, Wotitz.

III. Der **Pardubitzer Kreis** mit **eilf Bezirkshauptmannschaften** zu Pardubitz, Kolin, Schwarzkosteletz, Kuttenberg, Ledetsch, Deutschbrod, Chotieboř, Chrudim, Hohenmaut, Leitomischl, Landskron.

IV. Der **Jičjner Kreis** mit **sechzehn Bezirkshauptmannschaften** zu Jičjn, Königgrätz, Königinhof, Trautenau, Braunau, Reichenau, Senftenberg, Neustadt, Hořitz, Hohenelbe, Podiebrad, Neubidschow, Turnau, Semil, Jungbunzlau, Nimburg.

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1863, Nr. 94.
2) Ebendort Jahrgang 1863, Nr. 96.
3) Ebendort Jahrgang 1864, Nr. 27.
4) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Ergänzungsband 1849, Nr. 352.

V. Der **Böhmischleipaer** Kreis mit **zehn Bezirkshauptmannschaften** zu Böhmischleipa, Reichenberg, Friedland, Gabel, Tetschen, Außig, Schlukenau, Rumburg, Dauba, Leitmeritz.

VI. Der **Egerer Kreis** mit **zwölf Bezirkshauptmannschaften** zu Eger, Falkenau, Plan, Tachau, Carlsbad, Ludit, Graßlitz, Joachimsthal, Saaz, Kaaden, Brüx, Teplitz, endlich

VII. Der **Pilsner Kreis** mit **13 Bezirkshauptmannschaften** zu Pilsen, Rokitzan, Kralowitz, Klattau, Przestitz, Bischofteinitz, Taus, Schüttenhofen, Winterberg, Prachatitz, Pisek, Strakonitz, Březnitz.

Reorganisirung der Verwaltungs-Behörden.

Diese **erste** Organisirung der **politischen** (Verwaltungs-) **Behörden** erfuhr gleichzeitig mit jenem der Gerichte durch die über allerh. Entschließungen vom 12. September und 26. November 1853 durch die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 9. October 1854 [1]) eine **vollständige Reorganisirung in der Art**, daß das Kronland Böhmen als **Verwaltungsgebiet** der **Statthalterei** zu Prag in **dreizehn** Kreisen mit eben soviel unter Kreishauptleuten stehenden **Kreisbehörden** mit den Sitzen zu **Budweis, Jungbunzlau, Chrudim, Časlau, Eger, Jičjn, Königgrätz, Leitmeritz, Pilsen, Pisek, Prag, Saaz** und **Tabor** eingetheilt, und jeder derselben in die nöthig befundene Anzahl von theils **reinen** theils **gemischten Bezirksämtern** gesondert worden ist.

Die Sitze der **rein politischen Bezirksämter** waren dort, wo sich **Kreisämter** oder **reine Bezirksgerichte** befanden; bei den **gemischten** war die **politische Amtsverwaltung** mit der **Gerichtsbarkeitsausübung** vereinigt. Im Ganzen waren 207 Bezirksämter systemisirt worden, deren **Sitze** mit jenen der Kreis- und Bezirksämter zusammenfallen, und aus dem **Verzeichnisse Nr. 4** zu ersehen sind.

Die **Landeshauptstadt Prag** behielt die **politische Amtsverwaltung** und ist **unmittelbar** der **Statthalterei** untergeordnet.

Eine **neuerliche Umgestaltung** der **politischen** und **gerichtlichen Verfassung** in Böhmen steht gegenwärtig in nächster Aussicht; **es** ist bereits die **Regierungs-Vorlage** hiezu dem gegen-

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 274.

wärtig tagenden böhmischen **Landtage** zur verfassungsmäßigen Behandlung übergeben, und es sind schon früher mit Verordnung des Staatsministeriums vom 23. October 1862[1]) die in Böhmen bestehenden **13 Kreisbehörden** vom 31. October 1862 an aufgelöst worden.

Q. In Berücksichtigung des Bedürfnisses, die durch die gegebene Verfassung den Gemeinden gewährleisteten Grundrechte zur Erfüllung zu bringen, wurde mit kaiserlichem Patente v. 17. März 1849 [2]), für unsere Kronländer, darunter auch das Königreich Böhmen, ein **provisorisches Gemeindegesetz** erlassen, welches **allgemeine Bestimmungen** in V Absätzen, dann die **Ordnung** im **natürlichen** und **übertragenen** Wirkungskreise in **folgenden** Hauptstücken enthält. **Provisorisches Gemeindegesetz**

I. Hauptst. Von der Ortsgemeinde

1. Abschnitt.	Constituirung	§.	1— 70
2. detto.	Natürlicher Wirkungskreis	§.	11—125
3. detto.	Übertragener Wirkungskreis	§.	126—141

II. Hauptst. Von der Bezirksgemeinde:

1. Abschnitt.	Constituirung	§.	142—148
2. detto.	Wirkungskreis des Bezirksausschusses	§.	149—158

III. Hauptst. Von der Kreisgemeinde:

1. Abschnitt.	Constituirung	§.	159—165
2. detto.	Von dem Wirkungskreise der Kreisvertretung	§.	166—177

Besondere Gemeindeordnungen haben erlangt:

a) die Stadt Prag in 151 Paragraphen, zeuge Kundmachung vom 1. Mai 1850 [3]).

b) Die Stadt Reichenberg in 116 Paragraphen, laut Kundmachung vom 21. December 1850 [4]).

Mit kaiserlichem Patente vom 24. April 1859 [5]) wurde für den ganzen Umfang der Monarchie ein **neues Gemeindegesetz** herausge- **Neues Gemeindegesetz**

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1862, Nr. 73.
2) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 170.
3) Landesgesetz- und Regierungsblatt Jahrgang 1850, Nr. 85.
4) Ebendort Nr. 202.
5) Reichsgesetz Blatt Jahrgang 1859, Nr. 58.

geben, bestehend in einem **Einführungspatente** von XVI Artikeln, in deren VII die für einige Städte genehmigten besonderen Satute aufrecht erhalten wurden. Dann aus dem in 2 Theilen folgende Hauptstücke und Titeln umfassenden Gesetze selbst:

Erster Theil.

Bestimmung, Bildung und Erhaltung der Ortsgemeinde.

1.	Hauptst.	Von den Ortsgemeinden im Allgemeinen	§.	1—9
2.	detto.	Von den örtlichen Beziehungen der Ortsgemeinden und Gutsgebiete	§.	10—19
3.	detto.	Von den Beziehungen Einzelner zu den Ortsgemeinden und Gutsgebieten . .	§.	20—51
4.	detto.	Von der Gemeinde Eigenthum und Haushalte	§.	58—88
5.	detto.	Von der Wirksamkeit der Ortsgemeinden und Gutsgebiete in öffentlichen Angelegenheiten	§.	89—95
6.	detto.	Von der Aufsicht über das Gemeindewesen	§.	96—103

Zweiter Theil.

Gemeinde-Verfassung.

1.	**Titel.**	Allgemeine Bestimmungen	§.	104—108
2.	detto.	Städteordnung:		
		a) Von der Stadtgemeinde überhaupt .	§.	109—113
		b) Von den städtischen Bürgern . .	§.	114—121
		c) Von der Gemeindevertretung und den Gemeindebeamten	§.	122—194
		d) Von der Wirksamkeit des Stadtrathes	§	195—214
		e) Von der Wirksamkeit des Stadtmagistrats	§.	215—241
		f) Von dem Verhältnisse der Stadtgemeinden zu den Statsbehörden . . .	§.	242—253
3.	detto.	Landgemeinden-Ordnung:		
		a) Von den derselben unterliegenden Ortsgemeinden überhaupt	§.	254—256
		b) Von der Gemeinde-Vertretung . .	§.	257—294

c) Von der Wirksamkeit des Gemeinde-Ausschusses . . . . §. 295—300
d) Von der Wirksamkeit des Gemeinde-Vorstandes, von den Gemeindebeamten und Dienern . . . . §. 301—323
e) Von dem Verhältnisse der Ortsgemeinde zu den Staatsbehörden . . §. 324—328
f) Von der Geschäftsordnung in den Gutsgebieten . . . . §. 329—346

Dieses **neuerliche** Gemeindegesetz wurde nach Erfließung des **Octoberdiploms** von 1860 (Seite 465) durch das mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes vereinbarte **Gesetz** vom 5. März 1862 [1]), womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur **Regelung des Gemeindewesens** in XXVI Artikeln aufgestellt worden sind, für Böhmen thatsächlich **aufgehoben**, indem durch den letzten derselben festgesetzt worden ist, daß auf Grundlage dieser Grundsätze für die in dem Eingange genannten Königreiche und Länder, unter denen unser Vaterland auf dem ersten Platze steht, **Gemeinde-Ordnungen** durch Landesgesetze erlassen werden sollen Aufhebung derselben.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift wurde mit Zustimmung des böhmischen Landtages das für Böhmen wirksame, aus VI Artikeln bestehenden Gesetz vom 16. April 1864 [2]), erlassen, und enthält:

I. eine **Gemeindeordnung** in **neun**, dann Neueste Gemeindeordnung und Gemeinde wahlordnung.

II. eine **Gemeinde-Wahlordnung** in **zwei Hauptstücken**,

Ad I.

Die **erstere** handelt im

1.	**Hauptstück.**	Von der Ortsgemeinde überhaupt	§. 1—5
2.	„	Von den Personen in der Gemeinde	§. 6—12
3.	„	Von der Gemeinde-Vertretung .	§. 13—26
4.	„	Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde in 3 Abschnitten:	

1) Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1862, Nr. 18.
2) Gesetz- und Verordnungsblatt für Böhmen, Jahrgang 1864, Nr. 3.

a) Von dem Umfange des Wirkungskreises . . . . §. 27— 29
b) Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses . . . . §. 30— 50
c) Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes . . . . . §. 51— 66
5. **Hauptstück.** Von dem Gemeindehaushalte und von den Gemeindeauslagen . . §. 67— 92
6. " Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zu gemeinschaftlichen Anstalten . . . . §. 93— 95
7. " Von der Aufsicht der Gemeinden §. 96—106
8. " Von der Vertretung einzelner Ortschaften, die ein abgesondertes Vermögen besitzen . . . . §. 107—114
9. " Allgemeine Bestimmungen . . §. 115—116

Ad II.

Der Inhalt der **letztern** bezieht sich auf folgende Gegenstände:

1. **Hauptstück.** Von der Wahl des Gemeindeausschusses in 3 Abschnitten
a) Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit . . . . §. 1—12
b) Von der Vorbereitung der Wahl §. 13—19
c) Von der Vornahme der Wahl §. 20—32
2. " Von der Wahl des Gemeinde-Vorstandes . . . . §. 33—42

Heimatsrechts-Regulativ.

Hiebei bemerken wir, daß sich im §. 7 der Gemeindeordnung bezüglich des **Heimatsrechtes** auf die **Regelung** desselben durch das am 3. December 1863 [1]) erflossene, 36 Paragraphe umfassende **Reichsgesetz** berufen wird.

Bezirksvertretungen.

R. Im Verfolge des Grundsatzes der thunlichsten **Autonomie** der Bevölkerung, wurde mit Zustimmung des Landtages das die **Bezirks-Vertretung** im Königreiche Böhmen betreffende **Landes-**

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1863, Nr. 105.

gesetz vom 25. Juli 1864 [1]) **in 4 Hauptstücken** herausgegeben, nämlich:

1.	**Hauptstück**.	Von der Bestellung und Errichtung der Bezirksvertretungen	§. 1—49
2.	„	Von dem Wirkungskreise der Bezirks-Vertretung u. des Bezirks-Ausschusses	§. 50—65
3.	„	Von der Geschäftsbehandlung . .	§. 66—75
4	„	Von der Aufsicht über die Bezirksvertretung	§. 76—81

Zu dieser Inhaltsanzeige wird beigefügt, daß durch Art. II. des Vorwortes zu diesem Landesgesetze bedeutet worden ist, daß die Stadt **Reichenberg**, welche einen **eigenen politischen Bezirk** bildet, insolange als die Organisirung der politischen Behörden im verfassungsmäßigen Wege nicht erfolgt sein wird, vom **Bezirksverbande** ausgenommen verbleibe.

8. Von großer Wichtigkeit für die Beförderung der Sicherheit vor Feuersgefahr in den Ortschaften ist die durch das Landesgesetz vom 11. Mai 1864 [2]) verlautbarte **neue Bauordnung mit 7 Abschnitten**: Neue Bauordnung.

1.	**Abschnitt**.	Von der Baubewilligung	§. 1—21
2.	„	Von den auf den Bau selbst Bezug nehmenden Vorschriften	§. 22-64
3.	„	Verschiedene Bestimmungen	§. 65—73
4.	„	Von den Bauführungen außerhalb der Hauptstadt Prag	§. 74—79
5.	„	Von den nach Vollendung des Baues zu beobachtenden Vorschriften . . .	§. 80—81
6.	„	Von den zur Durchführung der Bauordnung berufenen Behörden und deren Wirksamkeit	§. 82—90
7.	„	Von den Strafbestimmuungen . . .	§. 91—93

Zur Ergänzung der Bestimmungen dieser Bauordnung darf das mit beiden Häusern des Reichsrathes **vereinbarte** Gesetz vom Zeitweilige

1) Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1864, Nr. 27.
2) Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1864, Nr. 20.

Steuerbefreiung für Bauten.

16. August 1865 [1]), nicht mit Stillschweigen übergangen werden, kraft dessen in jenen Ländern, wo die Hauszins- und Hausklassensteuer besteht, mit allerh. Entschließung vom 10. Februar 1835 [2]), die **zeitweilige** früher bei **Neubauten** auf 10, bei **Umbauten** auf 8 und bei **Zubauten** auf 6 Jahre gewährte **Befreiung** von der **Hauszins-** und **Hausklassensteuer** in dem **ersten** Falle auf 15, in den **beiden letzteren** aber auf 12 Jahre erweitert worden ist.

Steuerwesen.

T. Da das **Steuerwesen** auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger in vielen Beziehungen einen mittelbaren Einfluß nimmt; so erübrigt uns noch, so wie es bei den früheren Perioden geschehen ist, in Bezug auf das Steuerwesen noch der **wichtigsten Momente** desselben in dieser Periode zu erwähnen.

Steuer-Umlage nach dem stabilen Kataster.

Die mit Patent vom 25. September 1815 eingeleitete **Katastralvermessung** der steuerbaren Grundstücke (Seite 416) sammt der hierauf durch **Schätzung** erfolgten **Erhebung** der **reinen Erträgniß** wurde im Laufe unserer Periode nach und nach beendigt, und zwar dergestalt, daß nach **Durchführung** der Verhandlungen über die **Gemeindereclamationen** in den fünf südlichen und südwestlichen Kreisen Böhmens, nämlich dem berauner, prachiner, klattauer, budweiser, bereits seit dem Jahre 1853 in den östlichen časlauer und chrudimer Kreise seit dem Jahre 1855, und vom **Jahre 1860** an in **ganz Böhmen** die **direkte Grundsteuer** nach der **neuen Katastralschätzung**, und zwar, zeuge kaiserl. Patentes vom 27. September 1859 [3]) nach dem **Maaßstabe**, daß **sechzehn Gulden** von **hundert Gulden** des **Reinertrages** als **ordentliche Steuer** anzusehen seien, **eingehoben** wird.

Die **übrigen Steuergattungen** der **vierten Periode** wurden **bis** auf die **Personalsteuer** nicht nur aufrecht erhalten, sondern bei dem Drange der Zinsen von der großen Staatsschuld und den Nachwehen von dem ungünstigen Feldzuge im J. 1858 noch durch mehrere Zuschläge derart erhöht, daß gegenwärtig an **direkter Steuer von Grund und Boden eingehoben** werden von 100 fl. Reinertrag

---

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1865, Nr. 74.
2) Provinzial-Gesetzsammlung Jahrg. 1835, Beilage zu Nr. 87, S. 157 et seq.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 177.

a) die katastralmäßigen	16 fl.	—	kr.
b) der Drittelzuschlag seit 1850 . . .	5 fl.	33⅓	kr.
c) ein Sechstelzuschlag (Kriegszuschlag) seit 1859	2 fl.	66⅔	kr.
d) ein weiterer Sechstelzuschlag seit 1863 .	2 fl.	66⅔	kr.
e) endlich an Zuschlag für den Landesfond zu jedem Steuergulden 15½ kr., also zu 16 fl. .	1 fl.	48—	kr.
somit beträgt die Steuer sammt Zuschlägen von 100 Reinertrag	28 fl.	14⅔	kr.

also **noch immer nicht** 30 Procent, welche nach dem Steuer- und Urbarialpatente vom 10. Feber 1789 (Seite 414) ein **robotpflichtiger Unterthan** von dem Reinertrage seiner Grundstücke an Steuern und Urbariallasten zu zahlen hatte.

Schlußwort.

Da wir nunmehr die **Aufgabe** unseres Werkes, so weit es unsere Kenntniß und Kraft gestattete, **gelöst** zu haben erachten, **schließen** wir dasselbe unter Wiederholung unserer Anführung auf Seite VII der Vorrede mit der **Versicherung**, daß wir für unsere, nach vollendeter Sammlung der Materialien, auf dessen **Abfassung** seit 16. Juli 1864 **täglich** durch **mindestens 10 Stunden** verwendete **Mühe** und **Arbeit** uns **hinreichend** belohnt finden werden, wenn der **geneigte Leser** dasselbe nach aufmerksamer Durchsicht **nicht ohne Befriedigung** aus der Hand legen, und auch später manchmal es zum **Nachschlagen** oder zur **Belehrung** benützen wird.

Alphabetisches-Register der Schlagworte,

in welchem die arabischen Ziffern die Seitenzahl andeuten, aus der mit Berücksichtigung der auf die Vorrede folgenden Inhaltsübersicht leicht zu entnehmen ist, zu welcher Periode jede Seitenzahl gehört.

A. Seite.

Abfall vom christl. Glauben 380, 382
Abfahrtsgeld (siehe Freizügigkeitsverträge) 350, 370
Abfahrtsgeld, militärisches . . 438
Abgeordnete (direkter Wahl) . 478
Abgeordnete der Landgemeinden 478
Abstiftung 365, 404
Aburtheilungs-Senat . . . 459
Abzugsrecht von außer Land gehenden Verlassenschaften aufgeh. 240
Achtherrenamt . 144, 146, 335
Accrescirung und Interrumpirung von Schuldbeträgen . . 179
Accidenz-Patent 329
Actuarien 338
Aktiengesellschaften . . . 556
Accusations- oder Anklage-Proceß 288, 519
Adel 174, 394
Adeliches Richteramt 307, 349, 452, 514
Advokaten-Gebühr-Liquidirung 451
Advokatenordnung 511
Advokatenkammer 511
Altersnachsicht 370, 453
Amortisations-Patent . . . 401
Amortisations-Befreiungen 401, 553
Amtsgeheimniß 332
Amtsgewalt-Mißbrauch . . 505
Anleihe auf Leibrenten . . . 243
Anschmieden (Aufhebung) . . 383
Antheil-Ausfolgung 307
Anzeigungen (durch) rechtliche Überweisung 458
Appellation 139, 289
Appellations-Gericht . 431, 433
Appellations-Gericht, allgemeines, militärisches 433, 437, 443
Appellationskammer kgl., später zugleich deutsche Lehenshauptmannschaft 166, 253, 288, 290, 314, 315, 351, 354, 356
Arbeit, (öffentliche) Aufhebung 504
Arrest (bei politischen Verbrechen) 381
Archiv, ständisches 101, 224, 305, 424
Armen-Legate 243
Armenleut-Aufschlag . . . 282
Arnheim 301
Assistenz Leistungs-Organe . 127
Asch, Lehengebiet, (Steuerfreiheit-Aufhebung) 499
Asylrecht 292
Aufforderungsklage 410
Ausgeding 237
Ausgleich 250, 269
Ausländer 55, 68, 137, 174, 213, 238, 370, 387, 409, 488
Ausländerinen 410
Auszieh-Patent für Prag . 411
Ausziehstreitsachencompetenz 450

B.

Bach Alex., Freiherr von . . 399
Banknoten (Verwechslungs-Einstellung) 417
Bankozettel 376
Bauernzustände, böhm. (siehe Unterthanen-Verhältnisse) . . 405
Bauordnung (neueste) . . . 569
Bauschreiber, königl. . 202, 295
Beamte 410
Beamten-Degradirung, als Strafe aufgehoben 554
Beamten-Diäten, Bezugs-Regelung 554
Beamten Dienstaxbefreiung 554
Beamten-Dienstranges-Ausmittlung 554
Beamten-Personal d. Landtafel 305
Beleidigung der Glieder des kais. Hauses 505, 524
Bergbauberechtigungs-Regulirung 491
Bergbaubetriebs-Vorschrift . 492
Berggerichte . 76, 113, 316, 435
Berggerichtsbarkeit, Berggerichte und **Competenz** . . 435
Berggerichts-Substitutionen 437
Berggerichten (von) Appellations- und Revisionszug . . 436
Berggesetz, allgem. österr. 19, 488
Berggesetze (Sammlung befohlen) 318

Seite.

Berghauptmann, als höhere Instanz 116, 352
Bergmaier, Ignaz Franz . . 378
Bergöl, Bergpech, Bergtheer . 406
Berg-Ordnung (Kuttenberger) Wenzel II. 25
Berg-Ordnung (Joachimsthaler) Ferdinand 49
Berg-Ordnungen, verschiedene, 49, 114
Berg-Recht, Deutschbroder . . 27
Berg-Recht, Iglauer 25
Bergsenate 531, 535
Bergstädte, königliche . . 132
Bergwerksvergleichung, 10, 49, 55, 113
Bergwerksvertrag . . . 11, 49
Bergzehent 113, 493
Berufungsrecht . . 37, 289, 323
Berufungsgerichte 126
Berufungsweg normirt . . . 261
Beschickung . . . 251, 299, 307
Besitzfähigkeit (Habilitirungs-Patent) 409
Besitzstörungsklage . . 451, 509
Besoldungen, Ausmaß . . . 532
Bettler 216
Beweisvorschriften (strafgerichtliche) 24
Bewohner Böhmens 1
Bezirksämter (gemischte) . . 564
Bezirksbehörden, politische, reine 564
Bezirks- und **Bez.-Collegialgerichte** 528
Bezirks-Gerichte, Bildung und Competenz 354
Bezirksgerichte, (reine) . . . 535
Bezirksgerichte, (städt. del.) 517, 536
Bezirkshauptleute 563
Bezirkshauptmannschaften . 563
Bigamie (Strafe) 69
Bier- und **Branntwein-Zwang** behoben 405
Bisthum, Budweiser 402
Bischöfe und **Erzbischof** . . 551
Blindurtheile 163
Blutbanngerichte 283
Blutschande 70, 380
Boden-Credit-Anstalt (böhm.) 556
Boleslaw I. 5
Böhmen, ein Herzogthum . . 5
Böhmische Sprache . . . 242, 550
Brandmarkung . . 221, 383, 387
Briefgeheimniß-Schutz 394, 554
Bretislaw 1, 23
Bruck, Ritter von 399
Brückenamt 144
Budweis (Bisthum u. Landtafel) 301, 302, 402
Burggrafengericht . . . 34, 122
Burggrafengericht (Prager) 123, 326
Burggrafengericht (Königgr.) 125, 328
Burggrafengericht (Egerer) . 314
Bürgen 65, 180, 295
Bürger 269
Bürgerhäuser 241
Bürgerliches Gesetzbuch . . 374
Erläuterungen dazu 486
Bürgermeisteramt . . . 65, 134
Bürgschaft 29, 201

C.

Caducität (erblichen Nachlasses) 196
Cameralbesitz, Nebenjurisdiction in Prag . . . 148, 337, 441
Canonie am Zbaras, und am Karlshof als Nebengerichte 441
Cassa salis 342, 401
Cassationshof 528
Causalgerichte 528
Cautionen bei Zeitschriften . . 507
Chlup Dr., Handbuch . . . 417
Chmelensky, Vice-Hoflehenrichter 107
Clausula intabulandi . . . 307
Collegial-Gerichte 529
Commentarien zum bürgerlichen Gesetzbuche 377
Concessions-System 412
Confiscation . 208, 209, 210, 224
Concordat 486, 551
Conscription 407
Concurs-Ordnung 448
Consessus in causis summi principis et Commissorum 266, 420
Consistorium in Prag . . . 352
Constitutions-Patent . . . 392
Convertirung d. Staatsschulden 466
Contractus salis 342
Cordon, Freiherr 399
Crecy, Schlacht 8
Crida . . . 180, 181, 236, 309
Crida-Ordnung für Böhmen u. Mähren 13, 180
Criminalgerichte . 275, 289, 443
Criminal-Gerichts-Ordnung 2te, Joseph II. 456
Criminal-Gerichtsausübung 143, 378, 379
Criminalfond 282
Cumulative Waisenkassen 404, 546
Cumulative Waisenkassen, Uibergabe an die Staatskassen . . 546
Cechen 3, 21
Cuda, Cudar 30, 33

Digitized by Google

D. Seite.

Damianitsch Martin . . 378, 527
Defraudanten 292
Demuth Karl Joseph. Geschichte der mährischen Landtafel . . 422
Denunciationen 271
Deposita 184, 294
Anlegung in dem Tilgungsfonde 546
Aufhebung dieser Anordnung . 546
Depositen-Gebühr (Zählgelds-) Vorschriften 445, 546
Deputationen (Nichtzulassung zum Landtage) 475
Descheniz, Herrschaft 325
Desertions (Verhütung) . 381, 408
Deutsche am Poric . . . } 160
Deutsche Ansiedelungen . . } 160
Deutschkatholiken 410
Deutsche Kolonien . . . 6
Deutsche Lehenshauptmannschaft 313, 431, 433
Deutsche Lehentafel . 315, 415
Deutschbrod, Stadt- u. Bergrecht 27
Deutscher Ordensglieder Verlaßabhandlung 553
Deutsches Recht 6, 47, 51, 141, 246
Diebstahl . 71, 72, 211, 293, 382
Dienste (in fremde Eintrittsverbot) 210
Dienstboten-Bestimmungen . 72
Diöcesen (in Böhmen) . . . 401
Dienstpflicht, militärische . . 407
Donna Maria Anna, geborene Huertha 324
Dube (Andreas von,) 43

E.

Edlaner Franz, Erklärung des Gefällsstrafgesetzes 461
Eger, k. Burggrafenamt 314, 442
Ehe . . 371, 382, 401, 486, 540
Ehebruch 69, 380
Ehe-Dispens, Trennung und Ungiltigkeit . . 401, 426, 451
Ehegatten, (vermißter Todtenscheinssupplirung) 451
Ehegerichte und Verfahren . 540
Ehe der Offiziere 349
Eherechte 367
Ehestreitsachen 450
Ehe der Unterthanen 364
Ehelosigkeit 224
Eid 54, 59, 66, 69, 71, 172, 173, 188, 290, 331, 371
Eid auf die Verfassung . 394, 396
Eid der Notäre 513
Eide der Juden 452
Eigenthumsansprüche bei Executionen 451

Seite.

Einlagerung 58
Eisenbahnen . . 412, 465, 556
Einzelgesetze zum Verfahren 450,509
Einzelnhaft 387
Elbezollgerichte 439
Elbezollrichter 451
Elisabeth, Schwester Wenzel III. 7
Enterbungsursachen (alte) . . 67
Erbfolge 194, 226, 240, 365, 368, 375
Erblichkeit der Knaben . . . 393
Erbsteuer-Aequivalent . . . 240
Erbschaftstheilung . . 68, 308
Erläuterungen zum bürgerlichen Gesetzbuch 486
Erzbischof, Prager 352, 358, 551
Erzbischöfe oder Bischöfe 400, 551
Execution aus Urtheilen des großen Landrechts und des Kammergerichtes 80, 85
Execution nach den Stadtrechten 139, 257, 295, 298
Executions-Führung auf Landgüter 309
Executions Führung, Lehengüter 311
Excommunications-(Vorschrift) 341

F.

Falliten 292
Fälschung von Creditspapieren 505
Familiengüter 57
Familienrecht 368
Fahrnisse 194
Februarpatent 467
Ferdinand I., Kaiser . . 10, 49
Ferdinand I. (der Gütige) 17, 18, 389, 398, 399, 401, 405, 438
Ferdinand II. (vern. Land.-O.) 169, 316, 342
Ferdinand III. Declarationen und Novellen 171
Ferdinand-Leopold-Codex, und Ferdin.- Leop.- Joseph- Carolin.-Codex 172
Ferdinand III. 302, 312, 317, 324, 329, 346, 354
Feuer- und Wasserprobe . . 39
Feuergewehr . . . 60, 205, 266
Fideicommißgüter . . 208, 227
Finanz-Prokurators Dienstesvorschrift 547
Finanz-Patent 376
Fiscalamt 441
Fiscalamt als Gerichtsbehörde der Freisassen 430
Fiscalamts-Jurisdictionen . 431
Fiscalämter (Aufforderungsklagen) 410

Digitized by Google

Seite

Fiscalprozeß 256
Fiscuse 177, 338, 410
Fiscus-Instructionen . 177, 410
Flößgericht . 144, 146, 335, 425
Flößung 202
Folter 57, 64, 73, 143, 268, 273, 289
Fontain v. Felsenbrunn, Gebührengesetze 514
Forstgesetz 556
Forstgesetz, Uibertretungen, Ahndung 558
Forstgesetz, Uibertretungen, Verjährung 558
Fortification Prager . . . 337
Fortificatorium k. k. 442
Fraiß-Gebiet, des Egerer Bez. 402
Franz I. . . . 17, 383, 401, 415
Franz II. 363
Franz Joseph I . 18, 400, 463
Franz Karl Erzh. 400
Franz Stephan von Lothringen 14
Freibauern des Waldhwozd 119, 324, 431
Freiheit (persönliche) . . 394, 554
Freiheitsstrafe 221
Freisassenbücher . . . 323, 424
Freisassengerichte 76, 118, 120, 321, 324
Freisassengrundbücher . . . 424
Freizügigkeit 408
Freizügigkeitsverträge . 370, 499
Fremde 137, 174, 199, 217, 331, 394, 488
Fremdländisches Recht 246, 400
Frevel . . . 204, 214, 249, 413
Friedrich von der Pfalz . 11, 301
Frohnvesten 292
Füger Joachim, das adel. Richteramt 455

G.

Gebührengesetz (provisorisches) 513
Gebührengesetz neues 513
Gefällengerichte . . . 439, 540
und Verzeichnisse Nr. 3 und 4
Gefällenstrafgesetz 460
Gefängnißwesen, Verwaltung. 526
Geistliche 240, 249, 287, 341, 343
Geistliche Exemtionen . . . 156
Geistliche Gerichte 152, 340, 540
Geistliche Gerichtsbarkeit . 33, 65
Geistlicher Güterverkauf . 175, 235
Geistliche Intestat-Verlassenschaft 402
Geistliche Patronats-Rechte . 153
Geistliche Provincial-Statute . 153
Geistliches Recht 50
Geistliche Stände 175
Geistliche Verlassenschaft 365, 552
Geistliche Zeugnisse 155

Geld- und Creditswesen . . . 465
Geldstrafe 332
Geleite 272, 291
Gemeindegesetze . . . 478, 565
Gemeindeordnung (allgemeine) 567
Gemeindeordnung von Prag 565
Gemeindeordnung von Reichenberg 565, 569
Gemischte Bezirksämter (für) Geschäftsordnung 541
Gensdarmerie-Institut . . 560
Georgskloster, Sct. . . 258, 441
Georg von Poděbrad 9
Gerichte, academische 156, 344, 540
Gerichte, geistliche . 152, 340, 540
Gerichte der Deutschen . 159, 339
Gerichte der Juden . . 161, 426
Gerichte des Militärs 158, 346, 437, 527
Gerichte d. Obrigkeiten 148, 394, 428
Gerichts-Organisirung (erster) Grundzüge 528
Gerichte und politische Behörden, zweiter Organisirung . . . 534
Gerichtliches Verfahren . 33, 79
Gerichtliche Geschäftsordnung 544
Gerichtsbarkeit, academische . 76
Gerichtsbarkeit, Cuden . . . 39
Gerichtsbarkeit d. Freisassen 76, 118
Gerichtsbarkeit, geistliche . . 426
Gerichtsbarkeit, gutsherliche . 337
Gerichtsbarkeit, königliche . . 55
Gerichtsbarkeit, Real- der Tandelmarktshäuser 336
Gerichtsbarkeit der Unterthanen 59
Gerichtshof, Oberster u. Agenda desselben 446
Gerichtshöfe (alter) Mitglieder-Verzeichniß Nr. 1.
(Josephinischer) Mitglieder-Verzeichniß Nr. 2.
(Erster Reorganisirung) Mitglieder-Verzeichniß Nr. 3.
(Zweiter Reorganisirung) Mitglieder-Verzeichniß Nr 4.
Gerichts-Ordnung allgem. . 446
Gerichts-Ordng. Abänderungen 508
Gerichts-Ordnung alte . . . 42
Gerichts-Ordnung peinliche . 378
Gerichts-Ordnung des Lehenhofes der Burg Trautenau . 108
Gerichtsordnung stadtrechtliche. 136
Gerichtsverfassung unter Kaiser-Joseph II. 418
Gerichtszuständigkeit, städtische 333
Gesetzabänderungsrecht . . 60
Gesetzabgebungsrecht . . . 174
Gesetzbuch, bürgerl. . 17, 366, 374

Digitized by Google

Seite.
Geschäftsordnung, allgem. . 541
Geschworene, Geschworenenliste 521
Gespensterpatent 341
Gewalt, öffentliche . 209, 249, 505
Gewalt, privat 200
Gewährlosbrief 308
Gewerbe, verkäufliche 413
Gleichberechtigung beider Landessprachen 550
Gewerbeordnung 556
Gewicht und Maß (österreich.) Einführung 556
Gottesgerichtskampf . . . 43
Gränzgericht . . . 76, 87, 296
Gränzmark 202
Großgrundbesitzer 478
Grubenmaßenpatente . . . 406
Grundbuchsamt (vereinigtes) . 516
Grundbücher, emphitheutische . 161
Grundbbücher der böhm. Lehen 440
Grundbuchsamt, vereinigtes . 516
Grundentlastung . . 405, 485
Grundentlastungscapitalien 509
Grundentlastungs-Landescommission (als Gerichtshof) 543
Grundsteuer-Systeme . 243, 416
Grundstücke, emphiteutische 184, 339
Gubernium 445
Gutseinkünfte 258
Güter-Theilungs-Vollzug . 308
Güter confiscirte 312
Güterbesitzfähigkeit der Juden 497

H.

Habrich Alex. (Prior zu Raygern) 24
Had v. Prosec (Weinbergamtmann) 319
Haan (Edler von) 373
Halsgericht 64, 207
Halsgerichts-Ordnung 13, 218, 267, 270, 274, 289
Handel 238, 243, 295, 383, 465, 495
Handelsgericht in Prag . . 540
Handelsgesetz, allgem . . . 495
Hasner Joseph, Handbuch . . 423
Hausrecht 554
Handelssenate . . 530, 535, 540
Häusersteuer 415
Hauszinssteuer (zeitweilige Befreiung) 241, 570
Hauptbücher der Landtafel . . 423
Heimathsrecht (Regelung) . 568
Heinrich von Kärnthen . . . 7
Heirats-Consense 237
Heiratsgut 226
Heiratsverschreibniß . . . 308
Hengst und Peringen (Zinnbergordnung) 10
Hennet Leop. Ottomar, Freih. v. 421
Herbst Dr. 524
Hochgericht 202
Hochverrath 383, 524
Hofgericht 32, 54, 104
Hofkammer 445
Hofkanzlei k. böhm. 264, 357, 434
Hofkanzlei vereinigte 445
Hofkriegsrechtliche Justiz-Abtheilung 348, 358
Hof- und Lehenrecht (Aufhebung der Lehenbücherführung) . . 440
Hoflehenrecht (Aufhebung als Gericht) 420
Hofrichter 312
Hohenzollern - Siegmaringen, Fürst 325
Huerta Martin, Don . . 190, 324
Hypothekargläubiger . . . 488
Hypothekenbank, böhmische . 556

J.

Jagdpatent (neuestes) . . . 559
Übertretungen 560
Jagdwesen . . 55, 203, 333, 376
Jaksch, Gesetz-Lexicon . . . 402
Iglauer Stadt- und Bergrechte 25
Iglauer Schöppengericht . . 25
Industrie-Orte 478
Injurien 212, 213
Inquisitions-Proceß . . 272, 288
Instruction zur Wiederherstellung der Landtafel 97
Instructions-Aenderung . . . 305
Instruction für die Landtafel 421, 515
Instruction zur Verleihung der deutschen Lehen 111
Instruction für den Fiscus 177, 253
Instruction für Fiscalämter . 410
Instruction für das Weinbergamt 319
Instruction für die kön. Leibgedingstädte 339
Instruction für die kön. Richter in den Leibgedingstädten . . 331
Instruction für die Appellations-Kammer 354
Instruction für die Unterthans-Advokaten 364
Instruction zur Wahl von Abgeordneten in den böhmischen Landtag 397
Instruction für die Civilgerichte 544
Instruction zur Übergabe der cumulativen Waisenkassen an den Staat 546
Instruction d. Gerichte in Strafsachen 545

Digitized by Google

Seite.

Instrumentenbücher (Landtäfliche) . . . 303, 423, 516, 517
Intestaterbfolge 365
Intestaterbfolge-Patent . . 371
Intestat-Verlassenschaft der Geistlichkeit 402
Invalidenfond 350
Invalideninstitute 243
Inventar 198, 226
Joachimsthal 318, 436
Joachimsthaler Bergord. 10, 49
Johann von Luxenburg . . . 7
Joseph I. 317, 319
Joseph II. 16, 362, 378, 414, 418
Juden 40, 49, 55, 161, 206, 231, 259, 272, 336, 350, 363, 402, 403, 487, 497, 509
Judicium deleg. mil. mix. 348, 542
Jungfrauen 43, 56, 70
Jura prim. Moraviae . . 24
Jura Županorum 24
Jurisdictionsnorm allgemeine für Justizstellen . . . 453, 539
Jurisdictionsnorm für die Bergerichte . . 436, 531, 535
Jurisdictionsnorm für Civilgerichte 539
Jurisdictionsnorm für die politischen Obrigkeiten 457
Jurisdictionsnorm zwischen Militär und Civilgerichten . 347
Jus canonicum . . 246, 552
Jus gladii 52
Justiz-Abtheilung bei der Hofkriegskanzlei 352, 358
Justiziäre, Parteivertreter . . 428
Justiz-Ministerium (Wirkungskreis) 417
Justizstelle, Oberste 352
Justiz-Trennung von der politischen Verwaltung 19, 528, 564

K.

Kammergericht königl. 31, 76, 84 294, 420
Kammergraf, königl. . . . 352
Kämmerling 308, 311
Kammerprokurator 121, 253, 254, 322, 547
Kammerrecht 420
Kappel Ritter v. Savenau . . 461
Kapitulationszeit 408
Karl IV. 9, 41
Karl VI. 13, 317, 337
Karlsbader Statut 245
Katastral-Vermessung u. Schätzung 416, 570
Katholisch getaufte Kinder . . 402

Seite.

Kerkerstrafe . 330, 380, 387, 504
Kinder, uneheliche . . 369, 371
Kinsky Jos. Joh. Max. Graf . 325
Klagen gegen mehrere Mitgeklagte 452
Kloster, Obern 236
Klöster 401
Klösterdorfschaften 28
Kolowrat-Krakowský Albrecht Graf 324
Kolowrat Krakowsky Prokop . 325
Konečný Dr., Anleitung . . . 461
König (der) 54, 56
Königgrätz, Burggrafengericht 76, 125, 328
Königlichen Städte (Instruction) 329
Königsmark, General . . . 302
Kosteletzky Dominik 405
Krauß (Freiherr v.) 399
Kreisämter 338, 565
Kreishauptleute . 129, 187, 328
Kreisregierungen 563
Kremsier 398
Krok 3
Kuppelei 380, 383
Kuttenberg 7, 436
Kuttenberger Bergordnung . 27

L.

Ladung (půhon) 251
Landesausschuß . . . 471, 474
Landesbeamte königl. . 35, 39, 43
Landesämter-Besetzung . 176, 247
Landeseintheilung . . 245, 563
Landesfürstliche Berggerichts-Substitutionen 437
Landesgerichte 528, 529
Landesgericht in Prag . . . 535
Landesgesetz- und Regierungsblatt 482
Landesgewähr 178
Landes-Gubernium . . 267, 434
Landes-Hauptleute 128, 267, 328
Landes-Ordnung (Wladislaw) 10, 11 42, 45, 53
Landes-Ordnung, verneuerte 12, 169
Landes-Ordnung, Vereinbarung mit den Stadtrechten . . . 245
Landes-Ordnung, neueste für Böhmen 470
Landesverordnungsblatt . . 484
Landesverrath 286
Länder-Purifications System 432
Landfriedensbruch 174
Landespolizei (Gensdarmerie) . 560
Landrecht königl. . 419, 433, 450
Landrecht größeres 31, 76, 77, 247 420

Digitized by Google

Seite

Landrecht kleineres . 76, 92, 298
Landessprachen - Gleichberechtigung 242, 550
Landtafel 22, 32, 34, 54, 95, 300, 420
Landtafelbücher . .303, 423, 517
Landtafel-Instruction . 421, 515
Landtafel, Vorgang bei Einlagen 102, 515
Landtäflicher Körper-Zerstückung 550
Landtag 465, 472
Landtagsbeschluß von 1545 (der blutige) 99
Landtags-Propositionen . . 173
Landtags-Zusammentretung . 174
Landtags Wahlordnung . . 476
Laun und **Leitmeritz** . 46, 48, 141
Lehenbücher . 112, 246, 435, 518
Lehengebiet, Asch 499
Lehengericht 104, 108
Lehengüter 208, 311
Lehenshauptmann 111
Lehenshauptmannschaft 313, 356, 431
Lehens-Entien, böhm. 440
Lehens-Eutien, Waldsasser, Nothhafter, Leuchtenberger und Redtwitzer 433
Lehen-Kataster 413
Lehensleute 31
Lehenrecht . 40, 50, 246, 311, 420
Lehenrecht, longobardisches . . 434
Lehentafel, 32, 107, 316, 435, 439
Lehensverbands-Normative . 498
Lehensverband, theilweise Aufhebung 499
Leibeigene 23, 151, 363
Leibeigenschaft (Aufhebung) . 363
Leibgedingstädte . . . 131, 333
Leibgedingvertrag 184
Leibgeding-Städte, Instruction 329
Leibrentenpatent 243
Leichenbeerdigung 23
Leitmeritz 46, 48, 141
Leitmeritzer Schöppenstuhl 163, 165
Leopold I. . . . 13, 312, 317, 346
Leopold II. . 16, 372, 383, 415
Liber sententiarum . . . 27
Libuša 3
Lichtenfels (Peithner v.) . . . 25
Literatur des Berggesetzes . . 493
Literatur des allg. bürg. Gesetzbuches 377
Literatur der Gerichts- u. Concursordnung 449
Literatur des Handelsgesetzbuches 497
Literatur der neuen Wechsel-Ordnung 495
Literatur des Strafgesetzes . . 505
Literatur der Strafproceß-Ordnung 526
Literatur d. Militär-Strafprocesses 527
Lobkowic Popel, Adam . . 324

M.

Maß und Gewicht (öster.) Einführung 556
Magdeburger Recht 47, 51, 141. 246
Magistrate . 32, 130, 133, 134
Magistrate Prager, Vereinigung 425
Magistrate, Regulirung . . . 426
Majestas Carolina . . . 37
Majestäts-Beleidigung 208, 209, 286, 524
Malefizunkosten 292
Maltheser (Nebenrecht) . . 442
Manifest kais. v. 20. Sept. 1865 479
Marbud I. 1
Marbudium 2
Maria Theresia 318, 347, 360, 372
Maria-Schnee-Kirche Nebenrecht 442
Marken Brief- und Stempel- . 514
Märkte (Jahr- und Wochen-) . 174
Martini, (Freiherr von) . . . 373
Mauthschwärzer 292
Maximilian, Kaiser . . . 49, 53
Mies, Berggerichts-Substitution 436
Militär- Appell.-Gerichtshof 437
Militärgerichte 158, 407, 433, 450, 519
Militärgesetze 246, 257, 288, 346
Militärgesetze, spezielle . . . 349
Militär- judicia mixta . . . 348
Namensänderung . . 542
Militär, Jurisdictions-Norm 347
Militär-Pflichtigkeit 465
Militär-Strafgesetzbuch . . . 505
Militär-Strafproceß 527
Minister 395
Minderjähriger Verschreibungen 178
Mitglieder der kaiserl. Familie 502, 505, 549
Monopols (Staats-)Gegenstände 243
Monopol- und Zollordnung . 389
Moratorien 259
Mord . . 57, 210, 223, 286, 385
Municipalstädte, Rechte 26, 132
Muthung auf Bohrmehl untersagt 406
Müller (beeideter Land-) Schöppenstuhl 89
Müller, Aelteste-Ordnung . . 90
Münzfuß (gleicher) 555

Digitized by Google

N. Seite.

Nachdruck (Verbot) 412
Nález (Bedeutung) 138
Notionen (in Contrabandfällen) 410
Nationalbank Einführung, dann Einstellung von Baarzahlungen bei derselben 417, 461
Nationalgarde Errichtung . . 396
Nationalgarde Aufhebung . . 561
Nebenrechte . . 76, 147, 337, 441
Notariats-Institute, Unterschied 513
Notariats-Ordnung u. Kammer 512

O.

Obergerichts (Umgestaltung) 291, 354
Oberlandesgericht 528
Oberlandesgericht, zweiter Organisirung 535
Oberschreiber (der Landtafel) . 294
Oberstburggräfliches Amt . 442
Oberster Gerichtshof 418, 446, 528
Obersthofmarschallamt . . 528
Oberstlandhofmeister . . . 294
Oberstlandmarschall . . . 471
Oberstland-Kammeramt . . 442
Oberstmünzmeister 132
Oberstaatsanwalt 526
Obrigkeitliche Bergrechts-Substitution 437
Octava (Aufhebung) 403
Oesterreichische Währung . 555
Ortsgerichte-Regulirung . . 428

P.

Pacta dotalia 185
Palm Josef, Graf 325
Pächter (verschiedene Gattungen) 150
Papiergeld 243, 360, 376, 461, 462
Patrimonialbehörden (provisorische Amtsfortsetzung) . . . 405
Patronats-Zuständigkeit . . 341
Perkrecht 321
Personal-Arrests-Beseitigung . 451
Personal-Execution 83
Personal-Status ursprünglicher des Landrechts 420
Persönlicher Freiheit Schutz 554
Pflichttheil . . . 228, 375, 400
Pfründler, geistliche 498
Pisetzky von Granichfeld . . 319
Placetum regium . . 400, 551
Politische Behörden 328, 438, 559, 560, 565
Politische Verbrechen 380, 382, 388
Polizei 127, 267, 331
Polizeibehördlicher Vergleiche Wirkung 553
Polizeidirection in Prag . . 541
Polizei-Oberaufsicht . . . 129
Polizei-Ubertretungen 384, 388
Polizei-Ubertretungen, schwere 384, 504, 459
Post-Vorschriften, Verletzung . 382
Postgesetz 412
Postwesen 463
Prager Domcapitel 442
Prager Magistrats-Collegium 133
Prager Nebenrechte 441
Prager Župa 31
Pragmatische Sanction 14, 393, 465
Přemysl 20
Přemysl Ottokar I. . 4, 24, 56
Přemysl Ottokar II. . . . 32
Preßburger Friede 432
Preßfreiheit 394, 397
Preßgesetz (neuestes). 500, 507, 519
Preßsachen, Strafverfahren 500, 506, 527
Příbram (zu) Berggericht . . 436
Privilegien der Deutschen und der Juden 49
Privilegien der Stadt Nürnberg 239
Privilegien ausschließliche . 411
Proceßverfahren (altes) . 254, 263
Procuratoren . 66, 177, 251, 321,
Professoren (Prager Universitäts) und deren Wittwen, Landtafelfähigkeit 346
Pštroß, Vice-Hoflehenrichter 107, 440
Purgations-Proceß 291
Pürglitz 312

R.

Raab (von), Hofrath 414
Raufhändel (im) Todtschlag . . 71
Rathsmann, Eigenschaften . . 329
Rathsprotokolle des Landtafelamtes 424
Rathsprotokollsbücher der Appellations-Kammer 355
Rechnungs-Erledigung (obrigkeitliche) 411
Rechnungs-Proceß 449
Recht, altslawisches 28
Recht, deutsches 28, 47, 51, 141, 246
Recht, fremdes 47, 51, 141, 160, 246
Recht, geistliches . . 50, 487, 552
Rechte der Altstadt Prag . 28, 36
Rechtsurkunden (bei Wirthschaftsämtern errichtete) . . . 404
Recrutirungs-Vorschrift . . 408
Regulirung der Gerichte (erste) 528
Regulirung (zweite), der Gerichte, Grundsätze 534
Reichsgesetz- u. Regierungsblatt 481
Reichsgesetz in deutscher Sprache 483

Digitized by Google

Seite.
Reichsrath 467, 468
Reichstag . 394, 395, 397, 465
Reinigungs-Prozeß 291
Religion, akatholische . . 402, 553
Religionsbekenntniß . . . 329
Religionsstörung 382
Religionsübung 175
Religionsfond 401
Religionsekten, unzulässige . 553
Repräsentanten, königliche . . 274
Recurse 291, 457, 522
Recurse-Einbringung in erster Instanz 550
Reversalien 370
Revision . . 261, 262, 291, 448
Revisions-Commission bei der böhm. Hofkanzlei . . 352, 357
Revisions-Prozeß-Ordnung 353
Rheinbundvertrag 432
Richter, königliche . . . 133, 331
Richteramt als Executiv-Organ 146
Richterstandes (Stellung im Staate) 395
Rieger, Emanuel von . . . 359
Robotabolition 414
Robotpatent . . . 16, 237, 393
Roßgericht . . 76, 91, 297, 425
Rozsudek 138

S.

Sachsenspiegel 50
Salzpreis (Erhöhung) . . . 466
Samo 3
Sct. Apollinar Jurisdiction . 442
„ **Georg u. Katharina** Jurisd. 441
„ **Michael** Jurisdiction . . 442
„ **Pauli-Spital** detto. . . . 442
„ **Thomas** detto. . . . 442
Sechsmänneramt 144, 335, 425
Seminarienfond 402
Severus, Prager Bischof . . 24

Sch.

Schadenrecht 309
Schädigungen fremder Grundstücke 201, 249
Schäfer (Ehrlichkeitserklärung) 242
Schandstrafen 221
Schankgewerbe 23, 206
Scharfrichter 292
Scheidung von Tisch und Bett 450
Schenkungen 192
Schlaggenwald, Bergordnung 10, 49
Schloßhauptmannschaft . . 441
Schmähung . . 212, 249, 380
Schmidt, Cam. Administrator 414
Schopf, Franz Josef, Grundbuchsverfahren 455

Seite.
Schoshäuser 241
Schuldbrief 179, 181
Schulden, Abläugnungsstrafe . 68
Schuldhaft für Weibspersonen 258
Schuldner, (Wechsel) 298
Schuldner (in Concurs verfallener Vermögensangabe) . . 452
Schwabenspiegel 50
Schwarzenberg, Johann Adolf, Fürst 326
Schwarzenberg, Johann Felix, Fürst 399
Schwurgerichte . . . 520, 523
Sequester für Verschwender . 190
Spiel (verbotenes) . . 382, 410
Spielschulden 181
Sprache böhmische 55, 66, 242, 256, 355, 393, 550

St.

Staatsanwaltschaften . . . 524
Staatsbuchhaltungs-Waisenkassa Rechnungen, Revision 404
Staatsgüter(Nichtentfremdung) 54
Staatspapier-Verfälschung 381
Staats-Procurator 524
Staatsverträge wegen Gesetzübertretungen 562
Staatsvoranschläge . . . 466
Stadl, **Stachau** (Waldhwozdergerichte) 325
Stadion Franz, Graf . . . 399
Stadtbücher (Einführung) . . 142
Städte 130, 478
Städte (königl.) Gattungen . 131
Stadthauptmann, prager . . 187
Stadthauptleute 328
Stadtrath 65
Stadtrecht der Altstadt Prag 10, 11, 37, 46, 48, 61, 73, 140, 245, 251, 256
Stadtrichteramt (Aufhebung) 425
Ständisches Archiv 101, 224, 305, 424
Standrechts-Proceß 286, 288, 290, 457, 458, 521
Starosten-Amt . . . 305, 420
Statthalterei 265, 564
Steckbriefe (Executionsart) 83, 129
Steinkohlenbergbau . 402, 406
Stempel 243
Stempelmarken 514
Steuerabnahme nach der neuen Katastral-Schätzung 570
Steuerbewilligung 173, 241, 243, 320, 466
Steuergattungen . . 416, 466
Steuer-Regulirung 414

Digitized by Google

Seite.
Steuer-Systemszustände 243, 414, 570
Steuerzuschläge 573
Stift Strahow 442
Stolataxordnung 342
Störung öffentl. Ruhe . . . 524
Strafboten 237
Strafen 221, 225, 257, 261, 282, 290, 295, 380, 381, 382
Strafgesetzbuch . . 17, 378, 384
Strafgesetzbuch neues . . . 501
Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen 384
Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen 388, 390
Strafproceß-Ordnung (provisorische) 519
Straffachen, milit. vom Obersten abwärts 438
Strafsiebentel 282
Streifungen 129
Streitsachen, geringfügige . . 452
Strobach Anton, Dr. 399
Stubenbach (Waldhwozd) . . 325
Stumme 306
Stubenrauch Moritz von 377, 497
Sünden-Absolutions Beschränkung 342
Sünder, arme, Aussetzung . . 290
Syndicats-Beschwerden, Behandlung 548
Syndicats-Beschwerden, (bei) Beamtenhaftung 548
Syndicus (Eigenschaften) . . 334

T.

Tabak 243
Tabularbescheide (für) neue Vorschrift 515
Tabular-Extracte, statt Hauptbücher 516
Tabular-Taxen 230, 309, 330, 336, 339, 355, 370, 382
Tabular-Wesen . . . 455, 515
Tandelmarkthäuser . . 336, 518
Taxe, für Altersnachsicht . 438, 452
Tax-Ordnung, allgem. . . . 455
Tax-Ordnung für nicht strittige Richteramtsgeschäfte 455
Tax-Ordnung für Landtafelsachen 466
Tax-Ordnung für Milit-Gerichte 456
Telegrafen-Störung . . . 465
Telegrafenwesen 465
Testament 54, 67, 186, 192, 193, 226, 236, 308, 332
Theilungszettel 197
Theresiana 219, 284
Todesstrafen 220, 286, 384, 387, 521

Seite.
Tolerang-Patent 363
Tortur-Aufhebung . . . 16, 289
Tuchoměřic (Grundbücher) . . 339
Türkische Unterthanen. 238, 409

U.

Uebersetzungsrecht 412
Uebertretungen, Beurtheilungsbehörden 541
Ufergericht 89, 296
Ungelt 320
Unsittlichkeit 216
Unteramtleute 307, 309
Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen . . 524
Unterthanen, fremde 500
Unterthans-Advokaten . . . 364
Unterthans-Patent 364
Unterthans-Verhältniß 39, 55, 56, 59, 199, 216, 217, 230, 236, 309, 338, 365, 485
Unzucht 23, 383
Urbarien 237, 320
Urkundenbücher 516
Urkundensammlungen bei den Grundbüchern 518
Urlauber 438
Urpfede 290
Urpfedebruch 380
Urtheil 225, 290, 294
Urtheil höherer Instanzen in geistlichen Sachen 358, 360, 541
Urtheilsbuch (ältestes academisches) 345

V.

Vatermord 23, 286
Verantwortlichkeit bei Herausgabe periodischer Druckschriften 508
Verbrechen (neuzugewachsene) . 504
Verbrechen politische, 380, 382, 388
Verbrecher-Behandlung (strafgerichtliche) in der II. Periode 83
Vereinsgeld (deutschen Bundes) 555
Vereinsgesetz 556
Verfahren, provis. in Wechselsachen 509
Verfahren bei Bestandsstritten. 510
Verfassung für die deutschen Erbländer 393
Verfassung octroirte 463
Vergehen 504
Vergleichsverfahren 510
Verjährung 179, 198, 286, 381, 388
Verlassenschaft 187, 240, 332, 341, 365
Versatzamt, Prager 183
Verschwender 371

Digitized by Google

Seite.
Verstümmelung 221
Verträge . . 184, 185, 191, 225
Verwaltung des Gefängnißwesens 526
Verweisung (Landes=) 210, 383, 387
Verweisungsbeschluß . . . 523
Vielweiberei 23
Vormundschaftsordnung (alte) 188

W.

Währung, (österr.) Einführung 555
Waffenpatent 558
Waffenpaß 558
Wahlrecht, Wählbarkeit . . 477
Waisengelder (Anlegung) . . 371
Waisenkassen (cumulative) 404, 546
Waisen= und Vormünder . 54, 56
Waisenbuch 66, 186, 188, 189, 369, 514
Waisen=Rechnung . . 307, 514
Waisen=Vermögen 339
Waldhwozd Freibauern . 32, 431
Waldordnung . . 16, 360, 556
Waldstein Albrecht . . 301, 312
Wasserleitung 203
Wechsel= und Mercantilgericht . 297, 351, 357, 424, 450, 540
Wechselpatent 16, 297
Wechsel=Ordnung, neue österr. 494
Wechselsachen 359
Wehrlosbrief 178
Wein, böhmischer 321
Weinbau, Statut Carl IV. . 320
Weinbergamtsgericht 76, 116, 3 8, 321, 429

Seite.
Weinbergämtliche Bücher . 319
Weinbergmeister . . 117, 319
Weingefälle 320
Wenzel II. 6, 27
Wenzel III. 7
Wenzelsvertrag . . 45, 59, 176
Wessely Dr., Handbuch . . . 449
Waldschadenersatz=Ansprüche . 560
Winiwarter, Edler von . . . 378
Winkelschreiberei=Bestrafung 547, 548
Wittwen und **Waisen** 331, 369
Wladislaw II 9, 42
Wšehrd Victorin 44
Wucher . . 54, 58, 71, 182, 501
Wucherpatent 411
Wyšehrader Domcapitel . . 442

Z.

Zauberei 71, 272, 380
Zehentbezug (geistlicher) . 341
Zehnmänner=Amt . 144, 335, 425
Zettel, (ausgeschnitten) . 250, 257
Zettelbank 465
Zinsgut 295
Zoll 203, 466
Zoll= und Monopols=Ordnung . 389
Zuständigkeitsrecht in Münzstreitigkeiten 179
Züchtigung 221, 383
Zweikampf 39, 43, 214, 215, 385, 502, 505

Ž.

Župan 30
Župen 22, 30

Nr. 1.

Verzeichniß

der

Vorstände und Beisitzer

der vorzüglicheren königlichen

Landes- und geistlichen Gerichte in Böhmen

wie auch der

Glieder der Magistrate

in den vier prager Städten.

Für den Zeitraum vom Jahre 1703 bis 1780.

Zusammengestellt aus den

prager Titularkalendern und ergänzt aus Dr. Palacky's: **Přehled saučasný**, aus Johann Grafen Auerspergs Commentar über Balbins **Lib. curialis C. VI.**

dann aus den

Acten des prager Magistrats-Archivs.

A.

Das größere Landrecht.

Die königlichen jeweiligen Landesoffiziere als stätige Beisitzer.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Oberstburggraf.	
1703	Adolf Wratislaw Reichsgraf v. Sternberg	1703
1704	Hermann Jak. Czernin Graf v. Chudenitz	1710
1712	Joh. Jos. Graf v. Wrtby	1734
1734	Joh. Ernst Ant. Graf Schaffgotsch	1747
1748	Philipp Krakowsky Graf v. Kolowrat	1771
1771	Karl Egon Fürst zu Fürstenberg	1781
1782	Franz Ant. Graf Nostitz-Rieneck	1785
1787	Ludwig Graf von Cavriani	
	Obersthofmeister.	
1703	Hermann Jakob Czernin Reichsgraf von Chudenitz	1704
1704	Wenzel Graf v. Sternberg	1708
1708	Ernst Jos. Graf Waldstein	1708
1708	Ant. Joh. Reichsgraf Nostitz	1732
1740	Stefan Wilhelm Reichsgraf Kinsky	1746
1747	Philipp Jos. Graf v. Gallas	1757
1757	Franz Leop. Longueval Graf v. Buquoy	1767
1767	Karl Gotthard Graf von Schaffgotsch	1780
1781	Franz Ant. Graf Nostitz Rieneck	1782
	Oberstlandmarschall.	
1703	Franz Ant. Graf Berka v. Dube und Lipa	1706
1706	Joh. Ant. Graf v. Nostitz	1708
1708	Joh. Reichsgraf v. Gallas	1719
1720	Joh. Jos. Graf Waldstein	1733
1733	Stefan Wilhelm Graf Kinsky	1740
1741	Franz Hein. Graf Schlick	1746
1747	Franz Leop. Longueval Graf v. Buquoy	1757
1759	Wenzel Casimir Netolitzky Graf v. Eisenberg	1760
1760	Karl Gotthard Graf Schaffgotsch	1767
1768	Franz Adam Graf v. Sternberg	1789
	Oberstlandkämmerer.	
1703	Wenzel Norbert Octavian Graf v. Kinsky	1704
1704	Max Norb. Krakowsky Graf v. Kolowrat	1721
1721	Johann Ernst Anton Graf Schaffgotsch	1734
1734	Stefan Wilhelm Graf Kinsky	1746
1747	Rudolf Graf Chotek	1749
1749	Franz Leop. Graf v. Buquoy	1757
1757	Karl Gotthard Graf Schaffgotsch	1760
1761	Jos Wilhelm Graf Nostitz-Rieneck	1787
	Oberstlandrichter.	
1703	Wenzel Adalbert Graf von Sternberg	1704
1704	Joh. Wenzel Graf Wratislaw	1704
1705	Franz Karl Graf Přehorowsky v. Kwasegowitz	1717
1717	Joh. Ernst Graf Schaffgotsch	1721
1721	Jos. Franz Graf v. Wrbna	1747
1747	Philipp Graf Krakowsky v. Kolowrat	1747
1748	Karl Gotthard Graf Schaffgotsch	1757
1757	Jos. Wilhelm Graf Nostitz	1760
1760	Prokop Graf Krakowsky v. Kolowrat	1773
1774	Franz Jos. Graf Pachta	1789
	Obersthoflehenrichter.	
1703	Ant. Joh. Graf v. Nostitz	1708
1708	Hieronymus Graf Colloredo	1714

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1714	Franz Jos. Graf Waldstein	1719
1719	Franz Jos. Graf Wrbna	1721
1721	Franz Jos. Graf Czernin	1738
1734	Philipp Jos. Graf Gallas	1747
1747	Karl Gotth. Grf. Schaffgotsch	1747
1748	Wenzel Casimir Freiherr Netolitzky v. Eisenberg	1759
1759	Prokop Graf Krakowsky v. Kolowrat	1760
1760	Ernst Wilhelm Graf Schaffgotsch	1766
1766	Franz Jos. Graf Pachta	1774
1774	Franz Ant. Graf Nostitz	1781
1782	Franz Ernst Graf Wallis	1784
1784	Prokop Graf Lazansky	1789
	Appellations-Präsident.	
1703	Maxim. Norbert Krakowsky Graf Kolowrat	1704
1704	Franz Karl Grf. Přehořowsky	1705
1705	Joh. Jos. Graf Wrtby	1712
1712	Joh. Ernst Graf Schaffgotsch	1717
1717	Wenzel Kokořowec Graf v. Kokořowa	1749
1749	Jos. Wilhelm Graf Nostitz	1757
1757	Karl Fried. Graf Hatzfeld	1762
1762	Franz Graf von Wieschnik	1789
	Kammer-Präsident.	
1703	Franz Jos. Graf Schlik	1718
1718	Sigm. Valentin Graf Hřan von Harasow	1727
1727	Franz Leopold Graf von Sternberg	1745
1749	Wenzel Casimir Freih. Netolitzky v. Eisenberg	1759
	Oberstlandschreiber.	
1703	Peter Nicolaus Straka von Nedabilitz	1720
1720	Wenzel Christoph Hlozek v. Zampach	1737
1737	Wenzel Ernst Marquard v. Hradek	1739
1739	Joh. Franz v. Goltsch	1749
1751	Wenzel Jos. Audrcky von Audrcz	1751
1751	Josef Joachim Wancura v. Rehnitz	1771
1771	Joh. Wenzel Freiherr von Astfeld	1799

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Landesunterkämmerer.	
1703	Joh. Wenzel Obitetzky von Obitetz	1707
1707	Wenzel Ernst Marquard v. Hradek	1737
1737	Joh. Franz von Goltsch	1739
1739	Wenzel Kasimir Freih. Netolitzky v. Eisenberg	1747
1748	Josef Joachim Wancura v. Rehnitz	1749
1751	Ernst Wilhelm Mallowetz v. Chejnow	1764
1764	Joh. Philipp v. Bieschin	1780
1780	Joh. Marcell Freih. von Hennet	
	Burggraf d. königgrätzer Kreises.	
1703	Franz Michael v. Wieznik	1705
1705	Wenzel Ernst Marquard v. Hradek	1707
1708	Joh. Hubert v. Hartig	1718
1718	Ludwig Ignaz Bechinie von Lazan	1719
1720	Joh. Franz v. Goltsch	1737
1738	Wenzel Casimir Netolitzky von Eisenberg	1739
1739	Joh. Christof Bořek Dohalsky v. Dohalitz	1743
1743	Jos. Joachim Wancura von Rehnitz	1748
1751	Joh. Christof Bořek Dohalsky von Dohalitz	1764
1764	Joh. Marcell v. Hennet	1780
1780	Joachim Neßlinger v. Schelchengraben	1782
	Auf 5 Jahre gewählte Beisitzer aus dem Herrenstande.	
1703	Franz Zdenek Graf Nowohradsky von Kolowrat	1717
"	Jaroslaw Swihowsky von Riesenburg	"
"	Max. Reichsgraf v. Morzin	1707
"	Franz Damian Graf von Sternberg	1717
"	Hieronymus Graf Colloredo-Walse	1709

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1703	Franz Wenzel Graf von Trauttmannsdorf	1728
1710	Franz Ig. Wratislaw Graf von Mitrowitz	1716
„	Rudolf Jos. v. Lissau	1712
1714	Franz Jos. v. Waldstein	1716
„	Romedy Joh. Franz Graf Thun	1720
1717	Ferd. Franz v. Ričan	1728
„	Karl Joachim Graf Bredau	1740
1720	Franz Jos. Graf Czernin	1722
1721	Franz Wenzel Nowohradsky Graf Kolowrat	1728
1722	Jos. Graf v. Sereny	1728
1723	Franz Karl Liebsteinsky Graf Kolowrat	1728
1724	Franz Wenzel Graf Nostitz	1728
1725	Stefan Wilh. Graf Kinsky	1735
1728	Leop. Jos. Graf Königl	1730
„	Jos Graf Martinitz	1740
„	Joh. Wenzel Graf de Lassaga Paradis	1746
„	Wenzel Ant. Graf Chotek	1732
1729	Rudolf Jos Graf Colloredo	1731
„	Sigmund Gust. Harzan Graf v. Harras	1746
1731	Adam Phil. Losy v. Losimthal	1737
1733	Franz Jos. Georg Graf v. Waldstein	1735
1735	Karl Jos. Graf Morzin	1742
1736	Franz Ph. Grf. v. Sternberg	1746
1737	Leopold Graf Kinsky	1746
„	Ferd. Jak. Graf Kokořowetz	„
1738	Wenzel Ignatz Freih. von Vernier	„
1740	Ferd. Franz Graf Morzin	1746
„	Joh. Adolf Graf Kaunitz	1749
1742	Prokop Krakowsky Graf v. Kolowrat	1748
1746	Joh. Gotthard Graf Bredau	1756
„	Joh. Mich. v. Teiřowsky	1762
„	Franz Jos. Graf Pachta	1748
„	Joh. Wenzel v. Oppersdorf	1772
1747	Franz Adam Graf Sternberg	1751
„	Hieron. Graf v. Liebsteinsky	„
„	Prokop Adalb. Graf Czernin	1778
1749	Jos. Graf Caretto v. Millesimo	1766
„	Johann Vincenz Liebsteinsky Graf v. Kolowrat	1751
1750	Ferd. Jakob Graf v. Kokořowetz	„
1750	Prokop Krakowsky Graf v. Kolowrat	1751
1751	Franz Wenzel Graf Clary	1754
„	Joh. Heinrich Graf v. Bisingen	1774
1751	Joh. Karl Graf v. Spork	1785
1754	Leop. Graf Krakowsky	1770
1756	Adam Franz Graf Hartig	1771
1759	Franz Anton Graf Nostitz-Rieneck	1774
1761	Maxim. Jos. Bechinie von Laschan	1767
1764	Joh. Jos. Graf Hartmann	1768
„	Joh. Michael Czegka Graf v. Olbramowitz	1766
1765	Maxim. Widersperger von Widersperg	1766
1766	Wenzel Ferd. v. Nedworsky	1781
1767	Prok. Graf. Lažansky	1781
„	Joachim Neßlinger	„
1768	Adalb. Wenzel Graf Klebelsberg	1785
1769	Jos. Wenzel Graf Trauttmannsdorf	1771
1771	Franz Jos. Liebsteinsky Graf v. Kolowrat	1785
„	Joh. Marquard Kotz Freih. v. Dobrsch	1774
„	Jos. Graf Morzin	1785
„	Joh. Jos. Karwinsky v. Karwin	1777
„	Joh. Franz von Neuberg	1785
1772	Joh. Jos. Gerabek v. Gerabina	„
„	Christian Jak. Paulin v. Gfeesser	
1773	Franz Ernst Graf Schaffgotsch	
„	Adolf Graf Kaunitz	1785
1774	Mich. Ferd. Graf Althan	1785
1775	Joachim Jos. Graf Pachta	„
1781	Franz Graf v. Hartig	„
„	Joh. Wenzel Graf v. Unwerth	„
1785	Andreas Max. v. Ziger	
„	Franz Gamperger Ritter v. Gamsenberg	
„	Joh. Franz Bořzek Graf v. Dohalsky	
„	Wilh. Hugo Freih. Mac-Neven o Kelly v. Aghrim	
„	Johann Kanka	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1785	Jos. v. Krisch	
„	Jos. Graf Schlick	1787
„	Rudolf Graf v. Morzin	
„	Leop. Graf v. Spork	
„	Jakob v. Sterneck	
„	Jos. Edl. v. Heinke	
1787	Vinz. Freih. v. Waßmuth	
„	Vinz. Freih. v. Widersperg	
„	Jakob Reißmann v. Riesenberg	
1788	Joh. Scheppel	
	Beisitzer aus dem Ritterstande.	
1703	Ludwig Bechinie v. Lazan	1720
„	Přibik Deym v. Střitez	1710
„	Georg Wenzel Rasyn v. Riesenburg	1712
„	Franz Materna aus Kwiletnitz	1705
„	Wenzel Ehrenfried von Binago	1712
„	Joh. Hubert v. Hartig	1709
„	Heinrich Chlumčansky v. Přestawlk	1707
1706	Wenzl Audrcky v. Audrc	1714
1707	Ferd. Czejka v. Olbramowitz	1714
1710	Joh. Ignatz v. Widersperg	1727
„	Rudolf Bin v. Binau	1737
1713	Joh. Franz v. Goltz	1726
1715	Franz Niklas Alsterle	1719
1717	Karl Ritter v. Dobřensky	1731
„	Franz Ritter v Ulrich	1720
1720	Franz Wltawsky v. Mannswerth	1721
1722	Klement v. Hillebrand	1726
„	Jos. Ferd. v. Goltz	1736
„	Joh. Wenzel Wančura v Rehnitz	1729
1727	Joh. Christof Borzek Dohalsky v. Dohalitz	1742
1733	Isidor Wenzel v. Obitetzky	1736
„	Maxim. Bechinie v. Lazan	1746
„	Mathias Jos. Macht v. Löwenmacht	1735
1737	Jos. Ignatz Raschin v. Riesenburg	1746
„	Wenzel Pet. Dobřensky v. Dobřenitz	„
„	Wenzel Franz v. Obitetzky	„
1738	Rudolf v. Vilnau	1741
1742	Jos. Gfeller v. Sachsengrün	1746
„	Franz Wenzel v. Hochberg	1747
„	Maxim. v. Widersperger	1768
1746	Ernst Wilh. v. Mallowetz	1752
„	Wenzel Wančura v. Rehnitz	1747
1748	Franz Wenzel v. Haugwitz	1768
„	Thadäus v. Braum	1761
„	Anton Thadäus v. Audrtzky	1768
„	Joh. Philipp von Bieschin	1768
„	Johann Losy v. Losenau	1759
„	Wenzel Karl v. Schroll	1781

B.

Das kleinere Landrecht.

Ständige Glieder desselben waren:

1. Prager Vice Burggraf.
2. „ „ Kämmerer.
3. „ „ Landrichter.
4. Prager Vice-Landschreiber.
5. Amtmann der Königin.
6. Amtmann d. Landes-Kämmerers.

Die Namen derselben werden nicht angeführt, weil dieselben in den Titular-Kalender nicht vorkommen, und größtentheils Mitglieder des größeren Landrechtes gewesen sind.

C.

Das Amt und Gericht der böhm. Landtafel,

über welches die drei hohen Würdenträger: der Oberstlandkämmerer, der Oberstlandrichter und der Oberstlandschreiber die Oberaufsicht geführt haben, deren Stellvertreter die stätigen Beisitzer desselben gewesen sind. Den Vorsitz hatte in der Regel der jeweilige Vice-Landeskämmerer.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Beisitzer, Unteramtleute genannt.	
1703	Adam Maxim. Chanowsky v. Langendorf	1710
„	Wenzel Ernest Marquard v Hradek	1706
„	Joh. Wenzel Kunasch von Machowitz	1712
„	Joh. Jakob Pecelius von Adlersheim	1706
„	Wenzel Hlozek v. Zampach	1721
„	Georg Wenzel Schwabel v. Schwalbenfeld	1706
„	Joh. Bilek v. Bilenberg	1704
1704	Wenzel Klement v. Saltza	1707
1706	Franz Karl Pecelius von Adlersheim	1736
„	Franz Sezyma Mitrowsky	1721
„	Christof Bukowsky	1711
1709	Wenzel Clement von Saltza	1720
1710	Joh. Jos. Löw v. Erlsfeldt	1718
1711	Maxim. v. Clary	1718
1713	Wenzel Joh. v. Kriegelstein	1733
1718	Max. Franz Alsterl v. Astfeld	1720
1720	Joh. Fried. Neumann von Neuberg	1722
1721	Wenzel Ant. v. Goltz	1727

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1721	Ignatz Humbert Ritter Bechinie v. Lazan	1746
„	Franz Ritter Turby	1727
1728	Joh. Wenzel Wrazda von Kunwald	1779
„	Wilh. Mathias v. Glauchow	1737
1734	Franz Günther v. Sterneck	1751
1736	Joh. Phil. Ritter v. Widmann	1746
1738	Wenzel Jos. Ritter v. Audritzky	1753
1742	Wenzel Clement von Salza	1754
1746	Joh. Wenzel von Astfeld	1772
„	Wenzel Georg Ritt. v. Kriegelstein	1749
1750	Franz Leop. v. Hennet	1753
1751	Franz Ant. v. Nell	1765
1752	Franz Karl v. Frankenbusch	1754
1754	Franz v. Turba	1782
„	Joh. Ant. Bořek v. Dohalsky	1759
„	Joh. Franz v. Degen	1777
1760	Em. Ubelli v. Siegburg	1785
1765	Donat Jos. v. Mühlensdorf	1789
1772	Franz Joh. v. Bieschin	1783
1777	Leopold Ottmar Günther v. Sternegg	1785
1780	Heinrich Losy v. Losenau	1789

D.

Das königliche Kammergericht.

Präsident desselben war der jeweilige Obersthofmeister.

Siehe Verzeichniß A.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Beisitzer aus dem Herrenstande.	
1703	Joh. Joachim v. Brandstein	1705
"	Joh. Ernst Graf v. Schütz	1716
"	Bernard Franz Graf von Wežnik	"
"	Martin Ant. Graf Paradies	1712
"	Balthasar Graf Clary . .	1713
"	Servac Hynek v. Engelsfluß	1705
"	Franz Graf Liebsteinsky von Kollowrat	1706
"	Joh. Christian Stubig Freih. v. Königstein	1713
"	Christof Albrecht Kořensky Herr zu Tereschow . .	1705
"	Friedrich Kotulinsky v. Kotulin	1713
"	Ferd. Liebsteinsky v Kollowrat	"
"	Joh. Ignatz Putz Freiherr von Adlersturn . . .	1719
"	Franz Ferd. Graf Berchthold	1716
"	Ant. Jos. Obitetzky von Obětitz	1707
"	Georg Karl Michna von Wacinow	1711
"	Ferd. Franz v. Řican . .	1717
"	Wenzel Boos v. Waldek .	1714
"	Joh. Rudolf Brandlinsky v. Stekeř	1725
"	Joh. Ferd. Chřepitzky von Modlischkowitz	1727
"	Franz Woračicky v. Paběnitz	1738
"	Joh Ant. Kořensky v. Tereschnow	1714
"	Ernest Jaroslaw Graf. v. Schütz	1722
"	Wenzel Chotek v. Chotkowa	1713
"	Joh. Ant. Hieserle v. Chodow	1734
1704	Mich. Ant. Tegřowsky von Einsiedl	1706
"	Joh. Ferd. Robenhaupt von Sucha	1715
1706	Joh. v. Gostheym . . .	1707
1706	Leopold Graf Waldstein .	1713
1709	Jos. Ant. Graf Zaruba .	1720
"	Joh. Freih. v. Wernir .	1713
"	Wenzel Graf des Fours .	1711
1710	Franz v. Woračicky . . .	1719
"	Karl Ferd. Frh. v. Dubsky	1713
1713	Ignatz Frh. v. Wunschwitz	1746
1715	Wenzel Jos. Cucker Graf v. Tamfeld	1722
1719	Ignatz v. Engelsfluß . .	1746
1722	Karl Gottlieb v. Pitzing .	1729
1723	Heinr. Karl v. Ostein . .	1729
"	Franz Ernst v. Tunkl . .	1738
"	Theobald Wenzel Graf Buttler	1737
"	Karl Max v. Steinbach .	1761
1724	Jos. Graf Wratislaw . .	1727
"	Wenzel Graf Nostitz . . .	1729
"	Karl Phil. Graf Krakowsky	1734
"	Joh. Jos. Graf Spork . .	1747
"	Joh. Graf v. Wiežnik . .	1763
"	Franz Graf Herberstein .	1746
1726	Joh. Adolf Graf Kaunitz	1740
1728	Phil. Jos. Graf Gallas .	1734
1729	Karl Gottlieb Freih. von Bisingen	1730
"	Franz Ernst Graf Waldstein	1734
1730	Karl Gottfried von Pitzing	1733
1731	Franz Mich. Graf Martinitz	1737
"	Franz Norbert Graf Trauttmannsdorf	1746
"	Caspar Franz Graf Clary	1738
"	Christof Norbert Woračicky v. Paběnitz	1746
1732	Franz Phil. Graf Sternberg	1736
"	Joh. Ant. Freih. von Helversen	1740
1733	Karl Gottlieb Freih. v. Bisingen	1746
1734	Joh. Mich. v. Teyřowsky .	1746
"	Joh. Jos. Graf Bubna . .	1752
1737	Wenzel Graf v. Pöting .	1761
"	Joh. Graf v. Sternberg .	1746
1738	Franz Wenzel Graf Clary	1751
1739	Max Jos. Graf Lazansky	1750

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1741	Joh. Ant. Freih. von Helversen	1747
1746	Joh. Karl Graf Spaar	1751
„	Joh. Graf Liebsteinsky	1750
1747	Christof Norbert Woračicky v. Pabenitz	1765
„	Karl Graf von Spork	1751
„	Wenzel Graf v. Sinzendorf	1754
1748	Joh. Proc. Freih. v. Wunschwitz	1761
„	Caspar Benedict v. Ledebour	
1750	Vinzenz Graf Wratislaw	1757
„	Josef von Oppersdorf	
„	Wenzel Graf v. Klenau	1777
„	Joachim Christof Graf Woračicky	1774
1751	Conrad Adalb. Graf Spaar	1765
„	Franz Wenzel Graf Wartislaw	1780
„	Ant. Freih. v. Löwen-Ehr	1757
1752	Joh Ant. Freih. v. Schirnding	
1754	Joh. Adam Freih. v. Netolitzky	1761
1755	Adam Franz Graf Hartig	1756
„	Franz Joh. Freih. v. Jungwirth	
1759	Vinzenz Graf Waldstein	1761
„	Franz Czegka Graf Olbramowitz	
„	Wenzel Franz Freih. von Bernier	1766
1760	Franz Karl Graf Martinitz	
„	Fried. Graf des Fours	
1761	Karl Jos. Graf Pachta	
1762	Jos. Niclas Graf Morzin	1771
„	Joh. Franz Christof Graf Sweerts-Spork	1765
„	Jos. Wenzel Graf Würben	1766
„	Franz Karl Graf Wratislaw	
1765	Joh. Graf Lützau	1777
„	Joh. Ant. Harbuval Graf Chamare	
„	Stefan Olivier Graf von Wallis	
1767	Franz Joh. Max Graf Goltz	
„	Joh. Berthold Graf Schaffgotsch	1781
1768	Franz Wenzel Graf Salm-Reifferscheid	1781
1770	Adam Freih. von Skronsky	
1771	Franz Graf Michna	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1772	Joachim Jos. Graf Pachta	1778
1778	Phil. Graf von Hartig	1780
	Beisitzer aus dem Ritterstande.	
1703	Georg Wenzel Račim von Račina	1709
„	Joh. Jak. v. Gostheim	1705
„	Georg Franz Strachowsky v. Strachowitz	1705
„	Joh. Rudolf Schönowitz v. Ungerswerth	1710
„	Blasius Sallazar de Monte Albano	1714
„	Geord Chlumčansky v. Přestawlk	1705
„	Franz Albrecht Kropač von Krimlow	„
„	Franz Dohalsky v. Dohalitz	1711
„	Fried. Wančura v. Řzehnitz	1706
„	Anton Franchimont von Frankenfeld	1710
„	Adam Chanowsky v. Langendorf	1710
„	Wenzel Marquard v. Hradek	1706
„	Wenzel Hložek v. Zampach	1721
„	Adalbert von Wěžnik	1713
„	Clement von Hildebrand	1724
„	Bernard von Wěžnik	1710
„	Heinrich Leveneur v. Grünwald	1718
„	Joh. Wenzel Kunasch von Machowitz	1712
„	Christof Bakowsky v. Hustiřan	1714
„	Franz Sezima Mittrowsky von Nemischl	1721
„	Franz Pecelius v. Adlersheim	1736
„	Franz Zabořsky v. Verloch	1715
„	Joh. Schafberger v. Freiburg	1712
„	Joh. Karwinsky v. Karwin	1721
„	Leop. Wančura von Rehnitz	1704
„	Joh. v. Goltsch	1727
1704	Joh. v. Pergler	1709
„	Joh. v. Zak	1712
„	Georg Schwabl v. Schwalbenfeld	1719
„	Sigmund v. Schmidl	1712
1705	Joh. v. Widersperg	1711
„	Franz Kreßl v. Gwaltenberg	1713
„	Wenzel v. Golč	1727

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1706	Leopold v. Morenfels . .	1741
1707	Joh. Künamund v. Manhart	1717
1709	Georg Wogitzky v. Neudorf	1713
„	Max. Čachowsky v. Wemišlitz	1713
„	Albrecht Straka v. Nedobilitz	1722
1710	Joh. Jos. Löw v. Erlsfeldt	1718
„	Bernhard von Mikusch . .	1713
1712	Joh. Franz von Golč . .	„
„	Joh. Wrazda von Kunwald	1779
„	Jos. Ferd. von Golč . .	1722
„	Joh. Wenzel Wančura von Rehnitz.	1722
„	Leopold v. Gunich . . .	1735
„	Mathias Macht v. Löwenmacht	1715
1713	Wenzel Missaroni . . .	1727
„	Joh. Ernst von Goltz . .	1725
1715	Wenzel Clement v. Saltza .	1754
1718	Max. Franz Alsterle von Astfeld	1730
1719	Karl Mallonotte v. Galdes	1729
1719	Franz Kressel von Kwaltenberg	1746
1722	Ignatz Humbert Lechinie v. Lazan	„
„	Wenzel Joh. Kriegelstein v. Sternfeld	1733
1723	Franz Karl v. Ebelin . .	1775
1724	Thadäus v. Obitetzky . .	1746
„	Joh. Franz v. Turby . .	1727
1725	Franz Wenzel v. Hradek .	1746
1728	Wenzel Casimir Netolitzky von Eisenberg	1739
1729	Joh. Franz von Turba .	1730
„	Wilh. Mathias v. Glauchow	1737

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1732	Franz Norbert v. Haugwitz	1751
„	Günther von Binau . .	1740
„	Ant. Chuchelsky v. Nestojow	1736
„	Joh. Christof von Strotz	1754
1735	Franz Jos. Günther von Sternegg	1754
„	Ferd. Joachim v. Rumerskirchen	1748
„	Joh. Jos. v. Wieznik . .	1771
1737	Josef Gfeller v. Sachsengrün	1746
1738	Joh. Phil. v. Widmann .	1746
1739	Wenzel Jos. v. Audrtzky .	1754
1746	Joh. Wenzel von Astfeld .	1774
„	Wenzel Georg v. Kriegelstein	1750
„	Joh. Jos. v. Erlsfeld . .	
„	Joh. Losy von Losenau .	1749
„	Joh. von Bieschin . . .	1765
„	Franz Jos. von Jungwirth	1754
1750	Leop. Edler von Nell . .	1778
„	Franz Leop. von Hennet .	1754
1751	Franz Ant. Edler von Nell	1768
1753	Franz Karl Frank v. Frankenbusch	1754
1754	Franz von Turba . . .	1782
„	Joh. Ant. von Dohalsky .	1759
„	Joh. Franz von Degen .	1775
1756	Franz Elias von Schertzer	1763
1759	Joh. Jos. von Curta . .	1781
1767	Ant. Clement von Woračicky	1775
1768	Joh. Strer von Strerowitz	1772
1772	Donat Jos. v. Millersdorf	
1775	Ant. Clement Wořichowsky von Kundratitz	

E.

Erzbischöfliches Consistorial-Gericht zu Prag.

	Erzbischof als Präsident.	
1703	Reichsfürst und Graf Joh. Jos. von Bräuner . .	1710
1712	Ferdinand Graf Khienburg	1731
1731	Daniel Jos. v. Mayern .	1733
1733	Joh. Adam Graf Wratislaw	1733
1734	Moritz Gustav Graf Manderscheid	1763
1763	Ant. Peter Graf Přichowsky von Přichowitz	

	Vicarius generalis als Vicepräses.	
1703	Daniel Jos. v. Mayern .	1733
1733	Joh. Mauritz Martini . .	1746
1746	Anton Wokoun	1758
1758	Joh. Ant. Kaiser	1775
1775	Franz Twrdy	1780
1780	Thomas Hrdlička	1782
1782	Erasmus Krieger	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Assessoren.	
1703	Wenzel Bilek v. Bilenberg	1704
„	Joh. Franz Liepure . . .	1707
„	Franz Zumsande v. Sandberg	1732
„	Johann Maria Hlozek . .	1727
„	Joh. Maria Sbogar . .	1704
„	Joh. Heinrich von Turba	1705
„	Wilhelm Dworsky . . .	1705
„	Joh. Heinrich Barthl . .	1704
1704	Joh. Adam Graf Wratislaw	1712
„	Joh. Adam Bößnecker . .	1723
1705	Johann Steiner	1719
„	Wenzel von Kriegelstein .	1712
„	Joh. Heroldt	1715
1706	Franz Kaspar Lutz . . .	1707
1710	Bernard von Germetten .	1721
1711	Tobias Adalbert Opitz . .	1712
1715	Franz Ant. Langer . . .	1723
„	Joh. Maria Ziegler . . .	1727
1716	Joh. Herold de Stoda . .	1720
1719	Maxim. Wetrowsky . . .	1738
1720	Johann Fryk	1756
„	Franz Wilh. Sonntag . .	1723
„	Johann Heroldt	1724
1723	Zacharias Jos. Am-Ende .	1737
„	Joh. Georg Hoffmann . .	1728
1727	Zdenko Chrepicky von Modleschitz	1738
„	Joh. Ritter	1738
„	Mathias Hajek	1732
„	Anton Ritter von Obitetzky	1740
1728	Tobias Damian Veit . .	1739
1732	Joh. Moritz Martini . .	1733

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1734	Jos. Wenzel Lankisch . .	1735
1736	Anton Wokoun	1746
1737	Jos. von Schertzer . . .	1748
1738	Christian Schardt . . .	1754
1740	Johann Ritter	1746
„	Hein. Pet. Proichhausen .	1748
„	Ernest Norbert Schutzbrett	1761
1746	Franz Ant Ludeger . . .	1752
„	Leop. Jos. Ritter v. Ragersdorff	1754
„	Maxim. Wadl	1775
1748	Ant. Freih. von Přichowsky	1753
„	Joh. Wenzel Dwořak von Boor	1779
„	Josef Azzoni	1757
1754	Benedikt Stöber	1788
„	Wenzel Cipelius	1780
„	Franz Uhlíř	1757
„	Max. Ledwinka	1757
1755	Joh. Heinrich Graf Frankenberg	1761
1756	Christian Norbert Klupp .	1761
1759	Franz Twrdy	1760
„	Thadäus Oppelt von Wertenfeld	1766
1760	Sebastian Gaus	1772
1764	Franz Twrdy	1775
1766	Joh. Jos. von Brettfeldt .	
1768	Thom. Joh. Hrdlicka . .	1780
1773	Ferd. Woldrzich	
1774	Jordan Simon	1777
1777	Apollinar Pohlak	
1779	Jakob Sternek	1785
1780	Erasmus Krieger . . .	1782
1781	Johann Schmid	1783

F.

Consistorial-Gericht zu Königgrätz.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Bischof als Präsident.	
1703	Johann Tobiasch	1711
1712	Johann Adam Graf Wratislaw	1723
1724	Wenzel Franz Karl Koschinsky von Koschin . . .	1732
1734	Joh. Jos. Graf Wratislaw	1754

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1754	Ant. Pet. Přichowsky v. Přichowitz	1764
1772	Herrmann Hanibal Reichsgraf von Blümegen . .	1776
1776	Joh. Andreas Kayser von Kaysern	1777
1777	Jos. Adam Graf von Arco	1782
1782	Joh. Leop. von Hay . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Vicarius generalis als Vice-Präsident.	
1705	Johann Barthel	1712
1713	Joh. Tobias Neumann	1729
1729	Adalbert Dobrohlaw	1733
1733	Tobias Jos. Neumann	1735
1735	Joh. Jos. Sachs	1766
1766	Joh. Wenzel Bauller	1767
1767	Franz Uhlirz	1771
1771	Joh. Sebastian Lier, Nobilis de Lauro	1773
1773	Ferd. Seelisko	1776
1776	Prokop Graf von Schaffgotsch	1783
	Assessoren.	
1705	Rudolf Kuttler	1707
"	Barthol. Auschitz	1706
"	Wenzel Wadas	1720
"	Wenzel Strnad	1729
"	Georg Leixner	1707
1806	Tobias Jos. Neumann	1713
1709	Michael Martini	1715
"	Elias Wyskočil	1734
1713	Wenzel Wratislaw	1724
1715	Joh. Chřepitzky	1734
"	Wenzel Schmiedl	1724
1720	Franz Starimsky	1724
1724	Jos. Pruscha	1733
"	Joh. Rudolf	1727
1725	Adalbert Dobrohlaw	1729
"	Josef Sachs	1735
1726	Joh. Michalek	1764
1729	Melchior Logdmann	1746
"	Ferd. Straujk	1731
1729	Joh. Heinrich Jungk	1738
1734	Paul Liehr	1748
"	Georg Pruscha	1738
1735	Wenzel Janowsky von Janowitz	1754
"	Wenzel Kolbe	1746
"	Lorenz Bruckner	1754
1746	Anton Andris	1754
"	Simon Portenstein	1768
1748	Joh. Fitsch	1754
1754	Joh. Georg v. Ullersdorf	1755
"	Joh. Wenzel Strnad	1757
"	Franz Wenzel Gelbich von Ostrich	1787
"	Johann Geyer	1761
1755	Johann Bertarini	1767
1756	Ambros Mich. Stanka	1762
"	Joh. Jos. Weiß	1760
1757	Jos. Wach	1767
1763	Ferd. Seelisko	1766
1764	Joh. Wokoun	1766
"	Joh. Wenzel Bauller	1766
"	Franz Uhlirz	1767
1767	Josef Bergmann	1771
"	Ferd. Pauliček	1771
"	Mauritz Karl Robin	1775
1768	Joh. Sebastian Lier	1771
1771	Anton Fischer	1775
"	Johann Haiden	1783
1773	Prokop Graf Schaffgotsch	1776
"	Joh. Franz Koutnik	1775
"	Johann Patzner	1774
1774	Franz Schneider	1783
"	Karl le Coeuvre	"
1775	Karl Schneider	"
1776	Mauritz Klier	"
1778	Josef Bernhard Kumpost	1780

G.

Bischöfl. Consistorial-Gericht zu Leitmeritz.

	Bischof als Präsident.	
1703	Jaroslaw Graf von Sternberg	1710
1710	Hugo Franz Graf v. Königsegg	1720
1723	Joh. Adam Graf Wratislaw	1734
1734	Moritz Adolf Herzog zu Sachsen ꝛc.	1760
1760	Em. Ernst Graf Waldstein	
	Vicarius generalis als Vicepräsident.	
1703	Franz Xav. Piller	1704
1704	Tobias Hübner	1717
1717	Gottfried Hower Ritter v. Lobenstein	1730
1732	Fried. Ignatz Reintsch	1747
1747	Wenzel Regner	1750
1750	Bernard Fischer	1754

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1754	Joh. Jos. Jarschl . . .	1762
1762	Jos. Bern. von Hiserle . .	1765
1765	Joh. Jos. Jarschel . . .	1775
1776	Laurenz Slawik	
	Assessoren.	
1703	Karl Kawika	1717
„	Mathias Fischer	1806
„	Joh. de Benedictis . . .	1711
„	Friedrich Steiner . . .	1713
1707	Gottfried Hower	1717
1717	Zdenko Chřepitzky . . .	1719
„	Albert Leop. Panhans . .	1734
„	Caspar Karl Fix	1739
1718	Joh. Mathias Hollan . .	1724
1719	Joh. Bayer	1721
1723	Bernard Řičan	1725
„	Wenzel Wratislaw . . .	1725
„	Fried. Ignatz Reintsch . .	1732
1727	Joh. Wenzel Wratislaw v. Mitrowitz	1729
1732	Christ. Ant. Fiedler . . .	1742
„	Joh. Jos. Vogel	1747
„	Christ. Sigm. Weiß . . .	1741
1736	Wenzel Regner	1747

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1736	Georg Hauer	1741
„	Anton Liesch	1742
„	Joh. Förschan	1741
1739	Joh Hein. Jeger . . .	1752
1741	Joh. Nep. Gallasch . . .	1781
„	Jakob Hein	1747
1742	Godefridus Rollepotz . .	1766
„	Pet. Thomas Lärs . . .	1746
„	Bernard Fischer	1750
1747	Jos. Jeerschl	1754
1748	Stefan Wölfel	1750
1750	Jos. Bern. v. Hiserle . .	1762
„	Joh. Wilh. v. Horst . .	1753
1754	Joh. Hein. Jäger . . .	1766
„	Carl Franz Tima . . .	1761
1758	Joh. Rochus Proskowsky .	1765
1761	Jos. Hieber	1779
„	Franz Wenzel Schwab . .	1785
1764	Laurenz Slawik	1776
1765	Jos. Bern. Hiserle . . .	1778
1767	Friedrich Riedl	1776
1768	Adalbert Schwab	1783
1778	Ignatz Swietetzky . . .	„
1779	Franz Piller	„
„	Wenzel Heller	„

III.

Oberstburggrafenamt als Gericht.

	Director als Vorsitzender.	
1703	Wenzel Ehrenfried v. Vinago	1712
1713	Ferd. Czegka v. Olbramowitz	1714
1715	Franz Niklas Alsterle von Astfeld	1719
1719	Joh. Franz Ritter v. Golč	1726
1726	Jos. Ferd. Ritter von Golč	1736
1737	Max. Ritter Bechinie von Lažan	1741
1742	Ferd. Ritter von Runnerskirchen	1748
1748	Max. Ritter von Widersperger	1766
1767	Joachim von Neßlinger .	

	Beisitzer vom Ritterstande.	
1703	Tobias Nic. von Hornegg	1714
„	Wenzel Kobilka v. Kobile	1714
„	Nicol. Bzensky aus Prorub	„
„	Benedict v. Praschenfeld .	„
„	Ferd. Franz Čejka v. Olbramowitz	1709
„	Max. Hajek von Robčic .	1706
„	Ferd. Schlindl v. Hirschfeld	1722
„	Joh. Georg v. Wendling .	1706
1709	Joh. Adolf v. Vinago . .	1731
„	Wilhelm Warleych v. Bubna	1736
„	Mathias Macht v. Löwenmacht	1712

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1713	Joh. Franz von Pestelen	1722
1718	Jos. Zeniowsky v. Korkyn	1725
„	Wilh. Ernst von Negroni	1725
1722	Nicol Bzensky von Prorub	1724
„	Ant. v. Rosenwald	1746
„	Johann Macht von Löwenmacht	1756
„	Fried. Konwey von Watterfort	1740
1726	Joh. Wenzel Ritter von Kropáč	1731

Beisitzer aus dem Wladikenstande.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1703	Wenzel Fleischmann von Tumbach	1709
„	Nicol. Fink	1710
„	Daniel Pawlacky v. Fahnenwerth	1710
„	Georg Bořek	1709
„	Georg Mallanotte v. Galdes	1741
„	Duchoslaw Budin	1713
„	Joh. Hanisch v. Greifenbach	1710
„	Joh. Franz von Pestelen	1710
1704	Mich. Silbermann v. Holtz	„
„	Wilh. von Glauchow	1707
1706	Ernest von Jawornicky	1724
1709	Joh. Georg von Möstein	1712
1711	Franz August Granitzer	1781
„	Joh. Jak. Mayer	1748
„	Salomon Siegerth	1721
1722	Wenzel Max. Thein	1726
„	Martin Leop. Krocin von Drahobeyl	1760
„	Horacius Ant. Picini	1725
„	Joh. Arnold Thomé	1746
1724	Joh. Ignatz Gemerich von Neuberg	1765
1725	Joh. Wenzel Czapek	1731
1726	Paul Dominik v. Karow	1734
1726	Josef Tempis	1760
„	Franz Zhorsky v. Zhoř	1768
1730	Ant. Karl Schönpflug von Gämsenberg	1771
1736	Franz Ritter von Hochberg	1742
„	Franz Frank	1741
1737	Joh. Joachim Hanisch von Greiffenthal	1746
1738	Ant. von Bossi	1754
1741	Wenzel Karl Ritter v. Schroll	1748
1742	J. U. Dr. Duchoslaw Budin	1769
„	Franz Kuntz	1746
1746	Joachim von Neßlinger	1767
„	Ferd. Ritter v. Rumerskirch	1748
1750	Wilhelm Ritter v. Bieschin	1781
„	Thadäus Jos. Sedeler	1754
1751	Franz Heinrich Borzek Hamsa v. Zabiedowitz	1756
1752	Rudolf Benig v. Petersdorf	1757
1753	Leander von Frankenbusch	1767
1754	Wenzel Franz Crocin von Drahobeyl	1767
1759	Franz Leop. von Ridl	1762
1761	Ant. Kerendlmayer v. Ehrenfeld	1777
1764	Dom. v. Joanelli	1767
„	Franz Wenzel Hartmann	1779
1767	Pet. Ant. Tobias v. Wokoun	
„	Philipp Ant. Biener von Riesenberg	
1768	Adalb. Schönpflug v. Gamsenberg	1770
1770	Wilh. Ferd. v. Krausenek	1772
„	Johann von Piqueseiche le Marchand	
1771	Christian Jos. Ritter von Gfusser	1772
„	Franz Dominik Hilbert von Schittelsberg	
„	Joh. Georg Edler v. Hölly	1779

J.

Königliches Appellations-Tribunal.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Appellations Präsident Siehe Verzeichniß A.	
	Appell.-Vice-Präsident.	
1703	Franz Max. Hartmann Graf von Klarstein	1726
1726	Phil. Jos. Graf Kinsky	1737
1737	Karl Jos. Nowohradsky Graf Kolowrat	1746
1748	Franz Graf Wratislaw	1758
1758	Alex. Freih. v. Mönich	1760
1760	Joh. Wenzel Graf Spork	1765
1766	Franz Ernst Graf v. Wallis	1783
1783	Franz Wenzel Kager Graf v. Stampach	
	Appell.-Räthe aus dem Herrenstande.	
1703	Arnolt Alois v. Engelsfluß	1704
„	Joh. Jos. Graf von Wrtby	1706
„	Ferd. Ernst Graf v. Herberstein	1721
„	Wenzel Kokořowec Graf von Kokořowa	1718
„	Franz Graf Wratislaw	1748
„	Joh. Graf von Götz	1723
„	Joh. Graf Schaffgotsch	1713
„	Wenzel Graf Czernin	1713
1704	Wilh Graf Kolowrat	1720
„	Joh. Caretto Graf v. Millesimo	1718
1706	Karl Freih. Woračicky	1713
1711	Franz Karl Graf Wratislaw	1716
1712	Joh. Adam v. Purth	1716
1715	Leop. Jos. Graf v. Königl	1719
1716	Joh. Phil Clary v Altring	1730
„	Mich. Graf von Spork	1718
„	Karl Josef Nowohradsky Graf Kolowrat	1737
„	Joh. Jos. Graf Kaunitz	1739
„	Rudolf Jos. Korensky Graf v. Tereschau	1721
1717	Joh. Wenzel Graf Lassaga Paradies	1728
„	Franz Leop. Freih. v. Ugezd	1718
1719	Jos. Graf Martinitz	1728
„	Ant. Graf Herberstein	1721
„	Norb. Vinz. Liebsteinsky Graf von Kolowrat	1723

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1719	Wenzel Graf Nostitz	1723
1722	Wenzel Ignatz Freih. von Werner	1725
„	Wenzel Karl Freih. v. Sedlinsky	1736
1723	Phil. Jos. Graf Kinsky	1726
1724	Jos. Graf Morzin	1735
„	Joh. Gottlieb Graf Bredau	1746
1725	August Ferd. Graf Herberstein	1727
1726	Wenzel Ignatz Freiherr von Werner	1739
1727	Sigmund Gust. Graf Hrzan	1729
„	Wenzel Ernest Graf Schaffgotsch	1737
1728	Karl Jos. Graf Desfours	1746
„	Franz Karl Graf Kolonna	1753
„	Franz Mich. Graf Martinitz	1730
„	Franz Ernest Herrmann Graf Waldstein	1729
1729	Ferd. Jak. Graf Kokořowa	1737
„	Joh. Norbert Piccolomini	1747
1731	Joh. Mich. v. Tegřowsky	1734
1733	Herrmann Jak. Graf Černin	1774
„	Ant. Graf v. Pötting	1735
1735	Rudolf Graf Chotek	1741
„	Jos. Wilh. Graf Schaffgotsch	1750
1738	Franz Jos. Graf Pachta	1746
„	Joh. Wenzel Graf Hartmann	1749
1739	Franz Ferd. Graf Nowohradsky	1746
„	Franz Graf Wieznik	1748
1740	Joh. Jos. Graf Wrtby	1747
1742	Joh. Ant. Graf v. Bubna	1748
„	Alexander Freih. v. Mönnig	1758
„	Joh. Heinrich Freih. v. Bisingen	1751
1746	Karl Fried. Graf Hatzfeld	1748
„	Karl Felix Graf Wrschowetz	1754
„	Franz Jos. Graf Liebsteinsky	1750
„	Joh. Wenzel Graf Spork	1760
1748	Joh Jos. Graf Wrtby	1758
„	Karl Josef Graf Morzin	1766
„	Joh. Jos. Freih. v. Schuhmann	1754
1749	Leop. Graf Krakowsky	1754
1750	Joh. Čegka Graf v. Olbramowitz	1746

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1750	Joh. Karl Graf Lichnowsky	1755
1751	Franz Ant. Graf Nostitz	1759
1752	Franz Ernst Graf Wallis	1766
„	Joh. Ant. Graf Kuffstein	1755
1753	Karl Ignatz Graf Clary	1765
1755	Joh. Graf Krakowsky	1757
„	Franz Adam Graf Wratislaw	1761
„	Leop. Graf Berchtoldt	1768
„	Joh. Jos. Graf Hartmann	1764
„	Leop. Graf Clary	1763
1757	Leop. Graf Bubna	1766
„	Christian Graf Sternberg	1758
„	Jos. Graf Trauttmannsdorf	1761
1758	Franz Přichowsky Freih. v. Přichowitz	1765
1760	Jos Graf Desfours	
1762	Franz Karl Graf Clary	1765
„	Prokop Graf Lažansky	1767
1763	Jos. Graf Trautmannsdorf	1768
„	Adalb. Graf Klebelsberg	1768
„	Joh. Jos. Longueval Graf von Buquoy	1768
1764	Franz Wenzel Kager Graf von Stampach	1775
1766	Phil Graf von Clary	1771
1767	Prok. Joh. Graf Kolowrat	1774
1768	Michael Karl Graf Kaunitz	1782
„	Joh. Freih. la Motte	
„	Franz Jos. Liebsteinsky Graf Kollowrat	1770
„	Caspar Hermann Graf Künigl	
„	Adalb. Graf Černin	1786
1769	Leop. Graf Berchtoldt	1771
1770	Jos. Wenzel Graf Trautmannsdorf	1771
1771	Franz Graf Windischgrätz	1776
1772	Joh. Sebald Graf Bubna	„
1774	Joh. Adalb Freih. v. Bieschin	
1775	Procop Wrajda Freih. von Kunwald	1783
„	Franz Graf von Sauer	
„	Franz Freih. Karg v. Bebenburg	1781
„	Joh. Vinz. Freih. von Janowsky	
1776	Joh. Dubsky Freih. von Wittenau	1778
„	Phil. Benitius Graf Sweerts-Spork	1788

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1778	Phil. Krakowsky Graf Kolowrat	1783
„	Joh. Franz Borzek Graf v. Dohalsky	1785
„	Jos. Graf Sweerts-Spork	„
„	Wilh. Hugo Freih. Mac-Neven ô Kelly v. Aghrim	„
1780	Franz Wenzel Caretto von Milesimo	„
„	Jos. Graf Schlick	„
1785	Em. Ubelli von Siegburg	1788
„	Leop. Ottmar Günther von Sternegg	
„	Joachim Jos. Graf Pachta	
„	Joh. Freih. von Lamoth	1786
1786	Phil. Jak. Freiherr von Schweerts- und Reist	
„	Josef Vinz. Ružička	
1787	Phil. Joh. Graf Sweerts-Spork	
„	Franz Freih. v Wittorffe	
1788	Joh. Dubsky Freih. v. Wittenau	
„	Johann Kanka	

Apell.-Räthe aus dem Ritterstande.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1703	Joh. von Steinhof	1710
„	Franz Alsterle von Astfeld	1715
„	Max. Alsterle von Astfeld	1718
„	Karl von Sternegg	1720
„	Ant. Zablatsky v. Tuleschitz	1715
„	Joh. Ludwig Serins v. Aichenau	1754
1704	Ludwig Ritter v. Raymund	1707
„	Georg von Kauth	1711
„	Joh. Löw Ritter v. Erlsfeld	1710
1706	Joh. Ritter von Eyczy	1713
„	Wenzel Ritter v. Glauchow	1710
„	Wilh. Ritter v. Gildea	1715
1710	Ritter von Wilhelmb	1711
1711	Wilh. von Glauchow	1728
1712	Joh. Jos. von Schwalbenfeld	1721
1713	Ant. von Widmann	1720
1716	Ant. Rafael Zabliecky von Tuleschitz	1720
1717	Franz Josef von Günther	1734
1718	Ignatz Humbert v. Bechinie	1721
1719	Joh. Karl Jos. Ritter von Zitschy	1754

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1720	Franz Wenzel Ritter von Hradek	1725
„	Wenzel Ferd. Ritter von Hillprandt	1736
„	Wenzel Georg Ritter Kriegelstein	1746
1722	Adalb. Proc. Ritter von Höfling	1765
„	Joh. Jos. Bilek Ritter von Bilenberg	1733
1728	Wenzel Jos. Audritzky von Audritz	1738
1729	Joh. Jos. Ritter von Bukowsky	1736
1733	Ernst Ritter von Malowetz	1746
„	Joh. Fried. Ritter von Glauchow	1747
1735	Liebhold Max. Ritter Pada von Kreuzenstein	1765
1737	Joh. Jos. von Birelli	1741
„	Sebast. Gregor Losy von Losenau	1751
„	Joh. Wrazda von Kunwald	1751
1738	Jos. Ant. von Astfeld	1746
1739	Jos. Ritter von Logdmann	1764
1741	Franz Ant. Ritter v. Nell	1751
1742	Joh. Franz von Degen	1757
1746	Joh. Wenzel Bechinie Ritter von Laschan	1778
„	Joh. Wenzel Ritter von Waßmuth	1761
„	Joh. Wenzel Ritter von Turba	1754
„	Emán. Ubelli Ritter von Siegburg	1761
1749	Jak. Neumann v. Buchholz	1750
1750	Ant. Ritter von Ebelin	1757
„	Georg Gust. von Skronsky	1785
„	Jos. Franz von Höpflingen	1752
1752	Jos. von Morenbach	1761
1754	Joh. Marcellus von Hennet	1764
1755	Joh. Schertzer von Kleinmühl	1756
1760	Donat Jos. v. Mühlensdorf	1765
„	Georg von Paseka	„
1761	Franz von Escherich	
„	Joh. Eberle von Ebenfeld	1771
„	Joh. Fried. von Löhr	1763
1765	And. Max. von Zieger	1785
„	Leop. Günther v. Sternberg	1775
1766	Franz Ant. von Bieschin	1774
„	Mathias Jos. v. Smitner	1771

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1771	Joh. Wenzel von Reiser	1777
1772	Ant. Eberl von Ebenfeld	1788
1775	Heinrich Losy von Losenau	1781
1776	Adam Engelbert Wořikowsky von Kundratitz	1785
1777	Franz Jos. Gamperger von Gamsenfels	1785
1778	Hugo Wilh Stuppart von Löwenthal	1783
1779	Jos. von Leiner	1781
1780	Jos. von Kriesch	1785
1781	Wenzel von Zenker	1783
	Appell.-Räthe vom Wladikenstande u. JUDr.	
1703	Joh. Knecht	1712
„	Joh. Paroubek	1709
„	Joh. von Ebelin	„
„	Carl Mallanotte v Galdes	1719
„	Peter Birelli	1714
„	Franz Wecker	1731
„	Wenzel Hanel	1713
„	Joh. Höpfling	1719
„	Ant. Dwořak von Boor	1723
„	Joh. Scheibe	1714
1706	Ignatz Knecht	1747
„	Bertram Münch	1709
1710	Joh. Franz von Turba	1721
1713	Dominik von Hoch	1731
1714	Franz Ant. Paroubek	1734
„	Joh. Christian Stroltz	1732
1715	Pet. Ferd. Hroch	1727
1717	Ant. Rud. Dwořák	1720
1719	Martin Schmied	1733
„	Joh. Rehák	1746
1722	Joh. Linhart Agricola	1749
1723	Franz Ant. Langer	1727
1731	Franz Hennet	1750
„	Joh. Franz Pötsch	1758
1732	Joh. Ignatz Kupec von Bilenberg	1741
„	Jos. Sigmund Zenker	1739
„	Joh. Franz Schupich	1746
„	Karl Arnoldt v. Dobroslaw	1785
1735	Joh. Hart	1754
1739	Ant. Jos. Neuberg	1751
„	Franz Wenzel Neumann	1746
1741	Franz Frank von Frankenbusch	1754
1746	Joh. Müller von Müllersdorf	1751

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1746	Wenzel Klausal	1754
„	Franz Wilh. Kuntz von Freyenthurn	1785
1751	Ignatz Caj. Veit	1765
1752	Joh. Bern. Zenker	1754
1753	Franz Anton Voß	1762
1754	Franz Jos. Heinke	1768
„	Joh. Martinek	„
1755	Karl Walter von Bregent	1777
„	Joh. Augustin Kneysel	
1758	Theod. de L'Eau	1761
„	Franz Wenzel Stephan	1774
1764	Bern. Aug. Zahořansky von Worlik	
„	Prokop Jos. von Rubner	
1766	Joh. Franz Gamperle	1785
„	Joh. Alois Geyer v. Ehrenberg	
1767	Ignatz Caj. Veit	1771
1772	Wenzel Margelik Nobilis de Lauro	1778
„	Joh Bolzano Edler von Kronstädt	
1779	Joh. Kanka	1785

K.

Weinbergamt.

	Director als Vorsitzender.	
1703	Daniel Pawlacky von Fahnenwerth	1710
1711	Franz Josef Pisecky von Granichsfeld	1730
1731	Karl Petsch	1748
1748	Joh. Wenzel Zatočil	1749
1750	Rudolf Benig von Pettersdorf	1754
1754	Joh Jos. Schutzbrett von Schutzwerth	1776
1778	Mauritz Karl Nodin	
	Assessoren.	
1703	Ferd. Fitzner	1709
„	Joh. Mathias Theobald v. Granwall	1715
„	Wenzel Zatočil von Löwenburg	1727
„	Joh. Franz Pisecky v. Granichsfeld	1711
„	Georg Samuel Termann	1704
„	Anton Krocin v. Drahobeyl	1706
1703	Ferd. Lederer	1706
„	Joh. Wenzel Soffky	1714
1706	Franz Maly von Tulechow	1722
„	Franz Linek	1740
„	Martin Ryba	1724
1706	Ignatz Steyer	1720
1711	Karl Franz Palma	1720
1717	Josef Stamberský	1751
„	Wenzel Fitzner	1725
1720	Johann Franz Stays	1722
„	Johan Staudigl	1752
1721	Franz Cölestin Kajo	1725
1725	Daniel Schuda	1733
„	Bernard Palma	1746
„	Anton Schönpflug v. Gamsenberg	1728
„	Jakob Peche	1733
1728	Karl Petsch	1731
„	Ant. Lorayn	1752
1729	Josef Paul Soffky	1740
„	Johann Piesch	1738
1731	Adalbert Georg Reyßmann von Riesenberg	1748
1733	Johann Wenzel Zatočil	1748
„	Johann Teutscher	1748
1739	Rudolf Benik	1750
1746	Jos. Feigl	1773
„	Joh. Karl Saffin	1763
1747	Franz Jos. Wolf	1769
1748	Sigmund Petsch	1750
„	Joh. Franz Kunig	1774
1749	Joh. Wenzel Dirix v. Brug	1752
1750	Joh. Ferd. Bramberger	1766
1752	Jos. Kluß	1753
1752	Ant. Perger	1757
„	Ant. Hammermüller	1754

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1753	Jakob Jos. Worel . . .	1760	1763	Jos. Otto Jusska	1780
„	Ant. Ignatz Feigl . . .	1757	1764	Zacharias Müller . . .	1767
„	Karl Theod. Pitsch . . .	1754	1766	Thomas Joh. Sacher . .	
1754	Franz Gottfried Klein . .	1760	1767	Joh. Faltin	
1759	Jos. Joh. Petsch	1763	1769	Mauritz Adolf Karl Nodin	1776
1760	Joh. Jos. Mann	„	1771	Josef Feßl	1773
„	Joh. v. Ullersberg . . .	1773	1773	Leopold Hruby	
„	Jakob Strzecka	1764	„	Franz Jos. Groß . . .	1780
1763	Veit Reißmann von Riesen-		„	Johann Kanka	1774
	berg	1773	„	Josef Ružička	1776
„	Joh. Franz Schiffner . .	1773	1774	Joh. Anton Blaha . . .	

L.

Kammer-Procuratoren
als Vorstände bei dem böhmischen Freisassengerichte.

1703	Felix Wenzel Had v. Prosec	1714	1730	Johann Christian von Strole	1752
1716	Johann Franz Blowsky .	17 9	1752	Karl Arnold v. Dobroslaw	1783
1719	Karl Heinrich Mallanotte v. Galdes	1729	1783	Johann Franz Gamperle	

M.

Academisches Gericht.

	Rector Magnificus als Präses.				
1703	Joh. Franz Löw Ritter v. Erlsfeld, Med. Dr. . .	1705	1724	Franz Retz, Th. D. . . .	1725
1705	Joachim Steckau, Th. Dr.	1706	1725	Wenzel Neumann v. Pucholz, J. U. D. . . .	1726
1706	Johann Wolwert v. Nesse J. U. D.	1707	1726	Joh. Nonnert, Th. D. . .	1727
1707	Georg Chsiussky, Th D. .	1709	1727	Leonhard Ferd. Meisner, Med. D.	1729
1709	Joh. Miller, Th. D. . .	1710	1729	Joh. Seidl, Th. D. . . .	1730
1710	Wenzel Kriegelstein J. U. D.	1711	1730	Wenzel Neumann v. Pucholz, J. U. D. . . .	1731
1711	Joh. Miller, Th. D. . .	1712	1731	Julius Zwicker, Th. D. .	1732
1712	Joh. Franz Löw	1713	1732	Leonhard Ferd. Meisner. Med. D.	1733
1713	Jak. Steffel, Th. D. . .	1715	1733	Joh. Seidl, Th. D. . . .	1735
1715	Wenzel Neumann v. Pucholz. J. U. D.	1716	1735	Wenzel Neumann v. Pucholz, J. U D.	1736
1716	Franz Fragstein, Th. D. .	1717	1736	Joh. Seidl, Th. D. . . .	1737
1718	Joh. Franz Löw Ritter v. Erlsfeld, Med. D. . .	1719	1737	Joh. Jak. Gälhausen, Med. D.	1738
1719	Herrmann Oppersdorf Th. D	1720	1738	Joh. Heilmann, Th. D. .	1740
1720	Johann Adam Beßnecker, J. U. D.	1721	1740	Wenzel Neumann v. Pucholz, J. U D.	1741
1721	Jak. Steffel, Th. D. . .	1722	1741	Georg Peter, Th. Dr. . .	1746
			1746	Heinrich Pet. Proichhausen, J. U. D.	1748

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1748	Leop. Grim, Th. D.	1749
1749	Ant. Wenzel Rings, Med. D.	1750
1751	Nic. Ignatz Königsmann, J. U. D.	1752
1752	Bern. Weber, Th. D.	1753
1753	Joh. Ignatz Mayer von Mayersbach, Med. D.	1754
1754	Bern. Weber, Th. D.	1755
1755	Jos. Azzoni, J. U. D.	1756
1756	Balthasar Lindner, Th. D.	1757
1757	Joh. Ant. Jos. Scrinci, Med. D.	1759
1759	Joh. Tille, Th. D.	1760
1760	Joh. Wenzel Dwořak de Boor, J. U. D.	1761
1761	Joh. Ant. Jos. Scrinci, Med. D.	1762
1762	Mathäus Schweiberer, Th. D.	1764
1764	Ignatz Caj. Veit, J. U. D.	1765
1765	Franz Wissinger, Th. D.	1768
1768	Franz Jos. Du Toy, Med. D.	1769
1769	Joachim Pliner, Th. D.	1770
1770	Franz Wenzel Stephan, J. U. D.	1771
1771	Peter Janowka, Th. D.	1772
1772	Jos. Pignet, Med. D.	1773
1773	Franz Wisinger, Th. D.	1774
1774	Franz Wenzel Stefan, JUD.	1775
1775	Jos. Paul Seddeler, Th. D.	1777
1777	Franz Du-Toy, Med. D.	1778
1778	Ant. Franz von Wesely, Ph. D.	1779
1779	Ferd. Woldřich, J. U. D.	1780
1780	Thom. Joh. Hrdlička, Th. D.	1782

Assessoren.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1703	Theodor Birella, J. U. D.	1714
„	P. Udalrich Pocajo, Th. D	1706
„	Joh. Hein. v. Turba, J.U.D.	1705
„	Joh. Casp. Ignatz Foigt, Med. D.	1714
„	Heinrich Duschik, Phil D.	1704
„	Gabriel Stieff, Th. D.	1704
„	Joh. Wollwerth v. Neffe, J. U. D.	1711
„	Joh. Ant. Cassinis de Bugella, Med. D.	1718
„	Gregor Hahnel, Ph. D.	1704
„	Wenzel von Kriegelstein, J. U. D.	1713
1703	Joh. Adam Beßnecker, J. U. D.	1720
„	Franz Crusius v. Krausenberg, Med. D	1721
1704	Ludwig Lischowsky, Th. D.	1711
„	Franz Wölker, Th. D.	1709
„	Laurenz Scholz, Ph. D.	1709
1705	Joh. Franz Löw, J. U. D.	1712
„	Wenzel Neumann, J.U.D.	1715
1706	Georg Slezina, Th. D.	1709
1709	Ferd. Sieghart, Th. D.	1710
„	Heinrich Duschik, Th. D.	1712
„	Joh. Absolon, Ph. D.	1710
1710	Godericus Henel, J. U. D	1711
„	Martin Pirchan, J. U. D	1711
1711	Joachim Stechau, Th. D	1727
„	Joh. Seidl, Th. D.	1712
„	Franz Retz, Ph. D.	1712
1712	Caspar Pfleger, J. U. D.	1713
„	Mathäus Miller, J. U. D.	1714
„	Zacharias Jos. Am Ende, J. U. D.	1737
1713	Caspar Pirchan, Th. D	1715
„	Joh. Franz Löw, J. U D.	1718
1714	Ferd. Sieghart, Th. D.	1717
„	Bern. Hein. Germetten, JUD	1720
„	Leonhardt Ferd. Meißner, J. U D.	1727
„	Joh. Woračicky, Ph. D.	1715
1715	Joh. Seidl, Th. D	1718
„	Martin Hlawáček, Ph. D	1716
1716	Franz Wecker, J. U. D.	1731
„	Wenzel Neumann, J. U. D	1725
1717	Karl Sybert, Th. D.	1718
„	Christian Bredt, J. U. D.	1718
1718	Joh. Rings, Med. D.	1722
1719	Joh. Franz Löw Ritter v. Ehlsfeld, Med. D.	1726
1720	Karl Sybert, Th. D.	1725
„	Joh. Heylmann, Th. D.	1721
„	Jos. Piwnička, Ph. D.	1721
1721	Joh. Adam Beßnecker, JUD.	1722
„	Heinr. Peter Proychhausen, J. U. D	1746
„	Joh. Ringelhan, Th. D.	1722
„	Franz Christen, Ph. D.	1722
1722	Joh. Jak. Gelhausen, Med. D.	1737
„	Joh. Ignatz Mayer, Med. D.	1753
1723	Bernard Roßdorf, Th. D.	1724
„	Joh. Hillebrand, Ph. D.	1724
1724	Niclas Ignatz Königsmann, J. U. D.	1725

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1724	Karl Worel, Th. Dr.	1725	1741	Wenzel Neumann v. Pucholz,	
„	Georgius Thomas, Ph. Dr.	1727		J. U. D.	1746
1725	Franz Kolbe, Th. Dr.	1728	„	Jos. Mladota, Ph. Dr.	„
„	Sebastian Fuchs, J. U. D.	1726	742	Anton Groner, Med. Dr.	„
„	Ferd. Stranik, Th. Dr.	1727	1746	Jos. Giehl, Th. Dr.	1747
1726	Wenzel Neumann v. Pucholz,		„	Franz Wisinger, Th. Dr.	„
	J. U. D.	1730	„	Ant. Wenzel Rings, Med. Dr.	1749
„	Nicol. Ignatz Königsmann,		„	Johann Gremner, Th. Dr	1755
	J. U. D.	1751	„	Jos. Pohl, Ph. Dr.	1747
1727	Georg Slezina, Th. Dr.	1728	1747	Mathäus Weinacht, Ph. Dr.	1750
„	Jak. Schmith, Med. Dr.	1746	„	Joh. Wzl. v. Dwořak, J.U.D.	1760
„	Joh. Biedermann, Th. Dr.	1728	„	Ferd. Heinrich, Ph. Dr.	1748
„	Joh. From, Ph. Dr.	1730	1748	Jos. Azzoni, J. U. D.	1755
1728	Joh. Absolon, Th. Dr.	1731	„	Franz Du Toy, Med. Dr.	1762
„	Bernard Raschdorff, Th Dr.	1731	„	Georg Chotsky, Ph. Dr.	1749
„	Karl Gollfinger, Th. Dr.	1730	1749	Franz Leop. Hennet, J.U.D.	1750
1729	Leonhardt Ferd. Meisner,		„	Franz Ferd. Kirchmayer,	
	Med. Dr.	1722		Med. Dr.	1750
1730	Sebastian Friedl, Th. Dr.	1731	„	Jos. Bleyer, Ph. Dr	1750
„	Christian Schardt, Ph. Dr.	„	1750	Joh. Franz Pötsch, J.U.D.	1750
1731	Franz Ant Paroubek, J U.D.	1734	„	Karl Gottschlich, Th. Dr.	1754
„	Joh. Biedermann, Th. Dr.	1733	„	Franz Hoffmann, Ph. Dr.	„
„	Wzl. Neumann v. Pucholz,		1751	Joh. Franz Pötsch, J.U.D	1758
	J. U. D.	1735	„	Franz Ferd. Schwarz, J.U.D.	1755
„	Jos. Gihl, Th. Dr.	1733	„	Franz Ferd. Kirchmayer,	
„	Michael Frisch, Ph. Dr.	„		Med. Dr.	1754
1732	Ludwig Hein. Woß, Med. Dr.	„	„	Wilh. Mac-Neven, Med. Dr.	1785
1733	Jos. Adalbert, Th. Dr.	1739	„	Jos. Adalb. Scotti, Med. Dr.	1754
„	Leonh. Ferd. Meisner, Med. D.	„	1752	Nic. Ignatz Königsmann,	
„	Franz Macasius, Th. Dr.	1734		J. U. D.	„
„	Franz Oppersdorf, Ph. Dr.	„	„	Johann Taschner, Ph. Dr.	„
1734	Michael Frisch, Th. Dr.	1736	1753	Ignatz Thomas, Th. Dr.	1762
„	Ignatz Thomas, Ph. Dr.	1735	„	Wenzel Kraus, Th. Dr.	1755
1735	Joh. Leonh. Agricola, J.U D.	1749	„	Georg Langer, Ph. Dr.	„
„	Martin Raschdorf, Ph. Dr.	1738	1754	Jos. Daniel Dewald, J.U.D.	1762
1736	Wenzel Neumann v. Pucholz,		„	Joh. Ignatz v. Mayer, Med. D.	1760
	J. U. D.	1740	„	Jos. Stepling, Ph. Dr	1785
„	Franz Oppersdorf, Ph. Dr.	1737	1755	Franz Hoffmann, Th. Dr.	1762
1737	Franz Ferd. Schwarz, J.U.D.	1750	„	Jos. Bleyer, Th Dr.	1761
„	Ignatz Thomas, Th. Dr.	1739	„	Ant Finken, J. U. D.	1759
„	Philipp Pruscha, Ph. Dr.	1739	„	Wzl. Joh. v. Paschkal, Med. D.	1757
1738	Johann Gellhausen, Med. Dr.	1739	„	Joh. Jünglink, Ph Dr.	1761
1739	Jos. Giehl, Th. Dr.	1741	„	Jos. Beranek, Ph. Dr	1757
„	Bernard Grassfeldt, Th. Dr.	1740	1756	Karl Franz v. Kreßl, J.U.D	1765
„	Mathäus Weinacht, Ph. Dr.	„	„	Jos. Franz Schrott, J U.D.	1762
1740	Ludw. Hein. Woß, Med. Dr.	1741	„	Joh. Leop. Burggraf, J.U.D.	1762
„	Joh. Ant. Scrinci, Med. Dr.	1757	„	Jos. Adalb. Scotti, Med. Dr.	„
„	Jos. Biener, Med. Dr.	1742	„	Joh. Bohatsch, Med. Dr.	„
„	Joh. Palecek, Th. Dr.	1747	„	Leopold Kirsch, Ph Dr.	1759
„	Joh. Pleiweiß, Ph. Dr.	1741	1759	Franz Anton Boß, J.U.D.	1762
1741	Johann Zahradka, Th. Dr.	1746	1759	Jos. Anton Schuster, J.U.D.	„
„	Ignatz Thomas, Th. Dr.	„	„	Dawid Becher, Med. Dr.	1761

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1759	Joh. Ant. Scrinci, Med. Dr.	1761
„	Georg Strogelitzky, Ph. Dr.	„
„	Anton Boll, Ph. Dr. . .	1762
1760	Mauritius v. Mayersbach, Med. Dr.	1761
„	Ignatz Johann Ruth . .	1762
1761	Ignatz Franz, Th. Dr. .	„
„	Johann Wenzel Dworak de Boor, J. U. D. . . .	„
1762	Joh. Mich. Hertsch, Th. Dr.	1769
„	Petrus Hebenstreit v. Streit, Ph. Dr.	1776
„	Franz Salesi v. Lewinsky, J. U. D.	1769
„	Mauritius Mayer v. Mayersbach, Med. Dr . .	1765
„	Augustin Langer, J. U. D.	1763
„	Franz Haan, Th. Dr. .	1765
„	Franz Ferd. Schwarz, JUD.	1767
„	Franz Ferd. v. Kirchmayer, Med. Dr.	„
„	Johann Seidl, Ph. Dr. .	1765
1763	Franz Kreidt, Th. Dr. .	1768
„	Johann Dreihauser, Ph. Dr.	1776
1765	Franz Jos. Heinke, J. U. D.	1768
„	Jos. Vignet, Med. Dr. .	1782
„	Ernest Puschmann, Th. Dr.	1767
„	Jos. Pleyer, Th. Dr. . .	1776
1766	Anton Boll, Ph. Dr. . .	1767
1767	Caspar Sagner, Ph. Dr	1772
„	Leopold Frantzky, J. U. D.	1772
1768	Johann Lewald, Th. Dr .	1770
1769	Franz Stephan, J. U. D.	„

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1769	Franz Jos. Bretfeld, J.U.D.	1773
1770	Franz Casimir Strachowsky v. Strachowitz, Th. Dr	1774
„	Mauritius Mayer v. Mayersbach, Med. Dr. . .	„
1772	Nic. Krebs, Med. Dr. . .	„
1773	Mich. Krammer, Ph. Dr. .	1775
1774	Stefan Rautenstrauch, Th. D.	„
„	Thadäus Bayer, Med. Dr.	1780
„	Mathias Linek, Th. Dr. .	1775
„	Alois Tochtermann v. Treumuth, J. U. D. . . .	„
„	Franz Du Toy, Med. Dr.	1776
1775	Franz von Bieschin, J. U. D.	1783
1775	Johann Čižek, Th. Dr. .	1776
„	Franz Edl. v. Bretfeld, JUD.	1779
„	Franz Karl Michalowitz, Ph. Dr.	1776
1776	Karl Hein. Seibt, Ph. Dr.	1788
	Candidus Säthler, Th. Dr	1783
„	Leonhard Ant. Verbäck, M. Dr.	1779
„	Karl Kriz, Th. Dr. . . .	„
„	Mich. Frisch, Th Dr . .	„
1777	Stefan Rautenstrauch, Th. D.	1786
„	Franz Obermann, J. U. D.	1783
„	Wzl. Frz. Schgrasser, Ph. Dr.	1788
1778	Cosmas Schmalfuß, Th. Dr.	1786
1779	Johann Tessanek, Th. Dr.	1787
„	Jos. Mikan, Med. Dr. .	1786
„	Franz Du-Toy, Med. Dr.	1781
„	Joh. Ludwig Krob, Th Dr.	1786
1780	Jos. Edl. v. Bredfeld, J U. D	1781
	Sebastian Dechy, Med. Dr.	

N.

Altstädter Magistrat.

	Königl. Richter.	
1703	Ferd. Kloet von Grün . .	1715
1715	Joh. Fried. Neumann von Neuberg	1718
1718	Joh. Augustin Klausal . .	1731
1736	Joh. Gottfried Brosy von Steinberg	1755
1755	Joh. Jos. Schmid . . .	1770
1770	Jos. Ant. Edler v. Heinke .	

	Primatoren.	
1703	Joh. Bohuslaw Wořkowsky von Kundratitz . . .	1724
1724	Joh. Casp. Brandt . .	1746
1746	Joh. Wenzel von Weywoda	1758
1759	Joh. Wenzel Friedrich von Friedberg	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Räthe.	
1703	Thomas Wokoun von Wokounstein	1706
„	Wenzel Wischnoberſky	1719
„	Joh. Neumann v. Neuberg	1715
„	Ferd. Cermak	1706
„	Joh. Casp. Brandt	1724
„	Joh. von Löwenthal	1717
„	Michael Blaha	1737
„	Joh. Paul Petsch	1726
„	Dominik Martinelli	1711
„	Wenzel Reißmann von Riesenberg	1738
„	Ignatz Zatočil von Löwenburg	1704
„	Franz Ant. Casanowa	1722
„	Joh. Herrmann Proubek	1724
„	Veit Tasellius	1715
„	Marcus Johanelli	1740
„	Bernard Bula	1727
„	Karl Franz Granitzer	1706
„	Paul Ant. Kratochwile	1707
„	Wenzel Rud. Wischin von Klarenburg	1706
1704	Franz Reißmann von Riesenberg	1707
1706	Augustin Klausal	1718
„	Joh. Franz Maschkoty	1741
„	Caspar Wuschin	1749
1709	Joh. Bapt. Allio	1710
„	Franz Wenzel Schmidt	1732
1711	Joh. Wenzel Dyryx von Bruck	1739
1715	Joh. Bauernfeind	1735
„	Norbert Theer	1732
1719	Joh. Wenzel Weywoda	1746
„	Andreas Joh. Wirl	1752
1724	Joh. Karl Proubek	1728
„	Joh. Sebastian Globitz	1727
„	Mathias Wenzel Döller	1730
1725	Thomas Stiasny Woříkowsky von Kundratitz	1741
„	Franz Reißmann von Riesenburg	1728
1728	Joh. Norbert Želiwsky	1738
„	Ant. Karl Schönpflug	1730
1728	Thomas Hlawa	1732
1730	Wenzel Dacicky v. Heslow	1750
1731	Jos. Schaschek	1749
„	Franz Pet. Viatti	1761
1734	Joh. Camillus Marusius	1755
„	Jos. Kamberger	1752
„	Wilh. Krauseneck	1750
1736	Joh. Stieber	1742
1739	Ferd. Reißmann v. Riesenberg	1755
„	Franz von Blaha	1740
„	Joh. Wenzel Friedrich von Friedenberg	1759
1741	Sigmund Am Ende	1773
1742	Wenzl Mich. Budin	1788
„	Joh. Ant. Matzura	1777
1746	Heinrich Hromadka	1747
„	Leop. Lemann	1761
„	Franz Teraboschko	1783
1747	Franz Nic. Kail	1751
1748	Barthol. Wenzel Pilser	1761
1750	Sig. Ant. Petsch	1754
1751	Joh. Jos. von Dirix	1781
„	Joh. Jos. Klarner	1781
1753	Jos. Gezdik von Gamsenfall	1759
„	Wenzel Franz Skraffer	1788
1755	Franz Jos. Petsch	1773
1756	Joh. Wenzel Stepanowsky	1788
1759	Leop. Fischer	1778
„	Karl Joh. Gumperger von Gamsenfeld	1760
1760	Joh. Seitz	1788
„	Jos. Georg Hieber	1768
„	Wenzel Daniel Schultz	1788
1761	Karl Schrötter	1769
1765	Joh. Jak. Reißmann von Riesenberg	1788
„	Franz von Launay	1781
1768	Jos. Daussig v. Hauchenthal	1788
„	Iwan Hoffmann	„
1769	Jos Maria Anton Preinhölter	1788
1773	Wenzel Simon Rieß	„
„	Joh. Bernhard Petitperin	1779
1775	Joh. Bapt. Matzura	1788
1778	Franz Lyskowetz	„

O.

Neustädter Magistrat.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Königl. Richter.	
1703	Daniel Reitknecht von Reichenfels	1707
1707	Matthäus Lhottak v. Lhotta	1737
1738	Karl Franz Palma	1751
1751	Mathias Jonak v. Freyenwald	1768
1768	Wenzel Rudolf von Ehrenwald	1788
	Primatoren.	
1703	Nathaniel Perlenec von Perlsbach	1717
1717	Jos. Franz Crusius	1722
1724	Conrad Breitenberger	1726
1727	Jos. Sedeler	1735
1735	Franz Schönpflug v. Gamsenberg	1739
1740	And. Ignatz Ludeger	1753
1754	Adalb. Zahořansky v. Worlik	1772
1773	Karl Ignatz Galle	1788
	Räthe.	
1703	Mathias Benedict Linck v. Lintock	1715
1703	Sigmund Lopacky v. Libĕchow	1706
„	Joh. Crusius von Krausenburg	1717
„	Joh. Crocin von Drahobeil	1705
„	Laurenz Joh. Stroholm	1712
„	Fidelis Weibl	1723
„	Nicolaus Schana	1709
„	Paul Hollmann	1713
„	Mathäus Lhottak v. Lhotta	1709
„	Karl Veit Peschik	1714
„	Joh. Gräf Gräfenburg	1711
„	Joh. Christof Pawlowsky	1704
„	Jak. Engelthaler	1727
„	Wenzel Frischmann von Ehrenkron	1715
„	Bohuslaw Pařizek	1731
„	Joh. Terman von Ostrow	1725
„	Andreas Ledwinka	1706
„	Georg Stifter	1710
„	Max. Snschitzky	1706
1704	Jos. Mislik v. Willenstein	1726
1705	Ferd. Schönpfluch	1724
1706	Ant. Crocyn von Drahobeyl	1737
„	Conrad Breittenberger	1724
1709	Jos. Sedeller	1727
1710	Joh. Thomas Jakobi	1728
1714	Joh. Ernest Kheler	1722
„	Wenzel Zahořansky von Worlik	1734
1715	Franz Ant. Zamecky	1728
„	Karl Ant. Černy	1749
„	Karl Pepta	1752
„	Franz Haua	1742
1719	Karl Franz Palma	1738
1724	Joh. Ant. Kozak	1759
„	Karl Hubacius	1728
„	Franz von Schönpflug	1735
„	Franz Cölest. Cajo	1758
1726	Jos. Linck	1749
1727	Franz Richter	1742
„	Joh. Ulbricht	1758
1728	Joh. Adam Würl	1763
1731	Ant. Preytenberger	1752
„	Jos. Pasecky	1738
„	Paul Franz Nigrin	1761
1734	Wenzel Prochazka	1746
1737	Cornelius Joh. Ullersberg	1758
„	Adalb. Zahořansky von Worlik	1754
1739	And. Ludegger	1740
„	Jos. Pelikan	1757
1741	Joh. Jeronis	1746
„	Math. Jonak	1751
1746	Joh. von Weywoda	1760
„	Melchior Wittig	1768
„	Georg Müller	1780
„	Joh. Kratochwile	1776
1750	Franz Joh. Lorein	1764
1751	Joh. Schubauer	1781
1752	Franz Czapek	1757
1753	Karl Pepta	1772
„	Phil. Knecht	1774
1754	Ant. Perger	
1755	Joh. Palma	1773
1758	Joh Hubalek	
1759	Ant. Preittenberger	
„	Ignatz Tyrchner	1771
„	Augustin Haan	

ed by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1760	Franz Wolf		1771	Jos. Ant von Pichmann .	1773
1761	Karl Zdenko Caso . . .		„	Adalb. Eysner	
1764	Martin Ledwinka . . .	1769	1773	Franz Pistl	
1765	Karl Galle	1773	„	Jos. Loukota	
1768	Ant. Dauscha		1774	Wenzel Sliwka	
„	Veit Reißmann v. Riesen-		„	Franz Karl Feßl . . .	
	berg		1776	Karl von Hochwarth . .	
1769	Joh. Unkoffer		1777	Ferd. Canut Saffin . . .	

P.

Kleinseitner Magistrat.

	Königl. Richter.		1706	Georg Landscheritz . . .	1729
			1707	Karl Ferd. Arnoldt . . .	1724
1703	Jakob Molitor	1725	1710	Karl von Dobroslawin . .	1711
1726	Joh. Mich. Hamb . . .	1753	1711	Joh. Jak. Steuens von	
1752	Franz Rud. Scholler . .	1761		Steinfels	1731
1762	Joh Jos. v. Schutzbredt .	1776	„	Andreas Gichl	1733
1776	Franz Maschek von Maas-		„	Joh Georg Ableuther . .	1732
	burg		1718	Samuel Hron	1730
			„	Joh. Klein	1747
	Primatoren.		1720	Norb. Mathias Glaser . .	1727
			1724	Joh. Michael Hamb . .	1726
1703	Franz von Petzendorf . .	1710	„	Joh. Jos. Tempelmann .	1747
1710	Joh. Georg Tempelmann .	1717	1725	Joh. Phil. Reitenberger .	„
1719	Joh. Georg Riegl . . .	1723	1726	Franz Ant. Kunsky . . .	1748
1724	Karl Ferd. Arnoldt v. Do-		1729	Karl Friedrich Lederer . .	1740
	broslaw	1750	„	Sebastian Erhard . . .	1750
1750	Jos. Casp Kimig . . .	1769	1731	Joh Peter Schmidt . .	1740
1769	Joh. Carl Danzer . . .		„	Joh. Karl Alexi v. Lowec .	1769
			1734	Jos. Kasp. Kunig . . .	1750
	Räthe.		„	Joh. Jak Brabant . . .	1748
			„	Joh. Georg Felber . . .	1746
1703	Peter Pedroni von Treuen-		1741	Joh. Jos Schutzbreth . .	1762
	fels	1709	„	Joh. Karl Dantzer . . .	1769
„	Joh. Tempelmann . . .	1710	1746	Karl Leiner	
„	Joh. Georg Riegel . .	1719	„	Franz Scholler	1753
„	Joh. Zelenka	1717	1747	Franz Jos. Meißner . . .	1777
„	Christof Roland . . .	1718	1749	Ignatz Schicha	1766
„	Jakob Schutzbrett . . .	1721	„	Anton. Em. Stiller . . .	1764
„	Caspar Nusch	1706	1750	Pet. Phil. Lustermann . .	1753
„	Franz Windisch v. Aschenfeld	„	„	Sig. Alex. Puschberger . .	1757
„	Karl von Dobroslawin . .	1707	1751	Franz Miltner	
„	Joh. Konopa	1710	1753	Wenzel Rupert Baschant .	1768
„	Bernard Musigandt . . .	„	1754	Ant. Joh. Hammermüller .	1761
1706	Michael Müntzenrieder .	1710	1757	Franz Gottfried Klein . .	1760
„	Franz Kunig	1724	1760	Bernard Siegerd	1761
„	Karl Lederer	1725	1762	Sebastian Noli	1764

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1762	Joh. Jos Cronberger		1768	Franz Greco	
1763	Joh. Hein. Neuber		1770	Andreas Fischer	
1764	Jakob Strecha		"	Wenzel Ebermann	
1766	Georg Alois Pellet		1773	Jos. Šourek	
1767	Franz Weißer	1773			

Q.

Hradschiner Magistrat.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Königl. Richter.	
1709	Tobias Franz Treschel	1722
1722	And. Ignatz Smrkowsky	1739
1740	Franz Jak. Unkoffer	1775
1775	Franz Jos. Weidl	
	Vice-Primatoren.	
1703	Joh Karl Terschan	1707
1707	Michael Lerch	1710
	Räthe.	
1703	Melichar Lerch	1707
"	Michael Gagsch	1709
"	Tobias Tressel	"
"	Ant. Tanner	1718
"	Andreas Smrkowsky	1722
"	Joh. Wilh. Grüner	1721
"	Joh. Wismann	1717
"	Thomas Lerch	1718
"	Wenzel Smischek	1700
1709	Franz Flechtner	1747
"	Joachim Dimpff	1726
"	Joh. Förschau	1735
"	Joh. Malinsky	1738
"	Niclas Höffele	1717
1718	Joh. Sigmund Zenker	1740
"	Joh. Mayer	1740
1722	Christian Luna	1726
"	Franz Treßl	1729

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1722	Franz Michaelis	1737
1724	Johann Wenzel Schleichert	1729
1729	Franz Anton Hehn	1738
"	Johann Mich. Schäffler	1731
1733	Franz Jak. Unkoffer	1740
"	Johann Adam Dimpff	1750
1735	Adam Franz Wilimowsky	1739
1738	Peter Vögel	1762
"	Jos. Wenzel Oesterreicher	1749
1739	Jos. Mich. Schreiber	1771
1740	Karl Em. Grüner	1763
"	Franz Zobelt	1754
"	Mathias Malkowsky	1746
"	Stefan Mayer	1741
1741	Andreas Fleuri	1754
1746	Franz Preißler	1760
"	Franz Singer	1765
"	Joh. Fried. Zotel	1762
1747	Ignatz Carl Baschant	1752
1751	Johann Georg Lauffeker	1768
1755	Martin Strnad	1783
1756	Jos. Weidl	1775
"	Ant. Leop. Peschke	1770
"	Karl Caspar Schenk	1761
1761	Ant. Franz Dollenstein	1772
1765	Joh. Franz Grüner	1782
1766	Karl Ant. Kučera	
"	Franz Wenzel Pögl	
1768	Carl Fleury	
1770	Ignatz Lerch	1783
1771	Karl Franz Gleixner	1781
1776	Franz Jos. Peschka	

R.

Das Roßgericht auf der Neustadt.

Die Reihenfolge der Vorstände ist unbekannt, wahrscheinlich war der jeweilige älteste Rath der Vorsitzende.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Räthe.		1724	Friedrich Grachelmayer	1726
			1726	Jos. Krocin v. Drahobeyl	1778
1703	Jos. Myslich v. Wildenstein	1705	„	Franz Pořitzky	1737
„	Daniel Reitknecht v. Reichenfels jun.	1715	„	Johann Wenzel Fischer	1753
			„	Jos. Hartl	1729
„	Franz Linek v. Lindok	„	„	Johann Holitz	1734
„	Peter Pouchal	1704	1728	Josef Geronis	1741
„	Karl Neumann	1729	1731	N. Bořek	1739
„	Ant. Zahořansky v. Worlik	1705	„	Samuel von Zahořansky	1754
„	Adalbert Vlaha v. Chotěschov	1712	„	Emanuel Preißler	1746
„	Ernest Keller	1715	„	Johann Carl Černy	1737
1705	Karl Lhottak von Lhotta	1710	1737	Wenzel Koß	1753
„	Karl Bepta	1706	„	Maximilian Hlawáč	1778
1706	Max. Stoček	1710	1741	Mathias Mayerich	1760
„	Franz Lauterbach	1722	„	Franz Fussel	1770
„	Johann Rosenmiller	1711	1746	Jos. Pimsenkohrn	1766
„	Johann Palma	1717	1753	Johann Sykora	1754
1710	Mathäus Schimmer	1711	„	Franz Ulbricht	1767
„	Karl Kondelik	1711	„	Jos. Liegner	1764
1711	Franz Ignatz Hana	1715	1753	Johann Patzelt	
„	Johann Wawruschka	1719	1759	Johann Sykora	1761
1714	Franz Kondelik	1721	1761	Max. Studnička	1777
1715	Franz Buda	1724	1764	Johann Pendl	1772
„	Karl Zalužicky v. Rosenthal	„	1766	Franz Weiß	
„	Johann Kretschmer	1726	1767	Jos. Hlawaček	1775
1719	Franz Tonner	1724	1770	Johann Elger	
„	Johann Ullbricht	1725	1773	Jos. Otto Juschka	1774
„	Adalbert Dietrich	1731	1776	Johann Christian Kern	1781
1724	Laurenz Vogt	1730	1778	Jos. Knižek	
„	Jakob Dansche	1726	„	Paul Dawid	

S.

Das Maltheser-Gericht.

	Maltheser-Prioren als Vorsteher.		1764	Joh. Wenzel Bernard	1770
			1770	Johann Mayer	
1703	Jak. Sigmund Kuzbursky	1704		**Assessoren.**	
1704	Franz Tauffer	1746			
1746	Franz Dominik Spinco von Helffenthal	1763	1703	Andreas Lerch	1712
1763	Franz Anton Kilian	1764	„	Wolfgang Christian von Brandenburg	1711

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1703	Wenzl Claudius v. Clauden=		1736	Franz Fischer	1742
	burg	1704	1740	Joh. Heinrich Kretschmer	1753
„	Anton de Bossi	1713	„	Eman. Georg Buko	1757
„	Martin Hlidek	1709	1742	Michael Fisinger	1747
„	Peter Reynard	1704	1747	Franz Peringer	1772
„	Johann Weidlinger	1729	„	Jos. Barbieri	1755
1706	Joh. Anton Boyt	1710	1753	Georg Mathias Göhl	1761
„	Georg Weißenbacher	1711	1755	Bened. Dörschmidt	
1711	Franz Ignatz Neugebau	1713	„	Johann Patek	1760
„	Mathias Mayer	1718	1756	Joh. Willigk	
„	Joh. Georg Schönfelder	1729	1757	Joh. Buko	1762
1713	Martin Töpffer	1740	1761	Gust. Adolf Czöll	1762
„	Joh. Jos. Löb	1723	„	Christof Müllener	
„	Thomas Bayer	1746	1762	Franz Kluba	
1722	Joh. Jos. Hellmann	1727	1766	Mathias Huml	
1726	Joh. Pet. Ziruček	1753	1773	Thomas Syrowatka	
1729	Joh. Georg Tschusch	1735	1774	Pet. Joh. Kolumbani	
„	Carl Sokol	1737	„	Wenzel Bayer	1775
„	Niclas Florentini	1755	„	Jos. Burgholzer	

Nr. 2.

Verzeichniß

der

geprüften Vorstände und Räthe

bei den

während dem Laufe der vierten Periode bestandenen

Civil-Gerichten der ersten und zweiten Instanz

im

Königreiche Böhmen

beginnend

vom Jahre 1789.

Zusammengestellt aus den

Schematismen für das Königreich Böhmen, von denen der erste im Jahre 1789 erschienen ist.

Vollständige Personalstatuse aus früherer Zeit, das ist vom Anfange der Gerichteregulirung im Jahre 1783 bis 1788 incl. sind in den Registraturen der Gerichtsbehörden nicht mehr vorhanden; da die alten Personal- und Geschäftsausweise längst der Stampfe verfallen sind.

Für die geprüften Glieder der Magistrate bei den Municipalstädten und für die Justiziäre fangen die Ausweise erst vom Jahre 1801 als dem Zeitpunkte, von welchem dieselben in den Schematismen vorkommen, an; ebenso sind die Glieder des Gefällenobergerichtes und der Gefällsbezirksgerichte zum erstenmale im Jahre 1838 in den Schematismus aufgenommen worden.

Von den Justiziären sind nur diejenigen aufgeführt, welche auf der betreffenden Domäne ihren festen Wohnsitz gehabt und von dort aus gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit excurrendo auf den umliegenden land- und lehentäflichen Gütern verwaltet haben.

Die 1836 eingeführten Gefällengerichte kommen erst von 1838 an, in dem Schematismus vor.

A.

K. k. Appellations- und Criminal-Obergericht.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Präsident.	
1762 resp. 1783	Franz Reichsgraf v. Wieschnik	1789
1789	Joh. Wenzel Reichsgraf v. Spork	1804
1804	Jos. Graf von Wallis . .	1805
1806	Franz Freiherr Karg von Bebenburg	1805
1805	Joh. Kasimir Graf Deym	1822
1822	Herrmann Freiherr v. Heß	1843
1843	Rudolf Graf von Tannenberg	1847
1848	Anton Graf Mitrowsky v. Mitrowitz	
	Vice-Präsident.	
1789	Franz Wenzel Kager Reichsgraf von Stampach . .	1793
1794	Franz Damasius Freiherr Karg von Bebenburg .	1805
1805	Leop. Ottomar Günter Freih. von Sternegg	1821
1822	Leopold Graf von Spork .	1825
1825	Christof Hermann Schindler von Rottenhaag . . .	1826
1826	Raphael Nell Freih. von Nellenburg	1832
1832	Johann Lexa Freiherr von Aehrenthal	1843
1843	Ambros Ritter von Kutscha	1846
1847	Johann Ritter von Limbeck	
	Räthe.	
1789	Jos. Adalbert Reichsgraf Desfours	1790
"	Adam Franz von Escherich	1792
"	Prokop von Rubner . .	1798
"	Leopold Ottmar Günther von Sternegg	1796
"	Joh. Alois Geyer v. Ehrenberg	1793
"	Philipp Jakob Sweerts Freiherr von Reist . . .	1794
"	Joachim Jos. Graf Pachta	1791
1789	Kaspar Herrmann Graf von Künigl	1793
"	Joh. Bolzano Edler von Kronstädt	1790
"	Joh. Adalbert Freiherr von Bieschin	1805
"	Joh. Vinzenz Freiherr von Janowsky	1801
"	Franz Reichsgraf von Sauer	1794
"	Johann Dubsky Freiherr v. Wittenau	1805
"	Philipp Johann Reichsgraf Sweerts-Spork . . .	1797
"	Franz Freiherr von Wittorf	1797
"	Jos. Vinzenz Ružička von Rosenwerth	1797
"	Johann Kanka	1801
1790	Bernard Augustin Zahoransky von Worlik . .	1791
1791	Josef Edler von Heinke .	1796
"	Joh. Franz Bořek Reichsgraf von Dohalsky . .	1798
1792	Heinrich Losy Ritter von Losenau	1797
"	Leopold Graf Spork . .	1815
1793	Vinzenz Freiherr von Waßmuth	1824
1794	Johann Scheppel	1806
"	Rudolf Jos. Reichsfreiherr von Hakelberg-Landau .	1800
1795	Karl Hofmann	1805
1796	Jos. Ant. Maria Preinhölder Edler von Heldenberg	1800
1797	Josef Krticzka	1801
"	Vinzenz Faschank . . .	1721
"	Ludwig Geyer von Ehrenberg	1801
"	Vinzenz Peter Freiherr von Widersperg	1812
1798	Wenzel Ebermann . . .	1815
"	Wenzel Freiherr von Ubelli	1827
1799	Jos. Ritter von Kriesch .	1805
1801	Jos. Karl Graf Auersperg	1805
"	Jos. Albrecht Freiherr von Kapaun	1826
"	Jakob Heinrich	1806
1802	Wenzel Freiherr von Hennet	1824

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1802	Wenzel Maschek von Maasburg	1808
1805	Wenzel Heyn	1815
1806	Joh. Bernhard Ritter von Hanisch	1815
„	Josef Ritter von Jordan	1824
„	Johann Graf von Lazansky	1814
„	Ignatz Hansgirg	1821
1807	Karl von Bonelli	1809
„	Jos. Taborelli de Fatis	1811
„	Johann von Weinling	1824
1809	Jos. Edler von Bosett zu Trautenburg	1815
„	Franz Caspar Brozowsky	1825
1811	Franz von Brenner	1815
1812	Joh. Graf von Kaunitz	1818
1813	Franz Zwierzina	1824
1815	Johann von Wimberg	1821
„	Joh. Lexa Ritter v. Aehrenthal	1818
„	Josef Kirpal	1821
„	Franz Xaver Haaber	1826
„	Wenzel Felß Ritter Hartenstein	1824
„	Christ. Herrmann Schindler	1820
1819	Friedrich Moritz v. Wagemann	1826
„	Joh. Adam Talatzko Ritter von Gestetitz	1825
1820	Ambros Kutscha	1843
1821	Joh. Adam Neumann	
„	Paul Ludwig Ritter von Mader	1836
„	Josef Weiretter	
„	Josef Ritter von Rittersheim	1839
1822	Alois Edler von Rößler	
1823	Andreas Sommer	1839
„	Franz Proboscht	1836
1824	Alexander Thürmann	
„	Peter Sporschil	1826
„	Johann Mühlstein	1840
1825	Karl Heerdtl	1826
„	Jos. Edler von Pelzeln	1836

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1825	Jos. Freiherr von Audritzky	
„	Josef Miniberger	1846
„	Franz Schleichert Ritter v. Wiesenthal	
1828	Anton von Maillard	1834
1829	Jakob Schrötter	1842
1830	Karl von Pettenegg	1843
1832	Ignatz Hansgirg	1843
„	Karl Korber	
„	Johann Schmidt	
1833	Johann von Limbeck	1843
1835	Jos. Roskoschny	1847
1836	Anton Kromer	
„	Anton Graf Mitrowsky von Mitrowitz	1839
1837	Josef Müller	1839
1838	Wenzel Mörk von Mörkenstein	1842
1839	Anton Esch	1846
1840	Wenzel Kulhanek	1848
„	Ant. Theodor Fibinger	
„	Josef Klaudy	
„	Josef Aull	
1841	Karl Graf Wolkenstein-Trostburg	1844
1842	Emanuel Edler von Bauer	1844
„	Leopold Ottomar Freiherr von Hennet	1847
1843	Georg Stöhr	
„	Johann Robert Väter	
„	Wilhelm Freiherr Ubelli v. Siegburg	
1844	Konrad Freiherr von Mattencloit	
„	Josef Hochberger	
1845	Rudolf Freiherr v. Hackelberg-Landau	
„	Franz Taschek	
1846	Franz Scharfen	
„	Moritz Steyrer	
„	Josef Wischin	
1847	Wenzel Emanuel Hilisch	
„	Karl Kratky	1848
1848	Franz Schmück	

B.

K. k. Gefällen-Obergericht.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Präsident.	
	Der jeweil. Apell.-Präsident.	
	Beisitzer	
	K. k. Appellationsräthe.	
1838	Johann Schmidt . . .	
"	Josef Rozkoschny	1842
"	Josef Müller	1839
1840	Wenzel Mörk v. Mörkenstein	1841
1840	Josef Aull	
1842	Leopold Freiherr v. Hennet	1845
1842	Anton Fibinger	
1845	Georg Stöhr	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Cameralräthe.	
1840	Leopold Herzmansky . . .	1840
"	Joh. Schourek	1840
"	Vinzenz von Kappel . .	1842
"	Max. Müller	
1847	Felix Scherl	1849
"	Ottokar Graf Czernin . .	1845
1843	Karl Theser	1844
1844	August Andres	1849
1845	Josef Altenburger . . .	
1844	Wilh. Theodor Konečny .	1847

C.

K. k. Gefällen-Bezirksgerichte in Böhmen.

	K. k. Gefälls Bez. Gericht für die Hauptstadt Prag.	
	Vorsitzender.	
1838	Christian Jordan, k. k. Kameralrath	1845
1845	Josef Ulbrich, k. k. Kameralrath	
	Beisitzer:	
	K. k. Landräthe.	
1838	Anton Fibinger	1840
"	Josef Aull	1840
"	Emanuel Edler von Bauer	1842
"	Leop. Freiherr von Hennet	1842
1840	Wilh. Freiherr von Ubelli	1843
"	Eduard Gottfried von Tannenhain	
1842	Franz Taschek	1844
"	Fried. Kirschbaum . . .	
1844	Fried Czeczinkar Ritter v. Birnitz	1845
1846	Franz Ratzenbeck . . .	
1847	Anton Stransky . . .	

	Beisitzer: K. k. Kam.-Bez.-Commissäre.	
1838	Josef Piwak	1840
"	Ferdinand Schwarz . . .	1846
"	Franz Hunka	1842
1840	Josef Faber	1845
1842	Wilhelm Ružička	
1846	Franz Rießl	
"	Ernst Zaufal	1847
1847	Ludwig Ritter v. Nadherny	
1848	Wilhelm Kohler	
	K. k. Gefälls-Bez.-Ger. des berauner und kaurzimer Kreises in Prag.	
	Vorsitzender:	
1838	Franz Wodiczka, k. k. Kam.-Rath	
	Beisitzer: Magistrats- u. Kriminalräthe der Hauptstadt Prag.	
1838	Ignatz Mucha	1840
"	Josef Klaudy	"
"	Josef Kidery	1845

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1838	Thom. Otto	
1840	Johann Blumentritt . .	1843
„	Johann Väter	1843
1843	Alois Fischer	
„	Jos. Komarek	
1845	Jos. Dvořak	
	Beisitzer: k. k. Kam. Bez. Kommissäre.	
1838	Anton Leßmann	1840
„	Franz Nießl	1846
„	Jakob Pfannschmidt . . .	1843
1843	Hermann Mastik	
1846	Anton Pitka	1847
1847	Karl Fontaine von Felsenbrunn	
1848	Franz Lischka	
	K. k. Gefälls-Bez.-Ger. des budw. u. taborer Kreises zu Budweis.	
	Vorsitzender.	
1838	Johann Hubl, k. k. Kam.-Rath	1846
1846	Josef Aug. Reichenbach k. k. Kam.-Rath.	
	Beisitzer: Magistrats und Krim.-Räthe.	
1838	Joh. Reinhold	
„	Jos. Ebenhöh	1841
„	Franz Tobiasch	1847
„	Wenzel Dwořzak	
1843	Mathias Tobisch . . .	
1848	Franz Träger	
	Beisitzer: k. k. Kam.-Bez.-Commissäre.	
1838	Joh. Faukal	1843
„	Joh. Sterner	1840
„	Klement Dreßler	1841
1840	Franz Zach	1847
1843	Jos. Drtina	1844
1844	Anton Hanschk	
1847	Anton Pitsch	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Gefälls-Bez.-Ger. des caslauer u. chrud. Kreises zu Caslau.	
	Vorsitzender.	
1838	Felix Scherl k. k. Kam.-Rath	1840
1840	Jos. Löffler, k. k. Kam.-Rath	
	Beisitzer: K. k. Kreiscommissäre.	
1838	Jos. Hermann v. Hernritt	
„	Wenzel Jiov	1846
„	Konrad Wiezniţky, gepr. Bürgermeister zu Czaslau	1848
1840	Josef Morstadt	1844
1845	Johann Rautenkranz, gepr. Magistratsrath . . .	
1848	Ernst Schnell	
	Beisitzer: K. k. Kam.-Bez.-Commissäre.	
1838	Jos. Löffler	
„	Ludwig Tietze	1840
1840	Josef Reichenbach . . .	1846
1842	Anton Hauschk	1842
1844	Franz Feldenhauer . . .	1844
1845	Karl Zwiřzina Edler von Ruhwald	1845
1846	Wilhelm Kohler	
1848	Josef Hieke	1848
	K. k. Gefälls-Bez. Gericht des elbogner Kr. zu Eger	
	Vorsitzender.	
1838	Wenzel Danzer k. k. Kam.-Rath	1842 1845
1843	Josef Ullrich	
1846	Ignatz Plener	
	Beisitzer: Magistrats- u. Krim.-Räthe.	
1838	Sebastian Grüner . . .	
„	Jeremias Gschier . . .	1842
„	Vinzenz Zuber	1843
„	Karl Lorenz	
1842	Ferdinand Mühlstein . .	1848
1844	Josef Nitzl	
1848	Johann Fina	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Beisitzer: k. k. Cam.-Bez.-Commissäre.	
1838	Josef Peschka	1840
"	Ignatz Plener	1846
1841	Johann Sterner	1845
"	Ludwig Toma	
"	Anton Pitka	1846
1846	Ferd. Rittenberger . . .	1848
"	Josef Masner	
"	Wenzel Burghauser . . .	
1848	Laurenz Forst	
	K. k. Gefälls-Bez.-Ger. des bunzlaner Kreises zu Jungbunzlau.	
	Vorsitzender.	
1838	Wenzel Rzanda, k. k. Cam.-Rath	
	Beisitzer: Magistrats- u. Crim.-Räthe.	
1838	Johann Wladika	1841
"	Johann Fina	1842
"	Franz Dworsky	
"	Johann Kreyßl	1842
1842	Wenzel Hala	
1843	Ignatz Jenikowsky . . .	
1844	Josef Kregczy	1845
1845	Josef Nabel	
	Beisitzer: k. k. Cam.-Bez.-Commissäre.	
1838	Dominik Kaspar	1844
"	Franz Pietsch	1842
"	Franz Witkowsky . . .	1847
1842	Josef Dluhosch	
1844	Josef Krieger	
1847	Anton Pitka	1848
1848	Vinzenz Rauscher . . .	
	K. k. Gefälls-Bez.-Ger. des königgrätzer Kreises zu Königgrätz.	
	Vorsitzender.	
1838	Pet. Fischer k. k. Cam.-Rath	1847
1848	Franz Höppler	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Beisitzer: Magistrats- u. Crim-Räthe.	
1838	Franz Duschek	1841
"	Andreas Keck	1842
"	Johann Domek	
"	Josef Groh	1848
1842	Josef Schmidl	
1843	Josef Schlauf	1848
1847	Johann Kreißl	
1848	Anton Kraler	
	Beisitzer: k. k. Cam.-Bez.-Commissäre.	
1838	Anton Hansch	1840
"	Ambros Gnad	1840
"	Andreas Hampl	"
"	Emanuel Wolletz . . .	1847
1840	Karl Zwierzina v. Ruhwald	1845
1845	Franz Feldenhauer . . .	
1847	Gustav Otto Ritter von Ottenfeld	
	K. k. Gefälls-Bez.-Ger. für den bidschower Kreis zu Gitschin.	
	Vorsitzender.	
1838	Jos. Piwak, k. k. Cam.-Rath	
	Beisitzer Magistratsräthe.	
1838	Josef Adam	1848
"	Vinzenz Mikesch	1844
1841	k. k. Kreiscommissäre:	
	Johann Platzer	1847
"	Philipp Fuka	1846
1844	Magistratsräthe:	
	Ignatz Menzl	
"	Friedrich Weselsky . . .	
1848	k. k. Kreiscommissäre:	
	Johann Kubesch	
"	Josef Heinrich Schabe . .	
	Beisitzer: k. k. Cam.-Bez.-Commissäre.	
1838	Anton Hanschk	1842
"	Andreas Hampl	1845
1842	Franz Höppler	1844
1844	Laurenz Forst	1848
1845	Anton Freiherr v. Forgatsch	1848
1848	Karl Raab	
"	Wilhelm Turner	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Gefälls-Bez.-Ger. für den leitmeritzer Kreis zu Leitmeritz.	
	Vorsitzender.	
1838	Leop. Böck, k. k. Cam.-Rath	1848
1848	Josef Faber, k. k. Cam.-Rath	
	Beisitzer: Magistrats- u. Crim.-Räthe.	
1838	Anton Rohn	1842
„	Franz Zelinka	1840
„	Moritz Hoch	„
1840	Wenzel Twrdy	
1842	Josef Hukal	
„	Theodor Platzer . . .	
1844	Friedrich Lederer . . .	
	Beisitzer: k. k. Cam.-Bez.-Commissäre.	
1838	Thomas Wodiczka . . .	1840
„	Karl Zwierzina Edler von Ruhwald	„
„	Heinrich Schmilauer . .	
1840	Anton Regner Ritter von Bleyleben	1844
„	Jos. Peschka	1843
„	Ambros Gnad	1846
1843	Jakob Gantsch	
1844	Josef Tandler	1848
1846	Ludwig Tietze	
1848	Ignatz Demartini . . .	
	K. k. Gefälls-Bez.-Ger. für den pilsner u. klattauer Kreis zu Pilsen.	
	Vorsitzender.	
1838	Karl Leiner, k. k. Cam.-Rath	1845
1845	Josef Faber, k. k. Cam.-Rath	1848
1848	Jakob Pfannschmidt, k. k. Kam.-Rath	
	Beisitzer: Magistrats- u. Crim.-Räthe.	
1838	Johann Bubak	1864
„	Josef Pirner	1840
„	Johann Mikesch	„
1838	Jos. Rehschuh	
1840	Jos. Leipold	1847
1841	Franz Zellinka	
1848	Jos. Blatensky	
„	Jos. Adam	
	K. k. Cameral-Bezirks-Commissäre.	
1838	Jos. Faber	1840
„	Laurenz Forst	1845
„	Ferdinand Rittenberger . .	1847
1841	Thomas Wodiczka . . .	1842
1842	Jos. Reichenbach	1846
1845	Anton Pitsch	1847
1846	Franz Peche	„
1847	Anton Regner v. Bleyleben	
„	Em. Wolletz	
„	Wilhelm Reischl	
	K. k. Gefälls-Bez.-Ger. für den prachiner Kreis zu Pisek.	
	Vorsitzender:	
1838	Jos. Sokoll, k. k. Cam.-Rath	1840
1840	Jos. Setzky, „ „	
	Beisitzer: Magistrats- u. Criminal-Räthe.	
1838	Johann Schmiedl . . .	
„	Stanislaus Kratky . . .	1848
„	Karl Schilling	1845
„	Franz Wesely	1848
1846	Anton Marschan	
	K. k. Cameral-Bezirks-Commissäre.	
1838	Johann Lüftner	1847
„	Anton Regner Ritter von Bleyleben	1848
1840	Wilhelm Ruziczka . . .	1842
1842	Anton Pietsch	1844
1844	Karl Raab	1848
1847	Franz Witkowsky . . .	
1848	Johann Guttenberger . .	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Gefälls-Bez.-Ger. für den saazer Kreis zu Saaz.	
	Vorsitzender:	
1838	Joh. Lipp k. k. Cam.-Rath	
	Beisitzer:	
	K. k. Kreiscommissäre.	
1838	Mathias Schücker . .	1846
1848	Ludwig Krticzka Ritter v. Jaden	
	Magistrats- und Criminal-Räthe:	
1838	Johann Thürmer . . .	1842
1838	Wenzel Klenert	
1842	Martin Schebor	
„	Alois Lorenz	
	K. k. Cam. Bez.-Commissäre:	
1838	Franz Feldenhauer . . .	
„	Karl Raab	
1844	Jos. Zenker	1844
„	Franz Zwierzina	„

D.

K. k. Landrecht.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Präsident.	
1789	Franz Josef Reichsgraf Wachta	1790
1790	Prokop Reichsgraf von Lažansky	1793
1793	Franz Johann Freiherr v. Bieschin	1803
1803	Josef Graf von Wallis . .	1805
1805	Franz Damasius Freiherr Karg von Bebenburg .	1806
1806	Josef Graf Auersperg . .	1814
1814	Johann Graf von Lažansky	1831
1832	Friedrich Moritz Freiherr v. Wagemann	1842
1842	Anton Graf Mitrowsky von Mitrowitz	1848
1848	Leopold Ottomar Freiherr von Hennet	
	Vice-Präsident.	
1789	Johann Wenzel Freiherr v. Astfeld	1791
1791	Felix Freiherr von Stupan	1792
1792	Adam Franz Freiherr von Escherich	1805
1805	Johann Adalbert Freiherr von Bieschin	1814
1815	Leopold Graf von Spork .	1822
1823	Franz Twrdy	1827
1829	Johann Lexa Freiherr von Aehrenthal	1832
1832	Ambros Kutscha	1836
1836	Paul Ludwig Ritter von Mader	1839
1839	Anton Graf Mitrowsky von Mitrowitz	1842
1842	Karl Stěpanowsky Ritter v. Horn	1845
1846	Johann Ritter von Limbeck	1847
1847	Josef Roskoschny	
	Landräthe.	
1789	Donat Josef v. Mühlensdorf	1790
„	Christian Paulin v. Gfeesser	1790
„	Franz Ernst Reichsgraf Schafgotsch	1790
„	Heinrich Losy Ritter von Losenau	1793
„	Franz Gamperger Ritter v. Gamsenfels	1804
„	Johann Franz Borzek Reichsgraf von Dohalsky . .	1791

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1789	Josef Ritter von Krisch	1799
„	Rudolf Reichsgraf v. Morzin	1804
„	Vinzenz Freiherr von Waßmuth	1793
„	Leopold Reichsgraf v. Spork	1793
„	Jakob von Sterneck	1790
„	Josef Edler von Heinke	1790
„	Vinzenz Freiherr von Widersperg	1797
„	Jakob Reißmann v. Riesenberg	1790
„	Johann Scheppel	1794
1790	Rudolf Jos. Freiherr von Hackelberg	1794
„	Karl Graf Klam	1794
„	Karl Hoffmann	1795
„	Vinzenz Faschank	1797
1791	Franz Freiherr von Astfeld	1807
„	Wenzel Ritter von Hennet	1801
1792	Adam Worzekowsky Ritter von Kundratitz	1804
1793	Wenzel Freiherr von Ubelli	1798
„	Josef Freiherr von Kapoun	1801
„	Josef Krtička	1797
„	Josef Karl Reichsgraf von Auersperg	„
1794	Wenzel Maschek von Maasburg	1803
1795	Wenzel Daniel Sliwka	1819
1795	Franz Ritter von Schwarzenwolf	1804
1797	Anastasius Herbig	1805
„	Jakob Heinrich	1801
„	Karl Stiepanowsky Ritter von Horn	1842
„	Heinrich Graf von Zedtwitz	1798
1799	Jos. Joh. Graf Wratislaw von Mitrowitz	1801
„	Joh. Jakob Reißmann von Riesenberg	1804
„	Joh. Bernard Ritter von Hanisch	1806
1800	Wenzel Kager Graf von Stampach	1805
1801	Josef Ritter von Jordan	1807
1802	Johann Wenzel Baumgartner	1835
„	Franz Twrdy	1805
1803	Johann Schlemmer von Ehrenrang	1805
1804	Johann Graf von Kannitz	1812
„	Johann Lexa von Ährenthal	1815

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1806	Wenzel Schönherr	1844
„	Johann Friedrich Freiherr Lazari	1813
„	Franz Zwierzina	1813
„	Franz Haaber	1809
„	Adalbert Ledwinka v. Adlerfels	1807
„	Johann Spath	1807
„	Wenzel Felß Ritter von Hartenstein	1814
1806	Christof Schindler	1815
1807	Franz Kaspar Broczowsky	1809
„	Friedrich Moritz von Wagemann	1819
„	Johann Freiherr v. Ehrenburg	1809
1808	Maxim. Ledwinka v. Adlerfels	1839
1809	Josef Camillo Freiherr v. Schmidburg	1817
1814	Johann Hnilička	1816
1815	Johann Gottlieb Reinl	1816
„	Johann Adam Talatzko Ritter von Gestetitz	1819
„	Ambros Kutscha	1820
„	Josef Alexander Graas	1816
1816	Ludwig Ritter von Häusler	1827
„	Karl Emanuel Richter	1848
„	Johann Adam Neumann	1821
„	Andreas Sommer	1824
„	Paul Ludwig Ritter von Mader	1821
1817	Franz Freiherr Escherich	1848
1819	Franz Schleichart Ritter v. Wiesenthal	1826
1820	Josef Freiherr Audritzky	1825
„	Thomas Karl Härdtl	1825
1822	Johann Limbeck	1846
„	Damian Wankel	1836
1823	Karl Krtička Ritter von Jaden	1834
1825	Leopold Hasner	1830
„	Anton Esch	1831
1826	Anton Kromer	1836
1827	Erasmus Ploner	1832
„	Franz Florian	1840
1830	Wenzel Mörk von Mörkenstein	1839
1832	Josef Roskoschny	1835
1833	Anton Graf Mittrowsky v. Mittrowitz	1860
„	Wenzel Kulhanek	1834

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1835	Johann Karl Grab . . .		1840	Wenzel Adalbert Bienerth	
1836	Franz Plitzner		1842	Rudolf Freiherr v. Audritzky	1845
„	Anton Theodor Fibinger .	1840	„	Franz Taschek	1845
„	Josef Aull	1840	1843	Moritz Steyrer	1846
„	Emanuel Edler v. Bauer .	1842	1844	Friedrich Czeczinkar Ritter von Birnitz	1845
„	Leopold Ottomar Freiherr von Hennet	1844	1845	Wenzel Hikisch	1847
1839	Nicolaus von Busan . .	1848	„	Franz Ratzenbeck	
„	Wilhelm Freiherr v. Ubelli	1843	„	Anton Stransky	
„	Karl Ritter von Peche .		1846	Wenzel Wagner	
„	Karl Graf Wolkenstein . .	1841	„	Franz Thinelly von Löwenstern	
1840	Johann Norbert Ritter von Neuberg		1847	Amand Graf v. Khüenburg	
„	Friedrich Kirschbaum . .		1848	Ludwig Hawranek . . .	
„	Eduard Gottlieb von Tannenhain		„	Johann Hlawáček . . .	

E.

K. k. Fiscalamt.

	Fiscus.		1800	Jos. Mach von Palmstein.	1809
			1804	Johann Blasek . . .	1831
1789	Johann Franz Gamperle .	1801	1805	Anton Ledwinka v. Adlersfels	1812
1801	Jos. Krticzka Ritter v. Jaden	1830	1807	Karl Hermann Wanka .	
1831	Leop. Hasner Edler v. Artha		1809	Emanuel Hutzelmann . .	1812
			„	Johann Adam Neumann .	1816
	Adjuncten.		1811	Franz Josef Battisti a Sct. Georgio	1816
1789	Jos. Krticzka	1793	1816	Johann Franz Seelig . .	1839
„	Georg Viktorin Raffius. .	1798	1819	August Ružička	
„	Wenzl Maschek v. Maasburg	1794	1831	Michael Junek	1839
„	Jakob Heinrich	1797	1839	Jos. Preißler	
„	Anton Franz du Toy . .	1809	„	Jos. Kolleschowsky . . .	1840
1794	Ignatz Hansgirg . . .	1806	„	Anton Mensi	
1795	Franz Twrdy	1802	1845	Karl Junek	
1798	Franz Zwierzina	1807			

F.

Magistrat der k. k. Hauptstadt Prag.

	Bürgermeister.		1805	Andreas Steiner	1811
1789	Bernard Augustin Zahořansky von Worlik .	1790	1812	Johann Georg Karl . .	1820
1790	Andreas Steiner	1800	1821	Josef Kirpal	1824
1801	Johann Heinrich Neuber .	1805	1827	Peter Sporschil	1839
			1840	Josef Müller	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Vice-Bürgermeister.		1791	Johann Portenstein . . .	1797
			1792	Franz Maschek v. Maasburg	1797
1785	Leopold Fischer	1790	1793	Jos. Taußig Edl. v. Hauenthal	1802
„	Franz Pecher	„	„	Lorenz Roskoschny . . .	1829
1790	Johann Heinrich Neuber .	1801	„	Johann Sourek	1805
„	Josef Anton Maria Prein-		1794	Josef Hoffmann	1816
	hölder	1796	„	Johann Prochaska . . .	1813
1796	Ivan Hofmann	1805	1795	Franz Alois Fischer . .	1801
1802	Franz Josef Peschka . . .	1808	„	Wenzel Heyn	1805
1805	Johann Georg Karl . .	1812	1797	Johann Stiepanowsky . .	1804
1808	Thomas Patzelt	1824	„	Johann Kholl	1802
1813	Johann Prochaska . . .	1827	„	Johann Martin Schabel	1814
1826	Anton Alois Keller . . .		„	Johann Adam Rau . . .	1824
1827	Wenzel Fanta	1848	1799	Josef Kirpal	1815
1848	Thomas Pstroß		„	Anton Felix Freudig . .	1831
			1800	Karl Morawetz	1832
	Magistratsräthe.		„	Alois Damian Wernhardt	1831
			„	Josef Alexander Graas . .	1832
1789	Amand Mahrbach . . .	1805	1801	Adam Christian	1805
„	Johann Stěpanowsky . .	1800	„	Abraham Vinzenz Totzauer	1807
„	Johann Seitz	1799	„	Johann Christof Musil .	1831
„	Josef Kronberger	1794	„	Franz Haaber	1806
„	Johann Heinrich Neuber .	1790	1802	Thomas Patzelt	1808
„	Georg Alois Pellet . . .	1800	„	Josef Häusler	1847
„	Ivan Hoffmann	1796	1803	Wenzel Robicht	1807
„	Josef Anton Maria Prein-		1805	Wenzel Fanta	1827
	hölder	1790	„	Johann Konrad	1808
„	Johann Andreas Fischer .	1793	„	Josef Georg von Nuce . .	1828
„	Wenzel Ebermann . . .	1798	„	Felix Worechowsky Ritter	
„	Adalbert Eißner v. Eisenstein	1813		von Kundratitz . . .	1830
„	Franz Pistel	1793	„	Ignatz Jablonsky . . .	1808
„	Josef Loukota	1805	„	Andreas Sommer . . .	1816
„	Wenzel Daniel Sliwka . .	1795	„	Paul Just	1822
„	Franz Karl Fessel . . .	1815	„	Johann Koller	1809
„	Johann Matzura . . .	1791	1806	Josef Biedermann . . .	1812
„	Franz Josef Peschka . . .	1802	1807	Franz Streker	1847
„	Karl von Hochwarth . .	1799	„	Ignatz Hansgirg	1832
„	Ferdinand Kanut Saffin .	1800	„	Johann Kottnauer . . .	1829
„	Christof Meldner . . .	1800	„	Josef Knorr	1833
„	Franz Liskowetz	1814	1809	Vincenz Zagl	1831
„	Johann Hillebrand . . .	1822	„	Josef Schütz	
„	Franz Fischer	1801	„	Josef Weiretter	1821
„	Ludwig Geyer v. Ehrenberg	1797	1810	Josef Kibery	1846
„	Wolfgang Bock	1821	„	Josef Jebautzky	1841
„	Johann Georg Karl . .	1805	1813	Johann Hawranek . . .	1825
„	Wenzel Ritter von Hennet.	1791	„	Jakob Georg Wenke . .	1821
„	Johann Kolleschowsky . .	1791	„	Anton Bramberger . . .	1824
1790	Leopold Fischer	1794	„	Anton Koudelka	
„	Franz Pecher	1791	1815	Johann Körber	1836
1791	Anton Hackel	1801	„	Johann Güntter	
„	Norbert Eberle	1792	„	Josef Gindra	
„	Johann Locke	1813	1816	Ignatz Weigel	1846

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1816	Johann Mühlstein	1824	1834	Johann Eduard Nowak	1846
1817	Franz Hoffmann	1840	1837	Josef Rokos	
1821	Josef August Kratzert	1825	„	Franz Langswert	
„	Johann Blumentritt	1843	1839	Johann Sepp	
1822	Johann Borschitzky		„	Josef Dworak	
1823	Wenzel Schneider	1844	„	Joh. Robert Väter	1843
1824	Anton von Maillard	1828	„	Franz Martin	
1825	Johann Ludak	1836	1840	Josef Wischin	1846
„	Ignatz Mucha	1840	1841	Franz Erhart	
„	Narziß Mescheida	1840	„	Johann Stiepanek	
1826	Johann Schmidt	1831	„	Franz Duras	
„	Christof Krombholz	1846	1842	Franz Ecker	
1827	Adam Christof Gradl	1830	1843	Josef Koller	
„	Josef Müller	1837	„	Johann Watzka	
1828	Emanuel Dawid	1841	1844	Franz Schmück	1848
1830	Franz Beisser	1845	„	Florian Danicek	
„	Anton Höger		1845	Mathias Pippich	
„	Karl Urban	1847	„	Thomas Pstroß	1848
1831	Josef Tögel		1846	Anton Burggraf	
„	Vinzenz Schilling	1839	„	Wenzel Prachner	
„	Thomas Otto		1847	Josef Philipp Zaruba	
1832	Josef Hochberger	1846	„	Johann Wladika	1848
„	Alois Fischer		„	Franz Hillmar	
„	Josef Swiecenty		„	Franz Wintika	
„	Josef Komarek		„	Alois Seidl	
„	Josef Klaudi	1840	„	Johann Patera	
„	Josef Karl Friedrich	1842	„	Andreas Hübl	
„	Wenzel Maucha	1839	1848	Dominik Sacher	
1834	Joh. Pöschl		„	Joh. Schmidt	

G.

Magistrate

der königlichen Frei-, Leibgeding- und Bergstädte, dann Kameral- und Municipal-Städte.

	Arnau M. St. bid. Kr.		1801	Johann Körber	1810
	Gepr. Räthe.		1810	Franz Höger	1828
1801	Franz Gernert	1818	1828	Johann Köhler	1831
1819	Wenzel Richter	1821	1832	Philipp Lichtner	1842
1821	Michael Steppich	1843	1842	Franz Engelthaler	1846
1847	Franz Prinke *		1847	Anton Tietze	1848
	Aussig k. St. leit. Kr.			**Barau M. St. prach. Kr.**	
	Gepr. Räthe:			Gepr. Räthe:	
1789	Franz Becher	1802	1801	Nicolaus Patek	1826
1801	Franz Czerny	1804	1829	Wenzel Hasek	1834

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1835	Anton Petak	1839
1849	Leonard Gamsenberg . .	1848
	Bechin M. St. tab. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Frauenfeld . . .	1826
1827	Josef Adam	1828
1828	Karl Janda	1833
1835	Karl Helmer	1839
1839	Mathias Křižek	1842
1843	Franz Bayer	
	Benatek M. St. bunz. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Josef Menzel	1804
1804	Anton Schön	1826
1827	Johann Stranik	1830
1832	Johann Janka	
	Beneschau M. St. ber. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Turek	1804
1804	Martin Kopetzky	1806
1809	Franz Schlach	1810
1810	Vinzenz Hartinger . . .	1815
1815	Franz Schlach	1824
1824	Michael Kappus	
	Beraun k. St. ber. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1789	Mathias Härdtl	1800
1800	Thaddäus Rubritius . .	1807
1807	Lorenz Rubritius . . .	1837
1841	Mathias Horliwy . . .	1845
1816	Heinrich Winter	
	Bergreichenstein k. B. St. prach. Kr.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1793	August Müller	1797
1797	Franz Drexler	1806
1809	Mathias Haas	1818
1818	Anton Watzl	1822
1823	Johann Rudolph . . .	1841
	Gepr. Räthe:	
1793	Anton Watzl	1814
1795	Martin Tausch	1817

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1817	Franz Kordik	1834
1836	Johann Rudolph	1841
1841	Adalbert Opoczensky . .	
	Bidschow Neu- k. Kreis- und Leibg. St.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1789	Josef Holy	1803
1803	Wenzel Bukowsky . . .	1810
1810	Johann Karasek . . .	1827
1827	Franz Peisker	1829
1829	Ferdinand Fischer . . .	1835
1837	Johann Stranik	1841
1841	Andreas Keck	
	Gepr. Räthe:	
1789	Wenzel Megtsky	1794
„	Johann Lohteczka . . .	1796
„	Johann Paulitschek . . .	1790
„	Johann Karasek	1814
„	Franz Czenicek	1799
1790	Franz Mayer	1794
1794	Felix Beranek	1806
„	Wenzel Bukowsky . . .	1803
„	Johann Scharf	1797
1797	Josef Schöps	1802
1809	Emanuel Janetschek . . .	1823
1812	Johann Pickhard	1825
1813	Mathias Matejka . . .	1823
1823	Mathias Adamek . . .	1827
1825	Ferdinand Fischer . . .	1828
„	Franz Zelinka	1829
1826	Josef Pischera	1829
1829	Johann Stranik	1833
1830	Anton Schmidl	1836
1833	Wenzel Twrdy	1839
„	Emanuel Dawid	1836
1837	Friedrich Lederer	1843
1839	Rudolf Stein	1841
„	Adalbert Swoboda . . .	1843
1842	Julius Sieber	
1844	Wilhelm Ritter	1848
1847	Norbert Bielohlawek . . .	
1848	Wenzel Lomm	
	Bilin M. St. leit. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Göpfert	1809
1810	Franz Reißig	1814
1814	Dominik Kostetzky . . .	1825
1826	Anton Weiß	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Blowitz M. St. klatt. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Wenzel Wertich	1826
1827	Josef Bauer	1834
1835	Wenzel Girzikowsky . . .	1839
1840	Anton Pokorny	1842
1843	Franz Fetter	
	Böhmisch-Brod k. St. kauř. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1790	Wenzel Rozkoschny . . .	1793
1793	Ignatz Etterich	1795
1795	Franz Schimunek . . .	1797
1797	Wenzel Negedly . . .	1822
1825	Wenzel Dussik	1846
1846	Mathias Horliwy . . .	1848
1848	Adalbert Hellriegel . . .	
	Bohdanetz M. S. chrud. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Anton Seifert	1809
1817	Johann Jentsch	1820
1821	Johann Schmadel . . .	1822
1822	Josef Fiedler	1833
1833	Wenzel Kubelka . . .	1837
1837	Franz Wihan	1842
1843	Anton Kralert	1846
1846	Wenzel Kučera	
	Brandeis k. Kam. St. kauř. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Scherks	1832
1836	Josef Seeland	1839
1841	Wenzel Matauschek . . .	1843
1844	Josef Kregcy	
	Braunau M. St. könig. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Wenzel Schöfel	1807
1807	Johann Polak	1817
1818	Josef Teindl	1821
1822	Josef Stumpf	1826
1827	Josef Kober	1839
1840	Jakob Čermak	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Brüx k. St. saaz. Kreis.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1789	Anton Mannlicher . . .	1805
1807	Wenzel Nobicht	1823
1823	Leopold Rabusky	1844
1846	Kaspar Kučera	
	Gepr. Räthe:	
1789	Franz Sauer	1805
„	Johann Kölbl	1807
„	Anton Unger	1790
1890	Anton Stephan	1802
1802	Johann Nowowesky . . .	1824
„	Leopold Rabusky	1823
1817	Peter Juris	1842
1818	Johann Rudolf	1823
1824	Wenzel Reich	1846
„	Anton Sedlaček	
„	Jos. Klaudy	1832
1833	Johann Stranik	1836
1837	Franz Scherer	1842
1842	Philip Hoch	1844
1846	Franz Chyle	
1847	Franz Babanek	
„	Josef Stehlik Ritter v. Čenkow	
	Brzeznitz M. St prach. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Alois Niemetz	1826
1826	Franz Schwarz	1831
1831	Johann Rott	1832
1832	Josef Bauer	1842
1844	Josef Hrys	
	Buchau M. St. elb. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Josef Swojetinsky . . .	1810
1810	Karl Petschner	1815
1815	Florian Tippmann . . .	1833
1833	Anton Wenisch	1846
1847	Josef Rauch	
	Budin M. St. rak. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1800	Alois Reitler	1845
1845	Franz Peschek	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Budweis k. Kreisstadt.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1794	Franz von Sterneck . . .	1816
1816	Vinzenz Strandel . . .	1842
1843	Andreas Schmidt . . .	
	Gepr. Räthe:	
1794	Karl Hönig	1804
„	Karl von Reissenfeld . .	1796
„	Johann Stifter	1819
1796	Lorenz Miltauer . . .	1804
„	Vinzenz Strandl . . .	1816
1804	Andreas Schmid . . .	1843
„	Josef Kallina	1816
1805	Johann Wenz	1842
1816	Mathäus Klaudy . . .	1825
1817	Franz Tobiasch . . .	1847
1819	Josef Reinhold	
1825	Josef Ebenhöh . . .	1841
1835	Wenzel Dwořak	
1843	Wenzel Zaluzan . . .	1848
„	Mathias Tobisch	
1845	Franz Träger	
1848	Adalbert Johann Kreysl	
„	Peter Ruzak	
	Czaslau k. Kreisstadt.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1789	Ignatz von Worel . . .	1797
1797	Johann Harand	1809
1809	Johann Matějka	1837
1839	Konrad Wieznicky . . .	1844
1848	Franz Dworsky	
	Gepr. Räthe:	
1789	Franz Grim	1797
„	Johann Fiala	1794
1794	Johann Harand	1797
1797	Johann Bienert	1805
1802	Franz Delavos	1805
1806	Johann Matějka . . .	1809
1809	Stanislaus Nacke . . .	1819
1819	Josef Kohnhauser . . .	1823
1823	Johann Schmiedl . . .	1834
1835	Wenzel Busek	1839
1840	Josef Moris	1843
1844	Johann Rautenkranz . . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Czelakowitz k. Kam.-St. kauř. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1793	Adalbert Rybak	1815
1815	Johann Löschner	1842
1842	Anton Pokorny	1849
	Chlumetz M. St. bid. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Mayer	1827
1827	Josef Swoboda	
	Chotieborž M. St. časl. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1793	Ignatz Indrasek	1796
1796	Johann Flößel	1809
1809	Alois Josef Wischek . . .	1812
1812	Karl Michory	1818
1819	Anton Neumann	1823
1823	Josef Komarek	1824
1824	Vinzenz Mierzinsky . . .	1828
1828	Wenzel Kučera	1839
1839	Josef Židuw	
	Chrudim k. Kreis- und Leibg. Stadt.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1789	Anton Nesedly	1799
1799	Josef Dolansky	1803
1804	Franz Czwetler	1831
1831	Wenzel Skopetz	
	Gepr. Räthe:	
1789	Josef Dolansky	1794
„	Stefan Schramek	„
„	Josef Sokol	„
„	Josef Raphael	1802
1794	Franz Czwetler	1804
1799	Josef Sedlaczek	1802
1802	Ignatz Matejka	1804
1805	Wenzel Czwetler	1813
1805	Anton Czizek	1813
1813	Josef Matejka	1833
1816	Heinrich Schwarz	1818

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1816	Josef Kohnhäuser . . .	1820
1818	Franz Beneschowsky . .	1831
1820	Franz Hawelka . . .	1832
1882	Rudolf Grünwald . . .	1839
1832	Franz Woloun . . .	1834
1833	Karl Janda	1836
1835	Thom. Stotzky . . .	
1837	Josef Schlauf	1842
1839	Philipp Hoch	1842
1842	Franz Wihan	1848
1843	Adolf Wurm	
1848	Johann Hauser	
	Dauba M. St. bunz. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Konrad . . .	1814
1814	Johann Rzitky . . .	1826
1826	Anton Hartmann . . .	1828
1828	Leopold Strnad . . .	1832
1833	Johann Hammer . . .	1837
1837	Mathias Křižek . . .	1839
1839	Karl Helmer	
	Deutschbrod k. St. czasl. Kreis.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1789	Ignatz Mehl	1802
1802	Ignatz Woda	1810
1812	Johann Guth	1816
1817	Johann Schwarz . . .	1821
1823	Johann Schmidt . . .	1826
1827	Josef Rokos	1837
1839	Kaspar Kučera . . .	1843
1844	Konrad Wieznitzky . . .	
	Gepr. Räthe:	
1789	Ignatz Woda	1802
"	Josef Hertl	1819
"	Leopold Čermak . . .	1792
1790	Bernhard Jeutsch . . .	1792
1792	Dominikus Bauer . . .	1804
1804	Johann Guth	1812
1816	Johann Rokos	
1820	Johann Michl	1832
1832	Josef Ziduw	1737
1839	Prokop Strahotinsky . . .	
	Dobruschka M. St. k. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1795	Wenzel Müller	1796
1796	Johann Rörich	1805

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1806	Josef Strnad	1809
1809	Johann Müller	1814
1814	Johann Ludak	1815
1815	Johann Jettmar	1826
1827	Thomas Pechtl	1828
1828	Franz Grünwald	1832
1832	Wenzel Schenk	1842
1842	Josef Rabel	1844
1845	Ignatz Krumel	
	Dobrzan M. St. pils. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Josef Wolfram	1803
1803	Ignatz Dietze	1819
1819	Johann Bayer	1824
1824	Mansuet Kampe	1831
1831	Wenzel Halla	1832
1832	Adalbert Lippe	1837
1839	Wenzel Girikowsky . . .	1847
1848	Anton Pausi	
	Duppau M. St. elb. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Josef Bäumel	1823
1824	Franz Scheerer	1831
1831	Anton Gamperle	1832
1832	Wenzel Richter	1837
1839	Johann Georg Löw . .	
	Dux M. St. leit Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1793	Johann Uhlirz	1823
1824	Ferdinand Sauer . . .	1842
1844	Johann Hübscher . . .	
	Eger k. St. elb. Kr.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1799	Max. Ritter von Limbek .	1807
1809	Abraham Vinzenz Totzauer	1846
1848	Johann Wladika . . .	
	Gepr. Räthe:	
1799	Leopold von Dömlinz. . .	1815
"	Anton Gabler	1816
"	Vinzenz von Dreßler . .	1807
"	Anton Loimann	1810
"	Martin Glückselig . . .	1807
"	Kaspar Eberle	1816
1802	Anton Schreyer	1809
1807	Abraham Schuster . . .	1837

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1809	Bartholomäus Rußler . .	1839
„	Sebastian Grüner . . .	
1826	Jeremias Gschier . . .	1842
„	Vinzenz Zuber	1845
1828	Karl Lorenz	
1839	Ferdinand Mühlstein . .	1848
„	Josef Nitzel	
1842	Johann Fina	
1844	Vinzenz Mikesch	
	Eidlitz M. St. saaz. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Florian Mittelbach . . .	1804
1804	Karl Petschner	1809
1809	Bernhard Mahner . . .	1816
1817	Daniel Biererbel . . .	1844
	Einsiedl M. St. pils. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Michael Donatin	1805
1805	Josef Dietl	1806
1806	Michael Donatin	1815
1818	Martin Nadler	1831
1831	Johann Mattas	1833
1832	Ferdinand Nabel	1836
1837	Wenzel Wallanek	1839
1839	Wolfgang Ritter v. Rittersheim	1843
1843	Adalbert Hellriegel . . .	1844
1845	Anton Pauli	1848
1848	Dominik Dipolter von Dipoltskirchen	
	Elbogen k. Kreisstadt.	
	Gepr. Räthe:	
1790	Josef Kugler	1806
„	Valentin Bittinger . . .	1826
„	Lukas Stritzl	1802
1802	Vinzenz Bentelschmied . .	1828
1826	Josef Lohr	1828
1827	Josef Hieke	1835
1828	Franz Fischer	1842
1831	Ferdinand Kopera . . .	1848
1836	Ferdinand Mühlstein . .	1839
1839	Wenzel Burruker	
„	Vinzenz Morstadt . . .	
1843	Johann Götz	
1848	Franz Pistetzky	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Eule k. Bergst. kaur. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Ullrich	1803
1803	Mathias Löw	1807
1807	Hubert Storch	1814
1814	Josef Kanderal	1818
1818	Karl Schubert	1819
1821	Karl Schulz	1828
1828	Johann Maly	1835
1835	Anton Kuhnel	1839
1839	Leopold Gamsenberg . .	1840
1840	Wenzel Witawsky	
	Falkenau M. St. elb. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Fritsch	1829
1832	Franz Nebert	1836
1836	August Tschepper	1839
1840	Mich. Sparzek	
	Friedland M. St. bunzl. K.	
	Gepr. Räthe:	
1792	Anton Bietzl	1803
1803	Josef Öhlmann	1842
1843	Josef Brdlik	
	Gabel M. St. bunzl. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1798	Kajetan Hauska	1802
1802	Franz Turek	1822
1823	Anton Liebich	1826
1826	Franz Hrabsky	1837
1837	Johann Hammer	1844
1844	Jos. Hamann	
	Gitschin M. St. bidsch. K.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1801	Johann Mika	1806
1809	Johann Konwiczka . . .	1845
1845	Johann Wladika	1847
1848	Stanislaus Kratky . . .	
	Gepr. Räthe:	
1801	Ignatz Fliegel	1809
1802	Johann Konwiczka . . .	1809
1809	Johann Ritschel	1810
1810	Johann von Braun . . .	1814
1814	Adalbert Trenk	1818

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1816	Josef Freyburg	1820
1818	Anton Sedlaczek	1824
1820	Johann Sieber	1839
1825	Anton Kulhanek	1827
1829	Josef Adam	1841
1839	Vincenz Mikesch	
1842	Ignatz Menzel	
1847	Johann Klattowsky . . .	1848
	Görkau M. St. saazer Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1799	Franz Brandmayer . . .	1802
1802	Josef Winkler	1831
1837	Adalbert Lippe	1839
1839	Anton Egermann . . .	
	Graßlitz k. Bergst. elb. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Pecher	1819
1819	Johann Friedrich . . .	1821
1822	Josef Fischer	
	Graupen M. St. leit. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Mallik	1815
1816	Johann Bayer	1818
1818	Josef Wolfram	1821
1821	Ferdinand Sauer . . .	1824
1825	Franz Klier	1843
1843	Wenzel Arleth	
	Grulich M. St. königg. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Josef Liehr	1812
1812	Ladislaus von Benigni . .	1813
1813	Josef Kohnhäuser . . .	1816
1816	Alois Vetter	1822
1822	Franz Appelt	1824
1825	Franz Pistetzky	1830
1830	Wenzel Schenk	1833
1833	Wenzel Faber	
	Haida M. St. leit. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Anton Hübner	1807
1807	Johann Klein	1835

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1836	Josef Klein	1840
1841	Anton Tietze	1846
1847	Bernard Rubner	
	Herzmanmiestetz M. St. chrud. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Ondraczek . . .	1824
1825	Josef Hawelka	1834
1834	Ignatz Sedlatschek . . .	1836
1837	Anton Hawelka	
	Hohenbruck M. St. königgrätzer Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Martin Skluna	1813
1815	Ladislaus Benigni . . .	1816
1818	Vincenz Wünsche . . .	1819
1820	Karl Stiasny	1823
1823	Wenzel Skopetz	1826
1827	Andreas Keck	1830
1832	Johann Hannemann . . .	1835
1837	Wenzel Kučera	1847
1847	Josef Kohaut	
	Hohenelbe M. St. bid. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1796	Johann Vetter	1817
1818	Vincenz Eisert	1843
1844	Anton Kinschner	1845
1846	Josef Walenta	
	Hohenmauth k. Leibg. St. chrud. Kreis.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1801	Anton Pawlowsky von Rosenfeld	1814
1814	Wenzel Zwettler	1828
1831	Johann Pöschl	1833
1834	Franz Wokoun	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Nowotny	1809
1810	Wenzel Uika	1828
1821	Johann Jentsch	1828

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1831	Franz Waniek	1841
1841	Anton Ehrling	
	Horazdiowitz M. St. prachiner Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Peck	1836
1837	Ignatz Klaudis	1847
1847	Karl Picha	1848
1848	Franz Hubalowsky . . .	
	Horitz M. St. bid. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Polz	1804
1804	Alois Kemling	1806
1806	Johann Seidl	1816
1817	Norbert Bielohlawek . .	1834
1835	Johann Rettig	1836
1836	Norbert Bielohlawek . .	1839
1839	Anton Polland	1841
1841	Norbert Bielohlawek . .	1845
1848	Josef Pelikan	
	Hostau M. St. klatt. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Wesely	1818
1819	Kaspar Gartner	1820
1820	Mansuet Campé . . .	1824
1824	Anton Polland	1840
1840	Norbert Bielohlawek . . .	1841
1841	Anton Polland	1846
1848	Georg Pitzker	
	Husinetz M. St. prach. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Schima	1833
1835	Wenzel Hasek	1840
1841	Wenzel Lomm	1847
1848	Johann Klattowsky . . .	
	Jaroměrž k. Leibg. St. königg. Kr.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1789	Franz Kraupa	1790
1791	Josef Exner	1800
1800	Franz Pagner	1806
1808	Wenzel Wodiczka	1812
1812	Johann Goll	1846
1846	Adalbert Swoboda . . .	1847
1848	Friedrich Lederer	
	Gepr. Räthe:	
1789	Franz Jelinek	1798
1798	Wenzel Gottwald . . .	1812
„	Wenzel Wodiczka	1808
1812	Wenzel Kopřiwa	1818
1818	Franz Mitner	
	Jechnitz M. St. saaz. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Röber	1821
1821	Friedrich Kutschenreiter . .	1827
1827	Mathias Steiner	1834
1835	Franz Heidler	1840
1840	Anton Kirtschl	
	Joachimsthal k. Bergst. elbogner Kreises.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Vinzenz Flieher . . .	1828
„	Josef Engelmann . . .	1819
1820	Anton Müller	
1830	Johann Reimann . . .	1848
	Jungbunzlau k. Kreisstadt.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1789	Anton Losy	1792
1794	Johann Lang	1797
1797	Anton Scherks	1799
1799	Johann Haßlsteiner . . .	1806
1806	Wenzel Matauschek . . .	1814
1814	Josef Stregčžek	1835
1835	Ferdinand Fischer	
	Gepr. Räthe:	
1789	Johann Prochaska . . .	1798
„	Johann Lang	1794
„	Ferdinand Nowotny . .	1797
„	Karl Delavos	„
1794	Anton Scherks	1797
„	Josef Kirpal	1802
„	Johann Haßlsteiner . . .	1799
1799	Wenzel Matauschek . . .	1806
1799	Josef Musil	1802

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1802	Josef Siregczek	1814
"	Wenzel Reich	1822
1811	Christian Krombholz	1817
1819	Franz Peiskert	1828
1821	Franz Rehschuh	1832
1823	Franz Hnizdo	1839
1824	Johann Mikesch	1826
"	Karl Schilling	1835
1828	Josef Scheppl	1829
1829	Johann Wladika	1843
1830	Ferdinand Mühlstein	1836
1833	Johann Fina	1843
1835	Franz Scheerer	1837
1836	Franz Dworsky	
1837	Josef Kreyßl	1842
1839	Wenzel Halla	
1843	Josef Moris	1844
1844	Josef Nabel	
"	Anton Bäumel	
"	Ignatz Jenikowsky	
	Jungwoschitz M. St. taborer Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Karl Wolf	1831
1831	Rudolf Stein	1836
1837	Ad. Sequens	1840
1840	Johann Roth	1842
1844	Josef Bistritzky	1847
1847	Franz Wocet	1848
1848	Karl Tauffer	
	Kaaden k. St. saaz. K.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1790	Jakob Sternberger	1823
1824	Alois Goll	1841
1842	Wenzel Klenert	
	Gepr. Räthe:	
1790	Josef Egermann	1842
1802	Josef Winzent	1816
1816	Josef Brandner	
1846	Anton Wenisch	
	Böhm.-Kamnitz M. St. leitmeritzer Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Josef Raab	1816
1816	Josef Wachsmann	1820
1820	Josef Tobisch	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Kank k. Bergst. czasl. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Rochel	1834
1837	Josef Jettmar	1841
1842	Josef Fritsch	1844
1844	Karl Biererbel	
	Karlsbad k. St. elb. Kr.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1790	Johann Becher	1802
1804	Leopold Michael	1805
1805	Kaspar Seidl	1810
1810	Lorenz Deiml	1814
1814	Josef Lochner	1821
1821	Josef Becher	1829
1829	Josef Lenhart	
	Gepr. Räthe:	
1790	Georg Fütler	1793
"	Josef Metzer	1799
"	Jakob Maader	"
1793	Anton Sauer	1831
1799	Lorenz Deiml	1810
1819	Johann Pecher	1834
1835	Franz Schmück	1839
1839	August Tschepper	
	Katharinaberg k. Bergstadt saazer Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1803	Ignatz Löffler	1809
1809	August Braudmeyer	1817
1821	Anton Lohr	1823
1825	Josef Langer	1826
1826	Josef Isemann	1835
1836	Josef Rauch	1847
	Kaurzim k. Kreisstadt.	
	Gepr. Räthe:	
1789	Johann Cisař	1816
1816	Thomas Duras	1818
1819	Karl Michory	1824
1824	Franz Duschek	1826
1826	Josef Duschek	1830
1830	Wenzel Mierzinsky	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Kiesch M. St. pils. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Anton Weiß	
1804	Josef Lamberth	1804
1705	Anton Weiß	1805
1826	Josef Bauer	1826
1827	Anton Egermann . . .	1827
1839	Michael Schumak . . .	1839
1847	Anton Heidl	1846
	Kladrau M. St. pils. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Josef Groß	1827
1829	Franz Schranka	1832
1833	Wenzel Haala	1839
1840	Anton Pauli	1848
1848	Karl Schnabel	
	Klattau k. Kreisstadt.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1789	Franz Wrabetz	1798
1798	Johann Parwonitz . . .	1818
1818	Johann Albert	1824
1827	Augustin Suchanek . . .	1842
1842	Franz Scherer	
	Gepr. Räthe:	
1789	Franz Piechatschek . . .	1791
"	Johann Albert	1818
1792	Wenzel Rozkoschny . . .	1798
1798	Josef Lohr	1819
"	Wenzel Zirkl	"
1819	Alois Fischer	1823
1821	Johann Sepp	1824
1824	Wenzel Dworak	1827
"	Niclas Müller	1832
1828	Josef Hukal	1841
1832	Stanislaw Kratky . . .	1833
1833	Franz Wesely	1835
"	Franz Gelinek	
1836	Johann Kreyßel	1839
1839	Felix Stransky von Greifenfels	
1842	Karl Stransky	
1842	Josef Pleschner	1848
1847	Wenzel Wolanek	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Kolin k. St. kauř. Kr.	
	Gepr. Bürgerm.	
1789	Josef Eckl	1812
1812	Alois Hrdlička	1810
1849	Franz Güllich	1822
1823	Josef Kohnhäuser . . .	1827
1827	Georg Schecher	
	Gepr. Räthe:	
1789	Johann Weiner	1807
"	Alois Hrdliczka	1812
"	Franz Girsik	1790
"	Wenzel Chrudimsky . . .	1798
1790	Franz Brantner	1791
"	Franz Harrer	1802
"	Johann Martinelli . . .	1802
1810	Franz Kalmünzer . . .	1821
1816	Franz Raupric	1813
1822	Franz Swatosch	1830
1830	Franz Waniek	1832
1832	Johann Jentsch	
1844	Anton Hlawka	
	Kommotau k. St. saaz. Kr.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1786	Peter Ulrich	1798
1798	Franz Görnert	1807
1808	Jakob Dobrauer v. Treuenwald	1840
1840	Franz Rudolf Grünwald .	
	Gepr. Räthe:	
1796	Johann Spindler	1798
"	Johann Bauer	"
1798	Franz Mertin	1816
"	Franz Erbes	1816
1816	Franz Kruparz	1828
1829	Georg Mayer	1840
"	Josef Hoffmann	
1841	Rudolf Stein	
	Königgrätz k. Kreisstadt.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1789	Johann Kriz	1794
1797	Franz Treeger von Königinberg	1802
1802	Franz Raith	1807
1807	Valentin Hann	1816
1816	Augustin Reichenbach . .	1821
1821	Alois Kemlink	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Gepr. Räthe:	
1789	Johann Portenstein	1792
"	Franz Kaiwas	1829
"	Johann Zahorsky	1797
1792	Valentin Haun	1807
"	Alois Wawrausch	1802
1797	Ignatz Blazek	1804
1798	Johann Krzisch	1806
1802	Franz Wirawsky	1829
"	Johann Konradt	1804
1806	Ignatz Hausgirg	1807
1809	Alois Kemlink	1825
"	Ignatz Treeger	1821
1810	Bernard Czwettler	1821
1816	Anton von Mailard	1825
1821	Johann Ludak	1825
"	Karl Lubich	1845
1825	Ignatz Schurda	1830
1827	Wenzel Skopetz	1831
"	Wenzel Dworzak	1835
1830	Franz Pistetzky	1833
"	Franz Duschek	1846
"	Andreas Keck	1841
1832	Johann Dauel	1842
1835	Josef Groh	
"	Johann Hänamann	1836
1837	Anton Schmidl	1848
1842	Josef Schlauf	
"	Johann Kreyßl	1848
1846	Josef Hoffmann	
"	Anton Kralert	
1848	Georg Math. Frank	
	Königinhof k. Leibg. St. königgr. Kreis.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1789	Ignatz Skleniczka	1795
1795	Johann Schindler	1814
1814	Johann Müller	1832
1832	Johann Nawratil	1833
1833	Franz Pistetzky	1839
1839	Peter Prochaska	1847
	Gepr. Räthe.	
1789	Johann Christof Beran.	1794
1796	Josef Riedl	1816
1832	Johann Nawratil	1844
1844	Josef Pelikan	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Kosteletz M. St. königg. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Karl Zitta	1805
1805	Johann Goll	1811
1812	Johann Schmidt	1813
1811	Johann Worel	1811
1814	Karl Jauda	1821
1821	Wenzel Grimm	1846
1846	Frz. Clauner v. Engelshofen	
	Kosteletz Elbe- k. Cam. St. kaur. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Wilhelm Hlawa	1809
1810	Bernard Dubau	1820
1821	Johann Niemetz	1828
1828	Josef Dreher	1833
1834	Franz Dworsky	1835
1835	Josef Heiß	1841
1841	Wenzel Grimm	1844
1844	Adalbert Höllriegel	1848
1848	Mathias Horliwy	
	Kralowitz M. St. pils. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Wenzel Scherks	1815
1817	Karl Schölling	1819
1822	Thomas Schestauber	1837
1839	Anton Bäumel	1844
1844	Franz Swatosch	1848
	Kralup M. St. saazer Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Weyda	1803
1803	Josef Lorenz	1836
1837	Wenzel Richter	1841
1842	Franz Petrowitz	1848
	Kratzau M. St. bunzl. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Schlosser	1818
1819	Wenzel Löw	1844
1848	Eduard Peutelschmidt	

d by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Krumau M. St. budw. Kr.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1792	Philipp Neubauer	1799
1799	Josef Fink	1804
1804	Paul Menzl	1809
1809	Franz Epinger	1839
1841	Johann Stranik	1847
1848	Franz Goll	
	Gepr. Räthe:	
1792	Josef Fink	1799
„	Franz Brozensky	„
„	Anton Graas	1795
1795	Urban Mahlinger	1799
1799	Paul Menzl	1804
„	Franz Proschko	1806
„	Anton Riedl	1809
1805	Johann Eppinger	1809
1806	Johann Charius	1839
1826	Josef Eichberger	„
1841	Thomas Pechtl	1847
„	Johann Gotschy	
	Kuttenberg k. St. czasl. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1794	Wenzel Strnadt	1797
„	Adalbert Brzorad	1807
„	Johann Schadek	1799
1797	Peter Janowka	1807
„	Anton Winarzjky	1806
1798	Karl Petz	1804
1799	Emanuel Dawid	1802
1807	Ignatz Witek	1821
1807	Johann Bubak	1816
„	Martin Kopetzky	1810
1810	Johann Nitschl	1821
1818	Johann Zalud	1819
1819	Josef Bayer	1824
1821	Josef Mitsch	1823
1826	Karl	1848
„	Josef Krejan	
„	Johann Vetter	1830
1830	Johann Stiepanek	1836
1831	Emanuel Jauetschek	
„	Franz Wintika	1832
1832	Johann Michl	
1842	Adolf Lenk	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Landskron M. St. chrud. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Reichl	[illegible]
1804	Franz Schwab	[illegible]
1837	Wenzel Kubelka	
	Laun k. St. saaz. Kr.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1789	Wenzel Senft	1790
1790	Johann Martinides v. Geitlowa	1794
1794	Aug. Christ. Goldberg	1797
1797	Wenzel Senft	1802
1802	Franz Filzbauer	1810
1810	Johann Flößl	1833
1833	Josef Pichera	1839
1839	Franz Andreas Grünwald	1840
1840	Johann Wladika	1845
1846	Mathias Křižek	
	Gepr. Räthe:	
1789	Anton Schödl	1793
„	Alexander Stephan	1797
„	Aug. Christian Goldberg	1794
1794	Johann Werner	1802
1797	Alexander Stephan	1802
1802	Anton Brzezowsky	1837
1839	Adalbert Lippe	
	Leipa Böhm. M. St. leitmeritzer Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Thaddäus Stibinger	1819
„	Franz Watzl	1817
1817	Heinrich Konrad	1841
1819	Wenzel Musch	1831
1832	Anton Tietze	1841
1841	Johann Konrad	
1842	Alois Hillgartner	
	Leitmeritz k. Kreisstadt.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1789	Augustin Kraus	1790
1794	Anton Schleider	1797
1797	Ignatz Baumann	1802
1802	Johann Kalvi	1810

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1810	Franz Buresch	1820
1820	Johann Ritschl	1828
1829	Wenzel Kopřiwa	1830
1830	Josef Kohuhäuser	1839
1839	Franz Schmück	1844
1845	Johann Domek	
	Gepr. Räthe:	
1789	Anton Moser	1801
"	Vinzenz Kron	1816
"	Ignatz Baumann	1802
1797	Josef Kalvi	1802
1802	Ignatz Indrasek	1823
1817	Anton Rohn	1848
1823	Josef Hajek	
"	Anton Heger	1831
1826	Josef Wachsmann	1834
"	Augustin Suchanek	1827
1827	Anton Kulhanek	1834
1830	Johann Robert Väter	
1835	Franz Zelinka	1840
"	Moritz Hoch	1839
1839	Wenzel Twrdy	
1841	Josef Hukal	
"	Theodor Platzer	
1843	Friedrich Lederer	
	Leitomischl, M. St. chrud. Kreis.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1801	Franz Helm	1826
1826	Johann Roller	1847
1847	Johann Stranik	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Beduzzi	1807
1807	Johann Legsek	1808
1808	Josef Przikriwatsch	1816
1816	Philipp Weinmayer	1837
1819	Johann Niemetz	1821
1822	Mathias Teitschek	1835
1836	Johann Rettig	1845
1837	Johann Roztočil	1839
1839	Anton Schulz	
1846	Johann Guth	
	Libenau M. St. bunzl. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Schindler	1824
1824	Sebastian Stockner	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Libochowitz M. St. leit. K.	
	Gepr. Rath:	
1801	Josef Krassel	
	Lischau M. St. bud Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Kittl	1804
1805	Wenzel Ugka	1807
1807	Franz Nowodworsky	1811
1812	Franz Tobiasch	1817
1817	Thomas Duras	1820
1821	Adolf Mikesch	1823
1823	Jakob Oppozensky	1836
1837	Ignatz Faber	
	Lissa M. St. bunzl. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Josef Hayde	1803
1803	Wenzel Prochaska	1811
1811	Christof Gindra	1818
1818	Franz Kučera	1824
1825	Wenzel Maczas	1833
1833	Franz Strasser	
	Lomnitz M. St. bud. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Thomas Schün	1829
1830	Anton Ritter von Worzikowsky	1837
1839	Wenzel Bregcha	1847
1848	Franz Wocet	
	Luditz M. St. elb. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Norbert Holay	1822
1822	Franz Benda	1826
1826	Norbert Holay	1827
1828	Franz Grimm	1831
1832	Karl Fochtmann	
	Maschau M. St. saaz. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Michael Wohlrab	1839
1839	Joh. Kern	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Melnik k. Leibg. St. bunz. Kreis.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1789	Vinzenz Hottauer . . .	1799
1800	Wenzel Langer	1804
1804	Johann Prochaska . . .	1810
1812	Jos. Seidl	1827
1828	Josef Kohuhäuser . . .	1830
1831	Johann Friedrich . . .	1846
1847	Adalbert Swoboda . . .	
	Gepr. Räthe:	
1789	Johann Albrecht	1804
„	Vinzenz Ehrlink	1818
„	Josef Nowak	1792
„	Johann Lippa	1795
1793	Paul Aust	1800
1796	Anton Zahradnik . . .	1800
1800	Josef Welzl	1801
„	Johann Schürer	„
1804	Johann Friedrich . . .	1831
1832	Josef Ugka	1841
1842	Josef Bauer	
	Mies k. St. pils. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1790	Karl Thuma	1806
„	Johann Schopf	1811
1812	Prokop Stepan	1816
„	Josef Funk	1829
1829	Kaspar Gartner	
1840	Josef Wernusky . . .	
	Mirotitz M. St. tab. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Adalbert Tockstein . . .	1807
1807	Johann Schmidl	1813
1813	Wenzel Winter	1814
1814	Franz Suchanek . . .	1819
1822	Franz Strasser	1833
	Mirowitz M. St. prach. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Vinzenz Witek	1811
1811	Franz Nowodworsky . .	1817
1819	Karl Paliardi	1820

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1820	Franz Waniel	[illegible]
1832	Anton Feyl	[illegible]
1839	Wenzel Maschalt	1841
1841	Johann Guth	1846
1846	Martin Piza	
	Mscheno M. St. bunz. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Vinzenz Pfeiffer . . .	[illegible]
1825	Josef Stock	[illegible]
1826	Leopold Strnad . . .	[illegible]
1828	Johann Wladika . . .	[illegible]
1830	Johann Fina	[illegible]
1833	Franz Scherer	1835
1836	Rudolf Stein	1839
1839	Kaspar Pollaud	1840
1841	Josef Pfeiffer	1847
1848	Anton Kirschner	
	Mühlhausen M. St. tab. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Leopold Czermak	1816
1816	Friedrich Mitscherling . .	1835
1835	Mathias Kwasniczka . .	1839
1839	Josef Nabel	1842
1848	Franz Maier	
	Nachod M. St. königg. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1800	Johann Kaspar	1801
1801	Anton Rech	1821
1813	Johann Schmiedt . . .	[illegible]
1824	Johann Breyer	
	Nepomuk M. St. klatt. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Anton Stiasny	1806
1807	Anton Wollny	1810
1810	Wenzel Kellner	1811
1813	Thomas Lautner	1816
1816	Johann Roller	1818
1819	Michael Kappus	[illegible]
1825	Karl Radnitzky	[illegible]
1841	Adalbert Hofmann . . .	[illegible]

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Netolitz M. St. prach. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Vinzenz Platzer	1839
1839	Mathias Ratschmaier von Raschenfels	1848
	Neuhaus M. St. tabor. K.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1795	Josef Piesch	1800
1800	Simon Schober	1831
1844	Adalbert Kaplitzky	
	Gepr. Räthe:	
1795	Adalbert Posselt	1820
„	Franz Graas	1804
1804	Johann Swiceeny	1830
1816	Johann Pöschl	1830
1830	Franz Babanek	1846
1834	Vinzenz Hartinger	1845
1846	Karl Stehlik von Čenkow	1847
1847	Thomas Pechtl	1847
1848	Franz Wihan	
	Neumarkt M. St. pils. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Mathäus Müller	1831
1832	Gottlieb Gatscha	1839
1840	Anton Kinschner	1844
1845	Leopold Hahn	
	Neustadt a. d. M. M. St. König. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Karl Cisarz	1811
1812	Johann Breyer	1824
1826	Josef Roth	1839
1840	Paul Strazowsky	
	Neustraschitz M. St. rak. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Strzecha	1816
1819	Mathias Tegczek	1822
1822	Leopold Strnad	1826
1826	Franz Engelthaler	1837
1839	Wenzel Suchy	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Nimburg k. St. bunzl. K.	
	Gepr. Räthe:	
1789	Anton Negedly	1796
„	Philipp Brzorad	„
1796	Johann Sommer	1804
„	Franz von Hössel	1806
1804	Anton Wscheteczka	1807
1807	Mathias Motegla	1813
„	Anton Höger	1816
1813	Franz Güllich	1819
1817	Franz Hnizdo	1820
1820	Josef Freyburg	1836
1837	Franz Engelthaler	1842
1843	Mathias Hawelka	
	Pardubitz k. Kam.-St. chrudimer Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Georg Lechky	1808
1808	Josef Sternad	1823
1826	Adalbert Födrich	1829
1829	Vinzenz Hartinger	1835
1835	Johann Schmidl	
	Patzau M. St. tab. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Wenzel Richter	1809
1809	Karl Knauer	1819
1821	Franz Polz	1825
1826	Franz Stiaßny	1837
1837	Leonard Gamsenberg	1839
1839	Anton Kühnel	1841
1842	Josef Kulisch	
	Petschau M. St. elbog. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Karl Siebler	1822
1823	Gottfried Bäumel	1832
1832	Franz Petrowitz	1833
1834	Johann Götz	1837
1837	Franz Hubalowsky	1847
1848	Karl Götzl	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Pilgram k. St. tab. Kr.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1789	Josef Neumann	1791
1792	Florian Drawes	1799
1799	Vinzenz Appeltauer . .	1814
1815	Josef Tomschy	1825
1825	Karl Knauer	1827
1827	Johann Kohnhäuser . . .	1828
1829	Franz Peisker	1830
1830	Johann Swiecceny . . .	1832
1833	Franz Erhart	1841
1842	Johann Kučera	
	Gepr. Räthe:	
1789	Josef Tomschy	1815
"	Johann Egermann . . .	1792
1792	Johann Pauli	1800
1800	Josef Morawetz . . .	1825
1817	Prokop Stepan	1825
1828	Karl Knauer	1829
"	Franz Erhart	1832
1820	Johnnn Kučera	1842
1832	Moritz Hoch	1835
1835	Franz Dworsky	1836
"	Josef Wachsmann . . .	1839
1839	Karl Hoch	1840
1840	Josef Dreyer	
"	Adalbert Sequens . . .	
1842	Johann Roth	
	Pilsen k. Kreisstadt.	
	Gepr. Bürgerm.	
1798	Johann Tuschner . . .	1802
1802	Franz Stehlik von Czenkow	1810
1810	Emanuel Dawid	1828
1829	Martin Kopetzky . . .	
	Gepr. Räthe:	
1780	Karl Setti	1807
"	Anton Fleischer . . .	1806
"	Nicla Fiedler	1809
"	Franz von Stehlik . . .	1802
"	Johann Demmel . . .	1809
"	Franz Mattas	1839
1801	Thaddäus Rubritius . .	1811
1807	Johann Turinsky . . .	1816
1816	Johann Bubak	1825
"	Josef Pirner	1841
"	Johann Muhlstein . . .	1817
1817	Christian Krombholz . .	1826
1818	Josef Leipold	1847
1826	Johann Mikesch	1841
1827	Ignatz Träger von Königsberg	1831
1832	Josef Rehschuh	
1840	Mathias Adamek . . .	1847
1841	Franz Demmel	1848
"	Franz Zelinka	
1847	Josef Adam	
"	Johann Blatensky . . .	
1848	Franz Wesely	
	Pisek k. St. prach. Kreis.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1789	Josef Ritter von Bieschin .	1794
1794	Johann Kaasch	1802
1802	Wenzel Skalitzky	[illegible]
1807	Johann Sieber	1817
1820	Karl Kellner	1831
1831	Ignatz Schurda . . .	
	Gepr. Räthe:	
1789	Johann Andris	1801
"	Wenzel Skalitzky . . .	1802
"	Dominik Niemetzek . . .	1799
1801	Martin Kaasch	1810
1802	Johann Sieber	1807
"	Karl Kellner	1814
1817	Franz Stozitzky	1823
1818	Johann Schmidl . . .	
1821	Franz Libsch	1828
1825	Alois Fischer	1832
1829	Franz Zelinka	1835
1833	Stanislaus Kratky . .	1848
1835	Karl Schilling	1845
"	Franz Wesely	1848
1846	Anton Marschan	
	Plan M. St. pilsner Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Christian Ortmann . . .	1811
1812	Ferdinand Lederer . . .	1815
1815	Franz Nechodomu . . .	1829
1830	Martin Nadler	

Digitized by Google

Planitz M. St. klatt. Kr.

Gepr. Räthe:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Sebastian Hněwkowsky . .	1806
1806	Anton Wolny	1807
1807	Franz Slach	1808
1809	Franz Josef Leo	1818
1820	Franz Wellner	1821
1821	Karl August Radnitzky . .	1824
1824	Karl Bohata	1826
1827	Franz Fleischmann . . .	

Platten k. Bergst. elb. Kr.

Gepr. Räthe:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Kaspar Groß	1814
1823	Johann Engelmann . .	1830
1830	Karl Fochtmann	1832
1832	Josef Hoyer	1833
1833	Johann Knieschek . . .	1837
1839	Josef Millauer	

Podersam M. St. saaz. K.

Gepr. Räthe:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Josef Wagner	1817
1817	Ferdinand Haßmann . .	1829
1829	Ant. Wenisch	1831
1831	Ferdinand Haßmann . .	1832
1833	Johann Thurnwald . . .	

Poděbrad k. Kam. St. bid. Kr.

Gepr. Räthe:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Josef Scheppl	1812
1803	Josef Ekl	1808
1809	Johann Deyl j.	1839
1812	Franz Polk	1819
1839	Karl Radnitzky	

Policzka k. Leibg. St. chrud. Kr.

Gepr. Bürgerm.:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1789	Felix Beranek	1794
1795	Josef Tichy	1810
1815	Josef Dolansky	1823
1827	Sebastian Hněwkowsky .	1837
1839	Josef Pichera	

Gepr. Räthe:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1789	Josef Gosch	1817
1817	Johann Kraus	1829
"	Anton Fischer	1829
"	Anton Wschetezka . . .	1841
1829	Josef Pichera	1833
1833	Anton Schulz	1839
1837	Franz Stiasny	
1839	Karl Goll	1841
1841	Josef Jettmar	1848
1848	Josef Turinsky	

Politz M. St. könig. Kr.

Gepr. Räthe:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Ladislaus von Benigni .	1824
1824	Ferdinand Fischer . . .	1834
1834	Norbert Bielohlawek . .	1836
1836	Ferdinand Nabel	1848

Polna M. St. czasl. Kr.

Gepr. Räthe:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Josef Ruziczka	1816
1817	Johann Czegka	1810
1818	Alois Polzer	1821
1821	Georg Schecher	1827
1827	Karl Bohata	

Postelberg M. St. saaz. K.

Gepr. Räthe:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1799	Johann Kail	1828
1828	Leopold Gmach	

Potschatek M. St. tab. K.

Gepr. Räthe:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Johann Watzke	1823
1825	Franz Stiasny	1826
1827	Franz Nespor	1845
1846	Johann Bistritzky . . .	

Prachatitz M. St. prach. K.

Gepr. Räthe:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Sebastian Ritter . . .	1830
1837	Wenzel Schmid	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Preßnitz k. Bergst. saaz. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1798	Franz Demes	1806
1810	Franz Zimmermann	1815
1815	Josef Tobisch	1821
1821	Alois Hilgartner	1823
1824	Anton Lohr	1825
1825	Karl Lorenz	1829
1831	Franz Hartmann	1836
1841	Wenzel Richter	
	Priesen M. St. saaz Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Daniel Viererbel	1817
1817	Franz Klier	1825
1827	Johann Reimann	1828
1828	Franz Fischer	1830
1831	Michael Schmmak	1839
1840	Franz Zechner	1846
1847	Karl Gößl	1848
	Przelautsch k. Kam. St. chrud. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	— Lenelschek	1810
1811	— Rauprik	1811
1814	Johann Rettig	1819
1819	Anton Swatosch	1822
1822	Alois Schmidl	
	Przibram k. Bergst. ber. Kr.	
	Gepr. Bürgerm.	
1793	Johann Schubert	1796
1796	Ignatz Wodiczka	1808
1809	Andreas Huka	1837
1839	Friedrich Mitscherling	
	Gepr. Räthe:	
1793	Johann Hlawa	1796
„	Wenzel Czerny	1794
1796	Anton Schubert	1807
1798	Franz Bruckner	1809
1809	Augustin Wodiczka	1833
1835	Friedrich Mitscherling	1837
1837	Anton Worikowsky Ritter von Kundratitz	1839
1839	Franz Hartmann	
„	Anton Kutschera	
	Przimislau M. St. czas. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Leopold von Kajowitz	1806
1808	Stanislaus Nacke	1810
1810	Johann Jentsch	1816
1816	Johann Czegka	1817
1820	Georg Schecher	1821
1822	Josef Kober	1826
1827	August Kromp	1830
1831	Johann Schulz	1834
1835	Johann Maly	
	Radnitz M. St. pils. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Fritsch	1816
1816	Emanuel Mitsch	1818
1818	Wenzel Scherks	1821
1821	Ignatz Schurda	1823
1823	Josef Pichera	1826
1827	Adalbert Lippe	1831
1831	Josef Schlauf	1836
1836	Karl Tausse	[illegible]
1837	Anton Worikowsky Ritter von Kundratitz	
	Radonitz M. St. saaz. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1796	Johann Friese	1801
1801	Josef Wannmesser	1807
1807	Bernard Weiß	1816
1816	Leopold Gmach	1819
1820	Egid Deymel	[illegible]
1833	Alois Wenzel Lorenz	1842
1843	Franz Tschuschner	
	Rakonitz k. Kreisstadt.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1790	Karl Slach	[illegible]
1794	Wenzel Weingarten	1807
1818	Ignatz Engelthaler	1820
1832	Josef Bradsky	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Gepr. Räthe:	
1790	Ignatz Engelthaler . . .	1818
„	Johann Schreiber . . .	1794
1793	Anton Scherks	1816
1804	Anton Bramberger . . .	1816
1816	Vinzenz Schmidl . . .	1821
1828	Franz Strzecha	1818
1829	Mathias Klement . . .	
1842	Mathias Sekauschek . .	1848
1845	Josef Pfeifer	
1848	Franz Mayer	
	Raudnitz M. St. rak. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Thomas Kobrtsch . . .	1817
1818	Vinzenz Hartinger . . .	1829
1834	Johann Roztočil	1837
1839	Karl Saukup	1845
1845	Anton Srb	
	Reichenau M. St. königgr. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Müller	1810
1810	Alois Goll	1814
1814	Wenzel Winter	1824
1826	Johann Rettig	1836
1836	Franz Hartmann . . .	1839
1840	Wenzel Sperling	
	Reichenberg M. St. bunz. Kreis.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1792	Johann Trenkler	1816
1817	Anton Oppelt	1823
1823	Josef Müller	1828
1828	Johann Lahn	1832
1832	Christof Gindra	
	Gepr. Räthe:	
1792	Johann Markowsky . . .	1804
„	Leopold Richter	1813
1804	Anton Ludwig	1817
1813	Anton Seibt	1824
1818	Christof Gindra	1832
1824	Franz Appelt	
1832	Wenzel Maczas	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Rokitzan k. St. pils. Kr.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1790	Fabian Keller	1800
1800	Ferdinand Hejrowsky . .	1841
1841	Franz Legler	1848
	Gepr. Räthe:	
1790	Johann Trzebitzky . . .	1819
„	Sebastian Tomandl . . .	1816
1816	Wenzel Scherks	1833
1819	Stanislaus Racke . . .	1839
1833	Franz Legler	1841
1841	Franz Waniek	1847
„	Johann Finaczek	
	Rudig M. St. saaz. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Daniel Reska	1828
1829	Josef Isemann	1830
1831	Anton Wenisch	1833
1833	Florian Tippmann . . .	
	Rumburg M. St. leit. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Michael Tritschl	1811
1812	Franz Payer	1836
1837	Franz Goll	
	Saaz k. Kreisstadt.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1789	Johann Herrmann . . .	1817
1817	Wenzel Kopřiwa	1829
1829	Josef Hoffmann	1841
1841	Josef Adam	1846
1846	Franz Gelinek	
	Gepr. Räthe:	
1789	Johann Lehner	1790
„	Josef Hauner	1792
1790	Johann Ohner	1792
1792	Anton Prorok	1807
1807	Franz Kostler	1821
1821	Josef Hoffmann	1829
1824	Josef Komarek	1832
1827	Josef Bradzky	1832
1830	Josef Türmer	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1832	Leopold Emanuel Strnad .	1835		**Schüttenhofen k. St. prach. Kr.**	
1833	Wenzel Klenert	1842			
1841	Martin Schebor . . .			Gepr. Räthe:	
1843	Alois Lorenz				
	Sadska k. Kam. St. bid. Kreis.		1789	Wenzel Janda	1800
			1801	August Ružička . . .	1816
	Gepr. Räthe:		1816	Anton Wotruba . . .	1833
			1821	Wenzel Janda	1825
1801	Franz Mitsch	1824	1828	Josef Wagner	1847
1825	Josef Stock	1839	1833	Wenzel Klein	1847
1839	Johann Fleischmann . .		1847	Franz Gesch	
	Schlaggenwald k. Bergst. elb. Kr.			**Seestadtl M. St. saaz. K.**	
	Gepr. Räthe:			Gepr. Räthe:	
1795	Wenzel Tobisch	1815	1801	Hieronymus Kraus . . .	1811
1815	Michael Donatin . . .	1825	1811	Bartholomäus Köstler .	1815
1836	Johann Götz	1843	1815	Franz Brandmayer . .	1817
1844	Josef Fritsch		1817	Bernhard Weiß	1826
			1826	Wenzel Klenert	1833
	Schlan M. St. rak. Kr.		1833	Franz Petrowitz	1841
			1842	Anton Pleyer	
	Gepr. Räthe:				
1801	Gottfried Zimmler . . .	1817		**Sezemitz M. St. chrud. K.**	
1817	Josef Müller	1821			
1821	Gottfried Zimmler . . .	1822		Gepr. Räthe:	
1823	Johann Kallina v. Jäthenstein	1828	1801	Emanuel Wolf	1804
1833	Anton Wotruba . . .	1838	1804	Karl Pohl	1820
1844	Wenzel Scherks		1821	Wenzel Dušik	1825
			1826	Wenzel Kubelka	1835
	Schlukenau M. St. leit. K.		1835	Jakob Czermak	1841
			1841	Franz Maschat	1848
	Gepr. Räthe:		1848	Josef Pelikan	
1801	Franz Maier	1823			
1823	Ignatz Günther . . .	1845		**Skutsch M. St. chrud. K.**	
1848	Franz Renner				
				Gepr. Räthe:	
	Schönfeld k. St. prach. K.				
			1801	Johann Weinmayer . .	1815
	Gepr. Räthe:		1815	Franz Beneschowsky . .	1816
			1817	Ferdinand Mikowetz . .	1825
1801	Alexander Schneider . .	1830	1826	Wenzel Alois Schenk . .	1830
1831	Franz Wesely	1833	1831	Josef Bernt	1837
1834	Josef Nitzel	1839	1839	Adalbert Swoboda . .	1839
1839	Josef Pleschner	1842	1840	Anton Kralert	1844
1842	Anton Haidl	1847	1844	Josef Kohaut	1847
1848	Theodor Rislanek . . .		1847	Wenzel Hrusch	

Antritts-Jahr	Name	Austretungs-Jahr
	Sobieslau M. St. bud. K.	
	Gepr. Räthe:	
1793	Anton Renner	1804
1804	Kaspar Spiewak	1839
1839	Adam Czerny	1848
	Sobotka M. St. bunz. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Sommer	1814
1814	Ladislaus Benigni	1816
1816	Johann Duschek	
	Solnitz M. St. könig. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Karl Janda	1803
1803	Franz Patzner	1828
1829	Jakob Czermak	1834
1836	Franz Goll	1837
1837	Josef Kregczi	1839
1839	Adalbert Wurm	1843
1844	Emanuel Zitta	1844
1845	Josef Wach	1845
1848	Emanuel Zitta	
	Staab M. St. pils. Kr.	
	Gepr. Räthe.	
1801	Ferdinand Lederer	1812
1812	Thomas Janka	1827
1827	Franz Scherer	1833
1833	Franz Goll	1835
1835	Mathias Niemetz	1836
1836	Prokop Strachotinsky	1839
1839	Franz Spora	
	Strakonitz M. St. prach. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Herites	1813
1813	Karl Frenzl	1820
1820	Karl Palliardy	1835
1839	Anton Petak	1846
	Tabor k. Kreisstadt.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1789	Johann Wotapek v. Ritterwald	1808
1810	Martin Kopetzky	1813
1813	Ignatz von Treeger	1815
1816	Kaspar Walter	1845
1846	Franz Josef Duschek	
	Gepr. Räthe:	
1789	Johann von Schwandle	1812
„	Anton Kaliwoda	1796
1796	Franz Philipowsky	1821
1812	Kaspar Walter	1816
1821	Karl Maltz	1823
1823	Josef Klaudy	1824
1823	Ignatz Schurda	1825
1824	Franz Grünwald	1825
1825	Josef Bradsky	1827
„	Heinrich Gelinek	1827
1828	Mathias Adamek	1840
„	Anton Josephi	„
1830	Peter Prochaska	1839
1840	Adalbert Frauenfeld	
„	Wenzel Hasek	
1841	Anton Kühnel	
1847	Josef Koschin	
	Taus k. Gränzst. klatt. Kr.	
	Gepr. Bürgermeister:	
1789	Johann Beran	1817
1817	Johann Roller	1824
1825	Georg Jandera	1835
1835	Anton Emil Feyl	
	Gepr. Räthe:	
1789	Josef Hollefeld	1790
„	Josef Fischer	1821
1821	Laurenz Konrady	1828
1827	Wenzel Hala	1830
1829	Gotthard Jandera	1841
1830	Mansuet Kampe	1834
1835	Johann Klatowsky	1848
1843	Johann Pirner	
1848	Franz Swatosch	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Teinitz Elbe- M. St. chrud. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Karl Springer	1802
1802	Karl Wezinger	1804
1804	Ferdinand Pinta	1831
1831	Thomas Stotzky	1834
1835	Johann Fleischmann	1839
1839	Josef Miltenberger	
	Teinitz M. St. klatt. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Hakl	1814
1814	Thomas Lautner	1826
1826	Andreas Turkowitzer	1827
1827	Wenzel Sanna	1831
1831	Thomas Lautner	
	Tepl M. St. pilſ. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Zech	1811
1816	Franz Nebert	1831
1832	Franz Schranka	
	Teplitz M. St. leit. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1795	Johann Ritzl	1805
1805	Franz Sommer	1813
1813	Alois Goll	1820
1820	Johann Wolfram	1825
1826	Johann Lehnhard	1829
1829	Franz Nechodomn	
	Tetſchen M. St. leit. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Hoyer	1813
1813	Johann Rudolph	1817
1817	Anton Tietze	1832
1833	Anton Heber	
	Thein Moldau- M. St. bud. Kreis.	
1796	Wenzel Nowodworſky	1823
1824	Josef Hieke	1827
1829	Thomas Pechtl	1839
1839	Wenzel Wollanek	1847
1848	Johann Mayerhofer	
	Trautenau k. Leibg. St. könig. Kr.	
	Gepr. Bürgerm.:	
1790	Jak. Heyn	1795
1825	Franz Reith	1802
1802	Johann Payer	1804
1804	Johann Konrad	1805
1805	Augustin Reichenbach	1816
1816	Johann Pollak	1839
1839	Franz Piſtetzky	1847
	Gepr. Räthe:	
1790	Leopold Fiſcher	1813
1792	Johann Gröger	1818
1813	Karl Lubich	1816
1818	Wenzel Richter	1841
1842	Wenzel Schenk	1847
1848	Anton Schmidl	
	Trebnitz M. St. leit. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Anton Schiffner	1806
1806	Wenzel Richter	1810
1810	Philipp Jakoby	1834
1834	Wenzel Sperling	1840
1840	Josef Frimel	
	Turnau M. St. bunzl. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Weeber	1814
1814	Vinzenz Hartinger	1818
1818	Johann Regensburſky	1821
1823	Alois Hillgartner	1842
1843	Emanuel Petz	
	Tuſchkau M. St. pilſ. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Fenzl	1803
1804	Josef Haas	1808
1808	Josef Wollny	1816
1816	Peter Prochaſka	1820
1820	Thomas Duras	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Unhoscht M. St. rak. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1797	Josef Slawik	1804
1804	Josef Morawek	1811
1811	Anton Todl	
	Wallern M. St. prach. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Hable	1807
1807	Josef Rzitky	1811
1811	Philipp Neubauer . . .	1822
1823	Vinzenz Dobrowsky . .	1827
1828	Josef Thürmer	1830
1830	Johann Hammer	1833
1833	Karl Hellmer	1835
1835	Ignatz Klaudis	1839
1839	Eustach Hula	
	Wegstädtl M. St. bunzl. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1796	Johann Meek	1806
1807	Johann Reisich	1813
1813	Anselm Rudolf	1842
1842	Josef Pelikan	
	Weipert k. Bergst. elb. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Franz Bayer	1841
1842	Adalbert Schmitter . . .	1848
1848	Franz Lorenz	
	Weißwasser M. St. bunz.	
	Gepr. Räthe:	
1801	— Bubak	1805
1804	Anselm Rudolf	1810
1811	Norbert Bielohlawek . .	1817
1818	Ignatz Herrmann . . .	1821
1822	Franz Herforth	1828
1828	Josef Friebel	
	Wellwarn k. St. rak. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1792	Wenzel Zimmer	1814
"	Karl Kobertsch	"
1814	Anton Moser	1834
"	Josef Schuster	1826
1834	Mathias Nemetz . . .	1840
1840	Kaspar Polland	1845
1846	Wenzel Lautenschlager . .	
	Wesely M. St. bud. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Jakob Jakesch	1816
1821	Anton Dworak	1823
1824	Karl Radnitzky	1825
1825	Ferdinand Kopera . . .	1831
1831	Franz Wokoun	1832
1833	Johann Kreußl	1836
1839	Georg Mathias Frank . .	1846
1848	Frank Kubik	
	Wildenschwert M. St. chrud. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Wenzel Kößl	1816
1816	Franz Reichel	1821
1821	Johann Rettig	1825
1826	Johann Lang	1839
1839	Johann Hauser	1841
1842	Anton Kobler	
	Willomitz M. St. saaz. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Anton Römer	1814
1814	Anton Schönbach . . .	1829
1830	Karl Flatt	
	Winterberg M. St. prach. Kreis.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Paulik	1804
1804	Bernhard Frenzl . . .	1816
1818	Engelhardt Enz	1840
1845	Josef Koschin	1847
1848	Ignatz Leopold Korn . .	
	Wittingau M. St. bud. K.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Josef Treeger	1845
1845	Wenzel Bregcha	1848

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Wodnian k. St. prach. K.	
	Gepr. Räthe:	
1789	Ignatz Jahn	1790
1792	Johann Weber	1818
1819	Franz Suchanek	1823
1823	Franz Nowodworsky . .	1842
1842	Mathias Krzizek . . .	1846
1848	Wenzel Girzikowsky . . .	
	Wollin M. St. prach. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Johann Dworzak . . .	1803
1803	Ferdinand Ballaun . .	1839
1841	Johann Wesely	
	Zebrak k. St. ber. Kr.	
	Gepr. Räthe:	
1801	Adalbert Peschek	1804
1804	Friedrich Kittl	1805
1805	Sebastian Hniewkowsky .	1827
1827	Franz Dworsky	1828
1828	Wenzel Mierzinsky . . .	1830
1830	Anton Ponz	1837
1845	Franz Peck	1847
1848	Franz Fortier	

II.

Justiziäre im Königreiche Böhmen.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Amschelberg im ber. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Jennel	1814
1814	Josef Domanja	1827
1827	Heinrich Schmidl . . .	1831
1831	Anton Piseţky	1832
1832	Franz Braun	1835
1836	Adalbert Marek	
	Arnau im bidsch. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Schmied . . .	1833
1833	Wenzel Hartmann . . .	
	Bechin im tabor. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Fritsch	1821
1821	Anton Renner	
	Benatek im bunzl. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Philipp Malek	1836
1836	Karl Malek	
	Berkowitz im rakonitzer Kr.	
	Justiziäre:	
1811	Thomas Kobetsch . . .	1817
1817	Josef von Scherersberg .	1821
1821	Josef Rzehanek	1836
1836	Stanislaus Bilek . . .	1842
1842	Karl Fleischmann . . .	1844
1844	Adalbert Müller	
	Bezno im bunzlauer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Hübner	1805
1805	Franz Hoffmann	1807
1807	Philipp Malek	1825
1825	Franz Peisker	1828
1828	Josef Scheppel	1829
1829	August Reißig	
	Bilin im leitmeritzer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Ignatz Etterich	1828
1828	Anton Kral	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Binsdorf im leitmer. Kr.	
	Justiziäre:	
1805	Vincenz Kosch	1814
1814	Josef Seidl	1817
1821	Franz Freyer	1840
1842	Josef Willomitzer . . .	
	Bistrau im chrud. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Johann von Willarsburg .	1814
1814	Josef Gosch	1815
1815	Karl Julius Albach . . .	1816
1816	Josef Turek	1817
1817	Anton Wscheteczka . . .	1840
1840	Franz Matzke	
	Bistritz im klattauer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Forster	1824
1825	Wenzel Randa	1840
1840	Johann Schütz	
	Blatna im prachiner Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Buller	1824
1824	Franz Waniek	1829
1829	Franz Freiherr v. Cervelli	1840
1840	Franz Zeithammer . . .	1842
1842	Ferdinand Fischkandel . .	
	Brandeis im kaurim. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Wenzel Robicht	1803
1803	Franz Ritter von Albeck .	1808
1808	Johann Ekel	1824
1824	Johann Lehky	1841
1841	Franz Braun	1847
1847	Heinrich Schmöger . . .	
	Braunau im königgr. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Lippert	1808
1808	Wenzel Schöffel	1833
1833	Alois Benesch	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Brzeznitz im prachiner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Niemetz	1807
1807	Alois Wodiczka	1818
1818	Franz Nowodworsky . .	1819
1819	Peter Korwin	1823
1823	Franz Freiherr v. Cervelli	1835
1835	Anton Giriček	1847
1848	Franz Dokupil	
	Buda im elboguer Kreis.	
	Justiziäre:	
1803	Anton Zechner	1819
1819	Daniel Richter	1836
1836	Johann Sandner . . .	
	Budin im rakonitzer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Alois Reiter	1807
1807	Franz Koubek	
	Bürgstein im leitm. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Lichtner	1810
1810	Josef Dittrich	1825
1825	Ferdinand Mikowetz . .	1845
1845	Friedrich Thiemann . . .	
	Buschtiehrad im rak. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Benno Günther	1822
1822	Adalbert Bendel	1837
1839	Josef Seeland	1842
1842	August Günther	
	Chaustnik im taborer Kr.	
	Justiziäre:	
1808	Anton Renner	1814
4814	Karl Knauer	1828
1828	Jakob Minier	1837
1837	Gabriel Rieger	

Chiesch im elbogner Kreis.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1803	Anton Zechner	1819
1819	Wenzel Kokert	1831
1831	Karl Wydra	

Cheynow im taborer Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1809	Johann Trnka	1832
1832	Vincenz Hofer	1845
1845	Johann Waniczek . . .	1846
1846	Franz Ritter	

Chlumetz im berauner Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1803	Franz Jennel	1809
1816	Franz Pelzel	1817
1817	Josef Baša v. Scherersberg	1820
1821	Heinrich Schmidl . . .	1832
1832	Franz Braun	1835
1837	Karl Fleischmann . . .	1839
1839	Wenzel Suske	

Chlumetz im bidschow. K.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Anton Konwiczka . . .	1803
1803	Johann Holy	1806
1806	Christoph Benda	1839
1839	Anton Milde	

Chlumetz im budw. Kreis.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1804	Franz Schaller	1811
1811	Johann Pöschl	1829
1829	Jakob Kafka	1835
1835	Josef Heindl	

Chotieborz im czasl. Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Vinzenz Rinagl	1805
1805	Johann Flößl	1808
1808	Alois Wischek	1813
1813	Johann Guth	1817
1817	Vinzenz Apeltauer . . .	1831
1831	Karl Kalina	

Chotieschau im pilf. Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Johann Roth	1806
1806	Josef Haas	1827
1827	Josef Herrmann . . .	1829
1829	Anton Reichenbach . . .	1837
1837	Adalbert Pruha . . .	1846
1846	Anton Reichenbach	

Chottowin im tab. Kreis.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Franz Ritter von Schindler	1803
1803	Franz Tobiasch	1811
1811	Johann Rettig	1817
1817	Johann Kučera	1819
1819	Karl Maly	1823
1823	Franz Jandera	1824
1824	Ignatz Schurda	1825
1825	Franz Grünwald . . .	1826
1826	Anton Petak	1827
1827	Johann Kučera	1839
1839	Wilhelm Mitscherling . .	1847
1847	Rudolf Mayer	

Chotzen im chrud. Kreis.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Anton Richter	1803
1803	Josef Folkmann	1805
1805	Johann Wiesner	1813
1813	Johann Folkmann . . .	1846
1846	Wenzel Richan	

Chraustowitz im chrud. K.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Daniel Zwierzina . . .	1821
1821	Franz Güllich	1828
1828	Josef Herrmann . . .	1844
1844	Josef Werner	1846
1846	Josef Herrmann	1847

Chudenitz im klatt. Kreis.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Josef Wolfram	1803
1803	Johann Albert	1824
1824	Franz Wellner	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Cerhonitz im prachiner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Prokop Stiasny	1806
1807	Josef Tokstein	1822
1822	Franz Waniek	1831
1831	Franz Zeithammer	1842
1842	Josef Perwolf	1843
1843	Josef Petzka	
	Czernosek im leimer. Kr.	
	Justiziäre:	
1804	Ferdinand Ertel	1807
1807	Franz Reissig	1814
1814	August Meinert	1833
1833	Johann Czermak	1834
1834	Josef Siegel	
	Czernowitz im taborer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Karl Scholz	1804
1804	Karl Wolf	1808
1808	Johann Leischner	1816
1816	Johann Swiecceny	1828
1828	Vincenz Schembera	1834
1834	Vincenz Hofer	1839
1839	Johann Tokstein	
	Czimelitz im prachiner Kr.	
	Justiziäre:	
1805	Adalbert Tokstein	1809
1809	Johann Schmiedl	1811
1811	Ignatz Wodiczka	1816
1824	Wenzel Schafranek	1826
1826	Franz Waniek	1830
1830	Franz Strasser	1833
1833	Franz Freiher von Cervelli	1840
1840	Leopold Perwolf	
	Czizkowitz im leitmer. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Meinerth	1819
1819	Franz Jennel	1824
1825	Fenzel Flanderka	1829
1829	Franz Stradal	1840
1840	Josef Siegel	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Czochau im leitmer. Kr.	
	Justiziäre:	
1807	Ferdinand Ertel	1808
1809	Vincenz Schlegel	1821
1824	Josef Seidl	
	Dietteniz im bunzl. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Alois Fritsch	1804
1804	Ferdinand Lausberger	1808
1808	Karl Schneider	1812
1812	Jakob Schuster	1821
1821	Karl Schneider	1839
1836	Johann Czech	
	Dimokur im bidschow. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Wenzel Megtsky	1802
1802	Karl Schneider	1832
1832	Johann Schantal	
	Dirna im budweiser Kr.	
	Justiziäre:	
1805	Andreas Schmid	1806
1806	Anton Renner	1829
1829	Mathias Maschat	
	Dlaschkowitz im leitm. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Bielohradsky	1806
1809	Franz Kaubek	
	Dobrawitz im bunzl. Kr.	
	Justiziäre:	
1809	Johann Fritsch	1819
1819	Johann Bendel	1822
1822	Wenzel Kepler	1828
1828	Wenzel Müller	1834
1833	Johann Schramek	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Dobritschan im saaz. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Herrmann . . .	1813
1813	Franz Hain	1839
1839	Adam Gareis	
	Dobřisch im berauner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Ignatz Wodiczka	1808
1808	Johann Kučera	1841
1841	Wenzel Schmied . . .	
	Doxa im bunzlauer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Klaudi	1802
1802	Franz Degmek	1808
1808	Lukas Schellinger . . .	
	Doxan im leitmeritzer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johan Bielohradsky . . .	1806
1806	Anton Hasenöhrl . . .	1810
1810	Johann Körber	1814
1814	Alois Reiter	1842
1842	Franz Wisinger	
	Drahenitz im prachin. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Niemetz	1827
1827	Franz Waniek	1830
1830	Franz Strasser	1840
1840	Josef Perwolf	1843
1843	Johann Petzka	
	Drhowl im prachin. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Buller	1827
1827	Franz Zeithammer . . .	1842
1842	Josef Perwolf	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Drum im leitmeritzer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Hasenöhrl	1810
1810	Johann Thum	1834
1834	Tobias Max. Fock . . .	
	Duppau im elbogner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Neuerer	1803
1803	Johann Hähnl	1809
1809	Josef Schwenk	1816
1816	Franz Konrad	1831
1831	Ignatz Rittner	1847
1847	Johann Rohr	
	Dux im leitmeritzer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Alois John	1821
1821	Franz Rößler	1830
1830	Johann Galle	1835
1835	Franz Witlaczil	
	Eger im elbogner Kreis.	
	Justiziäre:	
1809	Andreas Piltzl v. Burgthal	1812
1809	Oswald Frank	
	Eisenberg im saazer Kreis.	
	Justiziäre:	
1804	Anton Frank	1823
1823	Franz Petrowitz	1836
1836	Eduard Hoffmann . . .	
	Elischau im prachiner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Augustin Ruzicžka . . .	1816
1816	Franz Moser	1835
1835	Daniel Benoni . . .	
	Eltschowitz im prach. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Dworzak . . .	1803
1803	Engelhard Enz	1806
1806	Anton Koch	1808

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1809	Bernard Frenzl	1828
1828	Franz Nowak	1839
1839	Christof Benda	1845
1845	Anton Budeschinsky	
	Enzowan im leitmer. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Friedrich	1816
1816	Josef von Scherersberg	1817
1817	Franz Jennel	1839
1839	Karl Fleischmann	1840
1840	Johann Linhard	1842
1842	Moritz Jennel	
	Falkenau im elbogner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Fritsch	1808
1808	Franz Meitl	1814
1814	Ignatz Lößl	
	Frauenberg im budw Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Augustin Wesely	1804
1804	Anton Glaß	1833
1833	Johann Lanna	1847
1847	Wenzel Rohrer	
	Friedland im bunzl. Kr	
	Justiziäre:	
1801	Josef Klinger	1802
1802	Josef Fritsch	1828
1828	Karl Uchatzy	1834
1837	Josef Knesch	1839
1839	Franz Schlosser	1842
1842	Julius Fritsch	
	Gabel im bunzlauer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Hoffmann	1837
1837	Franz Hradisky	
	Gießhübel im elbogner K.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Swojetinsky	1802
1802	Anton Hähnel	1808

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1808	Anton Neuerer	1821
1821	Franz Oswald	1822
1822	Gottfried Bäumel	1826
1826	Franz Taschek	1828
1828	Andreas Ritter v. Hassenbrödl	1830
1830	Franz Konrad	1831
1831	Bernard Mahnert	1833
1833	Anton Hoffmann	1834
1834	Ferdinand Haßmann	1839
1839	Johann Sandner	
	Ginonitz rakonitzer Kreis.	
	Justiziäre:	
1802	Josef Prinz	1808
1808	Johann Teppisch	1845
1846	Anton Hauptmann	1847
1847	August Schollar	
	Gistebnitz im taborer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Jennel	1811
1811	Franz Pelzl	1816
1816	Anton Kral	1827
1827	Franz Braun	1832
1832	Wenzel Fleischmann	1837
1837	Wilhelm Mitscherling	
	Gitkau im czaslauer Kr.	
	Justiziäre:	
1808	Karl Wenzelides	1827
1827	Johann Cegka	1829
1829	Wenzel Kurisch	1834
1834	Johann Holluba	
	Gradlitz im königgr. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Ignatz Skleniczka	1808
1808	Josef Schindler	1814
1814	Wenzel Kopřiwa	1819
1819	Johann Nawratil	1839
1839	Wenzel Machaczka	
	Graßlitz im elbogner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Ignatz Götzl	1804
1804	Franz Meitl	1814

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1814	Ignatz Lößl	1843
1843	Karl Milsch	
	Gratzen im budweiser Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Spazierer	1814
1814	Franz Brucha	1822
1822	Alois Zeleżny	1839
1839	Josef Jarosch	1842
1842	Friedrich Lerndorf	
	Groß-Skal im bunzl. Kr.	
	Justiziäre:	
1803	Johann Hubatius	1810
1810	Anton Necasek	1823
1823	Rudolf Meyer	
	Großzdiekau im prach. K.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Dworzak	1804
1804	Martin Tausch	1806
1806	Engelhard Enz	1819
1819	Anton Wotruba	1820
1820	Anton Tonner	1840
1840	Anton Smreżka	1847
	Grünberg im klatt. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Parwonitz	1810
1810	Peter Korwin	1816
1816	Franz Stankowsky	1832
1832	Eduard Hartmann	1833
1833	Thaddäus Rubritius	1839
1839	Leopold Miechura	1845
1845	Ludwig Urban	
	Grulich im königg. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Bernard Dupau	1808
1808	Josef Ugka	1809
1809	Johann Heinrich Schwarz	1814
1814	Franz Müttner	1819
1819	Wenzel Schenk	1822
1822	Franz Appelt	1825
1826	Franz Pistetzky	1828
1828	Franz Pleskot	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Hainspach im leitmer. K.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Sieber	1802
1802	Anton Klaudy	1808
1808	Johann Matějček	1815
1815	Anton Schicha	1820
1820	Josef Lenk	1843
1833	Anton Maschek	
	Hartenberg im elbog. K.	
	Justiziäre:	
1802	Wenzel Tobisch	1814
1814	Johann Pecher	1825
1828	Ignatz Lößl	
	Hayd im pilsner Kreis.	
	Justiziäre:	
1802	Anton Franz	1827
1827	Josef Wanka	1842
1842	Franz Rossam	
	Heiligenkreuz im klatt. K.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Pitzker	1805
1805	Johann Roller	1808
1808	Josef Tietz	1814
1814	Franz Wesely	1829
1829	Josef Anton Groß	1832
1832	Anton Naßl	1845
1845	Romuald Promberger	
	Hohenelbe im bidsch. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Ignatz Skleniczka	1805
1805	Franz Zinsmeister	1808
1808	Johann Lamb	1820
1820	Johann Schmidt	1833
1833	Wenzel Hartmann	1841
1841	Josef Křikawa	
	Hohenfurth im beraun. K.	
	Justiziäre:	
1806	Franz Proschko	1829
1830	Josef Pollak	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Horazdiowitz im prach. K.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Suchanek . . .	1820
1820	Karl Frenzl	1831
1831	Peter Korwin	1832
1832	Wenzel Rischan	1845
1845	Daniel Benoni	
	Hostitz im prachin. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Dworzak . . .	1804
1804	Ferdinand Ballaun . . .	1831
1831	Johann Pokorny	1842
1842	Anton Budeschinsky . . .	
	Jenikau (Goltsch) im czasl. Kr.	
	Justiziäre:	
1804	Johann Melhardt . . .	1806
1806	Johann Meysonier . . .	1815
1815	Franz Delavos	1819
1820	Josef Halamasek . . .	1821
1821	Josef Kohnhauser . . .	1832
1832	Johann Machaczek . . .	1840
1840	Karl Kalina	
	Kamnitz,-Böhm., im leit. K.	
	Justiziäre:	
1809	Philipp Kunz	1827
1828	Ignatz Hohlfeld	1831
1831	Karl Hawelka	1848
1848	Johann Schütz	
	Kauth im klattauer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Dalken	1827
1827	Anton Regenspursky . .	1837
1837	Franz Brzezina	
	Kladrau im pilsner Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Roth	1806
1808	Josef Haas	1827

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1827	Josef Groß	1837
1837	Wenzel Hala	1839
1839	Johann Neubauer . . .	
	Klösterle im saazer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Libor Frank	1803
1803	Johann Vinzent	1815
1815	Wenzel Klinger	1817
1817	Anton Köstler	1822
1822	Anton Regenspursky . .	1827
1827	Wenzel Schmidt	1844
1844	Adam Garcis	
	Königsaal im ber. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Ritter von Albeck . . .	1803
1803	Johann Dwořak	1804
1804	Matiegka	1822
1822	Ignatz Träger	1827
1827	Prokop Feyertag	1833
1833	Jakob Daublebsky v. Sterneck	1837
1837	Ferdinand Dawid . . .	
	Königsberg im elbog. Ks.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Mühlwenzl . . .	1824
1824	Mathias Schäk	1840
1840	Florian Lorenz	
	Königswarth im elbg. K.	
	Justiziäre:	
1801	Lorenz Schaffer	1813
1813	Georg Adler	1830
1830	Johann Schuster	1839
1839	Josef Zilmund	
	Kollin im kaurim. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Eckel	1832
1832	Alois Schubert	1839
1839	Ignatz Tomiček	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Konopischt im ber. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Adalbert Sladeček . . .	1803
1803	Adalbert Trenk	1814
1814	Jakob Kafka	1819
1819	Vinzenz Wüntsche . . .	
	Kopidlno im bidsch. Kr.	
	Justiziäre:	
1802	Josef Polatschek	1806
1806	Ferdinand Lausberger . .	
	Kornhaus im rakonitzer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Hieronymus Gallina . .	1810
1812	Johann Herrmann . . .	1847
	Koschatek im bunzlauer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Hübner	1804
1804	Franz Strecker	1809
1809	Melchior Friedrich . . .	1828
1829	August Honz	
	Koschumberg im chrud. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Benedetti	1809
1809	Franz Ewettler	1811
1811	Josef Uyka	1814
1814	Franz Delavos	1815
1815	Franz Beneschofsky . . .	1828
1828	Josef Herrmann	1843
1843	Josef Werner	1846
	Kosmanos im bunzl. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Hübner	1813
1813	Christian Krombholz . .	1816
1816	Johann Breitenberger . .	1820
1820	Adalbert Bendel	1822
1822	Josef Rehschuh	1829
1829	Wenzel Ludwig	1847
1848	August Reißig	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Krumau im budweiser Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Watzl	1813
1813	Franz Soßna	1828
1828	Johann von Sterneck . .	1829
1829	Franz Zinner	1839
1839	Johann Nowy.	1845
1845	Franz Jäger	1847
1847	Johann Launa	
	Krzitz im rakonitzer Kr.	
	Justiziäre:	
1804	Ignatz Engelthaler . . .	1812
1812	Anton Fischkandl . . .	1843
1843	Karl Friedrich Pokorny. .	
	Kumburg im bidsch. Kr.	
1801	Johann Polatschek . . .	1810
1810	Franz Hruschka	1826
1826	Franz Kutschera	1834
1834	Ludwig Kodydek . . .	1845
1846	Alois Hoffmann	
	Lämberg im bunzlauer Kr	
	Justiziäre:	
1801	Josef Klinger	1803
1803	Anton Vieze	1811
1811	Franz Schlosser	1839
1839	Julius Fritsch	1842
1842	Karl Saatzer	
	Landskron im chrud. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Reichel	1809
1809	Josef Schupler	1811
1811	Anton Schmidt	1819
1819	Franz Reichel	1830
1830	Johanu Gläser	1839
1839	Josef Schlossarek . . .	
	Landstein im tab. Kr.	
	Justiziäre:	
1808	Adalbert Postelt	1822
1822	Johanu Watzke	1829

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1829	Jakob Kafka	1837
1837	Franz Zadny	1841
1841	Johann Schütz	

Leitomischl im chrud. Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Franz Meitl	1804
1804	Josef Dolansky	1811
1811	Franz Hnizdo	1815
1815	Josef Dolansky	1821
1821	Franz Kallmünzer	1833
1833	Johann Kozak	1841
1841	Franz Braun	1847
1847	Heinrich Schmöger	

Libich Ober- leitmeritzer Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1811	Franz Payer	1813
1813	Josef Häßler	1844
1844	Vincenz Poche	1847
1847	Franz Häßler	

Libochowitz leitmeritzer Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1804	Franz Koubek	

Liebiegitz im prach. Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Johann Kornitzer	1804
1804	Franz Spazierer	1805
1805	Anton Friedl	1825
1825	Johann Wlczek	1839
1839	Johann Waniczek	1841
1841	Karl Hartmann v. Hartenthal	

Liebshausen im leit. Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Ignatz Etterich	1827
1827	Anton Kral	1847
1847	Karl Ettrich	

Lissa im bunzlauer Kreis.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Wenzel Praschill	1825
1825	Stanislaus Bilek	1828
1828	Josef Uhlirz	1829
1829	Johann Kowanda	1830
1830	Em. Dostraschil	

Lischtian im saazer Kreis.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1803	Anton Brzezowsky	1805
1805	Josef Hauner	1810
1810	Anton Prorok	1816
1816	Franz Hain	1821
1821	Franz Richter	1835
1835	Johann Bienert	

Lobositz im leitmeritzer Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Josef Prinz	1802
1802	Josef Richter	1837
1837	Josef Siegel	

Lomnitz im bidschower Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Karl Schneider	1805
1805	Johann Schmidt	1811
1811	Josef Kraus	1815
1815	Ignatz Schlechta	1833
1833	Johann Mrazek	

Luditz im elbogner Kreis.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1801	Paul Klinger	1803
1803	Josef Bittermann	1808
1808	Franz Hampl	1823
1823	Josef Heinz	1824
1824	Wenzel Kokert	1830
1830	Karl Becke	1832
1832	Norbert Holley	1841
1842	Johann Sandner	

Lukawitz im klattauer Kr.

Justiziäre:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1802	Anton Mauer	1803
1803	Alois Schiffner	1804
1804	Anton Schipp	1806
1806	Anton Schiffer	1814

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1814	Anton Maurer	1819
1819	Ignatz Laurenz Dietze von Freuenfeld	1847
1847	Jakob Laukota	
	Maschau im saazer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Paul Klinger	1803
1803	Kajetan Hauska	1808
1808	Anton Schicha	1812
1812	Josef Bassa	1815
1815	Josef Reuß	1824
1824	Karl Lorenz	1825
1825	Franz Scherer	1827
1827	Ignatz Nittner	1840
1840	Anton Rudolf Zloch . .	
	Melnik im bunzlauer Kreis.	
	Justiziäre:	
1803	Dominik Wolf	1828
1828	Stanislaus Bilek . . .	1842
1842	Johann Widimsky . . .	
	Mnischek im berauner Kr.	
	Justiziäre:	
1803	Anton Ramisch	1824
1824	Anton Ponz	1831
1831	Josef Kalkus	
	Moldauthein im bud Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Weber	1819
1819	Franz Nowodworsky . .	1823
1823	Josef Pollinger	1825
1825	Anton Renner	1847
1847	Wilhelm Mitscherling . .	
	Nachod im königgr. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Kaspar	1815
1815	Karl Roreitner	1824
1824	Wenzel Winter	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Nadiegkau im taborer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Jeschke	1805
1805	Franz Jenuel	1810
1810	Leopold Cermak	1817
1817	Friedrich Ant. Mitscherling	
	Nassaberg im chrud. Kreis.	
	Justiziäre:	
1809	Franz Delavos	
	Neudek im elbogner Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Swojetinsky . . .	1802
1802	Anton Hähnel	1803
1803	Caspar Groß	1804
1804	Johann Hähnel	1809
1809	Anton Neuerer	1815
1815	Johann Pecher	1819
1819	Josef Bäumel	1835
1835	Josef Hable	
	Neuhaus im taborer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Wenzel Rohr	1806
1806	Adalbert Postelt	1837
1837	Wenzel Bartunek . . .	
	Neuschloß im saazer Kreis.	
	Justiziäre:	
1802	Franz Fritsch	1822
1822	Franz Richter	1848
1848	Anton Hauptmann . . .	
	Neuschloß im leitm. Kreis.	
	Justiziäre:	
1802	Anton Götlich	1831
1831	Josef Wildt	
	Neustadt a.d. M. i. könig. K.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Rörich	1806
1806	Anton Rech	1808

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1829	Karl Cissarz	1842
1843	Josef Nechansky	
	Niemes im bunzlauer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Klein	1819
1819	Adalbert Trenk	1834
1834	Anton Hoffmann . .	
	Oberczerekwe im tab. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Watzke	1808
1808	Karl Knauer	1825
1825	Franz Stiasny	1827
1827	Josef Kratochwile . . .	1829
1829	Jakob Minier	1846
1846	Theodor Praschak . . .	
	Opotschno im königgr. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Oppelt	1803
1803	Josef Bayerle	1823
1823	Josef Balthasar	
	Ossegg im leitmeritzer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Löser	1812
1812	Franz Anton Sommer . .	1825
1825	Anton Lohr	1832
1832	Ferdinand Sauer . . .	1842
1842	Johann Čermak	
	Pardubitz im chrud. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Benedetti	1822
1822	Josef Maticska	1844
1846	Franz Miltenberger . . .	
	Patzau im tab. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Kutschera . . .	1808
1808	Wenzel Richter	1819
1819	Vinzenz Schembera . . .	1837

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1837	Franz Sedlaček	1845
1845	Vinzenz Schembera . . .	
	Petersburg im saaz. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Peter Klinger	1803
1803	Kajetan Hauska	1819
1819	Franz Knauschner . . .	1847
1847	Alfred Schönbach . . .	
	Petschau im elbogner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Pabelt	1808
1808	Franz Haril	1815
1816	Bernhard Mahner . . .	1841
1841	Anton Eisner	
	Petschkau im czasl. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Emanuel Dawid . . .	1802
1802	Maxmilian Schenk . .	1808
1808	Josef Eckl	1810
1810	Johann Zalud	1819
1820	Johann Rochel	1821
1821	Franz Raupric	1827
1827	Wenzel Czegbek	1831
1831	Alois Schubert	1833
1833	Emanuel Mitsch . . .	1841
1841	Adalbert Swoboda . .	
	Plan im pilsner Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Christof Müller . . .	1827
1827	Franz Felbinger	
	Plaß im pilsner Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Edler v. Hauenthal	
1839	Jakob Schuster	1844
1845	Anton Wertich	
	Ploschkowitz im leit. Kr.	
	Justiziäre:	
1802	Alois Wassermann . . .	1814
1814	Vinzenz Emanuel Schlegel	1827

ed by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1827	Johann Thum	1834
1836	Franz Stradal	
	Podersam im saazer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Paul Klingner	1804
1804	Bernard Weiß	1815
1815	Michael Wohlrab . . .	1828
1828	Karl Sternberger . . .	1836
1836	Adam Garreis	
	Podiebrad im bidsch. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Alois Fritsch	1810
1810	Georg Schöppl	1824
1824	Johann Eckl	1841
1841	Karl Bergmann	
	Polna im czaslauer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Thaddäus Urban	1805
1805	Ritter von Kassowitz . .	1808
1808	Karl Wenzelides	1811
1811	Thaddäus Urban . . .	1819
1819	Johann Czegka	1829
1829	Wenzel Kursch	1837
1837	Andreas Lorenz	1842
1842	Karl Marauschek	
	Pomeisl im saazer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Hruby Ritter v. Schwanenheim	1803
1803	Caspar Kortik	1805
1805	Franz Kaubel	1809
1809	Daniel Reska	1829
1829	Franz Knauschner . . .	1834
1834	Johann Czegka	1840
1840	Franz Knauschner . . .	
	Postelberg im saaz. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Alois Fritsch	1833
1833	Franz Richter	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Protiwin im prach. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Wenzel Czerny	1824
1824	Franz Friedl	
	Pürglitz im rak. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Georg Hetzendorf . . .	1821
1821	Felix Roßmeißl	1847
1847	Adolph Gaube	
	Radnitz im pilsner Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Kreitl	1808
1808	Ferdinand Heyrowsky . .	1827
1827	Johann Czech	1834
1834	Josef Hartmann	1837
1837	Anton Schneider	
	Raudnitz im rakonitzer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Friedrich	1820
1820	Franz Pelzl	1836
1836	Franz Jennel	1839
1839	Karl Fleischmann . . .	
	Reichenau im königr. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Röhrich	1815
1815	Johann Worel	1837
1837	Anton Koral	
	Reichenberg im bunzl. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Klinger	1803
1803	Josef Markowsky	1816
1816	Anton Ludwig	1836
1836	Johann Hrabal	
	Richenburg im chrud. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Daniel Zwierzina . . .	1821
1821	Franz Güllich	1828
1828	Josef Herrmann	1845

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Rokitnitz im königgr. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Slawik	1808
1808	Johann Müller	1814
1814	Johann Worel	1823
1823	Alois Schenk	1826
1826	Johann Worel	
	Rosenberg im budw. Kr.	
	Justiziäre:	
1804	Franz Spazierer	1814
1814	Franz Prucha	1822
1822	Franz Zelezny	1842
1842	Wenzel Lorenz	1846
1846	Alois Eckl	
	Rothenhaus im saaz. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Rößler	1806
1806	Josef Menzl	1815
1815	Michael Fischer	1842
1842	Wendelin Langer	
	Rožmital im prachin. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann W diczka . . .	1815
1815	Joh. Kucera	1818
1818	Franz Freiherr v. Cervelli	
	Rumburg im leitmer. Kr.	
	Justiziäre:	
1802	Franz Mildner	1803
1803	Vinzenz Schmied . . .	1839
1839	Ludwig Denkstein . . .	1840
1840	Peter Pokorny	
	Řepin im bunzlauer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Albrecht	1804
1804	Dominik Wolf	1810
1810	Johann Hloczek . . .	1820
1820	Johann Friedrich . . .	1828
1828	Franz Pfeiffer	1835

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1835	Josef Manschinger . . .	1840
1840	Stanislaus Bilek . . .	1843
1843	Johann Widimsky . . .	
	Sazawa im kaurzim. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Eckel	1808
1808	Wenzel Flanderka . . .	1810
1810	Johann Oppelt	1816
1816	Wenzel Härdtl	1819
1819	Karl Glaubrecht . . .	1823
1823	Lorenz Zeidler	1832
1832	Wenzel Kopp	1836
1836	Adalbert Prucha . . .	
	Schluckenau im leitm. K.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Sieber	1819
1819	Johann Früh	1822
1822	Johann Rößler	1829
1829	Johann Früh	1843
1843	Ignatz Nowak	
	Schrittens im czasl. Kr.	
	Justiziäre:	
1803	Vinzenz Rinagel	1804
1804	Daniel Czermak	1821
1821	Philipp Kominek	1842
1842	Theodor Praschak . . .	
	Schwatz im leitmer. Kr.	
	Justiziärr:	
1804	Ignatz Etterich	1827
1827	Johann Rauch	1836
1836	Anton Kral	1846
1846	Wenzel Arlet	
	Schwarzkosteletz im kauř. Kreis.	
1801	Johann Gerschabek . . .	1808
1808	Franz Roczek	1821
1821	Franz Matzner	1834
1834	Ludwig Denkstein . . .	1839
1840	Adalbert Tamele	1845
1845	Josef Erbau	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Semil im bunzlauer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Hubatius . . .	1808
1808	Anton Něčasek	1824
1824	Wenzel Machek	
	Slabetz im rak. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Fischkandel . . .	1842
1842	Karl Friedrich Pokorny .	
	Smetschna im rak. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Klaudy	1809
1809	Josef Meder	1817
1817	Johann Ochsenbauer . .	1830
1830	Carl Miltner	
	Stiechowitz im prachin. K.	
	Justiziäre:	
1801	Karl Suchanek	1804
1804	Johann Herites	1806
1806	August Růžička	1813
1813	Johann Peck	1825
1825	Franz Suchanek . . .	1829
1829	Adalbert Tockstein . . .	1839
1839	Franz Brunhofer . . .	1846
1846	Ignatz Richter	
	Smiřitz im königgr. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Anton Peisker	1808
1808	Josef Wolf.	1809
1809	Josef Ritter von Albeck	1840
1840	Karl Biederman	1847
1847	Heinrich Fürbos	1847
1848	Gustav Fritz	
	Stiekna im prachiner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Franz Buller	1827
1827	Franz Zeithammer . . .	1842
1842	Anton Tonner . . .	
	Strakonitz im prach. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Karl Suchanek	1808
1808	Josef Tockstein	1822
1822	Franz Suchanek	1839
1839	Franz Kowanda	
	Stubenbach im prach. Kr.	
	Justiziäre:	
1804	Wenzel Radnitzky . . .	1827
1830	Franz Moser	
	Sukorad im leitm. Kreis.	
	Justiziäre:	
1803	Dominik Wolf	1805
1805	Karl Kallina	1810
1810	Franz Hable	
	Swigan im bunzlauer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Hubatius . . .	1810
1810	Anton Něčasek.	1833
1833	Ferdinand Laufberger . .	1837
1837	Karl Hofmeister	
	Tachau im pilsner Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Hajch	1809
1809	Josef Alois Hirnschal . .	1825
1825	Caspar Gärtner	1829
1829	Johann Alois Uhlirz . .	
	Tachlowitz im rak. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Benno Günther	1822
1822	Adalbert Bendel	1839
1839	Josef Seeland	1842
1842	August Günther	
	Teinitz im klattauer Kreis.	
	Justiziäre:	
1802	Johann Sirzischtie . . .	1824
1824	Franz Stradal	1825

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1825	Josef Duras	1826
1826	Adalbert Sirzischtie	1835
1837	Johann Hecht	
	Teinitzl im klattauer Kreis.	
	Justiziäre:	
1802	Augustin Ružiczka	1817
1817	Franz Welner	
	Teplitz im leitmeritzer Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Ludwig Kunz	1802
1802	Ludwig John	1817
1817	Josef Seidl	
	Tetschen im leitm. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Vincenz Kasch	1821
1821	Caspar Seidl	
	Theußing im elbogner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Mathias Höniger	1819
1819	Franz Oswald	1826
1826	And. Ritter Hasenbrödl.	1835
1835	Josef Watka	1837
1837	Franz Machek	1839
1839	Josef Ehrlich	1846
1846	Anton Eisner	
	Tloskau im berauner Kr.	
	Justiziäre:	
1803	Adalbert Sladeczek	1804
1804	Josef Czulik	1823
1823	Adalbert Prucha	1828
1828	Franz Althaber	1837
1837	Wenzel Kopp	1839
1839	Johann Brabetz	
	Töpl im pilsn. Kreis.	
	Justiziäre:	
1809	Anton Kubik	1811
1811	Thaddäus Rubritius	1830
1830	Wenzel Köckert	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Türmitz im leitmer. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Ferdinand Örtl	1806
1806	Johann Catée	1830
1830	Bernhard Weiß	1831
1831	Johann Czermak	
	Wallern im prachiner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Rohrer	1808
1808	Josef Prinz	1837
1837	Johann Wlczek	1842
1842	Karl Hartmann v. Hartenthal	
	Weißwasser im bunzl. K.	
	Justiziäre:	
1801	Josef Klaudi	1802
1802	Franz Degmek	1808
1808	Lukas Schellinger	1835
1835	Anton Wertich	1840
1840	Josef Fryb	
	Winteritz im saazer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Bernard Mager	1819
1819	Anton Schönbach	1823
1823	Egid Deimel	1825
1825	Franz Scherer	1831
1831	Egid Deimel	1832
1832	Philipp Nikolay	
	Wittingau im budw. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Martin Reindl	1829
1829	Franz Jäger	1845
1845	Johann Nowy	
	Wlaschim im kaurzim. Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Karl Knauer	1805
1805	Lorenz Zeidler	1811
1811	Karl Wolf	1823

ized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1823	Alois Endler	1824
1824	Wenzel Schober	1842
1842	Franz Brauner	1846
1846	Wenzel Skwor	
	Wokschitz im bidsch. Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Karl Schneider	1802
1802	Johann Polatschek	1806
1806	Ferdinand Lansberger	
	Worlik im prachiner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Prokop Stiasny	1805
1805	Friedrich Kittl	1842
1842	Josef Perwolf	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Wottitz im berauner Kr.	
	Justiziäre:	
1804	Adalbert Sladeczek	[illegible]
1809	Franz Slach	[illegible]
1824	Michael Kappus	[illegible]
1828	Josef Schubert	[illegible]
1833	Adalbert Brucha	[illegible]
1847	Karl Feder	
	Zbirow im berauner Kr.	
	Justiziäre:	
1801	Johann Neumann	[illegible]
1804	Franz Dworzak	[illegible]
1813	Emanuel Peters	[illegible]
	Zittolieb im saazer Kreis.	
	Justiziäre:	
1801	Karl Rasius	[illegible]
1803	Johann Herrmann	[illegible]
1847	Anton Hauptmann	

Nr. 3.

Verzeichniß

der

Vorsteher, Räthe, Bezirksrichter, Assessoren und Adjunkten

der

k. k. gerichtlichen Behörden in Böhmen

wie auch

der Mitglieder der Staatsanwaltschaften.

In Wirksamkeit

vom 1. Juli 1850 bis 26. Mai 1855.

Dasselbe ist aus dem Personalstatus verfaßt, welcher von dem hohen k. k. Oberlandespräsidium in Prag 1850 herausgegeben worden ist.

Die bis zur zweiten im Jahre 1854 eingetretenen Reorganisirung der böhmischen Gerichtsstellen eingetretenen ohnehin nicht häufigen Veränderungen konnten nicht aufgenommen werden, weil ein späteres offizielles Handbuch, weder über die Behörden des österreichischen Kaiserthums überhaupt, noch über jene des Königreichs Böhmen insbesondere erschienen ist.
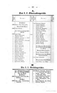
A.

Das k. k. Oberlandesgericht.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Präsident.	
1050	Anton Graf Mitrowsky	
	Senats-Präsident:	
1850	Josef Klaudy	
	K. k. Oberlandesgerichts-Räthe:	
1850	Josef Aull	1851
"	Moritz Wittmann	
"	Johann Väter	
"	Wilhelm Freiherr v. Ubelli	
"	Josef Hochberger	
"	Rudolf Freiherr v. Audritzky	
"	Franz Taschek	
"	Moritz Steyrer	
"	Josef Wischin	
"	Anton Stransky	
"	Anton Strobach	
"	Moritz Hoch	
"	Wenzel Wagner	
"	Franz Erhart	
"	Mathias Pippich	
"	Friedrich Kirschbaum	
"	Johann Wenisch	
"	Thomas Pstroß	
"	Franz Wottawa	
"	Johann Hlawáček	
"	Otto Schubert	
"	Josef Jeremiasch	
"	Ferdinand Kilches	
1850	Emanuel Komers	
"	Ignatz Schurda	
"	Kaspar Kutschera	
"	Franz Jeline'	
"	Ferdinand Mühlstein	
"	Johann Wladika	
"	Stanislaus Kratky	
"	Franz Goll	
"	Anton Burggraf	
"	Josef Zaruba	
"	Franz Hillmar	
"	Franz Wintika	
"	Johann Putera	
"	Johann Schmidt	
"	Wenzel Heinrich Veith	
"	Ignatz Boresch	
"	Eduard Reissig	
	K. k. General-Procuratur bei d. Oberlandesgerichte in Prag.	
	General-Procurator:	
"	Wenzel Emanuel Hikisch	
	Stellvertreter des Generalprocurators:	
1850	Josef Hofmeister	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Josef Ritter von Peche	

B.

Die k. k. Gefällsgerichte.

	K. k. Gefälls-Obergericht für das Königreich Böhmen zu Prag.	
	Präsident:	
1850	Der jeweil. Ober-Land. Ger.-Präsident	
	Beisitzer:	
1850	Josef Aull, Oberlandesgerichtsrath	
1850	Rudolf Audritzky, Freiherr v., Ober-Land.-Ger.-Rath	
"	Ignatz Schurda, Ober-Land.-Ger.-Rath	
"	Johann Chlupp, Univ.-Prof	
"	Josef Faber, Fin.-Rath	
"	Jakob Pfannschmidt, Fin.-Rath	
"	Anton Machotka, Fin.-Rath	
"	Heinrich Inquart	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Gefälls-Bezirks-gerichte in Böhmen:	
	1. Für die Hauptstadt Prag.	
	Vorsitzender:	
1850	Josef Ulbrich, k. k. Kam.-Rath	1850
1851	Franz Wodička, k. k. Kam.-Rath	1853
1853	Jakob Pfannschmidt, k. k. Finanzrath	1853
1853	Ludwig Ritter v. Nadherny, k. k. Kam.-Bez.-Kommissär	1853
1853	Franz Höppler, k. k. Kam.-Rath	
	Beisitzer:	
1850	Josef Deusel, k. k. L.-Ger.-Assessor	1855
"	Josef Wuntsche, k. k. L.-Ger.-Assessor	
"	Anton Proikowetz, k. k. L.-Ger.-Assessor	1852
"	Johann Kozlik, k. k. L.-Ger.-Assessor	1855
"	Ferdinand Häßler, k. k. L.-Ger.-Assessor	1855
1850	Franz Nießl, Kam.-Bez.-Commissär	1851
"	Ludwig Ritter v. Nadherny, Kam.-Bez.-Commissär	1855
"	Wilhelm Kohler, Kam.-Bez.-Commissär	1852
"	Franz Lochka, Kam.-Bez.-Commissär	1850
"	Peter Glanz, Kam.-Concipist	1851
"	Emanuel Thinelli v. Löwenstern, Kam.-Bez.-Comiss.	1855
1851	Jos. Bastien, Kam.-Bez. Commissär	1854
"	Franz Aistleitner, Kam.-Bez.-Commissär	1851
"	Johann Himm, Kam.-Bez.-Commissär	1854
1853	Anton Schneider, Kam.-Bez.-Commissär	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	2. Für den Prager Kreis in Prag.	
	Vorsitzender:	
1850	Franz Wodička, Kam.-Rath	1851
1851	Franz Peche, Kam.-Rath	
	Beisitzer:	
1850	Alois Fischer, L.-G.-Rath	1854
"	Josef Dwořák, L.-G.-Rath	
"	Josef Komárek, L.-G.-Rath	1852
"	Thomas Otto, L.-G.-Rath	
"	Wilhelm Sigmund, L.-G.-Assessor	1852
1852	Josef Neumann	1853
1850	Hermann Mastik, Bez.-Commissär	1852
"	Friedrich Boussleur, Kam.-Concipist	1851
1851	Jakob Heger, Bez.-Commiss.	
1852	Josef Dlohosch	
	3. Für den budweiser Kreis, in Budweis.	
	Vorsitzender:	
1851	Anton Pitka, Kam.-Rath	
	Beisitzer:	
1850	Adalbert Frauenfeld, k. k. Land. Ger.-Rath	1850
"	Mathias Tobisch, k. k. Land.-Ger.-Rath	
"	Anton Hanschk, Bez.-Comm.	1851
"	Anton Pitsch, Bez.-Comm.	
1852	Barth. Silber, Bez.-Comm.	1852
1853	Ludwig Woráček, Bez.-Com.	
	4. Für den Bunzlauer Kreis in Jungbunzlau.	
	Vorsitzender:	
1850	Josef Dluhosch, Kam.-Bez.-Commissär	1851
1851	Josef Schulz von Straßnitzky, Kam.-Rath	
	Beisitzer:	
1850	Wenzel Kullich, Bez.-Ger.-Assessor	1855

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1850	Johann Witowsky Bez.-Ger.-Assessor	1855
„	Josef Krieger, Kam.-Bez.-Commissär	1851
„	Ludwig Toma, Kam.-Bez.-Commissär	1855
„	Franz Heger, Kam.-Bez.-Commissär . . .	1855
	5. Für den Časlauer Kreis in Caslau.	
	Vorsitzender:	
1850	Josef Löffler, Kam.-Rath	1856
1856	Anton Regner Ritter von Bleyleben, Finanz-Rath.	
	Beisitzer:	
1850	Josef Brabetz, Ger.-Adjunkt	1855
„	Josef Rokos, Ger.-Adjunkt	„
1854	Johann Čapek, Auscultant	1855
1850	Karl Zwěřina v Ruhwald, Bez.-Commissär . . .	1851
„	Josef Hike, Bez.-Commissär	1853
„	Anton Müller, Bez.-Comss.	1853
„	Ludwig Woráček, Caal.-Concipist	1851
1852	Franz Zwěřina, Kam.Commissär	
„	Ferdinand Stasny, Kam.-Concipist	
1854	Karl Raale, Kam.-Comm.	
„	Robert Nowotny, Kam.-Concipist	
	6. Für den egerer Kreis in Eger.	
	Vorsitzender:	
1850	Ambros Gnad, Kam.-Rath	
	Beisitzer:	
1850	Anton Sedlacek, Land.-Ger.-Rath	1855
„	Josef Hoffmann, Land. Ger. Rath.	
1850	Wenzel Burghauser, Bez.-Commissär	1851
„	Josef Masner, Bez.-Comss.	1854
1854	Vinzenz Rauscher, Bez.-Commissär	1852

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1852	Karl Čzwazek, Bez.-Comm.	1853
1853	Urban v. Urbanstadt, Bez. Commissär	1855
1854	Josef Riedl, Bez.-Comm.	1854
	7. Für den Jičiner Kreis in Jičin.	
	Vorsitzender:	
1850	Josef Piwak, Kam.-Rath .	1852
1852	Alois Raynoschek, Kam.-Rath	
	Beisitzer:	
1850	Norbert Bělohlawek, Land.-Ger.-Rath	1855
„	Gustav Fritz, Land.-Ger.-Rath	
1850	Karl Raab. Bez.-Commiss	1852
„	Wilhelm Turner, Bez.-Comss.	1854
1850	Franz Gottwald, Kam.-Concipist	1852
1852	Bartholom. Silber, Bez. Comm.	1854
1854	Josef Hicke, Bez.-Comm.	
	8. Für den Königgrätzer Kreis in Königgrätz.	
	Vorsitzender:	
1850	Franz Höppler, Kam.-Rath	1853
1853	Karl Raab, Bez.-Comm.	
	Beisitzer:	
1850	Josef Schulz, Land.-Ger.-Rath	
„	Franz Klemt, Land.-Ger.-Assessor	
1850	Franz Feldenhauer, Bez.-Commissär	1852
1851	Josef Kupfer, Bez.-Comm.	1851
1852	Egid Tomasi, Bez.-Comm.	
1853	Karl Raab, Bez.-Comm.	
„	Josef Maschek, Fin.-Concipist	1854
1854	Wilhelm Reichel, Bez.-Com.	
	9. Für den Leitmeritzer Kreis in Leitmeritz.	
	Vorsitzender:	
1850	Ludwig Tietze, Finanz-Secretär	1851

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1851	Josef Krieger, Kam.-Com.	1851
1851	Ernst Zaussall, Kam.-Rath	1855
	Beisitzer:	
1850	Franz Zechner, Bez.-Ger.-Assessor	
"	Josef Bonsa, Bez.-Ger.-Assessor	1855
"	Kajetan Greger, Bez.-Ger.-Assessor	"
1850	Gabriel Gautsch, Kam.-Commissär	1852
"	Ignatz Demartini, Kam.-Commissär	"
1851	Josef Krieger, Kam.-Com.	1855
1852	Michael Nowak, Kam.-Com.	
"	Josef Riedl, Kam.-Com.	1853
"	Franz Bude, Kam.-Com.	
1853	Johann Talawaschek, Kam.-Commissär	
"	Johann Megiska, Kam.-Commissär	
	10. Für den pilsner Kreis in Pilsen.	
	Vorsitzender:	
1850	Jakob Pfannschmidt, Kam.-Rath	1852
1852	Ludwig Titze	
	Beisitzer.	
1850	Josef Dreyer, Land-Gerichts-Rath	
"	Alois Wenzel Lorenz	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1850	Anton Regner Ritter von Bleyleben, Bez.-Commiss.	1851
"	Johann Christ	1852
"	Wilhelm Reischel	1854
1852	Vincenz Rauscher	
	11. Für den Piseker Kreis in Pisek.	
	Vorsitzender	
1850	Josef Sotzky, Kam.-Rath	
	Beisitzer.	
1850	Franz Zelinka, Landes-Gerichts-Rath	
"	Josef Hulak	
"	Franz Witkowsky, Bezirks-Commissär	1852
"	Johann Guttenberger	
1852	Johann Christ	
	12. Für den Saazer Kreis in Saaz.	
	Vorsitzender.	
1850	Johann Lipp, Kam.-Rath	1852
1852	August Schmid, Kam.-Rath	
	Beisitzer.	
1850	Josef Rebitzer, Assessor	
"	Alois Pokorny, Assessor	
"	Frz. Zwěrina, Bez.-Comm.	1852
"	Eman. Wolletz, Bez.-Comm.	1854
1853	Alois Kriegelstein, Ritter v. Sternfeld, Kammer-Bez.-Commissär	1854

C.

K. k. Landesgerichte.

	K. k. Landesgericht Böhm.-Leipa	
	Präsident:	
1850	Ferdinand Mühlstein	
	Landesgerichtsräthe:	
1850	Karl Lorenz	
"	Franz Freiherr von Trautenberg	

1850	Philipp Lichtner	
"	Josef Hannamann	
"	Anton Heber	
"	Friedrich Tschepper	
"	Julius Fritsch	
	Staatsanwalt:	
"	Johann Prasch	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Staatsanwalts-substituten:	
1850	Karl Pohl	
"	Rudolf Katzenberger .	
	K. k. Landesgericht zu Brüx.	
	Präsident:	
"	Moritz Steyrer	
	Landesgerichtsräthe:	
"	Rudolf Stein	
"	Mathias Schebor. . .	
"	Anton Unger . . .	
"	Mathias Bernhauser. .	
"	Josef Werunsky . . .	
"	Johann Müller . . .	
	Staatsanwalt:	
"	August Schnabel . .	
	Staatsanwalts-substituten:	
"	Gustav Adolf Körber .	
"	Wilhelm Vorbach	
	K. k. Landesgericht zu Budweis.	
	Präsident:	
"	Kaspar Kučera . . .	
	K. k. Landesgerichtsräthe:	
"	Felix Stransky. . .	
"	Adalbert Frauenfeld . .	
"	Mathias Tobisch . . .	
"	Franz Träger	
"	Johann Adalbert Kreyßl	
"	Franz Wihan	
	Staatsanwalt:	
"	Wenzel Rischan . . .	
	Staatsanwalts-substituten:	
1850	Josef Krobshofer . . .	
"	Friedrich Rulf . . .	
	K. k. Landesgericht zu Eger.	
	Präsident:	
1850	Johann Wenisch	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Landesgerichtsräthe:	
1850	Franz Plitzner	
"	Anton Sedlaček . . .	
"	Josef Hofmann . . .	
"	Josef Nitzel	
"	Wenzel Kockert . . .	
"	Kaspar Gärtner . . .	
"	Josef Götz	
	Staatsanwalts-substituten:	
1850	Ferdinand Zirkel . . .	
"	Franz Möller	
"	Jakob Dermoutz . . .	
	K. k. Landesgericht zu Hohenmauth.	
	Präsident:	
1850	Franz Goll	
	K. k. Landesgerichtsräthe:	
1850	Josef Hawelka	
"	Julius Sieber	
"	Prokop Strachotinsky . .	
"	Vinzenz Freund . . .	
"	Johann Roob	
"	Karl Wydra	
"	Anton Mattas	
	Staatsanwalt:	
1850	Karl Wenzel Fleischmann	
	Staatsanwalts-substituten:	
1850	Peter Alexander Graas	
"	Franz Richter	
	K. k. Landesgericht zu Jičin	
	Präsident:	
1850	Moritz Hoch	
	K. k. Landesgerichtsräthe:	
1850	Johann Kutschera . .	
"	Konrad Wieznicky . .	
"	Anton Kralert . . .	
"	Norbert Bělohlawek . .	
"	Anton Kobler	
"	Franz Benesch . . .	
"	Gustav Fritz	
"	Ferdinand Laufberger .	
"	Emanuel Petz	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Staatsanwalt:	
1850	August Günther	
	Staatsanwalts-substituten:	
1850	Anton Maresch	
"	Johann Landa	
	K. k. Landesgericht zu Königgrätz:	
	Präsident:	
1850	Stanislaus Krátký	
	K. k. Landesgerichtsräthe:	
1850	Johann Domek	
"	Adalbert Swoboda	
"	Wenzel Twrdy	
"	Adolf Lenk	
"	Adalbert Wurm	
"	Franz Chyle	
"	Wenzel Wolanek	
"	Anton Schulz	
	Staatsanwalt:	
1850	Josef Nechansky	
	Staatsanwalts-substituten:	
1850	Johann Němec	
"	Karl Goppold	
	K. k. Landesgericht zu Kuttenberg.	
	Präsident:	
"	Franz Erhart	
	K. k. Landesgerichtsräthe:	
1850	Friedrich Mitscherling	
"	Josef Krtschan	
"	Josef Koller	
"	Adalbert Sequens	
"	Guido Schindler	
"	Johann Roth	
"	Anton Kutschera	
"	Friedrich Weselsky	
	Staatsanwalt:	
1850	Franz Čermak	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Staatsanwalts-substituten:	
1850	Wenzel Kolařik	
"	Anton Demmel	
	K. k. Landesgericht zu Pilsen.	
	Präsident:	
1850	Franz Jelinek	
	K. k. Landesgerichtsräthe:	
1850	Ferdinand Ludwig Fischer	
"	Mathias Ritter v. Kalina	
"	Johann Fina	
"	Franz Wesely	
"	Josef Dreyer	
"	Wenzel Alois Lorenz	
"	Anton Bäumel	
"	Franz Pistetzky	
	Staatsanwalt:	
"	Philipp Kominek	
	Staatsanwalts-substituten:	
"	Anton Nußbaumer	
"	Viktor Maria Kraus	
	K. k. Landesgericht zu Pisek.	
	Präsident:	
1850	Franz Wintika	
	K. k. Landesgerichtsräthe:	
"	Josef Pichera	
"	Franz Zelinka	
"	Josef Hukal	
"	Josef Adam	
"	Wenzel Lom	
"	Johann Gotschy	
	Staatsanwalt:	
"	Wenzel Spaldak	
	Staatsanwalts-substituten:	
1850	Theodor Schmiedt	
	Anton Schlechta	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Landesgericht zu Prag.	
	Präsident:	
1850	Theodor Fibinger . . .	
	1. Senatspräsident:	
„	Johann Bäter	
	2. Senatspräsident:	
„	Thomas Pstroß	
	K.k. Landesgerichtsräthe:	
1850	Johann Karl Grab . . .	
„	Karl Ritter von Peche . .	
„	Eduard Gottlieb Edler von Tannenheim . . .	
„	Wenzel Bienerth . . .	
„	Franz Ratzenbeck . . .	
„	Franz von Thinelli . . .	
„	Ludwig Hawranek . . .	
„	Josef Gindra	
„	Thomas Otto	
„	Alois Fischer	
„	Josef Dworak	
„	Johann Stěpanek . . .	
„	Edmund Klaudy . . .	
„	Franz Duschek . . .	
„	Stephan Aßmann . . .	
„	Josef Kattuy	
„	Johann Kawalla . . .	
„	Leopold Auger . . .	
	Staatsanwälte:	
„	August Ambros . . .	
„	Prokop Jarosch . . .	
	Staatsanwaltssubstituten.	
„	Johann Jankowsky . . .	
„	Josef Wyhan	
„	Franz Brunnhofer . .	
	K. k. Bezirksgerichte zu Prag.	
	Altstadt:	
	Bezirksrichter:	
1850	Johann Leitl	
	Assessoren:	
„	August Blumentritt . .	
„	Johann Lamesch . . .	
„	Franz Walenta . . .	
„	Wenzel Mach	
	Neustadt:	
	Bezirksrichter:	
1850	Friedrich Lederer . . .	
	Assessoren:	
„	Georg Ott	
„	Franz Kubesch	
„	Josef Schranil . . .	
„	Johann Swoboda . . .	
	Kleinseite 1. Sektion. Bezirksrichter:	
1850	Theodor Hartzer	
	Assessoren:	
„	Fedor Kromer . . .	
„	Johann Madle . . .	
„	Karl Maux	
	Kleinseite 2. Sektion:	
	Bezirksrichter:	
1850	Ernst Schmiedt . . .	
	Assessoren:	
„	Karl Weselý	
„	Ludwig Breyl	
„	Johann Swoboda . . .	
„	Franz Karl Sacher . . .	
	K. k. Landesgericht zu Reichenberg.	
	Präsident:	
1850	Otto Schubert	
	K.k. Landesgerichtsräthe:	
„	Franz Nechodom . . .	
„	Georg Mathias Frank . .	
„	Johann Reymann . . .	
„	Franz Seitl	
„	Wenzel Arleth	
	Staatsanwalt:	
1850	Gustav Ludwig	
	Staatsanwaltssubstitut:	
„	August Khoß von Sternegg	
	K. k. Landesgericht zu Tabor:	
	Präsident:	
1850	Johann Wladika . . .	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	k. k. Landesgerichtsräthe:	
1850	Augustin Kordik	
	Wenzel Dwořák	
"	Alois Saak	
"	Johann Hauser	
"	Johann Nowy	
"	Johann Popp	
"	Leopold Hahn	
	Staatsanwalt:	
"	Leonhard Gamsenberg	
	Staatsanwalts-substituten:	
"	Wenzel Gorner	
"	Franz Ullrich	
	K. k. Bezirksgerichte I. Classe zu	
	Beneschau.	
	Bezirksrichter:	
1850	Wenzel Skoretz	
	Assessoren:	
"	Franz Mayer	
"	Franz Fortier	
"	Franz Monsé	
"	Wenzel Skwor	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Wenzel Lautenschlager	
	Březnic.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Walenta	
	Assessoren:	
"	Martin Pixa	
"	Kaspar Schnabel	
"	Johann Steffal	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Franz Hay	
	Chrudim.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Stranik	
	Assessoren:	
"	Heinrich Schmöger	
"	Josef Wřesťal	
"	Eduard Sponner	
"	Mathias Horliwy	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Staatsanwalts-substituten:	
1850	Adalbert Swoboda	
"	Josef Maschek	
	Deutschbrod.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Miltenberger	
	Assessoren:	
"	Thaddäus Rehkirsch	
"	Franz Matzke	
"	Johann Kopečny	
"	Wenzel Rokos	
	Staatsanwalts-substituten:	
"	Karl Schiffner	
"	Johann Lampl	
	Elbogen.	
	Bezirksrichter:	
"	Ferdinand Kopera	
	Assessoren:	
"	Johann Hübscher	
"	Adam Muk	
"	Josef Urban	
"	Josef Dittrich	
	Staatsanwalts-substituten:	
"	Stefan Klein	
"	Josef Rochlic	
	Hohenelbe.	
	Bezirksrichter:	
"	Ignatz Menzel	
	Assessoren:	
"	Ignatz Wirschnitzer	
"	Edmund Ritter	
"	Anton Kříž	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Julius Fischer	
	Jungbunzlau:	
	Bezirksrichter:	
1850	Franz Dworský	
	Assessoren:	
"	Karl Blattenský	
"	Johann Wurowský	
"	Wenzel Kullich	
"	Anton Kinschner	

ed by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Staatsanwaltssubstitut:	
1850	Gabriel Rieger	
	Kaaden.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Wenisch	
	Assessoren:	
"	Johann Friebl	
"	Josef Kraus	
"	Franz Zahn	
	Staatsanwaltssubstitut.	
	Josef Willomitzer . . .	
	Klattau.	
	Bezirksrichter:	
1850	Karl Stransky	
	Assessoren:	
"	Leopold Mechura . . .	
"	Franz Brezina	
"	Johann Rinesch . . .	
"	Josef Wawra	
"	Maximilian Wellner . . .	
	Staatsanwalts-substituten:	
"	Vinzenz Unterweger . . .	
"	Josef Haller	
	Kolin.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Schmiedl . . .	
	Assessoren:	
"	Karl Palliardi	
"	Wenzel Tischler	
"	Franz Kubik	
"	Wenzel Howorka	
	Staatsanwaltssubstitut	
"	Anton Dengler	
	Krumau.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Scherer	
	Assessoren:	
"	Johann Schantel . . .	
"	Josef Achatz	
"	Anton Podubetzky . . .	
"	Joh. Peithner v. Lichtenfels	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Staatsanwaltssubstitut:	
1805	Josef Raaff	
	Leitmeritz.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Rudolf Grünwald .	
	Assessoren:	
"	Franz Zechner . . .	
"	Josef Rossa	
"	Kajetan Greger . . .	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Josef Laad	
	Leitomischl.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Karl Engelthaler .	
	Assessoren:	
"	Karl Feder	
"	Josef Kremla	
	Wenzel Blecha	
"	Franz Wiesinger . . .	
"	Sebastian Hnewkowsky .	
"	Josef Hnilička	
	Staatsanwalts-substituten:	
"	Anton Gottfried Karab	
"	Josef Rudolf . . .	
	Melnik.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Nabel	
	Assessoren:	
"	Josef Kubitschek . . .	
"	Franz Wytlačil . . .	
"	Karl Soukup	
"	Franz Schütz	
	Staatsanwalts-substituten:	
"	Franz Braun	
"	Franz Kubin	
	Neubydžow.	
	Bezirksrichter:	
"	Ignatz Jenikowsky . .	
	Assessoren:	
"	Johann Hanousek . . .	
"	Maximilian Slanař . .	
"	Anton Srb	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Staatsanwaltssubstitut:	
1850	Wenzel Schmied	
	Neuhaus.	
	Bezirksrichter:	
"	Vinzenz Mikesch	
	Assessoren:	
"	Josef Hrys	
"	Ignatz Faber	
"	Franz Illing	
"	Johann Tolstein	
"	Franz Gilek	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Johann Stary	
	Neustadt a. d. Mettau	
	Bezirksrichter:	
	Wenzel Winter	
	Assessoren:	
"	Wenzel Dobesch	
"	Karl Stehlik Ritter v. Čenkow	
"	Georg Matěna	
"	Josef Chodiera	
"	Friedrich Konrad . . .	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Josef Sauer	
	Pilgram.	
	Bezirksrichter:	
"	Vinzenz Hofer	
	Assessoren:	
"	Wenzel Schrutek	
"	Josef Schwarz	
"	Johann Petzka	
"	Franz Brosch	
"	Josef Moos	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Alexius Wolf	
	Prachatiz.	
	Bezirksrichter:	
1850	Josef Koschin	
	Assessoren:	
"	Johann Miniberger . . .	
"	Victor Burianek	
"	Dominik Dipolter von Dipoltswalden	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Staatsanwaltssubstitut:	
1850	Friedrich Pokorny . . .	
	Přibram.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Krilawa	
	Assessoren:	
"	Franz Dlauhy	
"	Wenzel Wonesch . . .	
"	Maximilian Seifert . . .	
"	Karl Leopold Klaudy . .	
	Staatsanwaltssubstituten:	
"	Franz Federsell . . .	
"	Franz Wolf	
	Rakonic.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Kühnel	
	Assessoren:	
"	Johann Fauta	
"	Vinzenz Klier	
"	Johann Pinsker . . .	
"	Mathias Hawella . . .	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Emanuel Pippich . . .	
	Reichenau.	
	Bezirksrichter:	
1850	Franz Wokoun . . .	
	Assessoren.	
"	Karl Lorenz	
"	Josef Tuma	
"	Wenzel Swoboda . . .	
"	Eduard Wünsche . . .	
"	Johann Ditě	
	Staatsanwaltssubstituten:	
"	Franz Wolf	
"	Josef Pohl	
	Rumburg.	
	Bezirksrichter:	
1850	Anton Hauptmann . . .	
	Assessoren:	
"	Josef Milsch	
"	Josef Hasenrichter . . .	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1850	Josef Rössel	
	Johann Twrznik	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Friedrich Häßler . . .	
	Saaz.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Buxrucker . . .	
	Assessoren:	
"	Franz Müller	
"	Alois Pokorny	
"	Josef Rebitzer . . .	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Peter Marx	
	Schüttenhofen.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Pirner . . .	
	Assessoren:	
"	Josef Pawlik	
"	Franz Frank	
"	Josef Hajek	
"	Anton Pitzker	
"	Joachim Duchàček . .	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	August Miřička . . .	
	Tachau.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Pleschner . . .	
	Assessoren:	
"	Karl Schnabl	
"	Josef Turner	
"	Adalbert Tilz	
"	Jakob Plahl	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Gottfried Schreil . . .	
	Taus.	
	Bezirksrichter:	
"	Michael Spaczek	
	Assessoren:	
"	Wenzel Randa . . .	
"	Michael Wanèček	
"	Peter Mach	
"	Vinzenz Kozlik . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Staatsanwaltssubstitut:	
	Friedrich Berndorf . . .	
	Tetschen.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Klenert	
	Assessoren:	
"	Karl Flat	
"	Josef Weberšik	
"	Gustav Klier	
	Staatsanwaltssustitut:	
"	Karl Korber	
	Trautenau.	
	Bezirksrichter:	
"	Vincenz Morstadt . . .	
	Assessoren:	
"	Jos. Stehlik Ritter v. Čenkov	
"	Adalbert Hofmann . . .	
"	Wenzel Widra	
"	Karl Friedrich Pokorny .	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Vincenz Schandera . . .	
	Turnau.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Hala	
	Assessoren:	
"	Josef Binninger	
"	Josef Schaurek	
"	Friedrich Barta	
"	Franz Dokupil	
"	Theodor Nekola	
	Staatsanwaltssubstitut:	
"	Franz Smrčka	
	K. k. Bezirksgerichte II. Classe zu	
	Adlerkosteletz.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Guth	
	Adjunkten:	
"	Franz Chottisch	
"	Anton Stasny	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Arnau.	
	Bezirksrichter:	
1850	Wenzel Kubik	
	Adjunkt:	
"	Johann Hlawáček . . .	
	Asch.	
	Bezirksrichter:	
"	Karl Götzl	
	Adjunkt:	
"	Ignatz Seidel	
	Auscha.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Siegel	
	Adjunkt:	
"	Adolph Wunsch . . .	
	Aussig.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Hojer	
	Adjunkt:	
"	Franz Lauermann . . .	
	Bechin.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Marschan . . .	
	Adjunkt:	
"	Heinrich Rigger	
	Benatek.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Krejčí	
	Adjunkt:	
1850	Karl Raab	
	Bensen.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Kaspar Seidl . . .	
	Adjunkt:	
"	Alois Zima	
	Beraun.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Hartmann . . .	
	Adjunkt:	
"	Wenzel Suchy	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Bergreichenstein.	
	Bezirksrichter:	
1850	Karl Hartmann v. Hartenthal	
	Adjunkt:	
"	Peter Selibowsky . . .	
	Bilin.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Goldmann . . .	
	Adjunkt:	
"	Josef Schneider	
	Bischofteinitz.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Spora	
	Adjunkt:	
"	Wenzel Polak	
	Blatna.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Hubalowsky . . .	
	Adjunkten:	
"	Johann Klattowsky . . .	
"	Ferdinand Tischlandl . .	
	Blowic.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Giršček	
	Adjunkt:	
"	Johann Lackinger . . .	
	Böhmischaicha.	
	Bezirksrichter:	
"	Joseph Erban	
	Adjunkten:	
"	Josef Lynek	
"	Konrad Paul	
	Böhmischbrod.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Měřinsky	
	Adjunkten:	
"	Ferdinand Dietl	
"	August Rosol	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Böhmischkamnitz.	
	Bezirksrichter:	
1850	Johann Hraball	
	Adjunkten:	
"	Karl Bousleur	
"	Franz Karras	
"	Johann Schweigert	
	Böhmischleipa.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Theodor Platzer	
	Adjunkten:	
"	Franz Prinke	
"	Anton Fischer	
	Brandeis.	
	Bezirksrichter:	
"	Karl Hofmeister	
	Adjunkt:	
"	Klemens Keißler	
	Braunau.	
	Bezirksrichter:	
"	Jakob Čermák	
	Adjunkten:	
"	Franz Schindler	
"	Anton Petak	
	Brüx.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Egermann	
	Adjunkt:	
"	Johann Pleskař	
	Buchau.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Richter	
	Adjunkt:	
"	Nicolaus Zuber	
	Budweis.	
	Bezirksrichter:	
"	Thomas Josef Pechtl	
	Adjunkten:	
"	Wenzel Eckel	
"	Johann Prokop	
	Časlau.	
	Bezirksrichter:	
1850	Josef Zikmund	
	Adjunkten:	
"	Johann Brabec	
"	Johann Rokos	
	Chlumec.	
	Bezirksrichter:	
.	Emanuel Dostrašil	
	Adjunkt:	
"	Johann Němeček	
	Chotěboř.	
	Bezirksrichter:	
"	Gotthard Pfeiffer	
	Adjunkten:	
"	Johann Linhart	
"	Wendelin Worel	
	Dauba.	
	Bezirksrichter:	
"	Adalbert Schmitter	
	Adjunkt:	
"	Felix Polke	
	Dobřisch.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Kablik	
	Adjunkt:	
"	Josef Kalfus	
	Dobruschka.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Procházka	
	Adjunkten:	
"	Josef Krečan	
"	Adalbert Mirowsky	
	Duppau.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Hauptmann	
	Adjunkt:	
"	Josef Trögler	
	Eger.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Haidl	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Adjunkten:	
1850	Josef Herold	
„	Eduard Zuber	
	Eisenbrod	
	Bezirksrichter:	
„	Johann Čapek	
	Adjunkt:	
„	Anton Keßler	
	Eule.	
	Bezirksrichter:	
„	Ferdinand Kopečný	
	Adjunkt:	
„	Anton Zemlička	
	Falkenau.	
	Bezirksrichter:	
„	Eduard Hoffmann	
	Adjunkten:	
„	Florian Lorenz	
„	Josef Adler	
	Frauenberg.	
	Bezirksrichter:	
„	Johann Lanna	
	Adjunkt:	
„	Johann Říha	
	Friedland.	
	Bezirksrichter:	
„	Franz Tietze	
	Adjunkten:	
„	Josef Jakubička	
„	Friedrich Čagl	
	Gabel.	
	Bezirksrichter:	
„	Eduard Peutelschmiedt	
	Adjunkt:	
„	Josef Mattausch	
	Gablonz.	
	Bezirksrichter:	
„	Sebastian Stöckner	
	Adjunkt:	
„	Mathias Zwicker	
	Görkau.	
	Bezirksrichter:	
1850	Anton Pleyer	
	Adjunkt:	
„	Rudolf Martin	
	Graslic.	
	Bezirksrichter:	
„	Johann Fiedler	
	Adjunkten:	
„	Karl Etterich	
„	Andreas Schön	
	Grazen.	
	Bezirksrichter:	
„	Leopold Haissak	
	Adjunkt:	
„	Engelhard Entz	
	Grulich.	
	Bezirksrichter:	
„	Wenzel Sperling	
	Adjunkt:	
„	Mathias Rubrizius	
	Habern.	
	Bezirksrichter:	
„	Johann Malý	
	Adjunkt:	
„	Karl Stiebitz	
	Haida.	
	Bezirksrichter:	
„	Franz Hradisky	
	Adjunkt:	
„	Jakob Ludwig	
	Hainspach.	
	Bezirksrichter:	
„	Wenzel Musch	
	Adjunkt:	
„	Wenzel Hauptvogel	
	Hlinsko.	
	Bezirksrichter:	
„	Wenzel Hrusch	
	Adjunkt:	
„	Franz Lara	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Hohenfurth.	
	Bezirksrichter:	
1850	Josef Hawle	
	Adjunkt:	
„	Anton Erben	
	Hohenmauth	
	Bezirksrichter:	
„	Karl Bergmann . . .	
	Adjunkt:	
„	Anton Pontz . . .	
	Holic.	
	Bezirksrichter:	
„	Josef Pelikan	
	Adjunkt:	
„	Anton Kabeláč	
	Horaždiowic.	
	Bezirksrichter:	
„	Johann Lang . . .	
	Adjunkt:	
„	Josef Kossel	
	Hořic.	
	Bezirksrichter:	
„	August Reissig . . .	
	Adjunkten:	
„	Josef Pelikan	
„	Anton Rozička . . .	
	Hořowic.	
	Bezirksrichter:	
„	Franz Ges	
	Adjunkten:	
„	Johann Nowák . . .	
„	Julius Seifert . . .	
	Hostau.	
	Bezirksrichter:	
„	Karl Milsch	
	Adjunkten:	
„	Johann Uhlíř	
„	Franz Kanák	
	Humpolec.	
	Bezirksrichter:	
„	Johann Balthasar . . .	
	Adjunkten:	
1850	Johann Patzak	
„	Anton Hiebel	
	Jaroměř.	
	Bezirksrichter:	
„	Ignatz Krunek . . .	
	Adjunkten:	
„	Franz Firbas	
„	Josef Smetana . . .	
	Jechniz.	
	Bezirksrichter:	
„	Johann Georg Löw . .	
	Adjunkt:	
„	Josef Rohr	
	Jičin.	
	Bezirksrichter:	
„	Josef Heindl	
	Adjunkten:	
„	Franz Strasser . . .	
„	Wenzel Wětwička . . .	
	Joachimsthal.	
	Bezirksrichter:	
„	Franz Leidl	
	Adjunkt:	
„	Josef Gellert	
	Jungwožic.	
	Bezirksrichter:	
„	Wenzel Suske	
	Adjunkt:	
„	Ewald Hajek	
	Kalsching.	
	Bezirksrichter:	
„	Ignatz Leopold Horn . .	
	Adjunkt:	
„	Karl Koschin	
	Kamenic.	
	Bezirksrichter:	
„	Franz Fetter	
	Adjunkten:	
„	Josef Krejči	
„	Franz Daněk	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Kaplic.	
	Bezirksrichter:	
1850	Anton Naaff	
	Adjunkt:	
"	Johann Zickler	
	Karbic.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Hübscher	
	Adjunkt:	
"	Engelbert Richter . . .	
	Karlsbad.	
	Bezirksrichter:	
"	Bernard Rubner	
	Adjunkt:	
"	Anton Wilhelm	
	Karolinenthal.	
	Bezirksrichter:	
"	August Schollar	
	Adjunkten:	
"	Alois Berka	
"	Anton Rabas	
"	Johann Golč	
"	Anton Hanusch	
	Kaurim.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Wittowsky	
	Adjunkten:	
"	Kaspar Kinzel	
"	Josef Mayer	
	Kohljanowic.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Rautenkranz . .	
	Adjunkt:	
"	Franz Blaha	
	Komotau.	
	Bezirksrichter:	
"	Karl Fochtmann	
	Adjunkt:	
"	Ignatz Rittner	
	Königgrätz.	
	Bezirksrichter:	
"	Peter Prochazka	
	Adjunkten:	
1850	Anton Knischner	
"	Wenzel Pokorny . .	
"	Josef Horliwy	
	Königinhof.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Scherks	
	Adjunkten:	
.	Johann Scheps . . .	
"	Josef Heyna	
	Königsaal.	
	Bezirksrichter:	
"	Heinrich Winter . . .	
	Adjunkt:	
"	Josef Maly	
	Königsstadtl.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Swoboda	
	Adjunkt:	
"	Josef Friebel	
	Königswart.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Geyer	
	Adjunkt:	
"	Franz Rossam	
	Kralowic.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Reichenbach . . .	
	Adjunkt:	
"	Jakob Loukota	
	Kratzau.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Hammer . . .	
	Adjunkt:	
"	Johann Paltra	
	Kuttenberg.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Petrowec . . .	
	Adjunkten:	
"	Eduard Schmiedt . . .	
"	Ignatz Stummer	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Landskron.	
	Bezirksrichter:	
1850	Wenzel Kubelka	
	Adjunkten:	
"	Eduard Konrad . . .	
"	Friedrich Petran	
	Laun.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Brtlik	
	Adjunkten:	
"	Adalbert Müller	
"	Adalbert Rziha	
	Ledeč.	
	Bezirksrichter:	
"	Ignatz Tomiček	
	Adjunkt:	
"	Karl Graf	
	Libau.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Machaczka . . .	
	Adjunkten:	
"	Wenzel Neumann . . .	
"	Franz Horak	
	Libochowitz.	
	Bezirksrichter:	
"	Adalbert Lippe	
	Adjunkt:	
"	Prokop Kostečka	
	Lischau.	
	Bezirksrichter:	
"	Peter Ruzak	
	Adjunkt:	
"	Johann Guckelhorn . . .	
	Lobosic.	
	Bezirksrichter:	
"	Vinzenz Wüntsche . . .	
	Adjunkt:	
"	Christof Schellinger . . .	
	Lomnic budw. Kr.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Brencha	
	Adjunkt:	
1850	Josef Dollhopf	
	Lomnic jičin. Kr.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Hartmann . . .	
	Adjunkt:	
"	Wenzel Rößler	
	Ludic.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Millauer	
	Adjunkt:	
"	Johann Herbrich	
	Manetin.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Jelinek	
	Adjunkt	
"	Vinzenz Mikolaschek . . .	
	Marschendorf.	
	Bezirksrichter:	
"	Karl Saazer	
	Adjunkt:	
"	Anton Kratochwil . . .	
	Mies.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Hecht	
	Adjunkt:	
"	Vinzenz Ronner . .	
	Mirowic.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Wesely . . .	
	Adjunkt:	
"	Rudolf Betterl	
	Moldautein.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Bayer	
	Adjunkt:	
"	Franz Knappe	
	Mühlhausen.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Bayer	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Adjunkten:	
1850	Franz Mähring	
"	Anton Smrčka	
	Münchengrätz.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Mrazek	
	Adjunkten:	
"	August Dobisch	
"	Josef Nathansky	
	Nachod.	
	Bezirksrichter:	
"	Emanuel Zitta	
	Adjunkten:	
"	Franz Chotta	
"	Anton Nejedly	
	Nassaberg.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Ehrling	
	Adjunkt:	
"	Ignatz Scheda	
	Nechanic.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Kohaut	
	Adjunkt:	
"	Adalbert Klinger	
	Nepomuk.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Fleischmann	
	Adjunkt:	
"	Josef Scheiner	
	Netolic.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Schmid	
	Adjunkt:	
"	Thomas Ritter	
	Neubistric.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Swatosch	
	Adjunkt:	
"	Heinrich Seidel	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Neudek.	
	Bezirksrichter:	
1850	Josef Rausch	
	Adjunkt:	
"	Josef Dörfler	
	Neuern.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Fila	
	Adjunkt:	
"	Franz Amerling	
	Neugedein.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Wořikowsky Ritter v Kundratitz	
	Adjunkten:	
"	Johann Živny	
"	Emanuel Nowotny	
	Neupaka.	
	Bezirksrichter:	
"	Jakob Adam Opočensky	
	Adjunkten:	
"	Johann Richter	
"	Franz Wodička	
	Neustraschitz.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Sudlitz	
	Adjunkt:	
"	Johann Opolecký	
	Neweklau.	
	Bezirksrichter:	
"	Stanislaus Bilek	
	Adjunkt:	
"	Adalbert Brucha	
	Niemes.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Manschinger	
	Adjunkten:	
"	Wenzel Hartel	
"	Franz Themmer	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Rimburg.	
	Bezirksrichter:	
1850	Josef Miltenberger . . .	
	Adjunkten:	
"	Franz Wisinger	
"	Wilhelm Swoboda . . .	
	Oberplan.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Winter	
	Adjunkt:	
"	Anton Jäger	
	Osseg.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Wildt	
	Adjunkt:	
"	Franz Tschuschner . . .	
	Pardubic.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Pleslot	
	Adjunkten:	
"	Wilhelm Brzorad . . .	
"	Mathias Gruber . . .	
	Pazau.	
	Bezirksrichter:	
"	Karl Marouschek . . .	
	Adjunkt:	
"	Josef Schütz	
	Petschau.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Kahler	
	Adjunkt:	
"	Karl Hollay	
	Pfraumberg.	
	Bezirksrichter:	
"	Philipp Nikolay	
	Adjunkt:	
"	Franz Nadler	
	Pilsen.	
	Bezirksrichter:	
"	Emil Feil	
	Adjunkten:	
1850	Anton Hoffmann	
"	Josef Ritschel	
	Pisek.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Ritter	
	Adjunkten:	
"	Anton Ponner	
"	Johann Wender . . .	
	Plan.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Schramka	
	Adjunkt:	
"	Wenzel Weidl	
	Planic:	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Stulik	
	Adjunkt:	
"	Wenzel Krainer . . .	
	Platten.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Althaber	
	Adjunkt:	
"	Franz Beck	
	Počatek.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Sedláček	
	Adjunkt:	
"	Anton Wojáček	
	Poděbrad.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Delavos	
	Adjunkt:	
"	Karl Bayer	
	Podersam.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Turnwald . . .	
	Adjunkt:	
"	Johann Neubauer . . .	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Polic.	
	Bezirksrichter:	
1850	Franz Gregor	
	Adjunkten:	
"	Franz Čaloun	
"	Friedrich Wagner . . .	
	Policka.	
	Bezirksrichter:	
"	Karl Radnitzky . . .	
	Adjunkten:	
"	Ignatz Polz	
"	Franz Gläser	
	Polna.	
	Bezirksrichter:	
"	Georg Pitzker	
	Adjunkt:	
"	Romuald Promberger . .	
	Postelberg.	
	Bezirksrichter:	
"	Leopold Gmach . . .	
	Adjunkt:	
"	Karl Bernth	
	Přelauc.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Wünsche . . .	
	Adjunkt:	
"	Eugen Paul	
	Preßnitz	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Schmalfuß . . .	
	Adjunkt:	
"	Anton Schöttner	
	Přestitz.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Uhlíř	
	Adjunkten:	
"	Johann Čaba	
"	Anton Bouček	
	Přimislau.	
	Bezirksrichter:	
"	Karl Bohata	
	Adjunkt:	
1850	Josef Zidnw	
	Pürglitz.	
	Bezirksrichtar:	
"	Franz Turinsky	
	Adjunkt:	
"	Johann Ponec	
	Raudnic.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Bauer	
	Adjunkt:	
"	Eduard Gundling . . .	
	Reichenberg.	
"	Franz Peschek	
	Adjunkten:	
"	Franz Trauschke . . .	
"	Wenzel Trenkler . . .	
"	Franz Lamel	
	Řičan.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Hlawka	
	Adjunkt:	
"	Johann Bienert . . .	
	Rochlic.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Janka	
	Adjunkt:	
"	Karl Maidl	
	Rokycan.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Rehschuh . . .	
	Adjunkten:	
"	Josef Trebitzky . . .	
"	Franz Thomas Kopecký . .	
	Ronsperg.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Pauli	
	Adjunkt:	
"	Franz Josef Wehlrab . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Schatzlar.	
	Bezirksrichter:	
1850	Josef Frißb	
	Adjunkt:	
"	Wenzel Swoboda . . .	
	Schlan.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Pfeifer	
	Adjunkten:	
"	Wolfgang Ritter v. Rittersheim	
"	Franz Zika	
	Schlukenau.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Maschek	
	Adjunkten:	
"	Adolf Heller	
"	Karl Haberditz	
	Schwarzkosteletz.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Ritter von Clanner	
	Adjunkt:	
"	Josef Mahr	
	Schweinitz.	
	Bezirksrichter:	
"	Mathias Maschatt . . .	
	Adjunkten:	
"	Joachim Duchaček . . .	
"	Franz Krause	
	Sedlec.	
	Bezirksrichter:	
"	Heinrich Firbas	
	Adjunkt:	
"	Josef Kořensky	
	Selčan.	
	Bezirksrichter:	
"	Rudolf Křižek	
	Adjunkten:	
"	Josef Frolik	
"	Leopold Wolgner	
	Semil.	
	Bezirksrichter:	
1850	Johann Kozak	
	Adjunkt:	
"	Ignatz Knüpfer	
	Senftenberg.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Jetmar	
	Adjunkten:	
"	Wenzel Roller	
"	Wenzel Schramek . . .	
	Skuč.	
	Bezirksrichter:	
"	Wenzel Stolowsky . . .	
	Adjunkten:	
"	Blasius Leminger . . .	
"	Franz Soukal	
	Smichow.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Hula	
	Adjunkt:	
"	Karl Kirschner	
	Soběslau.	
	Bezirksrichter:	
"	Eduard Schafranek . . .	
	Adjunkt:	
"	Johann Bistřicky . . .	
	Sobotka.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Čižek	
	Adjunkt:	
"	Johann Wild	
	Staab.	
	Bezirksrichter:	
"	Gottlieb Gatscha	
	Adjunkt:	
"	Anton Rudolf	
	Starkenbach.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Herforth	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Adjunkten:	
1850	Johann Payer	
"	Johann Bratka	
	Strakonitz.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Friedl	
	Adjunkten:	
"	Johann Wonesch	
"	Karl Hawlik	
	Tabor.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Kulisch	
	Adjunkten:	
"	Franz Benda	
"	Johann Twrznik	
"	Johann Knopf	
	Tannwald.	
	Bezirksrichter:	
"	Andreas Fischer	
	Adjunkt:	
"	Franz Otto	
	Tepl.	
	Bezirksrichter:	
"	Martin Nadler	
	Adjunkt:	
"	Ferdinand Mauer	
	Teplitz.	
	Bezirksrichter:	
"	Karl Anton Bousleur	
	Adjunkten:	
"	Karl Grund	
"	Heinrich Ellenberger	
	Tuschkau.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Scheffel	
	Adjunkt:	
"	Emanuel Opolezky	
	Unhoscht.	
	Bezirksrichter:	
"	Adolf Gaube	
	Adjunkten:	
"	Wenzel Suchy	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1850	Anton Haunsch	
"	Karl Rezač	
	Unterkralowic.	
	Bezirksrichter:	
"	Frz. Železny	
	Adjunkten:	
"	Josef Dostal	
"	Wenzel Malý	
	Warnsdorf.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Fritsch	
	Adjunkten:	
"	Johann Künast	
"	Anton Just	
	Wegstädtl.	
	Bezirksrichter:	
"	Karl Hawelka	
	Adjunkt:	
"	Anton John	
	Weißwasser.	
	Bezirksrichter:	
"	Karl Kallina	
	Adjunkt:	
"	Josef Popelka	
	Welwarn.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Finaček	
	Adjunkt:	
"	Alexander Hawelka	
	Wesely.	
	Bezirksrichter:	
"	Wilhelm Wildmann	
	Adjunkt:	
"	Rudolf Mayer	
	Weseritz.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Wanka	
	Adjunkt:	
"	Anton Rassel	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Wildenschwert.	
	Bezirksrichter:	
1850	Adalbert Hellriegel	
	Adjunkten:	
"	Franz Neuwirth	
"	Josef Bohata	
	Wildstein.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Sandner	
	Adjunkt:	
"	Bernard Eisler	
	Winterberg.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Kowanda	
	Adjunkt:	
"	Franz Grimm	
	Wittingau.	
	Bezirksrichter:	
"	Franz Wocet	
	Adjunkt:	
"	Karl Zachystal	
	Wlaschim.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Widimsky . . .	
	Adjunkten:	
"	Franz Schwarzer . . .	
"	Martin Switak	
	Wodnian.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Schütz	
	Adjunkt:	
1850	Johann Mulaček	
	Wolin.	
	Bezirksrichter:	
"	Johann Reiner	
	Adjunkt:	
"	Eduard Schebesta . . .	
	Wotitz.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Basil	
	Adjunkt:	
"	Wenzel Kopp	
	Zbirow.	
	Bezirksrichter:	
"	Josef Freyburg	
	Adjunkten:	
"	Adalbert Marek	
"	Josef Stolla	
	Zwikau.	
	Bezirksrichter:	
"	Adam Garreis	
	Adjunkt:	
"	Karl Fischer	
	K. k. Bezirksgerichte III. Classe zu Katharinaberg.	
	Bezirksrichter:	
"	Emanuel Richter	
	Sebastiansberg.	
	Bezirksrichter:	
"	Emanuel Seelich	

B.

K. k. Gefällen-Obergericht im Kronlande Böhmen.

	Präsident:	
1850	Anton Graf Mittrowsky .	
	Dessen Stellvertreter.	
	K. k. Oberlandesgerichts-Senatspräsident:	
"	Josef Klaudy	
	Stimmführende Mitglieder:	
	Oberlandesgerichtsräthe:	
1850	Josef Kull . . .	
"	Rudolf Freiherr v. Aubrizky	
"	Emanuel Komers . . .	
"	Ignatz Schurda	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Oberfinanzräthe:	
1850	Josef Altenburger . . .	
"	Ignatz Plener	
	Finanzrath:	
"	Julius May	
	Kameralrath:	
"	Maximilian Müller . . .	
	K. k. Gefällen-Bezirksgerichte in Böhmen.	
	Für die Hauptstadt Prag.	
	Vorsitzender.	
	Unbesetzt.	
	Beisitzer:	
	Landesgerichts-Assessoren:	
"	Josef Deusel	
"	Josef Wünsche	
"	Anton Proskowetz . . .	
"	Johann Kozlik	
	Kameral-Bezirks-Commissäre:	
"	Franz Nießl	
"	Wilhelm Kohler . . .	
"	Ludwig Ritter v. Nadherny	
	Für den bestandenen Berauner und Kaurimer Kreis, zu Prag.	
	Vorsitzender:	
"	Franz Wodička, Kameralrath	
	Beisitzer.	
	Landesgerichtsräthe:	
"	Thomas Otto	
"	Alois Fischer	
"	Josef Dwořák	
	Kameral-Bezirks-Commissäre:	
"	Hermann Mastik	
"	Karl Fontaine von Felsenbrunn	
"	Franz Lischka	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Für den vormaligen Budweiser und Taborer Kreis, in Budweis.	
	Vorsitzender:	
	Unbesetzt.	
	Beisitzer:	
	Landesgerichtsräthe:	
1850	Adalbert Frauenfeld . .	
"	Mathias Tobisch . . .	
"	Johann Adalbert Kreißel .	
"	Franz Wihan	
	Kameral-Bezirks-Commissäre:	
"	Anton Hanschk	
"	Anton Pietsch	
	Für den vormaligen Czaslauer u. Chrudimer Kreis, in Czaslau.	
	Vorsitzender:	
"	Josef Löffler, Kameralrath	
	Beisitzer:	
	Bezirksgerichts-Adjunkten:	
"	Johann Brabetz	
"	Johann Rokos	
	Kameral-Bezirks-Commissäre:	
"	Karl Edler von Ruhwald .	
"	Josef Hicke	
	Für den vormaligen Elbogner Kreis, in Eger.	
	Vorsitzender:	
"	Ambros Gnad, Kameralrath	
	Beisitzer.	
	Landesgerichtsräthe:	
"	Anton Sedlaček . . .	
"	Josef Hoffmann . . .	
"	Wenzel Kolert	
"	Kaspar Gartner	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Kameral-Bezirks-Commissäre:	
1850	Josef Masner	
"	Wenzel Burghauser . .	
"	Vinzenz Rauscher . . .	
	Für den vormaligen Bidschower Kreis, in Gitschin.	
	Vorsitzender:	
"	Josef Piwack, Kameralrath	
	Beisitzer:	
	Landesgerichtsräthe:	
"	Norbert Bielohlawek . .	
"	Gustav Fritz	
	Landesgerichts-Assessoren:	
"	Josef Bradsky	
"	Anton Wydra	
	Kameral-Bezirks-Commissäre:	
"	Karl Raab	
"	Wilhelm Turner . . .	
	Für den vormaligen Bunzlauer Kreis, in Jungbunzlau.	
	Vorsitzender:	
	Unbesetzt.	
	Beisitzer:	
	Bezirksgerichts-Assessoren:	
"	Johann Witowsky . . .	
"	Wenzel Kullich	
"	Anton Kipschner . . .	
"	Johann Bistřicky	
	Kameral-Bezirks-Commissäre:	
"	Josef Dluhosch	
"	Ludwig Toma	
"	Josef Krieger	
	Für den vormaligen Königgrätzer Kreis, in Königgrätz	
	Vorsitzender:	
"	Franz Höppler, Kameralrath	
	Beisitzer:	
	Landesgerichts-Assessoren:	
1850	Mathias Klemt . . .	
"	Adolf Felix	
"	Johann Mayerhofer .	
"	Ferdinand Hruschka .	
	Kameral-Bezirks-Commissäre:	
"	Franz Feldenhauer . . .	
"	Gustav Otto v. Ottenfeld .	
	Für den vormaligen Leitmeritzer Kreis, in Leitmeritz.	
	Vorsitzender:	
	Unbesetzt:	
	Beisitzer:	
	Bezirksgerichts-Assessoren:	
"	Franz Zechmann . . .	
"	Josef Rossa	
"	Kajetan Greger	
	Kameral-Bezirks-Commissäre:	
"	Heinrich Schmilauer . . .	
"	Gabriel Gautsch . . .	
"	Ignatz Demartini . . .	
	Für den vormaligen Pilsner und Klattauer Kreis in Pilsen:	
	Vorsitzender:	
"	Jakob Pfannschmit, Kameralrath	
	Beisitzer:	
	Bezirksgerichts-Räthe:	
"	Johann Dreher	
"	Wenzel Lorenz	
	Landesgerichts-Assessoren:	
"	Thomas Duras . . .	
"	Ignatz Richter . . .	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Kameral-Bezirks-Commissäre:	
1850	Anton Regner Ritter von Bleyleben	
"	Johann Christ	
"	Wilhelm Reischl	
	Für den vormaligen Prachiner Kreis, in Pisek.	
	Vorsitzender:	
"	Josef Sebly, Kameralrath	
	Beisitzer:	
	Landesgerichts-Räthe:	
"	Franz Zelenka . . .	
"	Josef Hukal	
"	Josef Adam	
"	Wenzel Lom	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Kameral Bezirks-Commissäre:	
1850	Franz Witkowsky . .	
"	Johann Guttenberger . .	
	Für den vormaligen Saazer Kreis, in Saaz.	
	Vorsitzender:	
"	Johann Lipp, Kameralrath	
	Beisitzer:	
	Bezirksgerichts-Assessoren:	
"	Alois Pokorny	
"	Johann Rebitzer . . .	
	Kameral-Bezirks-Commissäre:	
"	Emanuel Wollet . . .	
"	Franz Zwěřina . . .	

ized by Google

Nr. 4.

Verzeichniß

der

Präsidenten und Präsesse,

der Landesgerichts- und Kreisgerichtsräthe,

dann der

Bezirksrichter, Vorsteher u. Adjuncten

bei den

k. k. Gerichtsbehörden,

wie auch

der Mitglieder der Staatsanwaltschaften

im Königreiche Böhmen

in Wirksamkeit

seit 27. Mai 1855 bis zur Zeit der Erscheinung dieses Werkes.

Dasselbe ist aus durchgehends ämtlichen, in ununterbrochener jährlicher Reihenfolge verfaßten und zum Theil gedruckten Ausweisen zusammengestellt.

A.

K. k. Oberlandesgericht für Böhmen.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Präsident.	
1855	Seine Excell. Leopold Ottomar Freiherr v. Hennet.	
	II. Präsident.	
1857	Ignatz Freiherr von Streit	1862
	Vicepräsident:	
„	Anton Theodor Fibinger .	1858
1862	Rudolf Freih. v. Andritzky	
	Hofrath:	
1855	Josef Aull	1862
	Oberlandesgerichtsräthe	
„	Wilhelm Ubelly Freiherr v. Siegburg	1858
„	Josef Hochberger	1862
„	Rud. Freih von Andritzky	1862
„	Anton Stranský	1862
„	Moritz Hoch	
„	Friedrich Kirschbaum . .	1862
„	Franz Wottawa	
„	Otto Schubert	
„	Josef Jeremiasch	
„	Adolf Ferdinand Kilches .	1862
„	Ignatz Schurda	1862
„	Franz Jellinek	
„	Josef Zaruba	
„	Franz Hillmar	1862
„	Edm. Klaudi	1862
„	Alois Theodor Kallina . .	
„	Josef Hofmeister	1862
„	Thomas Patzelt	
1855	Theob. Hartzer	
„	Johann Götz	1862
„	Franz Seitl	
„	Wenzel Dekastello . . .	
„	Ferdinand Zirkel	
„	Anton Kutschera	
„	Martin Schebor	
1856	Konrad Wěžnicky	1862
„	Felix Stransky	
1858	Rudolf Stein	
„	Karl Quido Schindler . .	
1859	Franz Seidl	
„	Josef Koschin	
„	Norbert Bělohlawek . . .	
„	Emanuel Petz	1860
1862	Ignatz Boresch	
„	Josef Uherek	
„	Johann Roob	
„	Amand Graf Khuenburg .	
„	Julius Sieber	
„	Theodor Edler von Moritz	
1863	Karl Maux	
	K. k. Ober-Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte.	
	Ober-Staatsanwalt:	
1855	Gustav Ludwig	
	Ober-Staatsanwalts-Stellvertreter:	
„	August Wilhelm Ambros .	
„	Theodor Schmidt . . .	1864
1864	Viktor Kraus	

B.

Die Gefällengerichte.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Gefälls-Obergericht für das Königreich Böhmen in Prag.	
	Präsident:	
1855	Se. Excellenz Leopold Ottomar Freiherr v. Hennet.	
	Beisitzer:	
1855	Josef Aull, k. k. Hofrath .	1863
„	Rudolf Freih. v. Andritzky, k. k. Oberland.-Ger.-Rath	1863
„	Ignatz Schurda	1861
„	Franz Gellinek	
1862	Josef Koschin	1864

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1862	Emanuel Petz	
1864	Johann Chlup, Univ.-Prof.	
„	Josef Faber, Finanz-Rath	
„	Jak. Pfannschmidt „ „	
„	Anton Machotka „ „	1863
„	Heinrich Jnquart „ „	

K. k. Gefälls-Bezirksgerichte in Böhmen:

1. Für die Hauptstadt Prag.

Vorsitzender:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1855	Frz. Höppler, Ober-Finanz-Rath	1863
1863	Ant. Machotka, Oberfin. Rath	

Beisitzer:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1855	Wenzel Dwořak, Landes-Ger.-Rath	1860
„	Josef Wünsche, Land.-G.-R.	1862
„	August Blumentritt, Landes-Ger.-Secretär. . . .	1858
„	Klemens Keußler, Landes-Ger.-Adjunct	1858
1858	Wenzel Lautenschlager, Landes-Ger.-Secretär . . .	
„	Franz Glaser, Landes-Ger.-Adjunct	1859
„	Ferd. Brzorad, Ger.-Adjunct	1863
1860	Friedrich Lederer, Landes-Ger.-Rath	
1863	Franz Peschek, L.-Ger.-Rath	
1863	Rudolf Katzenberger, Landes-Ger.-Adjunkt	
1865	J.U.D. Ed. Gundling, Landes-Ger.-Adjunct . . .	
1855	Anton Schneider, Kamer.-Bez.-Commissär . . .	1856
„	Franz Lorenz, Kam.-Bez.-Commissär	1856
1856	Em. Wolletz, Fin.-Bez.-Com.	1856
„	Jos. Dluhosch, „ „ „	1860
„	Franz Heger, „ „ „	1857
„	Joh. Seydler, „ „ „	1864
„	Jos. Strach, „ „ „	1856
1857	Bened. Le Roy, „ „ „	
1860	Ign. Diener, „ „ „	
1864	Jos. Strach, Fin.-Bez.-Adj.	

2. Für den Prager Kreis, in Prag.

Vorsitzender:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1855	Franz Peche, Finanz-Rath	1864
1864	Ludwig Ritter v. Nadherny, Finanz-Rath	

Beisitzer:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1855	Jos. Dwořak, L.-Ger.-Adj.	1863
„	Thomas Otto, „ „ „	1859
„	August Blumentritt, Landes-Ger.-Secretär	1856
„	Eduard Gundling, Landes-Ger.-Adjunct	
„	Franz Karas, L.-Ger.-Adj.	1858
1858	Fried. Rozkošny, „ „ „	1860
1859	Friedr. Lederer, L.-Ger.Rath	
1863	Josef Kattuy, „ „ „	
1855	Jakob Heger, Bez.-Comm.	1859
„	Jos. Dluhosch, „ „	1856
1856	Karl Herrl, „ „	1856
1856	Josef Fortelka, „ „	1858
„	Josef Strach, „ „	1864
„	Ludwig Außerwinkler, . „ „	
„	Ant. Hochmann „ „	
1859	Karl Raab, „ „	
1864	Joh. Seydler, „ „	

3. Für den budweiser Kreis, in Budweis.

Vorsitzender:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1855	Anton Pitka, Kam.-Rath	1860
1860	Bernhard Kastel, Fin.-Rath	

Beisitzer:

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1855	Adalbert Frauenfeld, Kreis-Ger.-Rath	1858
„	Math. Tobisch, Kr.-Ger.-R.	1854
1858	Franz Wihan, „ „ „	
1864	Leopold Jahn, „ „ „	
1855	Anton Pitsch, Finanz-Bez.-Commissär	1862
„	Ludwig Woraček, Finanz-Bez.-Commissär . . .	1856
1856	Franz Pradl, Finanz-Bez.-Commmissär	
1862	Ludwig Woraček, Finanz-Bez.-Commissär . . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	4. Für den Bunzlauer Kreis, in Jungbunzlau.	
	Vorsitzender:	
1855	Josef Schulz von Straschnitzky, Finanz-Rath . .	1864
1864	Theodor Hassenmüller Ritt. v. Ortenstein, Fin.-Rath	
	Beisitzer:	
1855	Ant. Kühnel, Kr.-Ger.-Rath	1864
„	Josef Nobel, „ „ „	
1864	Gust. Schollar, „ „ „	
1855	Ant. Spiegel, Fin.-Bez. Com.	1858
1856	Frz. Feldenhauer, „ „	1863
1859	Frz. Aistleitner, „ „	
1864	Joh. Kalliwoda, „ „	
	5. Für den Časlauer Kreis in Caslau.	
	Vorsitzender:	
1855	Anton Regner Ritter von Bleuleben, Finanz-Rath.	1855
1858	Alois Raynoschek, „ „	
	Beisitzer:	
1855	Sylver Brandeis, Kr.-Com	1861
„	Ernest Rudolph, „ „	1861
„	Heinrich Pokorny, „ „	1860
„	Jos. Sirisch, Bez.-Amts-Adj.	1855
1862	Jos Foydl, Bez.-Amts. Vorst.	
1862	Ferdinand Weiretter, Edler v. Rechtfeld, Bez.-Amts-Vorsteher	1863
1862	Gust. v. Hawle, Bez.-Amts-Adjunct	
1863	Ferdinand Hawlíček, Bez.-Amts-Actuar, ...	1864
1855	Frz. Zwěrina, Kam.-Com.	1856
„	Ferd. Stasny, Kam.-Conc.	
„	Karl Raake, Kam.-Com.	1856
1856	Joh. Swačina, Fin.-Concip.	1859
1856	Franz Aistleitner, Fin.-Com.	1859
1859	Ferdinand Schmidt v. Bergenhold, Finanz-Com.	1859
1859	Ant. Schneider, „ „	
1859	Joh. Reitinger, „ „	1854
„	Josef Fries, „ „	
1864	Josef Komárek, „ „	1864
	6. Für den chrudimer Kr., in Chrudim.	
	Vorsitzender:	
1855	Josef Löffler, Finanz-Rath	1863
1864	Rudolf Külfer Ritter von Nemanville, Finanz-Rath	
	Beisitzer:	
1855	Prokop Strachotinsky, Kreis-Gerichts-Rath	1856
„	Karl Wydra, Kr.-Ger.-Rath	
1856	Wzl. Winter, „ „ „	1864
1864	Ant. Biker, „ „ „	
1855	Johann Megiska, Fin.-Com.	1859
„	Eduard Pojchl, „ „	„
1859	Johann Czech, „ „	
„	Eduard Waygand, „ „	
	7. Für den egerer Kreis, in Eger.	
	Vorsitzender:	
	Barthol. Silber, Fin.-Rath	
	Beisitzer:	
1855	Ferd. Kopera, Land.-G. Rath	1858
„	Jos. Hoffmann, „ „ „	1860
1859	Josef Kitzl, „ „ „	1863
1860	Karl Dittrich, Kr.-G.-Rath	
1863	Joh. Swoboda, „ „ „	
1855	Josef Bastien, Bez.-Com.	
„	Karl Hüll, „ „	1858
1858	Urban v. Urbanstadt, „	
	8. Für den Jičiner Kreis, in Jičin.	
	Vorsitzender:	
1855	Alois Raynoschek, Fin.-Rath	1858
1858	Anton Regner Ritter von Bleyleben, Fin.-Rath .	1863
1863	Joh. Skala, „ „	
	Beisitzer:	
1855	Frz. Engelthaler, Kr.G. Rath	1863
„	Wzl. Skopetz, „ „ „	1859
1858	Jos. Hawelka, „ „ „	1864
1860	Ign. Jenikowsky, „ „ „	
1855	Josef Hicke, Bez.-Commiss.	1856
„	Fried. Hüttl, Kam.-Conc.	1856
1856	Joh. Mitschke, Bez.-Commiss.	
„	Franz Ritter v. Steinhausen, Bez.-Commissär . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	9. Für den Königgrätzer Kreis, in Königgrätz.	
	Vorsitzender:	
1855	Egid Tomasi, Bez.-Comm.	
1856	Em. Wolletz, Fin.-Rath .	1856
	Beisitzer:	
1855	Franz Klemt, Kr.-Ger.-Adj.	
„	Anton Felix, Assessor . .	1857
1856	Dr. Hlawáček, Kr.-Ger.-Adj.	1855
1858	Ant. Nejedly, „ „ „	1857
„	Ferd. Baudisch, „ „ „	
1859	Jos. Kohout, „ „ „	1858
1855	Wilh. Reischl, Bez.-Comm.	
„	Egid Tomasi, „ „	1856
1856	Jos. Machek, Fin.-Concipist	„
„	Anton Worel „ „	„
1856	Josef Fries, Bez.-Comm .	„
„	Eduard Stark, „ „	1858
1858	Alois Kruch, „ „	1856
1859	Joh. Hubetzky, „ „	
1863	Eduard Stark, „ „	1863
	10. Für den Leitmeritzer Kreis, in Leitmeritz.	
	Vorsitzender:	
1855	Josef Krieger, Bez.-Comm.	1856
1856	Gustav Otto Ritter v. Ottenfeld, Finanz-Rath . .	
	Beisitzer:	
1855	Franz Zechner, Kr.-Ger.-Adj.	1856
„	Karl Haberditz „ „	1856
„	Wzl. Swoboda, „ „	1859
„	Johann Fischer, „ „	„
„	Joh Schweigert, „ „	„
1859	Dr. Katzenberger, Kreis-Ger.-Adjunct	1862
„	Johann Ritter von Führer, Kreis-Ger.-Adjunct . .	
„	Josef Pudlatsch, Kreis-Ger.-Adjunct	1864
1862	Leo Theumer, Kreis-Ger.-Adjunct	„
1864	Leopold Möschl, Kreis-Ger.-Adjunct	
„	Anton Jettmar, Kreis-Ger.-Adjunct	
1855	Michael Nowak, Kam.-Concipist	1857
„	Franz Bude, Bez.-Com. .	1861
1855	Johann Talawaschek, Bez.-Commissär	1857
„	Johann Megiska, Bez.-Com.	1856
„	Ferdinand Schmidt v. Bergenhold, Bez.-Commissär	1858
1856	Anton Wagner, Fin.-Concip.	1856
„	Anton Jonasch, Fin.-Com.	
1857	Ignatz Diener, Fin.-Com.	1859
1859	Vinz. Fuhrmann, Fin.-Com.	
1862	Johann Hubetzky, Fin.-Com.	
„	Eduard Pöschl, Fin.-Com.	
	11. Für den Pilsner Kreis, in Pilsen.	
	Vorsitzender:	
1855	Ludwig Titze, Fin.-Rath .	
	Beisitzer:	
1855	Josef Dreyer, Kreis-Ger.-Rath	1861
„	Alois Wenzel Lorenz, Kreis-Ger.-Rath	
1862	Johann Pirner, Kreis-Ger.-Rath	
1855	Emanuel Thinelli v Löwenstern, Bez.-Commissar .	1856
„	Franz Seidl, Bez.-Comm.	1857
1858	Josef Duchanek, „	
1855	Vinz. Rauscher, „	
	12. Für den Piseker Kreis, in Pisek.	
	Vorsitzender.	
1855	Josef Setzky, Fin.-Rath .	1856
1856	Josef Jahnu, „	
	Beisitzer.	
1855	Franz Zelinka, Kreis.-Ger.-Rath	1856
„	Josef Hukal, Kreis-Ger.-Rath	„
1856	Franz Scherer, Kreis-Ger.-Rath	1864
1856	Josef Adam, Kreis-Ger.-Rath	1862
1862	Johann Gotschy, Kreis-Ger.-Rath	
1864	Josef Wihan, Kr.-Ger.-Rath	
1855	Johann Guttenberger, Bez.-Commissär	1856
„	Johann Christ, Bez.-Comm	
1856	Franz Zwěrina, „	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	13 Für den Saazer Kreis, in Saaz.	
	Vorsitzender:	
1855	August Schmid, Fin.-Rath	1863
1864	Alfred Ellmaurer, „ „	
	Beisitzer:	
1855	Johann Gschirhakl, Kreis-Commissär	1862
„	Josef Kriegelstein Ritter v. Sternfeld, Kreis-Comm.	„
1856	Georg v. Stradiot, Kreis-Commissär	„
1863	Josef Rebitzer, Bez.-Amts-Adjunct	
„	Alexand. Elgaß, Bez.-Amts-Aktuar	1864
„	Ottomar Kinast, Bez.-Amts-Aktuar	
1855	Karl Herrl, Bez.-Commissär	1856
„	Josef Pauli, „ „	„
1856	Joh. Köhler, Bez.-Commissär	1864
„	Karl Martin, „ „	
„	Josef Riedl, „ „	
	14. Für den Taborer Kreis, in Tabor.	
	Vorsitzender:	
1855	Ambros Gnad, Fin.-Rath	
	Beisitzer:	
1855	Jos. Hukal, Kreis-Ger.-Rath	1862
„	Alois Saak, „ „ „	1857
1857	Joh. Hauser, „ „ „	1860
1860	Joh. Popp, „ „ „	1862
1862	Jos. Wintiř, „ „ „	
„	Fr. Smrčka, „ „ „	
1855	Jak. Heger, Bez.-Comm.	1856
„	Franz Pradl, „ „	„
1857	Ludwig Woráček, Bez.-Com.	1862
„	Josef Kallivoda, „ „	1857
1858	Gustav Naske. „ „	
1862	Johann Megiška, „ „	

C.

Das k. k. Landesgericht.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Landesgericht in Prag.	
	Präsident:	
1855	Ernst Waidele Edler von Willingen	
	Vice-Präsidenten:	
1855	Johann Robert Väter . .	1862
„	Moritz Steyrer	1863
1863	Johann Vatera	
„	Otto Schubert	
	Landesgerichtsräthe:	
1855	Johann Karl Edler v. Grab	1858
„	Karl Ritter von Peche . .	1858
„	Gottlieb Eduard Edler v. Tannenhain	1862
„	Franz Ratzenbeck	
„	Thomas Otto	1860
„	Josef Dwořák	
„	Johann Stiepanek . . .	
„	Franz Duschel	
„	Friedrich Leederer . . .	
1860	Stephan Aßmann . . .	
„	Josef Kattuy	
„	Johann Kawalla . . .	
„	Johann Laitl, Leiter des städt. del. Bez. Ger. der Alt- und Neustadt Prag.	
„	Mathias Kalina Ritter v. Jäthenstein, Leiter des städt. del. Bez. Ger. für die Kleinseite und den Hradschin	1862
„	Adalbert Swaboda .	
1855	Konrad Wěznicky, Leiter des städt. del. Bez. Ger. für Übertretungen	1856
„	Felix Stransky	1857
„	Karl Guido Schindler . .	1858
„	Johann Roth	
„	Emanuel Peťz	1858
„	Wenzel Lom . . .	
„	Vinzenz Freund	
„	Karl Maux	
„	Karl Reiňch	
„	Karl Wessely	

ized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1855	Johann Swoboda . . .	
„	Karl Ritter von Limbek .	
„	Theodor Moriz	1860
„	Josef Wünsche	1863
„	Franz Wolf	
„	Johann Mable	
1856	Kaspar Ferdinand Forster	
1858	Julius Sieber	1862
„	Wenzel Koschin . . .	1859
„	Mathias Bernhauser . .	
„	Prokop Jarosch	1859
„	Theodor Rislanek . . .	
„	Johann Jankowsky . . .	
„	Gustav Adolf Körber . .	
„	Franz Peschek	
1859	Alois Saak	1860
„	Josef Werunsky	
„	Anton Proskowetz . . .	
„	Josef Neumann	
1860	Moriz Cibulka	1862
1863	Franz Petruška	
„	Franz Walenta	
„	Mathias Hawelka . . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1864	Theodor Schmidt v. Bergenhold	
1864	Josef Watzel	
„	Josef Haller	
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Landesgerichte in Prag.	
	Staatsanwalt:	
1855	Prokop Jarosch	
	Staatsanw.-Stellvertr.:	
„	Franz Braun	
„	Ignatz Mussyl	1858
„	Franz Ulrich	1856
„	Josef Pohl	1856
„	Wenzel Görner	1864
„	Johann Rokos	
1859	Anton Dengler	
„	Franz Rudolf v. Wartburg	1863
1862	Anton Hlawaček . . .	
1862	Emanuel Opolecky . . .	
1863	Johann Rapp	

D.

Reine Bezirksgerichte und gemischte Bezirksämter als Gerichte im prager Kreise.

	K. k. Bezirksgericht in Karolinenthal.	
	Bezirksrichter:	
1855	Josef Petrowec	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte zu	
	Beraun:	
	Vorsteher:	
1855	Franz Hartmann . . .	1862
1863	Karl Julius Červenka .	
	Adjunkten:	
1855	Johann Nowak	1863
1863	Josef Třebicky	

	Böhmischbrod.	
	Vorsteher:	
1863	Wenzel Mierinsky . . .	1863
1863	Hugo Nettwal	
	Adjunkten:	
1855	Hugo Nettwal	1863
1863	Johann Ziwny	
	Brandeis (an der Elbe).	
	Vorsteher:	
1855	Karl Zahradka	1858
1858	Ernest Koubek	
	Adjunkt:	
1855	Johann Tockstein . . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Dobřisch.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Kablik	1862
1862	Johann Beith	
	Adjunkten:	
1855	Josef Kallus	1862
1862	Wenzel Kreiner	
	Eule.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Schranil	1862
1863	Adolf Herberger	
	Adjunkten:	
1855	Hermann Trage	1863
1863	Franz Wilhelm	
	Hořowitz.	
	Vorsteher:	
1863	Franz Geš	1858
1858	Johann Steffal	1860
1860	Franz Trapp	
	Adjunkten:	
1855	Karl Parwonitz	1857
1857	Johann Kořensky	
	Königsaal.	
	Vorsteher:	
1855	Heinrich Winter	
1858	Wenzel Picek	
	Adjunkten:	
1855	Karl Hofmeister	1863
1863	Johann Kreiša	
	Melnik.	
	Vorsteher:	
1855	Adolf Kalmünzer	
	Adjunkten:	
1855	Ignatz Kocian	1857
1855	Karl Saukup	1864
1857	Johann Schmidl	1864
1864	August Brunner	
1864	Wenzel Wondráček	
	Neustraschitz.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Kubesch	1862
1862	Franz Dokupil	1863
1863	Ignatz Tomíček	
	Adjunkten:	
1855	Karl Feder	1863
1863	Josef Dwořak	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Přibram.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Freyburg	
	Adjunkten:	
1855	Franz Seidel	
	Johann Petzka	1863
	Anton Wojaček	1857
1857	Franz Komers	1863
1865	Wenzel Kullich	
1865	Josef Richard Neiml	
	Pürglitz.	
	Vorsteher:	
1855	Ignatz Richter	
	Adjunkt:	
1855	Friedrich Wagner	
	Rakonitz.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Skala	
	Adjunkten:	
1855	Vinzenz Klier	1862
1855	Johann Pinsker	1862
1855	Wenzel Krainer	1857
1857	Thomas Milota	
1863	Vinzenz Heyslar	
	Řičan.	
	Vorsteher:	
1855	Heinrich Schmöger	1859
1859	Gustav Umlauft	
	Adjunkt:	
1859	Wenzel Malý	
	Schlan.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Wertich	1860
1·60	Franz Herbig	
	Adjunkten:	
1860	Alexius Hawelka	1864
1864	Wenzel Rößler	
1864	Wenzel Kudrna	
	Schwarzkosteletz.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Clanner Ritter von Engelshofen	
	Adjunkten:	
1855	August Brunner	1863
1863	Franz Nowak	1864
1864	Karl Herrmann	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Smichow.	
	Vorsteher:	
1855	Edmund Ritter von Merkl	1860
1860	Josef Wladimir Müller .	
	Adjunkt:	
1860	Heinrich Firbas . . .	
	Unhoscht.	
	Vorsteher:	
1860	Johann Lanesch . . .	
	Adjunkten:	
1860	Emanuel Schulz	1864
1864	Alois Landfraß	
	Welwarn.	
	Vorsteher:	
1855	Adalbert Klusaczek . . .	1862
1862	Rudolf Stummer . . .	1863
	Adjunkten:	
1855	Johann Rinesch	1863
1863	Karl Hofmeister	
	Zbirow.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Picek	1858
1858	Josef Kremla	1863
1863	Rudolf Stummer . . .	
	Adjunkten:	
1855	Josef Ritschl	1864
	August Rosol	
1864	Emil Janda	

E.

Kreisgerichte, dann reine Bezirksgerichte und gemischte Bezirksämter als Gerichte in den übrigen Kreisen Böhmens.

	K. k. Kreisgericht in Budweis.	
	Präses:	
1855	Caspar Kutschera . . .	
	Kreisgerichts-Räthe:	
1855	Adalbert Frauenfeld . .	1856
„	Mathias Tobisch	
„	Franz Träger	1859
„	Wenzel Rischan	
„	Franz Wihan	1862
„	Adolf Heyrowsky, Leiter des städt. del. Bez. Ger. . .	
1856	Franz Brunhofer . . .	
1859	Leopold Hahn	
1859	Johann Swoboda . . .	1862
1862	Johann Riha	
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Budweis.	
	Staatsanwalt:	
1856	Franz Brunnhofer . . .	1863
	Staatsanwaltssubstitut:	
1857	Anton Wojaček	
	K. k. Bezirksgericht in Neuhaus.	
	Bezirksrichter:	
1855	Vinzenz Mikesch	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte zu	
	Frauenberg.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Lanna	1864
1865	Franz Knappe	
	Adjunkt:	
1855	Franz Fetter	
	Gratzen.	
	Vorsteher:	
1855	Leopold Haissak	
	Adjunkten:	
1855	Engelhardt Eutz	1864
1864	Anton Erben	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Hohenfurth.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Wutlaczil	
	Adjunkten:	
1855	Anton Erben	1864
1864	Ignatz Fiedler	
	Kalsching.	
	Vorsteher:	
1855	Ignatz Leopold Horn	1862
1862	Johann Aggermann v. Bellenberg	1863
1863	Josef Thurner	
	Adjunkt:	
1855	Johann Zickler	
	Kaplitz.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Naaff	
	Adjunkt:	
1855	Leopold Peschl	
	Krumau.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Winter	
	Adjunkten:	
1855	Mathias Maschat	
1860	Johann Peithner von Lichtenfels	1857
1857	Franz Lukasch	1863
1863	Ferdinand Pawlik	
	Lischau.	
	Vorsteher:	
1855	Peter Ružák	1861
1861	Gustav Hlawa	
	Adjunkten:	
1855	Wenzel Eckel	1859
1859	Wenzel Reichel	
	Lomnitz.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Breycha	1856
1856	Josef Čižek	1860
1860	Karl Schourek	
	Adjunkten:	
1855	Josef Hrys	1864
1864	Wenzel Nowak	
	Moldautein.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Bayer	1860
1860	Josef Čižek	
	Adjunkten:	
"	Johann Steffal	1863
1863	Anton Jäger	1864
1864	Johann Kabelacz	
	Neubistritz.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Swatosch	1858
1858	Franz Geš	
	Adjunkten:	
1855	Wilhelm Höger	1857
1857	Eduard Friedl	
	Oberplan.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Achatz	1863
1863	Ferdinand Kopečny	
	Adjunkt:	
"	Vincenz Ronner	
	Schweinitz.	
	Vorsteher:	
"	Anton Schroll	1858
1858	Wenzel Breycha	1864
1864	Gustav Sasima	
	Adjunkten:	
1855	Anton Bouček	1857
1857	Anton Kibitz	
	Wittingau.	
	Vorsteher:	
1855	Thomas Pechtl	1863
1863	Franz Swatosch	
	Adjunkten:	
"	Anton Jahnl	1864
1864	Karl Lochmiller	
	K. k. Kreisgericht in Jungbunzlau.	
	Präses:	
1855	Johann Adalbert Kreyßl	
	Kreisgerichts-Räthe:	
"	Anton Kühnel	
"	Josef Nabl	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1855	Ignatz Jenikowsky	1856
"	Anton Kobler, Leiter des städt. del. Bez.-Ger.	1862
"	August Schollar	1860
"	Anton Erb	
1859	Franz Ullrich	
"	Franz Hollmann	1860
1860	Johann Jansa	1862
"	Johann Lang	
1862	Johann Landa	
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Jungbunzlau.	
	Staatsanwalt:	
1855	Franz Peschek	1856
1856	Franz Ullrich	
	Staatsanwalts-substituten:	
"	Johann Landa	1864
1864	Franz Komers	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte.	
	Benatek.	
	Vorsteher:	
"	Josef Kregči	1862
1863	Karl Komers	1864
1864	Franz Braun	
	Adjunkten:	
1855	Wenzel Kullich	1857
1857	Franz Prochazka	
	Böhmisch-Aicha.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Fryb	1863
1863	Johann Pirtl	1863
	Adjunkten:	
1855	Josef Lynck	1864
1864	Anton Rožička	
	Dauba.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Wohlrab	
	Adjunkt:	
"	Franz Lauermann	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Eisenbrod.	
	Vorsteher:	
1858	Wenzel Tischler	1862
1863	Johann Wenzel Dörfel	
	Adjunkten:	
1855	Franz Dokupil	1857
1857	Johann Kreysa	1864
1864	Franz Hanusch	
	Münchengrätz.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Kalina	1862
1863	Karl Stehlik Ritter v. Čenkow	
	Adjunkten:	
1855	August Dobisch	1857
1857	Florian Bartl	
	Niemes.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Theodor Platzer	1863
1863	Josef Theumer	
	Adjunkten:	
1855	Karl Bernth	1859
1859	Wenzel Böhm	
	Nimburg.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Miltenberger	1862
1863	Jos. Stehlik Ritter v. Čenkow	1863
1864	Franz Dokupil	
	Adjunkt:	
1855	Franz Wisinger	
	Sobotka.	
	Vorsteher:	
"	August Reissig	1863
1863	Karl Viererbel	
	Adjunkten:	
"	Johann Mrazek	1863
1863	Eduard Pohnert	1864
1864	Franz Krause	
	Turnau.	
	Vorsteher:	
1858	Adolf Wunsch	
	Adjunkten:	
1855	Ernst Zeplichal	1858
"	Friedrich Barta	1864

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1858	Josef Peterka	
1864	Franz Randa	
	Weißwasser.	
	Vorsteher:	
1855	Alfred Schönbach . . .	1862
1863	Karl Schourek	1864
1865	Johann Bartl	
	Adjunkten:	
1855	Johann Twrznik	1864
1864	Franz Schmied	
	K. k. Kreisgericht in Reichenberg.	
	Präses:	
1855	Ernst Schmidt von Bergenhold	
	Kreisgerichts-Räthe:	
"	Anton Hauptmann, Leiter des städt. del. Bez.-Gerichts .	
"	Georg Frank	
"	Johann Reymann . . .	
"	Leopold Hahn	1860
"	Gustav Körber	1858
"	Johann Czapek	
1856	Karl Pohl	
1858	Eduard Peutelschmidt . .	
1860	Ant. Stransky v. Greifenfels	
1862	Anton Boukal	
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Reichenberg.	
	Staatsanwalt:	
1855	Karl Pohl	
	Staatsanwalts-Stellvertreter:	
"	Max Messingr	1857
1857	Bernard Eifler	1864
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirks-Gerichte.	
	Friedland.	
	Vorsteher:	
"	Josef Heinrich Schade .	1863
1863	Karl Ludwig	
	Adjunkt:	
"	Jakob Ludwig	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Gabel.	
	Vorsteher:	
"	Eduard Peutelschmidt . .	1863
1864	Karl Saazer	
	Adjunkten:	
"	Friedrich Leeder	1863
1863	Wilhelm Brehm	
	Gablonz.	
	Vorsteher:	
1855	Sebastian Stöckner . . .	1862
1863	Karl Eichhorn	
	Adjunkten:	
1855	Anton Kinschner	1864
"	Johann Künast	1857
1857	Josef Lehnardt	
1854	Wilhelm Marschall . . .	
	Kratzau.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Titze	1863
1863	Josef Kriegelstein Ritter v. Sternfeld	
	Adjunkt:	
1855	Josef Rathausky . . .	
	Tannwald.	
	Vorsteher:	
"	Andreas Fischer . . .	
	Adjunkten:	
"	Eduard Schmid	1863
1863	Heinrich Lindner	
	K. k. Kreisgericht in Kuttenberg.	
	Präses:	
1855	Franz Erhart	1862
1862	Friedrich Weselsky . . .	
	Landesgerichts-Räthe.	
1855	Josef Krischan	1862
1862	Josef Dreyer	1860
	Kreisgerichts-Räthe:	
1855	Adalbert Sequens . . .	
"	Ignatz Menzl	
"	Franz Miltenberger, Leiter des städt. del. Bez.-Ger. .	
"	Josef Neumann	1860

Antritts-Jahr	Name.	Abtretungs-Jahr
1855	Theodor Rislanek	1858
"	Josef Kletečka	
"	Franz Gnad	1858
1858	Josef Sauer	
1859	Johann Stary	
1860	Ignatz Stummer	
1864	Wenzel Görner	
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Kuttenberg.	
	Staatsanwalt:	
1855	Johann Jankowsky	1857
1858	Johann Stary	
	Staatsanwaltssubstituten:	
"	Anton Dengler	1859
"	Franz Czaloun.	1864
1859	Wenzel Pokorny	1864
	Maxentius Ernst	
	Friedrich Hajek	
1864	Wenzel Binder	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte.	
	Chotěboř.	
	Vorsteher:	
"	Bernhard Ritter v. Merkl	1858
1858	Em. Petsch v. Petschendorf	
	Adjunkten:	
1855	Franz Illing	1857
1857	Josef Kohaut	1864
1864	Leonard Cistecky	
	Časlau.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Kubesch	1858
1858	Josef Foydl	
	Adjunkten:	
1855	Franz Sedlaczek	1859
1859	Gustav Hawle	
	Deutschbrod.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Schramek	
	Adjunkten:	
"	Bernard Hoch	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1855	Johann Kopeczny	
"	Wenzel Rolos	
	Habern.	
	Vorsteher:	
"	Johann Maly	
	Adjunkten:	
"	Karl Stibitz	1864
1864	Ignatz Faber	
	Humpoletz.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Hlawka	1862
1863	Josef Hnilička	1864
1865	Emanuel Nowotny	
	Adjunkten:	
1855	Josef Hniliczka	
"	Wenzel Howorka	1857
1857	Gustav Ratzenbeck	1859
1859	Heinrich Bartscht	
	Kaurim.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Witawsky	
	Adjunkten:	
"	Johann Richter	1859
1859	Johann Dřiza	
	Kohljanowitz.	
	Vorsteher:	
1855	Ferdinand Kopeczny	1862
1863	Karl Palliardy	
	Adjunkten:	
1855	Karl Palliardy	1864
1864	Anton Jahnl	
	Kolin.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Maresch	
	Adjunkten:	
"	Josef Bartak	1861
"	Franz Neuwirth	1862
1861	Karl Robert Isak	
1863	Heinrich Häusler	1864
1864	Friedrich Hajek	
	Ledeč.	
	Vorsteher:	
1855	Ignatz Tomiczek	1864
1864	Josef Roubinek	
	Adjunkt:	
1855	Josef Pelikan	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Poděbrad.	
	Vorsteher:	
1855	Anton August Grabensteiner	1863
1863	Karl Kuchinka . . , . .	
	Adjunkt:	
"	Josef Stolla	
	Polna.	
	Vorsteher:	
"	Alois Hoffmann . . .	1862
1863	Friedrich Strasser . . .	1864
1865	Johann Raschin	
	Adjunkt:	
1855	Johann Raschin . . .	
	Pribyslau.	
	Vorsteher:	
"	Karl Bohata	1863
1863	Karl Malek	
	Adjunkten:	
"	Josef Salacz	1857
1857	Maximil. Stanarz . . .	1859
1859	Franz Fac.k	
	Unterkralowitz.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Dworzan . . .	1864
1864	Eduard Paletz	
	Adjunkten:	
1855	Franz Matzke	1859
1859	Franz Schüffel	1861
1861	Josef Dostal	
1863	Ladislaus Kirschbaum . .	
	K. k. Kreisgericht in Chrudim.	
	Präses:	
1855	Fraz Goll	
	Landesgerichts-Rath:	
"	Josef Koller	1860
	Kreisgerichts-Räthe:	
"	Karl Stransky	1858
"	Wenzel Winter	1863
"	Karl Wydra	
"	Anton Mattas, Leiter des städt. del. Bez.-Ger. . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
"	Johann Kozlik	1860
"	Anton Biber	
1856	Karl Wenzel Fleischmann .	
"	Anton Schroll	
1859	Ignatz Musil	
1860	Johann Edelmann . . .	
1862	Adalbert Jantsch	
1864	Anton Wosalik	
"	Wilhelm Vorbach . . .	
"	Franz Czaloun	
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Chrudim.	
	Staatsanwalt:	
1855	Karl Fleischmann . .	1862
1862	Adalbert Jantsch . . .	
	Staatsanwalts-substituten:	
"	Josef Machek	
"	Franz Soukal	
1861	Karl Raab	
1863	Franz Stefan	1858
	K. k. Bezirksgerichte in Hohenmaut.	
	Bezirksrichter:	
"	Julius Sieber	1858
1855	Kaspar Schnabel . . .	1863
1863	Anton Ritter von Schurda	
	Leitomischl.	
	Bezirksrichter:	
1855	Ferdinand Hruschka . .	1862
1862	Heinrich Proschek . . .	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte.	
	Hlinsko.	
	Vorsteher:	
"	Wenzel Hrusch.	
	Adjunkten:	
"	Josef Komers	1859
1859	Franz Mucha	
	Holitz.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Mayerhofer . . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Adjunkten:	
1855	Johann Rautenkranz . .	1863
1863	Franz Laxa	
	Landskron.	
	Vorsteher:	
1855	Ludwig Springsholz . .	
	Adjunkten:	
"	Josef Fanta	1863
1863	Adalbert Swoboda . .	
	Rassaberg.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Ehrlink	1864
1864	Josef Hehna	
	Adjunkten:	
1855	Ignatz Scheda	1857
1857	Anton Schmidt . . .	1859
1859	Karl Stuchlik	
	Pardubitz.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Mayer	
	Adjunkten:	
"	Johann Dumont . . .	
"	Mathias Gruber . . .	
	Policka.	
	Vorsteher:	
"	Karl Piwetz	1862
1862	Rudolf Ernst v. Wartburg	
	Adjunkten:	
1855	Michael Waniczek . . .	1857
1857	Wenzel Neustupa . . .	
	Přelauč.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Malek	1864
1864	Georg v. Stradiot . .	
	Adjunkten:	
1855	Eduard Sponner . . .	1859
1859	Franz Proche	
	Skuč.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Stollowsky . . .	1864
1864	Franz Hottisch . . .	
	Adjunkten:	
1855	Eduard Smetaczek . . .	1864
1864	Johann Schreuer . . .	
	Wildenschwert.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Gregor	1856
1856	Josef Fanta	1863
1863	Franz Hrdlička	
	Adjunkten:	
1855	Josef Jettmar	1861
"	Anton Ponz	1862
1861	Anton Kabelacz	
1862	Josef Roubinek	
	K. k. Kreisgericht in Eger.	
	Präses:	
1855	Wenzel Hein. Veit . . .	1862
1863	Wenzel Arleth	
	Landesgerichts-Rath:	
1855	Ferdinand Kopera . .	1862
	Kreisgerichts-Räthe:	
1855	Josef Hoffmann	1860
"	Josef Nitzl	1860
"	Wenzel Kockert, Leiter des städt. del. Bez.-Ger. . .	
"	Michael Mayer	1860
"	Ferdinand Forster . . .	1856
"	Franz Lorenz	
"	Josef Karl Dietrich . .	
"	Eduard Hofmann . . .	
1858	Friedrich Berndorf . . .	1860
1859	Johann Kahler	
1862	Johann Swoboda . . .	
1862	Jos. Rudolf v. Wartburg .	
1863	Wenzel Em. Rzeßnik . .	
"	Andreas Schön	
	Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Eger	
	Staatsanwalt:	
1855	Friedrich Berndorf . . .	1863
1863	Rudolf von Wartburg . .	
	Staatsanwalts-substituten:	
1855	August Mi.icka	1857
"	Emanuel Rzeznik . . .	1864
1859	Andreas Schön	1864
1864	Mathias Kugler	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte.	
	Asch.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Götzl	
	Adjunkten:	
"	Ignatz Mihalko	1864
1864	Wilhelm Zimmermann	
	Buchau.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Pollak	1863
1863	Ignatz Würschnitzer	
	Adjunkten:	
"	Johann Neubauer	1857
1857	Johann Kral	
	Elbogen.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Adam Muck	1863
1863	Franz Richter	
	Adjunkten:	
"	Josef Rauch	1859
	Vinzenz Mauser	1860
"	Vinzenz Mikolaschek	
1859	Alois Zima	1861
1860	Wilhelm Schreiter	
1863	Johann Wuska	
	Falkenau.	
	Vorsteher:	
1855	Emanuel Fuhrmann	
	Adjunkten:	
"	Jakob Plahl	1863
1863	Eduard Höul	
	Graslitz.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Fiedler	
	Adjunkten:	
"	Alois Zima	1859
1859	Josef Mikisch	1864
1864	Johann Silbernagel	
	Joachimsthal.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Leidl	1864
1875	Philipp Hackler	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Adjunkten:	
1855	Karl Victor Hausgirg	1857
1857	Karl Günther	1859
1859	Johann Schilling	
	Karlsbad.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Grüner	1859
1859	Johann Miesel von Zeileisen	
	Adjunkt:	
1855	Johann Hübscher	
	Königswart.	
	Vorsteher:	
"	Karl Milsch	
	Adjunkten:	
"	Wenzel Weidl	1857
1857	Johann Stanek	
	Luditz.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Millauer	
	Adjunkt:	
"	Johann Herbrich	
	Neudek.	
	Vorsteher:	
1855	Peter Proschek	
	Adjunkten:	
"	Josef Thurner	1864
1864	Philipp Nikolay	
	Petschau.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Richter	
	Adjunkt:	
"	Karl Weber	
	Pfraumberg.	
	Vorsteher:	
"	Karl Schnabel	
	Adjunkt:	
"	Wenzel Bernhard Hauptvogel	1859
1859	Ferdinand Pawlik	1863
1863	Johann Edler von Helmreich	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Plan.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Hallisch	
	Adjunkten:	
"	Adalbert Titz	1864
1864	Anton Pitzler	
	Platten.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Quadrat . . .	1858
1858	Adalbert Titz	
	Adjunkt:	
1855	Florian Lorenz . . .	
	Tachau.	
	Vorsteher:	
"	Josef Pleschner	1863
1863	Franz Frank	
	Adjunkten:	
1855	Josef Leis	1859
"	Ignatz Seidel	1862
1861	Wilhelm Swoboda . .	
1863	Thaddäus Lorenz . . .	
	Tepl.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Adam Muck . . .	1858
1858	Josef Turner	1864
1864	Alois Becke	
	Adjunkt:	
1855	Ferdinand Mauer . . .	
	Weseritz.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Wanka	1863
1863	Johann Lamesch	
	Adjunkten:	
1855	Anton Rassel	1863
1863	Ignatz Graf	
	Wildstein.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Sandner	
	Adjunkt:	
"	Georg Fißmann	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Kreisgericht in Jičin	
	Präses:	
1855	Josef Wischin	1862
1862	Ferdinand Kilches ..	1863
1863	Theodor Edler von Moritz	
	Landesgerichts-Rath.	
1855	Wenzel Skopetz	1860
	Kreisgerichts-Räthe:	
"	Franz Karl Engelthaler .	1862
"	Franz Dworsky	1859
"	Josef Hawelka	
"	Norbert Bělohlawek . .	1860
"	Franz Benesch	
"	Michael Spaczek	1859
"	Gustav Fritz Leiter des k. del. Bez.-Ger.	
1859	Ignatz Jenikowsky . . .	
"	August Miřička	
"	Heinrich Schmöger . .	
1860	Richard Hanouschek . . .	
1862	Peter Selibowsky . . .	
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Jičin.	
	Staatsanwalt:	
1855	Josef Nechansky	1857
1857	August Miřička	
	Staatsanwalts-substituten:	
1855	Josef Sauer	1857
"	Peter Selibowsky . . .	1861
1862	Josef Macha	
1859	Georg Rierenschaft . . .	
1863	Karl Schmidt	
1859	Karl Kratochwil	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte.	
	Arnau.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Kubik	
	Adjunkten:	
"	Karl Lorenz	1864
1864	Josef Ressel	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Chlumetz.	
	Vorsteher:	
1855	Adolf Felix	1864
1865	Alois Polorny	
	Adjunkt:	
1855	Johann Popelka	
	Hohenelbe.	
	Vorsteher:	
"	Johann Lhotta	1863
1863	Karl Rößler	
	Adjunkten:	
1855	Ignatz Würschnitzer	1857
"	Anton Kriz	1857
1857	Johann Fischer	
	Horitz.	
	Vorsteher:	
1855	Hermann Werner	1862
1863	Franz Gerber	1864
1865	Eduard Sponner	
	Adjunkten:	
1855	Adolf Wunsch	1863
1863	Josef Picka	
	Königstadtl.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Swoboda	1864
1865	Ludwig Bienert	
	Adjunkten:	
1855	Wenzel John	1864
1864	Johann Hajek	
	Liban.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Horak	1858
1858	Josef Hayna	1863
1864	Johann Payer	
	Adjunkt:	
1855	Josef Heyna	
	Lomnitz.	
	Vorsteher:	
"	Wenzel Hartmann	1864
1865	Eduard Schmidt	
	Adjunkt:	
1855	Johann Kozak	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Marschendorf.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Saazer	1862
1862	Emanuel Boretzky	1864
1865	Karl Lorenz	
	Adjunkten:	
1855	Karl Haberditz	1857
1857	Josef Nojicka	
	Neubydzow.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Viererbl	1862
1862	Josef Binninger	
	Adjunkten:	
1855	Hugo Cron	
"	Sebastian Hněwkowsky	1857
"	Anton Kabelacz	1857
1857	Johann Hradetzky	
1857	Karl Kratochwile	
	Neupaka.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Randa	1864
1865	Franz Nowak	
	Adjunkten:	
1855	Wenzel Wetwiczka	1857
"	Wilhelm Swoboda	1864
1857	Franz Krause	
1864	Franz Koral	
	Rochlitz.	
	Vorsteher:	
1855	Michael Kafka	1864
1865	Julius Fischer	
	Adjunkten:	
1855	Julius Fischer	1864
1864	Josef Plach	
	Schatzlar.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Stehlik Ritter von Czenkow	1862
1863	Josef Kassl	1864
1864	Franz Randa	
	Adjunkten:	
1855	Karl Simony	1857
1857	Friedrich Petran	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Semil.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Delavos	
	Adjunkten:	
„	Johann Hanousek . . .	1863
1863	Franz Lang	
	Starkenbach.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Walenta	1864
1861	Heinrich Hrdlicka . . .	
	Adjunkten:	
1855	Johann Payer	1857
	Josef Matausch	1858
1857	Julius Wischin	
1858	Georg Matěna . . .	
	Trautenau.	
	Vorsteher:	
1855	Karl von Hetzendorf . .	
	Adjunkten:	
„	Josef Křečzan	1862
	Johann Scheps	1864
1863	Adolf Goschko von Sachsenthal	
1864	Ernst Christoph	
	K. k. Kreisgericht in Königgrätz.	
	Präses.	
1855	Stanislaus Kratky . . .	1862
1862	Johann Kolb	
	Landesgerichts-Rath:	
1855	Franz Zellinka	1860
	Kreisgerichts-Räthe:	
1855	Wenzel Twrdy	1859
„	Wenzel Hala, Leiter des städt. deleg. Bez. Ger. . . .	
„	Vinzenz Morstadt . . .	
„	Adalbert Wurm	
„	Wenzel Wolanek	
„	Anton Schulz	
1856	August Günther	
„	Heinrich Winter	
1859	Wenzel Mach	
1864	Josef Wřestal	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Königgrätz.	
	Staatsanwalt:	
1855	August Günther . . .	
	Staatsanwaltssubstitut:	
1855	Karl Geppolt	1859
1859	Adolf Balthasar . . .	
„	Julius Wischin	
	K. k. Bezirksgericht in Reichenau.	
	Bezirksrichter:	
„	Franz Wokoun	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte.	
	Adlerkosteletz.	
	Vorsteher:	
„	Johann Guth	
	Adjunkten:	
„	Wenzel Swoboda . . .	1860
„	Johann Bousek	
1863	Ignatz Kumpost . . .	
	Braunau.	
	Vorsteher:	
1855	Jakob Czermak	1864
1865	Eduard Arlt	
	Adjunkten:	
1855	Josef Hohnheiser	
„	Anton Petak	1863
1863	Eduard Schafranek . .	
	Dobruschka.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Prochazka . . .	
	Adjunkt:	
„	Adalbert Wirowsky . . .	
	Grulich.	
	Vorsteher:	
„	Wenzel Sperling . . .	1862
1862	Josef Hoyer	1864
1864	Josef Gabler Ritter von Adlersfeld	
	Adjunkt:	
1855	Franz Wilhelm	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Jaromeř.	
	Vorsteher:	
1855	Friedrich Ritter v. Maader	1863
1863	Johann Lhotta	
	Adjunkten:	
"	Josef Kremla	1857
1857	Wenzel Steyskal	
1863	Johann Čistecky	
	Königinhof.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Scherks	1863
1863	Josef Kößl	
	Adjunkten:	
"	Josef Czizek	1857
"	Johann Ditie	1857
1857	Johann Říha	
1863	Mathias Pokorny	
	Nachod.	
	Vorsteher:	
1855	Eduard Arlt	1864
1864	Johann Dumont	
	Adjunkt:	
1855	Johann Bistricky	
	Rechanitz.	
	Vorsteher:	
1855	Ignatz Krunek	1862
1862	Josef Wřestial	1864
1865	Adolf Ritter v. Obentraut	
	Adjunkt:	
1855	Adalbert Klinger	
	Neustadt an der Mettau.	
	Vorsteher:	
"	Em. Zitta	1858
1858	Franz Kubik	1863
1863	Paul Stracowsky	
	Adjunkten:	
1855	Franz Kubik	1857
1857	Johann Bradka	1864
1864	Wenzel Kubesch	
	Politz.	
	Vorsteher:	
1855	Emanuel Buretzky	1862
1863	Adalbert Spengler	1864
1865	Josef Wanzatta	
	Adjunkt:	
1855	Wenzel Wonesch	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Senftenberg.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Kraus	1858
1858	Johann Morawetz	1862
1862	Ed. Freih. Gayer v. Ehrenberg	
	Adjunkten:	
1855	Josef Wřeskal	1857
1858	Franz Zeyda	
	K. k. Kreisgericht in Böhm.-Leipa.	
	Präses:	
1855	Ferdinand Mühlstein	
	Kreisgerichts-Räthe:	
"	Franz Rudolf Grünwald	1862
"	Karl Lorenz	1863
"	Philipp Lichtner	1862
"	Friedrich Tschepper	
"	Stephan Rößler	
1856	Karl Korber	
1862	Franz Fischer	
1864	Wenzel Pokorny	
"	Franz Lauermann	
	Gerichts-Adjunkt.	
1855	Johann Schütz, Leiter des städt. del. Bez.-Ger.	
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Böhmisch-Leipa.	
	Staatsanwalt.	
"	Karl Korber	
	Staatsanwaltssubstitut	
1855	Josef Rochlitz	1859
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte.	
	Böhm.-Kamnitz.	
	Vorsteher:	
"	Johann Hrabal	
	Adjunkten:	
"	Karl Flatt	1863
"	Anton Schöttner	1864
1863	Josef Kerl	
1864	Leo Theumer	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Haida.	
	Vorsteher:	
1855	Vincenz Wünsche	
	Adjunkt:	
„	Karl Winter	
	Hainspach.	
	Vorsteher:	
„	Franz Utschik	
	Adjunkten:	
„	Ludwig Freiherr von Eder	1864
1864	Albert Natzka	
	Rumburg.	
	Vorsteher:	
1855	Moritz Jennel	
	Adjunkten:	
„	Johann Hafenrichter . .	1858
„	Anton Fischer	
„	Josef Hojer	1859
1858	Anton Ernstberger . . .	
1859	Theodor Stradal . . .	
	Schluckenau.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Maschek	
	Adjunkten:	
„	Karl Waldert	1857
„	Adolf Heller	
1857	Alexander Kwět	1864
1864	Josef Schützler	
	Warnsdorf.	
	Vorsteher:	
1855	Emanuel Richter . . .	
	Adjunkten:	
„	Josef Alex. Konrad . . .	
„	Johann Rohr	1857
1857	Andreas Geyer	1859
1859	Franz Wolf	1864
1864	Philipp Knorre	
	Zwickau.	
	Vorsteher:	
1855	Adam Garreis	1858
1858	Johann Rinesch	
	Adjunkten:	
1855	Johann Hammer . . .	1859
1859	Josef Watzka	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Kreisgericht in Leitmeritz.	
	Präses:	
1855	Mathias Pippich . . .	1862
1862	Wenzel Heinrich Veit . .	1863
1863	Ferdinand Kilches . . .	
	Kreisgerichts-Räthe:	
„	Franz Freih. v Trauttenberg	
„	Johann Hannamann . .	
„	Anton Heber	
„	Vincenz Hofer	1860
„	Julius Fritsch	
„	Anton Proskowetz . . .	1858
1856	Johann Prasch	1859
1859	Johann Němec	
„	Josef Rochlitz	
1862	Karl Schlosser	
1864	Bernard Eisler	
	Raths-Sekretär:	
1855	Adolf Führer Ritter von Haimendorf, Leiter des st. del. Bez.-Ger.	
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Leitmeritz.	
	Staatsanwalt:	
1855	J.U.D. Johann Prasch . .	1859
1859	Josef Rochlitz	
	Staatsanwalts-Substitut:	
„	Johann Němec	
„	Ewald Hajek	
1859	Andreas Schön	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte.	
	Auscha.	
	Vorsteher:	
„	Josef Siegel	1862
1863	Julius Kromer	
	Adjunkten:	
1855	Franz Renner	1864
1864	Anton Schöttner . . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Aussig.	
	Vorsteher:	
1855	Bernard Rubner	1862
1863	Gregor Smolař	1864
1865	Hermann Schedelbauer	
	Adjunkten:	
1855	Josef Theumer	1864
1863	Heinrich Seidl	1864
1864	Augustin Rosoll	
	Bensen.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Fritsch	1863
1863	Friedrich Leeder	
	Adjunkten:	
1855	Josef Ressel	1864
1864	Josef Roziczka	
	Karbitz.	
	Vorsteher:	
1855	Benedikt Alois Thiele	1862
1862	Wilhelm Wořikowsky Ritter von Kundratitz	1864
1865	Josef Brechler Ritter von Troskowitz	
	Adjunkten:	
1855	Karl Hollay	1864
1864	Josef Lenhard	
	Libochowitz.	
	Vorsteher:	
1855	Adalbert Leippe	
	Adjunkten:	
"	Anton Fillecky	1859
1859	Franz Krispin	1863
1863	Ludwig Bienert	1864
1864	Franz Wilhelm Pudlatsch	
	Lobositz.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Hradisky	1862
1862	Anton Gustav Müller	
	Adjunkten:	
1855	Cajetan Greger	1864
1864	Wenzel Hauptvogel	
	Raudnitz.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Urban	1862
1863	Josef Reif	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Adjunkten:	
1855	Wenzel Tischler	1863
1863	Josef Fanta	
	Teplitz.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Laufberger	1859
1859	Karl Ludwig	
	Adjunkten:	
1855	Anton Gustav Müller	1757
1857	Karl Huberditz	1864
1864	Josef Alexander Konrad	
	Tetschen.	
	Vorsteher:	
1855	Adalbert Schmitter	1862
1862	Leopold Strnad	
	Adjunkten:	
1855	Franz Willomitzer	
	Franz Prinke	1864
"	Prokop Kostecka	
1864	Josef Picka	
	Wegstädtl.	
	Vorsteher:	
1755	Karl Hawelka	1856
1862	Thomas Frank	
	Adjunkt:	
1855	Edmund Ritter	
	K. k. Kreisgericht in Pilsen.	
	Präses.	
1855	Johann Hlawaczek	1862
1862	Stanislaus Kratky	
	Landesgerichts-Rath:	
1855	Johann Pihera	1855
	Kreisgerichts-Räthe:	
"	Johann Fina	1859
"	Franz Wesely	1860
"	Johann Dreyer	1862
"	Wenzel Alois Lorenz	
"	Philip Kominek	1862
"	Anton Bäumel, Leiter des städt. del. Bez. Ger.	
"	Johann Pirner	
"	Franz Pisecky	1858
1858	Gottfried Anton Korab	
"	Johann Jellinek	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1859	Karl Stransky	
1860	Franz Walenta	
1862	Josef Wawra	
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Pilsen.	
	Staatsanwalt:	
1855	Gottfried Anton Korab . .	
	Staatsanwalts-substituten:	
"	Josef Haller	1859
"	Wenzel Pokorny	1859
1859	Josef Wawra	1863
1862	Heinrich Černy	1864
1859	Alois Kilian	
1859	Karl Feyerfeil	
	K. k. Bezirksgericht in Klattau.	
	Bezirksrichter:	
"	Anton Reichenbach . . .	1858
1858	Josef Haller	1863
1863	Viktorin Burianek . . .	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte.	
	Bischofteinitz.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Herbig	
	Adjunkt:	
"	Franz Syka	
	Blowitz.	
	Vorsteher:	
"	Anton Giriczek	1858
1858	Franz Dlouhy	
	Adjunkten:	
1855	Johann Lackinger . . .	1864
1864	Franz Schmied	
	Hostau.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Kowanda	1862
1862	Gustav Eyselt Edler von Klimpely	
	Adjunkten:	
1855	Karl Lochmüller	1857
1857	Wilhelm Swoboda . . .	1864
1864	Josef Lehs	
	Kralowitz.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Fiedler	1859
1859	Peter Mach	
	Adjunkten:	
1855	Franz Theodor Kopecky .	1863
1863	Eduard Gellen	
	Manetin.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Jellinek	
	Adjunkten:	
"	Josef Pielny	1857
1857	Emanuel Machek	1864
1864	Friedrich Eyselt Edler von Klimpely	
	Mies.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Emil Feil . . .	
	Adjunkten:	
"	Wilhelm Josef Grabner .	
	Nepomuk.	
	Vorsteher:	
"	Franz Fleischmann . . .	1859
1859	Anton Füllecky	1864
1864	Eduard Pohnert	
	Adjunkt:	
1855	Josef Straschiribka . . .	
	Neuern.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Deusel	
	Adjunkten:	
"	Martin Schreiber . . .	1864
1864	Adolf Kirchner von Neukirchen	
	Neugedein.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Spora	
	Adjunkten:	
"	Johann Maleczek . . .	1864
"	Emanuel Nowotny . . .	
1864	Josef Pachl	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Planitz.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Reiner	1862
1863	Ludwig Wimbersky . .	1864
1865	Johann Ditie	
	Adjunkten:	
1855	Johann Wesely	1859
1859	Franz Schwertasek . . .	1863
1863	Johann Kabus	
	Přestitz.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Randa . . .	1862
1863	Friedrich Schedelbauer . .	
	Adjunkten:	
1855	Karl Ritter von Stehlik	1861
"	Johann Czaba	1857
1857	Franz Amerling . . .	1864
1864	Josef Naprawnik	
1864	Johann Riha	
	Rokytzan.	
	Vorsteher:	
1855	Ludwig Ritter von Krticzka	
	Adjunkten:	
"	Franz Dlouhy	1864
1864	Heinrich Seidl	
	Ronsperg.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Pauli	
	Adjunkten:	
"	Peter Mach	1859
1859	Josef Stenzel	
	Staab.	
	Vorsteher:	
1855	Gottlieb Gatscha	1862
1862	Johann Hasenrichter . .	
	Adjunkten:	
1855	Anton Nußbaumer . . .	1864
1864	Josef Burket	
	Taus.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Simony	
	Adjunkten:	
1855	Franz Groß	1857
"	Georg Pitzker	1864

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1857	Karl Kaplitzky	
1864	Josef Ludwig	
	Tuschkau.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Scheffel	
	Adjunkt:	
1855	Franz Tränschle . . .	
	K. k. Kreisgericht in Pisek.	
	Präses.	
1855	Johann Patera	18(.3
1863	Johann Mautberger . .	
	Kreisgerichts-Räthe:	
1855	Franz Scherer	
"	Josef Adam	1860
"	Josef Koischin	1858
"	Johann Nowy	
"	Johann Gotschy	
"	Josef Hula	185.
1856	Wenzel Spaldak . . .	1859
1858	Alois Saal	1859
1858	Mathias Hawelka . . .	
1859	Josef Nechansky	
"	Josef Wihan	
1861	Leonhard Gamsenberg . .	
"	Josef Tuma	
1863	Wenzel Skwor	
	Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Pisek.	
	Staatsanwalt:	
1855	Wenzel Spaldak	1857
1857	Josef Nechansky	
	Staatsanwalts-Substituten:	
1857	Johann Stary	1859
"	Victor Kraus	1864
1859	Johann Rziha	1864
1864	Franz Bauer	
1864	Friedrich Lauseker . .	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte in Bergreichenstein.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Hartmann v. Hartenthal	1862

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1863	Franz Wozenilek . . .	1864
1864	Karl Viktor Hansgirg . .	
	Adjunkt:	
1855	Joachim Duchaczek . . .	
	Blattna.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Hubalowsky . . .	
	Adjunkten:	
1855	Johann Klattowsky . .	1859
1859	Franz Heinrich Kopec . .	1864
1864	Ferdinand Tischkandl . . .	
	Breznitz.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Wessely . . .	1862
1863	Franz Koberez . . .	
	Adjunkten:	
1855	Josef Posselt	1864
1864	Johann Miniberger . .	
	Horazdowitz.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Lang	
	Adjunkten:	
1855	Franz Hotisch	1863
1863	Anton Friedl . . .	
	Mirowitz.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Friedl	1864
1865	Karl Schrödl . . .	
	Adjunkten:	
1855	Rudolf Vetterl . . .	1864
1864	Wenzel Rößler . . .	
	Nettolitz.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Schmidt . .	
	Adjunkt:	
1855	Thomas Ritter . . .	
	Prachatitz.	
	Vorsteher.	
1855	Karl Picha	1862
1863	Eduard Konrad . . .	
	Adjunkten:	
1855	Johann Miniberger . .	1857
	Rudolf Maier	1863

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1857	Johann Belschan	
1863	Georg Johann Wessely .	
	Schüttenhofen.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Baštař	
	Adjunkten:	
1855	Anton Pitzkez	1857
1857	Adalbert Kremář	1858
1858	Mathias Kugler	
	Strakonitz.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Mitsche	
	Adjunkten:	
1855	Johann Schantel . . .	1857
1857	Theodor Jäger	1864
1864	Johann Pinsker	
	Winterberg.	
	Vorsteher:	
1855	Ludwig Urban	
	Adjunkt:	
1855	Franz Grimm	
	Wodnian.	
	Vorsteher:	
1855	Guido Töply	1864
1865	Emanuel Schulz	
	Adjunkt:	
1855	Johann Stuhlik . . .	
	Wolin.	
	Vorsteher:	
1855	Mathias Sekauschek . . .	
	Adjunkten:	
1855	Karl Hawlik	1864
1864	Theobald Jansa . . .	
	K. k. Kreisgericht in Brüx.	
	Präses.	
1855	Alois Hauer	
	Kreisgerichts-Räthe.	
1855	Rudolf Stein	1859
„	Anton Ungar	
„	Mathias Bernhauser . .	1858
„	Josef Werunsky . . .	1859

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1855	Johann Müller	
"	Anton Egermann, Leiter des städt. del. Bez. Ger. . .	
1856	Josef Naaff	
1858	Franz Möller	
1859	Johann Prasch	1860
"	Anton Podubetzky . . .	
1862	Franz Fresl	
"	Leopold Cramer	
"	Franz Leidl	
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Brüx.	
	Staatsanwalt.	
1855	Josef Naaf	
	Staatsanwaltssubstitut.	
1855	Wilhelm Vorbach . . .	1864
1864	Ignatz Meischeider . . .	1864
"	Wilhelm Prinz	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte in Bilin.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Goldmann . . .	1859
1859	Křemař Adalbert . . .	
	Adjunkten:	
1855	Josef Gabler von Adlersfeld	1864
1864	Adalbert Křemář	
	Duppau.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Hauptmann . . .	
	Adjunkt:	
1855	Josef Trögler	
	Dux.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Wild	
	Adjunkt:	
1855	Johann Pleskař . . .	
	Görkau.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Pleyer	
	Adjunkt:	
1855	Josef Lauhans . . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Jechnitz.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Kahler	1859
1859	Josef Kraus	
	Adjunkten:	
1855	Josef Mayer	1857
1857	Karl Schubert	1859
1859	Wenzel Herrmann . . .	
	Kaaden.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Turnwald . . .	
	Adjunkten:	
1855	Johann Friebel	
	Johann Kraus	1859
1859	Anton Fleischer . . .	
	Katharinaberg.	
	Vorsteher:	
1855	Dominik Siegel	
	Adjunkt:	
1855	Josef Hübscher	
	Komotau.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Fochtmann . . .	
	Adjunkt:	
1855	Franz Zahn	
	Laun.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Kuchinka	1858
1858	Ferdinand Schüller . . .	
	Adjunkt:	
1855	Ferdinand Dittl . . .	
	Podersam.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Poul	
	Adjunkt:	
1855	Philipp Nikolay . . .	
	Postelberg.	
	Vorsteher:	
1855	Leopold Gmach	1862
1863	Johann Freiherr Wrazda v. Kunwald	
	Adjunkten:	
1855	Alois Pokorny	1858

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
1858	Albert Ratzka	1864
1864	Karl Günther	
	Preßnitz.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Schmalfuß . . .	
	Adjunkten:	
1855	Wenzel Hartel	
	Saaz.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Groß	1864
1865	Johann Gschirhatl . . .	
	Adjunkten:	
1855	Josef Stadler	
	Josef Rebitzer	
	Sebastiansberg.	
	Vorsteher:	
"	Franz Skannal	1858
1858	Emanuel Seelich . . .	1862
1862	Jakob Plahl	
	Adjunkten:	
1855	Emanuel Seelich	1857
1857	Max. Knauer	
	K. k. Kreisgericht in Tabor.	
	Präses.	
1855	Johann Wladika	
	Landesgerichts-Rath.	
"	Augustin Kerdik	1860
	Kreisgerichts-Räthe:	
"	Josef Hukal	1862
"	Alois Saak	1856
"	Johann Hauser, Leiter des stadt. del. Bez.-Ger. . .	1860
"	Johann Popp	1862
"	Josef Wihan	1859
"	Josef Wintiř	
"	Franz Walenta	1859
1856	Leonhard Gamsenberg . .	1862
1858	Friedrich Pokorny . . .	
1859	Wenzel Předák	
1860	Johann Hollmann . . .	1862
1862	Franz Smrčka	
"	Johann Matiasch . . .	
"	Josef Pohl	
"	Johann Ponetz	
1864	Johann Opoletzky . . .	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Tabor.	
	Staatsanwalt:	
1855	Leonhard Gamsenberg . .	1859
1860	Josef Pohl	1860
1860	Johann Popp	
	Staatsanwalts-Substituten:	
"	Friedrich Pokorny . . .	1857
"	Johann Opoletzky . . .	1864
1857	Wenzel Binder	
1859	Friedrich Konrád	
1860	Josef Krejči.	
1863	Josef Macha	
	K. k. gemischte Bezirks-Aemter als Bezirksgerichte in Bechin.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Marschan . . .	
	Adjunkten:	
1855	Anton Tonner	1864
1861	Anton Kibitz	
	Beneschau.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Bayer . . .	1859
1859	Vinzenz Klier	
	Adjunkten:	
1855	Karl Rotky	
	Franz Monse	1864
	Franz Schwarzer	1864
1857	Josef Ludwig	
1864	Johann Korensky . . .	
1864	Heinrich Matějka	
	Jungwoschitz.	
	Vorsteher:	
1855	Wenzel Suske	
	Adjunkt:	
1855	Josef Jakubička	
	Kamenitz.	
1855	Franz Wocet	
	Adjunkten:	
1855	Franz Knappe	1864
1864	Wenzel Koliha	

Digitized by Google

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Mühlhausen.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Tauffer	
	Adjunkt:	
1855	Wilhelm Kremer	
	Neweklau.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Widimsky	
	Adjunkt:	
1855	Josef Hajek	
	Patzau.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Skalicky	
	Adjunkten:	
1855	Josef Mündl	1864
1864	Anton Nußbaumer	
	Pilgram.	
	Vorsteher:	
1855	Paul Stračowsky	1856
1856	Josef Schwarz	
	Adjunkten:	
1855	Wenzel Schrutek	
	Adalbert Marek	1864
1863	Wenzel Kučera	
	Počatek.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Blatensky	1862
1863	Franz Blažek	1864
1865	Karl Stibitz	
	Adjunkten:	
1855	Ignatz Faber	1864
1864	Wenzel Macháč	
	Sedletz.	
	Vorsteher:	
1855	Karl Meergans	
	Adjunkt:	
1855	Johann Knopf	
	Selčan.	
	Vorsteher:	
1855	Josef Kulisch	1864
1865	Ferdinand Michl	
	Adjunkten:	
1855	Josef Schwarz	1857
	Anton Rabas	1863
1857	Rudolf Schinko	
1863	Mathias Sedlaček	
	Soběslau.	
	Vorsteher:	
1855	Eduard Schafranek	1862
1863	Josef Loudil	
	Adjunkten:	
1855	Wenzel Baček	1864
1864	Johann Bistřicky	
	Wessely.	
	Vorsteher:	
1855	Franz Althaber	1862
1862	Franz Matzke	
	Adjunkt:	
1855	Leopold Wolgner	
	Wlaschim.	
	Vorsteher:	
1855	Johann Girowitz	1864
1865	Ignatz Bohdanecky	
	Adjunkten:	
1855	Emanuel Dostrazil	1864
1864	Alois Berka	
	Wottitz.	
	Vorsteher:	
1855	Anton Basil	1862
1863	Josef Wizdalek	
	Adjunkt:	
1855	Franz Blaha	

F.

Ehegerichte in Böhmen

eingeführt durch das Concordat-Patent vom 5. November 1855 Nr. 195 R.-G.-B. und zusammengestellt aus den Katalogen der prager Erzdiöcese.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Ehegericht der prager Erzdiöcese zu Prag.	
	Erzbischof.	
	Se. Emin. Cardinal Friedrich Fürst zu Schwarzenberg	
	Judicium matrimoniale. I. Instantiae. A. Dioecesanum.	
	Praeses.	
1856	Peter Franz Krejčí	
	Consiliarii.	
1856	Johann Gebhard	1864
"	Johann Fleischer	1858
"	Johann Fabian	1860
"	Johann Smutek	1862
"	Johann Friedrich Schulte	
1860	Vinzenz Náhlowský	
1862	Anton Hora	
	B. Metropolitanum II. Instantiae.	
	Praeses.	
1856	Peter Franz Krejčí	
	Consiliarii.	
1856	Adolf Würfel	
"	Johann Mařan	1862
"	Johann Gebhard	1864
"	Johann Fleischer	1858
"	Johann Fabian	1860
"	Johann Smutek	1862
"	Johann Friedrich Schulte	
1860	Vinzenz Náhlowský	
1862	Franz Plauzar	
"	Anton Hora	
	Defensor matrimonii in utroque tribunali:	
1856	Eduard Tersch	
	Ehegericht für die Leitmeritzer Diöcese zu Leitmeritz.	
	Bischof.	
1856	Se. Excell. Augustin Barthol. Hille	1865
	Forum episcopale in causis matrimonialibus.	
	Praeses.	
1857	Josef Lauermann	1860
1860	Josef Pfeifer	1862
1864	Josef Akermann	
	Consiliarii.	
1857	Josef Ginzel	
"	Ludwig Sommer	
"	Ferdinand Elger	
"	Franz Pfeifer	
"	Karl Kerka	
1864	Josef Morche	
	Defensor matrimonii:	
1857	Josef Ginzel	
	Ehegericht für die Königgrätzer Diöcese zu Königgrätz.	
	Bischof.	
1856	Se. Excell. Karl Borrom. Hanl	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Judicium matrimoniale.	
	Praeses.	
1857	Vinzenz Prasky	1858
1858	Johann Rais	
	Consiliarii.	
1857	Johann Rais	1858
"	Johann Jansa	1859
"	Anton Kukla	
"	Josef Česka	
1858	Leodegar Wacek	
1859	Franz Umlauf	
	Defensor matrimonii:	
1857	Josef Gabriel	
	Ehegericht für die Budweiser Diöcese zu Budweis.	
	Bischof.	
1856	Se. Excel. Johann Valerian Jirsik	

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Tribunale matrimoniale.	
	Praeses.	
1856	Josef Leeb	1857
1857	Adalbert Mokrý	
	Consiliarii.	
1856	Josef Kautz	
"	Michael Schönbeck	1862
"	Prokop Knirsch	1864
"	Franz Schölzer	
1857	Wenzel Blažek	1859
1858	Johann Schawel	
1864	Franz Nitsch	
"	Johann Kubiček	
	Defensor matrimonii:	
1856	Adalbert Mokrý	1857
1857	Franz Loberschiner	1864
1864	Josef Hais	

Druckfehler.

Seite 13 Zeile 6 von unten lies Kupec.

" 144 " 14 " " " Zehn statt Zehent.

" " " 8 " " Zehnmänneramt.

" 217. In der 2. Anmerkung 1. Zeile ließ 1680 statt 1860.

" 219 Zeile 4 von unten lies 158 statt 155.

" 220 " 2 " oben " 130 statt 136.

" 233 " 2. Absatz lies 10 statt 17.

" 297 Im 2. Marginale lies Wechsel.

" 303 Die Summe lies 521 statt 541.

Nach Seite 311 " 312 " 212.

" 316 lies ad II A. 5. und

" 318 " ad II A. 6.

" 368 letzte Zeile lies mit statt weit.

" 370 In der Randanmerkung 4 Zeilen von unten Leopold II. statt Leopold I.

" 371 Zeile 9 von unten lies Waisen statt Wachen.

" 378 ist unter dem 3. Absatze ausgelassen ad I b. und Randanmerkung Josef II. Strafgesetz.

" 422 Zeile 12 soll lauten: nebst diesem kann auch zur übersichtlichen Belehrung über die vielen in ꝛc.

" 423 Zeile 12 lies geschrieben.

" 439 " 7 soll heißen: ad II. f.

" 493 in erster Randanmerkung lies Bergzehntes statt Berggesetzes.

" 527 Zeile 11 von unten lies Major statt Stabs-Auditor.

Verzeichniß G. Seite 108 Zeile 3 war vor Josef Faber das Jahr 1855 zu setzen.

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

WIDENER
BOOK DUE
SEP 1 1930

WIDENER
STALL STUDY
CHARGE
CANCELLED

Digitized by Google

3 2044 014 328 942

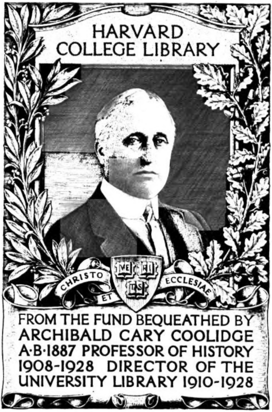

Digitized by Google

Digitized by Google